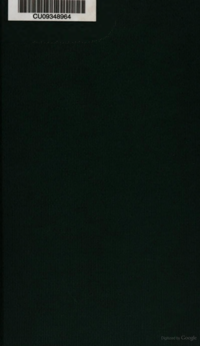
CU09348964
Digitized by Google

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Europäische Verfassungen

seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.

Ersten Bandes erste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Col. Coll. Law School.

Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.

Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe, Ritter des K. S. Civil-Verdienst-Ordens, und ordentl. öffentl. Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage.

Erster Band,

die gesammten Verfassungen des teutschen Staatenbundes enthaltend.

Erste Abtheilung.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

Seiner Königlichen Hoheit

dem

regierenden Großherzoge von Hessen
und bei Rhein

Ludwig 2

2c. 2c. 2c.

in tiefer Ehrfurcht gewidmet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Allerdurchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr,

Unter Ewr. Königlichen Hoheit einflußreicher Mitwirkung, als Erbgroßherzog, trat im Jahre 1820 das Grundgesetz des Großherzogthums Hessen in das öffentliche Staatsleben ein; zu einer Zeit, wo das constitutionelle Leben innerhalb des teutschen Staatenbundes kaum in seinen Anfängen begonnen hatte. Wie viel Ewr. Königl. Hoheit verewigtem Vater, und Ewr. Königlichen Hoheit Selbst, der von Ihnen regierte Staat durch die Annahme und kräftige Aufrechthaltung dieser Verfassung verdankt, weiß nicht blos der eingebohrene Hesse, sondern jeder unter den Segnungen des constitutionellen Systems lebende Teutsche zu würdigen. Erlauben daher Ewr. Königliche Hoheit, daß ich es wage, die neue Auflage der vollständigen Sammlung aller neuen Verfassungen seit den

Digitized by Google

letzten vierzig Jahren Ewr. Königlichen Hoheit zu widmen, in welcher die Verfassung des Großherzogthums Hessen einen der wichtigsten Glanzpuncte bildet.

Doch Ewr. Königliche Hoheit begnügten Sich nicht, diese Verfassung in ihrem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten; Sie ertheilten derselben auch im Sommer des gegenwärtigen Jahres den sichersten und festesten Stützpunct durch die neue und selbstständige Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens im Großherzogthume. In dieser großartigen Verfügung entschieden Ewr. Königl. Hoheit über die einzig sichere Unterlage des constitutionellen Lebens, weil der staatsrechtlich-politische Zweck aller neuen Verfassungen eben so auf die Zukunft, wie auf die Gegenwart, berechnet

werden muß, und folglich das künftige, jetzt aufblühende, Geschlecht in dem von Ewr. Königlichen Hoheit regierten Staate der unermeßlich wichtigen Folgen der von Ewr. Königlichen Hoheit neubegründeten zeitgemäßen Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens sich erfreuen wird. Durch diese Emancipation der Schule aus den Formen des Mittelalters gingen Ewr. Königl. Hoheit allen andern constitutionellen Staaten Teutschlands voran.

Bei dem regen Fortschreiten zum Bessern, das in den teutschen Bundesstaaten sich ankündiget, kann und wird ein so glänzend vorleuchtendes Beispiel nicht verloren gehen, und der Name Ewr. Königlichen Hoheit in den Jahrbüchern der teutschen Nationalcultur und des Erziehungswesens nimmer erlöschen.

Allein höher noch, als dieses unbestechbare Urtheil der Mitzeit und Nachwelt, ist für Ewr. Königliche Hoheit das lohnende Selbstbewußtseyn, der Verfassung des Großherzogthums durch jene entscheidende Maasregel die sicherste Gewähr für die fernste Zukunft gegeben zu haben!

Ich ersterbe in tiefster Verehrung

Ewr. Königlichen Hoheit

allerunterthänigster
Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Leipzig, den 1. Dec.
1832.

Vorrede.

Als zur Michaelismesse **1816** (doch bereits mit der Jahreszahl **1817**) der erste Band dieser Sammlung unter dem Titel:

„Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren"

(damals anonym) erschien, welchem bis zum Jahre **1824** noch drei Bände folgten, war diese Sammlung in der That der erste Versuch, die neuen Grundgesetze im europäischen und amerikanischen Staatensysteme vollständig aufzustellen, und dadurch eine befriedigende Uebersicht derselben auszumitteln, so wie die Vergleichung derselben unter einander selbst, nach ihrer Aehnlichkeit und Verschiedenheit, zu erleichtern. Nur ein einziges — allein nicht auf denselben Umfang berechnetes, und zugleich mit geschichtlich-politischen Kritiken älterer und neuerer Verfassungen ausgestattetes — Werk von *de la Croix* ging dieser Sammlung voraus, unter dem Titel: „**Constitutions des principaux états de l'Europe et des états-unis de l'Amérique, 6 Voll. à Paris, 1791 sqq. 8.**" — Mehrere Jahre später, als die von mir begonnene Sammlung, erschien aber das sehr schätzbare Werk: „**Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Amériques, par M. M. *Dufau*, *Duvergier* et *Guadet*, Avocats à la cour royale de Paris. 6 Voll. à Paris, 1821 sqq. 8.,**" welchem im Jahre **1830** ein Supplementband folgte. — Auf teutschem Boden begann nur noch ein ähnliches Werk unter dem Titel: „Diplomatisches Archiv für Europa. Eine Urkundensammlung mit historischen Einleitungen. Herausgegeben von Ludw. Lüders, herzogl. S. Goth. Altenb. Rathe. Leipzig, **1819** ff. 8." Der Herausgeber starb aber bereits nach dem Erscheinen des zweiten Bandes, und der dritte Band ward, auf Verlangen der Verlagshandlung, von mir im Jahre **1823** bearbeitet. Diese jüngere Urkundensammlung, ohnedies,

nach dem Plan des ersten Herausgebers, mit zu ausführlichen Einleitungen ausgestattet, fand keine weite Verbreitung; sie blieb unvollendet und unvollständig. Es behauptete daher in Teutschland die von mir im Jahre **1816** begonnene, und bis zum Jahre **1824** fortgesetzte, Sammlung den Vorzug der größern Vollständigkeit vor dem Werke von Lüders, und verband damit zugleich die möglichste Billigkeit des Ladenpreises, sobald man die Stärke der Bände, den vom zweiten Bande an gewählten engern Druck, und die bedeutende Anzahl der aufgenommenen Grundgesetze in Anschlag bringt.

Denn, nach meiner festen Ueberzeugung, gehörten, in Hinsicht der Vollständigkeit, in eine solche Sammlung nicht blos die jetzt noch bestehenden und gültigen Verfassungen, sondern auch die bereits wieder erloschenen, so wie die blos als Entwürfe bekannt gewordenen, und nicht im Staatsleben zur Verwirklichung gekommenen Grundgesetze. Eben so durften die wichtigsten — mit den neuen Grundgesetzen in genauester Verbindung stehenden, die einzelnen Artikel und Paragraphen derselben ergänzenden und weiter entwickelnden, und gewöhnlich mit den Verfassungen gleichzeitig erschienenen — organischen Gesetze (z. B. die Wahlgesetze, die Preßgesetze, die Gesetze für die Organisation der Verwaltung und der höchsten Staatsbehörden, die Geschäftsordnungen u. a.) nicht ausgeschlossen werden, weil, bei vielen Staaten, erst durch sie die vollständige Uebersicht des gesammten neubegonnenen constitutionellen Lebens derselben bewirkt wird.

Allein der bloße Abdruck der Urkunden selbst schien nicht auszureichen für den weiten Kreis von Staatsbürgern constitutioneller Staaten, welche das constitutionelle Leben mit höherem Interesse umschlossen, und dessen mannigfaltige Schattirungen nach den Verschiedenheiten des Inhalts der einzelnen (bald octroirten, bald pactirten, bald von constituirenden Versammlungen bearbeiteten) neuen Verfassungen kennen lernen wollten, wenn auch Diplomaten und mit der neuesten Geschichte innig vertraute Staatsmänner keiner nähern Nachweisung ihres Entstehens, ihrer Einführung, und der ihnen vorausgegangenen ältern ständischen Verfassungsformen bedurften. Es schien da-

her für jene große Mehrzahl von Geschäftsmännern, und von Männern aus den gebildeten Ständen in den constitutionellen Staaten nöthig, den aufgenommenen Verfassungsurkunden kurze geschichtlich-publicistische Einleitungen über die Veranlassung, die Zeit und die Umstände ihres Entstehens, über ihren politischen Grundcharakter, und über die denselben vorausgegangenen ältern ständischen Verfassungsformen voranzuschicken.

Als aber die erste Auflage der vier Bände dieser Sammlung neuerlich vergriffen, und das constitutionelle Leben, seit der Beendigung jener Sammlung, namentlich seit dem Jahre **1830**, innerhalb des teutschen Staatenbundes ungleich weiter verbreitet worden war, mußte nothwendig die — mit dem vorliegenden ersten Bande beginnende — neue Auflage dieser Sammlung nach einem neuen Plane geordnet und gestaltet werden. Weder die chronologische Aufeinanderfolge der einzelnen neuen Verfassungen, noch die — bei der ersten Auflage nicht ganz zu vermeidende — willkührliche Vertheilung des bedeutend vermehrten Stoffes in die einzelnen Bände, konnte bei der neuen Auflage in Betracht kommen. Es schien unumgänglich nöthig, alle Urkunden, welche jeden einzelnen Staat und jedes einzelne Reich betrafen, in unmittelbarer (chronologischer) Folge auf einander erscheinen zu lassen; die in der ersten Auflage noch fehlenden, besonders die neu erschienenen, vollständig nachzutragen, und zwar die geschichtlich-publicistischen Einleitungen beizubehalten, und ähnliche Einleitungen den neu erschienenen Grundgesetzen voranzustellen, dagegen aber die politischen Ansichten und Urtheile, welche nicht selten in die Einleitungen zur ersten Ausgabe aufgenommen worden waren, völlig auszuschließen, und, als unwesentlich für den unmittelbaren Zweck einer vollständigen Urkundensammlung, zu beseitigen. — Zugleich wurden von der Verlagshandlung dreifach verschiedene Typen zur Bezeichnung des Unterschiedes zwischen den geschichtlich-publicistischen Einleitungen des Herausgebers, den wieder erloschenen, oder nur in Entwürfen bekannt gewordenen, und den noch jetzt gültigen, und im wirklichen Leben der Staaten bestehenden Verfassungen gewählt.

Bei einer solchen Urkundensammlung, welche auf teutschem

Boden erscheint, und zunächst auf die Bedürfnisse und Wünsche teutscher Staats- und Geschäftsmänner berechnet ist, darf es nicht befremden, daß der erste Band der neuen Auflage mit der vollständigen Aufstellung aller neuen Verfassungen innerhalb des teutschen Staatenbundes beginnt, wenn gleich, der Zeit nach, viele neue Grundgesetze im europäischen Staatensysteme vor der ersten neuen Verfassung in Teutschland erschienen. Es lag daher im Plane der neuen Auflage, die neuen teutschen Grundgesetze — theils die gültigen, theils die bereits wieder erloschenen, so wie die einzelnen Verfassungsentwürfe, — in dem ersten Bande vollständig, nach dem oben angedeuteten Gesichtspuncte, aufzustellen. Im zweiten und dritten Bande werden darauf die französischen, niederländischen, italienischen, spanischen, portugiesischen, polnischen, schwedischen, norwegischen, griechischen u. a. neuen Verfassungen folgen.

Von den ähnlichen neuen Grundgesetzen des amerikanischen Staatensystems enthielt die erste Auflage blos die Verfassung des nordamerikanischen Bundesstaates vom Jahre 1787, mit deren Ergänzungen vom Jahre 1789. Diese ward, nach dem Plane für die beginnende neue Auflage, bis jetzt von den drei Bänden derselben ausgeschlossen, weil — sobald die Mehrheit der zur Selbstständigkeit gelangten mittel- und südamerikanischen Staaten, durch festbegründete Regierungen und durch ein von diesen Regierungen angenommenes Grundgesetz, zur innern gesetzmäßigen Ordnung und politischen Haltung gebracht seyn wird, — die gesammten neuen Grundgesetze und Verfassungsentwürfe des transatlantischen Staatensystems in einem besondern vierten Bande erscheinen sollen.

Indem der Herausgeber bei dieser neuen Auflage es vorzog, blos auf den rein geschichtlich-publicistischen Standpunct sich zu stellen, und alles politischen Urtheils über die urkundlich mitgetheilten Grundgesetze sich zu enthalten, beabsichtigte er, dieses Werk für die neue Gestaltung des innern Lebens der constitutionellen Staaten auf dieselbe Weise auszustatten und zu bearbeiten, wie für das äußere Leben und die Wechselwirkung der europäischen Staaten die Quellen- und Urkun-

densammlungen von Du Mont, Barbeyrac, Rousset, Wenck, Koch, und besonders *de Martens recueil* etc., mit dessen Fortsetzungen und Supplementen, berechnet wurde.

Uebrigens bedarf es für Männer vom Fache nicht erst der Versicherung des Herausgebers, daß er, für die Erreichung der beabsichtigten Vollständigkeit, mehrfache Schwierigkeiten zu bestehen, seine ziemlich ausgedehnten literarischen Verbindungen, theils in Teutschland, theils im Auslande, namentlich in Frankreich, Holland, England und in der Schweiz, theils selbst in Nordamerika zu benutzen nöthig, und dabei einen bedeutenden Kostenaufwand nicht zu scheuen hatte, wenn er anders die beabsichtigte Aufgabe möglichst befriedigend lösen und zu dem Besitze aller neu erschienenen Verfassungen gelangen wollte. Zwar sind viele, namentlich die neuesten teutschen Verfassungen seit dem Jahre **1830**, durch einzelne Abdrücke allgemein verbreitet worden; allein anders war es der Fall in der Zeit von **1789 — 1830**, und der Herausgeber erlaubt sich, die Behauptung aufzustellen, daß vielleicht in der Büchersammlung keines einzigen teutschen Diplomaten und Staatsmannes alle, in den drei Bänden dieser Sammlung enthaltene, Urkunden und Gesetze sich vollständig, und ohne Ausnahme, finden dürften, weil wenigstens drei Viertheile derselben nicht in den Buchhandel gekommen, und z. B. einige der bereits wieder erloschenen ältern italienischen Verfassungen weder in dem, vom März **1789** an sorgfältig benutzten, Moniteur, noch selbst in Italien **in extenso** mehr aufzufinden waren, obgleich der Herausgeber das Glück hatte, von einigen ausgezeichneten teutschen Staatsmännern, die nach Italien reiseten, bei seinen Bemühungen, die erloschenen italienischen Verfassungen vollständig zu erhalten, wesentliche Unterstützung zu finden. Deshalb kann auch bis jetzt noch bei einigen — verhältnißmäßig aber nur bei sehr wenigen — italienischen Verfassungen blos der allgemeine Inhalt derselben, nicht aber die vollständige Urkunde, nach allen ihren Paragraphen, mitgetheilt werden. Daß übrigens, in den beiden folgenden Theilen, die aufgenommenen Uebersetzungen der Verfassungen mit ihrem Originale, in allen den Sprachen, die der Herausgeber versteht, sorgfältig verglichen worden sind,

bedarf kaum der Versicherung. Wohl aber muß er bemerken, daß dies bei den holländischen, schwedischen, norwegischen, polnischen und andern Verfassungen der Fall nicht war, die aber entweder für diese Sammlung ausdrücklich von Männern übersetzt wurden, welche dieser Sprachen mächtig waren, oder doch nach den besten bekannt gewordenen Uebersetzungen ihre Stelle in den beiden folgenden Bänden erhielten. —

Kaum bedarf es der Andeutung, wie durchgreifend das ganze innere Leben und das öffentliche Staatsrecht aller derjenigen Staaten und Reiche verändert und neu gestaltet ward, in deren Mitte neue Grundgesetze eintraten. Es bedarf daher gewiß auch keiner Rechtfertigung, daß der Herausgeber mit dieser Sammlung einen vollständigen Codex juris publici aller thatsachlich constitutionellen Staaten und Reiche beabsichtigte, weil selbst auf den Fall, daß das constitutionelle Leben in einzelnen Ländern wieder erlöschen sollte — ein Fall, der bereits in Italien, Spanien, Portugal und anderwärts eintrat — dennoch eine solche Sammlung in vielfacher Hinsicht theils nützlich zur Vergleichung, theils unentbehrlich zur Uebersicht dessen ist, was irgend einmal in einem Theile Europa's als Grundgesetz versucht ward, oder eine Zeitlang wirklich bestand. — Denn abgesehen von allen übrigen höchst interessanten politischen Ergebnissen, welche, bei der Vergleichung der, nach ihrem Inhalte und Charakter so sehr von einander verschiedenen, in dieser Sammlung enthaltenen, Grundgesetze dem Diplomaten und dem Staatsrechtslehrer von selbst sich aufdringen, bleibt diese Zusammenstellung der mannigfaltigsten Grundgesetze schon deshalb lehrreich und wichtig, weil sie unwillkührlich das Urtheil über den erreichten Höhepunct der Civilisation, so wie über die thatsachlich in der Geschichte vorliegende Entwickelung des innern Völkerlebens, und über den Geist der Regierungen derjenigen Völker vermittelt, welchen durch die seit länger als vierzig Jahren erschienenen Verfassungen eine neue und feste Grundlage des gesammten innern Staatslebens, nach allen seinen einzelnen Theilen und Bedingungen, dargeboten ward.

Leipzig, den 1. December 1832.

Pölitz.

Inhalt
des ersten Bandes.

Seite

1. Teutschland 1
A) Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806 3
B) Die teutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 10
C) Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen, vom 8. Juni 1820 23
D) Die sechs Artikel vom 28. Juni 1832 35
2. Die erloschenen Verfassungen der beiden, in der Zeit des Rheinbundes bestandenen, Staaten: des Königreiches Westphalen, und des Großherzogthums Frankfurt 36
A) Verfassung des erloschenen Königreiches Westphalen vom 15. Nov. 1807 38
Ergänzungsstatut vom 23. Dec. 1808 42
B) Verfassung des erloschenen Großherzogthums Frankfurt vom 16. August 1810 43
Beilage zur Verfassung, vom 10. Sept. 1810 49
3. Oestreich 51
Ständeverfassung in Tyrol vom 24. März 1816 51
4. Preußische Monarchie 54
a) Königliches Decret vom 22. Mai 1815 55
b) Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823 56
c) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz 57

Digitized by Google

Seite

d) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen (die Provinzen Ost- und Westpreußen), vom 1. Juli 1823 63

e) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthume Pommern und Fürstenthume Rügen vom 1. Juli 1823 69

f) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen (das Großherzogthum Niederrhein, und die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg), vom 27. März 1824 75

g) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen, vom 27. März 1824 81

h) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen, vom 27. März 1824 87

i) Verordnung wegen der, nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthume Posen betreffend, enthaltenen Bestimmungen, vom 15. Dec. 1830 92

5. Königreich Bayern. 95

a) Verfassung vom 1. Mai 1808 96

b) Organisches Edict vom 4. Juni 1808, die Bildung des geheimen Rathes betreffend 100

c) Organisches Edict vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfassung betreffend 103

d) Organisches Edict vom 28. Juli 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend 109

e) Organisches Edict vom 28. Juli 1808, die gutsherrlichen Rechte betreffend 115

f) Organisches Edict vom 31. Aug. 1808, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend 123

g) Organisches Edict vom 8. Sept. 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend 124

h) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 . . . 134

i) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, vom 26. Mai 1818 148

k) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 157

l) Edict über die Ständeversammlung vom 26. Mai 1818 . 159

m) Edict über die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten vom 28. Febr. 1825 175

n) Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, vom 9. März 1828 197

6. Königreich Sachsen. 198

a) Entwurf der Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen, vom 1. März 1831, den versammelten Ständen vorgelegt 205

b) Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 . . . 220

Digitized by Google

Seite

c) Wahlgesetz für die künftigen Ständeversammlungen vom 24. Sept. 1831 247

7. Königreich Hannover. 261

a) Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches betreffend 263

b) Rede des Herzogs von Cambridge, den 28. Dec. 1819, bei der Eröffnung der Ständeversammlung 265

c) Edict vom 12. October 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend 267

d) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretenden Landdrosteien betreffend. — Nebst Reglement 271

e) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend. — Nebst Reglement 282

f) Edict vom 18. April 1823, die neue Amtsordnung betr. . 295

g) Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover vom 15. Nov. 1831 317

h) Declaration des Königs Wilhelm 4 an die Ständeversammlung vom 11. Mai 1832 335

i) Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung vom 30. Mai 1832 346

8. Königreich Würtemberg. 348

a) Organisationsdecret vom 18. März 1806 351

b) Königliches Manifest vom 11. Jan. 1815 362

c) Rede des Königs Friedrich 1 im Staatsrathe am 11. Jan. 1815 363

d) Rede des Königs am 15. März 1815 bei Eröffnung der Ständeversammlung 365

e) Grundzüge der vom Könige Friedrich den Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde 366

f) Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817 373

g) Entwurf der Verfassung, vom Könige Wilhelm 1 der Ständeversammlung mitgetheilt am 3. März 1817 377

h) Adelsstatut vom 3. März 1817 412

i) Von den Kirchengütern und Stiftungen vom 3. März 1817 420

k) Von der Universität zu Tübingen; Beilage des Verfassungsentwurfs vom 3. März 1817 424

l) Die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern vom 31. Decbr. 1818. (Enthält die Organisation des Gemeindewesens). 426

m) Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 434

n) Manifest des Königs vom 26. Sept. 1819 458

9. Großherzogthum Baden. 459

Seite
b) Wahlordnung vom 23. Dec. 1818 470
c) Edict vom 16. April 1819, die Standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend 481
d) Gesetz vom 14. April 1825, die Veränderung der §§. 38. und 46. der Verfassung betreffend 492
e) Gesetz über die Polizei der Presse vom 28. Dec. 1831 . . 492
f) Gesetz über die Ehrenkränkungen vom 28. Dec. 1831 . . . 503
g) Vollzugsordnung zum Gesetze über die Presse vom 13. Febr. 1832 506
h) Instructionsordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Ehrenkränkungen und Verläumdungen betreffend, v. 17. Febr. 1832 508
i) Ministerialerlaß vom 29. Febr. 1832 508
k) Großherzogliche Verordnung vom 28. Juli 1832, wodurch das Preßgesetz für unwirksam erklärt wird; nebst Beilage . 509
l) Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, vom 31. Dec. 1831 511
m) Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dec. 1831 539

10. Churfürstenthum Hessen. 551
a) Verordnung Wilhelms 1 vom 27. Dec. 1814, die Wiederherstellung der vaterländischen Staatsverfassung und die Convocation der hessischen Landstände betreffend 553
b) Promemoria der anwesenden Stände und Deputirten von Prälaten und Rittern vom 12. Mai 1815 555
c) Entwurf einer Verfassungsurkunde, den churhessischen Ständen im Februar 1816 mitgetheilt 559
d) Das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 . . . 571
e) Organisationsurkunde Wilhelms 2 vom 29. Juni 1821 . . 573
f) Verordnung vom 19. Sept. 1830, die Berufung der althessischen Landstände zu einem Landtage betreffend . . . 606
g) Verfassungsentwurf vom 7. Oct. 1830 607
h) Verfassungsurkunde für das Churfürstenthum Hessen vom 5. Januar 1831 613
i) Gesetz vom 16. Febr. 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen 635
k) Gesetz vom 23. Juni 1832, die Bürgergarden betreffend . . 646

11. Großherzogthum Hessen. 669
a) Edict über die landständische Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1820 671
b) Die Verfassung des Großherzogthums vom 17. Dec. 1820 677
c) Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend . . 690

Seite

d) Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Confession betreffend 697
e) Edict vom 6. Juni 1832, das Volksschulwesen, und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend 701
f) Instruction vom 20. Juni 1832 für den Oberschulrath . . 720

12. Herzogthum Holstein und Lauenburg 723
a) Adresse der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschafts-Committirten vom 7. April 1831 an den König von Dänemark 725
Nebst Beilage von demselben Tage . . . . . . —
b) Königliche Resolution vom 27. Mai 1831 728
c) Königliches Decret vom 28. Mai 1831, in Betreff der künftigen Verfassung in den Herzogthümern Schleswig-Holstein-Lauenburg 729

13. Großherzogthum Luxemburg 731

14. Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. 732
a) Constitution vom 20. Sept. 1809 . . . . —
b) Großherzogliche Verordnung vom 30. Jan. 1816, die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde betreffend 751
c) Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 758

15. Das (am 11. Febr. 1825 erloschene) Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg. 778
Erklärung des Herzogs August von Gotha-Altenburg vom 5. Juni 1818, den bevorstehenden Landtag in Altenburg betr. 779

16. Herzogthum Sachsen-Hildburghausen. 781
a) Manifest des Herzogs Friedrich vom 27. Nov. 1817 . . 782
b) Manifest und landständische Verfassung v. 19. März 1818 783

17. Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld — seit dem 15. Nov. 1826: Coburg und Gotha. . . . 794
a) Herzogliches Decret vom 16. März 1816 . . . . . —
b) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Ankündigung der neuen Verfassung enthält 798
c) Edict vom 30. October 1820, welches die Wahlform der Stände bestimmt 800
d) Edict vom 30. Oct. 1820, welches die Geschäftsordnung der Stände vorschreibt 803
e) Verfassungsurkunde vom 8. Aug. 1821 806

18. Herzogthum Sachsen-Meiningen — seit dem 15. Nov. 1826: Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld. 824

Seite
a) Grundgesetz vom 4. Sept. 1824 824
b) Grundgesetz vom 23. Aug. 1829 833
c) Wahlgesetz vom 23. Aug. 1829 852
19. Herzogthum Sachsen-Altenburg, seit dem 15. Nov. 1826 855
a) Grundgesetz vom 29. April 1831 856
b) Wahlordnung vom 29. April 1831 900
20. Herzogthum Braunschweig. 907
a) Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse vom 9. April 1770 910
b) Verordnung, die erneuerte Landschaftsordnung betreffend, v. 25. April 1820 914
c) Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung vom 30. Sept. 1831 927
d) Entwickelung der hauptsächlichsten Motive des Entwurfes einer revidirten Landschaftsordnung; den Ständen vorgelegt am 30. Sept. 1831 951
e) Entwurf einer neuen Landschaftsordnung vom 27. August 1832 963
f) Entwurf eines Wahlgesetzes für das Herzogthum Braunschweig vom 27. Aug. 1832 996
21. Herzogthum Nassau. 1008
a) Patent vom 1/2 Sept. 1814 1009
b) Patent, die Wahl der Landstände betreffend, vom 3/4 Nov. 1815 1015
c) Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend, vom 3/4 Nov. 1815 1016
d) Herzogliches Edict vom 29. Oct. 1831, die Vermehrung der Herrenbank betreffend 1017
22. Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. 1018
Bekanntmachung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. Nov. 1817 1020
23. Großherzogthum Oldenburg. 1023
a) Die großherzogliche Bekanntmachung und Bestätigung der nachstehenden Verordnung vom 28. Dec. 1831 1024
b) Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, vom 28. Dec. 1831 1026
c) Instruction der Aemter wegen der Wahlhandlungen . . . 1055
24. Das herzogliche Gesammthaus Anhalt. . . 1056
a) Erloschene Verfassung des Fürstenthums Köthen vom 28. Dec. 1810 1057
b) Organisation desselben vom 19. Febr. 1811 1058

Digitized by Google

Seite

c) Verwaltungsordnung vom 22. Febr. 1811 1061

25. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. . . 1064

Verordnung vom 8. Jan. 1816 . . . . —

26. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . 1066

Landständische Verfassungsurkunde vom 28. Dec. 1830 . . 1067

27. Das fürstliche Haus Hohenzollern. Hechingen und Sigmaringen. 1071

a) Entwurf der Verfassungsurknnde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1832 1072

b) Verordnung vom 20. Mai 1832 1091

28. Fürstenthum Liechtenstein. 1092

Verfassung vom 9. Nov. 1818 . . . . —

29. Das Gesammthaus Reuß. 1094

30. Fürstenthum Lippe-Detmold. 1096

a) Landständische Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 . . 1097

b) Wahlvorschrift für das Fürstenthum Lippe 1101

31. Fürstenthum Schaumburg-Lippe. 1104

Verordnung vom 15. Jan. 1816 . . . . —

32. Fürstenthum Waldeck. 1106

a) Verfassungs- und Organisationsdecret vom 28. Januar 1814 1107

b) Landesvertrag vom 19. April 1816 1115

33. Landgrafschaft Hessen-Homburg. 1123

34. Die vier freien Städte des teutschen Bundes. 1124

35. Die freie Stadt Frankfurt am Main. . . . 1125

a) Organisation der Stadt Frankfurt am Main vom 10. Oct. 1806 . . . . —

b) Entwurf einer Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main vom Jahre 1814 1130

c) Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfassung, angenommen am 18. Juli 1816 1155

Anhang.

Ueber die Errichtung der Landräthe in Bayern. . . . 1180

a) Verordnung vom 1. Jan. 1822 . . . . —

b) Gesetz über die Einführung der Landräthe in Bayern vom

Digitized by Google

Seite

c) Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathgesetzes vom Jahre 1832 1192

Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen 1192

Herzogthum Braunschweig.

Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Oct. 1832 1192

1.

Teutschland.

Teutschland, ein Reich, dessen politische Organisation, gegründet auf das Lehnssystem und die kirchliche Hierarchie, in der Welt des Alterthums und der neuern Zeit nicht seines Gleichen hatte, beruhte in seinem Innern, bis auf den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, nur auf fünf sogenannten Reichsgrundgesetzen: der goldenen Bulle vom Jahre 1356, dem ewigen Landfrieden vom Jahre 1495, der jedesmaligen kaiserlichen Wahlcapitulation (seit Karls 5 Wahl gewöhnlich), dem Religionsfrieden vom Jahre 1555, und dem westphälischen Frieden vom Jahre 1648. — Durchgreifende Veränderungen in dem Länderbestande, und, mit demselben, zugleich in der Verfassung, bewirkte der Lüneviller Friede vom 9. Febr. 1801, in welchem das ganze linke Rheinufer an Frankreich überlassen und, auf die Basis desselben, unter Frankreichs und Rußlands Einflusse, am 25. Februar 1803 der Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg für die neue geographische Form Teutschlands, mit Beibehaltung der ältern Verfassung des Reiches, abgeschlossen ward.

Als aber die Bestimmungen des Preßburger Friedens (1805) und die Abtretungen Oestreichs im Westen seines Gebiets, diese Macht den teutschen Interessen bedeutend entfremdet hatte; so resignirte der Kaiser Franz 2, wenige Wochen nach der Unterzeichnung der Conföderationsacte des Rheinbundes, am 6. Aug. 1806 seine Würde als Oberhaupt des Reiches. Teutschland war seit dieser Zeit ohne Kaiser; allein Napoleon war in jener Acte als Protector des Bundes ausgesprochen worden. Ob nun gleich der Rheinbund Anfangs nur das westliche und südliche Teutschland umschloß und geographisch-publicistisch neu gestaltete; so führten doch die Niederlagen der Preußen auf den thüringischen Schlachtfeldern im Oct. 1806 die Grenzen dieses Bundes bis an die Ober-, Mittel- und Niederelbe, und selbst noch über diesen Strom hinaus, durch die Aufnahme der sächsischen Länder auf dem rechten Elbufer und der mecklenburgischen Häuser in den Bund.

Zwar dauerte dieser Rheinbund nur sieben drückende Jahre; allein während der Zeit seines Bestehens erhielten mehrere teutsche — durch jene Confoderationsacte souverain gewordene — Staaten neue Constitutionen, welche größtentheils auswärtigen Mustern nachgebildet, zum Theile aber doch auch mit Rücksicht auf einheimische Localverhältnisse entworfen worden waren. Ob, wann und wie — ohne eine rheinische Confoderationsacte — diese teutschen Staaten besondere Constitutionen erhalten haben würden, bleibt dahin gestellt; allein unverkennbar ward die Bekanntmachung dieser Constitutionen durch die neue politische Form Teutschlands herbeigeführt und beschleunigt. Wenn also auch die Confoderationsacte des Rheinbundes so wenig, wie die neue teutsche Bundesacte vom 8. Jun. 1815 im eigentlichen Sinne als eine Constitution Teutschlands angesehen werden kann; so enthalten doch beide die Grundbedingungen der neuen Gestalt der innern und äußern Verhältnisse Teutschlands überhaupt, in zwei schnell auf einander folgenden Zeiträumen, und zugleich die Grundbedingungen der neuen Constitutionen der einzelnen Staaten des teutschen Bundes. Unverkennbar würden die — theils noch geltenden, theils schon wieder erloschenen — Constitutionen der souverainen teutschen Staaten, welche in die Zeit von 1806 — 1813 fallen, anders gestaltet worden seyn, wenn sie nach dem 8. Jun. 1815 gegeben worden wären; so wie die seit dieser Zeit erschienenen Constitutionen ein ganz anderes politisches Gepräge tragen, als jene frühern teutschen Constitutionen.

Beide generelle Acten Teutschlands haben das mit einander gemein, daß sie Teutschland für einen Staatenbund, und jedes einzelne Mitglied des Bundes für souverain erklären; allein die rheinische Bundesacte gab Teutschland einen auswärtigen Protector, und die in derselben angekündigte Bundesversammlung trat nie in Wirklichkeit; dagegen hat der teutsche Staatenbund weder einen inländischen, noch auswärtigen Protector; auch ward die Bundesversammlung zu Frankfurt — obgleich 14 Monate später, als es die Bundesacte aussprach — eröffnet. Wenn nun gleich, zum Heile Teutschlands, die rheinische Bundesacte nur noch der Geschichte angehört; so ist sie doch wegen der in ihr enthaltenen statistisch-geographischen Bestimmungen und wegen der Mediatisirung der großen Mehrzahl der ehemaligen teutschen reichsunmittelbaren Stände, welche man in der teutschen Bundesacte beibehielt, noch jetzt von großer Wichtigkeit, und viele einzelne Bestimmungen in den besondern Constitutionen teutscher Staaten können, ohne Rücksicht auf sie, nicht verstanden werden; so wie bei Nordamerika und bei der Schweiz — nur freilich nach einem andern Maasstabe — die besondern Constitutionen der einzelnen Provinzen und Cantons, ohne ihre Beziehung auf das allgemeine Bundesstatut dieser beiden Freistaaten, nicht völlig richtig aufgefaßt werden können.

Digitized by Google

Es folgen also, bevor die besondern Constitutionen der einzelnen teutschen Staaten und Länder aufgenommen werden, zuerst jene beiden allgemeinen Acten: die Conföderationsacte des Rheinbundes, die teutsche Bundesacte und die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen. So wie der Geist, der in ihnen herrscht, wesentlich von einander verschieden ist; so leuchtet auch das Verhältniß dieser generellen Acten zu den, auf sie gegründeten, besondern Constitutionen teutscher Staaten von selbst ein, ohne daß im Einzelnen ausführlich die Rücksicht der einzelnen Constitutionen zu denselben nachgewiesen werden dürfte.

A. Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. Juli 1806.

Da Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien einer- und andern Seits Ihro Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihro Durchlauchten die Churfürsten Reichserzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Isenburg-Birstein, der Herzog von Ahremberg, der Fürst von Lichtenstein und der Graf von der Leyen den Wunsch nährten, durch eine angemessene Uebereinkunft den innern und äußern Frieden dem mittägigen Teutschlande zu versichern, welchem, wie die Erfahrung seit langem und noch ganz neuerlich lehrte, die teutsche Reichsverfassung keine Art von Gewähr mehr leisten konnte, haben zur Abschließung derselben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien: Herrn Karl Moritz Talleyrand, Fürsten und Herzog von Benevent, Allerhöchstihren Oberstkämmerer und Minister der auswärtigen Verhältnisse, Großkreuz der Ehrenlegion, des preußischen schwarzen und rothen Adlerordens, auch des St. Hubertusordens Ritter.

Se. Maj. der König von Baiern: Herrn Anton von Cetto, Allerhöchstihren ordentlichen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, des Löwenordens Ritter.

Se. Maj. der König von Würtemberg: Herrn Levin Grafen von Wintzingeroda, Allerhöchstihren Staats-, Conferenz- und Kabinetsminister, Ihres großen Ordens Ritter, Commenthur des Johanniterordens und Ritter des weißen Adlers.

Se. churfürstliche Gnaden der Churfürst-Erzkanzler des teutschen Reichs: den Herrn Karl Grafen von Beust, Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, des goldenen Löwenordens Ritter.

Se. churfürstliche Durchlaucht von Baden: den Herrn Sigismund Karl Johann Freiherrn von Reizenstein, Kabinetsminister seiner churfürstl. Durchlaucht, Großkreuz des Ordens der Treue.

Se. kaiserl. Hoheit der Herr Prinz Joachim, Herzog von Cleve und Berg: Herrn Maximilian Freiherrn von Schell.

Se. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt: Herrn August Freiherrn von Pappenheim, Höchstihren bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen, König von Italien.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg: Herrn Johann Ernst Freiherrn von Gagern, Höchstihren Minister.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen: Herrn Franz Xaver Major von Fischler.

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg: denselben Herrn Franz Xaver Major von Fischler.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein: Herrn von Greuhm, Residenten und Bevollmächtigten Sr. Durchlaucht.

Digitized by Google

Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: Herrn Durand St. André.
Der Graf von der Leyen: Herrn Durand St. André.

Und diese sind nach wechselseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. 1. Die Staaten Ihrer Majestäten der Könige von Baiern und Würtemberg, Ihrer Durchlauchten der Churfürsten Erzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Isenburg-Birstein, des Herzogs von Ahremberg und des Fürsten von Liechtenstein und des Grafen von der Leyen werden für immer vom teutschen Reichsgebiete abgesondert und unter sich durch eine besondere Conföderation unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten, vereinigt.

Art. 2. Alle teutsche Reichsgesetze, welche Ihren Majestäten und Durchlauchten die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Unterthanen und ihre Staaten oder Theile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich seyn konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen, ihrer Staaten und Unterthanen nichtig und von keiner Wirkung seyn. Ausgenommen hievon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Receß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Recesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoctroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.

Art. 3. Jeder der conföderirten Könige und Fürsten verzichtet auf jene seiner Titel, welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken, und wird am ersten Tage des nächsten Monats August dem Reichstage seine Trennung vom Reiche bekannt machen lassen.

Art. 4. Se. churfürstl. Gnaden der Reichserzkanzler nimmt den Titel: Fürst Primas und Hochwürdigste Hoheit an.

Mit dem Titel: Fürst Primas ist aber kein Vorzug verbunden, welcher der vollen Souverainetät entgegen wäre, die jeder Conföderirte genießen soll.

Art. 5. Ihre Durchlauchten der Churfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großherzog an. Sie genießen der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Ihr Rang und ihr Vorgangsrecht sind und bleiben nach der Ordnung festgesetzt, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs und der Graf von der Leyen jenen eines Fürsten an.

Art. 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der zu Frankfurt seinen Sitz hat und sich in zwei Collegien theilt, nämlich in das Collegium der Könige und in das Collegium der Fürsten.

Art. 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder dem rheinischen Bunde fremden Macht unabhängig seyn; sie können daher auch Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche sich bereits in Diensten anderer Mächte befinden und in denselben bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen.

Art. 8. Sollte der Fall eintreten, daß einer der genannten Fürsten seine Souverainetät völlig oder nur zum Theile abtreten wollte; so kann er es nur zu Gunsten eines der conföderirten Staaten.

Art. 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den Bundesstaaten ergeben dürften, werden von der Bundesversammlung zu Frankfurt entschieden.

Art. 10. In der Bundesversammlung hat Se. Hoheit der Fürst Primas den Vorsitz. Hat eines der beiden Collegien über irgend eine Angelegenheit sich allein zu berathen; so hat in jenem der Könige Se. Hoheit, und in jenem der Fürsten der Herzog von Nassau den Vorsitz.

Art. 11. Die Zeitpunete, wo sich entweder der ganze Bund, oder ein Collegium insonderheit zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und in Vollzug zu setzen sind, werden durch ein Fundamental-Statut bestimmt. Dieses wird Se. Hoheit der Fürst Primas binnen einem Monate nach der zu Regensburg erfolgten Notification vorschlagen, und muß von den Bundesstaaten genehmigt werden. Eben dieses Fundamental-Statut wird den Rang der Mitglieder des Fürsten-Collegiums bestimmt festsetzen.

Digitized by Google

Art. 12. Se. Maj. der Kaiser der Franzosen wird als Protector des rheinischen Bundes ausgerufen, und in dieser Eigenschaft ernennt derselbe nach dem jedesmaligen Abgange des Fürsten Primas dessen Nachfolger.

Art. 13. Se. Maj. der König von Baiern tritt an Se. Maj. den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab und verzichtet auf die Rechte, welche Allerhöchstdieselbe von wegen der Markgrafschaft Burgau auf die Abtei Wiblingen haben oder ansprechen könnte.

Art. 14. Se. Maj. der König von Würtemberg tritt an Se. Hoheit den Großherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Theile des Gebiets dieser letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zubehörden des Amtes dieses Namens.

Art. 15. Se. Hoheit der Großherzog von Baden tritt ab an Se. Maj. den König von Würtemberg Stadt und Gebiet von Biberach nebst allen Zubehörden.

Art. 16. Se. Durchlaucht der Herzog von Nassau tritt ab an Se. kaiserliche Hoheit den Großherzog von Berg und Cleve die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter, und das Amt Villich.

Art. 17. Se. Maj. der König von Baiern wird die Stadt Nürnberg nebst ihrem Gebiete, ferner die Teutsch-Ordens-Commenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und solche mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 18. Se. Maj. der König von Würtemberg wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Herrschaft Wiesensteig und Stadt, Gebiet und Dependenzen von Biberach, vermöge der von Sr. Maj. dem Könige von Baiern und Sr. Hoheit dem Großherzoge von Baden geschehenen Abtretungen, ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Commenden Kapfenburg oder Lauchheim und Alschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels), endlich die Abtei Wiblingen.

Art. 19. Se. Hoheit der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen, nebst den im vierzehnten Artikel verzeichneten Theilen ihrer Gebiete und Dependenzen, so wie sie Sr. Hoheit von Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg abgetreten worden sind.

Se. Hoheit wird ferner mit vollem Eigenthum besitzen: das Fürstenthum Heitersheim nebst allen jenen dazu gehörigen Theilen, welche in Höchstihren vermöge des gegenwärtigen Vertrags bestimmten Besitzungen liegen.

Auf gleiche Weise wird Höchstderselbe die Teutsch-Ordens-Commenden Beuggen und Freiburg mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 20. Se. kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg wird mit voller Souverainetät und Eigenthum besitzen: die Stadt Deutz oder Duytz mit ihrem Gebiete, Stadt und Amt Königswinter und das Amt Villich, gemäß der von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Nassau geschehenen Abtretung.

Art. 21. Se. Hoheit der Großherzog von Hessen-Darmstadt wird mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg vereinigen, und sie, so lange der jetzige Burggraf lebt, blos mit Souverainetät, nach seinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum besitzen.

Art. 22. Se. Hoheit der Fürst Primas wird die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen.

Art. 23. Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen wird mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen: die vorhin zur Commende Alschhausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, ferner die Klöster Klosterwald und Habsthal.

Se. Durchlaucht wird mit Souverainetät jene ritterschaftlichen Besitzungen erhalten, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Lande und den Bezirken im Norden der Donau liegen, über die sich, Kraft gegenwärtigen Vertrages, seine Souverainetät erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gamertingen und Hettingen.

Art. 24. Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihre Hoheiten die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, Ihre Hoheit der Fürst Primas, Ihre Durchlauchten der Herzog und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Bir-

stein und der Herzog von Ahremberg werden alle Souverainetätsrechte ausüben, und zwar:

Se. Maj. der König von Baiern über das Fürstenthum Schwarzenberg, die Grafschaft Kastel, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche in der Markgrafschaft Ansbach und im Gebiete von Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg; ferner über die Grafschaft Sternstein, die Fürstenthümer Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis im Norden des Fürstenthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger, das Burggrafthum Winterrieden und endlich die Herrschaften Buxheim und Tannhausen, so wie über die Totalität der Heerstraße, welche von Memmingen nach Lindau führt.

Se. Maj. der König von Würtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baindt, Egloffs, Guttenzell, Hegbach, Jsny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weisenau, über die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau; über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausschluß derjenigen, welche dem Fürstenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrschaft Strasberg und des Amtes Ostrach), ferner über die Herrschaften Gundelsingen und Neufra, über die Theile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche besagte Se. Maj. noch nicht besitzen, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abschnitte gemachten Ausnahme; endlich über den Theil des vormals churmainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagst liegt.

Se. Hoheit der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg (wovon jedoch die Herrschaften Gundelsingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und der auf der linken Seite der Donau liegende Theil des Amtes Möskirch ausgenommen sind), über die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Aemter Neudenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die auf der linken Mainseite liegenden Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, wovon jedoch die Grafschaft Löwenstein, der den Grafen von Löwenstein gehörige Antheil an Limburg-Gaildorf, so wie die Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim ausgenommen sind, und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim auf der Nordseite der Jagst.

Se. kaiserl. Hoheit der Großherzog von Berg: über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruck, Hardenberg, Gimborn-Neustadt und Wildenberg; über die Grafschaften Homburg, Bentheim, Steinfurt, Horstmar und die Besitzungen des Herzogs von Looz, über die Grafschaften Siegen, Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hadamar, über die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein, dann über den Theil der Herrschaft Runkel, welcher eigentlich so genannt wird und auf der rechten Seite der Lahn liegt. Um eine Verbindung zwischen dem Herzogthum Cleve und den obengenannten im Norden desselben liegenden Besitzungen zu haben, soll Sr. kaiserl. Hoheit der Gebrauch einer Straße durch die Staaten der Fürsten von Salm frei stehen.

Se. Hoheit der Großherzog von Darmstadt: über die Herrschaften Breuberg und Heubach, über die Herrschaft oder das Amt Habizheim, über die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Jlbenstadt, den Stollberg-Gedernschen Antheil an der Grafschaft Königstein, über die in den Staaten Sr. Hoheit eingeschlossenen oder daran stoßenden Besitzungen der Freiherren von Riedesel, namentlich die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Frelenstein, über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms in der Wetterau, mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, endlich über die Grafschaften Wittgenstein und Berleburg und über das Amt Hessen-Homburg, welches die davon benannte appanagirte Linie des Hauses Hessen-Darmstadt im Besitze hat.

Se. Hoheit der Fürst Primas: über die auf der rechten Seite des Mains gelegenen Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, und über die Grafschaft Rineck.

Ihre Durchlauchten der Herzog von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg: über die Aemter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg und den dem Fürsten von Wied-Runkel gehörigen Antheil an der Grafschaft Nieder-Jsenburg, über die Grafschaften Wied-Neuwied und Holzapfel, über die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Diez sammt Dependenzen, über den dem Fürsten von Nassau-Fulda ge-

Digitized by Google

hörigen Antheil am Dorfe Münzfelden, über die Aemter Wehrheim und Burbach, über den auf der linken Seite der Lahn gelegenen Theil der Herrschaft Runkel, über das Rittergut Kranzberg, und endlich über die Aemter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein.

Se. Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen: über die Herrschaften Trochtelfingen, Jüngnau und Strasberg, über das Amt Ostrach und den am linken Ufer der Donau liegenden Theil der Herrschaft Möskirch.

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Kyrburg: über die Herrschaft Gehmen.

Se. Durchlaucht der Fürst von Isenburg-Birstein: über die Besitzungen der Grafen von Isenburg-Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die appanagirten Grafen seiner Linie diese Stipulationen zum Grunde von irgend einigen Ansprüchen gegen ihn anführen dürfen.

Endlich Se. Durchlaucht der Herzog von Ahremberg: über die Grafschaft Dülmen.

Art. 25. Ein jeder der confšderirten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossenen ritterschaftlichen Güter mit voller Souverainetät besitzen. Die zwischen zwei confšderirten Staaten gelegenen ritterschaftlichen Güter sollen in Hinsicht auf Souverainetät so gleich als möglich getheilt werden, dergestalt jedoch, daß daraus weder eine Zerstückelung, noch eine Vermischung der Gebiete entstehe.

Art. 26. Die Rechte der Souverainetät sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militairische Conscription oder Rekrutenzug, und Recht der Auflagen.

Art. 27. Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privateigenthum, ohne Ausnahme, alle Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören, namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domainen und Rechten fließenden Einkünfte.

Ihre Domainen und Güter sollen in Rücksicht der Auflagen wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses gehalten werden, unter dessen Souverainetät sie Kraft des gegenwätigen Vertrages stehen. Sollte kein Prinz dieses Hauses unbewegliche Güter besitzen; so werden jene den Domainen und Gütern der privilegirtesten Classe gleichgehalten.

Uebrigens können besagte Domainen und Rechte an keinen der Confšderation fremden Souverain verkauft, noch auf andere Art veräußert werden, wenn sie nicht zuvor dem Fürsten, unter dessen Souverainetät sie stehen, angeboten worden sind.

Art. 28. In peinlichen Fällen genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägal-Instanz, das heißt, das Recht, von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden; und in keinem Falle darf die Einziehung ihrer Güter erkannt oder verhängt, sondern nur die Einkünfte können während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

Art. 29. Die confšderirten Staaten tragen zur Bezahlung der dermaligen Kreisschulden nicht blos in Rücksicht ihrer alten Besitzungen bei, sondern auch für jene Gebiete, die jetzt ihrer Souverainetät unterworfen werden.

Die Schulden des schwäbischen Kreises fallen Ihren Majestäten den Königen von Baiern und Würtemberg, dann Ihro Hoheit dem Großherzoge von Baden und Ihren Durchlauchten den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, von Liechtenstein und von der Leyen zur Last, und werden nach Verhältniß der künftigen Besitzungen eines jeden der besagten Könige und Fürsten vertheilt.

Art. 30. Die besondern Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Graf- oder Herrschaft, die unter die Souverainetät eines der confšderirten Staaten kommen, sollen zwischen dem genannten Staate und den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen nach dem Verhältnisse der Einkünfte getheilt werden, welche der Souverain erwirbt, und die Fürsten und Grafen nach obigen Bestimmungen behalten.

Art. 31. Den jetzt regierenden Fürsten oder Grafen und ihren Erben soll frei seyn, ihre Residenz zu verlegen, wohin sie wollen, nur muß diese in den Staaten eines Mitgliedes oder Alliirten der rheinischen Confšderation, oder in den Besitzungen seyn, welche sie mit Souverainetät außerhalb des Gebietes besagter Confšderation behalten. Sie können alsdann ihre Einkünfte oder Capitalien beziehen, ohne irgend einem Rechte oder irgend einer Auflage unterworfen zu seyn.

Art. 32. Die bei den öffentlichen Verwaltungen in den Fürstenthümern, Graf-

oder Herrschaften, welche Kraft des gegenwärtigen Vertrags unter die Souverainetät eines der conföderirten Staaten kommen, angestellten Personen, deren Beibehaltung in ihren Diensten der Souverain nicht für dienlich hält, sollen einer Pension genießen, die derjenigen gleich kommen muß, welche die Gesetze oder Verordnungen des Staates den Bediensteten von gleichem Grade zusichern.

Art. 33. Die Mitglieder der militairischen oder geistlichen Orden, welche zu Folge des gegenwärtigen Vertrages außer Besitz kommen, oder säcularisirt werden könnten, erhalten eine jährliche und lebenslängliche Pension, welche ihren bisher gehabten Einkünften, ihrer Würde und ihrem Alter angemessen ist, und diese soll auf die Güter verhypothecirt werden, deren Nutznießer sie waren.

Art. 34. Die conföderirten Könige, Großherzoge, Herzoge und Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem jetzt bestehenden Rechte, welches derselbe auf jetzige oder durch gegenwärtigen Vertrag bestimmte Besitzungen anderer Glieder der Conföderation hat, oder in Anspruch nehmen könnte. Ausgenommen bleiben blos die eventuellen Rechte der Nachfolge, aber nur für den Fall, wenn ein Haus oder eine Linie erlöschen sollte, welche dermalen die Gebiete, Domainen und Güter, über die sich obgedachte Rechte erstrecken können, als Souverain besitzt, oder vermöge des gegenwärtigen Vertrags besitzen soll.

Art. 35. Zwischen dem französischen Reiche und den rheinischen Bundesstaaten soll, in ihrer Gesammtheit sowohl, als mit jedem einzelnen, ein Bündniß Statt haben, vermöge dessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird.

Art. 36. Im Falle eine diesem Bündnisse fremde und benachbarte Macht sich rüstet, sollen die hohen contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines conföderirten Staates desfalls zu Frankfurt machen wird, sich ebenfalls bewaffnen.

Das Contingent, welches ein jeder von den Verbündeten zu stellen hat, wird in vier Viertel getheilt, und die Bundesversammlung hat zu bestimmen, wie viel Viertel mobil gemacht werden sollen; aber die Bewaffnung darf nicht eher bewerkstelligt werden, als in Folge einer von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige an jede der verbundenen Mächte erlassenen Einladung.

Art. 37. Se. Maj. der König von Baiern macht sich anheischig, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, im ersten dieser beiden Plätze Artillerie-Etablissements zu errichten und zu allen Zeiten zu unterhalten; am zweiten Orte aber einen hinlänglichen Vorrath an Flinten und Munition zu haben, der als Reserve dienen soll, desgleichen auch in Augsburg Bäckereien anzulegen, um einen Vorrath von Zwieback backen lassen zu können, damit im Falle eines Krieges der Marsch der Armeen keinen Aufenthalt erleide.

Art. 38. Das von jedem der Verbündeten im Falle eines Krieges zu stellende Contingent wird auf folgende Weise festgesetzt:

Frankreich stellt 200,000 Mann von jeder Art Waffen; das Königreich Baiern 30,000 von jeder Waffengattung; das Königreich Würtemberg 12,000; der Großherzog von Baden 8000; der Großherzog von Berg 5000; der Großherzog von Darmstadt 4000. Ihre Durchlauchten der Herzog und der Fürst von Nassau stellen mit den übrigen verbündeten Fürsten ein Contingent von 4000 Mann.

Art. 39. Die hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten und Staaten Teutschlands in den neuen Bund aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen finden wird.

Art. 40. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen am 25. Jul. des laufenden Jahres zu München ausgewechselt werden. So geschehen Paris am 12. July 1806.

Unterzeichnet:

Karl Moritz Talleyrand, Fürst von Benevent, Oberstkämmerer Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Minister der auswärtigen Verhältnisse.
Anton von Cetto.
Levin Graf von Winzingeroda.
Karl Graf von Beust.
Sigismund K. J. Freiherr von Reizenstein.
Maximilian Freiherr von Schell.
August von Pappenheim.
Johann Ernst Freiherr von Gagern.

Für die Häuser von Hohenzollern
Franz Xaver von Fischler.
Für die Häuser von Salm
Franz Xaver von Fischler.
Für den Fürsten von Isenburg-Birstein
Ludwig von Greuhm.
Für Se. Durchlaucht den Herzog von Ahremberg
Durand St. André.
Für den Grafen von der Leyen
Durand St. André.

Für die allgemeine Verfassung Teutschlands war es von Wichtigkeit, daß in dieser Acte alle bisherige teutsche Reichsgesetze für nichtig erklärt, alle nicht in den Bund aufgenommene Reichsstände im westlichen und südlichen Teutschlande mediatisirt, die Mitglieder des Bundes auf dem (nie eröffneten) Bundestage in zwei Collegia getheilt, alle innere Streitigkeiten unter Mitgliedern des Bundes an diese Bundesversammlung zu Frankfurt gewiesen, sämmtliche Mitglieder für souverain erklärt, und die Rechte der Souverainetät in das Recht der Gesetzgebung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der Conscription und der Besteuerung gesetzt wurden.

Nach den Niederlagen der Preußen im Spätjahre 1806 ward dieser Rheinbund über das ganze nördliche Teutschland — doch ohne irgend eine Mediatisirung — erweitert. Durch besondere Verträge traten demselben bei: zu Posen der Churfürst von Sachsen, als König, am 11. Dec. 1806; die fünf sächsischen Herzoge zu Posen am 15. Dec. 1806; die Häuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und Waldeck zu Warschau am 18. April 1807; die beiden Mecklenburgischen Häuser im Februar und März 1808, und der Herzog von Oldenburg am 14. Oct. 1808. Anerkannt von Rußland und Preußen ward der Rheinbund im Frieden zu Tilsit am 7. und 9. July 1807, nach welchem auch das in diesem Frieden neugeschaffene Königreich Westphalen einen Theil desselben bildete.

Wenn nun gleich die Ereignisse, unter welchen der Rheinbund nach der Völkerschlacht bei Leipzig (16. und 18. Oct. 1813) zusammenstürzte, nicht hierher gehören; so erhielt doch Teutschland nach dieser Schlacht, durch die Rückkehr einiger teutscher Fürsten, welche ihre Länder verloren hatten, durch das Erlöschen des Königreichs Westphalen, des Großherzogthums Frankfurt und des Großherzogthums Berg, so wie durch die Mediatisirung der Fürsten von Isenburg und von Leyen, und durch die Abtretung von $\frac{2}{5}$ der Bevölkerung des Königreichs Sachsen an Preußen sehr bedeutende statistisch-politische Veränderungen, welche durch die Vergrößerung Preußens und Hannovers, Weimars und anderer teutscher Staaten, durch den Beitritt Oestreichs und Preußens, nach ihren teutschen Ländern, zu dem [illegible] Aufnahme Hol-

steins und Luxemburgs in denselben noch folgenreicher wurden. So kam, mit Rücksicht auf diese neuen statistisch-politischen Bestimmungen, am 8. Juny 1815 auf dem Wiener Congresse, nach langen Verhandlungen und nach mehrern vorgelegten und verworfenen Entwürfen, die teutsche Bundesacte zu Stande, welche, nach ihren eilf allgemeinen Artikeln, der Generalacte des Wiener Congresses vom 9. Jun. 1815 einverleibt und dadurch unter die Garantie aller auf dem Wiener Congresse versammelten europäischen Mächte gestellt ward.

B. Die teutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 *).

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6ten Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Se. Kaiserlich-Königliche apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Lothar Fürsten von Metternich u. s. w.

Folgen die Namen der Bevollmächtigten . . . .

In Gemäßheit dieser Beschlüsse haben die vorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß II. MM. des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande; und zwar der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum teutschen Reiche gehörigen Besitzungen; der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmäch-

*) Abgedruckt nach dem authentischen Abdrucke, der zu Frankfurt am Main 1816 mit Bewilligung der kaiserlichen östreichischen Gesandtschaft am teutschen Bundestage erschien.

tigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1. Oestreich	1	Stimme.
2. Preußen	1	—
3. Baiern	1	—
4. Sachsen	1	—
5. Hannover	1	—
6. Würtemberg	1	—
7. Baden	1	—
8. Churhessen	1	—
9. Großherzogthum Hessen	1	—
10. Dänemark wegen Holstein	1	—
11. Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1	—
12. Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1	—
13. Braunschweig und Nassau	1	—
14. Mecklenburg=Schwerin und Mecklenburg=Strelitz	1	—
15. Holstein=Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	—
16. Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1	—
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen u. Hamburg	1	—
Zusammen	17	Stimmen.

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vorschlag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1. Oestreich erhält	4	Stimmen.
2. Preußen	4	—
3. Sachsen	4	—
4. Baiern	4	—
5. Hannover	4	—
6. Würtemberg	4	—
7. Baden	3	—
8. Churhessen	3	—
9. Großherzogthum Hessen	3	—
10. Holstein	3	—
11. Luxemburg	3	—
12. Braunschweig	2	—
13. Mecklenburg=Schwerin	2	—
14. Nassau	2	—
15. Sachsen=Weimar	1	—
16. „ Gotha	1	—
17. „ Coburg	1	—
18. „ Meiningen	1	—

		Transport	49 Stimmen.
19.	Sachsen-Hildburghausen	1	—
20.	Mecklenburg-Strelitz	1	—
21.	Holstein-Oldenburg	1	—
22.	Anhalt-Dessau	1	—
23.	= Bernburg	1	—
24.	= Cöthen	1	—
25.	Schwarzburg-Sondershausen	1	—
26.	= = Rudolstadt	1	—
27.	Hohenzollern-Hechingen	1	—
28.	Liechtenstein	1	—
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	1	—
30.	Waldeck	1	—
31.	Reuß, ältere Linie	1	—
32.	= jüngere Linie	1	—
33.	Schaumburg-Lippe	1	—
34.	Lippe	1	—
35.	Die freie Stadt Lübeck	1	—
36.	= = = Frankfurt	1	—
37.	= = = Bremen	1	—
38.	= = = Hamburg	1	—
	Zusammen	69	St. *).

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle nähere, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffende, Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die

*) Später hat Hessen-Homburg die 70ste Stimme erhalten.

zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. Sept. 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten, Puncten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände, die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche in jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen:

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine teutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a. Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

b. Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c. Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1. Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2. Werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

3. Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4. Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militairverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. 1. und 2. angeführten Rechte: Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichts-

Digitized by Google

stand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden, bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens, und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem teutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls, nach den in dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationscasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöffe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 oder in spätern Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

Digitized by Google

a. Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b. Die Befugniß:

1) des freyen Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch

2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten; beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militairpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c. Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), in sofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d. Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich östreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen Wien, den achten Juny im Jahre Eintausend Achthundert und funfzehn.

Folgen die Unterschriften.

Diese teutsche Bundesacte war, wegen der Erneuerung des Kampfes gegen den von Elba zurückgekehrten Napoleon, nur in den allgemeinsten Grundzügen entworfen und als gültig ausgesprochen worden. Bald erkannte man die Nothwendigkeit ihrer Ergänzung. Diese erfolgte im Jahre 1820 in der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen. Doch ereigneten sich innerhalb und außerhalb Teutschlands mehrere wichtige Vorgänge in dem kurzen Zeitraume der fünf Jahre von 1815—1820. In Angemessenheit zu dem dreizehnten Artikel der Bundesacte waren in mehreren teutschen Staaten neue Verfassungen ins Leben getreten. So hatte Oestreich am 24. März 1816 die Ständeverfassung in Tyrol hergestellt; der Großherzog von Weimar hatte am 5. Mai 1816

Digitized by Google

seinem Staate eine landständische Verfassung gegeben; im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt war am 8. Jan. 1816 eine Verordnung wegen der neuen Organisation der Stände erschienen; in der freien Stadt Frankfurt am Main war am 18. Juli 1816 eine Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfassung angenommen worden; im Königreiche Baiern erschien am 26. Mai 1818 eine neue Verfassungsurkunde; im Königreiche Würtemberg am 25. Septbr. 1819; im Königreiche Hannover am 7. Dec. 1819 ein Patent, wornach die Ständeversammlung in zwei Kammern getheilt ward; im Großherzogthume Baden die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818; im Fürstenthume Waldeck am 19. April 1816; im Fürstenthume Sachsen-Hildburghausen am 19. März 1818; in Lippe-Schaumburg eine Verordnung deshalb am 15. Jan. 1816; in Lippe-Detmold eine (aber bis jetzt noch nicht ins Staatsleben eingetretene) Verfassungsurkunde am 8. Jun. 1819; und im Fürstenthume Liechtenstein eine, der östreichischen nachgebildete, ständische Verfassung am 9. Nov. 1818.

In mehreren andern teutschen Staaten sprachen viele Stimmen laut — und nicht immer im Tone der Mäßigung — für die Verwirklichung des dreizehnten Artikels der Bundsacte. Da kam auch bei der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main dieser wichtige publicistische Gegenstand zur Sprache. Namentlich geschah dies am 5. Febr. 1818 in der siebenten Bundestagssitzung dieses Jahres, in welcher in Betreff der landständischen Angelegenheit, auf Veranlassung eines am 22. Dec. in der 58sten Sitzung des Jahres 1817 gehaltenen Mecklenburgischen Vortrages, abgestimmt ward. So erklärte am 5. Febr. 1818 der preußische Bundestagsgesandte *): „Die Anregung, welche von der Mecklenburg-Schwerinschen und Mecklenburg-Strelitzischen Gesandtschaft wegen Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesacte am 22. Dec. v. J. gemacht worden, ist der preußischen Regierung kein unwillkommner Anlaß, über diese Angelegenheit sich näher zu äußern. Bis jetzt hat dieselbe hierzu deshalb keinen Beruf gefühlt, weil sie es vorzog, die Einrichtung ständischer Verfassung in ihren Landen, deren eigenthümlichen Lage und Verhältnissen gemäß, auf alle Weise vorzubereiten, statt eine Berathung zu veranlassen, von welcher sie sich, wenigstens für diesen Zweck, keinen Erfolg versprechen konnte."

„Indeß nun einige Bundesstaaten ihre günstigen Verhältnisse redlich benutzt, und den Artikel 13 bereits in Ausführung gebracht haben, auch eine Garantie für die Verfassung bei dem Bunde suchen, muß es den übrigen, welche bis jetzt noch nicht zu diesem Ziele gelangen können, höchst wünschenswerth seyn, über Alles, was von ihnen zur Ueberwindung vorgefundener Schwierigkeiten bereits geschehen oder vorbereitet ist, sich näher auszusprechen, und zugleich den ernsten Willen zu beweisen, daß

eine Verheißung, welche von allen Bundesstaaten gegeben worden, auch von allen erfüllt wurde. Se. Maj. der König von Preußen haben, noch ehe die Bundesacte den Grundsatz für alle teutschen Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage ihres Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch eine Verordnung vom 22. Mai 1815 Ihren Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußischen Staates nicht entgehen können, haben zwar keinesweges die Gesinnungen Sr. Maj. geändert, wohl aber verhindert, daß das königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte. Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und des Einzelnen für Freiheit und Selbstständigkeit in Anspruch genommen, war eben beendigt, und hatte, der segensreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders der nach dem Tilsiter Frieden der preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen hinterlassen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mußte."

„Verlorne Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen dem Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben."

„Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue Hindernisse. Der bisherige kurze Zeitraum reichte kaum hin, die preußischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Unter den so dringenden Sorgen für die Gegenwart, in den mannigfaltigen Reibungen entgegengesetzter politischer Elemente, in der Unsicherheit, welche eine unvollkommene Kenntniß und Aufnahme des Zustandes neuer Provinzen begleiten muß, durfte sich die preußische Regierung die Schöpfung ständischer Verfassung, welche keine Zauberworte hervorzubringen vermögen, sondern die nur auf dem Boden gründlicher Erfahrung, aus klarer Kenntniß der Bedürfnisse, und unter der Pflege wechselseitigen Vertrauens wachsen und ein wahres Leben gewinnen kann, in einem zweijährigen Zeitraume nicht als Aufgabe stellen. Sie hat aber nie, was sie einmal für das gemeine Wohl als nothwendig erkannt, aus den Augen verloren. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzialbehörden in ihren neuen und wieder vereinigten Provinzen hielt sie für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen, in die Summe der Berathung gebracht würden, und so, unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze recht practisch und anwendbar reifen könnten. Dies ist durch die Errichtung des Staats=

raths geschehen. — Gleich bei dessen erstem Zusammentritte ernannten auch Se. Maj. aus selbigem eine Commission, welche sich besonders mit der Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkundigen. Die gesammelten Materialien werden nun bald die Sache dahin vorbereitet haben, daß ständische Provinzialeinrichtungen wirklich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen seyn wird. So wird die preußische Regierung an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortschreiten, zuerst feststellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordert, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in Einem Staate für nöthig und angemessen erkennen wird. Da sie sich des ernsten Willens bewußt ist, ständische Verfassung in dem Augenblicke und in dem Umfange eintreten zu lassen, wie selbige eine nur das Wohl der Unterthanen und alle billige und gerechte Aussprüche der öffentlichen Meinung darüber berücksichtigende Prüfung für angemessen achten wird; so kann auch kein anderer Verzug ihre Bemühungen aufhalten, als welcher aus innern Schwierigkeiten der Sache selbst entspringt. Die große Verschiedenheit der teutschen Bundesstaaten, welche nothwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluß äußert, bringt es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht Statt finden kann. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingebornen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen innern Berathung und Verhandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt, naturgemäß und zum wahren Heile der Sache hervorgehen. — — Ein wahres Gedeihen ständischer Verfassung kann nur da seyn, wo ein aufrichtiger und ernster Wille ist, den Art. 13 der teutschen Bundesacte zu erfüllen. Diese kann man bei allen teutschen Staaten voraussetzen, und von sehr vielen ist er auch durch die rühmlichsten Anstrengungen, wenn diese auch bis jetzt noch nicht immer von einem glücklichen Erfolge gekrönt worden, zur allgemeinen Anerkennung bethätigt. Je mehr aber die Erfüllung des Artikels einem jeden Staate zur innern Verhandlung heimgegeben wird; desto angemessener scheint es dem ganzen Verhältnisse des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten,

2*

welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kenntniß setze. Ist auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vollendet; so wird es doch zur eigenen Genugthuung jeder teutschen Regierung gereichen, daß sie für die andern, welche mit ihrer Aufgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des 13ten Artikels die wahrhafte Garantie ihres besondern Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den Statt gefundenen Hindernissen unterrichte. In dieser Absicht wird die preußische Regierung es sich angelegen seyn lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. Es wäre sehr zu wünschen, daß auch alle übrige Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleicher Frist, vereinigten. Und diesen Wunsch ist die preußische Gesandtschaft angewiesen, hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Von gleichem Interesse war, in der sechszehnten Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1818, die Erklärung des kaiserl. östreichischen Bundestagsgesandten *). „Als zur Zeit der Wiener Congreßverhandlung, und insbesondere bei der damaligen Erörterung der Bundesacte, die im Laufe der Zeitereignisse und vielfältiger Territorialveränderung bewirkte Auflösung der einzelnen ständischen Verfassungen in Teutschland in Anregung kam, schon damals haben sich Se. Maj. der Kaiser über diesen Gegenstand in einer Art erklärt, welche über Allerhöchstdero Ansichten keinem Zweifel Raum lassen konnte. Der Artikel 13 der Bundesacte war eines der Resultate der damaligen Vereinigung der Fürsten und freien Städte. Er besteht; er muß demnach ausgeführt werden; d. h. es sollen, es müssen in allen teutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine giebt, eingeführt werden. In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunct gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung so bald und so gut als möglich Statt finde. Die Weisheit der Regierung und ihr, von dem der Regierten unzertrennliches Interesse fordern, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten strebe, was unter den gegebenen Umständen erreichbar ist. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorschrift des 13ten Artikels der Bundesacte in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt, oder die früher bestandenen zu Grunde gegangen sind, in ihrem wahren Sinne und Zwecke vollzogen werden muß. So wünschenswerth aber auch, zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Regenten und der Völker, die möglichste Beschleunigung der auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Vorarbeiten seyn mag; so billig ist es jedoch, daß den Regierungen zur

*) Allg. Zeit. 1818, St. 107. S. 427 f.

reifen und erschöpfenden Behandlung eines nicht blos für die Gegenwart, sondern für die ganze Zukunft so wichtigen Geschäfts, die erforderliche Zeit vergönnt werde. Se. Maj. hielten es nicht außer dem Kreise der Geschäftsbeförderung, in dem Präsidialvortrage vom 11. Nov. 1816 die Voraussetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieser Sache durch die Bundesversammlung hätte gewünscht werden können. Da indessen, seit jener ersten Hoffnung, die meisten der Regierungen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, diese vaterländische Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und festzustellen; da insbesondere diejenigen Staaten, welche durch die Entscheidung des Congresses bedeutende Territorialveränderungen erfahren hatten, allerdings damit anfangen mußten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Ansprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen, und die verschiedenen Bestandtheile ihres Gebiets zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine sichere Grundlage zu geben; so sprechen Se. Maj., im Gefühle Ihres vollesten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den Wunsch aus, daß der 13te Artikel der Bundesacte in den Staaten, welche noch in dem Falle sind, ihn zu erfüllen, auf eine seinem hohen Zwecke angemessene Weise zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Se. Maj. treten übrigens dem k. preußischen Antrage, daß binnen Jahresfrist die Bundesversammlung von den fernern Einleitungen, und, wo möglich von deren endlichem Resultate in Kenntniß gesetzt werde, vollkommen bei."

Im Herbste desselben Jahres (1818) ward der Congreß zu Aachen gehalten, auf welchem Frankreich in die Reihe der fünf europäischen Hauptmächte aufgenommen, über das Verfassungswerk aber nichts öffentlich verhandelt ward.

Nachdem aber am 23. März 1819 Sand den russischen Staatsrath von Kotzebue zu Mannheim ermordet hatte, traten im August 1819 die Gesandten der sämmtlichen Mitglieder des teutschen Bundes zu Karlsbad zusammen, worauf, als Ergebniß dieser Zusammenkunft, am 20. Sept. 1819 zu Frankfurt mehrere Beschlüsse *) bekannt gemacht wurden, deren Hauptbestimmungen folgende waren: 1) daß, nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte abzugeben haben; 2) daß inzwischen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabsichtigten weitern Berathungen zu Stande käme, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem 2ten Artikel für die innere Sicherheit im

*) Allg. Zeit. 1819. Nr. 276 ff.

Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maasregeln, eine provisorische Executionsordnung eingeführt werden solle; 3) daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maasregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde; 4) daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauches derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung allgemein eingeführt werden solle; 5) daß eine Centralbehörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der, gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten, revolutionairen Umtriebe bestellt und angeordnet werden solle."

Da in eine Urkundensammlung der europäischen Verfassungen die fernern Beschlüsse über die genannten vier letzten Puncte nicht gehören; so muß hier noch die Erklärung beigebracht werden, welche der östreichische Präsidialgesandte in derselben Sitzung in Hinsicht des 13ten Artikels der Bundesacte gab: „Wenn der teutsche Bund nicht zerfallen, wenn Teutschland nicht allen Schrecknissen innerer Spaltung, gesetzloser Willkühr und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts- und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste, gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. Es muß daher eins der ersten und dringendsten Geschäfte der Bundesversammlung seyn, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenwärtig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorieen oder fremden Mustern, sondern von teutschen Begriffen, teutschem Rechte und teutscher Geschichte abgeleiteten, vor allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, dem Teutschland nie ungestraft untreu werden darf, und der Aufrechthaltung des Bundesvereines vollkommen angemessen in Auslegung und Erläuterung des 13ten Artikels der Bundesacte zu schreiten. Und so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständische Verfassung in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz hat, ohne weitern Aufenthalt, ja mit doppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich, daß bei den jetzt in mehrern Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten auf irgend eine Weise im Widerspruche ständen."

Zwei Monate später, am 25. Nov. 1819, ward darauf zu Wien ein Ministerialcongreß aller Mitglieder des teutschen Bundes eröffnet, um alle in der Bundesacte zweifelhaft gebliebene Gegenstände über

die innern und äußern Angelegenheiten Teutschlands zur definitiven Entscheidung zu bringen.

Das Ergebniß dieser Versammlung war am 15. Mai 1820 die

C. Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen,

welche am 8. Jun. 1820, dem fünften Jahrestage der Unterzeichnung der teutschen Bundesacte, zu Frankfurt am Main als allgemeines Bundesgesetz angenommen und bekannt gemacht ward.

Der wörtliche Inhalt dieser wichtigen Urkunde ist folgender:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des teutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmäßige Entwickelung und hiermit dem Bundesvereine selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, daß sie, um das Band, welches das gesammte Teutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

1) Seine Majestät der Kaiser von Oestreich, König von Hungarn und Böheim:

den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Conferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c.

2) Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Grafen Christian Günther von Bernstorff, Ihren wirklichen geheimen Staats- und Cabinets-Minister, wie auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c.;

den Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig Freiherrn von Krusemark, Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. kais. königl. apostolischen Majestät 2c.; und

den Herrn Johann Emanuel von Küster, Ihren geheimen Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg und Sr. kön. Hoheit dem Großherzoge von Baden 2c.

3) Seine Majestät der König von Baiern:

den Herrn Freiherrn Friedrich von Zentner, Ihren wirklichen Staatsrath und General-Director im Staatsministerium des Innern 2c; und

den Herrn Freiherrn Johann Gottlieb Eduard von Stainlein, Ihren geheimen Rath und bevollmächtigten Minister am kais. königl. Oestreichischen Hofe 2c.

4) Seine Majestät der König von Sachsen:

den Herrn Detlev Grafen von Einsiedel, Ihren Cabinets-Minister, Staats-Secretair der innern Angelegenheiten 2c.;

den Herrn Friedrich Albrecht Grafen von der Schulenburg-Closteroda,

Ihren wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn und bevollmächtigten Minister am kaiserl. Oestreichischen Hofe ꝛc.; und

den Herrn Hans August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn ꝛc.

5) Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Norbert Grafen von Münster, Ihren Staats- und Cabinets-Minister; und

den Herrn Ernst Christian Georg August Grafen von Hardenberg, Ihren Staats- und Cabinets-Minister, außerordentlichen und bevollmächtigten Abgesandten an dem Hofe Sr. kaiserl. königl. apostolischen Majestät ꝛc.

6) Seine Majestät der König von Würtemberg:

den Herrn Ulrich Lebrecht Grafen von Mandelsloh, Ihren Staatsminister und außerordentlichen bevollmächtigten Minister am kaiserl. Oestreichischen Hofe ꝛc.

7) Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Reinhart Freiherrn von Berstett, Ihren wirklichen geheimen Rath, Staats-Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.; und

den Herrn Friedrich Carl Freiherrn von Tettenborn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. königl. Oestreichischen Hofe ꝛc.

8) Seine Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen:

den Herrn Freiherrn von Münchhausen, Ihren geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. königl. Oestreichischen Hofe ꝛc.

9) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Carl du Bos Freiherrn du Thil, Ihren wirklichen geheimen Rath ꝛc.

10) Seine Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg:

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorff, Ihren geheimen Conferenzrath, außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. Oestreichischen Hofe ꝛc.

11) Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

den Herrn Anton Reinhart von Falk, Minister für den öffentlichen Unterricht, die National-Industrie und die Colonien.

12) Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, und Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen:

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Fritsch, Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachischen wirklichen geheimen Rath und Staatsminister ꝛc.

13) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel:

den Herrn Grafen von Münster ꝛc.; und

den Herrn Grafen von Hardenberg ꝛc.

14) Seine Durchlaucht der Herzog von Nassau:

den Herrn Freiherrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Ihren dirigirenden Staatsminister ꝛc.

15) Ihre Königlichen Hoheiten die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz:

den Herrn Leopold Hartwig Freiherrn von Plessen, Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Staats- und Cabinetsminister ꝛc.

16) Ihre Durchlauchten die Herzoge von Holstein-Olden-

burg, von Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Oldenburg, Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen, Herzoglich-Anhaltischen und Fürstlich-Schwarzburgischen Bundestags-Gesandten ꝛc.

17) Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck:

den Herrn Freiherrn von Marschall ꝛc.

18) Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg:

den Herrn Johann Friedrich Hach ꝛc.

welche zu Wien, nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten, in Cabinets-Conferenzen, zusammengetreten, und, nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen, zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. 1. Der teutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Teutschlands.

Art. 2. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. 3. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. 4. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Art. 5. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. 6. Der Bund ist, nach seiner ursprünglichen Bestimmung, auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. 7. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns.

Art. 8. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Art. 9. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. 10. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. 11. In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. 12. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschlußbestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft; so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. 13. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten,

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen.

Art. 14. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft; so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist; so bleiben die

sämmtlichen weitern Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommende Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. 15. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Art. 16. Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen; so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. 17. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. 18. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll; so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse, nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, zu fassen.

Art. 19. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind; so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maasregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. 20. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist; so soll sie für diesen besondern Fall befugt seyn, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. 21. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden, Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden; so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom sechzehnten Junius achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen

Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluß zu beobachten.

Art. 22. Wenn, nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses, der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist; so steht demselben die Leitung des Processes und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung, oder der Landesregierung, zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. 23. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. 24. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten, als für alle künftige Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- und Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Art. 25. Die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hülfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. 26. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft; so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch außer Stande seyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren; so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Fall aber dürfen die verfügten Maasregeln von keiner längern Dauer seyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. 27. Die Regierung, welcher eine solche Hülfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maasregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. 28. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können; so ist die Bundesversammlung befugt

und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschließen.

Art. 29. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann; so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Art. 30. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist; so hat die Bundesversammlung, auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Falle aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. 31. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantieen, zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executionsmaasregeln, mit genauer Beobachtung der in in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Art. 32. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht; so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermangelung eigener zureichenden Mittel, selbst die Hülfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. 33. Die Executionsmaasregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten, Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maasregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. 34. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und

welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissair, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction, das Executionsverfahren unmittelbar leitet. — Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist; so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissair zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Executionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. 35. Der Bund hat, als Gesammtmacht, das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. 36. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren; so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maaße die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden; so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maasregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. 37. Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft; so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht; so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil; so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. 38. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus andern zuverlässigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sey; so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzstmöglichen Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt; so muß, gleichzeitig mit diesem Aus-

spruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaasregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. 39. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaasregeln geschritten werden.

Art. 40. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt; so kann solche nur in der vollen Versammlung, nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen, beschlossen werden.

Art. 41. Der in der engern Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs, verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaasregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. 42. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird; so bleibt nichts destoweniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter einander zu verabreden.

Art. 43. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt; so wird derselbe, in sofern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. 44. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. 45. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgnisse einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen; so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maasregeln zu beschließen.

Art. 46, Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg; so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender, Krieg dem Bunde ganz fremd.

Art. 47. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versamm-

lung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Art. 48. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. 49. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluß des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden; so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. 50. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. 51. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militairwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

Art. 52. Da, zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen, die, zur Ausführung besonderer in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse, erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. 53. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen; so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der

durch diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle, bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. 54. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte, und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen; so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der teutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht; so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. 60. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird; so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gültige Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. 61. Außer dem Falle der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, so wie des sieben und zwanzigsten Artikels, auch hiebei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der Wiener Congreßacte vom Jahre achtzehnhundert und funfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. 62. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den drei-

zehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in soweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. 63. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte, in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die, über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden, Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen; so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken.

Art. 64. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt; so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. 65. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesartikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird, als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetze erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit, wie die Bundesacte selbst, haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den funfzehnten des Monats Mai, im Jahr ein tausend acht hundert und zwanzig.

(L. S.) Fürst von Metternich.	(L. S.) Ernst Graf von Hardenberg.
(L. S.) Graf Bernstorff.	(L. S.) Graf v. Mandelslohe.
(L. S.) Krusemark.	(L. S.) Freiherr von Berstett.
(L. S.) J. E. von Küster.	(L. S.) Freiherr von Tettenborn.
(L. S.) Freiherr von Zentner.	(L. S.) Münchhausen.
(L. S.) Freiherr von Stainlein.	(L. S.) du Bos du Thil.
(L. S.) Graf von der Schulenburg.	(L. S.) J. Bernstorff.
(L. S.) von Globig.	(L. S.) A. N. Falk.

(L. S.) Carl Wilhelm Freihr. v. Fritsch. (L. S.) L. H. Freiherr von Plessen.
(L. S.) E. F. L. Marschall von Bieberstein. (L. S.) von Berg.
(L. S.) J. F. Hach.

D. Die sechs Artikel vom 28. Juni 1832.

Zur Ergänzung und theilweisen Erläuterung einzelner §§. dieser „Schlußacte" wurden in der Sitzung der teutschen Bundesversammlung zu Frankfurt am Main am 28. Juni 1832 folgende 6 Artikel angenommen, und als gültig für den ganzen teutschen Staatenbund bekannt gemacht.

I. Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverain durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; so ist auch ein teutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor.

II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem teutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen; so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seyn, auf welche die Art. 25 und 26 der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten.

III. Die innere Gesetzgebung der teutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem Art. 2 der Bundesacte und in dem Art. 1 der Schlußacte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun; noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen, hinderlich seyn.

IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen Eingriffe aller Art sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission, vor der Hand auf sechs Jahre, ernannt werden, deren Bestimmung seyn wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den teutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weitern Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Nach Verlauf von sechs Jahren wird die Fortdauer der Commission weiterer Vereinigung vorbehalten.

V. Da nach Art. 59 der Wiener Schlußacte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die

Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Teutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maasgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben.

VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem Art. 17 der Schlußacte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß, zu erklären; so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der teutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der 14. diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition baldigst lösen werde.

Münch-Bellinghausen.
Nagler.
Lerchenfeld.
Manteuffel.
Stralenheim.
Trott.
Blittersdorff.
Rieß.
Gruben.
Pechlin.
Grünne.
Beust.
Marschall.
Schack.
Both.
Leonhardi.
Curtius.

2.

Die erloschenen Verfassungen der beiden, in der Zeit des Rheinbundes bestandenen, Staaten: des Königreiches Westphalen, und des Großherzogthums Frankfurt.

A. Verfassung des erloschenen Königreiches Westphalen.

Das Königreich Westphalen ward im Tilsiter Frieden zum Daseyn gerufen, und von Napoleon aus vormaligen preußischen, churhannöverischen, herzoglich-braunschweigischen, churfürstlich-hessischen, oranischen und einigen Vasallenbesitzungen gebildet, zu welchen im März 1808 die königlich-sächsischen Abtretungen, für den an Sachsen übergegange-

nen Cotbusser Kreis, hinzukamen. In diesem neuorganisirten Staate, dessen König, Napoleons jüngster Bruder, Hieronymus, ein Mitglied des Rheinbundes ward, ward zuerst auf teutschem Boden eine Verfassung eingeführt, welche der französischen in vielen Puncten nachgebildet war, und auf ältere teutsche Sitte und örtliche Verhältnisse fast gar keine Rücksicht nahm. Die folgenden Verfassungen in den teutschen Staaten des Königs von Baiern (vom J. 1808, die aber nie ins Leben trat), des Großherzogs von Frankfurt (1810) u. des Herzogs von Anhalt-Köthen (1810), wurden mit steter Rücksicht auf diese westphälische Verfassung entworfen und bekannt gemacht, obgleich nur die des Großherzogthums Frankfurt derselben sich am meisten näherte, und auf sie als Urbild und Muster sich bezog.

Wenn man nun gleich zugestehen muß, daß manche Bestimmung dieser westphälischen Verfassung zeitgemäß war, und daß in einem, aus so vielen verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten, Königreiche, wie Westphalen, die ältere in diesen Landschaften bestehende landständische Verfassung, nach ihrer frühern Form, nicht fortbestehen konnte; so enthielt doch auch diese Verfassung zu vieles, was der teutschen Sitte und dem teutschen Nationalcharakter bis dahin völlig fremd war, als daß diese Verfassung die Wünsche und Bedürfnisse des westphälischen Volkes hätte befriedigen können.

Sie ward übrigens von Napoleon, als Eroberer und Besieger der nun von ihm zu einem Königreiche vereinigten Länder, octroirt und vorgeschrieben, ohne daß die, aus diesen Ländern zur Begrüßung ihres neuen Königs nach Paris gereiseten, Deputirten einen eigentlichen Einfluß auf dieselbe erhielten. Das Hauptgebrechen in der Verfassung des neuen Königreiches Westphalen war aber, daß, weil der Kaiser sich die Hälfte der Allodialdomainen vorbehielt, der Staat in finanzieller Hinsicht nie in Ordnung und zu Kräften kommen konnte, und daß bedeutende Summen jährlich aus demselben nach Frankreich gingen, die für ihn verloren waren. Wenn also auch die Verfassung die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, die Freiheit des kirchlichen Cultus, die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Adelsvorrechte, doch mit Beibehaltung der bisherigen Namen und Grade des Adels, die Gleichheit der Besteuerung, die Grundsteuer nach dem Maasstabe des Fünftels des reinen Ertrags, eine neue Repräsentation von hundert Individuen, die Begründung von Friedensrichtern und die bessern Formen der Gerichtsverfassung mit Bestimmtheit aussprach; so konnte doch das Königreich Westphalen, als politisches Ganzes, zu keiner innern Kraft gelangen, weil es, während der sieben Jahre seiner Dauer, an allen Kämpfen seines Stifters Antheil nehmen, die willkührliche Erweiterung und Verminderung seines geographischen Umfanges sich

gefallen lassen, und ansehnliche Summen jährlich an Napoleon selbst und an seine mit großen Dotationen ausgestattete Günstlinge bezahlen mußte. — Nach der Auflösung des Königreiches Westphalen gehört diese Verfassung zu den Antiquitäten des nordteutschen Bodens; allein sie darf in der Reihe der teutschen Verfassungen aus dem ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts nicht fehlen, weil sie ein wichtiges Actenstück der Zeitgeschichte enthält, und weil sie in eine vollständige Sammlung der neuversuchten Verfassungen gehört.

a) Verfassung vom 15. November 1807.

Wir Napoleon von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, König von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes

haben in der Absicht, den 19. Artikel des Tilsiter Friedensschlusses schleunig in Vollzug zu setzen, und dem Königreiche Westphalen eine Grundverfassung zu geben, welche das Glück seiner Völker sichere und zugleich dem Souverain, als Mitgliede des rheinischen Bundes, die Mittel gewähre, zur gemeinschaftlichen Sicherheit und Wohlfahrt mitzuwirken, verordnet und verordnen wie folgt:

Erster Titel.

Art. 1. Das Königreich Westphalen ist aus folgenden Staaten zusammengesetzt, nämlich:

aus den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Staaten,
aus dem auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Theile der Altmark,
aus dem auf dem linken Elbufer gelegenen Theile der Provinz Magdeburg,
aus dem Gebiete von Halle,
aus dem Hildesheimischen und der Stadt Goslar,
aus dem Lande Halberstadt,
aus dem Hohensteinischen,
aus dem Gebiete von Quedlinburg,
aus der Grafschaft Mansfeld,
aus dem Eichsfelde, nebst Treffurt, Mühlhausen, Nordhausen,
aus der Grafschaft Stollberg-Wernigerode,
aus den Staaten von Hessen-Cassel, nebst Rinteln und Schaumburg, jedoch mit Ausnahme des Gebietes von Hanau und Katzenellenbogen am Rheine,
aus dem Gebiete von Corvey, Göttingen und Grubenhagen, nebst den Zubehörungen von Hohenstein und Elbingerode,
aus dem Bisthume Osnabrück,
aus dem Bisthume Paderborn,
Minden und Ravensberg,
aus der Grafschaft Rietberg-Kaunitz.

Art. 2. Wir behalten Uns die Hälfte der Allodialdomainen der Fürsten vor, um solche zu den Belohnungen zu verwenden, die Wir den Offizieren Unserer Armeen versprochen haben, welche Uns im gegenwärtigen Kriege die meisten Dienste leisteten.

Die Besitznahme von diesen Gütern soll unverzüglich durch Unsere Intendanten geschehen, und das Protocoll darüber soll vor dem ersten December mit Zuziehung der Landesbehörden aufgesetzt werden.

Art. 3. Die, besagten Ländern auferlegten, außerordentlichen Kriegssteuern sollen abgetragen, oder es soll für ihre Abzahlung vor dem ersten December Sicherheit gegeben werden.

Art. 4. Den 1. Dec. soll der König durch Commissarien, welche Wir zu dem Ende ernennen werden, in den Besitz des vollen Genusses und der Souverainetät seines Gebietes gesetzt werden.

Zweiter Titel.

Art. 5. Das Königreich Westphalen macht einen Theil des rheinischen Bundes aus.

Sein Contingent soll aus fünf und zwanzig tausend Mann wirklich dienstthuender Soldaten von Waffen aller Art bestehen, nämlich:

20,000 Mann Infanterie,
3300 " Cavallerie,
1500 " Artillerie.

Während der ersten Jahre sollen nur zehntausend Mann Infanterie, zweitausend Mann Cavallerie und fünfhundert Mann Artillerie besoldet werden. Die übrigen zwölftausend fünfhundert Mann sollen von Frankreich gestellt werden und die Garnison von Magdeburg bilden. Diese zwölftausend fünfhundert Mann sollen vom Könige von Westphalen besoldet und gekleidet werden.

Dritter Titel.

Art. 6. Das Königreich Westphalen soll in des Prinzen Hieronymus Napoleon directer, natürlicher und rechtmäßiger Nachkommenschaft männlichen Geschlechts, in Folge der Erstgeburt und mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft, erblich seyn.

Falls der Prinz Hieronymus Napoleon keine natürliche und rechtmäßige Nachkommenschaft haben würde, soll der Thron Westphalens Uns und Unsern natürlichen und rechtmäßigen oder adoptirten Erben und Nachkommen,

in Ermangelung dieser, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joseph Napoleon, Königs von Neapel und Sicilien,

in Ermangelung dieser Prinzen, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Ludwig Napoleon, Königs von Holland,

und in Ermangelung dieser letztern, den natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen des Prinzen Joachim, Großherzogs von Berg und Cleve, anheim fallen.

Art. 7. Der König von Westphalen und seine Familie sind in dem, was sie betrifft, den Verfügungen der kaiserlichen Familienstatuten unterworfen.

Art. 8. Im Falle der Minderjährigkeit soll der Regent des Königreichs von Uns oder Unsern Nachfolgern, in Unserer Eigenschaft als Haupt der kaiserlichen Familie, ernannt werden.

Er soll unter den Prinzen der königlichen Familie gewählt werden.

Die Minderjährigkeit des Königs endigt sich mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre.

Art. 9. Der König und die königliche Familie haben zu ihrem Unterhalte einen besondern Schatz, unter dem Titel Kronschatz, welcher fünf Millionen Franken Revenüen beträgt.

Der Ertrag der Domanialwaldungen und ein Theil der Domainen sind zu diesem Behufe bestimmt. Falls der Ertrag der Domainen nicht zureichend seyn würde; so soll das Fehlende aus der Staatscasse mit einem Zwölftel jeden Monat zugeschossen werden.

Vierter Titel.

Art. 10. Das Königreich Westphalen soll durch Constitutionen regiert werden, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsgesellschaften festsetzen.

Art. 11. Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, sowohl die allgemeinen als die besondern, alle politische Corporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Corporationen, Städte und Provinzen, sind aufgehoben.

Art. 12. Gleichergestalt sind alle Privilegien einzelner Personen und Familien, in sofern sie mit den Verfügungen vorstehenden Artikels unverträglich sind, aufgehoben.

Art. 13. Alle Leibeigenschaft, von welcher Natur sie seyn und wie sie heißen möge, ist aufgehoben, indem alle Einwohner des Königreichs die nämlichen Rechte genießen sollen.

Art. 14. Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen fortbestehen, ohne daß solcher jedoch ein ausschließendes Recht zu irgend einem Amte, Dienste oder einer Würde, noch Befreiung von irgend einer öffentlichen Last verleihen könne.

Art. 15. Die Statuten der adeligen Abteien, Priorate und Capitel sollen dahin abgeändert werden, daß jeder Unterthan des Reiches darin zugelassen werden könne.

Art. 16. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Königreiches seyn. Die Grundsteuer soll das Fünftel der Revenüen nicht übersteigen dürfen.

Art. 17. Das Münzsystem und das System der Maaße und Gewichte, welche dermalen in Frankreich bestehen, sollen im ganzen Königreiche eingeführt werden.

Art. 18. Die Münzen sollen mit dem Wappen Westphalens und mit dem Bildnisse des Königs geschlagen werden.

Fünfter Titel.

Art. 19. Es sollen vier Minister seyn, nämlich:
einer für das Justizwesen und die innern Angelegenheiten,
einer für das Kriegswesen,
einer für die Finanzen, den Handel und den öffentlichen Schatz;
es soll ein Minister Staats-Secretär seyn.

Art. 20. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Königs verantwortlich.

Sechster Titel.

Art. 21. Der Staatsrath soll zum wenigsten aus sechszehn und höchstens aus fünf und zwanzig Mitgliedern bestehen, welche vom Könige ernannt werden, und deren Ernennung von ihm nach Gutdünken zurückgenommen werden kann.

Er soll in drei Sectionen abgetheilt werden; nämlich:
Section des Justizwesens und der innern Angelegenheiten,
Section des Kriegswesens,
Section des Handels und der Finanzen.

Der Staatsrath soll die Verrichtungen des Cassationsgerichts versehen. Es sollen für die Geschäfte, welche geeignet sind, vor das Cassationsgericht gebracht zu werden, und für die streitigen Fälle in Verwaltungssachen, Advocaten bei demselben angestellt werden.

Art. 22. Das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz, die Civil- und peinlichen Gesetze sollen im Staatsrathe discutirt und entworfen werden.

Art. 23. Die im Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden.

Diese Commissionen, deren drei seyn sollen, nämlich eine Finanzcommission, eine Commission des bürgerlichen Justizwesens, und eine Commission des peinlichen Justizwesens, sollen aus fünf Mitgliedern bestehen, welche in jeder Session ernannt und erneuert werden müssen.

Art. 24. Diese ständischen Commissionen können mit den respectiven Sectionen des Staatsrathes die ihnen mitgetheilten Gesetzesentwürfe discutiren.

Die Bemerkungen besagter Commissionen sollen im versammelten, vom Könige präsidirten, Staatsrathe verlesen, und es soll, wenn man es nöthig finden wird, über die Modificationen, deren die Gesetzesentwürfe für empfänglich werden gehalten werden, berathschlaget werden.

Art. 25. Die definitiv angenommene Redaction der Gesetzesentwürfe soll durch Mitglieder des Staatsrathes unmittelbar den Ständen überbracht werden, welche, nach Anhörung der Beweggründe jener Gesetzesentwürfe und der Berichte der Commission, darüber berathschlagen werden.

Art. 26. Der Staatsrath hat die Verwaltungs-Verordnungen zu discutiren und solche zu entwerfen.

Art. 27. Er hat über die unter den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden sich erhebenden Jurisdictions-Streitigkeiten, über die streitigen Verwaltungsgegenstände und über die Frage zu erkennen, ob Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden können und sollen?

Art. 28. Der Staatsrath hat, in Ausübung seiner Attributen, nur eine berathende Stimme.

Siebenter Titel.

Art. 29. Die Stände des Reiches sollen aus hundert Mitgliedern bestehen, welche durch die Departementscollegien ernannt worden, nämlich: siebenzig werden gewählt aus der Klasse der Grundeigenthümer, funfzehn unter den Kaufleuten und Fabrikanten, und funfzehn unter den Gelehrten und andern Bürgern, welche sich um den Staat verdient gemacht haben.

Die Mitglieder der Stände bekommen keinen Gehalt.

Art. 30. Sie sollen aller drei Jahre zu einem Drittel erneuert werden; die austretenden Mitglieder können unmittelbar wieder gewählt werden.

Art. 31. Der Präsident der Stände wird vom Könige ernannt.

Art. 32. Die Stände versammeln sich auf die vom Könige anbefohlene Zusammenberufung.

Sie können blos durch den König zusammenberufen, prorogirt, vertagt und aufgelöset werden.

Digitized by Google

Art. 33. Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzesentwürfe, welche ihnen auf Befehl des Königs vorgelegt worden, sowohl über die Auflagen oder das jährliche Finanzgesetz, als über die im Civilgesetzbuche und im Münzsysteme vorzunehmenden Veränderungen.

Die gedruckten Rechnungen der Minister sollen ihnen alle Jahre vorgelegt werden.

Die Stände berathschlagen über die Gesetzesentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

Achter Titel.

Art. 34. Das Gebiet soll in Departemente, die Departemente in Districte, die Districte in Cantone, und diese in Municipalitäten eingetheilt werden.

Die Zahl der Departemente soll weder unter acht, noch über zwölf seyn.

Die Zahl der Districte soll in einem Departemente weder unter drei, noch über fünf seyn.

Neunter Titel.

Art. 35. Die Departemente sollen durch einen Präfecten verwaltet werden.

Es soll in jedem Departemente ein Präfecturrath für die streitigen Sachen, und ein General-Departementsrath seyn.

Art. 36. Die Districte sollen durch einen Unterpräfecten verwaltet werden.

Es soll in jedem Districte oder in jeder Unterpräfectur ein Districtsrath seyn.

Art. 37. Jede Municipalität soll durch einen Maire verwaltet werden.

Es soll in jeder Municipalität ein Municipalrath seyn.

Art. 38. Die Mitglieder der General-Departementsräthe, der Districtsräthe und der Municipalräthe sollen aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden.

Zehnter Titel.

Art. 39. Es soll in jedem Departemente ein Departements-Collegium gebildet werden.

Art. 40. Die Zahl der Mitglieder der Departements-Collegien soll durch die Zahl der Bewohner des Departements bestimmt werden, so daß ein Mitglied auf tausend Bewohner desselben kommt; doch darf die Zahl der Mitglieder nicht unter zweihundert seyn.

Art. 41. Die Mitglieder der Departements-Collegien sollen vom Könige ernannt und folgendermaßen gewählt werden, nämlich:

Vier Sechstel unter den sechshundert Höchst-Besteuerten des Departements,
ein Sechstel unter den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten,
und ein Sechstel unter den ausgezeichnetsten Gelehrten und Künstlern, und unter den Bürgern, welche sich am meisten um den Staat verdient gemacht haben.

Art. 42. Es kann niemand, der nicht volle 21 Jahre alt ist, zum Mitgliede eines Departements-Collegiums ernannt werden.

Art. 43. Die Functionen der Mitglieder der Departements-Collegien sind lebenslänglich; es kann keines derselben anders, als durch einen Urtheilsspruch, entsetzt werden.

Art. 44. Die Departements-Collegien sollen die Mitglieder der Stände ernennen, und dem Könige Candidaten für die Stellen der Friedensrichter, Departements-, Districts- und Municipalräthe vorschlagen.

Für jede zu machende Ernennung sollen zwei Candidaten vorgeschlagen werden.

Eilfter Titel.

Art. 45. Der Codex Napoleon soll vom 1. Januar 1808 an das bürgerliche Gesetzbuch des Königreiches Westphalen seyn.

Art. 46. Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich seyn, und in peinlichen Fällen sollen die Geschwornen-Gerichte Statt haben. Diese neue peinliche Jurisprudenz soll spätestens bis zum 1. Julius 1808 eingeführt seyn.

Art. 47. In jedem Cantone soll ein Friedensgericht, in jedem Districte ein Civilgericht erster Instanz, und in jedem Departemente ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein einziger Appellations-Gerichtshof seyn.

Art. 48. Die Friedensrichter sollen vier Jahre lang im Amte bleiben, und sollen sogleich darauf wieder gewählt werden können, wenn sie als Candidaten von den Departements-Collegien vorgeschlagen worden.

Art. 49. Der richterliche Stand ist unabhängig.

Art. 50. Die Richter werden vom Könige ernannt.

Ernennungen auf Lebenszeit sollen sie erst erhalten, wenn man, nachdem sie

Digitized by Google

ihr Amt fünf Jahre lang werden verwaltet haben, überzeugt seyn wird, daß sie in ihren Aemtern beibehalten zu werden verdienen.

Art. 51. Das Appellationsgericht kann auf die Denunciation des königlichen Procurators sowohl, als auf jene eines seiner Präsidenten, vom Könige die Absetzung eines Richters begehren, welchen es in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen einer Verletzung seiner Pflichten für schuldig hält.

In diesem einzigen Falle soll die Amtsentsetzung eines Richters vom Könige ausgesprochen werden können.

Art. 52. Die Urtheile der Gerichtshöfe und Tribunale werden im Namen des Königs ausgesprochen.

Er allein kann Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern.

Zwölfter Titel.

Art. 53. Die Militär-Conscription soll Grundgesetz des Königreiches Westphalen seyn. Es dürfen keine Werbungen für Geld Statt haben.

Dreizehnter Titel.

Art. 54. Gegenwärtige Constitution soll durch königliche, im Staatsrathe discutirte, Verordnungen ergänzt werden.

Art. 55. Die Gesetze und Verwaltungs-Verordnungen sollen im Gesetz-Bulletin bekannt gemacht werden, und haben zu ihrer Verbindlichkeit keiner anderweiten Publications-Formalität nöthig.

Gegeben in Unserm Pallaste zu Fontainebleau, am 15ten Tage des Monats November des Jahres 1807.

Unterschrieben: Napoleon.
Auf Befehl des Kaisers,
der Minister Staats-Secretär
Hugo B. Maret.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen König von Westphalen, französischer Prinz ꝛc. ꝛc.
Nach Ansicht der Constitution des Königreiches Westphalen, vom 15. Nov. 1807, Befehlen, daß dieselbe ins Gesetz-Bulletin eingerückt und im ganzen Umfange des Königreiches bekannt gemacht werden soll.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Napoleonshöhe am 7. December 1807, im 1sten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon.
Auf Befehl des Königs,
in Abwesenheit des Ministers Staats-Secretärs,
der Kabinets-Secretär
Unterschrieben: Coussin von Marinville.
Als gleichlautend bescheiniget,
der provisorische Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten
Simeon.

b) Ergänzungsstatut vom 23. December 1808.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc. ꝛc.
haben, in Erwägung, daß die allgemeine Verwaltung der Justiz und des Innern täglich zu viele und zu verschiedene Gegenstände darbietet, als daß Unser, mit diesen beiden Departements zugleich beauftragter, Minister die zahlreichen und wesentlich von einander abweichenden Details derselben allein bearbeiten könnte; Kraft des 54. Artikels der Constitutionsurkunde, welche verfügt, daß die Constitution durch von Uns erlassene, und im Staatsrath discutirte, Verordnungen ergänzt werden soll;
nach Anhörung Unsers Staatsrathes,
beschlossen, und beschließen Folgendes:

Art. 1. Die allgemeine Verwaltung der Justiz und des Innern soll, vom 1. Januar 1809 an gerechnet, zwei getrennte Ministerien bilden.

Art. 2. Die Attributionen des Justiz-Ministeriums sind:

Digitized by Google

Die gewöhnliche (laufende) Correspondenz mit den Gerichtshöfen und Tribunalen, und mit den königlichen Procuratoren in allem, was auf die Verwaltung der Justiz, sowohl in Civil- als in peinlichen Sachen, Bezug hat; die Organisation der Gerichtshöfe, Tribunale und Friedensgerichte, und die Ausübung des Rechts der Oberaufsicht, und der Zurechtweisung; das Notariats- und Hypothekenwesen;

Die Berichte über die Begnadigungsgesuche und die an die Tribunale zu machende Versendung der Gnadenbriefe, und solcher, welche eine Milderung der Strafen enthalten; —

Die Berichte über solche Fragen, welche eine Auslegung der Gesetze nothwendig machen;

Die Rechenschaft, welche dem Könige in Hinsicht der gesammelten Bemerkungen über die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung, über die Mißbräuche, welche in die Ausübung der Justiz sich eingeschlichen haben, und über die Disciplin der Tribunale abzulegen ist; die Anweisung zur Bezahlung aller, die gerichtliche Ordnung betreffenden, Ausgaben; das Abdrucken der Gesetze, königlichen Decrete, Proclamationen oder Verordnungen in das Bulletin, und die Versendung desselben an alle Behörden;

Der Vorsitz in Unserm Staatsrathe, wenn derselbe, in Gemäßheit des 22. Artikels der Constitutionsurkunde vom 15. Nov. 1807, die Geschäfte des Cassationsgerichts versieht;

Die hohe Polizei des Königreiches.

Art. 3. Die Attributionen des Ministeriums des Innern sind:

Die Correspondenz mit den Präfecten, und die Oberaufsicht über die Verwaltung;

Die Aufrechthaltung der die Departementscollegien und die General-, Departements-, Districts- und Municipalräthe betreffenden Gesetze;

Das Personale der Ernennungen der temporairen und gänzlichen Dienstentsetzung der Präfecten, Unterpräfecten und Maire;

Das Rechnungswesen der Departements und der Gemeinden;

Die Gefängnisse und Zuchthäuser;

Die Civilhospitäler, die zur Aufnahme der Bettler bestimmten Gebäude, die öffentlichen Unterstützungs- und Wohlthätigkeitsanstalten;

Der Ackerbau, die Baumschulen und Schäfereien; der öffentliche Gottesdienst, die Industrie, die Künste und Gewerbe;

Die Prämien und Aufmunterungen, die Gesundheitsmaßregeln, die Maße und Gewichte;

Der öffentliche Unterricht, die Museen, Volksfeste, Universitäten und Theater;

Die Verfertigung der Bevölkerungs- und der statistischen Tabellen, so wie derjenigen über den Territorial-Ertrag;

Die öffentlichen Arbeiten, mit Ausschluß der Kanäle und Chausseen, welche bis zum 1. Januar 1810 fortfahren werden, zu den Attributionen des Finanzministeriums zu gehören, von dieser Zeit an gerechnet aber einen Theil der Attributionen des Ministeriums des Innern ausmachen sollen.

Es ist Unser Wille und Befehl, daß das gegenwärtige Statut, mit dem Staatssiegel versehen, in das Gesetzbulletin eingerückt, und an die Gerichtshöfe, Tribunale und Verwaltungsbehörden gesandt werde, damit dieselben es in ihre Register eintragen, sich genau darnach richten, und auf dessen Beobachtung halten; Unser Justizminister ist beauftragt, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Gegeben in Unserm königlichen Palaste zu Cassel, am 28. December 1808; im 2ten Jahre Unsrer Regierung.

B. Verfassung des erloschenen Großherzogthums Frankfurt.

Als im Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Febr. 1803 die beiden Würden der geistlichen Churfürsten von Trier und Cöln aufgehoben wurden, konnte auch der Churstaat Mainz, dessen Hauptstadt an Frankreich abgetreten worden war, unter dieser Benennung nicht fortbestehen. Der letzte Churfürst von Mainz, Friedrich Karl Joseph, war am

Digitized by Google

26. Juli 1802 gestorben, und sein Coadjutor, Freiherr Karl von Dalberg, nahm durch den Reichsdeputationshauptschluß den Namen: Churfürst-Erzkanzler an, behielt aus den Trümmern des Mainzer Churstaates das Fürstenthum Aschaffenburg, und gewann außerdem noch das bisherige Bisthum Regensburg, mit der freien Reichsstadt Regensburg und der freien Reichsstadt Wetzlar. — Als darauf der Churfürst-Erzkanzler am 12. Juli 1806 dem Rheinbunde beitrat, ward sein Titel in die Benennung Fürst Primas des Rheinbundes verwandelt. Zugleich erhielt er durch die rheinische Conföderationsacte die bisherige Reichsstadt Frankfurt, und die Souverainetät über einige ritterschaftliche Gebiete. — Eine Folge des Wiener Friedens vom 14. Oct. 1809 war es aber, daß Napoleon, als Protector des Rheinbundes, am 1. März 1810 den bisherigen primatischen Staat in das Großherzogthum Frankfurt verwandelte, wodurch der letzte geistliche Staat in Teutschland aufgehoben ward. Zugleich ward der Vicekönig von Italien, Eugen, zum künftigen Nachfolger des Großherzogs bestimmt, und, für das an Baiern abgetretene Fürstenthum Regensburg, Fulda und Hanau (mit einigen Ausnahmen) dem neuen großherzoglichen Staate einverleibt. — Nach der Völkerschlacht von Leipzig verließ der Großherzog am 30. Sept. 1813 seine Staaten und ging nach Kostnitz, wo er am 30. Oct. seine Regierung niederlegte. Die Stadt Frankfurt erhielt durch die Verbündeten ihre vorige politische Selbstständigkeit wieder; Hanau kam an Hessen-Cassel zurück, Aschaffenburg fiel an Bayern, der größte Theil von Fulda ward dem Churfürsten von Hessen, einige Aemter von Fulda aber wurden dem Könige von Bayern und dem Großherzoge von Weimar zugetheilt. So verschwand, nach einer kurzen Existenz, das Großherzogthum Frankfurt aus der Reihe der teutschen Staaten.

Bereits am 18. Jul. 1803 gab Dalberg, als damaliger Churfürst-Erzkanzler, dem neugebildeten kleinen Churstaate eine neue Organisation, in welcher zugleich in Aschaffenburg eine Universität, aus den von der ehemaligen Mainzer Universität gebliebenen Dotationen, errichtet ward. Diese an sich zweckmäßige, und den politischen Verhältnissen des kleinen Staates angemessene, Organisation stehet vollständig in Häberlins Staatsarchive, St. 42 und 43, und im politischen Journale vom Jahre 1803, Monat August, S. 735 ff. — Wie aber der primatische Staat in ein Großherzogthum verwandelt worden war; so gab der damalige Großherzog demselben am 16. August 1810 eine neue Verfassung, bei welcher die Verfassung des Königreiches Westphalen als Vorbild diente. Unläugbar hatte diese Verfassung manche gute Seiten. Ihre ständische Repräsentation ward auf 20 Mitglieder gesetzt, von welchen 12 aus bemittelten Grundeigenthümern, 4 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 4 aus dem Stande der Gelehrten er=

wählt wurden. Die Leibeigenschaft ward aufgehoben; der Adel beibehalten, ohne doch ein ausschließendes Recht zu gewissen Aemtern und Würden zu behaupten; und ein gleiches Steuersystem eingeführt. Mit dieser Verfassung ward unter dem 27. Oct. 1810 eine, sehr ins Detail gehende, **Verwaltungsordnung** verbunden, in welcher die Functionen der Präfecte, der Generaldepartementsräthe, der Präfecturräthe, der Präfecturgeneralsecretaire, der Districtsmaire, der Maire und Adjuncten und der Municipalräthe näher verzeichnet wurden. Sie steht vollständig in Winkopps rheinischem Bunde, Heft 51, Seite 317—357.

a) Verfassung des Großherzogthums Frankfurt vom 16. August 1810.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürst-Primas des rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg rc. rc.

Des Kaisers Napoleon kaiserl. königl. Majestät haben Uns den 19. Februar d. J., gegen Abtretung des Fürstenthums Regensburg und des Rheinschifffahrtsoctroi's auf der rechten Rheinseite, den größten Theil der Fürstenthümer Fulda und Hanau unter der Bedingniß abzutreten geruhet, daß diese Länder, nebst dem Fürstenthume Aschaffenburg und der Stadt Frankfurt, das neue Großherzogthum Frankfurt bilden, und nach Unserm tödtlichen Hintritte an des Vicekönigs von Italien kaiserl. Hoheit, und sodann an die männlichen Nachfolger Seines Großherzoglichen Hauses übergehen sollen.

Unsre Pflicht erfordert, daß Wir den Rest Unsrer Tage dem Wohl derjenigen Länder widmen, welche die göttliche Vorsehung und die persönlichen wohlwollenden Gesinnungen des Kaisers Napoleon Uns anvertraut haben.

Die Bestandtheile des Großherzogthums Frankfurt bilden nunmehr ein Ganzes. Einheit der möglich besten Verfassung wird für diesen Staat wohlthätig und zweckmäßig seyn.

Die bestdenkbare Staatsverfassung ist diejenige, in welcher der allgemeine Wille der Mitglieder durch vernünftige Gesetze ausgedrückt wird, in welcher die Verwaltung der Gerechtigkeit durch unabhängige wohlbesetzte Gerichtsstellen besorgt wird, in welcher die vollstreckende Gewalt der Hand des Fürsten ganz anvertraut ist.

In allen Staatsverfassungen, welche aus dem Geiste des Kaisers Napoleon geflossen sind, erkennt man Anwendungen dieser Grundsätze; allenthalben haben gewählte Volksvertreter Einfluß auf die Annahme der Gesetze und Verwendung des Staatsvermögens; allenthalben sind die Gerichtsstellen von dem Einflusse fremder Gewalt unabhängig; allenthalben ist die Vollstreckung der Gesetze kraftvoll und wirksam, weil sie in der Hand des Regenten ist.

Unter allen Verfassungen, welche dem Kaiser Napoleon ihr Daseyn zu danken haben, enthält die Verfassung des Königreiches Westphalen die meisten Grundsätze, die man nach Unsrer Ueberzeugung auf das Wohl des Großherzogthums Frankfurt anwenden kann. Sie ist eigenes Werk des Kaisers Napoleon, ist für einen teutschen Staat bestimmt, hat sich bereits durch die Regierung des Königs Hieronymus Napoleon Majestät bewährt.

Nach beschränktern Verhältnissen und besondern Localumständen fließt aus der Anwendung dieser Grundsätze, nach Unsrer Ueberzeugung, folgende Organisation Unsers Großherzogthums Frankfurt.

§. 1. Das Großherzogthum Frankfurt bestehte
aus der Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete,
aus dem bisherigen Fürstenthume Aschaffenburg,
dem größten Theile des bisherigen Fürstenthums Fulda,
dem größten Theile des Fürstenthums Hanau,
sodann
der Stadt Wetzlar.

§. 2. Das Großherzogthum Frankfurt macht einen Theil des rheinischen Bundes aus, dessen Primatialwürde Uns durch die rheinische Bundesacte anvertraut ist.

§. 3. Das Contingent des Großherzogthums Frankfurt besteht in 2800 Mann.

§. 4. Nach Unserm Absterben kömmt das Großherzogthum Frankfurt an des

Digitized by Google

Prinzen Eugen Napoleon kaiserl. Hoheit, und dessen gerade Abstammung von Sohn zu Sohn, mit beständiger Ausschließung der Frauen, und Rückfall an die kaiserliche Krone, im Falle, wenn die männliche Linie erlöschen sollte.

§. 5. Sobald der erzbischöffliche Sitz von Regensburg nach Frankfurt verlegt seyn wird; so ist alsdann der künftige Großherzog verbunden, dem Erzbischoffe, den er zu dieser Würde benennen wird, 60,000 Franken jährlich zu seinem Unterhalte anzuweisen. Die Nachfolger des künftigen Großherzogs sind auf ewige Tage schuldig, diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 6. Wir erkennen Uns verbunden, in Gemäßheit des Reichsschlusses vom Jahre 1803 die Renten zu bezahlen, welche nach den §§. 7. 9. 14. 17. 19. 20 und 27. des gedachten Reichsschlusses auf die Hälfte des Rheinoctroi's angewiesen worden, und Wir werden diese Verbindlichkeit erfüllen nach dem ausdrücklichen Inhalte des mehr erwähnten Reichsschlusses. Die Specialhypothek der Renten, welche deren Eigenthümer auf die Hälfte des Octroi's hatten, ist für immer gegründet auf die Domainen von Fulda und Hanau. Die Erfüllung dieser Pflicht werden Wir unmittelbar selbst besorgen.

§. 7. Die Donationen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, bis auf die Summe von 600,000 Franken Renten an Domainen der Fürstenthümer Fulda und Hanau, werden von Uns bestätigt und verbürgt.

Die Donatarien genießen diese Güter als wahres Eigenthum, welches binnen 10 Jahren mit keiner neuen Auflage beschwert werden kann; auch können sie diese ihnen eigenthümlich zugehörigen Güter verkaufen, ohne daß sie von diesem Verkaufe eine Abgabe entrichten.

§. 8. Wir werden dafür sorgen, daß die Schulden, mit welchen die Länder des Großherzogthums Frankfurt beschwert sind, ordentlich und richtig bezahlt werden.

§. 9. Zu Bezahlung der Schulden, welche auf der Rente Lohneck und dem Zolle Bilzbach hafteten, werden Wir verhältnißmäßig beitragen, nebst jenen Fürsten, so in dem Besitze der Lande sind, welche dem ehemaligen Mainzer Churstaate gehörten.

§. 10. Wir bestimmen auf die Tage Unsers Lebens für den Unterhalt Unsers Hofstaates und aller damit verbundenen Ausgaben an Hofpersonale, Hofdienerschaft, Tafel, Marstall, Reisekosten, Geschenken und Unterhalt Unsrer Person eine jährliche Summe von 350,000 Fl., welche dem Verhältnisse in jeder Hinsicht angemessen ist. Diese Summe wird vom Ertrage der Waldungen, der Domainen und anderer Gefälle überhaupt, in Quartalraten aus der Generalcasse erhoben.

§. 11. Das Großherzogthum wird durch eine Constitution regiert, welche die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen verfassungsmäßig aufgenommenen Religionsbekenntnisse festsetzt.

§. 12. Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen des Großherzogthums sind aufgehoben; eben so die Privilegien einzelner Personen und Familien, so weit sie mit Befolgung der Gesetze im Widerspruche stehen; durch diese Bestimmung werden jedoch jene Befugnisse nicht aufgehoben in dem Großherzogthume Frankfurt, welche durch die rheinische Bundesacte den mediatisirten Fürsten und Herren zugesichert worden.

§. 13. Die Leibeigenschaft wird aufgehoben; alle Einwohner des Großherzogthums Frankfurt genießen gleiche Rechte.

So oft der Ertrag der Leibeigenschaft und der dahin gehörenden Abgaben wesentlichen Beitrag zum allgemeinen Besten leistet, soll ein anderer billiger Ersatz eintreten durch Vertheilung hinreichender indirecten Auflagen, welche den Personenrechten der Unterthanen minder lästig und kränkend sind.

Sollten durch Aufhebung der Leibeigenschaft Privatpersonen verlieren; so steht ihnen der Anspruch auf Entschädigung im Wege Rechtens offen, nach den Grundsätzen, welche im Königreiche Westphalen eingeführt worden.

§. 14. Der Adel besteht, wie bisher, mit seinen verschiedenen Benennungen und gebührender Achtung, ohne daß er jedoch ein ausschließendes Recht weder zu Aemtern, Diensten und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Lasten dadurch erhält.

§. 15. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums seyn; die Grundsteuer soll niemals den fünften Theil der Revenüen übersteigen. Provisorisch, bis zur Gleichstellung, bleibt es bei dem gegenwärtigen Zustande der Grundsteuer. Die Stempeltaxe und die Protocollirung (timbre et enregistrement) werden eben so, wie in Frankreich, eingeführt. Sollten nebst dem neuerlich in Beziehung auf Staatsbedürfnisse Vermehrung der Auflagen nöthig werden; so sind dieselben auf indirecte und persönliche Abgaben nach Gradation des Vermögens in verhältnißmäßig erhöhtem billigen Maasstabe anzusetzen; und im Falle eine Kopf-

Digitized by Google

steuer unvermeidlich werden sollte; so kann dieses nur alsdann geschehen, wenn hierüber mit den Ständen verfassungsmäßige Verhandlung eingetreten seyn wird.

§. 16. Das System von Maas und Gewicht, welches in Frankreich besteht, soll in dem ganzen Großherzogthume eingeführt werden; welches zum Theile schon geschehen ist. Hierüber wird noch eine besondere Instruction nach vorhergegangener reifer Berathung erfolgen.

§. 17. Wir werden einen Minister des Innern, der Justiz und Polizei, einen Minister der Finanzen, der Domainen und des Handels, und einen Minister-Staatssecretair, welchem die auswärtigen Angelegenheiten, die Beschützung des Cultus und Aufsicht über Administration der Kriegscasse anvertraut sind, ernennen. Die Minister sind, jeder in seinem Fache, für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

§. 18. Den Vorsitz in dem Staatsrathe hat der Großherzog selbst. Die Beisitzer sind die drei Minister und sechs Staatsräthe, deren Ernennung eben so, wie jene des Generalsecretairs des Staatsrathes, von Uns geschieht.

§. 19. Alle Gesetze über Auflagen, die Einführung neuer Civil- und peinlicher Gesetze sollen in dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen werden.

§. 20. Die in dem Staatsrathe entworfenen Gesetze sollen den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden. Jede Commission besteht aus drei Mitgliedern. Die Commissionen sind:

die Finanzcommission,
die Civiljustizcommission, und
eine Commission des peinlichen Justizwesens;

welche in der Session ernannt, und nach Verschiedenheit der Gegenstände erneuert werden.

§. 21. Die ständischen Commissionen können discutiren über die Gesetzentwürfe mit denjenigen Mitgliedern des Staatsrathes, welche dazu den Auftrag erhalten. Die Bemerkungen der Commissionen werden in dem Staatsrathe unter Unserm Vorsitze gelesen, und über nützliche Modificationen berathschlagt.

§. 22. Die Redaction der Gesetzentwürfe soll durch zwei Mitglieder des Staatsrathes den Ständen überbracht werden, welche sodann darüber, nach angehörten Beweggründen, berathschlagen werden.

§. 23. Der Staatsrath hat die Verwaltungsverordnungen zu discutiren und zu entwerfen.

§. 24. Er hat über die Streitigkeiten zu erkennen, welche sich zwischen den verwaltenden und gerichtlichen Stellen erheben; auch hat der Staatsrath über die Frage zu entscheiden, ob angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden sollen.

§. 25. Der Staatsrath hat in Ausübung seiner Attribute eine berathende Stimme; in Gegenständen aber, welche geeignet sind, vor das Cassationstribunal gebracht zu werden, versieht der Staatsrath die Stelle des Cassationsgerichts. Für streitige Fälle in Verwaltungssachen werden Advokaten bei demselben angestellt.

§. 26. Die Stände des Großherzogthums bestehen aus 20 Mitgliedern, deren 12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus reichen Kaufleuten oder Fabrikanten, 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien ernannt werden. Sie bekommen von dem Staate keinen Gehalt, wohl aber mäßig bestimmte Taggelder von jedem der Departemente.

§. 27. Sie werden aller 3 Jahre um ein Drittel erneuert; die Austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden.

Der Präsident der Stände wird von Uns ernannt. Die Stände versammeln sich auf Unsre Berufung; ihre Versammlung kann von Uns prorogirt oder aufgelöset werden.

§. 28. Die Stände berathschlagen über die Gesetzentwürfe, welche der Staatsrath verfaßt hat. Die gedruckten Rechnungen der Minister und des Generalcassirers sind ihnen alle Jahre vorzulegen.

Die Stände berathschlagen über Gesetzentwürfe im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen.

§. 29. Das Großherzogthum wird in Departemente, Districte und Municipalitäten eingetheilt.

Die vier Departemente sind:

1) die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet;
2) das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg;
3) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Fulda;

Digitized by Google

4) der größte Theil des ehemaligen Fürstenthums Hanau, welches unter gewissen Beziehungen mit dem Frankfurter Departemente in Verbindung gesetzt wird, weil Hanau bekanntlich eine Fabrikstadt, und Frankfurt eine Handelstadt ist.

Für die Stadt Wetzlar wird ein Unterpräfect ernannt.

§. 30. In jedem Departemente wird ein Präfecturrath errichtet zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche bei den Verwaltungsgegenständen vorkommen.

§. 31. Die Mitglieder des Präfecturraths und der Präfecturgeneralsecretair werden von Uns ernannt.

§. 32. Es wird in jedem Departemente ein Departementscollegium gebildet, dessen Mitglieder ihre Stellen lebenslänglich bekleiden. Wir werden ehestens die Mitglieder dieser Departementscollegien ernennen.

§. 33. Diese Ernennung wird bestehen in $\frac{2}{3}$ der Meistbegüterten; $\frac{1}{6}$ wird bestehen aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{6}$ aus vorzüglichen Gelehrten und Künstlern.

§. 34. Es kann Niemand zum Mitgliede der Departementscollegien gewählt werden, der nicht großjährig ist.

§. 35. Die Departementscollegien ernennen die Mitglieder der Stände. Jedes Departement ernennt drei Güterbesitzer, einen Handelsmann oder Fabrikanten, einen Gelehrten oder Künstler.

§. 36. Es wird auch in jedem Departemente ein Generaldepartementsrath seyn. Zu jeder Ernennung werden Uns von den Departementscollegien zwei Candidaten (deren einer Mitglied der Departementscollegien seyn darf) vorgeschlagen.

Eben so werden Uns von den Departementscollegien die Municipalräthe vorgeschlagen.

Die Mitglieder der Departements- sowohl als Municipalräthe werden aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert.

§. 37. Die Einführung des Codex Napoleon vom 1. Jänner 1811 an ist bereits von Uns für das Großherzogthum Frankfurt verordnet worden.

§. 38. Die Gerichtsstellen in Civil- und Criminalsachen bestehen provisorisch, wie bisher.

§. 39. Der gerichtliche Stand ist unabhängig. Die Richter werden von Uns ernannt.

§. 40. Die Urtheile der Gerichtshöfe werden in Unserm Namen ausgesprochen. Wir behalten Uns das Recht vor, die Criminalstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§. 41. Die Militairconscription ist ein Grundgesetz des Großherzogthums Frankfurt.

§. 42. In dem Großherzogthume Frankfurt sind die Ministerien der Justiz, der Polizei und des Innern in Einer Person vereinigt. Als Minister der Justiz wachet derselbe auf den gesetzmäßigen, festen und unparteiischen Geschäftsgang sämmtlicher Justizstellen; als Minister der Polizei und des Innern stehen in dahin gehörigen Gegenständen die Präfecte der Departemente unmittelbar unter ihm; so wie dann die Präfecte mit jedem Minister in Verbindung stehen, und von ihm in seinem Wirkungskreise Weisungen erhalten. Die Präfecte besorgen die Vollstreckung der Gesetze, können aber dieselben nicht überschreiten. Jedem liegen ob in seinem Departemente Aufsicht über Erziehung, Ackerbau und Gewerbe, milde Stiftungen, Armenanstalten, Gemeinheitswälder, Wege, Gemeingüter, Sicherheit des Cultus, Mitwirkung bei der Aushebung der Milizen, und Sicherheit der Steuerregister.

Der Präfect theilt dem Generaldepartementsrathe jährlich die Darstellung desjenigen mit, was binnen Jahresfrist im Departemente geschehen, und zu dessen Wohl zu Stande gekommen ist.

Aus besondrer Vorliebe für Künste und Wissenschaften behalten Wir Uns, wie bisher, unmittelbar vor die Leitung der Aschaffenburger Universitätsgeschäfte und des Frankfurter Kunstmuseums, desgleichen auch der Aschaffenburger Bibliotheken und Unsrer Gemäldesammlung. Wir werden jedoch auch hierüber, unter Berathung mit Unserm Minister des Innern, das Nähere noch bestimmen.

§. 43. Unter das Finanzministerium gehören die Domainen, der öffentliche Schatz, Handlung, Fabriken und Ermunterung der Künste.

Der Finanzminister hat die Oberaufsicht über die Generalcasse, in welche alle Einnahmen des Staats fließen, dessen Ausgaben daraus verwendet und den Ständen verrechnet werden.

Den Generalcassirer ernennen Wir selbst; dessen Cassecontroleur und Einnehmer in den Departementen bringt Unser Finanzminister zum Vorschlage.

Insbesondere stehen auch unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums die

directen und indirecten Steuern, Zölle, Posten, Schifffahrt, Chausseen, Regalien, Lotterieen, Lombard, Münzen, Berg-, Salz- und Hüttenwerke, Mineralwasser und alle Gegenstände, welche dem öffentlichen Schatze ein Einkommen geben; so wie derselbe auch das Präsidium der Handelskammer führt.

In Betreff der gedachten Gegenstände ertheilt er die zweckmäßigen Weisungen an die Präfecte, welche hierin auch an ihn angewiesen sind.

§. 44. In der Person Unsers Ministers-Staatssecretairs sind vereiniget das Ministerium auswärtiger Angelegenheiten, die Beschützung des ungestörten Cultus, die Besorgung der Militair-, Sold- und Verpflegungsadministration, und die Ausfertigung sämmtlicher großherzoglicher Entschließungen.

§. 45. Jeder Minister referirt unmittelbar an den Großherzog über jene Gegenstände, die nach der bestehenden Verfassung und nach schon bestimmten gesetzlichen Normen in seinem Wirkungskreise zu besorgen oder zu entscheiden vorkommen. Wenn hingegen etwas Neues darin bestimmt, vorgeschrieben oder eine Abänderung in der bestehenden Verfassung, Verordnungen und Directionsnormen getroffen werden soll; so hat Uns der betreffende Minister blos seinen Antrag vorzulegen, damit Wir diesen vorerst, ehe Unsre Entschließung oder Entscheidung erfolgt, dem Staatsrathe zum Gutachten mittheilen können.

Jeder Minister hat sein eigenes Büreau; dessen Mitarbeiter wählt er selbst unter Quiescenten oder Fremden, unter Responsabilität auf die Rechtschaffenheit der Letztern.

§. 46. Dieses Organisationspatent enthält Grundzüge, deren nähere Bestimmung und Entwickelung sich nach und nach durch Verhandlungen und Zusammenwirken der Stellen mehr und mehr ausbilden werden.

Unterdessen enthält das Organisationspatent mehrere unwandelbare Sätze. Dergleichen sind diejenigen, die sich auf den Vertrag vom 19. Februar d. J. gründen; desgleichen sind auch diejenigen, welche aus den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung des Kaisers Napoleon hervorleuchten: daß nämlich die Mitglieder eines jeden Staates repräsentirt seyn müssen; daß die Justizverwaltung unabhängig, und nach dem Gewissen der Richter entscheiden müsse, und daß die vollstreckende Gewalt ganz durch die Hand des souverainen Fürsten wirke.

Die übrigen Gegenstände dieses Organisationspatents sind aus Unsrer Ueberzeugung und aus dem aufrichtigen Wunsche für das Wohl des Großherzogthums geflossen; müssen sich jedoch erst (wie gesagt) durch Erfahrung als vollständig verläßig bewähren.

Wenn Uns der Allmächtige bis dahin das Leben fristet; so behalten Wir Uns vor, die zweckmäßig befundene Verfassung der Prüfung und Genehmigung Unsers verehrungswürdigen Herrn Nachfolgers und der Bestätigung des Kaisers Napoleon Majestät ehrerbietigst vorzulegen.

§. 47. Jene bisherigen Landesstellen, deren Wirkungskreis mit dem gegenwärtigen Organisationssysteme des Großherzogthums Frankfurt nicht vereinbarlich ist, werden vom 1. Jänner 1811 an als erloschen erklärt. Ihre Mitglieder erhalten theils ihre organisationsmäßige Anstellung; in Fällen, wo dieses unmöglich ist, behalten sie sichere verfassungsmäßige Pensionen.

Aschaffenburg, den 16. Aug. 1810.

Carl, Großherzog.

(L. S.)

b. Beilage zur Verfassung vom 10. September 1810.

Wir Carl, von Gottes Gnaden Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Großherzog von Frankfurt, Erzbischoff von Regensburg rc. rc.

Haben zu Vollziehung der Art. 32. 33. 34. 35 und 36. Unsers Organisationspatents vom 16ten v. M. und der darin bestimmten Grundsätze, auf den Vortrag Unsers Ministers des Innern, nunmehr weiter beschlossen:

Art. 1. Die Anzahl der Mitglieder der Wahl- oder Departementscollegien soll, nach dem Maasstabe der Bevölkerung für das Departement Frankfurt, mit Einschluß der Stadt Wetzlar, auf 50;
für das Departement Aschaffenburg auf 80;
für das Departement Fulda auf 90;
für das Departement Hanau auf 60
festgesetzt seyn; so daß auf 1000 Einwohner in runden Zahlen ein Mitglied des Wahlcollegiums ernannt ist.

Art. 2. Die Mitglieder der Departementscollegien sollen, so viel es ihre persönlichen Verhältnisse gestatten, sich in dem Hauptorte des Departements, an dem von Uns zu bestimmenden Tage, versammeln, wo ein schickliches Locale zur Vornahme ihrer Geschäfte von Uns angewiesen seyn wird.

Art. 3. Den Departementscollegien liegt ob: 1) die Stände des Großherzogthums zu wählen; sodann 2) die Subjecte zu den Departements- und Municipalräthen vorzuschlagen. Da jedoch zu den Vorschlägen der beiden letztern für das bevorstehende Jahr 1811 die Zeit zu kurz ist; so werden Wir für dieses Jahr 1811 die Departements- und Municipalräthe, ohne den gedachten Vorschlag, jedoch dergestalt ernennen, daß die Ernannten lediglich für das Jahr 1811 gelten sollen.

Art. 4. Für jedes Departementscollegium werden Wir einen Präsidenten ernennen, und ihm auch für das erstemal einen Secretair beigeben. Bei künftigen Versammlungen dieser Departementscollegien wird der Secretair von den Departementscollegien selbst gewählt, und bis diese Wahl geschehen ist, bestimmt einstweilen der Präsident eines der anwesenden Mitglieder zu diesem Secretariat.

Art. 5. Die Präsidenten leisten schriftlich folgenden Eid:

„Ich gelobe eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; ich verspreche, daß ich in dem Wahlcollegium, worin mir der Vorsitz aufgetragen ist, Ordnung erhalten, auch dafür sorgen werde, daß sich dasselbe lediglich mit den Gegenständen beschäftige, welche das Zusammenberufungsdecret vorschreibt; daß ich auf der freien und gesetzlichen Abgebung der Stimmen bestehen, auch die Sitzungen zur bestimmten Zeit schließen, und überhaupt meine Geschäfte mit Eifer, Genauigkeit, Festigkeit und Unparteilichkeit verrichten werde."

Art. 6. Bei Eröffnung der Wahlversammlung, welche am Vormittage des bestimmten Tages Statt haben soll, läßt der Präsident die anwesenden Mitglieder einen Eid dahin ablegen:

„Wir geloben eidlich Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen; Treue dem Großherzoge; versprechen diesemnach, daß wir die uns übertragenen Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen werden."

Art. 7. Der Präsident ernennt sodann unter den gegenwärtigen Gliedern zwei Wahlzeugen, und zwei andere Wahlzeugen werden durch verschlossene Billette, nach Mehrheit der Stimmen, von den Departementsgliedern gewählt. Der Präsident erbricht die Billete in Gegenwart der von ihm ernannten zwei Wahlzeugen, und zweier weitern, die hiezu vorher noch durch das Loos öffentlich in der Versammlung bestimmt werden.

Art. 8. Der Secretair eröffnet das Protocoll. Der Präsident läßt sodann seine, und bei der ersten Zusammenkunft auch des Secretairs Ernennungsurkunden, die Verordnung, welche die Zusammenberufung des Wahlcollegiums befiehlt, und gegenwärtiges Reglement verlesen, welches als geschehen in das Protocoll eingetragen wird.

Art. 9. Der Präsident macht hierauf bekannt, daß die Stimmenabgebung, zur Ernennung der Mitglieder der Stände, ihren Anfang nehmen solle.

Art. 10. Mit Ausnahme der Minister und der Glieder des Staatsrathes ist jedes Amt, mit Inbegriff der Departementsglieder, mit der Function eines Mitgliedes der Stände vereinbarlich; nur müssen die gewählten Mitglieder der Stände das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

Art. 11. Jedes Mitglied gibt einen verschlossenen, den Namen des Wählenden nicht enthaltenden, Zettel ab, worauf blos die Namen von drei Güterbesitzern, einem Kaufmanne oder Fabrikanten, und einem Gelehrten oder Künstler bemerkt sind. Alle diese Zettel werden in voller Versammlung von jedem Mitgliede in eine Tasche geworfen, worauf die Versammlung einen Abtritt in ein Nebenzimmer nimmt. Der Präsident erbricht in Gegenwart des Secretairs und der vier Wahlzeugen einen Zettel nach dem andern; jeder der vier Wahlzeugen notirt deren Inhalt auf einem besondern Bogen; die vier Bogen werden collationirt, und es ergiebt sich daraus, welche fünf Personen, als erwählte Stände, die Mehrheit der Stimmen für sich haben. Wenn dieses geschehen ist; so werden die Wahlzettel auf einer Kohlpfanne verbrannt.

Die Versammlung wird alsdann zurückgerufen, und die Wahl wird von dem Präsidenten bekannt gemacht. Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen für sich haben. Sollten aber einige gleiche Stimmen zählen; so werden deren Namen von den durch das Collegium gewählten Wahlzeugen auf Zettel geschrieben, und daraus von dem Secretair das Loos gezogen.

Art. 12. Ist nun auf diese Art die nöthige Zahl der Mitglieder der Ständeversammlung für das Departement ernannt und proclamirt, auch der ganze Hergang zu Protocoll genommen; so ist für das erstemal, nämlich für das Jahr 1811, das Geschäft des Wahlcollegiums geendigt.

Art. 13. Bei den nächsten und künftigen Zusammenberufungen wird, sobald die Wahl der Stände vollbracht ist, zur Wahl der Candidaten für die Departementsräthe mit den nämlichen Formalitäten, welche bei Ernennung der Stände beobachtet worden, nur mit dem Unterschiede, daß die doppelte Zahl der Candidaten vorgeschlagen werden muß, geschritten.

Art. 14. Nach geschlossener und proclamirter Wahl der Candidaten für den Departementsrath wird, in den künftigen Jahren nach 1811, zur Wahl der Candidaten für die Municipalräthe jeder einzelnen Gemeinde des Departements geschritten, und solche auf die nämliche Art, wie bei den Departementsräthen, vollzogen.

Bei jeder Wahl, nämlich der Stände sowohl, als der Departements- und Municipalräthe, bringen die Wählenden allemal ihre Wahlzettel schon mit in die Versammlung.

Art. 15. Ueber die Zahl der Departements- und Municipalräthe, (welche Wir für das erstemal und für das Jahr 1811 selbst ernennen,) werden Wir mittlerweile, nach Verhältniß der Localität und Größe der Municipalitäten, provisorisch Entschließung nehmen, und solche zur Kenntniß der Departementscollegien bringen lassen.

Art. 16. Das erstemal wird das Geschäft der Wahlcollegien in einem Tage vollzogen seyn; künftige Jahre kann die Versammlung der Departementscollegien nicht länger als zehn Tage dauern. Nach Ablauf dieser Zeit ist solche aufgelöset.

Art. 17. Die Wahlcollegien haben sich lediglich mit den Wahlen und Vorschlägen zu beschäftigen, welches der einzige Zweck ihrer Versammlung ist. Indessen behalten Wir Uns vor, in besonders wichtigen Fällen, über Gegenstände, welche das allgemeine Wohl des Departements betreffen, mit dem Präsidenten des Departements, auch den Departementsräthen, Uns zu berathen.

Art. 18. Das über das Wahlgeschäft geführte Protocoll wird Uns jedesmal von dem Präsidenten eingeschickt. Ein Exemplar davon bleibt in der Registratur des Departementscollegiums aufbewahrt.

Art. 19. Unserm Minister der Justiz, des Innern und der Polizei ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung übertragen, welche in das Regierungsblatt eingerückt werden soll.

Aschaffenburg, den 10. Sept. 1810.

Carl, Großherzog.
(L. S.)
Auf Befehl des Großherzogs,
der Minister Staatssecretair,
Freiherr von Eberstein.
Für gleichlautend.
Der Justizminister,
Freiherr von Albini.

3.

Oestreich.

Weil die neue Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches vom J. 1815 im Zusammenhange der italienischen Verfassungen gegeben werden muß, und die Anordnung der Verfassung des Königreiches Galizien eben so wenig in die Reihe teutscher Verfassungen gehört; so kann unter der Rubrik Oestreich blos die, unter einer neuen Form hergestellte, Verfassung Tyrols aufgeführt werden.

Ständeverfassung in Tyrol vom 24. März 1816.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oestreich,

Digitized by Google

Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallzien und Lodomerien; Erzherzog von Oestreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol rc. rc. Zum Beweise Unsrer väterlichen Fürsorge für das Wohl der getreuen Provinz Tyrol, und mit voller Anerkennung der vielfältigen Verdienste und der hochherzigen patriotischen Gesinnungen der biedern Bewohner dieses Landes haben Wir den Beschluß gefaßt, die unter der vorigen Regierung aufgehobene ständische Verfassung auf der Grundlage derjenigen Privilegien und Freiheitsbriefe, welche Unsre in Gott ruhende Vorfahren und Wir selbst dem Lande aus besonderer Gnade verliehen haben, herzustellen, und dabei nur diejenigen Verbesserungen vorzunehmen, welche die veränderten Verhältnisse und das Bedürfniß der Zeit erheischen. In dieser Absicht finden Wir hiermit folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Das Land Tyrol wird durch vier Stände, nämlich: den Prälaten-, den Herren- und Ritter-, den Bürger-, und den Bauernstand repräsentirt.

2. Alle jene Stifter und Capitel, insofern sie noch bestehen oder wieder hergestellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herren-, Ritter- und Adelstandes, und die Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes in der Landesmatrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte der Theilnahme an der Landstandschaft ein; auch wollen Wir die Führung der ständischen Matrikel und den Vorschlag zur Aufnahme in selbige dem Landmarschall und den Verordneten des Herren-, Ritter- und Adelsstandes gestatten; jedoch behalten Wir Uns die Aufnahme in die Landesmatrikel selbst in Ansehung aller vier Stände vor.

3. Zugleich erklären Wir die vormaligen Bezirke Trient und Brixen auch in Absicht auf die ständische Verfassung als Landestheile Unsrer getreuen Provinz Tyrol, constituiren in denselben die vier Stände, wie in den übrigen Landestheilen, und befehlen zu dem Ende deren Einverleibung in die tyrolische Landesmatrikel dergestalt, daß dieselben für die Zukunft an den Rechten der Landstandschaft gleichen Antheil, wie die übrigen Landestheile und Viertel, zu nehmen haben.

4. Die Erblandesämter, insbesondere auch jenes des Erblandmarschalles, haben wieder in ihre Rechte einzutreten. Jedoch, in sofern ein oder der andere Besitzer der lehnbaren Erblandesämter während der Trennung Tyrols gestorben wäre, kann der hierzu berufene Nachfolger erst dann in dasselbe eintreten, wenn von ihm das Belehnungsgesuch bei der gehörigen Behörde eingereicht, die Belehnung ihm ertheilt seyn, und derselbe alles geleistet haben wird, was Gesetze und Herkommen diesfalls bestimmen.

5. Die Ernennung des Landeshauptmanns bleibt für immer Unsrer Wahl vorbehalten, und haben Wir beschlossen, dieses Amt, nach dem Beispiele der schon unter der höchstseligen Kaiserin und Königin Maria Theresia bestandenen Uebung, Unserm jeweiligen Landesgouverneur in Tyrol anzuvertrauen.

6. Den Ständen wollen Wir zwar die Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der von Uns auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen nach den von Uns festgesetzten, und künftig noch festzusetzenden Vorschriften übertragen; doch soll ihnen keineswegs gestattet seyn, ohne Unsre landesherrliche Genehmigung, zu was immer für einen Zweck, Steuern und Abgaben auszuschreiben.

7. Das Recht der Besteuerung selbst wollen Wir aber Uns seinem ganzen Umfange nach vorbehalten wissen; jedoch werden Wir die be-

schlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen, in Form eigener Postulate, jährlich bekannt geben.

8. Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes, entweder unmittelbar an Uns einzusenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen, welches solche Eingaben Unsern Hofstellen vorzulegen verpflichtet ist. Deputationen an Unser Hoflager dürfen nur nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung abgesandt werden.

9. In Beziehung auf die dem Lande Tyrol anklebende Schuld haben Wir zuvörderst eine ordentliche Liquidirung derselben anzuordnen befunden, und behalten Uns vor, wenn selbige beendigt seyn wird, zu erklären, auf welche Art, und in welchem Maaße die Stände dieselbe zu übernehmen haben werden.

10. Haben Wir Unsre Willensmeinung, daß das Land Tyrol zur Vertheidigung der Monarchie verhältnißmäßig beizutragen habe, durch Stellung eines Jägerregiments von vier Bataillons, bereits zu erkennen gegeben, und behalten Uns übrigens vor, Unsere Entschließung in Absicht auf das tyrolische Landesdefensionswesen nachträglich zu eröffnen.

11. Den Ständen gestatten Wir die freie Wahl der Deputirten zu den ständischen Versammlungen, mit Beobachtung der für die Wahlen gegebenen Vorschriften.

12. Auch wollen Wir ihnen das Recht zur Ernennung der ständischen Beamten gegen die Verpflichtung einräumen, daß sie den vorläufig von Uns genehmigten Personal- und Besoldungsstand nicht überschreiten.

13. Alle Beschlüsse des Landtages oder ständischen Ausschußcongresses, wenn sie nicht auf bloße Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen Unsrer höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

14. Indem Wir Uns vorbehalten, die Stände ganz nach Unserm Ermessen auch in einem offenen Landtage zu versammeln, setzen Wir zugleich fest, daß die ständischen Versammlungen in einem großen Ausschusse, und in einer perennirenden Activität bestehen sollen. Ersterer hat die Stände vorzustellen, und aus 52 Vocalen, nämlich aus 13 Stimmen von jedem Stande zu bestehen. Er kann auch nur durch landesherrliche Convocatorien zusammentreten, und hat auf die in Unserm Namen erfolgende Erklärung des Guberniums, daß der Ausschußcongreß aufgehoben sey, auch gleich wieder auseinander zu gehen.

15. Bei diesem großen Ausschußcongresse hat der Landeshauptmann den Vorsitz, und der Landmarschall das Directorium zu führen. Dem Landeshauptmann steht das Recht zu, seine Stimme voraus zu schicken, oder zuletzt abzugeben, und ist ihm unbenommen, selbst die Stimmen zu sammeln. Der Landmarschall hat kein eignes Votum. Der Landeshauptmann hat die Gegenstände der Berathschlagung zu eröffnen, und der Generalreferent seine hierüber vorbereiteten Ausarbeitungen mit seinem voto informativo vorzutragen, worauf die Abstimmung mit reihenweiser Aufrufung der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat. In Verhinderungsfällen des Landeshauptmanns und des Landmarschalls hat im erstern Falle Unser bei dem Gubernium bestimmter Hofrath, als landesfürstlicher Commissair, die Functionen des Landeshauptmanns, und, im letztern Falle, der erste Verordnete vom Adelstande jene des Landmarschalls, und dieser in der Art zu besorgen, daß er zugleich seine Stimme als Verordneter demungeachtet beibehalte. Der ständische Secretair ist dazu bestimmt, unter Aufsicht des Landmarschalls das Protocoll zu verfassen, und der Landeshauptmann hat sodann den Beschluß zu proclamiren. Die Aufsätze sind von dem Generalreferenten und den ständischen

Secretairen zu verfassen, von dem Landeshauptmanne und Landmarschalle zu genehmigen, sonach im Namen der Stände auszufertigen, und von dem Landeshauptmanne sowohl, als dem Landmarschalle zu unterzeichnen.

16. Den Ausschußcongreß erklären Wir demnach als die gewöhnliche und ordentliche Repräsentation, welche über alle Gegenstände im Namen des Landes Beschlüsse zu fassen berechtigt ist.

17. Zur currenten Behandlung der den Ständen anvertrauten Geschäfte bewilligen Wir aber die einzige perpetuirliche, aus vier Vocalen, und zwar aus einem Vocalen von jedem Stande, in Innsbruck zu bestehen habende Activität. Dieser Activität hat der Landeshauptmann vorzusitzen; dieselbe wird mit dem erforderlichen Concepts-, Kanzlei-, Registraturs-, Buchhalterei- und Cassa-Personale, dann mit einer erschöpfenden Instruction versehen, und bleibt in ihren Amtshandlungen der Aufsicht der Stände, und der Controle der Staatsverwaltung unterzogen.

18. Die Stände haben in ihrer Correspondenz an Uns und Unsre Hofstellen die Form der Berichte, bei Eingaben an die Landesstelle die Form der Ersuchschreiben, an alle landesfürstlichen Behörden die Form der Noten zu beobachten. In allen Gelegenheiten, wo Wir den Ständen unmittelbare Eröffnungen machen, wird dieses durch Reskripte geschehen. Unsre Hofstellen haben, wie es auch vormals üblich war, mit den Ständen nur durch das Landesgubernium zu correspondiren, welches letztere mit den Ständen die Correspondenz mit Noten zu führen hat.

19. Uebrigens bewilligen Wir den adelichen ständischen Mitgliedern als Merkmal Unsrer besondern Gnade, zu ihrer Auszeichnung dieselbe Uniform sammt dem Matrikelzeichen wieder, welche ihnen bereits vor der Abtretung des Landes zugestanden war.

Da Wir durch die obigen Bestimmungen in ihren Hauptzügen Unsre Willensmeinung über die hergestellte ständische Verfassung von Tyrol zu erkennen gegeben haben; so erklären Wir zugleich, daß Wir den großen Ausschußcongreß, sobald die Wahl der Mitglieder desselben nach den gegebenen Vorschriften beendigt seyn wird, des ehestens zur feierlichen Huldigung, und zur Antretung seiner Functionen zusammen berufen und demselben das Landhaus und das ständische Archiv, so wie dem Landmarschalle das Matrikelarchiv, gehörig einräumen lassen werden.

Gegeben in Unsrer k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, den vier und zwanzigsten Monatstag März, im eintausend achthundert und sechszehnten, Unsrer Reiche im fünf und zwanzigsten Jahre.

Franz.

Aloys Graf von und zu Ugarte, königlich-böhmischer oberster und erzherzoglich-östreichischer erster Kanzler.

Prokop Graf v. Lazanzky, Hofkanzler.

Auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl:

Karl v. Eiberg.

4.

Preußische Monarchie.

Wenn gleich die drei Provinzen der preußischen Monarchie — Ostpreußen, Westpreußen und das Großherzogthum Posen —

nicht zu den teutschen Besitzungen derselben gehören; so können doch die königlichen Decrete, wodurch auch in diesen Ländern Provinzialstände eingeführt wurden, nicht von den mitgetheilten Decreten zur Bildung der Provinzialstände in den 7 teutschen Provinzen des Königreiches getrennt werden. — Nur die von dem Könige (1814) dem Fürstenthume Neuenburg gegebene neue Verfassung wird in der Reihe der Verfassungen des schweizerischen Bundesstaates aufgeführt, weil, nach den Entscheidungen des Wiener Congresses, Neuenburg einen der 22 Cantone der Schweiz bildet.

Acht Jahre vor dem Decrete, welches die Provinzialstände in der preußischen Monarchie begründete, erschien:

a) Königl. Decret vom 22. Mai 1815.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Durch Unsre Verordnung vom 30. v. M. haben Wir für Unsre Monarchie eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet. Die Geschichte des preußischen Staates zeigt zwar, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten, Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. Damit sie jedoch fester begründet, der preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsre Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unsrer Unterthanen geführt haben, treu überliefert, und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reiches dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind a. die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; b. wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

§. 5. Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll.

§. 6. Diese Commission soll sich beschäftigen: a. mit der Organisation der Provinzialstände; b. mit der Organisation der Landesrepräsentanten; c. mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

§. 7. Sie soll am 1. Sept. d. J. zusammentreten.

§. 8. Unser Staatskanzler ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und hat Uns die Arbeiten der Commission demnächst vorzulegen. Er ernennt die Mitglieder derselben, und führt darin den Vorsitz, ist aber befugt, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu bestellen. Urkundlich unter Unsrer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel. So geschehen Wien, den 22. Mai 1815.

(Unterzeichnet) **Friedrich Wilhelm.**
C. F. v. Hardenberg.

Die in dem königlichen Decrete vom 22. Mai 1815 angedeutete **Commission** versammelte sich unter dem Vorsitze des Kronprinzen zu Berlin. Das Ergebniß ihrer Berathungen war, am 5. Juni 1823, das **allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände.** Sie sollten, — nach der Erklärung der **preußischen Staatszeitung** 1823, St. 93 — „im Geiste der älteren teutschen Verfassungen eintreten, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfniß desselben erforderten." Zugleich behielt der König sich die Entscheidung vor, **wann** eine Zusammenberufung der **allgemeinen Landstände** erforderlich seyn werde, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen.

b) Allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Juni 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
haben, um Unsern getreuen Unterthanen ein neues bleibendes Pfand landesväterlicher Huld und Vertrauens zu geben, beschlossen, in Unserer Monarchie die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzialstände im Geiste der älteren teutschen Verfassungen eintreten zu lassen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staats und das wahre Bedürfniß der Zeit erfordern.

Eine Commission, unter dem Vorsitze Unsers Sohnes, des Kronprinzen königliche Hoheit, ist von Uns beauftragt worden, diese Angelegenheit vorzubereiten, und darüber mit erfahrnen Männern aus jeder Provinz in Berathung zu treten.

Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht, verordnen Wir:

I.

Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II.

Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III.

Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden wir

1) die Gesetzentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch,
2) so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen Statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Perso-

nen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen;

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden; und

4) die Communal-Angelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

Dem gegenwärtigen Gesetze, das jedoch auf Neufchatel und Valangin keine Anwendung findet, wollen Wir für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und die Gränzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen lassen.

Sollten Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten; so werden Wir diese nur nach vorhergegangenem Beirath der Provinzialstände treffen.

Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen; darüber bleiben die weiteren Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

---

c) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband begreift

1) die Churmark,
2) die Neumark,
3) die Niederlausitz.

Zur Churmark treten in ständischer Beziehung die Aemter Belzig, Dahme und Jüterbogk und die Herrschaft Baruth.

Mit der Neumark werden vereinigt der Schwiebuser Kreis, imgleichen die Orte Schermeissel und Grochow.

Zur Niederlausitz kommen die Aemter Finsterwalde und Senftenberg.

Sonst giebt überall die frühere historische Begränzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungseintheilung sie gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. der erste Stand

a) aus dem Domcapitel zu Brandenburg,
b) aus dem Grafen zu Solms-Baruth,

c) aus dem Herrenstande der Niederlausitz,
d) aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand
aus den Städten;

III. der dritte Stand
aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheint das Domcapitel zu Brandenburg durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Bevollmächtigten, und der Graf zu Solms-Baruth mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen durch ein Mitglied aus seiner Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem ersten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

A. Für die Churmark und zwar

I. für den ersten Stand	
1) das Domcapitel zu Brandenburg auf	1
2) den Grafen zu Solms-Baruth	1
3) die Ritterschaft	20
II. für den zweiten Stand	14
III. für den dritten Stand	8
für die Churmark auf	44 Mitgl.

B. Für die Neumark:

I. für den ersten Stand	6
II. für den zweiten Stand	4
III. für den dritten Stand	2
für die Neumark auf	12 Mitgl.

C. Für die Niederlausitz:

I. für den ersten Stand	
1) der Herren	1
2) der Ritterschaft	5
II. für den zweiten Stand	4
III. für den dritten Stand	2
für die Niederlausitz auf	12 Mitgl.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 68 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehen Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren,

behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbesitz mit dem Gewerbe zusammen einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wahlmänner die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist.

Bei den Städten steht das Wahlrecht denjenigen zu, die den Magistrat wählen.

§. 13. Wenn, wie in einigen Städten der Niederlausitz, die Bestellung der Magistratsmitglieder einem Dominio oder andern besonders Berechtigten zusteht; so wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt. Die Wahl des Landtagsabgeordneten ist aber auch bei diesen Städten immer an die Bedingungen der Wählbarkeit gebunden, welche der §. 5. für alle drei Stände und der §. 10. für die Städte festsetzt.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines einer nicht moralischen Person zuständigen gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

Digitized by Google

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden, Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke sowohl für die collectivwählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Dem Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des

Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als dem Landtagsmarschall, melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden.

Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Marken und Niederlausitz bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

Gegen Beschlüsse, welche die besondern Rechte des Domcapitels zu Brandenburg, des Grafen zu Solms-Baruth und der Standesherren der Niederlausitz berühren, bleibt ihnen der Recurs an Uns vorbehalten.

§. 48. Wenn Gegenstäude, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen, in diesem ständischen Verbande begriffenen, im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehende Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen aus einander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsort des Landtags bestimmen Wir Unsere Residenz Berlin.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, in Berlin, Küstrin und Lübben gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unserer Sanction.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so sollen solche, wo sie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten Wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

---

d. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen, vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband des Königreichs Preußen nachstehende besondere Vorschriften:

§. 1. Dieser Verband begreift:
1) Ostpreußen,
2) Litthauen,
3) Westpreußen.

Zu Ostpreußen wird in ständischer Beziehung der vormalige marienwerdersche Kreis gerechnet; die Enklaven verbleiben den Kreisen, zu welchen sie die neue Verwaltungseintheilung gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,

aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den unter dem ersten Stande nicht begriffenen Kölmern und Freien, und aus den bäuerlichen Grundbesitzern.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die Stände durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Abgeordneten eines jeden Standes (§. 2.) bestimmen Wir

I. Für Ostpreußen und Litthauen, und zwar:	
1) für den ersten Stand auf	30
2) für den zweiten Stand auf	15
3) für den dritten Stand auf	15
für Ostpreußen und Litthauen auf	60 Abgeord.
II. Für Westpreußen, und zwar:	
1) für den ersten Stand auf	15
2) für den zweiten Stand auf	13
3) für den dritten Stand auf	7
zusammen für Westpreußen auf	35 Abgeord.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von fünf und neunzig Abgeordneten für diesen ganzen ständischen Verband.

Die specielle Vertheilung der Mitglieder jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehen Jahre nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammen gerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande als Abgeordneter gewählt zu werden, wird begründet:

1) für die Ritterschaft, durch den Besitz eines Rittergutes in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten;

2) für die übrigen zum ersten Stande zu rechnenden Grundeigenthümer (§. 2.) durch den Besitz
   a) eines kölmischen Gutes von sechs kulmischen Hufen separirten, contribuablen Landes, welches nicht Theil eines Dorfs, sondern ein für sich bestehendes Landgut ist,
   b) eines andern größern, dem vorbezeichneten kölmischen gleichartigen, Landbesitzes.

Von den unter 2. a) und b) bemerkten Gütern, soll eine Matrikel aufgenommen und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

§. 8. Der Besitz eines Rittergutes in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts (§. 7. 1. und 2.) dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben. Bei den letztern muß der Grundbesitz, mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die (§. 4.) vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, oder Wähler, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande zu bestimmende Größe des Grundbesitzes (§. 11.), erforderlich ist.

Bei den Städten stehet das Wahlrecht denjenigen zu, welche den Magistrat wählen.

§. 13. Die Wählbarkeit und das Wahlrecht ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größeren Grundbesitzes vernichtet wird.

§. 14. Die Besitzer solcher kleinen adelichen Güter, vornehmlich in Masuren und Pomerellen, welche vereinigt eine Commune bilden, und welche die Ehrenrechte nur gemeinschaftlich ausüben, können auch das Wahlrecht nur collectiv wahrnehmen.

§. 15. In mehrern Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden; eine Ausnahme machen nur die im §. 14. erwähnten kleinen Gutsbesitzer, welche

aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten zu Wahrnehmung desselben erwählen.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden von dem ersten Stande auf den Kreistagen vollzogen, welche für diesen Zweck bei der großen Ausdehnung einiger der alten Kreise, an mehreren Orten in denselben abgehalten werden sollen, wie dieses auch bisher schon in Litthauen Statt gefunden hat.

§. 20. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen und wählen die Abgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 21. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden, Güter des dritten Standes, welche aber das Maaß der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen und wählen den Abgeordneten.

§. 22. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte (§. 20.), als für den dritten Stand (§. 21.), imgleichen auch für die Wahlen des ersten Standes in Westpreußen und Litthauen (§. 19.), wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn, bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten, gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Abgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Obrigkeit geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler (§§. 20. 21.) ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkwähler und Abgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind. Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtages, aus den Abgeordneten des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen; nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedes Mal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Abgeordneten zu dem für die Eröffnung des Landtages bestimmten Tage geschiehet zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als bei dem Landtagsmarschall melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste durch Unsern Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruction, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen, verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtages sowohl, als Fassung gültiger Beschlüsse, ist die Gegenwart von siebenzig Abgeordneten nothwendig.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall; von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage, durch Krankheit, oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrages auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Landtags-commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und dem erstern durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Abgeordneten aller Stände des Königreichs Preußen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den einzelnen Ständen (§. 2.). Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen Landestheile (§. 1.) betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt; so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinz und der mit ihr verbundenen einzelnen Landestheile hervorgehen.

Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtages von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtages, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen; es stehet ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber,

welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, welche die Geschäfte fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtages bestimmen Wir Unsere Haupt- und Residenzstadt Königsberg, abwechselnd mit Danzig.

§. 56. Die Abgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten. Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in einzelnen Landestheilen (§. 1.) dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfassungen in einzelnen Landestheilen, wie sie jetzt bestehen, fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und mit dessen Bewilligung, jährlich besondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen, und neue Communalabgaben, bedürfen Unserer Genehmigung. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtages, insbesondere über die Fortdauer des in Königsberg bestehenden ständischen Committee und dessen dem Vorstehenden gemäße Bildung.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so sollen solche, wo sie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung, ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden. Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten wir die Vorschläge, wie die Kreisstände mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

---

e) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthume Pommern und Fürstenthum Rügen, vom 1. Juli 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni d. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen nachstehende besondere Vorschriften:

§. 1. Dieser Verband begreift
1) Altvorpommern,
2) Neuvorpommern und Rügen,
3) Hinterpommern.

Die vormals zu Westpreußen gehörig gewesenen Orte Heinrichsdorf, Neppow, Blumenwerder und Wahrlang werden, in ständischer Beziehung, zum Neu-Stettiner Kreise von Hinterpommern gerechnet.

Sonst giebt überall die frühere historische Begränzung die Regel für diesen ständischen Verband, mit alleinigem Ausschluß der Enklaven, welche bei den Kreisen bleiben, zu denen die neue Verwaltungseintheilung sie gelegt hat.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,

aus der Ritterschaft, wobei der Fürst zu Putbus, wegen seines Familienmajorats, eine Virilstimme zu führen berechtigt seyn soll;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpächtern und Bauern.

§. 3. Alle Stände erscheinen auf dem Landtage durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden. Nur der Fürst zu Putbus führt die ihm §. 2. zugewiesene Virilstimme in Person; im Verhinderungsfalle tritt ein aus der Ritterschaft von Neuvorpommern und Rügen gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

A. Für Altvorpommern,

I.	für den ersten Stand auf	4
II.	für den zweiten Stand auf	4
III.	für den dritten Stand auf	2
	für Altvorpommern auf	10 Mitgl.

B. Für Neuvorpommern und Rügen,

I.	für den ersten Stand, mit Einschluß des Fürsten zu Putbus auf	4
II.	für den zweiten Stand auf	4
III.	für den dritten Stand auf	2
	für Neuvorpommern und Rügen auf	10 Mitgl.

C. Für Hinterpommern,

I.	für den ersten Stand auf	16
II.	für den zweiten auf	8
III.	für den dritten Stand auf	4
	für Hinterpommern auf	28 Mitgl.

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von 48 Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle

Digitized by Google

wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir Uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehen Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben.

Bei den letztern muß der Grundbesitz, mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welche die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfals die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß der Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt; und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz, ohne Rücksicht auf die bei dem dritten Stande nach §. 11. zu bestimmende Größe des Grundbesitzes, erforderlich ist.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 14. In mehreren Kreisen Angesessene können in jedem der Kreise, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Kreis er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 16. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 17. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande auf Kreistagen nach bisheriger Observanz vollzogen.

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediatstädte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten. Die Zahl der Wähler wird die bemerkte Verordnung nach der Größe der Städte bestimmen.

§. 20. Von den Dorfgemeinden wählt eine jede, nach ihrer für andere Dorfangelegenheiten hergebrachten Weise, einen Wähler; die Wähler versammeln sich mit den Besitzern der einzeln liegenden, zu keiner bestimmten Dorfgemeinde gehörenden, Güter des dritten Standes, welche aber das Maas der Wahlfähigkeit (§. 11.) haben müssen, bezirksweise zur Wahl des Bezirkswählers; die Bezirkswähler treten dann zusammen, und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 23. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Dorfgemeinden aber werden zunächst von der Ortsobrigkeit geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 28. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 29. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedes Mal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der

Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als dem Landtagsmarschall, melden.

§. 33. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 34. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 36. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 38. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 40. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit Bemerkung des Gegenstandes dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände von Pommern und Rügen bilden

eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt. Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 47. Wenn Gegenstände, welche das provinzielle Interesse eines der einzelnen in diesem ständischen Verbande begriffenen im §. 1. benannten Landestheile betreffen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt hat; so sind die Abgeordneten eines solchen Landestheils berechtigt, ihre abweichende Meinung, mit Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen zu geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 48. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 49. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie die von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags erneuert werden.

§. 50. Die Stände stehen, als berathende Versammlung, eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 51. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 52. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt; die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 53. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 54. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Stettin.

§. 55. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 56. Die in jedem der einzelnen Landestheile dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die bisherigen Communalverfassungen dieser einzelnen Landestheile in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, jährlich besondere Communallandtage, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, für Alt-, Vor- und Hinterpommern in Stettin und für Neu-Vorpommern und Rügen in Stralsund gehalten werden. Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen, und neue Communalauflagen, bedürfen Unserer Sanction.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen näheren Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 57. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so sollen solche, wo sie bis jetzt noch Statt finden, bis auf weitere Anordnung ferner bestehen, und da, wo sie früher bestanden haben, wieder eingeführt werden.

Von dem ersten Landtage, zu welchem dieser ständische Verband berufen werden wird, erwarten wir die Vorschläge, wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modificationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 1. Juli 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

---

f) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Rheinprovinzen, vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband Unserer Rheinprovinzen nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband begreift alle Landestheile, welche

1) das Großherzogthum Niederrhein,
2) die Herzogthümer Cleve, Jülich, Berg in Beziehung auf die Verwaltung bilden.

I. der erste Stand,

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

II. der zweite Stand,

aus der Ritterschaft;

III. der dritte Stand,

aus den Städten;

IV. der vierte Stand,

aus den übrigen Grundbesitzern, welche im zweiten und dritten Stande nicht begriffen sind.

§. 3. Auf dem Landtage erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich, in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrige Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

1) für den ersten Stand und zwar:
die Fürsten von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel, von Solms-Braunfels, von Solms-Hohensolms-Lich, jeden mit einer Virilstimme, zusammen . . . auf 4 Mitglieder
2) für den zweiten Stand . . . . = 25 =
3) für den dritten Stand . . . . = 25 =
4) für den vierten Stand . . . . = 25 =

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von Neun und siebenzig Mitgliedern für diesen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtagsabgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben und zehn Jahre nicht unterbrochen.
Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzers des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme im ersten Stande wird durch den Besitzer eines vormals unmittelbaren Landes nach Maaßgabe Unserer Instruction vom 30. Mai 1820 §§. 2. und 63. begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder, berechtigen nur zu einer Stimme; auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher reichsritterschaftlichen oder landtagsfähigen Guts in der Provinz, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden;

2) durch den Besitz eines anderen größeren Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten.

Ein Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Orten wohnhafte Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben; die letztern müssen einen nach Verschiedenheit der Orte abzumessenden Betrag von Grund- und Gewerbsteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 12. Bei dem vierten Stande wird zu der Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird, erfordert.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, auch nicht ererbter, oder zehnjähriger Besitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die besondere Verordnung (§. 4.) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größern Grundbesitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; in letzterm Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden für den zweiten Stand von den Mitgliedern desselben in Wahlbezirken vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13.)

a) in den Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;

b) in den Orten, welche eine gemeinschaftliche Stimme erhalten werden, zunächst Wähler, und diese die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl wird die bemerkte Ver-

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern, nach näher (§. 4.) zu bestimmenden Abtheilungen, zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammenlegung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Abgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Dem Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmarschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir, für die Dauer eines jeden Landtags, aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtages wird jedes Mal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als bei dem Landtagsmarschall melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei, er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zu Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der ferneren Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande sofort aber den Stellvertreter einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich mit der Bemerkung des Gegenstandes dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Rheinprovinzen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich. Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; so wird solches mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen. In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den §. 2. bestimmten Ständen. Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern Landestheile angehen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt; so können die Abgeordneten eines solchen Wahlbezirks ihre abweichende Meinung, unter Berufung auf Unsere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie von demselben ausgehenden Anträge müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück.

Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Düsseldorf.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes be-

stehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Communalverfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten auf vorgängige Anzeige bei Unserem Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unserer Sanction. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Schuckmann.

---

g) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westphalen, vom 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni v. J. erlassenen allgemeinen Gesetzes für den ständischen Verband der Provinz Westphalen nachstehende besondere Vorschriften:

§. 1. Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche in Beziehung auf die Verwaltung die Provinz Westphalen bilden.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen:

I. der erste Stand,

aus den vormals unmittelbaren Reichsständen;

II. der zweite Stand,

aus der Ritterschaft;

III. der dritte Stand,

aus den zur Vertretung des bürgerlichen Gewerbes geeigneten Städten;

IV. der vierte Stand,

aus den übrigen, im zweiten und dritten Stande nicht begriffenen, Grundbesitzern.

§. 3. Auf den Landtagen erscheinen die vormals unmittelbaren Reichsstände, sobald sie die Majorennität erreicht haben, in der Regel in Person, mit der Befugniß, sich in erheblichen Verhinderungsfällen, durch ein Mitglied aus ihrer Familie, oder einen sonst Bevollmächtigten aus dem zweiten Stande, vertreten zu lassen.

Alle übrigen Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir:

1) für den ersten Stand, und zwar

den Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm-Salm, von Salm-Kyrburg, von Kaunitz-Rietberg, den Herzog von Looz, die Fürsten von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, von Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, von Bentheim-Teklenburg, von Bentheim-Steinfurt, von Salm-Horstmar, den Herzog von Croy,

jedem mit einer Virilstimme, zusammen auf elf Mitglieder;

2) für den zweiten Stand auf zwanzig Mitglieder;
3) für den dritten Stand auf zwanzig Mitglieder;
4) für den vierten Stand auf zwanzig Mitglieder.

Hieraus ergiebt sich für diesen ganzen ständischen Verband die Gesammtzahl von ein und siebenzig Mitgliedern.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Mitglieder aller Stände zu Landtagsabgeordneten werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispensation Statt.

§. 7. Das Recht zu einer Virilstimme in dem ersten Stande wird durch den Besitz eines vormals unmittelbaren Landes, nach Maaßgabe Unserer Instruction vom 30. Mai 1820 §§. 2. und 63. begründet; mehrere dergleichen in der Person eines Besitzers vereinigte Länder berechtigen nur zu einer Stimme, auch kann das Stimmrecht durch Theilung nicht vermehrt werden. Wir behalten uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter durch Ertheilung von Virilstimmen in diesem Stande zu bevorrechten.

§. 8. In dem zweiten Stande wird die Wählbarkeit begründet:

1) durch den Besitz eines früher landtagsfähigen Ritterguts, von welchem jährlich an Grundsteuer wenigstens fünf und siebenzig Thaler entrichtet werden;
2) durch den Besitz eines andern größern Landguts, welches in den zweiten Stand aufzunehmen Wir für angemessen erachten. Eine Matrikel wird die hiernach zum zweiten Stande gehörenden Landgüter festsetzen.

§. 9. Grundbesitz in einer andern Unserer Provinzen, welcher nach §. 8. zum zweiten Stande eignet, wird auf die Dauer von zehn Jahren (§. 5.) angerechnet.

§. 10. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Guts dem zweiten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 11. Als Abgeordnete des dritten Standes können nur in den zu vertretenden Städten wohnhafte städtische Grundbesitzer erwählt werden, welche entweder gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe betreiben. Die letztern müssen einen nach der Verschiedenheit der Städte ab-

zumessenden Betrag von Grund- und Gewerbesteuer entrichten, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 12. Im vierten Stande erfordert die Wählbarkeit einen selbst bewirthschafteten eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirke, von einem Grundsteuerbetrage, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 13. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden oder Wähler die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, auch nicht zehnjähriger Grundbesitz, und dieser für den dritten und vierten Stand nur in einem geringern Umfange, welchen die vorbehaltene besondere Verordnung (§. 4.) näher bestimmen wird, erforderlich ist.

§. 14. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem die Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes. Bei dem zweiten Stande hören Wahlrecht und Wählbarkeit auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines größeren Grundbesitzes (§. 8.) vernichtet wird.

§. 15. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben wählen und gewählt werden; im letztern Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Wahlbezirk er eintreten will.

§. 16. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer andern Provinz seyn, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 17. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 18. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 19. Die Wahlen der Abgeordneten werden in dem zweiten Stande von den Mitgliedern desselben in jedem Wahlbezirke vollzogen.

§. 20. Für den dritten Stand erwählt die wahlberechtigte Bürgerschaft (§. 13.)

a) in denjenigen Städten, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, die Abgeordneten in sich;
b) in den übrigen Städten, welche gemeinschaftlich eine Stimme erhalten werden, zunächst Wähler, und diese nach den Wahlbezirken die Abgeordneten.

Die Zahl der Wähler und die Weise der Wahl, wird die bemerkte Verordnung näher bestimmen.

§. 21. In dem vierten Stande werden von den wahlberechtigten Grundbesitzern in näher (§. 4.) zu bestimmenden Abtheilungen zunächst Wähler, von den Wählern eines jeden Kreises Bezirkswähler, von den letztern aus dem ganzen Wahlbezirke vereinigt, die Abgeordneten gewählt; die besondere Verordnung (§. 4.) wird hierüber das Nähere festsetzen.

§. 22. Die Zusammensetzung der Wahlbezirke für den zweiten, dritten und vierten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 23. Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 24. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt; alle Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 25. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 26. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Ab-

geordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 27. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten und Landgemeinden aber, werden zunächst von den Ortsbehörden geleitet.

§. 28. Die geschehene Wahl der Wähler ist dem Landrath, die Wahl der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten aber dem Landtagscommissarius, mit Einsendung der Wahlprotocolle, anzuzeigen. Letzterer hat zu prüfen, ob solche in der Form und nach den Eigenschaften der Abgeordneten, der Vorschrift gemäß, geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berechtigt, eine andere Wahl zu verlangen.

§. 29. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter als Landtagsmärschall beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten oder des zweiten Standes Selbst ernennen.

§. 30. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 31. Die Dauer des Landtags wird jedes Mal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 32. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit, durch Unsern Commissarius.

§. 33. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als bei dem Landtagsmarschall, melden.

§. 34. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 35. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen in Gemäßheit Unserer Instruction die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 36. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 37. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 38. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Abgeordneten des zweiten, dritten und vierten Standes auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 39. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 40. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und

Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten oder zweiten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 41. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 42. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls, darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann beim ersten Stande die erforderliche Bevollmächtigung veranlaßt, bei dem zweiten, dritten und vierten Stande aber den Stellvertreter sofort einberuft.

§. 43. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen Antrag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann das Mitglied zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 44. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtags auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 45. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 46. Die Mitglieder aller Stände der Provinz Westphalen bilden eine ungetheilte Einheit; sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unsrer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; so wird solches, mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen, ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 47. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Dritttheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf bringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in der Gesammtheit, sondern nach den in §. 2. bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 48. Wenn Gegenstände, welche das besondere Interesse eines der Wahlbezirke dieses ständischen Verbandes und der darin begriffenen besondern Landestheile angehen, in der Gesammtberathung verhandelt werden, und die Stimmenmehrheit sich gegen dasselbe erklärt; so können die Abgeordneten ei-

sere Entscheidung, zu den Landtagsverhandlungen geben, worauf sie dann jederzeit besondern Bescheid erhalten werden.

§. 49. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besondern Interesse der Provinz und ihrer einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 50. Alle bei dem Landtage eingehenden, so wie die von demselben ausgehenden Anträge, müssen schriftlich eingegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen, oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 51. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 52. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen.

§. 53. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf, und die Stände gehen auseinander, auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 54. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 55. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir Unsere Stadt Münster.

§. 56. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 57. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse, gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird. Bis dahin dauern die vorhandenen Communalverfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versammlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unserer Sanction. Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Bedingungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 58. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so erwarten

Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

van Schuckmann.

---

h) Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen, v. 27. März 1824.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

ertheilen, in Folge des wegen Anordnung der Provinzialstände in Unserer Monarchie am 5. Juni vorigen Jahres erlassenen allgemeinen Gesetzes, für den ständischen Verband im Großherzogthum Posen nachstehende besondere Vorschriften.

§. 1. Dieser Verband umfaßt alle diejenigen Landestheile, welche nach der Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Posen bilden.

§. 2. Die Stände dieses Verbandes bestehen, und zwar

I. der erste Stand,

a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn;

b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familienmajorats Reisen;

c) aus der Ritterschaft;

II. der zweite Stand,

aus den Städten;

III. der dritte Stand,

aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern.

§. 3. Auf dem Landtage kann sich der Fürst von Thurn und Taxis durch einen dazu geeigneten Bevollmächtigten aus der Ritterschaft vertreten lassen. Der Fürst von Sulkowski führt aber, sobald er die Majorennität erreicht hat, die ihm zugewiesene Stimme in Person.

Alle übrige Stände erscheinen durch Abgeordnete, welche von ihnen durch Wahl bestimmt werden, und wenn der Fürst von Sulkowski behindert ist, auf dem Landtage zu erscheinen; so tritt ein von der Ritterschaft gewählter Abgeordneter an seine Stelle.

§. 4. Die Anzahl der Mitglieder eines jeden der im §. 2. benannten Stände bestimmen Wir

I. für den ersten Stand,		
1) den Fürsten von Thurn und Taxis auf . . .	1	
2) den Fürsten von Sulkowski auf	1	
3) die Ritterschaft auf	22	
	24	Mitgl.
II. für den zweiten Stand auf	16	
III. für den dritten Stand auf	8	

Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von acht und vierzig Mitgliedern für diesen ganzen ständischen Verband.

Die speciellere Vertheilung der Abgeordneten jedes Standes, so wie die Bildung der hierzu erforderlichen Wahlbezirke, wird eine besondere Verordnung festsetzen.

§. 5. Bei der Wählbarkeit der Abgeordneten aller Stände zum Provinziallandtage, werden folgende Bedingungen vorausgesetzt:

1) Grundbesitz, in auf- und absteigender Linie ererbt, oder auf andere Weise erworben, und zehn Jahre lang nicht unterbrochen. Im Vererbungsfalle wird die Zeit des Besitzes des Erblassers und des Erben zusammengerechnet;
2) die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen;
3) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
4) der unbescholtene Ruf; und
5) daß der zu Wählende nach dem Staatsvertrage vom 3. Mai 1815 für einen preußischen Unterthan zu halten sei.

§. 6. Von der Bedingung des zehnjährigen Besitzes zu dispensiren, behalten Wir uns Allerhöchstselbst vor. In Ansehung der übrigen Bedingungen findet keine Dispension Statt.

§. 7. Das Recht zu dem ersten Stande für die Ritterschaft als Abgeordneter gewählt zu werden, wird durch den Besitz eines Ritterguts in der Provinz, ohne Rücksicht auf die adelige Geburt des Besitzers, begründet. Wir behalten Uns jedoch vor, den Besitz bedeutender Familien-Fideicommißgüter auf angemessene Weise hierbei zu bevorrechten.

§. 8. Der Besitz eines Ritterguts in einer andern Unserer Provinzen wird auf die bestimmte Dauer von zehn Jahren angerechnet.

§. 9. Wenn Geistliche, Militair- und Civilbeamte, die durch den mit vorstehenden Bedingungen verknüpften Besitz eines Ritterguts dem ersten Stande angehören, als Abgeordnete desselben gewählt werden; so bedürfen sie der Beurlaubung ihrer Vorgesetzten.

§. 10. Als Abgeordnete des zweiten Standes können nur städtische Grundbesitzer gewählt werden, welche entweder zeitige Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches eine Corporation, Innung oder Meisterschaft erheischt. Bei den letztern muß der Grundbesitz, mit dem Gewerbe zusammen, einen nach der Verschiedenheit der Städte abzumessenden Werth haben, welchen die §. 4. vorbehaltene besondere Verordnung bestimmen wird.

§. 11. Bei dem dritten Stande wird zu der Eigenschaft eines Landtagsabgeordneten der Besitz eines als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts erfordert, dessen Größe ebenfalls die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen wird.

§. 12. Die vorbemerkten Bedingungen der Wählbarkeit treten auch für die Befugniß zur Wahl ein, mit dem Unterschiede, daß für die Wählenden, oder Wahlmänner, die Vollendung des vier und zwanzigsten Lebensjahres genügt, und nicht zehnjähriger, sondern nur eigenthümlicher Besitz erforderlich ist.

In den Städten wird das Wahlrecht von den mit Grundeigenthum angesessenen Bürgern ausgeübt.

Bei dem dritten Stande wird dasselbe durch den Besitz eines Landguts von einer gewissen, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden, Größe bedungen.

§. 13. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, wenn über das Vermögen dessen, dem diese Befugnisse zustehen, der Concurs eröffnet ist, imgleichen während eines, nicht einer moralischen Person zuständigen, gesellschaftlichen Besitzes.

Bei dem ersten Stande hören Wählbarkeit und Wahlrecht auf, wenn durch Zerstückelung die Eigenschaft eines Ritterguts vernichtet wird.

§. 14. In mehreren Wahlbezirken Angesessene können in jedem derselben, in welchem sie ansässig sind, wählen und gewählt werden. In letzterem Falle bleibt es dem Gewählten überlassen, für welchen Bezirk er eintreten will.

§. 15. Ein Abgeordneter kann auch Mitglied des Landtags einer anderen Provinz sein, wenn die Zeit der Versammlung es zuläßt.

§. 16. Wer durch Wahl bestimmt ist, als Abgeordneter auf dem Landtage zu erscheinen, kann keinen Andern für sich bevollmächtigen.

§. 17. Auch das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

§. 18. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage werden von dem ersten Stande nach den, durch die Verordnung (§. 4.) zu bestimmenden, Bezirken vollzogen.

§. 19. Jede einzelne derjenigen Städte, welche durch die besondere Verordnung (§. 4.) Virilstimmen erhalten, wählt ihre Abgeordneten zum Landtage in sich; alle übrige Städte ohne Unterschied, ob sie Immediat- oder Mediat-Städte sind, wählen in sich Wähler. Diese treten collectiv in Wahlversammlungen nach Bezirken zusammen, und wählen die Landtagsabgeordneten.

Die bemerkte Verordnung wird sowohl die Zahl der Wähler nach dem Umfange der Städte, als die Größe des Grundbesitzes, welches bei einem solchen Wähler erforderlich ist, bestimmen.

§. 20. Bei dem dritten Stande wird jeder landräthliche Kreis in Bezirke getheilt, in welchen die zur Wahl berechtigten Grundbesitzer (§. 12.) den Bezirkswähler wählen. Diese Wähler treten dann zusammen und wählen den Landtagsabgeordneten.

§. 21. Die Zusammenlegung der Bezirke, sowohl für die collectiv wählenden Städte, als für den dritten Stand, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 22. Die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage geschehen auf sechs Jahre, dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ausscheidet, und alle drei Jahre zu neuen Wahlen geschritten wird.

§. 23. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden nach drei Jahren durch das Loos bestimmt. Alle Ausscheidende sind wieder wählbar.

§. 24. Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

§. 25. Wenn bei den Wahlen zu Wählern, Bezirkswählern und Landtagsabgeordneten gleiche Stimmen entstehen; so giebt die Stimme des Aeltesten der Wählenden den Ausschlag.

§. 26. Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Landraths, in dessen Kreise sie vorgenommen werden. Die Wahlen der Bezirkswähler und der Landtagsabgeordneten leitet er unmittelbar, oder durch einen von ihm zu ernennenden Stellvertreter; die Wahlen in den einzelnen Städten aber werden zunächst von der Ortsbehörde geleitet.

§. 27. Die geschehene Wahl der Bezirkswähler und Landtagsabgeordneten ist dem Landtagscommissarius mit Einsendung der Wahlprotocolle anzuzeigen. Er hat zu prüfen, ob solche in der Form, und nach den Eigenschaften der Abgeordneten der Vorschrift gemäß geschehen sind.

Nur wenn derselbe in dieser Beziehung Mängel findet, ist er berech-

§. 28. Den Vorsitzenden auf dem Landtage, welchem Wir den Charakter eines Landtagsmarschalls beilegen, so wie dessen Stellvertreter, wollen Wir für die Dauer eines jeden Landtags aus den Mitgliedern des ersten Standes Selbst ernennen.

§. 29. Für die ersten sechs Jahre werden Wir die Stände zum Provinziallandtage alle zwei Jahre berufen, nach Ablauf dieses Zeitraums aber ferner hierüber bestimmen.

§. 30. Die Dauer des Landtags wird jedesmal nach den Umständen von Uns festgesetzt werden.

§. 31. Die Ladung der Mitglieder zu dem für die Eröffnung des Landtags bestimmten Tage geschieht zu gehöriger Zeit durch Unsern Commissarius.

§. 32. Die Abgeordneten müssen sich spätestens an dem Tage vor der Eröffnung des Landtags einfinden, und sich sowohl bei dem Commissarius, als dem Landtagsmarschall, melden.

§. 33. Der Provinziallandtag wird nach gehaltenem Gottesdienste von Unserm Commissarius eröffnet.

§. 34. Derselbe ist die Mittelsperson aller Verhandlungen; an ihn allein haben sich daher die Stände wegen jeder Auskunft, oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen, zu wenden. Er theilt den Ständen, in Gemäßheit Unserer Instruction, die Propositionen mit, und empfängt die von ihnen abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§. 35. Den Berathungen wohnt er nicht bei; er kann aber den Eintritt zu mündlichen Eröffnungen verlangen, oder eine Deputation zu sich entbieten, so wie die Stände Deputationen an ihn absenden können.

§. 36. Er schließt den Landtag, reicht Uns die Verhandlungen desselben ein, und publicirt den hierauf zu ertheilenden Landtagsabschied den Ständen.

§. 37. Bei Eröffnung des Landtags sowohl, als zur Fassung gültiger Beschlüsse, müssen wenigstens drei Viertheile der Gesammtheit der Abgeordneten auf demselben gegenwärtig seyn.

§. 38. In der Versammlung nehmen die Mitglieder der drei Stände ihren Sitz nach der §. 2. bestimmten Reihefolge.

§. 39. Sobald die Propositionen mitgetheilt sind, ernennt der Landtagsmarschall in der Plenarversammlung, mit Beobachtung des Stimmenverhältnisses, nach Verschiedenheit der Gegenstände, besondere Ausschüsse, welche die an den Landtag gelangenden Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußnahme gehörig vorzubereiten haben. Das Directorium dieser Ausschüsse führt dasjenige Mitglied aus dem ersten Stande, welches der Landtagsmarschall dazu bestimmt.

§. 40. Den Geschäftsgang auf dem Landtage leitet überhaupt der Landtagsmarschall. Von seiner Anordnung hängt auch zunächst alles ab, was auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen Beziehung hat. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Stände möglichst beschleunigt werden.

§. 41. Ohne gültige Ursachen und Vorwissen des Landtagsmarschalls darf kein Mitglied aus der Versammlung wegbleiben; Verhinderung der fernern Theilnahme an dem Landtage durch Krankheit oder andere dringende Ursachen, fordert die Anzeige des Landtagsmarschalls bei dem Landtagscommissarius, welcher alsdann sofort den Stellvertreter einberuft.

§. 42. Wenn ein Mitglied über einen besondern Gegenstand einen An=

trag an die Versammlung richten will; so hat dasselbe solches vor der Versammlung schriftlich, mit Bemerkung des Gegenstandes, dem Landtagsmarschall anzuzeigen. Letzterer ruft dann den Abgeordneten zur Haltung des Vortrags auf. Der Inhalt desselben muß schriftlich zum Protocoll gegeben werden.

§. 43. Die Abfassung der ständischen Schriften trägt der Landtagsmarschall den hierzu geeigneten Mitgliedern des Landtages auf. Jede solche Schrift wird in der Versammlung verlesen, und, nach der Vereinigung über die Fassung, die Reinschrift von dem Landtagsmarschall und den Ständen vollzogen.

§. 44. Alle Schriften, welche nicht einen Antrag an den Commissarius enthalten, sind an Uns zu richten, und demselben durch eine ständische Deputation zu übergeben.

§. 45. Die Mitglieder aller Stände des Großherzogthums Posen bilden eine ungetheilte Einheit, sie verhandeln die Gegenstände gemeinschaftlich.

Zu einem gültigen Beschlusse über solche Gegenstände, welche von Uns zur Berathung an sie gewiesen, oder ihrem Beschlusse mit Vorbehalt Unserer Sanction überlassen, oder sonst zu Unserer Kenntniß zu bringen sind, wird eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erfordert. Ist diese bei einer Sache, worüber von den Ständen das Gutachten erfordert worden, nicht vorhanden; so wird solches, mit Angabe der Verschiedenheit der Meinungen, ausdrücklich bemerkt.

Alle andere ständische Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit ihre Bestimmung erhalten.

§. 46. Bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, findet Sonderung in Theile Statt, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen.

In einem solchen Falle verhandelt die Versammlung nicht mehr in Gesammtheit, sondern nach den §. 2 bestimmten Ständen.

Die auf diese Weise hervorgehende Verschiedenheit der Gutachten der einzelnen Stände wird dann zu Unserer Entscheidung vorgelegt.

§. 47. Bitten und Beschwerden der Stände können nur aus dem besonderen Interesse der Provinzen und der mit ihnen verbundenen einzelnen Theile hervorgehen. Individuelle Bitten und Beschwerden hat der Landtag gleich an die betreffenden Behörden, oder an Uns unmittelbar, zu verweisen. Wenn aber Mitglieder des Landtags von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten; so können sie bei dem Landtage, mit gehörig constatirter Anzeige, darauf antragen, daß derselbe sich für die Abstellung bei Uns verwende.

§. 48. Alle bei dem Landtage eingehende, so wie von demselben ausgehende Anträge, müssen schriftlich angegeben werden. Sind die letztern einmal zurückgewiesen; so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.

§. 49. Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Communen und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung; es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen Statt.

§. 50. Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindende Instructionen ertheilen; es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten

§. 51. Sobald der Commissarius den Landtag geschlossen hat, ist das ständische Amt des Landtagsmarschalls beendigt, die landständischen Berathungen hören auf und die Stände gehen auseinander; auch bleibt kein fortbestehender Ausschuß zurück. Für solche Gegenstände der laufenden ständischen Verwaltung aber, welche Wir den Ständen künftig übertragen werden, können sie die geeigneten Personen wählen und bestellen, insofern die Geschäfte solches fordern.

§. 52. Das Resultat der Landtagsverhandlungen wird durch den Druck bekannt gemacht.

§. 53. Zum Versammlungsorte des Landtags bestimmen Wir die Stadt Posen.

§. 54. Die Landtagsabgeordneten sollen angemessene Reisekosten und Tagegelder erhalten.

Das Weitere hierüber, so wie wegen der allgemeinen durch den Landtag veranlaßten Kosten, wird die besondere Verordnung (§. 4.) festsetzen.

§. 55. Die in den einzelnen Theilen dieses ständischen Verbandes bestehenden Communalverhältnisse gehen auf die Gesammtheit desselben nicht über, wenn solches nicht durch gemeinschaftliche Uebereinkunft beschlossen wird.

Bis dahin dauern daher die vorhandenen Communalverfassungen in ihrer observanzmäßigen Einrichtung fort, und Wir gestatten, daß für diese Angelegenheiten, auf vorgängige Anzeige bei Unserm Landtagscommissarius und dessen Bewilligung, auch fernere Versamnlungen, jedoch mit verhältnißmäßiger Zuziehung von Abgeordneten aller Stände, welchen das gegenwärtige Gesetz die Landstandschaft beilegt, gehalten werden.

Die Beschlüsse über Veränderungen in den Communaleinrichtungen und neue Communalauflagen bedürfen Unserer Sanction.

Zur Festsetzung der deshalb nöthigen nähern Bestimmungen und Ordnungen, erwarten Wir die Vorschläge des nächsten Landtags.

§. 56. Was die kreisständischen Versammlungen betrifft; so erwarten Wir ebenfalls von dem ersten Landtage die Vorschläge, wie solche, unter Zutritt aller Stände dieses Verbandes, einzurichten seyn werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers großen königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 27. März 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann.

---

i) Verordnung wegen der, nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen, vom 15. Dec. 1830.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben über die in einer besonderen Verordnung vorbehaltenen näheren Festsetzungen einiger in Unserem Gesetze vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen, enthaltenen Vorschriften die gutachtlichen Vorschläge Unserer getreuen Stände vernommen, und ertheilen nunmehr darüber die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

Art. I. Nachdem wir dem von dem Grafen Athanasius von Raczynski gestifteten Majorate, in Verbindung mit den künftig noch zu stiftenden Ma-

joraten, eine Collectivstimme im ersten Stande verliehen haben, besteht nunmehr dieser Stand: a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn; b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familien-Majorats Reisen; c) aus den Besitzern der zu einer Collectivstimme zu vereinigenden Majorate, welche Stimme einstweilen, und bis zu Errichtung anderer Stiftungen dieser Art, der Graf Athanasius von Raczynski allein zu führen hat; d) aus der Ritterschaft.

Art. II. Die von der Ritterschaft nach dem Gesetze vom 27. März 1824 zu bestellenden zwei und zwanzig Abgeordneten werden dergestalt vertheilt, daß zu wählen hat:

1. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Posen .	1	Abgeordneten,
2. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Schrimm .	1	—
3. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Schroda .	1	—
4. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Wreschen .	1	—
5. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Pleschen .	1	—
6. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Adelnau .	1	—
7. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Ostrzeszow	1	—
8. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Krotoszyn	1	—
9. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Kröben .	1	—
10. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Fraustadt .	1	—
11. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Kosten .	1	—
12. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Samter .	1	—
13. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Inowraclaw	1	—
14. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Gnesen .	1	—
15. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Wongrowiec	1	—
16. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Schubin .	1	—
17. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Wirsitz .	1	—
18. die Ritterschaft des landräthlichen Kreises Birnbaum	1	—
19. die Ritterschaft der landräthlichen Kreise Bomst u. Meseritz	1	—
20. die Ritterschaft der landräthlichen Kreise Buk u. Obornik	1	—
21. die Ritterschaft der landräthlichen Kreise Bromberg u. Mogilno	1	—
22. die Ritterschaft der landräthlichen Kreise Czarnikau u. Chodziesen	1	—

Art. III. Von den dem Stande der Städte zugestandenen sechszehn Deputirten haben zu wählen: 1. die Stadt Posen 2 Deputirte, 2. die Stadt Rawicz 1 Dep., 3. die Stadt Lissa 1 Dep., 4. die Stadt Fraustadt 1 Dep., 5. die Stadt Meseritz 1 Dep., 6. die Stadt Bromberg 1 Dep., 7. die Stadt Gnesen 1 Dep., 8. die kleinen mit Virilstimmen nicht betheiligten Städte in den Kreisen Birnbaum, Bomst und Meseritz 1 Dep., 9. in den Kreisen Obornik, Samter, Buk und Posen 1 Dep., 10. in den Kreisen Wreschen, Schroda, Schrimm und Pleschen 1 Dep., 11. in den Kreisen Ostrzeszow, Adelnau und Krotoszyn 1 Dep., 12. in den Kreisen Fraustadt, Kröben und Kosten 1 Dep., 13. in den Kreisen Bromberg, Schubin und Wirsitz 1 Dep., 14. in den Kreisen Mogilno, Gnesen und Inowraclaw 1 Dep., 15. in den Kreisen Czarnikau, Chodziesen und Wongrowiec 1 Dep.

Art. IV. Zur Wahl der vom Stande der Landgemeinden abzusendenden acht Abgeordneten bestehen dieselben Wahl-Bezirke, welche Artikel III. unter 8 bis 15 zur Wahl der Deputirten der mit Collectivstimmen versehenen Städte geordnet worden sind.

Art. V. Im Stande der Ritterschaft sind, die sonstigen gesetzlichen Er-

forderniſſe vorausgeſetzt, wahlberechtigt und wählbar die Beſitzer derjenigen Güter, welche in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Poſen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt ſind. Hierüber ſoll eine Matrikul angefertigt und Uns zur Vollziehung vorgelegt werden.

Art. VI. Die Landtagsfähigkeit eines Guts geht durch Zerſtückelung verloren: a) bei Gütern, welche 1000 Morgen und darunter enthalten, bei jeder Verminderung der Subſtanz; b) bei größeren Gütern, wenn ſie bis auf weniger als tauſend Morgen verkleinert werden. Unter dieſen 1000 Morgen, welche zur Erhaltung der Ritterguts-Qualität erforderlich ſind, müſſen wenigſtens 500 Morgen urbaren Landes verbleiben.

Art. VII. Wenn im Hypothekenbuche mehrere vormals getrennt geweſene Güter auf einem Folio eingetragen ſind; ſo behalten Wir Uns für den Fall der Trennung, wegen Beilegung der Ritterguts-Qualität an die einzelnen Theile, auf beſondere Anzeige, Entſchließung vor.

Art. VIII. Behufs der Wahlen der Landtags-Deputirten im Stande der Städte, iſt zunächſt, und bis zu anderweiter Beſtimmung, nach Regulirung des Communal-Weſens in denjenigen Städten, welche Virilſtimmen haben, nach der bei der erſten Wahl beobachteten Weiſe zu verfahren. — In denjenigen Städten dagegen, welche nach Artikel III. ad 8—15. zu Collectivſtimmen vereinigt ſind, wählt die Bürgerſchaft auf je 150 von Chriſten bewohnten Feuerſtellen einen Wähler, welcher, um wählbar zu ſeyn, wenigſtens ein Grund-Eigenthum von 300 Rthlr. am Werthe beſitzen muß.

Art. IX. Bei denjenigen ſtädtiſchen Grundbeſitzern, welche aus der Claſſe der ſtädtiſchen Gewerbtreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden ſollen, muß der Grundbeſitz und das Gewerbe zuſammen

bei Städten mit Virilſtimmen einen Werth von 4000 Rthlr,
bei den übrigen Städten einen Werth von 1500 Rthlr. haben.

Der Betrieb des Ackerbaues auf ſtädtiſchen Grundſtücken iſt für ein ſtädtiſches Gewerbe zu achten. Die auf ſtädtiſcher Feldmark wohnenden Grundbeſitzer werden den ſtädtiſchen gleichgeſtellt. — Auch ſollen ſtädtiſche Grundbeſitzer, die zum mindeſten zehn Jahre lang ein ſtädtiſches Gewerbe betrieben, von demſelben aber ſich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbtreibenden wählbar ſeyn.

Art. X. Diejenigen ländlichen Grund-Eigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben (§. 12. des Geſetzes vom 27. März 1824), ſollen zum wenigſten ein ländliches Grundſtück von dreißig Magdeburger Morgen beſitzen.

Art. XI. Ein Beſitz von demſelben Umfange wird auch für die Bezirkswähler erfordert.

Art. XII. Behufs der Wahlen der Bezirkswähler iſt jeder landräthliche Kreis in drei Bezirke zu theilen, und von jedem derſelben ein Bezirkswähler zu ernennen.

Art. XIII. Als Deputirte der Land-Gemeinden ſelbſt ſind aber nur diejenigen wählbar, welche ein ländliches Grundſtück von wenigſtens ſechszig Magdeburger Morgen beſitzen.

Art. XIV. Zu den Wahlen der Abgeordneten der collectiv wählenden Städte und der Land-Gemeinden iſt vom Landtagscommiſſarius eine möglichſt in der Mitte jedes Wahl-Bezirkes gelegene Stadt zu beſtimmen, wobei jedoch zugleich auf Zugänglichkeit des Wahlortes und auf das Vorhandenſeyn eines ſchicklichen Locals für die Wahl-Verſammlung Rückſicht zu nehmen iſt. Auch hat derſelbe denjenigen Landrath zu ernennen, welcher die Wahl zu leiten hat.

Art. XV. Damit die Landtags-Verſammlungen immer möglichſt voll-

zählig bleiben, sind für jeden Landtags-Abgeordneten zwei Stellvertreter zu wählen, von welchen derjenige zuerst einberufen wird, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat. — Der einberufene Stellvertreter bleibt, wenn ein Landtags-Abgeordneter bei der Eröffnung des Landtags bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpuncte an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, für die ganze Dauer des Landtags Mitglied desselben; der Abgeordnete geht aber unterdeß in die Stellung des ersten Stellvertreters über.

Art. XVI. Die Landtags-Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden erhalten für jeden Tag drei Thaler täglicher Diäten, und für jede Meile der Hin- und Rückreise einen Thaler und zwanzig Silbergroschen an Reisegeldern.

Art. XVII. Jeder Wahl-Bezirk und jeder Stand hat abgesondert die Entschädigung der von ihm gewählten Abgeordneten in sich aufzubringen. — Auf die Rittergüter jedes Wahlbezirks werden diese Kosten nach der Grundsteuer oder Ofiara vertheilt. — Die mit Virilstimmen versehenen Städte decken die Kosten gleich anderen Communal-Bedürfnissen. — Auf die collectivwählenden Städte werden die Kosten für den Abgeordneten des Bezirks auf die einzelnen zum Bezirke gehörigen Städte nach der Bevölkerung vertheilt. Der hiernach jeder Stadt zufallende Beitrag aber ist demnächst, wie andere Communal-Bedürfnisse, zu decken. — Die Kosten für die Deputirten der Landgemeinden sind von sämmtlichen nicht zu der Ritterschaft oder den Städten gehörenden Einsassen des Wahl-Bezirks nach dem Fuße der Classensteuer aufzubringen.

Art. XVIII. Die allgemeinen Kosten des Landtags sind auf sämmtliche Mitglieder des Landtags gleichmäßig zu vertheilen, wobei der auf jeden Abgeordneten fallende Betrag von dem Bezirke und Stande gleich den Diäten und Reisekosten aufzubringen ist.

Art. XIX. Endlich bestimmen Wir zur Erläuterung des Gesetzes vom 27. März 1824 §. 5., 1., daß die Abtretung eines Grundstückes vom Vater auf den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Succession der Seiten-Verwandten in einem Stamm- und Fideicommisgute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 15. Dec. 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
gez. Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Hake.
Graf v. Bernstorff. Maassen. Freiherr v. Brenn.

5.

Königreich Bayern.

Das Königreich Bayern trat am 12. Juli 1806 zum Rheinbunde. Der König Maximilian Joseph gab seinem Staate, nach dem Vorgange des Königreiches Westphalen im November 1807, eine octroirte Verfassung am 1. Mai 1808, die aber nicht ins Staatsleben eintrat, obgleich derselben mehrere wichtige organische Gesetze folg-

ten. — Im Ganzen war die bayrische Verfassung vom 1. Mai 1808 der westphälischen nachgebildet. Die Hauptgegenstände ihrer Verwandtschaft betrafen: die völlige Aufhebung der früher bestandenen Landstände, die Begründung einer neuen Nationalrepräsentation, die Vernichtung der Leibeigenschaft, die Einführung einer gleichen Besteuerung, die gleichmäßige Berechtigung aller Staatsbürger zu den Staatsämtern, die ausgesprochene Sicherheit der Person und des Eigenthumes, die Gewissens-, Religions- und Preßfreiheit, die Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. Doch diese Constitution htate auch ihre mannigfaltigen Unvollkommenheiten und Lücken, welche selbst von inländischen bayrischen Schriftstellern nicht ungerügt blieben. *) Durch das spätere Decret vom 22. Dec. 1811 wurden die Majoratsherren und adligen Lehnsbesitzer für gebohrne Repräsentanten der bayrischen Nation erklärt.

a. Verfassung vom 1. Mai 1808.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Von der Ueberzeugung geleitet, daß der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandtheile bleibt, weder zur Erreichung der vollen Gesammtkraft, die in seinen Mitteln liegt, gelangen, noch den einzelnen Gliedern desselben alle Vortheile der bürgerlichen Vereinigung, in dem Maaße, wie es diese bezweckt, gewähren kann, haben Wir bereits durch mehrere Verordnungen die Verschiedenheit der Verwaltungsformen in Unserm Reiche, so weit es vor der Hand möglich war, zu heben, für die directen Auflagen sowohl, als für die indirecten, ein gleichförmigeres System zu gründen, und die wichtigsten öffentlichen Anstalten dem Gemeinsamen ihrer Bestimmung durch Einrichtungen, die zugleich ihre besondern sichern, entsprechender zu machen gesucht. Ferner haben Wir, um Unsern gesammten Staaten den Vortheil angemessener gleicher bürgerlicher und peinlicher Gesetze zu verschaffen, auch die hiezu nöthigen Vorarbeiten angeordnet, die zum Theil wirklich vollendet sind. Da aber diese einzelnen Ausbildungen besonderer Theile der Staatseinrichtung nur unvollkommen zum Zwecke führen, und Lücken zurücklassen, deren Ausfüllung ein wesentliches Bedürfniß der nothwendigen Einheit des Ganzen ist; so haben Wir beschlossen, sämmtlichen Bestandtheilen der Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Reiches, mit Rücksicht auf die äußern und innern Verhältnisse desselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hiezu den Grund durch gegenwärtige Constitutionsurkunde zu legen, die zur Absicht hat, durch entsprechende Anordnungen und Bestimmungen den gerechten, im allgemeinen Staatszwecke gegründeten, Forderungen des Staates an seine einzelnen Glieder, so wie der einzelnen Glieder an den Staat, die Gewährleistung ihrer Erfüllung, dem Ganzen feste Haltung und Verbindung, und jedem Theile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft nach den Bedürfnissen des Gesammtwohls zu verschaffen. Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Titel.

Hauptbestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern bildet einen Theil der rheinischen Föderation.

§. 2. Alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet, und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; dem zu Folge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer kann den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen.

§. 3. Die Leibeigenschaft wird da, wo sie noch besteht, aufgehoben.

§. 4. Ohne Rücksicht auf die bis daher bestandene Eintheilung in Provinzen,

*) Vergl. Brendel, in der Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation, Th. 1, S. 257 ff.

wird das ganze Königreich in möglichst gleiche Kreise, und, so viel thunlich, nach natürlichen Grenzen getheilt.

§. 5. Der Adel behält seine Titel und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; übrigens aber wird er in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder noch eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet auch keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeseigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden, Staatspfründen zugestanden. Die gesammten Statuten der noch bestehenden Corporationen müssen nach diesen Grundsätzen abgeändert, oder seiner Zeit eingerichtet werden.

§. 6. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter, wie sie nach der Verordnung vom 1. Oct. 1807 unter die 3 Rubriken: des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit in Einer Administration vereinigt sind, bestätigt. Diese Besitzungen können weder unter irgend einem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden. Dasselbe gilt auch von den Gütern, welche seiner Zeit den zu errichtenden Bisthümern und Capiteln zur Dotation angewiesen werden sollen.

§. 7. Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Person und des Eigenthums — vollkommene Gewissensfreiheit — Preßfreiheit nach dem Censuredikt vom 13. Juni 1803 und den wegen der politischen Zeitschriften am 6. Sept. 1799 und 17. Febr. 1806 erlassenen Verordnungen. Nur Eingeborne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden. Das Indigenat kann nur durch eine königliche Erklärung oder ein Gesetz ertheilt werden.

§. 8. Ein jeder Staatsbürger, der das 21ste Jahr zurückgelegt hat, ist schuldig, vor der Verwaltung seines Kreises einen Eid abzulegen, daß er der Constitution und den Gesetzen gehorchen — dem Könige treu seyn wolle. Niemand kann ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen auswandern, in das Ausland gehen oder in fremde Dienste übergehen, noch von einer auswärtigen Macht Gehalte oder Ehrenzeichen annehmen, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte. Alle jene, welche außer den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen, eine fremde Gerichtsbarkeit über sich erkennen, verfallen in dieselbe Strafe, und können nach Umständen mit einer noch schärfern belegt werden.

Zweiter Titel.

Von dem königlichen Hause.

§. 1. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 2. Die Prinzessinnen sind auf immer von der Regierung ausgeschlossen, und bleiben es von der Erbfolge in so lange, als noch ein männlicher Sprosse des regierenden Hauses vorhanden ist.

§. 3. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes fällt die Erbschaft auf die Töchter und ihre männliche Nachkommenschaft.

§. 4. Ein besonderes Familiengesetz wird die Art, wie diese Erbfolge eintreten soll, bestimmen; jedoch mit Vorbehalt der im §. 34. der rheinischen Föderationsacte erwähnten erblichen Ansprüche, in so weit sie anerkannt und bestimmt sind. Der Letztlebende vom königlichen Hause wird durch zweckmäßige Maasregeln die Ruhe und Selbstständigkeit des Rechts zu erhalten suchen.

§. 5. Die nachgebohrnen Prinzen erhalten keine liegenden Güter, sondern eine jährliche Appanagialrente von höchstens 100,000 Gulden aus der königlichen Schatzkammer in monatlichen Raten ausbezahlt, die nach Abgang ihrer männlichen Erben dahin zurückfällt.

§. 6. Zweimal Hundert Tausend Gulden jährliche Einkünfte nebst einer anständigen Residenz, sind als Maximum für das Witthum der regierenden Königin bestimmt; das Heirathsgut einer Prinzessin ist auf 100,000 Gulden festgesetzt.

§. 7. Alle Glieder des königlichen Hauses stehen unter Gerichtsbarkeit des Monarchen, und können, bei Verlust ihres Erbfolgerechts, nur mit dessen Einwilligung zur Ehe schreiten.

§. 8. Die Volljährigkeit der königlichen Prinzen tritt mit dem zurückgelegten 18ten Jahre ein.

§. 9. Einem jeden Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichsverweser während der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu

wählen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt sie dem nächsten volljährigen Agnaten. Der weiter Entfernte, welcher wegen Unmündigkeit eines nähern die Verwaltung übernommen hat, setzt sie bis zur Volljährigkeit des Monarchen fort. Die Regierung wird im Namen des Minderjährigen geführt; alle Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, können während der Regentschaft nur provisorisch vergeben werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, noch neue Aemter schaffen. In Ermangelung eines volljährigen Agnaten verwaltet der erste Kronbeamte das Reich. Einer verwittweten Königin kann die Erziehung ihrer Kinder unter Aufsicht des Reichsverwesers, nie aber die Verwaltung des Reichs, übertragen werden.

§. 10. Es sollen 4 Kronämter des Reiches errichtet werden. Ein Kron-Oberhofmeister — ein Kron-Oberstkämmerer — ein Kron-Oberstmarschall — ein Kron-Oberstpostmeister, die den Sitzungen des geheimen Rathes beiwohnen. Alle wirklich dirigirende geheime Staatsminister genießen alle mit der Kronämterwürde verbundene Ehren und Vorzüge.

§. 11. Die am 20. Oct. 1804 wegen Unveräußerlichkeit der Staatsgüter erlassene Pragmatik wird bestätigt; jedoch soll es dem Könige frei stehen, zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste, vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen oder neu erworbenen Staatsdomainen dazu verwenden, die sodann die Eigenschaft von Mannslehen der Krone annehmen, und worüber keine Anwartschaft ertheilt werden kann.

Dritter Titel.

Von der Verwaltung des Reiches.

§. 1. Das Ministerium theilt sich in 5 Departements; jenes der auswärtigen Verhältnisse, der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Kriegswesens. Die Geschäftssphäre eines jeden ist und bleibt durch die Verordnungen vom 26. Mai 1801, 29. Oct. 1806, und 9. März 1807 bestimmt. Mehrere Ministerien können in Einer Person vereinigt werden. Das Staatssecretariat wird von einem jeden Minister für sein Departement versehen; daher müssen alle königl. Decrete von demselben unterzeichnet werden, und nur mit dieser Formalität werden sie als rechtskräftig angesehen. Die Minister sind für die genaue Vollziehung der königl. Befehle, sowohl, als für jede Verletzung der Constitution, welche auf ihre Veranlassung oder ihre Mitwirkung Statt findet, dem Könige verantwortlich. Sie erstatten jährlich dem Monarchen einen ausführlichen Bericht über den Zustand ihres Departements.

§. 2. Zur Berathschlagung über die wichtigsten innern Angelegenheiten des Reiches wird ein geheimer Rath angeordnet, der neben den Ministern aus 12 oder höchstens 16 Gliedern besteht. Die geheimen Räthe werden von dem Könige anfänglich auf Ein Jahr ernannt, und nicht eher als nach 6jährigem Dienste als permanent angesehen. Der König und der Kronerbe wohnen den Sitzungen des geheimen Rathes bei; in beider Abwesenheit präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister. Der geheime Rath entwirft und discutirt alle Gesetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesetz über die Auflagen, oder das Finanzgesetz. Er entscheidet alle Competenzstreitigkeiten der Gerichtsstellen und Verwaltungen, wie auch die Frage: ob ein Verwaltungsbeamter vor Gericht gestellt werden könne oder solle? Zur Führung der Geschäfte wird der geheime Rath in drei Sectionen getheilt: jene der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der Finanzen, und der innern Verwaltung. Eine jede Section besteht wenigstens aus 3 Mitgliedern, und bereitet die Geschäfte zum Vortrage im versammelten Rathe vor.

§. 3. Der geheime Rath hat in Ausübung seiner Attributen nur eine berathende Stimme.

§. 4. An der Spitze eines jeden Kreises steht ein königl. Generalcommissair, dem wenigstens 3, höchstens 5 Kreisräthe untergeordnet sind; ferner besteht in einem jeden Kreise

a) eine allgemeine Versammlung, und
b) eine Deputation.

Erstere wählt die Nationalrepräsentanten; letztere wird vom Könige aus der Mitte der Kreisversammlung gewählt, und bringt

1) die zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen, von den Rent- und

Steuerbeamten mit den Auflagen des Reiches erhoben, und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu sie bestimmt sind, verwendet werden müssen;

2) läßt sie die, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden, Vorschläge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an den König gelangen.

Die Stellen bei der allgemeinen Versammlung werden von dem Könige auf Lebenszeit vergeben; sie werden aus denjenigen 400 Landeseigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, nach dem Verhältniß von 1 zu 1000 Einwohnern gewählt, und versammeln sich, so oft die Wahl eines Repräsentanten vorfällt, oder der Monarch es befiehlt. Ihre Versammlungen dauern höchstens 8 Tage. Der König ernennt den Präsidenten und die übrigen Officianten auf eine oder mehrere Sessionen; erstere Stelle kann auch dem Generalcommissair des Kreises übertragen werden. Die Kreisdeputation wird jährlich zu dem dritten Theile erneuert. Der König ernennt die Glieder derselben aus den Deputirten der allgemeinen Versammlung. Der Name der Austretenden wird durch das Loos bestimmt. Die Deputation versammelt sich jährlich auf höchstens 3 Wochen. Zeit und Ort des Zusammentrittes werden von dem Monarchen bestimmt. Mit dem Vorstande und den Secretairen wird es so, wie bei der Generalversammlung gehalten.

§. 5. Die Landgerichte üben die Localpolizei unter der Aufsicht der Generalcommissariate aus, und erhalten zu diesem Behufe einen oder mehrere Polizeiactuarien. Für eine jede städtische und Ruralgemeinde wird eine Localverwaltung angeordnet werden.

§. 6. Die Gefälle, Steuern und Auflagen des Reiches werden, so wie die Local-Nebenbeischläge, durch die Rentämter und die übrigen zur Einnahme der Auflagen bestimmten Beamten erhoben.

§. 7. Alle Verwaltungsbeamte, von dem wirklichen Rathe an, unterliegen den Bestimmungen der Hauptverordnungen vom 1. Jan. 1805, und 8. Juni 1807; jedoch werden alle künftig Anzustellende nur dann als wirkliche Staatsbeamte angesehen, wenn sie ein Amt, welches dieses Recht mit sich bringt, 6 Jahre lang ununterbrochen verwaltet haben. Wegen der Unterstützungsbeiträge der übrigen königl. Diener und ihrer Wittwen wird eine eigene zweckmäßige Verordnung erlassen werden.

Vierter Titel.

Von der Nationalrepräsentation.

§. 1. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden.

§. 2. Der König ernennt einen Präsidenten und vier Secretaire aus den Mitgliedern der Versammlung auf eine oder mehrere Sitzungen.

§. 3. Die Dauer der Functionen der Deputirten wird auf sechs Jahre bestimmt; jedoch sind sie nach Verlauf dieser sechs Jahre wieder erwählbar.

§. 4. Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom Könige erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen; jedoch muß im letzten Falle wenigstens innerhalb zwei Monaten eine neue zusammenberufen werden.

§. 5. So oft die Wahl eines Deputirten oder auch der ganzen Reichsrepräsentation vorzunehmen ist, werden entweder alle oder die betheiligte Kreisversammlung durch königliche offene Briefe, welche der Minister des Innern expedirt, hierzu aufgefordert.

§. 6. Die Versammlung wählt unter sich Commissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern; jene der Finanzen, der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, der innern Verwaltung, und der Tilgung der Staatsschulden. Diese versammeln sich und correspondiren mit den einschlägigen Sectionen des geheimen Rathes über die Entwürfe der Gesetze und Hauptreglements sowohl, als den jährlichen Finanzetat, so oft es die Regierung von ihnen verlangt.

§. 7. Die auf solche Art vorbereiteten Gesetze werden an die Repräsentation durch zwei, höchstens drei Mitglieder des geheimen Rathes gebracht; die Versammlung stimmt darüber durch den Weg des geheimen Scrutiniums nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Niemand ist befugt, das Wort zu führen, als die könig-

lichen Commissaire aus dem geheimen Rathe und die Glieder der einschlägigen Commission der Repräsentation.

Fünfter Titel.
Von der Justiz.

§. 1. Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten, Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, bei Endurtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen.

§. 3. Die Glieder der Justizcollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren.

§. 4. Der König kann in Criminalsachen Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, viel weniger eine Partei ihrem gesetzlichen Richter entziehen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Güterconfiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt; wohl aber können die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt und die Gerichtskosten damit bestritten werden.

§. 7. Es soll für das ganze Reich ein eignes bürgerliches und peinliches Gesetzbuch eingeführt werden.

Sechster Titel.
Von dem Militärstande.

§. 1. Zur Vertheidigung des Staates, und zur Erfüllung der durch die rheinische Bundesacte eingegangenen Verbindlichkeiten, wird eine stehende Armee unterhalten.

§. 2. Die Truppen werden durch den Weg der allgemeinen Militärconscription ergänzt.

§. 3. Die Armee handelt nur gegen äußere Feinde; im Innern aber nur dann, wenn es der Monarch in einem besondern Falle ausdrücklich befiehlt, oder die Militärmacht von der Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 4. Die Militärpersonen stehen nur in Criminal- und Dienstsachen unter der Militärgerichtsbarkeit; in allen übrigen aber sind sie, wie jeder Staatsbürger, den einschlägigen Civilgerichten unterworfen.

§. 5. Die Bürgermiliz wird bestätigt. Zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten wird eine Nationalgarde, und zur Handhabung der Polizei eine Gensd'armerie errichtet werden.

Dies sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs. Ihre Einführung wird hiermit festgesetzt auf den 1. Oct. dieses Jahres. In der Zwischenzeit werden die hiernach zu entwerfenden Gesetzbücher, so wie die einzelnen organischen Gesetze, welche obigen Bestimmungen theils zur nähern Erläuterung dienen, theils die Art und Weise ihres Vollzugs vorzeichnen, nachfolgen. — Völker Unsers Reiches! Die Befestigung eurer gemeinschaftlichen Wohlfahrt ist Unser Ziel. Je wichtiger euch dasselbe erscheint, und je durchdrungener ihr von der Erkenntniß seyd, daß kein besonderes Wohl sich anders, als in der engsten Verbindung mit dem allgemeinen dauerhaft erhalten kann; desto sicherer wird dieses Ziel erreicht, und Unsere Regentensorge belohnt werden. So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am ersten Tage des Monats Mai, im Eintausend Achthundert und Achten Jahre, Unsers Reiches im Dritten.

Maximilian Joseph.

Freih. v. Montgelas. Graf Morawizky. Freih. v. Hompesch.

Dieser Verfassung folgten mehrere wichtige organische Edicte.

b) Organisches Edict vom 4. Jun. 1808, die Bildung des geheimen Rathes betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern

haben zur Vollziehung der im dritten Titel §. 2—3 der Constitution über

die, die Errichtung des geheimen Rathes enthaltenen allgemeinen, Bestimmungen folgende organische Anordnungen zu treffen beschlossen, und beschließen hiermit wie folgt:

Erster Titel.

Constituirung des Personals.

Art. 1. Wir und Unser Kronprinz wohnen den Sitzungen des geheimen Rathes bei.

Dieser soll bestehen a) aus Unsern Ministern; b) aus 12, höchstens 16 geheimen Räthen, die Wir ernennen werden; c) auch Unsere Kronbeamte können während ihrer Anwesenheit in Unsrer Residenz den Sitzungen des geheimen Raths beiwohnen, und nehmen alsdann ihren Platz nach Unsern Ministern; d) die Stelle des General-Secretärs bei dem geheimen Rathe wird Unserm geheimen Conferenz-Secretär übertragen.

Art. 2. Die geheimen Räthe werden anfänglich von Uns nur auf ein Jahr ernannt, und sind nicht eher als nach sechsjähriger ununterbrochener Dienstleistung in dieser Eigenschaft als permanent anzusehen.

Alle Jahre mit dem 1. October wird eine von Uns angeordnete Liste der geheimen Räthe erscheinen. Diejenigen, welche nicht auf dieser Liste stehen, hören von selbst auf, geheime Räthe zu seyn.

Art. 3. Der Gehalt eines geheimen Rathes wird auf 4500 Gulden festgesetzt, mit Einrechnung desjenigen, den ein Mitglied wirklich schon bezieht.

Art. 4. Der Gehalt des General-Secretärs ist 4000 Gulden; was derselbe dermal bezieht, wird gleichfalls eingerechnet.

Art. 5. Die auf Lebenszeit ernannten geheimen Räthe und der General-Secretär erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst, wenn sie ihnen nicht schon nach ihren bisherigen Dienstverhältnissen zustehen; so wie sie auch allen aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten unterworfen sind.

Zweiter Titel.

Geschäftskreis des geheimen Rathes.

Art. 1. Unser geheime Rath ist in Gemäßheit des Titels III. §. 2. der Constitution die höchste berathschlagende Stelle in den wichtigsten innern Angelegenheiten Unsers Reiches.

Art. 2. Er kann sich nur auf Unsern Befehl versammeln.

Art. 3. Er hat in keinem Geschäfte die Initiation, und kann nur über diejenigen Gegenstände berathschlagen, welche auf Unsern Befehl von Unsern Ministern an ihn gebracht werden. Ueber die Gegenstände, die sich zur Berathung in dem geheimen Rathe eignen, werden die Sitzungen, so oft Wir es auf den Vortrag Unsrer Minister nöthig erachten, von Uns bestimmt. Es wird nie eine Vorstellung unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet, sondern allezeit an Uns, mit Bemerkung des Gegenstandes.

Art. 4. Zufolge des §. 2. Titel III. discutirt und entwirft er die Gesetze und Hauptverwaltungs-Verordnungen nach den Grundsätzen, die ihm von Uns durch die einschlägigen Ministerien werden mitgetheilt werden.

Art. 5. Ueber die an Uns gerichteten und von Uns an ihn durch die einschlägigen Ministerien gewiesenen Fragen, den Sinn der Gesetze betreffend, hat der geheime Rath Uns sein Gutachten vorzulegen.

Art. 6. Er vereinigt mit dem Charakter der berathschlagenden Stelle den richterlichen in allen contentiösen administrativen Gegenständen, die auf Unsern Befehl durch die einschlägigen Ministerien an ihn gemacht werden,

und für welche er die letzte Instanz nach den nähern Bestimmungen bildet, die hierüber sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, als auf die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten nachfolgen werden.

Art. 7. Er beurtheilt a) die Competenz-Streitigkeiten zwischen der Gerichts- und Verwaltungsstelle; b) die Frage: ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht gestellt werden können und sollen.

Art. 8. Wegen dieser Judicialgeschäfte versammelt sich der geheime Rath wöchentlich einmal an einem noch zu bestimmenden Tage. Bei diesen Versammlungen müssen jedesmal zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn.

Dritter Titel.

Geschäftsgang.

Art. 1. Aus der General-Versammlung des geheimen Rathes werden nach den ihr zugewiesenen Gegenständen drei Sectionen gebildet:

a) der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, b) der Finanzen, und c) der innern Verwaltung.

Art. 2. Jede Section besteht wenigstens aus 3 Mitgliedern. Wenn kein besonderer Präsident als Vorstand der Section von Uns ernennt wird; so kommen dem ältesten Mitgliede derselben die Functionen des Dirigenten zu.

Art. 3. In den einzelnen Sectionen werden die dahin gewiesenen Gegenstände zum Vortrage in der allgemeinen Versammlung vorbereitet.

Art. 4. Die einzelnen Sectionen versammeln sich so oft, als es die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Gegenstände erfordert. Ein geheimer Secretär desjenigen Ministerial-Departements, zu dessen Geschäftskreise der zu bearbeitende Gegenstand gehört, führt dabei das Protocoll.

Art. 5. In der General-Versammlung wird allezeit auf den Vortrag derjenigen Section berathschlagt, welche den Gegenstand hiezu vorbereitet hat.

Art. 6. Wenn Wir oder Unser Kronprinz der Sitzung nicht in Person beiwohnen; so präsidirt der älteste der anwesenden Staatsminister.

Art. 7. Der General-Secretär führt in der General-Versammlung das Protocoll. In denjenigen Versammlungen, welche durch wichtige innere Angelegenheiten des Reiches, oder durch die zu discutirenden Gesetzentwürfe veranlaßt werden, ist er verbunden, über jeden dieser Gegenstände ein eigenes Protocoll zu führen, welches Uns durch den einschlägigen Minister zur Genehmigung vorgelegt wird. Derselbe führt auch das Einlaufsprotocoll über die an den geheimen Rath gewiesenen Gegenstände, verwahrt die Protocolle, und sorgt für die Fertigung der nöthigen Extracte, die von ihm unterzeichnet werden.

Art. 8. Die Erkenntnisse des geheimen Rathes in contentiösen administrativen Sachen; so wie die Entscheidung der Anfragen, welche entweder Competenzstreitigkeiten der Gerichts- und Verwaltungsstellen, oder die Stellung eines öffentlichen Beamten vor das Gericht betreffen, werden in Unserm Namen, mit Bemerkung der hierüber vorausgegangenen Vernehmung des geheimen Rathes, durch die einschlägigen Ministerien ausgefertigt.

Art. 9. Sobald die Entschließungen des geheimen Rathes in organischen Verwaltungsgegenständen, die durch den einschlägigen Minister Uns vorgelegt werden, Unsere Genehmigung erhalten haben, bilden sie Decrete, und werden von demselben Ministerium, in dessen Geschäftskreis sie einschlagen, in Unserm Namen ausgefertigt.

Art. 10. Ergibt sich der Fall, daß ein in dem geheimen Rathe auf Unsern Befehl in Berathung gekommener Gesetzentwurf nach Unserer durch

den einschlägigen Minister zuvor hierüber erhohlten Genehmigung, den Reichsständen mitzutheilen ist; so wird derselbe jedesmal durch die von Uns dazu besonders zu ernennenden Mitglieder des geheimen Rathes mit dem in dem organischen Edict über die National-Repräsentation vorgeschriebenen Förmlichkeiten an die Versammlung der Reichsstände gebracht.

Art. 11. Ist über einen solchen Gesetzentwurf mit der National-Repräsentation das Erforderliche berichtigt; so kommt derselbe in das einschlägige Ministerium zurück, und wird, nachdem er Uns durch dieses zur endlichen Bestätigung wieder vorgelegt worden, auf gehörige Art ausgefertigt.

Art. 12. Ein jeder Unsrer Staats- und Conferenzminist.r wird hiemit beauftragt, zur Ausführung dieses organischen Edicts die in seinem Wirkungskreise einschlägigen weitern Einleitungen zu treffen, daß dasselbe mit Anfange des künftigen Etats-Jahres in Vollzug gesetzt werden kann.

München, den 4. Juni, 1808.

Max. Joseph.

Freiherr v. Montgelas. Graf Morawitzky. Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

v. Biarowsky.

---

c) Organisches Edict vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfassung betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Zur Vollziehung des V. Titels der Constitution, und um in Unserm Königreiche eine gleichförmige, den Verhältnissen und der Gesetzgebung entsprechende Gerichtsverfassung zu bilden, haben Wir die näheren organischen Verordnungen zu treffen beschlossen, und beschließen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1. Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreiches Untergerichte als erste Instanzen in Civilrechtssachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Processen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellationsgerichte, in der Regel je für zwei Kreise, als zweite Instanzen in streitigen Civilrechtssachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unsrer Residenzstadt soll ein Oberappellationsgericht als letzte Instanz in Civil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonialgerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehreren Stadtgerichts-Beisitzern. Die Zahl der letztern wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei der Rechte kundigen und geprüften Landgerichtsbeisitzern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und practische Kennt-

§. 7. Für die Patrimonialgerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besetzung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unsrer Souverainetät untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsre Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Competenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Personalklagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unsrer Souverainetät unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besitze der Patrimonialgüter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das erstere nach Unsrer Declaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personalklagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellationsgerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantilsachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechselgerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Civilgerichtsbarkeit in collegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Die Instruction der peinlichen Processe über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem oder mehreren Stadtgerichtsbeisitzern besorgt.

Sie senden die instruirten Acten zur Entscheidung an die Appellationsgerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justizhöfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Civilstreitigkeiten, wobei nach der Gerichtsordnung kein Schriftenwechsel Statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protocollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichtsbeisitzer, mit gleicher Beiziehung des Protocollführers, vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kommt auch dem Landrichter, oder den Landgerichtsbeisitzern in jenen Handlungen zu, welche blos die Instruction der übrigen Civilprocesse betreffen, z. B. Zeugenverhöre, Productionen, Commissionen rc.

Decrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichtsmitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmenmehrheit. — Bei Stimmengleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13 erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder, nach dessen Auftrag, einem der Landgerichtsbeisitzer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters, vertritt dessen Stelle der älteste Beisitzer.

§. 15. Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justizkanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Processe an die Appellationsgerichte zur Entscheidung ein.

§. 16. Den Patrimonialgerichten kömmt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen, eines Verbrechens verdächtigen, Personen zu; sie liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichtsordnung zu bestimmenden Civilfällen die Berufung an die Appellationsgerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justizkanzleien.

§. 19. In nicht streitigen Civilrechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Civilgesetzbuch und die Gerichtsordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäftszweige und Geschäftsführung besondere Instructionen ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichtsmitglieder wird bei ihrer Organisation die Bestimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichtsbeisitzer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichts-Actuare ausgesprochenen Gehalt.

III. Titel.

Von den Appellationsgerichten.

§. 23. Für zwei Kreise Unsers Königreiches soll in der Regel ein Appellationsgericht als zweite Instanz in Civilrechtssachen, und als erste entscheidende Stelle in peinlichen Fällen errichtet werden.

Dasselbe ist zugleich die erste Instanz für die mediatisirten Fürsten und Grafen und diejenigen, welche Wir diesen zu assimiliren für gut finden werden.

Es werden auch, als Ausnahmen, für einzelne Kreise Appellationsgerichte bestehen.

§. 24. Die zu errichtenden Appellationsgerichte sind daher folgende:

1. Für den Mainkreis ein Appellationsgericht in . . . . Bamberg.
2. Für den Pegnitz- und Nabkreis ein Appellationsgericht in . . . . Amberg.
3. Für den Rezatkreis ein Appellationsgericht in . . . . Ansbach.
4. Für den Oberdonau- und Altmühlkreis ein Appellationsgericht in . . . . Neuburg.
5. Für den Iller- und Lechkreis ein Appellationsgericht in Memmingen.
6. Für den Regen- und Unterdonaukreis ein Appellationsgericht in . . . . Straubing.
7. Für den Isar- und Salzachkreis ein Appellationsgericht in . . . . München.
8. Für den Eisak- und Innkreis ein Appellationsgericht in Innsbruk.
9. Für den Etschkreis ein Appellationsgericht in . . . . Trient.

§. 25. Wo zwei Kreise einem Appellationsgerichte untergeordnet sind,

Digitized by Google

besteht dasselbe aus 1 Präsidenten, 2 Directoren, 16 Räthen, 4 Secretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, 8 Kanzellisten, 1 Rathsdiener, 2 Boten.

§. 26. Jene Appellationsgerichte, welche nur einen Kreis zu ihrem Bezirke erhalten, bestehen aus 1 Präsidenten, 1 Director, 8 Räthen, 2 Secretären, 1 Expeditor, 2 Registratoren, welche auch im nöthigen Falle zu Secretärsdiensten zu gebrauchen sind, 4 Kanzellisten, 1 Rathsdiener, 2 Boten.

§. 27. Das Appellationsgericht, welches für 2 Kreise besteht, theilt sich alle Rathstage in Senate, bei welchen nicht unter 5, und in peinlichen Fällen nicht unter 7 Mitglieder, mit Einschlusse des Vorstandes anwesend seyn dürfen.

§. 28. Der Präsident kann abwechselnd allen Senaten beiwohnen. Er hat in den Sessionen die Direction, hält das Präsenz-Protocoll und die Umfrage, und gibt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die Entscheidung.

Die Geschäfts- und Disciplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Directoren zu erhohlen hat.

§. 29. Wenn der Präsident abwesend, oder verhindert ist, vertritt der älteste Director sowohl in als außer dem Rathe seine Stelle, in dem Verhinderungsfalle der Directoren kommt die Reihe an den ältesten Rath.

§. 30. Es sollen wenigstens drei Sessionen des Appellationsgerichts in jeder Woche gehalten werden. Bei großem Drange der Geschäfte sind nebst diesen noch außerordentliche Sitzungen zu veranstalten.

§. 31. Die Appellationsgerichte erkennen als Appellations-Instanzen in allen jenen streitigen Civilsachen, welche nach der Gerichtsordnung von den Untergerichten ihrer Bezirke im Wege der Berufung an sie gelangen können, und gelangen; sind in erster Instanz bei den Civilstreitigkeiten der Mediatisirten und derjenigen, welche Wir ihnen gleich zu stellen für gut finden werden.

§. 32. Sie erkennen auch in zweiter und letzter Instanz in streitigen Wechsel- und Merkantilsachen, welche von den Wechselgerichten erster Instanz durch Appellation an sie kommen.

§. 33. Sie entscheiden alle durch die inquirirenden Behörden ihrer Kreise instruirten peinlichen Processe, und schicken die Acten mit dem Urtheile zur Execution dahin zurück.

Sie ordnen die vor der Entscheidung allenfalls noch nöthigen Ersetzungen und Instructionen an.

§. 34. Den wirklichen Besitzern der mediatisirten Fürstenthümer und Grafschaften bleibt künftig das bestimmte Austrägalgericht, so wie es in der Declaration vom 19. März 1807 ausgesprochen ist.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachtsgründen, oder anderer Ursache recusirt wird, entscheidet über den Bestand oder Unbestand der Recusation die Appellationsstelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellationsgerichte stehen, Competenzconflicte sich ergeben; so hat das Appellationsgericht Bericht darüber zu erstatten, und Unsre Allerhöchste Entscheidung zu erhohlen.

§. 37. Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufsicht sowohl im Civil- als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirkes, sie erhalten ihre Arbeitstabellen, welche sie alle Quartale mit ihren Erinnerungen an das Ministerial-Justizdepartement einzusenden, und die allenfalls daselbst entstandenen Gebrechen anzuzeigen haben.

Digitized by Google

§. 38. Diese Gerichtshöfe sind übrigens an die bestehende Rathsordnung in Hinsicht auf ihre Geschäftsführung angewiesen.

§. 39. Der Präsident hat jährlichen Gehalt	4000 fl.
der älteste Director	3000 —
der zweite	2500 —
die 4 ältesten Räthe jeder	2000 —
die nachfolgenden 6 jeder	1800 —
die 6 jüngsten jeder	1600 —
der erste Secretär	1000 —
der zweite	900 —
der dritte	850 —
der vierte	800 —
der Expeditor	1000 —
der erste Registrator	900 —
der zweite	800 —
die 4 ersten Canzellisten jeder	600 —
die folgenden jeder	550 —
der Rathsdiener	500 —
der Bote	400 —

§. 40. Bei den Appellationsgerichten, welche nur einen Kreis zum Bezirke haben, hat der Präsident	4000 fl.
der Director	3000 —
von den 2 ältesten Räthen jeder	1800 —
von den 3 jüngsten jeder	1600 —
der erste Secretär	1000 —
der zweite	850 —
der Expeditor	1000 —
der erste Registrator	900 —
der zweite	800 —
von den 2 ältesten Canzellisten jeder	600 —
von den 2 letzten jeder	550 —
der Rathsdiener	500 —
der Bote	400 —

IV. Titel.

Von dem Oberappellationsgerichte.

§. 41. Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, 3 Directoren, 30 Räthen, 4 Secretären, 1 Rathsdiener, 2 Boten.

§. 42. Es theilt sich in 3 Senate; doch steht dem Präsidenten frei, wenn die Zahl der Geschäfte es erheischt, auch 4 Senate zu bilden, bei welchen aber nicht weniger, als 6 Räthe und ein Vorstand, bei Todesurtheilen aber 9 Räthe, mit Einschlusse des Vorstandes, anwesend seyn müssen.

§. 43. Der Präsident kann abwechselnd jedem Senate beiwohnen. — Er hat in den Sessionen die Direction, hält das Präsenz-Protocoll, die Umfrage, und gibt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, die entscheidende Stimme. Außer der Versammlung gebührt ihm die Eröffnung des Einlaufes, die Vertheilung der Arbeiten.

Die Geschäfts- und Disciplinaraufsicht steht dem Präsidenten zu, welcher in wichtigen Fällen den Rath der Directoren zu erhohlen hat.

§. 44. In Abwesenheit des Präsidenten vertritt der älteste Director

§. 45. Es sollen alle Wochen wenigstens 3 Sessionen der Senate Statt finden, in dringenden Fällen werden außerordentliche Sitzungen gehalten.

§. 46. Jährlich treten aus jedem Senate 3 Räthe nach dem Dienstalter aus, und gehen in einen andern über, und so durchgehen sie alle Senate.

Die Directoren können, nach Gutbefinden des Präsidenten, von Zeit zu Zeit in den Senaten gewechselt werden.

§. 47. Wir werden bei Besetzung der sich künftig erledigenden Stellen der Oberappellations-Gerichtsräthe diese Stelle mit ihrem Gutachten vernehmen.

§. 48. Das Oberappellationsgericht erkennt in letzter Instanz über streitige Civil- und über peinliche Rechtsfälle des ganzen Königreiches.

§. 49. Ueber welche Civilrechtsstreite die Berufung von den Appellationsgerichten an dieses Tribunal ergriffen werden könne, wird die Gerichtsordnung angeben.

§. 50. Wenn ein Appellationsgericht von einem streitenden Theile aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts, oder aus einer andern Ursache recusirt wird, entscheidet über die Statthaftigkeit der Recusation das Oberappellationsgericht.

§. 51. Wenn zwischen Appellationsgerichten unter sich, oder zwischen Untergerichten, welche nicht unter einem und demselben Appellationsgerichte stehen, Competenzconflicte sich ergeben; so hat das Oberappellationsgericht Bericht zu erstatten, und Unsre allerhöchste Entscheidung zu erholen.

§. 52. In peinlichen Processen steht dem Oberappellationsgerichte die Revision, oder das Appellationserkenntniß in den durch besondere Verordnungen von Uns gesetzlich zu bestimmenden Fällen zu.

§. 53. Es kann in peinlichen Fällen die Urtheile der Appellationsgerichte nur bestätigen, oder zum Vortheile der Angeschuldigten reformiren.

§. 54. Diesem Obergerichte stehet die Aufsicht über die sämmtlichen Appellationsgerichte Unsers Reiches zu.

Es kann Uns, wenn es Visitationen derselben nothwendig findet, seinen Anfragsbericht hierüber erstatten, und nach erfolgter Genehmigung dieselben abordnen, und Einsicht von dem Gange der Geschäfte nehmen, und Uns sodann mit Anlegung der Protocolle und Beifügung seiner Erinnerungen berichtliche Anzeige über den Befund machen.

§. 55. Wir werden durch Unser Justizministerium die Visitatoren Unsers Oberappellationsgerichts anordnen lassen.

§. 56. Der Präsident dieses Obertribunals hat zum jährlichen Gehalte . . . 8000 fl.

der älteste Director	4000 —
der zweite	3500 —
der dritte	3000 —
von den 15 älteren Räthen jeder	2500 —
von den folgenden jeder	2200 —
die älteren 2 Secretäre jeder	1500 —
die folgenden jeder	1200 —
der Rathsdiener	600 —
der Bote	400 —

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitivurtheilen in Civil- und peinlichen Processen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 58. Mit dem 1. Jänner 1809 treten sämmtliche neu organisirte Gerichtshöfe und Gerichtsstellen ihre Berufsgeschäfte an, und die bei den nicht mehr bestehenden Gerichten noch vorhandenen Acten, Documente, Depositen, Bücher, s. a. werden an die betreffenden Gerichtsbehörden ausgeliefert. Es muß zu diesem Ende von den Ersten ein Verzeichniß aller oben genannten Gegenstände bis zur Auslieferung gefertigt werden.

§. 59. Die Justiz kann in Unserm ganzen Königreiche nur von den von Uns neu organisirten oder bestätigten Gerichtshöfen in Unserm Namen, nach Unsern Gesetzen und Vorschriften verwaltet werden.

Vom 1. Jänner des künftigen Jahres hören daher die Geschäfte aller jener Gerichtsbehörden auf, welche von Uns nicht als künftig bestehend öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Diejenigen, welche nach obigem festgesetzten Termine sich einer fernern Gerichtsbarkeit anmaßen, sollen als Verletzer Unsrer Hoheitsrechte bestraft, und ihre Handlungen als nichtig angesehen werden.

Unser Justizminister ist beauftragt, mit Anfange des künftigen Jahres gegenwärtige Organisation in Vollzug bringen zu lassen.

München, den 24. Juli 1808.

Max. Joseph.
Freih. v. Montgelas.
Gr. Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

---

d) Organisches Edict vom 28. Juli 1808, die künftigen Verhältnisse des Adels betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben in Gemäßheit des I. Titels §. 5. der Constitution Unsers Königreiches über die künftigen Verhältnisse des Adels beschlossen und verordnet, wie folgt:

I. Titel.
Von dem Adel überhaupt.
1. Kapitel.
Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel kann nur durch eine königliche Concession erlangt werden.

§. 2. Dessen politische Verhältnisse sind durch die Constitution bestimmt.

§. 3. Die Befugniß, Majorate zu errichten, steht ihm ausschließlich zu.

§. 4. Den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren verbleiben die Rechte, welche Wir ihnen in Unsrer Erklärung vom 19. März 1807 zugesichert haben, in so weit sie den ausdrücklichen Bestimmungen der Constitutionsacte Titel I. §. 5. nicht widersprechen.

§. 5. Denjenigen Majoratsbesitzern, welche Wir mit diesem Rechte für ihre Person allein, oder ihre Erben zu begünstigen für gut finden werden, gebührt der privilegirte Gerichtsstand, wie er in dem §. 9. ersten Absatz und §. 11. der erwähnten [illegible] ist.

2. Kapitel.

Von der Vererbung des Geburts- und Adoptions-Adels.

§. 6. Der Adel wird durch die rechtmäßige eheliche Geburt von adeligen Aeltern, oder durch Adoption vererbt.

§. 7. Alle, die in Unserm Königreiche als Adelige anerkannt sind, behalten für sich und ihre ehelich gebohrne Kinder ihre bisherigen Adels-Titel.

§. 8. In den Fällen, in welchen die Adoption nach den Gesetzen Statt hat, kann auch mit Unsrer Genehmigung der Adels-Titel auf den adoptirten Sohn vererbt werden.

3. Kapitel.

Von der Erwerbung des Adels durch Gnadenbriefe.

§. 9. Derjenige Unsrer Unterthanen, welcher einen Adels-Titel durch einen Gnadenbrief von Uns erwerben will, muß in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergebenen motivirten Vorstellung durch glaubwürdige Zeugnisse oder Urkunden darthun:

1) Nebst Namen, Vornamen, Alter, Wohnort, seine bisherige Dienstes- oder sonstige Functionen;
2) seine und seiner Familie Verdienste um den Staat;
3) die Zahl seiner Kinder beiderlei Geschlechts;
4) ein hinlängliches schuldenfreies Vermögen.

§. 10. Genanntes Ministerium prüft die in der Vorstellung enthaltenen Angaben, und erstattet an Uns darüber einen ausführlichen motivirten Antrag.

§. 11. Wenn das Gesuch Unsre allerhöchste Genehmigung hierauf erhält; so wird durch das nämliche Ministerium der Adelsbrief, mit der Beschreibung des bewilligten Wappens, in der hergebrachten Form ausgefertiget, und, nach erlegter Taxe, in das hierüber zu führende besondere Register eingeschrieben, dem Supplicanten sodann zugestellt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

4. Kapitel.

Verlust des Adels.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Rechte hat zugleich den Verlust des Adels zur Folge; jedoch nur für die Person des Titulairs, und nicht für dessen rechtmäßige Erben.

§. 13. Die Erneuerung des Adels-Titels ist eine neue Verleihung, und muß unter den nämlichen Bedingungen, wie in dem 3. Kapitel vorgeschrieben ist, geschehen.

5. Kapitel.

Matrikel für sämmtliche Adelige des Königreiches.

§. 14. Sämmtliche Adelige Unsers Königreiches, sowohl der alten Geschlechter, als auch diejenigen, welche erst in neuern Zeiten die Adelstitel erhalten haben, sollen in eine besondere Matrikel eingetragen werden.

§. 15. Zu dem Ende sind alle adelige Familien gehalten, innerhalb 6 Monaten nach der Publication des gegenwärtigen Edicts, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenhriten in beglaubten Abschriften einzugeben:

a) Ihre Adelstitel und die Diplome, oder sonstige Urkunden, durch welche derselbe bewiesen wird;
b) ihre Familien-Wappen;

c) den Vor- und Zunamen aller Familienglieder, ihr Alter, ihren gegenwärtigen Wohnort, mit einer Anzeige der Stellen, die sie bekleiden.

§. 16. Bei jeder adeligen Familie werden diese Angaben, nachdem ihre Beglaubigung untersucht und richtig gefunden worden ist, in die Matrikel eingetragen.

§. 17. Eben so werden in der nämlichen Matrikel alle Veränderungen vorgemerkt, die mit einer Familie sich ergeben.

§. 18. Wer in diese Matrikel nicht eingetragen ist, wird in Unserm Königreiche in den öffentlichen Acten nicht als adelig erkannt.

§. 19. Die Extracte aus dieser Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstitel.

§. 20. Diese Matrikel wird unter der Aufsicht Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geführt.

§. 21. Die über den Adel vorkommenden streitigen Fälle aber werden bei den einschlägigen Appellationsgerichten verhandelt und entschieden.

§. 22. Sollte das gerichtliche Erkenntniß Veränderungen in dem Adelstitel zur Folge haben; so müssen diese dem genannten Ministerium angezeigt werden, damit, durch dasselbe, die den Vorschriften gemäßen Verfügungen veranlaßt werden können.

II. Titel.

Bildung künftiger Majorate.

1. Kapitel.

Allgemeine Vorschriften.

§. 23. Die Majorate können zukünftig nur gegründet werden auf Einkünfte eines freien, in Unserm Königreiche gelegenen Landeigenthums.

§. 24. Dieses muß von allen Schulden und sonstigen Lasten frei seyn, worüber die obrigkeitlichen Beurkundungen und Auszüge der Hypothekenbücher vorgelegt werden müssen.

§. 25. Durch das Majorat darf der Pflichttheil derjenigen, welchen ein solcher nach den Gesetzen gebührt, nicht verletzt werden.

§. 26. Unter dem Betrage von viertausend Gulden reiner Renten darf kein Majorat constituirt, oder bestätigt werden.

§. 27. Die Errichtung der Majorate erfordert allezeit Unsere besondere Bewilligung.

§. 28. Diese wird in einer an Uns gerichteten, und bei Unserm Justizministerium übergebenen Vorstellung nachgesucht.

§. 29. Es müssen in der Supplik die Motive zur Errichtnng eines Majorates angegeben seyn, und derselben beurkundete Ausweisungen über den Vermögensstand beiliegen.

§. 30. Genanntes Ministerium hat die vorgelegten Motive und Beweise, nach vorläufiger Vernehmung der geeigneten Justizstellen, zu untersuchen, und Vortrag an Uns zu erstatten.

§. 31. Erfolgt hierauf Unsere Genehmigung; so wird über die Errichtung des Majorates eine Urkunde, in welcher

a) die Motive des errichteten Majorates,

b) der Adelstitel desjenigen, welcher es constituirt,

c) woraus es besteht, unter Unserm größern Siegel ausgefertigt, in eine Matrikel eingetragen, und nach erlegter Taxe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, auch muß der Majoratsbrief in dem Hypothekenbuche, wo die Güter gelegen sind, eingetragen werden.

§. 32. Es wird ferner [illegible]

Matrikel über die in ihrem Bezirke befindlichen Majoratsgüter mit einer genauen Beschreibung derselben geführt.

§. 33. In denjenigen Fällen, in welchen Wir eine Adelsverleihung oder Standeserhöhung mit einer Majoratsdotation ertheilen, werden Wir Unser darüber ertheiltes Decret, nebst einem Verzeichnisse der das Majorat constituirenden Güter, Unserm Ministerium der Justiz und der auswärtigen Verhältnisse zufertigen, welchem erstern sodann obliegt, hienach die Majoratsurkunde auszufertigen, und die Eintragung in das Hypothekenbuch sowohl, als in die Matrikel des einschlägigen Gerichtes, und die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen; letzterem aber die Adelsverleihung oder Standeserhöhung in das Adelsregister eintragen zu lassen.

§. 34. Wenn die Dotation nur zum Theile durch Uns geschieht; so muß wegen des andern Theiles die vorgeschriebene Untersuchung der erfüllten Bedingungen vorangehen, ehe die Majoratsurkunde ausgefertigt wird.

§. 35. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten übrigens keine besondere Befreiung von Staatslasten, sondern sie sind diesen, wie das Eigenthum der andern Bürger, unterworfen.

2. Kapitel.

Von den Wirkungen des errichteten Majorates.

In Ansehung der Personen.

§. 36. Das Majorat wird auf die männliche leibliche, oder bei Abgang derselben, durch Adoption nach den Gesetzen berufene Descendenz in der Linealordnung nach der Erstgeburt, errichtet.

§. 37. Damit aber die Adoption die Wirkung der Vererbung auf das Majorat erhalte, ist Unsre ausdrückliche Bewilligung durch ein besonderes Decret hiezu erforderlich.

§. 38. Diejenigen, welche in das Majorat eintreten, müssen folgenden Eid ablegen:

„Ich schwöre Treue dem König und dem königlichen Hause, Gehorsam gegen die Constitution, die Gesetze und Verordnungen des Reiches, und ich verspreche, die Waffen zu ergreifen, zur Vertheidigung des Vaterlandes in allen Fällen, in welchen demselben Gefahr drohet, und ich von dem Monarchen dazu aufgefordert werde."

§. 39. Von den Fürsten und Grafen wird dieser Eid in Unsre eigenen Hände abgelegt; die übrigen Adelichen leisten denselben an Unsrer Statt Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder demjenigen, welchen derselbe auf Unsern Befehl hiezu beauftragen wird.

3. Kapitel.

In Ansehung der Güter.

§. 40. Die Güter, welche das Majorat bilden, erhalten oder behalten die Eigenschaft der Stammgüter.

§. 41. Hienach sind sie unveräußerlich und dürfen weder mit Schulden, noch mit sonstigen Lasten von dem Nutznießer belegt werden.

§. 42. Alle durch den Besitzer derselben vorgenommene Veräußerungen, von welcher Art sie seyn mögen, alle darauf constituirten Rechte oder Hypotheken sind nichtig, und kein Gericht darf sie als gültig erkennen.

§. 43. Würde von einem Gerichte dagegen gehandelt; so sollen seine Erkenntnisse auf Anrufen des Nachfolgers im Majorate von dem unmittelbar höhern Tribunale cassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellt werden.

§. 44. Unserm Ministerium der Justiz liegt ob, für die Erhaltung der bei ihm eingeregistrirten Majorate zu wachen.

4. Kapitel.

Von dem Genusse der Majoratsgüter.

§. 45. Der Genuß der Majoratsgüter kommt demjenigen zu, welcher durch die Gesetze zur Erbfolge nach der eben bestimmten Ordnung berufen ist.

§. 46. Er hat die Verbindlichkeit, die darauf liegenden Staatslasten zu entrichten, und die Güter in gutem Stande zu erhalten.

§. 47. Wenn der letzte Besitzer zur Bezahlung seiner Schulden, außer dem Majorate, kein anderes hinlängliches Vermögen zurückläßt; so haftet der Majoratsnachfolger für die in den Gesetzen privilegirten Forderungen, welche er aus den Einkünften des Majorats zu tilgen verpflichtet ist; jedoch dergestalt, daß nie mehr, als der dritte Theil der jährlichen Einkünfte dafür angewiesen werden dürfe, wonach der ganze Betrag dieser Forderungen in verhältnißmäßige Fristen eingetheilt werden muß.

§. 48. Wenn der Majoratsbesitzer eine Wittwe zurückläßt, die weder ein zu ihrem Unterhalte eigenes hinlängliches Vermögen besitzt, noch, daß andere Güter außer dem Majorate vorhanden sind, auf welche ihr standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte; so geht, in Ermangelung beider obigen Hülfsquellen, die Verbindlichkeit an die Majoratsbesitzer über, ein verhältnißmäßiges Witthum aus den Majoratseinkünften zu leisten.

§. 49. Dieses Witthum darf jedoch den dritten Theil der Einkünfte des Majorats in keinem Falle überschreiten; und sollten mehrere zu leistende Witthume und zu tilgende privilegirte Forderungen bei einem Majoratsbesitzer zusammentreffen; so muß diesem allezeit ein Dritttheil der Einkünfte frei bleiben.

§. 50. Auch hört das Witthum durch die zweite Verheirathung auf.

5. Kapitel.

Von der Veräußerung der Majoratsgüter, den dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, und der Ersetzung derselben.

§. 51. Diejenigen Adeligen, welche ein Majorat errichtet haben, können in Fällen der Nothwendigkeit, oder eines besondern Nutzens die Veräußerung der Güter, auf welche das Majorat gegründet worden ist, und ihre Ersetzung durch andre entweder im Ganzen, oder zum Theile nachsuchen.

§. 52. Sie müssen die Motive in einer der einschlägigen Justizstelle übergebenen Vorstellung anzeigen, und derselben ein Verzeichniß der zu veräußernden und dagegen einzutauschenden Güter, mit einer genauen Beschreibung derselben, nebst einem Auszuge aus den Hypothekenbüchern, belegen.

§. 53. Nach dem von dieser Stelle hierüber erstatteten Berichte werden Wir, auf Vortrag Unsers Ministeriums der Justiz, eine den Uns dargelegten Verhältnissen der Sache angemessene Entschließung erlassen.

§. 54. Wenn diese dem Gesuche des Supplicanten günstig ist; so treten, im Falle eines Tausches, die eingetauschten Güter an die Stelle der dafür abgetretenen, unter Beobachtung der im Artikel 31. und 32. vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 55. Im Falle eines ohne Tausch von Uns gestatteten Verkaufs müssen die Kaufsbedingungen Uns angezeigt werden.

§. 56. Wenn diese von Uns, nach Vernehmung der einschlägigen Justizstelle, genehmigt werden; so werden die veräußerten Güter unter Beob-

ter welchen sie demselben übergeben worden waren, und sie treten dann in das freie Commerz zurück.

§. 57. Nach vollzogenem Verkaufe ist der Majoratsbesitzer berechtigt, die gesetzlichen Zinsen von dem Kaufschillinge so lange zu fordern, bis derselbe baar erlegt ist, wenn auch keine Zinsen stipulirt worden wären.

§. 58. Der Kaufschilling wird an einen öffentlichen Fond entrichtet, den Wir besonders bestimmen werden, welcher dem Titulair dafür haftet, und an denselben die hergebrachten Zinsen einstweilen bezahlt.

6. Kapitel.

Von der Wiederanlegung des aus den veräußerten Gütern erlöseten Geldes.

§. 59. Die erlösete Kaufsumme muß innerhalb 6 Monaten, nach vollzogenem Verkaufe, zur Erwerbung ähnlicher Güter verwendet werden, welche zur Bildung eines Majorats nach dem §. 11. erfordert werden.

§. 60. Die von dem Titulaire zur Erwerbung in Vorschlag gebrachten Güter müssen Uns, mit einer genauen Beschreibung und mit den gerichtlichen Ausweisungen über das freie Eigenthum derselben, ihren Werth und ihren wirklichen Ertrag, nach vorläufiger Untersuchung der einschlägigen Justizstelle, angezeigt werden.

§. 61. Sollten die Ausweisungen nicht richtig und gegründet befunden worden seyn; so werden Wir dem Titulair einen weitern Termin zur Ersetzung der veräußerten Güter verstatten.

§. 62. Finden Wir aber in der Erwerbung der angezeigten Güter, nach obiger Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen, einen hinreichenden Ersatz; so werden Wir darüber ein genehmigendes Decret ertheilen, und ihre Einregistrirung, unter den im §. 31. und 32. bemerkten Förmlichkeiten, verfügen.

§. 63. Die auf solche Art surrogirten Güter treten in allen gesetzlichen Wirkungen an die Stelle der veräußerten.

7. Kapitel.

Von der gänzlichen Auflösung des Majorates.

§. 64. Das Majorat, welches von einem Titulair auf seinen Gütern errichtet worden ist, wird aufgelöset:

a) wenn die leibliche oder adoptirte männliche Descendenz desselben erlöscht. Der letzte Besitzer genießt alsdann alle Rechte einer freien Disposition nach den Gesetzen; und wenn derselbe davon keinen Gebrauch macht; so tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestaterbfolge ein; ferner

b) durch die Einwilligung sämmtlicher lebender Majoratserben, welche gerichtlich erhoben werden muß, mit Unsrer darauf erfolgten Genehmigung.

§. 65. Bei gänzlichem Abgange eines andern Vermögens wird die Alimentation der nachgebohrnen Kinder beiderlei Geschlechts auf die Einkünfte des Majorates nach der Zahl derselben angewiesen, jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß sie die Hälfte derselben in keinem Falle übersteigen, und mit Einrechnung aller übrigen Lasten der dritte Theil der Einkünfte dem Besitzer frei bleibe. Die Verhandlung wird von den Justizstellen berichtigt, und von Uns bestätigt.

§. 66. Das Majorat wird allezeit in den Pflichttheil des Nachfolgers im Majorate eingerechnet.

§. 67. Die Auflösung geschieht mit Beobachtung der bei der Errichtung der Majorate vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 68. Wenn Wir selbst das Majorat im Ganzen, oder zum Theile unter Vorbehalt des Rückfalles nach erloschenem Mannsstamme des Titulairs, dotirt haben; so fallen diese Güter in dem eintretenden Falle der wirklichen Erlöschung der ehelichen männlichen Descendenz desselben zu Unserer weitern Disposition zurück.

8. Kapitel.

Anwendung der gegenwärtigen Dispositionen über die Majorate auf die Fideicommisse der in Unserm Königreiche angesessenen adeligen Geschlechter.

§. 69. Die dermaligen Fideicommisse Unsrer adeligen Familien sind in allen ihren dermaligen rechtlichen Wirkungen aufgehoben, wie sie auch in der Voraussetzung anderer staatsrechtlichen Verhältnisse von Uns bereits bestätigt worden sind.

§. 70. Sie nehmen jedoch die Eigenschaft eines Majorates mit allen demselben durch die gegenwärtige Verordnung beigelegten rechtlichen Eigenschaften an, wenn sie

a) von Adeligen errichtet sind,
b) in liegenden Gütern bestehen,
c) von Uns bestätigt und immatriculirt sind,
d) die Summe von 4000 fl. jährlicher reiner Einkünfte erreichen, und
e) wenn sich die Besitzer innerhalb 6 Monaten, von dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung, schriftlich bei Uns mit der Erklärung melden, daß sie wünschen, ihre Fideicommisse mögen in ein Majorat übergehen.

§. 71. Zur Berichtigung der Verhältnisse einer jeden Familie wird eine besondere Commission von Uns ernannt werden.

§. 72. Die Regredientansprüche werden ganz aufgehoben.

München, den 28. Juli, 1808.

Max. Joseph.
Freih. v. Montgelas.
Graf Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

---

e) Organisches Edict vom 28. Juli 1808, die gutsherrlichen Rechte betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden, König von Bayern.

In Erwägung des Tit. I. §. 5. der Constitution, wo festgesetzt ist:

Der Adel behält — wie jeder Gutseigenthümer — seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen ꝛc. haben Wir beschlossen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Rechte, welche den Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der Regierungsgewalt übertragen sind.

§. 1. Die Ausübung der in gegenwärtigem Abschnitte begriffenen Rechte kommt nur jenen Gutsherren zu, welche ihr eignes Gericht zu bilden vermögen.

I. Titel.

Gesetzgebung und Oberaufsicht.

in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Wirkungen dem Souverain, nach dem Inhalte der Constitution, allein vorbehalten.

§. 3. Alle in den mediatisirten Besitzungen bestehende Gesetze und Gewohnheiten, oder Particularrechte, welche auf alten Mediatgütern noch gelten könnten, unterliegen den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, insofern sie im gegenwärtigen Edicte nicht ausdrücklich bestätigt sind.

§. 4. Das Regierungsblatt ist als allgemeines Organ der Gesetze und Verordnungen des Reiches bei den gutsherrlichen Gerichten eben so, wie bei den Landgerichten zu sammeln und aufzubewahren.

§. 5. In Fällen, wo eine besondere Bekanntmachung einzelner Gesetze oder Verordnungen befohlen wird, soll diese durch das gutsherrliche Untergericht oder durch die Seelsorger des Ortes vorgenommen werden.

II. Titel.

Justizgewalt.

§. 6. In der Ausübung der Justizgewalt haben sich die Gutsherren nach den über die Justizverfassung Unseres Reiches im Allgemeinen und über die Patrimonialgerichte insbesondere kund gemachten organischen Edicten zu achten.

III. Titel.

Polizeigewalt.

§. 7. Alle Polizeifunctionen, welche den gutsherrlichen Beamten nach gegenwärtigem Edicte obliegen, müssen von dem nämlichen Subjecte, welches die gutsherrliche Gerichtsbarkeit verwaltet, ausgeübt werden. Der Patrimonialrichter soll gehalten seyn, in Polizeisachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn derselbe in dem Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen.

A. Bevölkerungs-Polizei.

§. 8. Die Gutsbesitzer haben das Recht, neue Hintersassen anzunehmen; jedoch ist die Genehmigung bei jedem Falle durch den gutsherrlichen Gerichtsbeamten von dem General-Kreiscommissair hierzu einzuholen, und von keiner Seite zu erschweren.

§. 9. Wegen des Judenschutzes bleibt es bei den bestehenden Verordnungen, bis hierüber anders bestimmt wird.

§. 10. Die Auswanderungen gutsherrlicher Hintersassen in das Ausland sind den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern übrigen Unterthanen eintreten.

§. 11. Die Register und Acten des Civilstandes werden, nach dem allgemeinen Civilgesetze, von den gutsherrlichen Gemeindevorstehern und Gerichtshaltern besorgt.

B. Unterrichts-Polizei.

§. 12. Die Einrichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, insofern das Bedürfniß aus dem allgemeinen Schulorganismus hervorgeht, nach eingehohlter Bewilligung Unserer Ober-Schulbehörde zu.

§. 13. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können, ohne die eben bemerkte Bewilligung, weder unterdrückt, noch versetzt werden.

§. 14. Die gesammten gutsherrlichen Schulanstalten sind der Aufsicht Unserer General-Kreiscommissariate und Inspectionen untergeordnet.

§. 15. Von den dahin gewidmeten Fonds darf ohne Bewilligung des General-Kreiscommissariats nichts veräußert werden.

§. 17. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den Gutsbesitzern, wo sie dieselbe hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Candidat muß

aber die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und zur Untersuchung derselben der angeordneten Behörde präsentirt werden.

§. 17. Nach dem Resultate dieser Untersuchung erfolgt die Bestätigung, oder die Auflage an den Gutsherrn, ein taugliches Subject zu stellen.

C. Sicherheits-Polizei.

§. 18. Allgemeine Sicherheitsanstalten werden allein von den General-Kreiscommissariaten und den Landgerichten, als Unter-Kreiscommissariaten, angeordnet und geleitet, sofort von den gutsherrlichen Beamten in Vollzug gebracht.

§. 19. In gemischten Orten, wo die Gerichtsbarkeit mehrerer Gutsherren, oder die gutsherrliche und jene Unserer Untergerichte concurrirt, haben letztere die Sorge für die Localsicherheit und die hierzu erforderlichen Anordnungen, namentlich die Löschanstalten zu übernehmen. An ungemischten Orten hingegen kömmt die Local-Sicherheitspolizei dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 20. Die Gestattung öffentlicher Tänze, Schauspiele, Scheibenschießen, Wettrennen und anderer öffentlicher Unterhaltungen, dann die Aufsicht über dieselben, kommt nach den diesfalls bestehenden Verordnungen, jedoch mit dem eben festgesetzten Unterschiede, den Gutsherren zu.

§. 21. Die Bewilligung zur Errichtung von Lotterien, oder des sogenannten Glückshafens, gebührt den Gutsherren nicht.

D. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

§. 22. Die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeindegutes, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armenanstalten, der Gemeindewege, auf die Leitung der Gemeindeversammlungen, und überhaupt auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe sich bezieht, steht in Dörfern, welche ungemischt sind, dem gutsherrlichen Gerichte zu.

§. 23. In gemischten Dörfern bleibt sie gemeinschaftlich, so weit es dabei auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und auf die Leitung der Armenanstalten ankommt.

Die Sicherheitspolizei auf dem Felde und im Dorfe hingegen steht in solchem Falle mit dem Rüge- und Strafgerichte Unserm Landgerichte zu.

E. Gewerbs- und Handels-Polizei.

§. 24. Die Aufsicht über das Zunftwesen, die Bestätigung oder Einführung von Zunft- und Handwerksordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindungen und auf die Ausübung ihrer Gewerbe, steht ausschließend Unsern General-Kreiscommissariaten und Landgerichten, als Unter-Kreiscommissariaten, zu.

§. 25. Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung neuer oder Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten kömmt den gutsherrlichen Gerichten bloß die Instruction des Gesuchs nach der Verordnung vom 5. Jenner 1807 zu; die Bewilligung oder Entscheidung hingegen ist, nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung, bei dem General-Kreiscommissair selbst nachzusuchen.

§. 26. Die Aufsicht über den Handel im Allgemeinen unterliegt den bestehenden Gesetzen, und ist Unsern obern Landesstellen vorbehalten, wohin auch

§. 27. die Annahme neuer Handelsleute und die Ertheilung der Fabrik- und Manufacturconcessionen geeignet ist.

§. 28. An Orten, wo die Gutsherren Jahrmärkte hergebracht haben, sollen die hierauf sich beziehenden Landesverordnungen befolgt werden. Die Gutsgerichte behalten aber die Local-Polizeiaufsicht, und sind verantwortlich

§. 29. Der Grundsatz des freien Verkehrs soll zwischen den gutsherrlichen Hintersassen und Unsern übrigen Unterthanen allenthalben in Anwendung kommen. Kein sogenanntes Bann- oder Zwangsrecht soll jemals dagegen geltend gemacht werden können.

§. 30. Die Aufsicht und Untersuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Arbeiten und Feilschaften, insbesondere die Mühlbeschau, steht der gutsherrlichen Localpolizei zu.

§. 31. Die Bestimmung der Taxen der Lebensmittel, des Arbeitslohnes u. s. w. steht, insofern diese Statt finden, den General-Kreiscommissariaten zu.

Die Aufsicht über die Beobachtung der festgesetzten Taxen liegt den gutsherrlichen Beamten ob.

F. Straßen- und Wasser-Polizei.

§. 32. Die Oberaufsicht auf die Heerstraßen und Flüsse gehört einzig zu dem Geschäftskreise Unserer General-Straßen- und Wasserbau-Direction.

§. 33. Die Polizeiaufsicht hingegen auf die Brücken und Wege, welche die Verbindungen einzelner Gemeinden unterhalten, gebührt der Local-Polizeibehörde.

G. Cultur-Polizei.

§. 34. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landescultur gehören zur Ortspolizei, und stehen den General-Kreiscommissariaten, nach der ihnen ertheilten Instruction, zu; ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Culturstreitigkeiten, insofern der Gutsherr nicht selbst dabei betheiligt ist, bleibt den gutsherrichen Patrimonialgerichten überlassen.

H. Forst- und Jagd-Polizei.

§. 35. Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit, verbleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeindewaldungen; jedoch sind sie verbunden, Unsere Forst- und Jagdordnungen unter der Oberaufsicht Unseres obersten Forstamts zu befolgen, und ihre Hintersassen hierzu anzuhalten.

I. Gesundheits-Polizei.

§. 36. Das Medicinalwesen hängt lediglich von der obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheitspolizei zustehen.

§. 37. Die Local-Polizeibehörde ist mit ihrer Vollziehung beauftragt.

§. 38. Das ärztliche Dienstpersonal wird in der Regel nur von Uns ernannt; jedoch steht den Gutsherren der Vorschlag der Individuen für ihre Gerichtsbezirke zu.

§. 39. Die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Vieh, und alle übrige auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehende Localanstalten gehören gleichfalls zu den gutsherrlichen Polizeiämtern; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der obern Polizeistelle, und insofern der Titel II. §. 19. nicht entgegen steht.

IV. Titel.

Kirchengewalt.

§. 40. Die oberste Kirchenpolizei steht dem Souverain zu; die weltlichen und geistlichen Obrigkeiten auf den gutsherrlichen Besitzungen müssen die in Kirchen-Polizeisachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 41. Die Errichtung neuer Consistorien bleibt der Staatsgewalt vorbehalten.

§. 42. Die Conſiſtorialgerichtsbarkeit wird bloß von Unſern Appellationsgerichten ausgeübt. Jedoch bleibt es in Anſehung jener Grundherren, welche förmliche Juſtizkanzleien mit Unſrer Bewilligung halten, bei der Declaration vom 19. März 1807, Lit. F. n. 5. wonach ſie in derlei Fällen die Stelle Unſrer Appellationsgerichte vertreten.

§. 43. Die nicht gerichtlichen Conſiſtorialſachen der Proteſtanten aus jenen gutsherrlichen Bezirken, wo keine beſondern Conſiſtorien beſtehen, gehören vor Unſere Conſiſtorien, oder die an deren Statt tretende Behörde.

§. 44. An jenen Orten, wo noch beſondere gutsherrliche Conſiſtorien vorhanden ſind, bleibt dieſen, oder den dafür anzuſtellenden Special-Superintendenten die Verhandlung der Conſiſtorialſachen, wie bisher, mithin auch die Aufſicht auf Pfarreien und Schulen, die Anordnung der Verweſung derſelben, die Verfügung ſchriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch ſind ſie Unſern Conſiſtorien oder General-Superintendenten untergeordnet, und gehalten,

a) ſtrengere Grade von Correctionen, Dienſtſuspenſionen ꝛc. dieſen anzuzeigen, und die Beſtätigung einzuhohlen.

b) Von den Ausſprüchen dieſer beſondern Conſiſtorien, oder der Special-Superintendenten über die Examina pro ministerio, über die Präſentationen ꝛc. kann der Recurs an unſer Conſiſtorium ergriffen werden.

c) Alljährlich müſſen an dieſes die Conduitenliſten der Geiſtlichen und Schullehrer eingeſendet werden.

§. 45. Das Recht der Beſiegelung, Beſchreibung und Verhandlung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften kann von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder wo es von Uns beſonders zugeſtanden worden iſt, ausgeübt werden.

§. 46. Das Patronatrecht bleibt den Gutsbeſitzern da, wo ſie es hergebracht haben, mit oder ohne Verbindung von Gerichtsbarkeit. Ueber die Qualification der Subjecte müſſen Unſre Geſetze beobachtet werden, insbeſondere für die katholiſchen Geiſtlichen die Verordnung vom 30. Dec. 1806, für die Proteſtanten die neu einzuführende Examinationsordnung.

§. 47. Das Inſtallationsrecht kann von jenen Gutsbeſitzern, welchen es bisher zugeſtanden hat, nur in Unſerm Namen, auf den von Uns hierzu erhaltenen Poſſeſſionsbefehl ausgeübt werden.

§. 48. Jene Gutsbeſitzer, welche als Kirchenpatrone gewiſſe Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin beſtätigt; jedoch ſollen in dem Kirchengebete keine auf die vormalige Eigenſchaft der mediatiſirten Gutsherren ſich beziehende Ausdrücke vorkommen. Das Trauergeläute nach dem Tode eines ſolchen Gutsherrn darf nicht über drei Tage dauern.

§. 49. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungsvermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht des einſchlägigen gutsherrlichen Gerichts; dieſes iſt aber verbunden, nach den Beſtimmungen des organiſchen Edictes vom 1. Oct. 1807 über die Adminiſtration des Stiftungs- und Communalvermögens, und den über dieſen Gegenſtand künftig noch zu erſcheinenden Verordnungen, ſich zu achten.

V. Titel.

Finanzgewalt.

A. Beſteuerung.

§. 50. Sämmtliche Gutsbeſitzer und ihre Hinterſaſſen ſind, in Folge der Conſtitution Titel I. §. 2. und 5, mit den übrigen Staatsbürgern zu einer ganz gleichen Theilnahme an den Staatslaſten, wie ſie dermal beſtehen, oder künftig beſtimmt werden mögen, verbunden.

Sie haben aber zu den Staatsbedürfnissen, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig zu concurriren, sofort die hierüber schon bestehenden sowohl, als die künftig erscheinenden Finanzgesetze zu befolgen.

§. 51. Die Staatsgewalt allein hat das Recht, Steuern und andere öffentliche Abgaben in der constitutionellen Form auszuschreiben und einzuziehen.

§. 52. Ihre Erhebung geschieht durch die von Uns angeordneten Recepturen.

§. 53. Die nämlichen Grundsätze gelten von der Accise oder den Consumtionsauflagen.

§. 54. Die geistlichen und milden Stiftungen der gutsherrlichen Besitzungen sollen wie die übrigen Stiftungen besteuert werden.

B. Fiscal- oder sonstige Territorialgefälle.

§. 55. Wegegelder und Brückenzölle, wo sie noch bestehen, gehören zu den landesfürstlichen Gefällen.

§. 56. Auch das Heimfallsrecht, die confiscirten Güter, das erblos gewordene Privateigenthum, stehen als Rechte der Landeshoheit dem Staate zu.

Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von Unsern Gerichtsstellen vorgenommen.

§. 57. Die Einführung und Beziehung der Stempeltaxe hängt gleichfalls blos von der Staatsgewalt ab; ferner

§. 58. die Anlegung und Bezug der Zölle.

§. 59. Uebrigens sind alle Gutsbesitzer mit ihren Hintersassen Unsern Mauth- und Zollordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll- noch Mauthfreiheit ferner zu gestatten.

§. 60. Nur allein den mediatisirten Fürsten und Grafen gestatten Wir noch ferner die ihnen in Unsrer Erklärung vom 19. März 1807 bewilligte Zoll- und Chaussee- oder Wegegelds-Befreiung, wie sie in der Mauthordnung vom 8. März l. J. näher bestimmt ist.

§. 61. Die Umlagen zur Erhaltung des Militärs, zur Tilgung der Kriegskosten und der unter diesem Titel contrahirten Schulden, in so fern erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu den diesem Zwecke gewidmeten öffentlichen Kassen zu verrechnen.

§. 62. Dagegen bleiben den Gutsbesitzern alle Geldstrafen als Früchte der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

§. 63. Der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizeigegenständen, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, oder für Ausfertigungen bei Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edicte zugestandenen Rechte, z. B. für die Pfarrpräsentationen, verbleibt ihnen nach den bestehenden oder künftig erscheinenden Taxordnungen.

§. 64. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen; die Gutsherren behalten ihn, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Landgerichte übergeht.

§. 65. Wenn Gutsbesitzer das Nachsteuerrecht hergebracht haben; so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeitsverträge bestehen, verbleiben; im Innern des Reichs hingegen und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, soll es aufgehoben seyn.

§. 66. Die Entschädigung jener Gutsherren, welche durch den Verlust der zur Souverainetät gezogenen Steuern, öffentlichen Abgaben und an-

drer Hoheitsgefälle, einen bedeutenden Entgang an Einkünften leiden, in so fern sie noch nicht ausgemittelt, oder der Titel hierzu durch gegenwärtiges Edict erst entstanden wäre, richtet sich nach den Bestimmungen, welche in Unsrer Erklärung vom 31. Dec. 1806, die der königlichen Souverainetät unterworfene Ritterschaft betreffend, enthalten sind.

§. 67. Alle übrige Abgaben, welche zu den Domanial- und Privatgefällen gehören, insbesondere die aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereien fließenden Abgaben verbleiben den Gutsherren da, wo sie dieselben hergebracht haben.

VI. Titel.

Militairgewalt.

§. 68. Alles, was mit der Militairgewalt in Verbindung steht, ist dem Souverain ausschließend vorbehalten. Alle Anordnungen hierüber können nur von ihm ausgehen.

§. 69. Die Verordnungen über Militairconscription, über das Bürgermilitair, über die Gensd'armerie müssen von den Gutsherren und Hintersassen als allgemeine Landesgesetze befolgt werden. Ihre Gerichts- und Polizeibehörden nehmen an diesen Anstalten, nach den Bestimmungen der angeführten Gesetze, Theil.

§. 70. Keinem Gutsherrn ist gestattet, ohne Unsre Bewilligung Militair zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten.

Die Anordnung von Polizeiwachen ist ihnen aber, nach der Erklärung vom 19. März 1807 und in so fern sie den Gesetzen über die Gensd'armerie nicht entgegen ist, gestattet.

II. Abschnitt.

Rechte der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 71. Die Gutsherren haben sich, so viel das Eigenthum ihrer Güter, dessen Erhaltung, Benutzung, Verbesserung, Veräußerung oder Verschreibung an Dritte betrifft, nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche in allen jenen Fällen und Geschäften zu achten, worüber dieses Bestimmungen enthält.

§. 72. Bei Ausübung der Fischerei, des Jagd-, Forst- und Bergrechts haben sich die Gutsherren an die hierüber bestehenden besondern Verordnungen zu halten, und nach dem Inhalte der hiezu etwa nöthigen landesfürstlichen Concessionen zu achten.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 73. Wenn der Gutsherr seinen Grund und Boden nicht selbst und auf eigene Regie, oder von Andern, unter einer von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze anerkannten Form bewirthschaften läßt, sondern einen sogenannten Colonar- und andern ähnlichen grundherrlichen Vertrag über die Bebaüung und Benutzung seines eigenthümlichen Grundes eingegangen hat; so soll es bei diesen Verträgen nach den am Orte, wo die Güter liegen, vor dem 1. Jenner 1809 geltenden Gewohnheiten und Gesetzen sein Bewenden haben; jedoch werden alle in den grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nichtständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.

Die Vereinbarungen hierüber sollen der freien Unterhandlung der Betheiligten überlassen seyn, ohne daß derlei Ablösungen als eine Verletzung der ehemaligen Fideicommisse und gegenwärtigen Majoratsverhältnisse, oder anderer gerichtlichen Bestimmungen angesehen, und von den Gerichtsstellen

behandelt werden sollen, wenn das dafür zu leistende Surrogat in Geld nach den Gesetzen hergestellt seyn wird.

Zugleich werden für diese Verträge folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 74. Bei keinem Veränderungsfalle, — es mögen viele oder wenige Theilhaber dabei concurriren, — kann mehr als ein doppeltes Handlohn (laudemium) berechnet, — mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden.

Das Quantum bestimmt sich nach den bisherigen Local-Statuten.

§. 75. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe), baares Geld, dürfen bei der Schätzung zur Behandlung des Laudemiums oder des Leibfalles nicht angeschlagen werden.

§. 76. Das Laudemium vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, darf nicht erhöhet, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 77. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen im Gelde darf kein Laudemium, kein Leibfall besonders angesetzt werden.

§. 78. Die Kosten der Schätzung bei Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 79. Rückstandszinsen oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückstandes grundherrlicher Gaben, haben in keinem Falle Platz.

§. 80. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilden oder andern jährlichen Prästationen richten sich, vom 1. Jenner 1809 an, nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 81. Die Heimfälligkeit (Caducität) eines Gutes wird hiermit als aufgehoben erklärt.

§. 82. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden vergütet werden.

§. 83. Der Gutsherr kann in Fällen, wo sonst die Caducität Statt hatte, wenn er durch die hiezu Anlaß gebenden Handlungen beschädigt wurde — auf Schadenersatz klagen.

§. 84. Das grundherrliche Einstandsrecht hat künftig nicht mehr Statt.

§. 85. Wenn Klagen von gutsherrlichen Hintersassen gegen ihre Grundherren wegen übermäßiger grundherrlicher Forderungen erhoben werden; so sollen sie vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden.

C. Gutsherrliche Rechte, welche auf getheiltem oder auf fremdem Eigenthume ausgeübt werden.

a. Scharwerk.

§. 86. Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

§. 87. Diese Verwandlung soll kein Entschädigungsgesuch begründen können.

§. 88. Alle gemessene Scharwerk soll, nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maasstabe, in eine Geldabgabe verwandelt werden.

b. Zehendrechte.

§. 89. Der Zehend ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen.

§. 90. Bis zur Ablösung, die auf einem beiderseitigen Einverständnisse beruht, verbleibt der Zehend den Zehendberechtigten nach den jedes Orts üblichen Gesetzen, Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen.

c. Bodenzinse.

§. 91. Alle, wo und wie immer bestehenden Bodenzinse in Frucht, oder in Geld können nach beiderseitiger Vereinbarung abgelöset werden.

München, den 28. Juli, 1808.

Max. Joseph.
Freih. v. Montgelas.
Graf Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

---

f) Organisches Edict vom 31. Aug. 1808, die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Durch die Unserm Reiche gegebene Constitution I. Tit. §. 3. haben Wir die Leiveigenschaft, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Um über die Anwendung dieser constitutionellen Verordnung alle mögliche Streitigkeiten und Anstände zu beseitigen, und die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche dadurch aufgelöset werden, genauer zu bezeichnen, treffen Wir nachfolgende nähere Bestimmungen:

§. 1. Unter der Leibeigenschaft, welche durch die Constitution aufgehoben ist, wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes, Recht über ihren Stand und Erwerb zustand.

§. 2. Durch die constitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Gesetze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschaftsverträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben, sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand, weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung, das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht blos bei der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4. In dem ersten Falle der blos persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in andern Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeitsverhältnisse gegen seinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Gesetze, über.

§. 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seiten des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräußert oder avocirt werden; seine Standesveränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seiten des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesetzen oder Herkommen getragen hat.

§. 6. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden; so sind die Verbindlich[illegible]

nen, welche auf dem Gute haften und sonst dem Gesetze nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des Gutes blos in zufälliger Verbindung, so daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andre Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat; so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grundprästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5. der Constitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen; so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freiheit wiedergegeben, sein Verhältniß gegen den Grundherrn muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden.

Dem Gutsherrn stehen über die freigelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze den Grundherren rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft oder das Mortuarium, die Abzugsgelder bei der Verheirathung des Grundholden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das dominium directum, — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grundabgabe oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden wie andere Gild- oder Grundfrohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antrittgebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unsers Reiches noch bestehende Recht oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichtsherren zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist; so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesetzlichen Schutz finden.

München, den 31. August, 1808.

Max. Joseph.
Freih. v. Montgelas.
Gr. Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

---

g) Organisches Edict vom 8. September 1808, die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

In Erwägung der Constitution Unsers Reiches, Tit. I. §. 2., so wie Unsers organischen Edictes über die Gerichtsverfassung Tit. II. §. 8., und in besondrer Erwägung, daß die Grundsätze der bevorstehenden neuen Gesetzgebung eine durch alle Theile des Staatsgebietes gleichmäßig durchgeführte Organisation der Gerichtsverfassung nothwendig machen, haben Wir beschlossen, auch die Patrimonialgerichtsbarkeit einer durchgreifenden Revision zu unter-

werfen, und daher in Ansehung der Bildung, des Wirkungskreises und der Verwaltung derselben Folgendes zu verordnen.

I. Titel.

Von den geographischen Verhältnissen, und von der Bildung der Patrimonialgerichte.

§. 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit kann nur in geschlossenen oder zusammenhängenden Bezirken ausgeübt werden, über welche dem Inhaber schon vorhin diese Art von Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 2. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin Statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu allen ihr untergebenen Hintersassen gelangen kann, ohne einen fremden Gerichtsantheil zu durchschneiden.

§. 3. Der Bezirk eines Patrimonialgerichts muß wenigstens funfzig Familien in sich begreifen.

§. 4. Die Größe der Patrimonialgerichtsbezirke wird durch den Grundsatz bestimmt, daß der entfernteste Gerichtsgesessene nicht über vier bayerische Straßenstunden von dem Gerichtssitze entfernt seyn soll.

§. 5. Die Familien mehrerer Güter oder Patrimonialgerichte, welche von einem und demselben Gerichtsinhaber abhängen, dürfen zusammengezählt werden, um damit die festgesetzte Zahl von funfzig zu bilden, wenn sie inner der im vorgehenden §. 4. festgesetzten Abstände sich befinden.

§. 6. Die außerhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien bilden, so ferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, ein eigenes Patrimonialgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und tritt der Fall der Ueberlassung an ein benachbartes Patrimonialgericht nach den unten folgenden Bestimmungen nicht ein; so fällt die Gerichtsbarkeit Unsern Untergerichten zu.

§. 7. Familien, welche forthin verschiedenen Patrimonialgerichts-Inhabern zugethan bleiben, zur Bildung der Normalzahl zusammen zu zählen, sie mögen inner oder außer des festgesetzten Abstandes angesessen seyn, ist nicht erlaubt.

§. 8. Dagegen steht es jedem Patrimonialgerichts-Inhaber frei, von benachbarten Patrimonialgerichten oder vom Staate die unter seiner Gerichtsbarkeit, und inner des festgesetzten Abstandes von vier bayerischen Straßenstunden zerstreut liegenden fremden Gerichtsantheile durch Tausch gegen eigene Gerichtsgesessene zu erwerben, sofort die Normal-Familienzahl zu bilden, und seine Gerichtsbarkeit zu purificiren.

§. 9. Auch durch Kauf fremder Gerichtsantheile unter Privatgerichtsinhabern kann die Bildung der Normal-Familienzahl und die Purification der Patrimonialgerichtsbezirke bewirkt werden.

§. 10. Vom Staate hingegen kann durch Kauf keine Gerichtsbarkeit, weder über eine, noch über mehrere Familien erworben werden.

§. 11. An Orten, wo vorhin nur Sitzgerichtsbarkeit bestanden hat, oder wo niemals Patrimonialgerichtsbarkeit ausgeübt wurde, kann kein neues Patrimonialgericht gebildet werden; es findet sohin weder Kauf noch Tausch von Gerichtsantheilen zu einem solchen Zwecke Statt.

§. 12. Sogenannte einsichtige Unterthanen können von denjenigen Gutsherren, welche an dem Tage der Publication dieses Edictes sich in dem ruhigen, unangefochtenen Besitze der Gerichtsbarkeit befinden, zur Bildung der zu einem Patrimonialgerichte erforderlichen Familienzahl eingerechnet wer-

den, wenn sie in der ausgesprochenen Entfernung von vier Stunden gelegen sind.

§. 13. Die Bildung der Patrimonialgerichtbezirke nach vorstehenden Bestimmungen soll bis zum 1. October 1809 als peremtorischer Termin vollzogen seyn.

§. 14. Demnach sind alle Patrimonialgerichtbarkeits-Inhaber gehalten, bei Verlust der Gerichtsbarkeit, die Beschreibung ihrer Gerichtsbezirke, die Nachweisung der Familienzahl, nach der Vorschrift mit der Beglaubigung des Landgerichts, und die Beweise, daß ihnen die Gerichtsbarkeit über dieselben zustehe, bei dem einschlägigen General-Kreiscommissariate bis dahin vorzulegen, durch welches sie, nach geeigneter Prüfung, an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheitsdepartement, mit einem, den ganzen Kreis umfassenden, Berichte zur Einhohlung Unserer Genehmigung eingesendet werden.

§. 15. Nach dem Erfolge derselben werden die als vorschriftmäßig gebildet von Uns erklärten Patrimonialgerichte in das offitielle Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke Unsers Reiches aufgenommen, und mit diesen öffentlich bekannt gemacht.

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte.

§. 16. Das Patrimonialgericht übt in seinem Bezirke die nicht streitige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus; ihm steht das Recht der Verbriefung und der Aufnahme aller derjenigen Verträge und Privatrechtsgeschäfte zu, welche gemäß dem bürgerlichen Gesetzbuche eine gerichtliche Urkunde erfordern, oder da, wo dieses den Parteien freigelassen ist, nach Verabredung derselben gerichtlich geschlossen werden wollen.

§. 17. Der Patrimonialgerichtsverwalter ist in Fällen, wo das Gesetz einen Familienrath erfordert, bei Bevormundungen, Interdictionen, Prodigalitätserklärungen und dergleichen, der Vorstand des Familienrathes, und hat in dieser Eigenschaft alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche das bürgerliche Gesetzbuch einem Beisitzer des Untergerichts, als Vorstande des Familienrathes, beilegt.

In den Fällen, wo das Gesetz eine Bestätigung des Beschlusses des Familienrathes, oder eine in Ansehung desselben zu erlassende richterliche Entscheidung erfordert, hat das Patrimonialgericht denselben dem königlichen Untergerichte einzusenden, und von daher die Bestätigung oder Entscheidung zu erwarten.

§. 18. Desgleichen hat der Verwalter der Patrimonialgerichtsbarkeit die Verrichtung eines Civilstandesbeamten, sowohl was das Aufgebot, als auch die Eingehung der Ehe, und die Vollziehung der gerichtlich ausgeschriebenen Ehescheidung betrifft.

Er hat die Heirathsregister, dem Gesetze gemäß, doppelt zu führen, und ein Exemplar am Schlusse des Jahres in das Archiv des Patrimonialgerichts niederzulegen, das andere zu dem königlichen Untergerichte einzusenden.

Das königliche Untergericht hat, in Ansehung der richtigen Führung dieser Civilstandesregister, die Aufsicht und Controlle über den Patrimonialrichter, und ist in dieser Rücksicht an die Beobachtung aller in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften streng gebunden.

§. 19. Dem Patrimonialgerichte steht in seinem Bezirke die Führung der Hypothekenbücher zu.

§. 20. Die Gerichtsherren sind befugt, ihre liquiden Gerichts- und

Grundgefälle und andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, nicht aber solche, welche aus Darlehen oder andern persönlichen Forderungen entsprungen sind, durch ihre Gerichtshalter beitreiben zu lassen, so weit der Grundunterthan unter ihrer eigenen Jurisdiction gelassen ist.

Das dem säumigen Gerichtsunterthan wegen Zins, Stift, Laudemien und andern dergleichen gutsherrlichen Geldprästationen abgenommene Pfand, wozu das dem Landmanne nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh nie genommen werden darf, soll von dem Gerichtsverwalter, nach vorhergehenden öffentlichen Bekanntmachungen, an den Meistbietenden versteigert und, nach Abzug der schuldigen Summe, der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 21. Wenn die Gerichtsherrschaft die in dem vorhergehenden §. bestimmten Grenzen der Selbstexecution oder Pfändung überschritten; wenn sie mehr oder anderes, als ihr gebührte, genommen; wenn, bei Gelegenheit der Auspfändung, von der Gerichtsherrschaft eine Mißhandlung der Person des Schuldners, oder sonstige unerlaubte Beschädigung seiner Güter vorgefallen; wenn in Fällen, wo das bürgerliche Gesetz zu einem Nachlasse verpflichtet, oder dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt, die Forderung mit unbilliger Strenge beigetrieben worden; so ist der Gerichtsunterthan berechtiget, sich mit seiner Beschwerde oder Klage zu dem königlichen Untergerichte zu wenden.

§. 22. In allen streitigen Civil- oder Polizeisachen, diese mögen den Gutsherrn und dessen Gerichtsinsassen, oder die Gerichtsinsassen unter sich betreffen, sind die königlichen Gerichte die allein zuständige Behörde.

§. 23. In Criminalfällen gebühren den Patrimonialgerichten nur die Apprehension und Detention der Angeschuldeten. Sie sind gehalten, diese spätest binnen acht und vierzig Stunden in den Sitz Unsers einschlägigen Land- oder Stadtgerichts auszuliefern.

Unter denselben Bedingungen ist ihnen gestattet, ihre Oeconomieverwalter wegen Veruntreuung in sichere Verwahrung nehmen zu lassen.

§. 24. Alles weitere Verfahren in Criminalfällen bleibt den Patrimonialgerichten, unter was immer für einem Namen, ohne Unterschied, ob sie vorhin Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt haben oder nicht, für immer verboten.

§. 25. Den Patrimonialgerichtsherren steht innerhalb ihres Bezirkes die niedere Polizei zu, nach den Bestimmungen des organischen Edictes über die gutsherrlichen Rechte.

§. 26. Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer und Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und dieselben im Gefängnisse, jedoch nie über acht und vierzig Stunden, zu detiniren.

§. 27. Sobald die polizeiliche Uebertretung eine schwerere Ahndung, als die §. 26. bestimmte Strafe nach sich ziehen muß, ist der Fall an die einschlägige königliche Behörde zu berichten, welcher alsdann allein die Cognition und Bestrafung gebührt.

§. 28. Die Gerichtsherren sind nicht befugt, polizeiliche Uebertretungen mit Geld zu ahnden, wenn nicht Unsere Verordnungen ausdrücklich eine solche Strafe damit verbunden haben.

Wenn mit einem königlichen Polizeiverbote, welches einen in den polizeilichen Wirkungskreis der Patrimonialgerichte einschlagenden Gegenstand betrifft, eine Geldstrafe verbunden worden; so sind dieselben zu deren Beitreibung ermächtigt, so ferne die angedrohte Geldbuße die Summe von fünf Gulden nicht überschreitet.

Alle mit größern Geldbußen verpönten Polizeivergehen gehören zur Cognition und Bestrafung der königlichen Behörden.

§. 29. Wegen außerehelicher Schwängerungen darf künftig weder von einem Patrimonialgerichte, noch von einem königlichen Gerichte, irgend eine Strafe in Geld oder an der Ehre, oder sonst auf andere Weise erkannt und in Vollzug gesetzt werden. Unsre besondere Verordnungen werden hierüber noch das Nähere bestimmen.

§. 30. Die Patrimonialgerichte sind gehalten, aller drei Monate ihre Strafprotocolle an das General-Kreiscommissariat einzusenden.

III. Titel.

Von der Bestellung der Patrimonialgerichte.

§. 31. Die in dem vorstehenden Titel bestimmten Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit werden durch einen von dem Gerichtsinhaber erwählten, von Unserm General-Kreiscommissariate bestätigten, in Unserm Namen beeideten, Gerichtsverwalter ausgeübt.

§. 32. Diejenigen Gerichte, welche, nebst dem Gerichtsverwalter, nicht zugleich mit einem Actuar bestellt sind, haben die Verbindlichkeit, zu allen denjenigen Gerichtshandlungen, bei welchen das Gesetz die Mitwirkung eines beeideten Gerichtsschreibers erfordert, zwei männliche, großjährige Zeugen, welche lesen und schreiben können, beizuziehen.

§. 33. Die Patrimonialgerichtsverwalter haben die nämlichen Eigenschaften nachzuweisen, welche von Unsern Landrichtern erfordert werden.

§. 34. Der Patrimonialgerichtsinhaber hat seinen Gerichtsverwalter aus der Zahl der für den Staatsdienst aus der Rechtswissenschaft und der Staatsverwaltung geprüften und zugelassenen Candidaten zu erwählen.

Doch sind die Gerichtsherren nicht verbunden, bei ihrer Wahl die Ordnung der Classification der Candidaten zu befolgen.

§. 35. Nur jene Gerichtsverwalter, welche zugleich Oeconomieverwalter sind, haben dem Gerichtsherrn eine besondere Verwaltungspflicht auf Handtreue zu leisten.

§. 36. Advocaten können nicht Gerichtshalter seyn.

§. 37. Mehrere Patrimonialgerichtsinhaber können derselben Person die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen.

§. 38. Der Gerichtsverwalter darf aber nicht vier Stunden von den verschiedenen Gerichtssitzen entfernt wohnen.

Auch soll der Sitz des Amtes an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 39. Der Gerichtsinhaber kann seine Gerichtsbarkeit selbst verwalten; er muß sich aber, wenn er nicht die in Unsrer Verordnung vom 7. November 1807 §. 6. bezeichnete Eigenschaft hat, über seine Fähigkeit und Kenntnisse der nämlichen Prüfung und andern Bedingungen unterwerfen, welche den besondern Gerichtsverwaltern vorgeschrieben sind.

Doch kann derselbe diejenigen Rechtsgeschäfte, Contracte, Testamente u. dgl., welche ihn selbst betreffen, oder bei welchen er betheiligt ist, und zu ihrer Förmlichkeit die gerichtliche Genehmigung oder Mitwirkung erfordern, niemals selbst vornehmen, sondern er muß dieselben bei demjenigen Gerichte vornehmen lassen, welchem er selbst für seine Person unterworfen ist.

IV. Titel.

Von dem Aufhören und der Suspension der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 40. Die Patrimonialgerichtsbarkeit hört gänzlich auf, wenn die

Normal=Familienzahl, gemäß den Bestimmungen des I. Titels, nicht gebildet werden kann.

§. 41. Sie ist nur suspendirt, wenn sie der Inhaber nach Unsrer Verordnung vom 7. November 1807 Unserm Untergerichte aufträgt.

§. 42. Die Untergerichte sind schuldig, jenen Gutsbesitzern, welche ihre Gerichtsbarkeit ihnen entweder freiwillig überlassen haben, oder welche derselben, gemäß §. 40., verlustig geworden sind, in Betreibung ihrer liquiden grundherrlichen Forderungen, nach den in Beziehung auf die Cameral=Grundrenten bestehenden Vorschriften, auf jedesmaliges Anrufen behülflich zu seyn.

§. 43. Wenn der Patrimonialgerichtsherr, welcher seine Gerichtsbarkeit selbst verwaltet, aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit solche zum Nachtheile der Unterthanen ausübt; so wird er zur Bestellung eines Gerichtshalters angehalten.

Wenn der von ihm bestellte Gerichtshalter auf gleiche Weise sich zur Verwaltung dieses Amtes untauglich zeigt; so wird der Gerichtsherr angehalten, einen andern an seiner Statt zu bestellen.

Der Gerichtsherr hat überdies für allen, aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit des Gerichtshalters entstehenden, Schaden zu haften.

§. 44. Wenn der Gerichtsherr die ihm anvertraute Gewalt in rechtswidrigem Vorsatze dergestalt mißbraucht, daß der Mißbrauch in ein in dem Criminalcodex benanntes Verbrechen übergeht; so ist derselbe, vorbehaltlich aller übrigen verwirkten Strafen, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig, unbeschadet der Rechte seiner Erben und andern Rechtsnachfolgern.

München, den 8. Sept. 1808.

Max. Joseph.
Freih. v. Montgelas. Graf Morawitzky.
Freih. v. Hompesch.

Bayern, welches im Jahr 1806 zum Rheinbunde getreten war, verließ denselben, in seinem Vertrage vom 8. Oct. 1813 zu Ried mit Oestreich, und schloß sich den Alliirten zur Bekämpfung Napoleons an. Es trat, auf dem Wiener Congresse, zum teutschen Bunde, so daß der §. 13. der Bundesacte, vom 8. Juni 1815 („In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt haben") auch für Bayern verpflichtend ward. Doch verzog es sich bis zum 26. Mai 1818, bevor die neue Verfassung — eine octroirte — erschien. Sie gilt seit diesem Jahre als Grundgesetz des Königreichs Bayern. (In einer Schrift des Staatsraths von Hazzi: über die Standpuncte der bayrischen Verfassungsurkunde von 1818 in Beziehung anderer Constitutionen. München, 1819. 8. ward theilweise dem Verfassungsentwurfe vom J. 1808 der Vorzug vor der neuen Verfassung gegeben.)

Dieser neuen Verfassung ging aber ein, mit dem Papste am 5. Juni 1817 zu Rom abgeschlossenes, Concordat, vom Cardinale Consalvi und von Casimir Häffelin, Bischoff von Chersones, unterzeichnet, und vom Könige am 24. Oct. 1817 zu München ratificirt, voraus, welches, nach vielen seiner Bestimmungen, in Bayern und in Teutschland

einen ungünstigen Eindruck bereitete. Es stehet vollständig, lateinisch und teutsch, in einer Sammlung, welche überschrieben ist: Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern, München, 1818. 8. S. 348—395.

Desto willkommener war die Bekanntmachung der neuen, vom Staatsrathe (nachmaligen Minister) von Zentner bearbeiteten, Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, welcher eine sehr zweckmäßige königliche Verordnung in Hinsicht der Gemeindeverfassung vom 17. Mai 1818 vorausging, und mit welcher zugleich zehn Beilagen, zur Ergänzung der Verfassung in einigen wesentlichen Bestimmungen, bekannt gemacht wurden. Wenn gleich in den über diese Verfassung erschienenen Schriften von v. Hornthal, vom Grafen Soden, von v. Hazzi, Behr u. a. manches Einzelne getadelt ward; so erklärte sich doch die allgemeine Stimme des bayrischen Volkes für das Ganze mit unverkennbarem Interesse; auch ward im Febr. 1819 die erste öffentliche Ständeversammlung Bayerns (damals eine neue Erscheinung auf teutschem Boden) in Angemessenheit zu der gegebenen Verfassung eröffnet.

Besonders gehört es aber zu den unsterblichen Verdiensten bayrischer Staatsmänner, daß sie erkannt hatten, eine zweckmäßige Verfassung müsse von einer neuen zweckmäßigen Gestaltung der Gemeinden ausgehen. Denn soll der Organismus des Staats ein in sich zusammenhängendes, nothwendiges, alle Theile gleichmäßig umschließendes, Ganzes bilden; so muß die neue Gestaltung nicht von oben herab beginnen, sondern von unten hinauf anheben. Der Anfang muß mit der Gemeindeverfassung gemacht werden; dieser muß die Provinzialverfassung (eine Lücke im Königreiche Bayern, die später durch die Organisation des Landrathes ergänzt ward,) folgen, und das allgemeine Grundgesetz muß das Ganze beschließen. Für die Gemeindeverfassung sorgte die bayrische Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, die aber hier nicht in extenso mitgetheilt werden kann. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sind folgende. Der Eingang erklärt, daß der König, in Folge früherer Einleitungen und insbesondere seiner Verordnung vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens, beschlossen habe, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freien und erweiterten Wirkungskreise herzustellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältnissen angemessenere Verfassung und Verwaltung zu geben. Zu dem Ende ward das über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808 erlassene Edict aufgehoben, an dessen Stelle die neue Verordnung trat (welche sich im fünften Stücke des bayrischen Gesetzblattes vom J. 1818 befindet). Nach der-

selben wird **in den Städten und großen Märkten** die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen: 1) durch einen bürgerlichen Magistrat; 2) durch einen besondern Gemeindeausschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht; 3) durch Districtsvorsteher, welche in großen Städten dem Magistrate beigegeben sind. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens. Derselbe soll bestehen: 1) in den Städten der *ersten* Klasse, aus zwei Bürgermeistern, aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen, aus einem technischen Baurathe (wo das Bauwesen von Bedeutung ist), aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich aus der gewerbetreibenden Klasse. Die Verwaltung des Stadtvermögens wird vom Magistrate einem rechtskundigen Rathe und einem Rathe aus der Zahl der Bürger übertragen. In gleicher Art geschieht die Uebertragung der Administration des Local-Stiftungsvermögens. Es können jedoch die einzelnen größern Stiftungen auch unter mehrere Räthe vertheilt werden. 2) in den Städten der *zweiten* Klasse, aus einem Bürgermeister, aus einem oder zwei rechtskundigen Räthen, aus einem Stadtschreiber, aus acht bis zehn Bürgern. 3) in den Städten und Märkten der *dritten* Klasse aus einem Bürgermeister, aus einem Stadt- oder Marktschreiber, aus sechs bis acht Bürgern. Die Verwaltung des Communal- so wie des Stiftungsvermögens wird in den Städten und Märkten der zweiten und dritten Klasse entweder einem oder mehreren Gliedern des Magistrats, wie bei den Städten der ersten Klasse, übertragen. Bei einem großen Stadtvermögen kann auch ein eigner Stadtkämmerer, Rechnungsführer, so wie bei bedeutenden örtlichen Stiftungen ein eigener Oekonom angestellt werden. Die Bürgermeister, und die Stadt- oder Marktschreiber, müssen in allen Städten, nebst den Gymnasialstudien, eine mehrjährige für ihre Dienstfunction erforderliche Geschäftsübung nachweisen. In den Städten der ersten Klasse müssen ferner die Bürgermeister und die rechtskundigen Räthe nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben; in den Städten zweiter Klasse wird bei den rechts- und geschäftskundigen Räthen dieselbe Eigenschaft erfordert. Außer dieser Qualification muß der Bürgermeister auch in den Gemeindebezirken mit einer Realität ansäßig seyn. — Sämmtliche Glieder des Magistrats dürfen weder in der auf- und absteigenden Linie, noch in den Seitenlinien ersten Grades, unter einander verwandt oder verschwägert seyn. —

Mit der Verfassung zugleich, und an demselben Tage, dem 26. Mai 1818, unterzeichnet, erschienen folgende *zehn* Edicte, wovon hier *nur drei*, wegen ihrer Wichtigkeit für den ganzen innern Organismus des Staates, vollständig aufgenommen werden.

1) Edict über das *Indigenat*. Beilage 1 zu Titel IV. §. 1.

2) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. Beilage 2 zu Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde.

3) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels. Beilage 3 zu Titel IV. §. 11. der Verfassungsurkunde.

(Diese beiden Edicte folgen der Verfassunsurkunde.)

4) Edict, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. Beilage 4 zu Titel V. §. 2. der Verfassungsurkunde.

5) Edict über den Adel im Königreiche Bayern. Beilage 5 zu Titel V. §. 4. der Verfassungsurkunde.

6) Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. Beilage 6 zu Titel V. §. 4. N. 1. der Verfassungsurkunde.

7) Edict über die Familien-Fideicommisse. Beilage 7 zu Titel V. der Verfassungsurkunde.

8) Edict über die Siegelmäßigkeit. Beilage 8 zu Titel V. §. 4. N. 4. der Verfassungsurkunde.

9) Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. Beilage 9 zu Titel V. §. 6. der Verfassungsurkunde.

10) Edict über die Ständeversammlung. Beilage 10 zu Titel VI. §. 10. der Verfassungsurkunde.

(Dieses Edict folgt gleichfalls der Verfassungsurkunde.)

Unverkennbar war es sehr zweckmäßig, das, was diese Edicte im Einzelnen enthalten, nicht in die Verfassungsurkunde selbst aufzunehmen, weil mehrere der neuen, ins öffentliche Leben getretenen, zum Theil aber auch schon wieder erloschenen, Verfassungen durch solche specielle Bestimmungen zu weit ausgedehnt, und ihres öffentlichen reinpolitischen Charakters beraubt worden sind. Hält man aber die sehr ins Einzelne gehenden Bestimmungen dieser zehn Edicte mit der Verfassungsurkunde und mit dem abgeschlossenen Concordate zusammen; so ward in denselben allerdings die neue Begründung des bayrischen Staatsrechts gegeben.

h) Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine, seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene, Verfassung, in welche wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetrete-

nen Weltbegebenheiten, von welchen kein teutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Bayern gleich groß im erlittenen Drucke, wie im bestandenen Kampfe, sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes, zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Bayern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Bayern:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Bayern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine für zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Zweiter Titel.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch=linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successions=Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen — Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes, und Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem teutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden Bayrischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Bayrischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal=Erbfolgeordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die Bayerische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Bayern nicht nehmen könnte, oder würde; so soll dieselbe an den zweitgeborenen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kommt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen; so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vicekönig, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweitgebornen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familiengesetzes.

§. 9. Die Reichsverwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frei, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermangelung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichsverwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolgeordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen; so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können; so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10. den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt; so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des königlichen Hauses übertragen sind, im Hausarchiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staatsministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichsverwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt; so gebührt dieser die Reichsverwesung.

In Ermangelung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hierzu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder, nach den in dem Familiengesetze hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 15. In dem im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Namen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten, Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Namen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Bayern Verweser."

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, so wie der Mitglieder des Staatsrathes, nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Ge-
„setze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreichs und
„die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt,
„deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben; so wahr
„mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigte Aemter, mit Ausnahme der Justizstellen, kön-

Digitized by Google

nen während der Reichsverwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammt-Staatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erhohlen.

§. 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staats unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatscasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendigt ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X. §. 1.) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungsantritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feierlich kund gemacht.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör.

Auch alle neue Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammtmasse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Registraturen;
2) Alle öffentliche Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;
3) Alles Geschütz, Munition, alle Militairmagazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) Alle Einrichtungen der Hofcapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hofintendanten anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet;
6) Der Hausschatz, und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist;
7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physikalische, Naturalien- und Münzcabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstichsammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8) Alle vorhandene Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staatscassen oder an Naturalien bei den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltende Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungsurkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilligt werden.

§. 5. Die bisher zur Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staatsdomainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig, als auf Aemter oder Würden, ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungsverbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen, oder mit Unterthanen im Lande, über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreites, gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
4) Alle einzelne Veräußerungen oder Veränderungen, welche bei den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten der Staatsärars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Domanicalrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern, das Wohl des Landes bezielenden, Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderun-

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung, nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat, erworben wird. (Beilage I.)

§. 2. Das Bayerische Staatsbürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kronämter, oberste Hofämter, Civil-Staatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen, können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edicts vom 3. August 1808.

§. 7. Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wonach keine

Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besondern Edicte enthalten. (Beilage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungsvermögen, nach den drei Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert. (Beilage III.)

§. 12. Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den diesfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

§. 14. Es ist den Bayern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthansverbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Fünfter Titel.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kronämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, als Thronlehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung.

§. 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3. Die der Bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beilage V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Beilage VI.)

2) Familien-Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beilage VI.)

3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;

4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beilage VIII.) endlich

5) bei der Militär-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegialräthe, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegialräthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militär-Conscription.

§. 6. Die Dienstesverhältnisse und Pensionsansprüche der Staatsdiener richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beil. IX.)

Sechster Titel.

Von der Ständeversammlung.

§. 1. Die zwei **Kammern** der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;

2) den Kronbeamten des Reichs;

3) den beiden Erz-Bischöffen;

4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischoffe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adeligen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem lehen- oder fideicommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominicalsteuern in simplo Dreihundert Gulden entrichten, und wobei eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem Ein und zwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünf und zwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;
b) aus Abgeordneten der Universitäten;
c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;
d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) die Klasse der adeligen Gutsbesitzer ein Achttheil;
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und
d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten;
e) jede der drei Universitäten ein Mitglied *).

§. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Ständeversammlung hier beigefügten besondern Edicts, auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt. (Beil. X.)

§. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten, nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung, für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drei christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Specialuntersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung:

1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche

*) Bei der ersten Ständeversammlung im Febr. 1819 bestand die Kammer der Abgeordneten aus 108 Personen (aus 18 Adeligen, 17 Professoren und Geistlichen, und aus 73 Bürgerlichen).

Digitized by Google

Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungsbezirk, oder die Klasse besonders begründete, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;

2) wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten verteten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrige Gegenstände können, nach der Bestimmung des Königs, der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

§. 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2. bis 19. näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erhohlt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die, zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etatsjahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etatsjahre erhobenen Staatsauflagen fort entrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen

Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalsbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse Statt, welche weder durch die ordentlichen, noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung, bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schulden-Tilgungsplan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefälle zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissär's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über die Capitalsaufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungscasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere, als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Kö-

Digitized by Google

nige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beistimmung dem Könige vorgelegt werden.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet; so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§. 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Ständeversammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung „und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständever„sammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne „Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ue„berzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein hei„liges Evangelium."

§. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäftsordnung, durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelte Gegenstände zugleich bei dem Schlusse der Versammlung.

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze, und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beiraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöset worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privat-Rechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, Statt.

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Neunter Titel.

Von der Militär-Verfassung.

§. 1. Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen, mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militär-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen, im Falle des Aufgebots, alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militärischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der

schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benutzung dieser Masse wird dieselbe in zwei Abtheilungen ausgeschieden, deren zweite die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen, unter der Militär-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu re-
„gieren; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium."

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichsarchiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Ständeversammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichsverweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. §. 16. vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der allgemeinen Landeshuldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobach-
„tung der Staatsverfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heili-
„ges Evangelium!"

§. 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Behörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher, nach der Natur des Gegenstandes, durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen; so sind die Anklagspuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert. —

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüssig der dasselbe ergänzenden und in der Haupturkunde als Beilagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen; so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hierzu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats Mai im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreizehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretär.

Diese von dem Könige von Bayern, Maximilian, als Act der Souverainetät gegebene (octroirte), Verfassung ist, nach ihrem politischen Charakter, keine repräsentative, sondern eine ständische; denn sie geht bei der Wahl der Volksvertreter nicht von der Gesammtbevölkerung des Reichs, sondern von der Eintheilung der Staatsbürger in verschiedene Stände aus. Als solche Stände erscheinen: 1) der Adel; 2) die Geistlichkeit mit dem gelehrten Stande; 3) der Bürgerstand, mit Kaufleuten und Gewerbtreibenden; und 4) der Bauernstand.

Da das Lehenssystem in Bayern zwar schon längst bedeutend verändert, nicht aber ganz abgeschafft worden ist, und die Bestimmung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, der Rheinbundsacte und der teutschen Bundesacte die Rechte der Mediatisirten sicherten; so mußten auch in der neuen Verfassung vielfache Rücksichten darauf genommen werden.

Auf diese Auszeichnung der Mediatisirten und des Adels überhaupt waren denn die Vorrechte und Vorzüge berechnet, welche zwar

nicht in der Verfassungsurkunde selbst, wohl aber in dem vierten, fünften, sechsten, siebenten und achten Edicte, die der Verfassung gleichzeitig erschienen, ausgesprochen wurden, und allerdings in Hinsicht der beibehaltenen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in Hinsicht der Begünstigung bei den Abgaben, und in Hinsicht der Fideicommisse und Majorate, nicht blos in persönlichen Vorzügen und Vortheilen bestanden.

Für das öffentliche Staatsleben selbst aber sind die drei nachfolgenden — dem Grundgesetze beigegebenen — Edicte von hoher Wichtigkeit.

i) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des vierten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen; so wird jederzeit hierzu die königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hierzu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt; so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird; so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, und an das königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religionspartei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen; so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung, lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden; so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstige rechtsgültige Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist; so bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt. Geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn; so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniß erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt. Sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt; so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionspartei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der

betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

Zweiter Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchengesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweites Kapitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft, kommt unter der obersten Staatsaufsicht, nach den im dritten Abschnitte ent-

haltenen Bestimmungen, die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern, oder ihren Repräsentanten, kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören; so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommene Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder, wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Pretiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen, durch den §. 9. im vierten Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmten Stiftungszweckes, ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben; so sollen

diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;
e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. Insofern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach vollständiger Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß, im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde, vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die königlichen Landesstellen werden wiederhohlt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhälnisse sich erstreckt; so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten, ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die königlichen Unterhanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben, auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insofern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der

Digitized by Google

Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistliche in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften rc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen, nach Titel V. §. 5. der Verfassungsurkunde, in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbefällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße rc., soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbefalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landesunterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle ältere Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet, nach den hierüber gegebenen Gesetzen, unter dem königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Brüderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;
d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Strafanstalten;
e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel;
f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden sollen, muß allezeit die specielle königliche Bewilligung erholt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegen einander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegen einander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizei kömmt es zu, in so weit als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernteren Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunctionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religiosgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf [illegible]

Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hierzu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionspartheien zu einer Kirche berechtigt sind; so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen; so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey; so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind; so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch, außer diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden; so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung, die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus

polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt; so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen; so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bei ihren Leichenfeierlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretair.

---

k) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§. 1. Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bei kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freiheit sind alle politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und sonstige Nachrichten, zu de-

ren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten in ausländischen Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freiheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polizeiobrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen; so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Demzufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothekinhaber, die Vorsteher der Leseinstitute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Kartenhändler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizeiobrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizei in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt; oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bei ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung; so hat sie alsdann dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetzübertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassungen, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiöse Gesellschaften; oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reiz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizei die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die hier vorgesetzte Polizeibehörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und, nach Befinden der Umstände, den Beschlag aufzuheben oder *fortzusetzen* hat.

§. 8. Im *letzten* Falle, wenn nämlich die obere Polizeibehörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegialbeschluß an das Staatsministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staatsministeriums des Innern beschwert findet; dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung, zu erkennen hat.

§. 10. Privatpersonen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt, oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichtsbehörde zu verfolgen.

Diese können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizei verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beizubringen, daß die

Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigenfalls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizei von dem Daseyn einer solchen Schrift ꝛc. benachrichtigt werden; auch ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München, den 26. Mai, 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretair.

---

l) Edict über die Ständeversammlung.

Erster Titel.
Bildung der Ständeversammlung.

I. Abschnitt.
Zusammensetzung der beiden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1. Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht, nach Titel VI. §. 1. der Verfassungsurkunde, aus zwei Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2. Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2 —5 festgestellt; die zweite Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7 bis 13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungsbezirke, und für jede einzelne Klasse in folgender Art vertheilt.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

§. 3. Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungsbezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichtsbezirke desselben Regierungsbezirkes bestimmt.

B. Universitäten.

§. 4. Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9. festgesetzt.

C. Klasse der Geistlichen.

§. 5. Der achte Theil für diese Klasse wird vor Allem zwischen den Individuen der katholischen und protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreien getheilt, und nach diesem Maasstabe den erstern zwei Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungsbezirke geschieht bei jenen nach der Zahl der Pfarreien, und bei letzteren nach der Größe der General-Decanate.

§. 6. D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil,

welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bei den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwei, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrige wahlfähige Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungsbezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

§. 7. E. Die für die übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungsbezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungsbezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8. Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweite Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungsbezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß

b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und

c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrei selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche, oder als Wahlmänner, ernannt werden, mit einem freieigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drei Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von zehn Gulden, oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Hauptklasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder, in Verbindung dieser Steuern mit einander, eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Hauptklasse der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freieigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungsbezirke seit vollen drei Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9. In das Steuersimplum bei dieser Klasse wird nur die Rustical-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungsbezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungsbezirken, in welchen die dermalige Steuerverfassung der ältern Regierungsbezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammtsumme gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10. Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungsbezirken, oder in mehreren Klassen des einen Regierungsbezirks wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als

Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§. 11. So oft, nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 13., eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmal die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungsbezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12. Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungsurkunde Titel X. §. 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeu„gung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dien„lich erachte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und diesfalls von Nie„mand, unter was immer für einem Vorwand, weder mittel= noch „unmittelbar irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch „annehmen werde;

„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeordneten der zweiten „Kammer erwählt zu werden, Niemand weder mittel= noch unmit„telbar eine Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben habe, noch „geben oder versprechen werde.

„So wahr ꝛc. ꝛc."

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drei Klassen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Klasse schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der königlichen Wahlcommission.

§. 13. Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Klasse hierzu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

§. 14. Nach Erhaltung der königlichen Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse, mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Klasse aus dem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein namentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klasse mit.

Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist, mit Beifügung der oben §. 12. geforderten Eide, seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den königlichen Regierungspräsidenten ein.

§. 15. Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen ...

Mitglieder dieser Klasse, in deren Gegenwart er, mit Beiziehung der beiden Directoren der Regierung und eines Secretairs als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet, und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Namens des Wählers, öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahlprotocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterschrieben.

Bei allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klasse sogleich durch schwarze und weiße Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16. Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bei jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme, ist, mit Beseitigung des Namens des Wählers, jedem Mitgliede der Klasse, zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme, mitzutheilen.

§. 17. Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungsbezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

B. Wahl der Abgeordneten der Universitäten.

§. 18. Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme, unter einem beliebigen Wahlspruche, mit ebenmäßiger Beifügung des Constitutions- und Wahleides, übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, unterzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet, wie oben §. 15., die Wahl durch Kugeln.

C. Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen.

§. 19. Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwei Wahlhandlungen erforderlich; die erste, zur Auswahl des Wahlmannes, geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu, nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes, alle nach §. 8. wahlfähige Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungsbezirke gehören, oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirksregierung.

Pfarreien, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bei dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20. Bei der zweiten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen blos unter sich (mit Ausschluß aller übrigen) die für den Regierungsbezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besonderen Wahlspruch beizufügen haben.

Zu diesem Ende theilt der Präsident der Regierung einem jeden der ihm bekannt gemachten Wahlmänner der Decanate die vollständige Liste der-

selben, unter den §. 14. angeordneten Bestimmungen, mit, und erhohlt von denselben die Wahlstimme, welche er auf gleiche Art nach den §. 15. gegebenen Bestimmungen in Gegenwart der hierzu einberufenen, nächstgelegenen 5 Wahlmänner dieser Klasse eröffnet, und weiter auf die hierin angezeigte Art verfährt.

D. Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten.

Bei jenen Städten, welchen eigene Stellen angewiesen sind, tritt nur Eine Wahlhandlung ein, die von dem verfassungsmäßig erwählten Magistrate und den Gemeinde-Bevollmächtigten unter dem Vorsitze eines eigends hierzu ernannten königlichen Commissairs, nach vorher abgelegtem Wahleide, vorgenommen wird.

Die Wahl geschieht durch schriftliche Wahlzettel, welche besonders hierzu vorbereitet, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und nachdem sie unter einander gemengt worden sind, unter die Wahlmänner ausgetheilt werden.

Jeder Wahlmann hat in derselben den oder die gewählten Abgeordneten mit Tauf- und Zunamen, ihrem Gewerbe oder Charakter einzutragen, ihn mit seiner Unterschrift zu bezeichnen und dem königlichen Commissair, welcher die Einsammlung besorgt, zu übergeben.

§. 22. Nachdem alle Wahlzettel übergeben sind, lieset der Commissair jede einzelne Wahlstimme in Gegenwart sämmtlicher Wähler, mit Beifügung der Ziffer des Wahlzettels, jedoch mit Verschweigung der Unterschrift, öffentlich ab, damit jeder Wahlmann, beim Ablesen seiner Ziffer, sich überzeugen könne, ob seine Stimme unverfälscht aufgenommen und in die Berechnung eingestellt worden sey. Wird gegen die Wahl keine weitere Erinnerung gemacht; so ist das Resultat der Stimmen, mit Beiziehung der zwei ältesten Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, festzusetzen, und auf gleiche Art der Wahlversammlung zu eröffnen, das Wahlprotocoll aber von obigen zwei Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten, welche sich nicht unter den erwählten Abgeordneten befinden, zu unterzeichnen, und mit sämmtlichen Wahlzetteln dem königlichen Regierungspräsidenten einzusenden.

§. 23. Um die Gültigkeit der Stimmen nicht durch den Vorschlag passiv-wahlunfähiger Individuen zu vereiteln, ist noch vor der Wahl von dem Rentamte ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher angesessenen und begüterten Gemeindeglieder, welche sowohl hinsichtlich ihrer dreijährigen Ansäßigkeit, als ihrer Steuerzahlung zur Wahl gezogen werden können, herzustellen, und solches nicht allein den Wählern einen Tag vor der Wahl schriftlich mitzutheilen, sondern auch in dem Wahlzimmer zur allgemeinen Einsicht anzuheften.

§. 24. Für die Städte, welche gemeinschaftliche Abgeordnete zu wählen haben, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21, 22 und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25. Jede wahlfähige Stadt, so wie jeder wahlfähige Markt, hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welcher aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderliche Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern Statt hat.

§. 26. Die zweite Wahlhandlung, oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Klasse, wird am Sitze der königlichen Bezirksregierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21, 22 und 23. vorgezeichnet ist, von dem königlichen Regierungspräsidenten, mit Beiziehung der beiden Directoren, geleitet, und da dieselbe sich bloß auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner, oder, im gesetzlichen Verhinderungsfalle, deren Ersatzmänner erfordert.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 27. Die Auswahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in drei Momente, nämlich:

a) in die Urwahl,
b) in die Ernennung der Wahlmänner, und
c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwei Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschaftsgerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28. Die Urwahl wird in jeder Gemeinde, nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschaftsgerichte, durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und, im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle, ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweiten Wahlmomente ernannt werde, worüber der Gemeindevorstand unter seiner und zweier Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respective Herrschaftsgerichte zu übergeben hat.

§. 29. Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drei Gulden erreicht.

§. 30. Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden von einer Bevölkerung von 200 oder mehreren Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31. Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschaftsgericht zur zweiten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungsbezirks, wozu jedes Land- und Herrschaftsgericht von 1000 Familien seines Bezirks, mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse concurriren, einen Wahlmann zu stellen und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32. Herrschaftsgerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33. Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnte Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in der Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichts gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hierzu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

§. 34. Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beisitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten

Digitized by Google

bestimmen zu lassen, welche, nebst den Landgerichtsassessoren und dem Actuar, der Wahlhandlung beizuwohnen und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bei seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bei der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35. Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner, in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahlcommission, zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummern zu eröffnen, und, wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36. Bei Gleichheit der Stimmen, wenn hierdurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veranlassen, wobei jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freiwilligen Verzicht eines oder des andern der Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahlprotocoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37. Die letzte Wahlhandlung, oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bei der königlichen Regierung des Bezirks, unter der Leitung des königlichen Regierungspräsidenten, vorgenommen, und hierbei ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38. Zur gültigen Wahl bei dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschaftsgerichte mehr, als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann; so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39. Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Districts ganz hindern sollten, hat der Regierungspräsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwei Dritttheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40. Wenn sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präsidenten der königlichen Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beilagen an das königliche Staatsministerium eingesendet.

§. 41. Alle Wahlhandlungen müssen von den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten oder den besondern königlichen Commissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung, mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahlstimmen (insofern sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benutzung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft werden.

§. 42. Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbe-

halt der fernern, sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten, Strafen.

§. 43. Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen, und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlcommission ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 44. Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen oder Vorgesetzten, wesentlich erfordern.

c) Staatsdiener, oder Staatspensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beiwohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beilegen.

§. 45. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungsbezirks bei der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bei der ersten und zweiten Klasse eröffnet wird, in den ersten Fällen bei dem Wahlbezirke jedes Decanats des treffenden Landgerichts oder der Stadt, in letzterem Falle aber bei der königlichen Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46. Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klasse, haben über die angebrachten Gründe durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47. Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42. angeführten Hindernisse erst in der Folge, während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48. Die durch dergleichen freiwillige, oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14. veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten, während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den, gemäß der Stimmenmehrheit, nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und den nämlichen Regierungsbezirken ergänzt, weshalb in den Wahlprotocollen die Reihen der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bei letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kommt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44. Lit. c. bemerkten Falle, wenn die königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungskosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage, bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 fl.;

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter, von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50. Zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient.

§. 51. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich, am Tage seiner Ankunft, an dem bestimmten Ort der Versammlung bei den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53. Die Reichsräthe machen diese Meldung bei dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bei der besondern Einweisungscommission. Der Präsident und die Einweisungscommission werden in dem Einberufungsdecrete bekannt gemacht werden.

§. 54. Die Reichsräthe haben wenigstens 3 Tage vor der in dem Einberufungsrescripte bestimmten Versammlungszeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beizufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse, haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55. Jedem Mitgliede der beiden Kammern ist bei seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen zuzustellen.

§. 56. Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist; so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57. Sie wählt sich zwei Secretaire, und schlägt drei Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58. Die Kammer der Reichsräthe ist durch die königliche Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§. 59. Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungsurkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61. Die Einweisungscommission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten königlichen Commission; außer diesem Falle aber, aus dem Präsidenten und Secretair der letzten Versammlung.

§. 62. Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, mit Beiziehung von sechs durch das

Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer, zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Secretairs, zu leiten.

§. 63. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretairs.

§. 65. Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungsbezirks angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Klassen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zur Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Commission beigegeben.

§. 66. Die Commission übergiebt das Wahlprotocoll für den Vorschlag des Präsidenten dem königlichen Staatsministerium des Innern, und macht sonach die königliche Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§. 67. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, werden durch Loose bestimmt.

§. 68. Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat; so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne Weiteres einzuberufen.

§. 69. Der König wird nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hierbei von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

§. 70. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Zweiter Titel.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungsurkunde Tit. VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt:

I. Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1. Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben, und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2. Die Secretairs führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemei-

Digitized by Google

nen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Canzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staatscasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

§. 4. Die nöthigen Individuen für die Canzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretairs für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6. Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude; sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7. Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Galerien gestattet.

§. 8. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen, auf was immer für eine auffallende Art, zu stören oder die Berathungen zu unterbrechen; so ist derselbe durch die Militairwache in Arrest zu führen, und der Polizei, oder nach Befinden, dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10. Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobei sie zugleich den Tag der folgenden Sitzung anzeigen. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet.

§. 11. Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden. Sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten; so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12. Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13. Am Anfange der Sitzung liest der Secretair das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretair und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14. Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist.

§. 15. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind, mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle, öffentlich; sie können jedoch, auf Verlangen von fünf Mitgliedern, in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16. Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Commissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vorgetragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilt. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17. Wenn auf solche Art die Minister oder königlichen Commissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen; so bleiben alle in der Tagesordnung stehende Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der königlichen Commissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten.

§. 18. Die Berathung über die von den besonderen Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hierbei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate, mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21. Sie haben sich hierbei aller Persönlichkeiten, aller unanständigen beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiermit fortfahren; so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen; so wie es dem Referenten des Ausschusses und den königlichen Commissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drei Tage vertagt werden soll.

§. 23. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden;

doch steht es dem Minister und den königlichen Commissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24. Die königlichen Staatsminister, die königlichen Commissarien, und die Berichtserstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammer.

§. 25. Jede der beiden Kammern erwählt, gleich nach ihrer Constituirung, aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung;
4) für die Staatsschuldentilgung:
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge, durch die Wahl der Ausschüsse, selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26. Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder, ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Klassen, durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27. Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28. Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretair wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29. Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hierzu erforderliche Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hiernach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

§. 30. Den Präsidenten der Kammern steht es frei, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beizuwohnen; die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31. Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32. Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33. Die Beschwerden, welche, nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 21., an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Beistand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien,

eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

§. 34. Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne Weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hiervon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern, mittelst umständlichen Vortrags, vorzulegen.

§. 35. Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhohlen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beider Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 36. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25. zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind, oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne Weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen; im erstern Falle aber gemäß Tit. VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen. — Entscheidet diese verneinend; so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurück zu nehmen. Ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen; so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend an allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40. Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist; so entwirft der Präsident, bis zur nächstfolgenden Sitzung, die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet.

§. 41. Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist; so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43. Hierbei haben die Staatsminister und königlichen Commissarien, so wie alle Zuhörer, abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen; der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretairs stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

§. 45. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden"

oder

„Nicht einverstanden."

§. 46. Die Secretairs bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit, und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47. In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erhohlen. Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretairs ausgefertigt.

§. 50. Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretair unterzeichnet werden.

§. 51. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit. Findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht; so hat diese ihre Ansichten oder vor-

Digitized by Google

zuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

§. 52. Die Form der Communication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:
„Die Kammer der ꝛc. übergibt der Kammer der ꝛc. den anliegenden „Vorschlag Sr. Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt, „oder unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen sey."

b) Im Falle der Verwerfung:
„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc.; sie hat demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle eines eigenen Antrags:
„Die Kammer der ꝛc. übergibt ꝛc. den anliegenden von ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung zu unterstellen."

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:
„Die ꝛc. übergibt ꝛc. die bei ihr eingereichte Beschwerde des ꝛc. in „Betreff des ꝛc., welche sie zur Vorlage an Se. Majestät den König „geeignet findet, zur gleichfallsigen Würdigung."

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:
„Die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vorschlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zustimmung ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:
„Die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können geglaubt."

3) Im Falle einer Modification:
„Die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung nur unter den beigefügten Modificationen geben zu können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige Ansicht erwartet."

§. 53. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände

werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:
„Die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie „gebrachten Antrage zugestimmt."

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:
„Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung „nicht geben zu können geglaubt."

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:
„Die ꝛc. ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu „dem an sie gebrachten Antrage nicht vereinen können."

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:
„Die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage nur unter folgen- „den ehrfurchtsvollst vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustimmung „geben zu können geglaubt."

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge.

„Die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigefügten „Vorschlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich hal- „ten, mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die königliche Geneh- „migung zu ertheilen.

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden.

„Die ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige die beiliegende Be„schwerde des ꝛc. im Betreff ꝛc. mit der ehrerbietigsten Bitte, dersel„ben die Allerhöchste Abhülfe zu gewähren.“

§. 54. Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretair einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinsaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen, mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer, bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55. Die Reichsstände haben, außer den königlichen Staatsministerien, mit keiner andern königlichen Behörde in Vernehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen.

§. 56. Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57. Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung, verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Canzleipersonal zu entlassen, und die Landtagsacten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 26. Mai, 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretair.

---

m) Edict über die Geschäftsordnung für die Kammer der Abgeordneten, vom 28. Febr. 1825.

Erster Abschnitt.

Von der Versammlung, Constituirung und Eröffnung der Kammer.

I. Einberufung der Abgeordneten.

§. 1. Zu den in der Verfassungsurkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Abgeordneten der zweiten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort und die Zeit der Versammlung bestimmt. Die Abgeordneten erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst Mittheilung der königlichen Regierung des Bezirks, welche ihnen bei der Erscheinung zur Vollmacht dient. Beide Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

II. Anmeldung.

§. 2. Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Orte der Versammlung bei der besondern, in dem Einberufungsdecrete bekannt gemachten Einweisungscommission persönlich zu melden, und 1) die in dem vorstehenden §. 1. erwähnte Vollmacht vorzulegen; 2) bei wiederhohlter Einberufung während des Laufes der

sechs Jahre, für welche die Kammer gewählt ist, nebst jener Vollmacht auch noch ein, von der königlichen Regierung des Bezirks ausgefertigtes, Zeugniß über den fortdauernden Besitz aller, verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften beizubringen; endlich 3) die bezogene Wohnung anzugeben, mit Vorbehalt nachträglicher Anzeigen über etwa nachfolgende Wohnungsveränderungen.

§. 3. Ueber die Anmeldungen, zu welchen die am Orte der Versammlung selbst ansäßigen Abgeordneten der zweiten Kammer auf gleiche Weise verbunden sind, wird ein eigenes Protocoll geführt; auch wird bei dieser Gelegenheit jedem neu eintretenden Mitgliede ein Abdruck der Verfassungsurkunde mit sämmtlichen Beilagen, so wie ein Abdruck der gegenwärtigen Geschäftsordnung zugestellt.

III. Erforderniß zur Constituirung der Kammer.

§. 4. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwei Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert. Erst wenn diese Zahl beisammen ist, beginnt die Einweisungscommission diejenigen Verrichtungen, welche ihr außer der vorläufigen Aufnahme und Verzeichnung der Anmeldungen noch obliegen.

IV. Bestellung der Einweisungscommission.

§. 5. Die Einweisungscommission besteht, für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neu gewählten Kammer, aus einer eigends ernannten königlichen Commission; außer diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Secretair der letzten Versammlung. Wo es nöthig seyn sollte, tritt bei der zuletzt gedachten Einweisungscommission der zweite Präsident an die Stelle des ersten, und unter denselben Umständen übernimmt daselbst der eine der beiden Secretairs die Geschäfte des andern.

V. Verrichtungen derselben.

1. Im Allgemeinen.

§. 6. Die Einweisungscommission hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften, mit Beiziehung von sechs durch das Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer, zu prüfen, zu welchem Ende ihr sämmtliche Wahlprotocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweiten Präsidenten, so wie der zwei Secretairs zu leiten.

2. Prüfung der Vollmachten u. s. w.

§. 7. Die Prüfung der, zur Bildung einer neuen Kammer vorgenommenen, Wahlen der Abgeordneten fällt ausschließend in den Geschäftskreis der königlichen Einweisungscommission, und sie hat diese ihre Prüfung, immer unter Zuziehung der beigegebenen Mitglieder der Kammer, auch auf die gewählten Ersatzmänner auszudehnen. Hiernach hat die nachstfolgende Einweisungscommission der nämlichen Kammer nur noch die vorzulegenden Vollmachten, die besondern königlichen Bewilligungen für die, als Ersatzmänner neu eintretenden, Staatsdiener, Staatspensionisten und andere, dem öffentlichen Dienst verpflichtete Individuen, die Zustimmungen der Gutsherren in Ansehung ihrer, gleichfalls als Ersatzmänner neu eintretenden, Beamten, dann die Zeugnisse über den noch wirklichen Besitz der zum Eintritt verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften zu würdigen, und hierüber ein umständliches Protocoll zu verfassen.

§. 8. Findet die Einweisungscommission bei der Prüfung der Wahlen solche Anstände, welche die verfassungsmäßige Befähigung eines Gewähl-

ten zweifelhaft machen; oder findet sie, daß die Vollmachten, Nachweisungen und Zeugnisse bei einem Abgeordneten entweder ganz mangeln, oder nicht als genügend anerkannt werden können; so wird der Eintritt desselben in die Kammer vertagt, bis diese auf erstatteten Vortrag entschieden haben wird.

§. 9. Diejenigen Mitglieder, welche erst nach Eröffnung der Sitzung erscheinen, so wie auch die neuen Ersatzmänner, welche während des Laufes der Sitzungen einberufen werden, haben sich bei dem Präsidenten zu melden. Dieser prüft mit den beiden Secretairs die Vollmacht, Nachweisung und Zeugnisse; es wird, wenn nichts dabei zu erinnern ist, ein kurzes Protocoll darüber aufgenommen, und sodann die Einführung in der nächstfolgenden Sitzung vollzogen. Ergeben sich aber Anstände; so wird hierüber durch den Secretair der Kammer Vortrag erstattet, und der Eintritt kann erst nach beschlossener Zulassung geschehen.

3. Wahlen der Präsidenten und Secretairs.

§. 10. Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweiten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt. Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwei Secretairs. Beide Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bei der Wahlversammlung des Regierungsbezirkes angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel, aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungsbezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beisitzer der Einweisungscommission beigegeben.

VI. Auflösung der Einweisungscommission.

§. 11. Die Commission übergiebt das Wahlprotocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem königlichen Staatsministerium des Innern, und macht sonach die königliche Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

VII. Ordnung der Plätze.

§. 12. Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beizubehalten haben, wird durch Loose bestimmt.

VIII. Anzeige der Constituirung, und Untersuchung der Entschuldigungen.

§. 13. Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat; so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später §. 97. vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Der Kammer der Reichsräthe macht sie überdies die von Sr. königlichen Majestät erfolgte Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten namentlich bekannt. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne Weiteres einzuberufen. Dasselbe geschieht auch rücksichtlich derjenigen, welche sich gar nicht entschuldigt haben.

IX. Verfahren gegen die nicht Erscheinenden.

§. 14. Entschuldigt sich ein Abgeordneter nur auf bestimmte Zeit; so müssen die Gründe gehörig bescheinigt seyn, und die Kammer entscheidet auf

Präsidialvortrag: ob ein Urlaub, und auf welche Dauer, bewilligt werden soll? Handelt es sich aber um den gänzlichen Austritt; so kann derselbe nur aus den, im Edict über die Ständeversammlung Tit. I. §. 44. angeführten und vollkommen bewiesenen Gründen, unter der im nämlichen Titel des besagten Edicts, §. 47. bezeichneten Voraussetzung, in Anspruch genommen werden. Nach erstattetem Präsidialvortrage, steht es jedem Mitgliede frei, über das Urlaubs- oder Austrittsgesuch seine Bemerkungen vom Platz aus zu machen, und die Kammer entscheidet, nach Anhörung sämmtlicher Bemerkungen, durch Stimmenmehrheit mittelst Aufstehens oder Sitzenbleibens.

§. 15. Die Schreiben der Kammer, wodurch diejenigen Mitglieder, deren Urlaubs- oder Austrittsgesuche nicht begründet befunden worden sind, zur Versammlung einberufen werden, sind dem königlichen Staatsministerium des Innern mit dem Ansinnen zu übergeben, solche durch die Regierungen der Bezirke den Betheiligten zustellen, und die Bescheinigungen der richtigen Einlieferung an die Kammer zurückgehen zu lassen.

§. 16. Wenn der auf diese Art einberufene Abgeordnete binnen zehn Tagen nach Empfang der Einberufung, wobei der Einberufungstag außer Rechnung bleibt, nicht erscheint, und keine weiteren Entschuldigungsgründe vorbringt, welche von der Kammer als gültig erkannt anwerden; so wird er zum zweitenmal, unter Anberaumung einer weiteren Frist von zehn Tagen, und unter dem Rechtsnachtheil aufgefordert, daß er die Ausschließung aus der Kammer zu gewärtigen habe, und daß sodann für ihn der Ersatzmann werde einberufen werden. Die Beförderung dieser zweiten Einberufung an das betheiligte Mitglied, geschieht gleichfalls auf die, im vorstehenden §. 15. vorgeschriebene Weise.

§. 17. Nach Ablauf der zweiten Frist, vom Tage der Einlieferung des zweiten Einberufungsschreibens an gerechnet, erkennt die Kammer, auf erstattete Präsidialanzeige, die Ausschließung des Abgeordneten, als Strafe, durch einen förmlichen Beschluß, und der Ersatzmann wird einberufen; es wäre denn, daß inzwischen gültige Entschuldigungsursachen vorgebracht worden sind, oder daß sonst Beweggründe obwalten, welche die Kammer bestimmen, eine andere Verfügung zu treffen. Es ist Pflicht des Präsidenten, den Ablauf der in den obigen §§. 15. und 16. gesetzten Termine jedesmal der Kammer anzuzeigen. Uebrigens bleibt auch die Haftung derjenigen Mitglieder, welche durch ihre, ohne hinreichende Entschuldigungsursachen unterlassene oder verzögerte Erscheinung, die verfassungsmäßige Thätigkeit der Kammer, oder die verfassungsmäßigen Vorbereitungen zur Constituirung derselben verhindert oder aufgehalten haben, in Ansehung aller daraus erwachsenden höhern Kosten, ausdrücklich vorbehalten.

X. Vortrag über die Anstände hinsichtlich der Wahlen und Vollmachten.

§. 18. Hiernächst veranlaßt der Präsident die Erstattung des Vortrags über die Anstände, welche bei der Einweisungscommission hinsichtlich der Beglaubigung der Mitglieder erhoben, und nicht sogleich berichtigt worden sind, und die Kammer entscheidet darüber.

XI. Sonstige Verhandlungen vor Eröffnung der Kammer.

§. 19. Außer der Untersuchung in Hinsicht auf die Entschuldigungen der abwesenden Mitglieder, und außer der Wahl der Ausschüsse, wovon im §. 64. gehandelt werden wird, darf die Kammer der Abgeordneten über keine andern, wenn auch sonst zu ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise gehöri-

gen Gegenstände, vor förmlicher Eröffnung der Ständeversammlung durch den König, in Berathung treten.

XII. Eröffnung der ständischen Versammlung.

§. 20. Der König wird, nach Constituirung der beiden Kammern, den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hierbei von sämmtlichen Mitgliedern den im Tit. VI. §. 25. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen. Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in die Hände des Präsidenten, und zwar in der Sitzung, zu welcher sie durch denselben berufen sind, sogleich nach Vorlesung des Protocolls. Bei dieser Beeidigung erheben sich die sämmtlichen Abgeordneten von ihren Sitzen. Die Formen und Feierlichkeiten der Eröffnung der Kammern, werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eigenes Programm bestimmt.

XIII. Adresse an den König.

§. 21. Auf die Eröffnungsrede vom Throne wird eine Adresse an den König erlassen. Der Antrag hierzu geht vom ersten Präsidenten aus. Sie wird in einem eigenen Ausschusse, welcher nach Art der übrigen Ausschüsse zu wählen ist, berathen, entworfen, und der Kammer der Abgeordneten in geheimer Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vorständen und dem untergeordneten Personal der Kammer, dann von der Polizei des Hauses.

I. Rechte, Obliegenheiten und gegenseitige Verhältnisse der Präsidenten.

§. 22. Dem Präsidenten der Kammer kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Collegien gebühren. Er eröffnet alle Eingaben, und weiset solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben, an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; er sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, der Tages- und Geschäftsordnung, bestimmt die Sitzungstage, ordnet die Vorträge, leitet die Berathungen, Abstimmungen u. dgl., spricht die Beschlüsse aus, und ist überhaupt das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zu der Regierung und zur andern Kammer der Ständeversammlung.

§. 23. Ueber die Vertheilung der Geschäfte läßt der Präsident ein besonderes Tagebuch führen. Die Einsicht in dieses Tagebuch steht dem zweiten Präsidenten jederzeit offen. Nebst dem läßt der Präsident durch einen der Secretaire ein Präsenzprotocoll führen, worin bemerkt wird, welchen Mitgliedern Urlaub bewilligt, wann dieser Urlaub angetreten worden, und wann der Beurlaubte zurückgekehrt sey.

§. 24. Im Verhinderungsfalle des ersten Präsidenten nimmt der zweite Präsident den Sitz desselben ein, und genießt die nämlichen Vorzüge mit den nämlichen Obliegenheiten. Er wird sich deshalb in beständiger Kenntniß der obwaltenden Geschäfte und ihres Fortganges erhalten. Wenn der erste Präsident anwesend ist und dirigirt; so nimmt der zweite Präsident den ersten Platz in der Reihe der Abgeordneten ein.

II. Obliegenheiten der Secretairs.

1. Im Allgemeinen.

§. 25. Die Secretairs führen das Sitzungsprotocoll bei den allgemei-

nen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzlei, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tagesordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüsse, wenn nicht besondere Referenten aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staatskasse die erforderlichen Vorschüsse erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w. Wie die beiden Secretairs die vorbemerkten Geschäfte unter sich vertheilen wollen, hängt von ihrer eigenen Uebereinkunft ab. Können sie sich hierüber nicht vereinigen; so treten sie mit dem ersten und zweiten Präsidenten zu einer besondern Sitzung zusammen, in welcher die Sache nach Stimmenmehrheit entschieden wird. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des ersten Präsidenten.

2. Führung der Tagebücher.

§. 26. Von den Secretairen sind folgende Geschäftstagebücher zu führen. 1. Das Tagebuch für den Einlauf, worin alle Einläufe, welche an die Kammer oder an den Präsidenten gelangen, mit Angabe des Datums und des Betreffs nach der Zeitfolge eingetragen werden, und worin zugleich bemerkt wird, an welchen Ausschuß der Einlauf abgegeben, oder was etwa auf denselben in der allgemeinen Sitzung beschlossen worden sey? 2. Das Tagebuch für die Ausfertigungen. 3. Das Tagebuch für die Anmeldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung. 4. Das Tagebuch für die Anmeldungen der Redner, welche über einen, zur Berathung gebrachten Gegenstand von dem Rednerstuhl aus zu sprechen gedenken, mit Bemerkung: ob sie für oder gegen den Antrag zu sprechen gesinnt seyen? Die zwei ersten Tagebücher können, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Secretairs, durch ein Kanzlei-Individuum, die zwei andern aber müssen von den Secretairs selbst geführt werden.

3. Kasse- und Rechnungswesen.

§. 27. Die nach dem §. 25. von der Central-Staatskasse zu leistenden Vorschüsse werden von dem, zur Besorgung des Kasse- und Rechnungswesens berufenen Secretair, welchem auf seine Gefahr und Verantwortlichkeit erlaubt ist, für die Kassegeschäfte auch ein anderes Individuum zu substituiren, zur Bestreitung der Reisegelder und Diäten der Abgeordneten, dann zur Bestreitung der Regie-Ausgaben der Kammer, verwendet.

a. In Hinsicht der Diäten.

§. 28. Die Diäten können nur in Uebereinstimmung mit dem, im §. 23. vorgeschriebenen, Präsenzprotocoll ausbezahlt werden. Ein Auszug aus diesem Protocoll gilt als Anweisung zur Auszahlung. Wenn ein Abgeordneter in der Sitzung nicht erscheint, und sich bei dem Präsidenten nicht entschuldigt hat; so wird er als abwesend angenommen, und so im Präsenzprotocolle aufgezeichnet, bis er wieder in der Sitzung erscheint. Für die Zeit der Abwesenheit werden die Diäten nicht ausbezahlt. Hat aber ein Abgeordneter sich nur so lange entfernt, daß derselbe keine Sitzung versäumt; so findet ein Abzug an den Taggeldern nicht Statt. Die Auszahlung der Diäten geschieht monatlich. Die Empfänger übergeben dem Secretair monatliche Interimsquittungen, welche bei der Schließung der Kammer gegen Hauptquittungen mit dem gesetzlichen Gradationsstempel vertauscht werden.

b. In Hinsicht der Reisegebühren.

§. 29. Die Reisegebühren werden ausbezahlt nach dem, von dem betreffenden Secretair zu erhohlenden, Zeugnisse der General-Postadministration über die Entfernung des Wohnortes der Abgeordneten von dem Orte der

Sitzungen. Für Reisen auf Urlaub und zurück werden keine Reisegelder bezahlt. Desgleichen findet keine solche Bezahlung Statt, wenn ein Mitglied der Kammer sich nach Beendigung der Sitzungen vor der feierlichen Schließung ohne Urlaub entfernt. Tritt ein Mitglied wegen irgend einer Ursache aus der Kammer aus; so erhält dasselbe die Gebühren für die Zurückreise, den Fall ausgenommen, wenn der Austritt als Strafe erkannt worden ist. Die Quittungen über die Reisegelder sind jedesmal sogleich mit dem gesetzlichen Gradationsstempel zu versehen.

c. In Hinsicht der Regie.

§. 30. Von dem Secretair, unter welchen zunächst die Kanzlei gestellt ist, werden die Kanzlei- und andere Regie-Bedürfnisse angeschafft, und die Ausgaben für die Lithographie besorgt. Die Konti hierfür werden in besonderer Sitzung der beiden Präsidenten und der beiden Secretairs zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt. Zu größern Anschaffungen ist die vorläufige Genehmigung erforderlich. Das Protocoll der besagten Sitzung ist die Autorisation für die in Rechnung zu bringenden Ausgaben, und wird der Rechnung selbst beigefügt. Auf gleiche Weise werden die Ausgaben auf Remunerationen belegt, welche in einer Sitzung der vorbezeichneten Art dem untergeordneten Personal bewilligt und angewiesen werden können, mit der Beschränkung jedoch, daß das größte Maaß dieser Remunerationen den dritten Theil der, dem gedachten Personal ausgesetzten, Taggelder nicht überschreite.

§. 31. Die Rechnung über die Schreibmaterialien wird einem Kanzlei-Individuum übertragen, welche dieselbe unter Leitung des Secretairs zu führen, und am Schlusse der Sitzungen zur Hauptrechnung abzugeben hat. Der bei diesem Schlusse vorhandene Rest der Materialien, so wie die vorhandenen Bureau-Bedürfnisse, werden dem Archivar gegen Quittung ausgehändigt.

d. In Hinsicht der Schlußrechnung.

§. 32. Mit der Schließung der Kammer stellt der Secretair die Rechnung, und übergibt dieselbe nebst allen vorgeschriebenen Beilagen dem Präsidenten. Dieser sendet solche an das königliche Staatsministerium der Finanzen, von welchem sie dem königlichen obersten Rechnungshofe zur Revision mitgetheilt wird, der allein die Decharge vorzunehmen hat. Das königliche Staatsministerium der Finanzen wird, auf den Grund der, vom königlichen obersten Rechnungshofe justificirten, Rechnung, die Central-Staatskasse zur Abrechnung mit dem Secretair anweisen. Durch diese Abrechnung ist das ganze Rechnungsgeschäft beendigt.

III. Ernennung und Obliegenheiten des Archivars.

§. 33. Zur Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registratur in dem, der ständischen Versammlung zugewiesenen, Versammlungsgebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständischen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatskasse besoldet wird. Der Archivar hat sich bei den vorbemerkten Verrichtungen nach seiner besondern Instruction zu achten, und die vorhandenen Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse, so wie auch die Siegel, zu übernehmen. Während der Sitzungen ist er verpflichtet, sich täglich im Archiv einzufinden, auf Anweisung des Präsidenten oder eines Ausschuß-Vorstandes die verlangten Acten zur Einsicht vorzulegen, und diejenigen in sein Fach einschlagenden Arbeiten zu fertigen, welche ihm von den Präsidenten aufgetragen werden. Uebrigens hat er auch dasjenige zu besorgen, was ihm sonst noch in gegenwärtiger Geschäftsordnung besonders anbefohlen ist.

IV. Bestellung der Kanzlei und Aufsicht auf dieselbe.

§. 34. Die nöthigen Individuen für die Kanzlei werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretairs der Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, aus den Etigenz-Geldern bezahlt, und auch nach Befinden wieder entlassen.

V. Aufstellung der Dienerschaft.

§. 35. Die für die Dauer der Versammlung erforderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen. Hierunter sind auch die Pedelle und der Inspector des Ständehauses begriffen.

VI. Polizei des Hauses.

1. Im Allgemeinen.

§. 36. Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizei den Kammern in ihrem Sitzungsgebäude; sie wird von dem Präsidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle ertheilt, und welchem demnach der Inspector des Hauses, die Pedelle, Boten und Diener die genaueste Folge unverweigerlich zu leisten haben.

2. In Hinsicht des Zutritts der Fremden, und ihres Benehmens.

§. 37. Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungssaal einzutreten, sondern nur bei den öffentlichen Sitzungen der zweiten Kammer wird einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet. Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen. Zum Eintritt in die Gallerie während der öffentlichen Sitzungen ist der Besitz einer Einlaßkarte erforderlich, welche auf den Namen des Empfängers lautet, und nur für ihn gültig ist. Für den königlichen Hof, das diplomatische Corps, die königlichen Staatsministerien, den königlichen Staatsrath und die Kammer der Reichsräthe ist zu jeder Zeit die verlangte Anzahl der Einlaßkarten in die besonders ausgeschiedenen Tribunen zur eigenen beliebigen Vertheilung abzugeben. Für die außer jenen Tribunen noch übrigen Plätze werden die Einlaßkarten, jedesmal nur für Eine Tagessitzung gültig, mit Rücksicht auf das Verhältniß des Raumes, so wie auf das persönliche Verhältniß der den Einlaß nachsuchenden Individuen, und auf die Würde der Versammlung selbst, von dem Präsidenten vertheilt. Personen weiblichen Geschlechts haben keinen Zutritt auf die Gallerie, ausgenommen bei der Eröffnung und bei der Schließung der Kammern.

§. 38. Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung wird streng untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beigehen lassen, die Ruhe der Sitzungen, auf was immer für eine auffallende Art, zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen; so ist derselbe durch die Militärwache in Arrest zu führen, und der Polizei, oder nach Befinden dem Gerichte, zur Bestrafung zu übergeben. Der Commandant der Militärwache ist angewiesen, dem Präsidenten, auf Requisition desselben, in Ausübung seiner Amtsgewalt bewaffneten Beistand zu leisten. Nebst dem hat der Präsident an den Zugängen des Sitzungssaales und auf den Gallerien die nöthige Zahl von Dienern der Kammer aufzustellen, und so zu vertheilen und zu instruiren, daß die im vorigen §. 37. und im gegenwärtigen §. 38. enthaltenen Bestimmungen, über den Zutritt und das Benehmen der Fremden, jederzeit pünktlich vollzo=

gen werden. Ein besonderer Abdruck dieser Bestimmungen ist auf den Gallerien öffentlich anzuheften.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Sitzungen der Kammer.

I. Zeit und Gegenstände der Sitzungen.

§. 39. Der erste Präsident der Kammer bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und Dringlichkeit ihrer Geschäfte. Er eröffnet und schließt jede Sitzung, wobei er zugleich den Tag der folgenden anzeigt. Die in derselben vorkommende Tagesordnung wird in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet. Bei eintretenden, besonders dringenden Veranlassungen, steht dem Präsidenten das Recht zu, die Kammer zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen. Von der Zeit jeder Sitzung, so wie von der jedesmaligen Tagesordnung, werden sogleich nach Bestimmung derselben die königlichen Staatsministerien und der königliche Staatsrath durch Mittheilung des Präsidenten in Kenntniß gesetzt.

II. Verhandlungen in Directorialsachen.

§. 40. In Beziehung auf solche Präsidial- und Directorialangelegenheiten, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis des Präsidenten oder Directoriums ausschließend und ohne Vorbehalt eingewiesen sind, ist die Kammer weder zur Verhandlung und Berathung, noch zur Schlußfassung ermächtigt.

III. Verbindlichkeit zur Erscheinung in den Sitzungen.

§. 41. Jedes Mitglied ist zur Erscheinung bei den allgemeinen Sitzungen verbunden. Sollte jedoch ein gegründetes Hinderniß obwalten; so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen. Während der Dauer der Versammlungen ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat. Bei der Würdigung jedes Urlaubsgesuches muß darauf Rücksicht genommen werden, daß für die Berathungen noch immer zwei Drittheile der Mitglieder vorhanden seyen. Die über den bewilligten Urlaubstermin ausbleibenden, oder ohne Urlaub sich entfernenden Mitglieder erleiden nicht nur den, im §. 28. verordneten, Abzug an ihren Diäten, sondern sind auch verbunden, wenn durch ihr Ausbleiben die Berathung aufgehalten oder verhindert wird, alle dadurch verursachten höhern Kosten zu tragen. Kein Mitglied der Kammer darf sich in derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

IV. Verfahren rücksichtlich des Protocolls.

1. Vorlesung und Berichtigung desselben.

§. 42. Im Anfang der Sitzung lieset der Secretair das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretair und noch drei Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist. Hat ein Mitglied der Kammer gegen die Fassung des Protocolls Bemerkungen zu machen; so müssen dieselben sogleich nach dessen Ablesung, sie dürfen aber nicht während der Ablesung, gemacht werden. Findet der Secretair die Bemerkungen richtig; so wird die Aenderung im Protocoll sogleich vorgenommen, und in diesem Falle geschieht von dem Vorgange nur kurze Meldung im Protocoll der Sitzung. Findet hingegen der Secretair oder ein anderes Mitglied bei der in Antrag gebrachten Abänderung einen Anstand; so bestimmt die Kammer durch Beschluß: ob die Aenderung vorgenommen werden soll, oder nicht,

und Vorgang und Beschluß müssen im Protocolle der Sitzung aufgezeichnet werden. Auch den königlichen Staatsministern und Commissairs steht das Recht zu, in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen, die Ergänzung oder Berichtigung des Protocolls zu verlangen. Wird gegen das Protocoll nach dessen Ablesung keine Erinnerung erhoben; so wird dasselbe für genehmigt gehalten. Niemand darf über das Protocoll mehr als einmal sprechen, noch weniger hierbei in das Wesentliche der Discussionen eingehen. Wer wider diese Vorschrift handelt, ist von dem Präsidenten sogleich zur Ordnung zu verweisen.

2. Inhalt und Abfassung des Protocolls.

§. 43. Das Sitzungsprotocoll soll mit Vermeidung unnützer Weitschweifigkeit das Wesentliche der Verhandlungen enthalten. Die Mittheilungen und Erklärungen der Regierung, so wie die Vorträge der Ausschüsse, werden vollständig beigelegt. Der Präsident hat genau darauf zu sehen, daß die Abfassung des Protocolls einer jeden beendigten Sitzung unverzüglich vorgenommen werde, damit dasselbe, wie es durch die Beilage X. der Verfassungsurkunde Titel II. §. 13. vorgeschrieben ist, in der unmittelbar folgenden, oder wenn dieses durchaus unmöglich seyn sollte, in einer der nächsten Sitzungen zur Vorlesung komme.

3. Druck der Protocolle.

§. 44. Die Protocolle der öffentlichen Sitzungen können durch den Druck bekannt gemacht werden. Der Druck wird, unter Leitung des Secretairs, von dem Archivar besorgt, welcher über die, in den Protocollen enthaltenen, Verhandlungen ein Sach-, Namens- und Ortsregister, nebst einer kurzen Uebersicht der einzelnen Sitzungen, verfertigt.

V. Bekanntmachung der Eingaben.

§. 45. Auf die Berichtigung des Protocolls folgt, in der Reihe der Sitzungsangelegenheiten, die Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben. Diese Bekanntmachung geschieht durch den Präsidenten, und zwar mittelst Ablesung eines Auszuges aus dem Tagebuche für den Einlauf, wie solches im §. 26. Nr. 1. angeordnet ist. Die Ablesung einer Eingabe nach ihrem ganzen Inhalte findet bei dieser Bekanntmachung nicht Statt.

VI. Tagesordnung.

§. 46. Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben, wird zur Tagesordnung geschritten, die in dem Sitzungssaale angeheftet ist. Keinem Abgeordneten ist erlaubt, andere Gegenstände zur Sprache zu bringen, als diejenigen, welche zuvor in der Tagesordnung verzeichnet sind. Der Präsident hat jedes Mitglied der Kammer, welches diese Vorschrift übertritt, auf der Stelle zur Ordnung zurückzuweisen.

VII. Beschränkung der Verhandlungen auf den verfassungsmäßigen Wirkungskreis.

§. 47. Die Kammer kann nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2—19. des Titels VII. der Verfassungsurkunde näher bezeichnet ist.

VIII. Oeffentlichkeit oder Geheimhaltung der Sitzungen.

§. 48. Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind, mit Ausschluß der später bezeichneten Fälle, öffentlich; sie können jedoch auf

Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden. Wenn ein Mitglied diese Verwandlung in einen geheimen Ausschuß verlangt, und noch vier Mitglieder demselben beistimmen; so hat die Kammer die Anträge dieser Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören, und sie wird hiernach entscheiden, ob sie in geheimer Sitzung fortfahren, oder den öffentlichen Verhandlungen wieder Raum geben will? Wenn wenigstens fünf Mitglieder eines Ausschusses zur Erstattung eines von ihm bearbeiteten Vortrags eine geheime Sitzung verlangen; so muß hierin willfahrt werden. Ist aber das Verlangen von weniger als fünf Mitgliedern des Ausschusses gestellt; so entscheidet die Kammer durch Stimmenmehrheit, ob die von einem Theile des Ausschusses begutachtete geheime Sitzung Statt finde, oder nicht? Wird von den königlichen Staatsministern oder von den königlichen Commissairs, oder auch nur von Einem derselben erklärt, daß sie der Kammer eine Eröffnung in geheimer Sitzung zu machen haben; so muß, in Folge dieser Erklärung, die öffentliche Sitzung in eine geheime verwandelt werden.

§. 49. Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protocolle geführt. Diese Protocolle müssen, mit Vorbehalt der besondern Bestimmung im §. 92., geheim bleiben, und von dem Secretair selbst geschrieben werden. Die Unterzeichnung geschieht, wie bei den Protocollen der öffentlichen Sitzungen.

§. 50. Alle Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die in geheimer Sitzung gepflogenen Verhandlungen gegen Jedermann zu verschweigen. Sollte ein Abgeordneter überführt werden, daß er diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit auf irgend eine Weise verletzt habe; so kann er von der Kammer, nach vorgängiger Untersuchung und Beschlußfassung, auf bestimmte Zeit oder gänzlich ausgeschlossen werden. Die Berathung und Entscheidung hierüber erfolgt in geheimer Sitzung.

IX. Mittheilungen im Namen des Königs durch Seine Minister und Commissairs.

§. 51. Der König läßt die der Kammer vorzulegenden Berathungsgegenstände durch seine Minister oder besondere Commissairs an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen. Sie werden, wenn der Kammer angekündigt wird, daß sie mit besonderem Auftrage im Namen des Königs erscheinen, von zwei durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern an der Thüre des Sitzungssaales feierlich empfangen. Sie haben das Recht, allen öffentlichen und geheimen Sitzungen beizuwohnen, mit Ausnahme derjenigen Sitzungsacte, wo die Abstimmung durch Namens-Aufruf vor sich geht.

§. 52. Wenn auf solche Art die Minister oder königlichen Commissairs erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen; so bleiben alle in der Tagesordnung stehenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrags der königlichen Commissairs, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tagesordnung geschritten. Die Kammer ist verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Präsidenten gehört es, darauf zu dringen, daß die bemerkten Gegenstände vor allen andern bearbeitet, und wenn dieses geschehen ist, auf die Tagesordnung gebracht werden. Eine Vertagung dieser Gegenstände zu Gunsten anderer findet, wenn sie nicht von den königlichen Staatsministern und Commissairs selbst verlangt wird, niemals Statt.

X. Berathungen über die Vorträge der Ausschüsse; Benehmen der Redner und Sprecher.

1. Anmeldung und Aufruf zum Wort.

§. 53. Die Berathung über die von den besondern Ausschüssen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drei Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hierbei über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Secretariate mit der Bemerkung, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

2. Bewilligung des Worts.

§. 54. Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hierzu erhalten zu haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größeren Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Redner-Stuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen. Um das Wort zu verlangen, genügt es nicht, sich vom Sitze zu erheben, sondern jedes Mitglied, welches sprechen will, soll diesen seinen Willen auch mündlich erklären. Der Präsident verleiht das Wort durch Nennung des Namens des Abgeordneten. Wenn mehrere Mitglieder zugleich das Wort verlangen; so giebt ihnen der Präsident dasselbe nach der Reihe ihrer Sitze. Findet ein Abgeordneter, daß ein anderes Mitglied vor ihm die Gründe, welche er vortragen will, bereits vorgebracht hat; so steht es ihm, der vorausgegangenen Anmeldung ungeachtet, vollkommen frei, dem Wort zu entsagen, und dieses dem Präsidenten vor oder bei dem Aufruf anzuzeigen.

3. Beschränkungen und Mißbrauch des Worts.

§. 55. Abgeordneten, welche sich nicht nach Vorschrift des §. 53. als Redner über eine Sache schon am Tage vor der Sitzung ausdrücklich gemeldet, und sich bis dahin in das, §. 26. Nr. 4. bezeichnete, Tagebuch nicht haben einschreiben lassen, soll das Sprechen vom Rednerstuhl aus nachträglich nicht mehr zugestanden werden. Die Redner vom Platz aus, haben sich jederzeit gegen den Präsidenten zu richten, welcher, da eine solche Rede nur kurze Bemerkungen enthalten soll, alle weitschweifigen Ausführungen zurückweisen wird. Niemand darf anders, als stehend, sprechen, wenn er nicht wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen ausnahmsweise von dem Präsidenten die Erlaubniß erhalten hat, sitzend sprechen zu dürfen.

§. 56. Der Name des Königs soll von keinem Redner oder Sprecher in die Geschäftsverhandlungen eingemischt werden. Das zuwider handelnde Mitglied der Kammer wird von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

§. 57. Im Gebrauche des Worts haben sich die Abgeordneten aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande, zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammer erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung, hiermit fortfahren; so

ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey. Hiernach soll der Präsident insbesondere auch beleidigende Ausfälle gegen die eigene Regierung und die Regierungsbehörden, gegen fremde Regierungen, gegen den teutschen Bund, gegen die Ständeversammlung oder gegen eine eine einzelne Kammer derselben, niemals dulden, sondern mit Verweisung zur Ordnung, und nach Beschaffenheit der Sache, mit Untersagung der fernern Wortführung, unverweilt und ernstlich einschreiten.

§. 58. Jeder Abgeordnete, welcher in der öffentlichen Versammlung einzelne durch die Strafgesetze verbotene Amtshandlungen der Staatsdiener anführt, ist schuldig, die Namen der Thäter bekannt zu machen; er ist für die Wahrheit seiner Angabe der Kammer verantwortlich, welche, wenn die angegebene Thatsache falsch befunden wird, den Urheber der Angabe mit Mißbilligung zur Ordnung verweiset, oder ihm die Wortführung auf einige Zeit untersagt, oder seine Ausschließung auf bestimmte Zeit verfügt.

XI. Reden vom Platz aus; letztes Wort des Referenten und Commissairs; Schluß der Discussionen.

§. 59. Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den königlichen Commissärs vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf drei Tage vertagt werden soll. Wenn von der Kammer die Zurückverweisung des der Berathung unterworfenen Gegenstandes an den Ausschuß beschlossen wird; so ist die Schließung der über denselben bereits Statt gehabten Discussionen nur zeitlich, und hat eine definitive Abstimmung in der Hauptsache noch nicht zur Folge. Auch kann die Kammer, jedoch unbeschadet der im §. 52. enthaltenen Verfügung, jederzeit beschließen, eine angefangene Discussion zu unterbrechen, deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, und zu den übrigen Gegenständen der Tagesordnung überzugehen.

XII. Unterbrechung der Redner; Ablesen der Reden.

§. 60. Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden; doch steht es den Ministern und den königlichen Commissairs frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu eigenen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen. Auch ist der Präsident ermächtigt und verpflichtet, einem Redner, der im Laufe seiner Rede gegen die bestehenden Vorschriften verfehlt, sogleich Einhalt zu thun, und ihn in die gehörigen Schranken zurückzuweisen. Die königlichen Staatsminister, die königlichen Commissairs und die Berichterstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen. Der Präsident hat das unbefugte Ablesen der Reden bei der ersten Wahrnehmung abzustellen, und wenn seine Erinnerung fruchtlos bleibt, die Fortsetzung der Rede zu untersagen.

XIII. Bewahrung der Würde und Ruhe der Versammlung.

§. 61. Jedes Mitglied der Kammer hat sich alles desjenigen zu enthalten, was den Anstand und die Würde der Versammlung verletzen, oder die Ruhe derselben [illegible] jedes

Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, wodurch eine Störung verursacht, oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, untersagt. Der Zuwiderhandelnde wird vom Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

XIV. Ruf und Verweisung zur Ordnung.

§. 62. Jedes Mitglied hat das Recht, auf Abweichungen von der Ordnung aufmerksam zu machen, und auf die Zurückweisung zur Ordnung anzutragen, welche von dem Präsidenten nach Befinden verfügt wird. Alle Verweisungen zur Ordnung werden in das Sitzungsprotocoll eingetragen. Ist aber die Verweisung durch beleidigende Ausfälle oder gesetzwidrige Aeußerungen solcher Art veranlaßt worden, wie sie im §. 57. bezeichnet sind; so müssen diese Ausfälle und Aeußerungen bei dem öffentlichen Drucke des Protocolls weggelassen, und es kann nur die Ursache der Verweisung im Allgemeinen bezeichnet werden. Sollte sich der Fall ergeben, daß der Präsident durch Ruf und Verweisung die Ordnung nicht herstellen könnte, und mehrere Mitglieder der Kammer an der Unordnung und Störung Antheil nehmen; so hat er das Zeichen mit der Glocke zu geben, und wenn auch dieses ohne Erfolg bliebe, die Sitzung auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. Erst nach Ablauf dieser Zeit kann die Sitzung wieder fortgesetzt, und bis dahin muß der Sitzungssaal geräumt und geschlossen werden.

XV. Schluß der Sitzung.

§. 63. Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seite der Mitglieder der Kammer nicht mehr Statt finden.

Vierter Abschnitt.

Von den besondern Ausschüssen der Kammer.

I. Bezeichnung der Ausschüsse.

§. 64. Die Kammer erwählt, gleich nach ihrer Constituirung, aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar: 1. für die Gegenstände der Gesetzgebung; 2. für die Steuern; 3. für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichsverwaltung; 4. für die Staatsschuldentilgung; 5. für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung. Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 80. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

II. Wahl derselben.

§. 65. Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder, ohne Unterschied der Regierungsbezirke oder Klassen, durch absolute Stimmenmehrheit. Sie wird auf dieselbe Art vorgenommen, wie die Wahl der Präsidenten und Secretairs, und zwar für jeden einzelnen Ausschuß durch einen besondern Wahlact.

III. Zahl der Ausschußmitglieder, und Ergänzung dieser Zahl.

§. 66. Die Ausschüsse in der Kammer der Deputirten bestehen aus sieben, höchstens neun Mitgliedern. Sollte sich während der Dauer der Sitzung eine solche Erledigung ergeben, daß ein Ausschuß aus weniger als sieben Mitgliedern bestünde; so werden die Abgegangenen durch eine neue Wahl ersetzt. Von den Erledigungsfällen haben die Vorstände der Ausschüsse dem Präsidenten sogleich Anzeige zu machen, damit er zur etwa noth-

wendigen Ergänzung der erforderlichen geringsten Zahl von Ausschußmitgliedern durch eine neue Wahl die gehörige Einleitung treffen könne. Zu einer gültigen Berathung und Schlußfassung wird in jedem Ausschusse die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erfordert.

IV. Vorstände, Referenten und Secretairs der Ausschüsse.

§. 67. Bei den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretair wird von ihnen selbst gewählt; diese Wahl geschieht nach Stimmenmehrheit. In dem oben (§. 64.) genannten sechsten Ausschusse, welcher zur vorläufigen Prüfung der Wünsche und Anträge der Abgeordneten gebildet wird, ist der Präsident der Kammer zugleich der Vorstand, und hat in dieser Eigenschaft dieselben Rechte auszuüben, wie die Vorstände der übrigen Ausschüsse. Die Acten der Ausschüsse und ihrer Sitzungsprotocolle werden von den Ausschußsecretairs gesammelt, und am Schlusse der Sitzung dem Secretair der Kammer übergeben.

V. Geschäftskreis der Ausschüsse.

§. 68. Der Geschäftskreis des vierten und fünften Ausschusses ist durch das Gesetz bestimmt; der Geschäftskreis der übrigen richtet sich im Allgemeinen nach jenem der Staatsministerien der Justiz, — der Finanzen (mit Ausnahme der Staatsschuldentilgung) — und des Innern, unter Rücksicht auf die Ausscheidung des Ministerial-Ressorts. Hiernach ist in zweifelhaften Fällen die Vertheilung der Einläufe unter die Ausschüsse zu bemessen.

VI. Zusammenwirkung mehrerer Ausschüsse.

§. 69. Fällt ein Gegenstand in das Gebiet mehrerer Ausschüsse; so ist derselbe vorerst an denjenigen Ausschuß, wohin er der Hauptsache nach gehört, mit dem Anhange zu verweisen, daß der Vorstand dieses Ausschusses einen Zusammentritt mit dem betheiligten andern Ausschusse veranlasse. Findet ein Ausschuß, daß die an ihn verwiesene Sache zur gemeinschaftlichen Behandlung mit einem andern Ausschusse geeignet sey; so hat der Vorstand die Anzeige hiervon bei dem Präsidenten zu machen, damit dieser den Zusammentritt der betheiligten Ausschüsse anordne. In den auf solche Weise vereinigten Ausschüssen führt das älteste Mitglied den Vorsitz; der Referent, so wie der Secretair, und zwar dieser letztere aus der Zahl der zusammentreffenden Secretairs der verschiedenen Ausschüsse, werden durch Stimmenmehrheit ernannt.

VII. Benehmen mit den königlichen Ministerien und Commissairen.

§. 70. Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hierzu erforderliche Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staatsministerien in Benehmen zu setzen. Die zu diesem Zweck etwa nöthigen Anschreiben werden, auf Veranlassung der Ausschuß-Vorstände, von dem Präsidenten erlassen. Bei den Berathungen, welche über die, von der Regierung an die Kammer gebrachten, Gesetzesvorschläge, in den Sitzungen der Ausschüsse gepflogen werden, sind die hierzu benannten königlichen Commissairs beizuziehen, dergestalt, daß sie im Laufe der Berathungen, bevor die Ausschüsse über die bemerkten Gegenstände Vortrag an die Kammer erstatten, rücksichtlich allenfallsiger Anstände und Modificationen mit ihren Erinnerungen persönlich gehört, und in dieser Absicht zu einem Zusammentritt eingeladen werden; auch ist ihnen außerdem, wenn sie, zum Zwecke nothwendiger nachträglicher Mittheilungen

über Gesetzesvorschläge einen besondern Zusammentritt mit dem betreffenden Ausschusse von ihrer Seite verlangen sollten, die Erfüllung dieses Verlangens nicht zu verweigern.

VIII. Verhältniß der Präsidenten zu den Ausschüssen; Zutritt anderer Mitglieder.

§. 71. Von jeder bevorstehenden Ausschußsitzung wird der Präsident von dem Vorstande des Ausschusses in vorläufige Kenntniß gesetzt. Den Präsidenten der Kammer steht es frei, jeder Sitzung der Ausschüsse beizuwohnen; ihre Abwesenheit wird im Protocolle bemerkt. Im sechsten Ausschusse ist die Anwesenheit des ersten, oder wenn dieser verhindert ist, des zweiten Präsidenten der Kammer, als leitenden Ausschußvorstandes, unerläßlich. In den fünf andern Ausschüssen haben die Präsidenten weder an der Abstimmung Theil zu nehmen, noch die Berathungen zu leiten, sondern diese Leitung steht dem besondern Vorstande jedes Ausschusses ausschließend zu. Die Mitglieder der Kammer, welche nicht zugleich Mitglieder eines Ausschusses sind, haben zu den Sitzungen desselben keinen Zutritt.

IX. Referat, Berathung, Abstimmung.

§. 72. Sobald der Referent eines Ausschusses seinen Vortrag ausgearbeitet hat, meldet er dieses dem Vorstande, welcher den Sitzungstag bestimmt, und die Ausschußmitglieder hierzu einladet. Nach abgelegtem Vortrag wird vor Allem entschieden: ob die Discussion sogleich eröffnet, oder vertagt werden soll; jedoch stets mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 52. Bei der Abstimmung wird die Stimme des Vorstandes gleich jeder andern gezählt, und hat kein entscheidendes Uebergewicht. Ueber das, was in jeder Sitzung vorkommt, wird ein besonderes Protocoll geführt, worin die Hauptresultate des Vortrags sowohl, als der wesentliche Inhalt der einzelnen Abstimmungen, in gedrängter Kürze bemerkt werden.

X. Vortrag für die Kammer.

§. 73. Nach Fassung des Beschlusses hat der Referent den Vortrag für die Kammer mit genauer Entwickelung der Gründe für und wider, mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses, und mit dem durch Stimmenmehrheit gebildeten Resultat, umständlich zu entwerfen; wozu er den, schon in der Ausschußsitzung erstatteten, schriftlichen Vortrag, mit den durch den Erfolg der Berathungen nothwendig gewordenen Zusätzen und Abänderungen, benutzen kann. Werden über einen Gesetzesentwurf mehrere Referenten bestellt, und von diesen mehrere einzelne Vorträge im Ausschuß erstattet; so ernennt derselbe einen weitern Referenten, welcher einen, das Ganze umfassenden, Hauptvortrag mit genauer Aufnahme des aus jedem einzelnen Vortrag hervorgehenden Resultats zu bearbeiten, und vorzulegen hat.

§. 74. Jeder, in Gemäßheit der Beschlüsse abgefaßte, Entwurf des für die Kammer bestimmten Vortrags ist von dem Ausschusse oder von den Ausschüssen noch einmal zu prüfen, und nach vollständiger Berichtigung und Genehmigung, mit allen Belegen, dem Secretair der Kammer zu übergeben, welcher dafür sorgt, daß derselbe zur vorschriftmäßigen Vertheilung unter die sämmtlichen Abgeordneten, so wie auch unter die königlichen Staatsminister und Commissaire, sobald als möglich lithographirt werde. Die Vertheilung selbst darf nicht eher geschehen, als am Tage selbst, an welchem der Vortrag in der Kammer wirklich erstattet wird. Der Secretair ist dafür verantwortlich, daß der Vortrag vor dieser Zeit Niemand mitgetheilt werde.

XI. Vortrag in der Kammer; Zurückweisung an den Ausschuß.

§. 75. Die geschehene Uebergabe des Vortrags an den Secretair ist

von dem Vorstande des Ausschusses gleichzeitig dem Präsidenten anzuzeigen, welcher den Tag zum Vortrag in der Kammer bestimmt. Die Kammer kann den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend findet, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwei Mitgliedern verstärkt werden kann. Die Wahl dieser Mitglieder geschieht gleich am Schlusse der Sitzung, auf die im §. 64. bezeichnete Art. In dem vorbemerkten Falle kann der Ausschuß dem Referenten noch einen Correferenten beigeben; im Uebrigen verfährt er in Behandlung des zurückgewiesenen Gegenstandes ganz nach den nämlichen Vorschriften, welche für die Berathungen und Vorträge der Ausschüsse im Allgemeinen gegeben sind. Hat die Kammer bei dem Beschlusse der Zurückweisung nur bestimmte Abtheilungen des Vortrags, oder bestimmte Puncte des Gegenstandes zur weitern Erörterung vorbehalten; so hat sich der Ausschuß in seinen neuen Berathungen und Vorträgen auf die genannten Abtheilungen und Puncte zu beschränken, und diese allein werden auch in der Kammer, zur Ergänzung der schon vorausgegangenen Berathungen in Discussion gebracht; alles dies jedoch unbeschadet solcher Wiederhohlungen, welche des natürlichen Zusammenhanges wegen nothwendig seyn möchten.

XII. Behandlung der Eingaben.

1. Der Staatsbürger und Gemeinden.

§. 76. Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie der Kammer vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bei den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staatsministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende, Entscheidung erfolgt sey.

§. 77. Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne Weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammer hiervon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde der Kammer mittelst umständlichen Vortrags vorzulegen.

§. 78. Dem Ausschusse, so wie der Kammer, kommt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von königlichen Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staatsministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhohlen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen. Wenn sie dieselben aber als gegründet erachten; so sind sie, nach gemeinschaftlichem Beschlusse beider Kammern, dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. X. §. 5. verfahren wird.

§. 79. Unter die Beschwerden, welche nach dem §. 77. als ungeeignet ohne Weiteres zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben sind, gehören insbesondere auch diejenigen, welche ein Staatsbürger nicht in eigenem Namen und in eigener Sache, sondern im Namen und in der Sache eines Dritten, ohne beigefügte legale Vollmacht dieses letztern, angebracht; oder welche ein Staatsdiener ebenfalls nicht in eigener persönlicher Sache, sondern in der Sache seiner Stelle und seines

Amtes eingereicht; oder in welchen der Beschwerdeführer beleidigende Ausdrücke und Ausfälle gewagt hat. Andere Eingaben an die Kammer, als diejenigen, zu welchen die Staatsbürger und Gemeinden, um ihre constitutionellen Rechte zu wahren, verfassungsmäßig befugt sind, folglich alle Eingaben, welche keine Beschwerde über Verletzung der genannten Rechte enthalten, sondern irgend einen andern Gegenstand betreffen, sind, ohne Verweisung an einen Ausschuß, von dem Präsidenten sogleich zu den Acten zu legen. Anonyme Eingaben jeder Art, sie mögen betreffen, was sie wollen, sollen gar nicht in den Einlauf aufgenommen, sondern sogleich durch das Secretariat vernichtet werden.

2. Der einzelnen Mitglieder der Kammer.

§. 80. Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nur solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den, nach §. 64. zu bildenden, Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung zur Annahme geeignet sind, oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne Weiteres, nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder, als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber, gemäß Tit. VII. §. 20. der Verfassungsurkunde, der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen. Entscheidet diese verneinend; so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 81. Jeder von einem Mitgliede der Kammer ausgehende Wunsch und Antrag muß so abgefaßt seyn, daß er mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Wunsch und Antrag unverändert durchginge. Die Wünsche und Anträge der Stände zur Erlassung eines Gesetzes, dürfen niemals von einem articulirten Gesetzesentwurfe begleitet, auf eine Abänderung irgend einer Bestimmung der Verfassungsurkunde oder einer Beilage derselben gerichtet seyn.

§. 82. Die Vorträge an die Kammer über die Zuläßigkeit eines Wunsches und Antrags sind ganz kurz abzufassen, und haben nur den betreffenden §. der Verfassungsurkunde anzuführen, wodurch es sich rechtfertigt, daß der Gegenstand des Wunsches und Antrags in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände gehört. Jedes Mitglied der Kammer ist berechtigt, gegen die von dem Prüfungsausschusse begutachtete Zuläßigkeit eines Wunsches und Antrags zu sprechen, und der Präsident hat auf Verlangen die Discussion zu eröffnen; jedoch darf dieselbe in das Materielle der Sache nicht eingehen, sondern sie hat sich auf die Gründe der Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit zu beschränken. Die Kammer kann die Berathung über einen Wunsch und Antrag auf bestimmte Zeit vertagen.

§. 83. Jedem Mitgliede steht es frei, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen. Ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen; so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden. Unter der besagten ersten Vorlage an die Kammer wird die Vorlage mittelst Vortrags des Prüfungsausschusses verstanden.

XIII. Ausschuß und Commissaire für die Schuldentilgung.

§. 84. Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher der Kammer vorgelegt wird, zu prüfen, so wie

bei jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat der Kammer vorzulegen.

§. 85. Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben, Tit. VII. §. 14. der Verfassungsurkunde, das Recht eingeräumt, zwei Mitglieder zu ernennen, welche, auch nach Beendigung ihrer Sitzungen, fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungscommission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bei der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

§. 86. Das zur Schuldentilgungscommission ernannte Mitglied der Kammer hat, sogleich nach Eröffnung der Sitzungen, seinen Bericht über die bisherige Geschäftsführung, mit Anlegung der gehaltenen Protocolle, dem Präsidenten zu übergeben. Diesen Bericht stellt der Präsident dem vierten Ausschusse zu, welcher den Inhalt prüft, den ständischen Schuldentilgungscommissair mit den allenfalls erforderlichen nähern Aufklärungen und Erläuterungen vernimmt, und über das Resultat Vortrag an die Kammer erstattet.

§. 87. Dasselbe Mitglied setzt auch während der Sitzungen seine Verrichtungen bei der Schuldentilgungscommission fort, und erst am Schlusse der Sitzung wird die Wahl eines neuen Commissairs, und eines Substituten, durch absolute Stimmenmehrheit auf dieselbe Weise vorgenommen, wie die Wahl zur Stelle des Präsidenten. Sollte der seitherige Commissair nicht wieder als Abgeordneter gewählt seyn; so muß derselbe dennoch die in den §§. 85. und 86. genannten Obliegenheiten erfüllen, und die Kammer wählt sogleich nach der Wahl der Ausschüsse ein Mitglied für das Commissionsgeschäft der Schuldentilgung auf die Dauer der Sitzung, und erst am Schlusse derselben werden der Commissair und der Substitut definitiv gewählt. Der Commissair bleibt auch nach Verfluß der sechsjährigen Periode der Kammer, und selbst bei einer frühern Auflösung derselben, in Function, bis die neue Kammer in Thätigkeit tritt, und wieder einen neuen Commissair ernannt haben wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den Abstimmungen, Beschlüssen, Communicationen, Abordnungen und Eingaben, dann von der Schließung der Kammer.

I. Fragestellung.

1. Entwerfung und Ordnung der Fragen.

§. 88. Wenn der Gegenstand nach §. 59. zur Abstimmung vorbereitet ist; so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungssaale angeheftet. In der Ordnung der Fragen ist so zu verfahren, daß nach der Annahme der einen die andere

wegfallen, oder nach der Verwerfung der einen zur andern übergegangen werden kann. Bei Gesetzesvorschlägen und Anträgen wird die erste Frage auf die vollständige Annahme des Gesetzes oder Antrages, so wie solche vorgelegt worden sind, gestellt, und wenn diese verneint werden sollte; so ist alsdann über jede vorgeschlagene einzelne Modification nach der Reihe der §§. oder Abschnitte des Gesetzes oder Antrages die besondere Frage zu stellen.

2. Erinnerungen darüber.

§. 89. Jedem Mitgliede steht es frei, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen. Auch den königlichen Staatsministern und Commissairs steht das Recht der Erinnerung über die Fragestellung zu.

II. Abstimmung.

1. Vornahme der Abstimmung in geheimer Sitzung.

§. 90. Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist; so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage, nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten. Hierbei haben die Staatsminister und königlichen Commissairs, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung. Nach Verhältniß der Anzahl und Wichtigkeit der Fragen, kann für die Abstimmung eine eigene geheime Sitzung veranstaltet werden. Keinem Mitgliede ist erlaubt, die einzelnen Vorgänge einer solchen, zum Zweck der Abstimmung gehaltenen geheimen Sitzung, insbesonders aber von andern Mitgliedern abgegebenen Stimmen, auf irgend eine Weise bekannt zu machen, weswegen auf den §. 50. ausdrücklich zurückgewiesen wird.

2. Ordnung und Form der Abstimmung.

§. 91. Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bei Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweite Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt, und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretairs stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten. Kein Mitglied darf die Abstimmung verweigern, außer wenn die Frage dasselbe persönlich betrifft, wo es sich zurückzuziehen hat. Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender Form abgegeben: „Einverstanden" oder „Nichteinverstanden." Außerdem darf durchaus nichts in das Abstimmungsprotocoll aufgenommen werden, und der Präsident hat jede sonstige Aeußerung zurückzuweisen.

3. Verzeichnung der Stimmen und Aufnahme des Resultates in das öffentliche Protocoll.

§. 92. Die Secretairs bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit, und hiernach den Beschluß der Kammer aus. Beide Secretairs, jeder einzeln, machen, nach der Abstimmung über jede Frage, die Zahl der Stimmen für und gegen bekannt, berichtigen im Fall einer Differenz die Register, welche sonach für den Ausspruch des Beschlusses die Grundlage bilden, und zugleich die Stelle des Protocolls vertreten. Die vorgelegten Abstimmungsfragen, und die Resultate der Abstimmungen, das ist: die Zahl der Stimmen für und gegen jede Frage, werden in das öffentliche Protocoll aufgenommen, und mit diesem in der nächsten Sitzung vorgelesen.

4. Abstimmung durch Sitzen oder Aufstehen.

§. 93. In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht

Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

5. Zur Gültigkeit der Abstimmung und der Beschlüsse erforderliche Zahl der Mitglieder.

§. 94. Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwei Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder, zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert; mit Ausnahme der in der gegenwärtigen Geschäftsordnung, nach Maaßgabe der Verfassungsurkunde, und zehnten Beilage derselben, besonders angeführten einzelnen Fälle.

III. Beschlüsse der Kammer.

1. Entwerfung, Ablesung, Genehmigung derselben.

§. 95. Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besonderen Ausschüsse gefaßt worden, werden letztern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwei nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erhohlen. Die vorbemerkte Ablesung geschieht nach Anordnung des Präsidenten, und zwar in der Regel noch vor dem Uebergange zur übrigen Tagesordnung. Bei der ersten Vorlesung entscheidet die Kammer über die Nothwendigkeit oder Unterlassung einer zweiten Ablesung. Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretairs ausgefertigt.

2. Mittheilung derselben an die erste Kammer; Folge der Nichtvereinigung.

§. 96. Da, zufolge der Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 19., kein Gegenstand des, den Ständen des Reichs angewiesenen, gemeinschaftlichen Wirkungskreises von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen kann; so müssen die von der Kammer der Abgeordneten über einen solchen Gegenstand gefaßten Beschlüsse, so wie auch, nach Tit. VII. §. 20. der Verfassungsurkunde, die zu Beschlüssen erhobenen Wünsche und Anträge, dann die Anträge über die Beschwerde wegen Verletzung der constitutionellen Rechte, im Falle des §. 78. der gegenwärtigen Geschäftsordnung jederzeit der ersten Kammer mitgetheilt, und können nur mittelst gemeinschaftlichen Antrags beider Kammern dem Könige vorgelegt werden. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann, nach Tit. VII. §. 28. der Verfassungsurkunde, in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

3. Initiative und Form der Mittheilungen.

§. 97. Die beiden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretair unterzeichnet werden. Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit. Findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht; so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beiden Kammern entweder das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt. — Die Form der Communication ist folgende: a. im Falle der

„Vorschlag Sr. Majestät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt oder „unter den beigefügten Modificationen) anzunehmen sey." b. Im Falle der Verwerfung: „die Kammer der *rc.* übergiebt *rc.*; sie hat demselben ihre Zu„stimmung nicht geben zu können geglaubt." c. Im Falle eines eigenen Antrags: „die Kammer der *rc.* übergiebt *rc.*, den anliegenden von ihr geneh„migten Antrag mit dem Ersuchen, denselben der gleichfallsigen Berathung „zu unterstellen." d. Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde: die *rc.* *rc.* „übergiebt *rc.* die bei ihr eingereichte Beschwerde des *rc.*, in Betreff des *rc.*, „welche sie zur Vorlage an Se. Majestät den König geeignet findet, zur „gleichfallsigen Würdigung." Die Antwort der andern Kammer besteht: 1. Im Falle der Zustimmung: „die Kammer *rc.* hat dem ihr mitgetheilten „Vorschlage (oder Antrage) in Betreff *rc.* ihre Zustimmung ertheilt." 2. Im Falle der Verwerfung: „die Kammer *rc.* hat dem *rc.* ihre Zustimmung „nicht ertheilen zu können geglaubt." 3. Im Falle einer Modification: „die „Kammer *rc.* hat dem *rc.* ihre Zustimmung nur unter der beigefügten Mo„dification geben zu können erachtet, worüber sie die weitere jenseitige An„sicht erwartet."

IV. Gemeinschaftliche Beschlüsse.

1. Initiative und Form.

§. 98. Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände werden von derjenigen Kammer aufgesetzt, deren Beschluß die Hauptgrundlage des gemeinschaftlichen Antrages bildet. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender Form vorgelegt: a. Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung: „die „allerunterthänigst treugehorsamsten Stände haben dem an sie gebrachten An„trage zugestimmt." b. Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung: „die *rc.* *rc.* haben dem an sie gebrachten Antrage ihre Zustimmung nicht „geben zu können geglaubt." c. Im Falle einer verschiedenen Meinung: „die *rc.* *rc.* haben sich über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie „gebrachten Antrage nicht vereinen können." d. Im Falle einer vorzuschlagenden Modification: „die *rc.* *rc.* haben dem an sie gebrachten Antrage nur „unter folgenden ehrfurchtvollest vorzuschlagenden Abänderungen ihre Zustim„mung geben zu können geglaubt." II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge: „die *rc.* *rc.* übergeben Sr. Majestät dem Könige den beigefügten Vor„schlag, welchen sie für den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit der „ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die königliche Genehmigung zu ertheilen." III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden: „die *rc.* *rc.* übergeben Sr. Ma„jestät dem Könige die beiliegende Beschwerde des *rc.* in Betreff *rc.* mit der „ehrerbietigsten Bitte, derselben die Allerhöchste Abhülfe zu gewähren."

2. Unterzeichnung und Uebergabe an den König.

§. 99. Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretair einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwei Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht. Die Unterzeichnung geschieht mit der Submissionsformel: „die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände des Reichs." In Abwesenheit des Königs werden die gemeinschaftlichen Beschlüsse an das Gesammtministerium gesendet.

V. Abordnungen und Eingaben der Kammer.

§. 100. Andere Abordnungen an den König, welche die zweite Kammer einzeln (außer dem Falle des §. 13) aus besonderer Veranlassung zu

veranstalten sich bewogen finden könnte, haben nur nach vorläufig erbetener und erhaltener Allerhöchster Erlaubniß Statt, und bestehen alsdann aus den beiden Präsidenten, den beiden Secretairen, und derjenigen Anzahl von Mitgliedern, die von der Kammer jedesmal hierzu bestimmt wird. Alle Eingaben der Kammer an den König, wenn hierzu besondere Veranlassung vorhanden ist, werden unterzeichnet: „die Allerunterthänigst treugehorsamste Kammer der Abgeordneten."

VI. Communication der Kammer mit den Staatsbehörden; Unabhängigkeit von Instructionen.

§. 101. Die Kammer der Abgeordneten hat, außer den königlichen Staatsministerien, mit keiner andern königlichen Behörde in Vernehmen zu treten, noch weniger Adressen an das Volk zu erlassen. Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungsbezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reichs ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung, nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschworenen Pflichten, zu berathen.

VII. Schluß der letzten Sitzung.

§. 102. Wenn die für die Dauer der Versammlung in der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 22. festgesetzte Zeit, oder die vom Könige bewilligten Verlängerungen abgelaufen sind; so hat der Präsident die Sitzung am Tage des Ablaufs mit der besondern Erklärung zu schließen, daß es die letzte Sitzung sey, und daß sich die Mitglieder bei der bevorstehenden feierlichen Schließung der Sitzungen einzufinden haben. Die Vorschrift des §. 63. kommt auch hier zur Anwendung.

VII. Feierliche Schließung der Sitzungen.

§. 103. Die Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem Schlusse haben die Präsidenten das Kanzleipersonal zu entlassen, und die Landtagsacten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München, den 28. Febr. 1825. (L. S.)

---

n) Gesetz, die Bildung der Kammer der Reichsräthe betreffend, vom 9. März 1828.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Bei der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungsurkunde festgesetzten Zahlenverhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungsrechtes ernannten Reichsräthen (Ver-

fassungsurkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen: 1) die beiden Erzbischöffe; 2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöffe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums. Dagegen sind a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, und b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichsräthe sind, weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adeliger Geburt sind, oder Vermögen besitzen. Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungsrechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfassungsurkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungsurkunde angesehen werden. Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert acht und zwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:
Egid v. Kobell,
königl. Staatsrath u. Gen. Secretair.

6.

Königreich Sachsen.

Die ständische Verfassung der sächsischen Länder beruhte auf keiner einzelnen schriftlichen Urkunde; sie reichte aber, nach ihrem Ursprunge, in die Zeit des Mittelalters, und, was das Stammland der Dynastie Wettin, die Markgrafschaft Meißen, betraf, in das letztere Viertheil des zwölften Jahrhundert zurück. Die Hauptländer der Dynastie Wettin, wie sie allmählig erworben wurden, waren:

die Markgrafschaft Meißen (seit 1127);
die Landgrafschaft Thüringen (seit 1247);
das Herzogthum Sachsen mit der Churwürde (seit 1423), u.
die beiden Markgrafschaften Ober- und Niederlausitz (seit 1635).

Diese beiden Markgrafschaften wurden der Albertinischen (der Chur-) Linie von Oestreich abgetreten, nachdem bereits — nach vorhergegangenen mehreren Ländertheilungen im sächsischen Regentenhause — die Landestheilung zwischen Ernst und Albert am 26. Aug. 1455 die beiden, noch jetzt blühenden, Hauptlinien dieses Hauses gebildet hatte.

Allmählig waren die frühern besondern meißnischen, osterländischen, thüringischen und (in dem Herzogthume Sachsen bis 1423 be-

standenen) sächsischen Stände zu einer allgemeinen landständischen Versammlung verschmolzen, auf welcher die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte erschienen; die beiden letztern in drei Curien getheilt, welche der enge und weite Ausschuß, und die allgemeine Ritterschaft und Städte genannt wurden. Nur die später erworbenen Lausitzen, die beiden Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, der chursächsische Antheil an der Grafschaft Henneberg, und das Fürstenthum Querfurt behielten, bis auf die neuesten Zeiten, ihre besondere ständische Zusammenkünfte, so wie ihre, von der erbländischen theilweise bedeutend abweichende, Verfassungs- und Verwaltungsform.

Nach dieser, auf der allmähligen Ausbildung, nicht aber auf schriftlichen Urkunden beruhenden, Verfassung standen den Ständen des Churfürstenthums (und seit 1806 des Königreiches) Sachsen bedeutende Rechte zu. Denn nicht nur, daß die zu erhebenden Steuern und Abgaben, insoweit sie in die Staatscassen entrichtet wurden, von ihrer Bewilligung abhingen; sie hatten auch einen wesentlichen Antheil an der Berathung und Begutachtung neuer, das allgemeine Staatsinteresse betreffender, Gesetze; an den Einrichtungen und Veränderungen im Kirchen- und Schulwesen, in der Gerechtigkeitspflege, in der Gestaltung der Polizei und des Steuerwesens, so wie in Hinsicht der Bedürfnisse für das stehende Heer, theils nach der Weise der auszuhebenden Mannschaft, theils nach der Ausmittelung der erforderlichen Summen zur Ausrüstung und zum Unterhalte der Truppen, zur Eröffnung und Führung von Kriegen, zum Baue neuer Festungen u. a. Eben so waren die Stände zur gemeinschaftlichen Beschwerdenführung, und zur Prüfung der ihnen mitgetheilten Steuerrechnungen über die von ihnen buwilligten Summen, berechtigt. — Außer den allgemeinen Landesversammlungen wurden auch Kreistage (Versammlungen der Stände in den einzelnen Kreisen) und, in dringenden Fällen, Ausschußtage (aus den Mitgliedern der Ständeversammlung) gehalten *).

Diese landständische Verfassung blieb selbst im Jahre 1806 unverändert, als der Churfürst Friedrich August im Posener Frieden (11. Dec.) dem Rheinbunde beitrat, die königliche Würde und die in der Rheinbundesacte ausgesprochene Souveränetät annahm, während viele andere Mitglieder des Rheinbundes, eben wegen der angenommenen Souveränetät, die bis dahin in ihren Ländern wirksamen Landstände aufhoben (so die Könige von Bayern und Würtemberg, die Großherzoge von Baden und Hessen-Darmstadt u. a.). Der König Friedrich August bestätigte vielmehr, auf dem versammelten Ausschußtage der Stände, am 10. Mai 1807 **) „die bisherige Lan-

*) Man vergl. Heinr. Blümner, Land- und Ausschußtagsordnung des Königreiches Sachsen rc. Leipzig, 1822. 8.

desverfassung und die in selbiger gegründeten Rechte." — Doch hob der Königs am 23. Aug. 1809 durch Patent*) die fremde Lehnsherrlichkeit auf, indem er „die Lehnsherrlichkeit über die, in seinen sämmtlichen Landen gelegenen, vormals vom Kaiser und vom Reiche, oder von einem der jetzigen Bundessouveraine, oder von irgend einem auswärtigen Lehnsherrn abhängig gewesenen Lehen für ihm angefallen" erklärte. (Diese Erklärung war besonders für die beiden Lausitzen, als böhmisches Lehen seit 1635, wichtig.)

Als aber, durch die Entscheidungen des Wiener Corgresses, in dem zwischen Sachsen und Preußen am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Frieden, ⅖ der Bevölkerung des Königreiches Sachsen an Preußen abgetreten wurden, mußten einige Veränderungen in den bisherigen ständischen Verfassung erfolgen. So wurden (19. Oct. 1817) mit der sogenannten erbländischen Landschaft (der bei Sachsen gebliebenen 4 Kreise) die Stände der, bei Sachsen gebliebenen, Theile der Oberlausitz und der Parzellen der Hochstifter Merseburg und Naumburg-Zeitz zu einer gemeinschaftlichen Landtagsversammlung vereiniget; auch ward, durch Decret vom 16. Oct. 1820, die Berechtigung, auf den Landtagen zu erscheinen, auf die sogenannten neuschriftsässigen Rittergüter ausgedehnt. Zugleich ward festgesetzt, daß in jedem Kreise eine Anzahl ritterschaftlicher Stellen (im Meißner Kreise 10, im Leipziger Kreise 9, im Erzgebirgischen 5, und im Voigtländischen 5) aus der Mitte der zeither nicht landtagsfähigen (bürgerlichen) Besitzer schriftsässiger Güter fundirt, und auf den Kreistagen durch Wahl ernannt werden sollten. — Dagegen lehnte der Konig die, auf mehreren Landtagen von den Ständen beantragten, durchgreifenden Veränderungen in der ständischen Verfassung ab; Anträge, die auch, bei ihrer Erneuerung auf dem letzten, nach der ältern Form im Frühjahre 1830 gehaltenen, Landtage von der Regierung verweigert wurden.

Als aber, nach dem Eintritte der politischen Bewegungen in Leipzig (2—5. Sept. 1830) und Dresden (9—13. Sept.), der König Anton (13. Sept.) **) den Prinzen Friedrich August zum Mitregenten der Königreiches und den geheimen Rath von Lindenau zum Cabinetsminister ernannte, erfolgte ein, vom Könige und dem Mitregenten unterzeichnetes, Mandat am 5. Oct. 1830 ***), in welchem Eingangsweise „die durch einzelne Uebelwollende verübten Excesse und stattgefundenen tumultuarischen Auftritte" gerügt wurden. Daran schloß sich aber die Erklärung: „Die von den Gutgesinnten bei dieser Gelegenheit vielfach ausgesprochenen Wünsche haben die Ueberzeugung gewährt, daß eingreifende Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung noth-

*) Cod. Augusteus, Forts. 3. Abth. 1. S. 557.

**) Neueste Staatsacten rc. Th. 20. S. 46.

***) Ebend. S. 230—32.

wendig sind. In dieser Absicht ist bereits eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung, die Bearbeitung eines **Planes für Landesverfassung und Repräsentation**, und die Erörterung eines zweckmäßigen Abgabensystems angeordnet worden."

Weil aber, nach §. 56. der **Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen** *), „die in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassungen **nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden**" können; so wurden die am 8. Jul. 1830 prorogirten Stände zum 1. März 1831 von neuem nach Dresden berufen, und dieser Versammlung, zugleich mit dem **Entwurfe** zu einer neuen Verfassung, ein **Decret vom 1. März** vorgelegt, aus welchem folgende Stellen hierher gehören:

„Ihro Königl. Maj. und des Prinzen Mitregenten Königl. Hoheit haben, wie aus dem erlassenen Ausschreiben zu ersehen, Ihre gesammten getreuen Stände, an Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Städten, auf heute zur Wiedereröffnung der unterm 8. Juli vorigen Jahres prorogirten Landes-Versammlung anhero berufen, um Sich mit ihnen hauptsächlich über eine zeitgemäße Abänderung der Landesverfassung und Repräsentation zu berathen, und geben daher denenselben Ihre hierauf gerichtete Intention in Nachstehendem gnädigst zu erkennen:

Ihro Königliche Majestät fanden zwar bei dem Antritte Ihrer Regierung in den von Ihrem verewigten Herrn Bruder, weiland Königs Friedrich August Majestät, über ein halbes Jahrhundert hindurch beobachteten Grundsätzen hinreichende Ueberzeugung, daß Sie, diese Grundsätze ferner befolgend, auch ohne Veränderungen in der von Ihren Vorfahren überkommenen Verfassung des Landes, Ihren Unterthanen den Segen der vorigen Regierung zu erhalten, und sie, dem innigsten Wunsche Ihres Herzens gemäß, ferner zu beglücken im Stande seyn würden.

Allerhöchstdieselben haben daher aus denselben Gründen, welche bereits die hierauf sich beziehenden Entschließungen Ihres nächsten in Gott ruhenden Regierungsvorfahren geleitet hatten, der Gewährung der von den getreuen Ständen, wie auf mehrern frühern, so auch bei letztverwichenem Landtage diesfalls geschehenen Anträge vorher zwar Anstand gegeben, jedoch in Uebereinstimmung mit dem von Ihnen seitdem zum Mitregenten angenommenen Prinzen Friedrich August, Königliche Hoheit, den schon in jenen frühern Vorstellungen der getreuen Stände enthaltenen Ausdruck des allgemeinen Wunsches einer zeitgemäßen, auf Repräsentation des Volks gegründeten, und den in andern teutschen Bundesstaaten bereits vorangegangenen Beispielen sich anschließenden Verfassung nochmals erwogen, und Beiderseits sich entschlossen, Ihrem Volke eine den Forderungen der Zeit entsprechende, die Gewährleistung aller

gesetzmäßigen Rechte sichernde Verfassung zu geben, und zur Begründung derselben Ihren getreuen Ständen die Hand zu bieten.

Denn Ihro Königliche Majestät und Königliche Hoheit wollen, eingedenk der Bestimmungen der teutschen Bundesgesetze, und der von Allerhöchstdenenselben Selbst und Ihren Regierungs-Vorfahren wiederholt ertheilten Versicherungen, die in Ihren Landen in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung auf verfassungsmäßigem Wege, durch Uebereinkunft mit den jetzt anwesenden getreuen Ständen, abändern, versehen Sich aber zu den patriotischen Gesinnungen derselben, daß sie, in Erinnerung ihrer eigenen früher geäußerten Wünsche, und die Forderungen der Zeit ebenfalls beachtend, der auf eine dauernde Wohlfahrt des Landes gerichteten höchsten Absicht ebenfalls entsprechen, und eine baldige Uebereinkunft hierüber zu bewerkstelligen, sich in nicht minderm Grade berufen finden werden.

Ihro Königliche Majestät und Königliche Hoheit übergeben daher den getreuen Ständen beiliegend den

Entwurf einer Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen,

nebst dazu gehörigen Beifugen, aus deren Inhalte die getreue Landschaft entnehmen wird, nach welchen Grundsätzen nicht nur die Rechte und Pflichten der Unterthanen im Verhältnisse zum Staate im Allgemeinen fürs Künftige bestimmt werden sollen, sondern welche Rechte insbesondere Ihro Königliche Majestät und Ihro Königliche Hoheit der beabsichtigten Repräsentation des Landes zu geben gemeinet sind, und welche Bestimmungen Höchstdieselben wegen des gesammten Domanial-Einkommens und der Garantie der Civilliste zu treffen für angemessen erachtet haben.

Höchstdieselben wollen wichtige Regierungsrechte, deren alleinige von ständischer Einwilligung unabhängige Ausübung den Regenten Sachsens bisher verfassungsmäßig zugestanden hat, freiwillig den Beschränkungen einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit angemessenen Verfassung unterwerfen. Sie wollen insonderheit das in der bisherigen Landesverfassung unzweifelhaft begründete und von Ihren Vorfahren ererbte Recht, über das Kammer-Vermögen und alle fiscalische Einnahmen, welche nicht auf ständischer Bewilligung beruhen, nach eigenem Gefallen und ohne davon zu gebende Rechenschaft zu verfügen, gegen Festsetzung einer durch die Verfassung zu garantirenden beständigen Civilliste, und der übrigen hausgesetzlichen Gebührnisse für die Mitglieder Ihres Hauses, aufgeben, und unter den durch die Verfassung zu sanctionirenden Bedingungen eine völlige Vereinigung Ihrer aus dem gesammten Domanial-Vermögen zur Hauptkasse geflossenen Revenüen, sammt allen **Activis** und **Passivis**, so wie aller andern zeither fiscalischen Einnahmen und Kassen mit denjenigen Landesabgaben und Kassen, welche bisher der abgesonderten ständischen Steuerverwaltung angehörten, eintreten lassen. — —

Was den beiliegenden Verfassungs-Entwurf selbst betrifft; so haben Ihro Königliche Majestät und Königliche Hoheit den getreuen Ständen zuvörderst in Bezug auf die künftige Repräsentation des Landes zu eröffnen, wie Allerhöchst- und Höchstdieselben, nach reiflicher Erwägung aller hierbei vorgelegenen Rücksichten, die Bildung zweier landständischer Kammern nicht nur dem Muster anderer teutscher Landesverfassungen, sondern auch den innern Verhältnissen hiesiger Lande am entsprechendsten gefunden haben, um eines Theils die gesammten Unterthanen in ihren verschiedenen Interessen und Ständen zu vertreten, andern Theils die unumgänglich nöthige Schonung bestehender, zum Theil auf ausdrücklichen Staatsverträgen beruhender, Rechte mit der neuen Verfassung in thunlichsten Einklang zu bringen.

Die Frage von der Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen der Kammern soll mit diesen künftig in Berathung genommen werden.

Das zugleich im Entwurfe beiliegende

W a h l g e s e t z

enthält die nähern Bestimmungen über die Erfordernisse der Stimmfähigkeit, Wählbarkeit und die Form der Wahlen der Landtags-Deputirten.

Es ist demnächst unvermeidlich gewesen, sich in dem Entwurfe der Verfassungsurkunde hin und wieder auf künftig noch zu erwartende Gesetze und organische Einrichtungen zu beziehen, durch welche die in der Verfassung selbst als Axiome des öffentlichen Rechts ausgesprochenen Grundsätze allererst ins Leben treten werden. Insoweit dieses bei einzelnen Puncten der Fall ist, kann daher dieser Entwurf noch nicht als ein vollendetes Ganzes, sondern nur als die Grundlage betrachtet werden, von welcher aus im Laufe der Zeit die Verfassung und Gesetzgebung, unter constitutionellem Beirath der Stände, sich im Einzelnen weiter entwickeln und ausbilden soll. Zu den hauptsächlichen organischen Einrichtungen, welche der zu erwartenden Annahme und Einführung der im Entwurfe vorliegenden Verfassung zu folgen haben werden, gehört die Einsetzung verantwortlicher Ministerien.

In dieser Beziehung geben Ihro Königliche Majestät und Königliche Hoheit den getreuen Ständen, mit Vorbehalt der Entschließung über die weitern davon abhängenden Veränderungen in der Organisation der obersten Landesbehörden, andurch vorläufig ihre Absicht zu erkennen, daß mit gänzlicher Auflösung Ihres geheimen Cabinets und des geheimen Raths, an deren Statt Departements-Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten gebildet werden sollen, dergestalt, daß insonderheit der Kirchenrath und Ober-Consistorium dem Minister des Cultus untergeordnet werden, der bisherige Auftrag in Evangelicis aber künftig auf den Minister des Cultus in Gemeinschaft mit zwei zu benennenden, der evangelischen

Confession zugethanen Ministern oder wirklichen geheimen Räthen übergehen soll.

Obwohl im Uebrigen in dem beiliegenden Entwurfe der Verfassungsurkunde alle den Bestimmungen derselben entgegenlaufende Gesetze, Verordnungen und Observanzen insoweit für ungültig erklärt worden sind, auch die höchste Intention allerdings dahin gerichtet ist, daß, auf den Grund der erstern, die in der bisherigen Verfassung beruhenden mannigfachen Verschiedenheiten provinzieller und örtlicher Einrichtungen, sich, so weit immer thunlich, nach und nach in zweckmäßiger Einheit der Verwaltung verschmelzen möchten; so erklären doch Ihro Königliche Majestät und Königliche Hoheit, daß die capitulationsmäßigen Rechte und Freiheiten des Dom-Capituls zu Meißen, die Receßbefugnisse des Besitzers der Herrschaft Wildenfels, und die Receßverhältnisse des Gesammthauses Schönburg wegen seiner darunter begriffenen Herrschaften, vor der Hand von obiger Bestimmung ausgenommen, und so lange in ihrem erweislichen Umfange bei Kräften bleiben sollen, bis auch mit den Inhabern dieser besondern Gerechtsame, wegen zeitgemäßer Modification der darauf beruhenden Vorzüge, Immunitäten und Abweichungen von der sonstigen allgemeinen Landesverfassung, die andurch vorzubehaltenden, zum Theil schon obschwebenden Verhandlungen zu andern Bestimmungen geführt haben werden.

Mit den getreuen Ständen der Oberlausitz von Land und Städten werden über die Ausführung der, im Zusammenhange mit der im Entwurfe vorliegenden Verfassung, unentbehrlich nothwendigen Veränderungen in der Particular-Verfassung und Verwaltung gedachter Provinz besondere Verhandlungen Statt finden, wobei Allerhöchst- und Höchstdieselben zugleich verhoffen, die getreuen Oberlausitzer Stände werden dann auch diejenigen Veränderungen bei sich Eingang finden lassen, welche sich, in Folge der herzustellenden allgemeinen Landesverfassung und zu Bewirkung der hiernach erforderlichen Einheit der Verwaltung, von selbst als eben so wünschenswerth darstellen werden.

Indem Ihro Königliche Majestät und Königliche Hoheit hierauf allenthalben der baldigen Erklärung der getreuen Stände entgegensehen, hegen Sie das Vertrauen, daß dieselben die seit Jahrhunderten gegen ihr angestammtes Fürstenhaus bewiesene unerschütterliche Liebe, Treue und Anhänglichkeit, und den selbst unter den härtesten Bedrängnissen bezeigten Gemeinsinn auch in dieser hochwichtigen Angelegenheit durch einhellige Zustimmung zu vorstehenden, die Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes bezweckenden, königlichen Eröffnungen bewähren, und, indem sie ihrer Seits ebenfalls die auf der bisherigen Verfassung beruhenden Privat-Interessen einzelner Stände, Corporationen und Individuen mit patriotischer Uneigennützigkeit dem Interesse des Ganzen zum Opfer bringen, dafür in dem Beifalle der Zeitgenossen und dem Danke der

Nachkommen den schönsten Lohn zu verdienen, sich aufgefordert finden werden.

Ihro Königliche Majestät und Königliche Hoheit bleiben der getreuen Landschaft mit Huld und Gnaden wohl beigethan."

Gegeben zu Dresden, den 1. März 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Weil aber — sowohl bei dem Königreiche Sachsen, als bei Churhessen, Braunschweig und dem Königreiche Hannover — die Vergleichung der, den Ständen zur Berathung und Begutachtung vorgelegten Verfassungsentwürfe mit den später pactirten Verfassungen von politischer Wichtigkeit ist; so gehet der, von der Regierung den Ständen am 1. März 1831 vorgelegte Verfassungsentwurf in 146 §§. der, am 4. Sept. 1831 unterzeichneten und bekannt gemachten, Verfassungsurkunde in 154 §§. voran.

a) Entwurf der Verfassungsurkunde des Königreiches Sachsen, vom 1. März 1831, den versammelten Ständen vorgelegt.

Wir Anton von Gottes Gnaden, König von Sachsen rc. rc. rc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen rc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederhohlt ausgesprochenen Wünsche und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des teutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande mit Beirath und Zustimmung der Stände in nachfolgender Maaße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Königreich Sachsen ist ein, unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des teutschen Bundes.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreiches oder Recht der Krone kann, außer dem Falle einer durch äußere Verhältnisse herbeigeführten und unabwendbaren Nothwendigkeit, auf irgend eine Weise veräußert werden.

Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen.

§. 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§. 4. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§. 6. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen, geht die Krone auf eine weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige und, bei gleicher Nähe, das höhere Alter. Nach dem

Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogenitur-ordnung.

§. 7. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 8. Eine Regierungsverwesung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs,

oder

wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König selbst an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

§. 9. Sollte sich bei einem, zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten, Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden.

§. 10. Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre; so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde über den Eintritt der Regierungsverwesung, nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt, und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammenzuberufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zur Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig; so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linien bis zur Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§. 11. Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus. Doch gelten Veränderungen in der Verfassung nur auf die Dauer der Regentschaft, und Veräußerungen von Domainen sind, außer den §. 17. bestimmten Fällen, einer Zustimmung der Stände ungeachtet, ungültig.

Der Aufwand des Regierungsverwesers wird von der Civilliste (§. 19.) bestritten.

§. 12. Die oberste Staatsbehörde bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuhohlen.

§. 13. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung, gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesen nach dem Absterben der Mutter und Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch im Falle einer Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute und dem Vermögen des königlichen Hauses.

§. 14. Als Staatsgut ist zu betrachten, was die Krone an Territorien, Grundstücken, nutzbaren Rechten, Einkünften, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art besitzt und erwirbt.

Es wird auf Rechnung der Staatskassen verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benutzt.

Digitized by Google

§. 15. Hiervon ausgenommen ist das Familiengut des königlichen Hauses. Dieses besteht

1) aus sämmtlichen königlichen Aemtern, Kammergütern und Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Amtscapitalien, Einkünften und nutzbaren Rechten, Forsten, Mühlen u. s. w.

Sie sind und bleiben Patrimonial-Eigenthum des königlichen Hauses, und dessen Besitz kommt, nach der Primogeniturerbfolge, dem Könige nach den Familiengesetzen ausschließend zu.

Der Ertrag wird jedoch den Staatskassen gegen die Gewährung der Civilliste des Königs und der §. 20. gedachten hausgesetzmäßigen Leistungen überlassen.

Uebrigens bleibt dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe an der Civilliste, auf Lebenszeit zur eigenen Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, sie mögen zum Staatsgute (§. 14.) oder zum Familiengute gehören, zu der freien Benutzung des Königs.

Die dem Könige anheim fallende Lehen wachsen dem Familiengute des königlichen Hauses zu, unter welchem auch das Ober-Eigenthum an den Lehen selbst mit begriffen ist.

§. 16. Zum Familiengute gehört

2) das königliche Hausfideicommiß, bestehend

a) aus den in dem sogenannten grünen Gewölbe und andern königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellanen, der Gemäldegalerie, dem Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Cabineten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer, dem Jagdgeräth und den Ställen, so wie

b) aus demjenigen, was in Zukunft die Regenten oder andere Glieder des königlichen Hauses durch Privattitel oder Ersparnisse an der Civilliste und den Apanagen erwerben, und dem Hausfideicommisse hausgesetzlich oder durch freiwillige Ueberlassung zuwächst.

Der Besitz dieses Fideicommisses geht in dem königlichen Hause Albertinischer Linie nach der Primogeniturerbfolge auf den König über.

Die ferneren Bestimmungen über selbiges sind lediglich Gegenstand der Hausgesetze.

§. 17. Das Staatsgut (§. 14.) und das im §. 15. beschriebene Familiengut des königlichen Hauses (im Gegensatze des §. 16. beschriebenen königlichen Hausfideicommisses) ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen, zur Beförderung der Landescultur oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils oder zu Berichtigung zweifelhafter Gränzen nöthig oder gut befunden werden sollten. Eben so wenig gehören dahin Allodificationen der Lehen und andere Verfügungen über selbige, welche dem Lehnsherrn vermöge des Ober-Eigenthums zustehen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthume, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an, und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage nachzuweisen, was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute oder Familiengute des königlichen Hauses veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt, und in welcher Maaße das erlangte Kaufgeld vorschriftsmäßig angewendet worden sey.

§. 18. Die auf dem Staatsgute und dem §. 15. beschriebenen Familiengute des königlichen Hauses haftenden Schulden, welche nach der bisher verfassungsmäßigen Sonderung des Steuer-Aerarii von den fiscalischen Kassen zu den Kammerschulden gehörten, so wie überhaupt alle Ansprüche an letztgedachte Kassen, werden von einem zwischen dem Könige und den Ständen festzusetzenden Zeitpuncte an von dem gesammten Lande zur alleinigen Vertretung übernommen und eben so, wie die zeither schon dem Lande obliegenden Steuerschulden, lediglich aus den Landeskassen verzinset und getilgt. Die Rechte der Gläubiger bleiben un-

verletzt. Dagegen gehen aber auch von demselben Zeitpuncte an, alle Bestände, Activansprüche und Forderungen der fiscalischen Kassen auf die Landeskassen über.

§. 19. Der König bezieht zur Bestreitung seiner persönlichen und häuslichen Bedürfnisse, so wie der Kosten seiner gesammten Hofhaltung und der Erhaltung des Hausfideicommisses, zugleich als Aequivalent für die den Staatskassen überwiesenen Nutzungen des Familienguts seines Hauses, jährlich eine mit den Ständen für beständig verabschiedete Summe aus den Staatskassen, als Civilliste zu seiner freien Disposition, in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese verglichene Summe kann ohne die Zustimmung des Königs nicht vermindert und ohne die Bewilligung der Stände nicht vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone, in keiner Weise mit Schulden belastet werden.

§. 20. Die nach den Hausgesetzen bestimmten, und ohne Zustimmung der Stände nicht zu erhöhenden, Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses von dem Lande in Anspruch zu nehmen haben, werden an selbige aus den Staatskassen ohne Zurechnung auf die Civilliste entrichtet.

Diese Gebührnisse können nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 21. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen der Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 22. Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§. 23. Die persönliche Freiheit, das Eigenthum und die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung.

§. 24. Jeder hat das Recht, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, so weit nicht hierbei allenthalben ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

§. 25. Die Verschiedenheit des Standes begründet keinen Unterschied in der Berufung zu dem Staatsdienste oder einzelnen Stellen.

§. 26. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, so weit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste, oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

§. 27. Alle Unterthanen haben gleiche Verpflichtung zum Kriegsdienste nach den hierüber bestehenden Gesetzen.

In Nothfällen ist jeder Unterthan zur Vertheidigung des Vaterlandes oder Wohnorts verpflichtet, und kann zu diesem Zwecke zu den Waffen gerufen werden.

§. 28. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder von dem gemeinen Besten dringend gebotenen, von der höchsten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung.

§. 29. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt, insoweit er nicht durch die Ausübung der letzteren ein Gesetz verletzt, oder sich einer allgemeinen Obliegenheit entzieht.

§. 30. Die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse begründet keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

§. 31. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

§. 32. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Ver-

wendung schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sey, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

§. 33. Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist.

§. 34. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 35. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen können gegen verhältnißmäßige Entschädigung aufgehoben werden.

§. 36. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§. 37. Der König ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern solches nicht den Behörden überlassen wird.

§. 38. Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

§. 39. Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von einem Departementschef contrasignirt seyn, welcher dadurch für deren Inhalt den Ständen verantwortlich wird.

§. 40. Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtiget werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 41. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

§. 42. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Definitivurtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 43. Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Gränzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden, entscheidet die oberste Staatsbehörde.

§. 44. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen voraus bestimmten Fällen.

§. 45. Keinem Unterthan, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Gerechtsamen verletzt glaubt, kann der Rechtsweg verschlossen werden.

§. 46. Der königliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

§. 47. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft, und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 48. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

§. 49. Die Strafe der Confiscation des Vermögens findet nicht Statt.

§. 50. Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§. 51. Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Maaße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, so weit nicht einzelne auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

§. 52. Den im Königreiche aufgenommenen christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.

§. 53. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diessfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen.

Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen, im Auftrage des Königs, lediglich von evangelischen Mitgliedern der höchsten Staatsbehörde auch ferner, wie bisher, ausgeübt.

§. 54. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Staatsregierung angebracht werden.

§. 55. Die Kirchen und Diener derselben sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, so wie in Ansehung ihres Vermögens, den Gesetzen des Staats unterworfen.

§. 56. Die Diener der Kirchen der im Königreiche aufgenommenen christlichen Confessionen werden in gleicher Maaße in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung geschützt, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebührt.

§. 57. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

§. 58. Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung. Neben selbiger wird die besondere oberlausitzer Provinziallandtags- und die Kreistags-Verfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der rücksichtlich beider nöthig werdenden Modifikationen, noch ferner fortbestehen.

§. 59. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich. Zeit und Ort der Sitzungen beider Kammern sind jederzeit dieselben.

§. 60. Zu der ersten Kammer gehören unter dem Vorsitze eines Präsidenten folgende Mitglieder:

1) das Hochstift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels,
2) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels,
3) die Besitzer der Schönburgischen Receßherrschaften, durch einen ihres Mittels,
4) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird,
5) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück,
6) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf,
7) der jedesmalige evangelische Oberhofprediger,
8) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher,
9) der jedesmalige Superintendent zu Leipzig,
10) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels,
11) die Besitzer der Schönburgischen Lehnsherrschaften, durch einen ihres Mittels,
12) zehn Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
13) die Besitzer solcher im Königreiche Sachsen gelegenen Rittergüter, welche auf diesen ein schuldenfreies und untheilbares Familien-Fideicommiß von wenigstens jährlich viertausend Thalern reinem Einkommen errichtet haben, insofern der König ihnen deshalb die erbliche Standschaft verleihet,
14) die sechs Oberbürgermeister der Städte Dresden, Leipzig, Zwickau, Chemnitz, Plauen und Budissin.

§. 61. Bei den §. 60. unter Nr. 2., 3., 5., 6., 11., 13. gedachten Herrschafts- und Majoratsbesitzern ist der Eintritt in die Kammer von der erlangten Volljährigkeit abhängig. Während der Minderjährigkeit ruht die Stimme.

§. 62. Der Präsident der ersten Kammer wird vom Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in der Kammer zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Für den Behinderungsfall schlägt die Kammer als Stellvertreter desselben aus ihrem Mittel drei Personen vor, von denen der König eine ernennt.

Die amtliche Stellung des Präsidenten ist in der Landtagsordnung näher bestimmt.

§. 63. Die zehn Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und oberlausitzer Provinzialversammlungen auf Lebenszeit gewählt.

Digitized by Google

Der meißnische Kreis wählt drei, der leipziger zwei, der erzgebirgische zwei, der voigtländische einen und die Oberlausitz zwei Abgeordnete.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der in der Beilage sub II. verzeichneten, bisher landtagsfähigen Rittergüter Theil.

Wählbar sind ohne weitern Unterschied diejenigen Rittergutsbesitzer dieser Classe, deren Gut mindestens jährlich zweitausend Thaler reinen Ertrag gewährt.

Ein, unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreisconventen oder Provinziallandtagen zu fertigendes Verzeichniß dieser Güter ist bei der Wahl ein für allemal zum Grunde zu legen.

§. 64. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 60. unter No. 1. bis 11. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Später eintreffende Mitglieder nehmen ihren Sitz nach der Zeit ihrer Ankunft.

§. 65. Die zweite Kammer besteht aus
1) funfzehn Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes.

§. 66. Die Wahl des Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zur zweiten Kammer erfolgt ebenfalls in Kreis- und oberlausitzer Provinzialversammlungen.

Im meißnischen Kreise werden vier, im leipziger drei, im erzgebirgischen drei, im voigtländischen zwei und in der Oberlausitz drei erwählt.

§. 67. Die Sitzordnung in der zweiten Kammer wird durch das Loos bestimmt, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer von allen anwesenden Mitgliedern gezogen wird. Die später ankommenden Mitglieder nehmen den Sitz nach der Zeit ihrer Ankunft.

§. 68. Der Präsident der zweiten Kammer, und für den Behinderungsfall ein Stellvertreter desselben, werden ebenfalls vom Könige ernannt. Am Anfange jedes Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder, die von ihr durch geheime Stimmgebung nach relativer Stimmenmehrheit gewählt werden, dazu vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als Stellvertreter bestellt.

Die Landtagsordnung bestimmt die einzelnen Geschäfte des Präsidenten.

§. 69. Zur Theilnahme an einer, auf die Ständeversammlung sich beziehenden, Wahl wird das erfüllte 25ste, zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert. Weder zum Wählen berechtigt, noch wählbar sind diejenigen,

a) welche unter Curatel stehen,
b) über deren Vermögen ein gerichtliches Concurs- oder außergerichtliches Liquidationsverfahren entstanden ist, bis zu völliger Befriedigung der Gläubiger,
c) welche wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlichen Bestimmungen, oder allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Ständeversammlung.

§. 70. Es wird für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt; er tritt jedoch nur in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Abgeordneten ein; bei dessen Todes- oder sonst entschiedenem gänzlichen Austrittsfalle aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall entweder erst während des letztern oder so kurz vor demselben eintritt, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig bleibt; sonst ist die letztere sowohl für den Abgeordneten, als für den Stellvertreter vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

§. 71. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter gewählt; so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und, nöthigen Falls, wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende, Gründe nicht versagt werden.

§. 72. Die Abgeordneten der Stifter und der Universität behalten so lange, bis sich ein anderer legitimirt, und die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer, die der Städte und des Bauernstandes bis zu ihrem Austritte

aus der Kammer (§. 74. 75.) ihre Eigenschaft für die ständischen Verrichtungen, welche innerhalb dieser Zeit vorkommen.

§. 73. Das Wahlgesetz enthält die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren und über die Wahlberechtigung in der zweiten Kammer. Ersteres ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

§. 74. Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags, treten in der zweiten Kammer

fünf Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
acht Abgeordnete der Städte, und
acht Abgeordnete des Bauernstandes

von der Ständeversammlung aus. Um diesen auf einander folgenden Austritt der Mitglieder zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Verloosung vorgenommen, nach welcher diejenigen Fünf Rittergutsbesitzer, und diejenigen Acht Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben, zu dem nächsten, die, welche die nächstniedrigen Nummern gezogen haben, zu dem zweiten folgenden, und die übrigen zu dem dritten ordentlichen Landtage austreten. Künftig treten die für sie gewählten Mitglieder in derselben Reihefolge aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden, sind aber alsdann in der Reihe des Wiederaustrittes als die jüngern Mitglieder anzusehen.

§. 75. Die Abgeordneten in beiden Kammern hören auch früher auf, Mitglieder zu seyn,

a) wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse, oder für den Bezirk, für welchen sie gewählt waren, verlieren;

die der zweiten Kammer zugleich dann, wenn sie

b) zu einem Staatsdienste ernannt oder in selbigem befördert werden, oder wenn

c) der König die Ständeversammlung auflöset.

In den beiden letztern Fällen (b. und c.) dürfen die bisherigen Abgeordneten von Neuem erwählt werden.

§. 76. Die Stände genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen, kein Mitglied der Ständeversammlung während der Dauer derselben, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der er angehört, verhaftet werden.

§. 77. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern.

Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Vorstande zur Ordnung verwiesen werden.

Unehrerbietige Aeußerungen gegen den Regenten oder sein Haus, so wie eine offenbare Beleidigung der Kammer, oder einzelner Glieder derselben, berechtigen den Vorstand, darüber abstimmen zu lassen, ob eine Ausschließung aus der Kammer Statt finden solle.

Diese Abstimmung vertritt die Stelle der Privatgenugthuung.

Entscheidet die Stimmenmehrheit für die Ausschließung; so wird von dem Vorstande der betreffenden Person der fernere Zutritt in die Kammer verweigert, der gefaßte Beschluß der obersten Staatsbehörde nachrichtlich angezeigt, und nach Befinden der Stellvertreter einberufen.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen in sich begreift; so darf die ausgeschlossene Person auch nach der Ausschließung deshalb gerichtlich belangt werden. Verlangt es der Ausgeschlossene; so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einem künftigen Landtage wieder stimmberechtigt oder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof (§. 134.) zu verweisen. Sonst ist derselbe künftig in ständischer Beziehung weder stimmberechtigt, noch wählbar.

Aeußerungen gegen die Landesverfassung können durch Beschluß der Kammer oder auf Befehl des Königs an den Staatsgerichtshof zur Entscheidung gewiesen werden. (§. 134.)

§. 78. Der König wird alle Drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- und andere dringende Angelegenheiten erheischen.

Digitized by Google

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Die Einberufung erfolgt mittelst einer, von der obersten Staatsbehörde ausgehenden, Bekanntmachung im Gesetzblatte.

§. 79. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste Kammer für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über Sechs Monate dauern.

Im Fall der Auflösung soll die Wahl neuer Stände und deren Einberufung ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 80. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissair.

§. 81. Eigenmächtig dürfen die Stände weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse der Vertagung oder Auflösung des Landtags versammelt bleiben und berathschlagen.

§. 82. Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§. 83. Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um deren Redaction für den Druck in angemessener Weise zu besorgen, ist jedoch eine besondere verantwortliche ständische Commission zu ernennen.

§. 84. Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen, und das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 85. In beiden Kammern können die Mitglieder und Abgeordneten nur persönlich erscheinen, und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Bei der Abstimmung selbst haben die Abgeordneten, ohne Instruction ihrer Committenten, nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.

§. 86. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet bei seinem ersten Eintritt in selbige folgenden Eid:

> Ich schwöre zu Gott 2c., die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, ohne irgend eine Nebenrücksicht, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.
>
> So wahr mir Gott helfe 2c.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs, die Mitglieder der Kammern in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt; so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§. 87. Berathungen der Kammern können bei der Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder statt finden. Beschlüsse derselben hingegen dürfen nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Dritttheile der durch die Verfassung bestimmten Anzahl der Mitglieder beiwohnen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Präsidenten der Kammern haben gleich den Mitgliedern derselben Stimmrecht.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt; so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos das Gutachten der Stände zu eröffnen ist; so kann die Minorität verlangen, daß ihre abweichende Meinung beigefügt werde.

Digitized by Google

§. 88. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der einzelnen Stände in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile derselben ihren Stand in seinen besondern Rechten und Interessen durch den Beschluß der Mehrheit beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muß in der Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschluß der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

§. 89. Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinsame ständische Schrift zusammengefaßt, welche von den Vorständen beider Kammern, im Namen der Ständeversammlung, unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen; so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Können sich dieselben auch dann nicht vereinigen; so treten bei Bewilligungs- und Gesetzgebungsfragen die §. 106. enthaltenen Vorschriften ein; bei andern bloßen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der Regierung eingereicht.

§. 90. Die nähern Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in der Ständeversammlung enthält die Landtagsordnung.

§. 91. Nur die oberste collegialische Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt, und hat den letztern die königlichen Eröffnungen mitzutheilen, und von denselben deren Erklärungen, Gutachten, Vorstellungen und Bitten anzunehmen.

Auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsberührung.

§. 92. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern, und hat über die an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, die durch eine Commission erörtert worden seyn müssen, zurückgegeben werden.

§. 93. Von den den Kammern zukommenden landesherrlichen Mittheilungen ergehen die, so auf das Abgabengesetz Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gesetzen und Berathungsgegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§. 94. Alle landesherrliche Anträge müssen, ehe sie zur Discussion und Abstimmung in den Kammern gelangen können, zuvor in besondern Commissionen erörtert werden, welche darüber in den Kammern Vortrag erstatten.

§. 95. Dergleichen Commissionen können auch für andere Berathungsgegenstände ernannt werden.

§. 96. Zu diesen Commissionen können landesherrliche Commissarien zugeordnet werden, so oft es von Seiten der Regierung oder der Stände für nöthig erachtet wird. Deren Auswahl hängt von der obersten Staatsbehörde ab. Diese Zuziehung ist insbesondere dann unerläßlich, wenn wesentliche Abänderungen eines vorgelegten Gesetzentwurfs in Frage sind.

§. 97. Jedem Mitgliede der Kammer und landesherrlichen Commissario steht es frei, seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand der Commission schriftlich vorzulegen.

§. 98. Die Mitglieder des Ministerii und die königlichen Commissionen haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern und können verlangen, bei den Discussionen gehört zu werden, treten aber, wenn sie nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab; es darf jedoch nach ihrem Abtritte die Discussion über denselben Gegenstand nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 99. Der Vorschlag zu den neuen Gesetzen geht vom Könige aus; jedoch können die Stände, unter Angabe der Gründe, um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes bitten.

§. 100. Kein Gesetz, welches die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert, oder abändert, neue über die Freiheit der Personen und über das Eigenthum der Staatsangehörigen gebietende, oder sonst allgemeine Verpflichtungen gegen den Staat enthaltende Vorschriften ertheilt, oder endlich die bestehenden Gesetze dieser Art abän-

dert, oder authentisch interpretirt, kann ohne Zustimmung beider Kammern ergehen.

§. 101. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden und alle für die Sicherheit des Staats nöthige Verfügungen und allgemeine Verordnungen.

§. 102. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze. Doch müssen dergleichen dringliche Verordnungen den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 103. In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft.

§. 104. Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Majorität der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 88. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

§. 105. Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind; so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 89. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§. 106. Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt; so ist zur Verwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in der gegen die Annahme des Gesetzes stimmenden Kammer wenigstens eine Majorität von zwei Drittheilen für die Verwerfung gestimmt habe.

§. 107. Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesetzvorschlag entweder ganz abgelehnt wird oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß mit Angabe der Bewegungsgründe versehen seyn.

§. 108. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf von der Regierung nicht acceptirt; so kann er entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtags mit Widerlegungsgründen in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, nochmals an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht es der Regierung frei, ihre unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§. 109. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einer folgenden Ständeversammlung anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

§. 110. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und die Höhe der Ansätze zu prüfen, und deshalb Erinnerungen zu stellen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen oder Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen. Es können daher ohne ihre Bestimmung die directen und indirecten Landesabgaben nicht verändert und ohne ihre Bewilligung dergleichen Abgaben in der Regel nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 111. Bei jedem ordentlichen Landtage wird den Ständen eine genaue Berechnung der in den vorhergegangenen drei Jahren statt gefundenen Einnahme und Ausgabe und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu deren Deckung, mitgetheilt.

§. 112. Um beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch auf ihren Antrag, von den betreffenden, Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden. Posten für geheime Ausgaben können dabei nur insoweit vorkommen, als eine schriftliche, von einem verantwortlichen Minister contrasignirte, Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes statt gefunden habe oder statt finden werde.

§. 113. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und deren Unterlagen haben die Stände über den darnach aufzubringen-

den Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe hierzu, so wie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

§. 114. Diese Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, so weit es nur immer mit dem Staatswohl vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden. In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf diesfalls ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederhohlt ablehnen wollten, wird ihnen eine abermalige nach Umständen modificirte Berechnung vorgelegt.

In dieser Berechnung werden

a) diejenigen Summen, welche zur Erfüllung der von der Regierung oder den Ständen in verfassungsmäßiger Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, namentlich der Verpflichtungen gegen den teutschen Bund, zur Verzinsung und Abtragung der Staatsschulden, zur Entrichtung der Gebührnisse des königlichen Hauses, so wie zur Aufrechthaltung ordnungsmäßiger Justizpflege und Verwaltung des Staatswesens überhaupt unbedingt nothwendig sind,

b) von denjenigen geschieden werden, welche sich zwar als nützlich darstellen, doch aber möglicherweise einstweilen oder gänzlich zu entbehren sind.

§. 115. Sollten dann auch diejenigen Summen, welche als unbedingt erforderlich verlangt worden sind, von den Ständen nicht zugestanden werden; so läßt der König, dieser Verweigerung ungeachtet, gedachten unumgänglich nöthigen Bedarf, so weit er nicht durch den Ertrag der Domainen und Regalien gedeckt wird, durch die oberste Staatsbehörde, durch eine in der Gesetzsammlung aufzunehmende Verordnung, so weit thunlich, nach der in den letztvorhergegangenen drei Jahren bestandenen Aufbringungsweise, bis zu dem nächsten Landtage ausschreiben und erheben.

§. 116. Dafür, daß die als unbedingt nothwendig geforderten und auf vorstehend gedachte Weise aufzubringende Summen, dem angegebenen Betrage nach, ihre Richtigkeit haben, sind die Chefs der betreffenden Departements verantwortlich; und es bleibt den Ständen vorbehalten, sie wegen der ohne ihre Zustimmung verfügten Ausschreibung und Erhebung dessen, was den wahren Bedarf übersteigt, bei dem §. 134. erwähnten Staatsgerichtshofe anzuklagen.

§. 117. Sind bei der Abstimmung der Kammern über die Bewilligung die Stimmen derselben getheilt; so tritt auch hier die §. 106. enthaltene Vorschrift ein.

§. 118. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

§. 119. Mit Ausnahme des §. 115. erwähnten Falles, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind. Tritt daher jener Fall ein; so ist solches in dem Ausschreiben ausdrücklich zu bemerken.

§. 120. Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände erforderlich seyn würde, gleichwohl solche nicht vorher bewirkt werden kann; so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, das unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen; es sind aber die getroffenen Maaßregeln sobald als möglich der Ständeversammlung vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken.

§. 121. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, haben die Stände dieselbe jederzeit mit einem stehenden Reservefond von fünf vom Hundert der gesammten jährlichen Staatseinnahme zu versehen, und ihr, unter Verantwortlichkeit der Ministerien, die Disposition darüber zu gewähren.

§. 122. Die, zur Verzinsung und Tilgung der auf dem Staatsgute und dem Familiengute des königlichen Hauses haftenden Capitalsschulden (§. 18.) eigends bestehende, Staatsschuldencasse, ist unter die eigene Verwaltung der Stände gestellt. Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und von Könige bestätigten Beamten, geführt.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und, bei jedem ordentlichen Landtage, den Ständen zur Erinnerung oder Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§. 123. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staats- und königlichen Familienguts, in der §. 17. angegebenen Maaße, zu wachen.

Ohne ihre Zustimmung kann eine Erhöhung der Civilliste, des Königs, oder der in den Hausgesetzen bestimmten Gebührnisse, welche die übrige Glieder des königlichen Hauses vom Lande zu empfangen haben, nicht statt finden. (§. 19. 20.)

§. 124. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehende Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob, und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an; so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

§. 125. Die Stände sind berechtigt, über in der Landesverwaltung, oder der Rechtspflege wahrgenommene Gebrechen, so wie gegen die obersten Staatsbehörden, einzelne Minister und Departementschefs bei dem Könige Beschwerde zu führen.

Zur Begründung solcher Beschwerden gegen die höhern Staatsdiener sollen alle Verordnungen und andere Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, von dem Chef des betreffenden Departements, oder dessen Stellvertreter, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden. Eine mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Regierungsangelegenheiten ist als erschlichen zu betrachten.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerden werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

§. 126. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf verfassungsmäßigem Wege bis zur obersten Staatsbehörde gelangt, und daselbst ohne Abhülfe geblieben sey; so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Ministerium oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen, und, nach vorgängiger Discussion in den Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung, wird ihnen eröffnet werden. Ueberhaupt wird auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag ihnen eine Entschließung, und zwar bald möglichst, ertheilt werden.

§. 127. Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

§. 128. Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände, oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung kann sich wiederum ihrer Seits nur mit den nach gegenwärtiger Verfassungsurkunde zu ihrer Berathung geeigneten oder vom König besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

Sie darf mit königlicher Genehmigung zur Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zur Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zweck auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

§. 129. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kam-

Digitized by Google

mer, welche kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, eine Auslösung von zwei Thalern täglich. Die Präsidenten der Kammern erhalten unter denselben Voraussetzungen das Doppelte. Außerdem werden den Auslösungsberechtigten die Kosten der Reise zur Ständeversammlung und zurück mit Einem Thaler 12 gr. für die Meile vergütet.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 130. Der Thronfolger hat mit dem Antritte der Regierung, in einer den Ständen des Königreichs zu ertheilenden förmlichen Urkunde, bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 11.) zu bewirken.

§. 131. Der Unterthaneneid und der Diensteid der Civilstaatsdiener ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

§. 132. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die, durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene, Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen; so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen. Wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen; so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

§. 133. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, diejenigen Minister und Vorstände der obersten Staatsbehörden oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben; so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf die beiden Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an den nachstehend (§. 134.) beschriebenen Gerichtshof.

§. 134. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der §. 133. benannten Staatsdiener oder der Stände, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung.

§. 135. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte, jede Kammer drei, und eben so jede zwei Stellvertreter, außerhalb ihrer Mitte wählt. Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können.

§. 136. Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet und, in Bezug auf selbigen, ihres Unterthanen- und sonstigen Diensteides entbunden, können auch nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder des Staatsgerichtshofes entsetzt werden. In Bezug ihrer Entlassung aus Krankheit oder Altersschwäche sollen die Bestimmungen des in §. 40. zugesicherten Gesetzes auf sie anwendbar seyn.

Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden.

§. 137. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister contrasignirten Befehl des Königs, oder eine Aufforderung, mit Angabe des Ge-

genstandes, nach Verschiedenheit der Fälle von einer Kammer, oder von beiden, durch den Präsidenten erhält.

Das Gericht löset sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 138. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen Verletzung der Verfassung kann geschehen, von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände, und von den Ständen, sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden.

§. 139. Es werden zu jeder hauptsächlichen Entscheidung zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter; so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

Die Leitung der vom Gerichtshofe anzuordnenden Untersuchungen führen ein königliches und ein der Rechte kundiges ständisches Mitglied desselben, deren Ernennung dem Präsidenten zusteht. Die Acten des Gerichtshofes werden durch den Druck bekannt gemacht.

§. 140. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte; so tritt das jüngste Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter Zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 141. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens, Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft, welche letztere auch die Stimmberechtigung aufhebt.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt nicht nur den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern es hat auch der Staatsgerichtshof dem ordentlichen Richter vom Ausgange der bei dem erstern verhandelten Anklage Nachricht zu ertheilen.

§. 142. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf anderweites Erkenntniß statt. Solchenfalls sind zwei andere Referenten und Correferenten dergestalt zu bestellen, daß, wenn bei dem ersten Urtheile der Referent ein königliches Mitglied war, das zweite Mal der Referent ein ständisches Mitglied seyn muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren, und daher königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer von den nach §. 135. vorher zu bestimmenden Stellvertretern einzuberufen.

§. 143. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde; es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§. 144. Anträge auf Abänderungen und Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder auf Zusätze zu derselben können nur von dem Könige an die Stände, nie aber von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der Mitglieder, und eine Mehrheit der Stimmen in jeder Kammer von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert.

§. 145. Wenn über die Auslegung einzelner Puncte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann; so sollen die für und wider streitenden Gründe, mittelst einer darüber von Seiten der Regierung auszufertigenden Darstellung, dem

Digitized by Google

Gleichergestalt dürfen die Stände eine Deduction ihrer Ansicht dem Staatsgerichtshofe übergeben.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

Bei Gleichheit der Stimmen giebt in diesem Falle die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 146. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unsers Königreiches hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen Selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm königlichen Siegel versehen lassen.

---

b) Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, vom 4. September 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederhohlt ausgesprochenen Wünsche, und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des teutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nächstfolgender Maaße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

1. Vom Königreiche. Einheit und Untheilbarkeit desselben.

§. 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigter, untheilbarer Staat des teutschen Bundes.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden.

Gränzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

Regierungsform.

§. 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

2. Vom König.

§. 4. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

§. 6. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Sächsischen

Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

Fernere Erbfolge.

§. 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen, geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung.

Volljährigkeit des Königs.

§. 8. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Regierungsverwesung.

§. 9. Eine Regierungsverwesung tritt ein

während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf so lange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich bekannt gemacht.

Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

§. 10. Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden.

Anordnung derselben für den König.

§. 11. Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfalle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre; so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§. 41.) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden, nach zurückgelegtem 21. Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt, und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zur Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig; so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie, bis zur Erfüllung dieser Zahl, zu der Versammlung eingeladen.

Gewalt des Regierungsverwesers.

§. 12. Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt wür-

den, genehmigt werden, als wenn solches von ihm unter Beirath des nach §. 11. constituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maaße gefaßten Beschlusses geschieht. Dergleichen Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

Dessen Aufenthalt und Aufwand.

§. 13. Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§. 22.) bestritten.

Regentschaftsrath.

§. 14. Die oberste Staatsbehörde (§. 41.) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuhohlen.

Erziehung des minderjährigen Königs.

§. 15. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung, gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem, nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfallsigen Berathungen des Regentschaftsraths werden unter dem Vorsitze des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmgleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebührnissen des königlichen Hauses.

1. Staatsgut.

§. 16. Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtscapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt oder erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiß des königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.

§. 17. Das Staatsgut wird durch eine, den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte, Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu den Zwecken des Staats benutzt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Uebrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domaine, gegen Abzug einer nach dem Durchschnittsertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste (§. 22.), auf Lebenszeit zu eigner Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I. verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

Digitized by Google

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehnsherrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erbverwandelungen zu bewilligen, Lehnspardon zu ertheilen, auch alle andere aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§. 18. Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zu Beförderung der Landescultur, oder zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Grenzen, nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischen aber auf eine andere zweckmäßige Weise werbend anzulegen. Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an, und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) nachzuweisen: was seit dem letztvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maaße das erlangte Kaufgeld vorschriftmäßig angewendet worden sey.

§. 19. Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen werden die auf ersterm haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von letztern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverletzt.

2. Königliches Hausfideicommiß.

§. 20. Das königliche Hausfideicommiß besteht:

a) aus alle dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I. verzeichneten königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarf oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, an Pferden, Wagen oder sonstigem Inventario, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und andern königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porcellanen, der Gemäldegalerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und andern Cabineten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrkammer.

Demselben wächst

b) alles dasjenige zu, was der König während seiner Regierung, aus irgend einem Privatrechtstitel oder durch Ersparnisse an der Civilliste, erworben, und worüber derselbe unter den Lebenden nicht disponirt, ingleichen dasjenige Vermögen, welches der König vor seiner Gelangung zum Throne besessen, so wie das, was er mit diesem Vermögen nachher erworben hat, insofern von ihm über dieses Vermögen weder unter den Lebenden, noch auf den Todesfall verfügt worden ist.

Dasselbe ist Eigenthum des königlichen Hauses; dessen Besitz geht aber, nach der §. 6. und 7. für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zur Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten, lediglich unter Zustimmung der Stände, die Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den §. 105. erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom König unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §. in Kraft.

3. Privateigenthum des Königs.

§. 21. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor seiner Gelangung zum Throne bereits besessen hat, und mit diesem Vermögen ferner erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt; so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommisse zu.

Ueber dasjenige Vermögen, was der König sonst während seiner Regierung aus irgend einem Privatrechtstitul oder durch Ersparnisse an der Civilliste erwirbt, steht demselben die freie Disposition unter den Lebenden zu; bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommisse anheim.

4. Civilliste.

§. 22. Der König bezieht jährlich eine, mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete, Summe aus den Staatscassen als Civilliste zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainenguts zu betrachten, und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zur Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfmalhundert Tausend Thalern — : — :

verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten:

Die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlin, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder, die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszusetzenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letzteren nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofcapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der, nach §. 17., dem Könige zur freien Benutzung bleibenden, Schlösser, Paläste Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte, ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

5. Apanagen und andere Gebührnisse der Glieder des königlichen Hauses.

§. 23. Die den dermaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebührnisse, Hand- und Garderobengelder bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden, Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert, und werden in das Budget aufgenommen.

Ueber die künftig, unter Anrechnung der Secundogenitur, zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebührnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebührnisse nicht verändert, und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatskassen, ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

1. Rechtsverhältniß durch den Aufenthalt im Lande.

§. 24. Der Aufenthalt innerhalb der Gränzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

2. Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

§. 25. Die Bestimmungen über das Hiemathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

3. Schutz der Rechte.

§. 26. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleicher Maaße unter dem Schutze der Verfassung.

4. Freiheit der Person und des Eigenthums.

§. 27. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

Wahl des Berufs.

§. 28. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, so weit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

Wegzug.

§. 29. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, so weit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste, oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

Waffendienst.

§. 30. Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

Abtretung von Privateigenthum zu Staatszwecken.

§. 31. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum, oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten, zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen; so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen; es ist aber einstweilen die Abtretung zu bewirken, und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

5. Rechtsverhältniß in Bezug auf den Glauben.

§. 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit, und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§. 33. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen, christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe, vermöge besonderer Gesetze, zukommt.

6. Rechtsgleichheit zum Staatsdienste.

§. 34. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

7. Presse und Buchhandel.

§. 35. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

6. Recht der Beschwerde über Behörden.

§. 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgesetzten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden; so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen, mit der Bitte um Verwendung, schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sey, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

9. Abgabenwesen.

§. 37. Kein Unterthan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht, vermöge der Gesetze oder kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§. 38. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

§. 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§. 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

1. Ministerialdepartements, Gesammtministerium, Staatsrath.

§. 41. Es bestehen die Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

Diese Vorstände bilden das Gesammtministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammtministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die, §. 57. bezeichneten, Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerialdepartements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

2. Verantwortlichkeit der Staatsdiener.

§. 42. Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

Contrasignatur der königlichen unmittelbaren Verfügungen.

§. 43. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

Eine solche, mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete, Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

3. Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

§. 44. Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. 45. Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

2. Angabe der Gründe der Rechtsentscheidungen.

§. 46. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

3. Competenz.

§. 47. Sie sind, bei Ausübung ihres richterlichen Amtes, innerhalb der Gränzen ihrer Competenz, von dem Einflusse der Regierung unabhängig. Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Räthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.

§. 48. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den, von den Gesetzen vorausbestimmten, Fällen.

4. Rechtsweg in Bezug auf Acte der Staatsverwaltung.

§. 49. Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.

5. Gerichtsstand des Fiscus.

§. 50. Der Fiscus nimmt in allen, ihn betreffenden, Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.

6. Gesetzliche Verfolgung.

§. 51. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft, und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

7. Begnadigungsrecht.

§. 52. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

8. Confiscation.

§. 53. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.

Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

9. Moratorien.

§. 54. Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

10. Vorbehaltene Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege.

§. 55. Die Rechtspflege wird auf eine, der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende, Weise in der Maaße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, so weit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.

Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Sechster Abschnitt.
Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.
1. Oeffentliche Religionsübung.

§. 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig, mittelst besondern Gesetzes, aufzunehmenden, christlichen Confessionen steht die freie, öffentliche Religionsübung zu.

Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden.

2. Rechte des Königs über die Kirchen.

§. 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen, in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten, bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der §. 41. bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maaße ausgeübt.

3. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

§. 58. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

4. Rechtsverhältniß der Diener der Kirchen.

§. 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

5. Stiftungen.

§. 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für andere, als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten, und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände, erfolgen.

Siebenter Abschnitt.
Von den Ständen.
I. Organisation der Ständeversammlung.
1. Allgemeine Bestimmungen. Ständeversammlung in zwei Kammern. Ständische Provinzialverfassung.

§. 61. Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte, Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial=Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

§. 62. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

2. Erste Kammer. Mitglieder derselben.

§. 63. Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

1) die volljährigen Prinzen des königl. Hauses;
2) das Hochstift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels;
3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Receßherschaften, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch Einen ihres Mittels;
5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;
8) der evangelische Oberhofprediger;
9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stifts;
10) der Superintendent zu Leipzig;
11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels;
12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften, Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer;
14) zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer;
15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer.

§. 64. Für die, §. 63. unter 3., 4., 6., 7. und 12., benannten Besitzer der Herrschaften kann, im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermögen, derjenige nächste Nachfolger in die Kammer eintreten, welcher nach §. 74. für die Person dazu geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erblichen Stimmen Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen, welche die nach §. 74. erforderlichen Eigenschaften haben, und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angesessen sind.

Nähere Bestimmungen in Rücksicht der Rittergutsbesitzer.

§. 65. Die zwölf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden in Kreis- und oberlausitzer Provinzialversammlungen gewählt.

An der Wahl nimmt jeder Besitzer eines der, im Wahlgesetze für stimmberechtigt erklärten, Rittergüter Theil. Sie wird nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes bewirkt.

Wählbar sind nur diejenigen Rittergutsbesitzer, deren Gut mindestens

jährlich zweitausend Thaler reinen Ertrag gewährt. Ein, unter Concurrenz der Rittergutsbesitzer selbst, auf Kreistagen oder Provinziallandtagen gefertigtes, von Zeit zu Zeit zu revidirendes Verzeichniß der sowohl zu der ersten, als zu der zweiten Kammer wählbaren Rittergüter ist bei der Wahl jederzeit zum Grunde zu legen.

Jeder der vom Könige zu ernennenden zehn Rittergutsbesitzer muß von einem oder mehreren, im Königreiche Sachsen gelegenen, Rittergütern einen jährlichen Reinertrag von mindestens viertausend Thalern beziehen. Der König kann bei der Ernennung auch auf Besitzer schönburgischer Receß- und Lehnsherrschaften Rücksicht nehmen; doch sind hierbei die diesen Herrschaften schon zukommenden erblichen Stimmen jedenfalls in Abzug zu bringen.

Minister im activen Dienst und besoldete Hofbeamte können nicht ernannt werden. Die Zahl von zehn muß stets vorhanden seyn.

Dauer der Function in der ersten Kammer.

§. 66. Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche, vermöge ihres Amts, in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, so wie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburgischen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die gewählten, so wie die vom Könige ernannten, Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als sie diejenigen Eigenschaften behalten, vermöge deren letztere ernannt, und erstere sowohl im Allgemeinen, als in dem betreffenden Bezirke erwählt werden können. Ueberdies treten jedoch die gewählten Rittergutsbesitzer aus, wenn sie während ihrer ständischen Function zu einem Staatsdienste ernannt, oder im Staatsdienste befördert werden, oder ein besoldetes Hofamt annehmen; können aber dann von Neuem gewählt werden.

Beiden Klassen der Rittergutsbesitzer ist die Resignation gestattet, wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu Geschäften untauglich macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird, wegen solcher häuslicher, Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach beizubringender genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern, ferner wegen 60jährigen Alters, oder wenn sie bereits drei ordentlichen Landtagen (§. 115.) beigewohnt haben.

Präsident und dessen Stellvertreter.

§. 67. Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt, und darf nicht im Auslande wohnen.

Zu der Function eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden; so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit.

Ueber die amtliche Stellung und Geschäftsführung des Präsidenten und seines Stellvertreters, so wie über die Protocollführung und Leitung der Kanzleigeschäfte, enthält die Landtagsordnung die nähern Bestimmungen.

3. Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

§. 68. Die zweite Kammer besteht aus

1) zwanzig Abgeordneten der Rittergutsbesitzer

2) fünf und zwanzig Abgeordneten der Städte,
3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes, und
4) fünf Vertretern des Handels und Fabrikwesens.

Deren Stellvertreter.

§. 69. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer wird ein Stellvertreter gewählt. Dieser tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Mitglieds ein; im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben Statt gefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl, sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters, vorzunehmen.

Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Kammer.

Nähere Bestimmungen wegen der Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

§. 70. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer zu der zweiten Kammer und ihrer Stellvertreter erfolgt in Kreis- und oberlausitzer Provinzialversammlungen.

Wahlberechtigt sind die Besitzer der, durch das Wahlgesetz hierzu befähigten, Güter; wählbar aber nur diejenigen von ihnen, welche ein Gut von mindestens jährlich sechshundert Thalern reinem Ertrage besitzen.

Die Wahlen der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes, und der Stellvertreter für selbige, erfolgen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes.

Ueber die Wahlen der Vertreter des Handels und Fabrikwesens und ihrer Stellvertreter wird besondere gesetzliche Bestimmung erfolgen.

Dauer der Function in der zweiten Kammer.

§. 71. Alle drei Jahre, am Schlusse eines ordentlichen Landtags (§. 115.), tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus.

Um diesen auf einander folgenden Austritt zu ordnen, wird bei dem ersten Landtage eine Loosung vorgenommen. In Folge deren treten nach dem ersten Landtage aus: sechs Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes und ein Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die niedrigsten Nummern gezogen haben; nach dem zweiten Landtage, sieben Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, acht Abgeordnete der Städte, acht Abgeordnete des Bauernstandes, und zwei Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche die nächst niedrigen Nummern gezogen haben, und nach dem dritten Landtage alle übrige Abgeordnete.

Die später gewählten Abgeordneten treten nach dem dritten ordentlichen Landtage seit ihrer Wahl aus.

Die Austretenden können sofort wieder gewählt werden.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu seyn,

a) wenn sie die Wählbarkeit, entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse oder den Bezirk, für welchen sie gewählt worden, verlieren;
b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten, oder
c) wenn der König die Kammer auflöset.

In den Fällen unter b. und c. können jedoch selbige wieder gewählt werden.

Präsident und dessen Stellvertreter.

§. 72. Der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird nach den Bestimmungen §. 67. bewirkt.

Die Landtagsordnung bestimmt die Function beider.

4. Bestimmungen in Bezug auf beide Kammern. Alter zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§. 73. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

Hindernisse derselben.

§. 74. Weder zur Theilnahme an einer Wahl berechtigt noch wählbar sind diejenigen, welche

a) unter Curatel stehen,

b) zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,

c) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Vergehen nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmanns die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die Kammer.

Wahl von Staatsdienern und andern Beamten.

§. 75. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt; so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen Falls wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende, Gründe nicht versagt werden.

Gerichtsdirectoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuhohlen; diese kann aber nur aus denselben Ursachen verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener.

Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

Sitzordnung.

§. 76. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihefolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Bezugnahme auf das Wahlgesetz und die Landtagsordnung.

§. 77. Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahl-

berechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrirender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

1. Beruf der Stände im Allgemeinen.

§. 78. Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

2. Competenz der Ständeversammlung.

§. 79. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrerseits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

3. Vorzugsweise Förderung der von dem Könige an die Stände gebrachten Gegenstände.

§. 80. Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

4. Persönliche Ausübung der ständischen Function.

§. 81. In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der §. 64. in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen.

Uebrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorworten.

5. Eid der Stände.

§. 82. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet bei seinem ersten Eintritte in die Kammer folgenden Eid:

„Ich schwöre zu Gott ꝛc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und „in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und „Vaterlandes nach meinem besten Wissen und Gewissen bei meinen „Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten."

„So wahr mir Gott helfe ꝛc."

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl als solcher in eine Kammer eintritt; so leistet er die Pflicht blos mittelst Handschlags, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

6. Freie Aeußerung derselben.

§. 83. Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Mei-

nung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäfts unstatthafterweise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden.

Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungsgegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ungeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren; so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerrufe oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift; so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt seyn, oder nicht, deshalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene; so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof (§. 142.) zu verweisen; sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

7. Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

§. 84. Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

8. Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag in Bezug auf Gesetze.

§. 85. Gesetzentwürfe können nur von dem Könige an die Stände nicht von den Ständen an den König gebracht werden.

Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurfe werden Motive beigefügt werden.

Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

§. 86. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

Rechte des Königs in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, besonders auch in dringenden Fällen.

§. 87. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden, Verfügungen und Verordnungen.

schen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde; mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren; auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ausführung der Bundestagsbeschlüsse.

§. 89. In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publication in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.

Zurücknahme königlicher Gesetzvorschläge.

§. 90. Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die §. 129. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.

Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind.

§. 91. Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilter Meinung sind; so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung, das §. 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

Verwerfung eines Gesetzvorschlags.

§. 92. Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt; so ist zu der Verwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

Darlegung der Beweggründe zu Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzvorschlags.

§. 93. Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Verfahren, wenn ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt wird.

§. 94. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt; so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maaße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

Verfahren, wenn ein Gesetzentwurf von den Ständen ganz abgelehnt worden ist.

§. 95. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maaße.

9. Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen.

Zustimmung derselben zu Veränderung und Erhebung der Abgaben.

§. 96. Ohne Zustimmung der Stände können die bestehenden directen und

indirecten Landesabgaben nicht verändert, auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des §. 103. bemerkten Falls, nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

Erörterung und Deckung des Staatsbedarfs durch die Stände.

§. 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

Darlegung des Staatshaushalts und Bedarfs an selbige.

§. 98. Bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) wird den Ständen eine genaue Berechnung der, in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen, Einnahme und Ausgabe, und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

Mittheilung von Erläuterungen und Rechnungen an die Stände.

§. 99. Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur insoweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte, Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes Statt gefunden habe oder Statt finden werde.

Ständische Erklärung über den aufzubringenden Staatsbedarf.

§. 100. Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, so wie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszwecks Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Verfahren, wenn die Kammern über die Bewilligung getheilt sind.

§. 101. Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt; so tritt zum Zwecke einer Vereinigung das, §. 131. vorgeschriebene, Verfahren ein.

Verbot, die Bewilligung an fremde Bedingungen zu knüpfen.

§. 102. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung derselben unmittelbar betreffen.

Verfahren, wenn über die Bewilligung eine Vereinigung mit den Ständen nicht erfolgt.

§. 103. Die, von den Ständen nach §. 100. an die Regierung gelangenden, Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, so weit es nur immer mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen, auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung, die Bewilligung in der verlangten Maaße wiederhohlt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde, mittelst einer, in die Gesetzsammlung aufzunehmenden, Verordnung, noch auf ein Jahr ausschreiben und fort erheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht, und Beziehung auf diesen §. der Verfassungsurkunde genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

Bemerkung der ständischen Bewilligung in den Abgabenausschreiben.

§. 104. Mit Ausnahme des, §. 103. erwähnten, Falls, soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

Verfahren, wenn schleunige finanzielle Maaßregeln erforderlich sind.

§. 105. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maaßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist; so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen; so darf der König, unter Verantwortlichkeit der, ihn hierbei berathenden, Vorstände der Ministerialdepartements, das zu Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehen aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maaßregeln so bald, als irgend möglich, der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesenen Summen Nachweisung zu geben.

Reservefond.

§. 106. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

Staatsschuldenkasse.

§. 107. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht, vermöge des Oberaufsichtsrechts, frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft, und bei jedem ordentlichen Landtage (§. 115.) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

10. Verhältniß der Stände in Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiß des königlichen Hauses.

§. 108. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königlichen Hausfideicommisses in der §. 18. und 20. angegebenen Maaße zu wachen.

11. Petitionsrecht der Stände.

§. 109. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine, auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden, Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung, der Sache an; so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

12. Deren Recht der Beschwerde.

§. 110. Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements (§. 41.) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, insofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist §. 43. die Contrasignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

Recht der Stände, Beschwerden der Unterthanen anzunehmen.

§. 111. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt, und daselbst ohne Abhülfe geblieben sey; so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement, oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen, und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung, wird ihnen eröffnet werden.

13. Königliche Sanction der ständischen Beschlüsse in Landesangelegenheiten.

§. 112. Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

14. Königliche Resolutionen auf die ständischen Anträge.

§. 113. Auf jeden, von den Ständen an den König gebrachten, Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung, ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

15. Ständische Deputationen außer der Zeit des Landtags.

§. 114. Die Ständeversammlung darf mit königlicher Genehmigung zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

1. Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem.

§. 115. Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab.

Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer.

§. 116. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger, und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung.

§. 117. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

§. 118. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer, versammelt bleiben und berathschlagen.

Landtagsabschied.

§. 119. Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förm-

liche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

Tage- und Reisegelder der Stände.

§. 120. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maaße.

2. Geschäftsbetrieb bei dem Landtage.

Separate Verhandlung und Curiatstimme jeder Kammer.

§. 121. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern, und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

Königliche Mittheilungen an die Kammern.

§. 122. Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

Erörterung der königlichen Anträge durch Deputationen.

§. 123. Alle königliche Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen können, von einer besondern, aus dem Mittel der Kammer bestellten, Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet.

Deputationen zu andern Berathungsgegenständen.

§. 124. Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungsgegenstände ernannt.

Mitwirkung königlicher Commissarien bei den Deputationen.

§. 125. Diesen Deputationen (§. 123., 124.) werden, so oft die Deputationen selbst darauf antragen, durch königliche Commissarien die nöthigen Erläutnrungen gegeben werden. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die, ihr von dem königlichen Commissar in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden, Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen, und nach Befinden berücksichtigen.

Eingabe individueller oder amtlicher Ansichten an die Deputationen.

§. 126. Jedem Mitgliede der Kammer und königlichen Commissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

Berathungen der Kammern.

§. 127. Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der, durch die Verfassung bestimmten, Zahl der Mitglieder Statt finden.

Abstimmung und Beschlußfassung derselben.

§. 128. Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §. 92., 103. und 152. bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt; so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist; so kann letzterm, auf Verlangen, jede abweichende Meinung beigefügt werden.

Separatstimme.

§. 129. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen, und mit an die Regierung gebracht werden.

Communicationen zwischen den beiden Kammern.

§. 130. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht. Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.

§. 131. Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung, über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen; so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche, unter den beiden Vorständen der Kammern, über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen; so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die §. 128. enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine, durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete, besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

Gemeinschaftliche ständische Schriften.

§. 132. Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

Verhältniß der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

§. 133. Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

Zutritt der Mitglieder des Ministerii und königlicher Commissarien zu den Sitzungen der Kammern.

§. 134. Die Mitglieder des Ministerii und die königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den

Discussionen Antheil nehmen, und haben das Recht, zu verlangen, nach Schlusse derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

§. 135. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim, auf den Antrag der königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

Druck der Protocolle über die Verhandlungen in den Kammern.

§. 136. Die über die Verhandlungen in den Kammern aufgenommenen Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird. Um die Redaction in angemessener Weise zu besorgen, ist eine besondere, verantwortliche Deputation zu ernennen.

Bezugnahme auf die Landtagsordnung.

§. 137. Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

1. Zusage des Königs und Regierungsverwesers bei dem Regierungsantritte.

§. 138. Der Thronfolger hat, bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesammtministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung, bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsverweser (§. 9.) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und immittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

2. Eid auf die Verfassung.

§. 139. Der Unterthaneneid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

3. Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

§. 140. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die, durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene, Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige, nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen; so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen. Wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen; so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

4. Diesfallsige Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien.

§. 41. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben; so sind die Anklagepuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an den, nachstehend §. 142. bezeichneten, Staatsgerichtshof.

Staatsgerichtshof. Dessen Competenz.

§. 142. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfassung betreffen.

Ueberdies kann auch noch in den, §. 83. und 153. bemerkten, Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

Dessen Organisation.

§. 143. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten, Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer, bleibt der, am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte, Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.

§. 144. Der Präsident und sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und, in Bezug auf selbigen, ihres Unterthanen- und sonstigen Diensteides entbunden.

Weder der König, noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

Versammlung des Staatsgerichtshofs.

§. 145. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen, von dem Vorstande des Justizministerii contrasignirten, Befehl des Königs,

oder eine, von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete, Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält. Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und, im Falle eines Anstands, das Gericht wieder zu versammeln.

Verfahren desselben.

§. 146. Der Präsident bestellt zur Leitung der, vom Staatsgerichtshofe zu führenden, Untersuchung ein vom Könige ernanntes und ein rechtskundiges, von den Ständen gewähltes Mitglied.

Zu jeder hauptsächlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschlusse des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt. Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied; so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmengleichheit bei dieser Wahl, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 147. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung, oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann; so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht, außer den §. 146. und 153. bemerkten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs.

§. 148. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

Rechtsmittel gegen dessen Erkenntniß.

§. 149. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweitiges Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder, als Referent und Correferent, dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes seyn muß, und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruch der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren, und daher, königlicher Seits, noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach §. 143. vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

§. 150. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein, von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte

verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht, in Rücksicht der Wiederanstellung, das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

Resignation des Angeklagten.

§. 151. Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß.

5. Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger.

§. 152. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten, nach Publication der Verfassungsurkunde, zu haltenden, Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger, in der Ständeversammlung weder beantragt noch beschlossen werden.

6. Erledigung zweifelhafter Puncte in der Verfassungsurkunde.

§. 153. Wenn über die Auslegung einzelner Puncte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann; so sollen die für und wider streitenden Gründe, sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt, im Falle der Stimmengleichheit, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

7. Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

§. 154. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind in soweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich bei Unserm fürstlichen Worte die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

Das, nach dem Decret vom 1. März 1831, zugleich mit dem Verfassungsentwurfe den Ständen zur Berathung und Begutachtung vorgelegte Wahlgesetz, ward, mit Berücksichtigung der ständischen Bemerkungen, Anträge und Wünsche, am 24. Sept. 1831 als Landesgesetz bekannt gemacht.

c) Wahlgesetz für die künftigen Ständeversammlungen im Königreiche Sachsen, vom 24. Sept. 1831.

Wir, Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ꝛc.

haben, zur Ausführung der in der Verfassungsurkunde § 65. 70. 77. enthaltenen Vorschriften wegen der Wahl der Abgeordneten zu den künftig zu haltenden Ständeversammlungen, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, nachstehendes

Wahlgesetz

errichtet und verordnen deshalb, wie folget.

I. Allgemeine Vorschriften für die Wahlen.

Königliche Behörde zu Leitung der Wahlen der Landtagsabgeordneten.

§. 1. Die Wahl von Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes erfolgt unter der Leitung der königlichen Regierungsbehörde und der von dieser damit beauftragten Personen.

§. 2. Dieselben haben nur auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen zu sehen, eines Einflusses auf die Wahlen selbst aber sich zu enthalten.

Wahl der Abgeordneten,
a) der Rittergutsbesitzer (unmittelbar),
b) der Städte und des Bauernstandes (durch Wahlmänner).

§. 3. Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von diesen unmittelbar, die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes vermöge einer doppelten Wahlhandlung, durch Vermittelung von Wahlmännern, gewählt.

§. 4. Letzteres geschieht dadurch, daß die zum Wählen Berechtigten (die Stimmberechtigten) zuerst eine bestimmte Anzahl von Individuen (Wahlmännern) benennen, denen die fernere Wahl der Landtagsabgeordneten überlassen bleibt.

Allgemeine Erfordernisse zur Stimmberechtigung.
Unfähigkeit dazu.

§. 5. Zur Stimmberechtigung in allen drei Klassen wird voraus=

a) die Ansässigkeit,
b) das erfüllte 25ste Lebensjahr,
c) das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession.

Unfähig sind:
d) Diejenigen, welche unter Curatel stehen,
e) Frauenspersonen,
f) Almosenpercipienten,
g) diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag dasselbe zum förmlichen Concurs gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung desselben eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger, vollständige Befriedigung erhalten zu haben, erklären,
h) die, welche sich mit Abentrichtung der Landes- und Gemeindeabgaben ganz oder zum Theil, länger als ein Jahr, nach vorgängiger Erinnerung, im Rückstande befinden, so lange diese Rückstände nicht abgeführet sind,
i) alle von öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis removirte Personen, ingleichen die suspendirten, so lange die Suspension dauert,
k) diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig frei gesprochen zu seyn.

Ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sey, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die betreffende Kammer.

Wahl der Wahlmänner durch die Stimmberechtigten.

§. 6. Die Wahlmänner werden von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt.

Wer durch die Wahlmänner zum Abgeordneten gewählt werden könne.

§. 7. Die Wahlmänner wählen, ohne auf ihr eigenes Mittel beschränkt zu seyn, die Landtagsabgeordneten aus der gesammten Anzahl Derjenigen ihrer Klasse, ihres Wahlbezirks, welche die dazu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben (Wählbare).

Allgemeine Erfordernisse zur Wählbarkeit als Abgeordneter.

§. 8. Zur Wahlfähigkeit als Landtagsabgeordnete in allen drei Klassen sind ein Alter von 30 Jahren und die §. 5. aufgeführten Eigenschaften der Stimmberechtigung erforderlich, jedoch, so viel die Ansässigkeit betrifft, unter den hinsichtlich der städtischen Abgeordneten §. 56. und 60. gemachten Ausnahmen.

Ausschließung ausländischer Diener von selbiger.

§. 9. Ein in ausländischem activen Dienste Stehender ist als Abgeordneter schlechterdings wahlunfähig, als Wählender aber, wie Andere, stimmberechtigt.

Entscheidung der Zweifel über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit.

§. 10. Kommen über die Befugniß zu wählen, oder gewählt zu werden, Zweifel vor; so werden diese, außer dem §. 5. zu k. bemerkten Falle, von der Regierungsbehörde entschieden. Von deren Entscheidung findet der Recurs, so viel die Wahlmänner betrifft, an die höchste Staatsbehörde, in Hinsicht der Abgeordneten an die betreffende Kammer Statt, welcher die diesfallsige Entscheidung zusteht.

Zusammentritt der Stimmberechtigten und Wahlmänner.

§. 11. Die Stimmberechtigten und Wahlmänner dürfen sich nur in

Digitized by Google

Folge landesherrlicher Aufforderungen versammeln; ein nicht angeordneter Zusammentritt, um unter sich eine Verabredung über Gegenstände der Wahlhandlungen zu treffen, ist als gesetzwidrige Zusammenkunft zu betrachten, und als solche strafbar.

Wahl nach freier Ueberzeugung.

§. 12. Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Wählenden hervorgehen. Wer auf solche durch Geschenke, Drohungen oder Versprechungen einzuwirken suchen sollte, verliert für immer das Recht zu wählen, oder gewählt zu werden. Oeffentliche Beamte, welche sich solches zu Schulden kommen lassen, haben überdies Dienstentsetzung zu gewarten.

Inwiefern eine Wahl gültig sey, bei welcher Nichtbefugte mit gestimmt haben.

§. 13. Haben ein oder mehrere Nichtbefugte als Mitstimmende an der Wahl Theil genommen; so bleibt letztere demohngeachtet gültig, wenn die dadurch entstehende Differenz in der Stimmenzahl keinen Einfluß auf die Stimmenmehrheit für den Erwählten hat. Ist dieses aber der Fall; so muß eine neue Wahl veranstaltet werden.

Angelöbniß der Stimmenden bei der Wahl der Abgeordneten.

§. 14. Bei der Wahl der Abgeordneten hat jeder Stimmende, vor der Abgabe seiner Stimme, an Eidesstatt anzugeloben, daß er sie nach seinem besten Wissen und Gewissen zum Wohle des Landes abgeben wolle.

Verbot der Bevollmächtigung zur Abstimmung.

§. 15. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Bevollmächtigungen finden nicht Statt.

Gründe zur Ablehnung des Rufs als Wahlmann.

§. 16. Jeder hat dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann willig Folge zu leisten. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschiebliche Abwesenheit kann entschuldigen.

Nichterscheinen der Wählenden.

§. 17. Das Nichterscheinen einzelner Wahlberechtigter oder Wahlmänner bei der Wahl thut der Gültigkeit des Geschäfts keinen Eintrag. Zur Wahl eines Landtagsabgeordneten müssen aber mindestens zwei Drittheile aller bestellten Wahlmänner anwesend seyn; beim Außenbleiben einer größern Zahl ist ein neuer Wahltag anzusetzen. In einem solchen Falle ist der Aufwand bei einer neuanzuordnenden Wahl von den ohne gegründete Entschuldigung ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen.

Verfahren bei der Resignation eines Abgeordneten.

§. 18. Die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird,
b) wegen 60jährigen Alters,
c) wegen solcher häuslicher Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach dem Zeugnisse einer Gerichtsstelle oder der Vorgesetzten, oder nach sonstiger, genüglicher Bescheinigung, wesentlich erfordern.

Ueber die Zulässigkeit der Entschuldigungsursache entscheidet in den Fällen a. und b., wenn sie vor dem Zusammentritte der Ständeversammlung angebracht wird, die Regierungsbehörde. Geschieht solches aber während eines Landtags, oder wird sich auf die Ablehnungsursachen c. bezogen; so entscheidet die betreffende Kammer. Findet letztere die Entschuldigungsursache nicht gegründet; so wird der Erwählte von der Kammer dreimal eingeladen, und wenn er auch dann ausbleibt, mit dem Verluste der Wählbarkeit bestraft.

Digitized by Google

Erfolgt eine Erledigung während der Dauer der Ständeversammlung; so ist von der Kammer der Stellvertreter einzuberufen. Geschieht es vor dem Landtage, und ist noch hinreichende Zeit dazu da; so ist durch die Regierungsbehörde eine neue Wahl zu veranstalten, wo nicht, der Stellvertreter einzuberufen.

Theilnahme der Hof- und Staatsbeamten, Militairs und Geistlichen an den Wahlen.

§. 19. Wenn Staatsbeamte oder besoldete Hofbeamte, active Militairs, oder Geistliche die Eigenschaft besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden; so nehmen sie an dem Wahlgeschäfte Theil ohne königliche Erlaubniß. Sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie die Wahl als Landtagsabgeordnete annehmen, welche jedoch ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes begründete, und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Ursachen nicht versagt werden wird.

§. 20. Diensthuende Minister können nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

Verfahren, wenn auf einen Abgeordneten eine mehrfache Wahl fällt.

§. 21. Würde Jemand in mehr als einer Klasse, oder für mehr als eine Kammer, oder in mehr als einem Bezirke gültig als Abgeordneter erwählt; so hat er sich, binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde, bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet. Unterläßt er diese Anzeige; so erfolgt die Entscheidung der Regierung ohne eine solche.

Erfordernisse des Immobiliarbesitzes zur Wählbarkeit.

§. 22. Nur derjenige Besitz eines Grundstücks, welcher bereits wenigstens drei Jahre gedauert hat, begründet die Wählbarkeit zum Abgeordneten in beiden Kammern. Bei Berechnung dieses dreijährigen Zeitraums ist jedoch der unmittelbar vorhergegangene Besitz eines andern Grundstücks gleicher Art mit anzurechnen, und bei Denjenigen, welche das ihrige ererbt haben, ist diese dreijährige Dauer nicht erforderlich.

Administratoren und Nutznießer von Grundstücken.

§. 23. Für Grundstücke, welche moralischen Personen gehören, haben die betreffenden Administratoren zu stimmen; es wird aber dadurch keine Wählbarkeit für selbige begründet. Ehemänner und Väter, welchen der gesetzliche Nießbrauch an Grundstücken ihrer Eheweiber oder Kinder zusteht, sind zwar stimmberechtigt, aber nicht wählbar.

Kosten der Wahlen.

§. 24. Die Wählenden erhalten keine Vergütung für etwaigen Reiseaufwand; die erforderlichen Commissionskosten werden aus der Landescasse bestritten.

II. Besondere Vorschriften für die Wahlen der Rittergutsbesitzer.

Stimmberechtigte.

§. 25. Um in der Klasse der Rittergutsbesitzer Abgeordnete für die zweite Kammer wählen zu können, ist, neben den allgemeinen Eigenschaften der Stimmberechtigung, der Besitz eines Ritterguts erforderlich, ohne Unterschied der Größe des Guts und der adeligen oder nicht adeligen Geburt des Besitzers. Die durch den Besitz von Kammergütern begründete Stimmberechtigung ruht, so lange erstere in den Händen des Staats sind.

Wählbare.

§. 26. Um dagegen als Abgeordneter der Rittergutsbesitzer in der zweiten Kammer gewählt zu werden, ist der Besitz eines Ritterguts von we-

nigstens Sechshundert Thalern jährlichen reinen Einkommens nöthig. — Das Verzeichniß dieser Rittergüter soll, vor der ersten Wahl, von Abgeordneten für jeden Kreis, und für die Oberlausitz durch die Kreis- und Provinzialstände, auf einem Kreisconvente und resp. Provinziallandtage, gefertigt und zur Regierungsbehörde eingesendet werden.

Ausschließende Berechtigung der beliehenen Eigenthümer.

§. 27. Nur die beliehenen Eigenthümer eines Ritterguts können wählen und gewählt werden.

Zahl der Kreis- und Provinzialstellen in der ersten Kammer.

§. 28. Zu den in die erste Kammer auf Lebenszeit zu ernennenden 12 Abgeordneten wählen die beiden, nach der Zahl der darin gelegenen Rittergüter, stärksten Kreise, mit Inbegriff der Oberlausitz, jeder drei, die übrigen jeder zwei Abgeordnete.

Desgleichen in der zweiten Kammer.

§. 29. Zu den 20 Landtagsabgeordneten der zweiten Kammer ernennen die beiden, der Zahl der Rittergüter nach, stärksten Kreise, ebenfalls mit Inbegriff der Oberlausitz, jeder fünf, der auf diese zunächst folgende minder stärkere Kreis vier, und die beiden schwächsten Kreise jeder drei Abgeordnete.

Berechtigung der Besitzer mehrerer Güter in verschiedenen Kreisen.

§. 30. Wer in verschiedenen Kreisen Rittergüter besitzt, kann in jedem Kreise wählen oder gewählt werden, jedoch nach §. 21. nur eine dieser Wahlen annehmen.

Stimmberechtigung der Besitzer mehrerer Güter im Kreise und gemeinschaftlicher Besitzer Eines Guts.

§. 31. Der Besitzer mehrerer stimmfähigen Güter im Kreise kann nur Eine Stimme abgeben.

Von mehreren, ein Gut gemeinschaftlich und ungetheilt (pro indiviso) besitzenden, Vasallen ist gleichfalls nur einer wahlberechtigt und wählbar, wobei der Inländer dem Ausländer, der Aeltere dem Jüngern vorausgeht; unter den zuletzt genannten kann jedoch wegen Ausübung des Wahl- und Repräsentationsrechts durch Vertrag ein Anderes festgesetzt werden.

Zertheilung eines Guts.

§. 32. Wird ein zur Wahl berechtigendes Rittergut unter Genehmigung des Lehnhofs verabtheilt, und nicht mehr auf gemeinschaftliche Rechnung besessen; so haben dessen mehrere Besitzer darüber, bei welchem Theile des Gutes das Wahlrecht verbleiben soll, sich zu vereinigen. Wenn bei Vertheilung von Rittergütern nicht bestimmt ist, auf welchem Antheile das Stimmrecht haften soll; so ruht sowohl die Stimmberechtigung als Wählbarkeit so lange, bis eine Vereinigung unter den Interessenten getroffen worden ist, und kann bei Vertheilung eines Ritterguts unter mehrere nur ein solcher Theil zur Wählbarkeit berechtigen, welcher das festgesetzte Einkommen gewährt; daher auch die Wählbarkeit ganz hinwegfällt, wenn kein Theil diesen Umfang hat.

Wo die Wahl erfolge.

§. 33. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf ritterschaftlichen Kreisconventen, in der Oberlausitz auf einem Provinziallandtage, und wird durch die Vorsitzenden der Kreis- und Provinzialstände, oder deren Stellvertreter geleitet.

Einrichtung der Verzeichnisse der Stimmberechtigten und Wählbaren.

§. 34. Sobald vom Könige eine Wahl von Abgeordneten angeordnet ist, veranlaßt die Regierungsbehörde den Vorsitzenden der Ritterschaft des

Kreises und resp. der Oberlausitz, oder dessen Stellvertreter, ein Verzeichniß der, nach §. 25. und nach der persönlichen Befähigung, jedesmal Wahlberechtigten, und ein zweites, der nach dem Verzeichnisse §. 26. und dem Vorhandenseyn der persönlichen Erfordernisse, wählbaren Rittergutsbesitzer eines jeden Kreises und resp. der Oberlausitz zu fertigen, und zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Anordnung der Wahlversammlung.

§. 35. Die genehmigten Verzeichnisse werden dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wieder zugefertigt, mit dem Befehle zur Veranstaltung eines ritterschaftlichen Kreisconventes oder Provinziallandtages.

Umlauf der Verzeichnisse mit der Convocation.

§. 36. Der Vorsitzende oder Stellvertreter hat bei der Convocation der jedesmal stimmberechtigten Kreis- und Provinzialstände denselben das Verzeichniß der wählbaren Rittergutsbesitzer gedruckt zuzufertigen.

Verfahren bei der Wahl.

§. 37. Vor Abgabe der Stimmen haben die Stimmberechtigten das §. 14. vorgeschriebene Angelöbniß zu leisten.

§. 38. Die Entscheidung der Wahl erfolgt in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Wenn jedoch dreimal gestimmt worden, ohne daß eine absolute Stimmenmehrheit sich gezeigt hat; so entscheidet bei der dritten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit. Zwischen Denjenigen, welche bei der dritten Abstimmung eine gleiche Stimmenzahl haben, entscheidet das Loos.

§. 39. Die Wahl für jeden Abgeordneten zu den Stellen in der ersten, und zu denen in der zweiten Kammer ist besonders vorzunehmen. Eben so die Wahl jedes Stellvertreters für die Abgeordneten in die zweite Kammer.

§. 40. Für die Abgeordneten in die erste Kammer findet die Wahl von Stellvertretern nicht Statt.

§. 41. Die Stimmen sind schriftlich abzugeben.

Wahlbericht.

§. 42. Von dem Resultate der Wahlen haben die Vorsitzenden der Regierung, mit Beifügung der Wahlprotocolle, Bericht zu erstatten.

III. Vorschriften für die Wahl der städtischen Abgeordneten.

Orte, welche an der Wahl Theil nehmen.

§. 43. Diejenigen Orte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen berechtigt sind, finden sich in der Anfuge ⊙ verzeichnet.

Wahlbezirk.

§. 44. Die Städte Dresden und Leipzig ernennen jede zwei Abgeordnete, die Stadt Chemnitz einen Abgeordneten.

§. 45. Die übrigen Städte werden mit Rücksicht auf deren geographische Lage und thunlichste Zusammenhaltung der Kreise und Aemter in 20 möglichst gleiche Wahlbezirke getheilt, jeder dieser Wahlbezirke ernennt gemeinschaftlich einen Abgeordneten.

Wahl der Wahlmänner.

§. 46. Es werden die städtischen Abgeordneten durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt.

Commissarien zur Leitung der Wahlen.

§. 47. Sobald vom Könige eine Wahl landschaftlicher Abgeordneter verfügt ist, werden durch die betreffende Regierung königliche Commissarien zur Leitung der städtischen Wahlen ernannt.

Digitized by Google

Wahllisten. Bestellung der Wahlmänner.

§. 48. Der königliche Commissarius veranlaßt bei der Ortsobrigkeit die Fertigung der Wahllisten und die Bestellung von Wahlmännern.

Competenz bei gemischter Jurisdiction.

§. 49. Bei gemischten Jurisdictionsverhältnissen einer Stadt ist diejenige Obrigkeit die competente, unter welcher die mehresten Einwohner des Orts stehen; sie hat sich jedoch mit den übrigen Obrigkeiten zu vernehmen.

Listen der Stimmberechtigten und Wählbaren.

§. 50. Jede Obrigkeit hat für ihren Ort, mit Zuziehung der Stadtverordneten, eine Liste der nach §. 5. Stimmberechtigten und sonach auch zur Ernennung als Wahlmänner befähigten Einwohner, und eine zweite Liste der zu Abgeordneten Wählbaren zu fertigen.

§. 51. Die Liste der Stimmberechtigten ist vierzehn Tage lang an dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Orte der betreffenden Stadt, Behufs etwaniger Reclamationen, auszuhängen.

Ernennung der Wahlmänner.

§. 52. Die Ernennung der Wahlmännner erfolgt in derselben Art, wie, nach Vorschrift der Städteordnung, die Wahl der Stadverordneten, oder in denjenigen Städten, wo letztere durch Wahlmänner gewählt werden, wie die Wahl der letztern.

Zahl derselben.

§. 53. In den §. 44. genannten Städten ist die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner denjenigen gleich, welche daselbst zur Wahl der Stadtverordneten nöthig sind; in den zu einem gemeinschaftlichen Wahlbezirk zusammengeschlagenen Städten bestimmt sich die Zahl der Wahlmänner für eine jede dergestalt, daß auf selbige so viel Wahlmänner gerechnet werden, als die Zahl fünf und zwanzig in der Zahl der daselbst vorhandenen Stimmberechtigten aufgeht.

Einsendung des Protocolls über deren Ernennung.

§. 54. Nach erfolgter Bestellung der Wahlmänner wird das Protocoll über deren Ernennung an den königlichen Commissair eingesendet.

Erfordernisse zur Wählbarkeit.

§. 55. Um in die Listen der Wählbaren als Wahlmann aufgenommen zu werden, ist, außer den allgemeinen Eigenschaften zur Wählbarkeit, erforderlich:

a) als Wahlmann.

a) Ansäßigkeit mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde,
b) die Entrichtung von wenigstens 10 Thalern jährlich an Schock und Grundquatembern oder andern, nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile, üblichen Grundsteuern.

b) als Abgeordneter.

§. 56. Zu Abgeordneten der Städte sind Diejenigen wählbar, welche entweder

1) seit drei Jahren mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbilde ansässig sind, und wenigstens

zehn Thaler — —

jährlich an Schocken und Grundquatembern, oder andern nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile üblichen Grundsteuern entrichten, oder

2) ein Vermögen von

sechs Tausend Thalern — —

besitzen, oder

3) ein sicheres Einkommen von

vier Hundert Thalern — —

jährlich haben, oder

4) in großen Städten

dreißig Thaler — —

in mittlern Städten

zwanzig Thaler — —

und in kleinen Städten

zehn Thaler — —

an directen Real= und Personallandesabgaben zahlen.

Es ist jedoch in Hinsicht der nach 2, 3, und 4 wählbaren Individuen noch erforderlich, daß dieselben

a) seit drei Jahren Staatsangehörige sind, oder ihren wesentlichen Aufenthalt in der betreffenden Stadt gehabt haben müssen, auch

b) das Bürgerrecht in dieser Stadt erlangt haben, und

c) insofern sie als unangesessene Gewerbtreibende erwählt werden, ihr Gewerbe bereits seit drei Jahren betrieben haben.

Die Bestimmung über das Vorhandenseyn der vorstehend sub 2 und 3 angeführten Erfordernisse beruht auf dem Einverständnisse des Stadtraths und der Stadtverordneten.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums ist den Angesessenen, nach §. 22., der unmittelbar vorhergehende Besitz eines andern Grundstücks gleicher Art mit anzurechnen; es ist jedoch bei Denjenigen, welche ihre Grundstücke ererbt, oder in ein Gewerbe durch Erbschaft eingetreten sind, die dreijährige Dauer nicht erforderlich.

Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Wählbaren.

§. 57. Wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigstens dreißig Angesessene vorhanden sind, welche den bestimmten Census von 10 Thalern geben und daher in die Wahlliste aufzunehmen sind; so ist diese Anzahl aus den Höchstbesteuerten unter den Ansässigen zu erfüllen. Wenn bei dieser Ergänzung mehrere Ansässige, als zur Zahl dreißig erforderlich sind, ein gleiches, der Normalsumme von zehn Thalern am nächsten kommendes Steuerquantum haben; so entscheidet, zum Behuf der Auswahl der erforderlichen Ergänzungszahl, das Loos.

Verzeichniß der Grundsteuern zum Behuf der Wahllisten.

§. 58. Behufs der Anfertigung der Wahllisten sind von den Einnahmebehörden Verzeichnisse der Schock= und Quatemberabgaben oder andern Grundsteuern der angesessenen Einwohner zu fertigen; dagegen sich die Nichtangesessenen, welche zu Abgeordneten wählbar zu seyn glauben, bei der Ortsobrigkeit, die deshalb eine Aufforderung unter einem festzustellenden Präjudiz zu erlassen hat, anzumelden haben.

Ausfertigung der Wahllisten.

§. 59. Die Ortsobrigkeit durchgeht die erwähnten Steuerverzeichnisse, ergänzt sie in Betreff Derjenigen, die an mehreren Steueruntereinnahmen Abgaben leisten, und zeichnet sowohl unter den Angesessenen, als auch unter den sich gemeldeten Unangesessenen Diejenigen aus, bei denen sich die in §. 56. gedachten Eigenschaften vorfinden. Sie legt hierauf diese Verzeichnisse und die von ihr daraus gezogene Liste der Wählbaren den Stadtverordneten zur Durchsicht vor. Ist letztere, mit deren Einverständniß, auf solche Weise berichtigt und festgestellt; so wird sie als Wahlliste ausgefertigt, von zwei Stadtverordneten mit unterzeichnet und dem königlichen Commissarius zugestellt.

Berechtigung der Mitglieder der Stadträthe und Stadtgerichte, ingleichen der Stadtverordneten.

§. 60. Den Mitgliedern der Stadträthe, der Stadtgerichte, wenn die Stadt selbst die Gerichtsbarkeit hat, und den Stadtverordneten wird, wegen der bei ihnen vorausgesetzten Kenntnisse von den Stadtverhältnissen und wegen ihres vermutheten Interesses an dem Wohlstande der Städte, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit und Entrichtung eines Census, die Fähigkeit bewilliget, in beiden Wahlen mitzustimmen, auch als Wahlmänner und als Abgeordnete erwählt zu werden.

§. 61. Ihre Namen sind daher durch den Regierungscommissarius sowohl den §. 50. gedachten Listen der Stimmberechtigten, als den §. 59. erwähnten Steuer- und Wahllisten anzufügen.

Fertigung der Liste der Wahlmänner und Wählbaren des Bezirks.

§. 62. Aus den Listen der Wahlmänner sämmtlicher zu einem Bezirke gehörigen Orte fertigt der königliche Commissarius ein gemeinschaftliches Verzeichniß, und ein gleiches für die Wählbaren des Bezirks.

Bekanntmachung der verschiedenen Listen.

§. 63. Diese Listen, so wie die Listen der Wahlmänner und Wählbaren derjenigen Städte, welche für sich Abgeordnete zu wählen haben, müssen wenigstens vierzehn Tage vor dem zur Wahl der Abgeordneten anberaumten Termine, im betreffenden Orte oder Bezirke bekannt gemacht werden. Etwanige Bemerkungen oder Reclamationen sind nur bis zum achten Tage vor der Wahl anzunehmen, nachher aber nicht weiter als ein Hinderniß der Wahl zu betrachten.

Vorladung zur Wahl der Abgeordneten.

§. 64. Den Wahltag setzt der königliche Commissarius an, und ladet dazu die Wahlmänner, nach der deshalb gefertigten Liste, durch schriftlichen Umlauf und durch Bekanntmachung in einem örtlichen Nachrichtsblatte vor.

Bestimmung des Orts zur Wahl.

§. 65. Bei den aus mehrern Städten zusammengesetzten Wahlbezirken bestimmt er zugleich diejenige Stadt des Bezirks, wo die Wahlhandlung vor sich gehen soll.

Verfahren bei der Wahl.

§. 66. Bei der Wahlhandlung selbst zieht der königliche Commissarius 5 Mitglieder der Stadtverordneten des Wahlortes zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen, und die darüber aufgenommenen Niederschriften mit zeichnen.

§. 67. Die Wahlhandlung beginnt mit Verlesung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterschienenen, und mit Verlesung der zu Abgeordneten Wählbaren, nach der Steuer- und Wahlliste.

§. 68. Die erschienenen Wahlmänner erstatten hierauf das gesetzliche Angelöbniß, die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemischt, und jedem Wahlmanne wird einer zugestellt, welchen er eigenhändig mit des von ihm Gewählten Namen, Stande und Wohnorte versiehet, und darauf in ein hierzu bestimmtes verschlossenes Gefäß legt.

§. 69. Der Vorsitzende dictirt hierauf die Nummern der Stimmzettel und die Namen der Gewählten zum Protocoll, und zieht die Ergebnisse der Wahl.

§. 70. Bei der Wahl entscheidet auch hier, in der Regel, die absolute Stimmenmehrheit; nach dreimaliger Abstimmung in dem §. 38. gedachten Falle aber die relative Mehrheit, oder das Loos.

§. 71. Die Stellvertreter werden durch einen gleichmäßigen zweiten

Wahlact ernannt; eben so wird in Dresden und Leipzig Jeder der beiden Abgeordneten besonders, von den gesammten Wahlmännern der Stadt einer nach dem andern gewählt.

Bekanntmachung der Wahl. Schluß des Protocolls und Anzeige des Erfolgs.

§. 72. Nach geschehener Wahl wird diese den Anwesenden bekannt gemacht, das Protocoll geschlossen, vom Commissarius und den Wahlgehülfen gezeichnet, und der Erfolg der Regierung, mit Beifügung der Acten und Wahlzettel, vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß der obersten Staatsbehörde anzeigt.

Erlöschung der Rechte der Wahlmänner mit dem Schlusse der Wahl.

§. 73. Die Rechte der Wahlmänner, als solcher, endigen sofort mit der Wahl. So wenig sie vorher über die Gegenstände ihrer Wahl Abrede treffen können; so wenig findet eine weitere Versammlung nach geschlossener Wahl Statt.

Jede neue Wahl erfordert in der Regel neue Wahlmänner. Wenn jedoch zwischen einer Wahl und dem Ende der nächsten Ständeversammlung die Erwählung eines neuen Abgeordneten nothwendig wird; so ist solche durch eben dieselben Wahlmänner zu verrichten.

IV. Vorschriften für die Wahlen der Abgeordneten des Bauernstandes.

Wahlbezirke.

§. 74. Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes werden, mit Rücksicht auf geographische Lage und thunlichste Gleichheit, auch möglichstes Beisammenbleiben der Amtsbezirke, 25 Wahlbezirke gebildet, von denen jeder einen Landtagsabgeordneten zu wählen hat.

Wahl durch Wahlmänner.

§. 75. Auch die Abgeordneten des Bauernstandes werden mittelst Ernennung von Wahlmännern gewählt.

Stimmberechtigte bei Bestellung der Wahlmänner.

§. 76. An der Bestellung von Wahlmännern nehmen auf dem Lande alle Diejenigen Theil, welche, neben den persönlichen Erfordernissen jedes Wahlberechtigten, Eigenthümer eines mit Wohnsitz versehenen, zur Klasse der Rittergüter nicht gehörigen Landgrundstücks sind.

Mehrfache Angesessenheit und Mitbesitz mehrerer an einem Grundstücke.

§. 77. Eine mehrfache Angesessenheit in demselben Wahlbezirke gewährt nur Eine Stimme; eben so hat in dem Falle, wenn mehrere Personen ein Landgrundstück gemeinschaftlich besitzen, nur einer der mehreren Besitzer, und zwar nach Analogie der Bestimmung §. 31., der älteste Anwesende das Stimmrecht auszuüben.

Commissarien.

§. 78. Die beiden Wahlhandlungen auf dem Lande werden ebenfalls durch Commissarien geleitet. Diese können sich für die einzelnen Wahlbezirke, mit Genehmigung der Regierung, durch Delegirte vertreten lassen, auf welche alles dasjenige Anwendung leidet, was im Nachfolgenden wegen der Commissarien bestimmt ist.

Wahlabtheilungen.

§. 79. Jeder Wahlbezirk zerfällt in mehrere Wahlabtheilungen, nach einer Zahl von ungefähr fünf und siebenzig stimmberechtigten Urwählern. Mehrere kleine Dörfer, ingleichen einzelne Häuser, Höfe, Mühlen, werden zu einer solchen Abtheilung zusammengeschlagen.

Obrigkeitliche Leitung der Wahlen in den Wahlabtheilungen.

§. 80. In diesen Wahlabtheilungen ist die Leitung der Wahlen der

Wahlmänner der Gerichtsobrigkeit des Orts, oder, wenn mehrere derselben zusammengeschlagen werden, einer von dem Wahlcommissair zu bestimmenden, in der Wahlabtheilung sich befindenden, Gerichtsobrigkeit zu übertragen.

Zahl der Wahlmänner in einer Wahlabtheilung.

§. 81. Größere Dörfer ernennen für je 75 stimmberechtigte Urwähler einen Wahlmann.

Wahlabtheilungen bei größern Dörfern.

§. 82. Wenn ein Dorf über 75, aber nicht wenigstens 120 stimmberechtigte Urwähler hat; so kann es nicht verlangen, mit dem Ueberschusse bei einer andern Wahlabtheilung zu concurriren; dies kann nur insofern geschehen, als kleinere Dörfer dazu geschlagen werden.

Grundlisten.

§. 83. Um als Wahlmann wählbar zu seyn, ist der Besitz eines Grundstücks von der im §. 76. erwähnten Gattung erforderlich, wovon jährlich wenigstens

zehn Thaler — —

an Schocken und Quatembern und Cavalerieverpflegungsgeldern, in der Oberlausitz an Rauch- oder Grundsteuern, Rations- und Portionsgeldern und Grundanlage zu entrichten sind.

Die Commissarien lassen von der Ortsobrigkeit für jede Wahlabtheilung eine Liste Derjenigen fertigen, welche diese jetzt benannten Erfordernisse besitzen.

Wenn in einer Wahlabtheilung nicht wenistens fünf Personen die vorgeschriebene Höhe des Census erreichen; so sind die zunächst am höchsten Besteuerten, in der §. 57. bestimmten Maaße, zur Ergänzung aufzunehmen.

§. 84. In dem §. 80. gedachten Falle liegt diese Besorgung der mit der Leitung des Wahlgeschäfts beauftragten Obrigkeit ob, welche sich deshalb mit den übrigen zu vernehmen hat.

§. 85. Die Commissarien haben diese Grundlisten zu prüfen und auszufertigen.

Wahl eines Wahlmannes für jede Abtheilung.

§. 86. Jede Wahlabtheilung wählt einen Wahlmann.

Vorladung zur Wahl.

§. 87. Die nach §. 80. delegirende Obrigkeit ladet die Mitglieder jeder Wahlabtheilung an einen bestimmten Ort der Wahlabtheilung vor.

Verfahren bei der Wahl der Wahlmänner.

§. 88. Die Vorgeladenen müssen genau zu der festgesetzten Zeit erscheinen und können weder in einer frühern, noch einer spätern Abtheilung stimmen.

Unberufene Zuschauer sind unzulässig.

§. 89. Die Obrigkeit erwählt sich einige Beistände aus der Zahl der Ortsgerichtspersonen. Es brauchen nicht dieselben Personen während der ganzen Wahlhandlung zugegen zu seyn; doch muß, vor ihrer Entlassung, jedesmal der während ihres Beisitzes aufgenommene Theil des Protocolls von ihnen mit unterzeichnet werden.

§. 90. Die Wahllisten für die Wahlmänner sind eben so, wie bei den städtischen Wahlen, vierzehn Tage vor der Wahl an den Orten des Wahlbezirks auszuhängen, die gegen diese Listen etwa zu machenden Ausstellungen bis zu dem achten Tage vor der Wahl anzunehmen, die später angebrachten Reclamationen aber nicht als Hindernisse der Wahlhandlung zu berücksichtigen.

§. 91. Hierauf erfolgt die Bestellung des Wahlmannes aus der Mitte

Sie geschieht, nach dem Ermessen des die Wahl Dirigirenden, entweder durch einzelnes mündliches Stimmabgeben zum Protocoll, oder durch förmliches schriftliches Stimmgeben mittelst Wahlzettel, wobei das §. 68. beschriebene Verfahren zu beobachten ist.

§. 92. Sobald die Abtheilung ihre Wahl vollendet hat, entfernt sie sich.

§. 93. Für die Ernennung der Wahlmänner entscheidet, wie §. 38. und 70. vorgeschrieben ist, in der Regel absolute, und nur in dem dort erwähnten Ausnahmefalle relative Stimmenmehrheit oder Loosziehung.

Liste der Wahlmänner des Wahlbezirks.

§. 94. Wenn die Abstimmungen aller Wahlabtheilungen eines Bezirks bewirkt sind, werden, nach den Resultaten derselben, die Namen sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks durch den Commissarius zusammengestellt.

Erforderniße zur Wählbarkeit als Abgeordneter.

§. 95. Um ein Abgeordneter des Bauernstandes seyn zu können, muß man, neben den persönlichen Eigenschaften jedes Wählbaren, ein jährliches Steuerquantum an Schocken und Grundquatembern und Cavalerieverpflegungsgeldern, oder in der Oberlausitz an Rauch- oder Grundsteuern, Rations- und Portionsgeldern und Grundanlage von mindestens

dreißig Thalern — —

entrichten, auch das landwirthschaftliche Gewerbe, oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben. In dem Falle, wenn in einem Wahlbezirke nicht wenigstens funfzig Wahlfähige vorhanden sind, welche diese Eigenschaften besitzen; so tritt auch hier die Vorschrift des §. 57. ein.

§. 96. Rittergutsbesitzer sind bei der Wahl des Bauernstandes stimmberechtigt und wählbar, wenn sie, außer den zum Rittergutscomplexe gehörigen Grundstücken, auch Grundstücke der §. 76. gedachten Art besitzen, wovon der für sich bestehende Census die §. 83. und 95. bestimmte Höhe erreicht.

Steuer- und Wahllisten.

§. 97. Die Wahl der Abgeordneten gründet sich auf die Steuer- und Wahllisten.

§. 98. Vor dem zur Erwählung der Abgeordneten bestimmten Termine wird zuerst von den Steueruntereinnahmen ein (in schriftsässigen Orten, von den Ortsobrigkeiten zu besorgendes) Verzeichniß derjenigen hierbei in Betracht kommenden Einwohner gefertiget, welche die §. 95. benannten Steuerbeiträge entrichten.

Dabei ist es zugleich zu bemerken, wenn der Einnahme bekannt ist, daß ein Einwohner noch an andere Steuereinnahmen Abgaben der genannten Art entrichtet.

§. 99. Die Commissarien haben diese Steuerlisten, mit Zuziehung der Ortsgerichtspersonen, zu durchgehen, in letztgenannter Beziehung zu ergänzen, und dann, nachdem sie die, wegen Ermangelung persönlicher Befähigung, Auszuscheidenden entfernt haben, das Verzeichniß als Steuer- und Wahlliste für ihren ganzen Wahlbezirk förmlich auszufertigen.

§. 100. Diese Listen werden wenigstens vierzehn Tage vor dem zur Wahl des Abgeordneten anberaumten Termine im Bezirke bekannt gemacht.

Vorladung der Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten.

§. 101. Zu dem Wahltage, wo aus den in dieser Steuer- und Wahlliste verzeichneten Personen die Landesabgeordneten gewählt werden sollen, laden der Commissarius die früher ernannten Wahlmänner des Bezirks an einen Ort dieses Bezirks gehörig vor.

Verfahren bei der Wahl.

§. 102. Der Commissarius wählt sich aus den Ortsgerichtspersonen für die zweite Handlung ebenfalls einige Beistände, und verfährt in Ansehung des Weitern so, wie oben §. 67. bis 72. bei den zweiten Wahlen in den Städten verordnet ist.

Erlöschung der Rechte der Wahlmänner mit dem Schlusse der Wahl.

§. 103. Auch in Ansehung der Wahlmänner des Bauernstandes gilt, was, wegen des Aufhörens ihrer Function nach vollendetem Wahlgeschäfte, im §. 73. vorgeschrieben ist.

Prüfung der Wahlhandlung zur Bestellung der Abgeordneten aller Klassen. Beseitigung der Zweifel und Anzeige der Ergebnisse.

§. 104. Nach Eingang der Berichte über den Erfolg der Abgeordneten-Wahlen der Rittergutsbesitzer, der Stadtbewohner und des Bauernstandes, prüft die Regierung die stattgefundenen Wahlhandlungen, beseitigt die etwa noch vorliegenden Zweifel, und zeigt dann die Ergebnisse der obern Staatsbehörde an. Im Falle des Recurses gegen die Entscheidung der Erstern findet das §. 10. geordnete Verfahren Statt.

Legitimation der gewählten Abgeordneten aller Klassen.

§. 105. Jedem Abgeordneten in allen drei Klassen wird, nach erfolgter Genehmigung der Wahlhandlung, darüber von der Regierungsbehörde eine Legitimation ausgefertigt.

Urkundlich haben Wir dieses Wahlgesetz, welches, nach Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796 und des Mandats vom 9. März 1818, bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 24. Sept. 1831.

Anton.

Friedrich August, H. z. S.

(L. S.) Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.

Verzeichniß
der Städte im Königreiche Sachsen.
I. Kreislande.

1. Adorf.
2. Altenberg.
3. Annaberg.
4. Aue.
5. Auerbach.
6. Bärenstein.
7. Berggießhübel.
8. Bischofswerda.
9. Borna.
10. Brand.
11. Brandis.
12. Buchholz.
13. Burgstädt.
14. Chemnitz.
15. Crimmitschau.
16. Dahlen.
17. Dippoldiswalde.
18. Döbeln.
19. Dohna.
20. Dresden.
21. Ehrenfriedersdorf.
22. Eibenstock.
23. Elsterberg.
24. Elterlein.
25. Ernstthal.
26. Falkenstein.
27. Frankenberg.
28. Frauenstein.
29. Freiberg.
30. Frohburg.
31. Geier.
32. Geißing.

33. Geithain.
34. Geringswalde.
35. Glashütte.
36. Glauchau.
37. Gottleube.
38. Grimma.
39. Groitzsch.
40. Großenhain.
41. Grünhain.
42. Hartha.
43. Hartenstein.
44. Haynichen.
45. Hohenstein im Meißner Kreise.
46. Hohenstein im Schönburgschen.
47. Johanngeorgenstadt.
48. Jöhstadt.
49. Kirchberg.
50. Königstein.
51. Kohren.
52. Koldiz.
53. Lauenstein.
54. Lausigk.
55. Leipzig.
56. Leißnig.
57. Lengefeld im Erzgebirge.
58. Lengefeld im Voigtlande.
59. Lichtenstein.
60. Liebstadt.
61. Lößnitz.
62. Lommatzsch.
63. Lunzenau.
64. Marienberg.
65. Markneukirch.
66. Markranstädt.
67. Meißen.
68. Merane.
69. Mitweida.
70. Mügeln.
71. Mühltroff.
72. Mutzschen.
73. Mylau.
74. Naunhof.
75. Nerchau.
76. Netzschkau.
77. Neusalza.
78. Neustadt bei Stolpen.
79. Neustädtel.
80. Nossen.
81. Oberwiesenthal.
82. Oederan.
83. Oelsnitz.
84. Oschatz.
85. Pausa.
86. Pegau.
87. Penig.
88. Pirna.
89. Plauen.
90. Rabenau.
91. Radeberg.
92. Radeburg.
93. Regis.
94. Reichenbach.
95. Rochlitz.
96. Rötha.
97. Roßwein.
98. Schandau.
99. Scheibenberg.
100. Schellenberg.
101. Schlettau.
102. Schneeberg.
103. Schöneck.
104. Schwarzenberg.
105. Sebnitz.
106. Seyda.
107. Siebenlehn.
108. Stollberg.
109. Stolpen.
110. Strehla.
111. Taucha.
112. Tharand.
113. Thum.
114. Trebsen.
115. Treuen.
116. Unterwiesenthal.
117. Waldenburg.
118. Waldheim.
119. Wehlen.
120. Werdau.
121. Wildenfels.
122. Wilsdruf.
123. Wolkenstein.
124. Wurzen.
125. Zöblitz.
126. Zschopau.
127. Zwenkau.
128. Zwickau.
129. Zwönitz.

II. Oberlausitz.

A. Vierstädte.

130. Bautzen.
131. Zittau.
132. Camenz.
133. Löbau.

B. Landstädte.

134. Bernstadt.
135. Elstra.
136. Königsbrück.
137. Ostritz.
138. Pulsnitz.
139. Weissenberg.

7.

Königreich Hannover.

Der Churstaat Hannover, der von dem Prinz-Regenten von Großbritannien (nachmaligem König Georg 4.) am 12. October 1814 zum Königreiche erhoben, als solches auf dem Wiener Congresse als Königreich anerkannt und durch mehrere, ihm einverleibte, Länder bedeutend vergrößert ward, hatte in dem ersten Jahrzehent des neunzehnten Jahrhunderts sehr wichtige politische Schicksale erfahren; namentlich vereinigte Napoleon bereits im Jahre 1807 mehrere hannöverische Provinzen mit dem neugestifteten Königreiche Westphalen, in welchem von 1807—1813 die Verfassung dieses Königreichs galt; und als Napoleon im December 1810 den bedeutenden nördlichen Theil Hannovers Frankreich selbst einverleibte, trat die damalige (vierte) Verfassung Frankreichs auch hier in Wirksamkeit.

Allein, nach der Herstellung der guelphischen Regierung im Churstaate Hannover (Oct. 1813), ward bald (5. Dec. 1814) die alte landständische Verfassung hergestellt. Es wurden 43 adelige und 37 bürgerliche und geistliche Deputirten zu einem Landtage berufen. Sprach man gleich damals hier und da von der Einführung der britischen Verfassung in Hannover*); so betrafen doch die Verhandlungen des Landtags, so weit sie bekannt wurden**), außer den Bestimmungen über die Organisation des allgemeinen Landtags, und über die Rechte, welche den Provinziallandschaften fernerhin verbleiben sollten, nur einige wichtige, auf die Staatsverwaltung sich beziehende, Gegenstände: z. B. die Vereinigung der gesammten Schulden und Lasten der einzelnen Provinzen in Ein Ganzes; die Aufhebung der verschiedenen Steuerverfassungen in den Provinzen, und die Einführung eines allgemeinen Abgabesystems; die Constatirung des Bestandes der Landesschuld; die militairischen Angelegenheiten; die Verbesserung der Gerechtigkeitspflege und Polizei, besonders in Hinsicht der Patrimonialgerichtsbarkeit u. a.

Endlich ward die neue Gestaltung der landständischen Verfassung

*) Allg. Zeit. 1816. St. 207. S. 827 f.
**) Ebend. St. 214. S. 855 f.

dem provisorischen allgemeinen Landtage durch ein Schreiben des Prinzen Regenten (des nachmaligen Königs Georg 4.) vom 5. Januar 1819 angekündigt, worin derselbe seine Absichten in Beziehung auf die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständeversammlung eröffnete, und darüber das Gutachten der Stände verlangte. Es hieß in diesem Schreiben: „daß es nicht in dem Plane liege, Hauptveränderungen in der Constitution eintreten zu lassen, nach welcher den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und der Theilnahme an der Gesetzgebung zustehe; denn theils habe die Erfahrung den Nutzen dieser alten Landesverfassung bewährt, theils würden die nach blos theoretischen Grundsätzen eingeführten Verfassungen nie den Nutzen derer gewähren, die nach den Bedürfnissen des Staates sich allmählig ausgebildet hätten. Auf den Grund der alten Landesverfassung müsse daher auch die durch die Vereinigung aller Provinzen in Ein Ganzes jetzt nothwendig gewordene allgemeine Landesversammlung gebildet werden, und da in mehreren der bereits wieder hergestellten Provinziallandschaften die Beschlüsse in Curien gefaßt würden, so müsse auch die allgemeine Versammlung in zwei Curien oder Kammern um so mehr abgetheilt werden, als das Interesse der Corporationen, aus welchen der Landtag gebildet werde, seiner Natur nach verschieden sey, und daher durch die Beschlüsse einer einzigen Versammlung sich nicht aussprechen könne." — Nach dem mit vorgelegtem Plane sollte die erste Kammer bestehen: aus den mediatisirten Fürsten und Grafen; dem Erblandmarschalle des Königreichs; den Mitgliedern der Ritterschaft, welchen, nach geschehener Gründung eines Majorats von bestimmter Größe, eine Virilstimme beigelegt werden wird; dem Präsidenten des Obersteuercollegiums und den Mitgliedern des landständischen Schatzcollegiums von der Ritterschaft; den Präsidenten der lüneburgischen und bremischen Landschaft; den 33 von der Ritterschaft zu erwählenden Deputirten; den katholischen Bischöffen, und den protestantischen Aebten der höhern Stifter. In die zweite Kammer würden dagegen eintreten: die Mitglieder des Schatzcollegiums bürgerlichen Standes; drei Deputirte der geistlichen Güteradministration; die Deputirten der kleineren Stifter; ein Deputirter von der Universität Göttingen; 29 Deputirte von den Städten, und 22 Deputirte von den freien Grundbesitzern, die nicht zur Ritterschaft gehören. Der Erblandmarschall, und in dessen Abwesenheit der Präsident des Obersteuercollegiums, werden beide vereinigte Kammern präsidiren; jede einzelne Kammer aber wird drei Subjecte aus ihrer Mitte erwählen, unter welchen der Landesherr einen zum Präsidenten für selbige erwählen wird. Der Landtag versammelt sich alle Jahre; die gewählten Mitglieder treten nach sechs Jahren aus, können aber wieder erwählt werden. Zuhörer werden bei den Deliberationen nie zugelassen. Alle landesherrlichen Präpositionen werden an beide Kammern gebracht. Stim-

men ihre Beschlüsse nicht überein; so wird eine Vereiniguug durch eine von beiden anzuordnende Commission versucht, welcher auch landesherrliche Commissarien, um die Uebereinstimmung zu befördern, beigeordnet werden können. Zu den ständischen Anträgen ist Uebereinstimmung beider Kammern gleichfalls erforderlich.

Was die provisorische allgemeine Ständeversammlung auf dieses Schreiben antwortete, und welche Anträge sie that, ist nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. Allein die neue Gestaltung der hannöverischen Landtagsversammlung ist in folgendem Patente des Prinz Regenten vom 7. Dec. 1819 enthalten, womit die Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 28. Dec. 1819 verglichen werden muß, weil, über die damalige neue Modification der ständischen Verfassung, keine besondere Urkunde erschien.

a) Patent vom 7. Dec. 1819, die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs betreffend.

Georg, Prinz Regent ꝛc. Nachdem Wir der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung die Grundzüge, nach welchen Wir, mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen landständischen Verfassung der einzelnen Provinzen, auch mit Beachtung der durch die Wiener Congreß- und teutsche Bundesacte bestimmten Vereinigung der vormals getrennten Provinzen zu einem Königreiche, und der, nach Auflösung des römisch-teutschen Reichs, an die Fürsten desselben übergegangenen Souverainetätsrechte, die bleibende allgemeine Ständeversammlung zusammenzusetzen beabsichtigten, mitgetheilt und über die dabei festzusetzenden speciellen Bestimmungen deren Ansichten vernommen, auch in Ansehung der Puncte, bei welchen eine Abänderung von derselben in Antrag gebracht worden, deren Wünsche thunlichst berücksichtigt und darüber den sämmtlichen Landschaften sowohl durch Unser Rescript vom 26. Oct. d. J., als durch die Eröffnung Unseres Cabinetsministeriums vom 11. November d. J. Unsere Entschließung bereits zu erkennen gegeben, und nach gnädigster Auflösung der bisherigen provisorischen allgemeinen Ständeversammlung eine neue Landtagsversammlung zusammenberufen haben; so finden Wir nunmehr Uns bewogen, über die Verfassung und Einrichtung derselben Folgendes hiermit anzuordnen und festzusetzen:

§. 1. Die allgemeine Ständeversammlung soll künftig aus zwei Kammern bestehen, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aber aus gewählten Deputirten dergestalt zusammengesetzt werden, als solches durch das angeschlossene (schon bekannte) Verzeichniß von Uns näher bestimmt ist.

§. 2. Beide Kammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen sich gleich seyn, und alle Anträge, welche von Uns oder von Unserm Cabinetsministerium an die Stände des Königreichs ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

§. 3. Die Mitglieder beider Kammern müssen

a) einer der drei, vermöge der Wiener Congreßacte völlig gleichgestellten, christlichen Confessionen zugethan seyn;

b) das 25ste Jahr vollendet haben;

c) ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amts ein Sitz in der Ständeversammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung wollen wir

1) nur solchen als Majoratsherren ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Kammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche gelegenen Rittersitze, nebst andern ebenfalls im Lande belegenen, von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten Grundeigenthume von wenigstens 6000 Rthlrn. reiner Einkünfte besteht und mit keinen Hypotheken beschwert ist. Sobald der letztere Fall bei einem Majorate, mit welchem wir die Ausübung eines persönlichen Stimmrechts verbunden

haben, eintreten sollte; so kann während der Zeit der Beschwerung das Stimmrecht nicht ausgeübt werden. So wie Wir übrigens über die Art und Weise, wie die Majorate auf die festgesetzte Summe von Einkünften zu errichten seyn werden, in vorkommenden einzelnen Fällen die nähere Bestimmung uns vorbehalten; so erklären Wir zugleich hiermit ausdrücklich, daß die Beilegung einer Virilstimme keineswegs die unmittelbare Folge eines solchen errichteten Majorats, sondern vielmehr die Errichtung des letztern nur die Bedingung seyn soll, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmenrechts Statt finden wird.

2) Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus im Königreiche belegenem Grundeigenthum ein reines, mit keinen öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken beschwertes, Einkommen von 600 Rthlrn. besitzen.

3) Die Deputirten der freien Grundbesitzer in der zweiten Kammer gleichfalls aus im Lande belegenem Grundeigenthume ein jährliches reines Einkommen von 300 Rthlrn., und

4) die übrigen gewählten Deputirten der zweiten Kammer ein reines Einkommen von 300 Rthlrn., es sey aus im Königreiche belegenem Grundeigenthume, oder im Lande radicirten Capitalien. In allen diesen Fällen bleibt es lediglich den Wahlcorporationen überlassen, auf welche Weise sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen. Alle diejenigen Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können überall nicht zu Mitgliedern der allgemeinen Ständeversammlung gewählt, diejenigen aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, insofern als Deputirte zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll. Endlich sind

d) auch diejenigen ausgeschlossen, welche ihren Wohnsitz im Königreiche nicht haben, oder sich im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden, wovon wir nur diejenigen ausnehmen, welche in den Staaten der herzoglich-braunschweigischen Linie wohnen, und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet werden wird. Auch findet diese Bestimmung auf die mediatisirten Fürsten und Grafen keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minorennität, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seyn, und alle den mediatisirten Fürsten conservirte Rechte ausführen wird.

§. 4. Die, zur allgemeinen Ständeversammlung berufenen, Stifter, gleichwie auch die Landesuniversität und die Consistorien, sind in der Wahl ihres Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, vorausgesetzt, daß selbige, nach den in dem vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen, überhaupt qualificirt sind.

§. 5. Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen, und dabei bestimmt, daß die Wahl des Deputirten von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden, und die Concurrenz der letztern nach der, in jeder Stadt bestehenden, Verfassung sich richten solle. Würde jedoch in der einen, oder der andern Stadt über die Art der Theilnahme der Bürgerschaft an dergleichen Wahlen noch keine feste Bestimmung vorhanden seyn; so soll, von Seiten der Bürgerschaft, eine, mit der Zahl der, in dem Magistrate vorhandenen, stimmfähigen Personen übereinkommende, Anzahl von Repräsentanten, bei der Wahl des Deputirten zur allgemeinen Landtagsversammlung zugezogen und zur Abstimmung zugelassen werden.

§. 6. Ueber alle, das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörende Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreichs communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine, oder die andere Provinz angehen, und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinziallandschaften werden gebracht werden. Und gleichwie es überhaupt keineswegs Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätzen, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebaute, ständische Verfassung einzuführen; also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin

den einzelnen Provinziallandschaften, so wie auch der bisherigen provisorischen Ständeversammlung zugestanden haben, namentlich das Recht der Verwilligung der, Behuf der Bedürfnisse des Staats, erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben, unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft, das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden, allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht über die, zu ihrer Berathung gehörigen, Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen.

§. 7. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der, zu derselben abzusendenden, Deputirten, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der, zur Deliberation kommenden, Gegenstände, so wie auch die Bestimmungen über die Vertagung und Auflösung der allgemeinen Ständeversammlung, sind in einem besondern Reglement näher festgesetzt worden, welches Wir Unserer getreuen Ständeversammlung, bei ihrer Eröffnung, zu deren Direction werden zustellen lassen.

§. 8. Wir behalten Uns vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung, diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit, im Verlaufe der Zeit, sich etwa an den Tag legen möchte; so wie es auch sich von selbst versteht, daß, wenn der teutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitern authentischen Auslegung des Art. 13. der teutschen Bundesacte, Grundsätze anzunehmen, welche mit den vorstehenden Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestagsbeschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen. Wir hegen nun zu der hiermit constituirten allgemeinen Ständeversammlung das zuversichtliche, landesväterliche Vertrauen, daß die, in beiden Kammern versammelten, Stände die ihnen obliegenden wichtigen Pflichten in ihrem ganzen Umfange erkennen, und, ohne durch Rücksichten auf ihr persönliches oder particulaires Interesse sich leiten zu lassen, insgesammt mit gleichem patriotischen Eifer, dem von ihnen zu leistenden Eide getreu, nur das wahre Beste des Landes vor Augen haben, und ihr Bestreben mit Uns gern dahin vereinigen werden, um durch die bleibend bestimmte Berathung aller, das ganze Königreich angehenden, Landesangelegenheiten in einer allgemeinen Ständeversammlung die Bande der Einigkeit und des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Theilen des Königreichs immer enger zu knüpfen, das dauernde Wohl aller Landeseinwohner immer fester zu gründen, und die allgemeine Zufriedenheit immer mehr und mehr zu befördern.

Gegeben Carltonhouse, den 7. Dec. des 1819ten Jahres, Sr. Majestät Regierung im sechszigsten.

George, Prinz-Regent.

Geo. Best.

---

b) Rede des Herzogs von Cambridge, den 28. Dec. 1819, bei der Eröffnung der Ständeversammlung.

„Versammelte, würdige Stände des Königreichs! Je wichtiger der Zeitpunct ist, welcher für unser geliebtes Vaterland mit dem heutigen Tage beginnt, an welchem die nunmehr festbestimmten Verhältnisse und Formen der ständischer Verfassung desselben in Wirksamkeit treten; um so angenehmer ist Mir die Erfüllung der Pflicht, als Generalgouverneur des Königreichs, anstatt des Prinzen Regenten, meines durchlauchtigsten Bruders, Sie, versammelte Stände des Königreichs, in den, Ihnen sich eröffnenden, neuen Wirkungskreis einzuführen. Ihnen sind aus dem königlichen Patente vom 7. d. M. die Grundsätze bereits bekannt, welche der Regent, in Beziehung auf die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung, festzusetzen sich bewogen gefunden. Nicht die Einführung einer neuen, auf blos theoretische Grundsätze gebauten, Verfassung ist dabei beabsichtigt, vielmehr ist der Regent der Ueberzeugung gefolgt, daß es für die Wohlfahrt des Landes am zuträglichsten sey, das Bestehende, durch Erfahrung bereits Bewährte, möglichst beizubehalten, und darin nur solche Modificationen eintreten zu lassen, welche die veränderten Zeitverhältnisse und Umstände nothwendig machen. Die Abtheilung in mehrere Kammern ist der teutschen, und besonders vaterländischen Verfassung gemäß; sie ist um so mehr auch für die allgemeine Ständeversammlung festgesetzt, damit die wichtigsten Angelegenheiten des Landes einer um so vielseitigern, gründlichen Unter-

suchung unterzogen werden mögen. Aber fern sey von Ihnen, würdige Vertreter des Königreichs in beiden Kammern, der Gedanke, daß auch ein verschiedener Zweck bei Ihren Berathungen Sie zu leiten habe. Nein, wie auch Ihre Ansichten über die, zu Ihrer Berathung kommenden, öffentlichen Angelegenheiten, nach dem besondern Standpuncte eines jeden Einzelnen, von einander abweichen mögen; immer müssen Ihrer Aller Bestrebungen auf die Erreichung desselben gemeinschaftlichen Zweckes gerichtet werden, auf die Beförderung des allgemeinen Besten des Landes. Der Regent vertrauet zu Ihrer Vaterlandsliebe und zu Ihrem Gemeinsinn, daß Sie dieses Ziel nie aus den Augen verlieren, und daß Sie nie vergessen werden, wie Sie alle, ohne Ausnahme, nicht Ihre Person, nicht Ihren Stand, nicht Ihre Commune, nicht Ihre Provinz, sondern insgesammt das ganze Königreich und alle Klassen der Einwohner desselben in dieser Versammlung zu vertreten haben, und wie ein jeder Einzelne seine besondern Wünsche willigst dem Wohl des Ganzen unterzuordnen bereit seyn muß, sobald das Letztere solches gebietet. Wichtig sind die Ihnen zugestandenen Rechte, aber wichtig auch Ihre Pflichten. Für die Bewahrung der erstern bürgt Ihnen das königliche Wort des Regenten; erfüllen Sie die letztern mit gewissenhafter Treue, und die größte Beruhigung, das allgemeine Wohl des Vaterlandes nach allen Kräften befördert zu haben, die Gnade des Regenten, und der Dank und das Vertrauen Ihrer Mitbürger wird Sie aus diesem Hause in Ihre Heimath zurückbegleiten. Erfreulich wird Ihnen die Versicherung seyn, daß bisher kein Hannoveraner, als Theilnehmer an den Umtrieben, zur Anzeige gekommen ist, deren mannigfaltige Verzweigungen den teutschen Bund zu gemeinsamen Maaßregeln veranlaßt haben. Vereinigen Sie Ihre Bestrebungen mit denen der Regierung, um diese Stimmung zu erhalten, damit, unter den Segnungen einer ungestörten Ruhe und Ordnung, die Wohlfahrt des Ganzen und der Einzelnen von Tage zu Tage sich mehre. Durch die ruhmwürdige Thätigkeit und die eifrigen Bemühungen der bisherigen provisorischen, allgemeinen Ständeversammlung sind mannigfaltige Gegenstände von großer Bedeutung theils schon bearbeitet, theils zur weitern Berathung eingeleitet worden. Ihnen, meine Herren, wird es obliegen, das Begonnene zu vollführen. Unter allen diesen Gegenständen ist die vollendete Ausbildung eines festen, den Bedürfnissen des Staats und den Verhältnissen der verschiedenen Theile des Königreiches entsprechenden, Steuersystems für das Wohl aller Landeseinwohner eine Angelegenheit von der allgemeinsten und höchsten Wichtigkeit. Die nöthigen Vorarbeiten sind deshalb angeordnet, und deren Resultate werden Ihnen zu seiner Zeit, und hoffentlich theilweise noch während Ihrer erstjährigen Sitzung, zur Prüfung und Berathung mitgetheilt werden. Mittlerweile wird es nothwendig seyn, die bisherigen Steuern einstweilen fortdauern zu lassen, damit es an Mitteln nicht fehle, um die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten. Das Obersteuer- und Schatzcollegium, über dessen Einrichtung mit der provisorischen allgemeinen Ständeversammlung communicirt worden, wird nächstens in Thätigkeit gesetzt werden. Die Ausgabe für den Militäretat ist der genauesten Untersuchung unterzogen. Der Regent, immer geneigt, die Lasten des Landes nach Möglichkeit zu erleichtern, hat eine sehr beträchtliche Verminderung des Kriegsheeres befohlen, und selbige so weit ausdehnen lassen, als die Verpflichtungen zum teutschen Bunde und die Rücksichten auf die Aufrechterhaltung der innern Ordnung des Landes demselben solches irgend erlaubt haben; um so zuversichtlicher erwartet derselbe aber, daß die Beiträge, welche, nach Maaßgabe des gegenwärtigen Bedürfnisses für das Heer, von dem Lande gefordert werden, von Ihnen auf das bereitwilligste werden bewilligt werden. Außerdem wird die innere Einrichtung des Kriegsheeres verschiedene Veränderungen erfahren müssen, wodurch mehrere Bestimmungen der Landwehrverordnung theils aufgehoben, theils modificirt werden. Sie werden den Entwurf der darüber zu erlassenden Verordnung mitgetheilt erhalten. In Beziehung auf die Verwaltung der Rechtspflege, so wie über andere Zweige der allgemeinen Landesadministration, werden verschiedene Gegenstände in dieser und den folgenden Landtagssitzungen zu Ihrer Berathung kommen. Ich verweise Sie deshalb auf die besondern Mittheilungen, welche Ihnen darüber zugehen werden. Vorschläge, welche Sie selbst über die, zu Ihrer Berathung gehörigen, Gegenstände machen werden, wird der Regent gern annehmen, und denselben ein gnädiges Gehör verleihen. Das Reglement, welches die nothwendigen Vorschriften für die Ordnung Ihrer Versammlungen enthält, so wie auch die eingereichten Vollmachten der hier versammelten Mitglieder, werden Ihnen durch den, die Stelle des Erblandmarschalls versehenden, königlichen Commissarius mitgetheilt werden. In seine Hände haben Sie jetzt den Eid zu legen, den das Gesetz vorschreibt.

Digitized by Google

Seyn Sie dessen bei allen Berathungen eingedenk, und der Segen des Himmels, mit dessen Erflehung wir die Feier des heutigen Tages gemeinschaftlich begonnen haben, wird Ihre Bemühungen mit einem sichern und glücklichen Erfolge krönen."

Da das Patent vom 7. Dec. 1819 nur die allgemeinsten Grundzüge der neuen ständischen Verfassung enthielt; so folgten demselben in den Jahren 1822 und 1823 mehrere königliche Edicte, in welchen die wichtigsten Theile der Staatsverwaltung — doch mit durchgängiger Berücksichtigung der geschichtlichen Unterlage der früher bestandenen politischen Formen — umgestaltet wurden. Von diesen Edicten, welche zunächst in der, zu Hannover erscheinenden, Gesetzsammlung bekannt gemacht wurden, gehören vier hierher: 1) das Edict vom 12. Dec. 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend; 2) die Verordnung vom 18. April 1823, wegen der neuerrichteten Landdrosteien; 3) das Reglement vom 18. Apr. 1823 über die künftige Verwaltung der Domainen; und 4) die Amtsordnung vom 18. Apr. 1823.

c) Edict vom 12. Oct. 1822, die Bildung der künftigen Staatsverwaltuug betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da es Uns nicht unbemerkt bleiben konnte, daß die früher, unter ganz andern Umständen, angeordnete und ausgebildete Landesverwaltung in Unsern teutschen Staaten bei den wichtigen Veränderungen, welche durch die neuesten Ereignisse, wie durch die, in Folge derselben, Statt gefundenen Verhandlungen und Friedensschlüsse, in Ansehung des Umfangs und der Verhältnisse derselben, herbeigeführt waren, nicht mehr zweckmäßig blieb; so ließen Wir, nachdem die Ruhe in Teutschland wieder hergestellt und gesichert, und die für Unser Königreich Hannover getroffenen Bestimmungen größtentheils zur Ausführung gebracht waren, es eine Unserer ersten Sorgen und Geschäfte seyn, Namens und von wegen Unseres, nunmehro in Gott ruhenden, Herrn Vaters Majestät, mehrere sehr wesentliche Abänderungen und neue Einrichtungen, in Ansehung der Verwaltung, wie der Vertheilung und Behandlung der Geschäfte, in den verschiedenen Verwaltungsbehörden anzuordnen.

Nachdem sich nun solche, so weit sie bis jetzt zur Ausführung gebracht sind, im Ganzen als zweckmäßig und wohlthätig bewährt haben; so ist es doch von Uns wahrgenommen worden, daß dadurch dasjenige nicht völlig erreicht worden ist, was Wir, nach den Uns beiwohnenden landesväterlichen Absichten, dadurch zu erreichen bezweckten. Wir haben daher, um den Geschäftskreis einer jeden Unserer Landes-Verwaltungsbehörden dergestalt auszubilden, daß solcher deren eigentlichen Bestimmung entsprechend, und für sämmtliche Provinzen Unsers Königreiches Hannover gleichmäßig sey, wie auch, um den Geschäftsgang allenthalben einfacher und rascher, und die obere Leitung sämmtlicher Verwaltungszweige aus einem, mit der gehörigen Uebersicht des Ganzen versehenen, Centralpuncte leichter und kräftiger zu ma=

chen, in Ansehung der Geschäftskreise, des Geschäftsganges und der Verhältnisse der verschiedenen Verwaltungsbehörden, mehrere wesentliche Veränderungen und neue Einrichtungen anzuordnen beschlossen, und machen demnach, mittelst dieses Edicts, dasjenige vorläufig bekannt, was Unsern getreuen Unterthanen zur künftigen Nachachtung zu wissen nöthig ist.

I. Die oberste, Uns unmittelbar verantwortliche Behörde für alle Verwaltungszweige, mit Ausnahme der rein militärischen Angelegenheiten, ist für Unser ganzes Königreich Hannover Unser Staats- und Cabinetsministerium.

Sämmtliche obere Verwaltungsbehörden sollen demselben in Zukunft auf eine völlig gleichmäßige Weise untergeordnet seyn, an dasselbe zu berichten, und von demselben Verhaltungsanweisungen zu empfangen haben, und es sollen mithin keine unmittelbare Berichtserstattungen von irgend einem Landescollegio an Unsere allerhöchste Person Statt finden.

Auf gleiche Weise sollen von den Verfügungen und Entscheidungen sämmtlicher, demselben unmittelbar untergeordneten, Verwaltungsbehörden Berufungen an Unser Staats- und Cabinetsministerium zulässig, und dasselbe befugt seyn, darauf nach Befinden zu beschließen und Abänderungen zu treffen. Auch soll Unser Ministerium künftig die Prüfung und Anstellung sämmtlicher, zum Civildienst sich meldender, Candidaten zu leiten, wie nicht weniger, mittelst der anzuordnenden Landdrosteien, die Aufsicht über sämmtliche Beamten zu führen, und deren Beförderung und Versetzung, nach vorgängiger Berathung im geheimen Rathscollegio, zu bestimmen haben.

II. In Unserm Staats- und Cabinetsministerio selbst soll der älteste von Unsern, in Hannover anwesenden, den Ministerialsitzungen regelmäßig beiwohnenden Staats- und Cabinetsministern ein förmliches Directorialpräsidium, unter Leitung Unsers Herrn Bruders, des Herzogs von Cambridge königlichen Hoheit und Liebden, zu führen, und über den Geschäftsgang bei Unserm Ministerio in allen seinen Zweigen, so wie solcher in einer besondern Geschäftsordnung regulirt werden wird, wie über die Dienstführung sämmtlicher, bei Unserm Ministerio angestellter, Personen die oberste Aufsicht haben, und es soll einer Unserer geheimen Cabinetsräthe, welcher zugleich Generalsecretair Unsers Ministerii seyn soll, demselben darin zur Beihülfe dienen.

III. Die, bei Unserm Staats- und Cabinetsministerio bisher Statt gefundene, Vertheilung der Geschäfte in verschiedene, nach den Gegenständen regulirte, Departements soll vor der Hand beibehalten, und es sollen auch die Brem- und Verdenschen, Osnabrückschen, Bentheimschen, Lingenschen, Meppen- und Emsbührenschen und Ostfriesischen Landessachen, gleich wie die Sachen der übrigen Provinzen, mit in die Realdepartements gezogen, und nicht mehr in besondern Provinzialdepartements bearbeitet werden; und es ist demnach auf alle, an Unser Ministerium gerichtete, Gesuche, Vorstellungen, Berichte und sonstige schriftliche Eingaben jederzeit sowohl auf der Außenseite, als im Innern zu bemerken, für welches Departement sie gehören. Bei einem jeden Departement soll ein Hauptreferent und Expedient, und daneben, zu dessen Sublevation und Vertretung bei Behinderungsfällen, ein zweiter Arbeiter angestellt werden.

IV. Um das Departement der Justizsachen bei Unserm Ministerio in den Stand zu setzen, sich der Gesetzgebung, als seiner hauptsächlichsten Bestimmung, mehr, als bisher hat geschehen können, zu widmen, sollen nicht mehr sämmtliche, von Unsern Justizkanzleien ertheilte, Erkenntnisse in peinlichen Fällen mit den dazu gehörenden Relationen, wie bisher, zur Bestäti-

gung eingesandt werden, sondern es soll solches nur in Ansehung derjenigen Strafurtheile Statt finden, welche auf eine höher als fünfjährige öffentliche Arbeits- und Zuchthausstrafe gerichtet sind; es sey denn, daß wegen der Gattung des Verbrechens, oder wegen der Person des Verbrechers eine Einsendung der Relation nöthig wird, oder daß sonst ein Grund vorhanden ist, wodurch die Justizbehörde, welche das Straferkenntniß gesprochen hat, sich verpflichtet oder veranlaßt sieht, dasselbe mit der Relation einzureichen. Dagegen wird künftig, nach einer zu erlassenden nähern Bestimmung, wo eine Berufung nicht Statt findet, bei einer anderweiten Vertheidigung eine Transmission von einer Justizkanzlei an die andere Statt haben.

V. Unserm geheimen Rathscollegio soll dadurch eine größere Wirksamkeit verschafft werden, daß, neben einer zweckmäßigern Geschäftsordnung, demselben noch einige außerordentliche Beisitzer beigegeben werden, um, noch mehr als bis jetzt der Fall gewesen, Personen, die mit allen Geschäftszweigen bekannt sind, in demselben zu vereinigen.

VI. Unsere Kammer zu Hannover, welche, neben der Verwaltung Unserer Domainen, auch verschiedene wichtige Regierungs- und Polizeisachen, jedoch nicht in allen Provinzen Unsers Königreiches in gleicher Maaße, zu besorgen hat, und unter den ehemals Statt gefundenen Verhältnissen zu besorgen im Stande war, soll, wegen der nunmehr eintretenden wesentlichen Veränderungen in der Verwaltung, und um eine Gleichheit, in Ansehung sämmtlicher Provinzen, und eine Vertheilung der Geschäfte eintreten zu lassen, welche der Bestimmung der Behörden angemessen und entsprechend ist, ihrer gegenwärtigen Verfassung und Verpflichtung nach, aufgehoben werden; und es sollen die, von derselben besorgten, Regiminal- und Polizei-, wie auch die Zollsachen an Unser Staats- und Cabinetsministerium und, unter gewissen Bestimmungen, an die zu errichtenden Landdrosteien übergehen; für die Verwaltung Unserer Domainen aber soll eine neue Domainenkammer für Unser ganzes Königreich Hannover errichtet werden, welche sich lediglich der Erhaltung, Verbesserung und ökonomischen Verwaltung Unsers Domanialguts, wie der Leitung des dazu gehörenden Rechnungswesens und der Aufsicht über das, bei demselben angestellte, Personal zu widmen hat; und es soll daneben bei den anzuordnenden Landdrosteien eine Domainendeputation zur Besorgung der, in ihrem Kreise vorkommenden, und sich auf selbigen beschränkenden, Domanialangelegenheiten, nach den, in der Folge zu erlassenden, nähern Bestimmungen eingesetzt werden. Die bisherige Haupt-Kammerkasse aber soll wegfallen, und mit der Generalkasse gänzlich vereinigt werden.

VII. Für die Regierungs- und Polizeisachen in ihrem ganzen Umfange, mithin für die ganze innere Regiminalverwaltung, mit Ausnahme der, den Consistorien verbleibenden, geistlichen Angelegenheiten, wie auch der Zollsachen, wegen deren Verwaltung eine besondere Bestimmung erfolgen wird, sollen als Mittelbehörden zwischen Unserm Staats- und Cabinetsministerio und den Aemtern, den Stadt- und Patrimonialobrigkeiten, statt der bisherigen Provinzialregierungen, sechs Landdrosteien angeordnet werden, nämlich:

1) zu Hannover, für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz;
2) zu Hildesheim, für die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausschluß des Harzes);
3) zu Lüneburg, für das ganze Fürstenthum Lüneburg, wie auch

den Uns verbliebenen Theil von Sachsen=Lauenburg, der an dasselbe gränzt;

4) zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln;

5) zu Osnabrück, für das Fürstenthum Osnabrück sammt der Grafschaft Lingen, Meppen und Emsbühren, so wie für Bentheim;

6) zu Aurich, für das Fürstenthum Ostfriesland.

In diesen, mit einem Landdrosten und drei Räthen zu besetzenden, Landdrosteien soll zwar im Allgemeinen eine collegialische Behandlung der Geschäfte Statt finden; doch soll der, an die Spitze derselben zu stellende, Landdrost das Recht haben, jeden Beschluß der Mehrheit zu suspendiren, und die betreffende Angelegenheit zur Entscheidung Unsers Ministerii zu bringen; und es soll derselbe für seine Person besonders verantwortlich, auch zu einer oftmaligen Bereisung des ganzen landdrosteilichen Districts und zu einer genauen Untersuchung des Zustandes Unserer Aemter, Städte und Patrimonialgerichte und der Verwaltung in denselben, nach allen ihren Zweigen, und zu einer getreuen Berichtserstattung über den Befund an Unsere Person und an Unser Ministerium, wie auch in Ansehung desjenigen, was die Domanialsachen angeht, an Unsere Domainenkammer verpflichtet seyn.

VIII. Unsere Kriegskanzlei soll gleichfalls Unserm Staats= und Cabinetsministerio untergeordnet seyn.

IX. In Ansehung Unserer Aemter soll darauf Bedacht genommen werden, eine größere Gleichförmigkeit, in Ansehung des Umfangs und der Größe derselben, einzuführen, damit es, ohne einen zu großen Kostenaufwand machen zu müssen, nach und nach möglich gemacht wird, auf jedem Amte mindestens zwei Amtspersonen anzustellen, von denen der eine sich hauptsächlich mit der Landesverwaltung, der andere mit den Justizsachen beschäftigt.

Um Unsern Beamten die nöthige Erleichterung zu verschaffen, und den erforderlichen Zusammenhang in den Geschäften zwischen den obern und den untern Behörden zu begründen, sollen Unsere Beamten auf die Justiz= und Landesverwaltung, zwar nach und nach, jedoch baldmöglichst, beschränkt, und es sollen die Hebungen und Verrechnungen Unserer Domanialrevenüen, mit dem daraus hervorgehenden Register und Kassenwesen, ihnen abgenommen und besondern Rentmeistern übertragen werden.

Unsere Beamten sollen ferner in Zukunft auf eine feste, baare Besoldung gesetzt, und es sollen alle Sporteln, Gebühren und Abgaben für Verrichtungen im öffentlichen Amte, in Ansehung deren nicht ausdrücklich eine Ausnahme gemacht wird, Uns und Unsern Kassen berechnet, und in selbige abgeliefert werden. Auch sollen die Verbesserungen Unserer Beamten nicht, wie bisher, hauptsächlich durch Versetzung auf einträglichere Stellen geschehen, sondern es sollen solche, besonders bei älteren Beamten, unter Berücksichtigung der Verdienste und Umstände, durch Zulagen erfolgen.

Die, hierdurch zur vorläufigen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gebrachten, Anordnungen sollen, so viel solche Unser Staats= und Cabinetsministerium und das Justizdepartement bei demselben, wie auch Unser Geheimerathscollegium angehen, mit dem 1. Januar 1823; so viel hingegen sich solche auf die Kammer, die Kriegskanzlei und die Landdrosteien beziehen, mit dem 1. Mai 1823 in Kraft treten, und es sollen alsdann die letztgenannten Behörden in die, in Ansehung ihrer, angeordneten Verhältnisse und in den ihnen bestimmten Wirkungskreis eingewiesen werden.

Gegeben Carlton=House, den 12. Oct. 1822.

George Rex. E. Graf. v. Münster.

d) Verordnung vom 18. April 1823, die mit dem 15. Mai 1823 in Wirksamkeit tretenden Landdrosteien betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem nunmehro der Zeitpunct bevorstehet, zu welchem die, im Artikel VII. Unsers Edicts vom 12. Oct. vorigen Jahres, die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in Unserm Königreiche Hannover betreffend, zur vorläufigen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gebrachte, Einrichtung, nach welcher sechs Landdrosteien, als nämlich:

1) zu Hannover, für das Fürstenthum Calenberg und die Grafschaften Hoya und Diepholz;
2) zu Hildesheim, für die Fürstenthümer Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen (mit Ausschluß des Harzes);
3) zu Lüneburg, für das ganze Fürstenthum Lüneburg, mit Einschluß des Uns verbliebenen Theils von Sachsen=Lauenburg;
4) zu Stade, für die Herzogthümer Bremen und Verden und für das Land Hadeln;
5) zu Osnabrück, für das Fürstenthum Osnabrück, sammt der Grafschaft Lingen, Meppen und Emsbühren, so wie für Bentheim;
6) zu Aurich, für das Fürstenthum Ostfriesland,

angeordnet werden sollen, in Vollziehung kommen wird:

So lassen Wir hierdurch das für die gedachten Landdrosteien beliebte Reglement zur allgemeinen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen gelangen; gebieten und befehlen auch, daß jederman, insbesondere aber sämmtliche Amtleute, Stadtobrigkeiten und Patrimonial=Gerichtshalter, wie auch alle sonstige, in öffentlichem Dienst stehende Personen demselben nachleben, und demnach von dem funfzehnten Mai dieses Jahres an, als an welchem Tage die gedachten Landdrosteien in Wirksamkeit treten werden, sich in allen denjenigen Angelegenheiten, welche, nach dem Inhalte und den Bestimmungen dieses Reglements, vor die Landdrosteien gehören, an selbige wenden, von ihnen Befehle und Anweisungen annehmen und pünctlich befolgen; auch in allen und jeden Dingen den Vorschriften des Reglements nachgehen und Folge leisten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton=House, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Reglement für die Landdrosteien.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

Nachdem Wir in dem, über die Bildung der künftigen Staatsverwaltung unterm 12. October v. J. erlassenen, Edict die Errichtung von sechs Landdrosteien angeordnet haben, denen sowohl die ganze innere, von den bisherigen Provinzialregierungen versehene, Regiminalverwaltung unter Unserm Ministerio, als auch die speciellen Domanialgeschäfte, unter der Leitung Unserer Domainenkammer, übertragen ist; so finden Wir nöthig, über den

Wirkungskreis und die Geschäftsführung derselben nachstehende fernere Bestimmungen festzusetzen.

Erster Abschnitt.

Von dem Geschäftskreise der Landdrosteien.

§. 1. Die Landdrosteien machen in allen, ihrem Wirkungskreise unterzogenen, Administrationssachen eine nicht zu umgehende Mittelinstanz zwischen den Städten, Aemtern, Patrimonialgerichten und sonstigen Localobrigkeiten und den Centralbehörden aus, dergestalt, daß sowohl alle Anträge, Gesuche und Reclamationen der Unterthanen gegen die administrativen Verfügungen der Localbehörden, so wie die Berichte und Vorschläge der letztern an sie zu richten sind; als auch die Entscheidungen der Centralbehörden durch sie gehen und durch sie in Vollziehung gebracht werden müssen.

§. 2. Von dem Wirkungskreise der Landdrosteien sind die eigentlichen Justiz- und die geistlichen Sachen, jedoch letztere nur unter den, im §. 7. näher bemerkten, Modificationen, ausgeschlossen.

§. 3. Die Dienstfunctionen der Landdrosteien sind theils aufsehend und controlirend, theils positiv einwirkend.

§. 4. In ersterer Hinsicht gehört zum Wirkungskreise der Landdrosteien ganz vorzüglich die allgemeine Aufsicht auf das, sowohl bei den Städten, als auch bei den Aemtern und Patrimonialgerichten angestellte, Dienstpersonal aller Grade, und dessen Amtsführung in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes.

Diese allgemeine Dienstaufsicht soll, obgleich, nach dem obigen §. 2., die Justizsachen, als solche, von dem Wirkungskreise der Landdrosteien ausgeschlossen sind, sich dennoch auch auf die Dienstführung der, Behuf der Justizverwaltung, in den Städten, auf den Aemtern und Patrimonialgerichten angestellten Officianten erstrecken.

Zu dem Ende sollen die Landdrosteien, nach den, ihnen von den Aemtern und Gerichten monatlich einzuschickenden, Inquisitenberichten, ein Augenmerk auf die ungesäumte Betreibung der Inquisitionen richten, bei vorkommenden Visitationsreisen den Zustand der Gefängnisse und die Behandlung der Inhaftirten untersuchen, sich von dem Gange der Justizverwaltung, wie auch von der Ordnung der Registraturen, so wie nach den, darüber zu ertheilenden, besondern Vorschriften von dem Zustande des Deposital-, Vormundschafts- und Concurswesens unterrichten, und sich die über solche geführten Bücher und Verzeichnisse vorlegen lassen.

§. 5. Die Landdrosteien haben die hierunter etwa bemerkten Unordnungen oder Vernachlässigungen sofort zu rügen, und deren Abstellung zu verfügen. Bei erheblichen Dienstwidrigkeiten, bei denen eine besondere Untersuchung erforderlich ist, haben sie solche, den Umständen nach, entweder ex officio vorzunehmen, oder vorher darüber an Unser Ministerium zu berichten.

Damit auch die Landdrosteien über die Dienstqualificationen der oben genannten öffentlichen Beamten eine fortwährende Kenntniß behalten mögen, sollen die Justizcanzleien von Unserm Ministerio angewiesen werden, von denen, über die Betreibung der Justizsachen gegen dieselben etwa erkannten, Strafen oder schweren Verweise die betreffende Landdrostei jedesmal zu benachrichtigen.

§. 6. Die, den Landdrosteien übertragenen, speciellen Administrationszweige betreffen theils Regiminalsachen, theils Domanialsachen, und endlich Militärsachen.

§. 7. In Regiminalsachen gehören dahin:

1) Alle, von den Provinzialregierungen bislang versehene, allgemeine Regierungsangelegenheiten, namentlich die Hoheits- und Gränz-Berichtigungssachen, die Sammlung und Zusammenstellung von Bevölkerungslisten und statistischen Notizen, die Aufsicht über die Provinzial-Intelligenzblätter; die Manufactur- und Handelssachen, die Aufsicht über die dispositionsmäßige Verwendung von Legaten und Stiftungen.

2) Sämmtliche, allgemeine und besondere Polizeigegenstände, insonderheit die Gesundheitspolizei, Vorkehrungen gegen Epidemieen und Epizootieen,

die Anstellung tüchtiger Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte; die Aufsicht auf die vorhandenen Gesundbrunnen und Badeanstalten; die Hospitäler;

die Sicherheitspolizei, die Zucht-, Gefangen- und Irrenhäuser; die Verfügungen gegen Landstreicher und Bettler;

die Feuer- und Baupolizei in den Städten und auf dem Lande; die Regulirung neuer Baupläne zur Wiederherstellung eingeäscherter Ortschaften; die Leitung der Brandkassensachen in der Maaße, wie solche bisher von den Provinzialregierungen geführt worden;

die Gewerbepolizei sowohl in den Städten, als auf dem Lande; die Gildesachen und Concessionsertheilungen; die Verfügungen über Jahrmärkte; die Aufsicht auf Maaß und Gewicht, Brot- und Fleischtaxen.

Das Armenwesen, und die sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten.

3) Die Communalsachen sowohl in Städten als auf dem Lande; die Aufsicht auf die innere Verfassung der Städte und deren Güterverwaltung, so wie die Abnahme der Städterechnungen; die Communal- und Nebenanlagen und die Ausmittelung der Concurrenzprincipien; die polizeiliche Oberaufsicht auf Privat- und Gemeindeforsten.

4) Die Deich- und Strom-Bausachen; die Ent- und Bewässerungen; die Gradeleitung und Aufräumung der Flüsse, die Vertheilung der dazu nothwendigen Kosten und Landfolgen; die Bearbeitung der Concurrenzprincipien zwischen dem Domanialgut und den Unterthanen, wo solche verfassungsmäßig eintritt.

5) Die Wegesachen, insofern solche nicht als Hauptstraßen der Wegbaucommission unterzogen sind; die Verfügung über die Herstellung von Brücken, Stegen ꝛc., so wie über die Aufbringung der dazu nothwendigen Kosten, Dienste oder Landfolgen.

6) Die Anbau- und Landes-Oekonomiesachen, insofern dieselben nicht einer eigenen Theilungsbehörde unterzogen sind, oder unterzogen werden sollten.

7) Die Aufsicht über Kirchen und Schulen in der Art, daß Gegenstände, die technische Kenntnisse erfordern, oder wobei es auf die Concurrenz der Communen ankommt, künftig nicht einseitig von den Consistorien allein angeordnet werden können, sondern hauptsächlich von der Prüfung und der Anordnung der Landdrosteien abhängen sollen.

§. 8. Die, bislang entweder überall, oder in einigen Landestheilen von Unserer Rentkammer versehenen, Gegenstände, welche, ihrer Natur und ihrem Zwecke nach, als Regiminal- und Polizeisachen zu betrachten sind, obwohl sie einige Domanialaufkünfte mit sich führen, oder Ausgaben auf

serer Domainenkammer völlig entnommen, und dagegen den Landdrosteien, unter der Leitung Unseres Ministerii, übertragen seyn.

Diese Gegenstände betreffen

1) die Bestallungs- und Pensionirungssachen der Amts- und Amtsunterbedienten, so wie auch der Moor-Betriebsofficianten;
2) alle, die Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit angehenden, Angelegenheiten, namentlich das Depositen-, Sporteln- und Registraturwesen auf den Aemtern, die Unterhaltung der Inquisiten und Vagabonden, die Leitung der Jurisdictionsprocesse;
3) die, nach Maaßgabe der Verordnung vom 22. Nov. 1768, der Kammer unterzogenen allgemeinen Landescultur- und Höfesachen;
4) die Deich-, Strom- und Schifffahrtsangelegenheiten;
5) die Gewerbe- und Concessionssachen;
6) die Häuslingssachen;
7) die Jagdangelegenheiten, namentlich die Stellung von Jagdfolgen, die Untersuchung und Vergütung von Wildschäden;
8) die Oberaufsicht über Gemeindeforsten;
9) das Straferkenntniß in Wrogensachen.

Die specielle Nachweisung der, zu den obigen Gegenständen gehörigen, einzelnen Rubriken ist in den, über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte unter dem heutigen dato von Uns erlassenen, Instruction in den §§. 5. bis 11. enthalten, und daselbst zugleich die Art der Berechnung der, für Unsere Cassen aus selbigen hervorgehenden, Einnahmen und Ausgaben, und die darüber mit Unserer Domainenkammer zuzulegenden, Communicationen angegeben, welche Vorschriften sich die Landdrosteien hierunter zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

§. 9. Ueber die künftige Betreibung der Wasserbauangelegenheiten behalten Wir Uns die, in einem besondern Reglement zusammenzufassenden, Vorschriften bevor.

§. 10. Hinsichtlich der Bestallungssachen sollen

1) die, bei den in den Städten, Aemtern und Patrimonialgerichten angestellten Beamten und Unterofficianten eintretenden, Vacanzen sofort der betreffenden Landdrostei angezeigt werden, welche in allen Fällen, da deren Wiederbesetzung von Unserm Ministerio abhängt, demselben Bericht darüber zu erstatten hat.

Die Landdrosteien sind gehalten, für die nöthige Versiegelung, Separirung der Dienstpapiere, Sicherstellung der etwa unterhabenden öffentlichen Gelder, so wie auch für die einstweilige Betreibung des Dienstes Sorge zu tragen.

2) Die Ernennung und Anstellung sämmtlicher Amtsbedienten, deren Beförderung und Versetzung, so wie auch die Bestätigung der Patrimonialbeamten und der städtischen Bedienten, wo solche hergebracht oder angeordnet werden wird, ist Unserm Ministerio vorbehalten.

Die Beeidigung dieser Beamten, insofern selbige nicht herkömmlich jenen Behörden selbst zugestanden, wird von der betreffenden Landdrostei vorgenommen; auch ist von selbiger für die etwa erforderlichen Dienstcautionen Sorge zu tragen.

Die Ernennung der Amtsunterbedienten, namentlich der Obervoigte, Hausvoigte, Amtsvoigte, Gohgräfen, Amtsdiener, Untervoigte, Pförtner ꝛc. ist den Landdrosteien, vorbehältlich der, von Unserm Ministerio in besondern einzelnen Fällen an dieselben zu erlassenden, Verfügungen, beigelegt, und werden solche Amtsunterbediente von den Aemtern beeidigt.

3) Ueber die Regulirung der Besoldungen und Ertheilung von Zulagen, Gratificationen oder Pensionen, sowohl für die Beamten als Amtsunterbedienten, ist von den Landdrosteien an das Ministerium zu dessen Entscheidung zu berichten, und von den getroffenen Verfügungen, insofern solche die Renteikassen betreffen, der Domainenkammer Nachricht, Behuf deren ordnungsmäßiger Anweisung, zu geben.

4) Die Urlaube der Beamten, wenn selbige die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten, oder Reisen ins Ausland bezielen, werden von den Landdrosteien ertheilt; jedoch sind solche gehalten, von dem bewilligten Urlaub, insofern derselbe 14 Tage übersteigt, so wie von den, in diesem Falle wegen interimistischer Wahrnehmung des Dienstes getroffenen Maaßregeln, die betreffenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§. 11. Die den Landdrosteien unterzogenen, unter der Leitung Unserer Domainenkammer zu betreibenden, Domainensachen betreffen,

theils solche specielle, sich auf einen einzelnen landdrosteilichen Bezirk beschränkende, und zunächst nach örtlichen Verhältnissen zu beurtheilende Gegenstände, bei denen ihnen, der Regel nach, ohne weitere Anfrage die, nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften zu ermäßigende, Entscheidung zusteht;

theils solche Angelegenheiten, welche als den Umfang des ganzen Königreichs angehend, oder einer höhern Bestätigung bedürfend, der speciellen Bearbeitung Unserer Domainenkammer vorbehalten sind, und bei denen die Einwirkung der Landdrosteien blos präparirend oder commissarisch ist.

§. 12. Zu der ersten Classe gehören:

die Verpachtung einzenler Domanial-Pertinenzien,
die Meiersachen, die Dienstsachen, die Zinsviehsachen.

§. 13. Die Landdrosteien sind bei der Behandlung dieser Gegenstände als Provinzialkammer anzusehen. Sie haben dabei das Interesse Unsers Domanialguts und die Conservation Unserer Gerechtsame thätigst wahrzunehmen, und darauf zu halten, daß solches von den Aemtern geschehe. Die zu erlassenden Verfügungen haben sie, nach den bestehenden Gesetzen oder rechtlich hergebrachten Observanzen, zu ermäßigen, und in zweifelhaften Fällen die Entscheidung Unserer Domainenkammer einzuholen; sich auch diejenigen Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen, die in dem, unter dem heutigen dato von Uns über die Verwaltung der Domainen erlassenen Reglement in den §§. 13. bis 17., rücksichtlich der speciellen Behandlung der obigen Angelegenheiten und der, über deren Verrechnung mit Unserer Domainenkammer zuzulegenden, Communicationen enthalten sind.

§. 14. Die der Entscheidung Unserer Domainenkammer vorbehaltenen Angelegenheiten, bei denen den Landdrosteien die präparatorische Bearbeitung vorschriftsmäßig obliegt, oder ihnen übertragen werden kann, betreffen:

die Hauptpachtsachen, die Erbenzinsverleihungen, die Zinskorn- und Magazinsachen, die Remissionen, die Landbausachen, die Bergwerks- und Salinensachen, die Forstsachen, die Domanialprocesse, die Besteuerung der Domainen.

Die, entweder ex officio oder auf besondere Verfügung Unserer Domainenkammer, eintretende Einwirkung der Landdrosteien in diese Angelegenheiten ist in den Paragraphen 19. bis 28. Unserer, über die Domanialverwaltung erlassenen, Instruction näher bestimmt.

§. 15. Es ist Unsere Absicht, daß die, bei der Betreibung der Domanialsachen etwa nöthig befundenen Localuntersuchungen, der Regel nach, von den Landdrosteien selbst vorgenommen, und dadurch die Ernennung be-

sonderer Commissarien möglichst vermieden werde. Sollte jedoch wegen der technischen Beschaffenheit des zu untersuchenden Gegenstandes, oder wegen Weitläuftigkeit der Untersuchung die Ernennung von Commissarien nothwendig oder rathsam seyn; so ist solche nur, nach einem vorhergegangenen Antrage an die Domainenkammer, worin zugleich der muthmaßliche Kostenbetrag angegeben seyn muß, zu verfügen.

§. 16. Den Landdrosteien steht in allen Angelegenheiten der Domainialverwaltung, dieselben mögen, den obigen Bestimmungen zufolge, ihrer eigenen Entscheidung, oder blos ihrer präparatorischen Einwirkung unterzogen seyn, die allgemeine Aufsicht dahin zu, daß sie gehalten sind, jede bemerkte Vernachlässigung, Verschlimmerung oder Verfall der, zu Unserm Domainengut gehörigen, Gegenstände der Domainenkammer zur Anzeige zu bringen, oder, wenn sie deren Verbesserung thunlich finden, Vorschläge darüber zu thun.

§. 17. Insonderheit soll sich diese Aufsicht auch über das Kassenwesen der Renteibedienten erstrecken, und die Landdrosten schuldig seyn, bei der Bereisung der Aemter die Renteikassen durch die, bei den Landdrosteien anzustellenden Calculatoren revidiren zu lassen.

§. 18. In Militärsachen sollen den Landdrosteien nachstehende Geschäfte übertragen werden:

1) die Entscheidung derjenigen Recrutirungsangelegenheiten, welche in der Verordnung vom 14. Juli 1820 den Provinzialregierungen beigelegt sind;
2) die Einquartierungs-, Service- und Verpflegungssachen in Friedenszeiten, insofern entweder ein, bisher unter Aufsicht der Regierungen bestandener, besonderer Verpflegungsmodus vorhanden ist, oder insofern es auf neue und außergewöhnliche Anforderungen oder Präßtationen und dafür aus dem Militairfond zu leistende Entschädigungen ankommt;
3) die Durchmärsche und Führung fremder Truppen und deren Verpflegung, falls nicht etwa ein besonderer Commissarius hierzu angeordnet seyn sollte;
4) die Aufsicht auf den ordnungsmäßigen Gang der Kriegerfuhren und des Etappenwesens;
5) die Untersuchung der Beschwerden der Unterthanen gegen das Militär in Fällen ungesetzlicher Forderungen und Exactionen.

Endlich sollen

6) alle, die Militärverwaltung betreffenden, von der Kriegskanzlei ausgehenden, allgemeinen administrativen Bestimmungen, als Servicevorschriften, Verfügungen über Verpflegung und Kriegerfuhren, Vorschriften des Verfahrens bei Truppen-Concentrirungen ꝛc., nur durch die Landdrosteien an die Localbehörden gelangen.

§. 19. Dagegen steht es der Kriegskanzlei frei, in nachstehenden, der Einwirkung der Landdrosteien nicht bedürfenden, Angelegenheiten directe Verfügungen an die Aemter, Stadtobrigkeiten und Gerichte zu erlassen:

1) in Rechnungssachen, bei denen die Leistung selbst außer Zweifel ist, als Abrechnungen der Cavallerie-Quartiersportionen, Service-Berechnungen ꝛc.;
2) bei der Requisition der auf den Etappen zu stellenden Kriegerfuhren;
3) in Recrutirungssachen bei Entlassungs- und Stellvertretungsgesuchen, wenn factische Aufklärungen von den Localbehörden erforderlich sind, welche die Districtscommissarien nicht ertheilen können;

Digitized by Google

4) in Verpflegungssachen, bei denen das, mit den Lieferanten oder Entrepreneurs abzuschließende, Geschäft einer obrigkeitlichen Legalisation bedarf;
5) bei Pensionen der Unterofficiere und Gemeinen, so wie auch in Unterstützungssachen aus den vorhandenen Wohlthätigkeitsfonds, wohin auch die mit der Hospitalkasse zu verhandelnden Angelegenheiten der Duodecimalgelder, der Strafgelder und der vacanten Erbschaften gehören;
6) ausnahmsweise in allen, im vorigen Paragraph bemerkten, Fällen, wenn die Eile der Sache es nicht zulassen sollte, eine Verfügung durch die betreffende Landdrostei gehen zu lassen.

§. 20. Zur Betreibung derjenigen, den Landdrosteien beigelegten, Geschäfte, welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß erfordern, namentlich bei Medicinal-, Landesökonomie-, Wege- und Bausachen rc., werden die in deren District angestellten Landphysici, Amtsanwalte, Kammercommissarien und Bauofficianten dergestalt zur Disposition der Landdrosteien gestellt, daß selbige gehalten sind, die ihnen ertheilten Aufträge auszurichten, und die von ihnen begehrten Gutachten und Vorschläge abzugeben, auch sonstige Arbeiten zu übernehmen.

§. 21. Diejenigen Verfügungen, welche, in Folge bereits bestehender Gesetze und Reglements, oder zur Ausführung bereits angeordneter Maaßregeln und Arbeiten, oder zur Vertheilung von gewöhnlichen Communalbeiträgen nach feststehenden Concurrenzprincipien nothwendig sind, werden von den Landdrosteien ohne vorherige Anfrage an eine Centralbehörde erlassen. Jedoch steht in solchen Fällen der sich betheiligt haltenden Partei der Recurs an die betreffende Centralbehörde frei.

Ein solcher Recurs muß bei der Landdrostei selbst eingelegt, eine Abschrift der, der höhern Behörde übergebenen, Rechtfertigungsgründe derselben zugestellt, und von selbiger sofort mit ihrem motivirten Bericht an die Centralbehörde zu weiteren Verfügung eingesandt werden.

§. 22. Dagegen sind die Landdrosteien gehalten, in allen Fällen, wo es auf die Erlassung disciplinarischer Verfügungen gegen die, ihrer Aufsicht untergeordneten, Staatsdiener, — mit Ausnahme jedoch von Contumacialstrafen, — oder auf die Erlassung neuer Gesetze und Reglements, oder auf die Anordnung neuer Maaßregeln und Arbeiten, oder auf Verfügung neuer Concurrenzprincipien und deren veränderte Modificationen, oder auf die außerordentliche Aufbringung von Geldmitteln, oder auf einen, aus Unsern Kassen zu leistenden, Beitrag oder Vorschuß ankommt, vorher an Unser Ministerium zu berichten, motivirte Vorschläge einzureichen, und nach dessen Entscheidung weiter zu verfahren.

Hiervon sind jedoch diejenigen Fälle ausgenommen, wo in eiligen Sachen wegen Gefahr des Verzugs sofort eine conservatorische Maaßregel getroffen werden muß, von welcher sodann augenblicklich der Centralbehörde Anzeige zu machen ist.

§. 23. Die Landdrosteien haben ein vorzügliches Augenmerk auf jede zulässige, den Dienst der Localbeamten erleichternde, Vereinfachung des Geschäftsgangs zu richten, und ihre desfallsigen Vorschläge an die betreffenden Centralbehörden gelangen zu lassen.

§. 24. Sollte Unser Ministerium es angemessen finden, außer den obberührten Dienstzweigen, einer Landdrostei oder einem einzelnen Mitgliede

diese von selbigen, nach den darüber zu ertheilenden Instructionen, auszurichten.

Zweiter Abschnitt.
Von dem bei den Landdrosteien anzustellenden Personal und dessen Dienstverrichtungen.

§. 25. Die Landdrosteien sollen besetzt seyn:

mit einem Landdrosten, drei Regierungsräthen, einem, oder den Umständen nach zwei Secretairen, einem Calculator, einem Registrator, einem Boten und der erforderlichen Anzahl von Copisten.

In Fällen, da dieses Personal zur Betreibung der Geschäfte unzureichend befunden würde, ist es Unserm Ministerio vorbehalten, bei jeder Landdrostei einen oder mehrere sup. Amtsassessoren zur Arbeitshülfe anzustellen.

§. 26. Die in dem Bezirk einer jeden Landdrostei angestellten Ober-Forstmeister sind in Forstsachen Mitglieder derselben, und haben als solche in den collegialischen Versammlungen Sitz und Stimme.

Die näheren Bestimmungen über die, von ihnen bei den Landdrosteien in Forstsachen auszuübenden, Einwirkungen sind in dem, über die künftige Verwaltung der Forsten von Uns erlassenen, Reglement enthalten.

§. 27. Die Landdrosten und die Regierungsräthe werden auf den Vorschlag des Ministerii, nach Statt gefundener Berathung im geheimen Rathscollegio, von Uns ernannt.

Die Secretarien und die, etwa zur Arbeitshülfe anzustellenden, sup. Amtsassessoren werden von Unserm Ministerio ernannt. Ist ein sup. Amtsassessor als wirklicher Secretair angestellt; so behält derselbe seine Anciennetät in der Beamtencarriere, in welche er, seinem Dienstalter nach, zurücktreten kann.

Das Unterpersonal wird von der Landdrostei angestellt.

Die Beeidigung des Landdrosten geschieht von Unserm Ministerio; die der übrigen angestellten Personen durch den Landdrosten.

§. 28. Die den Landdrosteien unterzogenen Geschäfte werden unter die Mitglieder, in der Regel und so viel es die Umstände zulassen, nach Materien vertheilt. Dieselben haben alle Sachen selbst zu referiren, und die wichtigeren selbst zu expediren.

Die Bearbeitung der Domanialsachen liegt einem der Regierungsräthe hauptsächlich ob, welcher für dieses Fach zunächst angestellt ist. Uebrigens hat derselbe auch an allen übrigen Geschäften Theil zu nehmen, und gleich den übrigen Mitgliedern Sitz und Stimme in allen vorkommenden Angelegenheiten, und kann sich keiner, von dem Landdrosten ihm aufgetragenen, Arbeit entziehen.

§. 29. Der Geschäftsgang in den Landdrosteien ist collegialisch. Für die mangelhafte Betreibung der Geschäfte ist der Landdrost besonders verantwortlich. Er führt das Directorium im Collegio, besorgt die ungesäumte Vertheilung und Expedition der eingekommenen Sachen, und unterzeichnet die Originalausfertigungen. Wenn nach gehaltenen Vorträgen eine Abstimmung nothwendig ist, stimmt der Landdrost zuletzt, und seine Stimme entscheidet bei vorfallender Stimmengleichheit; und da derselbe auch für die Folgen einer getroffenen Maaßregel selbst dann noch verantwortlich seyn soll, wenn der Beschluß gegen seine Ansicht durch die Stimmenmehrheit veranlaßt wäre; so ist derselbe berechtigt, einen solchen Beschluß zu suspendiren und, unter Einsendung der Acten, so wie der entgegenstehenden Abstimmungen, darüber an Unser Cabinetsministerium zu dessen Entscheidung zu berichten. —

Sollte die Sache keinen Aufschub erleiden; so ist, nach der Ansicht des Landdrosten, provisorisch zu verfahren.

§. 30. Der Landdrost ist befugt, den Regierungsräthen, so wie dem übrigen, bei der Landdrostei angestellten, Personal einen Urlaub auf vier Wochen, sofern die beabsichtigte Reise nicht auf das Ausland gerichtet ist, zu ertheilen, wobei demselben aber obliegt, für die Uebernahme oder Vertheilung der Geschäfte Sorge zu tragen.

§. 31. Der Landdrost ist gehalten, bei jeder Abwesenheit, die länger als acht Tage dauert, einen Urlaub bei Unserm Ministerio nachzusuchen.

§. 32. Als besondere Geschäftsattribution liegt dem Landdrosten vorzugsweise die Aufsicht auf das Personal und die Geschäftsführung der Localbeamten, die Visitationsreisen, und die Aufstellung der Visitationsberichte ob.

§. 33. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen des Landdrosten gehen dessen specielle Functionen auf den ältesten Regierungsrath über. Derselbe hat jedoch die Veranstaltung zu treffen, daß entscheidende Beschlüsse in Sachen von Wichtigkeit, bei denen keine Gefahr des Verzuges eintritt, bis zur Rückkehr des Landdrosten ausgesetzt werden.

§. 34. Bei denjenigen Landdrosteien, in deren Bezirk sich bedeutende Domainen befinden, sollen zwei Secretarien angestellt werden. In diesem Fall wird einer derselben demjenigen Regierungsrath besonders beigegeben, dem die Bearbeitung der Domanialsachen obliegt.

Das Geschäft der Secretarien besteht in der Ausfertigung von Verfügungen und Berichten auf die, ihnen von den Mitgliedern der Landdrostei gegebenen, Commissa.

Eben dieses Geschäft sind die, bei einer Landdrostei zur Arbeitshülfe etwa angestellten, sup. Amtsassessoren zu übernehmen schuldig.

§. 35. Dem bei jeder Landdrostei angestellten Calculator liegt die Revision sämmtlicher eingehenden und von derselben zu erledigenden Rechnungen, Kostenanschläge und deren Repartition ob. Diese Revision begreift nicht allein die Richtigkeit der gedachten Rechnungspapiere in calculo, sondern auch in materialibus, nach den darüber Statt findenden Verordnungen und Principien.

Der Calculator begleitet den Landdrosten auf seinen Visitationsreisen, um bei dieser Gelegenheit die Revision der Renteikassen, nach den, in der Instruction über die Domanialverwaltung §. 46. festgesetzten, Bestimmungen, und nach den, von der Domainenkammer der Landdrostei etwa mitzutheilenden, besondern Untersuchungsdaten, vorzunehmen.

§. 36. Der Registrator hat, außer der Aufsuchung und Reponirung der Acten und Inordnunghaltung der Registratur, die Führung des Productenbuchs und der Fiscikasse zu besorgen.

§. 37. Der Landdrost ist nach §. 32. gehalten, den District der Landdrostei jährlich wenigstens ein Mal zu bereisen, und sowohl die darin belegenen Städte und Hauptörter, als auch sämmtliche Aemter zu besuchen. Der zu diesen Umreisen festgesetzte Termin ist Unserm Ministerio vorher anzuzeigen. Außerordentliche Visitationen oder Localbesichtigungen hängen in der Regel von den, von der Landdrostei zu ermäßigenden, Umständen, oder von derjenigen Oberbehörde ab, die deshalb besondere Aufträge zu ertheilen beschließt. Jedoch steht es auch den einzelnen Regierungsräthen frei, darauf in besondern Fällen anzutragen.

ehedem üblichen Land- und Bruchgerichte ab, insofern nicht über die künftige Behandlung der Bruchsachen andere Verfügungen eintreten sollten.

Der Hauptzweck der Umreisen besteht darin, die vollständigsten Personal- und Localkenntnisse zu gewinnen. Zu diesem Ende hat der Landdrost eine genaue Aufmerksamkeit auf das Dienstbenehmen und die Fähigkeiten der Beamten und Officianten, auf die Geschäftsführung in allen Zweigen der Administration, auf die Lage und Beschaffenheit aller öffentlichen Anstalten ꝛc. zu richten, auch über die, in den monatlichen Amts-Berathungssitzungen vorgekommenen, Gegenstände (Amtsordnung §. 38.) die nöthigen Erkundigungen einzuziehen. — Er hat die etwanigen Beschwerden der Unterthanen gegen die Localbeamten, oder der Beamten unter einander, oder gegen die Amts-Unterbedienten zu untersuchen, und die wahrgenommenen Dienstwidrigkeiten entweder sofort abzustellen, oder zur Berichterstattung an das Ministerium zu notiren. Nach beendigter Umreise ist, in Gemäßheit gewisser aufgestellten, dem Landdrosten zur Beantwortung vorgeschriebenen Puncte, ein allgemeiner Visitationsbericht zu entwerfen, und seibiger in der Mitte des Novembers an Unser Ministerium und ein Auszug desselben, insofern derselbige Domanialgegenstände betrifft, an Unsere Domainenkammer einzusenden.

Es ist dieser Bericht im eigenen Namen des Landdrosten abzufassen, wobei es demselben jedoch frei steht, solchen dem landdrosteilichen Collegio, oder einzelnen Mitgliedern desselben nach Gutbefinden mitzutheilen. Der Landdrost hat den Bericht in duplo auszufertigen, wovon ein Exemplar Unserer allerhöchsten Person durch das Ministerium vorzulegen ist.

§. 39. Um Unserm Ministerio über die Lage des Landes eine desto genauere Auskunft, so wie auch über den Inhalt der Visitationsberichte die näheren Erläuterungen zu geben, und um besonders über Verbesserungsvorschläge und Maßregeln, welche sich über mehrere Landdrosteien erstrecken, Berathungen anzustellen, sollen sämmtliche Landdrosten an einem, vom Ministerio zu bestimmenden, Termin jährlich in Hannover zusammentreffen. Es sollen diese Zusammenkünfte auch dazu dienen, um Unserm Ministerio bei den Vorschlägen wegen der Besetzung der erledigten Amtsbedienungen an die Hand zu gehen. Zu dem Ende haben die Landdrosten nicht nur das Verfahren der Beamten in Justizsachen mit zu beobachten, sondern sie haben sich auch von den Justizcanzleien ihres Districts eine Mittheilung über diesen Gegenstand jährlich zu erbitten, um solche ihrem Visitationsbericht anzuschließen, als worüber die Justizcanzleien von Unserm Ministerio mit der erforderlichen Anweisung zu versehen sind.

§. 40. Der Landdrost hat den Rang eines Generalmajors. Die demselben beizulegende baare Besoldung wird in jedem einzelnen Falle auf den Vorschlag des Ministerii von Uns bestimmt werden. Behuf des Unterhalts von vier Dienstpferden erhält derselbe 70 Malter Weißhafer von einem anzuweisenden Zinskornboden; er hat dagegen bei Dienstreisen innerhalb des Districts keine Diäten und Reisekosten zu gewärtigen. Der bei der Bereisung der Aemter verursachte Kostenaufwand wird dem ersten Beamten, nach einer festzusetzenden Taxe, aus der Renteicasse vergütet und von dem Landdrosten angewiesen.

Die Regierungsräthe haben den Rang Unserer in den höheren Collegien angestellten Räthe. Deren, auf den Bericht Unseres Ministerii, nach Maßgabe ihres Dienstalters, jedesmal eigends von Uns festzusetzende Besoldung soll zwischen 1200 und 1500 Rthlr. betragen. Haben dieselben Localuntersuchungen vorzunehmen; so erhalten sie, insofern sie nicht bei den Beamten

defrayirt werden, an Diäten 4 Rthlr. und berechnen die baaren Auslagen, wobei ihnen die Meilengelder auf 2 Pferde nach der Extra-Posttaxe vergütet werden. Werden dieselben jedoch von den Beamten defrayirt; so erhalten diese die den Regierungsräthen bewilligten Diäten als Entschädigung.

Die Secretarien, welche mit den Amtsassessoren rangiren, erhalten eine Besoldung von mindestens 700 Rthlr.

Der Gehalt des Unterpersonals ist:

für den Calculator	600	Rthlr.
für den Registrator	600	"
für den Boten	300	"
für die im königlichen Dienst angestellten Copisten	400	"

jedoch sollen die bereits jetzt Angestellten bei dem Fortgenusse ihres bisherigen Gehalts und ihrer Emolumente belassen werden.

§. 11. Die Dienstkleidung des zu den Landdrosteien gehörigen Personals, die Secretarien eingeschlossen, ist die der Administrationscollegien.

§. 42. Die Kosten für Heizung des Arbeitslocals, für Licht, so wie für die nothwendigen Schreibmaterialien und Drucksachen, werden nach einer darüber zu führenden Rechnung auf die Generalcasse angewiesen.

Dritter Abschnitt.

Von den Dienstverhältnissen der Landdrosteien zu andern Behörden.

§. 43. Die Landdrosteien stehen zu den Aemtern, Stadtobrigkeiten und Patrimonial-Gerichten ihres Districts, rücksichtlich aller ihrem Wirkungskreise unterzogenen Gegenstände, in dem Verhältniß einer Provinzial-Oberbehörde. Jene haben an sie zu berichten, und die Landdrosteien erlassen ihre Verfügungen in Form von Rescripten.

§. 44. Die Landdrosteien sind allein Unserm Ministerio untergeordnet. Sie berichten an selbiges und die Verfügungen des Ministerii werden in Rescripten abgefaßt.

§. 45. Die Landdrosteien sind befugt, mit benachbarten Regierungscollegien zu communiciren. Ist eine Communication mit einem auswärtigen Ministerio erforderlich; oder treten bei einer Angelegenheit besondere politische Rücksichten ein; so haben sie darüber an Unser Ministerium zu berichten.

§. 46. Zu allen übrigen Landescollegiis ist das Dienstverhältniß der Landdrosteien das einer coordinirten Behörde, und es sind alle Statt findende Communicationen nach der diesem Verhältnisse entsprechenden Form abzufassen.

§. 47. Rücksichtlich der zwischen den Landdrosteien und Unserer Domainenkammer Statt findenden Verhandlungen über diejenigen, Unser Domanialgut betreffenden, Angelegenheiten, deren oberste Leitung und Entscheidung der Domainenkammer zusteht, leidet das obige Verhältniß die Ausnahme, daß in diesen Angelegenheiten von den Landdrosteien an selbige zu berichten ist. Es sollen jedoch alle dahin gehörigen Ausfertigungen an die Kammer, wie die von der Kammer an die Landdrosteien, durch die bloße Adresse: Domanial-Deputation, bezeichnet werden.

§. 48. Wir behalten Uns vor, dieses Reglement nach den in der Folge der Zeit gemacht werdenden Erfahrungen zu ergänzen, zu verändern und nach Befinden weitere Bestimmungen dabei eintreten zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

e) Verordnung, die mit dem 15. Mai d. J. in Wirksamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend. Carlton-House, den 18. April 1823.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits mittelst Unsers Edicts vom 12. October v. J., die Bildung der künftigen Staatsverwaltung in Unserm Königreich Hannover betreffend: Art. VI. zur vorläufigen Kenntniß Unserer getreuen Unterthanen bringen lassen, daß von Uns beschlossen worden, Unsere Kammer zu Hannover ihrer bisherigen Verfassung und Verpflichtung nach aufzuheben, und für die Verwaltung Unserer Domainen eine neue Domainenkammer für Unser ganzes Königreich Hannover zu errichten.

Da nunmehro der Zeitpunkt herannahet, wo dieser Unser Entschluß zur Vollziehung kommen wird; so verordnen Wir hiermit, daß von dem funfzehnten Mai dieses Jahres an Unser bisheriges Kammercollegium außer Wirksamkeit, dagegen aber die von Uns neu errichtete Domainenkammer zu Hannover für Unser ganzes Königreich in Thätigkeit treten soll.

Wie nun solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird; so lassen Wir zugleich das nachstehende

Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und weisen alle diejenigen, welche es angeht, hierdurch an, vom funfzehnten Mai d. J. an, in allen Stücken sich den Inhalt und die Vorschriften desselben zur Richtschnur dienen zu lassen; insbesondere gebieten und befehlen Wir Unsern Amtleuten, Rentmeistern und sonstigen Rechnungsbedienten, denselben auf das pünctlichste nachzuleben und Folge zu leisten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille.

Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Reglement vom 18. April 1823, über die künftige Verwaltung und Verrechnung der Domanialeinkünfte.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Nachdem Wir in dem unterm 12. Oct. v. J. über Bildung der künftigen Staatsverwaltung erlassenen Edict mehrere von der bisherigen Verwaltungsart Unserer Domainen abweichende Bestimmungen dahin getroffen haben, daß theils nach dessen §. VI. einige von Unserer Rentkammer bislang ausschließlich bearbeitete Geschäftszweige künftig den Landdrosteien anheim fallen, und theils nach dessen §. IX. die Hebung und Verrechnung Unserer Domanialrevenüen demnächst, und so wie solches den Umständen nach thunlich, den Aemtern abgenommen und besondern Rentmeistern übertragen werden soll; so finden Wir es nöthig, sowohl über die künftige Betreibung der Domanialangelegenheiten an sich, als auch über die rücksichtlich der verschiedenen Behörden dabei eintretenden Geschäftsbeziehungen nachstehendes Reglement zu deren Nachachtung hiermit zu erlassen.

§. 1. Alle bisher von den Aemtern betriebene Domanialsachen, welche sich auf die Conservation der Domanialgerechtsame, so wie auf die ökonomische Benutzung der Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte und die Leistung der auf solchen ruhenden Abgaben beziehen, verbleiben, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Landdrosteien, der Geschäftsführung der Beamten, nach denen in der Amtsordnung §. 17. über die Trennung der Geschäfte verfügten Bestimmungen.

§. 2. Dagegen gehört für die Geschäftsführung der anzustellenden Rentmeister, unter specieller Leitung der Domainenkammer,

die Erhebung sämmtlicher Domanial-, Geld-, Korn- und sonstiger Naturalgefälle,

die Auszahlung der ihnen zugehenden Ausgabeanweisungen, und

die Verrechnung und Registerführung.

Erster Theil.

Von der Domainenverwaltung.

§. 3. Die bei der Domainenverwaltung concurrirenden Behörden sind: die Aemter, die Landdrosteien und die Domainenkammer.

§. 4. In sämmtlichen, zur Domanialverwaltung bislang gehörig gewesenen Angelegenheiten, es mögen nun dieselben künftig, nach den in den §§. 5. bis 11. enthaltenen Bestimmungen, als Regiminal- und Polizeisachen, den Landdrosteien unter Leitung und Entscheidung Unsers Ministerii übertragen, oder, als reine Domainensachen, nach den §§. 12. bis 28., der Leitung Unserer Domainenkammer unterzogen werden, gehen der Regel nach alle von den Aemtern zu erstattende Berichte an die betreffende Landdrostei, durch welche auch die auf selbige getroffenen Entscheidungen erfolgen.

Erster Abschnitt.

Gegenstände, welche, als zur Regiminal- und Polizeiverwaltung gehörig, den Landdrosteien ohne Mitwirkung der Domainenkammer übertragen sind.

§. 5. Nachstehende, bislang von der Kammer abhängig gewesene, Gegenstände, welche, ob sie gleich einige Domanialeinkünfte mit sich führen, oder Ausgaben auf Unsere Amtsregister veranlassen, dennoch ihrer Natur nach als zur Regiminal- und Polizeiverwaltung gehörig anzusehen sind, sollen hinführo dem Wirkungskreise Unserer Domainenkammer gänzlich entnommen, und dagegen der speciellen Bearbeitung der betreffenden Landdrosteien, unter Leitung und Entscheidung Unsers Ministerii, unterzogen werden:

1) die Bestallungs- und Pensionirungssachen der Amts- und Amtsunterbedienten, so wie auch der Wasserbau- und Moorbetriebs-Officianten;
2) alle die Civil- oder Criminalgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten, namentlich des Depositen-, Sporteln- und Registraturwesen auf den Aemtern, die Unterhaltung der Inquisiten und Vagabonden, die Leitung der Jurisdictionsprocesse;
3) die nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Nov. 1768 der Kammer unterzogenen allgemeinen Landescultur- und Höfesachen, als wohin gehören: die Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Ent- und Bewässerungen, Urbarmachung, Ausweisungen, Ansetzungen von Neubauern, Besetzung wüster Stellen, der Moorbetrieb, die Vertheilung der Obstbäume an die Unterthanen;
4) die Deich-, Strom- und Schifffahrtsangelegenheiten;

Krugnahrungen, die Anlage von Ziegeleien, Steinbrüchen, Mergel- und Thongruben, Immenstätten, Mühlen, die Recognition vom Hökenhandel, Apotheken, Krambuden, Marktstellen, Judenschutz, Musikpacht, Gilden und Zünfte, herrenloses Gesinde, Mannthaler, Strandgut; die Concessionen für Kesselflicker und Kesselhändler, Lumpensammler, Otternfänger, Nachrichter und Abdecker, Viehverschnitt; die Anstellung von Kammerjägern;

6) die Häuslingssachen;
7) die Jagdangelegenheiten, namentlich die Stellung von Jagdfolgen, die Untersuchung und Vergütung von Wildschaden;
8) die Oberaufsicht über Gemeindeforsten;
9) das Straferkenntniß in Wrogensachen.

§. 6. Es liegt den Aemtern ob, bei den in diesen Angelegenheiten vorzunehmenden Verhandlungen und an die Landdrostei zu erstattenden Anträgen und Berichten, rücksichtlich der den Amtsregistern, der bisherigen Verfassung gemäß, daraus erwachsenden Gefälle, das Domanialinteresse pflichtmäßig wahrzunehmen, so wie rücksichtlich der in solchen Regiminal- und Polizeisachen auf den Registern haftenden Abgaben sich deren möglichste Beschränkung und sparsame Verwendung sorgfältig angelegen seyn zu lassen.

§. 7. Die Landdrosteien haben in allen Angelegenheiten dieser Art, mit denen, der Verfassung nach, für Unsere Amtsregister einige Gefälle, Recognitionen oder sonstige Einnahmen verbunden sind, sofort nach geschehener Genehmigung oder Concessionsertheilung ein Einnahmeverzeichniß, worin die zu erhebende Summe, die Münzsorte, der Fälligkeitstermin und die Dauer der ertheilten Concession bemerkt seyn muß, an Unsere Domainenkammer einzusenden, welche sodann den betreffenden Rentmeister mit deren Vereinnahmung beauftragen wird.

§. 8. Was hiernächst die in Regiminal- und Polizeiangelegenheiten, der Verfassung nach, auf den Amtsregistern ruhenden Ausgaben betrifft; so hat die Landdrostei, nach deren gehörigen Constatirung, Unserer Domainenkammer ein Ausgabeverzeichniß einzusenden, um hiernach den Rentmeister mit der behufigen Zahlungsanweisung zu versehen.

§. 9. Eben dieses Verfahren tritt ein, wenn in dem für jedes Amt festgesetzten, der Landdrostei mitgetheilten Etat die Besoldungsrubrik durch, höhern Orts verwilligte, Gratificationen oder Pensionen alterirt werden sollte, oder wenn die Verwendung von Commissionskosten oder sonstigen unvorhergesehenen Ausgaben nothwendig ist.

§. 10. Sollte die Landdrostei von Domanialgefällen, welche aus der Regiminal- und Polizeiadministration erwachsen, einige Remissionen bewilligen müssen; so ist die Domainenkammer davon, wie bei den übrigen Ausgaben, zu benachrichtigen.

§. 11. Den Landdrosteien steht es in der Regel nicht zu, den Rentmeistern Anweisung zur Zahlung auf die Amtscasse zu ertheilen, als welches ihnen nur in besonders eiligen und dringenden Fällen, wenn sofort Kosten zu verwenden sind, nachgelassen ist.

Dagegen haben die Landdrosteien die Befugniß, bei solchen Hoheits-, Amtsverwaltungs- und Jurisdictionsausgaben, welche eine tägliche Verwendung auf den Aemtern erfordern, z. B. bei Atzungskosten, Transport von Gefangenen, Botenlohn ꝛc., den Aemtern einen gewissen Vorschuß anzuweisen, welchen der Rentmeister, nach seiner Instruction, denselben zur Berechnung auszuzahlen hat. Dieser Vorschuß darf gleichwohl die im Etat für solche Rubriken ausgeworfene approximative Summe nicht übersteigen, und es muß,

wenn solche erschöpft seyn sollte, bei der Domainenkammer auf eine Nachbewilligung angetragen werden.

Beim Ablauf des Rechnungsjahres sind diese vorschüssigen Bewilligungen von der Landdrostei auf die von den Aemtern beizubringenden belegten Rechnungen definitiv zu regularisiren, und an die Domainenkammer behuf Ertheilung eines Ausgabe-Ratificatorii einzusenden.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände der Verwaltung des Domanialguts.

§. 12. Bei der Verwaltung des Domanialguts soll der Unterschied Statt finden, daß diejenigen Angelegenheiten, die sich auf einen Provinzialbezirk beschränken, und wobei zunächst nur örtliche Verhältnisse in Betracht kommen, unter der allgemeinen Leitung Unserer Domainenkammer, in der Regel von den Landdrosteien und den mit solchen als Provinzialkammer verbundenen Domainen-Deputationen, nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften, zu bearbeiten und zu entscheiden sind;

wogegen in denjenigen Angelegenheiten, welche sich auf den Umfang des ganzen Königreichs oder auf mehr als einen landdrosteilichen Bezirk erstrecken, oder bei denen allgemeine auf das Ganze anwendbare Grundsätze angenommen werden müssen, oder deren Entscheidung von einem das Ganze umfassenden Plan abhängig ist, oder wo eine Veräußerung Unseres Domanialguts oder Veränderung der Substanz desselben in Frage kommt, den Landdrosteien nur eine präparatorische oder commissarische Bearbeitung obliegen, die Entscheidung aber Unserer Domainenkammer vorbehalten bleiben soll.

§. 13. Zu denen von den Landdrosteien allein zu bearbeitenden und zu entscheidenden Gegenständen gehört:

die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien, die Meiersachen, die Dienstsachen, die Zinsviehsachen.

Im Allgemeinen ist das bei der Verwaltung dieser Angelegenheiten von den dabei concurrirenden Behörden zu beobachtende Verfahren das nämliche, wie solches im ersten Abschnitt §. 6. rücksichtlich der aus Regiminal-Gegenständen aufkommenden Gefälle vorgeschrieben worden.

§. 14. Was besonders die Verpachtung einzelner Domanial-Pertinenzien betrifft, als wohin Grundstücke, Zehnten, Mühlen, Schäfereien, Fischereien, Brauereien, Ziegeleien und sonstige zu Unserm Domainengut gehörige Gegenstände zu zählen sind; so liegt den Aemtern die Pflicht ob, bei der Erledigung solcher Pachtungen der Landdrostei zeitig Anzeige sammt Vorschlägen zur zweckmäßigen Benutzung, unter Einsendung der Uebersichten des bisherigen Ertrags, einzureichen.

Die Landdrosteien haben die Verpachtungen nach den allgemeinen in Pachtsachen vorgeschriebenen, oder von Unserer Domainenkammer ferner vorzuschreibenden Bedingungen, unter Hinzufügung der aus den örtlichen Verhältnissen etwa entspringenden Nebenstipulationen, vorzunehmen, oder durch die Aemter vornehmen zu lassen, auch die Ausfertigung der Pachtcontracte in eigenem Namen zu besorgen.

Es stehet jedoch den Landdrosteien nur die Befugniß zu, dergleichen Pachtcontracte auf drei Jahre, oder auf die ortsgewöhnlichen Stellungszeiten, zu ertheilen, und haben sie in Fällen, wo ein längerer Pachttermin für rathsam befunden werden sollte, unter Anführung der Gründe dafür, die Genehmigung der Domainenkammer einzuhohlen.

Nach abgeschlossenem oder vollzogenem Pachtcontracte hat die Landdrostei ein Exemplar desselben an Unsere Domainenkammer einzusenden, damit diese

den Rendanten, unter Benachrichtigung der Pachtsumme, der Münzsorte und der Fälligkeitstermine, zu deren Vereinnahmung instruiren könne.

§. 15. Die in Meiersachen vorkommenden Geschäfte betreffen: die Abmeierung untauglicher Wirthe, die Besetzung und Verleihung der Meierhöfe und Güter und die Erbfolge in denselben, die Abfindung und Leibzuchtsbestimmungen, die Administration in Concurs gerathener Höfe, die Veräußerungen und Theilungen der Meiergüter; so wie endlich die Verpfändungen derselben und Ertheilung gutsherrlicher Consense zu Anleihen und antichretischen Versetzungen.

Die präparatorische Bearbeitung aller hierunter vorkommenden Geschäfte liegt, wie bisher, den Aemtern ob, welche auch die Behandlung der Weinkäufe, Auffahrten und sonstigen ungewissen Meier- und Eigenthumsgefälle zu besorgen, und darüber unter Einsendung der aufgenommenen Protocolle an die Landdrostei, zu deren definitiven Genehmigung oder Entscheidung, alle Quartale zu berichten haben.

Die von den Aemtern auszufertigenden Meierbriefe sind von den Landdrosteien zu vollziehen.

In den Provinzen Unsers Königreichs, worin die Constitution de dato Göhrde den 19. Oct. 1719 gesetzliche Kraft hat, wird die der Rentkammer beigelegte Befugniß in Meiersachen, mit gänzlichem Ausschluß eines gerichtlichen processualischen Verfahrens zu erkennen, den Landdrosteien hiermit übertragen; jedoch steht denen, die sich über solche Erkenntnisse beschwert erachten, der Recurs an Unsere Domainenkammer frei, welche sodann, unter Beifügung ihres Gutachtens, an das Ministerium zu berichten hat.

Am Ende eines jeden Quartals haben die Landdrosteien die von ihnen genehmigten Verzeichnisse der aufkommenden oder behandelten Weinkäufe und ungewissen Meier- und Eigenthumsgefälle an Unsere Domainenkammer einzusenden, welche auf den Grund derselben dem Rendanten die nöthigen Einnahmebelege zufertigen wird. Auch haben sie die Aemter anzuweisen, daß sie am Ende eines jeden Jahrs ein namentliches Verzeichniß der Censiten, in deren Person eine Veränderung eingetreten ist, dem Rendanten zustellen.

§. 16. In Herren-Dienstsachen haben die Aemter über den observanzmäßigen Verbrauch der Herren- und Burgvestdienste, insoweit solche noch nicht abgestellt, oder bei der Dienstabstellung zum Theil reservirt sind, an die Landdrostei zu deren Genehmigung Vorschläge einzureichen. Die Aemter bestellen die angewiesenen Dienste durch die Amts-Unterbediente, achten darauf, daß bei der Naturaldienstleistung kein Dienstpflichtiger vor dem Andern prägravirt werde, und stellen dem Rendanten über die wirklich verbrauchten Dienste attestirte Verzeichnisse zu, damit dieser dadurch in den Stand gesetzt werde, wegen der für abverdiente Tage ihnen gebührenden Vergütung Abrechnungen zuzulegen, und den erforderlichen Rechnungsbelag von Unserer Domainenkammer einzuholen.

Sollten Differenzen mit den Dienstpflichtigen über den modum servitiorum entstehen; so haben die Landdrosteien das Sachverhältniß nach allen Umständen zu constatiren, und sodann den Fall an Unsere Domainenkammer gelangen zu lassen, welche über die weiter zu nehmenden Maßregeln an das Ministerium berichten wird.

Bei der Abstellung annoch beibehaltener Naturaldienste, so wie bei der Erneuerung abgelaufener Dienstrecesse, steht den Landdrosteien nur eine präparatorische Bearbeitung zu. Dieselben haben den Werth der Naturaldienste auszumitteln, über die Reluitionssumme mit den Dienstpflichtigen Behand-

lung zulegen zu lassen, und sodann die Sache, mittelst gutachtlichen Berichts, Unserer Domainenkammer zu weiterer Verfügung vorzulegen.

§. 17. Das von den Censiten in natura zu liefernde Zinsvieh, als Rinder, Hammel, Schweine, Gänse, Hühner, Eier ꝛc., ist von den Aemtern entweder durch Verkauf zu Gelde zu machen, oder es sind dieserwegen temporelle Reluitions-Contracte abzuschließen. Den Landdrosteien steht die Genehmigung solcher Verhandlungen zu. Sie haben über die abgeschlossenen Contracte und genehmigten Verkäufe Unserer Domainenkammer Anzeige zu machen, damit dieselbe den Rendanten wegen der Geldhebung instruiren könne.

Wenn jedoch eine Reluition solcher Domainen-Intraden auf ewige Zeiten in Frage kommt; so ist die Angelegenheit an die Domainenkammer zur Genehmigung zu bringen.

§. 18. Zu den Gegenständen, welche nach dem §. 12. der speciellen Bearbeitung und Entscheidung Unserer Domainenkammer vorbehalten sind, und bei denen die Landdrosteien nur als eine präparatorische Behörde eintreten, gehören:

die Haupt-Pachtsachen, die Erben-Zinsverleihungen, die Zinskorn- und Magazinsachen, die Remissionen und Stundungen, die Land-Bausachen, die Bergwerks- und Salinensachen, die Forstsachen, die Proceßsachen, die Besteuerung der Domainen.

§. 19. Wenn in Haupt-Pachtsachen Localuntersuchungen, Veranschlagungen, Vermessungen oder sonstige Geschäfte dieser Art behuf neuer Pachtregulirung, oder Verlängerung schon bestehender Contracte, Niederlegung von Oeconomien oder deren Vereinzelung ꝛc. erforderlich werden; so steht es Unserer Domainenkammer frei, mit solchen Geschäften entweder die Landdrostei zu beauftragen, oder zu diesem Zweck eigene Commissionen anzuordnen.

Die von der Kammer abgeschlossenen und von derselben in eigenem Namen zu vollziehenden Haupt-Pachtcontracte werden der Rentei mit einer Vereinnahmungs-Anweisung über das Pachtgeld zugesandt.

Zugleich ist die Domainenkammer gehalten, die Landdrostei von den mit dem Pächter eingegangenen Haupt- und Nebenbedingungen in Kenntniß zu setzen, damit diese hiernach die Pächter über deren contractmäßige Befolgung beaufsichtigen könne.

§. 20. Sollten Umstände eintreten, die es nothwendig oder rathsam machten, eine Unserer Amtshaushaltungen oder einzelne Gegenstände Unserer Domainen in eine besondere Administration für Unsere Rechnung zu nehmen, als welches jedoch nur unter Genehmigung des Ministerii geschehen kann; so hängt es von der Ermäßigung der Domainenkammer ab, ob die specielle Direction einer solchen Administration unmittelbar von ihr ausgehen, oder der Landdrostei übertragen werden soll.

§. 21. Erben-Zins- oder Erb-Pachtverleihungen, so wie überhaupt Veräußerungen Unserer Domainengüter und Gerechtsame, dürfen nur mit Unserer Allerhöchsten Genehmigung geschehen. Sofern es rathsam befunden werden sollte, solche Gegenstände durch Erben-Zins- oder Erb-Pachtverleihung zu einer vortheilhafteren Benutzung zu bringen, oder den Zustand Unserer Unterthanen dadurch zu verbessern; so sollen diese Angelegenheiten präparatorisch von den Landdrosteien bearbeitet und an Unsere Domainenkammer gebracht werden, welche darüber an das Ministerium zu berichten und sodann das Weitere zu besorgen hat.

Eben dieses soll auch der Fall seyn, wenn es zur Frage kömmt, Unsere bereits verliehenen Erben-Zinsgüter zu verhypotheciren, zu veräußern, auf einen Dritten zu transferiren, oder neue Erben-Zinsbriefe auszufertigen.

§. 22. Die Erhebung der Zins-Kornfrüchte, so wie die Sorge für deren Conservation und die Ausmessung, gehört zu den Geschäften des Rentmeisters. Die Disposition über dieselben, so wie über die in Unsern Landes-Kornmagazinen befindlichen Vorräthe steht Unserer Domainenkammer zu.

Einzelne Gesuche um Zugeldesetzung zu liefernder oder um Ueberlassung vorhändener Zinsfrüchte gegen Zahlung sind bei dem Rentmeister anzubringen, welcher die Bestimmung der Domainenkammer darüber einzuholen hat.

Sollten wegen eingetretener Calamitäten, welche entweder einzelne Censiten oder ganze Ortschaften, oder Gegenden betroffen haben, z. B. totaler Mißwachs, Brand- und Wasserschaden ꝛc., Zugeldesetzung oder gänzliche Remission an Zinsfrüchten erforderlich seyn; so sind Gesuche dieser Art durch die Aemter, unter Beifügung namentlicher Verzeichnisse, bei der Landdrostei anzubringen, welche deshalb gutachtliche Anträge an die Domainenkammer zu richten hat.

Eben dieses ist der Fall, wenn Umstände eintreten sollten, welche eine Unterstützung der Unterthanen mit Brot- und Saatfrüchten aus den Zinskornvorräthen, oder eine Ausmessung aus den Landesmagazinen nothwendig machen.

Um die Landdrosteien zur bestimmten Formirung solcher Anträge in den Stand zu setzen, sollen sowohl die Rentmeister, als auch die Hauptmagazinrechnungsführer gehalten seyn, derselben beim Anfange eines jeden Quartals ein genaues Verzeichniß der auf ihren Böden wirklich vorhandenen Kornvorräthe einzusenden.

Die von Unserer Domainenkammer zu verfügenden meistbietenden Kornverkäufe sollen nicht durch die Rentmeister, sondern durch die Beamten, auf deren Requisition besorgt werden, und haben die Rentmeister die dabei aufgenommenen Protocolle an die Domainenkammer, behuf der Ratification des Verkaufs, falls solche vorbehalten, und zur Ausstellung einer Geldeinnahmeanweisung einzusenden.

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist der übriggebliebene Kornvorrath, in Gegenwart des vom Rentmeister dazu requirirten Beamten, genau nachzumessen, und das dabei aufzunehmende Protocoll an die Domainenkammer einzusenden.

Den Landdrosten liegt auf ihren Umreisen eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit der Kornvorräthe, und der zu deren Conservation getroffenen Maßregeln ob.

§. 23. Die Remissionen betreffend; so haben die Hauptpächter Unserer Amtshaushaltspachtungen und Vorwerke ihre etwanigen Remissions- und Befristungsgesuche unmittelbar bei Unserer Domainenkammer anzubringen, welche darüber, nach den eingegangenen Contractsbedingungen, entweder sofort entscheiden, oder nach Beschaffenheit der Umstände die Remissionsgründe durch die Landdrostei untersuchen lassen wird.

Alle übrigen Remissionssachen Unserer Meier, Gutsleute, Censiten oder Pächter, ohne Unterschied, ob die Remission an Gelde oder Korn gesucht wird, ob es gesetzliche, oder contractmäßige, oder Gnadenremissionen sind, sollen durch die Aemter an die Landdrostei gebracht, und nach deren präparatorischen Bearbeitung und gutachtlichen Vorschlägen von der Domainenkammer entschieden werden.

Die Aemter haben dahin zu sehen, daß die gewöhnlichen Remissionsuntersuchungen zeitig, und so viel thunlich, auf einmal vorgenommen und

die einzelnen Gesuche möglichst vermieden werden. Zu den Feldbesichtigungen sind die Rentmeister zuzuziehen.

Die Landdrosteien haben die an sie gelangenden Remissionsanträge nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Contracten sorgfältig zu prüfen, die unzulässigen sofort zurückzuweisen, die zulässigen aber der Domainenkammer zur Entscheidung vorzulegen, welche sodann, wegen des Absatzes in den Domanialregistern und der Abrechnung mit den Debenten, die Rentmeister mit Verfügung versehen wird.

Zahlungsfristungsgesuche der Censiten oder Pächter sind durch die Rentmeister an die Domainenkammer zur Verfügung zu befördern.

Eben so haben die Rentmeister über den Absatz ganz inexigibler Domanialgefälle, unter Beibringung der von den Aemtern auszustellenden Inexigibilitäts-Bescheinigungen, an die Domainenkammer zu berichten.

§. 24. Die Landbausachen, rücksichtlich der Unterhaltung der Official- und Pachtbauwerke, der geistlichen Gebäude, Pfort- und Gefangenhäuser, Wege, Brücken, Schleusen, Fähren, Feuerlöschungsgeräthschaften, insofern solche nach der bisherigen Verfassung Unseren Domainen entweder ganz oder zum Theil zur Last fallen, gehören zur speciellen Bearbeitung Unserer Domainenkammer und des in selbiger angeordneten Baudepartements.

Die Districtsbaubediente haben nach Vorschrift des Baureglements die Baumängel und Baubedürfnisse, mit Berücksichtigung der den Bewohnern obliegenden eigenen Verbindlichkeiten, unter Zuziehung des Amts, zu untersuchen und zu veranschlagen. Diese Anschläge sind mit den dazu gehörigen Rissen und Holzverzeichnissen an die vorgesetzte Landdrostei einzusenden, welche sowohl wegen deren Nothwendigkeit überhaupt, als auch wegen deren nach den örtlichen Verhältnissen zu ermäßigenden Zweckmäßigkeit, ihre Bemerkungen beizufügen und die Vorschläge an die Domainenkammer zur weitern Entscheidung abzugeben hat.

Es liegt Unserer Domainenkammer ob, die Vor- und Anschläge sowohl in technischer Hinsicht prüfen zu lassen, als auch, rücksichtlich der Kostenverwendung, den Umständen nach, zu ermäßigen. Der hieraus zusammenzustellende Generallandbauetat ist mit den nöthigen Erläuterungen, besonders rücksichtlich der Nothwendigkeit vorgeschlagener Neubauten, Unserm Ministerio zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Die, von der Domainenkammer bewilligten, Bauanschläge sammt den signirten Rissen werden dem betreffenden Districtsbaumeister zur Ausführung unmittelbar zugesandt, welcher über die Anlieferung der Baumaterialien durch Dienste oder Lohnfuhren, Schließung der nothwendigen Accorde rc. Abrede mit dem Amte zu nehmen, die signirten Anschläge aber dem Rentmeister behuf Zahlung der attestirten Rechnungen zu übermitteln hat.

Die Domainenkammer ist gehalten, einer jeden Landdrostei ein Generalverzeichniß der für die Aemter ihres Districts verwilligten Baukosten zu deren Notiz zuzuschicken.

Die technische Ausführung der genehmigten Bauten gehört lediglich zur Beurtheilung und Verfügung Unserer Domainenkammer und des darin angestellten Baudepartements. Wenn daher während der Bauausführung Umstände eintreten sollten, die eine Veränderung des Bauplans, Ersparungen oder Ueberschreitung des Kostenanschlages zur Folge haben; so hat der Landbaubediente hierüber unmittelbar an die Domainenkammer zu berichten.

Nach vollendetem Bau hat der Rentmeister eine von dem Districts-Baubedienten mit zu unterzeichnende Baurechnung aufzustellen und solche,

nebst den attestirten Belegen und Quittungen, an Unsere Domainenkammer zur Abgabe eines Ratificatorii einzusenden.

Den Landdrosteien steht die Befugniß, Bauten anzuordnen, oder zu verwilligen, nicht zu. Nur in Nothfällen, und wo durch eilige Vorkehrungen Gefahren abzuwenden sind, können sie dergleichen unmittelbare Verfügungen treffen, von denen sie jedoch sofort der Domainenkammer Anzeige zu machen haben.

Den Landdrosten liegt es ob, bei ihren Visitationsreisen ein sorgfältiges Augenmerk, sowohl auf die allgemeine Beschaffenheit der Gebäude und Bauwerke, als auch auf die Ausführung der bewilligten Bauten zu richten, und ihre darüber gemachten Bemerkungen der Domainenkammer mitzutheilen.

§. 25. Die Angelegenheiten Unserer in den landdrosteilichen Bezirken belegenen Bergwerke und Salinen sind, insofern sie technische oder Rechnungsgegenstände betreffen, einer directen Einwirkung der Landdrosteien nicht unterworfen.

Dagegen steht denselben eine allgemeine Aufsicht auf die Erhaltung Unserer Bergwerksgerechtsame und Anzeige der etwa bemerkten Administrationsmängel, so wie der ausführbaren Verbesserungen zu, und haben sie die ihnen in Bergwerks- und Salinensachen zu ertheilenden Aufträge auszurichten.

§. 26. Die über die künftige Betreibung der Forstsachen, rücksichtlich der dabei concurrirenden Behörden, von Uns getroffenen Bestimmungen sind in einem besondern, diesen Gegenstand betreffenden, Reglement enthalten, auf dessen Inhalt selbige hierdurch verwiesen werden.

§. 27. Die auf Unsern Domanialregistern haftenden oder auf solche zu legenden öffentlichen Abgaben und Lasten sind von den Aemtern genau zu constatiren, und Verzeichnisse davon an die Landdrostei zu schicken, welche dieselben mit den ergangenen Gesetzen und Verordnungen zu vergleichen, und an die Domainenkammer behuf der Zahlungsanweisung an die Rentmeister einzusenden hat.

§. 28. Die oberste Leitung aller bereits pendenten, Unser Domanialgut betreffende Processe, und die derentwegen erforderliche Instruirung der Amtsanwalte gehört zum directen Wirkungskreise Unserer Domainenkammer.

Dieselbe hat jedoch, so oft es auf die Erhebung eines Rechtsstreits ankommt, in welchem das Domanium als Kläger auftritt, oder bei sich darbietende Gelegenheiten zum Vergleich, sich mit der Landdrostei über den wahren Werth des objecti litis in Communication zu setzen, als wodurch Wir unwichtigen Processen, welche, ohne Unserm Domanialinteresse beförderlich zu seyn, dennoch Unterthanen ruiniren könnten, möglichst vorzubeugen intendiren.

§. 29. Wenn es gleich die Regel ist, daß in allen der Entscheidung Unserer Domainenkammer unterzogenen Administrationsangelegenheiten die vorkommenden Verhandlungen durch die Landdrostei an selbige gelangen, so soll es doch in einzelnen eiligen und dringenden Fällen der Domainenkammer vorbehalten bleiben, sich direct an die Aemter zu wenden, denselben Befehle zu ertheilen und Berichte von ihnen einzufordern.

Zweiter Theil.

Von der Berechnung der Domanialintraden und der Registerführung.

§. 30. Die Vereinnahmung der Domanialintraden, die Auszahlung der auf selbigen ruhenden oder anzuweisenden Ausgaben und die Registerführung soll unter specieller Direction Unserer Domainenkammer durch die anzustellenden Rentmeister geschehen.

Digitized by Google

§. 31. Der Rentmeister wird von der Domainenkammer in Hannover angestellt, von derselben in Eid und Pflicht genommen, und zu seinen Dienstverrichtungen angewiesen.

§. 32. Die dem Rentmeister beizulegende Besoldung und Emolumente werden nach den jedesmaligen besondern Verhältnissen und dem Umfange der Renteigeschäfte von der Domainenkammer, unter Vereinbarung darüber mit dem Rentmeister, ausgemittelt und dem Finanzministerio zur Bestätigung vorgelegt.

§. 33. Die von dem Rentmeister zu bestellende Caution ermäßiget die Domainenkammer nach dem Umfange und der Beträchtlichkeit der demselben anzuvertrauenden Erhebungen, und bewahrt die zur Caution deponirten Documente.

§. 34. Sollten Vorgänge sich ergeben, welche eine Entlassung des Rentmeisters vom Dienste erforderlich machten; so steht es der Domainenkammer zu, dem Rentmeister den Dienst zu kündigen, und ist derselbe in solchem Falle gehalten, ohne daß dabei ein weiteres rechtliches Verfahren Statt finden kann, in der zum Dienstabgange, jedoch mindestens auf ein Vierteljahr zu bestimmenden Zeit, seine Stelle zu verlassen.

§. 35. Findet die Domainenkammer nothwendig, den Rentmeister einstweilig ab officio zu suspendiren, ohne sofort eine Dienstkündigung eintreten zu lassen; so ist derselbe verpflichtet, ohne daß ihm dagegen ein rechtliches Verfahren gestattet ist, sich dieser Verfügung zu unterziehen, und die Casse, die Rechnungsbücher und alle zu seiner Comptabilität gehörende Acten dem zu deren Abnahme beauftragten Commissario auszuliefern.

§. 36. Dem Rentmeister steht es zu, den Dienst zu kündigen. Die Kündigung muß wenigstens ein halbes Jahr vor dem ihm gewünschten Dienstaustritte geschehen. Erst nach vollständig abgelegten Rechnungen und darüber ertheilten Dechargen kann derselbe seiner Dienstpflichten entbunden und die von ihm bestellte Caution aufgehoben werden.

§. 37. Der Rentmeister stehet in erster Instanz unter den höhern Landesgerichten.

§. 38. In Dienstangelegenheiten ressortiret der Rentmeister von der Domainenkammer, an welche von ihm in allen und jeden, seinen Dienst betreffenden, Angelegenheiten zu berichten ist, und deren Vorschriften und Bestimmungen von ihm zu befolgen sind.

Den Landdrosteien stehet, so wie über alle und jede Dienstzweige der Unterbehörden, also auch über die Rechnungs- und Registerführung des Rentmeisters, eine allgemeine Aufsicht zu.

Die dem Rentmeister behuf seiner Dienstführung aus der Amtsregistratur erforderlichen Nachrichten hat derselbe sich vom Amte schriftlich zu erbitten, und die ihm mitgetheilten Acten, nach davon gemachtem Gebrauche, an das Amt zurück zu liefern, und sowohl hierin, als in allen übrigen ihn mit dem Amte in Berührung bringenden Verhältnissen alle, die Förderung des herrschaftlichen Dienstes nothwendigen, Rücksichten sorgfältigst zu beachten.

Würden ihm erbetene Acten und Nachrichten verweigert, oder deren Mittheilung verzögert; so hat derselbe davon der Domainenkammer Anzeige zu thun.

§. 39. Der Geschäftskreis des Rentmeisters bestehet in der Erhebung der Geld- und Korngefälle aus dem

ihm angewiesenen Renteibezirke,

der Zahlung der auf seine Casse angewiesenen Verwaltungskosten,

der Buch- und Registerführung.

§. 40. Behuf richtiger und ordnungsmäßiger Erhebung der von dem Rentmeister zu berechnenden Gefälle, erhält derselbe beim Anfange des Rechnungsjahres von der Domainenkammer einen Soll-Einnahmeetat, welcher ihm sowohl in Ansehung der einzuhebenden Beiträge, als der im Etat angegebenen Fälligkeitstermine, zur Richtschnur dient.

Ueber die veränderlichen Einnahmen werden demselben, so wie solche regulirt sind und fest stehen, Supplementalretats, und in den Fällen, wo solches erforderlich ist, besondere Erhebungslisten zugefertigt.

§. 41. Der Rentmeister hat für die jedesmalige prompte Einzahlung und Erhebung der Gefälle beim Eintritt der Fälligkeitstermine, bei besonderer persönlichen Verantwortlichkeit, Sorge zu tragen, und allen denen, welche an ihn als Rentmeister Zahlung zu leisten haben, eigenhändig vollzogene Quittungen zu ertheilen, in welchen das Object der Zahlung und der Termin, für welchen solche geleistet worden, deutlich ausgedrückt ist.

Ausgenommen von der eigenen Erhebung des Rentmeisters sind die Pachtgelder von den Hauptdomanialpachtnugen, deren unmittelbare Zahlung an die Hauptcasse zu Hannover in den Pachtcontracten stipulirt ist, oder deren unmittelbare Zahlung an diese Casse sonst von der Domainenkammer angeordnet werden möchte.

Der Pächter erhält darüber von der Haupt- oder Generalcasse eine auf den Rentmeister dahin lautende Quittung, daß für denselben durch den Pächter die fällige Pachtsumme entrichtet worden, und es hat der Rentmeister bei Einlieferung dieser Quittung dem Pächter eine Rückquittung zu ertheilen.

Der Rentmeister hat spätestens drei Wochen nach dem im Einnahmeetat bemerkten Fälligkeitstermin, wenn bis dahin vom Pächter die Quittung der Generalcasse nicht eingeliefert seyn sollte, solche zu erfordern, und den Betrag des darnach gezahlten Pachtgeldes in seiner Rechnung auf Pachtgelder in Einnahme, und auf Ablieferungen an die Generalcasse in Ausgabe zu stellen.

§. 42. Wenn Zahlungspflichtige in dem angesetzten Erhebungstermine sich nicht eingefunden, oder nur abschlägige Zahlung geleistet und mit einem Theile der fälligen praestandorum in Rückstand verblieben, hat der Rentmeister spätestens nach vierzehn Tagen dem Amte die Rückstandsverzeichnisse zu übergeben.

Das Amt wird, nach den selbigem bekannten oder zu erforschenden besondern Verhältnissen der Zahlungspflichtigen, entweder mit der sofortigen Beitreibung der Rückstände verfahren, oder in Fällen, wo Stundungen oder Remissionen unumgänglich erforderlich sind, davon mittelst besonderer, hiernach abgetheilten, Verzeichnisse den Rentmeister benachrichtigen, welcher sodann diese Verzeichnisse ungesäumt an die Domainenkammer zu weiterer Verfügung und Bestimmung einzusenden hat. Für die Erhebung der gestundeten Rückstände in den dazu bestimmten Terminen hat der Rentmeister pflichtmäßig Sorge zu tragen, und wenn auch diese in den gesetzten Terminen nicht erfolgen, dem Amte die Verzeichnisse der gebliebenen Rückstände zur Beitreibung zu übergeben.

Sollten sodann nach den weitern, ihm vom Amte mitgetheilten, Nachrichten sich Fälle völliger Inerigibilität ergeben; so hat er darüber an die Domainenkammer, unter Beifügung seiner Ansicht, zu berichten.

§. 43. Ueber die, von dem Rentmeister zu bestreitenden und in seiner Rechnung aufzunehmenden, Ausgaben erhält derselbe beim Anfange des Rechnungsjahres über die fixirten Ausgaben die definitiven, und demnächst

über die veränderlichen Ausgaben, so wie solche bestimmt werden können, Supplementairetats von der Domainenkammer.

Behuf der veränderlichen Ausgaben, insbesondere derer, deren definitiver Betrag von speciellen, darüber fortzuführenden Rechnungen abhängig ist, werden von der Domainenkammer, nach Maaßgabe der, behuf der Jahrsausgaben aufgestellten, Veranschlagungen, interimistische Bewilligungen zu guter Rechnung ertheilt, welche nicht überschritten werden dürfen, und wobei der Rentmeister, wenn durch unvorhergesehene Verhältnisse die veranschlagte und bewilligte Summe nicht genügen sollte, der Domainenkammer zeitige Anzeige zu weiterer Verfügung und, den Umständen nach, zu einer Nachbewilligung zu thun hat.

Die geschlossenen Rechnungen über die, auf speciellen Berechnungen beruhenden, Gegenstände sind, mit Beifügung der dazu ertheilten interimistischen Bewilligungen, mit allen dazu gehörenden, die geschehenen Verwendungen rechtfertigenden Belegen, an die Domainenkammer zur Revision und Monitur und zur Ertheilung einer definitiven Registerbelege einzusenden.

Hiervon sind nur ausgenommen die speciellen Berechnungen der Hoheits-, Amtsverwaltungs- und Jurisdictionsausgaben, z. B. Atzungskosten, Briefporto, Botenlohn, welche eine tägliche Verwendung auf den Aemtern erfordern. Behuf Bestreitung dieser Ausgaben hat der Rentmeister den Aemtern nach Bedarf einen von der Landdrostei bewilligten Vorschuß auszuzahlen, der jedoch die für diese Rubriken im Etat ausgeworfene Summe nicht überschreiten darf. Die belegten Specialrechnungen dieser Gegenstände werden von den Aemtern an die Landdrosteien gesandt, die solche definitiv regularisiren, und der Domainenkammer, behuf Ertheilung eines Ausgaberatificatorii an die Rentmeister, davon Kenntniß geben.

§. 44. Es ist dem Rentmeister, der Regel nach, nicht erlaubt, Zahlungen irgend einer Art aus der Renteikasse zu leisten, wenn solche nicht in den, ihm von der Domainenkammer zugegangenen, Etats oder Bewilligungen aufgenommen und ordonnancirt sind. Treten jedoch Fälle ein, wo eine schleunige, unaufschiebliche Verwendung vor deren Ordonnancirung nothwendig ist; so hat der Rentmeister solche, auf Anordnung der Landdrostei, welche demselben durch das Amt zugehen muß, oder auf Requisition des Amts, zu leisten, davon aber sofort an die Domainenkammer zu berichten.

§. 45. Die von dem Rentmeister zu führenden Rechnungsbücher sind: das Journal oder Diarium und das Rubrikenmanual.

Zu diesen, vom 1. Mai 1823 an, und demnächst von jedem Rechnungsjahrgange besonders anzulegenden, Büchern werden dem Rentmeister Formulare mitgetheilt.

Das Journal enthält die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, so daß daraus, und wenn der beim Schlusse eines Rechnungsjahres nach dem darüber geführten Journale gebliebene Cassenvorrath dem Journale des folgenden Rechnungsjahres vorgetragen ist, nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme, der jedesmalige Kassenvorrath sich ergeben muß.

Das Rubrikenmanual dient der Jahresrechnung oder dem Register zur Grundlage.

Es muß solches dieserwegen, sowohl in der Einnahme als Ausgabe, eben die im Register vorkommenden Rubriken auf besondern foliis enthalten.

Der Rentmeister überträgt täglich aus dem Journale in das Rubrikenmanual auf die betreffenden folia die vorgekommenen Einnahme- und Ausgabeposten, und erhält solchergestalt die genaueste Uebereinkunft zwischen die-

Digitized by Google

sen Rechnungsbüchern, damit bei Untersuchung des Rechnungs- und Kassenwesens alles sofort genügend könne nachgewiesen werden.

Ueber den Bestand der Renteikasse, den Fortgang der Einnahmen und Ausgaben und die dabei gebliebenen Nachstände wird von dem Rentmeister monatlich, und spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, ein summarischer Etat, nach dem dazu ertheilten Formulare, an die Domainenkammer eingesandt.

Die in der Renteikasse vorräthigen Gelder werden, nach Beibehaltung dessen, was zur Bestreitung der nächsten currenten Ausgaben nothwendig erforderlich ist, und worüber das Formular zum monatlichen Kassenetat die Berechnungsweise näher ergiebt, sobald eine Summe von 500 Rthlr. bei der Renteicasse entbehrt werden kann, an die königliche Generalkasse zu Hannover abgeliefert. Außerdem aber muß, wenn der Kassenetat mit einer geringen Ueberschußsumme abschließt, auch diese monatlich zugleich mit dem Kassenetat eingesandt werden.

§. 46. Die Untersuchung oder Verification des Rentei-Rechnungswesens geschieht, außer daß die Domainenkammer solche zu jeder Zeit besonders verfügen kann, unter Anordnung und Oberaufsicht des Landdrosten, durch die dazu bei den Landdrosteien angestellten Verificatoren, oder diejenigen, welche der Landdrost sonst damit zu beauftragen gerathen finden möchte.

Sie erstreckt sich auf alle Theile des Rechnungs- und Kassenwesens bei den Renteien:

auf die jedesmalige prompte und ordnungsmäßige Erhebung der praestandorum in den Fälligkeitsterminen;

auf die richtige und ordentliche Buchführung;

auf die Richtigkeit des Kassenbestandes, sowohl in baaren Vorräthen, als in den vorhandenen Quittungen über abgelieferte Gelder;

auf die Richtigkeit des Kassenetats und der Restantenverzeichnisse und Erhebung der gestundeten Rückstände in den dazu bestimmten Terminen;

auf die jedesmalige richtige Ablieferung der Ueberschußgelder;

auf die Bearbeitung und Aufstellung des Registers und der dazu gehörenden Specialrechnungen.

Der Rentmeister ist verpflichtet, dem Verificator die Rechnungsbücher, Kassenetats, Restantenverzeichnisse, die darüber mit dem Amte geführte Correspondenz, und überhaupt alles dasjenige vollständig vorzulegen, was selbiger, behuf der vorzunehmenden Untersuchung, nothwendig finden und erfordern wird.

§. 47. Die von dem Rentmeister zu führenden Register oder Jahresrechnungen sind:

das Geldregister, das Kornregister, das Dienstregister,

in eben der Maaße und nach eben der Einrichtung, als solche bisher bei den Aemtern vom Mai bis zum Mai jeden Jahres geführt, und, was die Form des Geldregisters insbesondere anbetrifft, durch das Kammerausschreiben vom 15. September 1817 angeordnet sind.

Das Geldregister und das Kornregister

werden, wie bisher, in duplo zur Revision, Monitur, Abnahme und Dechargirung an die Domainenkammer eingeliefert. Das eine Exemplar verbleibt, nebst den Originalbelegen, in der Kammerregistratur, das zweite Exemplar wird, nebst den copeilichen Belegen, so wie bisher an das Amt, also künftig an die Rentei remittirt.

Das in simplo aufzustellende Dienstregister

Digitized by Google

geht zurück an die Rentei, nachdem, wie bishero, der besonders aufzustellende und einzusendende, für die Kammerregistratur bestimmte Generalextract des Dienstregisters mit dem revidirten Register verglichen und richtig befunden worden.

Diese Register sind vollständig aufgestellt und mit allen dazu gehörenden Belegen, welche deswegen zeitig einzuholen sind, versehen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, diejenigen vom 1. Mai 1823 bis 1824 solchemnach bis ult. October 1824 u. s. w. an die Domainenkammer einzuliefern.

§. 48. Die zu dem, vom Rentmeister zu führenden, Geldregister gehörenden besonderen Rechnungen

zu der Einnahme:

die Forstregister, die Forst-Wrogenregister, die Landgerichts-Wrogenregister, die Verzeichnisse der Häuslings-, Schutz- und Dienstgelder,

zu der Ausgabe:

die Landbauberechnungen, die Forstculturrechnungen, die Rechnung der Jurisdictions- und Atzungskosten,

gelangen von denen Behörden, welche deren Führung und Aufstellung obliegt, entweder unmittelbar oder durch die Landdrosteien, an die Domainenkammer, von welcher dem Rentmeister darüber die definitiven Ordonnancen zur Berechnung im Geldregister ertheilt werden.

§. 49. Da die Anstellung besonderer Rentmeister nur nach und nach, und so wie in der Person des rechnungsführenden Beamten eine Veränderung eintritt, und von demselben die Rechnung und Registerführung mit höherer Genehmigung wird abgegeben werden, geschehen kann; gleichwohl erforderlich ist, daß von dem Zeitpunct an, wo die veränderte und neuangeordnete Staatsverwaltung in Kraft tritt, auch im Rechnungswesen eine völlige Gleichheit und Uebereinstimmung beobachtet werde; so dient das gegenwärtige Reglement auch bei denen Aemtern, wo sodann ein besonderer Rentmeister noch nicht wird angestellt seyn, und bis dahin, daß solches geschehen, dem rechnungsführenden Beamten zur Norm und genauen Nachachtung, und wird derselbe, in der Qualität eines Rechnungsführers, als Rentmeister angesehen.

§. 50. Wir behalten es Uns vor, das gegenwärtige Reglement nach Befinden zu ergänzen und umzuändern.

Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

---

f) Edict vom 18. April 1823, die neue Amtsordnung betreffend.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland &c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Da der Umfang der Geschäfte, welche Unsern Beamten in allen Fächern der Staatsverwaltung obliegen, die dabei zu befolgenden Grundsätze und die in dem Wirkungskreise der Aemter von den Beamten wahrzunehmenden Pflichten, seit Erlassung der Amtsordnung vom 18. Juni 1674 eine bedeutende Veränderung erlitten, letztere auch bei dem Hinzukommen mehrerer Provinzen nicht mehr allgemein anwendbar geblieben, und deshalb

nöthig gefunden ist, die Beamten, ohne jedoch die speciellen, über jedes Fach der ihnen übertragenen Administration ertheilten Vorschriften aufzuheben, mit einer, ihren gegenwärtigen Dienstverhältnissen entsprechenden, allgemeinen Instruction zu versehen; so wird hierdurch Folgendes von Uns festgesetzt und verordnet.

Erster Abschnitt.

Amtsverfassung.

§. 1. Der Zweck der Aemter ist, alle ihnen übertragene Zweige der öffentlichen Verwaltung in erster Instanz, nach den bestehenden Gesetzen und Formen, unter Aufsicht und Leitung der vorgesetzten Behörden, zu besorgen.

§. 2. Hiernach gehört nicht nur die Verwaltung der Justiz in allen ihren Zweigen, sondern auch alles, was, zur Landesadministration gehörig, unter den Benennungen von Regiminal-, Landesökonomie-, Militair-, Cameral- und Consistorialsachen verstanden wird, und nicht etwa ausgenommen ist, zu den Attributionen der Aemter.

§. 3. Die Aemter sind den höhern Administrations- und Justizbehörden, hinsichtlich der Aufsicht, Leitung und endlichen Entscheidung der, ihrer Verwaltung anvertrauten, Gegenstände und Geschäfte untergeordnet.

§. 4. Die ersten Beamten werden, auf die, Uns von Unserm Ministerio nach vorgängiger Berathung im geheimen Rathscollegio vorzulegenden, Vorschläge, von Uns ernannt.

Die Anstellung der übrigen Beamten geschieht, nachdem das geheime Rathscollegium auch darüber gehört worden, von Unserm Ministerio.

§. 5. Das Dienstverhältniß der Beamten läßt nicht zu:

1) daß selbige, so wenig wie die Auditoren und Amtsunterbedienten, Advocaturgeschäfte treiben, oder sich mit dem Entwerfen von Memorialien und Gesuchen befassen;
2) daß Beamten, Auditoren und Amtsunterbedienten Mandatariate in Rechts- oder andern Geschäften, Auseinandersetzungen, Curatelen, Administrationen und Vormundschaften anders, als mit Vorwissen und Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde führen;
3) daß selbige in dem Amte, bei welchem sie angestellt sind, Grundeigenthum auf eigenen oder dritten Namen ankaufen, oder Pachtungen unternehmen;
4) daß sie Lieferungen oder Entreprisen für sich oder mit Andern gemeinschaftlich übernehmen, oder sich überhaupt mit Amtseingesessenen in Privatverbindungen einlassen, welche das obrigkeitliche Verhältniß beeinträchtigen können; daher auch
5) Beamten, Auditoren und Amtsunterbedienten in dem Amte, worin sie stehen, weder Geldanleihen machen, noch Geld verleihen, auch von Amtseingesessenen keine Bürgschaften für sich bestellen lassen, oder für solche übernehmen dürfen.

§. 6. Den Landdrosteien ist die besondere Aufsicht auf das Dienstbenehmen der Beamten in allen Zweigen der Administration übertragen. Es liegt ihnen ob, kleinere Dienstvernachlässigungen oder Unregelmäßigkeiten unmittelbar zu rügen, die größeren aber den betreffenden Centralbehörden sofort zur Kenntniß zu bringen. In Ansehung der Disciplin sind die Beamten und Amtsunterbedienten den bestehenden Disciplinargesetzen unterworfen. Jedoch kann keiner, ohne vorher mit seiner Verantwortung vernommen zu seyn, seines Dienstes entlassen werden.

§. 7. Alle gemeine Verbrechen, deren ein Beamter oder Amts-

Digitized by Google

unterbedienter sich schuldig macht, imgleichen alle Vergehen und Verbrechen, welche von Beamten in der ihnen anvertrauten Justizverwaltung, sey es in Criminal- oder Civilsachen, verübt, oder von Amtsunterbedienten, in Ansehung solcher Sachen, begangen werden, sind nach wie vor, wie der bestehenden Verfassung gemäß ist, von den competenten höhern Justizbehörden zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 8. Die Justizbehörden sollen von allen und jeden Strafen, welche wider Beamte und Amtsunterbediente bei ihnen erkannt werden, die Landdrosteien, welchen diese untergeordnet sind, unverzüglich in Kenntniß zu setzen; und wenn sodann, nach dem Ermessen der Landdrosteien, die Würde und das Beste des öffentlichen Dienstes, in Hinsicht auf solche Fälle, fernere administrative Verfügungen erforderlich macht; so haben dieselben ihre darauf zu richtenden und, nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle, abzumessenden Anträge Unserm Ministerio zu dessen weiterer Entschließung ungesäumt vorzulegen.

§. 9. Auch die Pflichtverletzungen in Administrationssachen, welche in eigentlichen Verbrechen bestehen, sollen von den höhern Justizbehörden untersucht und bestraft werden, wenn zuvor bei den, gegen Beamte zu richtenden, Untersuchungen Unsere oder Unsers Ministerii Genehmigung, und in Fällen, welche Amtsunterbediente betreffen, die Zustimmung der diesen vorgesetzten Landdrostei, welche, im Falle eines dagegen eintretenden Bedenkens, darüber an Unser Ministerium zu berichten hat, dazu ertheilt seyn wird.

§. 10. Wenn ein Beamter oder Amtsunterbedienter ein schweres Vergehen in Administrationssachen sich zu Schulden kommen läßt, welches Anträge auf Dienstentlassung zur Folge haben muß; so hat in Fällen, welche Beamte treffen, die Landdrostei, oder jede andere ihnen vorgesetzte Administrationsbehörde, Unserm Ministerio davon Anzeige zu thun und, behuf der Untersuchung auf die dazu erforderliche Autorisation, deren es in Fällen, die Amtsunterbediente angehen, nicht bedarf, anzutragen. Nach deren Ertheilung ist die Untersuchung von der competenten Landdrostei auf administrativem Wege, jedoch vollständig, zu führen, und sind die Untersuchungsacten, sobald sie geschlossen worden, von dieser Unserm Ministerio einzusenden, welches dieselben Unserm geheimen Rathcollegio mitzutheilen hat, damit dieses, wenn es die Untersuchung genügend erschöpft, und den Angeschuldigten vollständig gehört, und hinlänglich vertheidigt findet, darüber sein Gutachten abgebe, ob das Beste des Dienstes seine Entlassung erfordere.

§. 11. Nach erfolgtem Gutachten des geheimen Rathscollegii bleibt lediglich Uns vorbehalten, in dazu geeigneten Fällen eine Begnadigung eintreten zu lassen.

§. 12. Leichtere Vergehen der Beamten und Amtsunterbedienten in Administrationssachen sollen von den competenten administrativen Oberbehörden, und namentlich von den Landdrosteien, nach Befinden durch Verweise, persönliche Vorforderung und scharfen Tadel, auch Geldstrafen, geahndet, und sollen die Landdrosteien von den gedachten Oberbehörden in Kenntniß von allen solchen Verfügungen, welche Beamte oder Amtsunterbediente ihres Bezirks betreffen, gesetzet werden.

§. 13. Sind stufenweise angewandte Correctionsverfügungen der obigen Art ohne Erfolg geblieben; so soll derjenige, der sich durch sie nicht hat bessern lassen, von der ihm vorgesetzten Landdrostei deshalb zur Untersuchung gezogen und mit seiner Vertheidigung gehört, die weitere Verfügung aber, welche das Beste des Dienstes erfordert, und die, nach den Ver-

Digitized by Google

hältnissen der einzelnen Fälle, sich bis zur Suspension vom Amte und dessen Emolumenten, oder bis zur Dienstentlassung erstrecken kann, Unserm Ministerio vorbehalten bleiben, welches dabei, nach den, am Schluß des §. 10. ertheilten, Vorschriften, zu verfahren hat.

§. 14. Gegen die, im §. 12. erwähnten, Disciplinarverfügungen soll ein Recurs an Unser Ministerium zulässig seyn.

§. 15. Die Amtsgeschäfte, deren specielle Bezeichnung im dritten Theile dieser Amtsordnung aufgeführt ist, zerfallen in zwei Hauptabtheilungen, nämlich:

1) in judicielle oder solche Geschäfte, die die Beamten als richterliche Obrigkeit, und
2) in administrative, die sie als verwaltende und Polizeiaufsicht führende Obrigkeit zu besorgen haben.

§. 16. Die judiciellen Amtsgeschäfte umfassen:

1) die Criminal- und Civilrechtspflege, nebst dem Richteramt in Steuer-Contraventionssachen;
2) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
3) die Vormundschaften und Curatelen, so wie die Administrationen von Gütern und Rechten, in Folge richterlichen Verfahrens;
4) das Hypotheken- und Depositenwesen;
5) die Untersuchung der, zum Erkenntniß der Landdrosteien zu verstellenden, Wrogen.

§. 17. Die administrativen Amtsgeschäfte umfassen:

1) alle Amts-, Hoheits-, Gränz- und Jurisdictions-Streitigkeiten und die Amtsprocesse, insofern dabei die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses, und insbesondere die Instruirung des Amtsanwaltes in Frage kommt. Ist der Proceß bei einem, mit mehreren Beamten besetzten, Amte als Gericht anhängig; so beschränkt sich die Pflicht des administrativen Beamten lediglich auf die Wahrnehmung des herrschaftlichen Interesses, wobei sich derselbe aller Theilnahme an der richterlichen Untersuchung und Entscheidung zu enthalten hat;
2) alle Regierungssachen, sie mögen einen allgemeinen, oder einen besonderen Polizeizweck haben, mit Einschluß der Ertheilung der Trauscheine;
3) alle Landes-Oekonomiesachen;
4) alle Militairsachen;
5) die Domanialverwaltung und die Bestimmung der Altentheile und Abfindungen von herrschaftlichen Meiergütern;
6) das weltliche Kirchencommissariat.

In allen Administrationssachen, welche, nach Unserm über die Landdrosteien erlassenen Reglement, deren Wirkungskreise unterzogen sind, machen dieselben, der Regel nach, eine nicht zu umgehende Mittelbehörde zwischen den Aemtern und den Centralbehörden aus; dergestalt, daß sowohl alle Berichte und Anträge der Aemter an sie zu richten, als auch die Verfügungen und Entscheidungen des Ministerii, der Domainenkammer, und der übrigen Centralbehörden, insofern nicht eine directe Communication mit den Aemtern vorgeschrieben oder nothwendig ist, durch sie gehen, und in Vollziehung gebracht werden müssen.

§. 18. Nach der Verschiedenheit der Geschäftszweige sind den Aemtern zur Verwaltung mitwirkende Personen zugeordnet.

Es sind hauptsächlich folgende:

der Forstadministration, der Inspections-Oberförster, und zwar un-

Digitized by Google

ter Bezugnahme auf die, dem Reglement über die künftige Verwaltung der Forsten enthaltenen, nähern Bestimmungen;

2) in den Land- und Wasserbau-Angelegenheiten, die das Technische dieser Fächer leitenden, den Aemtern zugetheilten, Land- und Wasserbaubedienten;

3) zur Untersuchung der Militairpflichtigkeit, der Civil- und Militaircommissair, wodurch die angeordnete Untersuchungscommission gebildet wird;

4) behuf der Kirchen- und Schulsachen, der oder die dabei verfassungsmäßig mitwirkenden Kirchencommissarien;

5) in Landes-Oekonomieangelegenheiten, behuf Theilung der Gemeinheiten und Verkoppelungen der Feldmarken, die Landes-Oekonomiecommissaire;

6) in den, zum Zweck der Gerechtigkeitspflege oder der Gesundheitspolizei erforderlichen, ärztlichen Untersuchungen und Hülfen, der Landphysikus und Landchirurgus.

§. 19. Zur Hülfeleistung in der Ausführung der öffentlichen Verwaltung sind den Aemtern die Landdragoner beigegeben, und die Amtsunterbediente mit dem Amtsunterpersonal, Amtsdiener, Pförtner, Polizeidiener, Gemeindevorsteher, Deichgeschwornen, Amtshandwerker rc., oder unter welchen andern Benennungen das Hülfspersonal, nach Verschiedenheit der Provinzen und Aemter, vorhanden seyn mag, untergeordnet.

§. 20. Die Verwaltung der Aemter geschieht entweder durch einen oder mehrere Beamte. Im erstern Falle ruhen auf demselben die Verpflichtungen allein, die im letztern bedingt, getheilt und verschieden sind.

§. 21. Wo mehrere Beamte angestellt sind, ist das Verhältniß derselben unter einander, und mit Vorbehalt eines Directorii des ersten Beamten, collegialisch.

§. 22. Bei den Aemtern, wo mehrere Beamte angestellt sind, sollen die Amtsgeschäfte künftig nach der Hauptabtheilung in judicielle und in administrative Geschäfte (§. 15.) unter den Beamten vertheilt seyn, so daß in der Regel der erste Beamte die Verwaltungs-, der zweite die richterlichen Geschäfte wahrnimmt.

Dabei wird jedoch von dem collegialischen Verhältniß der Beamten unter einander erwartet, daß sie sich in ihren Geschäften bei temporellen Ueberhäufungen wechselseitige Hülfe leisten.

§. 23. Eine Ausnahme von der obigen Regel kann nur, auf Vorschrift oder Genehmigung der Landdrostei oder des Directorii, so weit es demselben überlassen ist, Statt finden.

§. 24. Sind mehr als zwei Beamte bei einem Amte angestellt; so geschieht die Vertheilung der, von diesen zu besorgenden, Geschäfte, auf den Vorschlag des Directorii des Amts, durch die Landdrostei.

§. 25. Entstehende Zweifel oder Conflicte über Geschäftsvertheilung und Betreibung, insofern sie nicht durch collegialische Verständigungen zu beseitigen sind, entscheidet die Landdrostei.

§. 26. Jeder Beamte ist für den, ihm besonders anvertraueten, Zweig der öffentlichen Verwaltung persönlich verantwortlich, und eine Verantwortlichkeit des übrigen, bei demselben Amte angestellten, Beamtenpersonals tritt nur in den Fällen gegen die Beamten gemeinschaftlich ein, in welchen mehrere Beamten collegialisch gehandelt haben (II. §§. 37. rc.), oder gegen das Directorium, insofern demselben eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt ist.

Digitized by Google

§. 27. Wo mehrere Beamte bei einem Amte stehen, soll der erste Beamte ein Directorium führen, welches in sich begreift:
1) die Eröffnung und Präsentirung aller Producte;
2) die generelle Vertheilung der Geschäfte, nach den, in §§. 15. und 22. vorgezeichneten, Grundsätzen und mit der Ausdehnung, daß bei den Aemtern, wo mehr als zwei Beamte angestellt sind, das Directorium die besondere Verpflichtung haben soll, einzelne Geschäfte ausnahmsweise in nachstehenden Fällen einem Beamten, jedoch nach vorgängiger Mittheilung der Gründe, speciell aufzutragen:
a) wenn, wegen persönlicher Verhältnisse des gewöhnlichen Expedienten zu Personen und Sachen, einem andern die Arbeit aufzutragen räthlich scheint;
b) wenn wegen begründeter Kränklichkeit, temporeller Ueberhäufung und Abhaltung, oder wegen erlaubter Abwesenheit, ein Beamter erleichtert oder vertreten werden muß;
c) wenn Beamte unter sich temporelle, das System nicht abändernde, Abreden wegen Geschäftsübernahmen treffen, zu deren Genehmigung oder Verwerfung.
Das Directorium kann aber die Geschäfte der eigenen Expedition keinem andern zutheilen, als
a) mit dessen Genehmigung;
b) in Krankheitsfällen und bei erlaubter Abwesenheit;
c) bei einem persönlichen oder Sachinteresse des Dirigenten zu den vorkommenden Geschäften;
3) die Controlirung der Geschäftsführung sowohl zu jeder Zeit, als regelmäßig am Ende jeden Monats, durch Revision der Productenbücher und Criminalberichte, bei welcher Gelegenheit jede, in einem Geschäftszweige etwa eingetretene, Stockung sofort abzustellen oder der Landdrostei anzuzeigen ist.
4) die Beachtung des Dienstpersonals und des Dienstes, bestehend:
a) hinsichtlich der wirklichen Beamten, in vertraulichen Bemerkungen über Mängel und Unziemlichkeiten;
b) hinsichtlich der Supernumerarien, in freundschaftlichen Erinnerungen über ihr Benehmen und ihre Geschäftsführung;
c) hinsichtlich der Auditoren, in Anweisungen und Anleitungen zur practischen Geschäftsausbildung und zum angemessenen Betragen;
d) hinsichtlich der Amtsunterbediente und des übrigen Amtsunterpersonals, in der Aufsicht auf ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienstpflicht;
e) in Urlaubsertheilungen an die Auditoren und das Amtsunterpersonal, mit Benachrichtigung der übrigen Beamten;
f) in Beförderung der Urlaubsgesuche der Beamten an die Landdrostei, mit Hinzufügung nöthiger Bemerkungen über deren Zulässigkeit und Vertretung, welche dem Urlaubsuchenden mitzutheilen sind. Die Beamten sind schuldig, jede Entfernung vom Amte, deren Dauer und den Aufenthaltsort, dem Directorio anzuzeigen, welches sodann, wegen etwa nöthiger Vertretung Abreden zu nehmen hat.
5) Das Präsidium bei collegialischen Versammlungen;
6) die Ansetzung außerordentlicher Amts-Berathungssitzungen (II. §. 39.);
7) die Aufsicht auf die Registratur, mit Hülfe des jüngsten Beamten oder Auditors.

Digitized by Google

§. 28. Die Beschwerden gegen das Directorium gehören vor die Landdrostei.

Sie schließen weder die Folgeleistung aus, noch können sie dieselbe verschieben, müssen auch jedesmal dem Directorio sofort angezeigt werden.

§. 29. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen geht das Directorium an den, in der Rangordnung folgenden, Beamten über, muß ihm übergeben und von ihm übernommen, auch, insofern es nöthig ist, für die Stellvertretung des ersten Beamten, hinsichtlich seiner Geschäftszweige, gesorgt werden.

§. 30. Ist nur Ein Beamter bei einem Amte angestellt; so soll, in erlaubten Abwesenheits- oder in Krankheitsfällen desselben, ein benachbartes, mit mehreren Beamten besetztes Amt von der Landdrostei im Voraus zur Stellvertretung designirt seyn, und diese auf Requisition des zu Vertretenden, nach Anordnung des Directorii des ersuchten Amts, in der Regel nach einer abwechselnden Reihefolge übernehmen.

Eben dieses tritt ein, wenn bei Aemtern, die nur mit einem Beamten besetzt sind, herrschaftliche Processe vorkommen, an deren Entscheidung Jener nach §. 17. keinen Theil zu nehmen hat.

§. 31. Die in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtungen und Instructionen, insofern sie der gegenwärtigen Amtsordnung im Wesentlichen nicht widerstreiten, bleiben in Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Amtsverwaltung.

§. 32. Bei jedem Beamten wird eine gründliche Kenntniß der über sämmtliche Verwaltungsgegenstände erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, deren Anwendung und der dabei vorgeschriebenen Formen, unbedingt vorausgesetzt.

Ein Verstoß hiergegen begründet einen Vorwurf, dessen Verzeihlichkeit oder Strafbarkeit der Entscheidung der betreffenden höhern Behörde vorbehalten bleibt.

§. 33. Der obigen Voraussetzung gemäß, bestehet die Pflicht der Beamten im Allgemeinen in treuer gewissenhafter, thätiger, den Gesetzen gemäßer Verwaltung aller den Aemtern anvertraueten Zweige des öffentlichen Dienstes.

§. 34. Alles, was dabei ein gemeinsames Interesse hat, oder dem ganzen Amte, einzelnen Kirchspielsgemeinden oder Dörfern zu wissen nothwendig oder nützlich ist, eignet sich zur öffentlichen Bekanntmachung auf die bisher übliche Weise.

§. 35. Alle, die Untersuchung und Vorbereitung betreffenden, so wie alle geringfügige Angelegenheiten, Termine und Ausfertigungen, bei welchen die Anwendung der bestehenden Gesetze keinem Zweifel unterworfen ist, soll jeder Beamte in den seinen Geschäftskreis allein angehenden Sachen (§. 22.) unter persönlicher Verantwortlichkeit (§. 26.) für sich besorgen und abmachen.

Wenn jedoch wegen solcher Angelegenheiten an die höhere Behörde berichtet wird; so sollen sämmtliche anwesende Beamte den Bericht unterschreiben, die Unterschrift des bisherigen Expedienten soll aber unterstrichen seyn.

Es bleibt dabei auch jedem Beamten, besonders dem Directorio, unbenommen, von solchen Gegenständen zu jeder Zeit Kenntniß zu nehmen, die Acten zu verlangen, zu votiren, das Votum der übrigen Beamten zu veranlassen, und den Gegenstand vor die Amts-Berathungssitzung zu bringen (§. 38.).

§. 36. Der Gang der durch eingereichte oder auszufertigende Schriften entstehenden Geschäfte soll folgender seyn:

1) die eingehenden Schriften werden vom Directorio erbrochen und präsentirt;
2) das Directorium läßt solche präsentirt circuliren;
3) die Schriften, welche administrative Gegenstände betreffen, werden sodann vom Directorio in ein Productenbuch getragen; die hingegen, welche gerichtliche Sachen betreffen, gehen zu gleichem Zweck an den mit der Justiz besonders beauftragten ältesten Beamten, und mit der Designation des Expedienten, in den im §. 27. ad 2 vorgeschriebenen Fällen zurück;
4) wo mehr als zwei Beamte angestellt sind, vertheilt der erste und zweite, ein jeder in seinem Wirkungskreise, nach der vorgeschriebenen Geschäftsvertheilung (§. 24.) oder der besondern Designation, die Producte auf die mehrern Beamten.

Es versteht sich von selbst, daß da, wo nur Ein Beamter angestellt ist, dieser beide Productenbücher führt, und daß da, wo nur zwei Beamte angestellt sind, der zweite die gerichtlichen Sachen zum Eintragen und Expediren, gleich beim ersten Circuliren behält und nur die administrativen an den ersten Beamten remittirt; daß aber endlich da, wo eine Ausnahme hinsichtlich der Geschäftsvertheilung genehmigt worden, solches die Eintragung in die Productenbücher ꝛc. nach dieser Ausnahme abändert.

5) Die Ausfertigungen sind entweder:
   a) solche, die nach dem vorhergehenden Paragraph Gegenstände betreffen, die jeder Beamte für sich erledigen soll, und folglich ohne Zuthun der übrigen zu erledigen hat, oder
   b) solche, die eine gemeinschaftliche Ausfertigung erfordern. In diesem Falle geht die Ausfertigung des Expedienten mit den Acten zur Signatur, und insofern der Expedient die Ausfertigung unbedenklich hält, im Original zur Unterschrift zuerst an den ersten Beamten und dann circulirend an den Expedienten zurück.
6) Solche Circulationen zur Signatur und Unterschrift, — wo keine besondere Eile eintritt — sollen zwei Mal wöchentlich, am Morgen des Vortages vor den beiden Haupt-Posttagen Statt finden, und die übrigen Geschäfte dergestalt darnach eingerichtet seyn, daß jeder Beamte zur sofortigen Durchsicht, Signatur und Dissens-Entwickelung, die Concepte fördern und solche Mittags an den Expedienten zurück seyn können;
7) jede Abweichung in der Meinung ist sofort kurz zu entwickeln.

Betrifft dieselbe Judicialsachen; so ist solche nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Juni 1793 zu erledigen. Bei Meinungsverschiedenheiten in Administrationssachen ist, wenn dieselbe einigen Aufschub erleidet, der Beschluß bis zur nächsten Amts-Berathungssitzung (§. 38.) auszusetzen. Ist ein Aufschub bedenklich und die collegialische Mehrheit der Stimmen nicht entscheidend; so ist entweder die Sache von der Beschaffenheit, daß
   a) eine höhere Entscheidung die Verschiedenheit der Meinungen berichtigen wird; in dem Fall geht die Ausfertigung mit der Darstellung der abweichenden Meinung an die höhere Behörde; oder
   b) eine Entscheidung muß gleich genommen werden. In diesem Fall geht die Meinung des das Directorium führenden Beamten vor.
8) Von dem Expedienten werden die Concepte zur Reinschrift befördert, und nach der Reinschrift mit den Anlagen collationirt.

Digitized by Google

Der Expedient haftet für die Richtigkeit der Ausfertigung, unterschreibt solche zu dem Ende zuerst, und läßt sie sodann der Rangordnung nach zur Unterschrift circuliren.

9) Die Löschung in den Productenbüchern geschieht:

a) hinsichtlich der Ausfertigung einzelner Beamten, gegen Vorlegung des signirten Concepts und unterschriebenen Originals bei dem das Productenbuch führenden Beamten, welche Vorlegung der Expedient zu besorgen hat;

b) hinsichtlich der gemeinschaftlichen Ausfertigungen, beim Umlauf des Originals zur Unterschrift.

In beiden Fällen wird vom Productenbuchführer das Datum der Löschung auf dem Concepte notirt, und ohne diese Note kann kein Original abgehen.

10) Die Depechirung und Weiterbeförderung der Ausfertigungen ist Pflicht desjenigen, der die Sache, welche zu depechiren und weiter zu befördern ist, in Expedition gehabt hat;

11) jeder Expedient ist da, wo nicht eigene Registratoren angestellt sind, für die Verwahrung und ordnungsmäßige Reponirung aller Acten und Papiere, die zu seiner Expedition gehören, verantwortlich, und soll namentlich bei Todesfällen und Versetzungen die geschehene Erfüllung dieser Pflicht, so viel möglich, constatirt und jeder Mangel auf Kosten des Schuldigen oder dessen Erben abgestellet werden.

§. 37. Es sollen bei jedem Amte wöchentlich regelmäßige Sprech- und Gerichtstage angesetzt seyn.

Die Anzahl derselben und die Auswahl der Tage hängt von dem Umfang der Geschäfte und der Abrede der Beamten unter sich ab; in letzterer Hinsicht werden sie so viel als möglich berücksichtigen, daß die Tage, an welchen der Abgang der Hauptposten Statt findet, für die mit den Posten abgehenden Sachen unbesetzt bleiben.

Die einmal bestimmten Sprech- und Gerichtstage sollen öffentlich bekannt gemacht werden, und nur eilige Sachen zu jeder Zeit, außer Amts Wohnende aber an jedem Tage angenommen werden.

Die Sprech- und Gerichtstage sollen spätestens um 9 Uhr Morgens pünctlich anheben.

Die Erscheinenden sollen der Regel nach in der Reihefolge, wie sie erscheinen, vorgelassen werden, welches jedoch bei Einwohnern entfernter Ortschaften dahin eine Ausnahme leidet, daß auf deren zeitige Abfertigung vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist.

Jeder Beamte hält, wegen der ihn besonders angehenden Geschäfte, seinen Sprech- und Gerichtstag für sich ab.

So oft Zweifel über die Auslegung und Anwendung von Gesetzen entstehen, so wie überall bei allen wichtigeren Vorfällen, wo ein Fehlgriff bedenkliche Folgen und eine Verantwortlichkeit nach sich ziehen könnte, die der Expedient allein zu übernehmen Anstand finden möchte, ist jeder Beamte berechtigt und verpflichtet, solche Fälle zur weitern oder schriftlichen Verfügung — nach vorangegangener Berathung mit seinen Collegen (§. 38.) — auszusetzen, oder, wenn Gefahr im Verzuge, eine sofortige collegialische Berathung zu bewirken (§. 39.).

Steht ein Beamter bei einem Amte allein; so soll er in solchen Fällen die Befugniß haben, von einem angrenzenden Amte, zu welchem er das mehrste Vertrauen hat, unter Mittheilung der Acten und schriftlicher Entwickelung des Falls und seiner Ansicht, die räthliche Meinung einzuholen,

und diese ihm von dem ersuchten Amte unverweilt mitgetheilt werden. Er hat diese Meinung den Acten beizufügen und solche in dem Maße zu berücksichtigen, wie er dieses mit seiner Verantwortlichkeit vereinigen zu können glaubt.

Wo mehrere Beamte angesetzt sind, sollen deren zwei oder, statt des zweiten, ein Auditor zugegen seyn:

1) in Criminalsachen, wo das peinliche Gesetz es vorschreibt;
2) in Civilsachen:
   a) bei Vertheilung von Concurs-, Erbschafts- und Administrationsmassen;
   b) bei Niederlegung in den Depositenkasten von Geldern, Pretiosen, Testamenten und Documenten und bei deren Verabfolgung aus dem Deposito;
   c) bei wichtigen Vergleichen, Contracten und Auseinandersetzungsabschlüssen.
3) In Administrationssachen:
   a) bei Vollziehung von Gemeinheitstheilungs- und andern wichtigen Recessen und Uebereinkünften, über deren Auslegung und Folgen wichtige Differenzen entstehen können;
   b) bei Beschwerdeuntersuchungen über doppelte oder zu viel bezahlte Steuern, Abgaben und Gebühren oder getragene Lasten, sobald nämlich die Rede nicht von einem offenbaren Irrthum ist, sondern Unterschleif oder absichtliche Prägravation vermuthet werden muß;
   c) bei gleichen Untersuchungen gegen das Amts-Unterpersonal, wegen grober Ueberschreitung ihrer Dienstpflicht oder Uebervortheilung in Dienstverhältnissen.

Der Expedient der Angelegenheiten, bei welchen, unter gewissen Umständen oder bei gewissen Handlungen, mehrere Beamte zugegen seyn sollen, hat seinen Collegen, den das Beiseyn, dem Geschäftszweige nach, oder in Ermangelung eines andern Collegen, trifft, unter Mittheilung der Acten und möglichst genauer Zeitbestimmung des Termins, so viel als thunlich im Voraus zu benachrichtigen, und das Geschäft selbst bei seinem Erscheinen gleich vorzunehmen.

§. 38. Zur reiflichen Ueberlegung und Erörterung zweifelhafter, wichtiger, auf das Wohl des ganzen Amts, einzelner Gemeinden, Familien und Individuen Einfluß habender Angelegenheiten; zur gemeinsamen Anhörung, Berathung und Entscheidung aller Vor- oder Anträge und Beschwerden, welche nicht einzelnen Beamten, sondern dem gesammten Beamtenpersonal zu machen gewünscht werden; zu wichtigen, Eindruck machenden Handlungen, und zur Revision der geschehenen und Betreibung der bevorstehenden Amtsarbeiten, soll künftig bei jedem Amte wöchentlich eine Amts-Berathungssitzung Statt finden, bei welcher alle Beamte, die nicht durch Krankheit oder erlaubte Abwesenheit behindert sind, persönlich gegenwärtig seyn sollen.

Es sollen ferner in jeder ersten Sitzung eines Monats alle Amts-Unterbediente regelmäßig, und die Schulzen, wenn sie etwas vorzutragen haben oder bestellt werden, anwesend seyn.

Der wöchentliche Tag der Amtsberathung soll jedermann im Amte bekannt seyn, und zu dem Ende nach seinem vorbenannten Zweck bekannt gemacht werden.

In den Amts-Berathungssitzungen sollen die Productenbücher vorliegen, und die Geschäftsgegenstände solcher Sitzungen sollen seyn und in folgender Ordnung vorgenommen werden:

Digitized by Google

1) die Anhörung der Vor- und Anträge oder Beschwerden der Erscheinenden, ihre Erwägung, Berathung und Entscheidung;
2) die Abhaltung wichtiger und Eindruck machender Termine, die eine einzelne Handlung betreffen; z. B. eidliche Reinigung eines Inquisiten, Eidesableistung in Gegenwart eines Geistlichen, wichtige Ermahnungen und Verweise an das Amts-Unterpersonal, Beeidigung eines Officianten und dergl.;
3) Erörterung und Ueberlegung der, im Laufe der Woche den Beamten in den zugetheilten Geschäftszweigen vorgekommenen, zweifelhaften, bedenklichen, oder wichtigen Fälle, oder der in der nächsten Woche vorzunehmenden, mit Berathung der zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen;
4) Beseitigung der Zweifel über Geschäftsvertheilung und Betreibung.

In jeder ersten Sitzung des Monats soll diesem folgen:

5) eine Berathung über Abstellung von Mängeln und Einführung wohlthätiger Verbesserungen:
a) hinsichtlich des Interesses der Herrschaft;
b) hinsichtlich der Bedürfnisse aller Classen der Unterthanen;
c) hinsichtlich der Mängel und Hindernisse des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forst- und Moorcultur, der Ab- und Bewässerung, der Besetzung wüster Höfe, der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, der Wege, Brücken, Kanäle, Abzugsgräben, Schleusen, Dämme und Deiche, der Uferbauten, Baumaterialien, der Fabriken, Gilden und Handwerker, des Handels und des innern Verkehrs;
d) hinsichtlich der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, besonders wegen Anstellung geschickter Aerzte und Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, wegen Beförderung der Schutzblatternimpfung und Verhütung der Blatternepidemie, wegen Abstellung der Haus- und Straßenbettelei und Versorgung der Armen, wegen Verhütung von Verbrechen und Arretirung von Verbrechern, Verdächtigen und Vagabonden, wegen Bewachung verdächtiger, gefährlicher und übel berüchtigter Subjecte im Amte, wegen Feuerverhütungs- und Feuerlöschungsanstalten und der bei entstandenem Feuer zu beobachtenden Ordnung und Hülfsleistung, wegen Verhütung oder Beschränkung entstandener Viehkrankheiten, und überhaupt wegen aller Maaßregeln, wodurch Wohlfahrt und Sicherheit befördert wird;
6) die Revision der Productenbücher, Criminalberichte, so wie der Testamenten-, Pupillen- und Depositallisten.

Bei der ersten Amts-Berathungssitzung eines jeden Monats soll über die in der vorgeschriebenen Ordnung vorzunehmenden Gegenstände ein Protocoll von dem jüngsten Beamten oder einem Auditor geführt werden, welches die vorgekommenen Berathungsgeschäfte und Beschlüsse, mit Zugrundelegung der Thatbestände und Motive — auch mit Hinweisung auf besondere Acten, wo solche vorhanden — kurz und deutlich enthält.

Diese Protocolle sollen der Landdrostei sofort in Abschrift zugestellt, in Heften gesammelt, nach dem Schlusse des Jahrs gebunden und in der Registratur verwahrlich niedergelegt werden.

§. 39. Außerordentliche Amts-Berathungssitzungen werden von dem Directorio aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen eines Collegen berufen. In diesen kommen nur die Gegenstände zur Berathung, warum die Berufung geschehen ist.

§. 40. Der letzte Gegenstand der Verwaltungsgeschäfte der Beamten sind die besondern Aufträge der höhern Behörden. Sie betreffen entweder die Verwaltung desjenigen Amts, bei welchem die Beauftragten angestellt sind, oder Geschäfte außerhalb desselben. Zu den erstern gehören, das weltliche Kirchencommissariat, das Richteramt in Steuer-Contraventionssachen, die Aufträge der höheren Justizbehörden in den bei diesen anhängigen Justizsachen, welche Personen und Sachen im Amte betreffen, so wie diejenigen Administrationssachen in den Aemtern, welche dem Betriebe der höhern Behörde vorbehalten sind.

In solchen, dem ganzen Amte aufgetragenen, Geschäften ist in der Regel derjenige Beamte, zu dessen Geschäftszweig der Auftrag seinem Wesen nach gehört, solchen gegen hergebrachte Vergütung anzunehmen schuldig, und nur bei obwaltenden wichtigen Gründen soll darin eine Ausnahme Statt finden.

Alle Aufträge außer Amts sind dagegen, insofern nicht in eiligen und besondern Fällen eine unbedingte Annahme nothwendig ist, ablehnbar:

1) wenn der Amtsdienst darunter leidet, und ein anderer Beamte die Stellvertretung nicht übernehmen kann, oder nicht Rath zur Stellvertretung geschafft ist;
2) wenn der Beauftragte schon andere Aufträge hat, die seine vom Berufsdienst ihm übrigbleibende Zeit ganz in Anspruch nehmen.

§. 41. Die Amtsverwaltung in ihrer weitern Ausführung geschieht durch Hülfsleistung des den Aemtern zugeordneten Hülfs- und Unterpersonals, nach folgenden näheren Bestimmungen, wodurch jedoch die in jeder Provinz hergebrachten besondern Verhältnisse nicht aufgehoben sind.

Die Landdragoner sind den Aemtern in den Hülfsleistungen verpflichtet, welche das Landdragonerreglement ihnen auflegt und wozu sie von den Aemtern requirirt werden.

Die Aemter haben jedoch die Befugniß und selbst die Verpflichtung, wegen Versäumniß, Mängel oder Aufführung, den Landdragonern Bemerkungen zu machen, oder solche ihren Militairvorgesetzten anzuzeigen und mit letztern hierüber, wie über Veränderungen von Personen in den Sectionen und Vermehrung der Sectionen, eine fleißige Correspondenz zu unterhalten.

Der am Amte wohnende Hausvoigt, Amtsvoigt oder Obervoigt soll, außer den Dienstpflichten, die er hinsichtlich der ihm etwa beigelegten Voigtei hat, folgende besondere Verpflichtungen haben:

1) die Specialaufsicht auf herrschaftliche Baue und Reparaturen und deren Nachsicht nach dem Anschlage, wenn kein besonderer Bauconducteur angestellt ist;
2) die Aufsicht auf die Baumaterialien und deren Zubereitung, z. B. Beschlagen, Abkürzen und Sägen von Bauholz und Dielen, Bereitung von Steinen, Löschung von Kalk u. s. w. und auf deren Aufbewahrung im Materialienhause, sammt dessen Inventario;
3) die Aufsicht auf die Feuer-Löschungsgeräthschaften, deren Instanderhaltung, trockene Aufbewahrung, Probirung der Feuerspritzen und Anstellung tüchtiger Mannschaft dabei, auf die Hinstellung der Feuerspritzen, dergestalt, daß solche in vollkommener Ordnung und zum schleunigen Gebrauch gleich bereit seyen;
4) auf die Gefängnisse und Gefangenen, ihre Beköstigung und ärztliche Verpflegung in Krankheitsfällen, auf die Gefangenwärter und Wachen, wodurch jedoch die vorgeschriebene besondere Aufsicht der Beamten nicht ausgeschlossen wird;

5) auf das Amts-Herrendienstwesen, Bestellung der Dienste und Führung des Dienstmanuals.

6) Der Hausvoigt hat täglich bei dem Directorio zu der ihm bestimmten Stunde Rapport zu erstatten und wegen Befehle anzufragen.

Die Amtsvoigte, Gohgräfen und Voigte haben, unter Leitung und Oberaufsicht des Amts, folgende Hülfsleistungsverpflichtungen:

1) Sie führen die Polizeiaufsicht in ihrer Voigtei:

a) auf Maaße und Gewichte, auf die Güte der Waaren und Getränke, auf die Zünfte, Innungen und Handwerker, auf die Dienstboten, auf die Wirthshäuser und öffentlichen Vergnügungen, auf die Armenpflege, auf verdächtige Reisende, deren Reisezweck und Legitimationspapiere, mit der Verpflichtung, die letzteren bei befundener Untadelhaftigkeit zu visiren; auf Bettler, Vagabonden oder Verbrecher und auf die als gefährlich oder schlecht berüchtigten Einheimischen. Sie haben jedoch keine Befugniß, Reisepässe auszustellen;

b) auf die Gesundheit und alles, was derselben Gefahr oder Nachtheil bringen kann für Menschen und Vieh;

c) auf die herrschaftlichen Domanialgrundstücke, Gebäude, Brücken, Schleusen u. s. w., ihre Benutzung und Erhaltung;

d) auf die öffentlichen Wege, Dämme, Deiche, Brücken, Canäle, Gräben u. s. w., deren Instanderhaltung und Sicherheit;

e) auf die Anstellung tüchtiger Feldwächter, Nachtwächter, Hirten u. s. w.;

f) auf die Feuerpolizei ihres Wirkungskreises, auf die Erhaltung der Feuerlöschungsanstalten, deren Aufbewahrung, Handhabung der Ordnung bei entstehendem Feuer, auf die Anmeldung der Brandcassenveränderungen, auf die Anstellung tüchtiger Feuergeschworenen, mit welchen sie fleißige Feuervisitationen zu verrichten haben; auf Reparaturen und Neubauten von Feuerstellen, und daß solche nicht feuergefährlich angelegt werden;

g) auf die Communalgüter und Forsten, ihre Verwaltung und die Statt findende Rechnungsablage, insofern nicht, vermöge besonderer Verfassung, eine Abänderung hierunter eintritt;

h) auf die Schulzen, ihre Aufführung und die Erfüllung ihrer Dienstpflicht;

i) auf die herrschaftlichen Meier und ihre Wirthschaftsführung, auf die Conservation der Meiergüter und der Holzungen, vorzüglich, daß kein hartes Holz ohne gutsherrlichen Consens gefället werde, wo solches der Verfassung nach nicht erlaubt ist;

k) auf die Häuslinge, daß niemand ohne Wohnschein einziehe, oder aufgenommen werde und das Häuslingsregister in steter Ordnung bleibe;

l) auf die mit Schutz versehenen Juden und deren Verkehr.

2) Sie besorgen die Vertheilung der Gesetzsammlungen an die Schulzen, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Gesetze und Amtsverfügungen, haben auch die Aufsicht über die Aufbewahrung der Gesetzsammlung, und daß solche am Ende des Jahrs gehörig gebunden werden.

3) Sie haben die erste Liste der Militairpflichtigen aufzunehmen.

4) Sie haben die Bestellung der Herrendienste, Kriegerfuhren, Land- und Jagdfolgen nach der unabänderlichen Reihefolge, auch

5) die Besorgung der Bequartierung und Lieferung, beides nach Vorschrift des Amts, hinsichtlich der Repartition und Quantität.

6) Sie haben von den ad 4 und 5. genannten Lasten genaue Verzeichnisse zu führen, sich die erforderlichen Bescheinigungen ausliefern zu lassen und Liquidationen aufzustellen.

7) Sie haben die Befugniß, streitende Theile, welche sich an sie wenden, bei Objecten unter 10 Rthlrn. durch schriftliche von den Streitenden eigenhändig mit unterzeichnete Vergleiche zu vereinigen.

Bei größern Objecten soll der Entwurf eines Vergleichs ihnen zwar nicht entnommen seyn, derselbe aber jedesmal zur Amtsconfirmation eingereicht werden, und ohne selbige nicht gültig seyn.

8) Auf Ansuchen der Interessenten soll ihnen gestattet seyn, Contracte zu entwerfen, jedoch vorbehältlich der Pflicht der Beamten, diese Entwürfe in Gegenwart der Parteien strenge zu prüfen und ihnen die Amtsbestätigung nur dann zu ertheilen, wenn solche den Verhältnissen und Rechtsgrundsätzen völlig angemessen gefunden sind.

9) Sie besorgen — insoweit es bei ihren Stellen herkömmlich ist, oder ihnen aufgetragen wird — die Insinuationen, Anmahnungen von Rückständen, Executionen, öffentlichen Verkäufe und Verpachtungen; gleichergestalt

10) die Erhebung und Ablieferung der Nebenanlage- oder sonstigen Gelder, welche ihnen aufgetragen wird.

Sie sind zur Hülfsleistung in Steuersachen, besonders zur Anzeige der Veränderungen, welche auf die Steuerpflichtigkeit sich beziehen, so wie zur Berichtserstattung in Remissionssachen und zur Anwesenheit bei Remissionsuntersuchungen verpflichtet.

11) Sie haben in Sterbe-, Concurs- und Administrationsfällen, so weit es hergebracht, die Versiegelung und Aufnahme des Inventarii.

12) Sie haben dem Amte die Fälle zur Wissenschaft zu bringen, wo, den gesetzlichen Vorschriften nach, Vormundschaften und Curatelen anzuordnen sind.

13) Sie haben den ersten Angriff der Verbrecher oder des Verbrechens verdächtiger Personen, und die erste Sorge für die Klarmachung des geschehenen Verbrechens.

14) Sie wohnen — unbeschadet des hergebrachten Erscheinens zu den Gerichts- und Sprechtagen — der ersten Amts-Berathungssitzung jedes Monats bei, um Befehle und Instructionen zu erhalten, oder wegen Nachfragen Aufklärungen zu geben.

Sie haben zugleich die Befugniß und Verpflichtung, wegen der im §. 38. sub 5. enthaltenen Berathungsgegenstände, Anträge und Vorschläge zu thun, oder auf Mängel und Hindernisse in der Polizeiverwaltung aufmerksam zu machen.

15) Sie haben alle besondere Amtsbefehle und Instructionen, auch wenn sie nicht ihren gewöhnlichen Dienst und ihre Voigtei betreffen, sondern specielle Aufträge sind, auszuführen, und sind wegen aller Dienstpflichten persönlich verantwortlich.

§. 42. Als Hülfsleistungspersonen haben die Amtsunterbediente keine Entscheidung zweifelhafter oder streitiger Fälle, noch eine Strafbefugniß bei begangenen Freveln oder Verbrechen, sondern sie bewachen die Beobachtung der Gesetze, zeigen Contraventionen zur Untersuchung und Bestrafung an, und erfüllen alle vorgeschriebene oder vorzuschreibende Hülfsleistungspflichten. Sie können daher auch keine andere Atteste und Bescheinigungen ausstellen, als solche, welche zur Vorzeigung beim Amte oder für die Schulzen ihrer Voigtei bestimmt sind.

§. 43. Sie haben über Gesetzwidrigkeiten in vorgeschriebener Form zu berichten, alle außerordentlichen Ereignisse zu gleichem Zweck ungesäumt zu melden, und nur bei Gefahr im Verzuge vorläufige sichernde Vorkehrungen zu treffen und die getroffenen sofort anzuzeigen.

§. 44. Der Amtsdiener hat folgende Verpflichtungen:

1) die Besorgung der Correspondenz von und zur Post;
2) das Tragen der Actenkasten zwischen den Beamten;
3) die Aufwartung an den Gerichts- und Sprechtagen auf der Amtsstube;
4) die Inordnunghaltung und Reinigung der Amtsstube, Commissionsstube und Registraturzimmer, die Aufschließung und Zuschließung derselben, die Ablieferung der Schlüssel und die Aufsicht auf Feuer und Licht im Innern des Gebäudes;
5) die Besorgung aller Briefe und Verfügungen im Amte auf die hergebrachte Weise;
6) die Besorgung aller bezahlten Boten in eiligen Sachen;
7) Insinuationen und Executionen, insofern sie zu seinem Dienst gehören, oder ihm aufgetragen werden;
8) die Ausrichtung der Befehle, welche ihm vom Amte besonders ertheilt werden.

Nur wenn der Amtsdiener mit Vorwissen des Directorii abwesend ist, oder in Krankheitsfällen, vertritt der Pförtner seine Stelle.

§. 45. Die Dienstpflichtigen der Polizeidiener, Untervoigte, Beestherren — oder wie das zu besondern Provinzial- und Localzwecken angestellte Amts-Hülfspersonal sonst benannt seyn mag — sind in dem von ihnen zu leistenden Diensteide, dessen zweckmäßigere und instruirendere Normirung den Beamten in allen Fällen, wo solches passend scheint, überlassen bleibt, enthalten und sind durch angemessene Instructionen zu erweitern.

§. 46. Jedem zur Hülfsleistung in der Verwaltung Angestellten soll der Diensteid zur Instruction und Legitimation zugestellt werden.

Solche Diensteide sollen zur Beförderung der Oeffentlichkeit und Erleichterung der Belehrung gedruckt und für die Empfänger mit Namen, Dienstqualität, Ort und Datum ausgefüllt und von den Beamten unterschrieben werden.

§. 47. Die Amtsdeich- und Baubediente sind den Beamten in ihren Dienstbeziehungen untergeben.

§. 48. Die Amtsunterbediente können keinen andern Titel, als den von ihren Stellen, die sie bekleiden, beibehalten, und müssen sich der etwa früher verliehenen Militair- oder Civiltitel gänzlich begeben.

Dritter Abschnitt.

Bezeichnung der den Aemtern obliegenden Geschäfte.

§. 49. Nach dem Zweck der Aemter sind auch ihre Geschäfte und Beziehungen zu den höheren und nebengeordneten Landesbehörden modificirt. Es zerfallen solche in Justiz- und Administrationsgeschäfte, von denen die letzteren Regiminal-, Militair-, Cameral- und Consistorialsachen begreifen.

I. Justizsachen.

§. 50. Die nach den Civil- und Criminalgesetzen, so wie nach den vorgeschriebenen Untergerichts- und Proceßordnungen zu betreibenden Justizsachen umfassen:

theils das ganze Civil- und Criminal-Justizverfahren wegen der der Amtsjurisdiction unterworfenen, Personen und Sachen;

Digitized by Google

theils das Justizverfahren, welches von den Aemtern, vermöge Auftrags oder Requisition, besorgt wird.

In ersterer Hinsicht besteht die Beziehung mit den höhern Justizcollegien:

1) in Berichtserstattungen und Acteneinsendung; entweder auf Begehren, oder nach eingelegter Berufung, oder um Instructionen und Entscheidungen zu veranlassen;

2) in Erstattung der vorgeschriebenen tabellarischen Criminalberichte, und zwar monatlich an die Kanzleien und an die Landdrostei, vierteljährig an das Justizdepartement des Cabinetsministerii.

In letzterer Hinsicht ergiebt der Auftrag, oder die Requisition, oder die, an andere gerichtliche Behörden um Hülfsleistung zu erlassende, Requisition den Umfang des Justizverfahrens mit der beauftragenden, requirirenden oder requirirten Behörde.

§. 51. Uebrigens stehen die Aemter in Justizsachen mit nachstehenden Behörden in Geschäftsverbindung:

1) mit dem Landphysicat, in allen Fällen, wo es auf die Ausmittelung und ärztliche Begutachtung körperlicher Verletzungen, aufzuklärender Todesarten, oder verdächtiger, gefährlicher Mittel und Absichten, oder auf die körperliche Beschaffenheit von Verbrechern ankommt;

2) mit der Geistlichkeit bei erforderlichen Taufscheinen, Attesten über die religiöse Bildung und den Lebenswandel, oder um die Belehrung, Ermahnung und Gewissensschärfung von Individuen, in den Fällen zu veranlassen, wo die Gesetze und Umstände solches erfordern;

3) mit den Landdragonern, welche zu Justizausforschungen, Verfolgungen, Arretirungen, Bewachung und Transportirung verdächtiger Personen und Sachen zu requiriren sind;

4) mit den Landespolizei- und Strafanstalten, rücksichtlich der Uebersendung der in die Irren- und Arbeitshäuser Aufzunehmenden, oder der zur Strafanstalt Verurtheilten, und der Requisition wegen deren Transports, auch der Correspondenz über die Auszahlung der, behuf ihrer Unterhaltung, zu entrichtenden Gelder.

§. 52. Die Anordnung der Vormundschaften, Curatelen und Administrationen, die Aufsicht über selbige als Obervormundschaft, die Belehrung der Vormünder über Ungewißheiten oder Bedenklichkeiten, die Anhaltung zur jährlichen Rechnungsablage, wo solche erforderlich ist, deren Revision und Monirung, und die Abnahme der Schlußrechnung, ist eine wichtige Pflicht der Aemter.

§. 53. Für selbige gehört, der Regel nach, die Confirmation der Contracte, Ehestiftungen, Auslobungen, Altentheilsbestimmungen und anderer Verträge unter amtssässigen Städte-, Fleckensbürgern und Bauern, und wegen Bürger- und Bauerngüter, so wie die Eintragung derselben in die Amtsbücher. Gleichergestalt liegt ihnen bei beabsichtigten Heirathen aller, der Amtsjurisdiction unterworfenen, Personen die verfassungsmäßige Ertheilung eines Trauscheins, nach vorgängiger Untersuchung der Stattnehmigkeit der Ehe, ob.

§. 54. Eine besonders wichtige Pflicht der Aemter besteht in der Eintragung der bestellten Hypotheken in die Amtshypothekenbücher und der genauen Inordnunghaltung der letztern, wohin auch die ordnungsmäßige Löschung getilgter Hypotheken und das Verfahren, behuf Mortificirung verlorener Obligationen, gehört.

§. 55. Die gerichtliche Verwahrung von Documenten, Geldern und andern Gegenständen von Werth, nach erfolgtem Erkenntniß oder auf frei-

willigen Antrag, die Anfertigung der Depositenscheine und die genaue Führung des Depositenbuchs ist eine streng verantwortliche Obliegenheit der Aemter.

§. 56. Endlich kann die Aufnahme von Testamenten, Schenkungen unter Lebendigen oder auf den Todesfall, so wie anderer Vermögens- und Willensdispositionen, als Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Aemtern geschehen.

§. 57. Ueber das künftige Verfahren in Wrogensachen behalten Wir Uns die näheren Bestimmungen vor.

II. Administrationssachen.

§. 58. Die administrativen Geschäfte der Aemter zerfallen im Regiminal-, Militair-, Domainen- und Consistorialsachen.

A. Regiminalsachen.

§. 59. Die Amtshoheit- und Gränzstreitigkeiten, insonderheit bei Gränzämtern, das Verfahren ausländischer Behörden gegen Amtsunterthanen und deren Eigenthum, worüber obrigkeitliche Beschwerden zu führen, Bewilligungen von Pensionen und Unterstützungen aus der Generalkasse, so wie alle Angelegenheiten von hoher Bedeutung und reservirter Entscheidung, sind an die Landdrostei zur weitern Verfügung des Cabinetsministerii zu berichten.

§. 60. Bei Todesfällen der Amts- oder Amtsunterbedienten liegt den Aemtern die sofortige Anzeige an die Landdrostei, die Versiegelung, Inventarisirung und Constatirung der Dienstpapiere, Gelder und anvertrauten Gegenstände, so wie die Einführung, Beeidigung und Instruirung sämmtlicher Amtsunterbedienten, ob.

§. 61. Mit der Generalkasse können die etwa nöthigen Communicationen wegen Capitalien, die auf Fabriken und Unternehmungen hergeliehen sind, rücksichtlich deren Verzinsung und Abtrag, wegen Auszahlung von Pensionen, Ertheilung von Lebensbescheinigungen an Begnadigte, und Auszahlung von Geldern, nach wie vor direct Statt finden.

§. 62. Die Geschäfte der Beamten, rücksichtlich der bestehenden, sowohl directen als indirecten Landessteuern, und ihre Verhältnisse zu den angestellten Steuerbehörden ergeben sich aus den verschiedenen, über diesen Gegenstand erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen und Instructionen.

§. 63. Wegen der, in einzelnen Provinzen etwa noch bestehenden, besondern Steuern, Duodecimalgelder u. dgl., haben sich die Aemter, rücksichtlich deren Declaration und Liquidation, mit den der Steuer unterworfenen Individuen, so wie mit der Steuerdirection oder Hospitalkasse zu benehmen.

§. 64. Hinsichtlich der, behuf Bestreitung der Ausgaben eines jeden Amts, zu Polizei- und Militairzwecken erforderlichen Abgaben, wegen Unterhaltung armer Wahnsinnigen im Irrenhause, wegen Unterstützung verunglückter, oder durch Krankheit verarmter Einheimischen und Fremden, wegen Vorkehrungen zu nothwendigen, nützlichen allgemeinen Polizeizwecken, ferner wegen der ständigen Cavalleriebequartierung und deren Ansprüche auf Portionen-, Servis-, Ordonnanz-, Haus- und Grasgelder, haben die Aemter

1) behuf obengedachter Polizeizwecke der Landdrostei die Gründe der Aufbringung berichtlich vorzulegen, und solche nur mit deren Genehmigung zu veranlagen;
2) behuf der Cavallerie
   a) eine genaue Cavalleriebequartierungsliste zu führen, zu dem Ende ohne ihr Vorwissen keine Bequartierungen und Umquartierungen

Statt finden zu lassen, und sich deshalb mit dem commandirenden Officier zu verständigen;

b) mit dem betreffenden Cavallerieregimente auf jene Liste begründete monatliche Abrechnungen zuzulegen;

c) hiernach mit den Quartierpflichtigen abzurechnen;

d) halbjährig die Abrechnung mit dem Cavallerieregimente der Kriegskanzlei einzusenden;

e) den jährlichen Betrag der baaren Geldzahlung in der Nebenanlage zu berechnen;

3) die jährlichen Ausgaben, behuf der Polizei- und Militairzwecke, auf das Amt zu repartiren, und auf die Pflichtigen, nach dem vorgeschriebenen Fuß, zu subrepartiren; endlich

4) die Nebenanlagerechnung der Landdrostei abzulegen.

§. 65. Die Aufträge des Schatzcollegii haben die Beamten zu vollziehen.

§. 66. Die Landespolizei ist entweder von der Landdrostei unmittelbar ausgehend, oder besondern Verwaltungsbehörden anvertraut. In erster Hinsicht stehen die Aemter mit der Landdrostei, in letzterer mit den besonders constituirten Behörden in Verbindung.

§. 67. Zu den, unmittelbar von der Landdrostei ausgehenden, Polizeigegenständen gehört:

1) die Aufsicht über die Gemeindegüter und deren Verwaltung; daher den Aemtern solche in ihrem Wirkungskreise obliegt. Es umfaßt dieselbe die Berichte über Anstellung der Verwalter, Polizeibürgermeister in den amtssässigen Städten und Flecken, so wie der Schulzen in den Dörfern, die Abnahme der Gemeinderechnungen, und die Anträge an die Landdrostei wegen Vertausch, Verkauf, Anlehn oder Gemeindeeinrichtungen, die einer landespolizeilichen Genehmigung bedürfen. Auch gehören dahin die Gemeinheitstheilungen, insofern dafür nicht ein Oekonomiecollegium angeordnet ist, oder angeordnet werden wird;

2) die Ertheilung von Concessionen zu neuen Anlagen von Mühlen, Fabriken oder Unternehmungen, wobei das Publicum ein Interesse hat, und welche Untersuchungen und Berichtserstattungen der Aemter voraussetzt;

3) die Gildesachen der amtssässigen Städte und Flecken, so wie die Ertheilung der Concessionen für Handwerker und Hokenhändler rc.;

4) die Berichtserstattung über Handels- und Fabriksachen, besonders über Zuschläge und die Erlaubniß zum Ein-, Aus- oder Durchfahren von Handelsartikeln. Die Aemter führen daneben die Aufsicht auf die Richtigkeit der Maaße, Gewichte und Münzen, auf Fälschungen und Betrügereien im Handel und Wandel; so wie im Verkauf der Lebensbedürfnisse, besonders des Brotes, Fleisches, Biers und Branntweins;

5) die Anträge über Bewilligung von Märkten, oder deren Verlegung auf andere Tage, deren Regulirung und polizeiliche Beachtung;

6) die Berichtserstattung wegen Schifffahrts-, Strom-, Canal-, Deichbau- und Abwässerungsangelegenheiten, insofern Verfügungen von Landespolizei wegen zu erlassen sind;

7) die Erhaltung oder Anlage öffentlicher Wege, Dämme, Brücken und Abzugsgräben, wobei die Bewilligung der nöthigen Landfolgen oder die Erleichterung der pflichtigen Gemeinden durch Anträge der Aemter veranlaßt werden muß;

8) die Berichtserstattung über zu ertheilenden Judenschutz, so wie die polizeiliche Beachtung des Betriebes der Juden;

9) die Maaßregeln, rücksichtlich der Sicherheitspolizei und der darüber an die Landdrostei zu erstattenden Berichte; insbesondere

a) die Vorkehrungen gegen Brandschaden, die Feuerordnung, Feuervisitationen, die Besichtigung und Zulassung von Neubauen, die Löschungs- und Rettungsdirection bei einem Brande. Nach einem Brande die polizeiliche Untersuchung über die Veranlassung desselben, die Wiederaufbauung abgebrannter Gebäude, die Sorge für die Unterstützung an Geld und Naturalien, die Verschaffung von Bauholz, die Anträge über Remissionen an Steuern und Meiergefällen, die Feuerlöschungsanstalten, Prämienerwirkungen für Rettung u. s. w.;

b) die Verwahrung von gefährlichen Blödsinnigen in Irren- und Arbeitshäusern, nach darüber abgestatteten Berichten;

c) die Bewilligung zur Ansiedelung von Häuslingen, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Aufführung und ihrer Erwerbsmittel;

d) die Aufsicht auf Reisende, Verdächtige, Verbrecher und Vagabonden; die Ertheilung von Pässen und Wanderbüchern und die Aufsicht auf die Wirthshäuser;

10) die Wahrnehmung der Gesundheitspolizei, namentlich die Anträge auf Anstellung von geschickten Aerzten, Wundärzten, Hebammen und Thierärzten; die Verhütung oder Beschränkung von ansteckenden Krankheiten für Menschen und Vieh, nach Berathung mit dem Landphysikus oder mit Thierärzten. Die Aufsicht auf die Apotheker, und Vorkehrungen gegen Pfuscher, Quacksalber und herumziehende Medicinhändler;

11) die Aufsicht auf öffentliche Sitten und Ehrbarkeit, auf die Sabbatsfeier, auf verbotene Spiele und Lotterien, auf die öffentlichen Vergnügungen und die Dienstbotenordnung;

12) die Versorgung der Armen, und die Abstellung der Haus- und Straßenbettelei;

13) endlich die Begünstigung und Beförderung alles dessen, was der Wohlfahrt der Amtsbewohner, dem Ackerbau, der Viehzucht, dem Handel und der Industrie förderlich seyn kann.

§. 68. Die besonders constituirten Behörden, unter und mit denen die Aemter einzelne Polizeiangelegenheiten zu verhandeln haben, sind, nach Verschiedenheit der Provinzen:

1) das Landes-Oekonomiecollegium, für welches alle Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, nach besondern gesetzlichen Bestimmungen, gehören, und wobei den Aemtern, oder den besonders beauftragten Beamten eine, in den Verordnungen näher bestimmte, thätige Mitwirkung obliegt;

2) die Brandkassendirection, an welche jährliche Verzeichnisse von den nachgesuchten Assecuranzveränderungen, nach deren vorgängigen Prüfung, einzusenden, und bei eintretenden Feuersbrünsten die liquidirte Assecuranzsumme anzuzeigen ist. Die empfangenen Gelder haben die Aemter an die Interessenten auszuzahlen, auch für deren Verwendung zum Wiederaufbau Sorge zu tragen;

3) das General-Postdirectorium, mit welchem, so wie mit Postämtern, Communicationen in allen Postangelegenheiten Statt finden können, in welchen eine obrigkeitliche Einwirkung erforderlich ist;

Digitized by Google

4) das Landgestüt, rücksichtlich der zweckmäßigen Stationirung der herrschaftlichen Beschäler, wobei die Aemter ihre Bemühung dahin richten müssen, daß die beabsichtigte Veredlung der Pferderacen erkannt und benutzt werde;

5) die Hebammeninstitute, mit welchen die Aemter über die Aufnahme und Bildung einer hinlänglichen Zahl zu Hebammen qualificirter Frauen zu correspondiren haben.

B. Militairsachen.

§. 69. Die von den Aemtern zu betreibenden Militairangelegenheiten betreffen:

1) die Cavalleriebequartierung, deren bereits im §. 64. gedacht ist;

2) die außerordentlichen Einquartierungen, Cantonnementslager oder Durchmärsche.

In dieser Hinsicht haben die Aemter

a) die Dislocation, so weit es der Militairzweck erlaubt, zu verabreden und zu verfügen;

b) für die Verpflegung nach den Ordonnanzen — insofern solche nicht aus Magazinen oder durch Lieferanten erfolgt — zu sorgen, dieselbe zu controliren, und jede Beschwerde zu untersuchen;

c) die Bescheinigungen wegen Verpflegungen zu erwirken und zu sammeln;

d) die Liquidationen vorschriftsmäßig aufzustellen, und an die Landdrostei, zur Weiterbeförderung an die Kriegskanzlei, einzusenden, auch die darüber gemachten Erinnerungen zu erledigen;

e) die Geldzahlungen in Empfang zu nehmen, an die Bequartierten zu vertheilen, und die von den Empfängern quittirten Zahlungsetats obrigkeitlich attestirt an die Kriegskanzlei einzusenden;

3) die Kriegerfuhren, deren Bedarf, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Verfügungen, nach dem turno zu repartiren und zu bestellen, darüber sowohl mit den Pflichtigen, als mit den höhern Behörden Liquidation zuzulegen, und, in Fällen von Verlust an Pferden und Spannwerk, Vorsorge über Entschädigungen oder Ausgleichungen zu treffen ist;

4) die Militair-Aushebungsgeschäfte, welche nachstehende Hauptpuncte umfassen:

a) die Empfangnahme der Predigerlisten, Verfügung zur Aufstellung der Ortschaftslisten und deren Bekanntmachung, so wie die Aufstellung der alphabetischen Generalliste von den jährlichen Militairpflichtigen des Amts;

b) die Abhaltung des Vor-Untersuchungstermins, zur Erforschung der Personalitäten und Reclamationen eines jeden Pflichtigen, und zur Belehrung eines Jeden über die Statthaftigkeit seines Vorbringens, so wie über die etwa vorzubringenden Beweise;

c) die Ausfertigung oder Attestirung gesetzlicher Beweisdocumente über Reclamationen;

d) die Correspondenz mit auswärtigen Behörden wegen der, nicht an ihrem Geburtsort zur Loosung kommenden, Militairpflichtigen;

e) die Einsendung der Generallisten an den Militaircommissair;

f) der Untersuchungstermin der Militaircommission;

g) die Aufnahme von Stellvertretungscontracten;

h) die Stellung des Contingents und Ersetzung der Ausgeschlossenen;

i) die Verfolgung der Abwesenden oder Ausgetretenen bis zur Einstellung oder zum Contumazurtheil gegen selbige;
k) die Begutachtung der, wegen neuer Verhältnisse veranlaßten, Reclamationen zur Versetzung in eine andere Klasse;
l) die Visirung der Urlaubspässe;
m) die Einberufung zum Dienst.

5) die Pensionen, wobei die Ausstellung der Lebensbescheinigungen und Attestirung der Sterbescheine, die Zahlung der rückständigen Pensionen und Löhnungs-Nachvergütungsgelder zu besorgen ist.

Außerdem muß der Hospitalkasse alljährlich eine Berechnung der Duodecimalgelder, oder eine Vacatsbescheinigung eingesandt werden.

Für die Kriegskanzlei gehören die Anträge der Aemter zur Aufnahme der Kinder der Invaliden in die Sperrkasse.

6) die Beschwerden und Untersuchungen, welche vom Militair oder gegen dasselbe veranlaßt werden, gehören entweder zu den Attributionen der Aemter, oder werden auf Requisition des General-Kriegsgerichts zur Erledigung vorbereitet.

C. Domanialsachen.

§. 70. Rücksichtlich der Domanial- und Forstadministration haben sich die Aemter diejenigen Vorschriften zur Richtschnur dienen zu lassen, welche in den, über diese Gegenstände unterm heutigen dato erlassenen, besondern Reglements enthalten sind.

§. 71. In den Aemtern, wo Klostergüter befindlich sind, deren Administration einem Beamten von der Klosterkammer übertragen worden, liegen demselben, in deren Rücksicht, sämmtliche, die Domainenverwaltung betreffende, Verpflichtungen ob.

D. Consistorialsachen.

§. 72. Außer den, in Consistorialsachen vorkommenden, richterlichen Geschäften, begreift in den Provinzen, wo ein Beamter mit dem weltlichen Kirchencommissariate beauftragt ist, dieses die Besorgung nachstehender administrativen Geschäfte:

1) die Bausachen von Kirchen, Schulen, Pfarr-, Schullehrer- und Armenhäusern;
2) die Aufsicht auf das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen;
3) die Verpachtung oder Administration der geistlichen Grundstücke und Gerechtsame;
4) die Vertretung des Interesses der Kirche, Geistlichkeit, Schulen und Stiftungen bei Streitigkeiten, Processen, Gemeinheitstheilungen u. s. f.;
5) die Verbesserung der Schulstellen durch Neubaue, Anbaue, Ausweisungen;
6) die Melioramenten-Auseinandersetzung zwischen Geistlichen oder deren Erben mit den Neuantretenden;
7) die Polizeiaufsicht auf Kirchen und Schulen und die darüber vorkommenden Beschwerdeuntersuchungen;
8) die Revision der Kirchen- und Armenrechnungen;
9) die Anwesenheit bei den Kirchenvisitationen und Introductionen;
10) die Anstellung und Beeidigung der Kirchenjuraten und Altaristen.

Wir befehlen demnach allen, bei Unsern Aemtern angestellten, Beamten und Amtsunterbedienten, sich nach den, in dem vorstehenden Reglement ent-

haltenen, Vorschriften genau zu achten; und vertrauen um so zuversichtlicher, daß sie mit Rechtschaffenheit, Fleiß und Thätigkeit den ihnen obliegenden Pflichten nachkommen werden, je größer der wichtige Einfluß ist, den ihre treue Dienstführung auf das Wohl der, ihrer unmittelbaren Vorsorge anvertraueten, Unterthanen hat, und je mehr sie dadurch Unsere landesväterlichen Gesinnungen erfüllen, und Unserer besondern Huld und Gnade sich würdig machen werden.

Gegeben Carlton-House, den 18. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Die wichtigen Ereignisse, welche seit dem September 1831 in mehreren Staaten des nördlichen Teutschlands, im Königreich Sachsen, im Herzogthume Braunschweig, im Churfürstenthume Hessen-Cassel und im Herzogthume Altenburg erfolgten, blieben nicht ohne Rückwirkung auf das Königreich Hannover, wo die erste Ankündigung einer öffentlichen Bewegung im Januar 1831 in Göttingen sich zeigte. — So wie in den oben genannten nordteutschen Staaten zum Theil schon im Herbste 1830, oder doch in den ersten Monaten des Jahres 1831, die Landstände zusammenberufen wurden; so geschah dies auch im Königreiche Hannover. Die Stände desselben, wie sie nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 bestanden, wurden zum 7. März 1831 nach Hannover berufen. Die beiden Kammern blieben bis zum 24. Juni 1831 versammelt, und bald erhellte aus dem bekannt gewordenen Charakter der Verhandlungen*), daß die Bestimmungen des Patents vom 7. Dec. 1819 für die begonnene neuere Zeit nicht mehr ausreichten. — Daß aber die Regierung des Königreiches selbst die zeitgemäße Verjüngung des innern Staatslebens beabsichtigte, sprach der Herzog von Cambridge, der nunmehrige Vice-König, bereits am 7. März 1831, bei Eröffnung der Ständeversammlung, aus, als er erklärte: „das wahrhaft Gute werde nur durch allmählige, mit ruhiger Besonnenheit und Erwägung aller Verhältnisse zu treffende, Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen, begründet." Schon, nach dem Verlaufe dreier Monate, ward das Bedürfniß einer völlig neuen Verfassung so dringend gefühlt und so allgemein erkannt, daß das Ministerium zu Hannover den versammelten Ständen am 16. Juni 1831 die Mittheilung machte: der König finde wegen Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes kein Bedenken, und das Ministerium werde demselben die Grundzüge zur weitern Entschließung darlegen." Darauf erfolgte am 24. Juni die Vertagung der Stände. Später wurden, am 15. Nov. 1831, unter dem Vorsitze des Staats- und Cabinetsministers von Schulte, 7 landesherrliche und 14 ständische

*) Nachrichten von den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung zu Hannover vom Jahre 1831. 40 Bog. 4. — Vgl. damit die, mit der vierten Nummer abgebrochenen, „Nachrichten von den Verhandlungen der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung."

Deputirte zur Berathung des ihnen vorgelegten „Entwurfes zu dem neuen Staatsgrundgesetze“ nach Hannover berufen.

g) Entwurf eines Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover, wie solcher der niedergesetzten Commission von Seiten der landesherrlichen Commissarien zur vorläufigen Berathung vorgelegt worden ist.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Hannover bildet, unter der Souverainetät des Königs, ein in allen seinen Bestandtheilen durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes.

§. 2. Dasselbe theilt in seiner Eigenschaft als Glied des teutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen. Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden für das Königreich verbindlich, sobald sie vom Könige verkündigt sind.

§. 3. Die Regierungsform des Königreichs ist die erblich-monarchische.

Der König ertheilt dem Lande die feierliche Zusicherung, in der Ausübung Seiner königlichen Rechte die Rechte Seiner Unterthanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreiche, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandschaften und der allgemeinen Ständeversammlung ungeschmälert aufrecht zu erhalten und gegen alle Eingriffe zu schützen;

die Anordnung der Finanzen des Königreichs und seiner einzelnen Provinzen nicht ohne die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände zu treffen;

und bei der Einrichtung der Landesbehörden, so wie bei der Bestallung der Dienerschaft dahin zu sehen, daß der öffentliche Dienst in allen Zweigen jederzeit verfassungsmäßig verwaltet wird, und seinen ungehinderten Fortgang zum Besten des Landes hat.

§. 4. Der Sitz der obersten, dem Könige unmittelbar untergeordneten Regierungsbehörde kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden, dringende Nothfälle ausgenommen.

§. 5. In Fällen längerer Abwesenheit des Königs hat derselbe das Recht, einen Stellvertreter zu ernennen, und mit Vollmacht und Instruction zu versehen.

Zweites Kapitel.

Vom Könige, von der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 1. Der König, als Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Der König vertritt das Königreich in allen Beziehungen zu dem teutschen Bunde, zu den einzelnen Bundesstaaten und in allen auswärtigen Verhältnissen. Er ordnet die Gesandtschaften und sonstigen Missionen an, schließt mit andern Mächten Verträge, und erwirbt dadurch Rechte für das Königreich, so wie Er dasselbe auch zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§. 3. Ebenmäßig geht auch im Innern alle Regierungsgewalt von dem Könige aus, und wird durch die Landesbehörden, diese mögen unmittelbar bestellt seyn oder nicht, vermöge der vom Könige verliehenen Gewalt, ausgeübt.

Kein Landesgesetz tritt in Gültigkeit, bevor es vom Könige verkündigt ist.

Die bewaffnete Macht ist allein vom Könige abhängig, und es gehen vom Könige deren Einrichtung, so wie alle sie betreffenden Anstellungen, Anordnungen und Befehle aus.

§. 4. Dem Könige steht die Aufsicht über alle Gerichte des Landes zu. Er verspricht den Lauf der Gerichtspflege nicht zu hemmen, und Straferkenntnisse nicht zu schärfen, hat aber das Recht, Straferkenntnisse im Wege der Gnade aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen.

§. 5. Der König verleiht Rang, Titel und Würden, hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen, und die der Krone heimgefallenen Lehen wieder zu verleihen.

Digitized by Google

Sie gebührt zunächst dem Mannsstamme des königlichen Hauses aus rechtmäßiger, hausgesetzlicher Ehe. Die Ordnung der Thronfolge wird durch die Linealerbfolge, nach dem Rechte der Erstgeburt, bestimmt. Erlischt der Mannsstamm der jetzigen königlichen Linie; so geht die Thronfolge, nach Maaßgabe der Hausgesetze, auf den Mannsstamm der jetzigen Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie, und nach dessen Erlöschen auf die weibliche Linie über.

§. 7. Beim Uebergange des Landes auf die jetzige herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie haben die Erben der jetzigen königlichen Linie das Recht, nach Maaßgabe des Hausvertrages vom 10. December 1636, die auf die Erwerbung einzelner Landestheile verwandten Summen vergütet zu erhalten.

§. 8. Der König ist volljährig, sobald er Sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat.

§. 9. Der König wird den Antritt Seiner Regierung durch ein Patent zur öffentlichen Kunde bringen, in welchem Er zugleich die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem königlichen Worte versichert, worauf Ihm nach den von Ihm zu ertheilenden Vorschriften die Huldigung geleistet wird.

§. 10. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Regentschaft ein.

§. 11. Liegt der Grund der Verhinderung des Königs nicht in der Minderjährigkeit; so hängt die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Regentschaft in der Regel von dem Könige ab.

War der Grund der Verhinderung bereits vor dem Regierungsanfalle an den König vorhanden, und daneben von der Art, daß Er selbst über die Nothwendigkeit der Regentschaft nicht verfügen konnte; so entscheidet die desfalls von Seinem Vorgänger in der Regierung etwa getroffene Verfügung.

Ermangelt es in diesem Falle an einer Bestimmung des Vorgängers in der Regierung, oder schließt der später sich ereignende Grund der Verhinderung die Möglichkeit der eignen Beurtheilung der Nothwendigkeit der Regentschaft aus; so ist das Cabinetsministerium befugt und verpflichtet, die Nothwendigkeit einer Regentschaft in Berathung zu ziehen. Befindet die allgemeine Ständeversammlung sich beisammen; so hat sie das Recht, auf eine solche Berathung bei dem Cabinetsministerio anzutragen, und das Ministerium kann dieselbe nicht verweigern.

Sofern die Majorität des Cabinetsministerii sich für die Nothwendigkeit einer Regentschaft ausspricht, hat dasselbe seine Ansicht durch ein, die Gründe enthaltendes, Gutachten den Mitgliedern des königlichen Hauses vorzutragen. Die volljährigen Agnaten fassen sodann längstens innerhalb drei Monaten, nach absoluter Stimmenmehrheit, einen Beschluß, wobei jedoch das zur Regentschaft stehende Mitglied des königlichen Hauses keine Stimme hat.

Wenn sie sich von der Nothwendigkeit einer Regentschaft überzeugen, wird dieser Beschluß durch das Cabinetsministerium den allgemeinen Ständen des Königreichs, welche, sofern sie nicht zusammen sind, von dem Ministerio in diesem besondern Falle außerordentlich berufen werden müssen, mitgetheilt, und nach erfolgter Einstimmung derselben zur öffentlichen Kunde gebracht.

Sind keine nach dem Vorstehenden zu dieser Berathung fähigen Agnaten vorhanden; so hat das Cabinetsministerium, und zwar, sofern der König vermählt ist, nach vorgängiger Berichtserstattung an die Königin, unter Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung, über die Frage der Nothwendigkeit der Regentschaft zu entscheiden.

§. 12. Wird die Regentschaft von dem Könige selbst angeordnet; so steht das Recht der Ernennung des oder der Regenten dem Könige ausschließlich zu.

Begiebt der König Sich dieses Rechts, oder ist derselbe minderjährig, oder tritt einer der im vorigen §. bezeichneten Fälle ein, in welchem die Beurtheilung der Nothwendigkeit einer Regentschaft nicht von dem Könige selbst ausgeht; so tritt die von dem Vorgänger in der Regierung über die Person des oder der Regenten etwa getroffene Verfügung in Kraft.

Ermangelt es an einem solchen; so fällt die Regentschaft dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, von selbst an.

Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden seyn; so geht die Regentschaft auf die Königin, Gemahlin des Königs, nach dieser auf die Mutter, und endlich auf die Großmutter väterlicher Seits über. Anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus.

In Ermangelung aller dieser zur Regentschaft berechtigten Personen, hat das

Cabinetsministerium die Person des Regenten, mit Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung, zu bestimmen.

§. 13. Der Regent leistet, bei Uebernahme der Regentschaft, einen Eid auf die Aufrechthaltung der Verfassung. Die Eidesleistung geschieht im versammelten Ministerio in Gegenwart des Erblandmarschalls, der Präsidenten und Vicepräsidenten der allgemeinen Ständeversammlung.

§. 14. Der Regent übt im Namen des Königs die volle Staatsgewalt, wie sie dem Könige selbst verfassungsmäßig zusteht.

Der Regent darf jedoch eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs, so wie eine Aenderung in der Einrichtung und den Befugnissen der allgemeinen Ständeversammlung überall nicht vornehmen, noch gestatten.

Auch darf der Regent keine Standeserhöhungen vornehmen, und keine Lehnsexpectanzen ertheilen.

§. 15. Die Regentschaft hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder das anderweite Hinderniß der eignen Verwaltung der Regierung gehoben ist.

§. 16. Die Erziehung des minderjährigen Königs gebührt, wenn der vorhergehende König deshalb keine andere Verfügung getroffen hat, der Mutter, und nach dieser, der Großmutter von väterlicher Seite, wenn diese nicht anderweit vermählt sind. Diesen, so wie den sonst etwa von dem verstorbenen Könige zur Leitung der Erziehung ernannten Personen, steht jedoch dabei der Regent unter Beirath des Cabinetsministerii zur Seite, welcher, wenn die Ansichten der Mutter oder Großmutter, oder der vom Könige ernannten Personen, über die Wahl der Erzieher, oder über den Erziehungsplan von dem seinigen abweichen sollte, zu entscheiden, und, wenn eine Mutter oder Großmutter, welche die Erziehung leiten könnten, nicht vorhanden, und sonst Niemand vom Könige zur Leitung der Erziehung ernannt seyn sollte, die Sorge dafür allein zu übernehmen hat.

Die Aufsicht über die Person des aus andern Gründen an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs, und die Sorge für denselben, darf der Regent niemals übernehmen.

§. 17. Die innern Verhältnisse des königlichen Hauses werden vom Könige, als Oberhaupt der Familie, durch Hausgesetze bestimmt.

Drittes Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Unterhanen im Allgemeinen.

§. 1. Die Rechte eines Hannoveraners stehen zunächst demjenigen zu, der nach den gesetzlichen Bestimmungen Eingeborner ist. Erworben aber wird das Recht des Eingebornen durch die ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme in eine Gemeinde des Königreichs. Verloren geht es durch Auswanderung, und kann beschränkt werden durch ein Straferkenntniß.

§. 2. Alle Landeseinwohner genießen, als gemeinsame Unterthanen des Königs, gleichen Schutz der Gesetze für ihre Person, ihr Eigenthum und ihre Gerechtsame. Hinwiederum sind sie gleichmäßig zum Kriegsdienste und zur Tragung der Lasten des Königreichs verpflichtet.

Die bereits aufgehobenen Exemtionen von allgemeinen Staatslasten bleiben aufgehoben; diejenigen Realexemtionen, welche noch hinsichtlich einiger allgemeinen Staatslasten beibehalten worden, können nur gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden.

Die Vorrechte und Befreiungen von allgemeinen Staatslasten, welche den Mitgliedern der königlichen Familie, den Standesherren und den ihnen Gleichgestellten zustehen, so wie die Ausnahmen, welche zu Gunsten der königlichen und standesherrlichen Schlösser und Gärten und in Ansehung der Güter der Kirchen, Pfarrwitwenthümer, Schulen und Armenstiftungen bewilligt worden, sollen in der bisherigen Maße, und wie sie durch die betreffenden Gesetze bestimmt sind, bestehen bleiben.

Die Befreiungen vom Militairdienste sind durch das Militairgesetz bestimmt.

§. 3. Die Mitglieder der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate.

Auch den Anhängern anderer Confessionen und Secten werden, da der religiösen Ueberzeugung kein Zwang geschehen soll, bürgerliche Rechte und die Hausandacht vergönnt, insofern und in der Maaße, als die Weise ihrer Andachtsübungen und der Inhalt ihres Lehrbegriffs es gestatten wird. Zur öffentlichen Religionsübung bedürfen sie jederzeit der ausdrücklichen Genehmigung der Landesherrschaft.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 4. Die besondern Rechte der Standesherren und der Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg, als Besitzer der Grafschaft Hohenstein, sind durch Verordnungen und landesherrliche Zusicherungen festgestellt.

§. 5. Der privilegirte Gerichtsstand wird, soweit er ein Realvorrecht gewisser Grundstücke ausmacht, gänzlich aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit über alle Grundstücke demjenigen Gerichte übertragen, in dessen Bezirke sie liegen.

Wegen des befreiten Gerichtsstandes in blos persönlichen Sachen sollen Bestimmungen getroffen werden, welche die Zweifel über die Competenz der Gerichte beseitigen.

§. 6. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 7. Jeder, der verhaftet wird, muß innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach seiner Verhaftung verhört werden.

Die Untersuchung und Entscheidung über begangene Verbrechen steht nur den competenten Gerichten zu; es sey denn, daß das Cabinetsministerium oder das Oberappellationsgericht aus besondern Gründen die Competenz in einzelnen Fällen auf eine andere ordentliche Gerichtsbehörde übertragen.

Das Verfahren bei Störungen der öffentlichen Ruhe soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 8. Das Eigenthum und die Gerechtsame von Einzelnen und von Corporationen können von der Staatsverwaltung zum Besten des Gemeinwesens in Anspruch genommen werden, jedoch nur in Gefolge gesetzlicher Anordnungen, und wo diese abgehen, im Falle der Nothwendigkeit; jedenfalls aber so, daß eine angemessenene Entschädigung vorangeht.

§. 9. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit geht zunächst von der betreffenden obern Verwaltungsbehörde aus.

Den Betheiligten steht gegen dieselbe, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen nach deren Eröffnung, der Recurs an die Justizsection des Geheimerathscollegii offen. Bei der Beschlußnahme der letztern werden nach Erfordern, auf Verfügung des Cabinetsministerii, Sachverständige zu Rathe gezogen.

Der Betrag der Entschädigung wird, sofern nicht gesetzliche Vorschriften denselben bestimmen, von der Verwaltungsbehörde festgesetzt. Die Betheiligten sind befugt, zuvor eine, unter ihrer Concurrenz zu veranstaltende, Abschätzung des ihnen zu erwachsenden Nachtheils zu verlangen. Gegen die Entscheidung steht ihnen stets der Recurs an das Cabinetsministerium, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung derselben an, zu; das letztere entscheidet nach eingehohltem Gutachten der betreffenden Section des Geheimenraths.

Wenn unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden ist, hat die höchste zur Stelle befindliche Verwaltungsbehörde über die Nothwendigkeit der Maßregel sofort allein zu entscheiden. In solchen Fällen folgt die Entschädigung ausnahmsweise innerhalb möglichst kurzer Frist nach.

§. 10. Mit alleiniger Ausnahme des im §. 8. gedachten Falles, bleibt Niemandem, der sich durch eine Verwaltungsbehörde in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt erachtet, der ordentliche Rechtsgang verschlossen.

Staatsverträge und verfassungsmäßig erlassene gesetzliche Vorschriften können nie, sondern nur deren unrichtige oder unbefugte Anwendung, einen Rechtsanspruch gegen Verwaltungsbehörden begründen.

Die Verfügung der Verwaltungsbehörden selbst gehört nicht zur Competenz der Gerichte; auch können sie die Ausführung derselben nicht hemmen. Lediglich die Frage, ob und welche Entschädigung dem Verletzten gebühre, fällt ihrer Entscheidung anheim.

Die Gerichte dürfen eine solche Klage nur dann annehmen, wenn von dem Kläger zuvor nachgewiesen worden, daß er bei der höchsten Verwaltungsbehörde bereits vergeblich Hülfe gesucht habe.

§. 11. So oft die Rechte des Fiscus (sowohl des Königs, als Staats) oder deren Verwaltung in Conflict mit einem wahren, auf einem speciellen Titel begründeten Privatrechte gerathen, gehört die Verhandlung und Entscheidung der hieraus entstehenden Rechtsansprüche zur Competenz der ordentlichen Gerichte, und zwar, soweit dies nach bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der, nach dem Tage der Publication des Staatsgrundgesetzes entstehenden, Forderungen.

Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses findet gegen die in demselben bezeichnete Kasse Statt.

Die Verwilligung darf nicht verweigert werden.

§. 12. Jeder hat das Recht, über ihn treffendes gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder über die Verzögerung der Entscheidung in seiner Angelegenheit bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde zu erheben, und diese nöthigen Falls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

Dem Unterthan steht das Recht der schriftlichen Bitte bei den hohen und höchsten Landesbehörden zu. Die Bittschriften müssen mit der eigenhändigen Unterschrift der Bittsteller, so wie der Verfasser, versehen seyn, und dürfen, sobald sie einen Gegenstand des Gemeinwesens oder Verfassungsverhältnisse betreffen, nur von Landeseinwohnern, die das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet werden, und müssen außerdem wenigstens von einem Vorsteher der Gemeinde, aus welcher die Bitte ausgeht, zur Beglaubigung mit unterschrieben seyn.

Mehrere Gemeinden oder Corporationen dürfen über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben.

Die Bittschrift wird in Uebertretungsfällen, bei sonst gesetzlichem Inhalte, als nicht übergeben betrachtet.

Keine Bittschrift darf durch mehr als drei Personen überreicht werden. Das Erscheinen einer größern Anzahl wird als ein Versuch zur Unruhestiftung geahndet.

Eingaben an die allgemeine Ständeversammlung können nie persönlich übergeben werden.

§. 13. Die Freiheit der Presse soll unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des teutschen Bundes Statt finden.

§. 14. Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Militairpflicht, auszuwandern.

Viertes Kapitel.

Von den Gemeinden und Körperschaften.

§. 1. Jeder Landeseinwohner ohne Ausnahme muß einer bestimmten Gemeinde im Königreiche angehören. Die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde, welche nicht durch Geburt, Verheirathung, oder aus einem andern, in den Gesetzen bestimmten, Grunde ein Recht darauf haben, hangt, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der vorgesetzten Regierungsbehörden in zweifelhaften Fällen, von der Gemeinde ab.

§. 2. Wo kein bestimmter Gemeindeverband besteht, soll dieser eingerichtet, und einzeln belegene Besitzungen sollen einem solchen Verbande beigelegt werden.

Alle Grundstücke, die innerhalb des geographischen Bezirks einer Gemeinde belegen sind, gehören zu derselben.

Neue An- oder Abbauer dürfen künftig nicht ohne Vernehmung der Gemeinde angesetzt werden.

§. 3. Ueber die Art der Concurrenz zu den Gemeindelasten, und zu den der Gemeinde obliegenden Staatslasten, so wie über die angemessene Entschädigung der, von solchen Lasten bisher verfassungsmäßig befreiet gewesenen, Besitzungen, sollen besondere Bestimmungen getroffen werden.

§. 4. Die Verfassung und Verwaltung in den Städten und Flecken des Königreichs soll in gleicher Maaße, wie solches für verschiedene Städte neuerlichst bereits geschehen ist, durch öffentlich bekannt zu machende Reglements auf eine fest bestimmte Weise geordnet werden. Durch dieselben soll der Bürgerschaft die freie Wahl ihrer Vertreter gesichert werden, um durch letztere eine Theilnahme an der Wahl ihrer Gemeindebeamten und an der Berathung über alle diejenigen Angelegenheiten auszuüben, welche das Gemeinwesen ihrer Commune, deren Vermögen, Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung und Vertheilung der zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt oder des Fleckens erforderlichen Leistungen und Lasten zum Gegenstande haben.

Die für einzelne Städte früherhin schon ertheilten Reglements, durch welche der Bürgerschaft und deren Vertretern beschränktere Rechte, als in den neuerlichst für andere Städte erlassenen Verfassungsregulativen eingeräumt worden, sollen revidirt und, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, mit den letztern in die

Digitized by Google

§. 5. Die Landgemeinden sollen das Recht haben, ihre Vorsteher, mit Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, selbst zu wählen. Eine Ausnahme hiervon besteht einstweilen nur da, wo ein Anderes verfassungsmäßig hergebracht oder vorgeschrieben ist.

§. 6. Jede Gemeinde hat ihr Vermögen durch ihre Vorsteher selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörde auf diese Verwaltung und auf die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten, dessen Einkünfte zu Gemeindezwecken verwandt, und bei Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird, wie auch auf die Entscheidung von Beschwerden, die gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden möchten.

§. 7. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie als Staatsvermögen behandelt oder zu den Staatseinnahmen geschlagen werden.

§. 8. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht Gesetze, oder Herkommen, oder andere Rechtstitel verbinden. Dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§. 9. Ausgaben und Lasten, welche für die Zwecke und Bedürfnisse von Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden erforderlich sind, müssen von den Gemeinden, oder Verbänden, oder von demjenigen, der dazu nach besondern Rechtsverhältnissen oder Herkommen verbunden ist, getragen werden.

§. 10. Lasten, welche zu den Zwecken oder Bedürfnissen des ganzen Königreichs oder eines ganzen Landestheiles erforderlich sind, können einzelnen Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden nur in Folge besonderer Rechtsverhältnisse oder bestimmter Gesetze auferlegt werden.

§. 11. In den Fällen, wo Ausgaben verfassungsmäßig von einem Verbande mehrerer Gemeinden gemeinschaftlich getragen und aufgebracht werden müssen, sollen zur Prüfung der Ausgaben selbst, so wie zur Feststellung der Repartition derselben, gewählte Mitglieder aller Gemeinden des Verbandes zugezogen, und diesen demnächst auch über die Aufbringung und Verwendung Rechnung abgelegt werden. Die nähere Einrichtung dieser Verbände wird besonders regulirt.

§. 12. Die in den verschiedenen Provinzen des Königreichs bestehenden ritterschaftlichen Corporationen behalten ihre statutenmäßige Rechte, sofern sie nicht durch das gegenwärtige Grundgesetz aufgehoben werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Verhältnissen der Kirchen zum Staate, von den Unterrichtsanstalten, so wie von den zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Fonds.

§. 1. Den im Königreiche gegenwärtig anerkannten christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert.

§. 2. Dem Könige gebührt, vermöge der Landeshoheit, das Schutz- und Oberaufsichtsrecht über die Kirchen.

§. 3. Die Anordnung der innern rein geistlichen Angelegenheiten bleibt der, in der Verfassung jeder dieser Kirchen gegründeten, Kirchengewalt überlassen.

§. 4. In der evangelischen Kirche werden die in der Kirchengewalt enthaltenen Rechte vom Könige und dessen Ministerio, unter Beibehaltung der Consistorial- und Presbyterialverfassung, ausgeübt.

Vermöge dieser Verfassung müssen für die evangelische Kirche alle Kirchengesetze vor ihrer Erlassung mit evangelischen Geistlichen und der Kirchenverfassung kundigen evangelischen Laien berathen werden.

Die, den einzelnen evangelischen Kirchengemeinden, in Beziehung auf die Kirche zustehenden Rechte, sollen, soweit nicht bei den Wahlen der Geistlichen den einzelnen Gemeindegliedern ein Stimmrecht herkömmlich gebührt, durch einen Kirchenvorstand ausgeübt werden, welcher die Kirchengemeinde vertritt, und aus deren Geistlichen und einigen, nach zu erlassenden nähern Bestimmungen, von der Gemeinde zu wählenden, Mitgliedern bestehen soll.

§. 5. Sollte der Fall eintreten, daß der Landesherr sich zur katholischen Kirche bekennte; so soll über die Art und Weise der Ausübung der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche, mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung, das Nöthige verordnet werden.

§. 6. In der katholischen Kirche steht dem Bischoffe von Hildesheim und Administrator der Diöcese Osnabrück, die Ausübung der Kirchengewalt in Ansehung

Digitized by Google

aller reingeistlichen Angelegenheiten zu; die in der Staatsgewalt enthaltenen Rechte der Kirchenhoheit, zu denen auch die landesherrliche Oberaufsicht über die zunächst unter dem Bischoffe stehende und nach den Bestimmungen des §. 13. auszuübende Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen gehört, werden vom Landesherrn und dessen Ministerio unmittelbar, oder durch die katholischen Consistorien ausgeübt.

§. 7. Alle allgemeine Anordnungen der katholischen Kirchenbehörden bedürfen, vor ihrer Verkündigung oder Vollziehung, der Einsicht und Genehmigung des Ministerii. Betreffen sie reine Glaubens- oder kirchliche Lehrsachen; so soll deren Bekanntmachung nicht gehindert werden, sobald nur das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, daß deren Inhalt für den Staat unnachtheilig ist.

§. 8. Alle Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, mit auswärtigen Kirchenversammlungen oder Kirchenobern ohne Ausnahme, müssen dem Ministerio zur Einsicht vorgelegt werden, und deren Beschlüsse, Erlasse, Bullen, Breven, Rescripte und sonstige Schreiben an die katholische Kirche im Königreiche, an ganze Gemeinden oder einzelne Landeseinwohner, ohne allen Unterschied ihres Inhalts, bedürfen vor ihrer Verkündigung oder Insinuation des landesherrlichen Placet. Dieses soll nicht verweigert werden, wenn sie von der am Schlusse des vorhergehenden §. angegebenen Beschaffenheit sind.

§. 9. Das Ministerium hat dahin zu sehen, daß keine Mißbräuche oder Ueberschreitungen der Kirchengewalt eintreten, und stellt dieselben von Amtswegen oder auf an dasselbe eingegangene Recurse ab. Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchenobern im Königreiche gebracht werden, können aber, wenn selbigen von diesen nicht abgeholfen wird, an das Ministerium gelangen.

§. 10. Alle Kirchendiener beider Confessionen bedürfen, sofern sie nicht vom Könige oder dessen Behörden selbst ernannt werden, der Bestätigung des Landesherrn oder der dazu bestimmten Behörden desselben, und dürfen, so lange sie diese nicht erhalten haben, weder die Amtsgeschäfte ausüben, noch sich ein Recht auf die Amtseinkünfte anmaßen.

In ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rücksicht ihres Vermögens, sind sie den Gesetzen des Staats unterworfen.

Der Staat gewährt ihnen jede zur ordnungsmäßigen Verwaltung und Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten erforderliche Unterstützung, und schützt sie in der ihnen zukommenden Amtswürde.

§. 11. Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, und die Suspension vom Amte und Gehalte kann im Wege der Administration nur wegen grober Vernachlässigung ihres Dienstes oder wegen Begehung von großen Dienstwidrigkeiten oder Dienstverletzungen, oder wegen einer ihrer Amtswürde schwer verletzenden Aufführung, nachdem die verwaltende kirchliche Behörde darüber eine gehörige Untersuchung angestellt und den Kirchendiener mit seiner Vertheidigung hinreichend vernommen hat, geschehen, und bedarf, in Ansehung der Prediger und höhern Geistlichkeit, jedesmal der Bestätigung von Seiten des Ministerii.

§. 12. Das jetzige und künftige Vermögen der einzelnen Kirchen, geistlichen Stiftungen, Schulen und kirchlichen Armenanstalten, so wie das zur Dotation der Kirchenbedienungen jetzt eigenthümlich gehörende oder denselben künftig rechtsgültig beizulegende Vermögen darf nie und unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen gezogen oder zu andern, als den gesetz- oder stiftungsmäßigen Zwecken verwandt werden. Sollte der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr erreichbar seyn; so kann eine Abänderung der Stiftung vorgenommen, deren Vermögen jedoch nur zu andern ähnlichen Zwecken verwandt werden.

Dabei bleiben jedoch die Bestimmungen des §. 35. des Reichs-Deputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, in Ansehung der in demselben bezeichneten Güter, soweit darüber noch nicht definitiv verfügt ist, ausdrücklich vorbehalten.

§. 13. Den Verwaltern des Vermögens der einzelnen Kirchen, geistlichen Stiftungen, Schulen und kirchlichen Armenanstalten sollen in jeder Kirchengemeinde, ohne Ausnahme, nach den darüber zu erlassenden besondern Verfügungen, einige von der Kirchengemeinde zu erwählende Vorsteher zur Seite stehen, welche zu allen wichtigen, auf diese Verwaltung sich beziehenden Maaßregeln, bei Veräußerungen einzelner Theile des Vermögens gedachter Kirchen, geistlicher Stiftungen, Schulen und kirchlichen Armenanstalten, wie auch der zur Dotation der Kirchenbedienungen und der zu Pfarrwittwenthümern gehörenden Grundstücke oder Gerechtsame, ferner bei Werken,

die zu kirchlichen oder geistlichen Zwecken unternommen, und bei Anlagen, die zu solchen Zwecken ausgeschrieben werden, und endlich zu der Rechnungsablage zugezogen werden müssen, und in allen solchen Fällen die Rechte der Gemeinde vertreten.

§. 14. Für die Erhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten, namentlich der Landesuniversität und ihrer Institute, der Seminarien und der Schulen jeder Art, soll stets nach Kräften gesorgt werden.

§. 15. Das zu einem abgesonderten Fonds vereinigte Vermögen, welches von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs herrührt, soll für immer von allen Landescassen völlig getrennt bleiben, und allein zu den erforderlichen Zuschüssen behuf der Bedürfnisse der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen und zu wohlthätigen Zwecken aller Art verwandt werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter Leitung des Cabinets-Ministerii; jedoch soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine allgemeine Uebersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werden; auch finden rücksichtlich der Veräußerungen von Theilen desselben alle diejenigen Vorschriften ihre volle Anwendung, die bei Veräußerungen vom Domanialvermögen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind.

Sechstes Kapitel.

Von den Landständen.

§. 1. Für die einzelnen Provinzen des Königreichs sollen Provinzial-Landschaften, für das ganze Königreich aber eine allgemeine Ständeversammlung bestehen.

§. 2. Provinzial-Landschaften bestehen

für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen nebst den vormals Hessischen Aemtern im Fürstenthum Göttingen und dem diesseitigen Eichsfelde,

für das Fürstenthum Lüneburg mit Einschluß der diesseitigen Theile des Herzogthums Sachsen-Lauenburg,

für die Graffschaften Hoya und Diepholz mit den vormals Hessischen Aemtern in diesen Provinzen,

für die Herzogthümer Bremen und Verden,

für das Land Hadeln,

für das Fürstenthum Osnabrück,

für das Fürstenthum Hildesheim nebst der Stadt Goslar,

für das Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland.

Wegen Einführung provinziallandschaftlicher Einrichtungen in solchen Landestheilen, wo sie noch nicht bestehen, sollen Einleitungen getroffen werden.

§. 3. Die Provinzial-Landschaften werden mit ihrem Rathe gehört bei Gesetzen, die sich nur auf eine einzelne Provinz beziehen; sie haben das Recht, in Hinsicht auf Mängel oder Mißbräuche, die sich in der Verwaltung der Provinz ergeben möchten, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden an den König, das Cabinets-Ministerium oder die Provinzial-Regierungsbehörde gelangen zu lassen, und behuf solcher Bedürfnisse ihrer Provinz, für welche aus der für das ganze Königreich bestehenden General-Casse überall nicht, oder nicht hinreichend gesorgt werden kann, Provinzial-Abgaben auf den Antrag der Landesherrschaft zu bewilligen, oder bei dieser in Vorschlag zu bringen.

§. 4. Die Anträge und Beschlüsse der Provinzial-Landschaften dürfen jedoch niemals den für das ganze Königreich bestehenden Gesetzen widersprechen oder deren Ausführung verhindern; so wie auch spätere für das ganze Königreich erlassene Gesetze die entgegenstehenden provinziellen aufheben, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

§. 5. Ehe die Landesherrschaft die Bewilligung provinzieller Abgaben, oder die Contrahirung von Provinzialschulden zu provinziellen Zwecken genehmigt, wird dieselbe die darauf gerichteten Anträge jedesmal der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs zu dem Zwecke mittheilen, damit diese Kenntniß davon nimmt, daß dadurch dem allgemeinen Abgabe- und Finanzsysteme des Königreichs kein Eintrag geschieht.

Die Nachweisung über die Verwendung solcher provinziellen Einnahmen wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 6. Wenigstens alle drei Jahre soll ein Provinzial-Landtag in der Provinz Statt finden.

Digitized by Google

§. 7. Die innern Verhältnisse jeder Provinzial-Landschaft können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden.

§. 8. Die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs hat folgende Rechte auszuüben:

§. 9. Ueber alle, das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzial-Landschaften gemeinschaftlich betreffende, zur ständischen Berathung gehörende Gegenstände wird nur mit der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs communicirt.

§. 10. Alle Gesetze, durch welche den Landeseinwohnern neue Leistungen an den Staat auferlegt, oder die bisherigen abgeändert werden, sofern sie nicht nach §. 3. von der Bewilligung der Provinzial-Landschaften abhangen, bedürfen sowohl behuf ihrer Erlassung, als ihrer Abänderung und authentischen Interpretation, der Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung.

Bei andern neuen Gesetzen, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzial-Landschaften betreffen, muß die allgemeine Ständeversammlung mit ihrem Rathe gehört werden.

§. 11. Gesetzentwürfe gelangen von Seiten der Regierung an die Stände; jedoch können auch diese auf die Erlassung neuer oder abändernder Gesetze antragen.

§. 12. Verfügungen, welche die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze betreffen, Anordnungen der Sicherheits- und Gesundheitspolizei, so wie außerordentliche eilige Maaßregeln für die Sicherheit des Landes oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung, werden von Seiten der Landesherrschaft allein erlassen, ohne daß die Concurrenz der Stände dazu erforderlich ist.

§. 13. Alle Gesetze und Verordnungen werden vom Könige verkündet, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit, und alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten. Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem Gesetze die verfassungsmäßige Concurrenz der Stände hinreichend beobachtet sey; so steht es nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

§. 14. Die allgemeine Ständeversammlung hat das Recht, in Beziehung auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Landesherrn oder dem Cabinets-Ministerio vorzutragen. Ein weiteres Eingreifen in die Verwaltung steht derselben nicht zu.

§. 15. Die Rechte der allgemeinen Ständeversammlung in Beziehung auf die Bewilligung der Landesausgaben und der zu deren Deckung erforderlichen Steuern, auf die Einwilligung zu Contrahirung neuer Landesschulden und auf die Mitaufsicht auf die Verwendung der Landesmittel, sind im folgenden Capitel näher bestimmt.

§. 16. Die allgemeine Ständeversammlung wird von den Verträgen, die der König mit andern Mächten schließt, in Kenntniß gesetzt, sobald es die Umstände erlauben. Die Bewilligung der zur Ausführung der Verträge erforderlichen Mittel bedarf der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände.

§. 17. Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, die sich in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind.

§. 18. Die erste Kammer soll bestehen, aus

1) den volljährigen königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den volljährigen Häuptern der Nebenlinien der königlichen Familie,
2) den Standesherren, nämlich
   dem Herzoge von Arenberg,
   dem Herzoge von Corswaaren Looz,
   dem Fürsten von Bentheim,
3) dem Erblandmarschall des Königreichs,
4) den Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg, wegen der Grafschaft Hohnstein,
5) dem General-Erb-Postmeister Grafen von Platen-Hallermund,
6) dem Abte zu Loccum,
7) dem Abte von St. Michaelis zu Lüneburg,
8) dem Präsidenten der Bremischen Ritterschaft, als Director des Klosters Neuenwalde,
9) dem Bischofe von Hildesheim,
10) einem auf Lebenszeit zu ernennenden angesehenen protestantischen Geistlichen,
11) den von der Landesherrschaft mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren,
12) den Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, deren Anzahl in-

deß den dritten Theil der bei ihrer Ernennung vorhandenen übrigen Mitglieder der ersten Kammer, außer den Prinzen des königlichen Hauses, nicht übersteigen soll.

§. 19. Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus einem im Königreiche belegenen Rittersitze nebst anderm ebenfalls im Lande belegenen Grundeigenthume von wenigstens 4000 Rthlr. reiner jährlicher Einkünfte besteht, und mit Hypotheken nicht beschwert ist. Sobald eine solche Beschwerung des Majorats eintritt, ruht das erbliche Stimmrecht des Besitzers bis zur Befreiung von der Hypothek.

Die Errichtung des Majorats giebt kein Recht auf die Beilegung einer Virilstimme, sondern ist lediglich die Bedingung, ohne deren Erfüllung die Beilegung eines erblichen Stimmrechts nicht Statt finden kann.

§. 20. Bei der Auswahl der von dem Könige auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder tritt keine Beschränkung durch Rang, Geburt oder Vermögen ein.

§. 21. Da es dahin steht, wie viele Majorate unter den durch dies Gesetz erleichterten Erfordernissen bis zu der Eröffnung des nächsten Landtages mit Virilstimmen versehen seyn werden, gleichwohl aber erforderlich ist, daß die der ersten Kammer der Ständeversammlung beigelegten erheblichen Rechte und Befugnisse sofort durch eine hinreichende Anzahl von solchen Mitgliedern ausgeübt werden, deren bedeutendes, im Königreiche belegenes, Vermögen für ihre besondere Theilnahme an dem Wohle und an den wichtigsten Interessen des Landes eine genügende in der Natur der Sache begründete Gewähr leistet; so ernennt der König statt der für jetzt fehlenden Majoratsherren aus der Zahl der notorisch wohlhabenden, in den hiesigen Landen angesessenen und mit einem umfassenden Grundeigenthume versehenen, Rittergutsbesitzer vorläufig auf zwölf Jahre so viel Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung, daß dieselben, mit Inbegriff der bereits ertheilten Virilstimmen, sich im Ganzen auf 24 belaufen.

Nach Ablauf der gedachten zwölf Jahre treten die Inhaber inzwischen neu gestifteter Majorate, welchen der König eine Virilstimme beigelegt haben wird, an die Stelle jener Ernannten, indem die oben gedachte Zahl sodann auf die vorerwähnte Art durch Ernennung wiederum completirt wird, und soll auf diese Weise bis dahin fortgefahren werden, daß die Anzahl der erblichen Virilstimmen sich im Ganzen auf mindestens 24 beläuft.

Sofern immittelst eines oder das andere der vom Könige ernannten Mitglieder mit Tode abgeht oder aus andern Gründen hinwegfällt, und bereits neue Majorate gestiftet sind, kann deren sofortiger Eintritt in die erledigte Stimme vom Könige verfügt werden. Auch steht das Recht der Beilegung einer Virilstimme unter den verfassungsmäßigen Bedingungen dem Könige, abgesehen von einer sich ereignenden Erledigung, zu jeder Zeit zu.

§. 22. Die Mitglieder der zweiten Kammer werden auf die Dauer eines Landtages erwählt.

Sie besteht aus:

1) sechs Deputirten der Stifter St. Bonifacii zu Hameln, Cosmae und Damiani zu Wunstorf, St. Alexandri zu Eimbeck, Beatae Mariae Virginis daselbst, des Stifts Bardowiek und des Stifts Ramelsloh,
2) einem Deputirten der Universität Göttingen,
3) zwei von den evangelischen königlichen Consistorien zu erwählenden Deputirten für das Kirchen- und Schulwesen,
4) vierzehn Deputirten der Ritterschaften, nämlich
   von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft drei,
   von der Lüneburgschen drei,
   von der Bremen- und Verdenschen zwei,
   von der Hoya- und Diepholzschen einem,
   von der Osnabrück-, Meppen-, Lingen- und Bentheimschen zwei,
   von der Hildesheimschen zwei,
   von der Ostfriesischen einem;
5) aus fünf und dreißig Deputirten der Städte, nämlich
   zwei Deputirten der Residenzstadt Hannover,
   einem Deputirten der Stadt Göttingen,
   einem Deputirten der Stadt Northeim,
   einem Deputirten der Stadt Hameln,
   einem Deputirten der Städte Eimbeck und Osterode,

einem Deputirten der Städte Duderstadt, Moringen, Uslar, Hardegsen, Dransfeld und Hedemünden,
einem Deputirten der Stadt Münden,
einem Deputirten der Städte Wunstorf, Pattensen, Neustadt am Rübenberge und Rehburg,
einem Deputirten der Städte Münder, Bodenwerder, Eldagsen und Springe,
zwei Deputirten der sieben Harzstädte,
einem Deputirten der Stadt Lüneburg,
einem Deputirten der Stadt Uelzen,
einem Deputirten der Stadt Celle,
einem Deputirten der Stadt Harburg,
einem Deputirten der Städte Lüchow, Dannenberg, Hitzacker, Winsen an der Luhe und Wustrow,
einem Deputirten der Städte Soltau, Walsrode, Burgdorf, Gifhorn, Rethem und Wittingen,
einem Deputirten der Stadt Stade,
einem Deputirten der Stadt Buxtehude,
einem Deputirten der Stadt Verden,
einem Deputirten der Stadt Nienburg,
einem Deputirten der Hoyaschen und Diepholzschen Flecken,
einem Deputirten der Stadt Osnabrück,
einem Deputirten der Städte Quakenbrück und Fürstenau und des Fleckens Melle,
einem Deputirten der Städte Meppen, Lingen und Haselüne,
einem Deputirten der Stadt Goslar,
einem Deputirten der Stadt Hildesheim,
einem Deputirten der Städte Alfeld, Peine und Bockenem,
einem Deputirten der Städte Elze, Gronau, Sarstedt und Dassel,
einem Deputirten der Stadt Emden,
einem Deputirten der Städte Aurich und Esens,
einem Deputirten der Stadt Norden,
einem Deputirten der Stadt Leer,
einem Deputirten der Städte Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus;

6) aus sieben und dreißig Deputirten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstande, nämlich
von den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen fünf,
von der Grafschaft Hohnstein einem,
von dem Fürstenthume Lüneburg fünf,
von den Bremischen Marschen fünf,
von der Bremischen Geest und dem Herzogthume Verden zwei,
vom Lande Hadeln, mit Einschluß der Stadt Otterndorf, zwei,
von den Grafschaften Hoya und Diepholz drei,
von dem Fürstenthume Osnabrück drei,
von dem Herzogthume Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen zwei,
von dem Fürstenthume Hildesheim drei,
von dem Fürstenthume Ostfriesland fünf,
von der Grafschaft Bentheim einem.

§. 23. Die Stifter, die Landesuniversität, die Consistorien und die Städte sind in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, vorausgesetzt, daß selbige überhaupt qualificirt sind.

Sowohl die von den Ritterschaften, als die von den übrigen Grundbesitzern zu wählenden Deputirten müssen dagegen selbst Grundbesitzer in der Provinz seyn, aus welcher sie gewählt werden.

§. 24. Die Deputirten der Ritterschaften und der übrigen Grundbesitzer müssen ein reines, mit Reallasten oder öffentlichen Hypotheken nicht beschwertes, Einkommen von jährlich dreihundert Thalern aus im Königreich belegenem Grundeigenthume besitzen.

Die Deputirten der Städte müssen entweder ein reines, mit öffentlichen Hypotheken nicht beschwertes, Einkommen von dreihundert Thalern von ländlichem oder städtischem Grundeigenthume, oder ein im Königreiche angelegtes Vermögen von

10,000 Rthlr. haben, oder eine lebenslängliche feste Besoldung von 600 Rthlr. genießen.

Die Wahlcorporationen haben sich von dem Vorhandenseyn dieser Qualificationen gebührend zu überzeugen.

§. 25. Die Wahl der städtischen Deputirten geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch sämmtliche Mitglieder des Magistrats, eine gleiche Anzahl von Bürgervorstehern und eine eben so große Anzahl von Wahlmännern, die hiezu, nach Maaßgabe der Verfassung jeder Stadt, aus den zu Bürgervorstehern qualificirten Bürgern besonders erwählt werden.

Mehrere Städte, welche zusammen einen Deputirten absenden, wählen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit gemeinschaftlich durch Wahlmänner nach einem zu erlassenden Regulative.

Die Wahlen der Deputirten der nicht zu den Ritterschaften gehörenden Grundbesitzer, so weit solche nicht bereits regulirt sind, geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit von in jedem obrigkeitlichen Bezirke durch die Deputirten der Gemeinden gewählten Wahlmännern in Versammlungen, die unter dem Vorsitze eines von der obern Regierungsbehörde zur Leitung des Wahlacts zu ernennenden landesherrlichen Commissarien gehalten werden.

§. 26. Die Mitglieder beider Kammern müssen einer der im Königreiche anerkannten christlichen Kirchen zugethan, und, mit Ausnahme der Prinzen des königlichen Hauses, das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 27. Wer wegen eines Criminal-Verbrechens entweder bestraft ist oder vor Gericht gestanden hat, ohne von der Beschuldigung völlig losgesprochen zu seyn, kann nicht Mitglied der Ständeversammlung seyn.

§. 28. Grundeigenthümer, über deren Vermögen unter ihrer Verwaltung ein Concurs ausgebrochen und noch anhängig ist, können weder zu Mitgliedern der Ständeversammlung gewählt werden, noch, wenn sie zur Zeit des Ausbruchs des Concurses Mitglieder sind, in derselben verbleiben. Diejenigen aber, welche den Concurs von ihren Vorfahren überkommen haben, können insofern als Mitglied der allgemeinen Ständeversammlung zugelassen werden, als sie übrigens dazu qualificirt sind, und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§. 29. Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen seyn, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben, und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden. Hievon sind nur diejenigen ausgenommen, welche in den Staaten der Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen Linie wohnen und im Dienste stehen, so lange hierunter das Reciprocum beobachtet wird. Auch findet diese Bestimmung auf die Standesherren und die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg keine Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie, im Falle der Minderjährigkeit, in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause seyn und alle den Standesherren conservirte Rechte ausüben wird.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung haben sich als Repräsentanten des ganzen Königreichs anzusehen, und dürfen sich nicht durch eine bestimmte Instruction des Standes oder der Gemeinde, von denen sie gewählt sind, binden lassen. Jedes Mitglied hat das Recht, für seine Person eine vollgültige Stimme abzugeben, kann aber solche nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§. 31. Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtagsversammlung mit persönlichem Arrest belegt werden; es sey denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminalverbrechens wegen besorgter Flucht eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist.

§. 32. Die Ständeversammlung steht, mit Ausnahme des im §. 3. des 8. Capitels erwähnten Falles, mit keiner andern Landesbehörde, als dem Cabinetsministerio, in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwiederungen und Anträge nur an den König, dessen Stellvertreter, oder an das Cabinetsministerium gelangen lassen, und auch nur an diese Deputationen absenden.

§. 33. Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Cabinetsministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Kammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§. 34. Die Landesherrschaft hat das Recht, wenn sie es für nöthig findet,

Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlung beiwohnen, und an den Berathschlagungen Theil nehmen können.

§. 35. Die Sitzungen und Verhandlungen beider Kammern der allgemeinen Ständeversammlung sollen, der Regel nach, öffentlich seyn. Ausnahmen von dieser Regel müssen eintreten für beide Kammern, sobald die betreffende Mittheilung des Cabinetsministerii ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist, und für die eine oder die andere Kammer, sobald in derselben die Entfernung der Zuhörer oder die Nichtbekanntmachung der Kammerverhandlung von einem anwesenden Mitgliede der Kammer verlangt wird.

§. 36. Die Dauer eines Landtages ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hangt es von der Landesherrschaft ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen, und eine neue anzusetzen, auch zum Behuf derselben neue Wahlen von Deputirten auszuschreiben.

§. 37. Die mit dem Schlusse des Landtags abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden.

§. 38. Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden.

§. 39. Der König oder das Cabinetsministerium können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Kammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Cabinetsministerii, welches zu ermässigen hat, ob die Erledigung der landesherrlichen Propositionen die gewünschte Vertagung gestattet.

§. 40. Der Anfang und der Schluß der Sitzungen jedes Jahrs wird von der Landesherrschaft verfügt.

§. 41. Die Prinzen des königlichen Hauses, die Standesherren, und die Grafen von Stolberg zu Wernigerode und zu Stolberg erscheinen, so oft es ihnen gefällt; die übrigen Mitglieder der Ständeversammlung sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen.

§. 42. Die übrigen Verhältnisse der allgemeinen Ständeversammlung und der Mitglieder derselben, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, Generalsyndiken und der Generalsecretarien, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung und bei Behandlung der, zur Deliberation kommenden, Gegenstände sind in einem besondern Reglement festgesetzt, welches einen Anhang der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ausmacht.

Siebentes Kapitel.

Von den Finanzen.

§. 1. Sämmtliche, zu dem königlichen Domanio gehörende Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitalien machen das, seinem ganzen Bestande nach, stets zu erhaltende Krongut aus. Dem Könige und dessen Nachfolgern an der Regierung verbleiben alle diejenigen Rechte, welche dem Landesherrn daran bis dahin zugestanden haben.

§. 2. Nützliche und nothwendige Veräußerungen der Substanz können nur in der Maaße eintreten, daß das Aequivalent mit dem Krongute wiederum vereinigt, und dessen sichere und einträgliche Anlegung vorzugsweise durch Erwerb von Grundeigenthum sofort beschafft werde.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Ganze Domanialgüter dürfen nicht ohne vorgängige Einwilligung der allgemeinen Ständeversammlung verkauft werden; auch sind sofort andere, gleich einträgliche Güter an deren Stelle zu setzen.

§. 3. Die Aufkünfte des gesammten Krongutes sollen ohne Ausnahme zum Besten des Landes verwandt werden, und zwar

zunächst zur Bezahlung der Zinsen der, auf dem Domanio haftenden, Schulden und zum allmähligen Abtrage der Passivcapitalien;

ferner zum Unterhalte und der Hofhaltung des Königs, der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs;

sodann aber der Ueberrest, so wie die bislang mit der Domanialverwaltung vereinigt gewesenen Revenüen der Regalien, zur Bestreitung anderweiter Staatsausgaben.

§. 4. Zur Deckung der, für den Unterhalt, so wie für die Hofhaltung des

Digitized by Google

Königs und der königlichen Familie in eben bemerkter Ausdehnung erforderlichen, Ausgaben dienen

1) die Zinsen eines, in den Jahren 1784 bis 1790 in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der königlichen Kammer erwachsenen, Capitals von Pf. Sterl. 600,000, welches Capital unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll:
2) die Domanialgüter, so wie die zu dem Domanio gehörenden Zehnten und Forsten bis zu dem Belaufe eines Nettoertrages von 500,000 Rthlr. Conventionsmünze.

Diese Summe kann, bei sich vergrößerndem Bedarf, mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreiches, erhöhet werden.

§. 5. Von dem, im §. 1. bezeichneten, Krongute wird ein vom Könige auszuwählender Complex, zunächst bestehend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, deren Ertrag, nach Abzug aller darauf haftenden Ausgaben und Lasten, einem Anschlage gemäß, 500,000 Rthlr. beträgt, ausgeschieden und der selbsteignen Administration vorbehalten, ohne daß die Stände des Königreiches die geringste Einwirkung oder Nachfrage, rücksichtlich der Verwaltung, so wie der Resultate derselben, in Anspruch nehmen können.

§. 6. Sollte der solchergestalt festgestellte Gütercomplex durch Veräußerungen oder Capitalablösungen demnächst vermindert werden; so behält der König das Recht, denselben gegen Ueberweisung des, aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangenen, Capitals nach Seiner Wahl durch andere Gegenstände des Kronguts ergänzen zu lassen, insofern derselbe nicht vorzieht, den jährlichen Ausfall durch eine baare Zahlung von den Revenüen der, im §. 4. Nr. 2. gedachten, Objecte ersetzt anzunehmen.

§. 7. Außerdem bleiben dem Könige die königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle, zur Hofhaltung gehörende, Inventarien, die Bibliothek und die königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreiches vorbehalten, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

§. 8. Die zur Dotation der Krone ausgeschiedenen Theile des Kronguts dürfen niemals verpfändet werden.

§. 9. Die aus der Dotation der Krone zu bestreitenden Ausgaben sind die Schatullgelder, die Kosten des Hofetats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der königlichen Schlösser und Gärten, und die Kosten des königlichen Guelphenordens.

Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen: die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der ersten Einrichtung königlicher Schlösser oder ganzer Theile derselben; vielmehr müssen dergleichen Kosten, im Falle des Bedürfnisses, auf den Antrag des Königs, von der allgemeinen Ständeversammlung besonders bewilligt werden.

§. 10. Tritt eine Regentschaft ein; so müssen die, mit derselben verbundenen, Kosten aus der Krondotation bestritten werden.

§. 11. Behuf Vereinfachung der Administration und möglichster Ersparung der, durch dieselbe veranlaßten, Kosten sollen künftig sämmtliche, aus dem Domanio und aus den Regalien aufkommenden, Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der, der unmittelbaren Administration des königlichen Hauses vorbehaltenen, Güter, mit den Landesabgaben, Chausseegeldern und Sporteln in eine einzige Generalkasse fließen, aus welcher Kasse alle Ausgaben bestritten werden.

§. 12. Für die Erhaltung der königlichen Prinzen und Prinzessinnen werden, wenn es demnächst das Bedürfniß erfordert, namentlich bei eigner Etablirung und Vermählung, besondere Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten ausgesetzt, deren Betrag, auf den Vorschlag des Königs, von der allgemeinen Ständeversammlung bewilligt wird.

Ueber die Art der Vererbung der Apanagen auf die Nachkommen der Berechtigten, wird das zu erlassende Hausgesetz die nähern Bestimmungen enthalten.

Stirbt der Apanagirte, ohne Nachkommen zu hinterlassen; so fällt die Apanage wiederum weg.

§. 13. Hinterläßt der König oder ein Prinz des königlichen Hauses eine Wittwe; so muß für deren standesmäßiges Auskommen, auf den Vorschlag des

Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, Sorge getragen werden.

§. 14. Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den, ihnen zustehenden, Revenüen acquirirt worden, verbleibt, nach Maaßgabe der Hausgesetze, oder, so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Disposition der Berechtigten.

§. 15. Ueber die Verwendung der, zur Dotation der Krone, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der königlichen Familie ausgesetzten, Einnahmen steht den Ständen keine Controle irgend einer Art zu.

§. 16. Die Activcapitalien der jetzigen Schatullkasse bleiben, wie bisher, getrennt von den Staatskassen, und zur ausschließlichen Disposition des Königs.

§. 17. Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltuug des Landes und dessen sonstige, aus der Generalkasse zu bestreitende Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Ständeversammlung jährlich ein, nach den Hauptausgabezweigen, aufgestelltes Budget vorgelegt, und mit den nöthigen Etats und Erläuterungen begleitet werden.

§. 18. Der allgemeinen Ständeversammlung steht das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Die auf bestimmten Verpflichtungen (Bundes- und Landesgesetzen, Schuldenabtrag, Zinsen, Besoldungen, Wartegelder, Pensionen u. s. w.) beruhenden, oder für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben dürfen von der allgemeinen Ständeversammlung einseitig nicht verweigert werden. Dagegen kann dieselbe die Uebernahme außerordentlicher und solcher Ausgaben ablehnen, welche für bis dahin nicht bestandene Einrichtungen erfordert werden; wie auch solche Ausgaben, die im Budget nicht verzeichnet sind, vorschlagen, und auf eine Veränderung der Regulirung der Kosten von ganzen Dienstzweigen für die Zukunft antragen; und es sollen derselben neue Regulirungen der Kosten ganzer Dienstzweige zum rathsamen Gutachten vorher vorgelegt werden.

Die für die Dauer der Lebens- oder Dienstzeit zu bewilligenden Gehalte und Pensionen werden vom Könige bestimmt.

§. 19. Die Anschläge für die einzelnen Hauptdienstzweige werden dergestalt als ein Ganzes betrachtet, daß die Verwendung und Vertheilung der, für jeden Hauptdienstzweig im Ganzen bewilligten, Summen der Bestimmung des betreffenden Ministerialdepartements überlassen wird, insofern die Verwendung nur für diesen Hauptdienstzweig und ohne Ueberschreitung des ganzen Credits Statt findet.

Der allgemeinen Ständeversammlung steht eine Mitwirkung bei der Vertheilung und Verwendung dieser Credite im Einzelnen nicht zu.

§. 20. Hinsichtlich des Ausgabeetats des Kriegsministerii wird festgestellt, daß die Ersparungen, welche hierbei gemacht werden, so lange baar in den Schatz niedergelegt werden sollen, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militairetats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag; so kann über den weitern Ueberschuß, mit Einwilligung der Ständeversammlung, anderweit disponirt werden.

§. 21. Für außerordentliche, nach Abschluß des Budgets während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende, Landesbedürfnisse, welche, bei Feststellung des Budgets, nicht berücksichtigt worden, und welche gleichwohl namentlich, im Falle eintretender Landescalamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen, schleunige Maaßregeln und Kostenverwendungen erfordern, soll ein, in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender, Reservefond bestehen, welcher fünf Procent des ganzen Ausgabebudgets ausmacht. Die Disposition über diesen Reservefonds steht dem Gesammtministerio, auf dessen Verantwortung, zu, die Verwendung aber soll der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§. 22. Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben, soll der allgemeinen Ständeversammlung ein Anschlag der, zu deren Bestreitung erforderlichen, Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§. 11.) bezeichnete Einnahmen umfaßt.

§. 23. Die zur Bestreitung der Landesausgaben, außer den Einnahmen von dem Domanialvermögen und den Regalien, erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der jährlichen Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, ohne daß jedoch die unverändert fortbewilligten Steuern jährlich von neuem ausgeschrieben

Die Bewilligung der Steuern darf an keine Bedingung geknüpft werden, die nicht deren Wesen oder Verwendung unmittelbar betrifft.

§. 24. Sollte die Bewilligung der, von der Landesherrschaft in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben Anstand finden, und eine Vereinbarung zwischen der Landesherrschaft und der allgemeinen Ständeversammlung darüber nicht getroffen werden; so können die bestehenden Steuern und Abgaben, soweit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch ein Jahr, von dem Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an, unverändert forterhoben werden.

§. 25. Anleihen, behuf der, aus der Generalkasse zu bestreitenden, Ausgaben, können nicht ohne vorgängige Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Kasse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden könnten; oder sollte der oben §. 21. bestimmte Reservefond benutzt werden müssen, und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Kassen nicht hinreichen; so hat der König während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung das Recht, auf den Bericht des ganzen Ministerii und nach Anhörung des Geheimenraths-Collegii, zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der Generalkasse bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Die desfallsigen Verhandlungen sollen jedoch der allgemeinen Ständeversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zu dem Zwecke vorgelegt werden, damit sie sich überzeugen kann, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist, und der Betrag sodann in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§. 26. Die Verwendung der, zur Tilgung der Landesschulden ausgesetzten, Summen soll, unter Mitwirkung von Commissarien der allgemeinen Ständeversammlung, geschehen.

§. 27. Die Rechnungen der Generalkasse und aller dazu gehörenden Nebenkassen sollen der allgemeinen Ständeversammlung zur Einsicht vorgelegt werden. Diese hat alsdann aus ihrer Mitte eine Commission zu erwählen, welche diese Rechnungen zu prüfen, und der allgemeinen Ständeversammlung darüber Bericht zu erstatten hat, daß die Einnahmen gehörig erhoben, und zu keinen andern Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt sind. Zu diesem Zwecke sollen der Commission auch die etwa erforderlichen Erläuterungen und die Belege auf Begehren mitgetheilt werden.

Ausgaben zu geheimen Verhandlungen, rücksichtlich deren eine Nachforschung von Seiten der Stände nicht Statt finden darf, können nicht anders in Rechnung gebracht werden, als wenn diese Ausgaben durch eine, von dem Könige und sämmtlichen Mitgliedern des Cabinetsministerii zu unterzeichnende, Verfügung als zu Landeszwecken nothwendig bezeichnet wird.

Achtes Kapitel.

Von den obern Landesbehörden und der Dienerschaft.

§. 1. Die oberste Leitung der Regierung unter dem Könige und dessen etwaigen Stellvertreter wird von dem Cabinetsministerio wahrgenommen, dessen Mitglieder der König nach eigner Wahl ernennt und nach Gefallen entlassen kann.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerialdepartements.

§. 2. Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements ist dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm unterschriebene oder contrasignirte Verfügung eine absichtliche Verletzung des Staatsgrundgesetzes enthalte. Es sollen aber alle, vom Landesherrn oder dessen Stellvertreter ausgehende, Verfügungen von dem Minister oder Vorstande des Ministerialdepartements contrasignirt seyn.

§. 3. Zu einer Untersuchung und Entscheidung darüber, ob von einem Minister oder dem Vorstande eines Ministerialdepartements eine absichtliche Verletzung des Staatsgrund esetzes verschuldet worden, ist ausschließlich das Oberappellationsgericht in einer Versammlung aller Mitglieder desselben competent; dieses kann aber ein solches Verfahren nur in Folge einer Anklage von Seiten der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches anstellen.

In einem solchen Falle muß die Ständeversammlung dem Könige von der beabsichtigten Anklage, die derselbe nie hemmen wird, vier Wochen vor deren Anstellung

Anzeige machen. Die Anklage selbst wird von Seiten der Stände unmittelbar an das Gericht gebracht.

Die Entscheidung desselben kann nur dahin gehen, daß der Angeschuldigte der absichtlichen Verletzung des Staatsgrundgesetzes, deren er angeklagt worden, schuldig sey, oder nicht. Im erstern Falle ist er durch den Ausspruch des Gerichts von selbst seiner Stelle verlustig, und kann auch in einem andern Amte nicht wieder angestellt werden.

Gegen die Entscheidungen des Gerichts in solchen Fällen finden überall keine Rechtsmittel Statt; auch sind die Abolition und die Begnadigung gänzlich ausgeschlossen.

Die Urtheile über solche Anklagen werden mit ihren Entscheidungsgründen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Alle, in Anwesenheit des Königs in Dessen Namen von den anwesenden Mitgliedern des Cabinetsministerii unterzeichnete, Ausfertigungen haben die Kraft der, vom Könige selbst vollzogenen, Verfügungen.

§. 5. Zur Berathung wichtiger Landesangelegenheiten, insbesondere der zu erlassenden Gesetze und Verordnungen, wie auch der Entlassung von Civildienern, soll ein Geheimeraths-Collegium bestehen, welches aus den Mitgliedern des Cabinetsministerii und andern dazu berufenen Personen zusammengesetzt ist.

Dasselbe hat in der Regel eine blos berathende Stimme. Nur in den Fällen steht ihm eine Entscheidung zu, wenn entweder die Frage über die Nothwendigkeit der Abtretung von Eigenthum oder von Gerechtsamen zu Zwecken des Gemeinwesens (§. 8. des 3. Kapitels), oder eine Ressortstreitigkeit zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten (§. 8.) vorliegt. In beiden Fällen erfolgt die Eröffnung der Entscheidung durch das Cabinetsministerium.

§. 6. Die rein militairischen Angelegenheiten, soweit es dabei nicht auf Veränderungen in der Belastung der Unterthanen und auf Verfügungen über außerordentliche Geldmittel ankommt, insbesondere die innere Organisation der Armee und die Anstellung und Entlassung der Officiere, gehen vom Könige aus, ohne daß es dabei der Dazwischenkunft des Ministerii bedarf.

§. 7. Die in den obern Instanzen bestehende Trennung der Landesverwaltung von der Rechtspflege soll in der untern Instanz da eintreten, wo besondere Umstände sie vorzüglich räthlich machen.

§. 8. Die Gerichte sind in den Gränzen ihrer Competenz unabhängig.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sey, oder zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können sich diese mit den Gerichten nicht darüber vereinigen; so sollen diese Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt worden, im Geheimenraths-Collegio discutirt und entschieden werden.

§. 9. Die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten gehört, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen, zu den Rechten des Königs, und wird entweder von Demselben unmittelbar, oder durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt.

§. 10. Bei Besetzung aller Staatsämter soll, insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte, Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Vorzugsrecht begründen.

§. 11. Der König wird bei den, von Ihm unmittelbar ausgehenden, Ernennungen von Civildienern zuvor das Gutachten des Cabinetsministerii oder des Departementschefs vernehmen. Bei Ernennung von Ministern oder Vorständen von Ministerialdepartements ist dies jedoch nicht erforderlich.

§. 12. Anwartschaften auf bestimmte Dienststellen sollen nicht ertheilt werden, es sey denn, daß den Gehülfen altersschwacher, oder sonst an der gehörigen Wahrnehmung ihres Dienstes verhinderter Diener die künftige selbstständige Anstellung, nach Maaßgabe der von ihnen bewiesenen Thätigkeit, zugesichert würde.

§. 13. Jeder Civildiener, mag er vom Könige oder dessen Behörden ernannt, oder von einzelnen Berechtigten und Corporationen erwählt, präsentirt oder ernannt seyn, ist durch seinen Diensteid verpflichtet, bei allen, von ihm selbstständig ausgehenden, Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthalten. Höherer Befehl befreiet ihn von der Verantwortung, und überträgt dieselbe an den Befehlenden.

§. 14. Kein Civildiener kann seiner Stelle willkührlich entsetzt werden.

Bei nothwendigen Translocationen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Rang und Gehalt.

Macht eine Veränderung der Organisation Dienstentlassungen nothwendig; so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein Wartegeld oder eine billige Entschädigung.

§. 15. Wer seinen Dienst vernachlässigt, und sich Erinnerungen und Disciplinarstrafen seiner vorgesetzten Behörden nicht zur Besserung dienen läßt; wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder von der Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann, nach genauer Erwägung des, gehörig in Gewißheit gesetzten, Verschuldens, nach dem Gutachten des Geheimenraths-Collegii, dem Befinden der Umstände nach, auf eine andere, geringer dotirte Stelle versetzt, vom Dienste und der Diensteinnahme auf längere Zeit suspendirt, oder ganz aus dem Dienste entlassen werden. Das letztere kann gegen Mitglieder der Justizcollegien nur durch eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

In Hinsicht auf die geringere Dienerschaft, kann bei deren Anstellung eine Kündigung der Dienstes vorbehalten, solche aber nie anders, als vom Ministerio angewandt werden.

Suspension vom Dienste und von der Besoldung auf höchstens einen Monat, und Disciplinarstrafen, die diese Gränzen nicht überschreiten, können von den höhern Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebene Dienerschaft verfügt werden.

§. 16. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche, oder wegen anderer Gebrechen, ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene Pension, nach Maaßgabe ihrer Dienstjahre und ihrer Diensteinnahme erhalten.

§. 17. Keinem Staatsdiener kann die nachgesuchte Entlassung versagt werden; jedoch muß er sich vor seinem wirklichen Austritte aus dem Dienste, auf Verlangen seiner vorgesetzten Behörde, aller ihm deshalb obliegenden Verbindlichkeiten vollständig entledigen.

Schluß.

Alle, dem gegenwärtigen Staatsgrundgesetze entgegenstehende, Gesetze und Einrichtungen werden hiermit aufgehoben und außer Kraft gesetzt, und es soll dagegen dieses Gesetz überall zur Anwendung kommen.

Abänderungen desselben können nur in Uebereinstimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches getroffen werden. Von dieser können sie nur, in Folge eines, auf zwei nach einander folgenden Landtagen gefaßten, gleichmäßigen Beschlusses, in Antrag gebracht werden. Auch ist zu solchen Veränderungen, mögen sie von der Regierung, oder von den Ständen in Antrag gebracht werden, jederzeit erforderlich, daß in jeder Kammer der Ständeversammlung wenigstens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind, und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Veränderung stimmen.

Das Ergebniß der Berathungen der niedergesetzten (und am 13. Februar 1832 aufgelöseten) Commission ist bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. Es ward aber dem Könige Wilhelm 4. im Frühjahre 1832 zu London vorgelegt, worauf derselbe die neugewählten Stände des Königreiches zum 30. Mai zusammenberufen ließ.

Da die Berathungen derselben über den ihnen vorgelegten revidirten Verfassungsentwurf noch nicht beendigt sind; so können hier nur noch zwei Actenstücke mitgetheilt werden:

1) Die königliche Declaration an die Ständeversammlung vom 11. Mai 1832*); und

*) In der Erklärung vom 16. Juli 1832 an die Stände, unterzeichnet vom Vicekönige und den sämmtlichen Ministern, ward ihnen bekannt gemacht, daß der König „bereits am 8. Mai zu dem (am 28. Juni 1832 von der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main publicirten) Protocolle von 6 Artikeln seine Zustimmung gegeben, und sein Erlaß vom 11. Mai an die Stände darauf sich bezogen" habe.

2) die Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 30. Mai 1832.

h) Declaration des Königs Wilhelm 4. an die Ständeversammlung vom 11. Mai 1832.

Wilhelm der Vierte König 2c. 2c.

Als von der vorigen allgemeinen Ständeversammlung unserm Cabinetsministerio der Wunsch vorgetragen wurde, daß die Verfassung Unseres Königreichs in ihren wesentlichsten Bestimmungen durch ein Staatsgrundgesetz festgestellt werden möge, welches auf dem bestehenden beruhe, und diejenigen Verbesserungen berücksichtige, die die Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen sichern und befördern können; so haben Wir in dem Betracht, daß es dabei nicht auf die Begründung einer neuen Verfassung, sondern auf die Feststellung der bestehenden, deren Ergänzung und Verbesserung, nach Maaßgabe der Bedürfnisse Unsers Königreichs und seiner einzelnen Theile ankam, diesem Wunsche Unserer Seits gern gewillfahrt, weil Wir dadurch eine Uns angenehme Veranlassung erhielten, Unsern geliebten Unterthanen zu beweisen, daß Wir, treu den Gesinnungen Unserer Vorfahren, in der Beförderung alles dessen, was den innern Frieden und die Wohlfahrt Unserer Unterthanen befestigen kann, das schönste Vorrecht Unserer Krone erkennen. Wir haben daher Unser Cabinetsministerium mit denjenigen Vorschriften versehen, nach welchen, Unsern Absichten gemäß, ein solches Staatsgrundgesetz bearbeitet werden sollte, und demnächst eine, aus von Uns ernannten und von beiden Kammern der vorigen allgemeinen Ständeversammlung erwählten Mitgliedern zusammengesetzte, Commission angeordnet, um deren Gutachten über den gemachten Entwurf zu vernehmen.

Unsere Absicht war dabei dahin gerichtet, nach Beendigung dieser Erwägungen, die vorige Ständeversammlung nochmals zusammen zu berufen; allein Wir haben diese Absicht ungern aufgeben müssen, weil die große Wichtigkeit und der Umfang der Arbeiten Unser Cabinetsministerium, wie die Commission, außer Stand gesetzt haben, das denselben aufgetragene Geschäft so zeitig zu vollenden, wie Wir Anfangs gehofft hatten.

Nachdem Uns nunmehr aber das Resultat dieser Vorarbeiten vorgelegt worden ist, welches im Allgemeinen Unsern landesväterlichen Absichten entspricht; so haben Wir Unser Cabinetsministerium beauftragt, der inmittelst neu einberufenen allgemeinen Ständeversammlung den Entwurf des Staatsgrundgesetzes in der Maaße mitzutheilen, wie er nach dem Gutachten der Commission bearbeitet, und mit einigen von Uns für angemessen erachteten Modificationen versehen ist.

Wir vertrauen zu Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, daß dieselbe dieses Staatsgrundgesetz mit aller der Umsicht berathen wird, welche das Heil Unseres Landes und Unserer geliebten Unterthanen erfordert, theilen derselben aber, damit Unsere landesväterlichen Absichten um so sicherer erfüllt werden, diejenigen Hauptgrundsätze mit, welche Wir bei diesem wichtigen Werke befolgt wissen wollen.

Da wir die innige Ueberzeugung hegen, daß die Wohlfahrt des teutschen Vaterlandes auf der Einigkeit der dazu gehörigen Staaten, und auf der gewissenhaften Erfüllung derjenigen Verpflichtungen beruht, welche den Bundesstaaten als solchen obliegen; so ist es Unser unabänderlicher Wille, daß der Grundsatz ausgesprochen und befolgt werde, daß Unser Königreich, als Glied des teutschen Bundes, alle aus demselben herfließende Verpflichtungen theilt

und der König durch die Verfassung des Landes nie behindert werden darf, dieselben eben so treu und unweigerlich zu erfüllen, wie Unsere Vorfahren ihren Ruhm darin gefunden haben, den Gesetzen des teutschen Reichs nachzukommen.

Da auch der Frieden und das Glück Unserer geliebten Unterthanen erfordert, daß eine kräftige Regierung vorhanden sey, welche, über den Parteien und Leidenschaften des Augenblicks erhaben, jeder Zeit im Stande ist, die Rechte und Freiheiten Aller zu schützen und zu erhalten; so wollen Wir, daß Uns und Unsern dereinstigen Nachfolgern an der Regierung, welche die auf dieselben nach dem Rechte der Erstgeburt und ohne Theilung der Lande zu vererbende Krone zu tragen haben werden, die Uns zustehenden landesherrlichen Rechte gesichert bleiben, vermöge deren Wir die gesammte Staatsgewalt in allen äußern Verhältnissen Unsers Königreichs, wie im Innern desselben, in Uns vereinigen.

Zum eignen Besten Unserer Unterthanen aber sind Wir fest entschlossen, nicht zu gestatten, daß Unser Thron mit solchen Staatseinrichtungen umgeben werde, welche nur in Freistaaten passen und mit einer monarchischen Verfassung unvereinbar sind.

Gleichwie Wir solchergestalt die Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung zustehenden Rechte gegen Zweifel und Angriff geschützt wissen wollen; also halten Wir auch Unsern landesväterlichen Absichten entsprechend, die Unsern getreuen Unterthanen zukommenden Rechte und Freiheiten offen anzuerkennen, und durch das Grundgesetz des Königreichs gegen jede Verletzung sicher zu stellen.

Dem zufolge wollen Wir, daß Unsere Unterthanen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, und ihren Rechten aller erforderliche Schutz, insbesondere auch, so weit es nöthig ist, durch die Landesgerichte gesichert werde. Wir erklären in dieser Hinsicht, daß kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, außer in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, oder wenn der König, als höchste und einzige Quelle der Gerichtsbarkeit, die Competenz auf ein anderes ordentliches Gericht aus besondern Gründen überträgt; daß Unsere Unterthanen, wenn deren Eigenthum oder Gerechtsame für das Gemeinwesen sollten in Anspruch genommen werden müssen, wegen des Betrages der ihnen zukommenden Entschädigung, oder wenn wohlerworbene Privatrechte von einer Verwaltungsbehörde durch Ueberschreitung ihrer Befugnisse verletzt werden, und diese Ueberschreitung der Art ist, daß sie nach gemeinrechtlichen Grundsätzen eine Entschädigungsverbindlichkeit begründet, wegen der Schadloshaltung, wie auch in allen Privatrechtsverhältnissen des Fiscus der Weg Rechtens bei den Landesgerichten offen stehen soll, und zwar, so weit letzteres nach den bisherigen Gesetzen noch nicht der Fall gewesen, rücksichtlich der nach dem Tage der Publication des Grundgesetzes entstehenden Forderungen. Wir gestatten allen Unsern getreuen Unterthanen, sich mit ihren Bitten, und in ihren Angelegenheiten mit ihren Beschwerden, unter Beobachtung der bestehenden oder vorzuschreibenden Formen, an Unsere Allerhöchste Person, wie auch an Unsere Behörden zu wenden; erklären aber, daß durch Verfassung und Gesetze nicht gestattete Vereinigungen zu solchem Zwecke, insbesondere auch unter mehreren Gemeinden, nie geduldet werden sollen.

Wir bewilligen die Freiheit der Presse, jedoch unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und der Bestimmungen des teutschen Bundes.

Endlich wollen Wir Unsern getreuen Unterthanen das Recht nicht be-

schränken, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen der Militairpflicht, aus Unserm Königreiche auszuwandern.

Dagegen erwarten Wir nicht nur, daß alle Unsere Unterthanen Uns und Unsern Nachfolgern jederzeit die unverbrüchliche Treue und den gebührenden Gehorsam erweisen werden, sondern stellen auch den Grundsatz fest, daß sie alle, nach Maßgabe der solcherhalb bestehenden oder zu erlassenden Gesetze, gleichmäßig zum Kriegsdienste und zur Tragung der Lasten des Königreichs verpflichtet sind; wollen aber, daß die hievon bestehenden, auf den Gesetzen des teutschen Bundes beruhenden, wie auch die zu Gunsten der geistlichen Schul- und Armenanstalten bewilligten Ausnahmen beibehalten werden sollen.

Es ist Unser Wille, daß den Städten, Flecken und Landgemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens die mit ihrem Wohle vereinbare Selbstständigkeit, und den Mitgliedern der Gemeinden an der Wahl ihrer Gemeindebeamten eine angemessene Theilnahme gesichert werden soll; behalten aber der Regierung die Aufsicht auf das Gemeindewesen, so weit sie zum Heil des Ganzen und zum eignen Besten der Gemeinden erforderlich ist, wie auch die Ausübung der sonstigen Regierungsrechte in den Gemeinden und über dieselben ausdrücklich vor.

Da Wir auch die Ueberzeugung hegen, daß durch ein wohlgeordnetes Gemeindewesen die Interessen der verschiedenen Klassen Unserer Unterthanen am zweckmäßigsten unter einander ausgeglichen und geschützt werden können; so halten Wir den Bedürfnissen unsers Königreichs entsprechend, daß überall, wo solches noch nicht der Fall ist, Gemeindeverbände eingerichtet, und solche Besitzungen, die bisher zu keiner Gemeinde gehörten, bereits bestehenden Gemeinden beigelegt werden oder besondere Gemeinden bilden; wobei aber Provinzial- und Localverhältnisse, wie auch die bestehenden Rechte der Betheiligten stets zu berücksichtigen seyn werden.

Hiernächst haben das wichtige Verhältniß und die Rechte der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche um so mehr Unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch genommen, als eine genaue Feststellung derselben Uns wesentlich nothwendig scheint, um die Wohlfahrt und das Glück Unserer geliebten Unterthanen, welche zum bei weitem größten Theile zu einer dieser Kirchen sich bekennen, zu befestigen; denn in der Beförderung und der Erhaltung der Religiösität und der Sittlichkeit erkennen Wir die wichtigste Grundlage der Gesellschaft. Wir wollen demnach der evangelischen, wie der römisch-katholischen Kirche in Unserm Königreiche zur Erfüllung ihres heilsamen Zwecks alle diejenigen Freiheiten gern gestatten, welche mit den unveräußerlichen Schutz- und Oberaufsichtsrechten der Krone zu vereinigen sind; und wenn gleich Wir in Ansehung der evangelischen Kirche Uns und Unsern Nachkommen, und unter Oberaufsicht des Ministerii, den Consistorial- oder Presbyterialbehörden die Ausübung der Kirchengewalt in derselben zum eigenen Besten dieser Kirche ausdrücklich vorbehalten, so sollen dennoch neue Kirchenordnungen und allgemeine wichtige Veränderungen der Liturgie niemals ohne Berathung mit einer angemessenen Zahl evangelischer Geistlicher erlassen werden.

In der römisch-katholischen Kirche sollen die Kirchenobern in der Ausübung der Rechte der Kirchengewalt geschützt, und an der Erlassung allgemeiner Anordnungen in Glaubens- und kirchlichen Lehr- und Disciplinarsachen nie gehindert werden, sobald nur diese für den Staat unnachtheilig befunden sind.

Dagegen soll der Regierung stets das Oberaufsichtsrecht gegen das Ausschreiten der Kirchengewalt, wie auch bei Bestätigung und Entlassung der höhern Kirchendiener und bei der Verwaltung des Kirchenguts verbleiben,

Digitized by Google

und an der letztern den Kirchengemeinden eine angemessene Theilnahme überall zustehen.

Das von den vormaligen Klöstern herrührende, von Unsern Vorfahren an der Regierung zu Zuschüssen zu den Bedürfnissen der Landesuniversität, der Kirchen und Schulen, und zu wohlthätigen Zwecken aller Art vereinigte Vermögen, soll, wie bisher, so auch künftig, allein hierzu bestimmt bleiben; wobei Wir bewilligen, daß Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung jährlich eine Uebersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt werde.

Wenn gleich die gesammte Staatsgewalt in Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung vereinigt bleiben muß; so erkennen Wir gleichwohl darin, daß Unsere getreuen Stände in Beziehung auf dieselbe gewisse Rechte auszuüben haben, eins der wesentlichsten Mittel, die auf die Wohlfahrt der Unterthanen gerichteten Absichten der Regierung zu befördern. Damit aber dieser heilsame Zweck um so sicherer erreicht werde, wollen Wir, daß, wie bisher, nicht nur eine allgemeine Ständeversammlung des Königreichs, sondern auch Provinzial-Landschaften bestehen sollen.

Es haben zwar diesen letztern, bei der durch die Vereinigung aller Unserer teutschen Lande zu einem unabhängigen Königreiche nothwendig gewordenen Errichtung einer allgemeinen Ständeversammlung, mehrere der, von ihnen vormals ausgeübten, Rechte entzogen und auf diese übertragen werden müssen; indessen finden Wir es dem Besten Unserer geliebten Unterthanen entsprechend, den Provinziallandschaften diejenigen Rechte zu erhalten, welche mit diesen veränderten Verhältnissen vereinbarlich sind.

Wir erklären daher, daß denselben, deren innere Einrichtung nur nach vorgängiger Verhandlung mit ihnen abzuändern ist, das Recht des Beiraths bei provinziellen Gesetzen, und das Recht der Vorstellung und Beschwerde bei Mängeln der Verwaltung in ihrer Provinz gesichert seyn sollen, und halten es angemessen, ihnen das Recht der Bewilligung provinzieller Abgaben zu provinziellen Zwecken zuzugestehen.

Was aber die von Unsers Höchstseligen Herrn Bruders Majestät zur Bearbeitung der zur ständischen Verhandlung geeigneten, das ganze Königreich angehenden, Gegenstände errichtete allgemeine Ständeversammlung anbetrifft; so halten Wir es dem Besten Unsers Landes angemessen, deren durch das Patent vom 7. December 1819 festgesetzte Rechte in Ansehung der Gesetzgebung und der Anordnung der Finanzen zu erweitern. Indessen stehen alle diese Rechte mit einander dergestalt in der genauesten Verbindung, daß eine angemessene Bestimmung jedes einzelnen derselben nur unter beständiger Rücksicht auf alle übrige getroffen werden kann, und es kommt dabei außerdem die Einrichtung der Versammlung selbst wesentlich in Betracht.

Unter dieser Voraussetzung und der Bedingung einer der allgemeinen Ständeversammlung zu ertheilenden, Unsern landesväterlichen Absichten entsprechenden, Organisation, erklären Wir über die von derselben künftig auszuübenden Rechte hiermit Folgendes:

> Wir wollen, daß zu Erlassung neuer, so wie zu Abänderung oder authentischer Interpretation bestehender Gesetze, welche das ganze Königreich, oder den Bezirk mehrerer Provinziallandschaften betreffen, die Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung erforderlich seyn soll.

Beschließen die Stände Abänderungen des Gesetzentwurfs; so kann die Landesregierung ihn ganz zurücknehmen.

Das Recht der ständischen Zustimmung soll sich jedoch auf den wesentlichen Inhalt des Gesetzes beschränken, der Landesregierung dagegen überlassen

bleiben, dasselbe nach Maaßgabe der beschlossenen Grundsätze näher zu bearbeiten und zu erlassen.

Im Eingange der Gesetze soll die erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung der Stände erwähnt werden.

Die Mitwirkung der Stände soll nicht eintreten bei denjenigen Verfügungen, welche Wir oder Unsere Nachfolger an der Regierung über das Heer, dessen Formation, Disciplin und den Dienst überhaupt erlassen.

Die Militairaushebungsgesetze, so wie die Rechte und Pflichten der übrigen Unterthanen in Beziehung auf das Heer, sollen jedoch nur mit Zustimmung der Stände, abgeändert werden können.

Ueber das zu erlassende Militairstrafgesetzbuch ist mit den Ständen zu berathen.

Verordnungen, welche die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze betreffen, werden von Seiten der Landesregierung allein erlassen, ohne daß die Mitwirkung der Stände dazu erforderlich ist.

Außerordentliche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl, die Sicherheit des Landes, oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung dringend gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch die Verzögerung vereitelt werden würde, gehen von der Landesregierung allein aus.

Solche eilige Gesetze sollen im Gesammtministerio beschlossen werden, und ist, daß dieses geschehen, in denselben auszudrücken. Auch sollen sie den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorgelegt werden.

Alle Gesetze und Verordnungen werden von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung, unter Beobachtung der oben bestimmten Formen, öffentlich verkündigt, und erhalten dadurch für alle Unterthanen unbedingte Verbindlichkeit. Alle Verwaltungsbehörden und Gerichte haben auf deren Erfüllung zu halten.

Sollten Zweifel darüber entstehen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beobachtet sey; so steht nur diesen zu, Anträge deshalb zu machen.

Was die Finanzen des Königreichs anbetrifft; so steht bekanntlich die Disposition über die Einnahmen von den Domainen und Regalien Uns allein, mit Ausschluß der Stände, zu, und es ist davon von jeher, nächst den für den Landesherrn und dessen Familie erforderlichen Verwendungen, bei weitem der größere Theil der Landesverwaltungskosten nach den alleinigen Bestimmungen des Landesherrn bestritten worden. Wenn daher die vorige allgemeine Ständeversammlung darauf angetragen hat, daß Wir Unsere königlichen Cassen und die allgemeine Landescasse zu einer einzigen Generalcasse vereinigen möchten, aus einer solchen Vereinigung aber unverkennbar eine Beschränkung der landesherrlichen Dispositionsrechte hervorgeht; so konnten Wir billig Bedenken tragen, ob dieser Antrag zu genehmigen sey, und müssen Uns jedenfalls bis zu einer Unsern landesväterlichen Absichten entsprechenden Vereinigung alle Unsere desfallsigen Rechte vorbehalten. Da indessen nicht zu verkennen ist, daß durch die bestehende Trennung der Cassen die Einführung zweckmäßiger und für das Land wohlthätiger Einrichtungen häufig gar sehr erschwert, ja ganz unmöglich gemacht wird, und daß besonders bei der Verwaltung nicht diejenigen Ersparungen gemacht werden können, welche zum Besten Unseres Königreichs durchaus erforderlich sind; so ertheilen Wir zu dieser Vereinigung der Cassen, jedoch unter den folgenden, aus alleiniger

Rücksicht auf das wahre Beste des Landes hervorgehenden Bedingungen, hierdurch Unsere allerhöchste Zustimmung.

Diese Bedingungen bestehen in Folgendem:

1) Es sollen Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung, an sämmtlichen zu Unserm Domanio gehörenden Gegenständen, namentlich den Schlössern, Gärten, Gütern, Gefällen, Forsten, Bergwerken, Salinen und Activcapitalien, welche das, seinem Gesammtbestande nach, stets zu erhaltende Krongut ausmachen, alle diejenigen Rechte verbleiben, welche dem Landesherrn bis dahin daran zugestanden haben.

2) Zur Bestreitung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs und der Königin, so wie der minderjährigen Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben soll eine Krondotation ausgeschieden werden, welche besteht

   a) aus den Zinsen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Revenüen der Kammer erwachsenen, Capitals von 600,000 Pfd. Sterling, welches unveräußerlich und unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich seyn soll;

   b) aus einer jährlichen Revenüe von 500,000 Rthlr. Conventionsmünze, welche aus einem von Uns auszuwählenden Complexe, zunächst bestehend aus Grundstücken, Zehnten oder Forsten, erfolgt, welcher Complex zu Unserer und Unserer Nachfolger eignen Administration vorbehalten bleibt.

3) Die letztgedachte Summe kann bei sich vergrößerndem Bedarf mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöhet werden.

4) Bei etwaigen Verminderungen des ausgeschiedenen Gütercomplexes durch Veräußerungen oder Capitalablösungen soll zwar das aus der Veräußerung oder Ablösung hervorgegangene Capital jederzeit zur sichern und einträglichen Wiederanlegung der Generalcasse überwiesen werden; Wir wollen aber Uns und Unsern Nachfolgern für immer das Recht vorbehalten, die Dotation, nach eigner Wahl, durch andere Gegenstände des Kronguts ergänzen zu lassen, oder die Rente des Capitals als Ergänzung der Krondotation zu nehmen.

5) Außerdem sollen Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung Unsere Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörende Inventarien, die Bibliothek und unsere Jagden im ganzen Umfange des Königreichs vorbehalten bleiben, wogegen Wir die damit verbundenen Ausgaben übernehmen.

6) Aus der Dotation der Krone sollen bestritten werden, die Kosten des Hofstaats und des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des etwaigen Hoftheaters, die gewöhnliche Unterhaltung der königl. Schlösser und Gärten, und die Kosten des Guelphenordens.

   Dagegen sind unter den Ausgaben der Krondotation nicht begriffen die Kosten der Erbauung oder Acquisition und der ersten Einrichtung königlicher Schlösser oder ganzer Theile derselben; vielmehr erfordern dergleichen Kosten, auf den Antrag des Königs, die Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, welche im Falle des Bedürfnisses nicht verweigert werden darf.

7) Ueber die Verwendung der zur Dotation der Krone ausgesetzten Einnahmen soll den Ständen keine Controle irgend einer Art zustehen. Auch können dieselben rücksichtlich der Verwaltung der zur Krondotation ausgeschiedenen Gegenstände, so wie der Resultate derselben, überall keine Einwirkung in Anspruch nehmen oder Nachfrage anstellen.

8) Das Vermögen der jetzigen Chatoullkasse, von welchem Wir jedoch ein im Jahre 1732 von des Königs Georgs II. Majestät bei der Kammer belegtes Capital von 1,100,000 Rthlr. Kassenmünze zum Besten des Landes gänzlich erlassen wollen, soll wie bisher getrennt von den Staatskassen, und das Einkommen davon zu Unserer und Unserer Nachfolger an der Regierung ausschließlicher Disposition bleiben.

9) Für die in Zukunft nöthig werdenden Apanagen, Witthümer, Einrichtungs- und Ausstattungskosten der Mitglieder der königlichen Familie muß, im Falle des Bedürfnisses, auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung der allgemeinen Ständeversammlung, Sorge getragen werden.

Indem wir diese Bedingungen festsetzen, gehen Wir von der innigen Ueberzeugung aus, daß sie dem eignen Besten des Landes entsprechen, da das Glück der Unterthanen mit der Würde des Herrn in der genauesten Verbindung steht.

Gleichwohl ist es Uns nicht entgangen, daß durch die Freigebigkeit, mit welcher Unsere Vorfahren an der Regierung, seit sie den Thron von England bestiegen, auf die Einnahmen aus ihren teutschen Landen verzichtet und solche zum Besten des Landes verwendet haben, Verhältnisse begründet sind, unter denen die sämmtlichen, nach dem Obigen für die Dotation der Krone festgesetzten, Einkünfte nicht sofort ausschließlich zu diesem Zwecke bestimmt werden können, ohne daß daraus manche Verlegenheiten für die Landesverwaltung entstehen. Um dieselben zu beseitigen, und das Glück und den Wohlstand Unsers Königreichs aus allen Kräften zu befördern, und um Unsern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Huld zu ertheilen, wollen Wir, falls Unsere, in diesem Rescripte niedergelegten, Absichten erreicht werden, so lange Unsere Regierung dauern wird, aus dem Krongute zu Unserer höchsteigenen persönlichen Verfügung ein Mehreres nicht, als 6000 Pfd. Sterl. von den Zinsen des in den englischen dreiprocentigen Stocks belegten Capitals jährlich entnehmen, und außerdem auf diese Zinsen auch die Kosten für die bei Unserer allerhöchsten Person angestellte teutsche Canzlei, mit Ausnahme der feststehenden Besoldungen, anweisen. Der Ueberschuß der Revenüen der jedenfalls sogleich gänzlich auszuscheidenden Krondotation, den Wir hiermit auf die Summe von 150,000 Rthlr. bestimmen, soll sodann für das Erste der Generalkasse überwiesen werden; es sey denn, daß bedeutende Ausfälle an den Einnahmen der Krondotation einträten, oder Unsere Anwesenheit in Unsern teutschen Landen außerordentliche Ausgaben veranlaßte.

Da es aber durchaus erforderlich ist, daß Unser dermaleinstiger Nachfolger gleich bei seinem Antritte der Regierung Unseres Königreichs Hannover über die volle Summe der Einnahmen der Krondotation zu verfügen im Stande sey, und Wir nicht wünschen können, daß daraus eine neue Belastung für Unsere geliebten Unterthanen hervorgehe; so haben Wir Unserm Kabinetsministerio befohlen, unverzüglich den Plan zu einer solchen Vereinfachung der Verwaltung Unsers Königreichs zu bearbeiten, durch welche das Gleichgewicht der Einnahmen und der Ausgaben der Generalkasse so weit hergestellt wird, daß diese jenen Zuschuß zu entbehren im Stande ist. Wir setzen hierzu und zu der Ausführung dieses Plans einen Zeitraum von drei Jahren, von der Vereinigung der Kassen an, fest, und wollen daher auch nur für diesen Zeitraum jenen Zuschuß bewilligen. Sobald aber der Haushalt der Generalkasse dergestalt regulirt seyn wird, daß sie eines Zuschusses aus den Revenüen der Krondotation nicht weiter bedarf, wollen Wir zwar die vorerwähnten, für Unsere hiesige teutsche Canzlei erforderlichen, außerordentlichen Kosten ferner aus derselben bestreiten lassen; damit aber Unser dereinst-

stiger Nachfolger an der Regierung desto mehr gesichert werde, so soll der weitere Ueberschuß während Unserer Regierungszeit stets zur Vermehrung des Capitalvermögens der Chatoullkasse verwandt werden.

Daneben aber bestimmen Wir für die Zukunft, daß, wenn ein künftiger König als Inhaber einer andern Krone außerhalb Landes residiren sollte, neben den auf den Einnahmen der Krondotation ruhenden Ausgaben von diesen Revenüen jährlich eine Summe von 150,000 Rthlr. behufs Verwendung zu andern Staatsausgaben der Generalkasse überwiesen werden soll, wie auch, daß die Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs oder einer Regentschaft aus der Krondotation bestritten werden müssen.

In Beziehung auf die Kosten der Landesverwaltung waren Wir durch die Disposition über die Einnahmen vom Domanialvermögen und den Regallien bisher im Stande, nicht nur den beständigen festen Fortgang der Verwaltung zu sichern, sondern auch bei außerordentlicher Veranlassung diejenigen Mittel herbeizuschaffen, welche zur Deckung der nicht vorherzusehenden Ausgaben erforderlich werden möchten. Da das Wohl des Landes unumgänglich nothwendig macht, daß die Regierung auch nach der Vereinigung der Kassen in der Lage bleibe, in dem Fortgange der Verwaltung nie gehemmt zu werden, sondern auch in außerordentlichen Fällen nicht durch die Vertagung der Stände behindert zu seyn, die für das Wohl des Landes dringend erforderlichen Maaßregeln zur rechten Zeit zu ergreifen; so finden Wir Uns veranlaßt, dieserhalb Folgendes zu bestimmen:

Die Regulirung der Kosten ganzer Dienstzweige, so wie die über Pensionsbewilligungen zu befolgenden Grundsätze, sollen gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt werden. Nach erfolgter Feststellung sollen dieselben der ständischen Bewilligung zur Norm dienen, bis ein Anderes zwischen der Regierung und Ständen ausgemacht ist.

Ausgaben, die auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, so wie die von Seiten des Königs vor Vereinigung der Kassen festgestellten, oder in Gemäßheit der mit den Ständen vereinbarten Regulative, bewilligten Gehalte, Pensionen und Wartegelder, dürfen von der allgemeinen Ständeversammlung nicht verweigert werden.

Da Wir nach dem Obigen vorgeschrieben haben, daß der Plan zur künftigen vereinfachten Landesverwaltung in drei Jahren ausgearbeitet und ins Leben eingeführt seyn soll, während der Uebergangszeit aber Ausgaben für Besoldungen, Pensionen und Wartegelder nach dem Bedürfnisse neu angewiesen werden müssen; so behalten Wir hierdurch ausdrücklich vor, daß bis dahin, daß die neue Regulirung der Kosten ganzer Dienstzweige zu Stande gekommen seyn wird, lediglich nach den bisherigen Bestimmungen und Grundsätzen von Seiten der Verwaltung verfahren werden soll, und die solchergestalt neu angewiesenen Ausgaben von den Ständen nicht abgelehnt werden dürfen.

Ferner bestimmen Wir, daß die Vertheilung und Verwendung der für jeden Hauptdienstzweig bewilligten Summen, sofern sie ohne Ueberschreitung des ganzen für denselben bewilligten Credits und der mit den Ständen vereinbarten Regulative Statt findet, ohne Mitwirkung der Stände dem betreffenden Ministerialdepartement überlassen seyn soll.

Ersparungen, welche an der für das Heer auszusetzenden Summe zu machen sind, werden so lange baar in den Schatz niedergelegt werden müssen, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militairetats erreichen.

Sodann halten Wir für nothwendig, daß für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung eintretende, Landesbedürf-

nisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, gleichwohl schleunige Kostenverwendung erfordern, zur Verfügung des Gesammtministerii ein Reservecredit bestimmt werde, welcher dem zwanzigsten Theile des ganzen Ausgabebudgets gleich kommt.

Endlich wird dem Könige das Recht vorbehalten bleiben müssen, in den Fällen, wenn entweder die ordentliche Einnahme der Kasse so bedeutende Ausfälle erleidet, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder schleunige Kriegsrüstungen gemacht werden müssen, die in den Schatz niedergelegten Ersparungen am Militairetat aber sich nicht zu der oben bestimmten Höhe belaufen, oder endlich der Reservecredit benutzt werden muß, und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Kassen nicht hinreichen, während der Vertagung der allgemeinen Ständeversammlung auf den Bericht des Gesammtministerii und nach Anhörung des geheimen Rathscollegii, zu bestimmen, daß zu solchen Zwecken eine Anleihe auf den Kredit der Generalkasse bis zu dem Belaufe von einer Million Thaler gemacht werden darf.

Wie es übrigens Unsere Absicht ist, daß der allgemeinen Ständeversammlung die Rechnungen der nach der Vereinigung der Kassen aus den Revenüen der Domainen, Regalien, Steuern und sonstigen Abgaben zu bildenden Generalkasse und ihrer Nebenkassen zu dem Zwecke vorgelegt werden sollen, damit dieselbe sich davon überzeuge, daß die Einnahmen gehörig erhoben, und zu keinen andern Zwecken, als den Ausgaben, zu denen sie bestimmt worden, verwandt sind; so sollen derselben auch von den, während ihrer Vertagung etwa erforderlich gewordenen, außerordentlichen Finanzmaaßregeln bei der nächsten Wiederversammlung die gehörigen Mittheilungen gemacht werden.

Bei dem großen Umfange der Rechte, welche hiernach der allgemeinen Ständeversammlung zustehen sollen, ist es dringend erforderlich, daß dieselbe durch ihre innere Einrichtung, wie durch ihre Zusammensetzung die Sicherheit gewähre, daß das wahre Wohl des Landes und aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu allen Zeiten der alleinige Zweck ihrer Arbeiten sey, welchen sie frei von leidenschaftlichen Aufregungen und von Parteiungen unverrückt vor Augen behalte.

Wie Wir daher bestimmen, daß die allgemeine Ständeversammlung künftig, wie bisher, aus zwei Kammern bestehen soll, welche jedoch nur gemeinschaftlich und nur mit dem Könige, dessen etwaigem Stellvertreter und dem Ministerio zu communiciren haben; so glauben Wir auch Unsern getreuen Ständen eine Veränderung dieser Kammern dringend empfehlen zu müssen. Denn, wenn Wir auch gern anerkennen, daß Unsere getreue allgemeine Ständeversammlung bei ihren Bestrebungen sich stets das Beste des Landes zum Ziele vorgesteckt habe; so scheint es Uns doch, daß in der gegenwärtigen Art der Zusammensetzung derselben Schwierigkeiten begründet sind, welche veranlassen, daß nicht immer in beiden Kammern die Interessen aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen vollständig berücksichtigt werden können.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten halten Wir für das angemessenste, daß die Deputation der Ritterschaften in die zweite Kammer eintrete, so wie, im Einverständnisse mit Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung, Deputirte des Bauernstandes schon jetzt in dieselbe aufgenommen sind. Und damit auch dem gelehrten Stande der Eintritt in diese Kammer gesichert bleibe; so wollen Wir, außer der Deputation Unserer Landesuniversität und Unserer evangelischen Consistorien, auch das Recht Unserer Mannsstifter, Deputirte in diese Kammer zu schicken, aufrecht erhalten. Da Uns indeß angezeigt worden ist, daß die, zur Berathung des Entwurfs des Staats=

geben habe, daß hierin eine Aenderung getroffen werden möge; so sind Wir für den Fall, daß Unsere getreuen Stände einen solchen Wunsch ebenfalls hegen sollten, nicht abgeneigt, zu genehmigen, daß, statt der bisherigen sechs Stimmen, den Stiftern selbst nur drei verbleiben, welche, nach der von Uns beabsichtigten Reform dieser Institute, in der Ständeversammlung allein durch Mitglieder des geistlichen Standes, oder solche Männer, die dem höhern Schulwesen im Königreiche angehören, geführt werden sollen, daß hingegen die andern 3 Stimmen auf die obere Verwaltung des allgemeinen Klosterfonds übertragen werden. Endlich haben Wir auch kein Bedenken gefunden, auf den Vorschlag jener Commission zu genehmigen, daß dem Domcapitel zu Hildesheim die Absendung eines Deputirten zu dieser Kammer bewilligt werde.

Was aber die erste Kammer anbetrifft; so halten Wir es für erforderlich, daß sie auf andern Grundlagen beruhe, als die zweite, und müssen der Meinung seyn, daß erblicher Besitz eines umfassenden Grundeigenthums und lebenslängliche Ernennung sich hierzu um so mehr eignen, als diese neben einer allseitigen Berathung der vorkommenden Gegenstände zugleich die Festigkeit der Grundsätze mehr sichern, als in einer Wahlkammer der Fall seyn kann, deren Mitglieder öfter wechseln.

Daher scheint es Uns nothwendig, daß von dem, der Krone bereits zustehenden, Rechte der Verleihung eines erblichen Stimmrechts an Majoratsbesitzer ein ausgedehnterer Gebrauch als bisher gemacht, und deshalb die Summe der erforderlichen Einkünfte von solchen Majoraten auf 4000 Rthlr. jährlich herabgesetzt werde, wie auch, daß bis dahin, daß Majorate in hinreichender Anzahl gestiftet, und deren Besitzern Virilstimmen ertheilt seyn werden, Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung das Recht zustehe, im Königreiche angesessenen, mit einem umfassenden Grundvermögen versehenen, Rittergutsbesitzern Virilstimmen zu verleihen, welche jedoch nur, in Folge der Stiftung geeigneter Majorate, vererbt werden können.

Damit aber auch solche Personen, welche zwar die erforderliche Vermögensqualification nicht besitzen, dennoch aber durch den Umfang ihrer Kenntnisse oder ihren Charakter besonders geeignet seyn können, an den Verhandlungen der ersten Kammer Unserer getreuen allgemeinen Ständeversammlung mit Nutzen Theil zu nehmen, den Eingang in dieselbe finden können, wird Uns und Unsern Nachfolgern das Recht zugestanden werden müssen, eine Anzahl solcher Männer auf ihre Lebenszeit zu Mitgliedern dieser Kammer zu ernennen, und dadurch auch in dieser Kammer sowohl die umfassende Berathung aller vorkommenden Gegenstände zu sichern, als der Gefahr einseitiger Ansichten in derselben vorzubeugen.

Da auch die vorige allgemeine Ständeversammlung darauf angetragen hat, daß Wir die Zulassung von Zuhörern zu den ständischen Verhandlungen gestatten möchten; so wollen Wir diesem Wunsche für die Zukunft zwar willfahren, jedoch unter der Voraussetzung, daß durch das ständische Reglement solche Vorschriften getroffen werden, welche Wir für genügend erkennen, um den ruhigen Fortgang der Verhandlungen zu sichern, und jedem Nachtheil, welcher aus deren Oeffentlichkeit für die Verfassung Unsers Königreiches und dessen innern Frieden hervorgehen könnte, vorzubeugen.

Wenn gleich die Landesverwaltung in ihrem ganzen Umfange, die Anordnung und Anweisung der dazu erforderlichen Behörden, und die Anstellung und Entlassung der Dienerschaft für immer Uns und Unsern Nachfolgern vorbehalten bleiben muß; so erkennen Wir dennoch die Wichtigkeit der dabei zu befolgenden Grundsätze für das Wohl Unsers Königreiches und Unserer

Unterthanen so sehr, daß Wir es angemessen gefunden haben, einige derselben in das Staats-Grundgesetz aufnehmen zu lassen.

Es ist nämlich Unser Wille, daß zur Sicherstellung der Verfassung jeder Minister oder Vorstand eines Ministerialdepartements Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung wie dem Lande dafür verantwortlich seyn soll, daß keine von ihm unterschriebene oder contrasignirte Verfügung eine absichtliche Verletzung des Staats-Grundgesetzes enthalte, und daß er, im Falle einer solchen Verletzung, von der allgemeinen Ständeversammlung bei Unserm Oberappellationsgerichte belangt werden kann. Alle andere Staatsdiener können dagegen nur für die, von ihnen selbstständig ausgehenden, Verfügungen eine solche Verantwortung tragen, während es die Ordnung des Dienstes unumgänglich erfordert, daß in gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden sie von der Verantwortung befreien.

Es soll ferner ein Geheimeraths-Collegium bestehen, welches in wichtigen Landesangelegenheiten sein Gutachten abzugeben hat, und dem Wir die Entscheidung etwaiger Competenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden in der Maaße übertragen wollen, daß die zu solchen Entscheidungen auszuwählenden Mitglieder des Geheimeraths-Collegii in jedem Falle zur Hälfte Mitglieder der höhern Verwaltungs- und zur Hälfte der höhern Justizbehörden seyn müssen.

Wie es übrigens stets ein unabänderlicher Grundsatz der Regierungen Unsers Landes gewesen ist, der Rechtspflege ihren ungehemmten Lauf zu lassen; so wollen Wir auch, daß dieser Grundsatz in dem Gesetze ausgesprochen, und zum Heil Unsers Landes zu allen Zeiten befolgt werde.

Die bewaffnete Macht und deren Einrichtung, so wie alle, sie betreffende Anstellungen, Anordnungen und Befehle sollen wie bisher, so auch in Zukunft, allein von Uns und Unsern Nachfolgen an der Regierung abhängig seyn, und es soll in den rein militairischen Angelegenheiten selbst nicht der Dazwischenkunft des Ministerii bedürfen.

Wir erklären ferner, daß bei Besetzung aller Staatsämter, insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche, gesetzlich bestimmte, Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Vorzugsrecht begründen, sondern lediglich Talent, Kenntnisse, Geschäftserfahrung und unbescholtener Charakter dabei in Frage kommen sollen.

Und da die Erfahrung aller Länder und aller Zeiten auf das Ueberzeugendste bewiesen hat, daß die Güte der Verwaltung und somit das Glück der Unterthanen, mehr noch als von den Vorzügen der Einrichtungen, von dem Geiste abhängig ist, welcher die Dienerschaft beseelt, zu dessen Erhaltung aber unumgänglich erforderlich ist, daß die Männer, welche ihre Kräfte dem Dienste widmen, vor willkührlicher Behandlung geschützt werden, auf der andern Seite aber auch nachlässige, unfähige oder aus andern Gründen unbrauchbare Beamte, die sich einer Criminalstrafe zu entziehen wissen, nicht zum Nachtheile des Dienstes in ihren Stellen beibehalten werden dürfen; so haben Wir befohlen, diejenigen Grundsätze, welche Uns deshalb angemessen scheinen, in das Grundgesetz aufzunehmen.

Da endlich die Verfassung des Königreiches, wie alle menschliche Einrichtungen, nicht für ewige Zeiten feststehen kann, sondern, nach Maaßgabe der wesentlichen Veränderungen, welche die ihr zum Grunde liegenden Verhältnisse des Ganzen oder der einzelnen Theile treffen, im Laufe der Zeiten modificirt werden muß, Abänderungen von Verfassungspuncten aber stets mit der größten Ruhe und Umsicht berathen und beschlossen werden müssen, und wegen ihrer Wichtigkeit einer noch größern Sorgfalt bedürfen, als an-

dere Gesetze; so halten Wir es für nothwendig, daß festgesetzt werde, daß solche Abänderung nicht nur der gemeinschaftlichen Zustimmung des Königs und der allgemeinen Ständeversammlung, sondern auch solcher Formen bedürfen sollen, daß alle Theile vor einer Uebereilung vollständig gesichert werden, wobei Wir zugleich bestimmen, daß solche Abänderungen, die eine Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte des Königs enthalten, oder die Einrichtung und die Befugnisse der allgemeinen Ständeversammlung betreffen, immer die Zustimmung des Königs selbst erfordern, nie aber von einem Regenten oder einem Stellvertreter des Königs vorgenommen, noch gestattet werden sollen.

Es wird Unsern getreuen Ständen nicht entgehen, daß mehrere der, von Uns entweder bestimmt vorgeschriebenen, oder doch für zweckmäßig erachteten, Anordnungen, welche der Entwurf des Grundgesetzes enthält, in genauer Verbindung mit einander stehen und sich gegenseitig bedingen. Sofern ein oder der andere Punct der letztern Art, auf welchen Wir aus landesväterlicher Sorge für das Glück Unserer Unterthanen ein besonderes Gewicht legen, keinen Eingang finden sollte, müssen Wir daher Unsere endliche Entschließung über den Entwurf im Allgemeinen, so wie über einzelne Theile desselben, Uns damit ausdrücklich vorbehalten.

Wir ꝛc.

Windsor-Castle, den 11. Mai 1832.

William R.

L. v. Ompteda.

---

i) Rede des Herzogs von Cambridge bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 30. Mai 1832.

„Versammelte, würdige Stände des Königreiches! Die Gegenstände, zu deren Berathung Ich die Stände des Königreiches abermals vor dem Throne des Königs, Meines erhabenen Bruders, um Mich versammelt finde, sind von so wichtiger Art, daß sie die gespannte Erwartung des Landes erregen, und die sorgfältigste Behandlung der Vertreter desselben in Anspruch nehmen. Als die vorige Ständeversammlung die Feststellung der Grundgesetze des Staats als die Mittel bezeichnete, das Wohl des Vaterlandes zu befördern, ist der König dem geäußerten Wunsche gern entgegengekommen. Es würde Mir angenehm gewesen seyn, die Resultate der, zu diesem Zwecke sofort angeordneten, Vorarbeiten der nämlichen Ständeversammlung vorzulegen, von welcher der Antrag ausgegangen war. Indessen hat der Umfang und die Wichtigkeit des Gegenstandes, so wie die Sorgfalt, welche die angeordnete Commission der Prüfung des ersten Entwurfs des Staats-Grundgesetzes widmen zu müssen mit Recht sich verpflichtet hielt, hierzu keine Zeit übrig gelassen. Indem die hieraus erwachsene Arbeit mit den Entschließungen Sr. Majestät des Königs nunmehr Ihnen vorgelegt werden wird, sind Sie, Meine Herren, berufen, dasjenige zu beendigen, was Ihre Vorgänger begonnen haben. Die Grundlagen dieser Verfassungsurkunde sind: treue Erfüllung der Verpflichtungen gegen das teutsche Vaterland; feste Bewahrung der Rechte des Königs, und offene Anerkennung der Rechte und Freiheiten Seiner Unterthanen. Aber selbst auf solchen Grundlagen beruhend, und noch so sorgfältig abgefaßt, reicht ein Staats-Grundgesetz allein nicht aus, eines Landes Glück und Wohlfahrt zu begründen. Das vermag nur der Geist, der das Ganze belebt; die Gerechtigkeit und die Treue, welche über

der Ausführung wachen. Diesen Geist zu bewahren, sey daher Unser Ziel, damit den künftigen Geschlechtern in des Königs unwandelbarer Liebe zu Seinen Unterthanen, so wie in der Treue, der Ehrfurcht und dem Vertrauen Seines Volks, das theuerste Erbe der Väter, und die Bürgschaft glücklicher Tage erhalten werde. Zu den vorzüglichsten Rechten der Unterthanen gehört eine angemessene Wirksamkeit der Stände; um diese zu sichern, hält der König einige Veränderungen in deren Zusammensetzung rathsam. Ein Theil derselben ist, im Einverständnisse mit der vorigen Ständeversammlung, bereits zur Ausführung gelangt. Mit Vergnügen sehe Ich zum erstenmale unter den Ständen des Königreiches Deputirte bisher nicht vertretener Grundbesitzer. Rücksichtlich der, von Ihren Vorgängern in Antrag gebrachten, Vereinigung der landesherrlichen und der Landeskassen, werden Ihnen die Grundbedingungen vorgelegt werden, unter denen der König, Mein erhabener Bruder, eine solche Vereinigung gestatten will. Zu näherer Beurtheilung der Verhältnisse der landesherrlichen Kassen wird eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben derselben damit verbunden werden. Ich empfehle Ihnen dringend die baldige Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit, weil von der Entscheidung der Vorfragen die Entschließung über manche wichtige Verhältnisse abhängt. Dieses tritt insonderheit rücksichtlich der Finanzen ein. Der König, von dem Wunsche beseelt, die Lasten Seiner geliebten Unterthanen zu erleichtern, hat in den letzten Jahren durch bedeutende Verminderung der Steuern bereits bewiesen, wie sehr dieser wichtige Gegenstand Ihm am Herzen liegt. Zu gleichem Zwecke sind Se. Majestät entschlossen, in allen Theilen der Administration jede irgend zulässige Ersparung ferner eintreten zu lassen. Da aber die nähere Bearbeitung und Ausführung dahin abzweckender Einrichtungen wesentlich durch die Vereinigung der Kassen bedingt wird; so werden für diesen Augenblick nur solche Vorschläge gemacht werden können, welche den Dienst der Landeskasse gegen Störungen sichern. Störungen dieser Art sind dadurch herbeigeführt, daß mit den vorhin gedachten Steuererleichterungen auf der einen Seite Ausfälle, und auf der andern Seite Mehrausgaben zusammentrafen, welche die öffentlichen Verhältnisse unvermeidlich gemacht haben. Wenn auch in dieser Beziehung das Herannahen einer gefürchteten Krankheit einige Nachtheile herbeigeführt hat; so sind diese doch geringer gewesen, als besorgt werden mußte. Mit gerührtem Herzen danke Ich der göttlichen Vorsehung, daß dieselbe die ungleich größere Gefahr, welche dem Leben Meiner geliebten Mitbürger drohete, — bis auf wenige Opfer — gnädig abgewendet hat. Da die bisherigen Bewilligungen für den Neubau der Chausseen und Landstraßen abgelaufen sind, die Rücksichten auf den innern Verkehr, die Anstrengungen benachbarter Staaten und die übernommenen Verpflichtungen, die Erneuerung dieser Bewilligungen aber dringend rathsam machen; so empfehle Ich diesen wichtigen Gegenstand Ihrer besondern Fürsorge. Von einem ganz vorzüglichen Interesse sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung des, im vorigen Jahre bereits erlassenen, Gesetzes wegen Ablösbarkeit der Zehnten und gutsherrlichen Gefälle. Ich zweifle daher nicht an Ihrer bereitwilligen Beförderung der dieserhalb vorzulegenden Verordnungsentwürfe. Je wichtiger aber die verschiedenen Gegenstände sind, zu deren Verhandlung der König, Mein erhabener Bruder, die Stände berufen hat; desto mehr rechne Ich darauf, daß dieselben stets eingedenk seyn werden, daß das Wohl des Landes nur durch gemäßigte Ansichten, durch Nachgiebigkeit bei widerstreitenden Interessen, durch Gerechtigkeit und Eintracht, so wie durch gegenseitiges Vertrauen, dauerhaft sich begründen läßt. Und dieses Vertrauen nehme Ich auch ferner für Mich

in Anspruch. Denn die Zuneigung für das Land Meiner Väter ist seit einer langen Reihe von Jahren Mir zur Gewohnheit, wie zum Bedürfnisse geworden, und gern möchte Ich in der Beförderung dessen Glücks einen Lohn finden, der Meinem Herzen theuer ist. Ich erkläre die allgemeine Ständeversammlung für eröffnet."

8.

Königreich Würtemberg.

Das vormalige Herzogthum Würtemberg hatte eine landständische Verfassung, nach welcher den Ständen bedeutende Rechte zustanden. Diese Rechte beruhten auf einem zwischen dem Regenten und den Ständen — durch Vermittelung des römischen Kaisers Maximilians 1, des Churfürsten Ludwig von der Pfalz, der Herzoge von Bayern und des Markgrafen von Baden — am 8. Juli 1514 zu Tübingen abgeschlossenen Vertrage*), der magna charta Würtembergs. Er ward im Jahre 1515 von dem Herzoge Ulrich, und, im Jahre 1551 von dessen Sohne und Nachfolger, dem Herzoge Christoph, bestätigt und unterschrieben, und bildete bis auf die neueste Zeit die Grundlage des rechtlichen Verhältnisses zwischen den Herzogen Würtembergs und ihren Ständen, welche, nach den Bestimmungen des Vertrages, einen größern Einfluß auf die Angelegenheiten des Staates behaupteten, als die Stände in andern teutschen Ländern. Denn während die landständischen Rechte in den letztern zunächst auf dem Herkommen und den Landtagsabschieden beruhten, waren sie in Würtemberg in einer schriftlichen Urkunde ausgesprochen, deren wörtlichen und bestimmt niedergeschriebenen Sinn man nicht ableugnen oder einseitig deuten konnte. — In dem Vertrage zu Tübingen übernahmen die Stände 910,000 Gulden, die Schulden des Herzogs Ulrich; dagegen versprach der Herzog, ohne Willen der Landschaft keinen Krieg anzufangen, keinen Theil des Landes zu verpfänden, blos die verfassungsmäßig verabschiedeten Steuern zu erheben, das Eigenthum Aller unverletzt zu erhalten, Keinen zu hindern, das Land zu verlassen, und Keinen in Criminalfällen ohne Urtheil und Recht zu bestrafen.

Diese Verfassung Würtembergs blieb in Gültigkeit bis in die ersten Jahre des neunzehnten Jahrhunderts. Unter den Landständen befand sich keiner vom Adel, weil der früher landsässige Adel Würtembergs bereits im sechszehnten Jahrhunderte von dem Lande sich trennte,

*) Der Tübinger Vertrag steht in: J. Fr. Eisenbach, Geschichte und Thaten Ulrichs, Herzogs zu Würtemberg und Teck rc., Tüb., 1754. 4. S. 209. — in: Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge. Ulm 1769. 4. Th. 1. S. 145. — und in: Joh. Jac. Moser, Sammlung vieler, sowohl einzeln gedruckt aber rar seyender Urkunden, das hochfürstl. Hauß und Herzogthum Würtemberg betreffend. Tübingen, 1736. 8. S. 206.

und zur Reichsritterschaft übertrat*). Blos die Geistlichkeit, oder die damals herrschende evangelisch-lutherische Kirche, und der Bürger- und Bauernstand sollten durch die Landschaft vertreten werden. Diese aber bestand nur aus einer Versammlung, zusammengesetzt aus den evangelisch-lutherischen Prälaten von 14, durch die Kirchenverbesserung säcularisirten und zum Kirchengute geschlagenen, Stiftern und Klöstern, und aus den Abgeordneten, welche von den Amtsversammlungen und Magistraten aus ihrer Mitte gewählt wurden. Kein herzoglicher Beamter durfte der Wahl beiwohnen, oder selbst gewählt werden. Die Gewählten aber waren an die Instructionen der sie absendenden Bezirke gebunden. Auch war keine bestimmte Zeit für die Abhaltung der Landtage festgesetzt, so daß die Einberufung hauptsächlich vom Willen des Herzogs, und gewöhnlich von seiner Finanzverlegenheit abhing. Doch konnten auch die Städte Stuttgart und Tübingen, so wie der engere landschaftliche Ausschuß auf die Berufung eines Landtages antragen.

Die gesammten, thatsachlich von den Ständen geübten, Rechte waren allerdings im Tübinger Vertrage nicht im Einzelnen aufgestellt. Sie bestanden aber im Wesentlichen darin, daß, außer der Reichs- und Kreisanlage, keine Steuer, ohne ausdrückliche Bewilligung der Stände, ausgeschrieben, und diese nur dann bewilligt werden durfte, wenn die Einkünfte des Kammergutes für den Staatsbedarf nicht zureichten. Auch wurden die, von den Ständen bewilligten, Steuern durch ihre eignen Beamten erhoben, und aus ihrer Kasse in festgesetzten Raten an die Regierung abgeliefert. In Hinsicht des Antheils der Stände an der Gesetzgebung bestand thatsachlich, daß kein Hauptgesetz ohne Vorwissen der Landschaft, oder doch des engern Ausschusses, abgeändert, und kein wichtiges anderes Gesetz ohne ihren Beirath gegeben werden durfte. Sie hatten ferner das Recht der bescheidenen, aber auch öffentlichen und censurfreien Vorstellung, Bitten und Beschwerden an den Regenten; ja sie durften ihre Beschwerden, wenn sie auf dem Wege der Güte nicht beseitigt wurden, bei Kaiser und Reich zur rechtlichen Entscheidung vorlegen. Sie hatten endlich das Recht, ihre innere Einrichtung sich selbst zu geben, und ihre Officianten zu ernennen; nur mußten sie, in beider Hinsicht, die Genehmigung des Regenten nachsuchen.

Von hoher Wichtigkeit war, seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, das Recht der Stände, permanente Ausschüsse der Landschaft niederzusetzen, welche in der Zwischenzeit zweier Landtage die Rechte und Pflichten der Landschaft handhabten. Diese Ausschüsse waren ein kleinerer oder engerer, und ein größerer. Der engere Ausschuß bestand aus 2 Prälaten und 6 Abgeordneten der Städte und Aemter;

*) Vergl. die Abhandlung: „Zur Geschichte der Begründung und Entwickelung des constitutionnellen Staatslebens in Würtemberg; in Pölitz Jahrb. d. Gesch. u. Staatsk., 1832. Th. 1. S. 481.

der größere, aus diesen Mitgliedern des engern Ausschusses, zu welchen noch 2 Prälaten und 6 Abgeordnete hinzutraten. Die Mitglieder des engern Ausschusses wurden auf Lebenszeit gewählt, und dergestalt ergänzt, daß der engere Ausschuß selbst den Abgang eines seiner Mitglieder aus dem größern Ausschusse ersetzte. Eben so stand dem engern Ausschusse die Wahl der Mitglieder des größern Ausschusses, und die Ernennung der Beamten der Landschaft zu. Allerdings bildete sich dadurch eine Oligarchie des engern Ausschusses, der Regierung gegen über, besonders weil in späterer Zeit allgemeine Landtage seltener wurden, der engere Ausschuß die Rechte derselben vertrat, und sogar die Begründung und Verwaltung einer geheimen Kasse sich angemaßt hatte, über deren Betrag und Verwendung er, in der Regel, keine Rechnung ablegte. Dieser nachtheilige Aristokratismus des engern Ausschusses ward im Lande lebhaft gefühlt, und hatte die öffentliche Meinung gegen sich.

Mit diesem Ausschusse und mit der gesammten Landschaft selbst lebte aber der im Jahre 1797 zur Regierung gelangende Herzog, nachher (1803) Churfürst, und seit dem 1. Jan. 1806 König Friedrich 1, in beständigen Streitigkeiten, woran die fehlerhafte Gestaltung der landständischen Verfassung eben so, wie sein kräftiger, leidenschaftlicher Wille, der ganz über Verfassung und Gesetz sich hinwegsetzte, Antheil hatte. Deshalb bildete er auch, aus den ihm im Reichsdeputationshauptschlusse 1803 zugefallenen beträchtlichen Entschädigungsländern, ein abgesondertes Neuwürtemberg, das er nicht mit seinem Erblande verband, sondern unbeschränkt regierte, und in demselben ein besonderes Verwaltungssystem einführte.

Als er aber, nach den Bedingungen des Preßburger Friedens vom 26. Dec. 1805, die Souverainetät und königliche Würde annahm, hob er eigenmächtig die ständische Verfassung Altwürtembergs „als eine für die jetzige Zeit nicht mehr passende Einrichtung" ganz auf, und verschmolz Alt- und Neuwürtemberg zu Einem politischen Körper, den er unumschränkt beherrschte. Er übte allein die gesetzgebende Gewalt; vermehrte und erhöhte die Steuern; war nicht frei von Kabinetsjustiz, und beschränkte die Preßfreiheit, das Auswanderungsrecht, und das Recht der Bürger, Waffen zu besitzen. Selbst die persönliche Freiheit blieb nicht unbedroht. Namentlich behandelte er die ihm, in der Rheinbundsacte, unterworfenen vormaligen reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen mit Härte. Doch bestand in seinem Staate völlige Religionsfreiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, und gleichmäßiger Antheil Aller an den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten.

In diese Zeit der unbeschränkten monarchischen Regierungsform in Würtemberg gehört das wichtige Organisationsdecret vom 18. März 1806, in welchem der König den Geschäftskreis der höchsten Behörden des Staates fest bestimmte.

a) Organisationsdecret vom 18. März 1806.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, ꝛc. ꝛc.

entbieten Unsern lieben und getreuen Dienern, Vasallen und Unterthanen Unsre königliche Gnade.

Wir finden für nöthig, für die Gesammtheit Unsrer zu einem Ganzen vereinigten alten und neuen Staaten eine durchaus gleichförmige Staatsverwaltung anzuordnen und festzusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

§. 1. Die oberste Staatsbehörde im Königreiche ist das königliche Staatsministerium. Es besteht aus den Chefs sämmtlicher Departements und denjenigen Mitgliedern, welche Wir außer diesen noch zu ernennen für gut finden.

§. 2. Es sind 6 Departements:

1) das Departement der auswärtigen Angelegenheiten,
2) das Departement des Innern,
3) das Justizdepartement,
4) das Kriegsdepartement,
5) das Finanzdepartement,
6) das geistliche Departement.

§. 3. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, unter der Benennung Kabinetsministerium, hat zu besorgen: alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Aufrechthaltung und genaue Befolgung der bestehenden Tractaten, die Correspondenz mit auswärtigen Ministern, die Ausfertigung der öffentlichen Correspondenz des Königs mit andern Regenten und Gouvernements, die Angelegenheiten des königlichen Hauses, das Ceremoniel mit Auswärtigen, das Ceremoniel im Innern, die Direction des Postwesens, Ordensangelegenheiten, Standeserhöhungen, die Verwendung für die königlichen Unterthanen im Auslande, Ausfertigung von Pässen und Beurkundung von Documenten, die für dasselbe bestimmt sind.

§. 4. Das Departement des Innern umfaßt das polizeiliche, staatswirthschaftliche und Regiminalfach nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen.

§. 5. Zu dem Ressort des Justizdepartements gehört das Justizwesen in seinem ganzen Umfange. Es führt die Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminaljustizstellen, über Advocaten und Notarien, und beschäftigt sich mit dem Vortrage neuer Gesetze und Verordnungen, insofern sie auf rechtliche Verhältnisse und die Justizpflege Bezug haben.

§. 6. Das Kriegsdepartement besorgt alles, was zu Militaireinrichtungen im Allgemeinen gehört.

§. 7. Das Finanzdepartement begreift unter sich alles, was sich auf Staatseinnahmen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, bezieht, die Oberaufsicht über die Hauptstaatskassen, über das Rechnungswesen, und über alle Staatsausgaben nach dem zu bestimmenden Finanzplane; Verbesserung der Landesadministration in Finanzsachen, die Oberaufsicht über das Forstdepartement, Salinen- und Bergwerksdepartement, über das Münz- und das Postwesen, insofern in Bezug auf das letztere von Einnahmen und Ausgaben die Rede ist.

§. 8. Zu dem Geschäftskreise des geistlichen Departements gehört der Cultus, sowohl der evangelischen als katholischen Religion, und anderer im

Staate tolerirten Gemeinden, das Curatorium der Universität, Schulen, und überhaupt gelehrte und Bildungsanstalten.

§. 9. Die Chefs der Departements haben Uns den Vortrag bei Besetzung der darunter begriffenen Stellen zu machen, und zwar gemeinschaftlich, je nachdem ein Amt in verschiedener Beziehung unter mehr als ein Departement gehört.

§. 10. Die königlichen Collegien sind angewiesen, die ihnen von dem Staatsministerium zukommenden Befehle aufs genaueste zu befolgen, welche durch den Chef des Departements und zwei andere Mitglieder des Staatsministeriums unterzeichnet sind.

§. 11. Der Chef eines Departements hat im Staatsministerium den Vortrag über die zum obenbemerkten Geschäftskreise gehörige Angelegenheiten.

§. 12. Es werden so viele geheime Secretairs angestellt, als Departements sind. Jeder führt das Protocoll in der Session über die in sein Departement einschlagenden Gegenstände, und wird in der Ausarbeitung von den weniger beschäftigten unterstützt. Der erste geheime Secretair empfängt alle einkommende Sachen, führt darüber ein Diarium, numerirt die verschlossenen, und stellt die an das Staatsministerium, ohne Bezeichnung des Departements, addressirten der geheimen Registratur, die für einzelne Departements gehörigen aber den Secretairs derselben zu, welche sie dem Chef zur Eröffnung und Zurückgabe, um das Diarium der Materie nach suppliren zu können, übergeben. Außerdem sind bei dem Staatsministerium angestellt:

2 geheime Archivarii, 2 geheime Registratoren, und 5 geheime Canzellisten.

§. 13. Zu dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten oder dem Kabinetsministerium gehören:

2 Kabinetsminister, der Oberceremonienmeister, der Chef vom Büreau der auswärtigen Angelegenheiten, 3 vortragende Räthe, 3 geheime Legationssecretairs, 1 geheimer Oberarchivar, 1 geheimer Registrator, 3 geheime Kanzellisten.

§. 14. Das dem Kabinetsministerium untergeordnete Ober-Postdirectorium besteht aus

1 Ober-Postdirector, 2 Ober-Posträthen, 1 Ober-Postsecretair, 1 Secretair, 2 Kanzellisten.

§. 15. Dem Minister des Innern ist ein Generalsecretair und ein Kanzellist zugegeben. Der Generalsecretair empfängt die an den Minister besonders einkommenden Sachen, hält ein Diarium darüber, übergiebt die verschlossenen jenem zur Eröffnung und Vertheilung an die nachgesetzten Stellen, und contrasignirt die Expeditionen, welche von dem Minister unterzeichnet werden.

§. 16. Der ganze Umfang der zu diesem Departement gehörigen Geschäfte theilt sich unter folgende Stellen:

I. Ober-Landesregierung.

Diese besteht aus 1 Präsidenten, 8 Räthen, 5 Secretairs, 2 Registratoren und 5 Kanzellisten.

Zu ihrem Ressort gehört das Regiminalfach, besonders die Wahrung der königlichen Souverainetätsrechte, die Landespolizei im Allgemeinen, worunter jedoch die Ortspolizei von den 2 Hauptstädten Stuttgart und Ludwigsburg nicht begriffen ist, die Oberaufsicht über die Landbeamten in allen Fächern, mit Ausschlusse der Justizverwaltung, Bestätigung der Wahlen zu

Magistrats- und andern Stellen, Sachen in Beziehung auf Auswanderung, Ertheilung des Unterthanen- und Bürgerrechts, Bevölkerungstabellen, Gefängnisse, Zucht-, Arbeits- und Waisenhäuser, Armenanstalten, Zünfte und Handwerker, Brandassecuration.

§. 17. Den Lehenhof bilden der Minister des Innern als Lehenpropst, und 2 Referenten in Lehenssachen; dazu gehören 1 Secretair und 1 Registrator. Die Belehnungen selbst aber geschehen vor der Ober-Landesregierung in Gegenwart des Ministers des Innern.

§. 18. Eine besondere Direction besorgt den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, Marsch- und Einquartierungssachen. Sie besteht aus

1 Director, 2 Räthen und 2 Kunstverständigen in Beziehung auf den Brücken- und Wasserbau, 1 Secretair, 1 Kassirer, 1 Kanzellisten.

§. 19. Zu Versehung der auf die Medicinalanstalten und das Sanitätswesen überhaupt sich beziehenden Geschäfte besteht eine besondere Direction in

2 Räthen, den wirklichen Leibmedicis, 2 Leibchirurgis und 2 Thierärzten, welche 1 Secretair und 1 Kanzellisten erhalten.

§. 20. II. Ober-Landesöconomiecollegium.

Es hat das staatswirthschaftliche Fach im Allgemeinen unter sich. Dazu gehören besonders: Commerz und Landescultur, Manufacturen und Fabriken, die über diese Gegenstände einkommenden periodischen Tabellen und Berichte, Gestüte und Schafzucht, Oeconomie der Communen, piorum Corporum und Spitäler, das Oeconomische der Universität, welches vom Staatsministerium dahin zu geben ist.

§. 21. Dieses Collegium besteht aus

1 Director, 6 Räthen, 6 Rechnungsräthen, 4 Secretairs, 1 Registrator, 4 Kanzellisten.

Nach Beschaffenheit der Gegenstände wird der Minister des Innern oder der Director Handelsverständige, die Directoren der Fabriken und Manufakturen, und überhaupt Sachverständige in sonstigen Fächern beiziehen.

§. 22. Das Königreich ist in folgende 12 Kreise getheilt:

1. Kreis Heilbronn. 2. Kreis Ludwigsburg. 3. Kreis Stuttgart. 4. Kreis Maulbronn. 5. Kreis Schorndorf. 6. Kreis Urach. 7. Kreis Rotenburg. 8. Kreis Calw. 9. Kreis Rottweil. 10. Kreis Tuttlingen. 11. Kreis Zwiefalten. 12. Kreis Ellwangen.

Die zu jedem Kreise gehörigen Aemter und Ortschaften behalten Wir Uns bevor, hienächstens bekannt zu machen.

§. 23. Es wird eine zweckmäßige Eintheilung und Vereinigung der Ober- und Stabsämter, Steuereinnehmereien, Kellereien, Verwaltungen u. s. w. nach und nach getroffen werden.

§. 24. Die unter der Kreiseintheilung begriffenen, bisher zu der sogenannten Kammerschreiberei, nun zur Hof- und Domainenkammer gehörigen Aemter und Orte sind nur in Beziehung auf Regiminal-, Justiz- und Polizeiadministration zu den Kreisen gerechnet. Die Einkünfte davon werden nach wie vor unmittelbar an die General-Domainenkasse eingeliefert und auch dahin die Rechnungen gestellt.

§. 25. Jedem Kreise ist ein Kreishauptmann vorgesetzt. Demselben wird ein Actuar zugegeben, der Rechtskenntnisse haben muß, und gegen Uns in Pflichten genommen wird. In allen Regiminal-, Polizei- und staatswirthschaftlichen Sachen, also mit Ausschluß von Gegenständen, die sich auf die Rechtspflege beziehen, senden die Beamte ihre Berichte an den Kreis-

hauptmann, welcher, wenn er nichts dabei zu erinnern findet, sie blos mit seinem vidit, im entgegengesetzten Falle aber mit seinen Bemerkungen begleitet, und an die höhern Behörden abgehen läßt. Seine Verrichtungen beziehen sich hauptsächlich auf obgenannte Gegenstände im Umfange des ihm untergebenen Kreises. Insbesondere besorgt er Straßensachen, Feuer-, Lösch-, Armen-, Bettel- und überhaupt Sicherheitsanstalten. Er dirigirt das Marschwesen und die Conscription. Die zu dem Kreise gehörigen Beamten stehen unter ihm, über deren Amtsführung überhaupt ihm eine strenge Aufsicht zu führen obliegt. Ein bedeutender Theil seiner Verrichtungen wird in Commissionen bestehen, welche ihm von den obern Behörden werden übertragen werden.

§. 26. Die adeligen Güter gehören zu demjenigen Kreise, in dem sie gelegen sind, oder an welchen sie mit dem größten Umfange anstoßen. Von den Beamten, Geistlichen, übrigen Dienern und Hintersassen des Adels wird die Huldigung Unsern königlichen Beamten abgelegt. Die Rittergutsbesitzer schwören den Eid der Treue und des Gehorsams entweder zu Stuttgart vor dem Minister des Innern oder vor dem Kreishauptmanne. Sie stehen in keiner politischen Verbindung unter sich.

§. 27. Die Rittergutsbesitzer bleiben im Besitz und Genusse ihrer bisher rechtmäßig bezogenen gutsherrlichen und andern Revenüen. Jedoch gebühren Uns alle wesentliche Regalien, besonders auch Zoll, Accise, Umgeld, so wie das Chausseegeld, letzteres gegen Uebernahme der Chausseekosten.

Wo jedoch das Umgeld aus irgend einem gültigen Rechtstitel oder durch unvordenkliche Verjährung erweislich hergebracht ist, wird wegen dessen Bonification nach einem billigen Durchschnitt eine Uebereinkunft getroffen werden. Eben so wird denjenigen Gutsbesitzern, welche sonst ein nutzbares Regal, außer obgedachten, auf eine rechtsbeständige Weise besitzen, solches unter der Höchsten Aufsicht belassen, und im Falle hierin irgend eine abändernde Maaßregel eintreten sollte, eine Vergütung des jährlichen, nach einer 20jährigen Bilance zu berechnenden, Ertrags zugesichert.

§. 28. Die Ingesessenen adeliger Güter genießen die Rechte und Vorzüge Unsrer übrigen königlichen Unterthanen, und sind denselben Pflichten unterworfen, alles unter den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen. In Absicht der Militairpflichtigkeit, der Einquartierung und Militairfrohnen sind sie den königlichen Unterthanen völlig gleichgestellt, auch in der Regel der Nachsteuer und dem Abzuge unterworfen; so wie die Rittergutsbesitzer selbst mit ihren Angehörigen, wenn das Vermögen in einen Staat exportirt wird, mit welchem kein Freizügigkeitsvertrag besteht.

§. 29. In Beziehung auf gedachte Güter hängen die Ertheilung des Landes-Unterthanenrechts, der Erlaubniß zum Auswandern, die Concession zu Erbauung neuer Gebäude und Ansiedelungen, zu neuen Gewerben, Krämereien, Brauhäusern, Branntweinbrennereien, Wirthshäusern, alle Einrichtungen des Salzverkaufs, so wie überhaupt der obersten Landespolizei, gänzlich von Uns ab.

§. 30. Die Rittergutsbesitzer selbst, nebst ihren Angehörigen, sind den Gesetzen und Landesstellen eben so, wie andere, ohne einen Vorzug unterworfen, außer daß sie ein forum privilegiatum haben, welches weiter unten bestimmt ist.

§. 31. Wir werden für die Rittergutsbesitzer, welche keine Hof- oder sonstige Stellen bekleiden, auf ihr unterthänigstes Bitten eine eigene Uniform bestimmen, auch denjenigen, welche bisher zu Tragung eines Ritterordens berechtigt waren, eine in den Zeichen abgeänderte Decoration verleihen.

§. 32. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind von Personalsteuern befreit, hingegen von sonstigen Abgaben nicht, und von den gewöhnlichen Grundsteuern nur in Absicht solcher Güter, welche erwiesenermaßen schon vor 60 Jahren ein eigentliches adeliges steuerfreies Hofgut zusammen bildeten; die Freiheit von Einquartierungen findet für Rittergutsbesitzer in Zeiten des Kriegs, bei Lagern, und überhaupt wenn königliche Truppen zusammengezogen werden, nicht Statt.

§. 33. Den Rittergutsbesitzern wird die Forst- und Jagdgerichtsbarkeit, wo sie solche erweislich hergebracht und ungestört ausgeübt haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagddistricten, und über ihre eigene sowohl, als die zum Rittergut gehörigen Communwaldungen, zur Ausübung nach den königlichen allgemeinen Forst- und Jagdgesetzen, und unter Oberaufsicht der königlichen Oberforstämter und geeigneten Departemente und Collegien, gelassen.

§. 34. Dem Chef des Justizdepartements ist, wie dem Minister des Innern, ein Generalsecretair und ein Kanzellist zugegeben. Jener hat in Absicht seiner Functionen das Nämliche zu beobachten, was dem Generalsecretair von dem Departement des Innern in Beziehung auf dasselbe vorgeschrieben ist.

§. 35. Der Justizminister hat bei der Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Justizstellen besonders sein Augenmerk darauf zu richten, daß jede Instanz in dem vorgeschriebenen Gange ihrer Geschäfte und Verrichtungen bleibe.

Alle Klagen über verzögerte Justiz müssen zuerst an ihn gebracht werden, und erst dann, wenn keine Abhülfe von seiner Seite geschieht, darf man sich deswegen an Uns unmittelbar wenden.

Wenn dergleichen Beschwerden über Verzögerungen oder Saumseligkeit und Nachlässigkeit der untergeordneten Stellen oder Personen vorkommen; so wird der Minister die Beschaffenheit der Sache sogleich ernstlich untersuchen, und nach Umständen, wenn die Klage gegründet ist, entweder Verweise geben, oder besonders aggravirende Fälle zu Unserer Kenntniß bringen, um mit schärfern Ahndungen stufenweise von Geldstrafen, welche bei solchen Gelegenheiten ad pios usus verwendet werden sollen, bis selbst zu Dimission vorgehen zu können.

§. 36. Unter dem Justizdepartement stehen folgende Collegien:

I. Das Ober-Appellationstribunal.

Hiezu gehören: 1 Präsident, 1 Director, 8 Ober-Tribunalräthe, 2 Secretairs, 2 Kanzellisten, 1 Pedell, 1 Bote.

Es entscheidet als oberste Justizbehörde alle Civil-Justizsachen in letzter Instanz, und bildet zugleich die Revisionsbehörde.

§. 37. Mündliche Vorträge der Parteien finden bei diesem Tribunale nicht Statt. Es werden schriftliche Appellationslibelle eingereicht, und es dürfen neue Gründe und Beweise im Appellationsprocesse gebraucht werden.

§. 38. In zweifelhaften, wichtigen und weitläufigen Fällen wird dem Referenten ein Coreferent zugegeben, dessen Wahl von dem Präsidium abhängt. In eben solchen Fällen circuliren die Acten weiter bei dem Präsidenten und noch einem Rathe, der durch jenen bestimmt wird.

§. 39. An das Ober-Appellationstribunal wird von dem zweiten Senate des Ober-Justizcollegiums in Sachen, die mehr als den Werth von 200 Gulden betragen, oder welche die Ehre, Gerechtsame oder das ganze Vermögen einer Partei betreffen, appellirt. In letztgedachten Fällen, oder wenn der Betrag der Sache die Summe von 1500 Gulden übersteigt, darf

die Revision, nach vorgängiger Hinterlegung der Succumbenzsumme von 100 Reichsthalern (den Fall der gerichtlich beurkundeten Unvermögenheit ausgenommen, wo die Revision auch ohne diese erlegte Summe Statt finden kann) ergriffen werden, welche sodann nach angeordneter Veränderung der Referenten von eben diesem Tribunale vorgenommen werden wird.

Nach der auf diese Art gefällten Sentenz findet nur in dem außerordentlichen Falle eine weitere Verhandlung Statt, wenn Wir Uns nach unmittelbar eingekommener Beschwerde einer Partei, nach Befund der Umstände, bewogen finden, ein besonderes Cassationstribunal niederzusetzen, um die Sache in endlicher Instanz ohne Gestattung fernerer Rechtsmittel zu entscheiden.

Wenn übrigens bei dem ergriffenen Rechtsmittel der Revision wegen Unvermögenheit keine Summe hinterlegt worden, und die Partei offenbar als muthwilliger oder verwegener Kläger erscheint; so soll die Strafe einer 14tägigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände länger dauernden Incarceration gegen dieselbe erkannt werden.

§. 40. II. Ober-Justizcollegium.

Dieses theilt sich in 2 Senate. Der erste Senat besorgt das Criminalfach, bestimmt den Fall, wo Gantprocesse Statt finden sollen, und behandelt die dahin gehörigen Straffälle.

Derselbe bestehet aus

1 Präsidenten, 8 Räthen oder Assessoren, 2 Secretairs, 1 Registrator und 2 Kanzellisten.

§. 41. Von dem ersten Senate werden alle Straffälle, bei denen unter und bis auf 3monatliche Zuchthaus- und Festungsstrafe erkannt wird, ohne weiteres Anbringen erledigt, eben so Geldstrafen, welche jedoch so sparsam wie möglich zu wählen sind, bis inclusive 100 Thaler.

Legalstrafen werden ohne weiteres von diesem Senate erkannt; so wie endlich Commissionsberichte, welche höhere Straffälle betreffen, zur weitern Verhandlung dahin verwiesen werden.

§. 42. Wenn Jemand, gegen welchen der erste Senat eine Strafe erkannt hat, sich darüber beschweren zu können glaubt, oder um deren Nachlaß, Verminderung oder Verwandlung einkommt; so ist von Seiten des Senats der Fall jedesmal dem Justizminister vorzulegen, welcher dann denselben zur höheren Entscheidung bringt.

§. 43. Zu dem Geschäftsumfange des zweiten Senates gehören alle Civil-Appellationsgegenstände, welche von den Oberamtei-, Stadt- und Patrimonialgerichten dahin gebracht werden, die Leitung der Processe bei den untern Gerichtsstellen, ferner Ehesachen, Wechselsachen und Lehensprocesse. Für die eximirten Personen bildet dieser Senat in Absicht der Gerichtsbarkeit die erste Instanz. Er besteht aus

1 Präsidenten, 10 Räthen oder Assessoren, 4 Secretairs, 1 Registrator und 4 Kanzellisten.

§. 44. III. Die Oberaufsicht über das gesammte Pupillenwesen ist einem besondern Collegium, dem königlichen Tutelarrathe, übergeben. Derselbe besteht aus

1 Präsidenten, 3 Ober-Justizräthen, 1 Tutelarrathe, 4 Rechnungsverständigen, 1 Secretair und 2 Kanzellisten.

§. 45. Die hienach bemerkten Untergerichte wenden sich in Fällen, wo Consilia eingeholt werden, entweder an die Juristenfacultät in Tübingen, oder an eines der Consulentencollegien, wovon das eine in Stuttgart, das andere

in Tübingen errichtet wird, und jedes aus 7 Juristen besteht, deren Einem die Direction übertragen wird. Dagegen ist gedachten Gerichten untersagt, sich an einzelne Rechtsgelehrte oder an auswärtige Facultäten zu Einholung von Gutachten zu wenden.

§. 46. Die Dorf- und Stadtgerichte bleiben vor der Hand an denjenigen Orten, wo sie hergebracht sind.

Wir behalten Uns jedoch vor, diesfalls eine zweckmäßigere Einrichtung seiner Zeit zu treffen.

§. 47. Die Stadtgerichte entscheiden alle Angelegenheitrn, die sich bis auf 50 Gulden inclusive belaufen, ohne daß diesfalls eine weitere Appellation Statt finden kann. In Sachen aber, so sich darüber belaufen, wie auch in solchen, welche Ehre, Gerechtsame, Gilden und Rechte überhaupt, ingleichen das ganze Vermögen einer Partei betreffen, kann an den zweiten Senat des Ober-Justizcollegiums appellirt werden. Hingegen cessiren von nun an alle Appellationen an die Stadtobergerichte der drei Hauptstädte Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg.

§. 48. Ueber die Stadtgerichte hat der Oberamtmann die Führung der Direction sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, und ist Uns derselbe vorzüglich für schleunige und unparteiische Justizpflege verantwortlich. Um schriftliche Processe so viel möglich zu vermindern, und Streitigkeiten auf dem Wege der Güte zu schlichten, wird sich der Oberamtmann nach der im folgenden §. enthaltenen, hierauf sich beziehenden Vorschrift richten.

§. 49. In Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit wird in Aemtern, wo keine Stadtgerichte befindlich sind, die Rechtspflege in erster Instanz von dem Ober- oder Stabsamtmanne, mit Zuziehung und im Beiseyn des Amtsschreibers als Actuars, und zweier Urkundspersonen, wozu er zwei der tauglichsten Magistratspersonen oder Schultheißen zu nehmen hat, an den von ihm an bestimmten Tagen abzuhaltenden Amtstagen ausgeübt.

In sehr bedeutenden Sachen, wo nämlich die Größe oder die Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes, oder die Auseinandersetzung schwerer und verwickelter Rechtsfragen es nothwendig machen, hat der Beamte nicht selbst zu entscheiden, sondern entweder von Amtswegen, oder auf Verlangen der streitenden Theile, die Acten entweder an die Juristenfacultät in Tübingen, oder an eines der oben erwähnten Consulentencollegien zum Spruch Rechtens zu senden. In geringern Fällen hingegen, z. B. bei Injurien, Schuldklagen rc., in welchen eigentliche Proceßschriften nicht gewechselt werden, sind die amtlichen Bescheide zu vollziehen, sofern nicht einer der streitenden Theile sogleich oder längstens in drei Tagen um förmliche gerichtliche Verhandlung der Sache bittet.

Der Oberamtmann hat die Parteien, welche zu einem schriftlichen Processe zugelassen werden wollen, erst vorzubescheiden, ihren Streitpunct genau zu bestimmen, und sich Mühe zu geben, den Proceß durch einen Vergleich abzuschneiden. Das hierüber zu führende, und von den Urkundspersonen und Parteien zu unterschreibende Protocoll ist den Proceßacten anzuschließen. In allen diesen Fällen bezahlen die Parteien die hergebrachten Sporteln, welche aber von dem Oberamte der herrschaftlichen Casse zu verrechnen, und wovon die zwei Urkundenpersonen nach dem vorgeschriebenen oder in dergleichen Fällen sonst üblichen Maaßstabe zu belohnen sind.

Der Gerichtszwang erstreckt sich über den ganzen Bezirk des Ober- oder Stabsamtes, und wo, wie gedacht, keine Stadt- oder Dorfsgerichte eingeführt sind, hat der Ober- oder Stabsamtmann das Recht, die actus voluntariae

In Absicht der Appellation von diesen Oberamtsgerichten und der Appellationssumme gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei den Stadtgerichten.

§. 50. In Straffällen dürfen die Ober= oder Stabsbeamten bis auf 10 Thaler und bis auf 8 Tage Incarceration erkennen.

In Krankheits= oder Abwesenheitsfällen ist der Oberamtsactuar der gesetzliche Amtsverweser. Derselbe muß sich aber vor seiner Annahme, die, so wie seine Belohnung und Entlassung, dem Beamten überlassen bleibt, der weiter unten angeordneten Prüfung unterwerfen, und gegen Uns durch den Kreishauptmann in Pflichten genommen und beeidigt werden, welchem letztern auch jede Veränderung mit dem Actuar zeitig anzuzeigen ist.

§. 51. Wo adelige Patrimonialgerichte bestehen, üben diese die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz aus.

Von denselben wird, wie von den vorgedachten Untergerichten, unter gleichen Bestimmungen, an den zweiten Senat des Ober=Justizcollegiums appellirt.

Die anzustellenden Justitiarien müssen vorher sich einer Prüfung über ihre Kenntnisse und sonstige Qualitäten auf die hienach bestimmte Art unterwerfen, die höchste Confirmation abwarten, und besonders dahin verpflichtet werden, in allen ihren Amtshandlungen die königlichen Gesetze und die ihnen von den königlichen Landesstellen zugehenden Verordnungen zur alleinigen Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen. Wer nicht einen eigenen Justitiarium dieser Art hält und die ihm zustehende Civiljurisdiction ausüben will, hat hiezu, mit Vorwissen des königlichen Ober=Justizcollegiums zweiten Senates, einem benachbarten königlichen Beamten oder bereits bestätigten Justitiario den Auftrag zu ertheilen.

§. 52. In Straffällen ist die Befugniß der Justitiarien die nämliche, wie die der übrigen königlichen Beamten; es wäre denn, daß die Ortsherrschaft ein Mehreres in Beziehung auf die Criminaljurisdiction hergebracht hätte, in welchem Falle die Einhohlung von Consilien bei den obengenannten Behörden Statt finden, und die Acten vor der Publication und Vollziehung der Strafe an den ersten Senat Unsers Ober=Justizcollegiums eingeschickt werden sollen, welcher die höhern Fälle zu Unsrer Allerhöchsten Genehmigung vorlegen wird.

§. 53. Sämmtliche Rittergutsbesitzer sind als Privilegiati in Civil=Jurisdictionsfällen dem zweiten Senate des Ober=Justizcollegiums in erster Instanz, so wie in Criminalfällen dem ersten Senate desselben unterworfen.

§. 54. Der Kriegsminister erhält für die kriegsräthliche und Militairgeschäfte seine eigne Kanzlei.

Das bereits organisirte Kriegscollegiom besteht aus 1 Präsidenten, dem Kriegsminister, dem Vicepräsidenten, zugleich General=Intendant, dem jeweiligen Director des Ober=Finanzdepartements, 1 Ober=Kriegscommissario, 1 Ober=Intendanten, 2 Kriegsräthen, 1 Rechnungscontroleur, 2 Secretairs und 2 Kanzellisten.

§. 55. Unter dem Finanzminister stehen nachfolgende Behörden, von welchen allen er Präsident ist. Um die stete Communication mit diesen verschiedenen Stellen zu unterhalten und zu erleichtern, sind ihm, neben dem Generalsecretair und einem Kanzellisten, besonders zwei Räthe zugegeben, in Verbindung mit welchen letztern er zugleich die Generalstaatscontrole bildet, und vierteljährig über alle Zweige der Finanzadministration einen umfassenden Generalbericht erstattet.

I. Ober-Finanzdepartement.

Es besteht aus 1 Director, 1 Procurator, 12 Räthen, 1 Generalkassirer mit Sitz und Stimme im Collegio, welcher 2 Kammerräthe und 2 Buchhalter unter sich hat.

Zu der Rechenbank, worüber 2 Räthe besonders die Aufsicht führen, gehören 24 Kammerräthe, 4 Forst-Kammerräthe, 12 Buchhalter,

zu dem Secretariat und Schreibtisch: 8 Secretairs, 3 Registratoren für die laufenden Acten, 4 Registratoren für die ältern Acten, 8 Kanzellisten.

II. Forst-Direction.

Hiezu gehören: 2 Forstmänner aus den ersten Classen der Forstbeamten, 1 Justizrath, 2 Hofräthe, 4 Forsträthe mit Sitz und Stimme, sodann 2 Secretairs, 1 Registrator, 2 Kanzellisten.

III. Berg-, Salinen- und Münzdirection.

1 Director, 1 Justizrath, 2 Hof- und Finanzräthe, 3 Bergräthe mit Sitz und Stimme, 1 Secretair, 1 Kanzellist.

IV. Ober-Steuerdirection.

1 Director, 1 Rath aus dem Ober-Finanzdepartement, 2 Ober-Steuerräthe, sodann 2 Ober-Steuereinnehmer, 2 Commissarii oder Kammerräthe, 1 Buchhalter, zugleich Secretair, 1 Kanzellist.

V. Landbaudirection.

Der Finanzminister führt wie bei den obigen Stellen die Oberdirection.

2 Mitglieder aus dem Hofdepartement, 4 Räthe, unter denen der Ober-Wasserbaudirector und Inspector, 1 Hofbaumeister und 6 Landbaumeister mit Sitz und Stimme, sodann 4 Baucontroleurs, 2 Secretairs, 1 Registrator, 3 Kanzellisten.

VI. Tax-, Zoll- und Accisdirection,

welche die Aufsicht und Controle über alle Zoll-, Accis-, Umgeld-, Stempelpapier-, Tax-, Brücken- und Chausseegeldeinnahmen führt, bestehend aus

1 Director, 1 Justizrathe, 4 Finanzräthen, sodann 4 Kammerräthen, 8 Buchhaltern, 2 Secretairs, 1 Kanzellisten, 2 Zoll- und 2 Accisschreibern.

VII. Renovations-Revisorat.

1 Renovationsrath, 4 Unterrenovatoren.

§. 56. Die Hof- und Domainenkammer steht unmittelbar unter Uns, und besteht aus

1 Director, 1 Hof- und Domainenrathe, 1 Generalkassirer, sodann 2 Kammerräthen und 1 Buchhalter.

§. 57. In jedem Kreise wird ein Steuerrath aufgestellt, der dem Kreishauptmanne beigegeben ist. Er führt vorzüglich die Aufsicht über die Rechnungen der Beamten, welche er nach Belieben von Zeit zu Zeit einzusehen hat. Außerdem wird derselbe auch besonders in Commissionssachen gebraucht, die in das Rechnungs- und Abgabenfach einschlagen.

§. 58. Die Ingesessenen von adeligen Gütern entrichten ganz nach dem Maaßstabe, welcher den königlichen Unterthanen überhaupt vorgeschrieben ist, so wie die Rittergutsbesitzer selbst, unter den oben festgesetzten Bestimmungen alle allgemeine Landeslasten, die Grund- und Gewerbsteuer, so wie sämmtliche übrige eingeführte indirecte Abgaben, in die ihnen anzuweisenden königlichen Cameraleinnehmereien.

Die Steuereinnehmer der bisher sogenannten neuen Lande, die Keller, Verwalter, und überhaupt alle in diese Classe gehörige herrschaftliche Einnehmer, befördern die Einnahmen unmittelbar an die königliche Generalcasse des

Ober=Finanzdepartements zu Stuttgart, oder dahin, wohin sie von letzterer angewiesen werden, machen aber jedesmal davon dem betreffenden Steuerrathe des Kreises die Anzeige.

§. 59. Der Chef des geistlichen Departements erhält, wie die vorhergehenden, zu seinen unmittelbaren Geschäften einen Generalsecretair und einen Kanzellisten.

Von diesem Departement ressortiren:

I. Das Ober=Consistorium.

Es führt die Aufsicht über das gesammte evangelische Kirchen= und Schulwesen, so wie über die dabei angestellten Diener, auf gleiche Art auch über die übrigen im Königreiche tolerirten Gemeinden, und besteht aus 1 Präsidenten, 1 Director, 3 weltlichen, 3 geistlichen Räthen, 2 Secretairs, 1 Registrator, 2 Kanzellisten.

§. 60. Bei Besetzung geistlicher Stellen hat der Minister des Departements, wie die übrigen, Uns den Vortrag zu machen.

Alle Candidaten werden vor dem Oberconsistorium examinirt, und über sie sowohl, als über sämmtliche angestellte Decane, Pfarrer und Vicarien wird jährlich eine Liste, unter gewissenhafter Angabe ihres moralischen Betragens, Fleißes und ihrer Talente vorgelegt.

§. 61. In Absicht der vormaligen alten Lande hat es vor der Hand bei der Eintheilung in 4 Generalate sein Verbleiben. In Bezug auf die bisher sogenannten neuen Lande wird ein weiteres Generalat errichtet, unter welchem zunächst die Decanate von Heilbronn und Hall stehen. Die Decanate Aalen, Eßlingen und Reutlingen werden unter die übrigen Generalate vertheilt.

Die Generalsuperintendenten führen den Charakter als Prälaten.

§. 62. Was die bestehenden evangelischen Seminarien betrifft; so bleibt das theologische Stift in Tübingen unter einer zu bestimmenden, zweckmäßigern Disciplinareinrichtung. Von den Klosterschulen werden die zu Blaubeuren und Bebenhausen aufgehoben, und mit den zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt.

§. 63. II) In Ansehung der katholischen Kirche besteht, neben dem Bischoffe und dessen Officialate, ein besonderer sogenannter geistlicher Rath zu Besorgung und Wahrung der Souverainetätsrechte. Derselbe wird mit 2 weltlichen und 1 geistlichen katholischen Räthen besetzt, und erhält 1 Secretair und 1 Kanzellisten.

§. 64. III) Für die Aufsicht über sämmtliche Lehranstalten, besonders in Beziehung auf die wissenschaftlichen Fächer, ist eine eigene Studien=Oberdirection bestellt; solche besteht aus 1 Präsidenten, 2 weltlichen Räthen, 1 geistlichem Rathe, 1 Secretair und 1 Kanzellisten.

§. 65. Die zu adeligen Gütern gehörigen Kirchen und Schulen sind an alle, in Ansehung der sie betreffenden Gegenstände, ergehende königliche Anordnungen gebunden, und den dazu bestellten Behörden in gleicher Maaße untergeordnet, wie sämmtliche Kirchen und Schulen des Königreichs.

Die Rittergutsbesitzer sollen nur da, wo sie das Patronatrecht hergebracht haben, dieses ferner durch Ernennung der Subjecte zu Pfarreien und Schulen ausüben, die Ernannten aber, welche Landeseingebohrne seyn müssen, von der vorgängigen Prüfung, und zwar die evangelischen vor Unserm Oberconsistorium, die katholischen aber vor dem Bischoffe und dessen Officialate unter Unsrer Höchster Oberaufsicht, und endlich von Unsrer jedesmaligen Confirmation abhängen.

§. 66. Wer als Candidat zu irgend einer Stelle, sey es, in welchem Fache es wolle, auftritt oder befördert werden will; so wie Justitiarien, Advocaten, Notarii, Amtsactuarii oder Rechnungssubstituten, ingleichen alle Commundiener, welche Kenntnisse aus dem juristischen oder dem Rechnungsfache besitzen müssen, sind verbunden, sich vorläufig einem Examen zu unterwerfen. Der Candidat meldet sich bei dem Minister des betreffenden Departements, welcher aus demselben 2 Räthe wählt, und sie nach Zeit und Umständen ändert, denen er die Prüfung überträgt, wobei jedoch keine Belohnung der Examinatoren Statt finden soll. Die, nach dem Resultate, auszustellenden Zeugnisse werden von dem Minister und jenen 2 Räthen unterzeichnet, und außerdem noch über die examinirten Subjecte Listen, nach einem besondern, noch zu entwerfenden, Schema geführt, und solche bei den Vorträgen in Diensterseßungsfällen zu Grunde gelegt.

§. 67. Alle, bis jetzt in den seither sogenannten alten und neuen Landen bestehende, Collegien, Deputationen und permanente Commissionen, die zu der Kanzlei im Allgemeinen gehören, sind, nach ihrer gegenwärtigen Form, aufgehoben, und der Geschäftsgang richtet sich ganz nach den niedergesetzten Behörden, und zwar vom 1. Mai dieses Jahres an. Sämmtliche vorangeführte Stellen haben ihren Sitz in Unsrer königlichen Residenzstadt Stuttgart, mit Ausnahme des Oberappellationstribunals, welches zu Tübingen, und des ersten Senats des Oberjustizcollegiums, welcher in Eßlingen niedergesetzt wird.

Die bisher bestandenen adeligen und gelehrten Bänken finden nicht mehr Statt, und die Räthe sitzen nach ihrer Amts-Ancienneté.

§. 68. Die gesammte Masse der vorhandenen Acten wird unter die verschiedenen Stellen nach ihren besondern Bestimmungen vertheilt, nachdem vorher die ältern, auf welche nie oder nur selten recurrirt wird, davon abgesondert seyn werden. Auf die Hinwegschaffung der ganz veralteten und entschieden unbrauchbaren ist vorzügliche Rücksicht zu nehmen; hingegen ist von sämmtlichen ältern, etwa noch brauchbaren Acten ein Hauptdepot zu formiren, worüber 1 Archivarius und 2 Registratoren gesetzt werden.

§. 69. In Absicht der, im Geschäftsgange öfters erforderlichen, Communicationen verschiedener Stellen unter sich, wird verfügt, daß nur in wichtigen und weitläufigen Sachen die Communication schriftlich geschehe. In minder wichtigen Angelegenheiten aber wird der Referent derjenigen Stelle, wo die Hauptsache verhandelt wird, bei der andern, mit welcher die Communication zu pflegen ist, über den einschlagenden Punct, worüber die Vereinigung erzielt werden soll, referiren, und erst, wenn diese nicht zu Stande kommt, tritt hier der Fall der schriftlichen Communication zu weiterer Discussion des Gegenstandes ein.

§. 70. Die Präsidenten und Directoren der Collegien haben ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß so wenig als möglich Retardate entstehen. Zu diesem Zwecke sollen die einkommenden Sachen, mit Ausnahme der privilegirten und der, ihrer Natur nach, unaufschieblichen, nach der Folge des Diarii vorgenommen, und wenn der Referent, welchen es trifft, zum Vortrag noch nicht vorbereitet ist, der Gegenstand nicht aus der Acht gelassen, sondern die auf solche Art rückstehenden Angelegenheiten besonders nachgeführt, und nach der Ordnung der Zeit, bis wohin sie, zu Folge der Erklärung des Referenten und Entscheidung des Präsidiums oder Directoriums, in Vortrag gebracht werden können, proponirt werden. Außerdem werden sich die Präsidenten und Directoren monatliche Verzeichnisse über

genaueste unterrichtet zu seyn, die etwa säumigen Referenten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten, und nöthigenfalls darüber an den Minister zu berichten.

§. 71. Schließlich behalten Wir Uns vor, jeder Stelle nähere und ins Einzelne gehende Vorschriften, um ihren Geschäftskreis und Befugnisse genauer zu bestimmen, zukommen zu lassen.

Gegeben unter Unsrer höchsten, eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel in Unsrer königlichen Residenz Stuttgart, den 18. März 1806.

(L. S.) Friedrich.

Graf von Normann Ehrenfels.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

von Vellnagel.

Als aber die Verhandlungen auf dem Wiener Congresse, welchen der König von Würtemberg frühzeitig verließ, die Wendung nahmen, daß die Aufnahme des Artikels: in allen Staaten Teutschlands soll eine ständische Verfassung bestehen — entschieden war; so beschloß der König, die Beendigungen und Bestimmungen der neuen teutschen Bundesacte nicht abzuwarten. Er erließ deshalb am 11. Januar 1815 aus Stuttgart ein Manifest, nach welchem sein Entschluß — der Einführung einer ständischen Verfassung in seinen Staaten — zur öffentlichen Kunde gebracht ward.

b) Königliches Manifest vom 11. Januar 1815.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck, ꝛc. ꝛc.

entbieten allen Unsern lieben und getreuen Dienern, Vasallen und Unterthanen Unsre königliche Gnade. Von dem Augenblicke an, als gebieterische politische Verhältnisse die Staatsveränderung vom Jahre 1806 herbeigeführt hatten, faßten Wir den festen Entschluß, Unserm Königreiche, sobald der Drang der Umstände aufgehört haben, und ein fester Stand der Dinge eingetreten seyn würde, eine seiner innern und äußern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staates angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben. Die Ausführung dieses Entschlusses verzögerte sich durch die nachherigen Zeitereignisse, welche die Vornahme einer solchen wesentlichen Grundeinrichtung der ganzen Staatsorganisation nicht räthlich machen konnten. Erst die im vorigen Jahre eingetretene Veränderung in den öffentlichen Angelegenheiten konnte diesen, Unserm landesväterlichen Herzen so angelegenen, Wunsch der Ausführung näher bringen, und Wir würden daher gleich nach Abschluß des Pariser Friedens denselben in Erfüllung gesetzt haben, wenn nicht von dem, zu vollständiger Berichtigung des allgemeinen Friedens beschlossenen, Congresse in Wien Abänderungen in den innern und äußern Verhältnissen des Königreiches zu erwarten gewesen wären, und es daher zweckmäßiger geschienen hätte, die Ausführung auf die Resultate jenes Congresses auszusetzen. Indessen haben Wir gleich Anfang, in den, zu Behandlung der teutschen Angelegenheiten Statt gehabten, Conferenzen, den zu Wien versammelten Souverains Unsern festen Entschluß und Absicht der Einführung einer Ständeverfassung im Königreiche erklärt. Da aber die Endresultate dieses Congresses nicht so schnell, als Wir in Beziehung auf jene Absicht gewünscht hatten, herbeigeführt werden konnten; so finden Wir Uns bewogen, Unserm Volke diese ihm bestimmte Wohlthat nun nicht länger vorzuenthalten, und dadurch öffentlich zu beweisen, daß nicht eine äußere Nothwendigkeit oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit, sondern blos die feste Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer angemessenen ständischen Verfas-

fung für das wesentliche Interesse des Staats, und der Wunsch Uns geleitet haben, auch hierdurch nach siebzehn stürmischen Jahren, in welchen die Vorsehung Uns und Unser Reich erhalten hat, das Glück Unsers Volkes für künftige Generationen dauerhaft zu begründen. Wir haben zu dem Ende die Grundzüge einer solchen Verfassung, worin die Zusammensetzung der Stände, der ihnen zukommende Antheil an der Gesetzgebung und Besteuerung, das Recht, ihre Bitten und Wünsche vor dem Throne niederzulegen, so wie allgemeine und wesentliche Rechte und Verpflichtungen der Unterthanen bestimmt werden, entworfen, und eine Commission von Staatsdienern aus verschiedenen Klassen der Nation, verschieden nach Stand, Amtsverhältnissen, Religionsbekenntniß und Güterbesitz, mit dem Auftrage niedergesetzt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Berathung zu ziehen, und den hiernach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativverfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanctionirte Verfassungsurkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 16. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören und in volle Ausübung setzen lassen. Es gereicht Uns zur wahren landesväterlichen Freude, diese Unsre Gesinnung und feste Willensmeinung Unsern lieben und getreuen Unterthanen hierdurch zu verkünden, indem Wir Uns versichert halten, daß sie in diesen Anordnungen und Einrichtungen den sprechendsten Beweis Unsrer unermüdeten Fürsorge für ihr dauerndes Glück erkennen, und auch künftig ihre, unter allen Veränderungen der Zeit unverrückte, Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unser Regentenhaus bewähren werden. Gegeben unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel, in Unsrer königlichen Residenz zu Stuttgart, den 11. Jan. im Jahre Christi eintausend achthundert und funfzehn, Unsrer königlichen Regierung im zehnten.

(L. S.) Friedrich.

Der Minister des Innern, Staats- und Conferenzminister, Graf v. Reischach.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.

Minister-Staatssecretair, Freiherr von Vellnagel.

Im Geiste dieses Manifestes war die Rede, welche der König am 11. Jan. 1815 im versammelten Staatsrathe hielt.

c) Rede des Königs Friedrich I. im Staatsrathe vom 11. Jan. 1815.

Bekanntlich haben die, der Staatsveränderung vom Jahre 1806 vorangegangenen und damit verbundenen, äußern politischen gebieterischen Verhältnisse die Aufhebung der altwürtembergischen Landstände zur nothwendigen Folge gehabt. Dieses veraltete, mit dem Zeitgeiste und der Einheit und Kraft einer energischen Regierung, auf welcher die Gründung, Erhaltung und Vergrößerung des Königreiches allein beruhen konnte, unverträgliche Institut fiel in sich selbst zusammen. Die förmliche Abschaffung desselben, welche schon lange vorher durch das Fehlerhafte der Organisation, mithin durch die innere Natur der Sache vorbereitet war, wurde durch einen vorgängigen öffentlichen Staatsvertrag mit dem damaligen Reichsoberhaupte und durch die freiwillige unbedingte Huldigung der Volksrepräsentanten bekräftigt. Gleichwohl bezeugten Erfahrung und vaterländische Geschichte, die einzigen und sichersten Führerinnen der Regenten, welche das wohlverstandene und dauernde Interesse ihres Volkes mit ihrem eigenen gewissenhaft zu vereinigen wissen, die Nothwendigkeit und das Wohlthätige einer, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessenen, auf ständische Repräsentation gegründeten Verfassung. Indem Wir Uns an diese Ueberzeugung hielten, und den unabänderlichen Entschluß darauf gründeten, den Eintritt der ersten günstigen Zeitepoche zu Einführung einer solchen Verfassung zu benutzen, sahen Wir Uns durch den nachfolgenden, sich immer gleich bleibenden, Drang der Umstände und des Gespannten der äußern Lage stets behindert. Eine solche wesentliche Veränderung der ganzen Staatsorganisation erfordert einen ruhigen, geschlossenen Stand der Dinge, der, weit entfernt, durch die Zeitereignisse herbeigeführt zu werden, sich je länger je mehr zu verzögern schien. Die im vorigen Jahre eingetretenen Hauptverände-

rungen in den öffentlichen Angelegenheiten und der darauf erfolgte Abschluß des Pariser Friedens ließ die Annäherung des, zu jenem Zweck erwünschten, günstigen Zeitpunctes erwarten, als der zur vollständigen Berichtigung des allgemeinen Friedens beschlossene Congreß zu Wien eine neue Verzögerung herbeiführte, indem die Resultate desselben nicht unbedeutende Abänderungen in den innern und äußern Verhältnissen des Königreiches voraussetzen ließen. Wie sehr Wir es Uns während Unsrer Abwesenheit in Wien zur Angelegenheit machten, das auf die Regulirung der teutschen Angelegenheiten sich beziehende Geschäft, welches, nach Unsrer Ansicht, bei einer standhaften und unbefangenen Vereinigung des Willens keinen wesentlichen Schwierigkeiten unterworfen seyn konnte, auf alle Art und Weise rastlos zu befördern, konnte nicht verborgen bleiben, und Wir haben gleich Anfangs in den, zu Behandlung jenes Gegenstandes Statt gehabten, Conferenzen der zu Wien versammelten Souveraine Unsern festen Entschluß und Absicht der Einführung einer ständischen Verfassung in Unserm Königreiche erklärt. Inzwischen konnte es, zu Unserm Bedauern, nicht von Uns abhängen, das Endresultat der Geschäfte des Congresses sobald herbeizuführen, als man zu hoffen und zu erwarten berechtigt war. Der noch dauernde ungewisse, schwankende Zustand der Dinge kann jedoch Unserm landesväterlichen Herzen nicht den Zwang auflegen, Unsern lieben und getreuen Unterthanen die ihnen bestimmte Wohlthat länger vorzuenthalten; und um zugleich öffentlich darzuthun, daß weder äußere Nothwendigkeit, noch irgend eine sonst eingegangene Verbindlichkeit auf Unsern Vorsatz irgend einen Einfluß gehabt, und nur reine, auf die dauerhafte Begründung des Glückes Unsers Volkes gerichtete Absichten Uns geleitet haben, sind Wir gesonnen, den längst zur Reife gebrachten Entschluß nunmehr in Vollzug zu setzen. Wir haben Uns zu dem Ende mit Entwerfung der Grundzüge einer ständischen Verfassung beschäftigt, wovon Wir die Ueberzeugung haben, daß sie dem, vor Augen gehabten, wichtigen Zwecke so nahe als möglich kommen, und dadurch die Klippen vermieden werden, woran so manche frühere ähnliche Versuche Unsrer Zeit gescheitert sind. Jene Grundzüge begreifen vorzüglich die Bildung der ständischen Repräsentation, ihre Versammlung, deren innere Organisation und Geschäftsführung, die Gerechtsame der Stände, in Beziehung der Gegenstände der Staatsverwaltung, insbesondere der Mitwirkung bei der Besteuerung und Gesetzgebung, und des, ihnen im Allgemeinen zustehenden, Petitionsrechtes, endlich Bestimmungen, in Ansehung allgemeiner Rechte der Unterthanen. Bei der Bildung der Repräsentation glauben Wir die Anforderungen und das Interesse der vorzüglichsten Begüterten beachten zu müssen, und in dieser Hinsicht bewilligten Wir einer Anzahl von Individuen dieser Klasse Virilstimmen, jedoch in einem solchen Verhältnisse, daß kein Uebergewicht derselben über die gewählten Deputirten denkbar ist; und indem Wir nun eine Versammlung angeordnet, entfernen Wir den Verdacht und die Möglichkeit, in eben dieser Klasse der Staatsregierung eine eigene besondere Stütze zu sichern. Die Zusammenberufung der Stände ist durch Festsetzung einer, für immer bestimmten, Zeit der Willkühr des Königs entzogen, und die innere Organisation, so wie die vorgeschriebene Art der Geschäftsführung sichert den Vertretern des Volkes Freiheit der Ansicht, der Deliberation und der Beschlüsse. Wesentliche Abänderungen in der Gesetzgebung und Besteuerung sind an die Zustimmung der Stände geknüpft, mit solchen Modificationen, welche die Einheit und Energie der Staatsregierung, welche die sichere Bestreitung der Staatsbedürfnisse nicht verhindern, und den Einfluß jedes etwanigen Partheigerichts zurückzuhalten vermögen. Durch das Petitionsrecht wird die Sicherheit des Eigenthums und die persönliche bürgerliche Freiheit gleichsam unter die mitwirkende Gewährleistung der Stände gestellt. Die Huldigung bei einer Regierungsveränderung wird durch die feierliche Anerkennung von Seiten des Königs bedingt. Durch alle diese Bestimmungen glauben Wir die Rechte des Volkes auf eine unumstößliche Art festgesetzt und für immer gesichert zu haben. Die Grundzüge erfordern jedoch eine nähere Ausarbeitung im Einzelnen, und Wir haben Uns daher bewogen gefunden, eine eigene Commission, unter dem Vorsitze Unsers Staats-, Conferenz- und Finanzministers, Grafen v. Mandelslohe, bestehend aus dem Staats- und Conferenzminister des Innern, Grafen v. Reischach; dem wirklichen geheimen Rathe, Landvoigt am obern Neckar, Grafen v. Waldburg-Zeil-Trauchburg; dem Minister-Staatssecretair v. Vellnagel; dem Präsidenten Staatsrath Neurath; dem Staatsrath, Landvoigt an der Enz, Grafen v. Berlichingen; dem Staatsrath v. Otto; dem Staatsrath v. Schmitz von Grollenburg; dem Staatsrath v. Wächter; dem Staatsrath v. Weisen; dem Oberregierungsrath v. Noel; dem Oberregierungsrath v. Cammerer; dem Oberamtmann v. Mieg in

Digitized by Google

Ludwigsburg, dem Hofrath und Oberamtmann v. Hiemer in Schöndorf; dem Oberamtmann v. Malschler in Marbach, niederzusetzen, um das Ganze in Berathung zu ziehen, und sich mit dem vollständigen Entwurfe einer Repräsentativverfassung zu beschäftigen. Ein besonderes Commissorial- und Instructionsrescript, welches hierüber das Nähere enthält, wird den Mitgliedern der Commission zugefertigt werden; wegen deren Zusammentritt, welcher das erstemal nächsten Montag den 16. d. M. Statt haben soll, das Erforderliche zu besorgen ist. Die Bekanntmachung und Uebergabe der, von Uns sanctionirten, Verfassungsurkunde, so wie die Verpflichtung auf dieselbe, gedenken Wir in der, auf den 15. März d. J. hier einzuberufenden, Ständeversammlung vollziehen zu lassen; inzwischen wollen Wir vorläufig Unsre lieben getreuen Unterthanen von Unsrer landesväterlichen Gesinnung und Willensmeinung durch ein eigenes Manifest in Kenntniß gesetzt wissen, mit dessen allgemeiner Verbreitung und Bekanntmachung Unser Minister des Innern beauftragt wird.

Am 15. März 1815 wurden die Sitzungen der Landstände Würtembergs feierlich eröffnet. Der König hielt die nachstehende Rede, und ließ dann den Ständen die Grundzüge der neuen Verfassungsurkunde vorlesen, die er selbst noch in dieser Versammlung beschwor. Sobald er aber den Saal verlassen hatte, faßte die Versammlung den einstimmigen Beschluß, diese (octroirte) Verfassung nicht anzunehmen, sondern eine Unterhandlung auf die Grundlage der alten Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtembergs zu verlangen, obgleich dieselbe nicht nur das Gepräge eines längst verschwundenen Zeitgeistes trug, sondern auch auf die neuerworbenen Länder nicht übergetragen werden konnte. Wenn also auch die Grundzüge der vom Könige den versammelten Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde noch mancher Verbesserung und Ergänzung bedurften; so erhellt doch aus ihrem Charakter, daß sie auf die Bedürfnisse des Zeitalters berechnet und bestimmt war, die gesammten — alten und neuerworbenen — Länder des Königreiches gleichmäßig zu umschließen. Der in der That nicht erfreuliche Kampf, welchen die Würtembergischen Stände gegen die Urkunde erhoben, gehört in die neueste Specialgeschichte Würtembergs, und führte endlich den König dahin, daß er den Ständen insoweit nachgab, zu erklären, daß die alte Verfassung im vormaligen Herzogthume, oder in seinen alten Erblanden, hergestellt, die neuerworbenen Länder aber unter die Leitung einer neuen zeitgemäßen Constitution gestellt werden sollten. Noch war diese Fehde nicht beendigt, als der König am 30. Oct. 1816 plötzlich starb, und sein Nachfolger, der König Wilhelm 1, die ständische Versammlung bis zum 3. März 1817 vertagte, nachdem er, sogleich nach seinem Regierungsantritte, in den obersten Staatsbehörden mehrere durchgreifende, aber nöthige und zweckmäßige Veränderungen vorgenommen, und besonders den geheimen Rath durch Verordnung vom 8. Nov. 1816 neu gestaltet hatte.

d) Rede des Königs Friedrich 1. am 15. März 1815 bei Eröffnung der Ständeversammlung.

Hochgeborne, Ehrwürdige, Edle, Liebe Getreue!

Zum ersten Mal sehe Ich die Stellvertreter Meines Volkes um meinen Thron

versammelt. Mit Sehnsucht habe Ich diesen Augenblick erwartet. Meine Absicht war von jeher, die verschiedenen Landestheile und alle Unterthanen, welche die Vorsehung Meinem Scepter untergeben hat, zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung und zur Wohlfahrt aller aufs innigste zu verbinden. Sobald die äußern Verhältnisse es erlaubten, und die Hindernisse hinwegfielen, welche die einzelnen Theile getrennt hatten, suchte Ich diesen Zweck zu erreichen, und Einheit der Staatsregierungsgrundsätze und gleichförmige Anwendung derselben in allen Zweigen der Verwaltung, war die erste Frucht meiner Bemühungen. Die frühern Abtheilungen der Landesbezirke verschwanden, die Beschränkung des wechselseitigen freien Verkehrs hörten auf. Die verschiedenen Territorien sind nun unzertrennbare Theile Eines Ganzen. Das Religionsbekenntniß und der Stand der Einwohner hat in bürgerlicher Beziehung keinen Unterschied mehr zur Folge. Alle tragen in gleichem Verhältnisse zu den öffentlichen Lasten bei. Sie kennen nur Ein Interesse; sie leben als Bürger Eines Staates; es giebt nur Würtemberger; und ihr Wohl und ihre Ehre ist das Glück und der Ruhm des Staates. Mit Vergnügen gebe ich Meinem Volke das Zeugniß, daß es durch Treue und Gehorsam diese Meine Absichten befördert und zur Erhaltung des Königreiches wesentlich mitgewirkt hat. Mein Heer hat dem Namen Würtembergs durch Tapferkeit und Zusammenhalten auf der Bahn des Ruhms und der Gefahren Ehre gemacht. Meine Staatsdiener haben Mich in Meinen Bemühungen unterstützt, und Meine Unterthanen aller Klassen trugen die schweren Lasten der Zeit, und unterzogen sich den Anstrengungen jeder Art, wodurch Sicherheit und Erhaltung errungen werden mußte, mit williger Ergebung. Und so lege ich nun, nachdem die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens einen dauerhaften Stand der Ordnung verspricht, den Schlußstein zu dem Gebäude des Staats, indem Ich Meinem Volke eine Verfassung gebe, wie Ich sie den Bedürfnissen und dem Wohle desselben für angemessen halte. Die persönliche Freiheit und die bürgerlichen Rechte der Einzelnen sind darin gesichert, und die Nation wird durch Stellvertreter berufen, sich mit dem Staatsoberhaupte zur Ausübung der bedeutendsten Rechte der Regierungsgewalt zu vereinigen. Diese Verfassung wird, Ich hoffe es, das dauerhafte Glück meines Volkes begründen; sie wird alle kleinlichen und blos persönlichen Rücksichten entfernen, und einen Geist erzeugen, der mit lebendiger Kraft nur auf das wahre Interesse des Staates und auf das Wohl aller Einzelnen hinwirkt. Jeder auf dieses Ziel gerichtete verfassungsmäßige Wunsch Meines Volkes, Mir durch seine Stellvertreter vorgetragen, wird stets ein geneigtes Gehör finden. Fürsten, Grafen, Edle, Diener der Religion, gewählte Stellvertreter des Volkes! Laßt Uns vereinigt zu Förderung der Angelegenheiten der Nation, zu welcher die Verfassung diese Versammlung beruft, das heilige Band zwischen Mir und Meinen Unterthanen mit entgegenkommendem Vertrauen befestigen. Nur Ein Interesse, das für König und Vaterland, nur Ein Gemeingeist, der des gemeinen Wohls, beseele Alle! Dann werden Wir stark und glücklich seyn; dann ist der heutige Tag der schönste Meines Regentenlebens, und Ich finde fernerhin den größten Lohn Meiner siebenzehnjährigen Anstrengungen in jener Treue und Anhänglichkeit Meines Volkes, welche Ich ungeschwächt zu erhalten, und auf Meine Nachfolger überzutragen wünsche. Mein Minister des Innern wird die Verfassungsurkunde verkündigen!

---

e) Grundzüge der vom Könige Friedrich den Ständen vorgelegten Verfassungsurkunde.

I. Die ständische Repräsentation des Königreiches besteht:

A) in Ansehung der Personen, aus denen sie zusammengesetzt wird:

1) aus Mitgliedern, welche für sich Sitz und Stimme haben:

a) aus den Inhabern der vier Erbkronämter;
b) aus den Häuptern der vormals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren im Reiche gelegenen Besitzungen Reichs- oder Kreistagsstimmen ruhten;
c) denjenigen im Königreiche begüterten Fürsten, Grafen und Edelleuten, welchen der König Sitz und Stimme verleiht;
d) dem Kanzler der Universität Tübingen, und dem ältesten Generalsuperintendenten;
e) den katholischen Bischöffen des Königreiches und einstweilen aus dem General-

vicar aus Ellwangen, Bischoff von Tempe, Fürsten von Hohenlohe, und dem an Dienstzeit ältesten katholischen Decan.

2) Aus gewählten Mitgliedern:

a) Alle nicht mit eigenen Stimmen begabte Gutsbesitzer im Königreiche, sie mögen aus dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande seyn, die aus liegenden Gründen einen reinen Ertrag von 200 fl. beziehen und das 25ste Jahr erreicht haben, sind Wahlmänner, und wählen in jedem Oberamtsbezirke unter dem Präsidio des königlichen Oberamtmanns Einen Repräsentanten.

b) Die Städte, welche das Prädicat: „gute" haben, ordnen jede Einen Deputirten zur Ständeversammlung ab.

1) Wahlfähig sind Alle, welche Unterthanen sind, und bürgerliche Rechte im Königreiche haben, weß Standes sie auch seyn mögen, und das dreißigste Jahr erreicht haben.

2) Auch königliche Diener, mit Ausnahme der als Geistliche oder Aerzte angestellten Individuen, in so fern ihre Dienstverhältnisse solches gestatten.

3) Die gewählten Mitglieder werden sich vor einer königlichen Commission, unter Zuziehung des Erbmarschalls und zweier Stände, welche Virilstimmen führen, legitimiren.

B) Versammlungen der Stände.

1) Die Stände versammeln sich nicht anders, als auf Einberufung des Königs, welcher an die Fürsten und Grafen unmittelbar ein Berufungsschreiben erläßt; die übrigen Repräsentanten werden durch Circularerlasse des Ministers des Innern einberufen; von diesem werden auch die Wahlen angeordnet.

2) Die Ständeversammlung wird vom König nothwendig aller drei Jahre, wenn nicht dringende Umstände eine Abänderung nöthig machen, auf den ersten Februar einberufen. Sie wird vom Könige entlassen, vertagt, oder auch ganz aufgelöset, so daß eine ganz neue Wahl der Deputirten Statt findet.

3) Keine Versammlung der Stände dauert über sechs Wochen.

4) Die gewählten Repräsentanten gehen aller drei Jahre zur Hälfte ab, und werden durch neue Wahlen ersetzt. Abgehende können wieder gewählt werden.

5) Jede Zusammenkunft der Stände, ohne königliche Einberufung, jedes längere Zusammenseyn nach geschehener Entlassung oder Vertagung, ist unerlaubt.

C) Innere Organisation und Geschäftsführung.

1) Präsident der Ständeversammlung ist der Erbreichsmarschall. In seiner Abwesenheit, oder in sonstigen Verhinderungsfällen, vertritt der anwesende Aelteste aus dem fürstlich Hohenlohischen Hause seine Stelle.

2) Dem Präsidenten wird ein von der Ständeversammlung zu wählendes Mitglied, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß, zur Assistenz beigegeben. Derselbe ist Vicepräsident, und im Falle des Abgangs wird ein anderer durch die Stände gewählt.

3) Die Secretaire werden durch die Ständeversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei jeder Sitzung können neue gewählt, oder die vorigen bestätigt werden.

4) Das benöthigte Kanzleipersonal von einem Archivar, einem Registrator und drei Kanzellisten wird von der Ständeversammlung gewählt und aus der Staatskasse besoldet.

5) Die Sitzungskosten der Ständeversammlung, Reisekosten und Tagegebühren der Einzelnen, werden aus der Staatskasse bestritten.

6) Die ständischen Repräsentanten können, so lange sie als solche beisammen sind, nicht wegen Schulden, und wegen anderer Anschuldigungen nur mit Wissen und Zustimmung der Ständeversammlung, verhaftet werden. Außer der Zeit ihrer Versammlung sind sie, wie jeder Andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

7) Die Stände haben sich zunächst und vor allem mit den ihnen vom Könige mitgetheilten Anträgen zu beschäftigen, darüber sich zu berathen und abzustimmen, und die Resultate dem Könige vorzutragen. Ueber die weitern Gegenstände ihrer Berathschlagungen folgen unten nähere Bestimmungen.

8) Der König verspricht auf jeden Vortrag der Stände eine Entschließung zu geben.

9) Den Ministern ist der Zutritt zu der Ständeversammlung zu jeder Zeit zugestanden. Wenn sie Vorträge an die Versammlung zu machen haben, benachrichtigen sie Tags zuvor den Präsidenten, damit sie, mit Beseitigung anderer Geschäfte, von der Ständeversammlung angehört werden.

10) Den Ministern steht frei, zu ihren Vorträgen einen oder zwei Staatsräthe in die Versammlung mitzunehmen.

Digitized by Google

11) Der Ständeversammlung steht frei, zur Vorbereitung der Geschäfte Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, welche über die betreffenden Angelegenheiten mit den Ministern communiciren können.

12) Diejenigen Fürsten und Grafen, welche beständig außer dem Reiche wohnen und Virilstimmen haben, übertragen die Führung derselben einem andern, im Reiche wohnenden, Fürsten oder Grafen, der sie sodann, ohne Rücksicht auf Instructionen des Uebertragenden, nach seiner eigenen Ueberzeugung abgiebt.

13) Auch andere Mitglieder vom Adelstande, die Virilstimmen haben, können diese durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen andern Ebenbürtigen vertreten lassen.

14) Jedoch kann ein mit einer Virilstimme begabtes ständisches Mitglied, außer seiner eigenen, nie mehr als zwei Stimmen übernehmen.

15) Die gewählten Mitglieder der Ständeversammleng geben ihre Stimmen nach eigner bester Einsicht und Ueberzeugung.

16) Bei der Abstimmung in der Ständeversammlung macht Stimmenmehrheit den Beschluß.

D) Ausschußversammlung.

In den Jahren, in welchen keine Ständeversammlung einberufen wird, versammelt sich unter dem Präsidio des Erbreichsmarschalls, oder dessen Stellvertreters, ohne weitere Einberufung am ersten Februar ein, von der Ständeversammlung aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählter, Ausschuß von zwölf Mitgliedern auf vier Wochen zu Erledigung der Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten. Doch kann dieser Ausschuß weder in eine Erhöhung der Abgaben, noch in eine Umänderung der Gesetzgebung willigen, welche beide Gegenstände ausschließend der allgemeinen Ständeversammlung sind. Beschwerden und Wünsche können aber von demselben, wie weiter unten bestimmt wird, an den König gebracht werden.

II. Die Gerechtsame der ständischen Repräsentation in Ansehung der Gegenstände der Staatsverwaltung beziehen sich

A) Auf die Mitwirkung zu der Besteuerung.

1) Ohne ihre ausdrückliche Bewilligung können die für jetzt bestehenden Steuern, directe und indirecte Staatsabgaben, welche für die Regierungszeit des jetzigen Königs als Grundlagen bleiben, nicht erhöht — und selbst in Kriegszeiten keine neuen Steuern, weder directe noch indirecte Abgaben, eingeführt werden.

2) Wenn eine Erhöhung der Abgaben nothwendig, oder überhaupt eine wesentliche Veränderung derselben räthlich wird; so muß solche durch den Finanzminister in Antrag gebracht und in der Ständeversammlung darüber abgestimmt werden.

3) Jedes Jahr wird der Ständeversammlung, oder dem Ausschusse, die Berechnung der Einnahmen und die Verwendung der directen und indirecten Steuern vorgelegt.

4) Wegen Bestimmung einer Civilliste für den König werden weitere Verhandlungen Statt finden.

5) Beim Antritt der Regierung eines neuen Königs wird die Ständeversammlung einberufen, und sowohl wegen der Steuern als der Civilliste, wenn eine Statt findet, eine neue Verhandlung gepflogen.

B) Die Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung.

1) Die Iniative zu neuen Gesetzen kommt dem Könige zu. Die Stände haben darüber zu berathschlagen und abzustimmen; ohne ihre Zustimmung erhält kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigenthum oder die Verfassung betreffendes, allgemeines Gesetz die königliche Sanction und kann nicht promulgirt werden.

2) Es ist jedoch den Ständen gestattet, Gesetzvorschläge als Wünsche dem Könige vorzutragen, und solche, im Falle einer abschlägigen Antwort, bis auf dreimal in den künftigen Versammlungen zu wiederhohlen.

3) Nach der dritten abschlägigen Antwort des Königs, welche motivirt seyn muß, können die Stände, in Hinsicht auf die Motive, neue Vorstellungen machen.

C) Die Stände haben das Petitionsrecht, und können in dieser Gemäßheit allgemeine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorlegen.

Die von einzelnen Unterthanen an sie gebrachten Beschwerden dürfen von ihnen nicht anders angenommen werden, als wenn bescheinigtermaßen die königs

lichen Justizstellen und andere königliche Behörden sich geweigert haben, sie anzunehmen; in welchem Falle sie von den Ständen als Beschwerden bei dem Könige angebracht werden können.

D) Wenn die Stände einen königlichen Staatsbeamten anzuklagen im Falle zu seyn glauben; so haben sie dies dem Könige unter Anführung bestimmter Beschuldigungen anzuzeigen, und die Anordnung einer Untersuchung zu verlangen.

1) Auf die von dem Könige nie zu versagende Bewilligung, wird im Falle des Hochverraths und der Concussion über den Staatsbeamten von einem eigenen ständischen Gerichte das Urtheil gesprochen, in Ansehung dessen sich der König das Milderungs- und Begnadigungsrecht vorbehält.

2) Das Gericht besteht, unter dem Präsidio des Justizministers, aus vier ständischen Mitgliedern des Adels, welche Virilstimmen haben, und sechs der Landesdeputirten, welche die Ständeversammlung zum Voraus und auf die Dauer einer Ständeversammlung bleibend ernennt.

3) In andern Fällen wird die Untersuchung und Bestrafung in dem ordentlichen Rechtswege eingeleitet.

III. Bestimmungen in Ansehung allgemeiner Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen.

A) Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich. Sie haben zu allen Stellen Zutritt. Kein Stand oder Geburt, und keines der drei christlichen Religionsbekenntnisse, des evangelisch-lutherischen, reformirten und katholischen, schließt davon aus.

B) Zu den öffentlichen Lasten und Abgaben haben, nach den bereits bestehenden Gesetzen, Alle verhältnißmäßig beizutragen.

C) Alle Landeseinwohner haben die Verpflichtung, für das Vaterland die Waffen zu tragen. Die Art der Dienstleistung im regulirten Militair, oder in der Landmiliz, wird durch das Gesetz bestimmt.

Die vormals unmittelbaren Fürsten und Grafen, die auf Reichs- und Kreistagen Stimmen hatten, bleiben im Besitze der ihnen deshalb verwilligten Freiheit. Zu Regulirung dieser Dienstleistungspflicht werden der niedergesetzten Commission zwei Mitglieder vom Militair beigegeben werden.

D) Jeder Unterthan hat, wenn er nicht conscriptionspflichtig, oder wenn er von der Militairaushebung befreit ist, oder ausgedient hat, das Recht, seinen Wohnsitz außer dem Reiche zu nehmen; nur muß er seinen Vorsatz ein Jahr zuvor anzeigen, und für sich und seine Kinder auf das Unterthanen- und Bürgerrecht Verzicht leisten, auch die gesetzlichen Abzugsgebühren und sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen.

E) Kein Unterthan kann verhaftet werden, als in Gemäßheit des Gesetzes. Kein Verhafteter darf länger, als drei Tage, unverhört bleiben. Die Minister oder Beamten sind für jede von ihnen veranstaltete unbefugte oder ungesetzmäßige Verhaftung verantwortlich.

F) Kein Unterthan kann, ausgenommen in Fällen des Hochverraths gegen die Person des Königs und den Staat, seinem ordentlichen Richter entzogen — und durch eine außergerichtliche Commission gerichtet werden.

G) Von einer Justizstelle kann keiner ohne Urtheil und Recht mit Nachtheil entfernt werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

1) Beim Antritt der Regierung eines neuen Königs wird obbemeldtermaßen eine Ständeversammlung berufen. Der Huldigungseid wird dem Könige erst dann abgelegt, wenn derselbe die Verfassung, so wie sie durch die Urkunde bestimmt worden, beschworen hat.

2) Alle Staatsschulden sind auf den Staat garantirt, und Interessen und Capital als erste und heiligste Schuldigkeit des Königreiches versichert.

3) Es werden gewisse sichere Einkünfte der Staatskasse zu Abtragung der Interessen und Capitalien bestimmt, und dürfen dieselben unter keinerlei Vorwand zu irgend einer andern Bestimmung verwendet werden.

---

f) Verordnung des Königs Wilhelm I vom 8. Nov. 1816, die Organisation des geheimen Raths betreffend.

Im Rückblick auf frühere und im Hinblick auf künftige Verhältnisse, haben Se. königl. Majestät es für rathsam gehalten, dem Organismus des Staatsministeriums, welches künftig der geheime Rath genannt werden soll, einige von den gegenwärtigen abweichende Bestimmungen zu geben, und demnach verordnet:

§. 1. Der königliche geheime Rath ist die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde, welcher alle übrige Staatsverwaltungsstellen untergeordnet sind. Er besteht wenigstens aus sieben und höchstens aus elf Mitgliedern. Das Directorium darin führt jedesmal der älteste Staatsminister ohne weitern Vorrang.

§. 2. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des geheimen Raths nach eigner freier Entschließung. Er wird bei der Ernennung vorzüglichen Bedacht auf Eingebohrene nehmen, und jeden auf die Geburt oder das christliche Glaubensbekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen. Wird ein Mitglied des geheimen Rathes entlassen, ohne daß Dienstentsetzung gegen dasselbe erkannt worden wäre; so behält ein Minister 4000 Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des geheimen Rathes die Hälfte seiner Besoldung, insofern dem einen, oder dem andern nicht bei einer Anstellung eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 3. Der geheime Rath ist vorzugsweise dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tragen, indem er die deshalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützt, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einschreitet. Er ist demnach für alle von ihm ausgehende Verfügungen allein verantwortlich.

§. 4. In Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen dem königlichen geheimen Rathe und den einzelnen Departementsministern, welche darin Sitz und Stimme haben, wird hiermit festgesetzt, daß in dem geheimen Rathe nothwendig vorzutragen und zu verhandeln sind:

1. alle allgemeine Staats-, Landes- und Kirchenangelegenheiten; dahin ist namentlich zu rechnen:
   a) alles, was auf die Staats- und Landesverfassung und die Organisation der Staatsbehörden und Landestheile, oder
   b) auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich bezieht; ferner
   c) alle Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so wie die Anstände über die Auslegung der Gesetze und Verordnungen; endlich
   d) was überhaupt ein allgemeines Staatsinteresse hat;
2. alles, was auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug hat;
3. alle Vorschläge zur Besetzung der höhern Staats- und Kirchenämter, mit Einschluß der Ober- und Kameralbeamtungen und der Decanate;
4. alle Angelegenheiten, welche in die Geschäftskreise verschiedener Ministerialdepartements einschlagen, insofern die Departementschefs sich darüber nicht vereinigen können;
5. Competenzstreitigkeiten verschiedener Departements, insbesondere auch zwischen den administrativen und gerichtlichen Stellen;

6. Verhältnisse der Kirche zum Staate, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die königlichen Centralstellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen;
7. die Recurse an den geheimen Rath von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departementschefs, durch die ein Dritter beschwert zu seyn glaubt;
8. Vorstellungen, welche von Centralstellen bei den ihnen vorgesetzten Ministern gegen einzelne Ministerialverfügungen eingereicht werden, deren Erörterung der Minister, wenn er nicht selbst zur Berücksichtigung derselben sich bewogen findet, auf die Entscheidung des geheimen Rathes auszusetzen hat;
9. Anstände, welche sich bei Vollziehung der von dem geheimen Rathe an einzelne Ministerialdepartements erlassenen Verordnungen und Verfügungen ergeben, und endlich
10. alles, was dem geheimen Rathe von dem Könige zur Berathung oder Ausführung besonders aufgetragen wird.

§. 5. Kein Mitglied des geheimen Raths kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand ihn persönlich angeht, von den collegialischen Berathschlagungen dieses Collegiums ausgeschlossen werden.

§. 6. Die Geschäfte werden in verschiedenen Departements verarbeitet. Diese sind:

1) Ministerium der Justiz;
2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Ministerium des Innern;
4) Ministerium des Kriegswesens;
5) Ministerium der Finanzen; und
6) Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§. 7. Die Departementsminister sind bei dem geheimen Rathe in allen jenen, zu ihrem Departement gehörigen, Gegenständen, welche vor das ganze Collegium gebracht werden müssen, in der Regel die Referenten, für welche aus der Zahl derjenigen Mitglieder, welche keinem einzelnen Departement vorstehen, Correferenten bestellt werden können. Wird Ausnahmsweise ein anderer Referent bestellt; so haben alsdann die Departementsminister das Correferat zu übernehmen.

§. 8. Der Departementsminister ist für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt, persönlich verantwortlich.

§. 9. Das Ministerium der Justiz führt die Oberaufsicht über alle Civil- und Criminaljustizstellen, über den Tutelarrath, die Advocaten und Notarien. Es ist dafür besonders verantwortlich, daß die schleunige und selbstständige Rechtspflege nirgends und von keiner Seite gestört werde.

§. 10. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten besorgt alle Verhandlungen mit Auswärtigen, die Aufrechthaltung der bestehenden Verträge, die Ausfertigung der öffentlichen Correspondenz des Königs mit andern Regierungen, das Ceremoniel gegen Auswärtige und im Innern, die Verwendung für königliche Unterthanen im Auslande, die Beglaubigung der Pässe und Urkunden für das Ausland. Er berichtet in der Regel unmittelbar an den König. So oft jedoch neue Staatsverträge abzuschließen, oder bestehende abzuändern sind; so ist der Gegenstand vor dem Abschlusse dem königlichen geheimen Rathe vorzulegen; bei Verträgen, die Krieg und Frieden, oder Familienverbindungen betreffen, jedoch nur dann, wenn dies ohne Gefahr und Nachtheil geschehen kann.

§. 11. Das Ministerium des **Innern** umfaßt das polizeiliche, nationalwirthschaftliche und Regiminalfach in seinem ganzen Umfange. Unter der Leitung und Oberaufsicht desselben stehen alle jene Behörden, welchen die Wahrung der königlichen Regierungs- und Lehenrechte, die allgemeine Landespolizei, die Aufsicht über alle Beamte im Regiminal- und Polizeifache, die Ertheilung des Unterthanenrechts und die Entlassung daraus, die Aufsicht über die Zucht-, Arbeits- und Irrenhäuser und die Polizeigefängnisse, über die Waisenhäuser, über die Zünfte und Handwerker, Brand- und andere Assecuranzanstalten, über den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, über Marsch-, Einquartierungs- und Militairaushebungsangelegenheiten, über das Medicinal- und Sanitätswesen, über den Handel und die Landescultur, Manufacturen und Fabriken, über die Verfassung und Oeconomie der Communen u. s. w. übertragen ist.

§. 12. Das Kriegsministerium umfaßt alles, was sich auf die militairischen Einrichtungen und Anstalten des Königreiches bezieht. In Hinsicht auf den militairischen Dienst und die Disciplin steht zwar die ganze gewaffnete Macht unter den unmittelbaren Befehlen des Königs. Inwiefern das Militairwesen aber in andere Verwaltungszweige eingreift, was namentlich bei Festsetzung des Militairetats, bei der Bestimmung der Militairfähigkeit, bei der militairischen Justizverwaltung und dem Oeconomiewesen der Fall ist; so ist dasselbe auch ein Gegenstand der Berathung des geheimen Rathes, nach Maaßgabe der für das Ressort desselben im Allgemeinen festgesetzten Bestimmungen.

§. 13. Das **Finanzministerium** hat, nach dem Grundsatze einer weisen Sparsamkeit und auf den Grund der von den übrigen Ministerien einzureichenden Voranschläge, das allgemeine Staatsbedürfniß zu bestimmen, die Deckung desselben aus Domanial- und Steuergefällen auszumitteln, für eine gerechte und treue Erhebung derselben zu sorgen, das Etats-, Rechnungs- und Kassenwesen in fester und klarer Ordnung zu halten, und für die Erhaltung der Grundbücher zu sorgen. Unter seiner verfassungsmäßigen Leitung und Aufsicht stehen alle verwaltende und verrechnende Behörden, welchen die Administration der Kammergüter und Domanialgefälle, der Forste und Jagden, der Bergwerke und Salinen, der directen und indirecten Steuern, die Besorgung des Staatsbauwesens, die Erhebung und Verwendung der öffentlichen Gelder, die Renovation der Grund- und Lagerbücher, und die Prüfung der Rechnungen obliegt.

§. 14. Das Ministerium des **Kirchen- und Schulwesens**, welchem für die Angelegenheiten der katholischen Kirche ein Mitglied des katholischen Kirchenrathes, als Ministerialrath, beizugeben ist, hat für die verfassungsmäßigen Rechte der verschiedenen christlichen Kirchen- und andern Glaubekenntnisse, der Schulen und der Stiftungen zu wachen, und ist dafür verantwortlich. Zu dem Geschäftskreise desselben gehören der Cultus der evangelischen, katholischen und jeder andern Kirche, die Aufsicht und Leitung des Schul- und Erziehungswesens in seinem ganzen Umfange, auch in den Waisenhäusern, das Curatorium der Universität, der öffentlichen Bibliotheken und aller Künste und wissenschaftlichen Anstalten, die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchengutes und des Stiftungsvermögens. Unter der unmittelbaren Leitung dieses Ministeriums stehen das evangelische Oberconsistorium, der katholische Kirchenrath, die Oberstudiendirection und der Synodus. Mit diesem Ministerium wird derzeit das Präsidium in dem zu errichtenden Gesetzgebungs-Collegium verbunden. Diese allerhöchste

Verordnung Sr. königlichen Majestät wird hierdurch allgemein bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. Nov. 1816.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis.
Königlicher geheime Rath.

Bei dem Tode des Königs Friedrich 1 waren die Stände des Königreiches noch versammelt. Sie erließen an den neuen König Wilhelm ein Condolenzschreiben, in welchem sie zugleich ihre Erwartung aussprachen, „daß er die Wiederherstellung der alten Verfassung vollenden und das Wohl künftiger Geschlechter aufs Neue dauerhaft begründen werde." Der König hingegen deutete in seiner Antwort an, daß er eine zeitgemäße Verfassung beabsichtige. „Was unter veränderten Verhältnissen nur die Kraft der Regierung lähmen, und zugleich die Gründung und Entwickelung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde; das müsse der Kraft besserer Einsicht, und der Macht der gegenwärtigen Bedürfnisse weichen. Je ruhiger und unbefangener man in diesem Sinne an dem gemeinschaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde; desto sicherer werde man sich auch dem ursprünglichen Geiste jener alten Verfassung, wie ihn der Tübinger Vertrag zeitgemäß ausgesprochen habe, wieder nähern."

Weil aber der Parteigeist fortdauernd in der ständischen Versammlung vorherrschte, und sogar des Königs Bruder, der Prinz Paul, für die Herstellung der alten Verfassung sich erklärte, und gegen die neue bei dem teutschen Bundestage zu Frankfurt protestirte; so vertagte der König die ständische Versammlung (6. Dec. 1816) bis zum 15. Jan. 1817 mit der Erklärung, daß er seinem geheimen Rathe die Prüfung des Entwurfes einer Verfassungsurkunde aufgetragen habe.

Der neuen Verfassung ging voraus:

f) Gesetz über die Preßfreiheit vom 30. Jan. 1817.

Wilhelm ꝛc. Wir haben, um der freien Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck keine andere Schranken, als die durch das Verbot der Gesetze bedingten, entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unsrer Gesinnungen und Unsers Vertrauens, daß diese Freiheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unsers geheimen Raths beschlossen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlassene Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreiheit, überhaupt die Ausübung des Polizeirechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen, und alles Gedruckte zu verbreiten, dessen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Ver-

§. 3. Das Verbot der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiete der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der, der Gottheit schuldigen, Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdies Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften, in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit wird jede Form des gedruckten Vortrags über moralische Gegenstände, welche eine bösliche Absicht des Schriftstellers verräth, andre zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureizen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verboten.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der, in einem ruhigen Tone angestellten, Betrachtungen und Erörterungen über Staatsverfassungen überhaupt, und die Landesverfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verboten sind; so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; eben so

§. 7. jeder Angriff auf die Ehre des Staatsoberhaupts, seiner Gemahlin und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Name von Privaten darf weder mittelbar, noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besondern Schutze der Regierung stehen diesfalls die Staatsdiener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beiden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vorgehen.

§. 9. Auch darf, bei scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich, unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können; so behält sich die Landesregierung doch bevor, in außerordentlichen, namentlich in Kriegszeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften, anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Namen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen

landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten seyn, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Preßfreiheit beschränkenden, Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3. bis 9. sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden, nach Maaßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höhern oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsatz oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14. Staatsdiener, welche gegen das Verbot §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geldarrest, Festungsstrafen, die, nach Beschaffenheit des Vergehens, bis zur Dienstentsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es, nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist der Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Namen oder Handelsfirma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bei Strafe von 30 Reichsthalern, vorzusetzen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer; so hat der Buchdrucker, bei gleicher Strafe, gleiche Verbindlichkeit. Ueberdies ist die Polizeibehörde verpflichtet, eine solche Schrift, bei der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen, und der, für Regiminalgegenstände niedergesetzten, Behörde hievon die Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der, für das Studienwesen niedergesetzten, Centralstelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes, Freiexemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten; beides bei Vermeidung einer Strafe von 5 Reichsthalern.

§. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen, von dem Drucker zu benennenden, inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift, ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justizbehörde, den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bei Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können oder wollen sie den Verfasser nicht nennen; so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre denn, daß eine boshafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bösen Vorsatzes, sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bösen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachlässigkeit, nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Fall immer geringer als die Verfasser, zu bestrafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, namentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Gesetzwidrigkeiten, welche solche Aufsätze ent-

halten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

§. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker, sind neben der Strafe, den durch den Druck Beschädigten zum Schadenersatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civilrichter auszuführen ist, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie, bei einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben, als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deshalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht

a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder

b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.

Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz, oder zum Theil auf die inländischen Staatsverhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle, ihnen außer diesem Wege zukommende, Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit dem Bücherhandel abgeben, haben, neben der Polizeistrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landkrämer und Hausirer dürfen, bei Strafe von 5 Reichsthalern, mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt, oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederhohlungsfalle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justizbehörde zugezogen; so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bogen geholfen werden.

§. 27. Die Untersuchung der, in Druckschriften begangenen, Vergehen und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentlichen Fälle ausgenommen, nicht von der Polizei, sondern allein von den Criminalbehörden erfolgen; hingegen hat jede Oberpolizeibehörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verboten sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminalbehörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das Obercensurcollegium und die Anstalt der Bücherfiscale ist aufgehoben.

§. 29. Die polizeiliche Centralaufsicht über das gesammte Bücherwesen fällt der, für Regiminalsachen bestehenden, Behörde anheim, namentlich

Digitized by Google

a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffende Gegenstände;

b) die Aufsicht über die Beobachtung der, die Büchercirculation betreffenden, Gesetze;

c) die Concessionsertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereien, Lesebibliotheken rc.;

d) Privilegien gegen den Büchernachdruck rc.

§. 30. Dennoch ist auch die für das Studienwesen niedergesetzte Centralbehörde, welche in diesem Punct an die Stelle des königlichen Obercensurcollegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminalbehörde, als von dem königlichen Criminaltribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingeholt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher geheimer Rath.

Diesem Gesetze über die Preßfreiheit, welches auch als erste Beilage unter die vier Beilagen zur neuen Verfassung aufgenommen ward, folgte:

g) Der Entwurf der Verfassung, vom Könige Wilhelm I der Ständeversammlung mitgetheilt am 3. März 1817.

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche und dessen Bestandtheilen.

§. 1. Sämmtliche Theile des Königreiches Würtemberg, die ursprünglichen Erb- und die neuerworbenen Lande, sind in der Maaße zu einem unzertrennbaren Ganzen vereinigt, daß alle Staatsangehörigen, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer frühern Verhältnisse und auf ihre vormalige Verbindung mit andern Gebieten, gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten haben, und Alle an den Wohlthaten der Verfassung und der darauf gegründeten Staatsverwaltung gleichen Antheil nehmen.

§. 2. Kein Bestandtheil des Königreiches kann, außer dem Falle einer, durch äußere Verhältnisse herbeigeführten, unabwendbaren, auch von den Landständen anerkannten Nothwendigkeit, von demselben getrennt und auf irgend eine Weise veräußert werden.

Sollte ein solcher Nothfall wirklich eintreten; so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen der getrennten Landestheile eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine, auf das mitzunehmende Vermögen gelegte, Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs erhalten; so wird das neue Land in die Gemeinschaft der Verfassung und Verwaltung des Königreiches aufgenommen, und die neuen Staatsangehörigen werden den ältern, in Ansehung aller staatsbürgerlichen Verhältnisse, gleichgestellt werden.

Als eine, zum Königreiche gehörige, Erwerbung soll diejenige angesehen werden, die der König nicht blos für seine Person, sondern durch Anwendung würtembergischer Staatskräfte, oder ausdrücklich als Zuwachs zu dem würtembergischen Staate erwirbt.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige, den königlichen Regierungsrechten, der Thronfolge und der Regentschaft.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der

Staatsgewalt, und übt sie unter den, durch die Verfassung festgesetzten, Bestimmungen aus.

§. 5. Er vertritt in dieser Hinsicht nicht nur den Staat in allen seinen auswärtigen Verhältnissen, sondern es steht auch die gesammte innere Staatsverwaltung unter seiner verfassungsmäßigen Aufsicht, Leitung und Einwirkung. Er sanctionirt, verkündet und vollzieht die Gesetze; er ertheilt Privilegien und Dispensationen. Unter seinem Namen und seiner Oberaufsicht wird die Gerechtigkeitspflege verwaltet; alle Verrichtungen der vollziehenden Gewalt sind von seiner Autorität abhängig; die bewaffnete Macht, sowohl im Kriege als im Frieden, steht ausschließlich unter seinem Befehl. Er allein hat das Recht, Standeserhöhungen vorzunehmen, Orden zu errichten, Ehrentitel und andere Gnadenbezeugungen zu ertheilen.

§. 6. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 7. Der König darf jeder christlichen Kirche angehören.

§. 8. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 9. Das Recht der Thronfolge gebührt, so lange Mannsstamm in dem königlichen Hause vorhanden ist, diesem allein, mit Ausschließung des weiblichen Geschlechtes; die Ordnung der Thronfolge aber zwischen den Gliedern des Mannsstamms wird durch das Erstgeburtsrecht und die darauf gegründete Linealerbfolge bestimmt.

§. 10. Wenn der Mannsstamm des königlichen Hauses erlöscht, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft; nach eben der Erbfolgeordnung, die für jenen festgesetzt ist, über, so daß die, zur Zeit des Todes des letztregierenden Königs aus dem würtembergischen Mannsstamme, lebenden würtembergischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von solchen, ohne Unterschied des Geschlechts, gleich als wären sie Prinzen des würtembergischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrecht und der Linealerbfolgeordnung, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades mit dem zuletzt regierenden Könige, zur Thronfolge berufen werden.

Sobald jedoch in dem sodann regierenden königlichen Hause wieder Descendenten des ersten Grades von beiderlei Geschlecht geboren werden, tritt der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§. 11. Weder die, zur Zeit des Absterbens eines regierenden Königs verfallenen, Einkünfte der Krone, noch die, zu den Krondomainen gehörigen, Vorräthe aller Art, können als Privatverlassenschaft in Anspruch genommen werden. Hingegen ist dasjenige, was von den Einkünften des Familien-Fideicommisses im engern Sinne (Hof- und Domainenkammer) und der, für den König ausgesetzten, Civilliste, bis auf den Tag des Ablebens verfallen ist, so wie Alles, was derselbe anderwärts, unabhängig von den Verhältnissen eines Staatsoberhaupts und von der, ihm zustehenden, Verwaltung der Krondomainen, erworben hat, als Privateigenthum desselben anzusehen.

§. 12. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn er in einer, den Ständen des Königreiches zuzustellenden, feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§. 13. Sollte der Fall sich ereignen, daß die Erbfolge an einem Familiengliede stände, dessen Geistes- oder körperliche Beschaffenheit schon, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, die Anordnung einer Vormundschaft nothwendig, mithin auch dasselbe zur Selbstregierung unfähig macht; so ist noch unter der Regierung des Königs, auf welchen es folgen würde, diese Geistes- oder körperliche Beschaffenheit auf eine rechtliche Weise außer Zweifel zu setzen, sofort aber in einer, vom Könige zu berufenden und unter dessen Vorsitze abzuhaltenden, Versammlung sämmtlicher, im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, und des Geheimenraths, der Krankheitszustand noch einmal zu bewahrheiten, sofort, wenn dieselbe unheilbar befunden wird, durch ein förmliches Staatsgesetz die Ausschließung dieses Familiengliedes von der Thronfolge festzusetzen.

Wird die Geistes- oder Körperkrankheit nicht für unheilbar, aber doch von der Beschaffenheit erfunden, daß sie, so lange sie nicht gehoben ist, das Familienglied zur Selbstregierung unfähig macht; so tritt dann, wann die Erbfolge dasselbe dazu beruft, eine Regentschaft ein.

Eben so tritt eine Regentschaft ein, wenn der Thronerbe, auch bei einer unheilbaren Krankheitsbeschaffenheit, unter der Regierung des vorhergehenden Königs

Digitized by Google

nicht auf vorstehende Weise durch ein Staatsgesetz von der Thronfolge ausgeschlossen seyn, oder auch, wenn ein König während seiner Regierung in eine solche Geistes- oder körperliche Krankheit, die ihn zur Selbstregierung unfähig macht, verfallen sollte.

In einem solchen Falle soll der Geheimerath die oben bestimmten Mitglieder des königlichen Hauses, jedoch mit Ausschluß des, zunächst zur Thronfolge berufenen, Agnaten, zu einem Zusammentritte einladen, die vollständig zu bewahrheitende Thatsache vortragen, den durch absolute Stimmenmehrheit sich ergebenden Beschluß der Familienglieder aufnehmen, und denselben, wenn er auf die Ausschließung von der Thronfolge gerichtet ist, an die allgemeine Landesversammlung bringen, durch deren Zustimmung derselbe erst zu einem Staatsgesetze erhoben werden kann.

Der König, oder wenn es den König selbst betrifft, der an Jahren älteste Prinz des königlichen Hauses hat dabei den Vorsitz, und neben einer mitzuzählenden, im Falle der Stimmengleichheit, eine entscheidende Stimme. Die Stimmordnung ist durch das natürliche Alter gegeben.

§. 14. Während der Minderjährigkeit des Königs, und in den, im vorhergehenden §. 13. bestimmten, Fällen führt die Reichsverwesung der nach der Erbfolgeordnung nächste Agnat, nebst einem, aus dem sämmtlichen, im Königreiche anwesenden, volljährigen und nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, und den sämmtlichen Mitgliedern des königlichen Geheimenraths, welcher übrigens als oberste Staatsbehörde seine verfassungsmäßige Wirksamkeit unverrückt fortzusetzen hat, bestehenden Vormundschaftsrathe.

Sollte kein, zur Uebernahme der Reichsverwesuug tüchtiger, Agnat vorhanden seyn; so wird diese von der Mutter, oder, wenn diese nicht mehr leben sollte, von der Großmutter des Königs von väterlicher Seite, und wenn auch diese mit Tode abgegangen, vom Geheimenrathe geführt.

Hebt sich in der Folge das Hinderniß; so tritt die ordentliche agnatische Vormundschaft ein.

§. 15. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern, und auf dieselbe diejenigen Mitglieder des königlichen Hauses, welche durch das Gesetz zum Vormundschaftsrathe berufen sind, feierlich zu verpflichten.

§. 16. Alle, von der Entschließung des Staatsoberhaupts abhängende, Staats-Verwaltungsgegenstände und Gnadensachen werden in dem Vormundschaftsrathe, unter dem Vorsitze des Reichsverwesers, welcher nicht nur eine mitzuzählende, sondern auch, im Falle der Stimmengleichheit, den Vorzug einer entscheidenden Stimme hat, verhandelt und erledigt.

§. 17. In Ermangelung einer, vom Könige getroffenen, dem Geheimenrathe zur Kenntniß gebrachten und von diesem ins Hausarchiv niedergelegten, Anordnung hat die Mutter, oder wenn diese nicht mehr lebt, die Großmutter von väterlicher Seite, unter Rücksprache mit dem Reichsverweser und dem Vormundschaftsrathe, die Erzieher, Aufseher und Lehrer des minderjährigen Königs zu ernennen, und den Erziehungsplan zu bestimmen. Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten, hat der Reichsverweser und der Vormundschaftsrath die Entscheidung, auch wenn die Mutter und die väterliche Großmutter nicht mehr leben, allein die Bestimmung zu geben.

Sollte der minderjährige König kein Sohn des verstorbenen Königs, sondern eines Agnaten seyn, und der Vater desselben eine Anordnung wegen der Erziehung getroffen haben; so wird die väterliche Anordnung, nach dem Eintritte des Sohnes in die Thronfolge, der Prüfung und Bestimmung der Regentschaft unterworfen.

§. 18. Die Reichsverwesung hört auf, sobald der minderjährige König, mit Zurücklegung des 18ten Jahres seines Alters die Volljährigkeit erreicht hat.

§. 19. Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupte der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Drittes Kapitel.

Von den Staatsdienern.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Alle Staatsdiener, durch welche die königliche Staatsgewalt ausgeübt

wird, werden in der Regel durch den König, auf Vorschläge der dazu geeigneten Centralbehörden, ernannt.

§. 21. Diese sind verpflichtet, bei ihren Vorschlägen alle Bewerber aufzuzählen, und vor allem Andern auf den Grad der moralischen und intellectuellen Tüchtigkeit zu dem Amte, dann aber auch auf den Vorzug des Alters und auf schon erworbene Verdienste Rücksicht zu nehmen.

§. 22. Niemand kann ein solches Amt erhalten, der nicht früher von der geeigneten Behörde für tüchtig erklärt worden ist.

§. 23. Landeseingeborne sind, wenn sie die erforderliche Tüchtigkeit haben, vorzugsweise vor den Fremden zu berücksichtigen.

§. 24. In den Diensteid, welchen sämmtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist ausdrücklich auch die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung sammt den, auf dieselbe sich gründenden, oder dadurch bestätigten, Landesfreiheiten gewissenhaft zu wahren.

§. 25. Ein Staatsdiener kann ohne seine Zustimmung, nur wegen Unbrauchbarkeit und Unfähigkeit zur Versehung seines Amts, oder wegen Vergehen, nach vorhergegangener Untersuchung, auf eine geringere Stelle zurückgesetzt, oder mit Verlust seines Dienstgehalts aus dem königlichen Dienste entfernt werden.

Dienstentsetzungen — Cassationen — werden ausschließlich von der Criminal-Justizstelle erkannt.

Bloße Entlassung und Zurücksetzung auf eine geringere Stelle kann, wenn sie wegen leichterer, gemeiner Vergehen oder wegen Dienstverfehlungen geschieht, auch auf den Collegialantrag der Regierungsbehörde, oder, falls der Diener zum Justizdepartement gehört, des betreffenden obern Justizcollegii als Strafe erkannt werden. Geschieht sie aber blos wegen Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit; so kann sie auf den Collegialantrag der Stelle, welche dem Diener vorgesetzt ist, oder zu welcher er gehört, Statt finden.

Die Collegialanträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners sind dem königlichen Geheimenrathe vorzulegen.

§. 26. Die nämlichen Bestimmungen treten bei Suspensionen ein, welche mit Verlust des Amtsgehalts verbunden sind.

§. 27. Die Fälle, welche die Zurücksetzung eines Staatsdieners oder dessen Entfernung vom Amte, oder eine das Coercitionsrecht der Verwaltungsbehörden übersteigende Strafe nach sich ziehen, werden durch ein Gesetz genau bestimmt werden, wobei im Allgemeinen der Grundsatz berücksichtigt werden wird, daß Staatsdiener, welche durch vorsätzliche Uebertretung der ihnen ertheilten Amtsvorschriften, oder auch durch grobe Nachlässigkeit oder Unwissenheit, das gemeine Wesen oder die ihrer amtlichen Fürsorge anvertrauten Privatpersonen in bedeutenden Schaden versetzt, oder sonst durch absichtliche Verletzung wesentlicher Amtspflichten sich des, zu Verwaltung ihres Amts erforderlichen, Vertrauens und Ansehens beraubt, oder auch nach erhaltenen Warnungen durch fortgesetzte, wenn gleich an sich geringere, Amtsfehler eine schwerere Verschuldung auf sich geladen haben, der, auf ihre Dienstanstellung sich gründenden, Rechte hierdurch verlustig werden.

§. 28. Versetzungen der Staatsdiener sollen nicht ohne vorheriges Gutachten derjenigen Behörden, auf deren Vorschläge die Ernennung erfolgt ist, und überhaupt nicht ohne erhebliche Gründe vorgenommen werden.

Staatsdiener, welche nicht auf ihr Ansuchen, und nicht wegen Vergehen oder Unfähigkeit versetzt werden, erhalten für die Umzugskosten eine Entschädigung.

§. 29. Wer aus eigener Entschließung ein Staatsamt aufgiebt, kann ohne Einwilligung des Königs nicht vor Ablauf eines Vierteljahres nach geschehener Dienstaufkündigung seine Stelle verlassen.

§. 30. Kein Staatsdiener, er mag sein Amt freiwillig niedergelegt haben, oder davon entlassen worden seyn, darf sich aus dem Königreiche früher entfernen, als bis er wegen seiner Amtsverwaltung Rechenschaft abgelegt, oder wenn seine persönliche Gegenwart nicht mehr nothwendig wäre, bis er wegen der, innerhalb eines Jahres nach seiner Resignation oder Entlassung etwa gegen ihn vorkommenden, Ansprüche hinlängliche Sicherheit geleistet hat. Nach Bestellung dieser Sicherheit, kann ohne ein Erkenntniß der betreffenden Justizstelle weder die Auswanderung gehemmt, noch auch im Widerspruchsfalle eine längere Dauer der Sicherheitsleistung, als auf ein Jahr, von dem Staatsdiener gefordert werden.

§. 31. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amts unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener soll gesorgt werden.

§. 32. Die Staatsdiener und die Behörden sind für die, von ihnen ertheilten, Befehle verantwortlich, und haben, bei eigener Verantwortlichkeit, nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie in Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie, bei dem Inhalt einer höhern Verfügung, erhebliche Anstände finden, solche, unter Beobachtung der geziemenden Formen und Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen.

B. Von dem Geheimenrathe.

§. Der königliche Geheimerath ist die zunächst unter dem Könige stehende oberste Staatsbehörde, welcher alle übrige Staatsverwaltungsstellen untergeordnet sind. Er besteht wenigstens aus 7 und höchstens aus 14 Mitgliedern.

§. 34. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenraths, nach eigener freier Entschließung. Er wird bei der Ernennung vorzüglichen Bedacht auf Eingeborne nehmen, und jeden auf die Geburt oder das christliche Glaubensbekenntniß sich gründenden Unterschied ausschließen.

Wird ein Mitglied des Geheimenraths entlassen, ohne daß Dienstentsetzung gegen dasselbe anerkannt worden wäre; so behält ein Minister 4000 fl. als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimenraths die Hälfte seiner Besoldung, insofern dem einen oder dem andern nicht durch Vertrag eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 35. Der Geheimerath ist vorzugsweise dazu verpflichtet, für die Aufrechthaltung der Landesverfassung und für die Hebung aller, durch die Verletzung derselben entstehenden, Mißverhältnisse Sorge zu tragen, indem er die deshalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen unterstützt, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einschreitet. Er ist demnach für alle, von ihm ausgehende, Verfügungen allein verantwortlich.

§. 36. In Hinsicht auf die Verhältnisse zwischen dem königlichen Geheimenrathe und den einzelnen Departementsministern, welche darin Sitz und Stimme haben, wird hiermit festgesetzt, daß in dem Geheimenrathe nothwendig vorzutragen und zu verhandeln sind:

1) alle allgemeine Staats-, Landes- und Kirchenangelegenheiten; dahin ist namentlich zu rechnen:
   a) alles, was auf die Staats- und Landesverfassung und die Organisation der Staatsbehörden und Landestheile, oder
   b) auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich bezieht, ferner
   c) alle Gegenstände der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so wie die Anstände über die Auslegung der Gesetze und Verordnungen; endlich
   d) was überhaupt ein allgemeines Staatsinteresse hat;
2) alles, was auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug hat;
3) alle Vorschläge zu Besetzung der höhern Staats- und Kirchenämter, mit Einschluß der Ober- und Kameralbeamtungen und der Dekanate;
4) alle Angelegenheiten, welche in die Geschäftskreise verschiedener Ministerialdepartements einschlagen, insofern die Departementschefs sich darüber nicht vereinigen können;
5) Competenzstreitigkeiten verschiedener Departements, insbesondere auch zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Stellen;
6) Verhältnisse der Kirche zum Staate, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder einzelner Kirchen zu einander, wenn die königlichen Centralstellen dieser Confessionen sich nicht vereinigen;
7) Recurse an den Geheimenrath von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departementschefs, durch die ein Dritter beschwert zu seyn glaubt;
8) Vorstellungen, welche von Centralstellen bei den ihnen vorgesetzten Ministern gegen einzelne Ministerialverfügungen eingereicht werden, deren Erörterung der Minister, wenn er nicht selbst zu Berücksichtigung derselben sich bewogen findet, auf die Entscheidung des Geheimenraths auszusetzen hat;
9) Anstände, welche sich bei Vollziehung der, von dem Geheimenrathe an einzelne Ministerialdepartements erlassenen, Verordnungen und Verfügungen ergeben, und endlich

10) alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung oder Ausführung besonders aufgetragen wird.

§. 37. Kein Mitglied des Geheimenraths kann, außer dem Falle, wenn der Gegenstand ihn persönlich angeht, von den collegialischen Berathschlagungen dieses Collegiums ausgeschlossen werden.

§. 38. Die Geschäfte werden in verschiedenen Departements bearbeitet; diese sind:

1) Ministerium der Justiz;
2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Ministerium des Innern;
4) Ministerium des Kriegswesens;
5) Ministerium der Finanzen, und
6) Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§. 39. Jeder Departementsminister ist für dasjenige, was er einzeln verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt, persönlich verantwortlich.

C. Von den Centralstellen.

§. 40. Bei der Geschäftsführung der den königlichen Ministerien unmittelbar untergeordneten Centralstellen werden folgende Gegenstände collegialisch behandelt:

1) was sich auf die Gesetzgebung, auf Erlassung, Erläuterung oder Abänderung allgemeiner Anordnungen, Einrichtungen und Amtsinstructionen, auf Festsetzung oder Abänderung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze bezieht;
2) Anträge oder Verfügungen, welche die Anstellung, Versetzung oder Entlassung königlicher oder Commundiener betreffen; die Beurtheilung der mit den Dienstcandidaten vorgenommenen Prüfungen; die Anordnung, Leitung und Prüfung der Untersuchungen gegen Beamte und andere Angestellte; die Erledigung der Relationen über Rechnungsrevisionen und Rechnungsreste; wobei jedoch in den beiden letzten Beziehungen dem Departementschef, wie bisher, die Befugniß zukommt, in dringenden Fällen und wo eine gegründete Veranlassung zu unmittelbarer Einschreitung von seiner Seite vorliegt, diejenigen Verfügungen, die ihm angemessen erscheinen könnten, unter Beachtung der allgemeinen Gesetze für sich zu treffen;
3) Straffälle, wo entweder wegen der Größe der auf das Vergehen gesetzten Strafe oder wegen der schwierigen Anwendung des Gesetzes auf das unterliegende Factum die Entscheidung auf das Erkenntniß der Centralstelle ausgesetzt, oder gegen die Strafverfügung einer Unterbehörde der Recurs an die höhere Stelle genommen worden ist;
4) Beurtheilung und Erledigung der Beschwerden über Verfügungen sowohl der Centralstellen als der untergeordneten Behörden;
5) Fälle, wo über streitige Rechtsverhältnisse oder über andere Einwendungen und Anstände, welche einem Gesuche oder einer Verwaltungsmaaßregel entgegen stehen, entschieden werden muß;
6) Verfügungen, welche wegen ihrer Folgen in Beziehung auf den Wohlstand, die persönliche Freiheit und die Eigenthumsrechte einzelner Staatsangehörigen, oder wegen ihres Einflusses auf das Wohl des Ganzen oder einzelner Gemeinden oder Körperschaften eine reiflichere Ueberlegung erfordern.
7) Fälle, wo, ohne daß hierüber bereits Vorschriften festgesetzt wären, ein zu den öffentlichen Fonds gehöriger Gegenstand veräußert oder wesentlich verändert, oder auf eine öffentliche Casse eine neue Ausgabe, namentlich eine neue Besoldung, eine Besoldungszulage oder Pension übernommen, oder eine zu den Einkünften einer öffentlichen Casse gehörige Forderung ganz oder zum Theil nachgelassen, oder auch über einen bedeutenden Verwaltungsgegenstand ein Miethvertrag oder andere Contracte abgeschlossen wird;
8) alle höhere Verfügungen, welche zwar, wenn nicht besondere Anstände hierbei eintreten, von dem Vorstande des Collegiums zu vollziehen, zugleich aber auch jedesmal dem versammelten Collegium zur Kenntniß zu bringen sind.

In Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in den vorstehenden Puncten nicht bezeichnet, noch vermöge der Analogie darunter zu rechnen sind, noch überhaupt ihrer Natur nach unter die der Collegialbehandlung zu unterwerfenden Geschäfte gehören, bleibt es dem Vorstande des Collegiums überlassen, dieselbe für sich zu behandeln.

Bei den zum Justizdepartement gehörigen Collegialstellen werden, wie bisher, alle Geschäftsgegenstände collegialisch behandelt.

§. 41. Der für Regierungssachen angeordneten Centralstelle ist insbesondere auch die außergerichtliche rechtliche Beurtheilung alles desjenigen übertragen, was bei der Staatsverwaltung in Hinsicht auf innere sowohl, als äußere Verhältnisse zum Streit kommt; so wie die Erledigung der zur höheren Erkenntniß sich eignenden Strafsachen, insoweit sie weder der Criminaljustizbehörde zugetheilt sind, noch zu dem Strafrecht der höheren Civiljustizstellen oder einzelner Centralverwaltungsstellen gehören.

§. 42. Die Gränzen der Strafbefugniß der verschiedenen Centralbehörden sowohl, als der ihnen untergeordneten Beamten und Stellen werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

Immittelst wird vorläufig festgesetzt, daß die Criminalgerichte nicht nur über alle, die Strafgewalt der Oberbeamten überschreitenden, gemeinen Vergehen und Verbrechen, mit Einschluß der zur höheren Erkenntniß sich eignenden Injurienstraffälle, ausschließlich zu erkennen haben, sondern auch die Bestrafung amtlicher Vergehen der Staats- und Commundiener, so wie der Uebertretung königlicher Administrationsverordnungen, namentlich der Polizei-, Tax-, Zoll-, Umgelds-, Accise-, Forst-, Handwerks- und anderer Ordnungen, insoweit zu dem Geschäftskreise derselben gehört, als in dem gegebenen Falle auf Dienstentsetzung, auf eine nicht bereits gesetzlich bestimmte Geldstrafe, welche die Summe von 50 Thalern übersteigt, oder auf eine länger als 4 Wochen dauernde Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt, oder ein in das Arbeitshaus gesprochener Correctionair länger als ein halbes Jahr unter den Zwangsarbeitern beibehalten werden müßte.

§. 43. Bei Amtsvergehungen eines der Regierungsbehörde untergeordneten Beamten hat dieselbe in allen Fällen die Untersuchung bis zum Schlusse zu leiten, und, wenn das Resultat sich zum Erkenntnisse der Justizbehörde eignet, die Acten der letztern zu übergeben.

D. Von dem Gesetzgebungscollegium.

§. 44. Theils zur Revision der Gesetze, theils zu deren Ergänzung und fortschreitenden Ausbildung wird ein besonderes Gesetzgebungscollegium errichtet.

§. 45. Ohne die vorgängige Prüfung dieser Behörde, welche jedesmal vorher die Aeußerung der für den Gegenstand sich eignenden besondern Stelle einzuhohlen hat, kann, sobald sie in Wirksamkeit getreten seyn wird, weder an den König, noch an die Stände ein Gesetzesvorschlag gebracht werden.

§. 46. Den Chefs der einzelnen Departements, in deren Fach das neue Gesetz einschlägt, steht es frei, an den Berathschlagungen des Gesetzgebungscollegiums gleichfalls Antheil zu nehmen.

Viertes Kapitel.

Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der würtembergischen Staatsbürger.

§. 47. Die Rechte eines würtembergischen Staatsbürgers werden theils durch die Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch besondere, von dem Erkenntnisse der Regierungsbehörde abhängende, Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung der Aufnahme in das Bürgerrecht oder Beisitzrecht erhalten hat, oder einen Staatsdienst bekleidet.

§. 48. Staatsdiener, welche das Staatsbürgerrecht weder vermöge ihrer Geburt, noch kraft besonderer Aufnahme anzusprechen haben, sind gleichwohl während ihrer Dienstzeit als wirkliche Staatsbürger zu behandeln, und ihre in diesem Zeitraum geborenen Kinder treten in die Rechte und Pflichten geborener Staatsbürger ein.

Nach zehnjähriger Dienstleistung können die Staatsdiener verlangen, nebst ihren vorher im Auslande geborenen Kindern, für immer in das Staatsbürgerrecht aufgenommen zu werden.

§. 49. Jeder Staatsbürger ist zu verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet.

§. 50. Außer dem Falle einer Regierungsveränderung hat jeder geborene Staatsbürger, welcher das 16te Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und jeder Neuaufgenommene den Erbhuldigungseid nach Vorschrift der Verfassung abzulegen. Auch ist der Erbhuldigungseid jedem Diensteide einzuverleiben.

§. 51. Alle Staatsbürger haben in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse gleiche Rechte, insofern nicht die Verfassung ausdrücklich eine Ausnahme

§. 52. Kein Staatsbürger darf in seiner Glaubensfreiheit beschränkt werden.

§. 53. Durch die Verschiedenheit der drei christlichen Glaubensbekenntnisse kann keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte und Pflichten begründet werden.

§. 54. Die staatsbürgerlichen Verhältnisse derjenigen, welche einer christlichen Secte, oder einem nicht christlichen Glaubensbekenntnisse zugethan sind, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 55. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 56. Jeder hat die Freiheit, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden.

§. 57. Insbesondere hat jeder das Recht, auswärtige Lehranstalten zu besuchen, bei auswärtigen Handwerksmeistern, Handelsleuten und Fabrikanten in die Lehre zu treten, als Handwerksgeselle ins Ausland zu wandern, und als Dienstbote auswärts zu dienen.

§. 58. Wer jedoch auf einen Staatsdienst, welcher besondere wissenschaftliche Ausbildung voraussetzt, Anspruch machen will, hat wenigstens Ein Jahr auf der Landesuniversität zu studiren.

§. 59. Kein Staatsbürger kann in dem Genusse seiner persönlichen Freiheit, und in der Benutzung seines Eigenthums anders, als durch das Gesetz, oder vermöge besonderer gesetzlich sanctionirter Rechtsverhältnisse beschränkt werden.

§. 60. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zufolge eines für gewisse Fälle gegebenen Gesetzes, oder mit besonderer, für den individuellen Fall erklärten, Beistimmung der Landstände ertheilt werden.

Hingegen wird dem Ermessen der Regierung überlassen, dem Erfinder eines neuen Kunstwerks oder Waarenartikels, oder demjenigen, welcher auf die erste Einführung eines neuen Gewerbszweigs bedeutende Kosten verwendet, für die ausschließliche Benutzung der neuen Erfindung oder des neu eingeführten Gewerbs bis auf die Dauer von 10 Jahren ein Privilegium zu bewilligen.

§. 61. Die Bestimmungen, unter welchen die auf besondere Rechtstitel sich gründenden persönlichen Dienste und Abgaben, auch andere Reallasten losgekauft und verwandelt werden können, beruhen zwar im Allgemeinen auf einer gütlichen Uebereinkunft, oder auf einer von dem Grundsatze der Entschädigung ausgehenden richterlichen Bestimmung; wegen der Bauerlehen und Leibeigenschaft wird jedoch zum voraus festgesetzt:

1) Dem Falllehenvertrage kann unter den jetzt bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnissen die Folge nicht gegeben werden, daß der Lehenherr den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien solche entziehen, oder die Bedingungen und Abgaben lästiger, als die zuletzt bestandenen, machen dürfe; vielmehr wird zum Besten der Landescultur jedem Falllehenbesitzer das Recht verliehen, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehenherrn für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag, das Lehen in Eigenthum zu verwandeln.

2) Erblehengüter und andere geschlossene nicht falllehenbare Bauernhöfe dürfen sowohl durch Erbschaft, als auf andere Art, nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten, getrennt werden.

3) Da mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte das Leibeigenschaftsverhältniß nicht verträglich ist; so wird dasselbe, wo solches noch besteht, mit seinen Wirkungen in der Maaße aufgehoben, daß die Berechtigten für die damit verbunden gewesenen Nutzungen eine, von den bisherigen Leibeigenen zu leistende, billige Entschädigung erhalten.

Auswandernde hingegen sind von Bezahlung des Manumissionsgeldes frei.

§. 62. Das Eigenthum des Einzelnen kann zu allgemeinen Staatszwecken nur gegen volle Entschädigung und mit Einwilligung des Eigenthümers, im Widerspruchsfalle aber nicht anders, als wenn die für die Regiminalsachen verordnete Centralstelle über die Nothwendigkeit entschieden hat, verwendet werden.

Wenn über die Summe der Entschädigung Streit entsteht, und der Eigenthümer bei der Entscheidung der Regierungsbehörde sich nicht beruhigen will; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege gerichtlich zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 63. Jeder waffenfähige Staatsbürger ist verpflichtet, nach den Bestimmungen der Verfassung und der darauf sich gründen-

den Gesetze, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu tragen.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 64. Gegen Niemand kann anders, als in den durch die Verfassung vorgeschriebenen Wegen eine Verhaftung oder Strafe erkannt, oder sonst ein Verfahren in einer bürgerlichen oder peinlichen Rechtssache eingeleitet werden.

§. 65. Jeder Staatsbürger und jede Gemeinheit hat das Recht, sowohl bei der höchsten Staatsbehörde, als bei der Ständeversammlung, begründete Anträge zu Abschaffung oder Abänderung bestehender Gesetze und Verordnungen, so wie zu Einführung neuer einzureichen.

§. 66. Ferner hat jeder das Recht, das Verfahren einer Staatsbehörde, welches ihm gesetz- und ordnungswidrig erscheint, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und wenn er selbst dadurch gefährdet worden, Beschwerde dagegen zu erheben, diese auch nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Stelle zu verfolgen.

§. 67. Findet im letztern Falle die vorgesetzte Behörde das Verfahren der Angeklagten gerechtfertigt; so hat sie die Pflicht, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 68. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde der Ständeversammlung mit der Bitte um Verwendung vortragen. Wenn dieselbe sich sodann überzeugt hat, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdient; so ist ihr, auf ihre Bitte, von dem königlichen Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 69. Das nämliche gilt von Beschwerden über Verzögerung der Entscheidung.

§. 70. Die Freiheit der Presse und des Verkaufs ausländischer Bücher finden nach dem in der Beilage Ziffer 1. beifolgenden Gesetze allgemein statt.

§. 71. Jeder Staatsbürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 72. Der auswandernde Unterthan hat bei seinem Wegzuge keine Nachsteuer zu bezahlen.

§. 73. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder, welche ohne besondere Wiederaufnahme in das Königreich nicht mehr zurückkehren können.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Aeltern auswandern, wird in jedem Falle im Lande zurückbehalten.

§. 74. Wenn jemand, ohne landesherrliche Erlaubniß und ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt seines Staatsbürgerrechts, in auswärtige Dienste tritt; so wird derselbe hierdurch seines Staatsbürgerrechts verlustig.

§. 75. Eben so kann auch derjenige, der in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, sein Staatsbürgerrecht nicht anders, als mit landesherrlicher Bewilligung und in der Voraussetzung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leistet.

§. 76. Die besondern Rechtsverhältnisse des Adels erhalten in dem der Beilage Ziffer 2. beifolgenden Adelsstatute ihre Bestimmung.

Fünftes Kapitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

A. Von den Rechten und Pflichten derselben im Allgemeinen.

§. 77. Das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften ist eben so unverletzlich, als jedes andere Privateigenthum.

§. 78. Die Verwaltung desselben ist den Ortsmagistraten und Amtsversammlungen unter der Oberaufsicht der königlichen Behörden, nach den Bestimmungen der Communordnung und anderer verfassungsmäßigen Gesetze, anvertraut. Diese Behörden sind auf keine Weise befugt, mit Hintansetzung der Gemeinden oder Amtsvorsteher einseitig darüber zu verfügen.

§. 79. Insoweit die ordentlichen Einkünfte einer Gemeinde zu Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht zureichen, sind die Gemeindevorsteher befugt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften das Erforderliche auf den Ortssteuerfond umzulegen.

§. 80. Auf gleiche Weise werden auch die Bedürfnisse der Amtskörperschaft durch die Amtsvorsteher auf den Amtssteuerfond umgelegt.

§. 81. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht, vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher, oder anderer besonderer Rechtstitel, verbunden sind.

§. 82. Was nicht der Aufwand auf örtliche Bedürfnisse oder auf Bedürfnisse der Oberamtskörperschaft, sondern die allgemeinen Landesanstalten erfordern, kann nur, wie andere allgemeine Landesanlagen, auf das gesammte Land vertheilt werden.

B. Von den Gemeinden.

§. 83. Bei der Bildung der, zu einem Oberamtsdistricte gehörigen, Gemeindebezirke ist darauf zu sehen, daß, wo es irgend möglich, kein Grundstück in dem Oberamte sich befinde, welches nicht einem Gemeindebezirke zugetheilt wäre.

§. 84. Wo bei einer Gemeinde die Municipalverfassung noch nicht besteht, ist dieselbe einzuführen, und auf den ganzen Gemeindebezirk auszudehnen. Einzelne Höfe und Weiler schließen sich an größere Gemeinden an, oder vereinigen sich zu einer besondern.

§. 85. Die Mitglieder einer Gemeinde sind entweder Bürger oder Beisitzer.

Die an einem Orte angestellten Staatsdiener, Amts- und Communofficialen sammt ihren Familien, genießen während ihrer Anstellung die Rechte der Ortsbürger.

Eben dieses findet in Ansehung der in Ruhestand versetzten Diener und ihrer Familien statt, so lange sie den, durch die Anstellung erhaltenen, Wohnort nicht verändern.

Die Rechtsverhältnisse dieser verschiedenen Arten von Gemeindemitgliedern, namentlich ihr Antheil an den bürgerlichen Nutzungen und an den Gemeindelasten, werden durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 86. Das Bürger- und Beisitzrecht wird entweder durch die Geburt, oder durch besondere Aufnahme in die Gemeindegenossenschaft erworben.

§. 87. Die rechtmäßigen Kinder eines Staatsbürgers sind, ohne besondere Aufnahme, geborene Bürger oder Beisitzer, wo der Vater, zur Zeit ihrer Geburt, oder wenn diese erst nach dem Tode des Vaters erfolgt wäre, wo derselbe zur Zeit seines Todes Bürger oder Beisitzer war.

Sie haben, wenn sie in die wirkliche Ausübung der Rechte eines activen Gemeindemitglieds eintreten, neben demjenigen, was die Gesetze jedem Neueintretenden allgemein auferlegen, weder an die königliche Kameralkasse, noch an die Gemeinde, noch an die Grundherrschaft eine Aufnahmsgebühr zu entrichten.

§. 88. Uneheliche Kinder treten in die Rechte ihrer verbürgerten oder den Beisitz genießenden Mutter ein.

§. 89. Die Aufnahme neuer Bürger oder Beisitzer geschieht, wenn vorher, nach Vorschrift des §. 47. des 4ten Kapitels, der Aufzunehmende das Staatsbürgerrecht erlangt hat, durch die Gemeindevorsteher, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Vorbehalt oberamtlicher Genehmigung und höherer Entscheidung in streitigen Fällen. In vormaligen Patrimonialorten ist jedesmal auch mit der Gutsherrschaft Rücksprache zu nehmen.

§. 90. Wer weder die Rechte eines Bürgers oder Beisitzers bei einer Gemeinde hat, noch eine eigne Wohnung innerhalb des Gemeindebezirks besitzt, noch als heimathlos, vermöge der Gesetze, der Gemeinde zugetheilt ist, kann bei derselben nur mit Bewilligung der höhern Regierungsbehörde seinen Wohnsitz nehmen.

§. 91. Um theils die Gemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten, theils alles, was in die Municipalverwaltung einschlägt, zu besorgen, ist jeder Gemeinde, neben dem Ortsbeamten oder Schultheißen, ein Magistrat vorgesetzt, welchem für einzelne Geschäftszweige eigene Deputationen und Communofficialen beigegeben und untergeordnet sind.

§. 92. Sämmtliche Ortsvorsteher und mit der öffentlichen Verwaltung beschäftigten Communofficialen sind, eben so wie die Staatsdiener, auf die Festhaltung der Landesverfassung ausdrücklich zu verpflichten.

§. 93. Wo die Stelle des ersten Ortsvorstehers nicht von dem im Orte wohnenden Oberbeamten, oder einem aus der Staatskasse besoldeten Unteramtmanne be-

kleidet wird, ist derselbe unter oberamtlicher Leitung durch die Gemeinde zu wählen, und von dem Oberamte zu bestätigen.

§. 94. Der Magistrat, welcher in Städten wenigstens aus zwei Bürgermeistern und zwölf andern Mitgliedern, und auf Dörfern wenigstens aus acht Mitgliedern mit Einschluß der Bürgermeister besteht, zerfällt in zwei Abtheilungen.

Durch die eine, welche die Hälfte der Magistratsglieder, und in Städten außerdem noch die zwei Bürgermeister in sich begreift, wird das Gericht, durch die andere aber, der Rath genannt, in Verbindung mit der ersten der Magistrat gebildet.

§. 95. Sowohl die Mitglieder des Gerichts, als die des Raths, werden von der Bürgerschaft gewählt und oberamtlich bestätigt.

Bei Erledigungsfällen, welche sich im Gerichte ergeben, hat zwar der Magistrat, wenn nur eine einzige Stelle offen ist, wenigstens 4 Candidaten, bei mehreren gleichzeitig zu ersetzenden Stellen aber wenigstens noch so viel Individuen, als Stellen zu besetzen sind, der Gemeinde vorzuschlagen; diese ist jedoch nicht an die Vorschläge gebunden.

§. 96. Die Mitglieder des Gerichts werden auf ihre Lebenszeit ernannt. Von den Rathsverwandten aber tritt jährlich die Hälfte nach dem Amtsalter, oder, bei mehreren gleichzeitig gewählten, nach der Entscheidung des Looses aus.

Die Austretenden können jedoch gleich wieder gewählt werden.

§. 97. Die Entlassung der gewählten Ortsvorsteher wegen Amtsverfehlungen oder Untüchtigkeit, hängt von dem Erkenntnisse der Regierungsbehörde ab, deren pflichtmäßiger Beurtheilung auch freigestellt wird, einem Magistratsmitgliede, welches durch einen, wiewohl unverschuldeten, Vermögensverfall das erforderliche Ansehen und Vertrauen verloren hat, das Amt mit Vorbehalt seiner Ehre abzunehmen.

§. 98. Der Magistrat besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, namentlich die Annahme der Bürger und Beisitzer, die Verwaltung der Communökonomie, die Localpolizei.

Er ernennt, mit Vorbehalt der oberamtlichen Bestätigung, die Mitglieder der für bestimmte Geschäftszweige verordneten Deputationen, so wie die einzelnen Communofficialen und Officianten.

Auch werden Landes- und Amtskörperschaftsangelegenheiten, insoweit sie sich zu einem Gegenstande magistratischer Deliberationen eignen, in dem Magistrate verhandelt.

§. 99. Zu dem Geschäftskreise des Gerichts gehören alle den Magistraten überlassene Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sammt der Aufsicht über das Vormundschaftswesen.

Für den Fall der Verhinderung einzelner Gerichtsverwandten treten Stellvertreter ein, welche von dem Magistrate ein für allemal mit Bestimmung der Ordnung, nach welcher sie eintreten sollen, zu wählen sind.

§. 100. Weder der Magistrat, noch das Gericht allein, darf sich anders, als mit Einwilligung und im Beiseyn des ersten Ortsvorstehers oder seines Amtverwesers, versammeln.

§. 101. Dieser hat jedoch die Versammlungen nicht zu erschweren, und dann, wann ein Magistrat, um Bitten und Beschwerden vorzubereiten und zu berathen, zusammenkommen will, sie nie zu verhindern.

§. 102. Die bei den Magistratssitzungen das Präsidium führenden Beamten und Schultheißen haben sich auf die ihnen gesetzlich zustehende Leitung der Verhandlungen zu beschränken, und die Stimmfreiheit der Magistratsglieder auf keine Weise zu beeinträchtigen, auch außer dem Falle der Stimmengleichheit, wo ihnen die Entscheidung zukommt, sich der Ausübung eines Stimmrechtes zu enthalten.

§. 103. Die Versammlung einer ganzen Gemeinde kann nur auf besondere Zusammenberufung von Seite des Oberbeamten oder ersten Ortsvorstehers Statt finden.

Die Fälle, wo die einzelnen Mitglieder der Gemeinde um ihre Meinung zu befragen sind, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 104. Die Gemeinde hat die Befugniß, einige Stellvertreter zur Wahrnehmung ihres Interesses, dem Magistrate gegen über, zu wählen, und wird über die Wirksamkeit derselben ein Gesetz gegeben werden.

C. Von den Amtskörperschaften.

§. 105. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden eine Amtskörperschaft, und stehen mit einander in Hinsicht auf ihre gemeinschaftlichen Bedürf-

nisse und Lasten, und andere durch die Gesetze bestimmten Angelegenheiten, in einer gesellschaftlichen Verbindung.

§. 106. Die Veränderung der Oberamtsdistricte, auf welchen die Amtskörperschaftsverfassung beruht, ist ein Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 107. Zu Besorgung der die Amtskörperschaft angehenden Angelegenheiten besteht in jedem Oberamte, neben dem Oberbeamten, ein aus Abgeordneten einzelner Amtsorte zusammengesetztes Collegium, unter dem Namen der Amtsversammlung, sammt den für einzelne Geschäftszweige bestellten Amtsofficialen.

§. 108. In Hinsicht auf die Anzahl der von den einzelnen Gemeinden eines Oberamts zu den Amtsversammlungen abzuordnenden Mitglieder verbleibt es vor der Hand bei dem bisher bestandenen Verhältnisse, bis deshalb durch ein Gesetz eine ins Ganze gehende Einrichtung getroffen werden wird.

§. 109. In jedem Amtsorte, welches einen eigenen Deputirten zur Amtsversammlung abzuordnen hat, vertritt der erste Ortsvorsteher vermöge seines Amts die Stelle des Amtsdeputirten. In der Oberamtsstadt werden die Deputirten von dem Ortsmagistrate jährlich aus seiner Mitte gewählt.

§. 110. Die Amtsdeputirten sind in Allem, was sie als Amtsvorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Instruction gebunden.

Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden, gegen über von dem gesammten Oberamte, handelt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte der ersteren erscheinen; so liegt ihnen ob, die ihnen deshalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

§. 111. Zu Erledigung minder wichtiger Amtsangelegenheiten können die Amtsversammlungen auch Ausschüsse erwählen, worüber durch ein besonderes Gesetz nähere Vorschriften werden ertheilt werden.

§. 112. Sowohl bei den Amtsversammlungen, als bei den Ausschußtagen, hat der Oberamtmann oder dessen Amtsverweser den Vorsitz.

Ohne seine Beistimmung und Anwesenheit kann keine Sitzung abgehalten werden.

In landschaftlichen Angelegenheiten, welche sich aber blos auf Berathung über etwaige Beschwerden oder Bitten beschränken müssen, hat der erste Bürgermeister der Oberamtsstadt die Leitung. Er hat dem Oberamtmanne jedesmal zuvor den Gegenstand der Berathung anzuzeigen, und dieser ist bei der Verhandlung gegenwärtig, hat aber nur das Recht und die Verpflichtung, die Amtsversammlung, da wo es nöthig, zu belehren, und die etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben. Er tritt unmittelbar vor der wirklichen Abstimmung und Ziehung des Beschlusses ab. Die Amtsversammlung darf sich nach seinem Abtritt mit keinem andern, als dem angezeigten Gegenstande beschäftigen, und der Beschluß muß wieder in seiner Gegenwart verlesen und von ihm beglaubiget werden.

§. 113. Gemeinschaftliche Zusammenkünfte und Berathungen von Amtsdeputirten verschiedener Oberämter über landständische Angelegenheiten finden nicht Statt.

§. 114. Die Stelle des Actuars bei den Amts- und Ausschußversammlungen wird durch den Stadtschreiber versehen.

Der Amtspfleger hat, wenn er einer Amtsversammlung anwohnt, ohne zugleich Amtsdeputirter zu seyn, nur eine berathende Stimme.

§. 115. Bei den zum Geschäftskreise der Amtsversammlungen gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung Statt. Auch darf in keinem Falle, wenn es nicht die dringendste Noth erfordert, die Beistimmung der einzelnen Amtsdeputirten, ohne daß dieselben collegialisch versammelt wären, zu Bewirkung eines Amtsversammlungsschlusses eingeholt werden.

§. 116. Die Officialen der Amtskörperschaften, wohin namentlich die Stadt- und Amtsschreiber und die Amtspfleger zu rechnen sind, werden, so wie die Oberacciser, von der Amtsversammlung erwählt.

Das Resultat der Wahl ist derjenigen Centralstelle, deren Oberaufsicht der Gewählte untergeordnet ist, zur Bestätigung vorzulegen, wobei in Hinsicht auf die Stadt- und Amtsschreiber und Amtspfleger vorausgesetzt wird, daß der Gewählte eine Prüfung, wie sie bei den Staatsdienern vorgeschrieben ist, bestanden hat, und von der Prüfungsbehörde für diensttüchtig erklärt worden ist.

§. 117. Wo neben dem Centralamtsschreiber noch besondere Amtsschreiber für einzelne Bezirke eines Oberamts aufgestellt sind, hängt die Besetzung der Bezirksamtsschreibereien eben so, wie die der Centralamtsschreibereien, von der Wahl der gesammten Amtsversammlung, und von der Bestätigung der höhern Regierungsbehörde ab.

Digitized by Google

§. 118. Uebrigens ist die gesammte Einrichtung des Schreiberciwesens Gegenstand der Gesetzrevision.

Sechstes Kapitel.

Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden.

A. Von der kirchlichen Einrichtung im Allgemeinen.

§. 119. Jede christliche Kirche, sie gehöre zu der protestantischen oder zu der katholischen Confession, hat an den Schutz des Staats gleiche Ansprüche.

§. 120. Jeder wird die freie Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 121. Kein Religionstheil darf sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines andern Religionstheils unter irgend einem Vorwande eindringen.

Doch wird hierdurch in Fällen, wo auf solchen Fonds besondere Abgaben für allgemeine Staatszwecke und Staatsanstalten, oder für Gemeindebedürfnisse, vermöge besonderer Rechtstitel haften, die, den Staats- oder Gemeindeangehörigen ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses gebührende, Theilnahme an den hieraus entstehenden Vortheilen nicht ausgeschlossen; so wie auch einzelnen armen Gemeindemitgliedern, welche einem von der herrschenden Confession des Orts abweichenden Glaubensbekenntnisse zugethan sind, die erforderliche nothdürftige Unterstützung aus den Armenfonds der Ortsgemeinde um der Religionsverschiedenheit willen nicht versagt werden kann.

§. 122. Wenn in dem Bezirke einer Pfarrei, wo bisher nur eine der verschiedenen christlichen Confessionen einen öffentlichen Gottesdienst gehabt hatte, die Genossen einer andern christlichen Confession sich so sehr vermehren, daß sie eine eigene kirchliche Gemeinde bilden können; so wird ihnen die freie Religionsübung nach ihren kirchlichen Vorschriften in dem Innern eines Kirchengebäudes, sammt den Vorrechten einer eigenen Parochie, in der Maaße gestattet werden, daß sie den dazu erforderlichen Aufwand, ohne Kosten und Beschwerde der zu einer andern Confession gehörigen Gemeindemitglieder und ihrer Fundationen, aufzubringen verpflichtet sind.

§. 123. Die Verhältnisse der zur Ortsreligion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner, welche keine eigene Kirchengemeinde bilden, werden durch ein Gesetz näher bestimmt werden.

§. 124. Die genauere Prüfung der Bestimmungen in Ansehung der Eheverbindungen zwischen zwei Personen von verschiedenen christlichen Confessionen, und der religiösen Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder, bleibt der bevorstehenden Gesetzrevision vorbehalten.

B. Von der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 125. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Oberconsistorium und den Synodus, unter der obersten Leitung der höheren Staatsbehörden, nach Maaßgabe der großen Kirchenordnung und anderer verfassungsmäßigen Gesetze, verwaltet.

§. 126. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die Bestimmungen der früheren Religionsreversalien ein.

§. 127. Die zu dieser Kirche gehörigen Pfarrer und Diaconen, mit Ausnahme derjenigen, in Ansehung welcher das Ernennungsrecht andern Kirchenpatronen vermöge besonderer Rechtstitel zusteht, werden auf Vorschläge des Oberconsistoriums von dem Könige ernannt.

Eben dieses findet in Hinsicht auf die General- und Specialsuperintendenten Statt.

§. 128. Bei den Patronatspfarreien und Diaconaten hängt das Ernennungsrecht von der Confirmation des Oberconsistoriums ab, welche jedoch, wenn der Ernannte die gesetzlichen Erfordernisse hat, nicht verweigert werden kann.

§. 129. Wenn Kirchendiener sich einer amtlichen Verfehlung, oder einer mit ihrer Amtswürde nicht verträglichen Lebensweise schuldig machen; so ist das Oberconsistorium die kirchliche Jurisdictionsbehörde, welche die gegen sie eintretende correctionelle Strafe zu erkennen hat.

Macht sich ein Geistlicher durch einen ärgerlichen Wandel, oder durch gröbere Verletzung seiner Amtspflichten zu fernerer Bekleidung seines Kirchenamts unfähig;

so kann derselbe nach einem, der allerhöchsten Stelle zur Genehmigung vorzulegenden, Antrage des Oberconsistoriums von seinem Amte ganz entfernt werden.

§. 130. Kirchendiener, welche, durch Alterschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit, zur Versehung ihres Amts unfähig werden, haben Anspruch darauf, mit einem angemessenen lebenslänglichen Gnadengehalte zur Ruhe gesetzt zu werden.

§. 131. Die den Kirchendienern und ihren Angehörigen vermöge der Gesetze, namentlich der großen Kirchenordnung und der Communordnung, zustehenden persönlichen Vorrechte sollen denselben auch für die Zukunft ungekränkt verbleiben.

§. 132. In Hinsicht auf die geistliche Witwenkasse wird alle Sorgfalt angewendet werden, um dieses wohlthätige Institut nicht nur zu erhalten, sondern auch in größere Aufnahme zu bringen.

§. 133. In Beziehung auf die Theilnahme der Decane und Pfarrer an der Behandlung der sogenannten gemischten Sachen, so wie in Ansehung der zweckmäßigen Einrichtung der Kirchenconvente, bleibt die nähere Bestimmung auf eine künftige Gesetzgebung ausgesetzt.

§. 134. Die nähern Bestimmungen in Betreff der Sicherstellung abgesonderten Verwaltung und fundationsmäßigen Verwendung des evangelischen Kirchenguts, und des Vermögens der milden Stiftungen, sind in einem besondern organischen Statute, unter den Beilagen Ziffer III., zusammen gefaßt, welches einen integrirenden Theil der Verfassungsurkunde ausmacht, und mit derselben gleiche verbindende Kraft hat.

C. Von der katholischen Kirche.

§. 135. Die Grenzen zwischen der geistlichen Gewalt und den Staatshoheitsrechten über die katholische Kirche, werden durch eine, die katholische Kirchenfreiheit mit der Staatswohlfahrt vereinigende, Uebereinkunft näher bestimmt werden.

§. 136. Die mit der Staatsgewalt verbundenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch einen aus katholischen Mitgliedern bestehenden Kirchenrath ausgeübt, welcher auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um seine Vorschläge vernommen wird.

§. 137. Die katholischen Geistlichen genießen eben die persönlichen Vorrechte, welche den Geistlichen der protestantischen Kirche eingeräumt sind.

§. 138. Zu Unterstützung der Geistlichen, welche aus Alterschwäche oder wegen andauernder Kränklichkeit eines Amtsgehülfen bedürfen, den sie von ihren Amtseinkünften ohne Abbruch ihres eigenen Unterhalts nicht belohnen können, wird eine angemessene Einrichtung getroffen werden.

§. 139. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihre nothdürftige Unterkunft finden.

§. 140. Für die Herstellung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts, und des Vermögens der milden Stiftungen dieser Confession, ist durch ein eigenes Statut (Beilage Ziffer III.), welches mit dieser Staatsverfassungsurkunde gleiche Gültigkeit haben soll, Fürsorge geschehen.

D. Von der reformirten Kirche.

§. 141. In Hinsicht auf die in dem Königreiche befindlichen Kirchengemeinden der evangelisch-reformirten Confession verbleibt es bei der durch ihre Synodalartikel bestimmten Kirchenverfassung.

§. 142. Es soll aber nicht nur mit Beiziehung ihrer Kirchenvorsteher genauer untersucht werden, wie sowohl ihre kirchliche Einrichtung, als besonders ihre Schulanstalten verbessert werden können, sondern es wird auch das Augenmerk darauf gerichtet werden, zum Unterhalte ihrer Geistlichen und Schullehrer, und in Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse, hinlängliche Fonds auszumitteln.

Siebentes Kapitel.

Von der Regierungsgewalt.

Erste Abtheilung.

Ueber die Regierungsgewalt in Beziehung auf auswärtige Verhältnisse.

§. 143. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.

§. 144. Er hat in dieser Hinsicht das Recht, Gesandte an auswärtige Regierungen abzusenden und daselbst zu unterhalten, fremde Gesandtschaften anzunehmen, über alles, was sich auf die wechselseitigen Verhältnisse des Königreiches und seiner Angehörigen gegen fremde Staaten bezieht, sich in Unterhandlungen einzulassen und Verträge darüber abzuschließen, zur Sicherheit des Königreiches Bündnisse mit andern Staaten einzugehen, zur Vertheidigung desselben und der, zur gemeinschaftlichen Sicherheit mit ihm vereinigten, Bundesgenossen Krieg zu führen und Frieden zu schließen.

§. 145. Durch Verträge mit Auswärtigen kann nichts von dem Staatsgebiete und Staatseigenthume veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, kein Staatsbürger in seinen Rechten beeinträchtigt werden, ohne daß die, für dergleichen Fälle durch die Verfassung bestimmten, Erfordernisse eingetreten, und die verfassungsmäßigen Formen beobachtet worden wären.

Namentlich kann kein Landestausch, kein Handelsvertrag, wenn er eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hat, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der königlichen Truppen in einem, Teutschland nicht betreffenden, Kriege, ohne Einwilligung der Stände eingegangen werden.

§. 146. Der König wird sich in keine Verbindungen einlassen, welche die Sicherheit und Integrität des Staats gefährden könnten. Er wird von den Tractaten und Bündnissen, die er mit auswärtigen Mächten anknüpfen wird, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 147. Sollte die Vertheidigung des Vaterlandes, oder die, in Gemäßheit des §. 144. übernommenen, Pflichten einen Krieg unvermeidlich machen; so wird der König in Zeiten die Lage der Umstände den Landständen eröffnen, und sich gemeinschaftlich mit ihnen über die, zur Führung desselben erforderlichen, Hülfsmittel berathen.

§. 148. Diejenigen Verbindlichkeiten, welche dem Königreich Würtemberg, als einem Gliede des teutschen Bundes, vermöge der Bundesgesetze oder Bundestagsbeschlüsse obliegen, sind von der landständischen Einwilligung unabhängig; dagegen tritt, wenn die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die Anwendung von Staatskräften erfordert, die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände, in Hinsicht auf die Art der Herbeischaffung der Mittel, ein.

§. 149. Subsidien, welche der König von einem verbündeten Staate bezieht, und Contributionen oder andere ähnliche Entschädigungsgelder, welche ein fremder Staat nicht unmittelbar an das Militair, sondern, zufolge besonderer Verträge, an die Regierungsbehörde entrichtet, werden jederzeit zum Besten des Landes, und zwar zunächst zu Bestreitung der Kriegskosten und Unterhaltung des Militairs, verwendet werden.

Zweite Abtheilung.

Von der Gesetzgebung und damit verbundenen Regierungsrechten.

§. 150. Ohne die Beistimmung der Landstände kann kein neues Gesetz, welches die Landesverfassung selbst betrifft, oder die Freiheit der Person und des Eigenthums der Staatsangehörigen zum Gegenstande hat, gegeben, noch ein mit landständischer Mitwirkung gegebenes aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§. 151. Der König hat aber das Recht, die zur Vorbereitung und Vollstreckung der Gesetze nothwendigen Verordnungen zu erlassen, und die zu gleicher Absicht erforderlichen Anstalten zu treffen.

Jede Verordnung, welche blos zur Vorbereitung und zu Handhabung der Gesetze dient, oder aus der Natur des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts fließt, hat sogleich nach ihrer Bekanntmachung verbindliche Kraft. Eine solche Verordnung kann, wenn durch sie weder ein verfassungsmäßiges Volksrecht, noch ein bestehendes Gesetz gekränkt wird, wohl Gegenstand der Bitte um Abänderung oder Zurücknahme, nie aber Gegenstand einer rechtlichen Beschwerde werden.

Jede Verordnung aber, welche ein verfassungsmäßiges Volksrecht, oder ein noch bestehendes Gesetz kränkt, ist von der Regierung, nach einer von der Ständeversammlung erhobenen Beschwerde, zurückzunehmen.

§. 152. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

Um jedem Mißbrauche in der Anwendung vorzubeugen, werden nähere Verordnungen erlassen werden.

Es wird auch das königliche Gesetzgebungscollegium unverzüglich in Thätigkeit gesetzt werden, um die übrigen, seit dem Jahre 1806 gegebenen Gesetze, welche vor der Hand ihre verbindende Kraft behalten, in soweit sie nicht von der Regierung selbst aufgehoben werden, einer genauern Prüfung zu unterwerfen, und die Resultate mit Gutachten vorzulegen; worauf, nachdem die Landesversammlung oder eine, von ihr zur Revision der Gesetze niedergesetzte, Commission darüber gehört worden seyn wird, jeder, auf Wiederaufhebung, Abänderung oder nähere Bestimmung einer gesetzlichen Verordnung gerichteter, gegründeter Antrag gehörig berücksichtigt werden wird.

§. 153. Landesherrliche Concessionen, welche, nach den Gesetzen, zu Ausübung eines Rechts erforderlich sind, können ohne Mitwirkung der Landstände ertheilt werden.

Es darf aber weder den allgemeinen Landesgesetzen und Landesfreiheiten, namentlich der gesetzlichen Gewerbefreiheit der Staatsbürger, noch den wohlerworbenen Rechten eines Dritten dadurch Eintrag geschehen.

§. 154. Auf gleiche Weise steht auch den königlichen Behörden das Recht der Dispensationsertheilung zu, insofern solche in dem gegebenen Falle weder von dem Gesetze ausdrücklich ausgeschlossen, noch mit dem Zwecke des Gesetzes unvereinbarlich ist, noch ein erworbenes Recht eines Dritten dadurch verletzt wird.

§. 155. In Hinsicht auf Kirchengesetze tritt die königliche Gesetzgebungsgewalt sammt dem landständischen Mitwirkungsrecht nur in soweit ein, als die Verhältnisse der verschiedenen Kirchen gegen den Staat dadurch bestimmt werden.

Die Anordnungen, in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten, bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 156. Bei der evangelisch-lutherischen Kirche ist der aus dem königlichen Oberconsistorium und den evangelischen Generalsuperintendenten bestehende Synodus die gesetzliche Stelle, auf deren Antrag der König, oder wenn dieser einer andern Confession zugethan wäre, die für solchen Fall gesetzlich beauftragten evangelisch-lutherischen Mitglieder des Geheimenraths, kirchliche Gesetze im engern Sinne zu sanctioniren haben; jedoch unter Vorbehalt des juris circa sacra des Königs.

§. 157. Wegen der kirchlichen Gesetzgebung der katholischen Kirche werden die nähern Bestimmungen dermalen noch ausgesetzt.

§. 158. Was die Gesetzgebung bei den reformirten Kirchengemeinden anlangt; so verbleibt es bei der bisherigen, auf ihre besondern Privilegien sich gründenden, Einrichtung.

Dritte Abtheilung.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeitspflege.

§. 159. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird, im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht, durch collegialisch gebildete Gerichte in dreifacher Instanzenordnung verwaltet.

§. 160. Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugnisse unabhängig.

§. 161. Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse zwischen einzelnen Staatsangehörigen oder Körperschaften, und den königlichen Verwaltungsstellen, sie mögen sich auf das königliche Privateigenthum, oder das Kammergut und die dazu gehörigen nutzbaren Rechte des Fiscus beziehen, sind, wenn die Sache nicht gütlich verglichen wird, durch die verfassungsmäßigen Gerichtsstellen im Rechtswege zu entscheiden.

§. 162. Wenn Staatsangehörige von untergeordneten Verwaltungsbehörden durch unrichtige Anwendung staatsrechtlicher Normen in ihren Rechten verletzt zu seyn glauben; so werden die sich hierauf beziehenden Beschwerden, welche nicht, wie die in dem §. 161. bezeichneten Streitigkeiten, zu den eigentlichen bürgerlichen Rechtssachen gehören, zunächst bei der vorgesetzten Centralstelle angebracht.

Wird von dieser die Beschwerde nicht gehoben, oder ist sie von ihr selbst unmittelbar veranlaßt; so wird die Sache der, für Regiminalsachen verordneten, Centralbehörde zur Untersuchung und Entscheidung übergeben, wobei wenigstens 6 rechtsgelehrte Räthe zugegen seyn müssen. Dieser Stelle bleibt es überlassen, die Sache, wenn sie Verzug leidet und besonders verwickelt ist, an das königliche Oberjustizcollegium zu verweisen, an welches auch von dem Ausspruche der Regiminalbehörde ein Recurs Statt findet, wenn der Gegenstand, nach den für eigentliche bürgerliche Rechtssachen gegebenen Vorschriften, appellabel wäre.

Digitized by Google

Gegen das Erkenntniß dieser Gerichtsstelle wird aber kein weiterer Recurs gestattet.

§. 163. In den §. 162. bezeichneten Fällen hat das Oberjustizcollegium nicht die gewöhnliche Verhandlungsmaxime, sondern das Untersuchungsverfahren zu beobachten, und die schnelle Erledigung der Beschwerden durch Einschreitung von Amtswegen herbeizuführen.

§. 164. Ist die angebliche Rechtsverletzung von der Regierungsbehörde selbst zugefügt; so wird die Beschwerde ohne eine anderwärtige Mittelbehörde bei dem Geheimenrathe anhängig gemacht, gegen dessen Erkenntniß keine weitere Berufung Statt findet.

Vierte Abtheilung.

Von der Strafrechtsverwaltung.

§. 165. Die königliche Strafgewalt wird theils durch die königlichen Beamten, Ortsvorsteher und Magistrate, theils, in höherer Instanz, durch die königlichen Criminal-Gerichtsstellen, die für Regiminalsachen verordnete Behörde und andere königliche Centralstellen, in Gemäßheit der Gesetze, ausgeübt.

§. 166. Fälle, welche sich zu Strafverfügungen der Oberbeamten oder der höhern Stellen eignen, werden in der Regel durch den Oberbeamten, zu dessen Gerichtszwang der Straffall gehört, untersucht.

§. 167. Eine Untersuchung durch Commissarien kann, wenn sie eine, die Strafgewalt bloßer Verwaltungsbehörden übersteigende, Strafe begründen soll, nur durch eine Criminal-Gerichtsstelle oder durch die, für Regiminalsachen verordnete, Behörde erkannt werden.

§. 168. Die auf das Forst- und Jagdwesen sich beziehenden Vergehen werden, mit Ausnahme der, den adeligen Gutsbesitzer und den Gemeinden vorbehaltenen, Straffälle, von den Oberforstämtern untersucht, und, in soweit die Strafe sich nicht zur höhern Cognition eignet, von denselben auch abgerügt.

§. 169. So oft ein Straffall von der Beschaffenheit ist, daß er eine Verhaftung oder eine, der Cognition des Criminalgerichts vorbehaltene, Strafe nach sich zieht; so hat das Oberforstamt weder die Verhaftung, es wäre denn ein Wilderer oder ein ausländischer Unbekannter, oder sonst der Flucht verdächtiger Frevler über der That ergriffen worden, noch die Untersuchung einseitig vorzunehmen, sondern mit dem Oberamte gemeinschaftlich zu handeln.

§. 170. Für die gerichtliche Strafrechtsverwaltung werden zwei Criminalgerichte, und zwar das eine für die erste, das andere aber für die zweite Instanz, angeordnet.

§. 171. Niemand kann seinem ordentlichen Richter, es stehe ihm solcher nach den allgemeinen Gesetzen des Landes, oder vermöge eines besondern Privilegiums zu, entzogen werden.

§. 172. Kein Staatsbürger kann anders, als nach Vorschrift der Gesetze, verhaftet werden.

Die Staatsbeamten und andere obrigkeitliche Personen sind für jede, von ihnen veranstaltete, unbefugte oder gesetzwidrige Verhaftung verantwortlich.

§. 173. Es darf Niemand länger, als dreimal 24 Stunden über die Ursache seines Verhafts in Ungewißheit bleiben. Das Verhör selbst muß aber, sobald die unumgänglich nöthigen Vorbereitungen es gestatten, seinen Anfang nehmen.

§. 174. Zwangsmittel können bei Untersuchung eines Straffalls nicht anders, als unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, angewendet werden.

Die Tortur bleibt für immer aufgehoben.

§. 175. Jedem Beschuldigten steht der Weg der schriftlichen Vertheidigung durch einen geprüften Rechtsgelehrten offen. Wenn die Erkennung einer Todesstrafe oder einer fünf- oder mehrjährigen Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erwarten ist; so hat das Criminalgericht diese Vertheidigung, obgleich der Beschuldigte sie selbst nicht verlangt, von Amtswegen anzuordnen.

§. 176. Die Wahl des Vertheidigers ist dem Angeschuldigten freigestellt. Wählt dieser nicht; so wird der Vertheidiger durch das Criminalgericht bestellt.

§. 177. Keine Strafverfügung kann ohne ein Erkenntniß der, für den gegebenen Fall gesetzlich verordneten, Strafbehörde Statt finden.

§. 178. Die Erkenntnisse der Criminalgerichte sind, wie die der Civilgerichte, von jedem äußern Einflusse unabhängig, und bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner weitern Bestätigung.

Auch darf bei solchen Straffällen von keiner Seite eine Einschreitung geschehe-

Digitized by Google

hen, wodurch der ruhige, gesetzliche Gang der Untersuchung und die Unbefangenheit der Urtheilssprecher auf irgend eine Weise gestört würde.

§. 179. Dagegen steht dem Könige zu, die Criminalurtheile eben so, wie die Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden und Civilgerichte, vermöge seines Begnadigungsrechtes, aufzuheben und zu mildern. Es sind daher die Criminalgerichte nicht nur verbunden, in schweren, durch ein Gesetz näher zu bestimmenden, Fällen, die Acten sammt ihrem Erkenntnisse, vor der Publication desselben, durch das königliche Justizministerium dem Könige zum Behufe einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch, nach Eröffnung des Erkenntnisses, der Verurtheilte sich an die Gnade des Landesherrn wenden, welche dieser, auch ohne seine Bitte, auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts, ihm gewähren kann.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn, nach dem Gutachten des königlichen Justizministeriums, hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des, dem Könige zustehenden, Abolitionsrechts, noch ehe das Vergehen oder Verbrechen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch, bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechts darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 180. Gegen jede Strafverfügung kann der Verurtheilte Beschwerde führen. Ist die Strafe von dem Criminalgerichte erster Instanz erkannt; so wird die Beschwerde bei dem Criminalgerichte zweiter Instanz angebracht.

Für die übrigen Fälle wird die Competenz der verschiedenen Justiz- und Regierungsbehörden, die über dergleichen Beschwerden ausschließlich zu erkennen haben, durch ein Gesetz bestimmt werden.

Auf gleiche Weise wird auch die Form der verschiedenen zu ergreifenden Rechtsmittel, so wie die Wirkung, mit welcher dieselben verbunden sind, festgesetzt werden.

§. 181. Bei dem Verbrechen des Hochverraths findet kein anderes, als das im Allgemeinen gesetzlich vorgeschriebene peinliche Verfahren vor den gewöhnlichen Criminal-Gerichtsstellen Statt.

Nur für den Fall, wenn Jemand im offenen Aufruhr durch die, zu dessen Unterdrückung im gesetzlichen Wege herbeigerufene, militairische Macht bewaffnet ergriffen wird, soll ein besonderes Verfahren gesetzlich sanctionirt werden.

§. 182. Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

Fünfte Abtheilung.

Von der Regierungsgewalt in Polizeisachen.

§. 183. Bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen finden eben die Bestimmungen Statt, welche die Verfassung für die Wirksamkeit der Regierungsgewalt, in Beziehung auf die Staatsverwaltung, im Allgemeinen festsetzt.

§. 184. Die Polizei kann nur durch öffentlich angestellte Beamte und Diener, und nach öffentlich ertheilten Dienstvorschriften verwaltet werden.

§. 185. Die Handhabung der Ortspolizei und die Anwendung der allgemeinen Polizeigesetze und Verordnungen auf die örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden, sind Gegenstände der, den Ortsmagistraten, unter der Aufsicht und Leitung der königlichen Beamten und höhern Stellen, überlassenen, Municipalverwaltung. Die Vollstreckung im Einzelnen geschieht theils durch hierzu besonders verordnete Deputationen, theils durch Communofficianten, wohin auch die in einzelnen Oberamtsstädten befindlichen Polizeicommissarien und Polizeiinspectoren zu rechnen sind.

In Hinsicht auf die Residenzstädte finden, nach Erforderniß der hier eintretenden besondern Verhältnisse, besondere Einrichtungen Statt.

§. 186. Die Ausübung der, über das gesammte Königreich sich erstreckenden, Forst- und Jagd-Polizeigewalt ist den königlichen Oberforstämtern anvertraut, welche der höhern Aufsicht und Leitung der, für diesen Administrationzweig besonders verordneten, Central-Finanzstelle, und wenn es auf rechtliche Beurtheilung eines Gegenstandes ankommt, so wie in Strafsachen, welche sich nicht für die Administrations- oder Criminalbehörde eignen, der Regiminalbehörde untergeordnet sind.

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Von den Unterrichtsanstalten.

§. 187. Die Unterrichtsanstalten des Königreiches und die Herbeischaffung der, für dieselben erforderlichen, Fonds sollen immer ein Gegenstand besonderer Fürsorge seyn.

§. 188. Die Verhältnisse der Universität zu Tübingen sind in einem besondern Statute, Ziffer IV., welches einen ergänzenden Theil der Verfassungsurkunde ausmacht, näher bestimmt.

§. 189. Die Erhaltung und fortschreitende Verbesserung der, mit der Universität Tübingen verbundenen, Anstalten, namentlich die des Klinicums, der, für die Bildung evangelischer Geistlichen bestimmten, Seminarien, der katholisch-theologischen Lehranstalt und des Priesterseminariums, so wie der, an verschiedenen Orten des Königreiches befindlichen, Gymnasien, ist unter den besondern Schutz der Verfassung gestellt.

§. 190. Für die Bildung tüchtiger Schullehrer, sowohl protestantischer, als katholischer Confession, wird theils durch Anlegung der erforderlichen Schullehrerseminarien, theils durch Vervollkommnung der bereits vorhandenen, hinreichend gesorgt werden.

Siebente Abtheilung.

Von der Militairverfassung.

§. 191. Die zu Ergänzung oder Vermehrung des königlichen Militairs erforderliche Mannschaft wird, in soweit sie nicht durch freiwillig sich stellende inländische Rekruten entbehrlich gemacht wird, auf dem Wege der Auswahl ausgehoben, welche bis über eine, für den gewöhnlichen Friedenszustand berechnete, jährliche Rekrutirung, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft des Königs und der Stände, ein nach bestimmten Zeitperioden zu erneuerndes Regulativ zu Stande kommt, jedesmal eine gemeinschaftliche Verabschiedung sowohl über die Zahl der Auszuhebenden, als über die Dauer ihrer Dienstzeit voraussetzt.

§. 192. Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich, außerhalb des regulirten Militairs, zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der, unter dem Militair befindlichen, Staatsangehörigen, und besonders die militairischen Strafgesetze, sind Gegenstände der Gesetzgebung und der Gesetzrevision.

§. 193. Zur Grundlage der, für das königliche Militair und andere Landes-Vertheidigungsbedürfnisse erforderlichen, Steuerbewilligungen, wird jedesmal ein vollständiger Etat, sammt der sich darauf beziehenden Aufwandsberechnung und der frühern Militairrechnung, den Landständen mitgetheilt werden, von welchen insonderheit auch die dem Staat obliegende Fürsorge für den anständigen Unterhalt der Offiziere und militairischen Justiz- und Administrationsbeamten, so wie ihrer Wittwen und Waisen, und für die Unterstützung der, im Dienste des Vaterlandes verunglückten Militairpersonen und ihrer Hinterbliebenen berücksichtigt werden wird.

§. 194. In Absicht auf die Erfüllung der, gegen den teutschen Bund übernommenen und zu übernehmenden, Verbindlichkeiten, tritt die Bestimmung des §. 148. Kap. VII. Abth. I. ein.

§. 195. Das königliche Militair wird, wo es in Garnison liegt, in die vorhandenen, oder auf Kosten der Staatskasse zu erbauenden und zu unterhaltenden, Casernen verlegt.

Die Bestimmung der Fälle, wo dasselbe ausnahmsweise bei den Bürgern einquartiert wird, ist ein Gesetzgebungsgegenstand.

Achte Abtheilung.

Von der Finanzverwaltung.

Erster Abschnitt.

Von dem Hof- und Domainen-Kammergute.

§. 196. Das Hof- und Domainen-Kammergut verbleibt, nach seinem gegenwärtigen Umfange, ein Privateigenthum des königlichen Hauses.

§. 197. Die Verwaltung und Benutzung desselben gebührt dem Könige, welcher in dieser Hinsicht gegen die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses in dem Verhältnisse eines, durch die Hausgesetze bestimmten, Fideicommiß-Besitzers, und gegen den Staat in dem eines der privilegirtesten Privatguts-Inhaber steht.

§. 198. Er bestellt solchemnach nicht nur die zur Verwaltung erforderlichen

höheren und niedern Diener und Administrationsbehörden nach eigenem Gefallen, sondern es hängt auch die Verwendung der Einkünfte, nach Abzug desjenigen, was die Verwaltungskosten, und die vermöge der besonderen gutsherrlichen Verhältnisse und anderer Rechtsmittel darauf haftenden Verbindlichkeiten erfordern, von dessen alleiniger Entschließung ab.

§. 199. Der Grundstock des Hof- und Domainenkammerguts darf weder durch eine nachtheilige Veräußerung noch Verpfändung, oder sonst auf irgend eine Weise vermindert, auch dürfen die auf demselben haftenden Schulden nicht auf das Kammergut übergetragen werden.

§. 200. Zu den allgemeinen Landessteuern wird von dem Hof- und Domainenkammergute nach eben dem Verhältnisse beigetragen, welches bei den Domainen der mit dem Königreiche vereinigten vormaligen Reichs- und Kreisstände Statt findet.

§. 201. Sämmtliche, zur Hof- und Domainenkammer gehörigen Orte, Weiler und Höfe sind dem Königreiche vollkommen einverleibt, und haben mit den übrigen Bestandtheilen desselben gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

Sie entrichten alle directe und indirecte Steuern, Accise, Zoll und Umgeld an die dazu bestimmten Staatskassen, von welchen dagegen die Hof- und Domainenkammer für die ihr entgehenden Einkünfte aus jenen Hoheitsrechten, in soweit sie sich im rechtlichen Genusse derselben am 1. Januar 1806 befunden hat, vollständige Entschädigung erhält.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Kammergute.

§. 202. Sämmtliche, zu dem vormaligen herzoglich würtembergischen Familien-Fideicommisse gehörigen, und von dem Könige neuerworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte bilden, mit Ausnahme des sogenannten Hof- und Domainenkammerguts, das königliche Kammergut.

§. 203. Unter die Bestandtheile desselben gehört namentlich das Zollregal, das Recht der Umgeldserhebung, das Recht der Taxen, das Salpeter- und Bergwerksregal, das Frohnrecht ꝛc. ꝛc. nach den Bestimmungen der bei jedem zu Grunde liegenden besonderen Rechtstitel, und anderer verfassungsmäßigen Normen.

Eine Ueberschreitung dieser Bestimmungen kann nur auf besondere Verwilligung der Landstände Statt finden.

§. 204. Das Kammergut ist ein Eigenthum des königlichen Hauses, und geht nach dem Erstgeburtsrecht auf den jedesmaligen Kronerben über. Es haftet aber auf demselben die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhauptes, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; und in sofern hat es zugleich die Eigenschaft eines von dem Königreiche unzertrennlichen Staatsguts.

§. 205. Für den Aufwand, welchen die persönliche Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, und der königliche Hofstaat mit seinen verschiedenen Zweigen erfordern, wird eine eigene Civilliste ausgesetzt und auf das Kammergut fundirt.

§. 206. Die Civilliste zerfällt in zwei Abtheilungen:

die eine für die Bedürfnisse des Königs und den ganzen Hofaufwand, welche theils in Geld, theils in Naturalien bestimmt werden;

die zweite für die, an die Mitglieder des königlichen Hauses abzureichenden Appanagen und Witthume, Sustentations- und Nadelgelder, Heirathsgüter und Aussteuer der Prinzessinnen.

Diese letzteren verändern sich nach den persönlichen Verhältnissen des Regentenhauses, und werden daher, nach den jedesmal eintretenden Bedürfnissen auf so lange, als es der Zweck erfordert, bestimmt.

Für die erste Klasse wird eine noch zu regulirende Summe für die Regierungszeit eines jedesmaligen Königs ausgesetzt. Sollte aber zu Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse eine weitere Beihülfe nöthig werden; so ist hierzu eine besondere Verabschiedung mit den Landständen erforderlich.

Der Betrag der Civilliste für den König und den Hofstaat wird in einvierteljährigen Raten, an die von dem Könige zu bestimmende Verwaltungsstelle abgegeben.

Die Zahlungen an die Mitglieder der königlichen Familie werden von der Staatskasse an die Einzelnen unmittelbar entrichtet.

§. 207. Das Kammergut ist in Gemäßheit der Hausgesetze in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten. Außer den in diesen Gesetzen bestimmten Fällen, wenn nämlich zu einer vortheilhaften Erwerbung eine Geldanlehnung, oder zum Vortheile des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben, von den verfassungsmäßigen Behörden für zuträglich erachtet würde, kann ohne Einwilligung der Landstände nichts davon rechtsgültig veräußert oder verpfändet werden.

Wenn aber künftig ein heimfallendes Lehen vom Könige wieder vergeben wird, so soll dies nicht für eine Veräußerung angesehen werden.

§. 208. Die Besteuerung der zum Kammergute gehörigen Domainen, in soweit sie nicht schon bisher der Steuer unterworfen waren, hängt von den wegen eines allgemeinen Steuersystems festzusetzenden Normen ab.

§. 209. Die Verwaltung des Kammerguts steht dem Könige zu. Das damit beauftragte Finanzministerium, welchem in dieser Hinsicht sämmtliche hieher gehörigen Verwaltungsstellen untergeordnet sind, ist für diesen Zweig der Staatsverwaltung besonders verantwortlich.

§. 210. Es wird genau darüber gehalten werden, daß die Rechnungen der General- und Specialkassen der Ober-Finanzkammer zu rechter Zeit gestellt, probirt und angehört werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Steuern und der Steuerbewilligung.

§. 211. Die Bewilligung ordentlicher und außerordentlicher, directer oder indirecter Steuern wird den Ständen weder in Friedens- noch in Kriegszeiten angesonnen werden, wenn nicht die Zweckmäßigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige Verwendung der frühern Staatseinnahmen, wie sie theils aus dem Kammergute, theils aus den Steuern sich ergeben haben, nachgewiesen werden kann.

§. 212. Dem gemäß hat der Finanzminister den Hauptausgabeetat der Ständeversammlung zur Prüfung vorzulegen. Werden dagegen Zweifel erhoben; so haben die einzelnen Minister die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern und zu rechtfertigen.

§. 213. Ist der Hauptausgabeetat, bei welchem immer auf einen hinlänglichen Vorschußfond (Kassenvorrath) Bedacht genommen werden muß, von der Ständeversammlung anerkannt; so hat der Finanzminister die Unzulänglichkeit der Einkünfte vom Kammergute durch hinlänglich begründete Etats der sämmtlichen General- und Specialverwaltungen der Staatseinkünfte zu beweisen.

§. 214. Der Hauptetat wird durch die Etats der einzelnen Verwaltungen begründet, welche überall durch Documente und Rechnungsauszüge beglaubigt und so eingerichtet seyn müssen, daß sie durch Entgegensetzung der Einnahme, und der dafür gemachten Ausgabe, die reine Einnahme oder Ausgabe, in Hinsicht auf die wichtigeren einzelnen Etatsrubriken, soweit es ausführbar und zweckmäßig ist, angeben.

§. 215. Die Etats sämmtlicher Staatsverwaltungsstellen werden nach festzusetzenden Regeln von den königlichen Verwaltern jährlich gefertigt, gehörig begründet, und von einer gemeinschaftlich aus königlichen und ständischen Commissarien in gleicher Anzahl zusammengesetzten, bleibenden Behörde geprüft und berichtigt, die regelmäßige Begründung derselben aber durch die Unterschrift von den Mitgliedern der Behörde beglaubigt.

§. 216. An diese gemeinschaftliche Etatscommission werden von allen General- und Specialverwaltern periodische Berichte eingesendet, welche, nach den Hauptsätzen der Etats, über die wirklichen, rückständigen, laufenden und nicht laufenden Einnahmen und Ausgaben, und über die Liquidationsposten die gehörige Aufklärung geben.

Diese Berichte müssen das Mehr oder Weniger im Haben und Sollen in Beziehung auf die Zeitabschnitte, über welche sich die Berichte verbreiten, erläutern.

§. 217. Diese Berichte sollen so eingerichtet seyn, daß sie von dem Gange der Verwaltung immer eine klare Uebersicht geben, und zugleich auf sichere Weise die eventuellen Kassenabschlüsse der Haupt- und Specialkassen vorbereiten, welche der Ständeversammlung durch die gemeinschaftliche Etatscommission in jenem Zeitpuncte vorgelegt werden müssen, in welchem an dieselbe ein neues Steueransinnen gemacht wird.

§. 218. Die eventuellen Kassenabschlüsse begreifen die wirklichen Ausgaben und Einnahmen der ersten 8 Monate des Rechnungsjahrs in sich.

Ihnen wird ein Verzeichniß derjenigen Einnahmen angehängt, welche im Laufe der letzten 4 Monate desselben Jahres mit Wahrscheinlichkeit noch erwartet werden können.

§. 219. Dem vorläufigen Kassenabschlusse der Hauptstaatskasse wird ein von drei Mitgliedern des Geheimenrathes beglaubigtes Protocoll über den zu jener Zeit bei der gedachten Kasse vorzunehmenden Kassensturz beigelegt.

§. 220. Sobald dieser durch die Abschlüsse der Specialkassen controlirte vorläufige Rechnungsabschluß der Hauptstaatskasse von der gemeinschaftlichen Etatscommission revidirt, der Ständeversammlung übergeben, und von dem Finanzminister gerechtfertigt worden ist, kann sich die Ständeversammlung, mit Vorbehalt einer künftigen genauen Prüfung, der neuen Steuerverwilligung nicht entziehen.

§. 221. Zum Bedürfnisse dieser genauern Prüfung wird die gemeinschaftliche Etatscommission zuerst, und spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres, die wirklichen Rechnungsabschlüsse, dann aber, und zwar spätestens im Laufe des zweiten Jahres nach dem Schlusse des Rechnungsjahres, die von der Finanzbehörde bereits revidirten Rechnungen sämmtlicher Staatsverwaltungsstellen zur Oberrevision erhalten, welche dann jede willkürliche oder unwillkürliche Täuschung in den Berichten oder Rechnungsabschlüssen aufhebt.

§. 222. Die Etatscommission gestattet dem ständischen Vorstande selbst oder auch denen, welche jener dazu beauftragt, die Einsicht in ihre Acten, so wie auch die ständischen Mitglieder derselben von der Ständeversammlung, oder dem Vorstande zu Berichten und sonstigen Aufklärungen aufgefordert werden können, und dieser Aufforderung pflichtmäßig zu folgen haben.

§. 223. Alles, was dazu beitragen kann, die Etats begründeter, die periodischen Berichte belehrender, die Kassenverwaltung sicherer, und die Rechnungen klarer, einfacher und zugleich überzeugender zu machen, soll ein besonderer Gegenstand der Amtsthätigkeit der gemeinschaftlichen Etatscommission seyn.

§. 224. **Die directen und indirecten Steuern werden in der Regel alle Jahre neu verwilligt.**

Steuern für besondere, erst in einem gewissen Zeitraume erreichbare, Zwecke können jedoch für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden, in welchem Falle die Steuerentrichtung ohne neue Verwilligung fortdauert; es wäre dann, daß dieselbe von einer resolutiven Bedingung abhängig gemacht, und diese wirklich eingetreten wäre.

§. 225. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 226. Wenn eine Steuer für einen bestimmten Zweck mit verwilligt worden ist; so erlöscht die Verbindlichkeit, dieselbe abzuliefern, sobald dieser Zweck erreicht oder aufgegeben ist.

Ist von der bewilligten Steuer mehr eingegangen, als zu dem verabschiedeten Zwecke verwendet wurde; so kann der Betrag bei andern Steuerentrichtungen in Aufrechnung gebracht werden.

Auf gleiche Weise kann die Verminderung einer bereits verwilligten Steuer in Antrag gebracht, oder das Abgelieferte anderwärts aufgerechnet werden, wenn nachher der Fall eintritt, daß der Staatsaufwand, für welchen solche Steuer nicht verwilligt wurde, zum Theil mit andern ordentlichen oder außerordentlichen Staatseinnahmen, z. B. der Aufwand für den Kriegsetat durch Subsidien, bestritten werden kann.

§. 227. Die in einem Jahre verwilligten Abgaben werden, nach dem nämlichen Maaßstabe, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Abrechnung der neuen Verwilligungen eingezogen.

§. 228. So wie auf einer Seite die Staatsgläubiger vollkommen gesichert, und die als nothwendig anerkannten Staatsausgaben gedeckt werden müssen; so wird auf der andern Seite alles angewendet werden, um die Staatsangehörigen möglichst zu erleichtern, und es nach und nach dahin zu bringen, daß die Abgaben, und zunächst die indirecten, möglichst gemildert werden.

§. 229. In Ansehung der Umlage und des Einzugs der, nach erfolgter landständischer Verwilligung durch den königlichen Geheimenrath auszuschreibenden directen Steuern, so wie der Beitreibung der Steuerausstände, verbleibt es bei den Vorschriften der Communordnung.

§. 230. Insbesondere sollen diese Steuern weder in den Steuerzetteln, noch

in den Abrechnungsbüchern, noch sonst auf irgend eine Weise mit den Amts- oder Communanlagen vermengt, und die eingehenden Steuergelder schlechthin zu keinem andern Zwecke, als wozu sie kraft der Verwilligung bestimmt sind, verwendet werden.

§. 231. Die auf das Land ausgeschriebenen Steuern werden in jedem Oberamte sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auf die in keinem Gemeindeverbande stehenden Güterbesitzer vertheilt.

§. 232. Der Einzug der von jeder Gemeinde abzutragenden Steuersummen bleibt ausschließlich den Bürgermeistern, oder andern von den Ortsmagistraten verordneten Steuereinbringern, überlassen. Diese haben die eingehenden Gelder an den Oberamtspfleger abzugeben, welcher sie sodann, sammt den an sie unmittelbar zu bezahlenden Steuerantheilen der Gutsbesitzer, an die allgemeine Steuerkasse einzuliefern hat.

§. 233. Wenn die auf ein Oberamt kraft der Verabschiedung ausgeschriebene Steuersumme an die allgemeine Steuerkasse eingeliefert ist; so kann letztere auf die etwa bei einzelnen Bürgermeisterämtern oder Steuercontribuenten haftenden Ausstände keinen Anspruch machen.

§. 234. Sowohl den Ortssteuereinbringern, als den Oberamtspflegern wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit von den ihrer Verwaltung anvertrauten Steuergeldern unter keinem Vorwande an jemand anders, als an die verfassungsmäßig bestimmte Steuerkasse, oder auf eine von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte Anweisung, irgend eine Zahlung zu leisten.

§. 235. In Ansehung der zum Einzuge der indirecten Steuer zu bestellenden Ober- und Untereinbringer findet eben dasjenige statt, was in Beziehung auf die Ober- und Untereinbringer der directen Steuern durch die Verfassung festgesetzt ist.

§. 236. Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Dieselbe hat die von den Amtsversammlungen getroffenen Wahlen der Steuereinbringer, so weit sie einer Bestätigung bedürfen, zu bestätigen, Accorde zu schließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen, das dieselbe dem ständischen Vorstande mitzutheilen verbunden ist.

§. 237. Die allgemeine Steuerkasse steht unter der Aufsicht und Leitung der Centralsteuerbehörde.

Dahin hat sie die monatlichen Kassenrapporte, so wie die Ausstandsverzeichnisse gedoppelt ausgefertigt zu übergeben, wovon das eine Exemplar für die Behörde selbst, das andere für den Vorstand der Ständeversammlung bestimmt ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Schuldentilgungskasse.

§. 238. Die Schuldentilgungskasse wird unter Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen, aus königlichen und ständischen Commissarien bestehenden Behörde, und durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt; jedoch wird der erste Kassenbeamte ausschließlich von dem Könige, der zweite Kassenbeamte aber ausschließlich von der Ständeversammlung ernannt.

§. 239. Die der gemeinschaftlichen Schuldenzahlungskasse in dem Statute vom 6. Juni 1816 angewiesenen Fond bleiben derselben, und werden auf die allgemeine Steuerkasse versichert.

§. 240. Wenn für zweckdienlich erachtet werden sollte, die Zuflüsse dieser Kasse auf bestimmte Abgaben und gewisse Amtspflegen und Obereinbringereien zu fundiren; so haben die Einnehmer diese Abgaben unmittelbar an die Kasse einzuliefern.

§. 241. Dieselben werden in solchem Falle darauf beeidigt, an Niemand, als an die Schuldentilgungskasse, oder auf deren Anweisung, ihre Gelder zu liefern, mit der allgemeinen Steuerkasse aber auf die von der Schuldenzahlungskasse erhaltenen Quittungen abzurechnen.

§. 242. Die Vorsteher und Beamten der Schuldentilgungskasse werden bei ihrer Beeidigung ausdrücklich dazu verpflichtet, das Beste der Staatsgläubiger zu wahren, und besonders von dem Zins- und Schuldentilgungsplane, so lange er als Gesetz besteht, in keinem Stücke abzuweichen.

Achtes Kapitel.

Von den Landständen.

§. 243. Antheil an der Landstandschaft des Königreichs haben:

1) der vormals reichsständische und der ritterschaftliche begüterte Adel des Königreichs,
2) die protestantische und katholische Kirche,
3) die gelehrten Anstalten des Königreichs,
4) die Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Helbronn und Reutlingen, und
5) sämmtliche Oberamtsbezirke.

§. 244. Sämmtliche Stände bilden ein Ganzes, welches die gesammten Staatsangehörigen in ihren Verhältnissen zum Staatsoberhaupte vertritt. Sie sind in dieser Hinsicht berechtiget und verpflichtet, das auf die Verfassung gegründete landständische Mitwirkungsrecht bei einzelnen Theilen der Staatsverwaltung auszuüben, zu Beförderung des Gemeinwohls Bitten und Wünsche dem Könige vorzulegen, gegen Verletzungen staatsbürgerlicher Rechte nicht nur im Namen des gesammten Landes, sondern auch als Fürsprecher einzelner Körperschaften und Staatsbürger Beschwerde zu führen, gegen Staatsdiener, welche sich verfassungswidrige Amtshandlungen erlauben, das landständische Klagrecht geltend zu machen, überhaupt zu allem, was das unzertrennbare Wohl des Königs und Vaterlandes erfordert, mit Rath und That behülflich zu seyn, und alle in der Verfassung liegende Mittel anzuwenden, um sowohl die allgemeinen Landesfreiheiten, als die Gerechtsame der einzelnen Körperschaften und Staatsangehörigen, gegen jede Beeinträchtigung sicher zu stellen.

§. 245. So wie die Stände weder als Gesammtheit, noch einzeln, sich erlauben werden, ihre Unterthansverhältnisse gegen das Staatsoberhaupt außer Augen zu setzen; so wird auch der König von denselben keinen andern, als verfassungsmäßigen Gehorsam verlangen, und sie in freier Ausübung der ihnen kraft der Verfassung zustehenden Befugnisse erhalten.

Der Freiheit und Unbefangenheit der landständischen Berathschlagungen wird Er von keiner Seite zu nahe treten lassen.

Insbesondere aber wird er bei Gegenständen, welche die Einwilligung der Landstände erfordern, diese niemals auf einem, nicht durch die Verfassung vorgeschriebenen, Wege beizubringen suchen.

Es werden daher auch in keinem Falle Angelegenheiten, welche vor die Gesammtheit der Stände gehören, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und landständischen Behörden, an einzelne Ständeklassen gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 246. Ueber amtliche Verhandlungen der Stände, welche innerhalb der Gränzen der landständischen Befugnisse liegen, wird der König weder einzelne ständische Mitglieder, noch ständische Officialen zur Rede stellen.

§. 247. Der Geheimerath ist zunächst die verfassungsmäßige Behörde, durch welche sowohl der König seine Verordnungen, Ansinnen und Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch diese ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheimerath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König, mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen, auf die Verfassung gegründeten, Berichten und Gutachten zu begleiten.

Nur bei Anlässen, welche sich nicht auf Geschäftsgegenstände beziehen, so wie bei Beschwerden der Stände, welche gegen den Geheimenrath selbst gerichtet sind, können landständische Schreiben unmittelbar an den König eingegeben werden.

§. 248. Zu Unterhaltung des wechselseitigen freien Verkehrs mit dem Volke steht den Landständen das Recht der Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen, und den einzelnen Landesabgeordneten der Weg des schriftlichen Verkehrs mit den Magistraten und Amtsversammlungen offen, wobei den königlichen Beamten ausdrücklich untersagt ist, diesen Verkehr durch verfassungswidrige Einschreitungen zu erschweren.

§. 249. Wenn landständischen Mitgliedern und Beamten, auch den Einbringern der directen und indirecten Steuern, sammt allen denjenigen, welche Amtspfleg- oder Gemeindegelder zu verwalten haben, ein ihrer Meinung nach verfassungswidriges Ansinnen gemacht werden sollte, welches sie durch geziemende Vorstellungen bei der Regierung nicht abzuwenden vermöchten; so haben sie hiervon dem Ständevorstande die Anzeige zu machen.

§. 250. Auch einzelne Staatsbürger können über allgemeine Landesangelegen-

heiten ihre Ansichten den Ständen vorlegen, und sich mit ihren Beschwerden in den dazu geeigneten Fällen (viertes Kapitel, §. 65. 68. 69.) unmittelbar an dieselben wenden.

§. 251. Eine Versammlung der Stände kann nur Statt finden, wenn der König sie hierzu einberuft.

Ordentlicher Weise geschieht dieß einmal in jedem Jahre.

§. 252. Die Stände des Königreichs theilen sich in zwei Kammern.

§. 253. Die erste Kammer besteht aus gewählten Volksvertretern, von welchen wenigstens die Hälfte ein schuldenfreies Vermögen von 8000 fl. oder darüber besitzen muß.

In die zweite Kammer gehören:

1) die Häupter der vormals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen im Königreiche Reichs- oder Kreistagsstimmen ruhten;
2) 13 Mitglieder aus der immatriculirten Ritterschaft;
3) aus beiden Klassen des Adels alle jene, welche, ob sie gleich nicht Häupter einer fürstlichen, gräflichen oder ritterschaftlichen Familie sind, dennoch eine reine Landrente von 5000 fl. jährlich aus Gütern in Würtemberg beziehen;
4) 6 protestantische Prälaten;
5) der Bischoff und 2 katholische Geistliche;
6) 4 Gelehrte aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Reichs.

Diejenigen fürstlichen, gräflichen und ritterschaftlichen Gutsbesitzer, welche in der zweiten Kammer nicht Sitz und Stimme haben, behalten für die erste Kammer active und passive Wahlfähigkeit, die Fähigkeit mitzuwählen, und gewählt zu werden.

§. 254. Um die Stelle eines Mitgliedes der Ständeversammlung bekleiden zu können, wird im Allgemeinen erfordert, daß Jemand

1) ein im Königreich wohnhafter Staatsbürger ist, und
2) sich zur christlichen Religion bekennt,
3) daß er weder unter persönlicher Vormundschaft steht, noch in eine Criminaluntersuchung verflochten, noch ihm wegen eines Verbrechens oder Vergehens durch den Ausspruch einer competenten Stelle eine Zuchthaus- oder Festungsstrafe, oder Dienstentlassung zuerkannt worden ist.

§. 255. Würtemberger, welche mit Vorbehalt ihres Staatsbürgerrechts außer dem Königreiche gewohnt haben, und wieder zurückkehren, können nur nach Verfluß Eines Jahres von ihrer Rückkehr an, Mitglieder der Ständeversammlung werden.

Eben so müssen auch adelige Gutsbesitzer, welche im Königreiche begütert sind, das volle Staatsbürgerrecht aber in einem andern Staate hatten, wenn sie in das Würtembergische aufgenommen werden, Ein Jahr im Königreiche gewohnt haben, ehe sie Mitglieder der Ständeversammlung werden können.

§. 256. Was die Mitglieder der zweiten Kammer aus dem vormals reichsständischen und dem ritterschaftlichen Adel anlangt; so kann

1) nur ein männlicher Besitzer eines in die landständische Matrikel aufgenommenen fürstlichen, gräflichen oder adeligen Guts, insofern er als Staatsbürger den Huldigungseid abgelegt, und die Volljährigkeit erreicht hat, das darauf haftende Recht der Landstandschaft ausüben.
2) Bei denjenigen adeligen Gütern, welche an Nichtadelige veräußert werden, ruht die Stimme, bis ein Adeliger das Gut an sich bringt.
3) Durch die Erkennung einer Debitcommission wird der Inhaber einer zur Landstandschaft berechtigenden Besitzung von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihm eine Competenz von wenigstens 2000 Gulden ausgesetzt werden kann.
4) Sollte der Besitzer wegen persönlicher Mängel zur Stimmführung unfähig seyn; so ruht das Stimmrecht.

§. 257. Die aus der immatriculirten Ritterschaft zu wählenden 13 Mitglieder der zweiten Kammer werden zum erstenmal von der gesammten immatriculirten Ritterschaft, durch absolute Stimmenmehrheit, auf Lebenszeit gewählt, in der Zukunft aber von der Kammer selbst, aus der Mitte der immatriculirten Ritterschaft, ebenfalls durch absolute Stimmenmehrheit ergänzt.

§. 258. Von der protestantischen Geistlichkeit sind 6 Generalsuperintendenten, von der katholischen aber der Bischoff, und ein von dem Domcapitel aus seiner Mitte, und ein von demselben aus der Mitte der Curatgeistlichkeit, auf Lebenszeit zu wählendes Mitglied, zu Sitz und Stimme in der Ständeversammlung berechtigt.

§. 259. Als Gelehrte, von den gelehrten Anstalten des Königreichs, erscheinen in der zweiten Kammer:

von der Universität zu Tübingen, der jeweilige Kanzler derselben;

Sodann werden zur ersten Ständeversammlung von der Universität Tübingen gewählt und abgeordnet:

Ein Staatsrechtsgelehrter,
Ein Arzt, welcher entweder Beisitzer des Collegii medici, oder doch mit Medicinalvisitationen beauftragt ist, und
Ein Gelehrter vom Fache der Staatswirthschaft.

Für die Zukunft wählt die zweite Kammer selbst, unter Berücksichtigung jener Eigenschaften, durch absolute Stimmenmehrheit, die 3 Mitglieder aus der Mitte der gelehrten Anstalten des Königreichs.

§. 260. In den Fällen, wo die zweite Kammer sich durch Wahl selbst ergänzt, (s. §. 257 u. 259.) hat dieselbe dem Könige drei Personen vorzuschlagen, von welchen dieser Eine auf Lebenszeit ernennt.

§. 261. Jede Stadt, welche ein besonderes Landstandsrecht hat, und jeder Oberamtsbezirk des Königreichs, hat für die erste Kammer der Landesversammlung einen Abgeordneten und einen weitern Stellvertreter zu wählen.

§. 262. Um die Wahl eines Abgeordneten zu der ersten Kammer in den dazu berechtigten Städten und in den Oberamtsbezirken vorzunehmen, werden besondere Wahlcollegien gebildet. Von den Oberamtsbezirken vereinigen sich je zwei miteinander, um

a) zwei Abgeordnete, wovon der Eine nothwendig ein Vermögen von 8000 fl. oder darüber haben muß, und
b) zwei Stellvertreter, welche gleiche Eigenschaften mit den durch sie vertretenden Abgeordneten haben müssen,

gemeinschaftlich zu wählen.

Ist die Zahl der Wahlcollegien ungleich; so hat das einzeln wählende Collegium sowohl den Abgeordneten, als dessen Vertreter, aus der Klasse derjenigen, welche wenigstens 8000 fl. Vermögen besitzen, zu nehmen.

§. 263. In jeder zur Abordnung eines Mitglieds in die erste Kammer berechtigten Stadt wird je auf 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

In den Oberamtsbezirken wird das Wahlcollegium von Abgeordneten der einzelnen Gemeinden zusammengesetzt, wozu die Oberamtsstadt 6, jeder Amtsort von mehr als 600 Einwohnern 3, jeder von 400 bis 600 Einwohnern 2, und jede für sich bestehende Gemeinde mit einer geringeren Bevölkerung, 1 Wahlmann abordnet.

Städte, welche eigene Wahlcollegien bilden, können nicht, wie andere Oberamtsstädte, an der Bestellung des Wahlcollegiums für den Oberamtsbezirk, zu dem sie gehören, Antheil nehmen.

§. 264. Das Recht, bei der Wahl eines Mitglieds des Wahlcollegiums eine Stimme zu geben, haben alle, an einem Ort als Bürger angesessene, oder ein öffentliches Amt bekleidende männliche Ortseinwohner, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, und unter keiner Bevormundung stehen, sie mögen dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande gehören.

Nur diejenigen, welche in der zweiten Kammer als adelige Gutsbesitzer Sitz und Stimme haben, sind davon ausgeschlossen.

§. 265. Um zu der Stelle eines Wahlmanns wählbar zu seyn, wird außer den, im nächstvorhergehenden Artikel bezeichneten, Eigenschaften, noch erfordert, daß der zu Wählende sich zu einer der drei christlichen Confessionen bekenne, an der Staatssteuer wenigstens 15 fl. jährlich beitrage, und eben das Prädicat der Unbescholtenheit habe, welches bei einem Magistratsgliede vorausgesetzt wird.

§. 266. Die zu Besetzung der Wahlcollegien vorzunehmenden Wahlen geschehen in jedem Orte unter der Leitung des ersten Ortsvorstehers, und mit Beiziehung desjenigen Actuars, der bei den Magistratsitzungen diese Stelle versieht.

Die Wahlcollegien werden für jede zu einer neuen Landesversammlung vorzunehmende Wahl erneuert.

§. 267. Innerhalb 8 Tagen, nachdem die Wahlcollegien der zu einer gemeinschaftlichen Volksvertreterwahl vereinten Oberamtsbezirke bestellt sind, hat der eine der denselben vorgesetzten Oberbeamten, welche hierin mit einander abzuwechseln haben, die Mitglieder beider Wahlcollegien zusammen zu berufen. Unter dessen Vorsitze und in Gegenwart zweier als Urkundspersonen beizuziehenden Magistratspersonen aus dem Orte, wo die Zusammenkunft Statt findet, ist sodann die Wahl der bestimmten 2 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, nach einander, durch Einsammlung der,

von jedem Wahlmanne verschlossen zu übergebenden, Wahlzettel dergestalt zu veranstalten, daß erst nach der Eröffnung der Wahlzettel für den ersten Abgeordneten, und nach Bekanntmachung der gewählten Person, zur Wahl der zweiten, und sofort zu der der Stellvertreter, nach einander geschritten wird.

Das Protocoll ist durch den im Orte der Zusammenkunft angestellten Stadt- oder Centralamtsschreiber zu führen.

§. 268. Von der Stelle eines Mitglieds der ersten Kammer sind ausgeschlossen:

1) alle diejenigen, denen die allgemeinen Erfordernisse eines Mitgliedes der Ständeversammlung abgehen;
2) die in der zweiten Kammer Sitz und Stimme habenden adeligen Gutsbesitzer;
3) die königlichen Ober- und Kameralbeamten;
4) die im activen Dienst angestellten Militairpersonen;
5) die übrigen Staats- und Kirchendiener, insofern sie nicht einen tüchtigen Amtsverweser auf ihre Kosten aufstellen;
6) diejenigen, denen eine verschuldete Zahlungsunvermögenheit zur Last fällt, oder gegen welche ein Gant anhängig ist, oder denen sonst ein Vorwurf entgegen steht, der zur Bekleidung einer Magistratsstelle unfähig macht.

Außerdem wird zu Bekleidung einer solchen Stelle erfordert, daß der Abgeordnete das dreißigste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, und seit 10 Jahren Würtembergischer Staatsbürger ist.

§. 269. Wird einem Volksabgeordneten, nachdem er als unbedienstet gewählt worden ist, eine der im vorhergehenden Artikel genannten Stellen übertragen; so kann derselbe neben letzterer die Abgeordnetenstelle in der ersten Kammer nicht beibehalten. Bei einer neuen Wahl ist er jedoch in den dazu geeigneten Fällen wählbar.

§. 270. Werden Vater und Sohn zugleich gewählt; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 271. Die dem Wahlgeschäfte, zu dessen Beurkundung und zu Führung des Protocolls, anwohnenden Personen können zwar nicht für die Städte oder Oberamtsbezirke, auf welche sich dieses Geschäft bezieht, gewählt werden; sie sind aber, wenn sie sonst die nöthigen Eigenschaften haben, für jede andere, zu Abordnung eines Volksvertreters berechtigte Stadt oder Oberamtsbezirk wählbar.

§. 272. Ob die Wahlmänner ihre Stimme einem für die Stelle sich eignenden Einwohner der Städte oder Oberamtsbezirke, für welche ein Abgeordneter gewählt wird, oder einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger mit den erforderlichen Eigenschaften, geben wollen, hängt gänzlich von ihrem Vertrauen ab.

§. 273. Ist Jemand von mehreren Städten oder Oberamtsbezirken gewählt worden; so kann er nur für eine einzige Stelle die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

§. 274. Bei der Wahl eines Abgeordneten oder seines Stellvertreters entscheidet die relative Stimmenmehrheit, und unter mehreren, welche gleiche Stimmen haben, das Loos, wenn anders nicht im letztern Falle die Stelle Einem von denselben, durch den freiwilligen Zurücktritt der übrigen, verbleibt.

Ist die Wahl auf einen Untüchtigen gefallen; oder nimmt der Gewählte die Stelle nicht an; oder kommt diese in der Folge in Erledigung; so tritt zunächst der erwählte Stellvertreter ein. Bei dem Abgange des letzteren aber ist eine neue Wahl vorzunehmen, ohne daß eine Erneuerung des Wahlcollegiums nöthig wäre.

§. 275. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann seine Stimme einem andern aus der Versammlung übertragen, oder sonst Jemand zur Ausübung seines Stimmrechts bevollmächtigen.

§. 276. Die Mitglieder des Ständeversammlung legitimiren sich vor Eröffnung derselben bei einer hierzu besonders niedergesetzten königlichen Commission, welche jedesmal auch den Ständevorstand beizuziehen hat. Die zu eigner Stimmführung Berechtigten haben hierbei die an sie erlassenen Einberufungsschreiben, die gewählten Stimmberechtigten aber die ihre Wahl erweisenden Urkunden vorzulegen.

Die Legitimation der etwa später eintretenden Mitglieder geschieht bei der Versammlung selbst. In beiden Fällen ist das Resultat dem königlichen Geheimenrathe vorzulegen. Ergiebt sich bei einem ein Anstand; so ruht die Stimme desselben, bis die Entscheidung erfolgt ist.

§. 277. Sämmtliche, zu Folge der Einberufung erschienene, Mitglieder der Ständeversammlung haben das Recht und die Verpflichtung, jeder Sitzung anzuwohnen; in Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Vorstande der Kammer zu

Findet ein Mitglied sich veranlaßt, den Ort der Versammlung auf einige Zeit zu verlassen; so liegt ihm ob, die Bewilligung des Vorstandes der Kammer darüber einzuhohlen, welcher bei einer länger als 8 Tage dauernden Urlaubszeit die Sache bei der Versammlung in Vortrag zu bringen hat. Dauert die Abwesenheit über vierzehn Tage; so ist auch dem Geheimenrathe davon die Anzeige zu machen.

§. 278. In den Sitzungen der beiden Kammern beobachten die einzelnen Mitglieder die Ordnung des natürlichen Alters.

§. 279. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus dem Landmarschalle, dem Landmarschall-Amtsverweser, dem Landschaftsdirector und dessen Amtsverweser.

Die beiden erstern bilden zugleich den besondern Vorstand der Adelskammer, und die zwei letztern den der Kammer der Volksabgeordneten, und nehmen die ersten Plätze in den Sitzungen ein.

Jede Kammer wählt für jede der beiden Stellen des Vorstands, mittelst geheimen Stimmgebens, drei Mitglieder, aus denen der König Eines, und zwar den Landmarschall auf Lebenszeit, die andern aber auf die Dauer einer Landesversammlung ernennt.

Bei diesen Wahlen der beiden Kammern entscheidet nur die absolute Stimmenmehrheit, und wenn bei der ersten Abstimmung keine solche Mehrheit sich ergiebt; so muß die Stimmensammlung erneuert werden.

§. 280. Der Landmarschall und der Landschaftsdirector haben die Zeit der Sitzungen, jeder in seiner Kammer, zu bestimmen, solche zu eröffnen und zu schließen, den Gang der Verhandlungen zu leiten, und dafür zu sorgen, daß immer die dringendsten und wichtigsten Gegenstände zuerst zum Vortrag und zur Abstimmung gebracht werden.

Ihnen liegt überdies ob, die Ordnung im Innern ihrer Kammern zu handhaben, und jede Verletzung derselben zur Rüge zu bringen.

Sie haben in den Sitzungen auf den Gang der Verhandlungen ihre Aufmerksamkeit zu richten, durch Bestimmung und Festhaltung des Punctes, worauf es bei jeder Verhandlung vorzüglich ankommt, den Gang derselben zu leiten, und alle Abschweifungen zu verhüten, die Fragen, über welche abzustimmen ist, in umfassende, jedoch möglichst einfache und bestimmte, Sätze zu bringen, und die Stimmen zu sammeln.

In Verhinderungsfällen werden sie durch die Amtsverweser vertreten; und wollen jene diesen einzelne Theile ihrer Amtsverrichtung übertragen; so haben letztere solche unweigerlich zu übernehmen.

§. 281. Die den Ständevorstand in den beiden Kammern bildenden Ständemitglieder haben der Ständeversammlung mittelst eines, bei den Acten zu verwahrenden, Reverses, nach einem noch festzusetzenden Formulare, einen besondern Amtseid abzulegen.

§. 282. Wenn eine neue allgemeine Ständeversammlung einberufen wird; so hat, wenn der auf Lebenszeit ernannte Landmarschall, oder der Landschaftsdirector inzwischen abgegangen seyn sollte, der in der nächst vorhergegangenen Versammlung ernannte Amtsverweser des Landmarschalls oder des Landschaftdirectors, oder wenn derselbe nicht Mitglied der neuen Versammlung seyn sollte, der dem natürlichen Alter nach Aelteste in jeder Kammer, diese Stelle einstweilen bis zur neuen Bestellung der Vorsteher, welche, gleich nach Eröffnung der neuen Versammlung, eingeleitet und vorgenommen werden soll, zu versehen.

§. 283. Die Mitglieder der Ständeversammlung sind für die, innerhalb der Gränzen der landständischen Befugnisse gehaltenen, Vorträge und gegebenen Abstimmungen nicht verantwortlich. Auch kann für die gewählten Abgeordneten keine Instruction Statt finden.

§. 284. Werden in einer Kammer die Gesetze des Anstands oder der innern Polizei, oder die für die Geschäftsführung ertheilten Vorschriften verletzt; so ist der darin leitende Vorsteher nicht nur berechtigt, sondern auch bei eigener Verantwortlichkeit dazu verpflichtet, auf die Ordnung zu verweisen, und in bedeutendern Fällen die Meinung der Kammer darüber einzuhohlen.

Jedes Mitglied kann, wenn ihm eine solche Verletzung als rügbar auffällt, nicht nur den Vorstand der Kammer darauf aufmerksam machen, sondern auch eine besondere Abstimmung darüber verlangen.

§. 285. Die Kammer kann in solchen Fällen ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweise geben, oder auch Widerruf verlangen.

Würde eine solche Rüge, nach dem Grade der Uebertretung, nicht für hinreichend zu erachten seyn; oder würde das Mitglied in den Schluß der Kammer sich

nicht fügen; so hat diese gegen denselben bei dem dazu geeigneten Gerichtshofe Klage zu erheben.

Letzteres kann auch von Seite der Regierungsbehörde geschehen, wenn sie, durch eine Anzeige der Stände, oder auf andern Wegen, von einem solchen Vorgange glaubwürdige Nachricht erhält.

§. 286. Jeder der beiden Kammern steht frei, zu Vorbereitung der Berathschlagungen besondere Commissionen aus ihrer Mitte zu ernennen, und die von diesen zu beobachtende Geschäftsbehandlung zu bestimmen.

§. 287. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich, und der Zutritt ist Jedem gestattet; die Zuhörer aber, die ein Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 288. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Entfernung der Zuhörer anzutragen, wenn es einen Vortrag in geheimer Sitzung machen will. Es muß jedoch nicht nur ein solcher Antrag von einem andern Mitgliede, welchem der Vortragende die Ursache entdeckt hat, unterstützt werden, sondern es ist auch, sobald die Zuhörer sich entfernt haben, nach Eröffnung des Inhalts, in der Versammlung darüber abzustimmen, ob sich der Gegenstand für eine geheime Sitzung eigne.

§. 289. Zu Fassung eines Schlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der einberufenen Mitglieder erforderlich.

§. 290. Wer einen Gegenstand zum Vortrage bringen will, wozu jedes Mitglied berechtigt ist, hat denselben in einer Sitzung anzuzeigen, worauf das Nöthige in das Tagebuch eingetragen, und ein Tag zum Vortrage bestimmt wird.

Die königlichen Anträge werden in der ersten Sitzung nach ihrem Einlangen vertagt.

§. 291. Wenn Gesetzesentwürfe, oder landständische Beschwerden oder Verwilligungen in Vortrag kommen; so muß der Gegenstand in der Regel in 3 oder 4 verschiedenen, durch Zwischenräume von wenigstens 4 Tagen getrennten, Sitzungen verhandelt werden.

In der ersten Sitzung legt der, welcher den Antrag macht, seine Ansicht vor, und es wird, nach vorheriger Berathung, darüber ein Schluß gefaßt, ob die Sache an eine Commission verwiesen, oder ohne solche in der vollen Sitzung erledigt werden soll.

In der zweiten Sitzung wird im ersten Falle der Bericht der Commission vorgetragen, im zweiten Falle aber, wenn nämlich die Sache nicht an eine Commission verwiesen worden, eröffnet sich die eigentliche Verhandlung, nach welcher über die Annahme oder Nichtannahme des Antrags abgestimmt wird; Letzteres geschieht bei Gegenständen der ersten Art in einer dritten Sitzung. In der vierten, oder beziehungsweise der dritten aber wird die, nach dem Schlusse der dritten oder zweiten entworfene, Ausfertigung vorgelegt und darüber abgestimmt.

Nur der, welcher den Antrag macht, und die Berichterstatter sind zu Verlesung schriftlicher Vorträge berechtigt. Den übrigen Mitgliedern ist zwar freigestellt, ihre Meinung darüber ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 292. Nur wenn drei Viertheile der Anwesenden dafür stimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so bedeutend erklärt werden, daß von der vorgeschriebenen Berathschlagung in drei oder vier verschiedenen Sitzungen abgegangen wird.

§. 293. Bei der Abstimmung ist der Antrag sammt den, bei der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen, Zusätzen in einzelne einfache Fragen aufzulösen, so daß jeder Abstimmende sich auf Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Fragen zu beschränken hat. Jedes Mitglied kann verlangen, daß eine zusammengesetzte Frage in einfache zertheilt werde.

§. 294. Wenn die Stimmen eingesammelt werden, wobei die Zuhörer abzutreten haben; so erheben sich zuerst die Bejahenden, und, wenn diese abgezählt sind, die verneinenden Votanten, welche letztere gleichfalls abgezählt werden.

Im Protocolle wird nur die Zahl, nicht der Name der für Bejahung oder Verneinung abstimmenden, Mieglieder bemerkt. Jeder Einzelne aber hat das Recht, eine schriftliche Verwahrung gegen den Beschluß zu den Acten zu geben. Im Fall einer Stimmengleichheit, hat der Vorsteher in jeder Kammer eine entscheidende Stimme.

§. 295. Wo das Abstimmen durch einfache Bejahung oder Verneinung der festgesetzten Frage nicht Statt findet, was namentlich bei Wahlen durch geheimes

Stimmgeben der Fall ist, wird die Ordnung im Abstimmen durch die Ordnung im Sitzen bestimmt.

Wenn zu irgend einer Bestimmung mehrere Individuen gewählt werden sollen; so ist die Wahl nicht auf einmal, sondern nach einander vorzunehmen, so daß erst, wenn die Wahl der ersten vollendet, und die gewählte Person bekannt gemacht worden ist, zur Wahl der zweiten und sofort der dritten und weitern Personen geschritten werden darf.

§. 296. Ordentlicher Weise ist zu einem Schlusse in einer der beiden Kammern relative Stimmenmehrheit hinreichend, wenn anders nicht die Art der Abstimmung schon an sich eine absolute Stimmenmehrheit bewirkt, oder für einzelne Gegenstände ein besonderes Verhältniß bestimmt ist. Letzteres ist namentlich der Fall, wenn von Abänderung irgend eines Puncts der Verfassung die Frage entsteht, wozu nothwendig nicht nur das Einverständniß beider Kammern, sondern auch in jeder Kammer die Beistimmung von wenigstens drei Viertheilen sämmtlicher dazu gehörigen Mitglieder erforderlich ist.

§. 297. Von der Ständeversammlung kann nichts an den König gebracht, noch von diesem sanctionirt werden, worüber nicht beide Kammern mit einander einverstanden sind. Insbesondere kann weder ein neues Gesetz gegeben, noch ein verfassungsmäßig bestehendes aufgehoben werden, ohne daß beide Kammern dazu eingewilligt haben.

§. 298. In Beziehung auf Steuerverwilligungen kann von der zweiten Kammer nicht eher ein Schluß gefaßt werden, als bis deshalb von der ersten Kammer ein Antrag an sie gelangt ist. Können sich beide Kammern, nachdem die zu verwilligende Steuersumme mit beiderseitigem Einverständnisse festgesetzt worden ist, über die Art, wie diese aufzubringen sey, nicht vereinigen, und sollten dieselben in solchem Falle nicht vorziehen, hierin auf den ganz unparteiischen Ausspruch der Regierungsbehörde zu compromittiren; so verbleibt es, bis eine Uebereinkunft auf andere Weise ausgemittelt wird, bei dem, im letzten Etatsjahre bestandenen, Verhältnisse zwischen den verschiedenen Besteuerungsarten.

§. 299. Die weitern Bestimmungen, in Betreff der Geschäftsbehandlung und Collegialeinrichtung, der innern Polizei, und der Verrichtungen und Geschäftsverhältnisse des Ständevorstands, der einzelnen ständischen Mitglieder und der Beamten, bleiben den Landständen, unter Rücksichtnehmung auf die, in der Verfassung aufgestellten, Grundsätze, überlassen.

§. 300. Die Minister sind berechtigt, allen Verhandlungen der beiden Kammern, sie mögen öffentlich oder geheim seyn, anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Antheil zu nehmen. Sie können auch, nach Erforderniß, einen oder mehrere Vorstände oder Räthe mit sich bringen, oder in ihrem Namen abordnen. Nur von den Sitzungen der ständischen Commissionen sind sie ausgeschlossen.

§. 301. Alles, was, in Beziehung auf wechselseitige Verhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, theils von Seite der letztern an den König, theils von diesem an die Stände gelangt, ist schriftlich abzufassen.

§. 302. Persönliche Abordnungen können von Seite der Stände weder angenommen, noch verfügt werden, als von dem Könige, und an den König, oder an den Kronprinzen, an beide aber nur auf vorher erhaltene besondere Erlaubniß des Königs.

§. 303. Wenn der König die Ständeversammlung vertagt oder entläßt; so hat keine weitere Sitzung oder gemeinschaftliche Berathung Statt.

Ist mit der Entlassung zugleich eine außerordentliche Auflösung der ersten Kammer verbunden; so wird eine neue Deputirtenwahl dergestalt angeordnet, daß der Bestimmung des §. 251. dieses Capitels, wonach ordentlicher Weise einmal in einem Jahre der Landtag zusammenberufen wird, Genüge geschehe.

§. 304. Die erste Kammer der Ständeversammlung muß nach sechs Jahren ihrer Dauer, wenn sie nicht vom Könige früher aufgelöset wird, ganz erneuert werden. Die Austretenden können jedoch, sowohl in diesem Falle, als auch wenn die erste Kammer außerordentlicher Weise durch den König aufgelöset wird, gleichbald wieder gewählt werden, wenn sie nicht der hierzu erforderlichen Fähigkeiten auf irgend eine Weise verlustig geworden sind.

§. 305. Wird mit gemeinschaftlichem Einverständnisse des Königs und der Stände für zweckdienlich erachtet, die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Gegenstände während der Vertagung, oder nach Entlassung einer allgemeinen Landesversammlung, einem außerordentlichen Ausschusse zu übertragen; so beruht die Organisation desselben auf besonderer Verabschiedung.

§. 306. Der Landmarschall und dessen Amtsverweser, der Landschaftsdirector und der Vicedirector sind als ein für sich bestehendes Collegium auch außer der Zeit der allgemeinen Versammlungen, selbst im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Auflösung der ersten Kammer der Ständeversammlung, bis zur Eröffnung der neuen, in ununterbrochener Thätigkeit. Allen ihren Sitzungen außer der Zeit der Versammlung wohnen die Consulenten bei, und haben darin eine berathende Stimme. Auch ist dieser Vorstand berechtigt, andere ständische Beamte beizuziehen.

Was die Verfassung, in Beziehung auf die Verhältnisse der Stände gegen den König und die königlichen Behörden, gegen die Gemeinden und Amtskörperschaften, und gegen einzelne Staatsangehörige festsetzt, findet insbesondere auch bei diesem Collegium Statt.

§. 307. Der Ständevorstand, insofern er die abwesenden Stände vertritt, ist berechtigt und verpflichtet,

1) den Gang der Staatsverwaltung zu beobachten, und von allem, was für die Stände von besonderem Interesse ist, die Abwesenden in Kenntniß zu setzen;
2) minder wichtige, theils die innere landständische Polizei und Oekonomie betreffende, theils blos vorbereitende, oder die Vollziehung landständischer Beschlüsse bezweckende Geschäfte zu besorgen;
3) in Beziehung auf die Verwaltung der Staatskassen, die den Ständen durch die Verfassung eingeräumten Rechte auszuüben;
4) in dringenden Fällen Vorstellungen und Verwahrungen bei der höchsten Staatsbehörde einzureichen;
5) so oft die Umstände es erfordern, den König um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten;
6) die für die Ständeversammlungen sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen von Gesetzesentwürfen, für die künftige Berathung vorzubereiten;
7) über das gesammte Personale der landständischen Beamten und niederen Diener, so wie über die denselben anvertrauten Amtsverrichtungen die Aufsicht zu tragen, für die Geschäfte der, in der Zwischenzeit abgehenden, Diener Amtsverweser zu bestellen, auch ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den sich hierzu eignenden Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einstweilen, jedoch ohne Gehaltsverlust, die Geschäfte abzunehmen.

§. 308. Dagegen darf derselbe sich weder auf Gesetzgebungsanträge, noch auf Steuerverwilligungen, noch auf Schuldenübernahmen, noch auf Militairaushebungen, noch sonst auf irgend einen Gegenstand, welcher eine Verabschiedung mit den Ständen erfordert, auf eine verbindliche Weise einlassen.

§. 309. Bei jeder Versammlung der Stände hat der Vorstand über dasjenige, was er in der Zwischenzeit verhandelt hat, jeder in seiner Kammer, Rechenschaft abzulegen.

§. 310. So lange ein Ständemitglied einer allgemeinen Ständeversammlung anwohnt, kann dasselbe nicht wegen Schulden, wegen eines gemeinen Verbrechens aber, wenn es nicht über der That betreten wird, nur, nachdem die versammelten Stände durch die Behörde davon in Kenntniß gesetzt worden sind, verhaftet werden. Außer der Zeit dieser Anwohnung sind die Mitglieder der ständischen Volksvertretung, wie jeder andere, den allgemeinen Gesetzen unterworfen.

§. 311. Die Ständeversammlung erhält einen gemeinschaftlichen Archivar, und ein gemeinschaftliches Rechnungspersonal, und jede der beiden Kammern noch 2 beständige Consulenten, und 1 Secretair, welche mit einander die Verpflichtung zur Protocollführung haben, sammt 1 Registrator, der zugleich zu den Expeditionen beigezogen werden kann, und die erforderlichen Kanzellisten.

§. 312. Die Consulenten, Registratoren und Kanzellisten werden von den zur Zeit ihrer Bestellung versammelten Mitgliedern derjenigen Kammer, bei welcher sie Dienste zu leisten haben, durch absolute Stimmenmehrheit angenommen. Die Wahl des Archivars und des Rechnungspersonals wird der ersten Kammer überlassen.

Wird zu einer Beamtenstelle ein Mitglied der Ständeversammlung gewählt; so muß dieses, wenn es die Stelle annimmt, aus seinem Verhältnisse eines Volksstellvertreters austreten.

§. 313. Die Ernennung der Consulenten, des Archivars und der Registratoren ist der höchsten Behörde jedesmal anzuzeigen.

§. 314. Die Consulenten sind verpflichtet, auf Verlangen der einzelnen Kam-

mern und ständischen Commissionen, oder auch außerhalb der Ständeversammlung aus Auftrag des Ständevorstands, Gutachten zu erstatten, oder sonst schriftliche Ausführungen und Ausfertigungen zu entwerfen.

§. 315. Die Entlassung eines ständischen Beamten wegen Untüchtigkeit oder eines den Dienstverlust begründenden Vergehens, kann nur alsdann Statt finden, wenn bei gemeinschaftlichen Beamten der beiden Kammern die allgemeine Ständeversammlung in beiden Kammern, bei Beamten der einen und der andern Kammer, diese durch absolute Stimmenmehrheit darüber erkannt hat.

Ausnahmsweise können zwar die Consulenten auch ohne Anführung eines besondern Grundes entlassen werden. Es ist aber in einem solchen Falle nicht nur die Beistimmung von drei Viertheilen der anwesenden Mitglieder in jeder Kammer erforderlich, sondern es müssen auch dem Entlassenen zwei Drittheile seines Gehalts bis zu anderwärtiger Anstellung als Pension abgereicht werden.

§. 316. Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidiener hängt gänzlich von dem Ständevorstande ab.

§. 317. Eine eigene ständische Kasse bestreitet den Aufwand der Ständeversammlung und der damit zunächst verbundenen Institute.

Hierher gehören insbesondere die Reise- und Taggelder sämmtlicher Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der landständischen Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Landstände bemüht worden sind, so wie die etwa aufzuwendenden Proceßkosten, sammt allem, was das Local der Ständeversammlung mit Einschluß der für die landständischen Offizialen nöthigen Arbeitszimmer, die Heizung derselben, die Beischaffung und Unterhaltung der dazu gehörigen Geräthschaften, ein hinlänglicher literarischer Apparat, und andere mit einer Geschäftsführung verbundene Kosten erfordern.

§. 318. Die ständische Kasse ist auf die allgemeine Steuerkasse fundirt, und bezieht von ihr die für sie verabschiedete Summe in bestimmten Raten.

§. 319. Es steht diese Kasse unter der Aufsicht und Leitung des landständischen Vorstands, welcher auch, vermöge Auftrags der Ständeversammlnng, den Kassenverwalter ernennt.

§. 320. Die unter namentlicher Anführung aller Einnahms- und Ausgabsposten detaillirt zu führende Rechnung der ständischen Kasse wird von einer ständischen Commission probirt und nach geschehenem Vortrage in der Ständeversammlung justificirt, die justificirte Rechnung aber vollständig durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

§. 321. An Diäten erhält jedes Mitglied der Ständeversammlung ohne Rücksicht auf Stand und Rang täglich —

Für Reisekosten kann jedes, so lange die Posttaxe auf — bestimmt ist, — auf die Meile anrechnen.

Als Besoldung wird ausgesetzt:
dem Landmarschalle jährlich —
dem Landmarschallamtsverweser —
dem Landschaftsdirector —
dem Vicedirector —
einem Consulenten —
einem Secretair —
dem Archivar —
dem Registrator —
einem Kanzellisten —
einem Mitgliede der Etatscommission —
der Staatsschuldenzahlungsbehörde —
einem Kassirer —

§. 322. Der Betrag sämmtlicher Diäten und Reisekosten der Ständemitglieder wird alljährlich auf die Amtspflegen des Königreichs nach dem Steuerfuße besonders umgelegt.

Neuntes Kapitel.

Von Mitteln, die Verfassung zu erhalten.

§ 323. Um die Erhaltung der Verfassung noch mehr zu sichern, wird eine gemeinschaftliche Behörde niedergesetzt, vor welcher diejenigen Staatsdiener und Ständemitglieder, die der Verfassung zuwider handeln, zur Verantwortung gezogen werden können, und deren belehrendes Gutachten eingeholt werden kann, so oft

zwischen der Regierung und Landständen eine Verschiedenheit der Ansichten über den Sinn und Inhalt der Verfassungsurkunde vorwaltet.

§. 324. Diese Behörde besteht:

aus einem Präsidenten, welchen der König aus den Präsidenten der höheren Civil- und Criminalgerichte ernennt, und

aus 16 Räthen, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern der höheren Civil- und Criminalgerichte, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte (beide Kammern zu gleichen Theilen) außerhalb ihrer Mitte aus dem Adel- oder Bürgerstande wählt.

Die ständischen Mitglieder müssen ebenfalls Rechtsgelehrte seyn, und außerdem alle diejenigen Eigenschaften haben, welche erfordert werden, um Mitglied der ersten Kammer seyn zu können.

Die Ständeversammlung wählt zugleich einige Stellvertreter für den Fall des Abgangs eines oder des andern ständischen Richters während der Zeit, da die Stände nicht beisammen sind.

§. 325. Sämmtliche Richter werden besonders auf Unparteilichkeit verpflichtet, und können, gleich den übrigen Justizbeamten, nur durch Urtheilspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Kammer, die ihn ernannt hat, wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn er aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

Die ständischen Richter erhalten keine fixe Besoldung, sondern nur während der Dauer der Sitzungen die Diäten, welche die königlichen Räthe, die mit ihnen das Gericht bilden, bei Versendungen außer ihrem Wohnorte anzusprechen haben.

Das Kanzleipersonale wird von dem Präsidenten aus dem des Obertribunals gewählt.

§. 326. a) Dieser gemeinschaftliche Gerichtshof erkennt

A) über Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Ständeversammlung

a) wegen anerkannt (siehe unten §. 334.) verfassungswidriger Handlungen,

b) wegen der im 8. Kap. §. 285. bemerkten Vergehungen.

Andere Uebertretungen bestehender Strafgesetze bleiben den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

B) Ueber Anklagen der Ständeversammlung

a) gegen Minister, wegen Handlungen, welche den Umsturz der Landesverfassung, oder die Vernichtung oder Beschränkung einzelner verfassungsmäßiger Volksrechte durch unerlaubte Mittel bezwecken, so wie wegen jeder anerkannt (siehe §. 334.) verfassungswidrigen Handlung.

Ruht ein Verdacht dieser Art auf einem Minister; so hat die Ständeversammlung denselben durch den Landmarschall davon in Kenntniß zu setzen, um ihm Gelegenheit zu geben, den Verdacht von sich zu entfernen, oder die Nichtbeobachtung der verfassungsmäßigen Vorschriften in einem besonderen Falle durch die Umstände zu rechtfertigen. Erst wenn die hierzu bestimmte Zeit nicht von dem Minister zu seiner Rechtfertigung benutzt worden ist, oder die Ständeversammlung dieselbe ungenügend findet, hat die Anklage vor dem Gerichtshofe statt.

Gegen andere Staatsdiener findet wegen Verletzung der Verfassung eine Anklage vor diesem Gerichtshofe nur dann statt, wenn die Ständeversammlung sich bei den, von den vorgesetzten Behörden verfügten, Anordnungen nicht beruhigen zu können glaubt, oder der Angeschuldigte wegen dieser Handlung nicht schon vor die ordentlichen Gerichte gestellt, und von diesen bestraft oder freigesprochen ist.

Auch kann kein dem Geheimenrathe untergeordneter Staatsdiener vor diesem Gerichte wegen einer Handlung zur Verantwortung gezogen werden, die er auf Befehl seiner vorgesetzten Behörde vorgenommen hat.

b) Ueber Anklagen der Ständeversammlnng gegen einzelne ihrer Mitglieder und höhere Officialen wegen verfassungswidriger Handlungen.

§. 326. b) Von dem Ausspruche dieses Gerichtshofes findet keine Berufung statt, sondern nur folgende Rechtsmittel sind zulässig:

a) Revision mit Veränderung der Referenten,

b) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Vertheidigungsmittel.

§. 327. Die Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen gedruckt.

§. 328. Der Präsident hat weder eine mitzählende, noch eine entscheidende Stimme.

In Anklagesachen entscheidet, bei Stimmengleichheit, die für den Beklagten günstigere Meinung.

§. 329. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen Räthen und ständischen Richtern anwesend seyn. Entsteht durch Zufall eine Lücke, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt des Stellvertreters ausgefüllt werden kann; so tritt der jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus. Doch darf die Zahl der Richter nie unter zwölf seyn.

§. 330. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Rath; so muß der Correferent ein ständischer Richter seyn, und umgekehrt.

§. 331. Die Strafbefugniß dieses Gerichtshofs beschränkt sich auf Verweise, Geldstrafen, Suspension, Entfernung vom Amte, temporäre oder bleibende Ausschließung von der Landstandschaft.

Den ordentlichen Criminalgerichten bleibt es überdies unbenommen, gegen diejenigen, welcher dieser Gerichtshof verurtheilt hat, von Amtswegen zu verfahren, wenn das Vergehen sich zu einer höheren, die Competenz des Gerichtshofes übersteigenden, Strafe eignen sollte.

In so fern nach allgemeinen Grundsätzen eine Arrestverhängung begründet ist, kann sie auch von diesem Gerichtshofe erkannt werden.

§. 332. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Inquisition hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes anzuwohnen.

§. 333. Das dem Könige zustehende Abolitionsrecht kann in solchen Fällen niemals, das Begnadigungsrecht aber darf bei den Straferkenntnissen dieses Gerichtshofes nie so weit ausgedehnt werden, daß, wenn der Ausspruch des Gerichtshofes auf Entfernung von dem Amte gegangen ist, der Verurtheilte in der von ihm bekleideten Stelle bleiben dürfte.

§. 334. Endlich ist diese Behörde als eine Versammlung von Männern, die in Beziehung auf Einsicht und Rechtlichkeit das gemeinschaftliche Vertrauen der Regierung und der Stände besitzen, die gesetzliche Stelle, deren pflichtmäßiges Gutachten gefordert wird, so oft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung darüber eine Verschiedenheit der Meinungen obwaltet:

a) ob etwas durch die Verfassung bestimmt sey, oder nicht,
b) wie eine Bestimmung der Verfassung zu erklären sey.

Der Gerichtshof darf jedoch das Gutachten nicht unaufgefordert erstatten, sein Ausspruch hat nie die Wirkung eines richterlichen Erkenntnisses, und seine Erklärung nie die einer authentischen; der Ausspruch kann nur dazu dienen, eine Ueberzeugung herbeizuführen, und dadurch eine freiwillige Uebereinkunft im Wege der Verabschiedung vorzubereiten.

Das Verfahren in einem solchen Falle ist übrigens wie das in den §§. 327 bis 330. vorgeschriebene.

§. 335. Der Gerichtshof versammelt sich auf die Einberufung durch den Präsidenten, welche dieser sogleich zu bewerkstelligen hat, so oft er hierzu einen königlichen Befehl durch den Geheimenrath, oder eine Aufforderung im Namen der Ständeversammlung durch den Landmarschall, mit Angabe des Gegenstandes, der vor das Gericht gebracht werden soll, erhält. Von letzterer hat der Präsident dem Geheimenrathe eine Anzeige zu machen.

Eben so wird er den Landmarschall, wenn die Regierung einen Gegenstand an das Gericht bringt, davon benachrichtigen.

Das Gericht löset sich auf, sobald die Beschlüsse über die Gegenstände, wegen deren es versammelt worden, gefaßt, und die Entwürfe der Expeditionen genehmigt sind.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zusammen zu berufen.

Schluß.

§. 336. So wie dieser Verfassung des Königreichs Würtemberg die des ehemaligen Herzogthums zu Grund gelegt worden ist; so wird, wenn künftig in jenen früheren Grundgesetzen des Herzogthums Würtemberg noch Bestimmungen aufgefunden werden, deren Aufnahme, ohnerachtet ihrer fortdauernden Anwendbarkeit und Uebereinstimmung mit dem Geiste der gegenwärtigen Verfassung, nicht zur Sprache

gebracht worden ist, der König stets geneigt seyn, dieselbe durch Verabschiedung der Verfassung einverleiben zu lassen.

§. 337. Die Stellung Würtembergs in Beziehung auf seine Verfassung gegen den teutschen Bund, hängt von den allgemeinen Beschlüssen des Bundes über seine Verhältnisse gegen die einzelnen Bundesstaaten ab.

War gleich diese Verfassung für ein Grundgesetz zu ausführlich, besonders weil man in Ansehung der Organisation der Behörden, der Gemeinden u. s. w. eine Menge von Bestimmungen aufgenommen hatte, welche wohl in besondere Organisationsdecrete, nicht aber in das Grundgesetz des Staats gehören; und fehlte gleich in dem Ganzen die streng logische Ordnung, innere Verbindung der Theile und die Gleichmäßigkeit des Styls (weil wahrscheinlich einzelne Männer die einzelnen Abschnitte bearbeitet, oder doch überarbeitet hatten); so kann doch dieser Verfassung im Ganzen ein humaner und freisinniger Geist, so wie die Rücksicht auf die Fortschritte des Zeitalters nach der Begründung und Sicherstellung der bürgerlichen Freiheit, nicht abgesprochen werden.

Die Stände Würtembergs selbst waren über die Annahme dieser, von dem Könige vorgelegten, Verfassung in zwei Theile getheilt. Die Minderzahl derselben beabsichtigte die Annahme derselben, und näherte sich dem Könige und dessen Ministern. Allein die Mehrzahl derselben war gegen die neue Verfassung, und unter derselben befanden sich theils die strengen Anhänger der alten Verfassung aus dem sechszehnten Jahrhunderte, theils die Mediatisirten, welche in der neuen Verfassung zu wenige Begünstigung erhalten zu haben vermeinten. Es erfolgten sogar (21. Apr.) tumultuarische Auftritte vor dem Ständehause, verbunden mit Fenstereinwerfen.

Die Festigkeit des Königs aber verlangte von den Ständen bis zum 4. Juni eine bestimmte Erklärung für oder wider den Verfassungsentwurf, wobei er erklärte, „daß, wenn derselbe nicht von der Mehrheit der Versammlung angenommen werden sollte, er, wiewohl höchst ungern, die Hoffnung aufgeben müsse, die Verfassung auf dem Wege des Vertrages zu Stande zu bringen; und, daß er alsdann zwar abwarten werde, welche Grundsätze von den zum teutschen Bunde gehörenden Staaten in Beziehung auf Verfassungen würden angenommen werden, inzwischen aber sein treues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen wolle, die ihm der Verfassungsentwurf zusichere, insofern sie sich nicht auf Repräsentation bezögen."

Allein auch diese Erklärung war vergebens. Am 2. Juni erklärten sich 67 Stimmen gegen, und 42 für den Verfassungsentwurf, worauf der König die Versammlung auseinander gehen ließ, und das Reich nach seiner gethanen Erklärung regierte. —

Da bereits das Gesetz über die Preßfreiheit, weil es, der Zeit nach, der Verfassung vorausging, mitgetheilt worden ist, ob es

gleich auch auch als erste Beilage zum Verfassungsentwurfe wieder erschien; so folgen noch die drei andern Statute, welche zugleich am 3. März 1817 mit dem Verfassungsentwurfe erschienen.

h) Adelsstatut, als Beilage des Verfassungsentwurfes vom 3. März 1817.

I. Von vormals reichsständischen Fürsten und Grafen.

§. 1. Zu den vormals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Familien werden diejenigen gezählt, deren Haupt auf Reichs- oder Kreistagen Viril- oder Curiatstimme hatte, wenn die Besitzungen, auf denen die Stimmen ruhten, nun ganz oder zum Theil der Krone Würtemberg unterworfen sind.

§. 2. Im Allgemeinen werden ihnen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche der ritterschaftliche Adel des Königreichs durch die gegenwärtige Verfassung erhält; in Folge der teutschen Bundesacte werden aber die besonderen Rechte derselben auf folgende Art festgesetzt:

§. 3. Ihr Antheil an der Landstandschaft wird in der Verfassungsurkunde bestimmt.

§. 4. Sie haben in bürgerlichen sowohl, als in peinlichen Sachen einen privilegirten Gerichtsstand vor den noch zu bestimmenden Gerichtshöfen des Königreichs.

§. 5. Sie sind für sich und ihre Familien von der Militairpflichtigkeit in der Maaße befreit, daß sie den gewöhnlichen Recrutirungsgesetzen nicht unterworfen sind.

§. 6. Sie haben zwar die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; doch können sie, als Staatsbürger, nur Einem Staate angehören, und es finden daher die beim ritterschaftlichen Adel §. 32 — 40. festgesetzten Normen auch auf die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen ihre Anwendung.

§. 7. In Hinsicht auf Besteuerung werden sie diejenigen Befreiungen genießen, welche der privilegirtesten Klasse im Staate verfassungsmäßig zukommen.

Wo aber kein Privilegium irgend einer Klasse vorliegt, werden sie dem übrigen Adel gleichgehalten.

§. 8. Es kommt ihnen die bürgerliche Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, auch in zweiter Instanz, so wie die peinliche Gerichtsbarkeit zu. Sie haben dieselbe jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze auszuüben, und sind hierbei der Oberaufsicht der königlichen Behörden unterworfen.

§. 9. Um die Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz nach den Gesetzen des Königreichs auszuüben, sind nicht nur, nach der gegenwärtig in demselben bestehenden Gerichtsverfassung, die instruirenden Gerichte gehörig zu besetzen, sondern auch decernirende anzuordnen und zu besolden.

Die zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege bestimmten Beamten müssen von der betreffenden königlichen Behörde geprüft, und dazu tüchtig erklärt worden seyn.

Die Oberaufsicht hat das königliche Oberjustizcollegium, wohin auch der Appellationszug geht.

§. 10. Wo die Besitzung groß genug ist, um zu einer zweiten In=

stanz berechtigt zu seyn, wird die Civilgerichtsbarkeit dieser Instanz durch ein förmlich constituirtes Collegium, unter dem Namen:

Königlich Würtembergische, Fürstlich-Gräfliche N. N. Justiz-Kanzlei von gesetzmäßig qualificirten Personen verwaltet werden. Dieses Collegium ist mit einem Director und wenigstens 6 Räthen zu besetzen, welche, in Beziehung auf ihre Dienstverhältnisse, den ein höheres Justizamt bekleidenden königlichen Dienern ganz gleichzustellen sind.

§. 11. Bei diesen Collegien müssen

1) die für die Justizverwaltung angestellten Individuen, nach Berichtigung des Qualificationspuncts bei dem königlichen Oberappellationstribunale, durch den Weg des Justizministeriums die Genehmigung erhalten.

2) Die Subalternen in den Kanzleien und die Justizbeamten werden von dem Patrimonialgerichtsherrn ohne besondere Bestätigung ernannt; jedoch hat die Mediatjustizkanzlei, bei Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte, die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification ad acta zu bringen, und jährlich dem königlichen Oberappellationstribunale eine Liste darüber vorzulegen.

3) Diesem königlichen Collegio kömmt es überhaupt zu, von den Acten der Mediatjustizkanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

§. 12. Den für die zweite Instanz in Civilsachen niedergesetzten fürstlichen und gräflichen Justizkanzleien kann, in sofern die dabei angestellten Räthe für das Criminalfach die gehörige Tüchtigkeit haben, auch die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit übertragen werden. Sie haben aber bei jedem Criminalfalle, die bis zum Schlusse verhandelten Acten sammt dem Straferkenntnisse, vor der Publication des letztern, an das königliche Criminaltribunal zur Bestätigung einzusenden; so wie sie überhaupt unter der Oberaufsicht dieses Tribunals in allen die Criminalgerichtsbarkeit betreffenden Angelegenheiten stehen.

Das Begnadigungsrecht kommt dem Könige allein zu.

§. 13. Wo für die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit in den fürstlichen und gräflichen Besitzungen kein nach den vorstehenden Bestimmungen besetztes Collegium besteht, haben sich die aufgestellten fürstlichen und gräflichen Justizbeamten auf die Untersuchung der zur höheren Cognition sich eignenden Straffälle und auf die Ausübung der niedern Strafgewalt innerhalb derjenigen Grenzen, welche den königlichen Beamten vorgeschrieben sind, zu beschränken.

In jedem Falle bleiben Strafverfügungen wegen Verletzung der Staatshoheitsrechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungsverordnungen den königlichen Behörden ausschließlich vorbehalten.

§. 14. Das den Fürsten und Grafen zustehende Recht der Ortspolizei, sammt der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, über das Vormundschafts- und Curatelwesen und über die Verwaltung der milden Stiftungen, wird durch die von denselben vorschriftsmäßig zu bestellenden und zu besoldenden Beamten nach den königlichen Gesetzen und Verordnungen, für deren Vollziehung diese verantwortlich sind, unter der Oberaufsicht der betreffenden königlichen Behörde und innerhalb der den Localobrigkeiten vorgezeichneten Grenzen ausgeübt.

Wird in einem fürstlichen oder gräflichen Patrimonialorte die Stelle des ersten Ortsvorstehers nicht von einem im Orte wohnenden grundherrlichen Beamten bekleidet, welcher von der Grundherrschaft besoldet wird; so verbleibt

es bei der verfassungsmäßigen Bestimmung, daß ein solcher Vorsteher von der Gemeinde unter Leitung des königlichen Oberamts zu wählen, und von demselben unter Rücksprache mit der Grundherrschaft zu bestätigen ist.

§. 15. Sämmtliche in den vorstehenden Artikeln bezeichnete patrimonial-herrschaftliche Rechte beziehen sich nur auf den Fall, wenn die fürstlichen oder gräflichen Besitzungen einen geschlossenen Jurisdictionsbezirk bilden. Sind hingegen gutsherrliche Hintersassen mit königlichen unmittelbaren Unterthanen in einem und demselben Orte vermischt; so kann die Ausübung einer Patrimonialgerichtsbarkeit neben der königlichen Jurisdictions- und Polizeigewalt nicht Statt finden. Wird an einem Orte die Patrimonialgerichtsbarkeit von mehreren Patrimonialherren gemeinschaftlich besessen; so haben diese sich wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Beamten zu vereinigen. Bleibt die Stelle wegen Mangels einer solchen Vereinigung zwei Monate lang unbesetzt; so fällt die Ernennung des Beamten für diesen Fall dem Könige anheim.

§. 16. Die Forstgerichtsbarkeit wird den Fürsten und Grafen, in soweit sie solche zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die königliche Staatshoheit rechtmäßig hergebracht haben, in ihren eigenen geschlossenen Jagdbezirken, und über ihre eigenen sowohl, als die zu ihren Besitzungen gehörigen Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen mit der Verbindlichkeit, sie nach Vorschrift der königlichen Gesetze und Verordnungen auszuüben, und unter der Oberaufsicht der königlichen Behörden, auch für die Zukunft zugestanden.

Sie haben übrigens alles dasjenige, was die Verfassung gegen die willkührliche Ausdehnung der den königlichen Forstbeamten anvertrauten Forst- und Jagdpolizeigewalt bestimmt, auch in Hinsicht auf ihre hieher einschlagenden patrimonial-herrschaftlichen Rechte zur Richtschnur zu nehmen.

§. 17. In Hinsicht auf die Verhältnisse der fürstlichen und gräflichen Besitzungen zur gesammten Staatsverwaltung, verbleibt es bei der gegenwärtigen Einrichtung, vermöge welcher die einem Oberamte zugetheilten Patrimonialorte in allen Regiminal-, Militair-, Polizei- und Commun-Oekonomiesachen, so wie in landständischen Angelegenheiten als integrirende Theile der Oberamts-Körperschaft anzusehen und zu behandeln sind.

Der königliche Oberbeamte ist in allen, seinem Oberamtsbezirke einverleibten, Patrimonialorten die demselben zunächst vorgesetzte Stelle, welcher die Ausübung und Wahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte in diesen Besitzungen, und die Oberaufsicht über die untergeordneten Verwaltungsbehörden anvertraut ist, an welche die grundherrlichen Beamten alle zur höheren Cognition sich eignende Gegenstände zu bringen haben, und durch welche die Landesgesetze und andere landesherrliche Befehle und Verordnungen bekannt zu machen und zu vollziehen sind.

Es kann daher auch kein grundherrlicher Beamter, ohne besondere Dispensation, außerhalb des Oberamtsbezirks seinen Wohnsitz haben.

§. 18. Sollte ein fürstlicher oder gräflicher Gutsbesitzer durch die gegenwärtig bestehende Oberamtereintheilung in Ausübung seiner gutsherrlichen Rechte zu sehr gehindert oder belästiget zu seyn glauben; so bleibt demselben unbenommen, seine Beschwerde hierüber bei der Behörde anzubringen.

§. 19. Uebrigens wird den Fürsten und Grafen freigestellt, durch Verzichtung auf die, nach den vorstehenden Bestimmungen auszuübende, Patrimonialherrlichkeit sich derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, welche den übrigen ritterschaftlichen Gutsbesitzern in dem zweiten Abschnitte des Statuts §. 57. bis §. 63. als Surrogat der Patrimonialgerichsbarkeit zugesichert worden sind.

II. Von der Ritterschaft.

§. 20. Die Vorrechte eines Mitglieds der Ritterschaft des Königreichs gründen sich auf den Besitz eines adeligen Ritterguts und den erblichen Adelsstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennbar.

Ueber sämmtliche adelige Rittergüter soll eine Matrikel errichtet werden.

§. 21. In diese Matrikel sind diejenigen Güter aufzunehmen, welche entweder als der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft einverleibte Rittergüter anerkannt, oder, wenn sie landsäßig waren, als privilegirte adelige Freigüter behandelt worden sind.

§. 22. Andere Güter, die dermalen nicht in die ritterschaftlichen Matrikel aufgenommen sind, können zu jeder Zeit vom Könige zu adeligen Gütern mit den, nach der Verfassung damit verbundenen, Rechten in Hinsicht auf die Landschaft erhoben werden. Aber nur ein Gesetz kann ihnen die übrigen Rechte und Freiheiten ritterschaftlicher Güter verleihen.

§. 23. Der Bestand der immatriculirten Güter soll nicht vermindert werden.

§. 24. Mit dem Institute der ritterschaftlichen Matrikel ist auch eine ritterschaftliche Hypothekenanstalt in Verbindung zu setzen.

§. 25. Personen vom Bürgerstande sind zwar von Erwerbung eines Ritterguts mit den damit verbundenen Realrechten und Reallasten nicht ausgeschlossen; sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelstand aufgenommen sind.

§. 26. Alle Familieninstitute der Ritterschaft, als Primogenitur, Majorate, Seniorate, Fideicommisse, Vererbungen in Stammgutsweise, werden erhalten. Jedoch bleiben

a) diejenigen Veränderungen, welche nach dem 22. April 1808 durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder rechtskräftige Erkenntnisse vorgegangen sind, und

b) Veräußerungen jeder Art, namentlich auch Verpfändungen, welche während dieser Zeit von dem Besitzer des Fideicommisses auf eine durch die Verordnung vom 22. April 1808 und deren Nachträge gebilligte Weise vorgenommen worden sind, in ihrem Rechtsbestande.

In sofern es sich aber mit den Rechten der Pfandgläubiger vereinigen läßt, behalten die inzwischen verpfändeten Stammgüter ihre fideicommissarische Eigenschaft bei.

§. 27. In Ansehung derjenigen Fälle, wo seit dem 22. April 1808 der Besitz eines Fideicommißgutes durch Todesfall eröffnet worden ist, ohne daß bis jetzt durch gütliche Erbtheilung, Uebergabe, Vergleich oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß über die Erbfolge etwas bestimmt worden wäre, bleibt es bei den vor dem 22. April 1808 bestandenen Rechtsnormen.

§. 28. Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch; so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familiengesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminalstelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Cognition vorgelegt werden.

Uebrigens bleibt der Ritterschaft unbenommen, eben so wie andere Staatsbürger, in den hierzu sich eignenden Fällen, in Gemäßheit der würtembergischen Gesetze, von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 29. Den Antheil der Ritterschaft an der Landstandschaft bestimmt die Verfassungsurkunde.

§. 30. Sämmtliche Mitglieder der Ritterschaft genießen für sich und ihre Familien des Vorrechts eines privilegirten Gerichtsstands.

§. 31. Den Rittergutsbesitzern steht frei, in jedem zum teutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate ihren temporären Aufenthalt zu nehmen. Nur haben sie hiervon jedesmal die Anzeige zu machen, und von diesem Rechte keinen andern, als mit der Verfassung vereinbarlichen Gebrauch zu machen.

§. 32. Sie können hingegen so wenig, als andere Staatsangehörige, ohne besondere königliche Erlaubniß, neben dem würtembergischen Staatsbürgerrechte auch noch das Staatsbürgerrecht eines fremden Staates erwerben oder beibehalten.

§. 33. Wenn ein Rittergutsbesitzer in verschiedenen Staaten begütert ist; so hat derselbe sich für den einen, oder den andern Staat bestimmt zu erklären, um diesem als Staatsbürger in vollem Sinne anzugehören.

§. 34. Wählt er den diesseitigen Staat; so hat er alle Pflichten eines würtembergischen Staatsbürgers zu übernehmen, welchen in Collisionsfällen jede fremde Pflicht nachstehen muß.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, auf seinem auswärtigen Rittersitze nicht nur den temporären Aufenthalt zu nehmen, sondern auch allen mit dem Besitze des auswärtigen Guts verbundenen Obliegenheiten, in soweit sie nicht seinen diesseitigen Staatsbürgerpflichten entgegen laufen, Genüge zu leisten.

§. 35. Erklärt er sich hingegen zu der Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts; so ist er als ein im Staate begüterter Ausländer zu behandeln. Er kann in solchem Falle weder auf die Vorzüge des Indigenats, noch an den Genuß der Rechte der Landstandschaft Anspruch machen.

In Hinsicht auf seinen Geburtssitz aber, hat derselbe nicht nur alle darauf haftenden Reallasten zu tragen, sondern er ist auch wegen aller persönlichen Verbindlichkeiten, die theils in Beziehung auf dieses Gut und dessen Verwaltung, theils, während seines temporären Aufenthalts im Königreiche, gegen den Staat oder Unterthanen entstanden sind, den königlich würtembergischen gerichtlichen und Verwaltungsbehörden unterworfen; weswegen er, so lange er nicht selbst gegenwärtig ist, einen Stellvertreter für sich zu bestellen hat, welchem man alle den Gutsbesitzer angehende gerichtliche und außergerichtliche Verfügungen mit rechtlicher Wirkung einhändigen kann.

§. 36. Ein solcher im Königreiche begüterter ausländischer Rittergutsbesitzer ist übrigens sowohl in Ansehung der liegenden Gründe, als auch in Hinsicht auf die zum Gute gehörigen Fahrnißstücke und Activcapitalien, den würtembergischen Gesetzen und Behörden unterworfen. Namentlich kann das Gut und dessen Zugehörde weder bei Erbtheilungen, noch bei Bestellung der vormundschaftlichen Administration, unter einen fremden Gerichtszwang gezogen werden; es wäre denn, daß besondere Verträge mit dem Staate, welchem der Gutsbesitzer als Staatsbürger zugehört, eine andere Bestimmung hierüber enthielten.

§. 37. Geht das Rittergut nach dem Tode des Besitzers auf einen auswärts angesessenen gesetzlichen Erben über; so tritt dieser in die nämlichen Rechtsverhältnisse ein, ohne daß wegen dieses Ritterguts ein Erbschaftsabzug von ihm gefordert werden könnte.

Er kann jedoch, nach Aufkündigung seines auswärtigen Staatsbürgerrechts, die Aufnahme in das würtembergische volle Bürgerrecht nachsuchen, welche ihm nicht erschwert werden kann.

§. 38. Eben dieses ist der Fall, wenn der auswärts angesessene Gutsbesitzer seinem gesetzlichen Erben sein im Königreiche liegendes Gut während seiner Lebenszeit abtritt.

§. 39. So wie die in den Verhältnissen eines fremden Staatsbürger-

rechts stehenden Rittergutsbesitzer alle auf dem Gute haftende Verbindlichkeiten in dem Lande zu erfüllen haben; so können durch ihre Rentbeamte auch alle hiernach bemerkte Rechte ausgeübt werden.

§. 40. Der ritterschaftliche Adel ist, wenn er auf seinen immatriculirten Rüttergütern wohnt, von der Wohnsteuer frei.

§. 41. Die den adeligen Gutsbesitzern, so wie den Gemeinden und Privaten aufgelegte Gefällsteuer, wird vom nächsten Etatsjahr $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ an suspendirt, bis die Grundsätze der Besteuerung überhaupt festgesetzt seyn werden, während jetzt schon ihre rechtliche Zulässigkeit verfassungsmäßig anerkannt wird.

§. 42. Die Mitglieder der Ritterschaft sind allen Gesetzen in Betreff der indirecten Abgaben unterworfen. Doch wird mit den im Königreiche wohnenden adeligen Gutsbesitzern, deren Besitzungen im Königreiche mit ihren Besitzungen in einem angrenzenden Staate aneinander stoßen, wegen einer jährlich zu entrichtenden Aversalsumme für die freie Einfuhr der, zu ihren Oekonomiebedürfnissen bestimmten, auswärtigen Gutserzeugnisse eine billige Uebereinkunft getroffen werden.

§. 43. In Ansehung der vor dem Jahre 1806, gleich andern bürgerlichen Gütern, der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen gewesenen Grundstücke, hat der Adel in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Communschäden, Quartiersverbindlichkeit und andere ähnliche Reallasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 44. Die zu den immatriculirten Rittergütern gehörigen, vormals steuerfreien Güter und Gebäude werden, bis zur Rectification des Steuersystems, nach den bisherigen Normen katastrirt. Jedoch sind

1) die Beschwerden derjenigen, welche durch die Art, wie ihre Güter katastrirt worden, verletzt zu seyn glauben, auf Reclamation, unverzüglich der genauesten Prüfung zu unterwerfen, wornach das erfundene Unrecht abgestellt, und der nachgewiesene Schaden von Zeit der geschehenen Reclamation an, ersetzt werden soll;
2) die vorhin steuerfrei gewesenen ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude, mit Ausschluß der Meiereigebäude, sind von der ordentlichen Besteuerung ganz frei zu lassen;
3) in Ansehung der übrigen hat es dabei sein Bewenden, daß von dem Kataster der ritterschaftlichen Lehengüter ein Drittheil, und von dem der Allodialgüter ein Achttheil abgezogen wird.

§. 45. Mit dem auf solche Art gebildeten Steuerkataster der adeligen Rittergüter haben die Besitzer an allen allgemeinen Landesanlagen, es mag der Betrag in eine Centralkasse fließen, oder der Aufwand für eine allgemeine Landesanstalt, oder sonst eine andere allgemeine Staatslast auf die einzelnen Amtskörperschaften gelegt werden, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 46. Insbesondere haben dieselben an allem Militairaufwande, namentlich an den, mit Geld auszugleichenden, Quartiers- und Militairvorspannskosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamtsvergleichung sind, ihren Antheil zu übernehmen.

§. 47. Von der Naturalleistung, in Hinsicht der Quartiers- und Vorspannslast, ist zwar der adelige Rittergutsbesitzer befreit; doch kann er sich nicht entziehen, in außerordentlichen Fällen an der Naturalquartierslast Theil zu nehmen, und auch sonst, wenn er auf seinem Rittersitze eine eigene Haushaltung hat, den commandirenden Officieren gegen Vergütung Quartier zu geben.

§. 48. Bei Naturalienrequisitionen bleibt es dessen Willkür überlassen,

ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamtsvorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 49. Zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeindelasten können die Besitzer der immatriculirten, vormals steuerfrei gewesenen Rittergüter nicht beigezogen werden, und da sie aus gleichen Gründen auch an den Amts- und Communschulden keinen Theil nehmen; so ist ihnen an allen Leistungen, welche sie, in Verbindung mit den Amtskörperschaften, zu tragen haben, ihr Antheil jedesmal vollständig zuzuscheiden, wenn gleich in einzelnen Fällen die Oberamtsvorsteher sich veranlaßt finden sollten, die auf die Amtspflege fallenden Kosten zum Theil durch ein Anlehen zu bestreiten.

§. 50. So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts von seinen vormals steuerfreien Grundstücken, nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar vom Oberamte zugeschickt wird; so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamtspflege zu bezahlen.

Wenn wegen der, den Rittergutsbesitzer mit angehenden öffentlichen, Lasten eine Amtsversammlung abgehalten wird; so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen, und sein Interesse hierbei wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den, bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostenumlagen, zu Grunde gelegten, Documenten Einsicht zu nehmen.

§. 51. Den Besitzern immatriculirter Rittergüter wird, in Beziehung auf die dazu gehörigen eigenthümlichen Waldungen, zugestanden:

1) die Holzschläge durch eigene, auf die Beobachtung der Forstgesetze oberforstamtlich zu beeidigende, Officialen forstmäßig zu veranstalten;
2) das Gras, Laub und die Weide in diesen Waldungen sammt den Aeckerich, wo dieses nicht zum königlichen Wildbannsrecht gehört, nach eigenem Ermessen, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Berücksichtigung der etwa darauf haftenden Servitutsrechte, zu benutzen;
3) die jungen Schläge gegen das nachtheilige Einweiden und Grasen zu verhängen und wieder zu öffnen;
4) den durch ihre Jäger und Holzwärter entdeckten Waldfrevlern, welche durch unerlaubtes Holzhauen oder andere, der Waldcultur schädliche Excesse sich vergangen haben, die gesetzlich bestimmten Waldrügungen durch ihre Beamten ansetzen und einziehen zu lassen.

§. 52. Sie sind hingegen verbunden, über ihre jährlich vorzunehmenden Holzschläge jedesmal den gesetzlich vorgeschriebenen Holzbericht an dasjenige Oberforstamt, in dessen Bezirke die Waldungen liegen, zur höhern Genehmigung einzusenden.

Auch bleibt überhaupt den königlichen Stellen die höhere Aufsicht über die Waldcultur und Waldökonomie, und die Einsprache gegen eine ordnungswidrige Waldwirthschaft vorbehalten, und hat daher das Oberforstamt die Befugniß, die auf den Holzbericht ratificirten Holzschläge durch das untergeordnete Forstpersonal, jedoch ohne Verursachung einiger Kosten, controliren zu lassen.

§. 53. Waldausreutungen sind den ritterschaftlichen Waldeigenthümern so wenig, als andern Staatsangehörigen, ohne besondere Cognition der höhern königlichen Stellen, erlaubt.

§. 54. Werden Waldfrevler in den ritterschaftlichen eigenen Waldungen von den königlichen Forstbedienten, welche mit den gutsherrlichen Holz-

warten in der Waldhuth concurriren, angetroffen; so wird zwar die Strafe von dem Oberforstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Waldeigenthümer, in soweit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringegebühr hinauszugeben.

§. 55. Für die oberforstamtliche Aufsicht haben die Eigenthümer der ritterschaftlichen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

Ueber die Stammmiethe, als Abgabe, und deren gänzliche oder theilweise Aufhebung wird bei verfassungsmäßiger Regulirung der Abgaben entschieden werden.

§. 56. Den Rittergutsbesitzern wird die Patrimonialgerichtsbarkeit in erster Instanz, und die Ortspolizei in soweit überlassen, als die gleichen Einrichtungen, wie sie bei dem vormals reichsständischen Adel vorgeschrieben sind, bei ihnen sich ausführen lassen, und sie zu Erfüllung derselben Bedingungen sich verbindlich machen.

Unter dieser Voraussetzung wird ihnen auch die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit mit dem Recht, Jagdfrevel bis auf eine Geldstrafe von 10 Gulden abzurügen, soweit sie solche hergebracht haben, zugestanden. Können sie aber jene Bedingungen nicht erfüllen, oder wollen sie auf die Patrimonialgerichtsbarkeit Verzicht leisten; so werden ihnen folgende Rechte eingeräumt:

§. 57. Es hat nämlich

1) jeder Besitzer eines immatriculirten Ritterguts das Recht, eben so, wie es dermalen von den königlichen Cameralbeamten geschieht, die mit dem Gute verbundenen liquiden Gefälle in gesetzlicher Ordnung executorisch beizutreiben.

§. 58.

2) Die Rittergutsbesitzer genießen, in Hinsicht dieser Gefälle, die nämlichen Vorzugsrechte, wie die königlichen Cameralämter.

§. 59.

3) Auch wird ihnen auf dem Vermögen ihrer Beamten und Verwalter, wegen aller, aus der Gutsverwaltung entspringenden Verbindlichkeiten, eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 60.

4) Innerhalb des Umkreises ihrer Schlösser haben sie das Recht der niedern Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen, und den Betrag für sich einzuziehen. Sie sind jedoch, in Hinsicht auf jene, der oberamtlichen Districtspolizei untergeordnet, und gegen ihre Strafansätze steht dem Gestraften der Recurs an die höhere Stelle offen. In Beziehung auf die Feuerpolizei, sind ihre Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihnen über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitationsprotocolle mitzutheilen, und, wenn denselben nicht in gehöriger Zeit abgeholfen wird, dem Oberamte davon die Anzeige zu machen hat

§. 61.

5) In Hinsicht auf die Ortspolizei und die Gemeindeökonomie, das Kirchen- und Schulwesen, und die Verwaltung der milden Stiftungen in den vormaligen Patrimonialorten, wird den Mitgliedern der Ritterschaft zugestanden, daß sie

a) die Befugniß haben, den Vogtrüggerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinalvisitationen, so wie dem Abhören der Gemeinde- und

Stiftungsrechnungen, selbst oder durch ihre Beamte, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen;

b) daß ihnen, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihre im Orte anwesenden Beamten, von allen, auf gedachte Gegenstände sich beziehenden, Verfügungen zu rechter Zeit Nachricht ertheilt werden soll, und

c) daß ihnen frei steht, in Beziehung auf ermeldete Gegenstände, entweder selbst, oder durch ihre deshalb beauftragten Beamten, Erinnerungen und Wünsche den königlichen Beamten und Vorstehern mitzutheilen, und wenn sie nicht behörig berücksichtigt würden, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

§. 62.

6) Bei Schultheißwahlen haben die Mitglieder der Ritterschaft in allen, zu ihrer Gutsherrschaft gehörigen, Orten das Recht, gegen die Person des Gewählten motivirte Einwendungen zu machen, über welche, wenn die Gemeinde auf ihrer Wahl beharrt, die königliche Regiminalbehörde zu entscheiden hat.

Der Rittergutsbesitzer wird die Erklärung über solche Wahlen stets spätestens innerhalb 11 Tagen von dem Termin der Bekanntmachung an ertheilen.

§. 63.

7) Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers ist mit dem Gutsherrn oder dessen Beamten Rücksprache zu nehmen. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle der höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Gutsherr oder dessen Beamter um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 64. Das Patronatrecht üben die Rittergutsbesitzer noch ferner aus, wo und wie sie solches hergebracht haben.

§. 65. Wenn Rittergutsbesitzer für verlorene, auf eine rechtsbeständige Weise zuvor besessene, nutzbare Regalien, welche nicht nach den Organisationsbestimmungen von den Jahren 1806 und 1807 dem Souverain gehören, die zugesicherte billige Entschädigung noch nicht erhalten haben sollten; so soll ihnen solche geleistet werden. Auch wird denjenigen, welche bei der, ihnen für den Verlust des Umgelds ausgesetzten, Vergütung verkürzt zu seyn glauben, die gebührende Abhülfe nach vorheriger Revision des Anschlags zugesichert.

§. 66. In Absicht auf die lehens= und gutsherrlichen Verhältnisse der Rittergutsbesitzer, werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechtstitel begründende Herkommen, insofern die gegenwärtigen grundgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

---

i) Von den Kirchengütern und Stiftungen, als Beilage des Verfassungsentwurfs vom 3. März 1817.

Vom evangelischen Kirchengute.

§. 1. Das evangelische Kirchengut des ehemaligen Herzogthums Würtemberg wird in dem Umfange, wie es am 30. December 1805 bestand, und in der Maaße hergestellt, daß für dasselbe sichere Fonds von gleichem

Betrage an liegenden Gründen oder Realgefällen, unter Beobachtung der möglichsten Gleichförmigkeit, angewiesen werden.

Es erhält dasselbe seine eigenen Verwaltungsdistricte, welche in dem Königreiche so zu vertheilen sind, daß eines Theils die Verwaltung möglichst vereinfacht werde, andern Theils aber der Sitz der Beamtungen von den Anstalten und Gemeinden, deren Bedürfnisse sie zu befriedigen haben, nicht zu weit entfernt sey.

§. 2. Was die kirchlichen Fonds in den neu erworbenen Landestheilen anbelangt; so wird, wenn bei näherer Untersuchung sich ergeben wird, daß sie gegen ihre Bestimmung, auf eine, nach der besondern Verfassung dieser Landestheile, unzulässige Weise, mit fremdartigen Ausgaben beladen, oder sonst vermindert worden sind, zu ihrer Wiederherstellung, in soweit diese ohne eine, mit größeren Nachtheilen verbundene, Veränderung geschehen kann, nach Maaßgabe des Reichsdeputationsabschieds vom Jahre 1803, die erforderliche Einleitung getroffen werden.

Die Vereinigung dieser Fonds mit dem Kirchengute der alten Stammlande beruht auf einer besondern Unterhandlung, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß, wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, auf gleiche Weise, wie es bei dem alten Kirchengute geschieht, aus den, für kirchliche Zwecke bestimmten, Realitäten und Einkünften gewisse Particularfonds gebildet, und mit dem gesammten evangelisch lutherischen Kirchenfond zu einem Ganzen, welches nach gleichen Grundsätzen verwaltet und verwendet wird, vereinigt werden.

Bei dieser Unterhandlung wird auch näher bestimmt werden, inwiefern die in den Mitgenuß der allgemeinen kirchlichen Erziehungsanstalten aufgenommenen Gemeinden der neuen Landestheile auch an den Unterhaltungskosten derselben Theil zu nehmen haben.

§. 3. Das auf vorstehende Art als ein Eigenthum der evangelisch-lutherischen Kirche fundirte Kirchengut ist für alle künftige Zeiten unabänderlich in diesem Zustande zu erhalten, und es kann nichts davon veräußert werden, ohne daß die Administrationsbehörde, im Einverständnisse mit dem Geheimenrathe, die Veräußerung für nothwendig oder nützlich ansieht, in welchem Falle der Erlös jedesmal wieder zu Capital anzulegen, oder zu einem nützlichen Kaufe zu verwenden, oder der Fond auf andere Weise vollständig zu ergänzen ist.

§. 4. Das Kirchengut hat die unabänderliche Bestimmung, daß alles dasjenige, was sowohl die gegenwärtigen, als die etwa noch in der Folgezeit neu eintretenden Bedürfnisse der evangelisch-lutherischen Kirche, und der, damit in Verbindung stehenden, höhern und niedern Schul- und Armenanstalten, nach Maaßgabe der großen Kirchenordnung und der spätern, verfassungsmäßigen Fundationen, erfordern, davon bestritten wird.

§. 5. In Hinsicht auf die Kirchen- und Schulgebäude, hat das Kirchengut, wenn ihm nicht ausnahmsweise specielle Rechtstitel die Baulast auflegen, zunächst nur die Verbindlichkeit, die einzelnen Kirchengemeinden, im Falle der Unzulänglichkeit ihres Kirchenfabrikfonds und anderer gesetzlicher Hülfsquellen, durch verhältnißmäßige Beiträge zu unterstützen.

§. 6. Was die öffentlichen Unterrichtsanstalten betrifft; so hat das Kirchengut auch bei denjenigen, welche nicht ursprünglich auf dasselbe fundirt sind, insoweit ins Mittel zu treten, als die bisherigen gesetzlichen Fonds nicht zureichen. Namentlich hat dasselbe, zu Verbesserung des Ele-

einer hinlänglichen Anzahl von Schullehrern die Kräfte nicht haben, hinreichend zu unterstützen.

Würde der Fall eintreten, daß, bei allgemein durchgreifenden Anstalten zu Verbesserung des Schulwesens, so beträchtliche Unterstützungsbeiträge nöthig würden, welche den Kräften des Kirchenguts nicht angemessen wären; so werden andere Hülfsquellen durch gemeinschaftliche Verabschiedung ausgemittelt werden.

§. 7. Da für die Bedürfnisse der Armen besondere örtliche Fonds neben den Beiträgen der Ortseinwohner ausgesetzt sind; so ist die Verbindlichkeit des Kirchenguts zu Unterstützung der Armen, insofern nicht besondere Rechtstitel, in Hinsicht auf einzelne Armenanstalten oder einzelne Orte, ein anderes mit sich bringen, nur subsidiarisch, und beschränkt sich in der Regel auf Gratialien, besonders für bedürftige Witwen und Waisen verstorbener Kirchen- und Schuldiener, auf außerordentliche Curkosten und andere, durch besondere Unglücksfälle begründete, Unterstützungsbeiträge, und auf Fälle, welche sich nicht sowohl für einzelne Localarmenfonds, als vielmehr für einen allgemeinen Armenunterstützungsfond eignen.

§. 8. Die der eigentlichen, obbemeldten Bestimmung des Kirchenguts fremdartigen, Leistungen und Ausgaben, welche dem geistlichen Gute des Herzogthums Würtemberg für die Finanzkammer oder für andere Verwaltungszweige obgelegen, sind ein Gegenstand wechselseitiger Ausgleichung.

§. 9. Die Bestimmungen der frühern Landesverträge, in Betreff des drittheiligen Beitrags des Kirchenguts zu den allgemeinen Landesanlagen, und der, der Steuerkasse auf das sogenannte Kirchengutsremanet vorbehaltenen, Rechte sind als nicht mehr anwendbar aufgehoben. Dagegen wird die Frage: ob und nach welchem Verhältnisse das Kirchengut zu den alten Landessteuern beizutragen habe, auf künftige Verabschiedung ausgesetzt.

Dasselbe kann jedoch in keinem Falle so angelegt werden, daß es dadurch in irgend einer Hinsicht zu Erfüllung seiner fundationsmäßigen Obliegenheiten, welche allem anderen vorangehen, unfähig würde.

§. 10. Das Kirchengut erhält eine, von den Finanzkammergefällen ganz abgesonderte, Verwaltung, unter der obersten Leitung des Königs, welchem, als Mitgliede der evangelisch-lutherischen Kirche, die verfassungsmäßige Episkopalgewalt zusteht.

§. 11. Die kirchliche Verwaltungsbehörde ist dem königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet.

§. 12. Sämmtliche, mit der Verwaltung des Kirchenguts beauftragte, Beamten und niedere Diener stehen unter jener Centralstelle.

§. 13. Dieselbe ist für gewissenhafte Verwaltung und die fundations- und verfassungsmäßige Verwendung des Kirchenguts, so wie für die sorgfältigste Entfernung alles dessen, was, der verfassungsmäßigen Bestimmung desselben zuwider, von irgend einer Seite unternommen werden könnte, in vorzüglichem Grade verantwortlich.

§. 14. Bei der Abhör und Richtigstellung der jährlichen Rechnung über die Verwaltung der Centralkasse des Kirchenguts, wird von dem Resultate derselben jedesmal den Landständen Nachricht ertheilt werden; so wie diesen überhaupt, auf ihr Ansuchen, eine befriedigende Auskunft über den Zustand des Kirchenguts, oder über einzelne, in dessen Verwaltung einschlagende, Gegenstände nicht verweigert werden wird.

Vom katholischen Kirchengute.

§. 15. Die katholische Kirche erhält, neben der Dotation des noch zu errichtenden Bisthums und der dazu gehörigen Institute, einen eigen-

thümlichen, von der Verwaltung des Staatsguts abgesonderten, allgemeinen Kirchenfond an liegenden Gründen und Realgefällen, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder diese nicht hinreichen, und besonders die Kosten der geistlichen höhern Lehranstalten zu bestreiten sind.

§. 16. Insbesondere wird die Einleitung getroffen werden, daß, was von den, für die neu erworbenen vormals östreichischen Landestheile gestifteten, sogenannten Religions- und Studienfonds bisher noch von Seite des kaiserl. königl. östreichischen Hofs zurückgehalten worden ist, gegen Erneuerung der, schon in dem Günzburger Vertrage vom Jahre 1806 geschehenen, Zusicherung der stiftungsmäßigen Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, an die diesseitigen Verwaltungsbehörden herausgegeben werde.

§. 17. Die nähern Bestimmungen, in Hinsicht auf die Verwaltung der, in vorstehenden Artikeln bezeichneten, Fonds, und auf die hierbei eintretende Mitwirkung der kirchlichen und Staatsbehörden, bleiben bis auf die wirkliche Ausscheidung derselben ausgesetzt.

§. 18. Die Verbindlichkeit der katholischen kirchlichen Fonds, zu den allgemeinen Landessteuern beizutragen, wird nach eben den Grundsätzen bestimmt werden, welche für die Besteuerung des evangelischen Kirchenguts als Richtschnur werden festgesetzt werden.

§. 19. Auf die Güter der katholischen Kirchenpfründen, wenn sie etwa einen Abgang erlitten haben sollten, finden die in §. 2. vom evangelischen Kirchengute festgesetzten Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Sie verbleiben in der eigenen Verwaltung der Nutznießer, unter der Aufsicht des katholischen Kirchenraths und des Bischofs.

§. 20. Für diejenigen Pfarreien, welche den nunmehr secularisirten Stiftern und Klöstern einverleibt waren, und daher keine abgesonderten Fonds hatten, sind, wo es noch nicht geschehen ist, entweder eigene Dotationen auszusetzen, von welchen nicht nur die Pfarrgeistlichen ihren angemessenen Unterhalt beziehen, sondern auch die Kosten der Kirchen- und Pfarrgebäude und des Gottesdienstes bestritten werden; oder es ist der Betrag ihrer Unterhaltungskosten auf das Gesammteigenthum der betreffenden Stifter und Klöster, als eine Reallast, zu übernehmen, oder auch, bei Fundirung des allgemeinen katholischen Kirchenguts, in Berechnung zu nehmen.

§. 21. Sollte sich ergeben, daß Pfarrgehalte und andere Bedürfnisse von Pfarreien, welche den nunmehr secularisirten Stiftungen und Klöstern einverleibt waren, seit der Secularisation auf geistliche Fonds und milde Stiftungen überwiesen worden wären, die, als zu andern Zwecken bestimmt, hierdurch fundationswidrig beschwert seyn würden; so werden sie denselben wieder abgenommen, und anderwärts gehörig fundirt werden.

§. 22. Das auf solche Art zu bildende, sowohl allgemeine als besondere, katholische Kirchengut ist auf immer in seiner Integrität zu erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken zu verwenden.

Veräußerungen einzelner kirchlicher Vermögenstheile können nur in dem Falle, wenn die Nothwendigkeit es erfordert, oder ein unverkennbarer Vortheil für die Kirche dadurch erzielt wird, und nicht anders, als mit Einwilligung des Bischofs und Genehmigung der landesherrlichen oberaufsehenden Behörde, Statt finden.

Von den örtlichen Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen.

§. 23. Ueber die Verwaltung der, in den einzelnen Gemeinden für ihre Kirchen-, Schul- und Armenversorgungsbedürfnisse vorhandenen, Stif-

tungen, wird von einer, dem königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordneten, aus Mitgliedern beider Confessionen zusammengesetzten, Stelle die Aufsicht geführt.

In Ansehung dieser örtlichen Fonds, wohin die Kirchen-, Kapellen- und Heiligenpflegen, Armenkasten, geistliche und weltliche Spitäler, Kranken- und Armenhäuser, und ähnliche Anstalten gehören, findet eben dasjenige Statt, was oben §. 2. vom evangelischen Kirchengute, in Hinsicht auf die Kirchenfonds, bestimmt ist.

§. 24. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, daß, bei allen jetzt vorhandenen und künftigen Stiftungen, die Absicht der Stifter auf das gewissenhafteste erfüllt, und überhaupt das Stiftungsvermögen zu keinen andern, als fundationsmäßigen Ausgaben verwendet werde.

§. 25. Wegen der Gleichheit der Zwecke und der nahen Verbindung der öffentlichen und Privatstiftungen, werden auch die Familienstipendien, und andere, für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit errichtete, Privatstiftungen, unter die Oberaufsicht dieser Behörde gestellt, inwiefern nicht die Stifter eine andere oberaufsehende Behörde bestimmt haben.

§. 26. Die nähere Einrichtung der untergeordneten Verwaltung der piorum Corporum, namentlich die Bestimmung der Verhältnisse zwischen den geistlichen und weltlichen Ortsvorstehern, und den, für die einzelnen Stiftungen aufgestellten, Rechnern, bleibt der Gesetzrevision vorbehalten, wobei besonders auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß den Ortsvorstehern die nöthige Einsicht, und eine wohlthätige Einwirkung bei der Verwendung des Ertrags der milden Stiftungen gesichert werde.

---

k) Von der Universität zu Tübingen, als Beilage d. Verfassungsentwurfes vom 3. März 1817.

§. 1. Die Universität zu Tübingen steht unmittelbar unter dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, welches bei den, diese Anstalt angehenden, Verfügungen die für das Studienwesen verordnete Centralstelle vernimmt, und wichtigere Fälle in dem Geheimenrathe vorzutragen hat.

§. 2. Der akademische Senat, welcher aus dem Kanzler der Universität und der Gesammtheit der ordentlichen Professoren besteht, vertritt die Universität in allen ihren Beziehungen, führt die Aufsicht über alle dazu gehörige Personen und Anstalten, und ist zu diesem Behufe berechtigt, sich, nach seinem Ermessen, zu versammeln, und seine Berathungen über alle, die Universität betreffende Gegenstände, unter dem Vorsitze des Rectors, vorzunehmen.

§. 3. Bei Besetzung der ordentlichen Lehrstellen wird der akademische Senat jedesmal um sein Gutachten vernommen, und Niemand, den der Senat nicht entweder selbst vorgeschlagen, oder gegen den er erhebliche Gründe anführen kann, als ordentlicher Lehrer angestellt werden.

§. 4. Der Rector der Universität wird alle halbe Jahre von dem akademischen Senate auf die Dauer der nächsten sechs Monate gewählt, die Wahl aber dem Minister des Kirchen- und Schulwesens zur Bestätigung jedesmal vorgelegt.

§. 5. Die Ernennung des Universitätssecretairs, so wie die Bestellung der, zur Universität und ihren Instituten gehörigen, untergeordneten Offizialen und niedern Diener, wird gleichfalls dem Senate überlassen.

§. 6. Die Beeidigung der Professoren und anderer, bei der Univer-

tät angestellten, Personen geschieht durch den Rector, welcher hierzu für
nmer beauftragt ist.

§. 7. Ueber alle, die Universität und das akademische Studienwesen ngehende, allgemeine Anordnungen und ins Ganze eingreifende Einrichtunen wird der akademische Senat um sein Gutachten vernommen werden; so ie derselbe auch berechtigt und verpflichtet ist, in allen wichtigen Universtätsangelegenheiten seine Anträge vorzulegen.

§. 8. Die Aufsicht über die Studirenden in Disciplinar- und Schulnsachen wird theils durch den Rector, theils durch die, auf Vorschläge des kademischen Senats zu ernennende, Disciplinarcommission, deren bisherige Verhältnisse hiermit bestätigt werden, ausgeübt. Ersterem, dessen Strafrecht ch auf eine achttägige Incarceration, und bis auf Geldstrafen von 10 Thaern erstreckt, ist ein Justitiar untergeordnet, welcher, auf Vorschlag des Senats, vom Könige ernannt wird.

§. 9. Bei Vergehungen der Studirenden, welche eine höhere, bis auf 0 Thaler an Geld oder vierwöchige Incarceration gehende Strafe, oder die nterschrift des Consilii abeundi, oder das Consilium abeundi selbst, oder e Relegation nach sich ziehen, wird die Strafe, nach vorheriger Untersuung, von einer, aus dem Rector, dem Kanzler und den 4 Facultätsdecan bestehenden Commission erkannt.

§. 10. Von eben dieser Commission und unter gleichen Beschränkunn, werden auch alle Strafsachen der übrigen Universitätsverwandten, sie ögen polizeiliche oder amtliche Verfehlungen betreffen, entschieden.

§. 11. Bei Vergehungen, welche zu einer noch schwereren Strafe sich gnen, sind die Acten, nach geschlossener Untersuchung, an das Criminalibunal einzusenden.

§. 12. Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, namentlich Inntur-, Theilungs- und Pupillensachen, und andere außergerichtliche, rechthe Angelegenheiten werden, unter der Leitung einer, aus dem Rector, dem anzler und dem Decane der Juristenfacultät bestehenden, Deputation, welche forderlichenfalls aus dem akademischen Senate verstärkt werden kann, durch n Justitiar besorgt.

§. 13. Wenn Civilklagen gegen Professoren, in Ermangelung einer tlichen Ausgleichung, zum Proceß erwachsen; so genießen diese einen prilegirten Gerichtsstand. Klagen gegen andere Universitätsverwandte werden : die ordentlichen Gerichtsstellen des Beklagten verwiesen.

§. 14. Was die, theils der Universität als Gesammtheit, theils ihren nzelnen Instituten und Angehörigen, in frühern Zeiten zugestandenen Vorhte und Immunitäten betrifft; so wird zuvörderst näher untersucht wern, was davon auf die gegenwärtigen Verhältnisse anwendbar, und mit n allgemeinen Gesetzen vereinbarlich seyn möchte.

§. 15. In Ansehung des akademischen Bürgerrechts, verbleibt es bei : Verordnung, daß, außer den Professoren und Studirenden, nur diejenin, welche bei der Universität und ihren Instituten irgend ein Amt bekleion, oder zur niedern Dienerschaft der Universität gehören, oder als Buchucker und Buchhändler mit derselben in Verbindung stehen, zu akademien Bürgern aufgenommen werden können. Doch wird dem akademischen enate ausdrücklich vorbehalten, auch einzelnen Gelehrten, welche sich als ivatdocenten mit dem Unterrichte der, die Universität besuchenden, Studiden wirklich beschäftigen, das akademische Bürgerrecht zu bewilligen.

§. 16. Der Stiftungsfond der Universität wird durch einen eigenen eamten, welcher, so wie die demselben untergeordneten Pfleger und niedern

Diener, auf Vorschläge des akademischen Senats, von der betreffenden Centralstelle, und in den geeigneten Fällen von dem Könige ernannt wird, ganz abgesondert verwaltet.

Wo dieser Fonds, welcher in keinem Falle in seiner Substanz vermindert werden darf, nicht zureicht, hat das Kirchengut subsidiarisch ins Mittel zu treten.

§. 17. Die Aufsicht über die Verwaltung des Universitätsfonds steht der mit der Kirchengutsverwaltung beauftragten Centralstelle zu, welche bei wichtigern Gegenständen, und in allen Fällen, wo eine neue Ausgabe auf den Fond zu übernehmen, eine Veräußerung einzelner dazu gehöriger Theile zu beschließen, ein bedeutender Nachlaß zu bewilligen, oder eine außergewöhnliche Verwaltungsmaaßregel in Anwendung zu bringen wäre, die Erklärung des akademischen Senats einzuhohlen und zu berücksichtigen hat.

Der Verwaltungsbeamte der Universität ist zwar dieser Centralstelle in der Maaße zunächst untergeordnet, daß er in allen, zur höhern Cognition sich eignenden, Angelegenheiten an dieselbe unmittelbar Bericht zu erstatten, und die von ihr ertheilten Befehle zu befolgen hat; er ist jedoch verbunden, dem Senate über alle, in die Verwaltung einschlagende, Gegenstände, auf Verlangen, befriedigende Auskunft zu geben, die jährlichen Voranschläge, unter der Leitung einer, von dem Senate hierzu beauftragten, Commission, zu entwerfen, und gemeinschaftlich in Berathung zu ziehen, und die jährlich gestellte Rechnung, ehe sie zur Probe eingeschickt wird, der gedachten Commission zur Prüfung und Beifügung ihrer Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge mitzuthelien.

§. 18. Für unvorhergesehene Fälle ist jedesmal in dem jährlichen Etat eine Summe von 1000 fl. auszusetzen, welche der Senat zum Besten der Universität oder einzelner Institute auf unvorhergesehene Ausgaben, die jedoch einzeln nicht über 300 fl. betragen dürfen, ohne vorherige Anfrage, auf seine Verantwortlichkeit verwenden kann, und durch den Cameralverwalter verrechnen lassen muß.

Was davon jährlich nicht ausgegeben wird, soll zu Erhöhung des Universitätsfonds auf Zinsen ausgeliehen werden.

§. 19. Die früher bestandene Einrichtung des Collegii illustris zu Tübingen wird nicht wieder hergestellt. Hingegen sollen die bisher in dieser Anstalt für den Unterricht in den Wissenschaften und Leibesübungen festgesetzt gewesenen Fonds für die Zwecke der Universität noch ferner verwendet werden.

Während der Zeit erhielten die Nachbarstaaten Würtembergs, Bayern (26. Mai 1818) und Baden (22. August 1818), neue zeitgemäße (octroirte) Verfassungen. Unter diesen Verhältnissen konnte Würtemberg hinter denselben nicht zurückbleiben. Das Erste, wodurch die neue Verfassung vorbereitet ward, war:

I) Die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern vom 31. Decemb. 1818.

durch welche besonders, nach dem Vorgange Bayerns, das Gemeindewesen, die Grundlage einer jeden guten Verfassung, in Würtemberg neu gestaltet ward.

Digitized by Google

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. Schon vor mehrern Jahren sind in der untern Staatsverwaltung Unsers Königreiches wesentliche Mängel fühlbar geworden, und insbesondere hat man allgemein anerkannt, daß die Oberamtsverwaltung den gerechtesten und dringendsten Forderungen großentheils nicht entspreche. Die Absicht, sie zu verbessern, hat nach und nach auf verschiedene Mittel geführt; man hat Kreisämter (nachher Landvogteien) als Mittelstellen zwischen der Regierung und den Oberämtern angeordnet, die vormaligen wenigen Unteramteien bis auf eine bedeutende Zahl vermehrt, zur Revision der Gemeinde- und Stiftsrechnungen eigene unmittelbare Beamte aufgestellt, für die Administration der Stiftungen besondere Bezirksämter eingeführt, decernirende Provinzialjustizcollegien für die erste Civilinstanz, und für jede Landvogtei eine Criminalbeamtung errichtet. Diese Anstalten selbst aber sind, mancher legislativen Correctionen ungeachtet, auf dem Landtage von 1815 Gegenstände von Beschwerden geworden, welchen in mehrern Puncten die Regierung ihre Anerkennung nicht versagen konnte. Es liegt am Tage, daß seit Einführung dieser Anstalten die frühern Uebel nicht vermindert worden sind; und was auch in dieser Hinsicht auf Rechnung zufälliger Einflüsse kommen möchte; so haben doch die dabei gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung beigetragen, daß nicht blos eine Modification, sondern eine wesentliche Aenderung der alten Bezirksverfassung nothwendig sey. Noch immer sind die Regiminalverwaltung und Aufsicht in allen Beziehungen, die Polizei in allen ihren Zweigen, das Criminalwesen und die Leitung sowohl als die unmittelbare Ausübung der streitigen und der willkürlichen Gerichtsbarkeit in dem Geschäftskreise des Oberamtmanns vereinigt, — ungeachtet dem Umfang und der Vielartigkeit dieser Geschäfte, zumal bei einem Districte von zwanzigtausend Menschen, die Talente, Kenntnisse, practische Ausbildung und Thätigkeit eines einzigen Mannes, nach den Forderungen der jetzigen Zeit, nicht genügen können. Diese Ueberzeugung mußte auf der einen Seite eine schädliche Nachsicht, in Ansehung der oberamtlichen Thätigkeit, um so natürlicher herbeiführen, als diese, nach Verschiedenheit der Functionen, fast von allen Landesstellen in Anspruch genommen wird, und deswegen von keiner derselben mit gerechter Strenge beaufsichtet werden kann. Auf der andern Seite stand dem Oberamtmann schon seit den ältesten Zeiten in der Stadtschreiberei ein Weg offen, auf Kosten der Interessenten oder der öffentlichen Kassen sich die Amtsgeschäfte zu erleichtern; wobei denn beide Stellen, in einer dem Gemeinwohl nicht durchaus zuträglichen Richtung, von ihrem eigenthümlichen gesetzlichen Charakter sich nach und nach entfernten. Ueberhaupt ist nicht zu verkennen, daß manche ältere Gesetze und Institute durch allmählige Umwandlung der Verhältnisse, für die sie gegeben waren, ihre wohlthätige Wirksamkeit verloren haben, während mitunter durch sie die, in dem größten Theile Unsrer Staaten schon seit Jahrhunderten bestehende, Gemeindeverfassung in ihrer Entwickelung gehemmt worden ist. Die Folgen dieser organischen Mängel äußern sich fortwährend auf mancherlei Weise verderblich. Die nicht überall hinlänglich gerechtfertigte Beschränkung der Magistrate in Gemeindesachen hat Einrichtungen herbeigeführt, deren Kosten und andere Nachtheile nicht durch ein höheres Maaß öffentlichen Vertrauens auf die Verwaltung vergütet werden. Den Einzelnen ist der Betrieb ihrer meisten Privatangelegenheiten, vorzüglich die Rechtshülfe, so sehr erschwert und vertheuert, daß der Zweck nicht selten durch das Mittel aufgewogen wird. Auch im Criminalwesen ist der langsame Gang der Justiz, bei unverhältnißmäßig großem Aufwand der Staatskasse, so beschwerend für die Indivi-

duen, als nachtheilig für die Moralität und öffentliche Sicherheit. Je entschiedener die Vorzüge sind, durch welche die von der Vorsehung Uns anvertrauten Lande in manchen Theilen ihrer gesellschaftlichen Einrichtung sich auszeichnen; desto weniger können Wir gestatten, daß den zahlreichern untern Klassen des Volkes bedeutende Vortheile der Staatsverbindung, auf die sie gerechte Ansprüche haben, nur unvollkommen zu Theil werden. In dieser Gesinnung, zugleich aber auch in Erwägung, daß die Gesetzgebung der Cultur eben so wenig voraneilen, als hinter ihr zurückbleiben darf, haben Wir die untere bürgerliche Verwaltung nach folgenden Grundsätzen geordnet:

I. Der Gemeindeverband, als die natürliche Grundlage des Staatsverbandes, ist, mit Rücksicht auf Gemeinschaft des Wohnsitzes, auf eine, für den Betrieb bürgerlicher Zwecke hinreichende, Menschenzahl, auf Zusammenhang und Geschlossenheit des Bodens, überall zu erhalten und zu vervollkommnen. Er erstreckt sich auf alles, was die Gemeindemarkung umschließt, und äußert seine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältnisse, so weit ihm nicht in beiden Beziehungen allgemeine Staatsgesetze oder unstreitige besondere Rechte derogiren. Die Gemeinde ist das Beste ihrer Genossen, und eben so auch das Beste des Staats zu befördern schuldig; beides nach den rechtlichen Bestimmungen einer, auf wechselseitigen Vortheil gegründeten, Uebereinkunft.

Zu diesen Zwecken verfügt sie über ihr gemeines Vermögen, das ihrer Verwaltung nicht entzogen werden kann, und nimmt das in Verband stehende Privatvermögen, das sie in der Entrichtung der Staatssteuer vertritt, subsidiarisch in Anspruch. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt sie einem, durch Stimmenmehrheit aller Gemeindebürger aus ihrer Mitte gewählten, bleibenden Gemeinderathe. Dieser hat die ganze Gemeindeverwaltung, in Beziehung auf Oekonomie, Polizei, Rechtspflege und äußere Verhältnisse, theils selbst zu besorgen, theils unter seiner Verantwortlichkeit durch andere, von ihm bestellte, Personen besorgen zu lassen. In jeder Stadt- oder Dorfgemeinde steht ein Mitglied des Rathes als Vorsitzer desselben, und als erster Vorsteher an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staatsangelegenheiten, so weit sie die Gemeinde insbesondere berühren, zu besorgen, und ist in dieser Hinsicht Regierungsbeamter. Dieser, wie der Gemeinderath, hat eine seinem Berufe angemessene Strafgewalt. Dem Vortheil der Gemeinde ist gemäß, daß die obrigkeitlichen und verwaltenden Personen ihre Geschäfte ohne fremden Beistand versehen; dies erfordert auf der einen Seite Vereinfachung der Geschäfte, auf der andern angemessene Belohnung der Angestellten, und in der Regel lebenslängliche Beibehaltung der Stellen. Ein Ausschuß der Bürgerschaft, dessen Mitglieder nach periodischen Wahlen nothwendig wechseln, ist zu erhaltender Aufmerksamkeit auf das gemeine Beste verpflichtet. In wichtigern Fällen wird durch seinen Widerspruch ein Beschluß des Gemeinderaths in seiner Wirkung gehemmt, durch seine Zustimmung aber theils dessen Amtsgewalt ergänzt, theils auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht. Die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses wird dadurch gesichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt. Das Aufsichts- und Leitungsrecht der Regierung äußert sich darin, daß sie den ersten Vorsteher auf einen Wahlvorschlag der Gemeinde ernennt, der legalen Besetzung der übrigen Verwaltungsstellen sich versichert, und sie durch Bestätigung beglaubigt, die Oekonomieverwaltung durch ihre Prüfung in gesetzlicher Ordnung erhält, und über Beschwerden, besonders über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Ausschusse, entscheidet. Der Staatsorganismus erfordert eine

iche Grundverfassung aller Gemeinden. Aber bei ihrer großen Verschie=
nheit an Umfang und Bestandtheilen, ist eine große Verschiedenheit in der
ondern Einrichtung sowohl, als in dem Verhältnisse zu den Staatsbe=
rden, ihrem Interesse eben so, wie dem des Staates gemäß. Sie werden,
t vorzüglicher Rücksicht auf Bevölkerung, in vier Klassen abgetheilt, nach
ren Stufenfolge der Grad der Unabhängigkeit bestimmt wird, der ihnen
t oder künftig einzuräumen ist. Die specielle Ausführung dieser Grund=
ze enthält das Edict über die Gemeindeverfassung sub Nro. I.

II. Die staatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeindever=
nd nicht genügt, werden durch den Bezirksverband befördert. Indem Wir
e den natürlichen Verhältnissen möglichst anpassende, unstreitig wünschens=
rthe, Ein= und Zutheilung aller Gemeinden, der künftigen Gesetzgebung
mzustellen, Uns durch höhere Rücksichten bewogen finden, lassen Wir, mit
snahme der wenigen Aenderungen, die durch ganz besonders dringende Um=
nde motivirt seyn möchten, den Bestand der gegenwärtigen Oberamtsbezirke
d die Anordnung der Oberamtssitze derzeit unverändert. Der Oberamtmann
nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorsteher der Ober=
tsstadt, hat hingegen als Regierungsbeamter des Districts in allen Be=
hungen, in welchen die ausschließliche Competenz einer andern Stelle nicht
zweifelhaft begründet ist, das öffentliche und Privatwohl zu befördern.
uptgegenstände seines Berufes sind die eigentlichen Regierungssachen, die
ammte Polizei, und die Aufsicht über das Oekonomie= und Rechnungs=
sen der öffentlichen Körperschaften. Diese Gegenstände hat er nach ihrem
nzen Umfang, unter steter unmittelbarer Verantwortlichkeit, zu behandeln,
ne durch die damit verbundenen Geschäfte irgend eine Corporationskasse aus
ner Macht, und nach eignem Ermessen zu belästigen. Geringere Gesetz=
ertretungen, mit Einschluß der sonst auch unter dem Namen von Polizei=
len begriffenen gemeinen Vergehen, sodann Verletzungen des Finanzinteresse
digt er theils durch eigene Straferkenntnisse, theils durch Entscheidung über
von Straferkenntnissen der Gemeindevorstände ergriffenen Recurse. Wich=
re Fälle legt er, nach gepflogener Untersuchung, der höhern Administrations=
örde, sofern sie für diese geeignet sind, zur Entscheidung vor; wirkliche
rbrechen überläßt oder übergiebt er dem Richteramt. Ein beständiger Amts=
ülfe und eventueller Stellvertreter des Oberamtmanns wird von Staats=
en aufgestellt. Für die Gesundheitspolizei wird ein — oder werden nach
orderniß mehrere öffentliche Aerzte, auf Vorschläge der Oberamtscorporatio=
, von der Regierung ernannt. Der Amtspfleger, als Oekonomierechnungs=
Kassenbeamter der Corporation, wird von dieser ernannt, und von der
ierung bestätigt. Dieser, wie jene, werden vorzüglich aus der Amtspfleg=
e besoldet. Die Oberamtscorporation wird vertreten durch die Amtsver=
mlung, die, unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, aus den ersten Orts=
tehern und andern Deputirten der Gemeinderäthe, nach dem Verhältnisse
Steuercatasters, in einer Gesammtzahl besteht, die für die Berathung
Bezirkes nicht zu klein, noch für collegialische Geschäftsbehandlung zu
ist. Auf den Beschlüssen ihrer Mehrheit beruht die Verwaltung aller
ntlichen Corporationsangelegenheiten, besonders der Oekonomie. Der Ober=
mann ist zu einer einseitigen Verfügung über die Kasse nicht ermächtigt,
at aber die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse, auch die Re=
n der Rechnungen, und ist zur Wachsamkeit über alle Theile der Ver=
ung vorzugsweise verpflichtet. Sofern seine Theilnahme an der letztern
reinbar ist mit der Pflicht der Staatsaufsicht, wird diese von der Kreis=

regierung, als eigentlicher Aufsichtsbehörde, unmittelbar ausgeübt. Alles dieses ist in dem Edicte sub Nro. II. umständlicher entwickelt.

III. Wer durch Bestimmung eigener Mittel zu fortwährender Wohlthätigkeit das Beste der bürgerlichen Gesellschaft befördert, nimmt, als Unterpfand für die Erreichung seiner Absicht, die Treue der öffentlichen Verwaltung mit Recht in Anspruch. Die hierdurch gebotene Erhaltung und fundationsmäßige Verwendung der Stiftungen glauben Wir nicht sicherer stellen zu können, als wenn Wir die Verwaltung derselben wieder, wie vormals, den Gemeinden überlassen, die dabei ein nahes Interesse haben, insofern der Ertrag ihren Mitgliedern zu gut kommt, oder selbst auch zu Erleichterung gemeiner Lasten gereicht. Es wird daher, in dem Edict über die Stiftungen sub Nro. III., der Gemeinderath in Verbindung mit den Ortsgeistlichen, deren erster jederzeit die Mitdirection hat, zum Stiftungsrath erklärt, mit dem Auftrage, durch Aufstellung tüchtiger Officianten, durch Aufsicht über ihre Amtsführung, durch collegialisches Erkenntniß über alle wichtigere Gegenstände, und nöthigen Falls durch Bericht an die höhere Behörde, für die Erhaltung und gesetzmäßige Verwendung aller örtlichen Stiftungen zu sorgen. Die laufende Verwaltung ist, innerhalb festgesetzter Grenzen, dem aus Mitgliedern des Stiftungsrathes bestehenden Kirchenconvent übertragen. Der Bürgerausschuß ist zur Aufmerksamkeit auf die Verwaltung verpflichtet, — sich darüber zu äußern, und Erläuterung zu erwarten befugt. Dem Oberamt und Decanat steht unter der Oberaufsicht der Kreisregierung die Aufsicht über die Localverwaltungen, auch insbesondere die Revision der Rechnungen zu. Die zwischen Stiftungen verschiedener Gemeinden hin und wieder bestehenden Verbindungen (Confraternitäten) sind, sofern sie auf rechtlichen Gründen beruhen, zu erhalten; sie stehen unter der Leitung der Amtsversammlung, an deren Berathungen in dieser Beziehung der Decan Theil nimmt. Die privativen Interessen einzelner Gemeinden und die Interessen der Kirchen werden gesichert durch eine den Gemeinde- und Confessionsverhältnissen entsprechende nähere Bestimmung der Verwaltungs- und Aufsichtsrechte.

IV. Die Privatrechtspflege wird, mit entscheidender Rücksicht auf das Interesse derer, die ihrer bedürftig seyn können, der ordentlichen Gemeindeobrigkeit so weit überlassen, als sie mit der allgemeinen bürgerlichen Verwaltung sich verträgt. Die Rechtsfürsorge, welche vorzüglich die sogenannte willkührliche Gerichtsbarkeit und das Curatelwesen begreift, setzt Kenntnisse von persönlichen Eigenschaften, von Familien-, Vermögens- und Gewerbsverhältnissen voraus, ist auch großentheils administrativer Natur, steht daher dem Gemeinderathe zu. Auch zur Streitvermittelung ist derselbe, durch jene besondere Kenntnisse und durch seinen näheren amtlichen Einfluß auf die Streitenden, vorzüglich geeignet. Die Rechtshülfe in unstreitigen Sachen, als ein Theil der allgemeinen obrigkeitlichen Gewalt, gebührt ihm ohnehin, so wie in eiligen Fällen der Rechtsschutz, und die Erhaltung des Ruhestandes durch provisorische Verfügungen. Ueberdies kommt ihm eine Cognition in Untergangssachen zu, und endlich erledigt er Streitigkeiten, die wegen Geringfügigkeit des Objects einen weiteren Rechtsgang nicht vertragen, durch inappellable Erkenntnisse. Solche Geschäfte der Rechtspolizei, die auf Anwendung schwieriger Rechtsformen beruhen, und besondere Geschäftskenntnisse erfordern, werden unter der Mitwirkung des Gemeinderathes von dem Gerichtsnotar bearbeitet. Für die Gerichtsnotare werden in jedem Oberamtsbezirke geschlossene Districte gebildet, und ihre eigentlichen Amtsverrichtungen noch genau und namentlich bestimmt werden. Für diese (mit Ausscheidung der ihnen sonst zustehenden Notariats- und Schreibereigeschäfte) werden sie aus öffent-

chen Kassen besoldet, welche dagegen die von Privatinteressenten zu entrich-
nden Gebühren beziehen.

Für den ganzen Umfang der Rechtspflege, mit Ausschluß administrativer unctionen, wird in jedem Oberamtsbezirk ein Richter aufgestellt. Dieser at, unter der Oberaufsicht des Kreisgerichtshofes, mit einem, als Gehülfe nd Stellvertreter ihm beigegebenen, Actuar die Gemeinderäthe und Gerichts-otare in der Ausübung ihrer, auf die Rechtspflege sich beziehenden, Pflichten ı beaufsichtigen, auch wichtige und schwierige Handlungen der Rechtsfürsorge lbst vorzunehmen, seine Gerichtsangehörigen in Streitigkeiten mit Exemten nd mit Auswärtigen durch Verwendung zu unterstützen, und überhaupt die bliegenheiten eines Justizbeamten in allen Beziehungen zu erfüllen. Haupt-chlich hat er, in Gemeinschaft mit Beisitzern, die durch das öffentliche Ver-auen berufen, und den Parteien unverdächtig sind, alle privatrechtliche Strei-gkeiten in erster Instanz zu erörtern und zu entscheiden. Bei der Stellung s Oberamtsgerichtes als erster Instanz, bei der Beschaffenheit des größten heils der an dasselbe gelangenden Sachen und bei dem großen Gewinn, den e Aufklärung des Richters sowohl als die Ueberzeugung der Streitenden selbst ırch die unverzögerte lebendige Erörterung einer Sache erlangt, ist es dem ahren Zwecke der Rechtspflege gemäß, daß vor dem Oberamtsgericht, so eit es geschehen kann, die Parteien persönlich erscheinen, — daß, nur mit n nothwendigsten Ausnahmen, mündlich verhandelt und vorzüglicher Be-cht auf die Herstellung einer reinen Thatgeschichte genommen werde, — ß der Richter dem Anrufen der Parteien jede, die Entscheidung befördernde, olge von Amtswegen gebe, — daß er an ihr Vorbringen allein in Er-rschung der Wahrheit nicht gebunden sey, — daß er unter Beobachtung r wesentlichen Erfordernisse schleunig verfahre, — daß er, ohne Einhohlung mden Rathes entscheide, — und daß nicht über Zwischenurtheile, sondern ır über die Definitiventscheidung in der Hauptsache — eine Streitverhand-ng vor dem Oberrichter Statt finde. Der Weg zu diesem steht für ein-che Beschwerden über den Unterrichter jederzeit offen, und wird für die rmliche Berufung, durch Zurückführung der bisher gesetzlichen Fatalien und rmalien auf einfache Nothfristen, erleichtert. Die gesetzlichen Bestimmun-ı hierüber ertheilen Wir in dem Edict über die Gerichtsverfassung sub o. IV.

V. Vorschriften über die Strafrechtspflege, die gleichfalls dem Ober-itsrichter, theils in der Eigenschaft eines Richters, theils in der eines In-irenten, Berichterstatters und Vollziehers übertragen ist. Er untersucht llständig, und ohne Unterscheidung der General- und der Specialinquisition, Gesetzübertretungen, deren Entscheidung nicht den Administrativbehörden steht, oder die Befugniß des Oberamts übersteigt. Es ist seiner wahren irksamkeit gemäß, daß er in Untersuchungen anderer Stellen nicht unmit-bar eingreife, und daß er, um auf eine Untersuchung einzugehen, in der gel die Anzeige oder Aufforderung einer öffentlichen Behörde, eine Anklage r förmliche Denunciation erwarte. Eine gesetzmäßig an ihn gebrachte Sache ın er ohne die entscheidendsten Gründe nicht ablehnen. Von dem Augen-k, wo er sie übernommen hat, steht alles weitere Verfahren ihm allein Er entscheidet in Gemeinschaft mit öffentlich verordneten Gerichtsbeisitzern zu einer einfachen Freiheitsstrafe von vier Wochen und einer Geldstrafe ı dreißig Thalern. Wichtigere Fälle berichtet er an den Kreisgerichtshof. e Einführung eines angemessenen öffentlichen Verfahrens, zu möglich-Sicherstellung von Ehre, Leben, Leib und Gut des Angeklagten, wird Gegenstand fernerer Berathung seyn.

VI. Da die Zweckmäßigkeit jeder Verwaltung von dem intellectuellen und moralischen Vermögen der Angestellten abhängt, und da der gesetzmäßige Wille durch höhere Aufsicht allein nicht ersetzt, hingegen zum Theile durch äußere Verhältnisse bestimmt wird; so fordert das gemeine Beste eben, so sehr, als die Gerechtigkeit, daß, bei Anstellung und Beförderung öffentlicher Beamten jeder Art, nur Talente, Kenntnisse, Redlichkeit und Thätigkeit mit Entfernung aller ungesetzlichen Einflüsse berücksichtigt, die Beamten mit geeigneter Achtung behandelt, und durch hinreichende Belohnung gegen störende Sorgen geschützt werden. Zu diesem Ende, und in Erwägung, daß die Abhängigkeit von zufälligem Einkommen und besonderen Verdienstberechnungen, eines Theils dem amtlichen Charakter einer obrigkeitlichen Person nicht entspricht, andern Theils zu Mißbräuchen Anlaß giebt, haben Wir die Verwandlung accidenteller Dienstbelohnungen in feste Jahrgehalte verordnet, und erwarten, daß die Gemeinden, bei den von ihrer Wahl und Belohnung abhängigen Diensten, die obigen Grundsätze gern zur Richtschnur nehmen werden. Wir haben aber auch nun hauptsächlich die Dienstgehalte der bei den Oberamtsgerichten und Oberämtern anzustellenden Beamten in Unserem Edict sub Nro. V. auf eine ihren Dienst- und Rangverhältnissen angemessene Art bestimmt, wobei Wir zugleich Jedem verdiente Beförderung auf seiner Laufbahn zusichern. Dagegen versehen Wir Uns zu ihnen, daß sie, wozu sie nöthigen Falls ohne Nachsicht anzuhalten wären, nicht nur ihren Amtsobliegenheiten, im Verhältniß gegen Untergebene sowohl als gegen die Regierung, mit Thätigkeit und Treue sich widmen, sondern auch aller und jeder ungesetzlichen Vermehrung ihres Diensteinkommens sich enthalten werden. Insbesondere erklären Wir, abgesehen von dem Verbrechen der Bestechung, die bloße Geschenkannahme Unserer Staatsbeamten, von Personen, mit welchen sie in amtlichen Verhältnissen stehen, unter den im Edicte gegebenen näheren Bestimmungen, für ein Dienstvergehen, welches mit Entlassung, oder mindestens mit Zurücksetzung im Dienste zu bestrafen ist. Und da auch der nahe Verdacht einer Zugänglichkeit für Geschenke dem öffentlichen Vertrauen und somit dem Dienste nachtheilig ist; so hat der Beamte, der im eintretenden Falle sich davon nicht genügend zu reinigen weiß, eine örtliche Versetzung zu erwarten.

VII. Da, bei der gegenwärtigen Abänderung der untern Verwaltung, an den Kosten derselben die Amtspfleg- und Gemeindekasse künftig weniger, als bisher zu tragen haben; so ist einige Erhöhung des Aufwandes der Staatskasse, auch bei aller angemessenen Rücksicht auf Kostenersparniß, derzeit unvermeidlich, wenn nicht die höhern Zwecke gefährdet werden sollen. Es kommt jedoch dabei in Betrachtung, daß viele der bisherigen Besoldungen mit den gemeinsten Bedürfnissen in einem so offenbaren Mißverhältnisse standen, daß eine Erhöhung derselben schon längst als rechtlich und politisch nothwendig erkannt worden ist, andere aber in Zuflüssen aus dem Vermögen der Gemeinden und der Privaten bestanden, deren Ungemessenheit, — ihrer sonstigen nachtheiligen Folgen nicht zu gedenken, — einem großen Theile des Volkes selbst auch ökonomisch weit lästiger war, als ihm die gegenwärtige Erhöhung der Staatsausgaben werden kann. Wie demnach diese theils zu Tilgung einer älteren Staatsverbindlichkeit, theils zu unmittelbarer anderweitiger Erleichterung gereicht; so wird sie einst auch ganz aufhören, und eine wirkliche Verminderung der Staatsverwaltungskosten dann eintreten können, wenn die nunmehr begründete Einfachheit der Verwaltung festen Boden gewonnen haben wird.

VIII. Nachdem bereits im Jahre 1817 die Mittelstellen zwischen Re-

gierung und Oberämtern aufgehört haben; so treten nun, in Folge der gegenwärtigen Anordnungen, die Oberamtsrichter in die Stelle der Provinzialjustizcollegien und der Criminalräthe. Da die Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen als eigentliches oberamtliches Geschäft wieder den Oberämtern, so wie die Stiftungsadministration den Gemeinden zugetheilt wird; so kann weder ein Rechnungsrevisorat, noch eine Stiftungsverwaltung, als eigene Districtsbeamtung ferner bestehen. Die Unteramteien und Oberschultheißereien werden jetzt, da die Oberämter so bedeutend erleichtert sind, um so mehr aufgelöset, als eine Mittelstelle zwischen den Gemeinden und dem Oberamte weder dem Organismus angemessen, noch dem Geschäftsgange zuträglich ist. Die in den Stadt- und Amtsschreibereien bisher vereinigten Functionen fallen, je nach ihren verschiedenen Eigenschaften, dem Oberamtsrichter, dem Gerichtsnotar, dem Oberamte, der Amtsversammlung, den Gemeinderäthen und Gemeindeofficianten, und beziehungsweise den verschiedenen Actuariaten theilweise zu. Die Personen, welche durch Aufhebung der von ihnen bekleideten Aemter außer Dienstactivität kommen, sind ihren Verdiensten gemäß anderwärts anzustellen, und sofern sie an ihrem bisherigen rechtmäßigen Diensteinkommen verkürzt würden, billig zu entschädigen.

IX. Den in Unserem Königreiche begüterten Standesherren, so wie dem ritterschaftlichen Adel, bleiben die ihnen zugesicherten Jurisdictions-, Polizei- und Aufsichtsrechte unbedenklich vorbehalten, insofern die Ausübung derselben zwar einige Modification der gegenwärtigen Anordnungen veranlassen, aber den wahren Erfordernissen der untern Staatsverwaltung nicht nachtheilig werden kann. Endlich

X. behalten alle Gesetze, so weit sie mit den gegenwärtigen Anordnungen nicht im Widerspruche stehen, auch noch ferner ihre Anwendung, bis Wir im Stande seyn werden, eine höhere Vervollkommnung der Gesetzgebung mit einer Ständeversammlung zu berathen, deren Herstellung Uns fortwährend anliegt, und die Wir nun ungesäumt in nähere Berathung ziehen werden. Zur Vollziehung der gegenwärtigen Anordnungen sind von einer Commission, die Wir zu diesem Ende niedersetzen werden, demnächst bestimmte nähere Einleitungen zu treffen.

Gegeben Stuttgart, den 31. December 1818.

(Unterz.) Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:

Der Staatssecretair Vellnagel.

Am 10. Juni 1819 berief darauf der König von neuem die Stände zum 13. Juli nach Ludwigsburg, in deren Mitte sich jetzt ein besserer Geist zeigte, auf welchen die veränderten äußern politischen Verhältnisse im teutschen Staatenbunde nicht ohne Einfluß blieben. Diese constituirende Versammlung ernannte 7 Deputirte (unter ihnen Weishaar und v. Varnbüler) aus ihrer Mitte, welche, gemeinschaftlich mit 4 königlichen Commissarien (v. Maucler, v. Gross, v. Fischer und v. Schmidlin) einen andern vom Könige vorgelegten Verfassungsentwurf beratheten, und darüber an die Versammlung berichteten. Am 23. Sept. trat die Versammlung den Beschlüssen der Commission bei, und so ward der neue Entwurf mit wenigen nicht wesentlichen Veränderungen, angenom-

men, und am 25. September 1819 als das, auf dem Wege des Vertrages zu Stande gekommene, Grundgesetz des Königreiches bekannt gemacht.

m) Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Würtemberg. Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grundverfassung für das gesammte Königreich Würtemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Ständeversammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Hauptconfessionen und den von einigen Städten, auch sämmtlichen Oberamtsbezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen; so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um eines Theils der Uns, als einem Gliede des teutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zur Erfüllung des XIII. Artikels der Bundesacte, andern Theils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Ständeversammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in Unsere Residenz Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grundverfassung die von der Ständeversammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimenrathe, andererseits von der vollen Ständeversammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesammten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind; so ist endlich durch höchste Entschließung und allerunterthänigste Gegenerklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Puncte zu Stande gekommen:

Erstes Kapitel.

Von dem Königreiche.

§. 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

§. 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist Alles anzusehen, was der König nicht blos für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen; so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingesessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu kön-

nen, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§. 3. Das Königreich Würtemberg ist ein Theil des teutschen Bundes; daher haben alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Zweites Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§. 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§. 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§. 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm; so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§. 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen, Ehe voraus.

§. 9. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§. 10. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wenn Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§. 11. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichsverwesung ein.

§. 12. In beiden Fällen wird die Reichsverwesung von dem, der Erbfolge nach, nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn; so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königs von väterlicher Seite.

§. 13. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familiengliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverwesung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung, oder bei dem Anfalle der Thronfolge, durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Rei-

ches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist, in einer von dem Geheimenrathe zu veranlassenden Versammlung sämmtlichere im Königreiche anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimenrathes, durch einen nach absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§. 14. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern.

§. 15. Der Reichsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch der Geheimerath zum Reichsverweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichsverweser keine Standeserhöhungen vornehmen, keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten, und kein Mitglied des Geheimenraths anders, als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, entlassen. Jede während einer Reichsverwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunctes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§. 16. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Geheimenrathe bekannt gemachten Anordnung, gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer, und die Festsetzung des Erziehungsplanes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Geheimenrathes unter dem Vorsitze des Reichsverwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und, im Falle einer Stimmengleichheit, eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

§. 17. Die Reichsverwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbstregierung gehoben ist.

§. 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Drittes Kapitel.

Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger.

§. 19. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Gebornen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§. 20. Der Huldigungseid ist von jedem gebornen Würtemberger nach

zurückgelegtem 16ten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§. 21. Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§. 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§. 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andern, als die, durch die Bundesacte und die bestehenden Gesetze begründeten, Ausnahmen Statt.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§. 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit.

§. 25. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§. 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§. 27. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Andere christliche und nicht christliche Glaubensgenossen können zur Theilnahme an den bürgerlichen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundgesetze ihrer Religion an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

§. 28. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange Statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

§. 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigner Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

§. 30. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporationszwecke abzutreten, als nachdem der Geheimerath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

§. 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger, Beistimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen

durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren, zu belohnen.

§. 32. Jedem Staatsbürger steht es frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, sobald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtigt, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Aeltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§. 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§. 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein würtembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste.

§. 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigen Falls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§. 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet gefunden; so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§. 38. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene; so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Geheimenrathe die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§. 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familie in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§. 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adeliger Besitzer immatriculirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§. 41. Gedachte Statute erhalten auf eben die Art, wie andere Landesgesetze, verbindliche Kraft.

§. 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im 14ten Artikel der Bundesacte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

Viertes Kapitel.
Von den Staatsbehörden.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 43. Die Staatsdiener werden, so ferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und

— die Collegialvorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorge- Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

. 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig t und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingeborne sind bei gleicher gkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

. 45. In den Diensteid, welchen sämmtliche Staatsdiener dem Kö- bzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung ge- haft zu wahren.

. 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus ir- einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlas- oder auf eine geringere versetzt werden.

§. 47. Ein Gleiches hat bei den übrigen Staatsdienern Statt, wenn ntfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner hen geschehen soll. Es kann aber gegen dieselben wegen Unbrauchbar- und Dienstverfehlungen, auch auf Collegialantrage der ihnen vorgesetzten rden und des Geheimenraths, die Entlassung oder Versetzung auf ein geres Amt durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem solchen der Geheimerath zuvor die oberste Justizstelle gutachtlich zu vernehmen, rechtlicher Hinsicht bei dem Antrage der Collegialstelle nichts zu erin- sey.

Nach diesem Grundsatze sind auch die Vorsteher und übrigen Beamten Gemeinden und anderer Körperschaften zu behandeln.

§. 48. Die nämlichen Bestimmungen, wie bei Entlassungen oder Ver- ngen auf eine geringere Stelle, treten bei Suspensionen ein, welche mit lust des Amtsgehalts verbunden sind.

§. 49. Versetzungen der Staatsdiener ohne Verlust an Gehalt und ng, können nur aus erheblichen Gründen und nach vorgängigem Gutach- des Departementschefs verfügt werden.

Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen versetzt werden, erhalten für Umzugskosten die gesetzliche Entschädigung.

§. 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu rung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§. 51. Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die atsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef rasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§. 52. Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasje- verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm, vermöge des zugewiesenen Geschäftskreises, zu thun oder zu verfügen obliegt.

§. 53. Auf gleiche Weise (§. 52.) sind auch die übrigen Staatsdiener Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eige- Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ord- gsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag ertheilte, u competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde an- ragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern rfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermei- g jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im ll eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

B) Von dem Geheimenrath insbesondere.

§. 54. Der Geheimerath bildet die oberste, unmittelbar unter dem

Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach blos berathende Staatsbehörde.

§. 55. Mitglieder des Geheimenraths sind die Minister oder die Chefs der verschiedenen Departements und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen wird.

§. 56. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

das Ministerium der Justiz;
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
das Ministerium des Kriegswesens, und
das Ministerium der Finanzen.

§. 57. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des Geheimenraths nach eigener freier Entschließung.

Wird ein Mitglied des Geheimenraths entlassen, ohne daß Dienstentfernung gegen dasselbe gerichtlich erkannt wäre; so behält ein Minister vier tausend Gulden als Pension, und ein anderes Mitglied des Geheimenraths die Hälfte seiner Besoldung, soferne dem Einen oder dem Andern nicht durch Vertrag eine andere Summe, welche jedoch zwei Drittel des Gehalts nicht übersteigen wird, zugesichert worden ist.

§. 58. Alle dem Könige vorzulegende Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden, und die Abänderung der Territorialeintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, so weit es sich von deren Erlassung, Abänderung, Aufhebung oder authentischen Erklärung handelt, müssen, soferne nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet, in dem Geheimenrathe zur Berathung vorgetragen, und mit dessen Gutachten begleitet, an den König gebracht werden.

§. 59. Uebrigens gehören zu dem Geschäftskreise des Geheimenraths als berathender Behörde:

1) alle ständische Angelegenheiten;
2) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners nach §. 47;
3) Competenzstreitigkeiten zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden;
4) die Verhältnisse der Kirche zum Staate, oder auch Streitigkeiten einzelner Kirchen unter einander, wenn die Centralstellen dieser Kirchen sich nicht vereinigen können;
5) Alles, was dem Geheimenrathe von dem Könige zur Berathung besonders aufgetragen wird.

§. 60. Als entscheidende und verfügende Behörde wirkt der Geheimerath

1) bei Recursen von Verfügungen der Departementsminister; wobei jedesmal die Vorstände des Obertribunals zuzuziehen sind;
2) bei Recursen von Straferkenntnissen der Administrativstellen, wobei 6 Rechtsgelehrte zugegen seyn müssen, deren Zahl erforderlichen Falls durch Mitglieder des Obertribunals vom Präsidenten abwärts zu ergänzen ist;
3) im Falle des §. 30.

§. 61. Kein Mitglied des Geheimenraths kann außer dem Falle, wenn

der Gegenstand dasselbe persönlich angeht, von der Theilnahme an den collegialischen Berathschlagungen ausgeschlossen werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Gemeinden und Amtskörperschaften.

§. 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

§. 63. Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Beisitzrechts die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraus.

§. 64. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§. 66. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften, mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher, zu verfügen.

§. 67. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer besondern Rechtstitel, verbunden sind.

§. 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landesverbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

§. 69. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 71. Die Anordnungen im Betreff der **innern** kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72. Dem Könige gebührt das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 73. **Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.**

§. 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhegehalt.

§. 75. Das Kirchenregiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopalrechte die dahin gehörigen Bestimmungen der frühern Religionsreversalien ein.

§. 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuförderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande, und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischoff nebst dem Domcapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Capitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die vom Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§. 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höhern Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten, Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgut, und der nähern Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§. 77.) bei dem altwürtembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§. 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft; so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung, und besonders ihrer Unterrichtsanstalten, als auch auf Ausmittelung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener, und zur Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art, und namentlich der Landesuniversität, wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

Siebentes Kapitel.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§. 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue

ſt auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, ıd kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine erpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Einzg thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Hanlsvertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur ılge hatte, und kein Subsidienvertrag zu Verwendung der niglichen Truppen in einem, Teutschland nicht betreffenn, Kriege geschlossen werden.

§. 86. Der König wird von den Tractaten und Bündnissen welche ı ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntı setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§. 87. Alle Subsidien- und Kriegscontributionen, so wie andere ähnier Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige, Folge eines Staatsvertrags, Bündnisses oder Krieges, zu Theil wer ı, sind Staatseigenthum.

§. 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz geben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert :rden.

§. 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der ände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Vernungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sichert des Staats das Nöthige vorzukehren.

§. 90. Eben diese Bestimmungen (§§. 88., 89.) finden auch den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landespolizeiwesen Statt.

§. 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklin Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruch steı, sind hierdurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen vision unterworfen.

§. 92. Die Gerichtsbarkeit wird, im Namen des Königs und unter ſen Oberaufsicht, durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanıordnung verwaltet.

§. 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, nd innerhalb der Gränzen ihres Berufs unabhängig.

§. 94. Der königliche Fiscus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§. 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Act der Staatsgewalt seinem, auf einem besondern Titel beruhenden, Privatrechte verletzt glaubt, nn der Weg zum Richter verschlossen werden.

§. 96. Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtsıft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§. 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straferkenntnisse, vermöge des egnadigungsrechts, auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennden Gerichts, aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminalrichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Acten sammt ihrem Ernntnisse, vor der Eröffnung desselben, durch das königliche Justizministerium m Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen, sondern es nn auch, nach Eröffnung des Erkenntnisses, der Verurtheilte sich an die nade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn, nach dem Gutachten des königlien Justizministeriums, hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge s, dem Könige zustehenden, Abolitionsrechts, und ehe das Verbrechen oder

Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergeschlagen werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Strafgesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§. 98. **Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.**

§. 99. Was die **Militairverfassung betrifft; so wird die Zahl der, zu Ergänzung des königlichen Militairs jährlich erforderlichen, Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.**

§. 100. Die Auswahlordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landesvertheidigungsanstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulairen Militairs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der, unter dem Militair befindlichen, Staatsangehörigen, die militairischen Strafgesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das königliche Militair ausnahmsweise bei den Bürgern einquartiert werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetzrevision.

§. 101. Für die Unterstützung der Militairpersonen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

Achtes Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§. 102. Sämmtliche, zu dem vormaligen herzoglichen Familienfideicommisse gehörige, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschuß des sogenannten Hofdomainenkammerguts, das königliche **Kammergut**.

§. 103. **Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs, als Staatsoberhaupts, und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten;** es kommt ihm daher die Eigenschaft eines, von dem Königreiche unzertrennlichen, Staatsgutes zu.

§. 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird, auf die Regierungszeit eines jeden Königs, eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende **Civilliste** verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die, von dem Könige zu benennende, Verwaltungsstelle abgegeben wird.

§. 105. Die Apanagen, Witthume, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

§. 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civilliste bestritten; die Apanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§. 107. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufge-

nommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehen zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§. 108. Das oben (§. 102.) erwähnte Hofdomainenkammergut ist ein Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geldanlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung, und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheile des Ganzen betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltungsgrundsätze. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert das Hofdomainenkammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

§. 109. So weit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden.

§. 110. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen.

§. 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§. 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§. 113. Die Verwilligung an Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§. 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahressteuern werden, nach Ablauf dieses Zeitraums, in gleichem Maaße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres, auf Rechnung der neuen Verwilligung, eingezogen.

§. 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amtskörperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die, in keinem Gemeindeverbande stehenden, Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuerantheile unmittelbar an die Amtspflegen.

§. 116. Von den Amtspflegern, so wie von den Obereinbringern der indirecten Steuern, werden die Steuergelder theils an die Staatskasse, theils an die Schuldenzahlungskasse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuereinnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuergelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die, durch die Verabschiedung bestimmte, Kasse, oder auf eine, von derselben im gesetzlichen Wege ausgestellte, Anweisung verabfolgen.

§. 117. Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten

Steuern ist einer Centralbehörde übertragen. Diese hat die Accorde über indirecte Steuern zu schließen, die Repartition der directen zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuernachlässe, nach verabschiedeten Grundsätzen, Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuerrepartition, dem Finanzministerium vorzulegen.

§. 118. Das Finanzministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuerrepartition, so wie monatlich den Kassenbericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

§. 119. Die Staatsschuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§. 120. Die Schuldenzahlungskasse wird, nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§. 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Kassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanzministerium mitzutheilen.

§. 122. Der Regierung steht, vermöge des Oberaufsichtsrechts, frei, von dem Zustande dieser Kasse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§. 123. Die Jahresrechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

Neuntes Kapitel.

Von den Landständen.

§. 124. **Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem, durch die Verfassung bestimmten, Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen.** Vermöge dieses Berufes, haben sie **bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt** durch ihre Einwilligung mitzuwirken, **in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche**, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen **Klage anzustellen**, die, nach gewissenhafter Prüfung, für nothwendig erkannten, **Steuern zu verwilligen**, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§. 125. Angelegenheiten, welche, der (§. 124.) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesammten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§. 126. Der Geheimerath ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Der Geheimerath hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn er nicht Anstände dabei findet, welche ihn veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§. 127. Der König wird **aller drei Jahre die Versammlung**

der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicherweise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungsveränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§. 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§. 129. Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht

1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
2) aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;
3) aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

§. 130. Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideicommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden, Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von sechstausend Gulden beziehen.

§. 131. Die lebenslänglichen Mitglieder werdeu vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§. 132. Die Zahl sämmtlicher, von dem Könige erblich oder auf lebenslang ernannten, Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

§. 133. Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt:

1) aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden;
2) aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten;
3) aus dem Landesbischoff, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach ältesten Decan katholischer Confession;
4) aus dem Kanzler der Landesuniversität;
5) aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen;
6) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke.

§. 134. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, welcher noch nicht das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 135. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind folgende:

1) dasselbe muß einem der drei christlichen Glaubensbekenntnisse angehören, und das würtembergische Staatsbürgerrecht haben;
2) dasselbe darf weder in eine Criminaluntersuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung, zur Festungsstrafe mit Zwang zu öffentlichen Arbeiten oder angemessener Beschäftigung, oder zum Zuchthaus verurtheilt werden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn;
3) es darf kein Concurs gegen dasselbe gerichtlich eröffnet seyn; und selbst

nach geendigtem Concursverfahren dauert seine Unfähigkeit fort, wenn es wegen Vermögenszerrüttung gestraft worden ist. Jedoch werden die erblichen Mitglieder der ersten Kammer durch die Ernennung einer Debitcommission von der Stimmführung nicht ausgeschlossen, wenn ihnen eine Competenz von wenigstens zweitausend Gulden ausgesetzt ist. Endlich

4) darf ein Mitglied der Ständeversammlung weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 136. Die 13 ritterschaftlichen Mitglieder der zweiten Kammer werden von den immatriculirten Besitzern oder Theilhabern der Rittergüter nach den vier Kreisen des Königreichs, in den Kreisstädten, unter der Leitung des betreffenden Regierungspräsidenten, mit Zuziehung zweier Mitglieder der Ritterschaft, aus sämmtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

§. 137. Die Abgeordneten von den Städten, die eigenes Landstandschaftsrecht haben, und von den Oberamtsbezirken werden durch die besteuerten Bürger jeder einzelnen Gemeinde gewählt.

§. 138. Die Zahl der Wählenden verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger (ungefähr 700 Einwohner) 20 Wahlmänner kommen.

§. 139. Zwei Drittheile der Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche directe Steuer, sey es aus eigenem oder aus nutznießlichem Vermögen, an den Staat zu errichten hatten. Diese werden jedesmal vor Anstellung einer Wahl von dem Ortsvorsteher, nebst dem Steuereinbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und dem Rathsschreiber, oder wenn dessen Amt mit der Stelle eines Ortsvorstehers vereinigt ist, dem ersten Gemeinderath, aus dem Steuerregister, als Wahlmänner ausgezeichnet.

§. 140. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von den übrigen Steuercontribuenten, unter der Leitung des Ortsvorstehers, mit Zuziehung der (§. 139.) erwähnten Personen, gewählt. Die Stimmen müssen einzeln (im Durchgang) abgegeben werden.

§. 141. Die Liste der Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe ihres Steuerantheils von selbst zur Wahl berechtigt sind, als der gewählten, wird der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 142. Zur Ausübung des Wahlrechts jeder Art werden eben die persönlichen Eigenschaften erfordert, welche nach §. 135. der Abzuordnende selbst haben muß, nur mit der Ausnahme, daß das Alter der Volljährigkeit hinreicht.

§. 143. Eine gültige Wahl kommt nur durch die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der Wahlberechtigten zu Stande.

Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen, den Fall ausgenommen, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlorte einzufinden.

§. 144. Die Wahlen geschehen nach relativer Stimmenmehrheit; jedoch darf diese niemals weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen. Nur in dem Falle des §. 140. findet die letztere Beschränkung nicht Statt.

Im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten geht der Aeltere dem Jüngern vor.

Niemand kann sich selbst die Stimme geben.

§. 145. Wer in mehreren Kreisen als Rittergutsbesitzer oder in meh-

reren Orten als Gemeindebürger besteuert wird, kann in mehreren Kreisen oder Gemeinden das Wahlrecht ausüben.

§. 146. Wählbar ist jeder, welchem die oben (§. 134. und 135.) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in welchem sie wohnen, gewählt werden, und eine anderwärts auf sie gefallene Wahl nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten höchsten Behörde annehmen.

Auch können weder die Häupter der standesherrlichen Familien, noch die Rittergutsbesitzer gewählt werden.

§. 147. Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamts oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben. Wer aber an mehreren Orten gewählt worden ist, kann nur Eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

§. 148. Tritt der Fall ein, daß Vater und Sohn zugleich Mitglieder der Ständeversammlung werden; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktritt, der Sohn durch denselben ausgeschlossen.

§. 149. Was das Wahlverfahren betrifft; so müssen von den Städten und Oberamtsbezirken längstens binnen acht Tagen, von der Zeit an, da das Einberufungsrescript zu ihrer amtlichen Kenntniß gekommen ist, die Listen sämmtlicher Wahlmänner an das Oberamt eingeschickt werden; worauf sodann von letzterer Behörde längstens binnen zehn Tagen, von dem Empfange jenes Rescripts an gerechnet, ein Wahltermin zu bestimmen ist, dessen Bekanntmachung acht Tage vor dem Eintritte geschehen muß.

§. 150. Die Wahl geschieht in der Amtsstadt durch die persönlich anwesenden Wahlmänner vermittelst der Uebergabe eines von ihnen geschriebenen oder wenigstens unterschriebenen, oder, wenn der Wahlmann nicht schreiben kann, mit dessen beglaubigtem Handzeichen, statt der Unterschrift, versehenen Stimmzettels.

§. 151. Die Leitung der Wahl steht dem Oberamtmann zu, bei den zu eigener Landstandschaft berechtigten Städten, unter Zuziehung eines aus wenigstens vier Personen bestehenden Ausschusses von dem Stadtrathe und dem Bürgerausschusse; bei den Oberamtsbezirken besteht dieser Ausschuß aus vier Mitgliedern der Amtsversammlung, nebst einem Mitgliede des Bürgerausschusses von der Stadt und einem von dem Lande; das Protocoll hat der betreffende Actuar zu führen.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nicht wählbar in ihrem Bezirke, und eben so wenig bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§. 136.).

§. 152. Die Wahlhandlung darf nicht über drei Tage dauern, welche sich in ununterbrochenen Reihen folgen müssen.

§. 153. Kann oder will der Gewählte die Wahl nicht annehmen; so kann der nächste in der Stimmenzahl für ihn eintreten, vorausgesetzt, daß dieser nicht weniger als den dritten Theil der abgelegten Stimmen erhalten hat; außerdem muß eine neue Wahl vorgenommen werden.

Das Letztere muß dann auch geschehen, wenn nach bereits angenommener Wahl die Stelle des Abgeordneten wieder erledigt wird.

§. 154. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung muß für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen Personen ausgefertigt werden.

§. 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruction, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Ständeversammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§. 156. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben; nur den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer ist gestattet, ihre Stimme einem andern in der Versammlung anwesenden Mitgliede dieser Kammer, oder einem Sohne, oder dem sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft zu übertragen.

Dieses besondere Recht der Stimmenübertragung kann auf gleiche Weise auch für einen wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlichen Unfähigkeit unter Vormundschaft stehenden Standesherrn von dessen Vormund ausgeübt werden.

In jedem Fall aber kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein Stellvertreter desselben niemals mehr als Eine übertragene Stimme führen.

§. 157. Alle sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

§. 158. Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitgliedes der Kammer, außer dem Falle des freiwilligen Entschlusses oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§. 199.), nur dann, wenn

1) ein Mitglied das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf dessen Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
2) wenn das Mitglied in der Zwischenzeit eine der oben (§. 135.) festgesetzten Eigenschaften verliert.

In solchen Fällen wird, wenn das austretende Mitglied ein gewählter Abgeordneter war, eine neue Wahl von einem neuen Wahlcollegium vorgenommen.

§. 159. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtags zu legitimiren, und zu dem Ende einige Tage vor dem in dem Einberufungsrescripte vorgeschriebenen Termin an dem bestimmten Orte der Versammlung sich einzufinden. Die Legitimation geschieht, für den ersten künftigen Landtag, auf die bisher übliche Weise, in der Folge aber bei dem ständischen Ausschusse (§. 187.) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in dem (§. 156.) erwähnten Falle der Stimmübertragung mit der hierauf gerichteten Vollmacht begleitet seyn muß, und vermittelst der Wahlurkunde.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimirten Abgeordneten ersetzt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimationsgeschäfte Commissarien abzuordnen.

§. 160. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem, in dem Einberufungsschreiben bestimmten, Termin dem Geheimenrathe von dem Erfolge des Legitimationsgeschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Land

tag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen; wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimationsanstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Geheimenrathe vorgelegt werden, und ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 161. Sollte bei Einberufung eines Landtags eine der beiden Kammern nicht in der nach §. 160. erforderlichen Anzahl zusammenkommen; so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§. 162. In der ersten Kammer nehmen die Prinzen des königlichen Hauses den ersten Platz ein; auf sie folgen die Standesherren, beide unter sich nach ihrem sonst bestehenden Range; sodann die übrigen erblichen und die auf Lebenszeit vom König ernannten Mitglieder, nach der Zeit ihrer Ernennung.

In der zweiten Kammer sitzen die verschiedenen Klassen, woraus sie zusammengesetzt ist, in der §. 187. angegebenen Ordnung; unter den Gliedern jeder einzelnen Klasse entscheidet, je nach Beschaffenheit derselben, das Amts- oder das Lebensalter, und unter den Geistlichen katholischer Confession der Vorzug der Amtswürde.

Die Abstimmungen geschehen nach der Sitzordnung, jedoch so, daß in der zweiten Kammer bei dem Stimmenaufrufe immer zwischen den vier ersten und den zwei übrigen Klassen gewechselt wird, bis jene erschöpft sind.

§. 163. Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Ständeeid abzulegen. Dieser lautet so:

„Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!"

Der Ständeeid wird von einem bei Eröffnung eines Landtags neu eintretenden Mitgliede in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§. 164. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben dauert bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraums. (§. 157.)

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle des Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eines ernennt.

Eben so wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte, ohne Unterschied der Klassen, drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Art zu dem Amte des Vicepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hierzu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt.

Kommt nach Ablauf des sechsjährigen Zeitraums die zweite Kammer zum ersten Mal zusammen; oder sollte sonst der Fall eintreten, daß bei der-

selben beide Präsidialstellen zugleich erledigt wären; so vertritt bis zur Ernennung des Präsidenten das älteste rechtsgelehrte Mitglied die Stelle des Vorstandes.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags einen oder mehrere Secretaire aus ihrer Mitte.

§. 165. Der Präsident einer jeden Kammer sorgt für die Aufrechthaltung der Ordnung, bestimmt die Sitzungstage, eröffnet und schließt die Sitzungen, ordnet den Gang der Verhandlungen, und leitet die Berathungen und Abstimmungen.

§. 166. Die Mitglieder der Kammern sind verbunden, jeder Sitzung anzuwohnen; im Fall eines gegründeten Hindernisses haben sie solches dem Präsidenten anzuzeigen.

Während der Dauer der Versammlung dürfen sie sich nicht ohne Erlaubniß des Präsidenten entfernen, und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit nicht ohne Bewilligung der Kammer; jedoch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen, auch einen solchen längern Urlaub ertheilen, hat aber davon der Kammer in der folgenden Sitzung Kenntniß zu geben.

§. 167. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§. 168. Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen, nach vorläufigem Abtritt der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§. 169. Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch von anderen Staatsdienern begleiten lassen, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben, oder sonst vorzügliche Kenntniß davon besitzen. An den Sitzungen der ständischen Commissionen steht ihnen im Fall einer ausdrücklichen Einladung gleichfalls Theilnahme zu.

§. 170. Deputationen kann die Ständeversammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königs abordnen.

§. 171. Nur den Ministern oder königlichen Commissarien, den Berichterstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden bloß mündliche Vorträge Statt.

§. 172. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze, unter Anführung der Vernehmung des Geheimenraths und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§. 173. In der Regel soll kein Gegenstand der Berathung in dersel-

ben Sitzung, worin der Antrag dazu gemacht wird, zur Verhandlung und Abstimmung gebracht werden. Wenn jedoch drei Viertheile der Mitglieder einstimmen, kann ein Gegenstand für so dringend oder so unwichtig erklärt werden, daß von jener Regel abgegangen werden darf.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

§. 174. Bei der Abstimmung ist der Antrag, mit den während der Berathschlagung in Vorwurf gekommenen Modificationen, in einzelne, einfache Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

§. 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§. 160.) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§. 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Fall der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punctes der Verfassung die Rede ist; so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

§. 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders behandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokollführungen, und Beschlußnahme, vereinigen.

§. 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen, wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§. 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§. 199.), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§. 180. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§. 181. Von der vorstehenden Regel (§. 180.) macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Puncten:

1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer, nach der von ihr in Gemäßheit des §. 110. vorgenommenen Untersuchung, in Berathung gezogen, und nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer (§. 177.) Beschluß darüber in der zweiten gefaßt.

2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann.

3) Erfolgt das Letztere; so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten; so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

§. 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche

Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht, und von dem Könige bestätigt werden können.

§. 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederhohlt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert und abermals verworfen; so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden; so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, woferne sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§. 184. Kein Mitglied der beiden Kammern kann, während der Dauer der Ständeversammlung, ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen. In letzterem Fall ist aber die Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

§. 185. Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen, der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen, in dem ordentlichen Wege des Rechts unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche nach Beschaffenheit der Umstände ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

§. 186. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem König steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen 6 Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; es ist hierzu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

§. 187. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentanten des Landes nothwendig ist.

§. 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung zu Erhaltung derselben, zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hiervon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche im letztern Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre nach Maaßgabe dessen, was §. 110. festgesetzt ist, die richtige,

der Verabschiedung angemessene, Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahres mit dem Finanzministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse zu.

Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzesentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§. 189. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militairaushebungen, nicht anders, als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§. 190. Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern der ersten und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf 3 Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschußmitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Ständemitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach dem Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vicepräsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§. 191. Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§. 192. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtags und bei der Entlassung eines ordentlichen, muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei der Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten; so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§. 190.), insofern sie zugleich Ständemitglieder sind, die Verrichtungen des Ausschußcollegiums wieder zu übernehmen.

§. 193. Das ständische Amtspersonal besteht, außer den Beamten der Schuldenzahlungskasse, für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Registrator und den erforderlichen Kanzellisten; die Registratoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Secretariat zu versehen.

Jede Kammer wählt ihren Registrator und Kanzellisten; die Beamten der Schuldenzahlungskasse, so wie der Archivar, werden von den hiezu vereinigten Kammern gewählt.

Dem König ist die Bestellung der Kassenbeamten, des Archivars und der Registratoren zur Bestätigung vorzulegen, und von der Wahl der Kanzellisten Anzeige zu machen.

Die Dienstentlassung dieser Beamten geschieht auf gleiche Art, wie deren Anstellung, durch die einzelnen oder durch die vereinigten Kammern, und richtet sich im Uebrigen nach den deshalb bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Die Annahme und Entlassung der ständischen Kanzleidiener hängt von den Präsidenten ab.

Das gesammte Amts- und Dienstpersonal steht bei nicht versammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch in der Zwischenzeit die erforderlichen Amtsverweser zu bestellen, und ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den gesetzlichen Fällen den Gerichten zu übergeben hat.

§. 194. Eine eigene ständische Kasse, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanzetat zu verabschiedende Summe aus der Staatskasse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hieher gehören die Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der ständischen Ausschußmitglieder, Beamten und Diener, die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt, und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probirt, in der Ständeversammlung zum Vortrag gebracht, und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Die Besoldungen der Mitglieder und der Beamten des Ausschusses, so wie die Taggelder und Reisekosten der Ständemitglieder, werden durch Verabschiedung bestimmt werden.

Die in Stuttgart anwesenden Mitglieder des Ausschusses erhalten, wenn sie einberufen werden, gleiche Diäten und Reisegelder, wie die Ständemitglieder, und beziehen solche aus der ständischen Kasse.

Zehntes Kapitel.

Von dem Staatsgerichtshofe.

§. 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung.

§. 196. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus königs-

lichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Ständemitglieds erforderliche Eigenschaften haben.

Das Kanzleipersonal wird aus dem Obertribunal genommen.

§. 197. Sämmtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können, gleich den übrigen Justizbeamten, nur durch Urtheilsspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofs entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an; so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Ständeversammlung wieder gewählt werden. Eben so tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§. 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justizminister contrasignirten Befehl des Königs oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löset sich auf, wenn der Prozeß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§. 199. Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen der oben (§. 195.) erwähnten Handlung kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departementschefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der §. 53. enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§. 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen; so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Räthen der Criminalgerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs beizuwohnen.

§. 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter; so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§. 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte; so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter Zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§. 204. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation Statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

Diese neue Verfassung, auf dem Wege des Vertrages zwischen König und Volk begründet, ward im ganzen Königreiche mit hohem Interesse und reiner Freude aufgenommen. Allein auch der König freute sich seines Werkes, und deshalb folgt hier

n) das Manifest des Königs vom 26. Sept. 1819,

durch welches er die Vollendung und Annahme der neuen Verfassung bekannt machte.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg. Durch Unser Manifest vom 10. Juni 1819 haben Wir Unsere Absicht ausgesprochen, durch die Stände Unsers Königreichs vollständig die Wünsche zu vernehmen, welche dem Lande in Beziehung auf die ihm von Uns zugedachte Verfassung noch übrig bleiben möchten, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständnisse zu vollenden. Wenn Wir, nach den mannigfaltigen Erfahrungen der letzten Jahre, Unserm Volke nochmals die Hand zum Vertrage boten; so geschah dies im Vertrauen auf diejenigen Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an seinen Regenten, durch welche sich das würtembergische Volk von jeher ausgezeichnet hat. Dieses Vertrauen hat Uns nicht getäuscht. Durch freie Uebereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staats zu Stande gekommen; das schönste Denkmal der Eintracht zwischen dem Könige und seinem Volke. Die Verfassungsurkunde des Königreichs ist von Uns und den sämmtlichen Mitgliedern der Ständeversammlung, welche zu diesem wichtigen Werke berufen waren, unterzeichnet; und aus Unserm Munde haben die versammelten Stände die feierliche Versicherung der unverbrüchlichen Festhaltung des Verfassungsvertrags vernommen. Mit freudiger Empfindung verkünden Wir Unserm getreuen Volke dieses Ereigniß, welches der Regierung ihre wohlthätige Wirksamkeit, dem Volke seine gesetzmäßige Freiheit, und dem gesammten Vaterlande eine glückliche Zukunft sichert. Möge die Vorsehung Unsere Bemühungen für das Glück Unsers Volks segnen; mögen alle Keime des Guten, welche in die Verfassung gelegt sind, unter der sorgsamen Pflege treuer Diener des Staats und würdiger Stände des Königreichs gedeihen; mögen künftige Geschlechter die Früchte der Anstrengungen genießen, welche die gegenwärtige Zeit gebietet.

9.

Großherzogthum Baden.

Unter der Regierung des Großherzogs (erst Markgrafen, dann Churfürsten) Karl Friedrich von Baden, ward dieser Staat binnen einem Jahrzehent von nicht ganz 300,000 Menschen, bis über eine Million Einwohner vermehrt und vergrößert. Bei der Einverleibung einer großen Zahl vormaliger geistlicher Besitzungen und Reichsstädte in das Erbland der Dynastie Zähringen, und bei der Unterordnung mehrerer vormals reichsunmittelbarer Fürsten, Grafen und Ritter unter die Souverainetät des Großherzogs, entschloß sich Karl Friedrich, die bis dahin bestehende landständische Verfassung in den alten und neuen Länderbestandtheilen aufzuheben, um dem ganzen Staate eine neue und zeitgemäße Verfassung zu geben.

Diese neue Verfassung ward denn auch, durch Edict vom 5. Juli 1808 (s. Winkopps rhein. Bund, Heft 20, S. 312 ff.) dem ganzen Staate von dem verewigten Großherzoge feierlich zugesichert, nachdem schon mehrere organische Edicte von demselben in Hinsicht der Vorrechte des Adels, der Standesherren, des Verhältnisses der kirchlichen Confessionen gegen einander u. s. w. erlassen worden waren. Der Großherzog sagte ausdrücklich in jenem Edicte:

„Die Reihefolge der wichtigen Veränderungen, welche die Auflösung der Verfassung des teutschen Reiches und die Bildung des rheinischen Bundes herbeigeführt haben; die Einverleibung so verschiedenartiger Länder in Unsern Staat; die Wahrnehmung, daß, ungeachtet der von Uns erlassenen Constitutionsverordnungen, neue Verfügungen nothwendig sind; die vielfältigen Erfahrungen über die, den Zeitforderungen mehr entsprechenden, Verwaltungsformen; die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden größern Bundesstaaten Bayern und Westphalen, sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Großherzogthume eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungsordnung zu geben. — Wir sind daher entschlossen, die Staatsverwaltung auf einfache und pragmatische Grundsätze, welche dem Geiste der Zeit entsprechen, zurückzuführen; Wir wollen, daß die verschiedenen Provinzialgesetzgebungen aufgehoben und der Code Napoléon, als das vorzüglichste Resultat gesetzgebender Weisheit, mit einiger Rücksicht auf die, wegen der Landeseigenheiten nothwendigen, Modificationen und der in Frankreich wieder neuerdings eingeführten fideicommissarischen Eigenthumsverhältnisse eingeführt werde. Wir wollen ferner ein gleichförmiges Abgabesystem, durch Tilgung der durch die Kriegsverhältnisse angewachsenen Schuldenmasse des Staatscredits erhoben, und mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und den Staatsbürgern noch tiefer, wie bisher, geknüpft wissen." 2c.

Zunächst ward durch dieses Edict das bis dahin bestandene geheime Rathscollegium, als oberste Staatsbehörde, völlig aufgehoben, und die

Centralverwaltung des Staats iu fünf Ministerialdepartements (der Justiz, der auswärtigen Verhältnisse, des Innern, der Finanzen, des Kriegswesens) eingetheilt. — Doch diese Einrichtung erhielt durch das Edict vom 26. Nov. 1809, mit welchem mehrere Beilagen verbunden waren, eine völlige Veränderung, und der Staat eine neue Organisation, sowohl in Hinsicht der geographischen Eintheilung, als auch in Hinsicht aller einzelnen Zweige der Staatsverwaltung. (Vergl. Winkopps rhein. Bund, Heft 40, S. 27 ff. und Heft 44, S. 239 ff.) Bemerkenswerth ist es, daß bei dieser neuen Organisation des Staates das frühere Versprechen einer ständischen Repräsentation nicht wiederhohlt ward. —

So blieb es, selbst nach dem Regierungsantritte des neuen Großherzogs Karl, der seinem Großvater (1811) auf dem Throne folgte, bis endlich die teutsche Bundesacte für die Einrichtung ständischer Verfassungen in allen teutschen Bundesstaaten entschied, und auch in Baden mehrere öffentliche Stimmen für das Bedürfniß dieser Errichtung sich erklärten. So weit diese Angelegenheit damals zur öffentlichen Kunde kam, ward sie behandelt in dem allgemeinen Staatsverfassungsarchive (Weimar 1816), 1. Band, 3. Heft, S. 391 ff.) Es erschien auch in der That am 16. März 1816 folgendes großherzogliches Rescript, welches das Zusammentreten der Landstände auf den 1. August 1816 ankündigte, die aber nicht erfolgte:

Wir Karl, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden x.

„Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunct erschienen, der Uns erlaubt, die künftigen verfassungsmäßigen Rechte Unserer Unterthanen*) näher festzusetzen, und ihnen eine höchste Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, daß Wir diese Rechte nicht dauerhafter begründen, und zugleich Unsern Unterthanen aller Klassen über ihr Verhältniß gegen Uns und Unsere Behörden und über Unsere Regierungsgrundsätze mit beruhigenderm Zutrauen erfüllen können, als durch die Einführung einer landständischen Verfassung in Unserm Großherzogthume. Wir haben bereits hierzu die nöthigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind so weit gediehen, daß Wir, nach angehörtem Staatsrathe, beschlossen haben, daß auf den 1. August d. J. die erste ständische Versammlung Unseres Großherzogthums eröffnet werden soll."

Statt dieser Eröffnung erschien in dem badenschen Regierunsblatte eine großherzogliche Erklärung vom 29. Juli 1816 (vgl. Allg. Zeitung, Nro. 219, S. 874) folgenden Inhalts:

„Bei der auf den Anfang Augusts festgesetzten ersten ständischen Versammlung hätte der Großherzog gehofft, daß in der Zwischenzeit diejenigen Gegenstände der teutschen Bundesverfassung, mit welchen er die besondere Verfassung des Großherzogthums in Einklang zu setzen gedächte, durch nähere Uebereinkunft mit den sämmtlichen Bundeslie-

*) Der vorige Großherzog bediente sich in seinen Edicten des Ausdrucks: Staatsbürger.

dern würden verabredet und bestimmt werden; diese Hoffnung aber sey zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen, und er sehe sich daher veranlaßt, die dem Lande zu gebende ständische Constitution, welche bereits vollendet zu seiner höchsten Sanction vorliege, für jetzt noch nicht zu verkünden."

Sein, in der letzten Hinsicht gegebenes, fürstliches Wort lösete der Großherzog Karl, als er, wenige Monate nach dem Erscheinen der neuen bayrischen Constitution, am 22. Aug. 1818 die neue Verfassung des Großherzogthums als Grundgesetz bekannt machte. Zwar erschien dieselbe nicht auf dem Wege des Vertrages mit den Ständen; sie war vielmehr eine octroirte, die als Act der Souverainetät ins Leben trat; allein sie zeichnete sich durch ihren einfachen Charakter, nach welchem sie nicht mehr enthielt, als in ein Grundgesetz gehört, und die Einzelheiten der Verwaltungsgegenstände von sich ausschloß, — und durch die ausgesprochenen zeit- und volksgemäßen Grundsätze vor vielen andern neuen Verfassungen aus.

Bald nach der Bekanntmachung dieser Verfassung starb der Großherzog Karl (8. Dec. 1818.) Sein Oheim und Nachfolger, der Großherzog Ludwig, bestätigte dieselbe in den feierlichsten Ausdrücken, und berief, in Angemessenheit zu derselben, die Stände des Staats zusammen, deren Versammlung am 22. April 1819 eröffnet ward. Doch bald trübte sich der politische Horizont, als über manche Landesgebrechen, über das entdeckte Deficit in dem künstlich gestellten und den Ständen vorgelegten Budget, besonders aber über die großen, den Standesherren verliehenen, Vorrechte starke Stimmen in der zweiten Kammer sich erhoben. Denn mit der, noch vom Großherzoge Karl am 23. Apr. 1818 unterzeichneten, Verordnung, die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen betreffend (sie steht in der Schrift: die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden, nebst den dazu gehörigen Actenstücken, Karlsruhe, 1819, 8. S. 71 ff.), waren diese nicht zufrieden gewesen, und hatten sich dagegen an die Bundesversammlung gewendet. Diesen Forderungen der vormaligen Reichsstände abzuhelfen, machte daher der Großherzog Ludwig am 16. Apr. 1819 ein Edict, die Standes- und grundherrlichen Rechte betreffend (das weiter hinten folgt), gleichzeitig mit der Eröffnung der Ständeversammlung, bekannt, worin die Vorrechte jener sehr erweitert waren. Dieses Edict ward nun von den versammelten Ständen hart angegriffen, und dies, so wie die übrigen eingetretenen Mißverständnisse zwischen der Regierung und den Ständen, bewirkte die plötzliche Vertagung der Ständeversammlung am 28. Juli 1819.

a) Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.

Karl, von Gottes Gnaden ꝛc. Als Wir bereits im Jahre 1816 Unsern Unterthanen wiederhohlt bekannt machten, dem Großherzogthume eine land-

ständische Verfassung geben zu wollen; so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser, allen teutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwickelung, der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunct noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte; so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I. Von dem Großherzogthume und der Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

§. 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.

§. 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§. 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§. 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militairstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militairdienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders, als in gesetzlicher Form, verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Grßherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landesuniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§. 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitglie-

dern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§. 26. Die Landstände sind in zwei **Kammern** abgetheilt.

§. 27. Die **erste Kammer** besteht:

1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses,
2) aus den Häuptern der standesherrlichen Familien,
3) aus dem Landesbischoff und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4) aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5) aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6) aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§. 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherren, als **erbliche** Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge, erbliches Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§. 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

§. 30. In Ermangelung des Landesbischoffs tritt der Bisthumsverweser in die Ständeversammlung.

§. 31. Jede der beiden Landesuniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

§. 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§. 33. Die **zweite Kammer** besteht aus 63 Abgeordneten der

Städte und Aemter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste.

§. 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§. 35. Wer wirkliches Mitglied der ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§. 36. Alle übrige Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

§. 37. Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den §. 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehngutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§. 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

§. 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§. 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§. 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§. 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren.

§. 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist; so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.

§. 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.

§. 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§. 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§. 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten, oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§. 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände, beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§. 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§. 53. **Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.**

§. 54. Das Auflagengesetz wird in der Regel **für zwei Jahre** gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§. 55. Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben.

Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§. 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§. 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie vermöge ihres Fundationsgesetzes ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhaltniß steht, und wozu das Creditvotum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§. 58. **Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden.** Ausgenommen sind die zu Schuldentil=

gungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen und Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landescultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungskasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeitsverhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den §. 57. der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist; so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§. 59. Ohngeachtet die Domainen, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts, unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen; so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§. 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme und Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§. 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei; so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

§. 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§. 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingehohlter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1) daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegskasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2) zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde, aus der Zahl der in dem Provinzialbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§. 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§. 65. Zu allen andern die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung der authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§. 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§. 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweiset, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

V. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§. 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissair eröffnet und geschlossen.

§. 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeu-

gung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

§. 70. Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§. 71. Die landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§. 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§. 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen, die in einer Commission nach §. 71. erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§. 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen; so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten:

Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der zweiten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei geheimer Stimmengebung.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10; die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert.

§. 75. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingehohlter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§. 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und großherzogliche Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritte dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

§. 77. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§. 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungscommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von

drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§. 79. Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahre 1821 tritt ein Viertel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwei Jahre wieder ein Viertel aus.

§. 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die landesherrliche Centralcommission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutionsgesetzes beauftragt werden wird.

§. 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den ersten Februar 1819 festgesetzt.

§. 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbesondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§. 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten größern Staatssiegel.

Griesbach, den 22. August 1818.

Karl.

(L. S.)

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Weiß.

---

b) Wahlordnung vom 23. Dec. 1818. Zur Verfassungsurkunde des Großherzogthums.

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweite Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Wahl der grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§. 1. Das Großherzogthum ist in zwei grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beiden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§. 2. Stimmfähig sind alle adelige Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften giebt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherren, welche in beiden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§. 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§. 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherren durch relative Stimmenmehrheit.

§. 5. Der Wahlort ist für den Bezirk oberhalb der Murg Freiburg, für den untern Bezirk Mannheim.

§. 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höhern Staatsdiener oder der Grundherren des Bezirks einen Commissair zur Leitung der Wahl in einem jeden der beiden Bezirke.

§. 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherren, die, aus welch immer einer Ursache, bei der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familiensiegel versehen seyn.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimmrecht verzichtet habe.

§. 8. Vor den, am Tage der Wahl versammelten, Grundherren werden die zwei Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem landesherrlichen Commissair beigegeben.

Dieser wählt einen Secretair aus der Zahl der, im Wahlorte angestellten, Kanzleipersonen.

§. 9. Bei der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§. 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen seyn.

§. 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergiebt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§. 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammenzulegen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beizusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worin ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§. 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der, durch Vollmachten vertretenen, Grundherren zu vergleichen.

§. 14. Ergiebt sich dabei kein Anstand; so sind sämmtliche Wahlzettel, in Gegenwart aller erschienenen Grundherren, aus den Umschlägen her-

auszunehmen. Ehe dies mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namensaufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§. 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem landesherrlichen Commissair eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem Secretair in eine Liste getragen. Einer der, dem landesherrlichen Commissair beigegebenen, Grundherren führt die Gegenliste.

§. 16. Diejenigen vier Grundherren, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protocoll eingetragen.

§. 17. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Commissair zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§. 18. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt; so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht; so wird hierauf, bei Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen.

§. 19. Beim Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protocoll beizulegen sind.

§. 20. Der landesherrliche Commissair und sämmtliche anwesende Grundherren unterzeichnen das abgehaltene Protocoll, das, unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beilagen, an die landesherrliche Centralcommission einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protocoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

II. Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten in die erste Kammer.

§. 21. Die Wahl der Abgeordneten der Landesuniversitäten wird von einer jeden der beiden Universitäten in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§. 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens ¾ der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein Stimmrecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweislich, zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist.

In diesem Falle vertritt, bei allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§. 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher Commissair bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§. 24. Der Abgeordnete wird nach Willkür aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§. 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§. 10. bis 15. für die Abstimmung der Grundherren bei der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§. 27. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden und Vollmachtgeber gefallen ist; so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

§. 28. Nur in dem Fall, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämmtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beiden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§. 29. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben; so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten, oder nach den zwei ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

§. 30. Wenn bei dieser zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im §. 28. vorhergesehene Fall nicht eintritt; so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobei nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt wird, die bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insofern nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen Statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§. 31. Wenn sich in diesem letztern Falle, bei der dritten Abstimmung, keine absolute Stimmenmehrheit ergiebt; so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Gleichheit der Stimmen das Loos, wobei nach §. 17. verfahren wird.

§. 32. Bei unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach §. 18. verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird; so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bei Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erforderlich ist, mitzuzählen.

§. 33. Die Bestimmungen, welche in den §§. 19. und 20. über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landesuniversitäten.

III. Wahl der Abgeordneten der Städte und Aemter.

§. 34. Das Großherzogthum ist, unter Ausschluß nachbenannter Städte, in 41, mit Rücksicht auf die directe Steuerlast der verschiedenen Aemter zusammengesetzte, Wahlbezirke eingetheilt, deren jeder einen Deputirten ernennt.

§. 35. In Berücksichtigung theils ihrer commerziellen Bedeutenheit, theils ihrer frühern Verhältnisse, theils und vorzüglich aber in Betrachtung ihres stärkern Beitrags zu den indirecten Abgaben, haben die Städte Karlsruhe 3, Mannheim ebenfalls 3, Heidelberg, Freiburg Pforzheim, Lahr, jede 2 Abgeordnete, Ueberlingen, Konstanz, Offenburg, Rastadt, Baden, Durlach, Bruchsal und Werthheim, eine jede Einen Abgeordneten zu ernennen.

§. 36. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden von gewählten Wahlmännern ernannt.

A) Wahl der Wahlmänner.

1) Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistricte.

§. 37. Die Wahlbezirke der Aemter werden, zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner, in Wahldistricte eingetheilt.

§. 38. Jeder Ort mit eigenem Gericht, der wenigstens 250 Einwohner und darüber zählt, bildet einen eigenen Wahldistrict, und ernennt wenigstens einen Wahlmann.

§. 39. Größere Orte, die wenigstens 750 Einwohner oder darüber zählen, wählen je auf 500 einen, und auf den Rest der Bevölkerung, insofern er 250 erreicht, einen weitern Wahlmann.

Es sollen aber in keinem Aemterwahlbezirk weniger, als 32 Wahlmänner ernannt werden. In Wahlbezirken von geringerer Bevölkerung ist darnach die Vertheilung der zu stellenden Wahlmänner, nach Verhältniß der Einwohnerzahl der einzelnen Orte, zu treffen.

§. 40. Kleinere Orte, die nicht 250 Einwohner haben, werden mit dem zunächst gelegenen Ort in einen Wahldistrict vereinigt. Die Zahl der Wahlmänner wird in diesem Fall nach der vereinigten Einwohnerzahl beider Orte bestimmt.

§. 41. In den Städten, welche eigene Abgeordnete zu ernennen haben, wird je auf 300 Einwohner ein Wahlmann, und wenn der Ueberschuß 150 erreicht, ein weiterer ernannt. Jedoch sollen ebenfalls nie weniger als 32 Wahlmänner erwählt, und darnach für die kleinern Städte, die eigene Abgeordnete zu ernennen berufen sind, die Zahl der zu wählenden Wahlmänner erhöht werden.

Zur Erleichterung dieser Wahlen sind alle solche Städte nach Quartieren, mindestens in so viele Wahldistricte einzutheilen, daß kein einzelner District über 8 Wahlmänner zu ernennen hat. Die Vertheilung richtet sich nach der Einwohnerzahl der Quartiere.

§. 42. Die mit der Leitung der Wahlen der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Commissarien haben gemeinschaftlich mit den Aemtern die Eintheilung der Aemterwahlbezirke in Wahldistricte zu entwerfen, und die von den Stadtmagistraten entworfenen Abtheilungen der Städte zu prüfen und zu genehmigen.

Die erstmals getroffene Eintheilung gilt bis zur gesetzlichen Anordnung einer allgemeinen Revision.

2) Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 43. Bei Ernennung der Wahlmänner sind ohne Unterschied der Religion stimmfähig und wählbar alle Staatsbürger, die

1) das 25ste Lebdnsjahr zurückgelegt haben,
2) nicht Mitglieder der ersten Kammer und bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten nicht stimmfähig und nicht wählbar, und
3) im Wahlorte als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden.

Ausgeschlossen sind also blos Hintersassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente u. s. w.

§. 44. In Wahldistricten, die aus zwei Orten bestehen, kann jeder, in einem der beiden Orte wohnende, wählbare Staatsbürger von allen Stimmberechtigten des Districts, ohne Rücksicht des Wohnorts, gewählt werden.

§. 45. In Städten, die in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, können die Bewohner einer Abtheilung, die einen oder mehrere Wähler zu ernennen haben, jeden wählbaren Stadteinwohner wählen, ohne Rücksicht auf das Quartier, das er bewohnt.

3) Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§. 46. Das Bezirksamt hat auf die, von der landesherrlichen Centralcommission ergehende, Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§. 47. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird in jedem Wahldistrict eine Wahlcommission niedergesetzt, deren Mitglieder ihr Stimmrecht durch diese Function nicht verlieren.

Diese Wahlcommission besteht:

1) aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand;
2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson, und bei deren Verhinderung aus der im Alter zunächst folgenden;
3) aus zwei weitern Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10 höchstbesteuerten Bürger des Wahldistricts zu ernennen sind;
4) aus dem Raths- oder Gerichtsschreiber, als Protocollführer und Mitglied.

In Districten, die aus zwei Orten gebildet sind, treten der Vorgesetzte und Gerichtsschreiber des größern Orts als Vorstand und resp. Protocollführer, und der Vorgesetzte des kleinern als Gerichtsperson ein.

Wahlort ist der größere Ort des Districts. In Städten, welche in mehrere Districte eingetheilt sind, hat jeder District besondere Urkundspersonen, die ebenfalls aus der Zahl der 10, im abstimmenden District höchst besteuerten stimmfähigen Staatsbürger zu wählen sind.

4) Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 48. Die Wahlcommission eines jeden Districts hat, wenn wegen Anzahl der Stimmberechtigten die Abstimmung nicht in einem halben Tage vollbracht werden kann, auf jede halbe Tagsitzung deren so viele durch specielle Umsagen zur Abstimmung einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimme abgeben können.

Diese Einladung muß jedesmal dem Abstimmungstermin wenigstens zwei Tage vorausgehen.

§. 49. Die Abstimmung geschieht vor vollständig versammelter Wahlcommission in dem Versammlungszimmer der Gemeinde.

§. 50. Die Register über sämmtliche wahlfähige Ortseinwohner müssen zur beliebigen Einsicht der Stimmenden aufgelegt seyn.

§. 51. Jeder Stimmfähige, der sein Stimmrecht ausüben will, muß persönlich erscheinen. Abwesende oder auf andere Weise Verhinderte werden zur Abstimmung durch Bevollmächtigte nicht zugelassen.

§. 52. Jeder Stimmende hat so viele Wahlmänner in Vorschlag zu bringen, als der District, wozu er gehört, zu ernennen hat. Wenn aber einer oder der andere der Stimmberechtigten auch nicht so viele Personen vorschlägt, als der District ernennt; so schadet dies der Gültigkeit der Wahlhandlung nicht.

§. 53. Die Abstimmung wird vollzogen, indem der Stimmgeber in das zu eröffnende Register die Namen der, in Vorschlag gebrachten, Personen, mit der erforderlichen Bezeichnung ihres Standes oder Gewerbes, einträgt, und seine Namensunterschrift beifügt. Wer nicht schreiben kann, giebt seinen Vorschlag mündlich ab. Der Gerichtsschreiber besorgt in diesem

Fall, in Gegenwart des Stimmenden, den Eintrag in das Register, und der Vorstand und eine der Urkundspersonen unterzeichnen statt des Votanten.

In dem Protocoll wird hierüber das Nöthige bemerkt.

§. 54. In Wahldistricten, die mehrere Wahlmänner zu ernennen haben, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Stimmenden ihren Vorschlag auf besondere Wahlzettel zu Hause oder im Wahlzimmer aufzeichnen, denselben unterschreiben, und der Wahlcommission persönlich übergeben. Wo dies geschieht, haben die Stimmgeber nur ihren eigenen Namen in das zu eröffnende Register einzutragen. Jeder Nameneintrag erhält im Register die Ordnungszahl, und jeden übergebenen Wahlzettel bezeichnet der Commissionsvorstand mit der nämlichen Nummer, welche der Name des Votanten in diesem Register erhalten hat, und mit seinem Vidit. Ein weiteres Vidit setzt eine der Urkundspersonen bei.

Für Personen, die des Schreibens unerfahren sind, besorgt der Gerichtsschreiber den Nameneintrag in das Register, und, nach der mündlichen Abstimmung der Votanten, die Ausfertigung des Wahlzettels, der eben so das Vidit des Vorstandes und einer Urkundsperson erhält.

Nach jeder Sitzung werden die während derselben überreichten Wahlzettel zusammengeheftet, und an die beiden Ende des Bandes das Ortssiegel und das Privatsiegel einer Urkundsperson angelegt. —

§. 55. Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der, zum Abstimmen erscheinenden, Personen entscheidet die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig, und es steht dem Betheiligten frei, über die, in Zweifel gezogenen, staatsbürgerlichen Rechte den Ausspruch der ordentlichen Staatsbehörden zu veranlassen, der jedoch nicht rückwirken kann.

§. 56. Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung oder Vorschläge, noch auf sonst irgend eine Weise sich erlauben, die Wahlfreiheit der Abstimmenden zu beschränken.

Sie hat die gesetzlichen Eigenschaften eines Wahlmannes nur im Allgemeinen anzugeben, die Abstimmenden, die da, wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, zu erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen; diejenigen aber, die etwa aus Versehen mehr vorschlagen, als der District zu wählen berechtigt ist, anzuweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Sie hat bei unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche über die Person des Vorgeschlagenen einen Zweifel lassen, den Stimmgeber sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 57. Wer, nach Ablauf des Abstimmungstermins, die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar eben so viele, als der District zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet, und für die etwa Abwesenden, oder nicht Erscheinenden Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§. 58. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache, als: Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

§. 59. Wenn in der Zwischenzeit bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tode abgeht; so steht es dem District frei, eine neue Wahl vorzunehmen, insofern es bis zur Vornahme der Abgeordnetenwahl noch geschehen kann. Diese letztere darf aber dadurch nicht aufgehalten werden.

Die Ergänzung der Wahlmänner, die ihre Eigenschaft bis zum regelmäßigen Austritt des Abgeordneten, oder bis zu einer etwaigen Auflösung der Kammern, nach Art. 39. der Verfassungsurkunde, behalten, muß in dem Falle vorgenommen werden, wenn in der Zwischenzeit von der ersten Wahl des Abgeordneten bis zu dem regelmäßigen Austrittstermine eine neue Abgeordnetenwahl wegen Abgang des Gewählten nothwendig wird, und die Anzahl der noch lebenden, und im Wahlbezirk noch wohnenden, Wahlmänner die Zahl 32 nicht mehr erreicht.

§. 60. Die Wahlcommission hat dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen, und zur öffentlichen Bekanntmachung derselben die stimmfähigen Einwohner des Districts einzuladen, denen auch auf dem Rathhause die Einsicht der Wahlverhandlungen auf Verlangen gestattet werden muß.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine, von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission unterschriebene, und mit dem Ortssiegel versehene, Urkunde über ihre Ernennung zugestellt.

§. 61. In Städten, welche in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, müssen die in einem Districte gewählten Wahlmänner sogleich, und ehe zur Wahl in einem andern Quartier geschritten wird, bekannt gemacht, und ihre Namen in dem Sitzungszimmer der Commission angeschlagen werden, damit die von einem District Ernannten nicht noch einmal von einem der später abstimmenden Districte gewählt werden.

§. 62. Die Wahlprotocolle sind von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterschreiben, eben so die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protocolle werden in der Gemeinderegistratur aufbewahrt, die Abstimmungszettel aber von der Wahlcommission vertilgt.

B. Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern.

§. 63. Der Großherzog ernennt Commissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Städten und Aemtern. Die Aemter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Districten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§. 64. Sämmtliche Wahlmänner eines jeden Aemterwahlbezirks wählen einen Abgeordneten; sämmtliche Wahlmänner einer jeden derjenigen Städte, die besondere Wahlen halten, wählen die im §. 35. festgesetzte Anzahl von Abgeordneten, — aus der Zahl der wählbaren Staatsbürger, mittelst absoluter Stimmenmehrheit.

§. 65. Nach Art. 37. der Verfassungsurkunde ist wählbar, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder Staatsbürger, der

1) weder wirkliches Mitglied der ersten Kammer, noch bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten wählbar oder stimmfähig ist;
2) einer der drei christlichen Confessionen angehört;
3) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
4) wenigstens mit einem Capital von 10,000 fl. in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster zusammengenommen eingetragen ist, oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1500 fl. von einem Stamm- oder Lehengutbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage, als Staats- oder

Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen, wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, d. i. von Grundstücken, steuerbaren Gefällen oder Gebäulichkeiten zahlt.

Landes-, Standes- und grundherrliche Bezirksbeamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

Wer an mehreren Orten in die Güter-, Häuser- und Gewerbsteuerkataster eingetragen ist, darf die Capitalien, die er an diesen verschiedenen Orten versteuert, zusammenrechnen.

Dem Gatten werden die Capitalien, die seine Frau zu versteuern hat, eingerechnet, aber nicht die Steuercapitalien der beigebrachten Kinder seiner Frau, die Wittwe war.

Dem Vater werden die Capitalien seiner minderjährigen Kinder, ohne Rücksicht, wie lange, von der Zeit der Wahl an, die Minderjährigkeit noch dauert, eingerechnet.

Wer die Nutznießung eines Vermögens, kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments, besitzt, rechnet die Steuercapitalien dieses Vermögens ein.

Eingerechnet darf dem Eigenthümer sonst nicht werden das Capital des Vermögens, dessen Besitz und Nutznießung, kraft ehelichen Rechts oder kraft Testaments, seinem Vater oder Mutter, oder resp. irgend einem Dritten zusteht.

Als Gehalt werden die signaturmäßigen fixen, ständigen Bezüge, und zwar die Naturalien, nach der herrschaftlichen Aufrechnungstaxe, und die Wohnungen und Beinutzungsgüter nach dem herkömmlichen Anschlag berechnet.

Zufällige Emolumente, Tantiemen ꝛc. werden nicht berücksichtigt.

Für die Kirchenpfründen werden die Anschläge angenommen, welche zum Zweck der Besteuerung der Pfarrgüter gemacht worden sind. Die Kirchendiener sind auch, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Pfründe, wählbar, wenn sie von den, ihnen zur Nutzung überlassenen, Pfarrgütern, Gefällen und Zehenten ein Capital von wenigstens 10,000 fl. wirklich versteuern.

§. 66. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Commissair hat sämmtliche Wahlmänner des Bezirks oder der wählenden Stadt mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

In dem Einladungsschreiben sind die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten kurz auseinanderzusetzen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§. 67. Es kann nur dann zur Wahl der Abgeordneten geschritten werden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der Wahlmänner, die der Bezirk nach den Bestimmungen der §§. 38. bis 41. zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§. 68. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem andern übertragen.

§. 69. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als $\frac{1}{4}$ sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben; so haben die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Commissair ein zweiter Wahltag angeordnet.

§. 70. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlcommission,

die aus dem landesherrlichen Commissair, aus den drei ältesten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Function ausschlagen, aus den im Alter zunächstfolgenden, und aus einem Amtsrevisor des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Amtsrevisor führt das Protocoll.

§. 71. Der landesherrliche Commissair hat im Allgemeinen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten nochmals auseinanderzusetzen, darf sich aber eben so wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahlcommission erlauben, durch Empfehlung oder Vorschlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einwirken zu wollen.

§. 72. Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Handgelübde: „daß sie, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, ihre Stimme ablegen wollen, wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, daß sie, in Bezug auf ihre Abstimmung, weder von irgend jemand eine Gabe oder irgend einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden, noch auch, um selbst gewählt zu werden, einem Andern etwas gegeben, oder versprochen haben."

§. 73. Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen.

§. 74. Die Wahlmänner der Städte, die mehrere Abgeordnete zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

§. 75. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Stimmgebung.

§. 76. Jeder Wahlmann erhält hierzu einen Wahlzettel mit einem Umschlag.

Die Wahlzettel werden vom landesherrlichen Commissair, nach der Zahl der Stimmgeber, mit einer fortlaufenden Reihe von Nummern versehen. Jeder Wahlzettel erhält seine Nummer auf der innern Seite, worauf die Abstimmung geschrieben wird.

Der Umschlag des Wahlzettels erhält die eigenhändige Namensaufschrift des abstimmenden Wahlmanns.

§. 77. Nachdem sämmtliche Wahlmänner ihren Vorschlag niedergeschrieben haben, werden die, in Briefform zusammengelegten und im Umschlag befindlichen, Wahlzettel gesammelt, und die äußern Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne gemischt und sodann eröffnet.

Jeder Wahlmann hat unmittelbar vor Hinwegnahme des Umschlags seines Wahlzettels die auf ersterm befindliche Aufschrift seines Namens zu recognosciren.

Der landesherrliche Commissair liest die Vorschläge mit den Nummern der Wahlzettel ab; der Secretair trägt sie in das Protocoll. Ein anderes Mitglied der Commission, das die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

§. 78. Wahlzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person der Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen sich der Aussteller zur Berichtigung nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Nummer des Ausstellers, bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit, aber mitgezählt.

§. 79. Wenn, bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten, auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter,

als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen ist; so wird eine zweite Wahl vorgenommen.

§. 80. Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten; wobei nach §. 17. verfahren wird.

§. 81. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten; so findet die Wahl unter Allen Statt, welche, nach dem ersten oder zweiten, zunächst die meisten und resp. gleichviel Stimmen erhalten haben.

§. 82. Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im §. 80. vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet; so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen den zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insofern nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten, der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im §. 17. über die Grundherrenwahl gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§. 83. Nach gezogener Stimmenmehrheit ist noch, in Anwesenheit der Wahlmänner, das Protocoll zu schließen, und von sämmtlichen Commissionsmitgliedern und wenigstens 10 andern Wahlmännern eben so, wie die Zusammenstellung der Abstimmungen zu unterschreiben, die Wahlzettel aber zu vernichten, mit Ausnahme der etwa beanständigten, die dem Protocoll angeschlossen werden.

§. 84. Der landesherrliche Commissair hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht; so hat ihm der Commissair dies zu eröffnen, und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dies zwar nicht geschieht, der Commissair aber die Erklärung des Betheiligten, nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet; so hat derselbe ohne weiteres eine zweite Wahl anzuordnen, und beide Wahlhandlungen der landesherrlichen Centralcommission zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind; so wird das Wahlprotocoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an die landesherrliche Centralcommission eingesendet.

§. 85. Jede Versammlung von Stimmberechtigten oder Wahlmännern, welche zur Wahl eines Abgeordneten für die erste oder zweite Kammer zusammentreten, darf sich mit keinem andern Gegenstande, als mit dieser Wahl beschäftigen.

Karlsruhe, den 23. December 1818.

Großherzogliche geheime Kabinetskanzlei.
vdt. Weiß.

---

c) Edict vom 16. April 1819, die Standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Unser nun in Gott ruhender Regierungsvorfahrer und Neffe, des Großherzogs Karl Liebden, hat in einer, unterm 23. April 1818 erlassenen, Verordnung die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen zu bestimmen gesucht, und sie sodann selbst bei dem Bundestag zu ihrem Beitritt oder zu Beibringung ihrer allenfallsigen Einwendungen aufgefordert. Diese haben hierauf auch in verschiedenen schriftlichen und gedruckten Eingaben ihre Beschwerden und Wünsche bei dem Bundestag mit der Bitte angebracht, daß daselbst darüber entschieden werden möchte. Da Wir es für eine Unserer ersten Regentenpflichten halten, jedem sein ihm gebührendes Recht ohne Abbruch wiederfahren zu lassen und jeder gegründeten Beschwerde von selbst abzuhelfen, ohne daß es der Einmischung dritter hierzu bedürfe; so haben Wir sogleich nach Unserm Regierungsantritt Unsere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand gerichtet, und sämmtliche, nunmehr Unserm Großherzogthum angehörige, ehemalige Reichsstände, so wie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel aufgefordert, ihre Beschwerden Uns selbst vorzutragen, um solche alsdann von einer, von Uns niedergesetzten, Commission prüfen zu lassen. Dieses ist nun geschehen. Sämmtliche ehemalige Reichsstände sowohl, als bei weitem der größte Theil des Reichsadels, mit weniger Ausnahme, sind durch bevollmächtigte Abgeordnete dahier erschienen, und es ist Uns von Unserer niedergesetzten Commission, nach geschehener Besprechung mit ihnen, Vortrag darüber erstattet worden. Geleitet auf der einen Seite durch jene Unsere erste Pflicht der Handhabung einer unpartelisch und gleichdurchgehenden Gerechtigkeit, und auf der andern Seite durch die Uns eben so sehr obliegende Sorge für die Wohlfahrt des Landes, womit Wir Unsere sämmtliche Unterthanen mit gleicher Liebe umfassen, haben Wir beschlossen, Folgendes zu verordnen, womit Wir zugleich das Edict vom 23. April 1818, unbeschadet jener Berechtigungen, welche nach dem §. 23. der Verfassungsurkunde den Bestandtheil derselben bilden, zum Theil bestätigen, zum Theil erläutern und zum Theil näher bestimmen.

A. Rechtsverhältnisse der ehemaligen Reichsstände, nunmehrigen Standesherren.

I. Allgemeine persönliche Vorzüge.

§. 1. Jene ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser werden fortan zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet. Ihnen verbleibt das Recht der Ebenbürtigkeit in dem nämlichen Begriffe, der vor ihrer Mediatisirung damit verbunden war.

§. 2. Die Häupter derselben gehören zu den ersten Standesherren; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in Unserm Großherzogthum. Sie leisten Uns als ihrem Souverain die Huldigung auf die, in dem Standesherrlichkeitsedict §. 1. beschriebene, Weise.

§. 3. Sie und ihre Familien haben die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem, zu dem teutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Freundschaft lebenden, Staate zu nehmen. Die nämliche Freiheit kommt ihnen auch in Ansehung des Eintritts in fremde Kriegsdienste zu.

§. 4. Ihre nach bestehenden Familienverträge werden, nach den Grund-

sätzen der frühern teutschen Verfassung, aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen; diese müssen Uns jedoch, so weit es noch nicht geschehen ist, zur **Bestätigung** vorgelegt werden, welche ihnen niemals ohne erhebliche Ursachen erschwert, oder verweigert werden soll. Diese Verfügungen werden sodann bei Unsern höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Alle bisher etwa dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

§. 5. Sie haben in allen, sie betreffenden, Real- und Personalsachen einen befreiten Gerichtsstand in erster Instanz bei Unserem Hofgericht, von wo an sich der weitere Rechtszug nach Unserer oberen Gerichtsordnung richtet.

§. 6. Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, werden durch die Häupter der Familie erledigt. Wenn aber Rechtsstreitigkeiten dabei entstehen; so müssen solche zum rechtlichen Verfahren an das competente Hofgericht verwiesen werden.

§. 7. In peinlichen Fällen setzen Wir für die standesherrlichen Häupter der Familie und ihre Gemahlinnen, so lange ihre Gatten am Leben bleiben, folgende Austrägalinstanz.

Der Beschuldigte benennt drei Standesherren Unseres Landes, jeder derselben ernennt zwei subdelegirte Räthe aus Unsern Unterthanen, Wir ernennen den Präsidenten, welcher jedesmalen aus Unserm jeweiligen Justizminister oder **Oberhofrichter** besteht. Das Gericht ernennt zwei Untersuchungscommissarien, die aber nicht zugleich Mitglieder des Gerichts seyn können, und einen Actuar. Die Untersuchungscommissarien instruiren den ganzen Proceß, unter Leitung des Gerichts. Der Präsident ernennt den Re- und Correferenten unter den Räthen; das Urtheil wird an Unsere oberste Staatsstelle zur Bestätigung eingesendet. In den Fällen, wo, nach Unsern Landesgesetzen, die Berufung von Urtheilen der Hofgerichte an das Oberhofgericht gehen kann, steht diese dem Verurtheilten ebenfalls frei. Die gegen den Standesherren etwa nöthigen polizeilichen Maaßregeln werden in gewöhnlichen, jedoch ihrem Stand und Ansehen angemessenen Wegen, auf Anordnung Unserer obersten Staatsbehörde, oder wenn eilige Fälle vorkommen sollten, der mittlern Landesstellen, ergriffen. Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

§. 8. Die Standesherren und ihre Familien sind von der Militairpflicht befreit.

§. 9. Die Standesherren führen ihre gegenwärtigen Titel und Wappen fort, sie benennen sich von ihren Herrschaften, jedoch mit Weglassung aller jener Würden und Beisätze, welche ein vormaliges Reichsverhältniß bezeichnen; sie haben das Recht, auf ihre Kosten sich von ihren Mediatunterthanen huldigen zu lassen, und sich dabei der, in dem Standesherrlichkeitsedict in §. 18. Beilage B. enthaltenen, Formel zu bedienen.

§. 10. Wir gestatten ihnen außerdem noch folgende persönliche Vorzüge. Die Familienhäupter dürfen sich in allen Fertigungen und Schriften, die nicht an Uns oder an Unsere Behörden gehen, des Prädicats, regierender Fürst und Standesherr, sammt der ersten Person in vielfacher Zahl, **Wir**, **Unser**, **Uns**, bedienen; Wir selbst in Unsern Kabinetsschreiben an Sie, wollen Uns der Anrede: **Durchlauchtig**, **Hochgeborner Fürst**, und an die Grafen: **Hochgeborner Graf**, und in der Courtoisie des Ausdrucks Liebden, bedienen. Unsere Staatsstellen müssen in ihren Schreiben

sie eben so anreden und ihnen im Context den Titel: Durchlaucht, geben, wohingegen in den Schreiben an Uns oder Unsere obern Staatsbehörden es bei dem bisher angeführten Kanzleiceremoniel sein Bewenden behält. Die Kirchengebete in den standesherrlichen Gebieten und allen dazu gehörigen Kirchen müssen in der Fürbitte nach Uns und Unserer Familie auch das Haupt des standesherrlichen Hauses und dessen Familie erwähnen, die Trauergeläute eben so wie die Einstellung des Saitenspiels müssen halb so lange, als in gleichen Fällen bei Uns und Unserer Familie geschieht, angeordnet und ihnen gestattet werden, eine Trauer unter ihren Hofleuten und Dienern anzulegen. Ihnen steht frei, eine Ehrenwache von Unserm Militair auf ihre Kosten an allen Orten ihres Standesgebiets, wo solches in Garnison liegt, zu verlangen, oder auch statt dessen ein eigenes Trabantencorps von 25 bis 30 Mann in ihrem Wohnort aufzustellen, auch sich der, bei ihnen üblichen, Hofämter zu bedienen, und denselben Hofuniformen, die jedoch von der Unserigen verschieden seyn müssen, zu ertheilen. Eben so sollen dieselben berechtigt seyn, bei ihren Beamten und Civildienern Dienstuniformen einzuführen.

§. 11. Den Standesherren steht das Recht der Landstandschaft zu, so wie es in der Verfassungsurkunde des Großherzogthums bereits ausgedrückt ist. Wir werden aber auch wegen der gebetenen Beiziehung eines ebenbürtigen Vormunds während der Minderjährigkeit eines Standesherrn und wegen Substituirung eines bevollmächtigten Ebenbürtigen bei gesetzlicher Verhinderung des Standesherrn das Erforderliche an Unsere Landstände gelangen lassen.

§. 12. Was übrigens die Vormundschaften und Curatelen über die minderjährigen Kinder eines verstorbenen Standesherrn betrifft; so steht, nach Unserm Landrecht, dem Aeltern das Recht zu, ihren Kindern Vormünder zu setzen; auch gebührt dem überlebenden Aelterntheile hierzu das Recht schon nach dem Gesetz. In allen Fällen, wo weder das Landrecht, noch die väterliche Disposition eintritt, behalten Wir Uns vor, das Rechtliche, so weit eine Einschreitung der Staatsgewalt erforderlich ist, durch Unsere oberste Staatsbehörde fürzukehren.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß da, wo sich durch vorstehende Verfügung die bemerkten Vorzüge nicht auf die ganze Familie erstrecken, sondern auf die Häupter oder ihre Gemahlinnen eingeschränkt haben, es, in Ansehung des übrigen, dabei sein Bewenden behält, was die Landesgesetze und Verordnungen mit sich bringen, wie auch, daß diejenigen Standesherren, welche sich in Unsere Civil- und Militairdienste begeben, sich, in Ansehung des ihnen gebührenden Rangs, blos nach den Dienstreglements und übrigen Verordnungen zu richten haben.

II. Gerechtigkeitspflege.

§. 14. Den Standesherren steht die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu, eben so in zweiter Instanz, wenn sie im Besitz derselben vor 1813 gewesen sind, und ihr Gebiet 20,000 Seelen in sich faßt.

§. 15. In erster Instanz wird sie durch Aemter verwaltet, die in aller Hinsicht wie die landesherrlichen Aemter formirt seyn müssen, und alsdann den nämlichen und ganz gleichen Gewaltsumfang, in Ansehung der Gerechtigkeitspflege, haben, wie dieselben.

§. 16. Die Gerechtigkeitspflege in zweiter Instanz wird durch ein Collegium versehen, das den Namen Standesherrliche N. Justizkanzlei führt. Gleiche Benennung führen die Aemter Standesherrliches N. Justizamt.

§. 17. Die Justizkanzleien müssen aus einem Präsidenten oder Director und drei Räthen bestehen, welche sämmtlich die Bestätigung von Uns durch Unsere oberste Staatsbehörde erhalten müssen.

§. 18. Die Subalternen in den Kanzleien werden von den Standesherren ohne Bestätigung ernannt; sie müssen aber von diesen Anstellungen die Anzeige an die oberste Staatsbehörde machen.

§. 19. In Ansehung der peinlichen Untersuchung wird den standesherrlichen Justizkanzleien, hinsichtlich der bürgerlichen und peinlichen Strafgerechtigkeitspflege, gerade der nämliche Gewaltumfang zugeschieden, wie Unseren Hofgerichten, und den standesherrlichen Aemtern ein gleicher, wie den landesherrlichen Aemtern.

§. 20. Die standesherrlichen Aemter und Justizkanzleien können in peinlichen Fällen keine höhern Geldstrafen ansetzen, als das Gesetz erlaubt, und eben so wenig andere Strafen in Geldstrafen verwandeln, als da und insofern das Gesetz hierzu die Erlaubniß ertheilt.

§. 21. Die Unterthanen, die sich eines Vergehens gegen den Landesherrn schuldig machen, können nicht von den standesherrlichen, sondern nur von den landesherrlichen Gerichten belangt werden.

§. 22. Eben so die landesherrlichen Diener, jedoch wenn sie außer ihrem Dienst noch ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, nur in Sachen, die ihren Dienst betreffen, und stehen im übrigen unter ihren ordentlichen Gerichten.

§. 23. Die standesherrlichen Justizkanzleien und Aemter werden von Unsern obern Staatsstellen in allen Stücken in dem Geschäftsgang eben so behandelt, wie Unsere eigne Justizstellen.

§. 24. Die in dem Edict vom 23. April 1818, §. 15. sub. lit. m. β. angeordnete Revision fällt hinweg, und haben die Standesherren das Recht, ihre liquiden Gefälle selbsten, nöthigenfalls mittelst der Execution, jedoch unter genauer Beobachtung der Executionsordnung, beitreiben zu lassen, illiquide und strittige Gefälle werden an den competirenden Richter verwiesen.

§. 25. Der vor der im Jahre 1813 geschehenen Aufhebung der Gerichtsbarkeit Statt gehabte Zustand der standesherrlichen Aemter wird jedoch also wieder hergestellt, daß auf die oben schon unter §. 15. bemerkte gleiche Formirung mit den landesherrlichen Aemtern und deren gesetzliche Zahl Rücksicht genommen wird.

III. Polizeigewalt.

§. 24. Den Standesherren steht die Ortspolizei zu.

Sie üben solche durch ihre Justizbeamte in dem ganzen Umfang, in welchem solche den unmittelbaren landesherrlichen Justiz- und Polizeibeamten übertragen ist, aus.

Sie ernennen die Sanitätsbeamten in dem Umfang ihres Gebiets, diese müssen aber vor der Einweisung Unsere landesherrliche Bestätigung erhalten.

§. 25. Ueber alle diese Gegenstände können jedoch die Standesherren ihre Beamte entweder selbst, oder durch ihre Justizkanzleien mit Bericht vernehmen, und ihnen hierüber nach dem Sinne Unserer Landesgesetze Resolutionen ertheilen, auch sie zur fleißigen und guten Geschäftsführung anhalten; jedoch also, daß sie, wie auch weiter unten geordnet wird, nicht befugt seyn sollen, solches auf eine Dienstsuspension, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung auszudehnen. Nirgends darf auch diese, ihnen über ihre Beamte ge-

rende, Aufsicht in eine zweite Instanz ausarten, sondern sie müssen ihre richtungen mit ihren Beamten in der Art treffen, daß zum Voraus schon mmt ist, welche Geschäfte ihre Beamte für sich und ohne vorherige Re- tionseinholung definitiv erledigen können, und bei welchen sie an die letz- gebunden sind. Ist einmal in einem Geschäft der Endbeschluß gefaßt; indet kein weiterer Recurs an sie, die Standesherren, sondern lediglich an oder Unsere Kreisdirectorien Statt.

§. 26. Die Standesherren und ihre Beamte haben überhaupt dafür vachen, daß überall die Gesetze und gute Ordnung gehörig beobachtet, deren Verletzungen und Uebertretungen, so weit es den ihnen angewiese- Geschäftskreis betrifft, gehörig geahndet, andernfalls aber Unsern betref- en Kreisdirectorien angezeigt werden; insbesondere übertragen Wir ihnen die Vollziehung desjenigen, was von Uns und Unsern Landesbehörden, möge Unserer Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüsse, so wie über die rdnung und Leitung des Straßen- und Wasserbaues, zur Beförderung Handels, der Mauth und Zollgesetzgebung, der obern Leitung des Zunft- ns, der Bestätigung neuer Zunft- und Handwerksordnungen, der Ver- ung neuer Gewerbsconcessionen, als Theile der obern Polizei, ferner we- der allgemeinen Landescultur beschlossen wird, und sind nicht weniger igt, ihnen den Vollzug aller übrigen, vermöge der Uns als Souverain Landesherrn zustehenden obersten Staatsgewalt und Gesetzgebungsrecht Allgemeinen, und so weit es einen Bezug auf das Gebiet der Standes- en hat, ergehenden Verfügungen zum Vollzug zu überlassen, erwarten auch dagegen dessen prompte Besorgung, und behalten Uns hierinnen indende Abänderung, besonders aber auch das bevor, daß da, wo eine tische Kenntniß beim Vollzug erfordert wird, Wir solche durch Unsere bestellten Diener verrichten lassen. Insbesondere versehen Wir Uns, daß wo zu Führung Unserer obern Aufsicht Berichtserforderungen in tabella- er Form oder sonsten bereits angeordnet sind, solcher gehörige Folge ge- t werde.

§. 27. Wenn, vermöge der Uns zustehenden Oberaufsicht über die, den ndesherren zustehende untere Polizei, als weswegen Wir Uns Berichts- rderungen oder auch anzuordnende Visitationen jederzeit vorbehalten, oder n Resolutionen auf die, an Unsere Kreisdirectorien ergriffene, Recurse er- t werden, oder überhaupt Communicationen, Verfügungen und Befehle wendig sind; so sollen solche in der Regel an die standesherrlichen Kanz- gerichtet werden, welche aber gehalten sind, sie sogleich und wenigstens rhalb zwei Tagen ohne allen Aufenthalt oder Abänderung in reiner Ab- ft an die Beamten abgehen zu lassen; auch dürfen deswegen den Unter- nen keine weitern Kosten verursacht werden. In dringenden und eilenden en, und aus sonst erheblichen Ursachen können jedoch Wir und Unsere atsbehörden auch unmittelbar Verfügungen an die standesherrlichen Beam- ergehen lassen, werden aber den Bedacht nehmen, daß die Standesherren ihre Kanzleien in solchen Fällen jedesmal von dem Inhalt der Verfü- g benachrichtigt werden.

IV. Kirchliche Aufsicht.

§. 28. Das Recht der Staatskirchengewalt und besonders auch das ht, Consistorien über protestantische Glaubensgenossen zu errichten, steht Uns, als dem Landesherrn, zu; hingegen übertragen Wir den Standes- n, die ihnen, vermöge der Bundesacte, zugestandene Befugniß und Auf- über Kirchen und Schulwesen, auch über milde Stiftungen, nach Vor-

schrift Unserer Landesgesetze, zu führen; auch steht ihnen nach denenselben das Patronatrecht, nach Maaßgabe der hierüber besonders erlassenen Verordnung, zu. Sie haben daher das Recht, Pfarrer zu präsentiren, die Schulmeister zu bestellen und beide in ihr Amt einzuweisen, denselben über ihre Amtsführung mündliche oder schriftliche Admonitionen zu machen, wenn aber scharfe Einschreitung nöthig werden sollte, hierüber an Unsere Oberstaatskirchenbehörde zu berichten, und können sie diese ihre Aufsicht nie auf eine Entfernung oder Suspension vom Amte, oder auf eine andere wirkliche Strafe ausdehnen. Sie haben ferner das Recht der Aufsicht über die Almosen und milden Stiftungen, die gewählten Verrechner derselben zu bestätigen, ihre Rechnungen zu durchgehen und abzuhören, auch die Unsern Beamten durch Unsere Landesgesetze und Ordnungen diesfalls eingeräumten Rechte durch die ihrigen besorgen zu lassen. Es steht ihnen frei, diese ihre Aufsicht durch ihre Justizkanzleien zu besorgen, und hierbei einen oder mehrere Geistliche zuzuziehen.

Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei.

§. 29. Den Standesherren steht die Forstgerichtsbarkeit und die Forstpolizei in ihren eigenthümlichen und denen Gemeinde-, Kirchen-, Stiftungs- und Privatwaldungen, Uns aber die Oberforst- und Jagdpolizei zu, nämlich die Oberaufsicht über die Waldcultur, die Anordnung von Waldvisitationen, die Verbote des Holzverkaufs außer Landes, wo es nöthig erachtet wird, die Anstalten gegen Wildschaden, die gesetzliche Bestimmung der Forsttaxen und Strafen, und ihre Ermäßigung in Recursfällen. Es ist hierbei Unser ernstlicher Wille, daß die Standesherren, im Genuß ihres Eigenthums, so wenig als möglich und nur in soweit beschränkt werden, als nöthig ist, einem unersetzlichen Schaden vorzubeugen. Gesetze, die dieser Unserer höchsten Absicht entgegen sind, sollen abgeändert werden. Hingegen müssen sich aber auch die Standesherren und ihre angestellten Forstbediente, in Ansehung des Forst- und Jagdwesens, genau nach Unsern Gesetzen, Forst- und Jagdordnungen richten, und insbesondere darauf sehen, daß überall nur durch Unsere Staatsbehörden examinirte und qualificirte Forstpracticanten hierbei angestellt werden, und die Unterthanen durch allzu vieles Wildhalten keine gerechten Beschwerden erleiden, als worauf Wir durch Unsere landesherrliche Behörden genaue Aufsicht tragen zu lassen, nicht ermangeln werden.

Da übrigens die Forstsachen meistentheils forstwissenschaftliche Gegenstände umfassen; so können Recurse in solchen nur an Unsere oberste Forstbehörde Statt finden.

Berg- und Salinenrecht.

§. 30. Das Salinenrecht in den standesherrlichen Gebieten steht Uns nach den schon längst emanirten Landesgesetzen und Edicten allein zu, und hierbei muß es um so mehr sein Bewenden behalten, als auch höhere Staatsrücksichten Uns gebieten, darauf unabweichlich zu beharren. Jedoch bleibt den Standesherren das Eigenthum der Salinen, die sie schon vor ihrer Mediatisirung besessen haben, ungeschmälert, und auch bei denen etwa künftig errichtet werdenden, dürfen durchaus keine Eigenthumsrechte gekränkt werden. In Ansehung der Bergwerke, behält es bei dem Inhalt des Standesherrlichkeitsedicts vom 22. Jul. 1807 sein Bewenden, wornach die Oberpolizei in Bergwerkssachen, die gesetzgebende und richterliche Gewalt rücksichtlich derselben die Ertheilung der Bergbauconcessionen, wenn ein Standesherr im Standesgebiet außerhalb seines Eigenthum einen neuen Bergbau anlegen will; so wie das Verkaufsrecht der Bergwerkausbeute Uns — die Einkünfte der

Bergwerke selbst aber den Standesherren zugehören, mit dem Anfügen sein Bewenden, daß solche innerhalb ihrer Standesgebiete nur alsdann von andern neu angelegt und bebaut werden können, wenn die Standesherren sich nicht in bestimmter Zeit erklären, sie selbst bauen zu wollen, wobei es jedoch Uns, dem Landesherrn, unbenommen bleiben muß, sich dieses Vorzugs, vermöge des Uns zustehenden Concessionsrechts, wenn Wir es für das Wohl des Landes für dienlich erachten, vor allen andern selbst zu bedienen. Das Recht, auf Gyps und Bohnerze zu graben, verbleibt, in Gemäßheit Unseres siebenten Organisationsedicts, den Standesherren.

Besteuerung.

§. 31. In Ansehung der Besteuerung, behält es bei dem, in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen, Grundsatz einer gleichen Besteuerung sein unabänderliches Bewenden, und sind daher die Standesherren zu allen constitutionsmäßig ausgeschriebenen ordentlichen und außerordentlichen Staatssteuern, von allen ihren, in Folge der bestehenden Steuerordnung, eingeschätzten Häusern, Gütern, Gewerben und Grundgefällen beizutragen schuldig. Hingegen dürfen sie eben so wenig durch die Einschätzung über den wahren Werth prägravirt werden. Es steht ihnen daher frei, wenn sie solches glauben, bei Unserer betreffenden Staatsstelle um eine neue Schätzung einzukommen, der Wir jederzeit zu entsprechen geneigt sind, und zwar durch eine unparteiische Commission mit Zuzug der Interessenten, um die steuerbaren Gefälle und Güter der Standesherren in ein gerechtes und billiges Ebenmaaß mit andern steuerbaren Gütern, unter Berücksichtigung der fideicommissarischen und Lehensqualität derselben, in soweit diese auf die Abschätzung der Güter und deren Werth Einfluß hat, und der auf ihnen ruhenden Lasten zu setzen.

§. 32. Die Standesherren sind nicht schuldig, an den eigentlichen Gemeindeschulden und solchen Landschaftsschulden, die durch einen Socialverband mehrerer Gemeinden zu einem gewissen Endzweck gemacht wurden, und nach dem Edict vom 6. April 1815 §. 4. sich auf die Gemeindekassen eignen, beizutragen; sie bleiben hiernach davon für die Vergangenheit und die Zukunft befreit.

§. 33. Hingegen sind sie schuldig, zu allen, auf dem verfassungsmäßigen Wege ausgeschriebenen, Kriegssteuern, Kriegslasten, Lieferungen und Einquartierungen eben so wie zu allen andern gemeinen Landesangelegenheiten, und wozu sie sonst, nach Unsern Gesetzen, ausschließlich der einer Abänderung unterworfenen Verordnung vom 5. August 1816, verbunden sind, beizutragen. Diese Beitragspflicht fängt von der Zeit ihrer Mediatisirung an.

§. 34. Kriegs- und Landesfrohnden, besonders der Vorspann, können weder für die Zukunft, noch für das Vergangene auf den Steuerfuß ausgetheilt werden, indem sie auf dem Viehstand beruhen, und also dieser bei der Berechnung als Maaßstab zum Grunde gelegt werden muß. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit der Einquartierung, die sich nach dem Local richtet. Standesherrliche Schlösser werden wie Unsere eigenen Schlösser behandelt.

Gefälle.

§. 35. In Ansehung der Gefälle, bleibt es bei derjenigen Abtheilung, wie sie in dem Standesherrlichkeitsedict vom 22. Juli 1807 geschehen ist. Es verbleiben somit den Standesherren alle Einkünfte von ihren Domanialhöfen, eigenthümlichen Gütern, Schäfereien und Erblehen, alle bisher bezogene Zehenden, sammt dem Neubruchzehenden, wo derselbe als Zugehör des

Zehenden hergebracht ist, Bodenzins von Gütern, Handlohn von Gütern, eigenthümliche Brauereien, Bier- und Branntweinverlage, alle aus der Erbpflichtigkeit herfließende Abgaben, als Leibschilling, Rauchhühner, Todfall, Manumissionsgebühren, die seither üblich gewesene Bannnutzungen, namentlich Bannkeltern, Bannbacköfen, Bannmühlen, Bannweine und Bannbraurechte, die Forstgefälle und Waldrugstrafen, die Jagd- und Fischereinutzungen, die Herrschaftsfrohnden und Frohndreluitionsgelder, die Nachsteuer oder Abzugsgebühren bei Auswanderungen in Staaten außer dem teutschen Bund in solche, mit denen nicht allgemeine Freizügigkeitsverträge schon jetzo bestehen, oder noch künftig von Uns werden abgeschlossen werden.

§. 36. Für diejenigen Fälle, welche, kraft der erlassenen Steuer- und Accisordnung, für aufgehoben zu achten sind, wohin namentlich das Ohmgeld und die Gewerbsrecognitionen gehören, wird den Standesherren eine billige Entschädigung, wo es noch nicht geschehen ist, geleistet werden, so bald sie das Erforderliche, nach den bestehenden Vorschriften, beobachtet haben werden. Sollten den Standesherren auch außer den genannten andere Gefälle entzogen worden seyn; so steht ihnen frei, solche bei der, von Uns niedergesetzten, Commission, unter der Benennung und Anführung der desfallsigen Rechtsgründe, zu reclamiren, worauf Wir Uns das Weitere mit der vorläufigen Zusicherung vorbehalten, daß sich die Standesherren der Wiedererstattung alles ihnen etwa unrechtmäßig Entzogenen versichert halten dürfen.

§. 37. Auch die gesetzlich erlaubten Taxen, Sporteln und Strafgelder verbleiben zwar den Standesherren, jedoch wollen Wir auch in ihren Gebieten die Amtskassen bestehen lassen, wohin alsdann alle Taxen, Sporteln und sonstige Gefälle, so wie sie in Unsern unmittelbaren Landen in die Amtskassen fließen, eingeworfen, dagegen aber eben so alle erforderliche Ausgaben daraus bestritten, der etwaige jährliche Abmangel aus der Steuerkasse zugeschossen, der sich davon ergebende Ueberschuß aber derselben zugeschieden werden muß. Es versteht sich von selbst, daß es diesemnach bei der Abschaffung der Zentkassen und allen andern, auf die oben erwähnten Gegenstände Bezug habenden, Abgaben und Gemeindsbeiträgen sein Bewenden behalte.

§. 38. In einer besondern Verordnung werden Wir demnächst dasjenige bestimmen, was wegen Reluition und Auslösung der Gefälle zu Beförderung der allgemeinen Landescultur zu beobachten ist, und werden den Bedacht darauf nehmen, daß hierbei eine angemessene Entschädigung festgesetzt werde.

Dienerverhältniß.

§. 39. Die seit der Entziehung der Gerichtsbarkeit in den standesherrlichen Gebieten angestellten Beamten werden Wir, mit Wiederabnehmung der Gerichtsbarkeit, zurücknehmen, wogegen aber auch die damalen übernommenen standesherrlichen Diener von ihnen zurück mit der Besoldung genommen werden müssen, die sie zur Zeit der Abnahme gehabt haben. Die unterdessen erhaltenen Besoldungszulagen werden bei den Beamten und Polizeibediensteten auf die Amtskassen, bei den übrigen auf den Pensionsfond übernommen.

§. 40. Alle standesherrliche Diener, ohne Unterschied des Standes und der Art ihrer Anstellung, müssen innerhalb des Großherzogthums geboren, oder naturalisirte Ausländer und nach Erstehung der, nach den Gesetzen, erforderlichen Prüfung ihrer Kenntnisse gehörig von Uns in die Receptionslisten aufgenommen worden seyn. Hiervon findet auch, in Ansehung der

kameraldiener, keine Ausnahme Statt; nur werden Wir denjenigen Stan-
esherren, die auch in auswärtigen Staaten Besitzungen haben, nicht er-
hweren, wenn sie es für gut finden, ihre auswärts angestellten Kameraldie-
er herein und die inländischen hinaus zu versetzen. Jedoch sind sie gehal-
n, Unsere Genehmigung hierüber einzuhohlen.

§. 41. Die bei der Justizkanzlei angestellten und bestätigten Räthe und
Beisitzer müssen, so wie die Beamten, von den Standesherren und ihren Be-
hörden, auch für Uns verpflichtet werden, worüber jedesmalen die Anzeige an
nsere betreffende Staatsbehörde gemacht werden muß.

§. 42. Ein Justiz- und Polizeibeamter, der einem Amt allein, oder
ls erster Beamter vorsteht, muß wenigstens 1000 fl. nebst freier Woh-
ung; ein zweiter wenigstens 800 fl., ein Assessor 600 fl. und ein Amts-
visor, oder der an seine Stelle tretende Staatsdiener, 700 fl. Besoldung
aben; es können aber in Fällen, wo es die geographische Lage nicht gestat-
t, die Aemter auf die gesetzliche Größe zu bringen, die Geschäfte der Amt-
ute mit denen der Amtsrevisoren vereinigt werden, und in einem solchen
all werden auch die Amtskassenbesoldungen hiernach ermessen.

§. 43. Kein Beamter irgend einer Art darf auf Sporteln gesetzt
erden.

§. 44. Die standesherrlichen Justizbeamten, so wie die Mitglieder der
ustizkanzleien können nur, nach vorangegangener Untersuchung und Ent-
heidung, von ihrem Dienst entlassen oder desselben entsetzt werden.

§. 45. Die Standesherren können den, zu ihrer Justiz- und Domai-
nkanzlei verordneten, Präsidenten, Directoren, Räthen, Amtleuten, Revi-
ren, Secretairen, Registratoren und Kanzlisten, die ihrem Dienst angemes-
ne Titel ertheilen, und eine passende Uniform für sie einführen. Bloße
itel ohne Amt zu ertheilen, ist ihnen nicht erlaubt.

§. 46. Justiz- und Rentämter zu vereinigen, ist in der Regel nicht
laubt, doch werden Wir in dringenden Fällen Ausnahmen dispensations-
eise gestatten, in welchen der Beitrag der Amtskassen verhältnißmäßig nach
: Seelenzahl bestimmt werden muß.

§. 47. Die Formen des Geschäftsgangs sind, wo ein anderes nicht
onders verordnet ist, die nämlichen, wie bei den Staatsstellen.

Activlehen.

§. 48. Den Standesherren bleiben ihre Activlehen, nach Maaßgabe
bereits hierüber in dem Lehens- und in dem Standesherrlichkeitsedict
gebenen Vorschrift.

B. Rechtsverhältnisse der Grundherren.

§. 49. Dem ehemaligen Reichsadel kommen die ihm in der Bundes-
e Art. 14. zugesicherte Rechte der unbeschränkten Freiheit, seinen Aufenthalt
jedem, zum Bund gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden,
aat zu nehmen, der Familienverträge unter Bezug auf §. 3. und 4. ge-
wärtigen Edicts, der Antheile der Begüterten an der Landstandschaft
er Bezug auf die Verfassungsurkunde, die Patrimonial- und Forstge-
tsbarkeit, so wie der Ortspolizei, mit der Versicherung zu, daß ihre
amte hierinnen mit den landesherrlichen Beamten gleiche Gewalt in der
itsführung erhalten sollen.

§. 50. Die Beamtenstelle darf nicht durch Advokaten, sondern muß
ch eigene Beamte, die kein anderes Geschäft daneben treiben, verwaltet
den. Die Beamten müssen examinirte und recipirte Inländer oder na-
alisirte Ausländer und gehörig qualificirt seyn, und wenn Wir nicht in ein-

freier Wohnung erhalten; jedoch wollen Wir ihnen gestatten, die Amtsrevisorsstelle damit zu vereinigen, vorausgesetzt, daß dem Beamten ein eigener Actuar zur Beihülfe gegeben werde.

§. 51. Die Beamten und Amtsrevisoren müssen in einem, zum Gerichts= oder Amtssprengel gehörigen, Ort wohnen; Wir wollen jedoch gestatten, daß der Amtssitz in eine nah gelegene inländische Stadt, die aber nicht 4 Stunden von dem weitesten Amtsort entfernt seyn darf, verlegt werde.

§. 52. Die Renteiadministration darf nicht mit dem Amte vereinigt werden; jedoch behalten Wir Uns bevor, in besonders dringenden Fällen Dispensationen zu ertheilen.

§. 53. Diejenigen Orte, welche früher zwischen Unsern Vorfahren und dem Reichsadel gemeinschaftlich waren, fallen, in Ansehung der polizeilichen Gegenstände, lediglich unter die Gerichtsbarkeit Unserer Beamten, in Ansehung der gerichtlichen nur alsdann, wenn die Einwohner im Orte nicht häuser= oder familienweise getheilt sind.

§. 54. In Ansehung der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, behält es bei den schon bestehenden Landesgesetzen und Ordnungen, und insbesondere bei dem diesfallsigen Inhalt des Grundherrlichkeitsedicts mit dem Anhang sein Bewenden, daß, da die Forstfrevelthädigungen, nach diesen Gesetzen, nur gemeinschaftlich mit den Forstbehörden geschehen können, der Zuzug der letztern aber in manchen Fällen wegen ihrer Entfernung nicht wohl Statt finden kann, die Forstfrevelprotocolle zur Einsicht und Bestätigung an die obere Landesbehörde eingeschickt werden müssen. Die Forststrafen bleiben denen Gemeinden, wo sie ihnen, nach Gesetz und Herkommen, gebühren.

§. 55. Das Kirchenpatronatrecht steht ihnen, unter Bezug auf das Grundherrlichkeitsedict, zu, nebst dem Recht, den Präsentirten und landesherrlich Bestätigten, auch in landesherrlichem Namen zu installiren.

§. 56. Eben so gebührt ihnen die Aufsicht über das Kirchen=, Schul= und Stiftungsvermögen, unter Leitung der obern Behörden.

§. 57. Es verbleiben ihnen die hergebrachten Ehrenrechte des Trauergeläuts und des Kirchengebets.

§. 58. In Ansehung der Besteuerung, werden sie eben so gehalten, wie oben unter Ziffer 31. geordnet ist. Das nämliche findet bei den Gefällen Ziff. 35., nur mit dem Unterschied, Statt, daß sich bei ihnen auf das Grundherrlichkeitsedict bezogen wird, und ihr Antheil auf das Juden= schutz= und Hintersassengeld auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 59. Auch soll bei den Grundherren die Einrichtung der Amtskassen und, was diesfalls unter Ziffer 36. angeordnet ist, Statt finden.

§. 60. Was oben Ziff. 32., 33. und 34. wegen Beitrag zu den Gemeindeschulden, Kriegslasten und allgemeinen Landesfrohnden angeordnet ist, findet auf die Grundherren durchgehends seine Anwendung.

§. 61. Von dem Milizzug sind die Söhne der Grundherren zwar nicht frei, dieselben sollen aber zu Cadetten gezogen, und ihnen das Recht eingeräumt werden, Rekruten zu stellen, wie andere Unterthanen auch. Alle unanständige Auftritte sollen bei der Messung ihrer Söhne hinwegfallen, und dieselben daher so viel möglich besonders vorgenommen werden.

§. 62. Den Grundherren wird eine allen ihren Gliedern eigene Uniform, und den Familienhäuptern, welche sich nach den zu ertheilenden Statuten hierzu vereigenschaften, der ihnen in dem Grundherrlichkeitsedict bereits zugesicherte Orden ertheilt werden.

§. 63. Auf den Fall, daß die Grundherren auf die bürgerliche Gerechtigkeitspflege und Ortspolizei verzichten wollten, sind Wir geneigt, denselben folgende persönliche Vorzüge und Vergünstigungen zu ertheilen.

a. Das Recht, ihre liquiden Gefälle durch ihre Rentbeamten executivisch beizutreiben, unter Zusicherung schneller und kräftiger Hülfe, im Fall der Widersezlichkeit, und unter besonderer Verantwortlichkeit der Beamten.

b. Das Recht, die niedere Polizei im Umfange ihrer Schlösser, Wohnungen und Zugehörden selbst auszuüben, kleine Excesse mit Geld zu bestrafen, vorbehaltlich des, an die obere Staatsbehörde zu nehmenden, Recurses und mit Vorbehalt der übrigen Unterordnung unter die amtliche Polizei.

c. Persönliche Befreiung der Grundherren von der amtlichen Polizeigewalt, so weit es nämlich ihre individuelle Persönlichkeit betrifft.

d. Völlige Befreiung von aller Untergebenheit unter die Ortsvorgesetzten und Gerichte in Personal- und Realsachen.

e. Das Recht, zu verlangen, daß ihre Rentbeamten als Theilungscommissaire von den Amtsrevisoren benutzt werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Eigenschaften hierzu besitzen.

f. Das Recht, den Vorgesetztenwahlen entweder selbst, oder durch ihre Rentbeamten beizuwohnen, und unter den drei erstern, welche die meisten Stimmen haben, den Gutfindenden auszuwählen, oder so ihnen keiner von den Gewählten anständig seyn sollte, das Recht, eine nochmalige Wahl zu verlangen.

g. Das Recht, selbst, oder durch ihre Rentbeamten, den Vogt- und Rügegerichten, den Kirchen und Schulvisitationen, den Abhören der Gemeinde-, Kirchen-, auch Schulstiftungs- und Almosenrechnung beizuwohnen, die Befugniß, über alle diese Gegenstände Erinnerungen zu machen, mit der Obliegenheit der Beamten, ihnen von allem hierher Gehörigen Nachricht zu geben.

h. Das Recht, persönliche Beleidigungen, ihnen durch die grundherrlichen Ortseinwohner zugefügt, zu rügen, wovon sie jedoch den Ortsvorgesetzten Nachricht geben müssen; alles, wie sich von selbst versteht, unter Beobachtung der gesetzlichen Oednung und mit Vorbehalt des Recurses an Unsere Staatsbehörden.

§. 64. Unsern übrigen begüterten Landadel wollen Wir andurch mit dem ehemaligen Reichsadel wieder in ein gleiches Rechtsverhältniß setzen, wie es durch das Grundherrlichkeitsedict von 1807 geschehen und Unserer gegenwärtigen Verordnung angemessen ist.

§. 65. In allem übrigen hier nicht Berührten behält es bei den bestehenden Gesetzen und Verordnungen sein Bewenden, und soll diese Unsere gegenwärtige Verordnung, unter Bezug auf den §. 23. der Verfassungsurkunde, einen Bestandtheil der Staatsverfassung bilden. Sobald die Standes- und Grundherren ihre völlige Zufriedenheit und Annahme derselben erklärt haben werden, und auch das noch zu Erörternde gehörig in Richtigkeit gebracht werden wird, soll dieselbe in der kurzmöglichsten Zeit zum Vollzug gebracht und zur Ausführung geschritten werden.

Gegeben Karlsruhe, den 16. April 1819.

Ludwig.

vdt. F. A. Wielandt.

Auf Befehl Sr. königlichen Hoheit.

Weiß.

Kurz vor dem Schlusse des Landtages im Jahre 1825, erließ der Großherzog Ludwig ein Gesetz, durch welches die beiden wichtigen §§. 38 und 46:

38: „die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertheile erneuert wird." 46: „Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden."

wesentlich verändert wurden.

d) Gesetz vom 14. April 1825.

Ludwig rc. Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verkünden hiermit, wie folgt:

1. Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Aemter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit, und so immer von sechs zu sechs Jahren, treten die gewählten Mitglieder sämmtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöset worden sind. Diese gesetzliche Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.
2. Alle drei Jahre muß eine Ständeversammlung Statt finden.
3. Das Auflagegesetz wird in der Regel auf drei Jahre gegeben.

Beschlossen zu Karlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 14. April 1825.

Ludwig.

Vdt. Freiherr von Berstett.

Auf Befehl Seiner königlichen Hoheit.

Eichrodt.

Allein, nachdem der Großherzog Leopold (1830) seinem Stiefbruder Ludwig in der Regierung gefolgt war, und die Kammern im März 1831 zum ersten Landtage unter der neuen Regierung sich versammelten, wurden, auf den Antrag und Beschluß der Mehrheit in beiden Kammern (Mai 1831), von dem Großherzoge die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Apr. 1825 aufgehoben, und die §§. 38 und 46 der Verfassungsurkunde wieder hergestellt. —

Auf den wiederhohlten Antrag der Stände, und nach der Begutachtung von denselben, traten nicht nur überhaupt mehrere wichtige Gesetze ins Staatsleben ein; es erschien auch am 28. Dec. 1831 das Gesetz über die Polizei der Presse, mit welchem einige andere Gesetze im genauesten Zusammenhange standen.

e) Gesetz über die Polizei der Presse vom 28 Dec. 1831.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von der Polizei der Presse.

§. 1. Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, ist aufgehoben.

§. 2. Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 3. Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts, und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigesetzt ist.

§. 4. Die Verletzung der Vorschrift des §. 3. hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von fünf bis hundert Gulden zur Folge.

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.

§. 5. Sind die durch §. 3. geforderten, der Druckschrift beigesetzten Angaben falsch; so wird neben der Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verbreiters, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.

§. 6. Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redacteur zu benennen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redacteurs beigesetzt seyn.

§. 7. Der verantwortliche Redacteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherheit im Betrag von eintausend Gulden, — wenn sie öfter erscheint, im Betrag von zweitausend Gulden in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender, Frist wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen, gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

§. 8. Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, eben so von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften, mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten seyn.

§. 9. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8. sind die im §. 8. bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.

Für Zeitschriften und Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder

technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizusetzen ist.

§. 10. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen unentgeldlich, und jede andere Berichtigung von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft aufzunehmen.

§. 11. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 6, 7, 8, 9 und 10. ist mit einer Strafe von fünf bis hundert Gulden zu belegen.

§. 12. Zeitungen und Zeitschriften, insoweit sie die Verfassung oder Verwaltung des teutschen Bundes, oder einzelner teutscher Bundesstaaten außer Baden, zum Gegenstande haben, und andere Schriften dieses Inhalts, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, sollen nur mit Vorwissen und auf vorgängige Genehmhaltung der Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Bestimmungen der §§. 18 bis 28. für strafbar zu achtenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat, zum Drucke befördert werden.

§. 13. Durch die erhaltene Druckerlaubniß werden Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich die Erlaubniß bezieht, von der Verantwortlichkeit frei.

§. 14. Wird die Vorschrift des §. 12. umgangen, und darauf, in Folge einer von dem Bunde oder einem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der Inhalt der Schrift von den Gerichten strafbar gefunden; so verfällt der Schuldige, neben der durch den Inhalt der Druckschrift verwirkten Strafe, noch wegen des Umgehens der Vorschrift des §. 12., in eine Strafe von fünf bis funfzig Gulden.

§. 15. Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausdrücklich versagt, und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

§. 16. Die §§. 12 bis 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben auch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 17. Die Erkennung der in diesem Titel angedrohten Strafen steht ausschließlich den Gerichten zu, und zwar:

1) wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht;
2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehältlich der Appellation an die Hofgerichte.

Die Appellation ist binnen einer Nothfrist von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12. und eben so die Bestrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15.) gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.

II. Titel.

Von den Strafen der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen.

§. 18. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift,

oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerks (§. 2.), sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht.

§. 19. Die Verübung durch den Druck, oder eine andere, dem Druck gleichgestellte Vervielfältigungsart (§. 2.) ist jedoch in der Regel ein Erschwerungsgrund, welcher eine Straferhöhung zur Folge hat.

§. 20. Im Falle der Verleumdung, verübt durch die Presse, gegen den Großherzog, kann die im §. 1. des Gesetzes vom 28. December 1831 über die Bestrafung der Ehrenkränkungen gedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöhet werden.

§. 21. Wer eine im Großherzogthume anerkannte Religionsgesellschaft in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angreift, oder der Verachtung Preis zu geben sucht, verfällt in eine Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder in eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

§. 22. In die nämliche Strafe (§. 21.) verfällt, wer durch Darstellung unzüchtiger Gegenstände in Druckschriften oder Bildwerken (§. 2.) öffentliches Aergerniß giebt.

§. 23. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Gefängnißstrafen, von einem Tage für je drei Gulden, verwandelt.

§. 24. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theils derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten, und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen, oder sonst hinterlegten und noch nicht verkauften Exemplare.

§. 25. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

1) zuförderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind;
2) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt, und nachweiset, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen habe;
3) der Verleger; sofern auch dieser nicht bekannt ist,
4) der Drucker, und
5) zuletzt der Verbreiter.

§. 26. Als Verbreiter im Sinne des vorhergehenden Paragraphen ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet:

1) welche ihm außer dem Wege des ordentlichen Buchhandels zugekommen, oder
2) auf welcher nicht der Name, entweder des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers, nebst der Bezeichnung des Orts und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Drucks angegeben, oder
3) wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und ihm amtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 27. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur, insofern er seine Schuldlosigkeit nicht darthut.

§. 28. Wenn sich ergiebt, daß von dem Herausgeber, Verleger oder Drucker der Verfasser falsch angegeben ist; so fällt die Verantwortlichkeit auf

den, der die falsche Angabe gemacht hat, insofern er nicht den wahren Verfasser darstellt.

§. 29. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet:

1) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist; oder

2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht von dem Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzten Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung oder Vernichtung der sträflichen Schrift, oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 30. Auch der auswärtige Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder gegen einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederhohlungsfalle nicht genügt; so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

§. 32. Das Recht auf Bestrafung ist durch Verjährung erloschen, wenn sechs Monate von dem Zeitpuncte an abgelaufen sind, wo das Vergehen oder Verbrechen vollendet, oder seitdem das eingeleitete strafrechtliche Verfahren nicht weiter fortgesetzt worden ist.

III. Titel.

Vom Proceßverfahren bei Proceßverbrechen und Proceßvergehen.

§. 33. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse oder andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel (§. 2.) verübten Vergehen oder Verbrechen geschieht im Wege des Anklageprocesses.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

Der Titel 3. soll jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden.

Erstes Kapitel.

Von der Beschlagnahme von Druckschriften.

§. 34. Die Polizeibehörde ist ermächtigt, jede Druckschrift

1) vor, oder nach ihrem Ausgeben mit Beschlag zu belegen,

a) wenn es der Schrift an der im §. 3. geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn diese Benennung oder Bezeichnung falsch ist; so wie wenn

b) die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder, im Falle einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist, nicht wieder ergänzt worden ist. Eben so kann von der Polizeibehörde

2) auf eine Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, Beschlag gelegt werden, wenn der Inhalt derselben ein solches Verbrechen oder Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 35. In allen andern Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte (Bezirksamte) erkannt werden, und zwar nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers.

§. 36. Der Staatsanwalt kann auf die Beschlagnahme antragen in den Fällen des §. 34. und zwar im Falle des §. 34. Nro. 2. selbst alsdann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe nachgewiesen seyen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 37. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihrem Ausgeben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er genügend bescheinigt, daß ihm durch Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugehe, und wenn er zugleich, wo solches erforderlich erscheint, für etwaige Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 38. Das Gericht verfügt über das Beschlagsgesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 39. Die Polizeibehörde hat jede von ihr ausgegangene Beschlagnahme (§. 34.) innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Staatsanwalt und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letztern die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlags zu übergeben.

Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sey, oder fortzubestehen habe.

Im letztern Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens oder Vergehens, wegen welches der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor.

§. 40. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 41. Wird in den Fällen, wo die Polizeibehörde den Beschlag verfügt hat, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die richterliche Bestätigung oder Aufhebung des Beschlags (§. 38.) nicht innerhalb drei Tagen, von der polizeilichen Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet; so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine rechtliche Wirksamkeit, und dem durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse.

§. 42. In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag zu belegenden Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 35.), oder bestätigt (§. 38.) hat, kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdaseyn des angegebenen Inhalts oder der angegebenen Form derselben überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

Zweites Kapitel.

Von dem Strafverfahren.

§. 43. Die Staatsanwälte und ihre Substituten verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, wo nach dem Gesetze über Ehrenkränkungen und Verläumdungen nur auf die Klage des Beleidigten eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage auf eine durch das großherzogliche Justizministerium ihm zugekommene Beschwerde der betreffenden auswärtigen Regierung. Desgleichen kann er bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle, oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, auf Antrag der beleidigten

Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde, die Klage erheben. Nur auf einen gleichen Antrag kann der Staatsanwalt in jenen Fällen klagen, in welchen nach dem Ehrenkränkungsgesetze die Beleidigungen gegen öffentliche Diener außerhalb ihres Dienstes von Amts wegen verfolgt werden dürfen.

§. 44. Die Klage, ob sie vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht wurde, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen oder Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 45. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Verbrechens vorhanden sey, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden ist, die Untersuchung vor.

§. 46. Die urtheilenden Gerichte über Preßverbrechen und Preßvergehen sind die Hofgerichte in voller Versammlung.

§. 47. Der untersuchende Richter sowohl, als die urtheilenden Gerichtspersonen, können abgelehnt werden wegen Unfähigkeit und wegen besorgter Befangenheit.

§. 48. Die Unfähigkeit und Befangenheit der Richter und Gerichtspersonen ist nach den in der Proceßordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 49. Die Voruntersuchung ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzunehmen, jedoch fällt das Schlußverhör hinweg. Vom Staatsanwalte oder vom Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung allartige auf solche bezügliche Anträge gestellt werden.

§. 50. Die Untersuchungsacten sind, wenn der Staatsanwalt klagte, an ihn einzusenden. Derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 51. Ist die Voruntersuchung vollständig; so übergiebt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift dem Hofgerichte.

Die Anklageschrift enthält:

1) die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird,
2) die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird,
3) die Benennung der angeschuldigten Personen,
4) die Benennung derjenigen Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält,
5) den Antrag auf Schuldigerklärung und auf das Maaß der Strafe.

§. 52. Ebenso ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter die Acteneinsicht zu gestatten, und er hat, sofern nicht auf seine Anträge vorerst noch eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des §. 51. bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protocoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Hofgericht eingesendet werden.

§. 53. Das Hofgericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Fall des §. 52. die Acten einkommen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an.

Zugleich theilt es das Duplicat der Schrift dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst und, wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt diejenigen Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen.

§. 54. Die im vorigen Paragraphen erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

Zu diesen vierzehn Tagen wird ein weiterer Tag für je sechs Stunden Entfernung des Wohnsitzes des Angeklagten vom Sitze des Gerichts gerechnet.

Gleiche Zusatztage gelten bei Berechnung der in den §§. 75. 78. u. 88.

§. 55. Da, wo der Staatsanwalt auf peinliche Strafe anträgt, wird ein Vertheidiger von Amtswegen angeordnet, wenn der Angeklagte einen solchen zu wählen unterläßt.

§. 56. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsacten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 57. Zu der Gerichtssitzung werden ferner die klagende Partei, der Staatsanwalt und diejenigen Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Parteien oder dem Staatsanwalte verlangt, oder von dem Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 58. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann eine geheime Sitzung anordnen, wenn dasselbe ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde. Dieß ist jedoch nie zulässig, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Staat oder gegen die Staatsbehörden handelt.

§. 59. In geheimer Sitzung hat jedoch jede Partei das Recht, drei Freunde oder Verwandte zur Seite zu haben.

In keinem Falle erstreckt sich die Ausschließung auf die bei dem Gerichtshofe angestellten Rechtsanwälte.

§. 60. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, sodann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweiseinreden erörtert, und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist.

Selbst wo die Klage nicht vom Staatsanwalt erhoben wurde, ist derselbe gleichwohl im Interesse des Gesetzes zu hören.

Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, die Parteien selbst nur, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden.

§. 61. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernahme beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Partei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter, oder durch ein anderes requirirtes Gericht, ist ausnahmsweise alsdann zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung, wegen zu weiter Entfernung oder wegen Krankheit, nicht angemessen oder nicht möglich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 62. Die auf gehörige Vorladung und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibenden Zeugen und Sachverständigen werden in die Kosten der Tagfahrt verfällt, und alsdann, unter Androhung einer Strafe von fünf bis

zwanzig Gulden und einer neuerlichen Verurtheilung in die Kosten, zu einer weitern Tagfahrt nochmals vorgeladen.

§. 63. Sind die Verhandlungen vom Gericht als geschlossen erklärt; so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

Das als Respicient aufgestellte Gerichtsmitglied, dem wenigstens drei Tage vor der Sitzung die Acten zugestellt werden, macht hiezu den Antrag.

§. 64. Das Gericht kann auf keine höhere Strafe erkennen, als auf diejenige, welche vom Staatsanwalt oder vom Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und Schaden, die Klage wieder zurücknehmen, und eben so kann der Staatsanwalt mit rechtlicher Gültigkeit gegen den Angeklagten die gerichtliche Verfolgung wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatskasse die Kosten trägt.

§. 65. Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Abstimmenden, den Präsidenten mit eingeschlossen, gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl wird der Angeklagte freigesprochen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil, nachdem vorerst (im Falle der Verurtheilung) die Gesetzesstelle, in deren Anwendung die Strafe ausgesprochen wird, wörtlich verlesen worden ist, mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht. Den Parteien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise eingehändigt.

§. 66. Das Gericht kann zur Verkündung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen, oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in öffentlicher Sitzung erstattet werde. Auch in dem letztgedachten Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vertragserstattung und der Urtheilsverkündung festzusetzen, und den Parteien bekannt zu machen.

§. 67. Der schriftliche Vertrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen, nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 68. Die Parteien können unmittelbar nach erstattetem Vortrage dem Gerichte schriftliche Bemerkungen überreichen, um im Vortrage wahrgenommene Unvollständigkeiten oder Irrthümer hinsichtlich der Thatsachen oder der Fragestellung bemerklich zu machen. Mündliche Bemerkungen der Parteien über den Vortrag finden nicht Statt.

§. 69. Das Sitzungsprotocoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Parteien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung derjenigen Puncte, deren Protocollirung das Gericht auf Antrag einer Partei, des Staatsanwaltes, oder von Amtswegen verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und Geständnissen, — so wie alle Beschlüsse des Gerichts.

§. 70. Ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssitzung widerrufen wird, hat nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses.

§. 71. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung zur Gerichtssitzung nicht; so ist er

1) wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, der angeschuldigten Thatsache, deren Gegentheil nicht hergestellt ist, als geständig zu betrachten, — oder
2) wenn er in der Voruntersuchung bereits vernommen war, nach der

dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Die Rechtsnachtheile Nro. 1. und 2. sind bei der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 72. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben; so kann er in der Gerichtssitzung noch das frühere Versäumte nachhohlen.

§. 73. Ist der Angeklagte abwesend, und sein Aufenthalt unbekannt; oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsort, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen; so ist die Vorladung unter Androhung der im §. 71. genannten Rechtsnachtheile öffentlich zu erlassen.

Diese Vorladung ist an dem Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen, und in der von der Regierung hiefür allgemein zu bezeichnenden Zeitung der Residenzstadt bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil bekannt zu machen.

§. 74. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen; so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichts wohnenden, Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse aufgegeben, unter dem Androhen, daß sonst auf seine Kosten ein solcher vom Gericht gestellt würde.

§. 75. Der Angeklagte, gegen den ein Versäumungsurtheil ergangen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, Wiederherstellung nachsuchen, und, ohne Begründung der Wiederherstellung, um Bestimmung einer weitern Gerichtssitzung bitten.

§. 76. Das Gericht setzt hierauf eine weitere Sitzung an.

Erscheint der Angeklagte hierbei nicht; so wird das ergangene Versäumungsurtheil als ein endgültiges erklärt.

Jedenfalls, auch wenn er gegen das Urtheil wieder hergestellt wird, bleiben ihm die Kosten zur Last, welche durch die Versäumung veranlaßt worden sind.

§. 77. Gegen jedes hofgerichtliche Urtheil steht sowohl dem Angeklagten, als dem Kläger, die Appellation bei dem Oberhofgerichte zu, und eben so dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob.

§ 78. Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Hofgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

§. 79. Bis zum Ablaufe der Nothfrist ist mit dem Urtheilsvollzuge einzuhalten. Durch die innerhalb der Nothfrist geschehene Appellationsanzeige wird der Vollzug aufgehalten.

Unterbleibt die Anzeige in der Nothfrist; so ist gleichwohl innerhalb der acht Tage (§. 78.) die Rechtfertigung noch zulässig mit der Wirkung, daß vom Augenblick dieser Rechtfertigung an der fernere Vollzug wieder aufgehalten wird.

§. 80. Bei Eröffnung des Urtheils ist die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 81. Die Rechtfertigung enthält die Angaben der Beschwerden gegen das Urtheil oder Verfahren, mit oder ohne Ausführung derselben, und den Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des angefochtenen Urtheils.

Die Anführung neuer Thatsachen und Antretung neuer Beweise wird nicht zugelassen.

§. 82. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenpartei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 83. Nach Ablauf der zur Gegenerklärung gegebenen Frist werden, dieselbe mag eingekommen seyn, oder nicht, sämmtliche Acten dem Oberhofgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des in §. 67. angegebenen Inhalts erstattet wird.

Ist dieser Vortrag erstattet; so werden der Staatsanwalt und die Parteien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die beim Hofgerichte verlesenen Urkunden und das hofgerichtliche Sitzungsprotocoll wörtlich verlesen, und darauf, nach den bei den Hofgerichten gegebenen Vorschriften (§. 63. 65. und 66.), sogleich das Urtheil verkündet.

Wenn eine Partei oder ihr Bevollmächtigter nicht erscheint; so wird ihre Appellationsrechtfertigung, beziehungsweise Gegenerklärung, statt des mündlichen Vortrags in der Gerichtssitzung vorgelesen, was den Parteien bei der Vorladung zu eröffnen ist.

§. 84. Das Urtheil des Hofgerichts kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder der Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheil des Angeklagten abgeändert werden.

§. 85. Die Wiederherstellung auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen und Beweise findet von Seiten des Angeklagten jederzeit Statt, der Vollzug des Urtheils aber wird nicht aufgeschoben, wenn die Wiederherstellung nicht innerhalb der Appellationsnothfrist nachgesucht wird.

Die Wiederherstellungsklage wird bei demjenigen Gerichte angebracht, von welchem ursprünglich das Urtheil, gegen das die Wiederherstellung gesucht wird, ausgegangen ist, und sie wird dort in der gleichen Weise, wie bei dem erstmaligen Hauptverfahren, verhandelt und abgeurtheilt. Gegen ein vom Hofgerichte über die Wiederherstellungsklage gefälltes Erkenntniß findet wieder die Appellation an das Oberhofgericht Statt.

§. 86. Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlagnahme verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet die Appellation bei dem Hofgerichte Statt.

Die Appellation gegen Erkenntnisse des Erstinstanzgerichtes an das Hofgericht werden im Allgemeinen in gleicher Weise gerechtfertigt, verhandelt und abgeurtheilt, wie jene von den Urtheilen des Hofgerichts an das Oberhofgericht.

Der Vollzug eines unterrichterlichen Erkenntnisses wird durch die dagegen ergriffene Appellation nicht aufgehalten, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

§. 87. Der Recurs zur Gnade findet nur Statt, wenn der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen erhoben hat.

Die Recursschrift wird bei dem Hofgerichte übergeben, welches dieselbe sammt Acten an das Justizministerium einsendet.

§. 88. Mit dem Strafvollzug wird in diesem Falle nur alsdann eingehalten,

1) wenn die Recursschrift innerhalb drei Tagen, von Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses an, übergeben — oder
2) wenn mit der Appellation eventuell der Recurs zur Gnade verbunden, — oder
3) wenn von dem Justizministerium, oder von der höchsten Staatsbehörde Einhalt geboten wird.

Digitized by Google

§. 89. Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften für das hier im Allgemeinen bezeichnete Verfahren bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. März 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 28. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

---

f) Gesetz über die Ehrenkränkungen vom 28. Decbr. 1831.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer von einem Anderen eine bestimmte Thatsache, welche ein von den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begründen, oder den Anderen der öffentlichen Verachtung preisgeben würde, öffentlich oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl des Anderen Einwirkung haben, oder endlich unter Umständen, aus welchen die Absicht, den Anderen an der Ehre zu kränken, hervorgeht, wissentlich falsch aussagt, ist der Verläumdung schuldig, und mit bürgerlichem Gefängniß, welches die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf, zu bestrafen.

§. 2. Ist die ausgesagte Thatsache nicht von der Art, daß sie, wenn sie wahr wäre, im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte; so kann die Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 3. Alle andere Aeußerungen und Handlungen, durch welche Jemand das Recht eines Anderen auf Ehre absichtlich verletzt, werden mit Verweis oder mit Gefängniß, das jedoch nie vier Monate übersteigen darf, bestraft.

§. 4. Das Maaß der in den vorhergehenden Artikeln auf die Verläumdung und auf die Ehrenkränkung gesetzten Strafe richtet sich, außer der Rücksicht auf die übrigen allgemeinen Gründe der Strafbarkeit, namentlich auch nach dem Grade der Oeffentlichkeit der zugefügten Beleidigung, und darnach, ob die Beleidigung mit körperlicher Mißhandlung oder anderen, kein besonderes Verbrechen oder Vergehen begründenden, Rechtsverletzungen verbunden war.

§. 5. Geschah die Verleumdung oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung an Staatsbeamten, Officieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung; so kann die Strafe das in den §§. 1, 2 und 3. festgesetzte Maaß bis um die Hälfte desselben übersteigen.

Eine gleiche Erhöhung des Strafmaaßes kann Statt finden, wenn die Verleumdung, oder eine mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, von Staatsbeamten, Officieren, Geistlichen oder Ortsvorgesetzten bei einer Amtsverrichtung verübt wurde.

§. 6. Eine Erhöhung des in den §§. 1, 2 und 3. festgesetzten Strafmaaßes bis um ein Viertheil desselben kann eintreten bei Verleumdungen und Ehrenkränkungen, welche in Druckschriften oder durch Bildwerke, oder auch

in Schriften, in welchen der Verfasser gar nicht oder falsch genannt ist, verbreitet wurden.

§. 7. Der Beweis der Wahrheit einer ausgesagten Thatsache hebt das Daseyn einer Verleumdung auf, das Daseyn einer Ehrenkränkung aber nur insofern, als die Beleidigung im Inhalt der Aussage, und nicht in der Form derselben liegt.

§. 8. Wird eine Thatsache der im §. 7. bezeichneten Art in Druckschriften oder durch Bildwerke verbreitet; so wird der Beweis der Wahrheit nicht zugelassen, und die Verbreitung der Thatsache in diesem Falle als ein Preßvergehen mit der Strafe der Ehrenkränkung (§. 3. und 4.) belegt.

Ausnahmsweise wird der Beweis der Wahrheit zugelassen, und hebt, so weit nicht in der Form der Aussage oder ihrer Verbreitung eine Ehrenkränkung liegt, die Strafe auf, wenn die verbreitete Thatsache im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte, oder wenn andernfalls der Beschuldiger zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschuldidigung ein bestimmtes privatrechtliches oder ein staatsbürgerliches Interesse hatte.

§. 9. Für eine nicht mit körperlicher Mißhandlung verbundene Ehrenkränkung, die als Erwiederung auf eine vorausgegangene auf der Stelle und in nicht höherem Maaße, als die vorausgegangene, erfolgte, findet keine Strafe Statt.

Wer eine ohne körperliche Mißhandlung gegen ihn verübte Ehrenkränkung in nicht geringerem Maaße erwiedert, verliert damit seine Klage auf Genugthuung.

§. 10. Bei Ehrenkränkungen (§. 3.) und bei den im §. 2. erwähnten Verleumdungen von geringerer Strafbarkeit kann auch, statt des Gefängnisses, eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt werden, die jedoch (mit Vorbehalt der in den §§. 5 und 6. vorgesehenen Erhöhungen) im Falle des §. 2. nicht einhundert funfzig Gulden, und im Falle des §. 3. nicht zweihundert Gulden übersteigen darf.

Die Geldstrafe fällt dem Beleidigten nicht zu, wenn er durch eigenes Verschulden Anlaß zu der Beleidigung gegeben hat.

§. 11. In allen Fällen kann der Beleidigte die Verkündung des Urtheils vor drei Zeugen, oder sofern die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag desselben verlangen, auch wenn die Ehrenkränkung oder Verleumdung in öffentlichen Blättern verübt wurde, sich ebenderselben Blätter zur öffentlichen Verkündung des Urtheils auf Kosten des Beleidigers bedienen. Ueberdieß bleibt dem Beleidigten die Klage auf Ersatz des ihm durch die Ehrenkränkung oder Verleumdung zugefügten Schadens.

§. 12. Ehrenkränkungen und Verleumdungen werden nur auf die Klage des Beleidigten, oder derjenigen, die statt seiner zu klagen berechtigt sind, bestraft.

In dem Falle des §. 5. kann auch der Staatsanwalt die Klage erheben.

Eben so kann die Klage vom Staatsanwalt erhoben werden, wenn die Beleidigung an den nicht unter die eigentlichen Staatsbeamten gehörigen untergeordneten öffentlichen Dienern bei Ausübung ihres Amtes geschah, so wie wenn durch Ehrenkränkungen und Verleumdungen gegen Staatsdiener, Officiere, Geistliche und Ortsvorgesetzte außerhalb ihres Dienstes Verhältnisse zur Sprache gebracht sind, welche, wenn sie wahr wären, nach den Gesetzen oder Verordnungen die vorgeschriebenen Besserungsversuche oder die Dienstentlassung zur Folge haben könnten.

§. 13. Geschah eine Ehrenkränkung oder Verleumdung an öffentlichen
en oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder in Schriften, welche,
uckt oder ungedruckt, angeschlagen oder verbreitet wurden; so findet eine
ge nicht mehr Statt, wenn seit der Verübung der Beleidigung sechs Mo-
verflossen sind.

Bei Ehrenkränkungen und Verleumdungen, welche nicht in der hier
chneten Art öffentlich verübt wurden, beginnt diese Verjährungszeit erst
dem Tage, da der Beleidigte von der Ehrenkränkung oder Verleumdung,
die von dem Urheber derselben, Kenntniß erhielt.

Nach Umfluß eines Jahres von der Verübung des Vergehens an, findet
Klage in keinem Falle mehr Statt, selbst wenn der Beleidigte davon gar
Kenntniß erhielt, vorbehältlich der im §. 11. erwähnten Klage auf
adenersatz.

§. 14. Ueber Ehrenkränkungen und Verläumdungen findet nur gericht-
s Verfahren Statt. Gegen das Erkenntniß des ordentlichen Richters des
idigers steht jedem der beiden Theile die Berufung an das Obergericht zu.

Wird der Kläger bei dem Vorfalle, durch den er sich beleidigt hält, eben-
eine Ehrenkränkung verübt zu haben, beschuldigt; so ist er hierin dem
lichen Richter, den er selbst zuerst angegangen hat, unterworfen, wenn
Beklagte noch vor Verkündigung des Endurtheils deshalb Genugthuung
rt.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wo der eine Theil einen befreiten
chtsstand hat, ohne daß ein solcher von gleicher Art zugleich auch dem
ntheile zusteht. In solchen Fällen kann die Untersuchung gemeinschaft-
geführt werden, das Urtheil ist aber gegen den einen und den andern
eiligten immer von seinem zuständigen Richter zu fällen.

Diese Ausnahme von der Statthaftigkeit eines Gerichtsstandes der Wie-
age fällt weg, wenn der befreite Gerichtsstand des Beklagten zugleich das
gericht des Klägers ist.

Ausländer, welche im Inlande eine Ehrenkränkung oder Verleumdung
ten, können vor das zuständige inländische Gericht gezogen werden.

§. 15. Wurde wegen einer einem Officier, Staatsbeamten oder Geist-
zugefügten Beleidigung die Klage von dem Staatsanwalt erhoben; so
dieser die einschlägige Dienstbehörde durch Mittheilung einer Abschrift des
genen Urtheils vom Erfolge in Kenntniß zu setzen.

§. 16. Die Gesetze vom 13. und 24. August 1805 über die Be-
ng der zwischen Civil- und Militairpersonen vorfallenden Streitigkeiten
Beleidigungen, die §§. 45 und 46. des Strafedicts, die Verordnung
28. Februar 1817, Regierungsblatt Nro. XI, so wie alle andere,
gegenwärtigen widersprechende, Gesetze und Verordnungen sind hiermit
hoben.

§. 17. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1832 in
amkeit.

Auf frühere Fälle findet es nur dann Anwendung, wenn die darin ent-
en Bestimmungen milder sind, als die früheren.

Gegeben zur Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium
28. December 1831.

Leopold.

on Gulat.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

g) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Presse, vom 13. Febr. 1832.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 89. des Gesetzes über die Presse, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Bezirkspolizeistelle des Ortes, in dem eine Zeitung oder Zeitschrift erscheint, ist diejenige Behörde, bei welcher der Redacteur die durch §. 6. des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften nachzuweisen hat.

Art. 2. In der Cautionsurkunde, die dem Staate ausgestellt wird, sind, mit Bezug auf §. 7. des Gesetzes, die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, in welche der verantwortliche Redacteur, wegen Verbrechen oder Vergehen durch die Presse, und wegen Vergehen gegen die Preßpolizei verurtheilt werden kann, als die zu sichernden Interessen ausdrücklich zu bezeichnen.

Art. 3. Die Sicherheit

a) in Liegenschaft wird wie ein anderes bedungenes Unterpfand,

b) die in Geld durch Darlegung der Summe als unverzinsliches Darlehen, und

c) jene in Staatspapieren, nach den Formen eines Faustpfandvertrags,

d) die Sicherheit durch Bürgen aber nach Maaßgabe der Sätze 2018 bis 2020 des Landrechts bestellt.

Art. 4. Das Unterpfand gilt für hinreichend, wenn der pfandgerichtlich abgeschätzte Werth der Liegenschaft den vorgeschriebenen Betrag der Caution um ein Drittel übersteigt.

Art. 5. Das Staatsinteresse, in Bezug auf Stellung und Ergänzung der Sicherheit, wird von dem Amtskassirer des Bezirks vertreten, in welchem der Herausgeber der Schrift seinen Wohnsitz hat.

Art. 6. Binnen acht Tagen, vom Zeitpunct der angebotenen Caution, muß der fiscalische Vertreter seine Erklärung über deren Annahme geben. Nach Ablauf dieser Frist kann auf Annahme geklagt werden.

In Streitfällen über die Zulänglichkeit der Caution entscheiden die Gerichte. Diese sind befugt, nach Umständen, das Erscheinen des Blattes während der Rechtshängigkeit der Frage, zu erlauben.

Art. 7. Sowohl der Pfandbrief, als die Bürgschaftsurkunde, werden der einschlägigen Amtskasse in Verwahrung gegeben; auch die Effecten in Geld oder Staatspapieren werden derselben behändigt, von ihr aber demnächst an die Amortisationskasse abgeliefert.

Der Sicherheitssteller trägt die Kosten des Cautionsverfahrens bis zur Behändigung der Urkunden und Effecten an die Amtskasse.

Art. 8. Den Herausgebern der im Großherzogthum gegenwärtig schon bestehenden Zeitungen und Zeitschriften, ist zu der durch die §§. 6. und 7. geforderten Nachweisung und Sicherheitsleistung, eine Frist bis 1. Mai d. J. bewilligt.

Art. 9. Die im Art. 1. bezeichnete Polizeistelle ist zugleich die Staatsbehörde, bei welcher die nach §. 8. des Gesetzes nöthige Hinterlegung geschieht, und welche die im §. 12. erwähnte vorgängige Genehmhaltung zu ertheilen, oder zu versagen hat.

Art. 10. In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde fest-

setzen, in welcher sowohl die Hinterlegung nach §. 8., als die Nachsuchung der Druckerlaubniß nach §. 12. des Gesetzes, jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizei und den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Festsetzung durch das Kreisdirectorium.

Die Ausstellung des Scheines über die Hinterlegung und der Urkunde über die Gestattung oder Versagung des Druckes darf nicht verzögert werden.

Art. 11. Bei der Hinterlegung des §. 8. versieht der Polizeibeamte das Exemplar mit Handzug, und ertheilt den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes oder der Schrift; worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, so wie die Unterschrift des Beamten folgen.

Art. 12. In den Fällen des §. 12. des Gesetzes, muß der Verleger, welcher die Genehmhaltung nachsucht, von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über 20 Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript oder den ersten Abdruck an die Polizeibehörde übergeben.

Die letztere ist nicht verantwortlich für Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden.

Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist.

Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Strich ausfüllen.

Art. 13. Das Manuscript oder der Abdruck wird von dem Polizeibeamten auf jeder Blattseite durch rothen Aufdruck eines Stempels bezeichnet, am Schlusse aber, unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde dieses Actes mit der Beurkundung versehen, daß die Genehmhaltung zum Druck, oder in Betreff welcher Theile sie gegeben, oder daß sie versagt sey.

Der Stempel trägt das Großherzogliche Wappen und die Umschrift: „Bezirksamt oder Polizeiamt N. N."

Art. 14. Auf solche Weise beurkundet, wird das Manuscript oder der Abdruck dem Verleger zurückgestellt, und soll in den Fällen der ganz oder theilweise erhaltenen Druckerlaubniß dem Verfasser, Redacteur, Verleger oder Drucker als Beleg dienen.

Art. 15. Der im Falle des §. 15. des Gesetzes nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.

Art. 16. Die Beschwerde gegen eine Versagung der Druckerlaubniß geht an die mittlere Verwaltungsstelle, welche in letzter Instanz entscheidet.

Art. 17. Zur Aufnahme der öffentlichen Vorladung abwesender oder fremder Angeklagter, neben dem Anschlag an dem Sitzungsorte des Gerichts, in den Fällen des §. 73., wird anmit die Karlsruher Zeitung bestimmt.

Art. 18. Das Einschreiten des Staatsanwaltes bei Verbrechen und Vergehen mittelst der Presse, richtet sich nach dem §. 43. des Gesetzes. Die Uebertretung der Vorschriften über die Polizei der Presse in den Fällen der §§. 3 bis 10. verfolgt er kraft Amtspflicht.

Art. 19. Der Staatsanwalt sendet von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheil ohne Verzug eine Abschrift an das Justizministerium. Außerdem hat er dieser Stelle am Anfang jeden Monats eine Uebersicht der im vorhergegangenen Monate von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar nach Eingabe der Klage.

Jede dieser Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Justizministerium sofort dem Ministerium des Innern zur Einsicht mitgetheilt.

Art. 20. Die Bezirkspolizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht über gesetzwidrige Handlungen, die nach dem §. 43. des Gesetzes und nach dem Art. 18. dieser Vollzugsverordnung von dem Staatsanwalte verfolgt werden sollen, diesem ohne Verzug mitzutheilen; in den Fällen des §. 34. ist sie ermächtigt, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Das Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 13. Februar 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

---

h) Instructivverordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Ehrenkränkungen und Verleumdungen betreffend, vom 17. Febr. 1832.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Bestrafung der Ehrenkränkungen und Verleumdungen, vom 28. December 1831, wird hinsichtlich des dabei Statt findenden gerichtlichen Verfahrens mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsmininisterium vom 9. dieses Monats Nro. 671. verordnet:

§. 1. Die in den §§. 43. 44. 45. 47. 48. 49 und 50 des Gesetzes über die Polizei der Presse enthaltenen Bestimmungen, so weit solche sich auf das gerichtliche Verfahren und die Befugnisse des Staatsanwalts beziehen, kommen auch bei Klagen wegen Ehrenkränkungen und Verleumdungen zur Anwendung.

§. 2. Die Bezirksämter (Untergerichte) sind, wie bisher, auch die urtheilenden Gerichte über Ehrenkränkungen und Verleumdungen in allen Fällen, wo nicht auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß zu erkennen ist, oder nach dem §. 10. des Gesetzes nur eine dem beleidigten Kläger zufallende Geldstrafe erkannt wird.

§. 3. Die im §. 14. des Gesetzes erwähnte Berufung an das Obergericht unterliegt denselben Förmlichkeiten, welche die §§. 78—80. des Preßgesetzes vorschreiben.

Karlsruhe den 17. Februar 1832.

Justizministerium.

von Gulat.

vdt. **Baurittel.**

---

i) Ministerialerlaß vom 29. Febr. 1832.

Da bei dem Vollzuge des Preßgesetzes vom 28. December 1831 aus den §§. 14. und 43. Zweifel entstehen könnte, ob der Beschlagnahme der gegen den teutschen Bund oder gegen teutsche Bundesstaaten gerichteten sträflichen Schriften jedesmal eine von dem Bunde, oder einem Bundesstaate erhobene Beschwerde vorausgehen müsse; so wird darüber folgende Erläuterung gegeben: „Das provisorische Bundesgesetz über die Presse vom 20. September 1819 bleibt, als besonderes Gesetz, neben dem badi-

n Preßgesetze, noch in voller Wirksamkeit. Da nun in §. 4. jenes ndesgesetzes die großherzogliche Regierung für sämmtliche Druckschriften, fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den mittelbaren Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit verantwortlich erklärt ; so folgt hieraus unmittelbar, daß die Regierung im öffentlichen Inse des Großherzogthums solchen Angriffen vorbeugen muß. In solchen llen kann zwar die Beschwerdeführung auswärtiger Bundesstaaten, oder Bundes, die Veranlassung zur Verfolgung der geschehenen Angriffe seyn; ist aber nicht die ausschließliche Bedingung. Es ist demnach der §. 34. . 2. des Preßgesetzes in der Art zu vollziehen, daß die Polizeistelle, bei cher nach §. 1. und 9. der Vollzugsordnung die Genehmhaltung nachchen ist, und die Hinterlegung geschehen muß, ihre Aufmerksamkeit darauf richten habe, ob diese Schriften sträfliche Angriffe gegen den teutschen nd oder Bundesstaaten enthalten; in welchem Falle die Schrift, im öflichen Interesse, und von Amtswegen mit Beschlag zu belegen ist."

Großherzogliche Verordnung v. 28. Juli 1832, wodurch das Preßgesetz für unwirksam erklärt wird.

I. Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog Zähringen.

Nachdem mittelst eines von der Bundesversammlung am 5. l. M. geten Beschlusses Unsere sämmtlichen Bundesgenossen einmüthig erklärt haben, das von Uns unter dem 28. Dec. v. J. erlassene Preßgesetz mit der derligen Bundesgesetzgebung über die Presse unvereinbar sey, und daher nicht ehen dürfe; nachdem auch die einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes, che als Anlaß zu dieser Erklärung betrachtet werden müssen, in einem heren Bundescommissionsbericht verzeichnet sind, dessen Inhalt sich die ndesversammlung durch ihren Beschluß zu eigen gemacht; in Erwägung, die Bundesversammlung berufen ist, den Sinn der Bundesgesetze, wenn über Zweifel erhoben werden, behufs ihrer gleichförmigen Anwendung zu immen; auch daß, vermöge §. 17. der Verfassungsurkunde, die Preßfreiheit h den Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden soll; n Wir Uns veranlaßt, das Preßgesetz vom 28. Dec. v. J., insoweit der gedachte Commissionsbericht solches als der Preßgesetzgebung des Bundes ersprechend bezeichnet, für unwirksam zu erklären und hiernach weiter zu rdnen, wie folgt:

Art. 1. Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise heinen, desgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark , dürfen nur mit Vorwissen und vorgängiger Genehmhaltung der betrefen Polizeibehörde zum Druck befördert werden.

Art. 2. Wird diese Vorschrift umgangen; so verfällt der Schuldige in Strafe von fünf bis funfzig Gulden, vorbehaltlich derjenigen Strafe, wegen des Inhalts der Druckschrift eintreten kann.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel gedrohte Geldstrafe kann bis Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubniß ausklich versagt und hierauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.

Art. 4. Wird das Einhohlen der Druckerlaubniß umgangen, oder das ckverbot übertreten; so ist die Polizeibehörde verpflichtet, die Druckschrift

Art. 5. Bei Ertheilung oder Versagung der Druckerlaubniß hat die Polizeibehörde das Bundespreßgesetz vom 20. September 1819, sodann die §§. 18. 20. und 22. des Preßgesetzes vom 28. Dec. v. J. zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 6. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen ist aufgehoben.

Art. 7. Alle Vorschriften des Preßgesetzes vom 28. Dec. v. J., welche mit vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, wohin namentlich die in den §§. 1. 8. 12. 14. 15. 16. und 17. enthaltenen Vorschriften, dann die Vorschrift wegen Oeffentlichkeit des Verfahrens in den §§. 33. 53. 58. 59. 66. und 83. gehören, treten außer Wirksamkeit.

Diese Verordnung ist sogleich zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 28. Juli 1832.

Leopold.

Frhr. v. Reizenstein. Frhr. v. Schäffer. v. Böckh. Frhr. v. Türkheim. v. Gulat. Winter. Jolly. Frhr. v. Weiler.

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

II. Leopold von Gottes Gnaden u. s. w.

Zum Vollzug Unserer Verordnung vom Heutigen, das Preßgesetz vom 28. Dec. v. J. betreffend, setzen Wir hiermit Nachstehendes fest:

Art. 1. Die im Art. 1. Unserer Verordnung erwähnte Polizeibehörde ist die Bezirkspolizei des Orts, wo eine Druckschrift erscheinen soll.

Art. 2. Der Verfasser oder Verleger, welcher die nach demselben Art. erforderliche Genehmhaltung nachgesucht, muß von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, von jedem einzelnen Heft einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke beträgt, ein mit Seitenzahlen versehenes Manuscript, oder bei Zeitungen den zur ersten Correctur bestimmten Probebogen an die Polizeibehörde übergeben. Die letztere ist nicht verantwortlich für die Randzusätze, Einschiebungen oder Ausstriche, welche von ihr nicht durch Handzug besonders beurkundet wurden. Der Verleger kann diese Beurkundung verlangen, wenn gegen den Inhalt gesetzlich nichts zu erinnern ist. Leere Zwischenräume darf die Polizeibehörde selbst mit einem Striche ausfüllen.

Art. 3. In Betreff der Zeitschriften soll die Polizeibehörde des Bezirks, nach Vernehmung der betheiligten Redactoren, mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten, auf ständige Weise eine Stunde festsetzen, in welcher die Nachsuchung der Druckerlaubniß jeden Tag geschehen kann. Findet darüber zwischen der Polizeibehörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt; so erfolgt die Festsetzung durch die Kreisregierung. Die Ausstellung der Urkunde über Gestattung oder Versagung des Drucks darf nicht verzögert werden.

Art. 4. Der im Fall des Art. 3. Unserer Eingangs gedachten Verordnung nöthige Beweis über die Versagung der nachgesuchten Druckerlaubniß im Ganzen oder für bestimmte Theile, wird durch die Insinuationsbescheinigung geführt, welche unter die Urschrift des betreffenden Decrets zu setzen ist.

Art. 5. Die in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bezeichneten Uebertretungen verfolgt der Staatsanwalt kraft seiner Amtspflicht.

Art. 6. Die Bezirkspolizeistelle hat jede ihr zukommende Nachricht von n in den Artikeln 2. und 3. der Verordnung bemerkten Fällen dem Staats- walt ohne Verzug mitzutheilen; in dem Falle des Artikels 4. ist sie ver- ichtet, eine fürsorgliche Maaßregel selbst zu treffen.

Art. 7. Die Artikel 9. 10. 11. 12. und 15. Unserer Vollzugsverordn m 13. Febr. l. J. (Regierungsblatt Nro. IX.) sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, n 28. Juli 1832.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dec. 1831.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von hringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlos- und verordnen, wie folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gemeinden theilen sich in Stadt- und Landgemeinden.

Wo dieses Gesetz keinen Unterschied macht, gelten dessen Bestimmungen beide Arten von Gemeinden.

§. 2. Die Bewohner einer Stadt- oder einer Landgemeinde sind ent- er Gemeindebürger, oder staatsbürgerliche Einwohner mit dem Recht des digen Wohnsitzes, oder Insassen.

Die bisherige Eintheilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; dermaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger.

§. 3. Waldungen, einzelne Höfe und andere Güter, die seither keinen sgemarkungen zugehört haben, bleiben als besondere Gemarkungen auch er davon getrennt.

Sie können aber, unter Einwilligung der Betheiligten, mit anstoßenden sgemarkungen unter Staatsgenehmigung verbunden werden.

Die Verhältnisse dieser abgesonderten Gemarkungen und ihrer Einwohner den unter §. 153. bis 156. näher bestimmt werden.

§. 4. Keine bestehende Gemeinde kann aufgelöset und keine neue gebil- werden, außer im Wege der Gesetzgebung.

§. 5. Die neu zu bildende Gemeinde muß den Besitz einer abgeson- n Gemarkung nachweisen.

Einzelne Weiler und Hofgüter, die seither mit einer Gemeinde vereinigt en, können, wenn sie eine eigene Gemarkung haben, sich mit einer an- Gemeinde, mit Einwilligung der betheiligten Gemeinden und unter Staats- hmigung, verbinden.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, und ihr Vermögen selbstständig erwalten.

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfang des Orts und der Ge- ung übertragen; soweit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben besonderen vor-

Die niedere Polizei, im Umfange der in ihren standes- und grundherrlichen Bezirken gelegenen Schlösser, Wohnungen sammt Zubehörde der Standes- und Grundherren, wird von diesen, untergeordnet unter die amtliche Districtspolizei, ausgeübt.

§. 7. Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maaßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen oder künftigen Gesetzes.

Titel II.

Von den Verwaltungsstellen und deren Bildung.

§. 8. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen. Jeder Gemeinderath soll einen Rathsschreiber haben.

§. 9. Neben dem Gemeinderath besteht in jeder Gemeinde ein Bürgerausschuß und die Gemeindeversammlung.

Erstes Kapitel.

Von dem Gemeinderath.

§. 10. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths soll außer dem Bürgermeister nicht unter drei und nicht über funfzehn seyn.

Die Bestimmungen, die in der Mitte liegen, richten sich nach der Zahl der Einwohner und nach dem Verhältnisse der Oertlichkeit. Durch Gemeindeschluß wird die Zahl der Gemeinderäthe festgesetzt und von der Staatsbehörde bestätigt.

§. 11. Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und der erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt.

Die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß sämmtliche Wahlberechtigte dazu eingeladen, und daß wenigstens zwei Drittel derselben erschienen sind. In dem Einladungsausschreiben muß die Zeit bestimmt werden, innerhalb welcher die Abstimmung zu geschehen hat. Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Wahlhandlung geschlossen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesetzt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Kann dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erreicht werden, oder wird der Gewählte von der Regierung nicht bestätigt; so muß zu einer weitern Wahl geschritten werden, zu welcher die Einladung auf die vorgeschriebene Weise zu geschehen hat.

Wird auch der bei der zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt; so wird zur dritten Wahl geschritten, und dem bei dieser Wahl Gewählten kann unter der Voraussetzung, daß er die gesetzlichen Eigenschaften hat, die Bestätigung nicht versagt werden.

Kann die Zahl der Bürger durch drei nicht getheilt werden; so werden eine, oder nach Umständen zwei Stimmen von der Gesammtzahl abgezogen.

Erhalten mehrere gleiche Stimmenzahl; so entscheidet das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters geschieht mittelst geheimer Stimmgebung.

Die Instruction bestimmt die Form derselben.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet immer relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten.

Haben mehrere gleiche Stimmen; so entscheidet ebenfalls das Loos.

Die Wahl des Bürgermeisters leitet die ihm zunächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle mit Zuziehung von zwei Urkundspersonen, welche der Gemeinderath und Bürgerausschuß aus der Mitte der Bürger wählt, die nicht in dem Gemeinderath und Bürgerausschuß sich befinden. Die Wahl der Gemeinderäthe leitet der Bürgermeister mit Zuziehung des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

In standes- und grundherrlichen Orten kann die Bestätigung des Bürgermeisters nur dann erfolgen, wenn der betreffende Standes- oder Grundherr über die Wahl mit seiner Erklärung vernommen, und seine etwaigen Einwendungen gegen die Person des Gewählten, durch collegialische Entscheidung der mittleren Verwaltungsbehörde, als unbegründet verworfen worden sind.

§. 12. Wahlberechtigt sind sämmtliche Gemeindebürger.

§. 13. Wählbar sind alle Gemeindebürger christlicher Religion.

Ausgenommen sind, und können nicht gewählt werden diejenigen:

1) die nicht wenigstens ein Jahr in der Gemeinde das Bürgerrecht haben;
2) die das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht zurückgelegt haben;
3) die Entmündigten, Mundtodten und in Gant Gerathenen;
4) die mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie, oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind. Hiernach können Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Brüder und und Schwäger, Oheim und Neffe nicht zu gleicher Zeit im Gemeinderath sitzen; eben so auch nicht die Ehemänner noch lebender Schwestern. Wird ein Bürger, der mit einem Mitgliede des Gemeinderaths auf die vorbezeichnete Weise verwandt oder verschwägert ist, als Bürgermeister gewählt; so muß der Verwandte oder Verschwägerte aus dem Gemeinderath austreten;
5) die Soldaten im wirklichen Dienst;
6) alle, welche eine Zucht- oder Correctionshausstrafe erstanden haben.
7) Wenn ein als Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt; so kann er nur bestätigt werden, wenn er sein Gewerbe niederlegt. In höchst dringenden Fällen kann jedoch Staatsnachsicht eintreten, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten vereinigt hat. Gemeindebürger, die zugleich als Staatsdiener oder standes- oder grundherrliche Beamte, als Ortsgeistliche oder Schullehrer angestellt sind, können die auf sie gefallene Wahl alsdann annehmen, wenn sie ihre Stellen niederlegen.

§. 14. Das Amt des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre. Jedoch ist der Austretende wieder wählbar.

Der Gemeinderath erneuert sich alle zwei Jahre zu einem Drittel. Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch den Tod oder Austritt sechs Monate vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit erledigt; so haben der Gemeinderath und der Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen noch weiter der größere Ausschuß zusammen einen Stellvertreter für ihn zu wählen, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Gemeinderaths eintretenden, Wahl dauert. Der bei dieser Wahl neu Gewählte wird nur für so viel Zeit gewählt, als derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch im Gemeinderath zu bleiben gehabt hätte.

Erfolgt die Erledigung später; so findet keine Stellvertretung Statt.

§. 15. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen.

Ausgenommen sind, und können solche ablehnen diejenigen Gemeindebürger:

1) welche als Staatsdiener, als Geistliche, oder als Schullehrer in Ruhestand versetzt sind;
2) welche das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt;
3) welche das Bürgermeisteramt schon sechs Jahre versehen, und die,
4) welche die Stelle eines Gemeinderaths sechs Jahre, oder als Stellvertreter wenigstens drei Jahre verwaltet haben.

   Jedoch steht den in Nr. 4. erwähnten Personen die Befugniß, die Wahl aus diesem Grund abzulehnen, nur sechs Jahre, von der Zeit ihres Austritts an, zu; nachher tritt die Pflicht zur Annahme wieder ein.

Endlich

5) diejenigen, welche andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, worüber der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses, entscheidet. Die Verweigerung der Annahme der, auf einen Gemeindebürger gefallenen, Wahl, selbst wenn er nur als Stellvertreter gewählt worden ist, ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Suspension der Wahlberechtigung auf sechs Jahre und die Erlegung eines Beitrags von 25 fl. bis 50 fl. in die Ortsarmenkasse nach sich.

   Ueber die, von dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath, oder dem Stellvertreter derselben angegebenen, Ursachen des Austritts entscheidet gleichfalls der Gemeinderath und Bürgerausschuß, vorbehaltlich des Recurses.

§. 16. In den Städten über 3000 Seelen kann, auf den Vorschlag des Gemeinderaths, von der Gemeindeversammlung, neben dem ersten Bürgermeister, ein zweiter Bürgermeister als dessen Stellvertreter und zu seiner Unterstützung gewählt werden.

Er ist Mitglied des Gemeinderaths, und wird in die festgesetzte Zahl der Gemeinderäthe eingerechnet, die durch ihn nicht überschritten werden darf.

Hinsichtlich der Wählbarkeit, Wahlart, des Gehalts, der Entlaßbarkeit und der Bestätigung kommen die Bestimmungen der §§. 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 in Anwendung.

Das Amt des zweiten Bürgermeisters dauert sechs Jahre; der Austretende ist wieder wählbar.

§. 17. Wird die Stelle des Bürgermeisters durch Tod oder Austritt erledigt; so muß binnen vier Wochen zu einer neuen Wahl geschritten werden. Das Nämliche tritt, auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses, ein, wenn die Krankheit des Bürgermeisters ein Jahr dauert.

Bleibt der Bürgermeister über die, von der Staatsbehörde und dem Gemeinderath ihm bewilligte, Urlaubszeit aus, und kehrt er in dem, weiter ihm zur Rückkehr anberaumten, Termine nicht zurück; so hat der Gemeinderath, nach Vernehmung der Gemeinde, bei der Staatsbehörde den Antrag zu stellen, daß der Dienst als erledigt erklärt, und eine neue Wahl angeordnet werde.

Auf den im öffentlichen Dienst Abwesenden findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In der Zwischenzeit, wenn kein zweiter Bürgermeister da ist, versieht der dienstälteste Gemeinderath die Stelle des Bürgermeisters.

§. 18. Der Rathsschreiber wird von dem Gemeinderath, unter Zustimmung des Ausschusses, aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.

Nur in Landgemeinden können Schullehrer, jedoch nur nach erlangter Erlaubniß der obern Schulbehörde, welche jederzeit widerruflich ist, die Rathsschreiberstelle erhalten, auch wenn sie nicht Gemeindebürger sind.

§. 19. Die gegenwärtigen Gehalte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Rathsschreiber können durch einen Beschluß der Gemeindeversammlung erhöht, vermindert und umgewandelt, auch können auf gleiche Weise da, wo noch keine Gehalte bestanden haben, solche eingeführt, nie aber während der, durch das Gesetz oder durch die Ernennung bestimmten, Dienstzeit die eingeführten Gehalte vermindert werden.

§. 20. Für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts erhalten der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderaths und der Rathsschreiber keine Belohnung, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren.

Statt dieser letztern können jedoch für einzelne, jährlich wiederkehrende bestimmte Verrichtungen bestimmte Belohnungen von der Gemeindeversammlung angeordnet werden.

Auch für auswärtige Verrichtungen, so wie für Dienstgeschäfte bei Privaten, können die gesetzlichen Gebühren gefordert werden.

§. 21. Die einstweilige Enthebung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers vom Dienst kann von den Staatsverwaltungsstellen erkannt werden, wenn sich gegen sie im Laufe einer Untersuchung nahe Verdachtsgründe eines solchen Verbrechens an den Tag legen, das, wenn es erwiesen wäre, die Entlassung zur Folge haben würde, oder wenn die Untersuchung durch die fernere Dienstführung des Angeschuldigten sehr erschwert oder verhindert würde.

Auf Antrag des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, kann wegen Beschuldigungen, auf deren Grund die Dienstentlassung eintreten kann, die einstweilige Enthebung vom Dienst erkannt werden.

§. 22. Die Dienstentlassung der vorgedachten Personen muß im Wege der Verwaltung ausgesprochen werden:

1) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit,
2) wegen jeder peinlichen Strafe, wenn die Entlassung nicht schon im Urtheil ausgedrückt ist,
3) wegen einer, die öffentliche Achtung ihnen entziehenden, bürgerlichen Strafe, worunter insbesondere die Strafe des Ehebruchs begriffen ist, und
4) wenn durch Unsittlichkeit ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist.

§. 23. Wegen Willkührlichkeiten im Dienst, insofern sie nicht zu einer peinlichen Untersuchung sich eignen; wegen Dienstnachlässigkeiten und Ungehorsam gegen zuständige Verfügungen und Anordnungen der Staatsbehörden, müssen Warnungen zum Zweck der Besserung in nachfolgender Ordnung ergehen:

1) Verweise,
2) Androhung der Dienstentlassung.

Die Betheiligten müssen, wenn die Warnung als ein gesetzlicher Besserungsversuch gelten soll, jedesmal vorher vernommen, sodann muß das

Protocoll von ihnen unterzeichnet, und das Erkenntniß, unter Beziehung auf diese Gesetzstelle, ertheilt werden. Auf den zweiten Verweis ist zur Androhung der Dienstentlassung zu schreiten, und wenn diese nicht fruchtet, in dem weitern Falle die Entlassung auszusprechen.

§. 24. Auch aus andern Ursachen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann, auf Antrag des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, die Dienstentlassung Statt finden; die Ursachen müssen, nach gepflogener Untersuchung, in dem Erkenntniß angegeben, und der Gemeinde und den Betheiligten eröffnet werden. Der in diesem Fall Entlassene kann erst nach sechs Jahren wieder gewählt werden.

§. 25. Wenn gegen den Bürgermeister oder einzelne Gemeinderäthe wegen Schulden die Vollstreckung vollzogen werden muß; so findet die Dienstentlassung Statt, insofern sie nicht nachweisen, daß ihre Vermögensumstände nicht zerrüttet sind.

§. 26. In allen, in §. 21. bis 25. erwähnten, Fällen führt die nächst vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle die Untersuchung, und die nächst höhere fällt das Erkenntniß in collegialer Form.

Zweites Kapitel.
Von dem Bürgerausschuß.

§. 27. Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich.

In Städten über 3000 Seelen muß die Zahl der Ausschußmitglieder um die Hälfte höher seyn, als die des Gemeinderathes. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister, unter Zuzug des Rathsschreibers und des ältesten und jüngsten Mitglieds des Ausschusses, der Letztern als Urkundspersonen.

§. 28. Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu einem Drittheil aus dem höchstbesteuerten Drittheil der Bürgerschaft nach dem Ortskataster, zu einem Drittheil aus dem niedrigstbesteuerten Drittheil, und zu einem Drittheil aus jenen gewählt werden, welche sich zwischen dem ersten und dem letzten Drittheil in der Mitte befinden.

Wenn bei der Theilung dieser Zahl durch drei Einer übrig bleibt, so muß dieses Mitglied aus der mittlern; und wenn zwei übrig bleiben, so muß eines von diesen Mitgliedern aus der höchst-, und das andere aus der niedrigstbesteuerten Klasse gewählt werden.

§. 29. Wahlberechtigt sind alle Gemeindebürger.

§. 30. Wählbar ist, unter der so eben gedachten Ausdehnung, jeder Gemeindebürger, ohne Rücksicht auf Religion, jedoch jeder nur für diejenige der obgedachten Klassen, zu welcher er gehört.

Ausgenommen sind, und können nicht gewählt werden:

1) Vorgesetzte, Staatsverwaltungsbeamte. Andere Staatsdiener können nur mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Stellen das Amt annehmen.
2) Die Gemeinderäthe.
3) Die Gemeindebürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können.

Doch sind verwandtschaftliche Verhältnisse zu dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen, oder unter sich selbst, und der Umstand, daß ein Bürger in Gant gerathen ist, kein Hinderniß der Wählbarkeit.

§. 31. Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert vier Jahre. Der Ausschuß erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte. Wird eine Stelle im Ausschuß durch Tod oder Entlassung sechs Monate vor Ablauf der ge-

tzlichen Dienstzeit erledigt; so wird von dem Gemeinderath und Ausschuß, und in Städten über 3000 Seelen von dem größern Ausschuß zusammen ein Stellvertreter erwählt, dessen Stellvertretung nur bis zur nächsten regelmäßigen, bei der Erneuerung des Bürgerausschusses eintretenden, Wahl dauert. Der bei dieser Wahl Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt ist, auszutreten gehabt hätte. Bei einer spätern Erledigung unterbleibt die Wahl eines Stellvertreters.

§. 32. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl eines Ausschußmannes annehmen, und nur derjenige kann solche ablehnen, der diese Stelle, oder die eines Bürgermeisters oder Gemeinderaths, die gesetzliche Zeit schon versehen hat.

Die Verpflichtung zur Annahme tritt jedoch nach Verlauf von vier Jahren, von der Zeit seines Austritts von einer der obgedachten Stellen an gerechnet, wieder ein.

Wegen grundloser Verweigerung der Annahme einer, auf einen Bürger gefallenen, Wahl tritt der im §. 15. bestimmte Nachtheil ein.

§. 33. Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann. Sein Amt dauert zwei Jahre, er ist nach deren Ablauf wieder wählbar.

§. 34. Die Mitglieder des Ausschusses erhalten weder Gehalt noch Gebühren.

Bei Gemeindeangelegenheiten außerhalb Orts, wobei der Bürgerausschuß, aus Auftrag des Gemeinderaths oder vermöge Vorladung einer Staatsstelle, zu erscheinen hat, sind die Erschienenen berechtigt, die gesetzlichen Gebühren aus der Gemeindekasse, gleich den Gemeinderäthen, zu fordern. In solchen Fällen hat nur der Obmann mit höchstens zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses zu erscheinen.

§. 35. Landgemeinden unter sechzig Bürgern können, mittelst eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, bis auf Widerruf auf das Institut des Bürgerausschusses verzichten, und in diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

Drittes Kapitel.

Von der Gemeindeversammlung.

§. 36. Zum Erscheinen bei der Gemeindeversammlung sind alle Gemeindebürger berechtigt und verpflichtet, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz haben.

Der Gemeinderath kann, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, Strafen des nicht gerechtfertigten Ausbleibens festsetzen, deren Betrag nicht einen Gulden übersteigen darf.

Jeder muß in Person erscheinen; Abwesende können durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 37. Zu der Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger zeitig zu der Gemeindeversammlung eingeladen werden. Die Art der öffentlichen Vorladung wird durch eine Instruction bestimmt.

   Die Vorladung nach Zünften ist unzulässig.

2) daß wenigstens zwei Drittheile davon erschienen sind;

3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmfähigen Bürger sich für eine Meinung entschieden habe.

Ausgenommen von der obgedachten Mehrheit sind die [illegible] Gesetz eine größere oder [illegible]

§. 38. Eine Gemeindeversammlung muß Statt finden,

1) wenn, kraft Gesetzes oder Verordnung, eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde zu geschehen hat, insofern nicht durch die, an einem Orte erscheinenden, Wochenblätter, oder auf andere, in der Gemeinde übliche Weise die Bekanntmachung eben so gut geschehen kann;
2) wenn die Vornahme einer Handlung an die Einwilligung einer Gemeinde gesetzlich gebunden ist;
3) wenn von den Staatsbehörden die Vernehmung der Gemeinde befohlen wird;
4) wenn von dem Bürgermeister, bei Meinungsverschiedenheit des Gemeinderathes und des Bürgerausschusses, der Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorgelegt werden muß;
5) auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses, oder einer Anzahl von Bürgern, die der Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths und des Ausschusses zusammengenommen gleich kommt, wenn im Namen und aus Auftrag der Gemeinde eine Vorstellung an Uns, an die Ständeversammlung, oder die Staatsbehörden gerichtet, und die Gemeinde um ihre Zustimmung vernommen werden soll. In der beschlossenen Vorstellung oder Beschwerde muß ausdrücklich des Gemeindebeschlusses gedacht seyn, um als eine Bitte der Gesammtheit angesehen werden zu können.
6) Auf die schriftliche, von wenigstens eben so viel Mitgliedern der Gemeinde, als der Gemeinderath und Ausschuß stark sind, unterzeichnete Anzeige bei der Staatsverwaltungsstelle, daß sie Beschwerden gegen die Amtsführung und Verwaltung des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths, oder des Ausschusses zu führen hätten, und auf ihre Bitte, die Gemeinde zu vernehmen, ob sie diese Beschwerden als Gemeindebeschwerden untersucht wissen wolle, hat die Verwaltungsstelle die Gemeinde zu versammeln, und in Abwesenheit derjenigen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, zu vernehmen. Wird durch die Gemeindeversammlung die Beschwerde nicht als Gemeindebeschwerde erkannt; so haben diejenigen, welche die Versammlung veranlaßten, die Kosten derselben zu tragen.

Eine von einzelnen Bürgern bei Staatsstellen eingereichte, nicht auf die, in Nr. 5. und 6. bezeichnete, Art zu Stande gekommene Vorstellung wird als Sache der Einzelnen, welche die Vorstellung unterzeichneten, behandelt.

§. 39. Die Versammlung der Gemeinde kann Statt finden, wenn der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß solche in irgend einer Angelegenheit für räthlich erachtet.

§. 40. Den Städten über 3000 Seelen ist gestattet, einen größern Ausschuß, bei dessen Besetzung die Vorschriften der §§. 28, 31. entscheiden, zu wählen. Hierzu ist ein Gemeindebeschluß nothwendig. Durch einen solchen kann auch die Einrichtung wieder abgeändert werden.

Er muß viermal so stark seyn, als der kleinere, und er vertritt in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen:

1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll,
2) so oft der Gemeinderath oder größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt, und
3) bei Wahlen, insofern nicht ein Stellvertreter in den Gemeinderath und in den Ausschuß gewählt wird.

Zu jeder Versammlung des größern Ausschusses gehört auch der Ge[m]einderath und der kleinere Ausschuß.

Die Stimmen werden durchgezählt, und der Bürgermeister hat bei [S]timmengleichheit die entscheidende Stimme.

Alle Verhandlungen des größern Ausschusses sind öffentlich.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

Erstes Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 41. Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die all[ge]meinen und besonderen Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm [vo]rgesetzten Staatsbehörden, und verfügt auf die Ersuchungsschreiben an[de]rer Behörden. Alle amtliche Erlasse werden an ihn gerichtet, und er un[ter]zeichnet alle Ausfertigungen.

Die Heimathsscheine und die Vermögenszeugnisse müssen von den zwei [er]sten Gemeinderathsmitgliedern mit unterschrieben werden.

Er verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle [ihr]en Sitz hat, so weit nicht der im §. 6. bemerkte Fall eintritt.

Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen und leitet dessen [V]erwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum [V]ortrag und die Beschlüsse des erstern zum Vollzug.

Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche zu einer Versammlung [zu] berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer an[ge]messenen polizeilichen Strafe, insofern nicht die Handlung ein gesetzlich hö[her] zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet [sein]e Stimme, wenn, diese mit eingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

Die Verwahrung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt [inn]erhalb der Gränzen seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

Er versieht gerichtliche Functionen, so weit ihm solche durch die Gesetze [üb]ertragen sind.

Zweites Kapitel.

Von den Amtsbefugnissen des Gemeinderaths.

§. 42. Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Verordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;
2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde;
3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnung Bezug hat;
4) über die Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;
5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeindedienstpersonals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund-, Gewähr- und Unter[pfan]dsbücher, nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, übertragen.

§. 43. [illegible]

Das Rathsprotocoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sey.

§. 44. In den Städten hat sich der Gemeinderath in der Regel wöchentlich einmal, in Landgemeinden monatlich zweimal zu versammeln, wenn nicht außerordentliche Veranlassungen weitere Versammlungen nöthig machen.

§. 45. Wenn der Gegenstand der Berathung den Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths, oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grad betrifft; so dürfen solche an der Berathung keinen Antheil nehmen.

In allen andern Fällen darf kein Mitglied von der Berathung ausgeschlossen werden.

Drittes Kapitel.

Von den Pflichten des Rathsschreibers.

§. 46. Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotocoll, besorgt und unterschreibt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Verordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher, unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Kanzleigeschäfte aller Art, so wie auch das §. 129. benannte Tagebuch zu besorgen.

Viertes Kapitel.

Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 47. Die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten.

§. 48. Zur Ortspolizei gehören die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

§. 49. Zu jedem Aufwande aus der Gemeindekasse, wozu die vom Staate aufgestellte Polizeistelle des Orts nicht durch den Voranschlag der Gemeindebedürfnisse im Voraus ermächtigt ist, muß solche die Zustimmung des Gemeinderaths einhohlen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, und wo die vorgängige Vernehmung des Gemeinderaths nicht möglich ist, können von ihr, jedoch auf ihre Verantwortung, Maaßnahmen und Anordnungen getroffen werden, die eine Kostenzahlung zur Folge haben.

§. 50. Dem Bürgermeister können zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei, wo es die Ausdehnung des Dienstes erfordert, Mitglieder des Gemeinderaths als Beigeordnete zugegeben werden.

Das Dienst- und Polizeipersonale steht unter seinen Befehlen.

In wichtigern, das Gesammtinteresse betreffenden Gegenständen, besonders hinsichtlich der Gemarkungspolizei, hat er sich mit dem Gemeinderath zu berathen, in jedem Fall aber zu jedem Kostenaufwand aus der Gemeindekasse vor der Vornahme einer, mit Kosten verbundenen, Einrichtung die Zustimmung des Gemeinderaths zu erwirken.

In Nothfällen tritt die obgedachte Ermächtigung ein.

§. 51. Dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen

t, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsams und Polizeifreveln Strafen zu erkennen und zu vollziehen, und zwar:

a) Geldstrafen
   in Städten bis zu fünf Gulden;
   in Landgemeinden bis zu zwei Gulden.

b) In beiden anständiges bürgerliches Gefängniß bis zu achtundvierzig Stunden.

Andere und besonders ehrenverletzende Strafen dürfen nicht erkannt werden.

Ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, insofern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen. Polizeifrevel, welche diese begehen, hat er seiner ihm vorgesetzten Stelle anzuzeigen, welche das Weitere zu besorgen hat.

Polizeiliche Geldstrafen aber, welche für gewisse Uebertretungsfälle schon im Voraus bestimmt sind, werden von dem Bürgermeister gegen jeden Uebertreter erkannt, und, ausgenommen gegen die unmittelbar Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- und Grundherrschaft, vollzogen.

Gegen diese ist deren unmittelbar vorgesetzte Stelle um den Vollzug anzugehen.

§. 52. Waldfrevel werden nach besondern Gesetzen und von den darin bezeichneten Stellen gethätigt.

Fünftes Kapitel.

Von der Verwaltung des Gemeindevermögens.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut seyn, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§. 54. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes, nach den Vorschriften dieses Gesetzes, bestimmt.

Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern, oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter folgenden Bestimmungen.

§. 55. Das Grundstocksvermögen darf nur in außerordentlichen Fällen zu laufenden Bedürfnissen verwendet werden.

Zu einer solchen Verwendung ist ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich.

§. 56. Die Beförsterung der Gemeindewaldungen unterliegt den Forstpolizeigesetzen.

Erster Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

§. 57. Die ordentlichen Einnahmen bestehen:

1) in dem Ertrag aus den Gemeindeliegenschaften, der Gemeindewirthschaft und dem fahrenden Vermögen der Gemeinde;

2) in dem Ertrag aus Berechtigungen;

   a) von [illegible]

   b)

d) von Eichanstalten,
e) von Wasenmeistereien,
f) von Weg-, Pflaster-, Brücken-, Waag- und Thorspergeldern,
g) von Taxen,
h) von Strafen und
i) von andern Gefällen, die einer Gemeinde zustehen.

§. 58. Die außerordentlichen Einnahmen bestehen in
1) aufgenommenen Kapitalien;
2) Auflagen auf den Almendgenuß;
3) dem Ertrag aus Umlagen;
4) dem Zuschuß von Grundstocksvermögen, wenn solches zu laufenden Ausgaben verwendet werden darf;
5) Octroigefällen;
6) allen andern Einnahmen, welche nicht regelmäßig wiederkehren, und zum Grundstocksvermögen gezogen werden müssen.

§. 59. Die Kosten für Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten außerhalb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen, sind, jedoch nur so weit, als zum Ankauf von Grund und Boden, Materialien, oder zu Bestreitung dabei nöthiger Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert werden, durch Umlage auf das Gesammtsteuercapital der Gemarkung, also mit Einschluß des Steuercapitals der Gemeinde, zu decken. Alle übrige Gemeindebedürfnisse, unter welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist, werden aus den Gemeindeeinkünften zu zwei Dritteln bestritten.

Wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, soll ein gewisser Umfang bestimmt werden, welcher den Etter des Orts bestimmt.

§. 60. Werden durch diese Einkünfte nicht zwei Drittel der Bedürfnisse gedeckt; so kann, so weit es zur Ergänzung dieser zwei Drittel nothwendig ist, eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, jedoch muß das im §. 92. vorgeschriebene Maaß nebst zwei Klaftern Gabholz freigelassen werden.

§. 61. Was, nach Verwendung der Gemeindeeinkünfte und der, im Falle des §. 60. auf die Bürgernutzungen zu machenden, Auflagen, an obigen zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse noch ungedeckt ist, wird von den Gemeindebürgern und den, im §. 62. ihnen gleichgestellten, staatsbürgerlichen Einwohnern nach dem directen Steuerfuß, oder einem andern, durch Gemeindebeschluß festzusetzenden, aber von den Staatsbehörden zu genehmigenden Beitragsfuß, beigebracht. Die Besitzer von einleibigen Schupflehen werden den Gemeindebürgern gleich gehalten. Hinsichtlich der Umlage auf das Lehen, werden solche mit dem Steuercapital desselben angezogen, das, nach Abzug des Steuercapitals des Canons, den sie zu entrichten haben, übrig bleibt.

Das übrige Drittel wird auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemarkung nach dem Ortskataster umgelegt.

§. 62. Jeder Bürger und staatsbürgerlicher Einwohner, sofern dieser in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe treibt, oder ein zur Bewirthschaftung seiner in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzt, oder überhaupt eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde treibt, ist verpflichtet, in Person oder durch einen Stellvertreter jährlich bis zu drei Tagen Handdienste zu leisten, oder den Werth dafür zu entrichten.

§. 63. Die im §. 61. und 62. ausgesprochene Beitragspflicht der staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, bezieht sich nur

auf das Steuercapital derjenigen Liegenschaften, auf welchen sie Landwirthschaft treiben. Die Gemeinde kann durch Stimmenmehrheit im einzelnen Fall auch auf diese Vollbesteuerung verzichten.

§. 64. Die übrigen bisherigen Gemeindefrohnden, so weit sie nach Köpfen oder nach dem Viehstand unentgeldlich geleistet werden mußten, finden in Zukunft nicht mehr Statt, es sey denn, daß durch Gemeindebeschluß selbst etwas anderes festgesetzt werde.

§. 65. Eine unentgeldliche Zuweisung der Fuhrdienste an die Zugviehbesitzer und der Handdienste an die übrigen Bürger und Einwohner, die in der Gemeinde ein Gewerbe oder eine Landwirthschaft treiben, kann nur beschlossen werden, wenn sowohl die Mehrheit der Zugviehbesitzer, als die Mehrheit derjenigen, die kein Zugvieh besitzen, dazu beistimmen.

§. 66. Das Geldbedürfniß für die zu leistende Arbeit, so weit die Leistung nicht gemäß der §§. 62. bis 65. unentgeldlich geschieht, wird wie eine andere Gemeindeausgabe behandelt.

§. 67. Wenn nicht die Gemeinde diese Gemeindearbeiten auf dem Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden überlassen will; so bleibt jeder Gemeindebürger und staatsbürgerlicher Einwohner oder Ausländer, welcher ein Gewerbe oder Landwirthschaft treibt und Zugvieh besitzt, zur Leistung der Fuhrdienste, und jeder, der kein Zugvieh besitzt, zur Leistung der Handdienste gegen eine mäßige Entschädigung verpflichtet.

§. 68. Der Werth der Dienste wird durch einen Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, nach den örtlichen Preisen und nach der Größe der Gemarkung, festgesetzt, darf aber für den Tag und das Pferd nicht 40 kr. und für den Handdienst nicht 16 kr. übersteigen.

§. 69. Ueber die geleisteten Dienste wird von einem hierzu besonders beauftragten Mitgliede des Gemeinderaths ein Verzeichniß geführt.

Die Vergütung und Ausgleichung der geleisteten Dienste geschieht nach beendigter Arbeit, oder spätestens am Ende des Rechnungsjahres in der Art, daß, wer mehr als das auf sein Steuercapital fallende Betreffniß geleistet hat, den Mehrbetrag von der Gemeindekasse bezahlt erhält, wogegen derjenige, der weniger als sein Betreffniß leistete, das Mangelnde an die Gemeindekasse zu ersetzen hat.

§. 70. Auch denjenigen Ausmärkern, welche nicht in der Gemeinde wohnen, ist hierbei gestattet, nach Verhältniß ihrer, zu den in den §§. 67. und 68. erwähnten Vergütungen schuldigen, Beiträge Naturaldienste zu leisten, wenn sie vorher einen Gemeindeeinwohner bezeichnet haben, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zur Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 71. Frei von allen Beiträgen zu Gemeindebedürfnissen sind:

1) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der großherzogl. Prinzen;
2) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;
3) Kirchen, Bethäuser, Synagogen und Friedhöfe;
4) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere, für Lehranstalten, so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude;
5) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;
6) Rathhäuser, Thor- und Wachthäuser und andere Gebäude, welche Eigenthum der Gemeinde als Gesammtheit sind;
7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militairdienst gehörige Gebäude;

8) Kanzleien, Amts- und andere zum Staatsdienst gehörige Gebäude;
9) Gefängnisse, Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser.

Alle übrige Gebäude, Liegenschaften und Gefälle, namentlich auch jene der großherzoglichen Domainenverwaltungen, unterliegen demnach der Gemeindebesteuerung, gemäß der allgemeinen Vorschrift des §. 61.

§. 72. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer können in der Gemeinde, in welcher sie angestellt sind, nur mit dem Steuercapital, welches den Betrag der Congrua übersteigt, zu Gemeindebedürfnissen beigezogen werden.

Bei Berechnung der Congrua werden diejenigen zur Pfründe gehörigen Gegenstände, welche in anderen Gemeinden in das Steuerkataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 73. Pfarrer und Schullehrer können in dem Ort, wo sie angestellt sind, mit dem Gemeinderath und Ausschuß, unter Zustimmung des Ausschusses der Ausmärker, über ein, statt der jährlichen Umlagen zu zahlendes, Beitragsaversum auf bestimmte Jahre übereinkommen.

§. 74. Die Betriebscapitalien und die Fabrikgebäude der Fabrikanten, die blos zum Zwecke der Fabrikation benutzt werden, bleiben von dem Beizug nach dem Steuerfuß frei; jedoch können die Gemeinden zur Bestreitung jeder Art von Gemeindebedürfnissen einen Aversalbeitrag von den Fabrikbesitzern für obgedachte Gegenstände nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde, und diese von ihm hat, fordern. Kommen beide Theile darüber nicht gütlich überein; so hat die Staatsbehörde zu entscheiden.

In aller andern Hinsicht, besonders in Bezug auf Wohngebäude und auf den Detailhandel, werden die Fabrikanten in den gedachten Gemeinden den Gemeindebürgern gleichgehalten.

§. 75. In allen Gemeinden kann statt einer Umlage, oder neben solcher, mit Zustimmung der Gemeinde, eine Verbrauchsteuer eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

1) die Verwendung zu bestimmten Zwecken;
2) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zwecks;
3) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens;
4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner trifft;
5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 76. Befreit von der Verbrauchsteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetrieb eingeführten Gegenstände.

Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion; so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu zahlen. Kommen solcher und die Gemeinde nicht gütlich überein; so entscheidet die Staatsbehörde.

§. 77. Da, wo ein Vicinal- oder Gemarkungsweg durch die Benutzung von Salinen-, Berg- und Eisenwerken, größeren Waldungen, oder jeder anderen Gewerbsunternehmung gewöhnlich oder zeitlich verdorben wird, kann der Eigenthümer oder Unternehmer zu einer Beihülfe zur Unterhaltung des Wegs angehalten werden.

Wenn die Gemeinden und die Eigenthümer oder Unternehmer nicht auf gütliche Weise über den Beitrag übereinkommen können; so haben die Staatsbehörden, mit Rücksicht auf den Vortheil, der den Gemeinden durch eine der gedachten Unternehmungen zugeht, zu entscheiden.

§. 78. Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde, in ihrer Gesammtheit oder als Staatsanstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindeangehörigen, Einwohnern oder Besitzern zur Folge haben, werden als Socialausgaben nach einem besonderen, den Verhältnissen des einzelnen Falles entsprechenden, Umlagsfuß erhoben.

§. 79. Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hierzu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, bleiben in Kraft; es soll aber in Gemäßheit des §. 26. des Kirchenbauedicts vom 26. April 1808 der Antheil der Gemeindeglieder an den Kirchen- und Schulbaulasten nur dann ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden dürfen, wenn das Einkommen der Gemeinde von ihrem Eigenthum und ihren Berechtigungen, ohne Umlage und nach Bestreitung von zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse, einen hierzu verfügbaren Ueberschuß gewährt. Nur in der gleichen Voraussetzung soll auch, nach der Verordnung vom 4. November 1813, eine Verwendung von Gemeindevermögen und Einkünften zur Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden Statt finden.

§. 80. Die noch vorhandenen eigentlichen Gemeindeschulden sind von der Gemeinde aus dem Ueberschuß des Gemeindeeinkommens, und, so weit solches nach der Bestimmung des §. 59. nicht vorhanden oder unzugänglich ist, durch Umlage auf die Gemeindebürger und die im §. 62. benannten staatsbürgerlichen Einwohner zu verzinsen und abzutragen. Da, wo für die vorhandenen Gemeindeschulden oder einen bestimmten Theil derselben, mit Genehmigung der Staatsbehörde, gewisse Gemeindeeinkünfte oder Umlagen zur Verzinsung und Tilgung ausgesetzt sind, wird diese Bestimmung aufrecht erhalten; es können aber solche bei der Deckung der Gemeindebedürfnisse von der Gemeinde nicht aufgerechnet werden.

Wenn in einer Gemeinde seit 1819 Ausgaben gemacht wurden, zu welchen nach den damaligen Gesetzen die Ausmärker beitragspflichtig waren; so haben diese ihre Beiträge, mit welchen sie noch im Rückstand sind, nachzutragen.

§. 81. Die in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden §§. 59 bis 76 sollen auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen werden.

2. Abschnitt.

Von den Anleihen der Gemeinden.

§. 82. Der Gemeinderath beschließt die Capitalaufnahmen, welche zu Abtragung aufgekündeter Capitalien gemacht werden.

Zu anderen nöthigen Anleihen ist die Einwilligung der Gemeinde erforderlich.

Sie können nur nöthig werden, wenn die ordentlichen Einkünfte der Gemeinde erschöpft und zu einer unvermeidlichen oder höchst nützlichen Ausgabe keine anderen zweckmäßigeren außerordentlichen Einnahmen aufzufinden sind.

3. Abschnitt.

Von den Ueberschüssen der Gemeindekasse.

§. 83. Die nach gesetzlicher Bestreitung von zwei Dritteln der Gemeindebedürfnisse vorhandenen Ueberschüsse sind zur Schuldentilgung zu verwenden, und, wenn keine Schulden vorhanden sind, zu Capital anzulegen. Die Größe der Capitalanlage richtet sich nach dem Werth der Gemeindegebäude, welche durch ein Unglück zerstört werden können, oder wenigstens nach dem,

das den höchsten Werth hat, und nach den wahrscheinlichen Kosten, welche Naturereignisse, denen das Gemeindegut ausgesetzt ist, außergewöhnlich veranlassen können.

§. 84. Eine andere Verwendung der Ueberschüsse, als zur Schuldenbezahlung und zu Capitalanlagen, und über die Verwendung derer, die nicht mehr zu Capital angelegt werden sollen, kann nur von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Werden solche Ueberschüsse unter die Gemeindebürger vertheilt; so geschieht die Vertheilung nach Köpfen.

Die Wittwen der Gemeindebürger erhalten den vollen Antheil, der ihrem verstorbenen Ehemann, wenn er noch am Leben wäre, zufiele.

4. Abschnitt.

Von dem Almendgenuß.

§. 85. Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile, und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, so wie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831.

Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur, insofern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften.

Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann in Folge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen Statt finden.

§. 86. In dem eben gedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter; so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, so weit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 87. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat.

Nach zurückgelegtem 25sten Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein; er kann aber den Genuß selbst nur unter den oben gedachten Bestimmungen erhalten.

§. 88. Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten ist größer, als die der Theile; so findet das Einrücken erst Statt, wenn ein Theil erledigt wird.

Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein.

Sind in solchem Falle zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden; so entscheidet das Loos über den Vorzug des einen vor dem anderen. Die, welche in dem Loose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 89. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 90. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 91. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerlande, oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger im Genuß hat, sodann eben so auf zwei Klafter Bürgerholzgaben, darf kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden.

5. Abschnitt.

Von der Vertheiluung des Almend- und Gemeindeguts.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 92. Almend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar.

In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger ein halber Morgen Acker und ein halber Morgen Wiesen, oder ein Morgen Ackerland oder ein Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, insofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt.

Nur das noch Uebrige kann zu Eigenthum vertheilt werden.

Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen.

Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§. 93. Ist das zu vertheilende Gemeinde- oder Almendgut zu Unterpfand gegeben; so kann, wenn der Gläubiger nicht einwilliget, dessen Vertheilung zu Eigenthum so lange nicht Statt finden, bis solches von dieser Last befreit ist.

§. 94. Wo die Beibehaltung eines gemeinschaftlichen Weidfeldes oder eines Tummelplatzes für das Vieh nöthig ist, oder die Verwendung eines freien Raums zu öffentlichen Plätzen zweckmäßig erscheint, muß, vor der Theilung, ein den örtlichen Verhältnissen angemessener Theil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden.

§. 95. Ruht auf den zum Eigenthum oder zum Genusse zu vertheilenden Ländereien eine unbestrittene, unwiderrufliche Berechtigung Dritter, die mit der Vertheilung nicht bestehen kann, der dritte Berechtigte will aber solche nicht abtreten; so kann bei der obersten Staatsbehörde nachgesucht werden, daß er dazu gegen vollständige vorgängige Entschädigung verbindlich erklärt werde.

Ist diese Erklärung erfolgt, und der dritte Berechtigte und die zur Theilung Berechtigten kommen nicht in gütlichen Wegen über eine Abfindung überein; so ist der Werth in rechtlicher Form abzuschätzen, und dem Berechtigten vor der Vertheilung zu entrichten; dem Letztern bleibt der Rechtsweg vorbehalten, jedoch nur wegen vermeinlich zu geringen Betrages des abgeschätzten Werthes. Wenn der Rechtsstreit erhoben ist; so bleibt die Vertheilung bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufgeschoben.

§. 96. Steht zwei oder mehreren Gemeinden eine Länderei in Gemeinschaft zu; so muß solche zwischen den Gemeinden selbst getheilt seyn, ehe die Theilung unter die Einzelnen erfolgen kann. Jede Gemeinde kann die Theilung, wenn die andere Gemeinde nicht beistimmt, vor Gericht verlangen.

B) Besondere Bestimmungen.

I. Von der Vertheilung des seither gemeinschaftlich benutzten Almendgutes zum Genusse unter die Einzelnen.

§. 97. Zu der Vertheilung gemeinschaftlich benutzter Almendländereien

unter die einzelnen berechtigten Gemeindebürger zur Cultur und zum Genuß, ist die Zustimmung der letzteren mit absoluter Mehrheit erforderlich.

Will sich die Mehrheit zu einer Theilung nicht entschließen; so können Einzelne, unter Verzicht auf den gemeinschaftlichen Genuß, verlangen, daß jedem von ihnen ein seinem Genuß verhältnißmäßig gleich kommender Theil an einem schicklichen Ende des Almendguts auf ihre Kosten zur ausschließlichen Benutzung zugeschieden werde.

§. 98. Ist die Theilung von der Gemeinde beschlossen; so sind die Art der Theilung, so wie die den künftigen einzelnen Theilnehmern aufzulegenden Bedingungen, festzusetzen.

§. 99. Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, oder nicht ein anderer Maaßstab vermöge Privatrechtstitel einzelnen Bürgern Vorrechte giebt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werthe durch das Loos.

§. 100. Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere Vertheilung dieser Genußtheile Statt finden, jedoch nur in so weit, als solche das in §. 91. bestimmte Maaß übersteigen.

§. 101. In diese Genußtheile, welche wo möglich alle in der so eben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringern Betrag erhalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 102. Wittwen erhalten, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 103. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genuß hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

II. Von der Vertheilung des Almendguts zu Eigenthum.

§. 104. Einzelne können nicht auf Theilung des Almendguts zu Eigenthum und zur Cultur klagen. Wenn aber eine Anzahl von Gemeindebürgern, der doppelt so groß ist, als der Gemeinderath und Ausschuß zusammengenommen, dem Bürgermeister den Wunsch ausdrückt, daß getheilt werden möchte; so ist er verpflichtet, der Gemeinde diesen Wunsch vorzulegen.

Das Nämliche hat zu geschehen, wenn der Gemeinderath die Theilung für nöthig und nützlich hält.

§. 105. Ist die Theilung durch drei Viertel aller stimmfähigen Bürger von der Gemeindeversammlung, unter Rücksicht auf den §. 92, beschlossen; so sind die Art der Vertheilung und die Bedingungen, unter welchen die Antheile den künftigen Besitzern zufallen sollen, festzusetzen.

§. 106. Werden seither gemeinschaftlich benutzte Almendgüter zu Eigenthum vertheilt; so geschieht die Theilung, wenn von der Gemeinde nichts Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf den Genuß, unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen, in Theilen von möglichst gleichem Werth, durch das Loos.

§. 107. Almendgut, das seither in einzelnen Theilen zum Genuß abgegeben worden ist, kann, unter Beobachtung des §. 92, ebenfalls getheilt werden.

Diese letzteren, in Gemäßheit des §. 92. von der Almendtheilung ausgenommenen, Antheile sind untheilbar, und müssen fortdauernd als Bürgergenuß erhalten werden.

§. 108. Wittwen erhalten bei aller Vertheilung zu Eigenthum den

Antheil, den ihr letztverstorbener Ehemann erhalten haben würde, wenn er am Leben gewesen wäre. Stirbt ein Gemeindebürger, nachdem die Theilung bereits rechtsgültig beschlossen, und von der Staatsbehörde genehmigt, aber nicht vollzogen war; so geht sein Antheil an seine Erben über.

§. 109. Wo Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem Almendgenuß hatten, muß der Pfarr- so wie der Schulpfründe ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden.

III. Von der Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 110. Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich und zugleich nach dem §. 83. für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist.

Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§. 111. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber, nach der in §. 104. vorgeschriebenen Weise, die Vertheilung des von der Gemeinde für entbehrlich erklärten Gemeindeguts von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist; so geschieht die Theilung in jedem der beiden Fälle unter sämmtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. 112. Auf gleiche Weise wird das Rottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genusse, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 113. Hinsichtlich der Wittwen, und der zwischen der beschlossenen Theilung und dem Vollzuge verstorbenen Bürger, findet der §. 107. auch hier seine Anwendung.

6. Abschnitt.

Von der Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung und Verpfändung des Gemeindevermögens und von Culturveränderung.

§. 114. Die Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen genehmigt der Gemeinderath, wenn der Werth dafür aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Sind außerordentliche Mittel dazu nöthig; so wird die Zustimmung der Gemeinde erfordert.

Solche Erwerbungen der Gemeinden, so wie neu aufgeführte Gebäude derselben, wenn sie ausschließlich die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zweck haben, sind aus dem etwaigen Ueberschuß des Ertrags des Gemeindevermögens, oder so weit keiner vorhanden ist, aus besondern Umlagen auf die Gemeindebürger zu bestreiten.

§. 115. Freiwillige Veräußerung von einzelnen Theilen des Gemeindeguts und von Berechtigen kann in sofern Statt finden, als solche zu entlegen sind, oder aus irgend einem Grunde einen weit minderen Ertrag für die Gemeinde abwerfen, als der Erlös aus solchen gewähren würde.

Gebäude können veräußert werden, wenn sie für die Gemeinde nicht mehr nöthig sind.

Zu allen Veräußerungen von Liegenschaften und Gebäuden, die in Städten über dreitausend Seelen den Anschlag von 1000 fl., in den übrigen Städten und Landgemeinden den Anschlag von 300 fl. übersteigen, wird der Beschluß der Gemeinde erfordert.

§. 116. Vertauschung, Verpachtung und Veränderung des Gemeindeguts in der Cultur genehmigt der Gemeinderath; zu Waldausstockungen und außerordentlichen Holzhieben ist die Zustimmung der Gemeinde nothwendig, nachdem vorerst das Gutachten der Forstbehörde eingehohlt worden ist.

§. 117. Der Gemeinderath beschließt ferner über die Verwerthung des Ertrags des Gemeindeguts und über die Veräußerung und Vertauschung alles beweglichen Vermögens.

§. 118. Alle Veräußerungen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und alle Verpachtungen müssen in öffentlicher Steigerung geschehen.

Eine andere Art der Veräußerung und Verpachtung kann nur Statt finden, wenn ein beweglicher Gegenstand zweimal, und ein unbeweglicher dreimal zur öffentlichen Steigerung ausgesetzt war und nicht angebracht werden konnte, oder wenn bei beweglichen Sachen der Gemeinderath und Bürgerausschuß, bei unbeweglichen Gegenständen die Gemeinde, eine andere Veräußerungs- oder Verpachtungsart für zweckmäßig finden.

Wer zweijährige Rückstände in die Gemeinde schuldig ist, darf vor deren Berichtigung zu keinem Kaufe von Gemeindevermögen und zu keinem Pacht zugelassen werden.

§. 119. Der Erlös aus veräußerten Liegenschaften und Gebäuden, der Erlös von ausgestockten Waldungen und außerordentlichen Holzhieben muß zum Grundstocksvermögen gezogen, und daher entweder zu Capital angelegt, oder zu Schuldentilgung, oder zu neuen Erwerbungen verwendet werden. Es ist jedoch gestattet, einen Theil des Erlöses von Waldausstockungen und Holzhieben zur Cultur des ausgestockten Bodens zu verwenden.

§. 120. Das liegende Vermögen der Gemeinde darf in folgender Ordnung zu Unterpfand gegeben werden:

1) Die Grundrenten, Gefälle und nutzbaren Berechtigungen, das Gemeindegut und die Gemeindewaldungen.
2) Das Almendgut.

Nicht zum Unterpfand dürfen gegeben werden: Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, Pfründ- und Krankenhäuser.

7. Abschnitt.
Vom Gemeindebauwesen.

§. 121. Ueber die Aufführung neuer Gebäude, so wie über Ausbesserung der vorhandenen, beschließt der Gemeinderath, wenn der Aufwand aus den ordentlichen Gemeindeeinkünften bestritten werden kann.

Werden aber dazu außerordentliche Mittel erfordert; so ist vor aller Vornahme eines neuen Baues und aller Hauptausbesserungen im Sinne des Satzes 605. und 606. des Landrechtes die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die kleineren Ausbesserungen sind aus den paratesten ordentlichen, und in deren gänzlicher Ermangelung, aus den paratesten außerordentlichen Mitteln zu bestreiten.

Die Baukosten für Gebäude, in so weit sie die Vermehrung des Gemeindeguts und Einkommens zum Zwecke haben, sind nach den Vorschriften des Nachsatzes von §. 114. zu bestreiten.

8. Abschnitt.
Von den Verträgen, Vergleichen, Forderungen und gerichtlichen Verhandlungen.

§. 122. Verträge, die eine Lieferung von beweglichem Gut oder eine Leistung zur Folge haben, und alle zum laufenden Dienste erforderlichen Anschaffungen und Kostenaufwendungen, genehmigt der Gemeinderath; Vergleiche genehmigt er dann, wenn der dafür zu entrichtende Betrag oder die

Summe, welche durch den Vergleich zum Opfer gebracht werden soll, aus den im Voranschlag aufgenommenen Einkünften der Gemeinde bestritten werden kann.

Zu andern Vergleichen, so wie überall, wo der Vergleich ein dingliches Recht an Liegenschaften zum Gegenstande hat, ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich. Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten und bei Lieferungen, die nicht der laufende Dienst erfordert, wird Steigerung eingeleitet, nachdem der Gemeinderath einen Ueberschlag eingehohlt hat. Ausnahmen treten nur ein bei Arbeiten, die eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge schwebt, oder wo Gemeinderath und Bürgerausschuß die Versteigerung nicht für zweckmäßig erkennen.

§. 123. Erfüllt eine Gemeinde ihre persönlichen Verbindlichkeiten nicht; so kann sich der Forderungsberechtigte vor Anstellung der Klage an die derselben vorgesetzte Staatsverwaltungsstelle beschwerend wenden, insoferne er nicht vorzieht, den Rechtsweg sogleich zu betreten. Letztere hat in dieser Eigenschaft den Gemeinderath darüber binnen 14 Tagen zu vernehmen, und wenn solcher die Richtigkeit der Forderung anerkennt, binnen vier Wochen, vom Tage des dem Gläubiger zu eröffnenden Anerkenntnisses an gerechnet, für die Befriedigung desselben aus den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln der Gemeinde zu sorgen. Erfolgt die Befriedigung des Gläubigers nicht; so steht es ihm frei, bei den höhern Verwaltungsstellen darüber Beschwerde zu erheben.

Ist die Forderung durch Unterpfand gesichert; so muß die Verwaltungsstelle, wenn sich der Forderungsberechtigte zuerst an sie gewendet hat, für die Zahlung der geforderten verfallenen Zinsen in der obengedachten Zeit, für die Abtragung des aufgekündigten Capitals aber längstens binnen einem Jahre sorgen. Geschieht Letzteres nicht; so kann der Forderungsberechtigte in gerichtlichen Wegen den Zugriff auf das Unterpfand verlangen.

§. 124. Hat der Gemeinderath die Richtigkeit der Forderung in dem anberaumten Termin nicht anerkannt; so ist dem Gläubiger unter Eröffnung der Gründe des verweigerten Anerkenntnisses sogleich davon Nachricht zu geben.

§. 125. Der Gemeinderath hat darüber zu berathen und zu beschließen, ob einem gegen die Gemeinde angebrachten Anspruch gerichtlich zu begegnen, oder ob ein Anspruch oder eine Forderung der Gemeinde, deren Richtigkeit und Gültigkeit nicht anerkannt, oder denen nicht Genüge gethan werden will, in gerichtlichem Wege zu verfolgen sey.

Die Zustimmung der Gemeinde wird immer erfordert, wenn der Gegenstand, er mag gegen oder für die Gemeinde in Anspruch genommen werden, ein dingliches Recht an Liegenschaften betrifft.

Verweigert die Gemeinde diese Zustimmung, oder wird der Entschließung des Gemeinderaths, wo es der Einwilligung der Gemeinde nicht bedarf, die Zustimmung des Ausschusses versagt, sofort aus diesem Grunde der Gegenstand von dem Bürgermeister zur Entschließung der Gemeinde ausgesetzt, und es verweigert auch diese die Zustimmung zur Führung des Rechtsstreites; so können einzelne Mitglieder der Gemeinde denselben auf ihre Gefahr führen.

Erfolgt die endliche rechtskräftige Entscheidung entweder ganz, oder wenigstens in einem erheblichen, der Kosten werthen Theile zu Gunsten der Gemeinde; so müssen ihnen die Kosten aus der Gemeindekasse ersetzt werden.

§. 126. Ist die Uebernahme des Rechtsstreites in gesetzlicher Form beschlossen; so führt solchen der Gemeinderath durch alle Rechtszüge.

Er ernennt aus seiner Mitte zwei Beigeordnete, welche mit dem Bürgermeister im Namen der Gemeinde das Geeignete besorgen.

9. Abschnitt.

Vom Gemeinderechnungswesen.

§. 127. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des größeren Ausschusses in den Städten, und in den Landgemeinden nach Gemeindeschluß auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt.

In Landgemeinden und in Städten unter 3000 Seelen kann er zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn.

Der Gemeinderechner ist für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben, allein verantwortlich.

Die Vorschriften der §§. 19. 21—26. sind auch auf den Gemeinderechner anwendbar.

§. 128. Er erhält einen bestimmten, von dem Gemeinderath festzusetzenden Gehalt. Durch Beschluß der Gemeinde kann auch sein Gehalt auf Tantiemen gesetzt werden.

Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen er die Rechnung selbst zu stellen, oder solche durch einen tauglichen Rechner stellen zu lassen hat. Für Schreibmaterialien dürfen keine besonderen Ansätze gemacht werden.

§. 129. Der Rathsschreiber hat die Pflicht, ein genaues Tagebuch über alle wandelbare und zufällige Einnahmen der Gemeinde zu führen, und dem Bürgerausschuß alle Monat vorzulegen.

§. 130. Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse.

Die Taggebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der nächst vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

Jede Bezahlung einer Rechnung ohne vorherige Decretur des Gemeinderathes oder, soweit solche die vorerwähnten Gebühren und Auslagen betrifft, ohne Decretur der Staatsverwaltungsbehörde, geschieht auf Gefahr des Gemeindeverrechners.

§. 131. Keine Staatsbehörde kann unmittelbar auf die Gemeindekasse decretiren, wohl aber Verfügungen wegen Auslagen, wozu Gesetze oder Verordnungen die Staatsbehörde ermächtigen, zur Decretur erlassen, mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen gedachten Falles.

§. 132. In jeder Gemeinde muß jährlich auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath, unter Zuzug des Gemeinderechners, aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1) die Gemeindeeinnahmen,
2) die Gemeindeausgaben,
3) die Deckungsmittel der letztern.

Die staatsbürgerlichen Einwohner in einer Gemeinde, die Ausmärker, und überhaupt alle, die zu Umlagen oder Gemeindediensten beigezogen werden sollen, sind von dem Bürgermeister einzuladen, durch Abgeordnete der Berathung über den Voranschlag beizuwohnen.

Diese Abgeordneten haben mit den Mitgliedern des Gemeinderaths entscheidende Stimmen. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältnisse, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft.

In jedem Falle, mag die Zahl dieser Gemeindesteuerpflichtigen auch noch so gering seyn; so muß wenigstens ein Abgeordneter zugelassen werden.

Die Verwalter des Domainenfiskus, der Standes- und Grundherren, so wie der über mehrere Orte oder über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen sind außerdem zur Berathung des Voranschlags einzuladen, und Jeder von ihnen, der persönlich erscheint, hat Stimmrecht.

Auf Verlangen muß jedem Betheiligten Einsicht des Voranschlages bewilligt, und gegen die Gebühr Abschrift mitgetheilt werden.

Ausnahmsweise kann auf den Antrag des Gemeinderaths die Stellung des Voranschlages auf drei Jahre gestattet, den Gemeinden aber, welche geringe Einnahmen und Ausgaben haben, die Stellung ganz nachgelassen werden.

§. 133. Die gestellte Gemeinderechnung ist in dem versammelten Gemeinderathe zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotocoll in dem Rathhause, oder in einem anderen geeigneten Gebäude, vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufzulegen.

Nach dieser Zeit ist solche öffentlich zu verkünden; die Bemerkungen der Einzelnen sind zu Protocoll zu nehmen; endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungsprotocollen zur Abhör einzusenden, sofort nach ihrer Abhör und Rückkunft abermals auf die obgedachte Art vorzulegen.

Alle Jahre kann von dem Gemeinderathe ein Rechenschaftsbericht, mit Angabe aller Einnahmen und Ausgaben und mit den wichtigsten Nachweisungen, bearbeitet und gedruckt unter alle Bürger und Einwohner vertheilt werden. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg muß eine solche Vertheilung geschehen.

§. 134. Eine landesherrliche Verordnung wird die Form des Rechnungswesens bestimmen.

10. Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen des Bürgerausschusses.

§. 135. Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderathes über folgende Gegenstände nicht zum Vollzug kommen:

1) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderathes, Rathsschreibers und Gemeindeverrechners gestellt werden soll;
2) bei Festsetzung des Werthes der Spann- und Handdienste;
3) über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und Gemeindeverrechners;
4) über die Errichtung neuer ständigen Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;
5) über die Bestimmungen des Betrages, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekasse zu Capital angelegt werden sollen;
6) über Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, soweit solche nicht von der Zustimmung der Gemeinde (§. 115.) abhängt, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen, über Culturveränderungen des Gemeindeguts, über Veräußerungen, welche nach §. 118. aus freier Hand geschehen;
7) über die Erwerbung unbeweglicher Güter, soweit nicht die Genehmigung der Gemeinde erforderlich ist;
8) über neue Bauten und Hauptausbesserungen, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde erfordert wird;
9) über Vergleiche, die nach §. 122. der Gemeinderath genehmigt, so wie über die in §. 122. erwähnten andern Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, soweit dazu nicht die Einwilligung der Gemeinde nothwen-

dig ist, und nicht dadurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

10) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlag begriffen, oder als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

11) über die Eingehung eines Rechtsstreites sowohl für, als gegen die Gemeinde, soweit nicht die Zustimmung der Gemeinde nöthig ist;

12) über Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

13) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane;

14) über Capitalaufnahmen, welche zur Abtragung aufgekündigter Capitalien gemacht werden sollen;

15) über Accorde wegen öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, die nicht auf dem Steigerungswege eingeleitet werden sollen.

Er muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnung in den Gemeinderath zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protocoll genommen werden.

Zu Holzversteigerungen müssen, wenn der Anschlag des zu versteigernden Holzes die Summe von 50 bis 100 fl. beträgt, ein Mitglied des Bürgerausschusses, wenn er aber 100 fl. übersteigt, zwei Mitglieder desselben beigezogen werden.

§. 136. In allen Fällen, in welchen die Zustimmung des Bürgerausschusses, zur Wirksamkeit eines Gemeinderathsbeschlusses nöthig ist, hat der Bürgermeister denselben in den Gemeinderath einzuladen, ihm den Gegenstand der Berathung und die Ansicht des Gemeinderathes zu eröffnen, und seine Meinung zu vernehmen.

Es müssen mehr als die Hälfte, den Obmann mit eingerechnet, erscheinen, wenn eine gültige Zustimmung erfolgen soll.

Der Bürgerausschuß kann sich auch ohne Zusammenberufung oder Ermächtigung des Bürgermeisters versammeln, hat diesem jedoch vorerst über den Ort, die Zeit und den Gegenstand der stattzufindenden Versammlung die Anzeige zu machen.

§. 137. Ist die Mehrheit der erschienenen Ausschußmitglieder mit dem Gemeinderath einverstanden; so ist die Erklärung der Erstern in das Protocoll einzutragen und von dem Obmann und den zwei ältesten Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

Findet der Ausschuß Anstände; so ist ihm eine abgesonderte Berathung zu gestatten. Der Ausschuß kann, so oft er es verlangt, eine solche Berathung pflegen.

Kommt nach solcher eine Vereinigung nicht zu Stande; so ist die Weigerung der Zustimmung ebenfalls in das Protocoll einzutragen.

Sofort tritt die Pflicht des Bürgermeisters ein, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Nur in den Fällen, in welchen durch diese Meinungsverschiedenheit eine unverschiebliche Verpflichtung der Gemeinde oder des Gemeinderaths gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben würde, und dabei Gefahr auf dem Verzug haftet, hat der Bürgermeister, mit Umgehung der Gemeinde, die verschiedenen Ansichten des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses der ihm vorgesetzten Staatsverwaltungsstelle zur Entscheidung vorzulegen, welche Entscheidung sogleich zu vollziehen ist, vorbehaltlich der Beschwerde des einen oder des andern Theils.

§. 138. Schriftliche Verhandlungen zwischen dem Gemeinderath und dem Bürgerausschusse finden nicht Statt.

Es steht jedoch dem Bürgerausschuß frei, seine abweichenden Ansichten dem Protocoll schriftlich beizufügen.

§. 139. Auf Verlangen der vorgesetzten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§. 140. Wenn eine Gemeinde aus zwei oder mehreren Orten besteht; so hat sie den Namen von einem dieser Orte, in der Regel von dem größeren, zu führen, der dadurch der Hauptort wird.

§. 141. Der Bürgermeister ist in der Regel aus den Bürgern des Hauptorts zu wählen; doch kann er, wenn die einzelnen Orte nahe beisammen liegen, aus einem der übrigen gewählt werden.

§. 142. Die Gemeinderäthe sind aus sämmtlichen Orten zu wählen, über welche sich der Gemeindeverband erstreckt.

Die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geschieht nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Die Staatsbehörde hat, nach Vernehmung der Gemeinde, und unter Berücksichtigung der Bürgerzahl jeden Orts und der übrigen Verhältnisse, zu bestimmen, wie viel Gemeinderäthe aus jedem Orte von den einzelnen Orten gewählt werden müssen.

Das Nämliche findet hinsichtlich des zu wählenden Bürgerausschusses Statt.

§. 143. Der Bürgermeister verwaltet die Polizei in sämmtlichen Orten.

Jedoch können dem dienstältesten Gemeinderath in jedem der übrigen Orte unter dem Namen „Stabhalter" einzelne Zweige der Ortspolizei, namentlich die Sicherheitspolizei und die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, übertragen werden.

§. 144. Haben sämmliche Orte eine gemeinschaftliche Gemarkung; so sind die Verhältnisse aller Bürger unter sich und in Bezug auf die Gemarkung gleich, soweit nicht dieses Gesetz überhaupt in irgend einer Beziehung einen Unterschied macht. Es besteht nur eine Gemeindeverwaltung.

§. 145. Hat einer und der andere Nebenort eine von der Gemarkung des Hauptorts verschiedene Gemarkung; so sind diese Orte in Bezug auf das Gemeindegut, Almendgut und das Gemarkungsverhältniß als getrennt zu betrachten.

Dasselbe ist in Bezug auf das Gemeinde- und Almendgut der Fall, wenn diese Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber besonderes Gemeindevermögen haben.

§. 146. Der Bürgermeister und Gemeinderath besorgen in Fällen des §. 145. nur die Angelegenheiten, welche den Gemeindeverband betreffen, für alle Orte gemeinschaftlich. In dem Hauptorte besorgt der Bürgermeister und der Gemeinderath auch die Gemeindevermögensangelegenheiten; jedoch haben in solchen die Gemeinderäthe der Nebenorte keine Stimme.

§. 147. In den Nebenorten verwaltet unter der Leitung des dienstältesten Gemeinderaths oder Stabhalters ein von den Bürgern des Orts zu wählender Verwaltungsrath das Gemeindevermögen. Er kann die Zahl von vier nicht übersteigen.

Die Gemeinderäthe, welche von den Nebenorten gewählt wurden, sind

von Rechtswegen Mitglieder dieses Verwaltungsrathes. Die Erneuerung der übrigen Mitglieder geschieht alle zwei Jahre zur Hälfte.

In Fällen, in welchen nach diesen Gesetzen die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, wird in den Angelegenheiten dieser Orte die Zustimmung der Bürgerschaft des Orts selbst erfordert.

Die oben festgesetzten Vorschriften hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit der Gemeinderäthe finden auch hier Anwendung.

§. 148. Die Ortsbürger haben ferner einen Ortsrechner auf längere oder kürzere Jahre zu wählen, der in die Zahl der vorgedachten Verwaltungsrathsmitglieder einzurechnen ist.

Derselbe ist an die dem Gemeinderechner vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden.

§. 149. Die gestellte Rechnung hat der älteste Gemeinderath den Ortsbürgern gehörig zu verkünden, und mit ihren Bemerkungen durch den Bürgermeister zur Abhör einzusenden.

§. 150. Wo das Beitragsverhältniß der Nebenorte in die Gemeindekasse zur Bestreitung der Ausgaben des Gemeindeverbands noch nicht geordnet ist, hat solches, sowie die Rechnungsführung, die Staatsbehörde nach Vernehmung aller Betheiligten zu reguliren.

Die Ausgaben, welche die Bedürfnisse des Ortsverbandes selbst nöthig machen, hat derselbe aus dem Ortsvermögen zu bestreiten nach Vorschrift des Gesetzes.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

Hinsichtlich der übrigen Gemeindeverwaltung wird die Staatsbehörde das Aufsichtsrecht im Allgemeinen in der Art ausüben, daß sie

1) den Gang derselben beobachten und bei den Rügegerichten davon Einsicht nehmen läßt, in welchem letzteren Falle der Staat die Hälfte und die Gemeindekasse die andere Hälfte der Rügegerichtskosten zu tragen hat.

   In anderen Fällen, in welchen die Einsicht des Gemeindehaushaltes dienstpflichtgemäß nöthig wird, hat die Gemeinde die Kosten zu bestreiten.

2) Sie wird die Voranschläge des Gemeindehaushaltes, jedoch ebenfalls ohne Kostenaufwand für die Gemeinden, prüfen und genehmigen, ferner

3) die Gemeinderechnungen abhören, die entdeckten Mängel verbessern, die Nachlässigkeiten rügen, und vorsätzliche Gesetzübertretungen bestrafen lassen.

Außer diesem erfordern folgende Handlungen vor deren Vornahme die Staatsgenehmigung:

I. In allen Gemeinden.

1) Alle Veräußerungen des unbeweglichen Gemeindevermögens, das den Anschlag von 1000 fl. übersteigt, und die Vertheilung desselben, so wie die Art der Vertheilung und alle Abänderungen im Almendgenuß.
2) Alle Verwendung des Grundstocksvermögens zu laufenden Bedürfnissen.
3) Die Capitalaufnahmen, wenn die aufzunehmenden Gelder nicht zu Tilgung aufgekündigter Capitalien verwendet werden sollen.
4) Alle Neubauten, die nicht aus den ordentlichen Einkünften der Gemeinde bestritten werden können.
5) Die Einführung eines Octroi.

6) Alle Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe.
7) Die Vermehrung oder Verminderung der Gehalte des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe, des Rathsschreibers und Gemeinderechners, so wie die Einführung neuer Gehalte.

In Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden außer den unter Nro. I. aufgeführten Fällen.

1) Die Veräußerung und Verpfändung der Gemeindeliegenschaften ohne Rücksicht auf den Werth.
2) Die Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände außer der Steigerung, wenn der Betrag 50 fl. übersteigt, und die Verpachtung, insofern sie die Dauer von neun Jahren übersteigt.
3) Die Erwerbungen unbeweglicher Güter, wenn solche nicht aus den ordentlichen Einkünften erkauft werden.
4) Die Verwendung der Gemeindeüberschüsse.

Titel VI.

Von dem Recht des Recurses.

§. 152. Gegen alle den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende ...tscheidende Verfügungen, und alle Anordnungen in Gemeindeangelegenheiten ...ht jedem Betheiligten der Recurs von dem Bürgermeister und Gemeinderath ...er eine Beschwerde gegen solche an die nächstvorgesetzte, und von einem ...kenntniß dieser letzteren an die höheren Verwaltungsstellen, nach den beste...nden und künftigen Verordnungen über Recurse, zu.

Nachtrag.

Von den abgesonderten Waldungen und Hofgütern.

§. 153. Befinden sich in Waldungen, die eine abgesonderte Gemar...ng haben, sie mögen an zwei oder mehrere Gemeindegemarkungen angrän...n, Einsassen; so ist die polizeiliche Aufsicht über solche dem Bürgermeister ...sjenigen Orts zu übertragen, welcher diesen Waldeinsassen am nächsten liegt.

Der Bürgermeister hat die Tagsgebühren für polizeiliche Verrichtungen ... diesen Kolonien von dem Eigenthümer des Waldes zu fordern, wenn sol...r nicht über eine jährliche Aversalsumme mit ihm übereinkommen will. ...agegen hat der Eigenthümer die erkannten polizeilichen Geldstrafen zu be...hen.

Für die Sicherheit in solchen Waldungen, die mehreren Gemarkungen ...gränzen, hat die Staatsverwaltung zu sorgen.

§. 154. Beläuft sich die Zahl der auf einem abgesonderten Hofgut ...enden Menschen wenigstens auf vierzig; so kann einem des Schreibens und ...sens kundigen Einwohner die polizeiliche Aufsicht über solche unter dem ...amen „Stabhalter" übertragen werden.

Derselbe ist der Staatsverwaltungsstelle des Bezirks unmittelbar unter...ordnet, an welche erstere auch die Recurse zu richten sind.

Die von dem Stabhalter nach Vorschrift der Gesetze erkannten Strafen ...llen dem Eigenthümer des Hofguts zu, unter der Verbindlichkeit, dem Er...rn eine billige Entschädigung für seine Bemühungen abzureichen.

Wird ein solcher Stabhalter nicht aufgestellt; so ist das Hofgut der ...lizeilichen Aufsicht des Bürgermeisters des nächstgelegenen Orts zu untergeben.

Die Strafen fallen in die Kasse der Gemeinde, welcher der Bürgermei...r vorgesetzt ist.

§. 155. Vicinalwege, die durch ab... ...hen, hat der Eigen...

von den Einwohnern auf dem Hofe, welche Zugvieh besitzen, ein bis vier Tage Fuhrdienste von jedem, und von denen, die keines besitzen, ein bis vier Tage Handdienste im Jahre zur Unterhaltung der Wege gesetzlich zu fordern.

Das Nämliche ist der Eigenthümer eines Waldes in gleichem Fall von den Waldeinsassen zu verlangen berechtigt.

§. 156. Die Aeltern in Waldkolonieen und auf Hofgütern haben die Kosten für den Unterricht ihrer Kinder, wenn sie, der Entfernung wegen, nicht in eine benachbarte Schule geschickt werden können, selbst zu bestreiten.

Der Eigenthümer der Waldungen oder des Hofs aber ist zu einem billigen, im Weigerungsfalle von den Staatsbehörden festzusetzenden, Beitrag verpflichtet.

Eben so hat er für die Unterhaltung der Einwohner in Fällen der Arbeitsunfähigkeit und Dürftigkeit zu sorgen, wenn solche kein anderes Heimathsrecht haben.

Die Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu vorstehendem Gesetz bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Dasselbe tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem großherzoglichem Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

(Transitorische Bestimmungen über die Erneuerung der Gemeinderäthe rc.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die gegenwärtig bestehenden Stadträthe und Ortsgerichte bilden den Gemeinderath ihrer Gemeinde.

Die seitherigen Vorsteher derselben erhalten sämmtlich die Benennung: Bürgermeister.

Art. 2. Sämmtliche Bürgermeister und Gemeinderäthe, sie mögen definitiv oder provisorisch angestellt seyn, verwalten ihr Amt bis zum 1. Juni 1832, und dann noch so lange, bis die neuen Wahlen vor sich gegangen seyn werden.

Art. 3. Vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 lösen sich sämmtliche Gemeinderäthe nach und nach auf; die Bürgermeister, und nach ihnen die Gemeinderathsglieder, werden innerhalb dieses Zeitraums neu gewählt.

Eine landesfürstliche Verordnung wird die Art des Vollzuges bestimmen.

Art. 4. Sollte in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters vor dem 1. Juni 1832 durch Tod, Entlassung oder Austritt erledigt werden; so ist die neue Wahl nach Vorschrift des Gesetzes über die Verwaltung und Verfassung der Gemeinden sogleich vorzunehmen.

Die Erneuerung des Gemeinderaths in einer solchen Gemeinde muß, sobald der Bürgermeister gewählt ist, erfolgen.

Art. 5. Die auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit angestellten Gerichtsschreiber bleiben für diese Dauer als Rathsschreiber angestellt.

Die übrigen müssen, sobald die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse neu gewählt sind (Art. 3.), nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes ernannt werden.

Art. 6. Die Gemeinderechner bleiben auf ihrer Stelle bis zum Rechngsschlusse des Jahres 1832, also bis zum 31. Mai 1833.

Wenigstens vierzehn Tage vor dem Rechnungsschlusse sind die neuen Geinderechner nach Vorschrift des Gemeindesetzes zu ernennen.

Art. 7. Nach Ernennung der Gemeinderäthe lösen sich die Bürgerausüsse, in welcher Form solche seither auch bestanden haben mögen, auf — d werden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Geinden neu gewählt.

Bis zu diesem Zeitpuncte setzen die gegenwärtigen Mitglieder der Bürausschüsse ihre Dienstverrichtungen fort, und es findet kein Austritt durch ahlen Statt, wenn letztere auch nach dem Gesetze vom 23. August 1821 ten eintreten müssen.

Art. 8. Sobald die neuen Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse gewählt d, wird durch das Loos bestimmt, welche Mitglieder derselben nach zwei hren, und nach vier, beziehungsweise sechs Jahren, nach Maaßgabe des meindegesetzes wieder anzutreten haben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Eichrodt.

) Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts, vom 31. Dec. 1831.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von hringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen d verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1) das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2) der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3) der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4) der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter Nro. 2. 3. 4. bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5) des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;
6) des unbeschränkten Erwerbs von Liegenschaften;
7) das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, durch Heirath eine Familie zu gründen;
8) das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die

recht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nro. 1. 6. und 8. genannten Rechte zu.

§. 2. Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3. Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4. Das Bürgerrecht wird erlangt:

1) durch Geburt;
2) durch Annahme.

§. 5. Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können dasselbe aber erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger, oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedech, so lange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

Erstes Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6. Alle eheliche Kinder haben das angeborne Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7. Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8. Durch nachgefolgte Ehe der Aeltern erwerben die der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere, durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Aeltern der älterlichen Gewalt bereits entlassen; so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10. Zu dem Antritte des angebornen Bürgerrechts wird erfordert:

1) die Volljährigkeit;
2) der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges, und
3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen gebunden ist, die Nachweisung, daß solchem Genüge gethan sey.

§. 11. Wer sein Bürgerrecht antreten will, hat bei dem Gemeinderathe seinen Willen zu erklären, und die Erfordernisse nachzuweisen.

§. 12. Für den Eintritt in das angeborne Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl.
in den übrigen Städten über 3000 Seelen	8 fl.
in allen übrigen Städten	5 fl.
in den Landgemeinden	3 fl.

Der Gemeinderath kann, unter Zustimmung des Ausschusses, den Unmöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauensperso- haben für den Antritt ihres angebornen Bürgerrechts (§. 5.) die obigen bühren nicht zu bezahlen.

§. 13. Außer diesen Gebühren dürfen keine weitern, unter welchem men es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinde-), gefordert werden.

§. 14. Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bür- (§. 38.) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert rden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angebornen irgerrechts bezogen werden.

Zweites Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15. Dem Gemeinderath steht allein das Recht der Bürgeraufhme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Der Beschluß des Gemeinderaths kann aber nur nach erfolgter Zunmung des Bürgerausschusses in Wirksamkeit treten.

In standes- und grundherrlichen Orten muß auch der Standes- und rundherr in den Fällen der §§. 40 und 54. über die Annahmsgesuche ge- rt werden.

§. 16. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, ch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden, edingung ertheilt werden.

§. 17. Jeder badische Staatsbürger hat das Recht, die bürgerliche ufnahme in jeder Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine, der ewalt nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die persönlichen Einschaften besitzt und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter terlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürrrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer idern Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18. Die persönlichen Eigenschaften sind:

1) die Volljährigkeit;
2) ein guter Leumund.

§. 19. Einen schlechten Leumund haben:

1) alle die durch ein gerichtliches Erkenntniß zu einer mehr als zweijährigen Freiheitsstrafe, oder zur Dienstentsetzung verurtheilt worden sind;
2) alle, die in den letzten fünf Jahren, welche ihrer Aufnahme vorhergehen, wegen Diebstahls oder Betrugs, oder wegen Unterschlagung, oder wegen eines ausschweifenden Lebenswandels, mit irgend einer geringern Strafe belegt worden sind;
3) alle, welche zur Zeit der Anbringung ihres Gesuchs in eine peinliche Untersuchung verwickelt sind;
4) alle offenkundige schlechte Haushalter.

§. 20. Der Nachsuchende hat das Zeugniß des guten Leumunds von em Gemeinderath derjenigen Gemeinden beizubringen, in welchen er sich in em letzten Jahre vor Anbringung seines Gesuchs aufgehalten hat.

Der Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachesucht wird, kann die Beibringung dieses Zeugnisses nachsehen, wenn der Nachsuchende kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der 'remde zurückgekommen ist, oder wenn überall kein Verdacht eines bösen

§. 21. Auch den Entmündigten und Mundtodten kann von dem Gemeinderath die Aufnahme versagt werden.

§. 22. Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1) die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges nach Vorschrift des §. 10. Nro. 2 und 3;
2) der Besitz des in §. 23. festgesetzten Vermögens.

§. 23. Das Vermögen muß bestehen:

1) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg in Ein Tausend Gulden;
2) in den Städten Konstanz, Rastatt, Pforzheim, Wertheim, Bruchsal, Offenburg, Durlach, Lahr, Baden und Ettlingen in Sechshundert Gulden;
3) in den übrigen Städten und Landgemeinden in Dreihundert Gulden.

§. 24. Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl. nachgewiesen werden.

§. 25. Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, welches der um die Bürgerannahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden im Besitz hat.

§. 26. Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind, und kommen bei solcher nicht in Anschlag, die Kleider und das Leibweißzeug.

§. 27. Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber zu entrichtenden Einkaufsgeldes übrig bleibt.

§. 28. Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht; so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammenzurechnen.

§. 29. In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30. Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;
b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Procent von der Summe, welche sich ergiebt, wenn das Gesammtsteuercapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;
c) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Procent, in den Landgemeinden auf fünf Procent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuercapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuercapitale den Betrag von 1000 fl.; so können von dem höheren Betrage keine Procente gerechnet werden.

§. 31. Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32. Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33. Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachicht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen; ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten. Zerschlägt sich die rath nach der Aufnahme; so ist, insofern nicht der Fall des §. 29. ritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er g später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht; so ist die andere lfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34. Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen; so hat der fzunehmende noch weiter, außer dem Einkaufsgelde, den nach einem zehnigen Durchschnitt zu berechnenden dreifachen Betrag der jährlichen Alıdnutzungen, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, an die Gemeindee, jedoch erst, wenn er wirklich in den Genuß einrückt, zu entrichten, inrn der Genußberechtigte nicht vorzieht, der Gemeinde für drei Jahre den ıuß der Almend zu überlassen.

Ist der Almendgenuß in verschiedenen Klassen von verschiedenem Werthe gelt; so ist der dreifache Betrag des Durchschnittswerthes aller Klassen bei dem rücken in die erste Klasse zu entrichten. Wenn der Genußberechtigte den Betrag t baar bezahlen kann; so wird das ihn treffende Almendstück so lange von der neinde verpachtet, bis durch den Pachtschilling der zu zahlende Beitrag onnen ist.

§. 35. Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben; so ist auch daein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu hlen.

§. 36. Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme, und, in dem vormenden Falle, dem dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen, hat der aufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den neinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch geforworden seyn mag.

§. 37. Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von andern, als von Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird nähere Bestimmung einem besondern Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie inem Antheil an dem Einkaufsgelde bestehen, welches in die Gemeindefällt.

§. 38. Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden ger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden ten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anı Gemeinden können durch den Gemeinderath, mit Zustimmung des gerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde, solche Beiträge ocalanstalten eingeführt werden.

§. 39. Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verht, kann, wenn sie den im §. 24. und 31. enthaltenen Vorschriften üge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 19. nichts wenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40. Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Inat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das Doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30.) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines teutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer, nachzuweisen, aber das doppelte, im §. 30. bestimmte, Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 31. und 33. enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41. Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat; so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sey.

§. 42. Dem Gemeinderath steht in Städten über 3000 Seelen, unter Zustimmung des Ausschusses, in Städten unter 3000 Seelen und in Landgemeinden aber, unter Zustimmung der Gemeinde, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen, wenn es für die Gemeinde von besonderem Werthe ist, den Aufzunehmenden zu erhalten.

Die Gemeinde und in Städten, in welchen ein größerer Ausschuß besteht, dieser Ausschuß, kann auch das Erforderniß des guten Leumunds des Aufzunehmenden nachsehen.

§. 43. Die Einkaufssumme und alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocksvermögen zu ziehen. Das Capital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

Drittes Kapitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechts.

§. 44. Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechts erwirbt der neue Bürger die im §. 1. aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben, entscheidet die Vorschrift des §. 87. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltnng der Gemeinden.

§. 45. Von dem nämlichen Tage des Antritts des Bürgerrechts an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46. Frei von persönlichen Lasten, so weit sie noch Statt finden, sind:

1) die Gemeindebürger, die zugleich Staatsdiener, standes- und grundherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2) der Bürgermeister;
3) die Ehemänner der Hebammen;
4) die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst; Amts- und Gemeindediener;
5) Invaliden;
6) diejenigen, welche das fünfundsechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47. Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen Statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48. Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses und der

rgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in wel-
er in den Genuß einrückt.

§. 49. Wenn Naturaldienste geleistet werden; so steht es jedem frei, e selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, aus andern erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den nst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, l aber zur Nachhohlung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht dem Gemeinderath nachgelassen wird.

Viertes Kapitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50. Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen ohnsitz in einer andern inländischen oder ausländischen Gemeinde aufschlägt, so lange er in dieser andern Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein cht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu meindeämtern und die Theilnahme an Almendgenuß.

§. 51. Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz einer andern Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer andern Ge-inde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres, während der Dauer Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenuß; er wird aber auch auf eben lange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit. Nach sei- Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wie-ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Lie-schaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, e eigene Haushaltung bildende, Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch andern Ortsabwesenden, welche einen ellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen be-lt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52. Die nämlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines meindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer er Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Orte auf län-e oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53. Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist alten, jährlich eine Bürgerrechtsrecognition, welche die Summe von zwei lden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

Fünftes Kapitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54. In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten, findet er das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden, Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze, hinsichtlich ih-Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden, in Kraft.

Sechstes Kapitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55. Die Kinder der Staatsdiener, Officiere und die mit Officiers-g Angestellten mit eingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater angestellt

ist oder angestellt war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde das angeborene oder durch Aufnahme erlangte Bürgerrecht hat, oder zur Zeit seines Todes hatte, in welchem Falle solches auf seine Kinder übergeht.

§. 56. War der Vater, welcher angeborenes Bürgerrecht hatte, in mehreren Gemeinden angestellt; so verliert das Kind durch die Niederlassung in einer dieser Gemeinden das Recht, sein angeborenes Bürgerrecht in der andern anzutreten.

§. 57. Die im vorigen Paragraphen genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die im §. 10—13. vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die im §. 34. und 35. vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen.

§. 58. Die Pflicht, diese Kinder (§. 56.), so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59. Die Kinder anderer vom Staate Angestellten haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater, kraft seiner Geburt oder der Aufnahme, zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

Siebentes Kapitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60. In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Gemarkung haben, kann jeder in solcher befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61. Jeder, der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der, zu der Gemeinde gehörigen, Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62. Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchen die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Ueberzug aus einem Orte in den andern Statt gefunden; so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63. Im andern Fall ist der Ueberzug von einem Orte, der eine eigene Gemarkung hat, in einen andern, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in sofern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

§. 64. In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65. Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, sofern letzterer zu bezahlen ist.

Achtes Kapitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66. Das Bürgerrecht ruht:

1) bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50. und 51.;

2) bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind.

3) bei den Entmündigungen und Mundtodten.

Bei den unter Nummer 3. Genannten ruht das Recht der Stimmge…ng bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67. Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen …od und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bür…rlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, …d auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

§. 68. Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Al…endgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, …htet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bür…rs gelten.

§. 69. Das Gemeindebürgerrecht geht ferner verloren:

2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer andern Gemeinde;

3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung, oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70. Jeder Staatsangehörige, der nicht, vermöge seines Standes …er Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürger…chts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Groß…rzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder …uweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Ein…ssenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt …yn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet wer…n muß.

§. 72. Das Einsassenrecht giebt die Befugniß, einen jeden erlaubten …ahrungszweig, nach Vorschrift der Gesetze, in der Gemeinde zu treiben, …e öffentlichen Gemeindeanstalten zu benutzen, und endlich den Anspruch an …e Gemeinde auf die Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit; ausgenom…en, wo der Staat die Verbindlichkeit der Unterstützung hat.

§. 73. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen …eiwillig aufnehmen will; so ist er einer solchen von den Staatsbehörden, …ter Beobachtung folgender Vorschriften, zuzuweisen:

1) diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten;

2) derjenige Heimathlose, der sich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweisen.

Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehal-

ten; so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewiesen.

3) Ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun; so wird er der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung; so ist

4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar ist; so kommt

5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist.

Auf Kinder, welche in Gebährhäusern, Strafanstalten oder andern Gefängnissen geboren wurden, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln; so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist.

7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

§. 74. Die Zuweisung der Wittwen von Heimathlosen ist, nach den obengedachten Bestimmungen im §. 73. 1. bis 6., zu entscheiden.

Können solche nicht in Anwendung kommen; so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

§. 75. Werden Heimathlose in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen; so sind sie der nächsten Gemeinde zuzuweisen, welcher die polizeiliche Aufsicht nach §. 153. des Gesetzes über Gemeindeverfassung zusteht.

§. 76. Die Kinder der Heimathlosen, die noch unter der väterlichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Aeltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77. Die Einsassenverhältnisse der, der älterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Aeltern in eine Gemeinde bereits entlassenen, Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73. 1. bis 6. beurtheilt.

§. 78. Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und eben so nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79. Einsassen, die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80. Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das 25ste Jahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10—13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich

klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34. und 35. in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgerannahmesachen.

§. 81. Die Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welche die Aufnahme geschehen soll, vorzulegen, welcher zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes die Aufnahme zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschließung ist der Bürgerausschuß, und im Falle des §. 42. die Gemeinde über ihre Zustimmung zu vernehmen, sofort die Aufnahme zu versagen, oder zu bewilligen.

§. 82. Jeder Betheiligte kann den Recurs gegen die Entschließung des Gemeinderaths nach den gegenwärtigen und künftigen Vorschriften über Recurse einlegen. Betheiligte sind:

1) der, welcher um Bürgerannahme, oder als Heimathloser um Zulassung in eine Gemeinde nachgesucht hat;
2) der Bürgerausschuß, wenn er über eine Bürgerannahme nicht gehört, oder seine Einsprache nicht beachtet worden ist;
3) Standes- und Grundherren in gleichem Falle, nach Maaßgabe des §. 15.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht eben so wenig ein Recurs zu, als der Gemeinde selbst, oder einer Zunft.

§. 83. Die Stelle, an welche der Recurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Aufnahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Recurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Recurse.

§. 84. Jedem, der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85. Der gesetzlichen Strafe unterliegt eben so derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen, und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich, oder durch grobes Verschulden, ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86. Wird im Falle des §. 85. der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen; so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87. Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88. Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Aeltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89. Vor dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunct an hören auch alle besondere persönliche Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90. In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12. bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Aufnahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

§. 91. In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß besteht, hat der seitherige Schutzbürger nach den Vorschriften der §§. 34. und 35. den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekasse zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche sich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekasse entrichtet, befähigt haben.

§. 92. Durch die Aufnahme der seitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt im Besitz von Bürgergenüssen befindlichen Ortsbürger, so lange diese leben, nicht geschmälert werden.

§. 93. Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle seitherige Schutzbürger hinreichen, rücken diese nach der Reihe, nach der sie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe diese Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, dasselbe angetreten; so concurriren diese mit den seitherigen, noch mit keinen Genußtheilen versehenen, Schutzbürgern hinsichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94. In den Gemeinden, in welchen die seitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denselben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anschlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenusses ist der nach gleichem Maaßstabe zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger seither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur der Rest in die Gemeindekasse zu bezahlen.

§. 95. Die Söhne der seitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, noch nicht volljährig sind, werden von da an so angesehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96. Die Töchter der seitherigen Schutzbürger werden, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögensnachweisungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 23. April 1832 in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 31. December 1831.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Eichrodt.

10.

Churfürstenthum Hessen.

In dem Staate des (seit 1803) Churfürsten Wilhelm 1 von Hessen-Cassel bestand, bis zum Jahre 1806, eine, aus der zweiten Hälfte des Mittelalters stammende, landständische Verfassung. Es gab drei Klassen der Landstände: Prälaten, Ritterschaft, und Landschaft, welche letztere die Abgeordneten der Städte umschloß. Nur der Güterbesitz befähigte und berechtigte zur Standschaft; Fabrikanten, Kaufleute und der gelehrte Stand waren ausgeschlossen.

Als Prälaten erschienen: 1) der Landcomthur der Ballei Hessen; 2) die drei Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; 3) der Obervorsteher der Gesammthospitien Haina, Merxhausen, Hofheim und Gronau; 4) die Universität Marburg, repräsentirt durch ihren Prorector, den Kanzler oder Vicekanzler. (Während des Rheinbundes ward der teutsche Orden aufgehoben, so daß die Würde eines Landcomthurs erlosch; und von den früher gemeinsam gewesenen Hospitien kam Hofheim an Darmstadt.)

Die Ritterschaft war nach fünf Strömen eingetheilt: 1) der Fulda; 2) der Diemel; 3) der Schwalm; 4) der Werra, und 5) der Lahn. Die erste bestand aus 20, die zweite aus 14, die dritte aus 24, die vierte aus 19, und die fünfte aus 14 zu Landtagen berechtigten adeligen Familien.

Bei den Landtagen bildeten Prälaten und Ritterschaft nur Eine Curie, in welcher von den Rittern nach dem Alter, dann von den Deputirten der Universität Marburg, von dem Obervorsteher der adeligen Stifter, und zuletzt von dem Erbmarschalle (aus der freiherrlichen Familie Riedesel), dem Präsidenten dieser Curie, votirt ward.

Die Städte, welche zusammengenommen den Namen der Landschaft führten, wurden, gleich der Ritterschaft, nach den genannten fünf Flüssen eingetheilt. Zu der Landschaft an der Fulda gehörten 7, an der Diemel 9, an der Schwalm 9, an der Werra 6, und an der Lahn 8 zu

Landtagen berechtigte Städte, über welche das Directorium der Magistrat einer Stadt führte. Sogenannte ausschreibende Städte waren nach diesen Stromgebieten, Cassel, Hersfeld, Eschwege, Homberg und Marburg.

Die Grafschaft Katzenellenbogen ward durch ein, aus den Landesvorstehern gewähltes, Individuum auf dem Landtage vertreten. Die Grafschaft Schaumburg hatte besondere Landstände, dagegen das Fürstenthum Hanau gar keine Vertretung.

Die in Hessen gehaltenen Landtage zerfielen in große und engere. Große wurden genannt, auf welchen sämmtliche Prälaten, und unter diesen wenigstens zwei Deputirte der Universität Marburg, sämmtliche Glieder der Ritterschaft, und von jeder landtagsfähigen Stadt ein oder mehrere Deputirte erschienen. — In neuerer Zeit waren große Landtage, wegen ihrer Kosten, und weil die Beschlüsse des ständischen Ausschusses den übrigen Ständen zur Ratification vorgelegt wurden, nicht mehr gehalten worden. — Zu dem engern Landtage traten weniger Stände zusammen; nur vier der Obervorsteher der adeligen Stifter; nur ein Deputirter der Universität; ein ritterschaftlicher, und, nebst dem Bürgermeister der Stadt Cassel und dem Deputirten der Grafschaft Katzenellenbogen, ein landschaftlicher Deputirter von jedem Strome.

Es gab keinen Landsyndicus, sondern der Consulent der Familie Riedesel versah dessen Stelle; auch befand sich das landständische Archiv (außerhalb Landes) zu Lauterbach unter der Verwahrung der Familie Riedesel.

Zunächst beschränkte sich der Wirkungskreis der Stände nur auf das Bewilligungsrecht zu Reichs-, Kreis- und Landsteuern, die, ohne ihre Zustimmung, weder angesetzt noch erhoben werden durften. In andern Angelegenheiten des Staates konnte zwar der Regent den Rath der Stände in Anspruch nehmen (nach der Resolution vom Jahre 1655 „behielt es der Landesherr sich vor, die Stände bei wichtigen Landesangelegenheiten zu Rathe zu ziehen"); nach der Praxis war er aber nicht daran gebunden*).

Als nun im Jahre 1806 nach der Schlacht bei Auerstädt, der Churfürst durch Napoleon seines Landes beraubt, und dasselbe im Tilsiter

*) Vgl. Beurkundete Darstellung der churhessischen Landtagsverhandlungen, mit Blicken auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, (ohne Verleger und Verlagsort) 1816. 8. — Churhessische Landtagsverhandlungen vom Jahre 1816. 3 Abtheilungen. (ohne Verl.) 1816. 8. — Verhandlungen der churhessischen Landstände in den Jahren 1815 — 16, in (Ludens) allgem. Staatsverfassungsarchive, Band 1. St. 4. S. 501 f. und Band 2. St. 1. S. 3 f. — Was bedürfen, was wünschen und was erwarten demnach Churhessens Bewohner ꝛc. von dem auf den 16. Oct. 1830 einberufenen engern Landtage? 2 Abtheill. Frankfurt a. M. 1830. 8.

Frieden (7. und 9. Juli 1807) mit dem neugestifteten Königreiche Westphalen verbunden, so wie Cassel zur Hauptstadt dieses Königreiches erklärt ward; da galt auch die oben (S. 38.) mitgetheilte, Verfassung des Königreiches Westphalen in den churhessischen Erbländern; durch sie ward wenigstens das erste Bedürfniß einer andern und zeitgemäßen Verfassung angeregt.

Diese Verfassung erlosch aber mit dem Erlöschen des Königreiches selbst im Spätjahre 1813. Der Churfürst kehrte nach Cassel zurück, nachdem er mit den Verbündeten zu Frankfurt am Main am 2. Dec. 1813 einen Vertrag abgeschlossen hatte, in welchem er in seine vorigen Rechte eingesetzt, und verpflichtet war, **die Verfassung vom Jahre 1806 herzustellen.**

Allein diese Herstellung erfolgte **nicht**; es berief vielmehr der Churfürst, durch Verordnung vom 27. Dec. 1814, zum 1. März 1815 **zwanzig** ständische Deputirte (2 aus den Prälaten, 5 aus der Ritterschaft, 8 aus den Städten, und 5 **aus dem** — in früherer Zeit nie vertretenen — **Bauernstande**). So bestanden nun **drei** Curien des Landtages.

a) Verordnung Wilhelms 1 vom 27. Dec. 1814, die Wiederherstellung der vaterländischen Steuerverfassung und die Convocation der hessischen Landständ. betreffend.

Von Gottes Gnaden **Wilhelm** 1 rc. Nachdem, nach glücklich errungenem Frieden, die Hindernisse größtentheils besiegt sind, die es Uns bis jetzt unmöglich machten, eines Theils Unsern geliebten Unterthanen eine größere Erleichterung, als bisher geschehen konnte, der durch die erforderlichen Staatsbedürfnisse nothwendig gewordenen Abgaben angedeihen zu lassen, andern Theils Uns mit Unsern getreuen Ständen über die wichtigsten Landesangelegenheiten zu berathen, finden Wir Uns, um keinem weitern Zweifel über Unsere Willensmeinung Raum zu geben, und um, so viel es in Unsern Kräften steht, die Wunden zu heilen, die ein siebenjähriger verhängnißvoller Zeitraum Unsern Unterthanen schlug, aus eigenem Antriebe bewogen, unmittelbar Folgendes festzusetzen und zu verordnen:

Es ist nämlich Unser ernster Wille und fester Entschluß, daß

1) mit dem 1. Januar k. J. in Unsern Staaten diejenige Verfassung wieder hergestellt werde, welche im Jahre 1806, sowohl hinsichtlich der ritterschaftlichen und landschaftlichen, auf Petri- und Martinitag fälligen, Steuern, als auch der ständigen und unständigen Contribution bestand.

2) Die milden Stiftungen und Kirchen, die Geistlichen und Schullehrer sollen jedoch von gedachtem Zeitpuncte an, der ihnen im Jahre 1806 verfassungsmäßig zugestandenen Immunität von jenen Abgaben um so mehr sich zu erfreuen haben, als die Benutzung von Grundstücken, Zinsen, Zehnten und Gefällen den Geistlichen und Schullehrern statt eines fixen Besoldungstheils angewiesen ist, mithin im Fall einer Besteuerung der Staat sowohl zu einer Entschädigung derselben, als bei eintretender Schmälerung der Fonds der milden Stiftungen und Kirchen in das Mittel zu treten verpflichtet ist.

3) Da Gesetze aller Art, wenn ein günstiger Erfolg sie begleiten soll, den Zeiten und Sitten angepaßt werden müssen, und es einer der ersten Grundsätze einer vernünftigen Staatsadministration und eines gerechten Abgabesystems ist, daß gleiche Lasten mit gleichen Schultern getragen werden; so sollen diejenigen Corporationen und einzelne Unterthanen, welche nicht unter der Kategorie der sub 2 erwähnten begriffen sind, gesetzt auch, daß dieselben im Jahre 1806 eine Immunität genossen hätten, zur Concurrenz herangezogen werden. In Berücksichtigung jedoch, daß einem großen Theile dieser Staatsglieder, in der Eigenschaft als Vasallen, besondere

Verpflichtungen obliegen, und daß den, während des usurpatischen Besitzes Unserer Staaten über die exemten Güter gefertigten, Steueranschlag nicht selten der Vorwurf der Uebereilung und Ungerechtigkeit trifft; so sollen, nachdem vorher überall die sogenannten Zulagsheller, welche hierdurch für die Zukunft gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden, abgesetzt worden, gedachte Corporationen und einzelne Staatsglieder, als Besitzer ehemaliger exemten Güter, zu den Staatslasten mit ⅔ desjenigen Antheils concurriren, mit dem dieselben für dieses Jahr zur Contribution gesetzt worden sind. Diese Abgabe soll als extraordinaire Kriegssteuer, eine Bestimmung, die dieselbe ohnehin schon für dieses Jahr hatte, in dem folgenden erhoben werden.

4) Die Frohnden und Dienste sollen zwar im Allgemeinen nach dem Maaßstab, nach welchem sie Uns im Jahre 1806 geleistet wurden, wieder eingeführt werden; es ist jedoch hierbei vor allen Dingen der Flor und das Interesse des Ackerbaus zu berücksichtigen, und dieses mit wohl hergebrachten Rechten in eine, das Wohl des Ganzen zu bezweckende, Uebereinstimmung zu bringen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß diese Leistungen, wie ehemals, nach einem gewissen Anschlag von dem zu verhaltenden Steuercapital zuvor abgezogen, der Rest aber nur zum Verhalt geschrieben, und hiernach der Contributionsbetrag regulirt werde.

5) Den Leihe-, Erbleihe- und Landsiedelgütern, welche, nach der Verfassung des Jahres 1806, und nach dem Inhalt der Erbleihebriefe, von Entrichtung der Contribution und Steuern befreit waren, wird auch diese Immunität für die Zukunft zugestanden; es sey denn, daß der zu entrichtende geringe Canon mit dem wahren Ertrage in einem zu großen Mißverhältniß steht, in welchem Fall Wir Uns, auf den Antrag der Behörden, Unsere besondere Entscheidung vorbehalten.

6) Die Landesschuldentilgungssteuer, deren Bestimmung schon der Name ausdrückt, und die zur Erhaltung und Sicherung des öffentlichen Credits nothwendig ist, soll auch für das künftige Jahr, jedoch als eine extraordinaire Steuer, dergestalt erhoben werden, daß gegen deren Entrichtung keine Art von Steuerfreiheit geltend gemacht werden kann.

Es soll aber die Zweckmäßigkeit des Anschlags, nach welchem derselbe in diesem Jahre erhoben worden ist, genau geprüft, und dem vorgängig die deshalb zu treffenden Abänderungen zu Unserer Genehmigung einberichtet werden.

7) Alle übrige Abgaben, welche ein siebenjähriger Despotismus auflegte, und die der ehrwürdigen Verfassung Unserer Staaten fremd sind, werden hierdurch gänzlich abgeschafft und aufgehoben.

8) So gewiß es sich auch erwarten läßt, daß die Beschlüsse des, in Wien glücklich begonnenen, Congresses auf die innern Verhältnisse der teutschen Staaten und insbesondere auf die landständische Verfassung, von bedeutendem Einfluß seyn werden; so soll dennoch die durch die bisher Statt gefundenen kriegerischen Umgebungen, und durch die Nothwendigkeit einer schnellen und energischen Regierungsweise verzögerte Zusammenberufung der Landstände nicht länger ausgesetzt bleiben. — Wir wollen daher, daß auf den 1. März k. J. der engere Landtag zusammentreten soll, und ernennen daher zu Unsern Commissarien, und zwar zum ersten, Unsern Etatsminister v. Schmerfeld, und zum zweiten, Unsern geheimen Regierungsrath Hassenpflug. —

Da jedoch bei den veränderten Zeitverhältnissen die Gründe wegfallen, welche in vergangenen Jahrhunderten den Stand der Bauern, als Leibeigenen, von jedem Antheil an landschaftlichen Verhandlungen ausschlossen; so wird dieser Klasse Unserer Unterthanen das Recht hiermit eingeräumt, zu dem bevorstehenden Landtag Deputirte zu wählen und abzusenden. Die Eintheilung nach den 5 Strömen, so wie die Wahl der Deputirten, wozu jedoch der Verfassung Kundige genommen werden sollen, bestimmt sich, so viel als möglich, nach den, für die Städte vorhandenen, Vorschriften.

9) Die zur Regulirung verschiedener administrativen Gegenstände niedergesetzte Commission hat ihre Arbeiten zu beschleunigen, damit dieselben bei dem bevorstehenden Landtage benutzt werden können.

Damit nun diese Unsere, lediglich das Wohl Unserer Unterthanen bezweckenden, aus eigener Bewegung getroffenen, Verfügungen alsbald in Vollzug gesetzt werden; so haben Unsere nachgesetzten Behörden, eine jede, so weit es sie angeht, sofort das Nöthige allenthalben zu verfügen.

Urkundlich Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedruckten churfürstlichen geheimen Insiegels. So geschehen Cassel, den 27. December 1814.

(L. S.) Wilhelm, Churfürst.

Kaum waren aber die Deputirten am 1. März 1815 zu Cassel versammelt, als bedeutende Mißhelligkeiten zwischen denselben und der Regierung entstanden; theils über die beabsichtigte Herstellung der vormaligen Verhältnisse (mit Erneuerung der Frohnden und anderer Dienste, mit Zurücknahme der verkauften Domainen rc.); theils über die verlangten großen Geldsummen; theils über die, ohne Mitwirkung der Stände erfolgte, Berufung des Bauernstandes zur ständischen Versammlung.

In den Gegenvorstellungen der Stände vom 11. März auf die churfürstliche Proposition, „erbaten dieselben auch die Festsetzung einer, der Vernunft und den Erfahrungen der Zeit entsprechenden, Landesconstitution." —

Auf diesen Gegenstand antwortete am 18. März die churfürstliche Entschließuug: „In Ansehung der Abfassung einer Landesconstitution wären die Beschlüsse des Wiener Congresses abzuwarten. Bis diese erfolgt wären, müsse man sich in Churhessen nach dem Vorgange früherer Zeiten richten."

Als nun darauf auf „Wiederherstellung der alten Verfassung" angetragen wurde, antwortete der Churfürst am 1. Mai 1815: „er habe, nach der Wiederkehr in seine Erbstaaten, die Wiederherstellung der alten Verfassung in allen ihren Theilen sich angelegen seyn lassen, und insbesondere der ständischen Verfassung durch Zulassung des Bauernstandes einen neuen Glanz gegeben," womit er die Erklärung verband, die Stände möchten den Hauptzweck des Antrages nicht aus den Augen verlieren: die Mittel zur Aufbringung der Kosten für die Unhaltung des Militairs, und die Regulirung der Landesschulden.

In Hinsicht der vom Churfürsten geforderten Bewilligungen hatte der Bauernstand von den beiden ältern Curien sich getrennt. Diese letzteren erließen daher, auf die churfürstliche Resolution vom 1. Mai 1815, folgendes

b) Promemoria der anwesenden Stände und Deputirten, von Prälaten und Rittern, vom 12. Mai 1815.

In der hochverehrlichen Resolution vom 1. d., worauf versammelte Stände und Deputirte von Prälaten, Rittern und Landschaft, auch dem Bauernstande, mit diesem zugleich die allen Ständen gemeine Antwort zu übergeben die Ehre haben, sind einige Gegenstände enthalten, worauf Stände von Prälaten und Rittern, die dabei allein betheiligt sind, sich besonders äußern zu dürfen, die Erlaubniß sich erbitten müssen.

Die Trennung des ihnen nun eingeimpften Bauernstandes, in Ansehung dieser Gegenstände, von ihnen, der er sogar einen einseitigen Widerspruch hinter ihnen her hat vorangehen lassen, auf den sich jetzt gegen sie berufen wird, ungeachtet sie ihrer Seits es an nichts fehlen lassen, die wünschenswerthe Eintracht durch behufige Vorstellungen zu erhalten, damit auch in allen übrigen Fällen die Absicht glücklich erreicht haben, beweiset schon die Inconvenienz einer, durch Einführung eines neuen Standes entstandenen, dritten Curie, die den Glanz überwiegen dürfte, den Se. königliche Hoheit durch dessen Hinzufügen der ständischen Verfassung zu verschaffen, die Absicht gehabt zu haben versichern, die sich auch gehorsamst

Unterzogene zu bezweifeln nicht erlauben. In der That ist auch in jedem Repräsentativsystem ein dritter Stand, überhaupt mehr als zwei Kammern, eine solche höchst nachtheilige Unform, daß sie billig von den Constitutionen ausgeschlossen ist, die allgemein für die musterhaftesten gehalten werden, und die vielen Processe, die unter der alten Reichsverfassung über die Frage an den ehemaligen Reichsgerichten entstanden: ob zwei Stände den dritten überstimmen könnten, die selbst den vormaligen allgemeinen Reichstag oft in Verlegenheit setzte, lieferten die sprechendsten Beweise darüber, und gewiß würde eine Regierung, die eine solche Verfassung als ein Mittel gebrauchen wollte, statt des ihr ersprießlichen Gleichgewichts zwischen zwei Ständen, aus der Trennung mehrerer, und aus dem Mißtrauen unter denselben, Vortheile zu ziehen, durch den Verlust des Vertrauens Aller, zuerst den Nachtheil davon empfinden.

Allerdings ist der Bauernstand der zahlreichste, und vielleicht der verdienteste um den Staat, billig daher, daß er in einer guten Verfassung repräsentirt werde. Eben so wohlthätig für ihn, und ohne die Inconvenienz eines dritten Standes, kann und muß diesem dadurch ein Genüge geschehen, daß der Bauer, unter der gehörigen Qualification als Gutsbesitzer, activ und passiv wahlfähig und dadurch befähigt werde, unter dem zweiten Stand seinen Sitz zu nehmen. In Hessen würde dadurch zugleich der Mißverstand gehoben werden, daß die nicht ritterschaftlichen des Adels und andere Besitzer ehemals ritterschaftlicher Güter an der Repräsentation keinen Antheil haben.

Haben daher gleich treu gehorsamste Stände von Prälaten und Rittern, den Bauernstand, jedoch nur provisorisch, und für diesmal anerkannt; so müssen sie sich doch gegen denselben wiederholt verwahren, und um dessen Abstellung bei einer neuen Verfassung, vielmehr es bei der Aufrechthaltung nur zweier Curien zu belassen, gehorsamst bitten.

Die Entbehrung der Patrimonialgerichtsbarkeit ist einer von den allein ausgehobenen beiden Gegenständen, welche devotest Unterzeichnete als Bestandtheile der versprochenen alten Verfassung mit dem gegründetsten Rechte ansprechen. Sie sind damit beliehen, und daher berechtigt, den Schutz ihres gnädigsten Lehnsherrn dabei aus dem Lehnsvertrage zu verlangen, können und werden sich deswegen auch, ohne daß er ihnen gewährt wird, weder belehnen lassen, noch Lehnbriefe annehmen, die etwas enthalten, was ihnen zugleich entzogen werden soll; wobei zugleich die entzogenen fructus dieser Gerichtsbarkeit, die, neben der entbehrenden, durch die landesherrlichen Beamten äußerst erschwerten, Hülfe in Beitreibung ihrer gutsherrlichen Gefälle, die entzogenen Strafen, besonders der auf ¼ heruntergesetzten Forststrafen, welches den Holzwerth nicht vergütet, auch daß die Ortschaften ihrer geschlossenen Gerichte zum Theil unter mehrere churfürstliche Aemter zerstückelt sind, ihren Verlust höchst fühlbar macht. Abgesehen davon, mögen sie aber auch dies noch einzige, wechselseitig wohlthätige Band zwischen den Gerichtsherren und Gerichtsunterthanen nicht entbehren, und dabei bemerken, daß in Hessen das beinah einzige Beispiel der Ausnahme von der Achtung seyn würde, das nahezu alle Staaten, selbst nach den neuesten Ereignissen, durch Erhaltung oder Zurückgabe diesem Bande bezeigt haben. Ein außergerichtlicher Widerspruch der Justiziablen gegen ein unvordenklich hergebrachtes, ohne denselben ausgeübtes Recht, kann bei dem Lehnsherrn unmöglich ein Motiv zu der Entziehung seyn, dessen seit Jahrhunderten wiederholte Verleihung zugleich ihr unumstößlicher Titel ist. Diesen Widerspruch erwarteten die Gerichtsherren vielmehr im Wege Rechtens, zu dem sie die Widersprechenden ex lege diffamari auffordern könnnen, fürchten ihn aber um so weniger, da letztere ihr eigenes, unverletztes Interesse nicht mißkennen werden, wenn den Mißbräuchen vorgebogen wird, die ihnen allenfalls hier und da Anlaß zu Beschwerden gegeben haben könnten, deren Rechtfertigung gehorsamst Unterzogene zu übernehmen eben so entfernt, als sie gern geneigt sind, alle billige Modificationen bei nicht geschlossenen Gerichten, und bei zerstreuten, so wie die Bestellung für fähig anerkannter und hinreichend belohnter Beamten und Gerichtshalter, für die sie ohnehin verantwortlich bleiben, eintreten zu lassen.

Die in der alten Verfassung gegründeten Exemtionen sind der andere, aus mehreren übergangenen allein ausgehobene, Gegenstand, auf dessen verfassungsmäßige Reclamation Unterzeichnete zurückkommen müssen, der aber wieder z. B.

1) in die von der Exemtensteuer beibehaltenen ⅔;
2) die entzogene Immunität von der Accise, dem Licent, dem Chaussee- und Wegegeld;

3) die gleichfalls entzogene Tafelgutsfreiheit und alle übrige, notorisch in der althessischen Verfassung gegründete, Vortheile zerfällt.

Der hessische Adel entzog sich niemals den öffentlichen Lasten, und für ihn hätte es des gerühmten Zusatzes in der Accessionsacte:

„sans que pour cela, aucun individu puisse se soustraire aux charges „communes“

um so weniger bedurft, als er sich derselben am wenigsten in den Fällen, womit jene Stelle offenbar in Bezug steht, entzog, wo, bei besonderer allgemeiner Noth, schon die ehemaligen Reichsgesetze, mittelst des gemeinen Pfennigs, ohne Rücksicht auf jedwede Exemtion, von Adel und Nichtadel, aber auch einschließlich der reichsständischen Kammer, den Beitrag von Rechtswegen in gesetzlicher Form erforderten. Willig erkannte aber der Treysaer gemeine Landtag das Verhältniß der größern Gutsbesitzer gegen die nicht Exemten an, daß jenem sein Stand, besonders auch die Erziehung seiner Kinder zum Dienste des Staates, verhältnißmäßig weit mehr Aufwand auflegt, daß er dagegen sein Gut bei weitem nicht so vortheilhaft benutzt, als derjenige, der keine oder wenigere fremde Hülfe dazu bedarf, dessen Werth ohnehin durch die Beschränkungen des Lehnsverbands sehr verliert. Daher die Exemtionen, die deswegen nichts weniger als ungerecht und unbillig sind, wie auch Se. königliche Hoheit Höchstselbst durch den Erlaß von ⅓ einigermaßen anerkannt haben. Wollten aber auch treugehorsamst Unterzeichnete dem aus dem Revolutionsschwindel entsprungenen, unter der usurpatorischen Regierung benutzten, Zeitgeiste nachzugeben sich nicht entziehen, vorausgesetzt, daß churfürstl. Kammer mit gutem Beispiele vorangehen, und durch verhältnißmäßige Vertheilung jeder Stand wirklich erleichtert werden wird; so kann das jedoch nicht ehender, als mittelst einer **neuen Constitution, verfassungsmäßig, mit ihrer freien Einwilligung geschehen**, bis dahin aber sie sich keiner ungebundenen Willkühr überlassen sehen können, gegen die sie auf den Schutz der alten Verfassung ein in derselben und in der Zusage ihres, um sich ihr zu entziehen, zu rechtlichen, verehrten Regenten zu gegründete Rechte haben, als daß sie nicht darauf zurückkommen sollten. Je gerechter ihr Gesuch ist; mit desto größerer Zuversicht versprechen sie sich dessen Gewährung, und empfehlen sich damit zu geneigtem Wohlwollen.

Cassel, den 12. Mai 1815.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten und Rittern.

Bei den weitern Verhandlungen, wo die Stände zu einer Vermehrung der landschaftlichen Obligationen, mit 400,000 Thaler sich erboten, sprachen sie zugleich in dem **Promemoria vom 31. Mai 1815** Folgendes in Hinsicht einer neuen Verfassung aus:

Dabei haben sie zugleich, fest überzeugt und vertrauensvoll, vorausgesetzt:

daß die bereits besprochenen, ersten Grundlagen einer, die Landeswohlfahrt sichernden, Constitution schon jetzt ihre Feststellung erhalte, und diese also nicht etwa wieder bis zu einem andern Zeitpuncte ausgesetzt bleibe.

Sie erlauben sich daher, diese Grundlagen, als einen integrirenden Theil ihres Erbietens, hier schriftlich zu bemerken, um so mehr, als nur dadurch die Landeswohlfahrt, als der höchste Zweck Sr. königl. Hoheit, erreicht werden kann.

Diese Grundlagen sind, mit Inbegriff der, in der Note des churhessischen Gesandten zu Wien enthaltenen, Puncte, namentlich

1) das Recht der ständischen Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;
2) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, zur Staatsverwaltung nothwendiger, Abgaben;
3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung derselben zu allgemeinen Staatszwecken;

Digitized by Google

4) das Recht der Beschwerdeführung insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art;

5) die gänzliche Trennung des vorhandenen und zu erwerbenden Staatsvermögens von dem Privatvermögen des Regenten;

6) die Errichtung einer allgemeinen Staatskasse unter Mitaufsicht der Stände, und als Folge davon

a) die genaue Bestimmung dessen, was in die allgemeine Staatskasse fließt, als wohin nicht nur alle directe und indirecte Steuern, sondern auch das Aufkommen aus den Regalien und Domainen, und überhaupt alles, was nicht zu dem Privatvermögen des allerhöchsten Regenten gehört;

b) die einem ständischen Ausschuß jährlich vorzulegenden, nothwendigen Staatsausgaben.

Um die Feststellung dieser Grundlagen, und die gewisse Zusicherung, daß hiernach mit dem Anfang des künftigen Jahres die neue Landesconstitution eintreten solle, müssen treugehorsamste Stände ehrerbietigst bitten."

Neue Geldforderungen des Churfürsten, wegen der Ausrüstung des Heeres gegen Napoleon, nach dessen Wiedererscheinen von Elba, und wegen der Durchmärsche der Preußen, veranlaßten andere Gegenvorstellungen der Stände. Diese führten endlich am 2. Juli 1815 zur **Prorogation des Landtags** durch die churfürstlichen Commissarien, welche demselben die churfürstliche Resolution vom 30. Juni mittheilten: „1) daß der Gegenstand (die Feststellung der Grundlagen einer, die Landeswohlfahrt sichernden, Constitution) bis zur Wiedereröffnung des Landtags bleiben, und **dann** näher erörtert werden solle*); und 2) daß der Landtag bis auf weitere Verordnung prorogirt werde, und die Bestimmung des Termins zur Wiedereröffnung desselben, unter den dermaligen Umständen, ausgesetzt bleibe; doch solle zur Berichtigung und Ausarbeitung der Rechnungen, des Schuldenwesens, eine, aus einem Mitgliede der Prälaten und Ritter, einem Mitgliede der Landschaft, und einem Mitgliede des Bauernstandes bestehende Deputation in Cassel bleiben."

Zum 15. Februar 1816 ward der, im Jahre 1815 prorogirte, Landtag von neuem versammelt, auf welchem dieselben Deputirten erschienen. Es wurden ihnen von neuem durch die churfürstlichen Commissarien große Geldforderungen der Regierung vorgelegt, und diese in Berathung gezogen. Gleichzeitig, am 16. Febr., machte der ritterschaftliche Deputirte des Diemelstromes der Ständeversammlung die Eröffnung, daß ihm von dem Principalcommissarius, zu einer confidentiellen Mittheilung an die

*) In der Resolution vom 10. Juni 1815 ließ der Churfürst aussprechen: „Stände können versichert seyn, daß Se. königl. Hoheit den Bedacht nehmen würden, der churhessischen Verfassung eine solche Bestimmung zu geben, die auf den **liberalsten Grundsätzen** beruhe, und das Glück Ihrer getreuen Unterthanen befestigen werde."

stände, der Entwurf einer künftigen Verfassung übergeben
worden wäre. Die Stände beschlossen, nach Curien darüber zu berathen.

Entwurf einer Verfassungsurkunde, den churhessischen Ständen im Februar 1816 mitgetheilt. Nebst zwei Anlagen.

Erstes Kapitel.

Von den Regenten, der Erbfolge und der Regierungsform.

1. Die Regierungsform ist monarchisch, die Linealfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt, mit Ausschluß des weiblichen Geschlechts, für alle gegenwärtige und künftige churhessische Staaten gültig.

2. Der Landesherr wird, nach den bestehenden Hausgesetzen, volljährig nach zurückgelegtem 18. Jahre.

3. Im Fall der Minderjährigkeit führt die leibliche Mutter, und wenn solche nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat die Vormundschaft und Regentschaft.

4. In allen Fällen steht der Regierung während der Minderjährigkeit des Landesherrn ein höchstens aus 6 Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, welchen die Vormundschaft in allen Regierungssachen zu Rathe ziehen muß.

5. Die Regentschaft wird gebildet aus den Ministern des abgegangenen Regenten und aus einigen, von den Ständen zu wählenden, Mitgliedern der Staatsdienerschaft, deren etwaiger Abgang während der Vormundschaft durch eine gleiche Anzahl ersetzt wird.

6. Jeder Regent gelobt, gleich nach dem Antritt seiner Regierung, die Befolgung dieser Constitution, und stellt darüber eine schriftliche Versicherung aus. Ein Gleiches muß von der etwaigen Vormundschaft geschehen.

7. Die nachgebornen Prinzen des Churhauses bleiben im vollständigen Genuß der bisherigen Apanagen, welche denselben stets pünctlich auszuzahlen sind. In künftigen Fällen werden solche vom Regenten, dem Herkommen und den bestehenden Hausgesetzen gemäß, regulirt.

Zweites Kapitel.

Von den Provinzen, welche den churhessischen Staat bilden, deren Untheilbarkeit und Einführung einer allgemeinen landständischen Verfassung.

1. Das Churfürstenthum Hessen in seinem gegenwärtigen Umfange begreift
   a) die Landgrafschaft Hessen,
   b) das Großherzogthum Fulda,
   c) das Fürstenthum Hersfeld,
   d) das Fürstenthum Hanau,
   e) das Fürstenthum Fritzlar,
   f) die Grafschaft Ziegenhayn,
   g) die Grafschaft Schaumburg,
   h) die Herrschaft Schmalkalden.

2. Diese Länder, desgleichen auch die in der Folge hinzukommenden, bilden ein untheilbares, unveräußerliches Ganzes.

3. Eine, sämmtliche Provinzen umfassende, landständische Verfassung wird hierdurch eingeführt, und hören demnach die Repräsentationen einzelner Provinzen durch besondere Landstände von selbst auf.

Drittes Kapitel,

Von den Landständen.

1. Besondere Repräsentationen der Prälaten, der Ritterschaft, der Städte und Bauern hören, zu Vermeidung alles Anlasses zum Zwiespalt der Stände, für die Zukunft auf. Sämmtliche Landesdeputirte zusammen machen die Stände aus, und jeder Landtagsdeputirte repräsentirt die Unterthanen ohne Unterschied des Standes.

2. Die Anzahl der Deputirten soll, außer dem Präsidenten, aus dreißig Per-

gen Posten am längsten bekleidet hat, sind ohne weitere Wahl, Landtagsdeputirte. Die übrigen 27 Deputirten sollen jedoch, in Rücksicht der Vorzüge, die vorher jeder Stand bei der Wahl einer gewissen Zahl der Deputirten genossen hat:

a) zu einem Drittel aus Prälaten und Ritterschaft, und zwar mit 2 Prälaten und 7 Rittern;

b) zu einem Drittel aus den Stadtbewohnern, jedoch mit Einschluß eines jedesmaligen Bürgermeisters zu Cassel, welcher als beständiger Deputirter anzusehen ist;

c) zu einem Drittel aus den Grundeigenthümern des platten Landes und der übrigen Unterthanen, welche bei den ersten Wahlen nicht zugezogen, genommen und aus diesen Classen gewählt werden.

3. Um zum Deputirten gewählt werden zu können, ist erforderlich, daß der zu Wählende

a) zu einer der 3 christlichen Confessionen sich bekenne;

b) das 25. Jahr zurückgelegt;

c) keine von einer rechtmäßigen Behörde verhängte Gefängnißstrafe ausgestanden, und

d) in keiner Untersuchung begriffen sey.

4. Die einzelnen Vorschriften des Wahlacts besagt die Anlage A.

5. Die Deputirten äußern ihre Meinung nicht nach Vorschrift eines etwa erhaltenen Auftrags, sondern nach Ueberzeugung.

6. Sie können weder einen Dritten, noch selbst einen Landtagsdeputirten beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

7. Die Deputirten sind, der Regel nach, auf 6 Jahre gewählt; in dem 6. Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten, jedoch können die nämlichen Deputirten wieder gewählt werden.

8. Sie verlieren ihr Recht als Landtagsdeputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung aufhebt, oder sie sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, welches von den competenten Gerichten mit Gefängnißstrafe belegt worden. In dem ersten Falle können sie jedoch unbedingt, in dem letzten nie wieder gewählt werden.

Viertes Kapitel.

Von dem Wirkungskreise, den Pflichten und Befugnissen der Landstände.

1. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Steuern und Abgaben zu sorgen.

2. Die Stände haben das Recht, einen jeden Staatsbeamten, welcher sich einer Uebertretung der Constitution, einer Malversation oder Concussion schuldig gemacht, anzuklagen. Die Sache muß alsdann auf gesetzlichem Wege untersucht, und den Ständen vom Erfolge Nachricht gegeben werden.

3. Die Deputirten können während der Sitzungsperiode nicht anders als mit Zustimmung der Versammlung verhaftet, und auch nachher zu keiner Zeit wegen ihrer Meinungsäußerung im Berufe zur Rechenschaft gezogen werden.

4. Ohne Zustimmung der Stände kann kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche Freiheit oder die Gewerbfähigkeit beschränkendes Gesetz gegeben werden.

5. Verordnungen, welche zur Vollstreckung der Erläuterung schon bestehender Gesetze, oder zur Verhütung von bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden Unterschleifen abzwecken, und Verfügungen, welche vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, vorläufig erlassen werden.

6. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zu Verbesserungen der alten Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen.

7. In dieser Form können sie die besondern Beschwerden einzelner Unterthanen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, insofern es nicht das Interesse Einzelner betrifft, mithin zur Entscheidung der Gerichte gehört.

8. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Resolution, und zwar baldmöglichst, erfolgen.

Fünftes Kapitel.

Von den Landtagen.

1. **Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er sie für nöthig hält.**

Digitized by Google

2. Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle 6 Jahre geschehen, und ist alsdann, der Regel nach, der Anfang des Monats März dazu bestimmt.

3. Eine außerordentliche Zusammenberufung der Stände ist jedesmal nöthig, wenn der Landesherr mit Tode abgeht; der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger, als einen Monat nach dem Todestage ausgesetzt werden.

4. Ohne besondere Schreiben an die Deputirten zu erlassen, geschieht die Zusammenberufung der Stände durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Blatte, welches alle Gesetze enthält.

5. Alle das gemeine Wohl betreffende Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtage verhandelt zu werden.

6. Die Art der Einrichtung und Behandlung der Geschäfte, so wie die Zahl der Officialen und deren Beschäftigung, ist in der Anlage B. enthalten.

7. Der Regent kann die Sitzung vertagen; er kann auch den Landtag auflösen, ist jedoch verbunden, zugleich mit der Auflösung die Wahl neuer Deputirten zu verordnen, und kann sie noch in demselben Jahre zu einer Zusammenkunft berufen.

8. Die Landtage dürfen, der Regel nach, nicht länger als 2 Monate dauern, und ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

Sechstes Kapitel.

Von den Steuern.

1. Den Ständen wird bei Steuerverwilligungen die Nothwendigkeit derselben gezeigt. Zu dem Ende sind ihnen die Etats über die Staatseinnahme und Ausgabe vorzulegen und sie mit ihren Einwendungen dagegen zu hören.

2. Wenn der ganze Betrag des Staatseinkommens und des Staatsbedürfnisses festgesetzt ist, bleibt es den Ständen überlassen, die bestmöglichste Art der Aufbringung des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

3. Das Statseinkommen besteht in den Regalien, Staatsdomainen und Staatscapitalien, welche sich von nun an bei beiden Hauptkassen vorfinden, oder noch dahin abgegeben werden.

4. Zur Festsetzung aller directen und indirecten Steuern ist die Einwilligung der Stände nothwendig.

5. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuldig sind.

6. Ehe eine neue Steuer gefordert werden kann, ist die Verwendung der früher verwilligten zu den bestimmten Staatszwecken den Ständen durch Vorlegung der Rechnungen darzuthun.

7. Kein Grundeigenthum in dem Staate kann steuerfrei seyn. Alle Exemtionen, auch die der Domainen, der Kirchen- und Schulgüter und andern wohlthätigen Anstalten, sind aufgehoben.

8. Der Staat soll jedoch die Steuern von den Grundstücken, welche bisher zu Erhaltung der Kirchen, Pfarren, Schulen und wohlthätigen Anstalten gedient haben, und in dieser Hinsicht bisher steuerfrei waren, denselben so lange ersetzen, als sie ihrer bisherigen Bestimmung angehören. Auf andere acquirirte Grundstücke wird aber dieser Ersatz der Steuer nicht ausgedehnt.

9. Die bisher eximirten Güter sollen, nach einem billigen Verhältniß, mit Contribution belegt werden.

10. Es soll nur eine Gattung von Grundsteuern Statt finden.

Siebentes Kapitel.

Von dem Militairstande und der Militairpflichtigkeit.

1. Es soll in Friedenszeiten so viel Militair gehalten werden, als zur Stellung des Bundescontingents, zur Landessicherheit und zu den Haustruppen des Souverains nöthig ist; jedoch sind die Landstände auf den Fall eines Kriegs verbunden, nicht nur dasjenige, was zur Vermehrung und Ergänzung der Contingentstruppen, sondern auch zu dem, alsdann für die allgemeine Sicherheit im Lande nothwendigen, Militair erfordert wird, aufzubringen.

2. Die Verbindlichkeit zum Militairdienst ist allgemein und erstreckt sich über alle Classen der Unterthanen, ohne Ausnahme. Es soll ein Gesetz wegen des zu

leistenden Militairdienstes erlassen, und darin das Alter der Militairpflichtigen und die Dauer des zu leistenden Militairdienstes festgesetzt, auch möglichst dafür gesorgt werden, den Ackerbau, die Gewerbe, Künste und Wissenschaften dabei vor Nachtheil zu bewahren.

3. Wenn das Vaterland in Gefahr ist, muß jeder Waffenfähige die Waffen ergreifen.

Achtes Kapitel.

Justizpflege.

1. Einem jeden, ohne Unterschied der Person, soll schnell und unparteiisch Gerechtigkeit geleistet werden.

2. Ein jeder genießt völlige Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums.

3. Kein Unterthan kann weder in bürgerlichen, noch peinlichen Fällen seinem ordentlichen Richter entzogen werden; es sey denn auf eine in Gesetzen vorgeschriebene Weise.

4. Wenn jemand, in Gemäßheit der Gesetze oder wegen Gefahr für das öffentliche Wohl, verhaftet ist; so muß er innerhalb 24 Stunden verhört, und von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntniß gesetzt werden.

5. Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung verweigert werden.

6. Die Verwaltung der Justiz soll überhaupt gänzlich von der Administration getrennt werden.

7. Die Richter und Gerichtshöfe sind als solche unabhängig.

8. Alle Urtheile in bürgerlichen und peinlichen Sachen werden von den Gerichten ausgesprochen, und sollen die Hauptentscheidungsgründe enthalten. Die in peinlichen Sachen ergangenen Urtheile müssen in den durch die bestehenden Gesetze bestimmten Fällen an den Landesherrn eingesendet werden, um das Begnadigungsrecht ausüben zu können. Die Verhängung einer schärfern, als durch das eingesandte Urtheil ausgesprochenen Strafe, findet nur auf den Antrag eines andern Justizcollegiums statt, an welches die Sache zur gutachtlichen Aeußerung in dem Falle abgegeben wird, wenn von dem geheimen Ministerio einstimmig die in dem ersten Urtheile festgesetzte Strafe zu gelinde befunden wird.

9. Die bisher bestandenen privilegirten Gerichtsstände sollen vermindert, auch in dieser Rücksicht die Justizpflege vereinfacht und befördert werden.

Es soll ein neues allgemeines bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, auch eine neue Proceß- und Sportelordnung entworfen, deren Abfassung möglichst befördert und damit schon in diesem Jahre der Anfang gemacht werden.

Neuntes Kapitel.

Von der öffentlichen Schuld.

1. Alle, nach Vereinigung der verschiedenen Provinzen contrahirt werdende, neue Schulden bilden eine allgemeine hessische Staatsschuld, und stehen unter der Garantie der gesammten Landstände.

2. Die früher contrahirten Schulden haften auf den Provinzen, welche sie contrahirt haben.

3. Eine jede dieser Provinzen zahlt in die allgemeine Landesschuldentilgungskasse den Betrag, welcher zur Verzinsung und zu dem Abtrag ihrer Provinzialschuld bestimmt ist, und die Gläubiger empfangen aus derselben die ihnen versprochenen Zins- und Capitalzahlungen nach Verhältniß der aus der betreffenden Provinz eingegangenen Beiträge.

4. Die allgemeine Landesschuldentilgungskasse wird in der Residenz seyn. Sie steht unter der Oberaufsicht des Regenten, welcher zu dem Ende zwei herrschaftliche Commissarien anordnet; den Landständen wird aber die Verwaltung und Anstellung des dabei nöthigen Personals, jedoch mit Vorbehalt allerhöchster Bestätiguug, überlassen.

5. Bis die alten Schulden getilgt sind, wird über die Schulden einer jeden Provinz eine besondere Rechnung geführt, und selbige auf dem versammelten Landtage den Landtagsdeputirten der betreffenden Provinzen abgelegt.

Zehntes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen macht keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

2. Kein Staatsdiener kann ohne Urtheil und Recht seiner Stelle oder seines rechtmäßigen Diensteinkommens verlustig erklärt werden.

3. Ein jeder Staatsdiener, welcher Alters oder Schwächlichkeits halber seiner Stelle vorzustehen nicht mehr im Stande ist, hat Anspruch auf eine, seinen geleisteten Diensten und bezogenen Besoldung entsprechende, Pension.

4. Abänderungen dieser Constitution oder davon abweichende Ausnahmen können von dem Regenten nur mit Zuziehung der Stände vorgenommen werden.

Anlage A.

Vorschrift über die Wahl der Landtagsdeputirten.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Bei jeder Wahl eines Deputirten wird zu gleicher Zeit für denselben ein Substitut gewählt, damit dieser auf den Fall des Todes, einer bedeutenden Krankheit oder anderer Verhinderungen des ersteren, dessen Stelle vertreten könne.

§. 2. Die gewöhnliche Wahl muß jedesmal in dem Jahre vorher, ehe die bisherigen Deputirten diese Eigenschaft verlieren, vorgenommen werden, und im Monat August beendigt seyn.

§. 3. Wo daher der Deputirte nur nach vorgängiger dreifacher Wahl ernannt wird, muß die erste Wahl im Anfang des Monats Juni, den 2. Juli und 3. August vorgenommen werden.

§. 4. Das Loos entscheidet allenthalben bei Stimmengleichheit.

§. 5. Zu jeder neuen Wahl eines Landtagsdeputirten müssen vorher auch neue Repräsentanten der Städte, der Dörfer und der Aemter gewählt werden.

§. 6. Derjenige, der bereits bei einem Stande zur Wahl zugezogen worden oder dabei concurriren will, kann so wenig bei einer Wahl, welche ein anderer Stand vornimmt, mitwirken, als von diesem zum Deputirten gewählt werden.

Kapitel II.

Besondere Vorschriften bei den Wahlen aus den verschiedenen Ständen:

I. der Prälaten und Ritter;
II. der Städtebewohner;
III. der auf dem Lande wohnenden Grundbesitzer und übrigen Unterthanen, welche bei obigen Wahlen nicht zugezogen werden.

ad I. A. Wahl der beiden Prälaten.

§. 1. Zur Wahl der beiden Deputirten aus dem Prälatenstande sind vier Stimmen, und diese haben a) die Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, b) die Universität Marburg, c) das Fräuleinstift Fischbeck und d) das Fräuleinstift Obernkirchen.

§. 2. Die Direction dieser Wahlen und die Einsammlung der Stimmen wird dem ältesten Obervorsteher der adeligen Stifter aufgetragen, welcher die übrigen Prälaten zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimmen auffordert.

§. 3. Da die beiden Prälaturen, als Fräuleinstifter, keinen aus ihrer Mitte wählen können; so sollen die zwei Deputirte blos aus Prälaten sub A et B und zwar aus jeder dieser beiden Klassen einer nebst seinem Substituten genommen werden.

§. 4. Jedem durch Stimmenmehrheit oder Entscheidung des Looses gewählten Deputirten aus dem Prälatenstande, so wie jedem Substituten, ertheilet der Director der Wahlen eine Bescheinigung zu seiner Legitimation, und giebt dem Präsidenten der Landstände davon Nachricht.

ad I. B. Von der Wahl der Deputirten bei der Ritterschaft.

§. 5. Die aus der Ritterschaft zu wählenden Deputirten sollen, und zwar jeder nebst Substituten, theils aus der zu einem Strom gehörigen, theils aus der in einem besondern Kreise wohnenden Ritterschaft, folgendermaßen genommen werden, nämlich:

a) Fünf Deputirte der hessischen Ritterschaft und deren Substituten werden nach der ältern Eintheilung der Ströme, und zwar von der zu jedem Strom gehörenden Ritterschaft, auf die bisher üblich gewesene Art gewählt.

b) Ein Deputirter nebst einem Substituten wird aus der Schaumburger Ritterschaft und zwar auf eben die Art, wie es vorhin bei den ritterschaftlichen Deputirten der Fall gewesen, gewählt.

c) Ein Deputirter nebst Substitut wird aus der vormaligen Reichsritterschaft im Fürstenthum Hanau und dem Buchischen Quartier des Cantons Rhön und Werra genommen.

Diese Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft treten zusammen, und wählen unter sich einen Director, unter dessen Leitung alsdann jedesmal der Deputirte und sein Substitut gewählt werden, und von der getroffenen Wahl giebt sodann der Wahldirector dem Präsidenten der Stände Nachricht.

ad II. Wahl aus den Städtebewohnern.

§. 6. Sämmtliche Städte präsentiren 9 Deputirte mit Einschluß des Bürgermeisters zu Cassel; 5 derselben werden, nach der bisher üblichen Eintheilung, in 5 Strömen gewählt und die in diesem Bezirk gelegenen, bisher aber zur Wahl der Landstände zugezogenen Städte, sollen eben so, wie die andern Städte, zu dieser Wahl zugelassen werden, und zwar:

a) zum Diemelstrom die Städte Carlshafen und Naumburg,
b) W. St. die Stadt Grosalmerode,
c) Sch. St. die Städte Fritzlar und Neustadt,
d) L. St. die St. Amöneburg und Schweinsberg.

Ein Deputirter nebst Substitut wird aus den Städten des Fürstenthums Hanau, Einer nebst seinem Substituten aus den Städten des G. H. Fulda gewählt.

§. 7. Die Wahl wird folgendermaßen vorgenommen: Alle Einwohner einer Stadt werden, insofern sie Hausväter sind, im Anfang des Monats Julius von dem amtsführenden Bürgermeister vorgeladen, um aus ihrer Mitte einen Repräsentanten dieser Stadt zu ernennen. Dieser Repräsentant muß die in der Constitution Kap. III. A. 3. bei den Deputirten vorgeschriebenen Eigenschaften haben. Nach beendigter Wahl, wobei die Mehrheit der Stimmen der zur Vornehmung der Wahl Erschienenen und bei etwa gleicher Anzahl derselben das Loos entscheidet, giebt der Bürgermeister dem amtsführenden Bürgermeister der Stadt, welcher für den befragten Bezirk die Direction des Wahlgeschäfts hat, davon Nachricht; dieser ladet sodann auf einen bestimmten Tag, in dem Anfang des Monats August, sämmtliche Repräsentanten vor, und diese wählen sodann, unter seinem Vorsitz, den Landtagsdeputirten.

§. 8. Die das Wahldirectorium führende Städte sind: Diemel, Cassel, Fulda, Hersfeld, Werra, Eschwege, Schwalm, Homberg, Lahn, Marburg; für das Fürstenthum Hanau: Hanau; Grafschaft Schaumburg: Rinteln; für G. H. Fulda: Fulda.

§. 9. Ehe zur Wahl des Deputirten geschritten wird, macht der mit der Direction der Wahl beauftragte Bürgermeister den Stadtrepräsentanten bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müsse, welche anerkannt rechtschaffen und der Landesverfassung kundig seyen — welche die in der Constitution Kap. III. A. 3. festgesetzten Eigenschaften haben, in einer der Städte, deren Repräsentanten sie sind, wohnen und weder zu der Wahl der Deputirten aus der Ritterschaft, noch zu der Wahl der Deputirten aus der Klasse der Landbewohner zugezogen worden. Er läßt sie die Befolgung dieser Vorschrift, durch Handgelöbniß an Eidesstatt, geloben.

§. 10. Der Stadtschreiber führt bei der Wahl das Protocoll, und der amtsführende Bürgermeister bezeuget dessen Richtigkeit durch seine Namensunterschrift. Gleich nach beendigter Wahl wird das darüber aufgenommene Protocoll dem Beamten, welcher die Justiz über die Einwohner der Stadt verwaltet, vorgelegt, welcher sodann dem gewählten Deputirten, so wie dessen Substituten zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung über die auf sie fallende Wahl, unter Gerichtssiegel, ertheilt. Den Ausgang des Wahlgeschäfts und den Namen des gewählten Deputirten macht der amtsführende Bürgermeister dem Präsidenten der Landstände bekannt.

ad III. Von der Wahl des Deputirten aus der Klasse der Güterbesitzer des platten Landes und der übrigen Einwohner, welche bei der Wahl eines Deputirten aus der Ritterschaft und den Städten nicht mitwirken.

§. 11. Sobald die Wahl des Landesdeputirten angeordnet worden, unterrichtet jeder Beamte die Ortsgreben über dasjenige, was diesen dabei zu thun obliegt.

§. 12. Die Obliegenheit des Ortsgreben ist bei der Wahl des Deputirten folgende: Im Anfang Junius des Jahres, in welchem die Deputirten gewählt werden sollen, beruft der Grebe jedes einzelnen Orts sämmtliche Einwohner desselben, welche Hausväter sind, so wie die Familienhäupter, welche die zu dem Dorf gehörige einzelne Mühlen und Höfe bewohnen, zusammen, um den Dorfrepräsentanten zu wäh-

len. Die meisten Stimmen der Erschienenen entscheiden diese Wahl, und der Grebe macht, nach Beendigung der Wahl, den Namen des Gewählten dem vorgesetzten Beamten bekannt.

§. 13. Im Anfang des Monats Julius beruft jeder Beamte sämmtliche Dorfsrepräsentanten, um zu der Wahl der bestimmten Anzahl Amtsrepräsentanten zu schreiten. Bei Eröffnung dieses Wahlgeschäfts macht der Beamte den Dorfsrepräsentanten bekannt, daß der zu Wählende die in der Const. Kap. III. A. 3. bemerkte Eigenschaften haben, und außerdem nicht nur aus dem Amtsbezirk, sondern auch aus der Klasse derjenigen Güterbesitzer seyn müsse, welche des Monats zum wenigsten 1 Rthlr. an Grundsteuer entrichten. Ueber die Wahl selbst wird ein Protocoll aufgenommen. Gleich nach beendigter Wahl macht der Beamte die Namen der gewählten Amtsrepräsentanten dem Beamten bekannt, unter dessen Leitung der Landtagsdeputirte gewählt werden soll.

§. 14. Um nun die Wahl der Landesdeputirten vornehmen zu können, sollen vorläufig, und bis eine andere Territorialeintheilung verordnet wird, sämmtliche Provinzen in neun Wahlkreise eingetheilt werden, und soll den einzelnen Aemtern nach Verhältniß ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl Repräsentanten zur Wahl des Landesdeputirten abzusenden gestattet seyn.

§. 15. Die Kreise sind folgende: 1) der Kreis Hofgeismar wird gebildet aus d n Aemtern Grebenstein und Hofgeismar 2 A. Repr., Amt Wolfhagen 2 A. R., die Aemter Naumburg und Friglar 1 A. R., Amt Trendelburg nebst Dorf Langenthal 2 A. R., Amt Zierenberg 4, Sababurg 4, Wilhelmshöhe nebst Vogtei Hasungen 5, Ahna 2. Summa A. R. 22.

2) Kreis Hersfeld Hierzu gehört:
Amt Hersfeld und Oberngeis, so wie Petersberg 2 A. R., Amt Neuenstein und Gericht Wallenstein 2, A. Landeck nebst Dorf Kreuzburg 2, Hauneck und Johannesberg 2, Oberaula 3, N. Aula 3, Nentershausen 2, Friedewald 2, Neukirchen 2. Summa 20 A. R.

3) Kreis Eschwege besteht aus
Amt Eschwege 2, Allendorf und Gericht Altenstein 2, Ludwigstein und Vogtei Rückerode 2, Wannfried 2, Schmalkalden 2, Brotterode 2, Hallenberg 2, Herrenbreitungen 2, Bischhausen 4, Bielstein 4. Summa 24 A. R.

4) Kreis Rotenburg, hierzu gehört
Oberamt Rotenburg 4, Unteramt Rotenburg 4, Amt Melsungen 2, Lichtenau 2, Sontra 4, Spangenberg 4, Kaufungen 4. Summa 24 A. R.

5) Kreis Ziegenhain faßt in sich:
Amt Homberg stellt 4, Ziegenhain und Gericht Frielendorf 4, Schönstein 2, Felsberg 2, Gudensberg 4, Borken 4, Jesberg und Gericht Waltersbrück 2. Summa 22 A. R.

6) Kreis Marburg. Hierzu gehören sämmtliche Aemter in Oberhessen.

7) Kreis Hanau, sämmtliche H. A.

8) Kreis Schaumburg, sämmtliche A. der Graffschaft.

9) Kreis Fulda, sämmtliche A. des G. H. Fulda.

Die Zahl der Amtsrepräsentanten in den 4 letzten Kreisen, so wie die jedes einzelnen Amtes, wird nach eingezogenem Berichte der Localbehörden näher bestimmt werden.

§. 16. Der Beamte, welcher die Justiz über die Einwohner des Orts administrirt, von welchem der Kreis seinen Namen erhält, hat jedesmal die Wahl des Landtagsdeputirten und dessen Substituten zu leiten. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Beamten derjenigen Kreisorte, wo die Justizpflege im Namen des Landesherrn verwaltet wird, als Rotenburg und Eschwege. In solchen wird die Leitung der Wahl des Landesdeputirten den Reservatencommissarien anvertraut. Jedoch wird auch in diesen Kreisen die Wahl der Amtsrepräsentanten den Justizbeamten überlassen. Die Wahl des Landesdeputirten wird im Anfang des Monats August vorgenommen.

§. 17. Die zum Behuf der Wahl des Deputirten vorgeladenen Amtsrepräsentanten müssen bei Vornehmung des Geschäfts darauf Rücksicht nehmen, daß der zu Wählende, außer den in der Constitution Kap. III. Art. 3. vorgeschriebenen Eigenschaften, ein der Landesverfassung kundiger und anerkannt rechtschaffener Mann sey, daß er in dem Bezirk, dessen Repräsentanten die Wahl vornehmen, wohne und so wenig zu der Wahl der Deputirten aus den Städten mitzugezogen werde. Auf diese Puncte macht der, das Wahlgeschäft dirigirende, Beamte die Amtsrepräsentanten aufmerksam; nimmt sie sodann, mittelst Handschlag an Eidesstatt, in Pflichten,

daß sie diese Vorschriften befolgen und ohne weitere persönliche Rücksichten nach ihrer Ueberzeugung wählen wollen, und setzt sodann die hierauf folgende Abstimmung eines Jeden in das Wahlprotocoll.

§. 18. Nach beendigter Wahl macht er den Ausgang nicht nur den Wählenden, sondern auch den Gewählten bekannt, ertheilt dem Deputirten so wie dessen Substituten zu ihrer Legitimation ein unter Gerichtssiegel ausgestelltes Document, und giebt dem Präsidenten der Landstände von dem Ausgange der Wahl Nachricht.

Anlage B.

Organisation der landständischen Versammlung und ihres Geschäftsgangs.

1. Präsident ist der Erbmarschall. Er wird durch einen nach Mehrheit der Stimmen zu wählenden Vicepräsidenten unterstützt. Die geschehene Wahl dieses letztern muß dem Regenten zur Bestätigung einberichtet werden.

2. Die Officialen sind

1) ein Syndicus, 2) ein Secretarius und 3) ein Pedell.

Der Syndicus ist in der Regel beständiger Referendar und entwirft alle schriftliche Aufsätze.

Der Secretarius führt das Protocoll und hat unter dem Mitbeschluß des Syndicus das landständische Archiv in Verwahrung.

3. Den Landständen soll ein anständiges Local zu ihren Sitzungen und Archiv angewiesen werden.

4. Die landständischen Officialen genießen in diesem Hause freie Wohnung und einen fixen Gehalt ohne weitere Diäten.

5. Das erste Geschäft ist die Untersuchung der Legitimation. Der Präsident nimmt diese Untersuchung vor mit Zuziehung von 3 Mitgliedern, welche sich vorher bei demselben legitimiren müssen. Sollte auch die Legitimation bei dem einen oder dem andern nicht gehörig berichtigt seyn; so schreiten doch die übrigen Mitglieder zur Behandlung der Geschäfte.

6. Sind die Legitimationen in Ordnung; so übersendet der Präsident das Namensverzeichniß der Deputirten mit deren Legitimationen an den ersten landesherrlichen Commissarius, und wenn von diesem gegen die Legitimationen keine Einwendungen gemacht sind, ein gleiches Namensverzeichniß der Deputirten mit Bemerkung ihrer Wohnung an den Hofmarschall.

7. Durch die Landtagscommission gelangen die Adressen und Petitionen der Stände, welche jedesmal von dem Präsidenten unterzeichnet seyn müssen, an den Regenten, und die darauf ertheilten Resolutionen unter Aufschrift des Präsentatums an die Versammlung.

8. Alles, was an die Landstände gebracht wird, und alle von ihnen ausgehende Vorschläge und Petitionen werden in das Landtagsprotocoll eingetragen. Der Secretair verfertigt täglich ein Verzeichniß von allen zur Deliberation zu bringenden Gegenständen und legt solches dem Präsidenten vor. Dieser bestimmt sodann die Reihefolge ihres Vortrags.

9. Der Versammlung steht frei, sich in Ausschüsse zu bilden zu vorläufiger Berathung vorliegender Geschäfte.

10. Die Ausschüsse können, um möglichst schnell sich zu unterrichten, eine Conferenz mit der einschlagenden Behörde oder einzelnen Mitgliedern derselben verlangen. Nach Beendigung der vorläufigen Berathung wird das Resultat in pleno vorgetragen.

11. Einem jeden Deputirten steht es frei, einen Antrag zu machen, und dazu mit Aufstehen vom Sitze das Wort zu begehren.

12. Begehren es mehrere zugleich; so bestimmt der Präsident deren Reihefolge.

13. Niemals darf mehr als einer reden, oder der Redner unterbrochen werden. Geschieht es; so ruft der Präsident zur Ordnung.

14. Genügt das nicht; so gebietet er Stillschweigen mittelst der Schelle, und kann nach Befinden, wegen zu lebhafter Bewegung, die Sitzung aufheben.

15. Sobald die Discussion über einen Gegenstand geendigt ist, stellt der Präsident die zu entscheidenden Fragen auf, und läßt darüber mit Ja und Nein abstimmen. Das Abstimmen geschieht mit Aufheben der Hände oder mit Sitzenbleiben und Aufstehen.

16. Glaubt ein Deputirter die aufgestellten Fragen nicht unbedingt beantworten zu können; so kann er bitten, daß sie anders aufgestellt werden.

17. Der Beschluß wird nach Mehrheit der Stimmen vom Syndicus abgefaßt,

und muß, ehe er an den Regenten gelangt, dreimal an verschiedenen Tagen vorgelesen werden.

18. Bei jeder Vorlesung können Verbesserungen vorgeschlagen werden, über welche gestimmt werden muß.

19. Erst nach dreimaliger Vorlesung kann der Beschluß entweder in der ursprünglichen, oder in verbesserter Gestalt als definitiver Beschluß angenommen werden.

Erschöpfte dieser Entwurf auch nicht alle Bedingungen einer zeitgemäßen Verfassung; so hätte doch auf diese Grundlage fortgebaut werden können. Allein der engere Landtag machte gegen den Entwurf mehrere, nicht zur öffentlichen Kunde gekommene, Vorstellungen; ging auf viele churfürstliche Geldforderungen nicht ein, und beging den unerklärbaren Mißgriff, zu verlangen, daß die neue Verfassung unter die Garantie zwei teutscher Mächte gestellt würde. Nothwendig mußte der Churfürst, der eine octroirte Verfassung geben wollte, dadurch gereizt werden. Diese gereizte Stimmung sprach sich dann auch nachdrücklich in der „Resolution der Landtagscommission vom 6. Apri 1816" aus, aus welcher folgende Stellen hierher gehören:

„Zugleich aber hat es bei Sr. königl. Hoheit dem Churfürsten ein besonderes Mißfallen erregt, daß Status nicht entsehen haben, Vorschläge zur Ausgleichung über Dinge zu thun, die eine nicht zulässige Neigung zur Umkehrung der bis jetzt in Hessen bestandenen Verfassung an den Tag legen.

Es steht den Ständen nicht zu, jetzt schon vorauszusetzen, daß ihre zu dem Constitutionsentwurfe hinzugefügten und als stattnehmig noch zur Zeit nicht anerkannten Bemerkungen sie berechtigen können, darauf Anträge zu gründen, welche den churhessischen öffentlichen Einrichtungen völlig zuwider sind.

So ist die angetragene Bildung eines besonderen Hausvermögens eine aus der westphälischen Constitution entlehnte Idee vom Kronschatze und den Krondomainen, und steht im Widerspruche mit der Verfassung des churhessischen Staates und der ursprünglichen Eigenschaft und Bestimmung der Kammergüter, deren Unveräußerlichkeit durch Primogenitur- und Hausgesetze in Hessen längst festgesetzt ist.

So ist ferner wegen der bis zum Jahre 1806 bei der Kriegs- und Kammerkasse verwalteten Capitalien durch das Decret vom 18. März 1815 den Ständen bereits das Nöthige bekannt gemacht worden, und kann daher der anmaßlich verlangten Administration dieser Capitalien bei der Landesschuldentilgungskasse in keiner Weise Statt gegeben werden.

Wenn Se. königl. Hoheit der Churfürst den Entschluß gefaßt haben, hiernächst nach völliger Berichtigung der Territorialausgleichungen, eine auf sämmtliche Provinzen sich erstreckende Constitution (worin die landständische Repräsentation auf eine dem dermaligen öffentlichen Zustand in Teutschland angemessene Weise bestimmt werden soll) als Landesgrundgesetz bekannt zu machen; so hätte der natürliche Zusammenhang der Sache den zum gegenwärtigen engern Landtage erschienenen Ständen und Deputirten schon die Ueberzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer neuen Gründung des Staats, nicht von einer vertragsweise einzugehenden Regierungsform die Rede ist; daß vielmehr Se. königl. Hoheit der Churfürst, als rechtmäßiger Regent des churhessischen Staats, aus landesväterlicher Zuneigung für das Wohl Ihrer getreuen Unterthanen, die in verschiedenen Provinzen noch gänzlich ermangelnde ständische Repräsentation neu zu gründen, und im Nieder- und Oberfürstenthum Hessen dem ständischen Mitwirkungsrecht eine größere Ausdehnung zu geben geneigt sind, als dasselbe nach der fürstlichen Resolution von 1655 und nach dem Herkommen bisher gehabt hat.

Aber was der Regent in dieser landesväterlichen Absicht zu verwilligen und festzustellen Willens ist, gehört nicht zu solchen Gegenständen, worüber vorerst zu tractiren steht, und die partiellen Stände einzelner Provinzen — seyen es auch die volkreichsten des Staats — dürfen sich nicht ihrem Regenten gegen über stellen, nicht mit ihm handeln, nicht verlangen, daß zur Schmäle-

rung der Regierungsrechte er noch ein mehreres als das Interesse des Staats und die Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung, unter Entfernung aller willkührlichen Maaßregeln, erfordern, einräumen solle.

Was hiernach aus eigenem landesväterlichen Antriebe dem ständischen Mitwirkungsrecht Kraft eines Landgrundgesetzes unterworfen wird, ist fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuschließenden Vertrag, bedarf, weil, sobald die von dem Regenten ausgehende Constitution mit der Kraft eines Landgrundgesetzes bekannt gemacht und darnach verfahren wird, dagegen nicht gehandelt werden kann, vielmehr sie auf ewige Zeit verbindlich ist.

Aber es hat den besonderen Unwillen Sr. königl. Hoheit veranlassen müssen, daß Status die Gewährleistung der zu erwartenden Constitution durch zwei teutsche Mächte im Voraus fordern mögen, da neben dem hierdurch ausgesprochenen Mißtrauen gegen das Gerechtigkeitsgefühl der Regierung auch die nachtheiligen Folgen nicht in Erwägung gezogen worden sind, welche, nach allen geschichtlichen Erfahrungen, aus gleichen Garantien in dem Verhältnisse zwischen Fürsten und Ständen gewöhnlich entstehen, wie leicht dadurch die Gelegenheit zur Einmischung fremder Gouvernements in die inneren Landesangelegenheiten herbeigeführt und der Same zu inneren Gährungen und Reibungen ausgestreut, wie sehr dadurch die Unabhängigkeit des Staats gefährdet wird.

Ein jeder unabhängiger Staat — sey er auch noch so mindermächtig — zählt es zu seiner Nationalehre, nicht zu gestatten, daß fremde Mächte sich in seine inneren Angelegenheiten mischen; und für Se. königl. Hoheit den Churfürsten ist es daher eine bittere Erfahrung, daß die zum gegenwärtigen engern hessischen Landtage versammelten hessischen Stände und Deputirte durch ihre Anträge einen Zustand in dem churhessischen Staate eintreten lassen wollen, wodurch dessen Unabhängigkeit in Gefahr gesetzt wird.

Allerhöchstdieselben vermögen sich nicht zu erklären, wie Status wegen Enthörung unzulässiger und auf Neuerung gerichteter Anträge sogar die Vermittlung der Allerhöchst Verbündeten in Vorschlag zu bringen keinen Anstand genommen haben; ein Vorschlag, eben so unschicklich in der Form, als nicht begründet in der Sache.

Seine königl. Hoheit unterlassen keine Gelegenheit, Dero landesväterliche Vorsorge gegen Ihre getreuen Unterthanen zu bethätigen und jeder Beschwerde, wenn sie nach vorgängiger Untersuchung gegründet befunden worden, auf der Stelle abzuhelfen. Desto mehr muß es Allerhöchstdieselben mit großem Unwillen erfüllen, Ihre landesväterlichen Gesinnungen von den hier versammelten Ständen und Deputirten in solcher Art mißdeutet und verkannt zu sehen, daß selbige sogar, wenn ihren unstattnehmigen verfassungswidrigen Anträgen aus überwiegenden Rücksichten nicht gefügt werden kann, ihre vermeintlichen Beschwerden dahin erheben wollen, daß sie die Vermittlung der Allerhöchst Verbündeten als das Mittel zu Erreichung eines friedlichen Einverständnisses mit ihrem Regenten in Vorschlag bringen.

Seine königl. Hoheit haben die Anträge und Desiderien der Stände, wenn solchen gleich nicht gefügt werden konnte, bisher mit Nachsicht aufgenommen. Aber Allerhöchstdieselben werden auch wissen, den steigenden Anmaßungen derselben ein Ziel zu setzen und die zur Aufrechthaltung Ihrer landesherrlichen Rechte andienenden Maaßregeln in Ausübung zu bringen."

Auf diese Resolution erließen die Stände am 23. April 1816 ein sehr ausführliches „Promemoria" (es steht vollständig in dem „Staatsverfassungsarchive" Th. 2. S. 14 f.), in welchem sie mit Ernst und Kraft über die ihnen gemachten Vorwürfe sich erklärten, und am Schlusse über den „Verfassungsentwurf" dahin sich aussprachen:

„Wenn endlich treugehorsamste Stände und Deputirte am Schlusse ihrer Erklärung auch noch der künftigen Staatsconstitution Erwähnung thaten; so würden sie sich, falls es einer Rechtfertigung bedürfte, eines eben so nothwendigen, als längst ersehnten, und nun nach der darüber huldreichst eröffneten Aussicht, nahe bevorstehenden wohlthätigen Ereignisses gedacht zu haben, schon darauf berufen können, daß solches we-

gen des Zusammenhanges erforderlich gewesen, indem sie nämlich unmittelbar vorher auf eine, nach den obwaltenden Umständen allein thunliche, blos einstweilige und vorübergehende Steuereinrichtung bis zu Ende des laufenden Jahrs angetragen hatten, und daher nothwendig auch des Zustandes erwähnt werden mußte, dessen Stattnehmen sie für das nächstfolgende Jahr wünschten. Sie haben diesen Wunsch dahin erweitert, daß die neue Constitution nach vorgängiger Erörterung der von ihnen verfaßten Bemerkungen eintreten möchte, weil sie übrigens die Vortrefflichkeit der meisten der, in dem ihnen vertraulich mitgetheilten Entwurfe bereits enthaltenen, Bestimmungen, und die große Wohlthat deren Einführung durchaus nicht verkennend, auch die Gegenstände jener Bemerkungen ihrer Seits für gut und zuträglich halten, und daher in dieser Ueberzeugung, in welcher sie sie verfaßten, auch deren Prüfung und Erörterung pflichtmäßig wünschen müssen. Dagegen haben sie sich in der befragten Erklärung weder eine Verwechslung der Gründung eines Staates, und der Einführung einer Regierungsform mit den Zwecken und Gegenständen der Constitution, wovon hier die Rede ist, zu Schulden kommen lassen, noch als partielle Stände, unter irgend einem Vorwand, mit Ausschließung oder sonst zum Nachtheile der, in andern Provinzen neu einzuführenden Repräsentation, deren nothwendiger Zustimmung vielmehr von ihnen ausdrücklich erwähnt ist, ihrem Regenten sich gegen über stellen und mit ihm handeln wollen, am wenigsten aber irgend etwas begehrt, was zur Schmälerung der Regierungsrechte gereichet, dem Interesse des Staats und der Handhabung der Gerechtigkeit und Ordnung zuwider ist, — der Entfernung willkührlicher Maaßregeln widerstreitet. Es war nur die künftige Form der neuen Constitution, was sie noch berührten, und diese ist durch den allgemein geltenden staatsrechtlichen Begriff eines Landesgrundgesetzes für jede Verfassung, wenn sie auch entstehe, und für jeden gedenkbaren Inhalt derselben, unabänderlich bestimmt. Nur in ihr erhält ein Grundsatz für ewig verbindende Kraft, die natürlich nicht sowohl nach dem Falle, wenn ihr gemäß verfahren wird, sondern vornehmlich nach dem entgegengesetzten Falle zu prüfen und zu beurtheilen ist. Nur durch sie wird die Erfüllung jener ersten Forderungen einer zweckgemäßen Staatseinrichtung für immer gesichert. Diese Form, und daß, zu Folge derselben, über die Gegenstände der neuen vaterländischen Constitution mit den in jedem Falle dabei Betheiligten allerdings vorerst unterhandelt werden werde, ist treugehorsamsten Ständen und Deputirten von ihrem weisen und gerechten Regenten schon längst sehr deutlich zugesagt worden, indem die unterm 18. März v. J. ergangene Allerhöchste Resolution ihnen die ausdrückliche Versicherung ertheilte: daß Se. königl. Hoheit, „sobald „nur die Beschlüsse des Wiener Congresses über die ständische Verfas„sung in den föderirten teutschen Staaten bekannt geworden seyen, als„bald zu deren Realisirung schreiten, und alsdann sich wegen Begrei„fung einer vollständigen, den Sitten, Gesetzen und Einrichtungen Ih„res Volks angemessenen, die bürgerliche Freiheit für immer sichernden, „Landesconstitution mit Ihren getreuen Ständen berathen würden." Wenn übrigens anwesende Stände und Deputirte im siebenten, zur Ausgleichung ehrfurchtsvoll geschehenen, Antrage zugleich die Gewährleistung zweier teutscher Mächte, bei der nach ihren Wünschen und Hoffnungen in Wirksamkeit tretenden — das Vaterland beglückenden Staatsconstitution, eintreten zu lassen, allerunterthänigst in Vorschlag brachten; so

lag darin keinesweges ein an den Tag gelegtes Mißtrauen gegen die gerechten und erhabenen Gesinnungen ihres verehrten Landesregenten, vielmehr einzig und allein die wohlgemeinte Absicht, die Staatsconstitution selbst gegen alle schädliche und nachtheilige Einwirkung von Außen sicher zu stellen, wobei sie sowohl durch die beim vorjährigen Congreß in Wien, königl. preußischer Seits, über die Begründung einer unter Garantie des teutschen Staatenbundes zu stellenden landständischen Verfassung erfolgten Abstimmungen, als auch insbesondere durch das neueste Beispiel Sr. königl. Hoheit des Herrn Großherzogs von Sachsen-Weimar geleitet wurden, Höchstwelche die von den Landständen für das Großherzogthum zu entwerfende Staatsconstitution unter die Garantie des teutschen Staatenbundes stellen zu wollen, öffentlich erklärt haben."

„Eben so wenig glauben treugehorsamste Stände, durch die nur im Fall der gänzlichen, gar nicht zu erwartenden, Enthörung ihrer ehrfurchtsvoll geschehenen Anträge, vorgeschlagene Vermittelung der hohen Verbündeten, den so tief gefühlten Unwillen ihres geliebten Landesregenten, verdient zu haben, indem eines Theils die neueste Zeitgeschichte uns Beispiele einer solchen, zwischen einem teutschen Fürsten und den Landständen wirksam eingetretenen, Vermittlung an die Hand giebt, andern Theils dieser Vorschlag, als solcher, von der allerhöchsten Genehmigung oder Verwerfung Sr. königl. Hoheit ungezweifelt abhängig war."

„Anwesende Stände und Deputirte verehren gewiß mit dem gesammten Vaterlande die landesväterlichen Gesinnungen, Sr. königl. Hoheit, womit Allerhöchstdieselben jeder gegründet befundenen Beschwerde Ihrer getreuen Unterthanen auf der Stelle abhelfen, wie auch die Uebernahme der im Jahre 1814 vorgefallenen Armaturkosten dermalen von dem Lande nicht verlangen zu wollen, erklären lassen. Sie getrösten sich auch von eben diesen erhabenen Gesinnungen, daß der letztere Gegenstand für immer huldreichst niedergeschlagen und er sonach bei dem gegenwärtigen Landtage, ohne ihn über kurz oder lang wiederhohlten Einwendungen auszusetzen, gänzlich erledigt werden werde."

„Wenn aber hierdurch eine völlige Feststellung der, auf diesem Congresse hauptsächlich verhandelten, Gegenstände bezweckt werden soll; dann müssen treugehorsamste Stände und Deputirte sich zugleich versprechen, daß der, hier nochmals eben so offen als ehrfurchtsvoll dargelegte, Inhalt ihrer vorigen Erklärung einen günstigern Eingang finde. — Durch das huldvolle Wort der Gewährung würden Se. königl. Hoheit dem Vaterlande einen Zustand begründen, der Ihnen die innigste Liebe und Anhänglichkeit des ganzen Volks, die Bewunderung des Auslandes, und den Ruhm der Nachwelt am sichersten verbürgte."

„Uebrigens werden die Stände nicht verfehlen, wegen der künftigen Steuereinrichtung ihre Ansichten nächstens vorzulegen; wie sie sich dann überhaupt auf alle ihnen mögliche Weise beeilen, die noch übrigen Arbeiten zu vollenden, in welcher Absicht sie sich hierneben die ihnen noch abgehenden allerhöchsten Resolutionen und Mittheilungen besonders erbitten werden."

„Einer hochansehnlichen Landtagscommission empfehlen sie nun noch die gegenwärtige Eingabe zu einem genauen und ausführlichen Vortrage, sich selbst aber zu fernerem Wohlwollen bestens und gehorsamst."

Cassel, den 23. April 1816.

Anwesende Stände und Deputirte von Prälaten, Ritter und Landschaft, auch dem Bauernstande."

Bereits am 22. April 1816 ward in der churfürstlichen „Resolution“ verordnet, daß die Ständeversammlung am 10. Mai ihre Arbeiten schließen und auseinander gehen solle.“ Dies geschah; doch reclamirten in ihrem Promemoria vom 10. Mai 1816*)

„Prälaten, Ritter, und die Landschaft alle ihre Rechte und Befugnisse, so, wie sie im Jahre 1805 bestanden,“

und erließen noch für den landständischen Ausschuß eine „Instruction“**).

Nach Auflösung dieses engern Landtages ruhte das ganze Verfassungsgeschäft in Churhessen. Doch erließ der Churfürst Wilhelm I

d) das Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm I Churfürst ꝛc. ꝛc. fügen hierdurch zu wissen.

Nachdem Wir es den dermaligen Verhältnissen angemessen gefunden haben, durch ein Haus- und Staatsgesetz diejenigen Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, welche Uns die Zuversicht gewähren, daß dadurch der Flor Unseres Hauses und das Wohl Unserer Staaten dauerhaft befestigt werden; so verordnen Wir in dieser Hinsicht Folgendes:

§. 1. Sämmtliche churhessische Provinzen, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau und Fritzlar, der Uns in Ansehung der Souverainetät zugefallene Antheil des Fürstenthums Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, nebst der Herrschaft Schmalkalden, so wie alles, was etwa noch in der Folge mit Churhessen verbunden werden wird, bleiben für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes; nur gegen ein vollständiges Aequivalent, verbunden mit andern wesentlichen Vortheilen, kann eine Vertauschung einzelner Theile Statt finden.

§. 2. Die Regierungsform bleibt so, wie bisher, monarchisch und besteht dabei eine ständische Verfassung. Die Linealerbfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen, steht für sämmtliche gegenwärtige und künftige churhessische Staaten fest.

§. 3. Der Landesherr wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 4. Im Falle der Minderjährigkeit desselben führt die leibliche Mutter und, wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat, die Vormund- und Regentschaft.

§. 5. In beiden Fällen steht der Vormundschaft ein aus drei Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Hinsicht von dem Souverain keine eventuelle Anordnung getroffen ist; so erwählt die Vormundschaft die Mitglieder desselben, kann aber solche nach Willkühr nicht wieder entlassen.

§. 6. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Einwilligung des Souverains sich vermählen.

§. 7. Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Ge-

*) Es steh[illegible] ...chive. Th. 2. S. 84

**) [illegible]

nehmigung des Souverains in auswärtige Dienste treten; jedoch ist solche ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen.

§. 8. Der jedesmalige präsumtive Nachfolger in der Regierung und dessen Descendenz, gehen allen übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses im Range vor. Diese letzteren folgen, so wie sie dem Souverain am nächsten verwandt sind. Bei gleichem Grade entscheidet das Alter.

§. 9. Außer bei dem Souverain und dessen Gemahlin können die Landescollegien ohne allerhöchste Erlaubniß bei Niemandem anders in corpore, oder durch Deputationen, erscheinen.

§. 10. Alle festgesetzte Apanagen der nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen sind stets pünctlich und regelmäßig an dieselben auszuzahlen. Was von Uns in dieser Hinsicht für Unsere beiden Herren Brüder festgesetzt worden, erweitern Wir aus besonderer Zuneigung annoch dahin, daß auf den Fall des Ablebens des einen oder des andern derselben, und dessen männlicher Descendenz, die von solcher bezogene Quote auf den Ueberlebenden und dessen männliche Descendenz übergehen, jedoch hiervon, falls der zuerst Verstorbene noch unvermählte Prinzessinnen haben sollte, diesen ein verhältnißmäßiger Antheil verbleiben soll.

§. 11. Der Souverain kann die Apanagen nach Befinden, besonders bei einem wesentlichen und bedeutenden künftigen Zuwachse von Gebiet, vermehren, in keinem Falle aber vermindern.

Ferner verordnen Wir:

§. 12. daß alle festgesetzte Gehalte und Pensionen sämmtlicher Diener, sowohl vom Hofstaate als vom Militair- und Civilstande, stets regelmäßig ausbezahlt werden sollen.

§. 13. Kein Staatsdiener darf ohne Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt, oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden.

§. 14. Diejenigen, welche wegen Alters und Schwachheit ihrem Dienste nicht mehr vorstehen können, sollen mit einer ihrem Range und ihrem Dienstalter angemessenen Pension versehen werden.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige, aus Allerhöchsteigener Bewegung erlassene, Verordnung, deren allenthalbige Befolgung Wir Unseren Nachfolgern in der Regierung, so wie allen, die es sonst angehet, zur Pflicht machen, und welche dem Gesetzblatte einverleibt werden soll, eigenhändig vollzogen, und mit Unserem churfürstlichen Siegel bekräftigt.

So geschehen zu Cassel, am 4. März 1817.

Wilhelm, Churfürst.

(L. S.) vt. Schmerfeld.

Der Churfürst Wilhelm 1 starb am 27. Febr. 1821. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm 2. Ohne den Gedanken einer neuen ständischen Verfassung wieder aufzufassen, erschien, wenige Monate nach seinem Regierungsantritte, am 29. Juni 1821, die nachstehende Organisationsurkunde für den Churstaat, die zwar manche einzelne Gegenstände berücksichtigt, welche in andern neuen Verfassungen für teutsche Staaten vorkommen, die im Ganzen aber zunächst nur eine vollständige und durchgreifende neue Verwaltungsordnung enthält.

e) Organisationsurkunde vom 29. Juni 1821.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2, Churfürst ꝛc. ꝛc.
thun hiermit kund:

In der Ueberzeugung, daß bei der, von Uns beabsichtigten, Beförderung der wahren Wohlfährt Unsers Landes alle Unsere verschiedenen Staatsbehörden, nach dem vollen Maaße ihrer Kräfte, Uns zu unterstützen erst alsdann vermögen werden, wenn der Wirkungskreis einer jeden Stelle völlig deren Bestimmung entsprechend gebildet, der Geschäftsgang einfach und für jeden Verwaltungszweig gleichförmig, auch die Leitung aus einem, die Uebersicht des Ganzen gewährenden, Centralpuncte möglich gemacht seyn wird, haben Wir eine neue Organisation der Staatsverwaltung beschlossen, und verordnen zu dem Ende, wie folgt.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Rücksichtlich der ganzen Verwaltung, sollen vier Provinzen gebildet werden:

1) Niederhessen, bestehend aus dem Niederfürstenthume Hessen, ohne die Aemter Friedewald und Landeck, ferner aus den Aemtern Fritzlar und Naumburg, nebst der Grafschaft Schaumburg;
2) Oberhessen, bestehend aus dem Oberfürstenthume Hessen und den Aemtern Amöneburg und Neustadt, so wie der Grafschaft Ziegenhain;
3) Fulda, bestehend aus dem Großherzogthume Fulda, mit Ausschluß des Amtes Salmünster, aus dem Fürstenthume Hersfeld, den Aemtern Friedewald und Landeck, und der Herrschaft Schmalkalden;
4) Hanau, bestehend aus dem Fürstenthume Hanau, dem Amte Salmünster und den Hoheitsämtern Wächtersbach und Meerholz.

§. 2. Jede Provinz soll wieder in mehrere Kreise, hauptsächlich zum Behufe der Verwaltung des Innern, abgetheilt werden, nämlich Niederhessen mit Schaumburg in zehn, Oberhessen in vier, Fulda in vier, und Hanau in vier Kreise, über deren Abgränzung demnächst das Nähere wird bekannt gemacht werden.

§. 3. Mehrere Aemter aus verschiedenen Fächern sollen in der Regel einem Diener nicht übertragen werden. Insbesondere soll Niemand künftig neben dem Richteramte noch irgend ein administratives oder finanzielles Amt übernehmen, es sey denn wegen besonderer Umstände und nach den einstimmigen Anträgen der betreffenden Ministerien.

§. 4. Alle Gerichtstaxen, Sporteln und sonstige Gebühren für Verrichtungen im öffentlichen Amte sollen in der Regel der Staatskasse berechnet und dahin abgeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind:

1) die Reisekosten und die Tagegelder, letztere als Zehrungskosten;
2) die Depositar-, Repositur-, Expeditions- und Abschriftsgebühren, jedoch alle diese Gebühren nur vorläufig;
3) die Gebühren der Pedellen, Gerichtsboten, Landbereiter und anderer solcher Unterbedienten;
4) die Gebühren der Landmesser und übrigen dergleichen amtlichen Personen;
5) die Gebühren für Aufstellung und Prüfung von Rechnungen und deren Zubehör in Privatsachen;
6) die Examinationsgebühren;

7) die Pfarreigebühren, eben so wie
8) die Gebühren der Medicinalbeamten.

Die bisherigen Sportelfreiheiten sollen fortdauern. Auch soll die ganze Leitung der Vormundschaften und Curatelen sportelfrei seyn, wenn die Einkünfte des Pflegbefohlenen, nach Abzug der Unterhaltskosten, keinen Ueberschuß gewähren.

Wegen der amtlichen Gebühren und der zweckmäßigen Einrichtung des Sportelwesens überhaupt, so wie insbesondere wegen der Abschaffung der Sporteln in reinen Verwaltungssachen, werden Wir ein besonderes Regulativ erlassen.

§. 5. Für alle Staatsämter sollen, hinsichtlich der Besoldung, künftig in der Regel mehrere Klassen bestehen, so daß eine Verbesserung in demselben Dienstgrade eintreten kann.

Ebenfalls werden die Besoldungen derjenigen Diener, welche bisher Sporteln bezogen, und solche künftig berechnen müssen, mit Rücksicht hierauf von Uns anderweit bestimmt werden.

§. 6. Unser Staatsministerium soll darauf Bedacht nehmen, daß bei den dazu geeigneten Behörden, neben den besoldeten Staatsdienern, einigen Referendarien oder Beisitzern, ohne Stimme und Gehalt, und Accessisten Gelegenheit zur allenthalbigen Ausbildung für ihren künftigen Beruf gegeben werde.

§. 7. Die Abnahme des Amtseides geschieht, hinsichtlich der Glieder und Subalternen, durch das Collegium, wobei sie angestellt sind, so wie der übrigen Diener durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde. Außerdem sind diejenigen Officianten, welche gewisse Vergehen oder Frevel zur Bestrafung anzuzeigen haben, zur Wahrhaftigkeit in ihren Anzeigen und Protocollen durch die betreffende Gerichtsbehörde besonders zu verpflichten.

§. 8. Alle obere Verwaltungsbehörden haben das Recht, ihre, innerhalb der Gränzen ihrer Dienstvorschrift erlassenen, Verfügungen auch mit Hülfe der gesetzlichen Zwangsmittel zur Ausführung bringen zu lassen. (vergl. §. 15.)

§. 9. An den Verhältnissen zu der fürstlich-hessen-rothenburgischen Linie wollen Wir durch die neuen Einrichtungen nichts abgeändert wissen, es geschehe denn mit ausdrücklicher Zustimmung derselben.

Zweiter Abschnitt.
Von den obersten Stellen im Staate.
Erster Titel.
Von dem Staatsministerium.

§. 10. Die oberste Stelle in der Verwaltung der Churfürstenthums, mit Ausschluß der reinen Militairangelegenheiten, ist, als Unser unmittelbares Organ, das Staatsministerium.

Dasselbe ist, nach den Hauptzweigen der Verwaltung, in vier Departements abgetheilt:

1) in das Ministerium der Justiz,
2) in das Ministerium des Innern,
3) in das Ministerium der Finanzen,
4) in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und des churfürstl. Hauses.

§. 11. Einem jeden Ministerialdepartement steht ein Staatsminister, oder ein dessen Stelle vertretender Geheimerath, nebst einem Ministerialrathe, vor.

Wenn zwei Ministerien unter einem Minister verbunden werden; so bleiben dennoch alle übrige Bestandtheile von einander getrennt.

Ein jeder Minister ist sowohl für die Zweckmäßigkeit seiner Anträge, als für die allenthalbige Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, Uns verantwortlich.

§. 12. Die Ministerialräthe sind die Gehülfen der Minister, und ersetzen deren Stelle in Verhinderungsfällen.

In denjenigen Sachen, welche in den einzelnen Ministerien abgethan werden, übernehmen sie den Vortrag. Dieser ist jedoch auf ihr Gutachten beschränkt, und die Entscheidung von dem Minister abhängig.

In den Sitzungen des versammelten Staatsministeriums sollen dieselben die dazu geeigneten Sachen ihres Departements vortragen, und an allen Berathungen Theil nehmen.

Unter der obern Leitung der Minister, haben sie die Aufsicht über den Geschäftsgang in der einschlagenden Abtheilung der Ministerialkanzlei.

In Sachen von besonderer Wichtigkeit werden sie die Abfassung der Entwürfe auf die genommenen Beschlüsse selbst übernehmen.

§. 13. Das Staatsministerium erhält eine eigene Ministerialkanzlei, bestehend, unter einem Generalsecretair, aus eben so viel Abtheilungen, als Ministerialdepartements; mit Ausnahme des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des churfürstlichen Hauses, dessen Kanzlei mit derjenigen des geheimen Cabinets vereinigt bleibt.

Wegen der Grundetats und anderer, bei dem Ministerium vorkommenden, Rechnungsgeschäfte wird die erforderliche Buchhalterei mit der Ministerialkanzlei verbunden.

In den Versammlungen des Staatsministeriums wird das Hauptministerialprotocoll von dem Generalsecretair geführt.

§. 14. Einem jeden Ministerialdepartement gebühren und liegen ob:

1) die Vorbereitung aller für nöthig und nützlich geachteten Gesetze oder anderer allgemeinen Anordnungen, und deren Entwerfung theils unmittelbar, theils mittelbar durch die, für Gegenstände von großem Umfange niederzusetzenden, außerordentlichen Commissionen;
2) die zu deren Vollziehung erforderlichen Anträge und gesetzlich zulässigen Verfügungen;
3) die Dienstordnung, nämlich die Vergewisserung über die Fähigkeit aller angehenden Staatsdiener für die höhern Stellen mittelst anzuordnender besonderer Prüfungsbehörden; der Vorschlag zur Anstellung und beziehungsweise zur Bestätigung derselben, und, bei geringern Stellen, die Ernennung theils unmittelbar, theils durch die nachgesetzten obern Behörden, eben so die Handhabung der Dienstdisciplin, nebst der Oberaufsicht auf die zu leistenden Dienstbürgschaften und dergl. alle erforderlichen Dienstveränderungen, mittelst eigenen Verfügens oder gutachtlicher Anträge, die Einführung und Aufrechthaltung eines raschen, der Sache förderlichen Geschäftsganges bei den ihm nachgesetzten Behörden, und die Einziehung der nöthigen Geschäftsübersichten, auch die Ertheilung des Heirathsconsenses, so weit er erfordert und zulässig ist, und eines längeren als vierzehntägigen Urlaubes für die Mitglieder der oberen Behörden;
4) die Entwerfung des jährlichen Grundetats für das Departement, und die Verfügung über die, von Uns bewilligten, Summen, nach der getroffenen Eintheilung.

§. 15. Diejenigen Sachen, welche nur Ein Ministerialdepartement ausschließlich betreffen, und entweder erst vorzubereiten, oder von so einfacher Beschaffenheit sind, daß deren Erledigung unbedenklich ist, werden in den einzelnen Ministerien abgethan.

Die Gegenstände von einiger Bedenklichkeit oder größerer Wichtigkeit, so wie solche, die wenigstens ein mündliches Benehmen mit einem andern Ministerialdepartement erfordern, oder die zu Unserer allerhöchsten Entscheidung geeignet sind, sollen in den Sitzungen des versammelten Staatsministeriums zum Vortrage gebracht werden.

Zu den Gegenständen der zweiten Art gehören auch namentlich:

a) Beschwerden über solche Verfügungen der oberen Verwaltungs- oder Finanzbehörden, wogegen der Weg Rechtens entweder gar nicht, oder doch nicht mit aufschiebender Wirkung zulässig ist, — und

b) Competenzstreitigkeiten unter verschiedenen oberen Behörden.

§. 16. Wenn Wir in den Sitzungen Unseres Staatsministeriums nicht selbst präsidiren; so sollen, hinsichtlich aller derjenigen Sachen, welche zu ihrer Erledigung Unserer Genehmigung oder Entscheidung bedürfen, die mit Gründen gehörig unterstützten, schriftlichen Anträge des Ministeriums, nebst den betreffenden Actenstücken, an den geheimen Cabinetsrath abgegeben werden.

Unsere darauf erfolgten allerhöchsten Entschließungen sind demnächst von dem betreffenden Minister in den Sitzungen des Staatsministeriums bekannt zu machen, ohne jedoch in schleunigen Fällen bis dahin ihre Vollziehung aufzuschieben.

§. 17. In den Sitzungen des Staatsministeriums nehmen die Minister und Ministerialräthe ihre Plätze nach dem Dienstalter ein, und in Unserer Abwesenheit wird das Präsidium von dem ältesten Minister geführt, welchem überhaupt eine Directorialleitung, hinsichtlich des Geschäftsganges, zusteht.

§. 18. In den gemeinschaftlichen Sitzungen entscheidet unter den Ministern die Mehrzahl der Stimmen nur da, wo von gesetzlichen Stimmungen und Anordnungen, oder überhaupt von einem Gegenstande die Rede ist, welcher zu einer gemeinschaftlichen Behandlung zweier Ministerien geeignet ist, und wegen dessen zwischen beiden eine Vereinigung nicht Statt findet. Wenn es aber blos auf die Vollziehung ankommt, und die Sache nur ein Ministerium betrifft; so ist, bei der deshalb eintretenden Verantwortlichkeit des Departementsministers, die Befugniß der übrigen Minister lediglich auf Berathung beschränkt.

§. 19. Zu den Berathschlagungen in den einzelnen Ministerien oder dem versammelten Staatsministerium können die Präsidenten und Directoren der obern Behörden hierselbst bei besondern Fällen hinzugezogen werden.

§. 26. Alle Ausfertigungen, welche Unserer Unterzeichnung bedürfen, werdeu in der geheimen Kanzlei besorgt. Der Minister desjenigen Departements, in welches dieselben einschlagen, und der geheime Cabinetsrath haben sie zu contrasigniren.

Die Berichte, Schreiben und Rescripte des gesammten Staatsministeriums unterzeichnen sämmtliche Minister; die Contrasignatur geschieht von dem Generalsecretair.

Die Ausfertigung der einzelnen Ministerien unterzeichnet der Minister und mit ihm, oder in dessen Verhinderung, für denselben, der Ministerial-

rath. Der Generalsecretair soll diese Ausfertigungen ebenfalls contrasigniren.

Die als Auszüge des Ministerialprotocolls ausgefertigten Beschlüsse jedoch unterzeichnet allein der Ministerialrath des betreffenden Departements.

§. 21. Die nähern Bestimmungen wegen des Geschäftsganges bei Unserm Staatsministerium und dessen Kanzlei werden einer besondern Geschäftsordnung vorbehalten.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Ministerialdepartements.

A. Justizministerium.

§. 22. Dem Justizministerium kommt zu die Oberaufsicht über die gesammte bürgerliche und Strafrechtspflege, insbesondere:

1) die Einziehung jährlicher Uebersichten über die, bei allen Gerichtsstellen verglichenen, durch Urtheil oder sonst erledigten, und noch anhängigen Rechtssachen, über die Vormundschaften und die Curatelen aller Art, über den Depositenhaushalt, über die Gerichtsvisitationen und dergl., die Berichtserstattung hiernach an Uns über die thätige und gewissenhafte Amtsführung aller Gerichtsbehörden, Anwälte u. s. w., die Sorge für schleunige Abhülfe aller Beschwerden über Verzögerung oder gar Versagung der Rechtspflege; so wie überhaupt die Disciplin über das Justizpersonal, und zwar der Untergerichte mittelbar durch die Obergerichte, so wie der letztern unmittelbar, und die deshalb stets innerhalb drei Jahren vorzunehmende Visitation aller Obergerichte;

2) die Oberaufsicht über alle Untersuchungsgefängnisse, und die Leitung der Behandlung der Sträflinge in den Strafanstalten, letztere benehmlich mit dem Ministerium des Innern;

3) die Vorlegung der peinlichen Urtheile, welche Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe aussprechen, zu Unserer Erklärung, ob Wir von Unserm Begnadigungsrechte Gebrauch machen wollen;

4) die Begutachtung der, zu Unserer Entscheidung geeigneten, Gesuche um Straferlaß oder Milderung, und wegen anderer, die Justiz betreffenden, Gnadensachen, z. B. Legitimation und Adoption, Ehetrennung bei wechselseitiger Einwilligung, Dispensation zur Heirath in gewissen Fällen, Moratorien u. s. w.;

5) die Ertheilung der Volljährigkeitserklärungen und anderer, dem Ministerium überlassenen, Dispensationen im Justizfache, nach vorgängiger Untersuchung durch die betreffende Gerichtsbehörde.

Auch hat das Justizministerium

6) die rechtlichen Gutachten in Angelegenheiten Unsers churfürstlichen Hauses zu erstatten, und die Unser Interesse betreffenden Processe im Auslande zu leiten.

B. Ministerium des Innern.

§. 23. Der höhern Leitung und Oberaufsicht des Ministeriums des Innern werden folgende Gegenstände der allgemeinen Landesverwaltung anvertraut:

1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame im Innern und gegen das Ausland, so weit solches ohne neue

rien geschehen kann, — insbesondere auch die Wahrung der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate, und zwar benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen, so oft Beziehungen zu andern Staaten, zu dem teutschen Bunde oder dem päpstlichen Stuhle eintreten;

2) die landständischen Angelegenheiten;
3) die Aufnahme und Entlassung der Unterthanen, nebst den darauf sich beziehenden Angelegenheiten;
4) die Gesundheitspflege;
5) das Kirchen- und Religions-, das Schul- und sonstige öffentliche Erziehungswesen;
6) die Sicherheits- und Ordnungspolizei, mit Rücksicht auf den deshalb im §. 64. gemachten Vorbehalt; so wie die Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei in deren einzelnen Bestandtheilen;
7) die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, so wie des Handels;
8) der Stadt- und Gemeindehaushalt;
9) die öffentlichen oder Gesellschafts-Anstalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken — mit Ausschluß der, dem Generalkriegsdepartement untergebenen, Anstalten, und der Forstwittwen-, Berghülfs- oder andern Specialinstitute im Finanzfache;
10) die Einwirkung auf die Militairangelegenheiten, so weit dieselbe der Civilverwaltung zusteht, wie im §. 30. näher bestimmt ist;
11) das Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauwesen, letzteres mit Ausnahme der Domanialbausachen;
12) das Landfolgedienstwesen, und die deshalbige Ausgleichung unter den einzelnen Landestheilen rc.;
13) das Lehnwesen, so weit dieses den Lehnhöfen obliegt;
14) die besondern Verhältnisse der Israeliten;
15) die Statistik des Churstaates, und die Einziehung der Materialien dazu, nach den, deshalb für alle Fächer vorzuschreibenden, Mustern;
16) das hierselbst zu bildende Landesarchiv, so wie die Provinzialarchive und die Sammtarchive zu Ziegenhain und Bückeburg, in den geeigneten Fällen benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen;
17) die Herausgabe des Gesetzblattes.

§. 24. Dem Ministerium des Innern sind untergeordnet: die vier Regierungen, mit den Polizeidirectionen und Lehnhöfen, die Consistorien und katholischen geistlichen Oberbehörden, das Obermedicinalcollegium, die Oberbaudirection, die Landesschuldencommissionen, die allgemeine Brandversicherungscommission, die Landgestütedirection, der Landwirthschaftsverein, der Handels- und Gewerbsverein, die Landesuniversität, die Directionen der Landesbibliotheken, Kunstakademieen, Lyceen, Gymnasien und Seminarien, das Vorsteheramt der Handwerksschule hierselbst, die Censurcommission, die Directionen der Civilwittweninstitute, die Landesassistenzkassen, die Verwaltungen der adeligen Stifter, so wie der Hospitäler Haina und Merxhausen, die Centralarmencommissionen, die Directionen der Leihhäuser, und die Lotteriedirectionen.

C. Finanzministerium.

§. 25. Dem Finanzministerium wird, außer den im §. 14. für jedes Ministerialdepartement bestimmten Geschäften, insbesondere aufgetragen: die höhere Leitung des ganzen Steuerwesens, der Dominial-, Forst- und Regalienverwaltung, die Oberaufsicht über das gesammte Staatskassen- und Rechnungswesen, auch die ganze Vorarbeit wegen der jährlichen, im Staatsministerium zu berathschlagenden und sodann von Uns erfolgenden, Feststellung des Staatsbedarfs, nach den verschiedenen Verwaltungszweigen, mittelst des allgemeinen jährlichen Staatsgrundetats.

§. 26. Dem Finanzministerium sind untergeordnet: die Direction der Generalkasse, die vier Finanzkammern, die Oberforstdirection und die Oberberg- und Salzwerksdirection.

Die Generalinspection der Posten steht ebenfalls unter dem Finanzministerium.

Dasselbe kann auch in allen, die Dominialbauten betreffenden, Angelegenheiten unmittelbar an die Oberbaudirection verfügen.

D. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des churfürstlichen Hauses.

§. 27. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besorgt die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten und anderer diplomatischen Personen im Auslande, die Correspondenz mit auswärtigen Höfen, Ministern und Geschäftsträgern, die Einführung der bei Uns accreditirten gesandtschaftlichen Personen, die Unterhandlung, Abschließung und Wahrung der Verträge mit fremden Mächten, die Angelegenheiten des teutschen Bundes mit dem päpstlichen Stuhle, und alle Gegenstände, welche churfürstliche Unterthanen oder Gerechtsame außer Landes betreffen und zur Einwirkung des Ministeriums sich eignen.

§. 28. Zu den Angelegenheiten des churfürstlichen Hauses gehören

1) alle Gegenstände, welche Familienverträge und das Privatfürstenrecht in Unserm Hause betreffen;
2) das churfürstliche Hausarchiv;
3) die Standeserhöhungen und Ordenssachen, mit Einschluß der auszuwirkenden Genehmigung zur Annahme fremder Orden und anderer dergleichen Auszeichnungen.

Dritter Titel.

Von dem Generalkriegsdepartement.

§. 29. Wegen der Bildung und des Geschäftskreises Unseres Generalkriegsdepartements verweisen Wir auf Unsere Verordnung vom 21. April dieses Jahres.

§. 30. Die obere Leitung derjenigen Sachen, welche nicht blos aus militairischem Gesichtspuncte zu beurtheilen sind, soll gemeinschaftlich durch Unser Staatsministerium und Unser Generalkriegsdepartement geschehen, und in den geeigneten Fällen soll deshalb zwischen beiden Behörden communicirt werden, welches auch mündlich geschehen kann, indem der Chef des ersten Kriegsdepartements, oder in dessen Auftrag der Director der einschlägigen Abtheilung, zur Berathung im betreffenden Ministerialdepartement zugezogen wird.

Als solche nicht reine militairische Gegenstände sind namentlich zu betrachten:

1) die Mili[illegible] Cantonsverhältnisse, hinsich[illegible]

a) die allgemeinen Grundsätze gemeinschaftlich von dem Generalkriegsdepartement und dem Ministerium des Innern bestimmt, oder bei Uns in Antrag gebracht werden,
b) die Festsetzung des Bedarfs an Mannschaft zwar durch das Generalkriegsdepartement allein besorgt, jedoch
c) die Aushebung durch die Regierungen, unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern, und unter Mitwirkung der betreffenden Militairbehörde, geleitet wird;

2) das Landdragonercorps, welches, rücksichtlich der Disciplin, so wie der innern und äußern Verwaltung unter dem Generalkriegsdepartement steht, — dessen Dienstverhältnisse in Beziehung auf Civilbehörden aber durch die deshalbige Verordnung bestimmt werden;

3) die Militairdienstfuhren, welche von dem Generalkriegsdepartement da, wo sie nach den Gesetzen erforderlich und landesverfassungsmäßig zu leisten sind, mittelst Erlasses an den Kreisrath angeordnet werden, wegen deren aber das Ministerium des Innern die Vergleichung der dafür gebührenden Entschädigung unter den dienstpflichtigen Unterthanen jeder Provinz, durch die Regierungen besorgen läßt, und zu dem Ende vierteljährlich eine Uebersicht der gedachten Fuhren vom Generalkriegsdepartement mitgetheilt erhält;

4) die Einquartierung; so wie die an die Stelle des Quartiers und anderer Militairnaturallasten getretenen oder noch tretenden Abgaben (Servicegelder und dergl.), hinsichtlich deren
a) die Forderung, nach den gesetzlichen Grundsätzen, der Militairbehörde,
b) die Vertheilung oder Erhebung aber von der Civilverwaltungsbehörde allein geschieht;

5) die Durchmarschsachen und die Verpflegung fremder Truppen, welche von dem Ministerium des Innern, benehmlich mit dem Finanzministerium und dem Generalkriegsdepartement, zu leiten sind;

6) die Cartelle und Etappenconventionen, welche vom Generalkriegsdepartement, benehmlich mit dem Ministerium des Auswärtigen, unterhandelt und nur nach zuvor eingeholter Unserer allerhöchsten Genehmigung abgeschlossen werden;

7) die Militairerziehungs- und Bildungsanstalten, wegen welcher das Generalkriegsdepartement nöthigenfalls mit dem Ministerium in Verbindung tritt;

8) die Militairgerichtsbarkeit in allen denjenigen Beziehungen, wegen deren das Generalauditorat der Oberaufsicht Unseres Justizministeriums untergeordnet ist.

Vierter Titel.

Von dem geheimen Kabinet.

§. 31. Das geheime Kabinet ist das Organ, durch welches Wir sowohl die schriftlichen Anträge des Staatsministeriums, der Generalcontrolle und anderer unmittelbaren Behörden, als auch sonstige, zu Unserer allerhöchsten Einsicht geeignete, Berichte, Gesuche und Eingaben empfangen.

Durch dasselbe gelangen ebenfalls Unsere Entschließungen an das Staatsministerium oder an die übrigen Behörden.

§. 32. Dem geheimen Kabinet steht als Chef ein geheimer Kabinetsrath vor, welchem die geheime Kanzlei untergeben ist.

Derselbe hat Uns aus allen eingehenden, zum geheimen Kabinet gehörigen, Sachen Vortrag zu erstatten, und die von Uns gefaßten Beschlüsse ausfertigen zu lassen.

In den dazu geeigneten Angelegenheiten werden Wir auch einen der Staatsminister mit besonderen Vorträgen bei Uns beauftragen.

An den Sitzungen des Staatsministeriums wird der geheime Kabinetsrath, wenn Wir ihn besonders dazu beauftragen, Theil nehmen.

Fünfter Titel.

Von der Generalcontrolle.

§. 33. Die Generalcontrolle soll bestehen aus einem Präsidenten und einem oder zwei Räthen, nebst dem erforderlichen Unterpersonal.

§. 34. Die Bestimmung der Generalcontrolle ist, darüber zu wachen, daß die Staatseinnahme überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue behandelt, die Ausgabe nicht auf etwas Ueberflüssiges erstreckt, im Ganzen ein geregelter Staatshaushalt, soweit dieser sich in Einnahme und Ausgabe äußert, geführt, derselbe überhaupt den bestehenden Anordnungen gemäß verwaltet, und das Staatseigenthum bewahrt werde.

Zu diesem Zwecke sind der Generalcontrolle, auf deren Begehren, sowohl von den Ministerien, als von allen übrigen Behörden, die erforderlichen Nachrichten, Actenstücke und Rechnungen mitzutheilen, worauf, und nach beendigter Untersuchung, Verbesserungen mit dem Staatsministerium gemeinschaftlich zu berathen sind, auch nach Befinden an Uns Bericht zu erstatten ist.

§. 35. Die Generalcontrolle soll auch die Rechnung der Generalkasse abhören, und dazu das Duplicat der Kammerkassenrechnungen, sogleich nach deren Abhörung und Abschluß, von den Finanzkammern zugeschickt erhalten.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen Ober- und Unterbehörden.

Erster Titel.

Von den Gerichtsbehörden.

Allgemeine Bestimmung.

§. 36. Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein, und ohne Einwirkung irgend einer anderen Behörde.

1) Von dem Oberappellationsgerichte.

§. 37. Der oberste Gerichtshof für Unsere sämmtlichen Lande ist das Oberappellationsgericht zu Cassel. Dasselbe soll bestehen aus zwei Abtheilungen, nämlich einem Civilsenat und einem Criminalsenat, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten. Auch sind für beide die erforderlichen Kanzlisten und ein Pedell gemeinschaftlich.

§. 38. Der Civilsenat des Oberappellationsgerichtes hat den Präsidenten zum Director, und sechs bis acht stimmführende Mitglieder, nebst einem Secretair und einem Repositar.

Dieser Senat erkennt über alle dahin, durch Berufung von den Obergerichten, gebrachte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand der Beschwerde unschätzbar ist, oder über zweihundert Thaler hiesiger Währung, oder jährlich acht Thaler an Werth beträgt, oder ausnahmsweise bei Erkenntnissen des Obergerichts zu Rinteln, oder einer standesherrlichen Justizkanzlei, die Hälfte dieses Werthes hat — oder, ohne Rücksicht auf den Werth, wenn eine unheilbare Nichtigkeit dargethan wird.

§. 39. Der Criminalsenat des Oberappellationsgerichtes soll bestehen aus einem Director, welcher zugleich mitarbeitender Rath ist, und drei bis vier sti[illegible]

Repo[illegible]

Dieser Abtheilung liegt ob die Revision der Strafurtheile der Obergerichte, wenn entweder

1) dadurch die Todes- oder lebenslängliche Eisen- oder Kerkerstrafe erkannt ist, oder
2) eine andere härtere, als vierteljährige Gefängnißstrafe, oder eine Geldbuße von mehr als funfzig Thalern hiesiger Währung, mit Einrechnung des Werthes des etwa confiscirten Gegenstandes, ausgesprochen und dagegen die Berufung ergriffen worden ist; oder überhaupt, wenn
3) die Nichtigkeit des früheren Verfahrens, oder die Gesetzwidrigkeit des Urtheils nachgewiesen, jedoch nicht von einer bloßen Polizeistrafe (s. §. 46. Nr. 3.) die Rede ist.

Der Criminalsenat hat ferner diejenigen Strafurtheile der obern Militairgerichtsbehörde zu revidiren, welche an ihn nach Unserer Militairstrafgerichtsordnung gelangen werden.

Derselbe ist auch, der Verordnung vom 1. Mai 1818 gemäß, die Strafgerichtsbehörde für die nicht in Unseren Diensten stehenden, Häupter und Glieder fürstlicher und gräflicher vormals reichständischen Häuser.

§. 40. So oft von einer Todes- oder lebenslänglichen Eisen- oder Kerkerstrafe, von Hoch- oder Landesverrath, oder von der Amtsentsetzung eines von Uns Selbst rescribirten Staatsdieners die Rede ist, so wie in anderen besonders wichtigen Fällen, soll der Präsident des Oberappellationsgerichtes noch so viel Mitglieder des Civilsenats zu dem Criminalsenate hinzutreten lassen, daß das Erkenntniß von sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorstandes, gefällt werde.

Die den Tod oder lebenslänglichen Freiheitsverlust aussprechenden Urtheile sind, vor ihrer Vollziehung, mit den Acten an Unser Justizministerium (s. §. 22. Nr. 3.) einzusenden.

2) Von den Obergerichten.

§. 41. In der Hauptstadt jeder Provinz soll ein Obergericht für die bürgerliche und die Strafrechtspflege in zwei Senaten, unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Präsidenten oder Directors, bestehen.

Die nöthigen Kanzlisten, ein Pedell und ein oder zwei Kanzleiboten, werden für beide Senate zusammen angestellt.

Bei eintretender Verhinderung von Mitgliedern des einen Senats, darf der Präsident oder Director die Stelle des oder der fehlenden durch Mitglieder des andern Senats ersetzen lassen.

§. 42. Der Civilsenat des Obergerichts wird besetzt mit dem Präsidenten oder Director, und, nach dem Bedürfnisse des Dienstes, drei bis sechs stimmführenden Mitgliedern, nebst einem oder zwei Secretarien, einem Repositar, und einem oder zwei Calculatoren (für die Vormundschafts-, Erbvertheilungs- und anderen Rechnungssachen).

§. 43. Der Civilsenat des Obergerichts erkennt in erster Instanz auf die Klagen wider Schriftsässige, und über alle Rechtsstreitigkeiten, welche Verlöbnisse, Trennung von Tisch und Bett, Ehescheidung, so wie die Vaterschaft oder Mutterschaft betreffen; und in zweiter Instanz auf die Berufung von untergerichtlichen Entscheidungen, wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von funfzig Thalern hiesiger Währung übersteigt, oder sich gar nicht schätzen läßt, oder eine unheilbare Nichtigkeit dargethan ist.

Die bisher bestandenen Revisionsinstanzen sind hiermit aufgehoben.

§. 44. Der Civilsenat des Obergerichts hat zugleich die Aufsicht auf die Concurse und auf das Vormundschafts-, Contracten-, Hypotheken- und Depositenwesen, nebst den übrigen Zweigen der freiwilligen Gerichts-

barkeit bei den ihm untergeordneten Gerichten. Derselbe ist auch die unmittelbare obervormundschaftliche Behörde für alle schriftsässige Minderjährige und sonstige Pflegebefohlene; doch darf in einzelnen Fällen, mit Rücksicht auf das Beste der Bevormundeten, zu den obervormundschaftlichen Geschäften, mit Einschluß der Rechnungsabhörung, den Untergerichten Auftrag ertheilt werden. Sodann hat er die freiwillige Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Güter von Uns und den Gliedern Unseres churfürstlichen Hauses, wenn deren Güter wirklich adelige, und nicht etwa von ihnen erworbene Bauerngrundstücke sind, so wie von den Standesherrschaften. Endlich können bei ihm von Jederman letzte Willen hinterlegt werden.

§. 45. Der Criminalsenat des Obergerichtes wird gebildet aus einem Director oder vorsitzenden Rathe, der zugleich mit vorträgt, aber in der Regel nicht selbst untersucht, ferner zwei bis vier stimmführenden Mitgliedern, nebst einem Secretair und einem Repositar.

§. 46. Dem Criminalsenate des Obergerichts liegt ob:

1) die Hauptuntersuchung aller Verbrechen, welche mit peinlicher Strafe (nach deren demnächst zu bestimmenden Begriffe) zu belegen sind; so wie in der Regel solcher Amtsvergehungen, die keine bloße Disciplinarstrafe nach sich ziehen, und das Erkenntniß darüber;

2) das Erkenntniß über die, durch die Landgerichte und Justizämter untersuchten, Vergehen, welche weder polizeilich, noch auch peinlich zu ahnden sind;

3) die Revision der untergerichtlichen Erkenntnisse, welche eine Polizeistrafe, d. h. eine nicht härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß oder zwanzig Thaler hiesiger Währung Geldbuße (diese mit Einrechnung des etwa confiscirten Gegenstandes), verhängen, und wogegen die Berufung ergriffen worden ist.

Die Forstfrevel gehören niemals vor das Obergericht (s. §. 56 fg.). Falls andere, in dessen Zuständigkeit begriffene, Uebertretungen besonderer administrativen Anordnungen, der Gesetze für die indirecten Steuern, Regalien und andere Staatsfinanzgegenstände, zu ahnden sind, sollen stets zuvor die Anträge desjenigen Beamten vernommen werden, welcher dazu von der betreffenden Verwaltungs- oder Finanzbehörde ein für alle Mal beauftragt seyn wird.

§. 47. In jedem Jahre soll ein Rath des Obergerichtes als Justizfiscal, mit einem Kanzlisten, alle Untergerichte der Provinz nach der deshalbigen Dienstvorschrift visitiren, um sich von der ernsten Thätigkeit des Gerichtspersonals, der Ordnung des Geschäftsganges bei allen Gegenständen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, der getreuen Depositen- und Sportelverwaltung, dem gehörigen Zustande der Untersuchungsgefängnisse u. s. w. zu überzeugen, und darüber binnen vierzehn Tagen nach seiner Rückkehr, mit Vorlegung des Protocolls, umfassenden Bericht an das Obergericht, und zwar an jeden Senat für dessen Geschäftskreis, erstatten.

§. 48. Für Unsere Grafschaft Schaumburg soll ein besonderes Obergericht zu Rinteln verbleiben, dieses jedoch nur einen Senat bilden, welcher nach dem geringsten Satze der Bestimmung im §. 42. besetzt wird.

In Unserm Fürstenthume Isenburg soll die Justizkanzlei zu Meerholz die Geschäfte des Obergerichtes, unter den deshalb bestehenden Ausnahmen, versehen.

§. 49. Dem [illegible] Vorschlag zu allen, in

seinem Bezirke erledigten Justizstellen, deren Besetzung Uns oder dem Ministerium vorbehalten ist, vom Obergerichtsrathe abwärts.

§. 50. Die Gerichtsbarkeit der Universität zu Marburg in Civil- und Strafsachen wird, wegen deren Zusammenhanges mit der Disciplin, aufrecht erhalten, jedoch allein hinsichtlich der Studirenden, nicht aber der andern Mitglieder oder Verwandten der Universität.

3) Von den Untergerichten.

§. 51. Die bisherigen Untergerichte werden in soweit beibehalten, als nicht

1) mehrere derselben zu Landgerichten vereiniget werden, welches in Ansehung der Orte geschehen soll, die in einem Umkreise von ungefähr drei Stunden um die Städte Cassel, Rinteln, Marburg, Fulda, Hersfeld und Schmalkalden, so wie Hanau, und andere in gleichem Verhältnisse befindliche Städte liegen, — und
2) einige Justizämter von zu geringem Umfange aufgelöset, und die Bezirke der bestehen bleibenden Justizämter theils vergrößert, theils da, wo die Rücksicht auf das Beste der Gerichtsuntergebenen es erheischt, neu abgegränzt werden;

wie eine demnächst zu erlassende neue Abtheilung der Gerichtsbezirke näher ergeben wird.

§. 52. Die Landgerichte werden besetzt mit einem Landrichter, einem oder zwei Actuarien, einem Repositar, den erforderlichen Schreibern und Gerichtsboten, — die Justizämter hingegen mit einem Amtmanne, einem Amtsassistenten da, wo ein solcher wegen großer Ausdehnung des Amtes nöthig befunden wird, einem Actuar und einem oder zwei Gerichtsboten.

§. 53. Die Untergerichte erkennen über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht schon in erster Instanz vor das Obergericht gehören (s. §. 43.). Ferner verwalten sie die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke, blos mit Ausschluß der im 44. §. genannten Güter, desgleichen aller Vormundschaften und Curatelen über schriftsässige Personen.

Die Gerichtsbarkeit in Meß- und Markthandels-, auch Gantgerichtssachen soll ebenfalls durch das Untergericht des betreffenden Ortes, unter Beobachtung der deshalbigen besonderen Proceßvorschriften, und ohne Rücksicht auf Schriftsässigkeit, ausgeübt werden.

§. 54. Die Polizeigerichtsbarkeit wird von den Landgerichten und Justizämtern ausgeübt, so weit sie nicht besonderen Polizeicommissionen in den Städten (s. §. 91.) übertragen ist.

An dem Tage unmittelbar vor oder nach dem vierteljährlich zu haltenden Forstbußgerichte soll auch ein vollständiges Orts- und Feldpolizeigericht, statt der bisherigen Rügegerichte, gehalten werden; jedoch sind die einer frühern Untersuchung oder Entscheidung bedürfenden Fälle bis dahin nicht auszusetzen.

Die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Uebertretungen besonderer administrativen Anordnungen oder eines Staatsfinanzgesetzes, welches keine härtere Strafe, als eine Geldbuße von zwanzig Thalern hiesiger Währung, mit Einrechnung des etwa confiscirten Gegenstandes, oder vierzehntägiges Gefängniß, nach sich ziehen, und nicht zu den, durch die Obergerichte zu bestrafenden Amtsvergehungen gehören, wird ebenfalls den Landgerichten und Justizämtern überlassen.

Ferner liegt denselben ob, die vollständige Untersuchung der Vergehen, die in der Regel mit härterer, als polizeilicher, jedoch nicht peinlicher Strafe zu ahnden sind, so wie die vorläufige Untersuchung

der Verbrechen, deren Hauptuntersuchung dem Obergerichte zukommt, und die Verrichtung der deshalb von letzterem ertheilten Aufträge.

Vom Obergerichte können auch die Untersuchungen gewisser Fälle den Landgerichten und einem Justizamte vorzugsweise vor den andern, welchen das erforderliche Gefängniß oder dergleichen mangelt, überwiesen werden.

§. 55. Für Unsere Residenzstadt Cassel bleibt ein Stadtgericht bestehen. Die untergerichtlichen Geschäfte der Strafrechtspflege daselbst werden von dem Landgerichte besorgt.

4) Von den besonderen Forststrafbehörden.

§. 56. Die Forstbußgerichte für die Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, so wie dieselben durch die Verordnung vom 12. Januar 1820 eingerichtet sind, sollen künftig in allen Unseren Landen vierteljährlich gehalten werden.

§. 57. Alle Beschwerden über die Entscheidungen der Forstbußgerichte sind von der Forstrügecommission zu beurtheilen, welche in der Hauptstadt jeder Provinz aus einem Obergerichtsrathe, dem Oberforstmeister der Provinz, und noch einem Mitgliede der Finanzkammer zusammengesetzt, und wobei das Secretariat durch einen Forstverwalter versehen werden soll.

Diese Forstrügecommission hat auch unmittelbar über diejenigen Frevel zu erkennen, welche eine härtere Strafe, als vierzehntägiges Gefängniß, dreißigtägige Waldarbeit, oder eine Geldbuße von zwanzig Thalern, nach sich ziehen.

Zweiter Titel,

Von den Ober- und Unterbehörden für die innere Landesverwaltung.

1) Von den Regierungen.

§. 58. In jeder Provinz soll eine Regierung bestehen. Dieselbe wird gebildet durch einen Präsidenten oder Director, drei bis sechs stimmführende (ordentliche) Mitglieder, deren eins beständiger Referent für die Sicherheitspolizei ist, und ein anderes zugleich Archivar seyn kann, nebst einem bis zwei Secretarien, einem bis zwei Repositarien, einem Gegenschreiber, den erforderlichen Rechnungsprobatoren und Scribenten, so wie einem Pedell.

Als außerordentliche Räthe werden der Regierung zugeordnet, ein Geistlicher zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, und ein Arzt zur Bearbeitung der Medizinalpolizeisachen.

In der Grafschaft Schaumburg soll eine Deputation Unserer hiesigen Regierung aus mehreren zu Rinteln bereits in anderer Eigenschaft bestellten Dienern gebildet werden.

§. 59. Die Regierung hat folgende Geschäfte:

1) die Aufrechthaltung Unserer landeshoheitlichen Gerechtsame, sowohl hinsichtlich der Verfassung, Landesgrenzen, Huldigungen, der Aufnahme der Unterthanen und der Entlassung derselben mit oder ohne Abzugsgeld; — als in Kirchensachen, besonders zur Verhütung unstatthafter Einwirkung auswärtiger geistlichen Oberen, unzulässiger Bedingungen der Ertheilung von Dispensationen und dergl., und zur Abwendung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Religionsparteien;

2) die Vertheilung des Gesetzblattes in der Provinz, und die Aufsicht auf die Verkündigung der [...] anderen Vor-

schriften, die zur allgemeinen Kenntniß kommen müssen, so wie die besondere Leitung der Redaction des Provinzialwochenblattes;

3) die Ausübung der Gesundheitspolizei, als

a) die Oberaufsicht auf alle, in der Provinz befindliche, der Gesundheitspolizei angehörige Anstalten;

b) die Sorge, daß es an keinem Orte an der nöthigen ärztlichen, wundärztlichen, Geburts- und dergleichen Hülfe fehle;

c) die Oberaufsicht auf Medicinal- und Apothekertaxen, die Visitationen der Apotheken und alle Maaßregeln zur Sicherung wider Vergiftung, oder sonst der Gesundheit schädliche Verfälschung u. s. w.

d) die Leitung der medicinalpolizeilichen Vorkehrungen bei ausbrechenden ansteckenden Krankheiten und Viehseuchen;

e) die Leitung der Schutzpockenimpfung.

4) die Leitung des Schul- und andern öffentlichen Erziehungswesens, soweit dieselbe bisher dem Oberschulrathe hierselbst, der Schul- und Studiendirection zu Fulda, der Schulcommission zu Hanau, und den Consistorien oblag, durch die Kreisräthe und Prediger, oder die Schulvorstände, sofern nicht letztere dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeben sind, und in diesem Falle benehmlich mit ihnen;

5) die Handhabung der Sicherheits- und Ordnungspolizei (s. jedoch §. 64.), so wie der Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei, durch die Polizeidirectionen und Commissionen, die Kreisräthe und das Landdragonercorps, auch die Unterstützung sämmtlicher Untersuchungs- und Strafbehörden in allen geeigneten Fällen;

6) die Beschützung und Beförderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und Künste, so wie des Handels, hauptsächlich durch die Kreisräthe, und in den geeigneten Fällen benehmlich mit der Finanzkammer, dem Landwirthschaftsvereine, dem Handels- und Gewerbsvereine, oder deren Deputation, der Oberbaudirection oder deren Deputation, auch namentlich die höhere Leitung der Zunftangelegenheiten, so weit dieselbe bisher den Lehnhöfen oder Regierungen zustand, die Wirkung zur Entscheidung über die Zulassung des Branntweinbrennens im Allgemeinen und über dergleichen die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel wesentlich mitbetreffenden Finanzgegenstände, auch die Gestattung der Gewinnung der zwar nicht zum Bergregal gehörigen, aber für das Publicum oder einzelne Industrieanstalten nützlichen Erden und Fossilien, wenn der Grundeigenthümer diese Gewinnung vernachlässigt, jedoch mit Vorbehalt der gesetzlichen Entschädigung für das entzogene oder beschädigte Eigenthum;

7) die obere Leitung der Landfolgedienste und der Ausgleichung derselben unter den Gemeinden der Provinz oder anderer einzelner Landestheile;

8) die obere Aufsicht auf den städtischen und Gemeindehaushalt, insbesondere

a) die Genehmigung der Grundetats für die Verwaltung der Städte im nächsten Jahre;

b) die Bewilligung aller erforderlichen außerordentlichen Erhebungen;

c) die Gestattung der Veräußerungen und Verpfändungen

des Grundvermögens über den Betrag von funfzig Thalern hinaus;

d) die Ermächtigung zur Processführung in streitigen Fällen, auch

e) die Abhörung der Rechnungen der Städte, und hinsichtlich der Gemeinderechnungen die Revision der jährlichen Uebersichten (s. unten §. 88. Nr. 12.), und nöthigenfalls der Rechnungen selbst;

9) die Leitung der zweckmäßigen Verwaltung aller öffentlichen oder Gesellschafts-Anstalten und Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken, welche zwar dem Ministerium des Innern, jedoch nicht unmittelbar, auch nicht den geistlichen Behörden, oder durch die Stiftungsurkunden gewissen besonderen Vorstehern ausschließlich untergeordnet sind, desgleichen die Abhörung ihrer Rechnungen, wenn die jährliche Einnahme in der Regel dreihundert Thaler übersteigt;

10) die Einwirkung auf die Militairangelegenheiten, soweit dieselbe der Civilverwaltung zusteht, insbesondere die Aufsicht auf die deshalbigen Verrichtungen der Kreisräthe, die Correspondenz mit der obern Kriegsbehörde wegen der Militairausnahme, der Einquartierung, des Vorspanns u. s. w., die Mitwirkung zur Entscheidung über die Reclamationen rücksichtlich der Militairpflichtigkeit u. dgl.;

11) die obere Leitung der besonderen Verhältnisse der Israeliten, soweit solche bisher der judenschaftlichen Commission hieselbst und den Regierungen zustand, und nicht zur Strafrechtspflege gehört;

12) der Vorschlag zu allen Provinzial-Verwaltungsstellen, deren Besetzung Uns oder dem Ministerium vorbehalten ist, vom Rathe abwärts, so wie zu den Landphysicaten und zu den Amts-Wundarztstellen mit Besoldung, und die Ernennung oder Bestätigung der geringeren ständischen und Gemeindevorgesetzten, Rechnungsführer u. s. w., soweit solche nicht bisher den Beamten allein überlassen war (s. §. 88. Nr. 12.), auch der Vorschlag zur Gestattung der Anlegung neuer Apotheken in den dazu geeigneten Fällen;

13) die Einziehung der Nachweisungen und periodischen Berichte über die ordentliche Amtsführung der Unterbehörden und Officianten, so wie über das vorschriftsmäßige Bestehen aller Einrichtungen und Anstalten, welche zur innern Verwaltung gehören, die Handhabung der Dienstdisciplin, zu welchem Ende auch ein Mitglied der Regierung jedes Jahr einmal sämmtliche Kreise bereiset und die Geschäftsführung der Kreisräthe untersucht, — desgleichen die deshalbige Berichterstattung an das Ministerium des Innern;

14) die Aufstellung des jährlichen Grundetats für die der Staatskasse zur Last fallenden Kosten der ganzen innern Verwaltung der Provinz, und die dazu nöthige Einziehung der Polizei-, Consistorial-, Medicinal- und anderer dergleichen Special-Grundetats, nur mit Ausschluß der zu einer Centralkassenverwaltung gehörigen Gegenstände, und die Uebersendung dieses Etats im Monat October an das Ministerium des Innern, zur Auswirkung Unserer Genehmigung;

15) das Sammeln und Ordnen aller statistischen Nachrichten.

Endlich sollen die Regierungen zu Cassel, Fulda und Hanau

16) die Geschäfte des Lehnhofes, unter Beibehaltung der bisherigen Abgrenzung und Dienstordnung, bis auf weitere Verordnung versehen.

§. 60. Die Vertheidigung Unserer Hoheits- und dergleichen Staatsgerechtsame in streit[...] so wie die Wahrung des Interesses der Auf-

sicht des Staates untergebenen Anstalten vor Gericht geschieht durch den Staatsanwalt (s. §. 103.).

2) Von den Polizeidirectionen ꝛc.

§. 61. Für jede Provinz soll dasjenige Mitglied der Regierung, welches bei derselben die Angelegenheiten der Sicherheitspolizei als deren beständiger Referent besorgt, zugleich Polizeidirector seyn, und ihm in dieser Eigenschaft ein bis zwei Polizeicommissarien, auch nöthigenfalls ein Polizeisecretair, nebst den erforderlichen Expedienten, Agenten und Dienern, untergeben werden.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein Mitglied der Regierungsdeputation zu Rinteln die Verrichtungen des Polizeidirectors versehen.

§. 62. Jede Polizeidirection hat die specielle Leitung der Sicherheitspolizei, und ihren zu dem Ende erlassenen Weisungen haben die Kreisräthe und die Landdragoner in der Provinz schuldige Folge zu leisten.

Auch gebührt derselben die allenthalbige Leitung der Verwaltung der in der Provinz befindlichen Strafanstalten, selbst wenn diese allgemeine Landesanstalten sind.

§. 63. In den Provinzialhauptstädten, mit Einschluß der Stadt Rinteln, werden alle polizeiliche Geschäfte, welche in den übrigen Orten dem Kreisrathe obliegen, von der Polizeidirection besorgt.

§. 64. Uebrigens behalten Wir es Uns vor, durch eine unmittelbar unter Unseren Befehlen stehende Behörde in Ansehung der allgemeinen Sicherheits- und Ordnungspolizei diejenigen Maaßregeln ergreifen zu lassen, welche zur Wohlfahrt des Staates schleunig nothwendig seyn werden; — und alle Polizeidirectionen haben die ihnen in gedachter Hinsicht zugehenden besonderen Aufträge gehörig zu vollziehen.

3) Von den Consistorien ꝛc.

§. 65. Ein evangelisches Consistorium soll in jeder Provinz bestehen, mit Ausnahme der Provinz Fulda, hinsichtlich deren vorerst die Verhältnisse der Consistorien zu Cassel und Hanau fortdauern.

Das Consistorium wird gebildet aus einem Director, zwei bis vier geistlichen Räthen, nebst einem Secretair und einem Repositar, so wie einem Canzlisten und einem Pedell (die zugleich bei der Regierung in dieser Eigenschaft dienen können).

Director ist jederzeit ein Mitglied der Regierung, mit Vorbehalt des etwaigen Vorsitzes eines ältern geistlichen Rathes.

§. 66. Zu den Geschäften des Consistoriums gehören:

1) die Aufsicht auf den evangelischen Gottesdienst, sowohl in dogmatischer als in liturgischer Beziehung, und den ganzen Religionsunterricht, auch die besonderen Veranstaltungen bei außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten;
2) die Aufrechthaltung der Kirchenzucht, so wie die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer zum Kirchendienste gehörigen Personen;
3) die Prüfung der Bewerber um geistliche Aemter, der Vorschlag zu deren Besetzung, die Ordination und Einführung der Prediger, und die Anstellung der unteren Kirchendiener, soweit sie nicht den Gemeinden, Kirchenpatronen ꝛc. zusteht;
4) die Ertheilung der Dispensationen in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen, oder die deshalbige Berichtserstattung an das Ministerium des Innern;
5) die Leitung der Verwaltung des Vermögens der Kirchen,

Pfarreien und sämmtlicher, der Aufsicht des Consistoriums untergebenen, frommen Stiftungen;

6) die Visitation der Kirchen und der Schulen auf dem Lande mit Rücksicht auf Religion, durch die betreffenden Superintendenten und Inspectoren.

§. 67. In Rinteln soll für Unsere Grafschaft Schaumburg eine Consistorialdeputation bestehen, welcher Unser Consistorium hierselbst die minderwichtigen oder schnellerer Entscheidung bedürfenden Sachen ganz zu überlassen hat.

§. 68. Die Superintendenten und Inspectoren, so wie die Metropolitane und Pfarrer bleiben vorerst in ihren bisherigen Amtsverhältnissen; jedoch soll die Grafschaft Ziegenhain zur Superintendentur in Marburg übergehen.

4) Von dem Obermedicinalcollegium und den übrigen Medicinalbehörden.

§. 69. Als obere rathende und aufsehende Behörde für die Angelegenheiten der Gesundheitspflege soll in Unserer Residenzstadt ein Obermedicinalcollegium bestehen.

Diese Behörde wird gebildet durch einen Director, drei bis fünf Räthe, worunter der Medicinalreferent in der Regierung, ein Lehrer der Geburtshülfe, auch ein in der Chirurgie besonders ausgezeichneter Arzt sich befinden sollen; und drei bis fünf Assessoren, die aus den einsichtsvollsten Wundärzten, Apothekern und Thierärzten gewählt werden, nebst einem Secretair, einem Expedienten und einem Pedell.

§. 70. Dem Obermedicinalcollegium liegt ob:

1) die Disciplin über das ganze zu seinem Wirkungskreise gehörige Personal auszuüben, und insbesondere alle nöthige Nachweisungen über die Thätigkeit der Medicinalbeamten und das regelmäßige Bestehen aller medicinischen Einrichtungen und Anstalten zur Heilung, Entbindung, Rettung, zum Unterricht u. s. w. einzuziehen, überhaupt die ganze Gesundheitspflege im Auge zu behalten, und alle in dieser Hinsicht zweckdienlich erachtete Anträge unaufgefordert zu thun, jährlich deshalb aber einen Hauptbericht dem Ministerium des Innern vorzulegen;

2) die von diesem Ministerium erforderten gutachtlichen Berichte über Gegenstände der Gesundheitspflege zu erstatten;

3) den Regierungen, im Falle diese bei den Vorschlägen ihrer Medicinalreferenten oder des Medicinalvereins der Provinz Bedenken finden, die darüber gewünschten Gutachten zu ertheilen, und eben so die von einzelnen Medicinalbeamten in medicinisch-gerichtlichen Fällen erstatteten Gutachten auf den Antrag der betreffenden Gerichts- oder andern Behörde zu revidiren;

4) die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Thierärzte, Apotheker und mit pharmaceutischen Waaren handelnden Materialisten zu prüfen, und zwar die Aerzte und Amtswundärzte stets im versammelten Collegium, die übrigen nach Befinden durch zuverlässige Medicinalbeamte;

5) zur Gestattung der ärztlichen Praxis taugliche Aerzte dem Ministerium des Innern vorzuschlagen, und die Zulassung der Wundärzte zur Praxis mit Rücksicht auf das Bedürfniß der einzelnen Orte oder Gegenden vorzunehmen;

6) über denjenigen Theil der jährlichen Grundetats der Provinzialregierungen, welcher die vom St[illegible] das Medicinalwesens [illegible]

7) alle Materialien zur Statistik der verschiedenen Provinzen, oder zur Topographie einzelner Städte, aus medicinischen Gesichtspuncten, sammeln zu lassen und demnächst zu ordnen.

§. 71. In der Hauptstadt jeder Provinz soll ein Medicinalverein gebildet werden, aus den besonders ausgezeichneten Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern, welche zu dem Ende von Unserm Obermedicinalcollegium dem Ministerium des Innern vorgeschlagen und von Uns bestätigt werden.

Dieser Medicinalverein hat, außer den ihm sachdienlich scheinenden Vorschlägen bei dem Obermedicinalcollegium oder der Regierung, insbesondere

1) die Gutachten zu ertheilen, welche von ihm über Gegenstände der Gesundheitspflege durch das Obermedicinalcollegium oder den Medicinalreferenten in der Regierung begehrt werden, auch die gerichtsärztlichen Befundscheine und Gutachten, deren Duplicat der Medicinalreferent der Regierung von den Gerichtsärzten erhält und mit seiner Abstimmung dem Vereine vorzulegen hat, zu prüfen, und nebst den etwa weiter nöthig erachteten Bemerkungen und Anträgen an das Obermedicinalcollegium einzusenden;
2) die Lehrlinge der Wundheilkunst, die Hebammen und die Provisoren der Apotheken zu prüfen;
3) Streitigkeiten, welche über Gegenstände der Gesundheitspflege zwischen ärztlichen Personen entstehen, wo möglich in der Güte zu schlichten, oder die Sache, nach deshalbigem fruchtlosen Versuch, an das Obermedicinalcollegium als höhere Disciplinarbehörde, oder die betreffende Gerichtsbehörde zu verweisen.

Für die Provinz Niederhessen hat das Obermedicinalcollegium auch die Verrichtungen des Medicinalvereins.

§. 72. Die Medicinalreferneten in den Regierungen sind zugleich Provinzialbeamte des Obermedicinalcollegiums, und haben dessen Aufträge in reinmedicinischen Angelegenheiten pflichtmäßig zu vollziehen. Hingegen müssen alle Mittheilungen dieses Collegiums über Maaßregeln der Gesundheitspolizei (s. §. 59. Nr. 3.) an die Regierungen selbst gerichtet werden.

§. 73. Die Stadt- und Landphysiker und übrigen Gesundheitsbeamten bleiben, bis auf weitere Verordnung, in ihren bisherigen Dienstverhältnissen, so weit nicht schon eine Aenderung darin aus den vorstehenden §§. und dem §. 59. Nr. 3 und Nr. 12, auch §. 88. Nr. 8, sich ergiebt.

5) Von der Oberbaudirection und den ihr untergeordneten Behörden.

§. 74. Die Oberbaudirection soll bestehen aus einem Director, vier bis fünf Mitgliedern, unter welchen eins für die Landbauten, eins für den Straßen- und Brückenbau und eins für den Wasserbau vorzugsweise, jedoch nicht ausschließlich, auch eins für das Rechnungswesen u. dergl., bestimmt ist, nebst einem Secretair, einem Rechnungsführer, einem Repositar, einem Probator, mehreren Bauaccessisten, den erforderlichen Expedienten und einem Pedell.

§. 75. Diese Behörde hat:

1) die höhere Aufsicht über das Landbauwesen;
2) die obere Leitung des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen und Brücken, so wie die obere Aufsicht auf die bloßen Landwege;
3) die obere Leitung des Ufer- und andern Wasserbaues, so weit solcher eine Staats- oder Communalangelegenheit ist.

§. 76. Als berathende und aufsehende Centralstelle soll die Ober-

baudirection sämmtlichen Ministerien in allen technischen Bauangelegenheiten zur Hülfe seyn, insbesondere aber

1) die jährlichen Grundetats für den Straßen- und Wasserbau bearbeiten und dem Ministerium des Innern vorlegen, so wie über deren Ausführung nach erfolgter Allerhöchsten Genehmigung halten;
2) die, den Domanial- und andern Staatsbau betreffenden Theile der Kammergrundetats prüfen und begutachten, auch sonst alle von ihr durch die Central- oder oberen Provinzialbehörden begehrten Bauplane entwerfen, oder die Bauplane der Baumeister begutachten, die Bauten in den geeigneten Fällen revidiren lassen, und die Baurechnungen ermäßigen;
3) die Bewerber und Stellen im Baufache prüfen, über die **Bauunterrichtsanstalten** Aufsicht führen, Vorschläge zur Besetzung der höheren Stellen im Bauwesen thun, oder die Anstellung, so weit sie ihr überlassen ist, selbst vornehmen; und
4) die **Disciplin** über das ganze Baupersonal ausüben.

§. 77. In Ansehung des Straßen- und Wasserbaues ist die Oberbaudirection zugleich **verwaltende Behörde**; jedoch sollen so lange, bis das Straßen- und Wasserbauwesen für Unsere sämmtlichen Lande in die nöthige Gleichförmigkeit gebracht seyn wird, die für einzelne Landestheile bestehenden Deputationen, oder Commissionen und Inspectionen einstweilen fortdauern. Die obere Aufsicht über das Ganze aber soll Unsere Oberbaudirection sofort übernehmen, und zu dem Ende durch die betreffenden Mitglieder alle einzelnen Theile jährlich einmal bereisen und darüber sich einen umfassenden Bericht, mit Vorlegung des Protocolls, erstatten lassen.

§. 78. Die **Landbaumeister**, die **Straßen- und Brückeningenieurs**, die **Wasserbaumeister**, so wie die **Rechnungsführer** der besonderen Baukassen, haben für sich und ihr Unterpersonal ihre Dienstvorschriften von der Oberbaudirection oder der betreffenden Deputation, so wie in den geeigneten Fällen des Domanialbaues von der obern Finanzbehörde, zu empfangen.

6) Von dem Landwirthschaftsvereine und dessen Deputationen.

§. 79. In Unserer Residenzstadt Cassel soll ein **Landwirthschaftsverein** gebildet werden:

a) aus einem leitenden Ausschusse von vier Mitgliedern, nämlich einem Mitgliede der Regierung und einem der Finanzkammer, dem Oekonomiedirector der zur Musterwirthschaft eingeräumten Domaine, und einem besondern Oekonomiecommissair; —
b) aus zwölf bis vier und zwanzig der in der Provinz Niederhessen wohnenden Gutsbesitzer, Oekonomen und Gelehrten, welche durch theoretische und practische landwirthschaftliche Kenntnisse sich auszeichnen, oder in den bei der Beurtheilung ökonomischer Gegenstände nützlichen Hülfswissenschaften wohl erfahren sind.

Secretair und Bibliothekar des Vereins ist der Oekonomiecommissair.

§. 80. Das Bestreben des Landwirthschaftsvereins wird dahin gehen:

1) alle Mängel der Landwirthschaft nebst deren Zugehörungen, in den verschiedenen Gegenden Churhessens, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und die übrigen örtlichen Verhältnisse, gründlich auszumitteln, und wegen deren Verbesserung die von Unseren Behörden begehrten Gutachten zu ertheilen, so wie unaufgefordert [illegible] Vorschläge [illegible]
2) die B[illegible]

lässiger Landwirthe ꝛc. des In- und Auslandes über einzelne Gegenstände der Oekonomie eben so, wie der Erd- und Bergkundigen über entdeckte oder doch bisher vernachlässigte nutzbare Erdarten und Fossilien (z. B. Mergel, Gyps, Torf und andere Düngmittel, oder Brennstoffe) zu sammeln und zu ordnen, auch die etwa weiter nöthigen Versuche zu veranstalten;

3) alle gehörig geprüfte gemeinnützige Nachrichten über Gegenstände der Landwirthschaft, und deren Hülfsgewerbe dem Landmanne, mittelst einer Zeitschrift in einer ihm leicht faßlichen und seine Theilnahme rege erhaltenden Sprache, mitzutheilen;

4) die an den Verein gerichteten Fragen über dergleichen Gegenstände zu beantworten;

5) für Gegenstände vorzüglicher Wichtigkeit Preise nach der von Uns dazu geschehenen Verwilligung auszusetzen, und über die Würdigkeit der Bewerber zu entscheiden;

6) die von Uns zur Musterwirthschaft bestimmte Domaine, nebst der daselbst befindlichen Sammlung landwirthschaftlicher Werkzeuge, dem botanischen Garten, dem Naturaliencabinet u. dgl., jährlich einmal zu visitiren, der Prüfung der Zöglinge beizuwohnen, und ein genaues Gutachten über den Zustand des Ganzen und etwaige Vervollkommnung abzufassen; endlich

7) über seine allseitige Wirksamkeit in jedem Jahre, bald nach dessen Ablauf, einen umfassenden Bericht an Unser Ministerium des Innern zu erstatten.

§. 81. Der Landwirthschaftsverein hat in jeder Provinz eine Deputation, welche acht bis sechszehn sachkundige Mitglieder hat, und wobei zwei bis drei Mitglieder der Regierung und der Finanzkammer den leitenden Ausschuß bilden. Die Deputation hat dem Vereine hierselbst und den Provinzialbehörden alle verlangte Nachrichten und Gutachten über ökonomische Gegenstände mitzutheilen, auch die zu der Beförderung der Landwirthschaft abzweckenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 82. Der Landwirthschaftsverein (oder dessen Deputation) kann, so oft es für sachdienlich gehalten wird, mit dem Handels- und Gewerbsvereine (oder dessen Deputation) zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammentreten.

7) Von dem Handels- und Gewerbsvereine und dessen Deputationen.

§. 83. Ein Handels- und Gewerbsverein soll in Unserer Residenzstadt Cassel bestehen:

a) aus einem leitenden Ausschusse von drei Mitgliedern, deren eins zugleich Regierungsrath, und eins Mitglied der Finanzkammer ist; — sodann

b) aus acht bis sechszehn der thätigsten und einsichtsvollsten Großhändler, Banquiers, Fabrikanten und technologischen Gelehrten hierselbst, nebst einem Secretair und zugleich Bibliothekar, so wie einem Kassirer und Expedienten.

§. 84. Diesem Handes- und Gewerbsvereine liegt ob:

1) über alle commerziellen und industriellen Gegenstände sein Gutachten, so oft solches von Unserem Ministerium des Innern oder der Finanzen, oder den Provinzialbehörden verlangt wird, zu erstatten, und außerdem unaufgefordert alle ihm sachdienlich scheinenden Anträge zur Erhaltung und Beförderung des Handelsverkehrs und der deshalbigen Anstalten, zur Aufmunterung des

Kunst- und Gewerbfleißes, so wie zur Benutzung neuer nützlicher Erfindungen, zur Belehrung der Gewerbtreibenden u. dgl. zu thun;

2) jährliche Uebersichten über den Zustand des Handels und der Gewerbe nach den deshalb einzuziehenden Nachrichten auszuarbeiten, und bei dem Ministerium des Innern einzureichen;

3) über die hiesigen Messen und deren Local specielle Aufsicht zu führen;

4) den Gewerbsfond zu verwalten, und für die ordnungsmäßige Verwendung seiner Einkünfte zu sorgen;

5) die jährliche allgemeine Gewerbsausstellung hierselbst zu leiten, die Prüfung der dahin gelangten Gegenstände durch Sachkenner zu veranstalten, so wie die Preisvertheilung vorzunehmen;

6) auf alle vom Staate unterstützten Fabriken und Manufacturen, benehmlich mit der Finanzkammer, ein wachsames Auge zu haben.

§. 85. Der Handels- und Gewerbsverein hat Deputationen in den Hauptstädten der übrigen Provinzen und in andern durch Handels- und Gewerbsthätigkeit besonders ausgezeichneten Städten. Diese Deputationen werden aus mehreren Handelsleuten und Fabrikanten zusammengesetzt, und ein Mitglied der Regierung führt dabei in den Provinzialhauptstädten den Vorsitz, so wie der Kreisrath in den übrigen Orten.

Dieselben haben sowohl dem hiesigen Handels- und Gewerbsvereine, als den Provinzialbehörden, alle verlangte Gutachten und Nachrichten über Handel und Gewerbe mitzutheilen, auch die zu deren Beförderung gereichenden Anträge unaufgefordert zu thun.

§. 86. Der Handels- und Gewerbsverein (oder dessen Deputation) kann, so oft es nützlich erachtet wird, mit dem Landwirthschaftsvereine (oder dessen Deputation) eine gemeinschaftliche Sitzung halten.

8) Von den Kreisräthen.

§. 87. Die Geschäfte der Verwaltung des Innern in jedem Kreise werden durch einen Kreisrath besorgt, welcher hauptsächlich der Regierung, zugleich aber auch den neben derselben fortbestehenden höheren Behörden des Innern untergeordnet ist.

Ihm wird ein Secretair, welcher nöthigenfalls dessen Stelle vertritt, nebst einem oder zwei Schreibern und einem Landbereiter, beigegeben; auch wird hinsichtlich der Militairangelegenheiten durch das Generalkriegsdepartement für die etwa weiter erforderliche Beihülfe gesorgt.

In der rothenburgischen Quart werden die Reservatencommissarien mit den kreisräthlichen Geschäften beauftragt.

§. 88. Der Kreisrath soll

1) eine statistische Beschreibung seines Kreises nach dem deshalbigen Muster, und zwar benehmlich mit den übrigen im Kreise befindlichen öffentlichen Dienern und Sachkundigen, so verfassen, daß darin keine unzuverlässige Nachricht Platz finde, und jedes Jahr die Statt gehabten Veränderungen, so wie die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Beschreibung, an die Regierung einsenden. —

Er hat

2) die bestehenden Hoheits- und Landesgrenzgerechtsamen zu wahren, und deren Beeinträchtigung unverweilt der Regierung einzuberichten, — die zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten Vorschriften aus allen Zweigen der Staatsverwaltung den Unterthanen durch die Stadt- und Gemeindevorstände verkündigen zu lassen, — bei

der Aufnahme und Entlassung von Unterthanen die erforderlichen Geschäfte durch Erstattung tabellarischer Berichte, Abnahme des Unterthaneneides, oder Ausfertigung des Entlassungsscheines und sonst zu versehen;

3) was die Sicherheits- und Ordnungspolizei betrifft; so wird er
   a) öffentlichen Ruhestörungen und Unordnungen ernstlich vorbeugen oder steuern lassen, — wider die Verbreitung verbotener oder politisch-schädlicher Zeit- und anderen Schriften ein wachsames Auge haben, — Landstreicher und fremde oder muthwillige Bettler in seinem Kreise nicht dulden, die Reisepässe, mit Ausnahme der Städte, wo Polizeidirectionen ihren Sitz haben, ausfertigen, oder wegen der Ertheilung neuer Pässe in bedenklichen Fällen an die Polizeidirection verweisen, über die Visirung der Pässe u. dgl., so weit solche nicht durch ihn besorgt wird, genaue Aufsicht führen, gegen Diebes- und Räuberbanden nachdrückliche Maaßregeln ergreifen, und überhaupt sich die Ausmittelung und Anhaltung der zu verfolgenden Uebelthäter (die sodann dem Untersuchungsrichter abzuliefern sind) angelegen seyn lassen;
   b) gegen Brand- und Wasserschaden, so wie Unglücksfälle jeder Art, Veranstaltungen treffen.

4) In Ansehung der Armenpolizei soll der Kreisrath zunächst die Quellen der Armuth erforschen, und diesen nach Kräften entgegen wirken, denjenigen Armen aber, welche öffentlicher Unterstützung wirklich bedürfen, die Aufnahme in die dazu vorhandenen Anstalten oder die nöthige Beihülfe der betreffenden Gemeinde verschaffen, — auch die Leihanstalten, Kranken- und Begräbnißkassen, Sparkassen und andere theils zur Verhütung der Armuth, theils zur Unterstützung in Fällen des Bedürfnisses bestimmte Einrichtungen nach geprüften Grundsätzen begünstigen, gegen verbotene Spiele und nicht erlaubte Lotterieen aber gehörig wachen lassen.

5) Damit die guten Sitten nicht durch anstößige Schauspiele, unsittliche Schriften, Lieder u. dergl. leiden, soll der Kreisrath eine angemessene Aufsicht auf die öffentlichen Belustigungen, Vorstellungen, Blätter und Schriften, Leihbibliotheken und Buchläden führen.

6) Auf die gemeinen Lebensbedürfnisse, deren Beschaffenheit, Maaß, Gewicht und Preis, Vorräthe und öffentlichen Verkauf; so wie auf das Mühlenwesen in landespolizeilicher Hinsicht, soll er die nöthige Achtsamkeit haben.

Eben so soll er

7) darauf sehen, daß die Straßenpolizei überall gehörig verwaltet werde, und die Besserung der Landwege, benehmlich mit den betreffenden Wegebauofficianten, sich angelegen seyn lassen;

8) die Gesundheitspolizei wird von ihm bei ansteckenden Krankheiten und Seuchen, durch Rettungsanstalten für Scheintodte, durch Verhütung medicinischer Pfuscherei und unbefugten Handels mit Arzeneien und Giften, durch Sorge für zweckmäßige Einrichtung der Todtenhöfe und Beerdigungen, der Abdeckereien rc., und überhaupt mittelst der Aufsicht ausgeübt, welche er allein, oder in Gemeinschaft mit den Landphysikern und anderen öffentlichen angestellten Aerzten, in den Angelegenheiten der Gesundheitspflege zu führen hat.

9) Im Schul- und Erziehungswesen hat er, besonders bei Elementar- und Bürgerschulen, durch Mitwirkung zur Anstellung tüchti-

ger und geprüfter Lehrer, so wie zu deren angemessener Belohnung, durch zweckmäßig angeordnete Schulvisitationen u. s. w., zur Vervollkommnung beizutragen.

10) Die Landwirthschaft, die Gewerbe und den Handel soll er beschützen und auf jede statthafte Weise befördern, auch die Geschäfte des Oberzunftamtes, soweit dasselbe nicht durch die Polizeicommissionen verwaltet wird (s. §. 92.), versehen.

11) Das Landfolgedienstwesen und die deshalbige Ausgleichung im Kreise wird durch den Kreisrath besorgt und beziehungsweise geleitet.

12) In Ansehung der städtischen und Gemeindeverwaltung soll er für die gehörige Bestellung der Magistratspersonen, Ortsvorstände und Rechnungsführer Sorge tragen, und deren Ernennung oder Bestätigung, soweit solche bisher dem Justizbeamten zustand, vornehmen, die Aufnahme von Grund- und Lagerbüchern, so wie anderen Inventarien über das Communalvermögen, und deren Vervollständigung veranlassen, auf zweckmäßige Bewirthschaftung und Benutzung desselben nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, auf den richtigen Eingang aller dahin fließenden Einkünfte und auf die gehörige Verwendung derselben zu den bestimmten gemeinnützigen Zwecken Bedacht nehmen, auch für die städtische Verwaltung im kommenden Jahre die Grundetats aufstellen lassen und deren Genehmigung mittelst gutachtlichen Berichts bei der Regierung zeitig auswirken, die städtischen Rechnungen des verflossenen Jahres vorrevidiren und sodann an die Regierung zur Abhörung einsenden, alle Rechnungen der Dorfgemeinden aber selbst abhören und darüber für seinen Kreis jedes Jahr eine Uebersicht, die alle Rubriken der Einnahme und Ausgabe enthält, mit den nöthigen Bemerkungen, der Regierung zugehen lassen.

13) Die milden Stiftungen und anderen im §. 59. Nr. 9. bezeichneten gemeinnützigen Anstalten stehen ebenfalls unter seiner allgemeinen Aufsicht und Leitung. Die Abhörung ihrer Rechnungen geschiehet durch ihn; es sey denn, daß die jährliche Einnahme in der Regel über 300 Thaler betrage (s. oben §. 59.).

14) Die Militairausnahme, Einquartierungs- und Verpflegungs-, Marsch-, Vorspann- und dergleichen Angelegenheiten hat der Kreisrath zu besorgen, soweit die deshalbigen Verordnungen diese Geschäfte ihm zuweisen.

15) In Beziehung auf die besonderen Verhältnisse der Israeliten soll er dahin sehen, daß die deshalbigen Anordnungen nicht überschritten oder umgangen werden.

16) Alle übrige vorkommende Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung hat er ebenfalls, nach dem Maaße seiner Competenz und den vorhandenen Bestimmungen, für die dermal mit jenen Geschäften beauftragten Beamten, durch Berichtserstattung oder eigene Verfügung zu besorgen.

§. 89. Das Verhältniß des Kreisrathes zu den obern Finanzbehörden wird dahin bestimmt, daß er alle Aufträge derselben in solchen Angelegenheiten, wobei die Wohlfahrt der zu seinem Verwaltungskreise gehörigen Einwohner oder Anstalten wesentlich betheiligt ist, anzunehmen und zu vollziehen habe, soweit eine gütliche Erledigung nach den Grundsätzen der Billigkeit eintreten, oder blos Auskunft gegeben werden soll.

9) Von den verwaltenden Ortsbehörden.

§. 90. Die Bürgermeister und Stadträthe in den Städten,

und die Schultheißen oder Greben in den Flecken und Dörfern haben den Gemeindehaushalt und die örtliche Administrativpolizei unter der Leitung des Kreisrathes zu verwalten.

Nur die Bürgermeister und Stadträthe in Unserer Residenzstadt und in den Hauptstädten der Provinzen, mit Einschluß von Rinteln, stehen unmittelbar unter der Regierung.

Der Geschäftskreis und die sonstigen Amtsverhältnisse der verwaltenden Ortsbehörden, nach den verschiedenen Gegenständen, werden in einer besondern Verordnung näher bestimmt werden.

§. 91. In den Städten, für welche bisher besondere Polizeicommissionen bestanden, bleiben vorerst dergleichen Behörden. Außer den Provinzialhauptorten, einschließlich der Stadt Rinteln, soll der Kreisrath dabei das Directorium führen.

Hinsichtlich der Administrativ- und Disciplinarpolizei werden die etwaigen Beschwerden über Verfügungen der Polizeibehörden, die unmittelbar unter der Regierung stehen, bei dieser angebracht.

In Sachen der eigentlichen Polizeigerichtsbarkeit hingegen, wenn solche auch von den Polizeicommissionen ausgeübt ist, gehen die Berufungen nach §. 46. an das betreffende Obergericht.

§. 92. In den Städten, wo Polizeicommissionen sich befinden, sollen zwei Mitglieder derselben auch die Geschäfte des Oberzunftamtes (vergl. §. 88. Nr. 10.) verrichten.

10) Von den andern Behörden, welche zur innern Verwaltung gehören.

§. 23. Die übrigen, im §. 24. genannten, dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden für einzelne bestimmte Gegenstände behalten bis auf weitere Verordnung ihre verschiedenen Wirkungskreise.

Die Rechnungen derselben, insoweit deren Geldhaushalt der Aufsicht des Staates unterworfen ist, sollen für jedes abgelaufene Jahr dem Ministerium des Innern zur Genehmigung des Abschlusses vorgelegt werden.

Dritter Titel.

Von den obern und untern Finanzbehörden.

1) Von der Direction der Generalkasse und deren Verhältniß zu den Hauptkassen.

§. 94. Die einzig allgemeine Staatskasse ist die Generalkasse, welche, unter der Specialleitung eines Directors, von dem Generalcassirer, mit einem Controleur, verwaltet wird.

Zu dieser Klasse fließen alle Einnahmen der Kammerkassen theils baar, theils durch Zurechnung der auf sie gewiesenen Ausgaben (für welche Zurechnung noch nähere Vorschriften werden ertheilt werden), desgleichen die Ueberschüsse der vorläufig fortbestehenden Hauptzollkassen hierselbst, und die reine Einnahme vom Postregal, so wie alle außerordentliche Einnahmen des Staates.

Hingegen sollen in den allgemeinen Staatsrechnungshaushalt niemals übergehen: die Landesschulden, Wegebau-, Brandversicherungs-, Landkranken-, Wittwen-, Special-, Pensions-, Schullehrer-, Studien- und dergleichen zu gewissen ausschließlichen Zwecken auf besondere Beiträge oder Fonds gegründete Kassen, so wie die geistlichen und milden Stiftungen aller Art, die Depositenkassen, die Leihhaus- und andere solche Gesellschafts- oder Privatvermögensanstalten zu gemeinnützigen Zwecken, — der Umfang ihrer Wirksamkeit mag so groß seyn, als er wolle, und der Staatsregierung eine Lei-

tung ihrer Verwaltung oder die Obliegenheit eines Zuschusses zustehen oder nicht.

Als Specialfonds sollen gleichwohl die Wegebaugelder, die Landesschulsteuern, der Schullehrerimpost und dergleichen Einkünfte in den betreffenden Theilen des Staatsgrundetats nachrichtlich mit aufgeführt werden.

§. 95. Der Director der Generalkasse hat die obere Kassenverwaltung, nach der von Uns zu ertheilenden Dienstordnung, an welcher demnächst allein durch Uns, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, eine Aenderung geschehen soll.

§. 96. Dem Director der Generalkasse wird, zur Kenntniß der Solleinnahme, der jährliche Staatsgrundetat, nebst allen deshalbigen Veränderungen, nach erfolgter allerhöchsten Genehmigung, vom Finanzministerium mitgetheilt; auch sollen ihm jeden Monat gehörig beglaubigte summarische Uebersichten (s. unten §. 108.) von den sämmtlichen Hauptkassen zugesandt werden.

Findet der Director ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der Solleinnahme und der wirklichen Einnahme; so hat er solches dem Finanzministerium anzuzeigen, welches die erforderliche Aufklärung unverzüglich einziehen wird.

§. 97. Der Director der Generalkasse ist dafür verantwortlich, daß der ordentliche jährliche, so wie der etwa außerordentliche Credit, welcher für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes, die Kriegsausgaben nicht ausgenommen, von Uns verwilligt worden, nicht überschritten werde.

Zu dem Ende sollen alle Zahlungsanweisungen an die Generalkasse, so wie an die Finanzkammer wegen der Kammerkassen, lediglich durch die genannte Direction, mit Festsetzung der Zahlungstermine, ertheilt werden, und zwar, so weit es angeht, auf das Duplicat der einzelnen Theile des jährlichen Staatsgrundetats, welche durch den Director an die betreffenden Behörden gelangen. Auch sollen die Finanzkammern über die, von ihnen ohne Anweisung im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienst verfügten, Zahlungen, bis zu dem dazu nachgelassenen Betrage, in jedem abgelaufenen Monat, unverweilt einen genauen Specialetat nicht blos dem Finanzministerium, sondern auch dem Director der Generalkasse einliefern. Sofern dadurch der, dem betreffenden Dienstzweige eröffnete, Jahrescredit überschritten seyn sollte, ist durch das einschlägige Ministerium Unsere weitere allerhöchste Bewilligung auszuwirken.

§. 98. Die Generalkasse leistet diejenigen Zahlungen, welche darauf von dem Director, kraft des vorhergehenden §., angewiesen seyn werden. Auch zahlt sie die Kosten Unseres Hofstaates, so weit solche, nach dem Staatsgrundetat, von der Staatskasse zu tragen sind.

§. 99. Für die sämmtlichen Ausgaben des Generalkriegsdepartements, über welche die Hauptkriegskasse die Specialrechnung zu führen hat, und welche nur im Hauptbetrage durch die Generalkasse laufen, müssen bei dieser die, durch den Staatsgrundetat dazu bewilligten, Summen in der Mitte jedes Monats schon für den folgenden Monat in der Art bereit gehalten werden, daß sie alsdann theils baar bei der Generalkasse, theils durch die, von dem Director derselben jährlich, sogleich nach vollzogenem Staatsgrundetat, der Hauptkriegskasse auf jede der Kammerkassen eröffneten, monatlichen Credite, bei letztern Kassen unverzüglich bezogen werden können. Die Generalkasse verausgabt diese Beträge auf die Quittungen der

Digitized by Google

Hauptkriegskasse, welche sie entweder unmittelbar von derselben, oder durch die Ablieferungen der Kammerkassen, erhält.

Die Hauptkriegskasse macht von den, ihr auf die Kammerkassen für das ganze Jahr eröffneten, monatlichen Crediten dergestalt Gebrauch, daß sie selbst

a) darauf ihre einzelnen Ausgaben anweiset, und sich von jeder Kammerkasse die zurechnungsfähigen Belege darüber, mittelst monatlicher Abrechnungen, einsenden läßt, und

b) wegen des etwa unverwendet gebliebenen, ihr gehörigen Geldbestandes verfügt.

Eine ähnliche Einrichtung trifft die Hauptkriegskasse an allen Garnisonsorten und sonst da, wo sie solche zur Bezahlung von Pensionen ꝛc. nöthig hat, rücksichtlich derjenigen Beträge, welche sie sich auf ihre Credite bei den Kammerkassen, von diesen auf deren Unterkassen anweisen läßt.

§. 100. Die Jahresrechnung der Generalkasse wird von der Direction dieser Kasse vorrevidirt, und von der Generalcontrole abgehört (s. oben §. 35.).

§. 101. Bei der Direction der Generalkasse sollen übrigens durch das, zu dem Ende bestellte, Unterpersonal diejenigen Bücher gehalten werden, welche nöthig sind, damit jederzeit der Bestand der Generalkasse, deren Einkünfte und Lasten, nach den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, nachgewiesen werden können. Diese Bücher stehen sowohl dem Finanzministerium, als der Generalcontrole zur Einsicht offen.

2) Von den Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden.

a) Finanzkammer mit der Kammerkasse.

§. 102. In jeder Provinz soll eine Finanzkammer bestehen: aus einem Präsidenten oder Director, vier bis acht stimmführenden Mitgliedern, worunter der Oberforstmeister der Provinz sich befindet, einem bis zwei Secretarien, zwei bis vier Repositarien, nebst dem erforderlichen Personal für die Gegenschreiberei, Buchhalterei, Rechnungsprüfungskasse und deren Controle, die Steuerrevision und die Expedition, auch einem Pedell.

§. 103. Zu besondern Sitzungen der Finanzkammer über Rechtsangelegenheiten kann Unser Staatsanwalt zugezogen werden, wegen dessen Bestellung und anderer persönlichen Verhältnisse das Finanzministerium, benehmlich mit den Ministerien der Justiz und des Innern, zu verfahren hat.

§. 104. Zum Geschäftskreise der Finanzkammer gehören:

1) die Veranlagung und Erhebung aller directen Steuern (wovon nach wie vor die Landesschulden-, Exemten- und Landdragonersteuern an die betreffenden, zur Verzinsung und Tilgung der Landesschulden ꝛc. bestehen bleibenden, Kassen, die Wegebausteuern aber an die Wegebaukassen durch die Kammerkassen abgeliefert werden müssen), desgleichen die Erhaltung der Steuerkataster und Flurkarten, so wie deren Errichtung für die damit noch nicht versehenen Orte;

2) die Aufsicht über das Accise-, Licent-, Zoll- und Stempelwesen;

3) die Verwaltung des Domanialeigenthums sowohl an Gütern mit deren Gerechtsamen, einschließlich der dazu gehörigen Frohnen, als an Zinsen, Zehnten und andern Domanialgefällen;

4) die Leitung der Erhebung und Berechnung alles Geldeinkommens von den Forsten, Jagden und Fischereien, die außerordent-

lichen Holzverwilligungen unter Beobachtung des Betriebplanes, die Aufsicht auf die Verwaltung und Berechnung der Holzmagazine, so wie die finanzeille Behandluug der Rottsachen;

5) die Aufsicht auf die Kassenverwaltung aller der Kammer untergebenen Rechnungsführer in der Provinz, und deren Dienstbürgschaft, so wie die Abhörung ihrer Rechnungen, und die Einsendung des Duplicats der abgehörten Jahresrechnung der Kammerkasse an die Generalcontrole (s. §. 35.);

6) der Vorschlag zu allen Stellen, welche bei dem Collegium vom Rathe abwärts, und bei dessen Unterpersonal, mit Einschluß der Steuer- und Licentcommissarien, auch Kassencontrolleure, so wie bei den Kassen erledigt werden, in soweit deren Besetzung nicht der Kammer überlassen ist, und die Anstellung im andern Falle nach vernommenem Vorschlage der betreffenden Unterbehörde, desgleichen die Disciplin dieser Personen.

Die genannten Hauptgeschäftszweige sind, so weit es zweckmäßig befunden wird, mittelst besonderer Protocolle und Reposituren getrennt zu halten.

Die Prüfung der Gesuche um Erlaß an den oben genannten Staatsabgaben und an Forstbußen oder andern Strafen, die wegen Uebertretung der Staatsfinanzgesetze erkannt worden sind, und das weitere deshalbige Verfahren, zufolge der dafür bestehenden Verordnungen, kommt ebenfalls den Finanzkammern zu.

§. 105. Einem Rathe der Finanzkammer soll die Curatel der Kassen besonders obliegen; auch sollen ein oder mehrere Mitglieder mit dem Vortrage der Angelegenheiten aller directen Steuern, einer mit denen der indirecten Abgaben, ein oder mehrere mit denen der Domainen, und der Oberforstmeister mit den Sachen seines Faches vorzugsweise beauftragt werden.

§. 106. Die der Kammer obliegende Finanzverwaltung, so weit solche sich in der Form von Einnahme und Ausgabe äußert, soll auf den jährlichen Kammergrundetat gestützt seyn. Der Entwurf dieses Etats für das jedesmal nächste Jahr soll sämmtliche Einnahmen angeben, welche die Kammerkasse in demselben Jahre, nach der Meinung der Finanzkammer, zu leisten haben möchte, und wegen deren, rücksichtlich der Justiz, der innern Verwaltung u. s. w. der Provinz mit dem Obergerichte, der Regierung (s. oben §. 59, Nr. 14.) und andern Behörden, zu communiciren ist. Die Einsendung des entworfenen Etats an das Staatsministerium muß im Monat October geschehen.

Ausgaben, zu welchen die Finanzkammer nicht ermächtigt worden ist, können von derselben nur im Falle einer dringenden Nothwendigkeit für den öffentlichen Dienst einstweilen zur Zahlung angewiesen werden, und ist alsdann die Vorschrift des §. 97. zu beobachten.

§. 107. Die Kammerkasse wird anvertraut einem Hauptkassirer (Kammerzahlmeister oder Obereinnehmer), welchem ein Controleur beigeordnet, und ein Expedient untergeben ist.

Die Zurechnungsbelege der Unterkassen werden bei der Kammerprobatur geprüft, und darauf von der Gegenschreiberei attestirt.

§. 108. Der Kammerhauptkassirer darf, bei eigner Verantwortlichkeit und strenger Ahndung, keine Ausgabe leisten, oder durch die Unterkassen leisten lassen, welche sich nicht auf einen förmlichen, von dem Kam-

sichtlich des einmal feststehenden Monatsbetrags der Militairgelder auf die Anweisung des Kriegszahlmeisters gründet.

Sämmtliche, im Laufe eines jeden Monats bei der Kammerkasse wirklich Statt gefundenen, Einnahmen und Ausgaben sollen in eine, nach den Titeln und Artikeln des Jahresgrundetats abgetheilte, summarische Uebersicht bei dem Schlusse des Monats gebracht werden.

Ehe die Finanzkammer diese Uebersicht mit ihrer Beglaubigung versieht, und der Direction der Generalkasse übersendet, hat der Kassencurator, mit Zuziehung eines Gegenschreibers, die Kasse förmlich zu revidiren, so wie die Kassenbücher nachzusehen, und sodann hierüber einen kurzen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§. 109. Ein Kammerrath von Unserer hiesigen Finanzkammer (außer den im §. 102. bestimmten Personal) soll, als deren Deputirter für Unsere Grafschaft Schaumburg, zu Rinteln seinen Wohnsitz haben, und mit allen, an Ort und Stelle zu verrichtenden, ihm ausdrücklich überlassenen oder keinen Aufschub leidenden, Geschäften der Finanzkammer, vorbehaltlich deren Genehmigung, beauftragt seyn.

b) Steuer- und Licentcommissarien, Kassencontroleure, Rentmeister als Domanialbeamte und Domanialbaumeister.

§. 110. Für die directen Steuern sollen Steuercommissarien angestellt werden, und zwar in der Provinz Niederhessen mit Schaumburg sieben bis acht, in der Provinz Oberhessen zwei bis drei, in der Provinz Fulda zwei, für die Kreise Hersfeld und Schmalkalden. Für die übrigen fuldaischen Kreise und für die Provinz Hanau wird die erforderliche Anzahl von Steuercommissarien demnächst bestimmt werden, je nachdem die Katastrirung des steuerpflichtigen Bodens vorgeschritten seyn wird. Einstweilen sollen daselbst die dermaligen Steuerschreiber mit ihrem Wirkungskreise beibehalten werden.

Der Steuercommissair verrichtet für seinen Amtsbezirk das Ab- und Zuschreiben in den Duplicat- und Triplicatsteuerkatastern, mit Ausnahme der Städte, in welchen dieses Geschäft den Magistraten, die solches regelmäßig besorgen, bis auf weitere Verordnung verbleibt. Er hält, mit Zuziehung der Stadt- oder Gemeindevorgesetzten, Taxatoren u. s. w. die jährlichen, und für die größern Städte halbjährlichen, Umsätze der Gewerb- und Viehsteuer in den einzelnen Orten; verfertigt die Heberollen für die Grund- und Exemtensteuer, für die Gewerb- und Viehsteuer, und besorgt die sonstigen, ihm von der Finanzkammer in directen Steuerangelegenheiten ertheilten, Aufträge.

In Ansehung der Landesschuldensteuer, liegt ihm ob, nach den jährlichen und vierteljährlichen Listen der Stadt- und Gemeindevorgesetzten sowohl die Heberollen, als die vierteljährlichen Ab- und Zugangslisten und jährlichen Hauptetate aufzustellen.

§. 111. Mit der speciellen Aufsicht auf den regelmäßigen Gang des Dienstes und der Erhebung der indirecten Abgaben, werden Licentcommissarien beauftragt, und zwar zwei in der Provinz Niederhessen, und einer in jeder der übrigen Provinzen. Denselben ist das erforderliche Personal von Accise-, Licentschreibern und Controleuren, Zollverwaltern, Erhebern, Zollbereitern und Aufsehern untergeordnet.

Alle diese Officianten haben die ihnen kund gewordenen Unterschleife und Uebertretungen, hinsichtlich der indirecten Abgaben, zur gerichtlichen Untersuchung (s. oben §. 46. und 54.), anzuzeigen.

Zur möglich genausten Controle aller Accise-, Licent- und Zollkassen,

so wie der ganzen Erhebung der indirecten Abgaben, hat der Licentcommissair seinen Bezirk oft und unerwartet zu bereisen.

§. 112. Zu der monatlichen sowohl, als außerordentlichen, an keine Zeitfrist gebundenen, Revision aller Renteien an Ort und Stelle werden zwei bis vier besondere Kassencontrolleure jeder Finanzkammer beigegeben, welche dieselben in der nach den Dienstreisen übrigen Zeit mit andern Rechnungssachen zu beschäftigen hat. Sie haben darauf zu sehen, daß den in die Etats- und Kassensachen einschlagenden Anordnungen pünctlich nachgekommen werde, den Kassenbeamten überall die erforderlichen Anleitungen wegen der Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten zu geben, und sie, hinsichtlich ihres, in der Betreibung angewendeten, gehörigen Fleißes, genau zu controliren, auch darüber jedesmal das Nöthige in ihr Kassenrevisionsprotocoll aufzunehmen. Ihnen können ferner außerordentliche Aufträge ertheilt werden, welche die Kassen- oder die Domainenverwaltung betreffen.

§. 113. Die Rentmeister haben auch, außer ihrem eigentlichen Kassendienste (s. §. 115 fg.), noch die, ihnen wegen der Domainenverwaltung von der Finanzkammer besonders aufgetragenen, Geschäfte zu verrichten.

§. 114. Die Landbaumeister sind in ihrer Eigenschaft als Domanialbaumeister verbunden, alle zu ihrem Fache gehörende Aufträge der Finanzkammer zu vollziehen.

c) Rentereien-, Accise-, Licent- und Zollkassen.

§. 115. Die Rentmeister erheben:

1) die directen Steuern, mittelbar durch die Ortserheber;
2) die Domanialzinsen und Gefälle aller Art, so wie
3) das baare Forst-, Jagd-, und Fischereiaufkommen, mit Einschluß der Bußen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besondern Untererhebungen;
4) die Justiz-, Finanz- und andern Sporteln, so weit solche nicht den einzelnen Officianten gelassen worden sind, und zwar theils unmittelbar, theils mittelbar durch die besondern Sportelerhebungen;
5) die Civil-, Polizei- und andern Geldstrafen, deren Vereinnahmung u. s. w. nicht andern Behörden ausnahmsweise zusteht; auch sind sie
6) Einnehmer der indirecten Abgaben da, wo für diese keine besondern Erheber bestehen, und endlich
7) derjenigen Abgaben, welche zwar nicht in die eigentlichen Staatskassen fließen, deren Erhebung ihnen aber ausdrücklich aufgetragen worden ist.

Ueber die Erhebungsbezirke, und die strenge Trennung der Berechnungen, nach den, oben unter Nr. 1. bis 7. genannten, Gegenständen, wird das Erforderliche durch besondere Dienstanweisungen festgesetzt werden.

§. 116. Die Rentmeister haben auch die Betreibung aller zur Erhebung ihnen überwiesenen und zurückbleibenden Gelder und Naturalien, nach den bestehenden Gesetzen, vornehmen zu lassen, und brauchen in dieser Hinsicht erst dann die Hülfe der Justiz zu requiriren, wenn die Pfändungen fruchtlos geblieben sind, und zum Verkaufe eines Grundstücks geschritten werden soll.

§. 117. Diejenigen Rentereien, deren Geschäftsumfang durch die ihnen noch übertragene [illegible] sehr ausgedehnt seyn

wird, sollen Kassengehülfen beigegeben, oder für dieselben da, wo die Verhältnisse es erfordern, zwei Rentmeister bestellt werden.

§. 118. Die besonderen Accise-, Licent- und Zollkassen dauern da fort, wo sie bisher bestanden haben, sofern nicht ihre Geschäfte an die zur Einnahme der directen Steuern u. s. w. in der rothenburgischen Quart vorhandenen oder noch zu errichtenden Rentereien übergehen.

§. 119. In Unserem Fürstenthume Isenburg werden alle Unsere landesherrlichen Einnahmen und andere dergleichen speciellen Finanzgeschäfte durch Unsere dazu bestellten Rentmeister besorgt.

§. 120. Ein jeder dieser Kassenbeamten liefert seine Einnahme an die Kammerkasse der Provinz ab, und leistet, außer den von der Erhebung unzertrennlichen Kosten, keine Zahlungen, als auf Rechnung der Kammerkasse und in Folge ihrer Anweisung, welche nach bewirkter Zahlung jener anstatt baarer Ablieferung wieder zugerechnet wird, so daß in seinen Rechnungen, außer den vorgedachten Perceptionskosten, keine andere Ausgabe, als die Ablieferung an die Kammerkasse vorkommen darf.

Nur die den hiesigen Landzollkassen untergeordneten Zollerhebungen bleiben vorerst in ihrem dermaligen Verhältnisse zu den eben genannten Hauptkassen.

d) Ortserhebungen.

§. 121. Die Ortserheber der directen Steuern für die Landgemeinden werden von diesen gewählt und vom Kreisrathe bestätigt, welcher in dem Falle, daß die Gemeinde sich über die Wahl nicht sollte vereinigen können, einen solchen aus den Grundbesitzern derselben auswählt. Die Stadtreceptoren für die Provinzialhauptstädte werden von Uns, und für die übrigen Städte von der Finanzkammer der Provinz bestellt.

Jeder Ortserheber bewirkt die Erhebung nach den vom Steuercommissair aufgestellten, durch den Rentmeister ihm zugefertigten Heberollen, und liefert an den festgesetzten Tagen eines jeden Monats alle Einnahme baar ab, so wie er auch die etwa gebliebenen Rückstände mit Verzeichnissen beleget, welche der Bürgermeister oder Ortsschultheiß, nach Einsicht der Heberollen und dem durch die vorgeladenen Schuldner geschehenen Anerkenntnisse, bescheinigt haben muß.

§. 122. Die besonderen Ortserhebungen für die Domanial- und Forstaufkünfte bleiben nach wie vor bestehen; auch sind solche noch da einzuführen, wo es zweckmäßig befunden wird.

3) Von der Oberforstdirection und den ihr untergeordneten Forstbehörden.

§. 123. Die Oberforstdirection übertragen Wir einem Landforstmeister, welcher zwar selbstständig, jedoch zugleich in finanziellen Forstsachen vortragender Rath bei dem Finanzminister, und welchem das nöthige Kanzleipersonal, unter der Specialaufsicht eines Kanzleivorstandes, untergeben ist.

§. 124. Dieser Behörde liegt ob, die Leitung des gesammten Forst-, Jagd- und Fischereibetriebes, insbesondere

1) die Prüfung und Begutachtung der aus den Forstwirthschaftsplanen der einzelnen Forstämter zusammengesetzten Provinzialplane für das nächste Jahr, und die Aufsicht auf die gehörige Ausführung dieser Plane, so wie sie von Uns genehmigt seyn werden;
2) die Einziehung periodischer summarischer Uebersichten des gesammten Forstertrages;
3) die Aufsicht auf die Messung, Kartirung und Beschreibung der Forste, auch die zu errichtende allgemeine Forstkartensammlung;
4) der Vorschlag zu allen im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen erle-

digten Stellen, deren Besetzung nicht der Oberforstdirection überlassen ist, und die Ernennung zu den geringeren Stellen nach vernommenem Gutachten der betreffenden Unterbehörde;

5) die Regulirung der übrigen persönlichen Dienstverhältnisse der Officianten, so wie deren Disciplin;

6) die Aufsicht auf die Verwaltung der Forstwittwenkasse;

7) die höhere Leitung der Forstlehranstalten.

§. 125. Der Landforstmeister bereiset in einem Zeitraume von drei Jahren nach und nach alle Forste, wobei er sich von einem Officianten nach seiner Wahl begleiten läßt, und über alle seine Verrichtungen ein genaues Protocoll führt. Dieses dient als Leitfaden bei der jährlichen Berichtserstattung an das Finanzministerium über den Zustand der bereiseten Forste, und das pflichtmäßige Verhalten der Forstbeamten aller Grade.

Bei den Untersuchungen an Ort und Stelle sind so viel, als thunlich, alle Beschwerden zu prüfen, welche auf örtliche Verhältnisse Beziehung haben und in das Technische einschlagen, oder wider einzelne Forstbeamten gerichtet sind.

§. 126. Mit der Oberaufsicht über die Forste in jeder Provinz wird ein Oberforstmeister beauftragt, welcher in der Hauptstadt wohnt, und welchem Forst- oder Jagdjunker als Auscultanten beigegeben werden. Der Oberforstmeister hat zugleich die Vorträge in der Finanzkammer über finanzielle Forstsachen.

In der Grafschaft Schaumburg soll ein eigener Forstmeister, jedoch als von dem Oberforstmeister in Niederhessen deputirt, sich befinden.

§. 127. Die Maaßregeln zur Holzersparung überhaupt, und zur leichteren Befriedigung des Holzbedarfes einzelner Orte, Gewerbe u. s. w., wobei die Mitwirkung der Regierung oder einer andern Behörde der Provinz erforderlich ist, sind durch den Oberforstmeister unmittelbar dieser Behörde vorzuschlagen; jedoch ist davon, im Falle besonderer Wichtigkeit, auch die Oberforstdirection in Kenntniß zu setzen.

§. 128. Unter der Oberaufsicht des Oberforstmeisters der Provinz haben die Verwaltung der Forste, Jagden und Fischereien in jedem der, demnächst abzugränzenden, Forstdistricte:

1) ein Forstinspector, welcher die verschiedenen Reviere oft bereiset, und auf die allenthalbige Geschäftsthätigkeit und Ordnung der Forstbedienten hält;

2) ein Forstverwalter für das Rechnungswesen und die sonstige Buchführung, die Repositur und die Ausfertigungen; nebst

3) den nach der Größe des Districts nöthigen Oberförstern, welche, wegen der ihnen obliegenden Controle über das zur Nutzung kommende Holz und dergl., so wie die Materialausgabe, künftig kein Specialrevier zur Verwaltung, als reitende Förster erhalten, und von welchen die durch Kenntnisse und Diensteifer sich am meisten Auszeichnenden zu den Inspectorenstellen bei deren künftigen Erledigungen fortrücken sollen;

4) die Förster und das übrige Unterpersonal im Forst-, Jagd- und Fischereiwesen bleiben bis auf weitere Verordnung in ihren dermaligen Dienstverhältnissen; nur sollen

a) die Anzahl der reitenden Förster eines Theils durch die Verbindung von Revieren, wo solche wohl angehet, vermindert, andern Theils aber durch die Vereinigung von Stellen gehender Förster zu denen reitender Förster, so wie durch Besetzung der bis jetzt von den Oberfö[illegible] Reviere wieder vermehrt, und

b) aus der Zahl der geschicktesten und zuverlässigsten reitenden Förster einige zu Brigadiers ernannt und mit der Aufsicht auf das Betragen der übrigen Förster, insbesondere wegen der Handhabung des Forstschutzes, beauftragt werden.

§. 129. Der Forstinspector und der Forstverwalter, nebst den Oberförstern, vereinigen sich periodisch in gemeinschaftlichen Sitzungen zu einem Forstamte, und hierin werden die, den bisherigen Forstämtern überlassenen, Geschäfte nach wie vor berathschlagt, vorbereitet oder erledigt.

§. 130. In Ansehung der zum Geschäftskreise der Finanzkammer gehörigen Gegenstände ist jedes Forstamt der Finanzkammer untergeordnet. — Insbesondere hat dasselbe die gehörig aufgestellten, beglaubigten und abgeschlossenen Forst- und Mastregister, so wie im Falle unaufschieblicher Erhebung einzelne Listen, als vorläufige Auszüge des Forstregisters vor dessen Abschluß, den Rentereien zur Erhebung zu überliefern. Zur Controle dieser Kassen aber müssen vierteljährlich tabellarische Uebersichten aller den einzelnen Rentereien zur Erhebung überwiesenen Forstaufkünfte vom Forstamte unmittelbar der Finanzkammer zugesandt werden.

Hinsichtlich der Forstbußregister und des ganzen Verfahrens wegen der Forstfrevel wird auf die Verordnung vom 12. Januar 1820 und die §§. 56. und 57. gegenwärtigen Edicts verwiesen. Ueber die Vollziehung der durch die Forstbußgerichte erkannten Waldarbeitsstrafen hat das Forstamt jedes Jahr die gehörige Nachweisung sowohl der Finanzkammer, als der Oberforstdirection zu übersenden.

§. 131. Der von jedem Forstamte zu entwerfende und an den Oberforstmeister einzusendende Forstwirthschaftsplan, für das kommende Jahr ist, wegen des Zusammenhanges dieses Betriebes mit der allgemeinen Finanzverwaltung, der Verwendung und der Verrechnung der Walderzeugnisse, an die Finanzkammer, zur Weiterbeförderung mit ihrem Gutachten in letzterer Hinsicht, zeitig abzugeben.

§. 132. Den Forstbehörden wird auch die Einleitung und Ausführung des Forstbetriebes in sämmtlichen Waldungen der Städte, Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten eben so, wie in Unseren landesherrlichen Waldungen, jedoch mit vorläufiger Beibehaltung der deshalb bestehenden Ausnahmen, übertragen. In jedem Falle aber sollen sie den Betriebsplan mit den Stadt- oder Gemeindevorgesetzten, oder den sonstigen Vorständen, gemeinschaftlich berathen.

Was die Privatholzungen betrifft; so haben Unsere Forstbehörden lediglich darauf zu sehen, daß keine forstwidrige Behandlung Statt finde.

Die den Standesherren in Unseren Landen zustehenden Waldungen sind bisweilen von einem durch Unsern Landforstmeister dazu beauftragten Forstbeamten zu bereisen, blos um sich zu überzeugen, daß sie nicht über die Gebühr angegriffen oder verödet werden, und ohne Einmischung in die Eigenthums- und Verwaltungsrechte der Standesherren.

4) Von der Oberberg- und Salzwerksdirection und deren Unterbehörden.

§. 133. Unsere Oberberg- und Salzwerksdirection soll bestehen aus einem Oberberg- und Salzwerksdirector, einem bis zwei technischen Mitgliedern, so wie einem Hauptcontrolleur und einem Bergcommissair als außerordentlichen Assessoren, nebst einem Secretair, einem Repositar, den erforderlichen Probatoren und Expedienten, auch einem Pedell.

§. 134. Dieselbe soll Unser Berg-, Salz- und Münzregal zur Ausübung bringen, und zu dem Ende:

1) den Hauptbetriebsplan für das nächste Jahr, mit Zuziehung der hierbei nützlichen Berg- und Hüttenbeamten, aufstellen, und dem Finanzministerium zur Auswirkung Unserer Genehmigung vorlegen, auch demnächst auf dessen Ausführung halten, so weit nicht wegen unvorhergesehener Fälle das Ministerium Abänderungen gestattet; übrigens stets

2) genaue Aufsicht über die ganze Verwaltung Unserer einzelnen Berg- und Salzwerke, mineralurgischen Hütten und anderen Werke, auch Münzen, so wie der Berghandlungen und Salzmagazine führen, und deren Rechnungswesen controliren; auch sie mindestens ein Mal im Jahre durch ein technisches Mitglied gründlich untersuchen lassen;

3) die von den Privatpersonen über Gegenstände Unseres Bergregals nachgesuchten Schürfscheine, Bergmuthscheine, und Bergbelehnungen den deshalbigen Verordnungen gemäß ertheilen, und darauf Acht haben, daß Unsere aus der Regalität herrührenden Einkünfte nicht gefährdet werden, so wie daß die den Gewerkschaften oder einzelnen Privatpersonen zustehenden Werke in gutem Stande bleiben, und darauf das gehörige Verfahren beobachtet werde;

4) zu den erledigten Stellen im Berg- und Hüttenfache, deren Besetzung Uns vorbehalten ist, taugliche Männer Unserem Ministerium vorschlagen, oder die Anstellung in den geeigneten Fällen, nach vernommenem Gutachten der betreffenden Unterbehörden vornehmen, die übrigen persönlichen Dienstverhältnisse reguliren und die Disciplin handhaben;

5) über die besonderen Anstalten zum Unterrichte im Berg- und Hüttenfache Aufsicht führen, und die Verwendung der verwilligten Bildungsreise- und anderen Kosten dem Zwecke gemäß leiten.

§. 135. Die Berg- und Salzämter, so wie die besonderen Berg-, Hütten- nnd Münzverwaltungen behalten vorläufig ihre dermaligen Dienstverhältnisse bei, so weit nicht die Bestimmungen des vorhergehenden §. eine Aenderung ergeben.

§. 136. Die Berg-, Hütten- rc. und Salzkassen liefern, nach den Anweisungen der Oberberg- und Salzwerkdirection, ihren reinen Geldertrag an die Kammerkasse der Provinz ab. Von den verfügten Einzahlungen dieser Art hat die genannte Behörde sowohl der Direction der Generalkasse, als der betreffenden Finanzkammer, unverweilt Kenntniß zu geben.

Die Rechnungen jener Specialkassen werden von der Oberberg- und Salzwerksdirection abgehört.

§. 137. Gegenwärtiges Organisationsedict soll spätestens am 1. Januar 1822 in Kraft treten, und alle Behörden müssen alsdann in ihren hiernach gebildeten Wirkungskreis eingewiesen seyn, wovon demnächst Uns die betreffenden Ministerialdepartements unverzüglich Anzeige zu thun haben.

Unser Staatsministerium, dessen neuer Geschäftsgang mit dem 15. künftigen Monats beginnt, hat dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Anordnungen und Dienstvorschriften, welche zur Vollziehung der neuen Einrichtungen in deren ganzem, von Uns beabsichtigten, Umfange erforderlich sind, sämmtlich zu Unserer allerhöchsten Genehmigung zeitig vorgelegt werden.

Urkundlich Unserer allerhöchst eigenen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Cassel am 29. Juni 1821.

(L. S.) Wilhelm, Churfürst.

So ward der Churstaat Hessen bis 1830 ohne Landstände regiert. Allein im September 1830 während der Churfürst noch im Karlsbade sich befand, entstanden bedeutende politische Bewegungen in Cassel, so wie in mehreren Theilen des Staats. Dem Churfürsten ward, nach seiner Rückkehr nach Cassel, am 15. Sept. 1830 eine — von fast 1400 Einwohnern Cassels unterzeichnete — Bittschrift zur Einberufung der Stände durch den Bürgermeister Schomburg überreicht, worauf am 19. Sept. 1830 eine churfürstliche Verordnung erfolgte, die althessischen Landstände zu einem Landtage auf den 16. October 1830 einzuberufen.

f) Verordnung vom 19. Sept. 1830, die Berufung der althessischen Landstände zu einem Landtage betreffend.

Von Gottes Gnaden Wilhelm der 2. Churfürst rc. rc. thun hierdurch kund:

Da Wir allergnädigst gut gefunden haben, Uns mit den getreuen Landständen Unserer althessischen Lande (nebst dem solchen einverleibten Fürstenthume Fritzlar und der Stadt Volkmarsen) zu berathen; so haben Wir beschlossen, einen engern Landtag in gleicher Art, wie derselbe im Jahre 1815 Statt gefunden hat, zu berufen. Es ist demnach Unser huldreichster Wille und Befehl, daß am 16. October laufenden Jahres sich in Unserer Residenzstadt Cassel zu gedachtem Zwecke einfinden

I. für die Curie der Prälaten und der Ritterschaft:

1) der Erbmarschall,

2) einer der Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter,

3) ein Deputirter der Landesuniversität,

4—8) ein Deputirter der Ritterschaft von jedem der fünf Stromsbezirke, gewählt auf herkömmliche Weise;

II. für die Curie der Städte:

1) der Bürgermeister der Stadt Cassel,

2) der Bürgermeister der Stadt Marburg,

3) der Bürgermeister der Stadt Homberg,

4—7) vier, nach hergebrachter Ordnung erwählte, Mitglieder aus den Stadträthen in den Stromsbezirken der Diemel, Fulda, Werra und Lahn;

III. für die Curie des Bauernstandes:

die, durch Wahl der Ortsvorstände (nämlich der Schultheißen oder Greben und Vorsteher) der Landgemeinden bestimmten, Deputirten aus den im betreffenden Bezirke ansässigen Grundbesitzern, welche weder zu der Ritterschaft noch der Bürgerschaft in den Städten gehören, auch weder in hiesigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advocatur ausüben, und zwar

1) des Diemelbezirkes, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfshagen;

2) des Fuldabezirkes, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg);

3) des Werrabezirkes, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden;

4) des Schwalmbezirkes, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen);

5) des Lahnbezirkes, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain.

Die betreffenden Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter, der akademische Senat in Marburg, die fünf ritterschaftlichen Stromsdeputirten und die Bürgermeister der ausschreibenden Städte für die oben genannten Stromsbezirke haben alsbald wegen der Wahl der Deputirten nach landesverfassungsmäßiger Ordnung das Nöthige zu besorgen, auch sind sodann die üblichen Vollmachten gebührend auszufertigen.

Eben so haben die Kreisräthe in den Städten Cassel, Marburg, Eschwege, Hersfeld und Homberg, welche Wir zu Commissarien für die Wahl der Abgeordneten vom Bauerstnande bestellen, unverzüglich die Vorstände der Landgemeinden des betreffenden Bezirkes zu dieser Wahl dergestalt zu veranlassen, daß jeder Ortsvorstand, bei Verlust seines Stimmrechts für den bevorstehenden Landtag, einen geeigneten volljährigen Grundbesitzer bezeichne; worauf, bei etwa vorhandener Stimmengleichheit, mittelst des Looses, in Gegenwart von mindestens sechs Gemeindevorstehern, die Auswahl eines Deputirten für den Bezirk zu bewirken, und diesem das erforderliche Zeugniß auszustellen ist.

Die landständischen Deputirten haben ihre Ankunft zu Cassel an dem Tage vor dem obengedachten Eröffnungstage Unserm Oberhofmarschallamte zu melden, und ihre Legitimation, so weit es deren bedarf, zeitig, jedenfalls vor der Theilnahme an den ständischen Berathungen, an den Erbmarschall, oder den dessen Stelle vertretenden Obervorsteher, gelangen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 19. September 1830.

Wilhelm, Churfürst.
(St. S.)
Vt. Rr. v. Meysenbug.

Am 16. October 1830 ward die Versammlung der churhessischen Landstände zu Cassel durch die churfürstlichen Landtagscommisssaire, den Oberappellationsgerichtspräsidenten von Porbeck, und der Generalsecretair des Staatsministeriums, Dr. Eggena, eröffnet. Der erste hielt die Anrede an die Stände, in welcher er denselben den nachstehenden „Verfassungsentwurf" zur Prüfung und Berathung empfahl, welcher die Grundlage eines pactirten Staatsgrundgesetzes bilden sollte. Vor dieser Rede waren die Abgeordneten der neuen Landestheile (Schaumburg, Hanau, Fulda) in das landständische Collegium eingeführt worden.

g) Verfassungsentwurf vom 7. October 1830.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2, Churfürst &c. &c. haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemüht, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, so wie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen, zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volks entgegen gekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeinerer Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Um nun über Unsere Absichten in gedachter Beziehung keinen Zweifel zu lassen und zugleich eine angemessene Vorbereitung zu den Arbeiten des durch Unsere Verordnung vom 19. v. M. auf den 16. d. M. berufenen Landtages zu erleichtern, ertheilen Wir schon jetzt hierdurch Unseren für diesen Landtag ernannten Commissarien den Allergnädigsten Auftrag, den getreuen

Ständen Unserer althessischen Lande, zu denen noch Abgeordnete aus den übrigen bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzuzuziehen sind, die nachstehenden, aus freiem Entschlusse getroffenen, Bestimmungen vorzulegen, damit sie vor allen andern Angelegenheiten berathen, demnächst aber im Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treuer Anhänglichkeit Wir gern vertrauen, in einen allgemeinen Landtagsabschied gebracht werden und als Staatsgrundgesetz das schönste Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen bilden, die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, das Volk über die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten beruhigen und dem gesammten Vaterlande eine segensreiche Zukunft verbürgen mögen.

Erster Abschnitt.

Von dem Staate und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Sämmtliche churhessische Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie Alles, was etwa noch in der Folge mit Churhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches Ganzes. Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit andern wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile Statt finden.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und besteht dabei eine ständische Verfassung.

§. 3. Die Linealerbfolge und in derselben das Recht der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen, steht für den churhessischen Staat mit seinen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen fest.

§. 4. Der Landesherr wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 5. Während der Minderjährigkeit des Landesherrn führt die leibliche Mutter und, wenn diese nicht mehr am Leben ist, der nächste Agnat die Vormundschaft und Regentschaft. In beiden Fällen steht der Vormundschaft ein aus drei Mitgliedern bestehender Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat. Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine eventuelle Anordnung getroffen ist; so erwählt die Vormundschaft die Mitglieder desselben, kann aber solche nur unter Zustimmung der Landstände wieder entlassen.

§. 6. Der Geld- und Naturalbedarf des churfürstlichen Hofes wird aus dem Ertrage derjenigen Domainen entnommen, welche dazu werden vorbehalten, gleichwohl auch ferner durch die Finanzbehörden ganz in der bisherigen Art verwaltet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gliedern des churfürstlichen Hauses.

§. 7. Kein Prinz und keine Prinzessin des churfürstlichen Hauses in der regierenden Linie oder den Seitenlinien kann ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 8. Eben so wenig darf ein Prinz des Hauses ohne vorgängige Genehmigung des regierenden Herrn in auswärtige Dienste treten; jedoch ist dieselbe ohne erhebliche Ursache nicht zu versagen.

§. 9. Der künftige Nachfolger in der Regierung und dessen Descendenz aus ebenbürtiger Ehe gehen den übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses im Range vor. Diese folgen so, wie sie dem Landesherrn am nächsten verwandt sind. Bei gleichem Grade entscheidet das Alter.

§. 10. Außer bei dem Landesherrn und dessen Gemahlin, können die Staatsbehörden ohne Allerhöchste Gestattung bei Niemandem anders insgesammt (in corpore) oder durch Abgeordnete erscheinen.

§. 11. Alle festgesetzten Apanagen der nachgeborenen Prinzen und Prinzessinnen sind stets pünctlich und regelmäßig an dieselben auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutendem Zuwachse von Gebiet kann eine Vermehrung der Apanagen, in keinem Falle aber eine Verminderung derselben Statt finden.

§. 12. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage, oder sonst von dem Landesherrn überwiesen, oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her, oder von Agnaten vererbt oder sonst übertragen worden ist, können die Prinzen in keiner Art ohne landesherrliche Bewilligung und Zustim-

mung der Landstände gültig verfügen; es wäre denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und andern Rechtsstreitigkeiten, oder durch Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen, in welchen Fällen jedoch der empfangene Ersatz wieder in Grundeigenthum gehörig angelegt werden muß.

Dritter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 13. Die Landstände, deren Anzahl überhaupt auf ein und dreißig bestimmt ist, werden zusammengesetzt aus drei Abtheilungen oder Curien.

§. 14. Zu der ersten Curie gehören: 1) der Erbmarschall; 2) ein Mitglied der fürstlichen und gräflichen Standesherrschaften, welche in Churhessen mit ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen ansässig sind, als deren gemeinschaftlicher Vertreter; 3) einer der Obervorsteher der adeligen Stifter, Kaufungen und Wetter; 4) ein Abgeordneter der Landesuniversität, gewählt durch den akademischen Senat; 5—9) ein Abgeordneter der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn, gewählt unter der Leitung des ritterschaftlichen Bezirks- (Stroms-) Deputirten; 10) ein Abgeordneter aus der Ritterschaft Unserer Graffschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung des Vertreters des ehemaligen Stiftes Möllenbeck, so wie der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen; 11) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Großherzogthums Fulda, und 12) ein Abgeordneter aus dem begüterten Adel des Fürstenthums Hanau. Die letzten beiden Deputirten werden gewählt aus den ehemals zur Reichsritterschaft gehörigen Familien, welche mit wenigstens 50 Rthlr. jährlich an Grundsteuer entrichtenden Lehn- oder Stammgütern in dem Großherzogthume Fulda, beziehungsweise in dem Fürstenthume Hanau, ansässig sind, so wie aus denjenigen adeligen Familien, welche, mit Rücksicht auf ihren ansehnlichen Grundbesitz gleicher Art, zu der fraglichen Wahl noch besonders von Uns, nach Anhörung der Landstände, werden zugelassen werden. Ihre Wahl wird, unter der Leitung eines Vorstandes, bewirkt werden, welchen die betreffenden Familien in den genannten Provinzen dazu werden gewählt haben, und welcher die etwaige Verhinderung einzelner stimmfähigen adeligen Gutsbesitzer oder ihrer rechtmäßigen Vertreter bei der Ausfertigung der Urkunde über die getroffene Wahl unter derselben bescheinigen muß. Eine gleiche Bescheinigung ist ebenfalls von den Bezirksdeputirten der althessischen und der schaumburgischen Ritterschaft zu ertheilen. Fällt die Wahl auf ein Mitglied der obgedachten ritterschaftlichen oder adeligen Familien, welches in einheimischen oder ausländischen Diensten stehet; so bedarf dasselbe die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der Landstandschaft.

§. 15. Die Curie der Städte bilden: 1) der Bürgermeister der Stadt Cassel, als deren Vertreter; 2) ein Abgeordneter der Städte Hofgeismar, Karlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg; 3) ein Abgeordneter der Städte Hersfeld, Lichtenau, Melsungen, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel; 4) ein Abgeordneter der Städte Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain; 5) ein Abgeordneter der Städte Eschwege, Allendorf, Grosalmerode, Schmalkalden, Wanfried und Witzenhausen; 6) der Bürgermeister der Stadt Marburg, als deren Vertreter; 7) ein Abgeordneter der Städte Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter; 8) der Bürgermeister der Stadt Fulda, als Vertreter der Städte Fulda und Hünfeld; 9) der Bürgermeister der Stadt Hanau, als Vertreter der Städte Hanau, Bockenheim und Windecken; 10) ein Abgeordneter der Städte Gelnhausen, Salmünster, Schlüchtern, Soden, Steinau und Wächtersbach; 11) der Bürgermeister der Stadt Rinteln, als Vertreter der Städte Rinteln, Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen. Die unter Nummer 2, 3, 4, 5, 7, und 10 erwähnten Abgeordneten werden aus den Stadtrathsgliedern und andern geeigneten Stadtbewohnern von den Stadträthen des Bezirkes, unter der Leitung des Bürgermeisters der ausschreibenden Stadt (welche daselbst zuerst genannt ist), gewählt, und sodann mit einer, die geschehene Wahl bezeugenden, Urkunde versehen.

§. 16. Die Curie des Bauernstandes begreift die acht Abgeordneten, welche durch die Ortsvorstände (nämlich den Schultheißen oder Greben und die Vorsteher) der Landgemeinden aus den, im betreffenden Bezirke ansässigen, Grundbesitzern gewählt werden, und welche weder zu dem, in der ersten Curie vertretenen, begü-

Digitized by Google

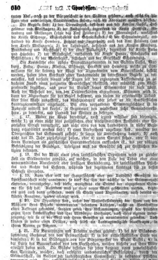

terten Adel, noch zu der Bürgerschaft in den Städten gehören, auch nicht in hiesigen oder auswärtigen Staatsdiensten stehen, noch die Advocatur ausüben dürfen.

Die Bezirke sind: 1) der Diemelbezirk, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen; 2) der Fuldabezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg); 3) der Werrabezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden; 4) der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen); 5) der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain; 6) der obere Fuldabezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld; 7) der Mainbezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern; 8) der Weserbezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

Die Kreisräthe oder andere Verwaltungsbeamten in den Städten Cassel, Marburg, Fulda, Hanau, Rinteln, Eschwege, Hersfeld und Homberg, welche zu Commissaren für die Leitung der Wahl der Abgeordneten vom Bauernstande bestellt werden, haben jeden Vorstand einer Landgemeinde im betreffenden Bezirke zu veranlassen, daß derselbe binnen acht Tagen seit der ergangenen Aufforderung zu gedachtem Zwecke einen geeigneten Grundbesitzer schriftlich oder mündlich zum Wahlprotocolle bezeichne, und zwar bei Verlust seines Stimmrechts für diese Wahl. Nach der Mehrheit der, von den Ortsvorständen abgegebenen, Stimmen wird sodann der Abgeordnete für den Bezirk bestimmt, und diesem die erforderliche Urkunde über seine Wahl ausgestellt, das Wahlprotocoll aber sofort an die churfürstlichen Landtagscommissare eingesandt. Bei etwa vorhandener Stimmengleichheit ist die Auswahl mittelst des Looses, in Gegenwart von mindestens sechs Gemeindevorstehern, zu bewirken, und hiernach das Weitere zu besorgen.

§. 17. Weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar sind diejenigen, welche 1) zu einer nicht blos polizeilichen oder disciplinarischen Freiheits- oder körperlichen Strafe verurtheilt, und nicht etwa von dem Landesherrn in dieser Beziehung rehabilitirt worden sind; 2) eines Verbrechens angeklagt sind, worüber den Obergerichten das Erkenntniß zusteht, so lange die Untersuchung dauert; 3) noch nicht das 25. Jahr zurückgelegt haben, oder 4) unter Curatel stehen, oder 5) über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger. Uebrigens muß der Gewählte sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 18. Bei der Wahl eines jeden landständischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen, in dem Falle des Todes oder einer unvermeidlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtags bis zu dessen Schlusse übergehen.

§. 19. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht annehmen; so darf für ihn der nächste in der Stimmenzahl eintreten, vorausgesetzt, daß dieser wenigstens ein Drittel der abgegebenen Stimme für sich hat. Außerdem muß zu einer neuen Wahl geschritten werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten, nach bereits erklärter Annahme, wieder erledigt wird.

§. 20. Die Deputirten sind, außer der Weiterbeförderung der ihnen von den Wählern ihres Bezirks anvertrauten besondern Anliegen, nicht an Vorschriften eines Auftrags gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken. Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtagsmitglied beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

§. 21. Die Berathungen und Arbeiten werden geleitet: 1) bei der Ständeversammlung überhaupt von dem Erbmarschall; 2) in der ritterschaftlichen Curie von demselben; 3) in der Städtecurie von dem Bürgermeister der Stadt Cassel; 4) in der Curie des Bauernstandes von dem Vorsitzenden, welchen dieselbe aus ihrer Mitte erwählt haben wird. Die Stände bestellen für jeden Landtag einen gemeinschaftlichen Secretair, welcher, nach erfolgter landesherrlichen Bestätigung, durch den Erbmarschall, im Beiseyn der landesherrlichen Commissare, in besondere Pflichten genommen wird. Die gemeinschaftlichen Landtagsacten, so wie die besondern Acten der ritterschaftlichen Curie, werden außer den Landtagen in dem Stifte Kaufungen, und die Acten der Curien der Städte und des Bauernstandes in dem Rathhause zu Cassel gehörig aufbewahrt.

§. 22. Die Landstände stimmen ab zuvörderst in den Curien, worin der Be-

Dd

Digitized by Google

schluß nach der Mehrheit der Stimmen und, im Falle der Stimmengleichheit, mittelst der alsdann entscheidenden Stimme des Vorsitzenden gefaßt wird; jedoch ist zu einem gültigen Beschlusse das Einverständniß von mindestens der Hälfte der ordnungsmäßigen Mitglieder erforderlich. Können die drei Curien sich nicht zu einem Beschlusse über eine gemeinschaftliche Angelegenheit vereinigen; so wird in einer Plenarversammlung von allen ständischen Mitgliedern einzeln, blos nach der Reihenfolge der Curien, in Gegenwart der landesherrlichen Commissare abgestimmt, und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit genommen.

§. 23. Die gewählten Deputirten behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten sechs Jahren vorkommen werden. In dem sechsten Jahre wird zu einer neuen Wahl geschritten; jedoch können bei dieser dieselben wieder gewählt werden.

§. 24. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Landtagsdeputirte früher, wenn entweder der Landesherr die ganze ständische Versammlung auflöset, oder sie, nach Maaßgabe des §. 17., zur landständischen Vertretung unfähig geworden sind. In dem ersten Falle dürfen sie jedoch von neuem gewählt werden.

§. 25. Ohne Zustimmung der Stände kann kein, das Steuerwesen betreffendes, auch kein, die Eigenthumsrechte, die persönliche oder die Gewerbsfreiheit beschränkendes, Gesetz gegeben werden.

§. 26. Verordnungen, welche zur Vollziehung oder zur Erläuterung schon bestehender Gesetze ohne rückwirkende Kraft oder zur Verhütung der, bei Betreibung der Gewerbe sich ergebenden, Unterschleife abzwecken, und Verfügungen, welche, ihrer Natur nach, vorübergehend sind, können auch, ohne die Stände darüber zu hören, erlassen werden.

§. 27. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Gesetze Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen.

§. 28. In dieser Form können sie die besondern Beschwerden einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, vorbringen, insofern nicht die Sache, als privatrechtliche Verhältnisse betreffend, zur Entscheidung der Gerichte gehört.

§. 29. Auf jeden Antrag der Stände wird eine Beschlußnahme, und zwar möglich bald, erfolgen.

§. 30. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft Er solches für nöthig hält.

§. 31. Die Zusammenberufung muß zum wenigsten alle sechs Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats März bestimmt.

§. 32. Eine außerordentliche Versammlung der Stände ist jedesmal nöthig, wenn der Landesherr mit Tode abgeht. Der Tag der Zusammenkunft darf nicht länger, als drei Monate nach dem Todestage ausgesetzt werden.

§. 33. Die Zusammenberufung der Stände geschieht durch eine allgemeine Bekanntmachung in dem Gesetzblatte.

§. 34. Alle das gemeine Wohl betreffende Gegenstände sind dazu geeignet, auf dem Landtage verhandelt zu werden.

§. 35. Der Landesherr kann die Sitzung vertagen. Er kann auch den Landtag auflösen, wird jedoch in diesem Falle mit der Auflösung zugleich die Wahl neuer Deputirten verordnen, und sie noch binnen Jahresfrist zu einer Zusammenkunft berufen.

§. 36. Die Landtage dürfen, der Regel nach, nicht länger als drei Monate dauern, und es ist aus diesem Grunde mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 37. Die Deputirten können während der Dauer des Landtags nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung, verhaftet und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Staatsabgaben.

§. 38. Die Stände sind verpflichtet, für Aufbringung aller ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnisse durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen.

§. 39. Den Ständen wird vor jeder Verwilligung von Abgaben deren Nothwendigkeit gezeigt. Zu dem Ende sind die Etats über die Staatseinnahme und Ausgabe ihnen vorzulegen, und sie mit ihren Einwendungen darüber zu hören.

dürfnisses festgesetzt ist, und ersteres zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichend befunden würde; so haben die Stände die möglich beste Art der Aufbringung des Fehlenden in Berathung zu ziehen, und ihre Ansicht zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen.

§. 41. Zu der Festsetzung aller directen und indirecten Abgaben, welche vom nächsten Rechnungsjahre an erhoben werden, ist die Einwilligung der Stände nothwendig.

§. 42. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Abgaben betreffen, soll die landständische Verwilligung besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zum Abtrage schuldig sind.

§. 43. Vor jeder neuen Bewilligung von Abgaben wird die Verwendung der früher bewilligten Einnahmen zu den bestimmten Staatszwecken durch Vorlegung der Rechnungen den Ständen oder deren Rechnungsausschusse gezeigt, welcher von ihnen zu wählen und zur landesherrlichen Bestätigung vorzuschlagen ist, auch unter dem Vorsitze eines churfürstlichen Commissars, bis zum nächsten Landtage besteht. Ueber die Verwendung des, dem churfürstlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden, Betrags (s. oben §. 6.) findet jedoch keinerlei Nachweisung Statt.

§. 44. Kein im Privatbesitze befindliches Grundeigenthum kann steuerfrei seyn. Die früherhin eximirten Güter werden jedoch nach einem billigen Verhältnisse mit Contribution belegt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

§. 45. Alle festgesetzte Gehalte und Pensionen sämmtlicher landesherrlichen Diener, ohne Unterschied, sollen stets regelmäßig ausgezahlt werden.

§. 46. Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener seiner Stelle entsetzt, oder demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen entzogen werden. Diejenigen geringen Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein landesherrliches oder Ministerialrescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 47. Diejenigen höhern oder geringern Diener, welche wegen Alters oder Schwachheit ihre Amtsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können, und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen mit einer, ihrem Range und ihrem Dienstalter angemessenen, Pension versehen werden.

§. 48. Ein jeder Staatsbeamte, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, kann auch von den Landständen oder deren Ausschusse (s. oben §. 43.) deshalb bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht, und den Ständen von dem Ergebnisse Nachricht ertheilt werden.

Sechster Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 49. Niemand kann an der Betretung des Rechtsweges gehindert, und seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen, oder in peinlichen Fällen, entzogen werden, es sey denn auf dem regelmäßigen Wege durch das zuständige obere Gericht.

§. 50. Kein Einwohner darf anders, als in den, durch die Gesetze bestimmten, Fällen und Formen, zu gefänglicher Haft gebracht und bestraft werden. Jede verhaftete Person muß längstens binnen den nächsten 48 Stunden durch einen Gerichtsbeamten, mit Angabe der vorhandenen Anschuldigung, verhört werden. — Keinem Angeschuldigten kann das Recht der Vertheidigung versagt werden.

§. 51. Alle Gerichte sollen immer gehörig besetzt seyn, dergestalt, daß von ihnen eine unpartheiische und sonst tüchtige, auch unverzögerte Rechtspflege erwartet werden kann. In den obern Gerichten soll künftig Niemand eine Stimme führen, welcher nicht das 25. Jahr zurückgelegt hat.

§. 52. Die Gerichte erkennen nach den Gesetzen in den verschiedenen Instanzen allein und ohne Einwirkung irgend einer andern Behörde, und sollen in ihrem gesetzmäßigen Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Urtheile, geschützt

Digitized by Google

werden, gleichwohl unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungs- und Milderungsrechts in Strafsachen.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, so wie besondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der drei Ständecurien. Zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln aber, welche bei außerordentlichen Begebenheiten von dem Staatsministerium als wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedroheten öffentlichen Ordnung in Antrag gebracht seyn würden, kann ungesäumt geschritten, und soll davon zugleich dem im §. 43. erwähnten ständischen Ausschusse Kenntniß gegeben werden. Auch wird hierauf sobald als möglich die Berufung der Landstände Statt finden.

§. 54. Die Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den Huldigungs- und Dienereid mit aufgenommen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 7. October 1830.

Wilhelm, Churfürst.

(St. S.)

V. K. v. Meysenbug.

Zur Prüfung dieses vorgelegten landesherrlichen Entwurfes ward von den Landständen ein Ausschuß*) erwählt, der aus folgenden Personen bestand: 1) aus der Prälatencurie: Prof. Dr. Jordan aus Marburg, zugleich Vorstand und Referent des Ausschusses; 2) aus der Rittercurie: v. Baumbach zu Ropperhausen, und Waitz von Eschen zu Wintersbüchenz 3) aus der Städtecurie: die Bürgermeister von Cassel und Hanau Schomburg und Eberhard; 4) aus den Deputirten des Bauernstandes: der Gutsbesitzer Jungk zu Oberode und der Apotheker Haberland in Ellerfeld.

Die Arbeiten dieses Ausschusses führten zu der Publication der — von dem Entwurfe sehr verschiedenen —

h) Verfassungsurkunde für das Churfürstenthum Hessen vom 5. Januar 1831.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2, Churfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg rc. rc.

Haben, durchdrungen von den hohen Regentenpflichten, Uns stets thätigst bemühet, die Wohlfahrt Unserer verschiedenen Landestheile, so wie aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu befördern, und sind daher mit aufrichtiger Bereitwilligkeit den Bitten und Wünschen Unseres Volkes entgegengekommen, welches in einer landständischen Mitwirkung zu den innern Staatsangelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen und eine dauernde Sicherstellung seines Glückes erblickt. Nachdem Wir sodann zur Ausführung Unserer deshalbigen Absichten mit den getreuen Ständen Unserer althessischen Lande, zu welchen

*) Vgl. Jordan, über die Grundsätze, von welchen bei der Abfassung der churhessischen Verfassungsurkunde ausgegangen ward. —

Digitized by Google

noch Abgeordnete aus den übrigen, bisher nicht vertretenen Gebietstheilen und aus der Grafschaft Schaumburg hinzugezogen worden sind, über ein Staatsgrundgesetz haben Berathung pflegen lassen, ertheilen Wir nunmehr, in vollem Einverständnisse mit den Ständen, deren Einsicht und treue Anhänglichkeit Wir hierbei erprobt haben, die gegenwärtige Verfassungsurkunde mit dem herzlichsten Wunsche, daß dieselbe als festes Denkmal der Eintracht zwischen Fürst und Unterthanen noch in späten Jahrhunderten bestehen, und deren Inhalt sowohl die Staatsregierung in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit unterstützen, als dem Volke die Bewahrung seiner bürgerlichen Freiheiten versichern, und dem gesammten Vaterlande eine lange segensreiche Zukunft verbürgen möge.

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete, der Regierungsform, Regierungsfolge und Regentschaft.

§. 1. Sämmtliche churhessischen Lande, namentlich Nieder- und Oberhessen, das Großherzogthum Fulda, die Fürstenthümer Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, die Grafschaften Ziegenhain und Schaumburg, auch die Herrschaft Schmalkalden, so wie alles, was etwa noch in der Folge mit Churhessen verbunden werden wird, bilden für immer ein untheilbares und unveräußerliches, in einer Verfassung vereinigtes, Ganzes, und einen Bestandtheil des teutschen Bundes. Nur gegen einen vollständigen Ersatz an Land und Leuten, verbunden mit anderen wesentlichen Vortheilen, kann die Vertauschung einzelner Theile mit Zustimmung der Landstände Statt finden. Von dieser Zustimmung sind jedoch die mit auswärtigen Staaten dermal bereits eingeleiteten Verträge ausgenommen.

§. 2. Die Regierungsform bleibt, so wie bisher, monarchisch, und es bestehet dabei eine landständische Verfassung.

§. 3. Die Regierung des churhessischen Staates mit dessen sämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen und Zubehörungen ist erblich, vermöge leiblicher Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, nach der Linealfolge und dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß der Prinzessinnen.

§. 4. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von dem Landesherrn, in Uebereinkunft mit den Landständen, durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge, die nöthige Vorsorge getroffen werden.

§. 5. Der Landesfürst wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 6. Der Regierungsnachfolger wird bei dem Regierungsantritte geloben, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit derselben, so wie nach den Gesetzen, zu regieren. Er stellt darüber eine (im landständischen Archive zu hinterlegende) Urkunde aus, worauf die Huldigung, und zwar zuerst von den versammelten Landständen, erfolgt.

§. 7. Ist entweder der Regierungsnachfolger minderjährig, oder der Landesherr an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert, ohne daß dieser selbst, oder dessen Vorfahr durch eine mit landständischer Zustimmung errichtete Verfügung, deshalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können; so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt, in Beziehung auf den minderjährigen Landesfürsten, zunächst dessen leiblicher Mutter, so

Digitized by Google

lange dieselbe sich nicht anderweit vermählen wird, und in deren Ermangelung oder bei deren Unfähigkeit zur Regierung, dem hiezu fähigen nächsten Agnaten. Bei der obgedachten Verhinderung des Landesherrn kommt die Regentschaft dessen Gemahlin zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, außerdem aber dem zur Regierung fähigen nächsten Agnaten.

§. 8. In allen Fällen stehet der Regentschaft ein Rath von vier Mitgliedern zur Seite, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe seyn können, und wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Landstände zu wählen sind. Ohne die Zustimmung dieses Regentschaftsrathes kann keine, dem Landesherrn ausschließlich zukommende, Regierungshandlung gültig ausgeübt werden. Von Seiten der Regentschaft und deren Rathes ist die Aufrechthaltung der Landesverfassung und die Regierung nach den Gesetzen eben so, wie von dem Thronfolger, urkundlich zu geloben. Die nöthige Einleitung zur Regentschaft liegt dem Gesammtstaatsministerium ob, und zwar alsbald im Falle eines landständischen Antrages. Zum Zwecke der deshalbigen Berathung hat nämlich dasselbe das Zusammentreten eines fürstlichen Familienrathes zu veranlassen, welcher aus den volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt befindlichen Prinzen des churfürstlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, bestehen wird.

§. 9. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Landesfürsten und den Gliedern des Fürstenhauses.

§. 10. Der Churfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 11. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

§. 12. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen.

§. 13. Eben so wenig darf ein Prinz aus der wirklich regierenden Linie, oder der präsumtive Thronfolger aus einer Seitenlinie, ohne vorgängige Genehmigung des Landesherrn in auswärtige Dienste treten.

§. 14. Alle festgesetzte Apanagen sind stets regelmäßig auszuzahlen. Bei eintretendem bedeutenden Zuwachse von Gebiet, oder bei dem Anfalle beträchtlicher Grundbesitzungen mit Erlöschen einer Seitenlinie, kann, unter Beistimmung der Landstände, die Vermehrung einer dermaligen Apanage, in keinem Falle aber deren Verminderung, Statt finden.

§. 15. Die künftig nöthigen Apanagen für nachgeborne Prinzen und unvermählte Prinzessinnen der regierenden Linie werden in Geldrenten mit Zustimmung der Landstände festgesetzt.

§. 16. Auf gleiche Weise erfolgt die Bestimmung der nöthig werdenden Witthümer.

§. 17. Ueber das Grundeigenthum, welches den Prinzen zur Apanage oder sonst von dem Landesherrn überwiesen oder irgend eingeräumt, oder auf dieselben von väterlicher Seite her oder von Agnaten vererbt oder

Digitized by Google

herrliche Bewilligung und die, hinsichtlich der Apanagegüter erforderliche, Zustimmung der Landstände, gültig verfügen, es sey denn zur Abtretung an den Staat selbst, zur Ausgleichung von Grenz- und anderen Rechtsstreitigkeiten, oder zur Ablösung von Diensten, Zehnten oder Grundzinsen. In solchen Fällen muß aber der empfangene Ersatz wieder in inländischem Grundeigenthume, welches ganz die Natur der veräußerten Besitzung annimmt und an deren Stelle tritt, gehörig angelegt werden.

§. 18. Die bisher vom Lande besonders aufgebrachte Aussteuer der Prinzessinnen wird in den herkömmlichen Beträgen künftig aus der Staatskasse geleistet werden.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§. 19. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Churstaates verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze, und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

§. 20. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) stehet zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und gehet verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung, nach den näheren Bestimmungen, welche ein deshalb zu erlassendes Gesetz enthalten wird. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sey es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§. 21. Ein jeder Inländer, männlichen Geschlechts, hat im achtzehnten Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten, mittelst dessen er Treue dem Landesfürsten und dem Vaterlande, Beobachtung der Verfassung und Gehorsam den Gesetzen gelobt.

§. 22. Ein jeder Staatsangehörige (Inländer) ist der Regel nach (vergl. §. 23. und §. 24.) auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Ämtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche diese Verfassung oder andere Gesetze in Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlichen Rechte erfordern.

§. 23. Das Staatsbürgerecht hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, und
2) mit der rechtskräftigen Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation (s. §. 126.).

§. 24. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, so wie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 25. Die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, in so weit sie noch rechtlich fortbestehen, namentlich für die Sterbefälle, sollen auf eine für die Betheiligten billige Weise im Wege des Vertrages oder für die Fälle, wo der deshalbige Versuch ohne Erfolg geblieben seyn würde, durch ein zu erlassendes Gesetz anderweit geordnet werden.

§. 26. Alle Einwohner sind in so weit vor dem Gesetzen einander gleich und zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, als nicht gegenwärtige Verfassung, oder sonst die Gesetze eine Ausnahme begründen.

§. 27. Einem Jeden, ohne Unterschied, steht die Wahl des Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei. Eben so kann Jeder die

Digitized by Google

öffentlichen Lehr- und Bildungsanstalten des In- und Auslandes, selbst zum Zwecke der Bewerbung um einen Staatsdienst benutzen, ohne einer besonderen Erlaubniß der Staatsregierung hierzu zu bedürfen. Er muß jedoch jedenfalls vor dem Besuchen der Universität den für die deshalbige Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (vergl. übrigens §. 52.).

§. 28. Kein Inländer kann wegen seiner Geburt von irgend einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden. Auch giebt dieselbe kein Vorzugsrecht zu irgend einem Staatsamte.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß. Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner stehet vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 31. Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde, oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden. Ueber Nothfälle, in denen ausnahmsweise nachfolgende Entschädigung eintreten soll, wird ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

§. 33. Die Jagd-, Waldcultur- und Teichdienste, nebst den Wildprets- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frohne, sollen überall nicht mehr Statt finden, und die Privatberechtigten, welche hierdurch einen Verlust erleiden, nach dessen Ermittelung auf den Grund der deshalb zu ertheilenden gesetzlichen Vorschriften, vom Staate entschädigt werden. Gleichfalls werden die dem Staate zu leistenden Fruchtmagazinsfuhren und Handdienste auf den Fruchtböden gänzlich aufgehoben. Die übrigen ungemessenen Hof-, Kameral- und gutsherrlichen Frohnen sollen in gemessene umgewandelt werden. Alle gemessene Frohnen sind ablösbar. Die Art und Weise ihrer Umwandlung und Ablösung ist durch ein besonderes Gesetz mit gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Berechtigten und Verpflichteten näher zu bestimmen, auch demnächst die Ausführung nach Möglichkeit durch entsprechende Verwaltungsmaßregeln unter angemessener Beihülfe aus der Staatskasse zu befördern. Die Last der Landfolgedienste, welche nach deren gesetzlicher Feststellung fortbestehen werden, soll durch Beschränkung auf den wirklichen Bedarf gemindert und so viel als thunlich durch zweckdienliche Verdingung erleichtert werden.

§. 34. Alle Grundzinsen, Zehnten und übrige gutsherrliche Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten, sind ablösbar. Ueber die deshalbigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz, unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten, ergehen.

§. 35. Jederman bleibt es frei, über das sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren

zu erheben und solche nöthigenfalls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden; so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen. Ebenwohl bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten wichtigeren Fällen unbenommen, die Verwendung der Landstände anzusprechen. Ueberhaupt ist es den einzelnen Unterthanen, so wie ganzen Gemeinden und Körperschaften, frei gelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§. 36. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen ohne Zustimmung der Landstände nicht mehr ertheilt werden. Die Aufhebung der bestehenden Monopole, so wie der Bann- und Zwangsrechte, ist durch ein besonderes Gesetz zu bewirken. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre, ertheilt werden. Diejenigen Gewerbe, für deren Ausübung aus polizeilichen und staatswirthschaftlichen Rücksichten eine Concession erforderlich ist, sollen gesetzlich bestimmt werden. Indessen ist das Erforderniß einer Concession, wie solches bisher bestand, nirgend auszudehnen.

§. 37. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig.

§. 38. Das Briefgeheimniß ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.

§. 39. Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen.

§. 40. Jeder Waffenfähige bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre ist im Falle der Noth zu Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Ueber die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste, die Art der Ergänzung des Kriegsheeres und die sonstigen hierauf bezüglichen Verhältnisse, so wie über die nach und nach erfolgende Verabschiedung der Leute, welche bereits fünf Jahre und darüber gedient haben, ist alsbald ein Gesetz zu erlassen. In diesem soll die Dienstzeit für das active Heer nicht über fünf Jahre, außer dem Falle des Krieges, ausgedehnt, die Stellvertretung für zulässig erklärt, und bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden. Außerdem ist noch die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden, als einer bleibenden Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung, so wie in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich näher zu bestimmen.

§. 41. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Bezirksräthen.

§. 42. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden sollen in einer besonderen Städte- und Gemeindeordnung alsbald festgesetzt, und darin die freie Wahl ihrer Vorstände und Vertreter, die selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Einrichtungen, unter Mitaufsicht

ihrer besonders erwählten Ausschüsse, die Bewirkung der Aufnahme in den Gemeindeverband, und die Befugniß zur Bestellung der Gemeindediener, zum Grunde gelegt, auch die Art der oberen Aufsicht der Staatsbehörden näher bestimmt werden.

§. 43. Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren, in einem Verbande stehenden, Gemeinden.

§. 44. Alle Lasten, welche nicht die oertlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder deren Verbände, sondern die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben erheischen, müssen, in soweit nicht bestehende Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, auch von dem gesammten Lande, oder dem betreffenden Landestheile getragen werden.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Sämmtliche Vorstände, so wie die übrigen Beamten der Gemeinden und deren Verbände, sind, gleich den Staatsdienern, auf Festhaltung der Landesverfassung und insbesondere auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden, zu verpflichten.

§. 47. Das Verhältniß der Rittergüter und der ehemals adeligen geschlossenen Freigüter zu den Gemeinden, zu welchen sie in polizeilichen und anderen bestimmten Beziehungen gehören sollen, wird in der Gemeindeordnung auf eine zweckmäßige und den bisherigen Rechtsverhältnissen entsprechende Weise festgestellt werden.

§. 48. Für die Berathung und Vorbereitung von Verwaltungsmaaßregeln, welche nur das Beste eines einzelnen Bezirkes zum Gegenstande haben, so wie für eine angemessene Mitaufsicht auf die zweckdienliche und die Kräfte der Unterthanen thunlichst schonende Ausführung der in jener Beziehung durch allgemeine Gesetze, oder durch besondere Anordnungen der Staatsbehörden, getroffenen wichtigeren Einrichtungen, sollen Bezirksräthe mittelst geeigneter Wahl gebildet werden. Die deshalb erforderlichen näheren Vorschriften sind durch ein Gesetz zu erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Standesherren ꝛc. und den ritterschaftlichen Körperschaften.

§. 49. Die besonderen Rechtsverhältnisse der Standesherrschaften werden, in Gemäßheit der bundesgesetzlichen Bestimmungen und nach vorgängiger näheren Verständigung der Staatsregierung mit den Standesherren, durch ein Edict geordnet werden, welches, nachdem dessen Inhalt von den Landständen dieser Verfassung entsprechend befunden worden, unter deren Schutz gestellt werden soll. In gleicher Art sollen die besonderen Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels geordnet und geschützt werden.

§. 50. Die besonderen Rechte des althessischen und des schaumburgischen ritterschaftlichen Adels genießen den Schutz dieser Verfassung nach dem Inhalte der deshalb zu entwerfenden Statuten, welche von der Staatsregierung genehmigt und von den Landständen den Bestimmungen der Verfassung entsprechend befunden seyn werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Staatsdienern.

Digitized by Google

des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militair- als Civilstandes, in sofern den Behörden nicht die Bestellung überlassen ist. In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelnen Berechtigten, oder Körperschaften ein Präsentations- oder Wahlrecht zustehet, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maaßgabe der deshalb bestehenden Verhältnisse.

§. 52. Ein Staatsamt kann nur demjenigen übertragen werden, welcher vorher gesetzmäßig **geprüft** und für **tüchtig** und **würdig** zu demselben erkannt worden ist. Uebrigens muß von denjenigen, welche künftig ein akademisches Studium beginnen, demnächst die Nachweisung geschehen, daß den gesetzlichen Vorschriften über das Besuchen der Landesuniversität genügt worden sey. Bei einer Weiterbeförderung ist eine abermalige Prüfung nur erforderlich, wenn solche besonders vorgeschrieben ist.

§. 53. Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der **Vorschlag** der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist, vorangehen.

§. 54. Die Ertheilung der **Anwartschaften** auf bestimmte Staatsdienerstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Dienstversehung gehinderten Staatsbeamten beigegeben werden, die demnächstige selbstständige Anstellung, nach Maaßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

§. 55. Alle erledigte Stellen sollen, sobald als thunlich, dem betreffenden **Etat** (vergl. §. 62) gemäß, wieder besetzt werden.

§. 56. Ohne Urtheil und Recht darf kein **Staatsdiener abgesetzt**, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges **Diensteinkommen vermindert** oder **entzogen** werden, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche das Staatsdienstgesetz enthalt. Diejenigen geringeren Diener gleichwohl, welche von den Behörden ohne ein, durch den Landesherrn oder ein Ministerium vollzogenes, Bestellungs- oder Bestätigungsrescript angenommen worden sind, können wegen Verletzung oder Versäumung ihrer Berufspflichten von denselben Behörden wieder entlassen werden, nachdem die vorgesetzte höhere oder höchste Behörde, nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens, die Entlassung genehmigt haben wird.

§. 57. Jeder Staatsdiener muß sich **Versetzungen**, welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höheren Rücksichten des Staats, ohne Verlust an Rang und Gewalt (vergl. jedoch §. 56.), gefallen lassen. Staatsdiener, welche ohne ihr Ansuchen oder Verschulden versetzt werden, erhalten für die Kosten des Umzugs eine angemessene Entschädigung, sofern ihnen nicht durch die Verbesserung ihres Diensteinkommens eine entsprechende Vergütung dafür zu Theil geworden ist.

§. 58. Diejenigen Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobliegenheiten nicht mehr erfüllen können und daher in den Ruhestand versetzt werden, sollen eine angemessene **Pension**, nach Maaßgabe des Staatsdienstgesetzes, erhalten.

§. 59. Keinem Staatsdiener kann die **nachgesuchte Entlassung** versagt werden. Hinsichtlich seines wirklichen Abganges sind die näheren, durch das Staatsdienstgesetz vorgeschriebenen, Bedingungen zu erfüllen.

§. 60. Die Verpflichtung zur Beobachtung und Aufrechthaltung der Landesverfassung soll in den **Diensteid** eines jeden Staatsdieners mit aufgenommen werden. Keine **Dienstanweisung** darf etwas enthalten, was den Gesetzen zuwider ist.

§. 61. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsver-

Digitized by Google

richtungen verantwortlich. Derjenige, welcher sich einer Verletzung der Landesverfassung, namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen, Verfügung einer höchsten Staatsbehörde (s. §. 108.), einer Veruntreuung öffentlicher Gelder oder einer Erpressung schuldig macht, sich bestechen läßt, seine Berufspflichten gröblich hintansetzt oder seine Amtsgewalt mißbraucht, kann auch von Landständen oder deren Ausschusse (s. §. 102.) bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden. Die Sache muß alsdann auf dem gesetzlichen Wege schleunig untersucht und den Landständen oder deren Ausschusse von dem Ergebnisse der Anklage Nachricht ertheilt werden.

§. 62. Die übrigen besonderen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, sowohl des Civil- als Militairstandes (Officiere und Militairbeamten), sind in dem Staatsdienstgesetze, welches unter dem Schutze der Verfassung stehen wird, näher bestimmt. Die Versorgung oder Unterstützung der dazu geeigneten, nicht zum Officierstande gehörenden Militairpersonen wird durch ein besonderes Regulativ geordnet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Landständen.

§. 63. Die Ständeversammlung wird gebildet durch folgende Mitglieder, nämlich

1) einen Prinzen des churfürstlichen Hauses für eine jede, dermal apanagirte Linie desselben, welche in Ermangelung von dazu fähigen Gliedern oder bei deren Verhinderung sich durch einen geeigneten, in Churhessen begüterten, Bevollmächtigten vertreten lassen kann;
2) das Haupt jeder fürstlichen oder gräflichen, ehemals reichsunmittelbaren Familie, welche eine Standesherrschaft in Churhessen besitzt, mit Gestattung der Stellvertretung durch eines ihrer dazu fähigen Familienglieder, und in deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten, welcher in Churhessen begütert ist;
3) den Senior oder das sonst mit dem Erbmarschallamte beliehene Mitglied der Familie der Freiherren von Riedesel;
4) einen der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter;
5) einen Abgeordneten der Landesuniversität;
6) einen Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn;
7) einen Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen;
8) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld;
9) einen Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst stark begüterten Adel in der Provinz Hanau;
10) sechszehn Abgeordnete von den Städten, nämlich:
    a) zwei von der Residenzstadt Cassel,
    b) zwei von der Stadt Hanau,
    c) einen von der Stadt Marburg,
    d) einen von der Stadt Fulda,
    e) einen von der Stadt Hersfeld oder der Stadt Melsungen, welche unter einander dergestalt abwechseln, daß die erstgenannte

Stadt zu zwei Landtagen und die Stadt Melsungen zu einem Landtage den Abgeordneten sendet,

f) einen von der Stadt Schmalkalden,

g) einen von der Stadt Rinteln und den Städten Obernkirchen, Oldendorf, Rodenberg und Sachsenhagen,

h) einen von den Städten Hofgeismar, Karlshafen, Grebenstein, Helmarshausen, Immenhausen, Liebenau, Naumburg, Trendelburg, Volkmarsen, Wolfhagen und Zierenberg,

i) einen von der Stadt Hersfeld oder Melsungen (s. oben e) und den Städten Lichtenau, Rotenburg, Sontra, Spangenberg und Waldkappel,

k) einen von den Städten Homberg, Borken, Felsberg, Fritzlar, Gudensberg, Neukirchen, Niedenstein, Schwarzenborn, Treysa und Ziegenhain,

l) einen von den Städten Eschwege, Allendorf, Großalmerode, Wanfried und Witzenhausen,

m) einen von den Städten Frankenberg, Amöneburg, Frankenau, Gemünden, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg, Rosenthal, Schweinsberg und Wetter,

n) einen von den Städten Hünfeld, Salmünster, Schlüchtern, Soden und Steinau, auch

o) einen von den Städten Gelnhausen, Bockenheim, Wächtersbach und Windecken;

11) sechszehn Abgeordnete der nachgenannten Landbezirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte, und derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl der oben unter Nr. 6 bis 9 aufgeführten Abgeordneten Theil nehmen. Diese Bezirke sind:

a) der Diemelbezirk, bestehend aus den Kreisen Cassel, Hofgeismar und Wolfhagen,

b) der (Nieder-) Fuldabezirk, begreifend die Kreise Hersfeld, Rotenburg und Melsungen (ohne das Amt Felsberg),

c) der Werrabezirk, umfassend die Kreise Eschwege, Witzenhausen und Schmalkalden,

d) der Schwalmbezirk, enthaltend die Kreise Homberg, Fritzlar und Ziegenhain, auch das Amt Felsberg (aus dem Kreise Melsungen),

e) der Lahnbezirk, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain,

f) der Ober-Fuldabezirk, begreifend die Kreise Fulda und Hünfeld,

g) der Mainbezirk, enthaltend die Kreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern,

h) der Weserbezirk, bestehend aus der Grafschaft Schaumburg.

§. 64. Acht von den Abgeordneten der Städte, nämlich einer für Cassel, so wie einer für Hanau, und sechs für die übrigen Städte, gemäß der, nach dem Wahlgesetze von Landtag zu Landtag eintretenden, Abwechselung, müssen Magistratsglieder oder solche Einwohner seyn, welche als Mitglieder der Bürgerausschüsse zum zweitenmale gewählt worden sind, oder ein Vermögen von mindestens sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres und ständiges Einkommen von vierhundert Thalern jährlich genießen, oder monatlich einen Thaler zwölf gGr. an öffentlichen Abgaben entrichten.

§. 65. Eben so müssen acht Abgeordnete der Landbezirke entweder so viel Grundeigenthum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer

(zu deren vollen ordentlichen Ansatze und nach Abzug der gesetzlich zu vergütenden Reallasten) wenigstens zwei Thaler monatlich erträgt, — oder sie müssen mindestens fünftausend Thaler im Vermögen haben und zugleich die Landwirthschaft, als Haupterwerbsquelle betreiben.

§. 66. Die Wahl der übrigen acht Abgeordneten der Städte, so wie der übrigen acht Abgeordneten der Landbezirke, kann ohne Unterschied auf einen Jeden fallen, welcher überhaupt wählbar (s. §. 67.) und in dem Stromsbezirke wohnhaft ist. Dagegen können ausnahmsweise die unteren landesfürstlichen, standesherrlichen oder Patrimonialjustiz-, Verwaltungs- und Finanzbeamten nur außer dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihren Wohnsitz haben.

§. 67. Weder zur Wahl berechtigt noch irgend wählbar sind diejenigen, welche

1) wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind (worüber im letztern Falle hinsichtlich der Abgeordneten die Ständeversammlung zu entscheiden hat), vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig losgesprochen worden zu seyn;
2) noch nicht das 30ste Jahr zurückgelegt haben, oder
3) unter Curatel stehen, oder
4) über deren Vermögen ein gerichtliches Concursverfahren entstanden ist, bis zur völligen Befriedigung der Gläubiger.

Die vorstehenden Gründe der Ausschließung finden auch auf die ohne Wahl berufenen Landstände Anwendung.

§. 68. Bei der Wahl eines jeden landstädtischen Deputirten wird zu gleicher Zeit ein Stellvertreter gewählt, auf welchen, im Falle des Todes, der eintretenden Unfähigkeit oder einer längeren Verhinderung die landständischen Pflichten und Rechte des Ersteren während des begonnenen Landtages bis zu dessen Schlusse übergehen. Ueber die Einberufung des Stellvertreters entscheidet die Ständeversammlung.

§. 69. Kann oder will der (hauptsächlich oder zur Aushülfe) Gewählte die Landstandschaft nicht übernehmen; so schreiten die Wahlmänner zur neuen Wahl. Letztres muß auch dann geschehen, wenn die Stelle eines Abgeordneten, nach bereits erklärter Annahme, vor Eröffnung oder nach dem Schlusse des Landtages wieder erledigt wird.

§. 70. Erfolgt die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte; so wird dadurch eine neue Wahl erforderlich, wobei jedoch derselbe wieder gewählt werden kann.

§. 71. Sobald ein Staatsdiener des geistlichen oder weltlichen Standes zum Abgeordneten gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung (welche nicht ohne erhebliche, der Ständeversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versehung seines Amtes Vorsorge treffen könne.

§. 72. Die einzelnen Vorschriften über die Ausübung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest, welches einen Theil der Staatsverfassung bildet.

§. 73. Die Abgeordneten sind nicht an Vorschriften eines Auftrages gebunden, sondern geben ihre Abstimmungen, gemäß den Pflichten gegen ihren Landesfürsten und ihre Mitbürger überhaupt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung, wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen zu verantworten gedenken. Auch können sie weder einen Dritten, noch selbst ein Landtags-

Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Ständeversammlung gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

§. 74. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet folgenden Eid:
„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig zu halten und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Landesfürsten und des Vaterlandes, ohne Nebenrücksichten, nach meiner eigenen Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!"

§. 75. Die Beschlüsse werden nur in Sitzungen, denen wenigstens zwei Drittel der ordnungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern beiwohnen, und nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt; so ist die Sache in einer folgenden Sitzung zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande kommen; so giebt ausnahmsweise die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; jedoch muß die abweichende Meinung in diesem Falle der Staatsregierung mitgetheilt werden.

§. 76. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Stände und der Bezirke. Gleichwohl ist es den Abgeordneten eines Standes oder eines von den Hauptlanden abgesonderten oder entlegenen Bezirkes unbenommen, wenn sie einhellig den Stand, aus welchem sie abgeordnet worden, in seinen wohl erworbenen Rechten, oder den betreffenden Bezirk nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen, durch den Beschluß der Mehrheit beschwert erachten, sich über eine Separatstimme zu vereinigen. Eine solche Standes- oder Bezirksstimme hat die Wirkung, daß sie in die von dem Landtage ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß; — und es bleibt der Staatsregierung vorbehalten, die gedachte Erklärung, in Beziehung auf den betreffenden Stand oder den besonderen Bezirk, nach Maaßgabe der außer Zweifel gesetzten eigenthümlichen Verhältnisse, zu berücksichtigen.

§. 77. Die Verhandlungen der Ständeversammlungen sollen der Regel nach öffentlich seyn. Die näheren Bestimmungen über die landständische Geschäftsbehandlung enthält die Geschäftsordnung.

§. 78. Die Abgeordneten und deren Stellvertreter behalten ihre Eigenschaft für die landständischen Verrichtungen, welche in den nächsten drei Jahren vorkommen werden. In dem dritten Jahre wird, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten; doch können bei dieser dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 79. Sie verlieren ihre Eigenschaft als Abgeordnete früher, wenn 1) sie nach Maaßgabe des §. 67. zur landständischen Vertretung unfähig, oder 2) zu einem Staatsdienste ernannt oder darin befördert werden (s. §. 70.), oder wenn 3) der Landesherr die ständische Versammlung auflöset (s. §. 83.). In den letzten beiden Fällen dürfen sie von Neuem gewählt werden.

§. 80. Der Landesherr verordnet die Zusammenkunft der Stände, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten nöthig erachtet. Die Zusammenberufung muß aber wenigstens alle drei Jahre geschehen, und es ist alsdann dazu, der Regel nach, der Anfang des Monats November bestimmt.

§. 81. Die Einberufung erfolgt mittelst einer, vom Ministerium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung in dem Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums als verfassungsmäßige Pflicht obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß (s. §. 102.) bei der im §. 100. genannten Gerichtsbehörde anzuklagen ist.

§. 82. Eine außerordentliche Ständeversammlung ist jedesmal nöthig bei einem Regierungswechsel, dergestalt, daß die Landstände ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammen kommen.

§. 83. Der Landesherr kann die Ständeversammlung vertagen, auch sie auflösen. Die Vertagung darf jedoch nicht über drei Monate dauern, und im Falle der Auflösung des Landtages soll hiermit zugleich die Wahl neuer Stände verordnet werden, auch deren Einberufung innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 84. Der Landesherr eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister, oder andern Commissar.

§. 85. Die Landtage dürfen, der Regel nach, nicht über drei Monate dauern, und es ist daher mit den wichtigsten Geschäften der Anfang zu machen.

§. 86. Die Urschriften der Landtagsabschiede, nebst den etwa beigefügten besonderen Urkunden, werden in doppelten Exemplaren, wovon das eine für das Staats- und das andere für das landständische Archiv bestimmt ist, von dem Landesherrn, auch von den Landständen unterzeichnet und untersiegelt. Die für die öffentliche Bekanntmachung bestimmten Abdrücke aber werden in derselben Form, wie andere Staatsgesetze, ausgefertigt.

§. 87. Die Mitglieder der Ständeversammlung können während der Dauer des Landtages, so wie sechs Wochen vor und nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, nicht anders, als mit Zustimmung der Ständeversammlung oder ihres Ausschusses (s. §. 102.), verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen.

§. 88. Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Churhauses, so wie der Standesherren, erhalten angemessene Reise- und Tagegelder.

§. 89. Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

§. 90. Die, in Folge des §. 82. versammelten, Landstände haben insbesondere dahin zu wirken, daß der Thronfolger bei seinem Regierungsantritte dem Inhalte des §. 6. gegenwärtiger Verfassung Genüge leiste. In dem von ihnen hiernächst geleisteten Huldigungseide liegt zugleich die allgemeine Anerkennung des verfassungsmäßig geschehenen Regierungsantrittes.

§. 91. Den Landständen wird es dereinst obliegen, wegen der nöthig befundenen Maaßregeln zur Verhinderung einer Thronerledigung (s. §. 4.), oder zur Einleitung der nöthigen Regentschaft (s. §§. 7. bis 9.) geeignete Anträge zu thun.

§. 92. Die Ständeversammlung ist befugt, über alle Verhältnisse, welche nach ihrem Ermessen auf das Landeswohl wesentlichen Einfluß haben, die zweckdienliche Aufklärung von den landesherrlichen Commissaren zu begehren. Auch werden in geeigneten Fällen die Vorstände der betreffenden Ministerialdepartements persönlich der Ständeversammlung die gewünschte Auskunft ertheilen.

§. 93. Ein jeder, von den Landständen zu einer vorbereitenden Arbeit oder Geschäftseinleitung gewählter, Ausschuß kann zur Erlangung von Auf-

schlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände mit der churfürstlichen Landtagscommission sich benehmen, oder schriftliche Mittheilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der im §. 144. erwähnten Angelegenheiten unmittelbar, einziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die genannte Commission veranlassen.

§. 94. Ohne Einwilligung der Stände kann weder das Staatsgebiet überhaupt, noch ein einzelner Theil desselben mit Schulden oder auf sonstige Art belastet werden (vergl. übrigens wegen Veränderung des Staatsgebiets §. 1., und wegen des Staatsvermögens §. 142.).

§. 95. Ohne ihre Beistimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maaßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses (s. §. 102.) auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherheit des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird, nach dem Antrage jenes Ausschusses, sobald als möglich die Einberufung der Landstände Statt finden, um deren Beistimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen, Anordnungen zu erwirken.

§. 96. Dispensationen von den schon jetzt bestehenden gesetzlichen Vorschriften sollen nur mit größter Vorsicht ertheilt werden, und dürfen niemals gegen die künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetze Statt finden, sofern nicht solche in dem Gesetze ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 97. Die Stände können zu neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.

§. 98. Den Ständen steht das Recht der Steuerbewilligung in der dafür festgesetzten Weise (s. §. 143 fg.) zu.

§. 99. Sie dürfen die begründeten Bitten und Beschwerden einzelner Unterthanen, ganzer Klassen derselben oder Körperschaften, in sofern solche auf allen verfassungsmäßig gegebenen Wegen keine Abhülfe fanden (s. §. 35.), der einschlägigen höchsten Behörde, oder nach Befinden dem Landesherrn selbst, zur geeigneten Berücksichtigung vorlegen, so wie über die in der Landesverwaltung oder der Rechtspflege wahrgenommenen Mißbräuche Beschwerde führen, worauf, wenn diese begründet gefunden wird, die Abstellung derselben ohne Verzug erfolgen soll.

§. 100. Die Landstände sind befugt, aber auch verpflichtet, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden, vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen, welches sodann ohne Verzug die Untersuchung einzuleiten, selbst zu führen, und nach deren Beendigung in voller Versammlung (in pleno) zu erkennen hat. Die gegründet befundene Anklage ziehet, wenn nicht schon das Strafurtheil die Amtsentsetzung des Angeklagten ausspricht, jedenfalls dessen Entfernung vom Amte nach sich. Nach gefälltem Urtheile findet, unter den gesetzlichen Erfordernissen, die Wiederaufnahme der Untersuchung, so wie das Rechtsmittel der Restitution Statt.

§. 101. Auch stehet den Landständen und deren Ausschusse (s. §. 102.) die Befugniß zu, gegen andere Beamten, welche sich eine der im §. 61. genannten Vergehungen zu Schulden kommen ließen, die gerichtliche Untersuchung, insofern diese nicht schon eingeleitet seyn sollte, auf geeignete Weise zu veranlassen.

§. 102. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu seyn, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm, nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruction, weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen.

§. 103. Die Landstände sind auch befugt, einen Landsyndicus, als beständigen Secretair, auf dessen Lebenszeit anzunehmen. Dieser muß ein Rechtsgelehrter von bewährter wissenschaftlichen Tüchtigkeit und erprobter moralischen Würdigkeit, auch wenigstens dreißig Jahre alt seyn. Von der bewirkten Wahl des Landsyndicus geschiehet dem Landesherrn Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätiget. Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, so wie jeder andere Erwerbsberuf unvereinbar. Der Gehalt des Landsyndicus wird von den Landständen bestimmt; dessen sonstige Dienstverhältnisse richten sich nach dem Staatsdienstgesetze.

§. 104. Der Landsyndicus führt das Protocoll in der Ständeversammlung, und ist der Consulent des landständischen Ausschusses (s. §. 102.). Er hat sowohl jener, als diesem, über alle vorkommende Gegenstände, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten schriftlich und mündlich zu ertheilen, das landständische Archiv zu beaufsichtigen und überhaupt Alles zu thun, was ihm nach seiner besonderen Dienstanweisung obliegt, welche er, nach seiner Bestätigung, von der Ständeversammlung erhält, und worauf er sodann verpflichtet wird. Sein Wohnsitz ist in der Residenzstadt und, wo möglich, im Versammlungsgebäude.

§. 105. Auf jeden Antrag der Landstände, so wie ihres Ausschusses (§. 102.), wird eine Beschlußnahme, und zwar, wenn diese dem Antrage nicht entspricht, mit Angabe der Gründe thunlichst bald erfolgen.

Achter Abschnitt.
Von den obersten Staatsbehörden.

§. 106. Für die Staatsangelegenheiten werden als höchste Behörden nur bestehen: das Gesammtministerium und die Vorstände der Ministerialdepartements. Durch diese wird der Regent in der unmittelbaren Ausübung seiner Regierungsrechte unterstützt.

§. 107. Die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung: die Justiz, das Innere, worunter auch die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange begriffen ist, das Finanzwesen, das Kriegswesen, so weit solches nicht für den Landesherrn als obersten Militairchef ausschließlich gehört, und die auswärtigen Angelegenheiten sind hinsichtlich der Competenz stets sorgfältig von einander abgegrenzt zu halten. Keines dieser Departements

darf jemals ohne einen verantwortlichen Vorstand seyn. Ein solcher kann zwar zwei Ministerialdepartements, jedoch nicht mehrere, zugleich verwalten. Er bleibt aber stets für jedes derselben besonders, so wie überhaupt hinsichtlich der zum Staatsministerium kommenden Angelegenheiten seines Departements (vergleiche §. 110.) auch dann, wenn er darüber nicht selbst den Vortrag gehalten hat, verantwortlich.

§. 108. Der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements hat die, vom Regenten in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden, Anordnungen und Verfügungen, welche in sein Departement einschlagen, zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sey, zu contrasigniren, und ist für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes persönlich verantwortlich. Hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche mehrere oder sämmtliche Departements betreffen, haben deren Vorstände gemeinschaftlich zu contrasigniren, und zwar mit persönlicher Verantwortlichkeit eines Jeden für die Gegenstände seines Departements. Durch die gedachte Contrasignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

§. 109. Für die wichtigeren Angelegenheiten der Gesetzgebung können Vorstände der oberen Staatsbehörden, oder sonst vorzüglich geeignete Staatsdiener durch das einschlägige Ministerialdepartement außerordentliche Aufträge zur Vorbereitung der Entwürfe rc. erhalten, auch von demselben zu den betreffenden Berathungen zugezogen werden.

§. 110. Die Vorstände sämmtlicher Ministerialdepartements, zu welchen nach Ermessen des Landesherrn noch andere, besonders berufene Staatsdiener hinzutreten, bilden das Gesammtstaatsministerium. Dieses hat alle Staatsangelegenheiten, welche der landesherrlichen Entschließung bedürfen, oder in seinen Sitzungen wegen ihrer Wichtigkeit von Seiten der Ministerialdepartements zum Vortrage gebracht werden, zu berathen. In außerordentlichen und zugleich dringenden Angelegenheiten des auswärtigen, so wie des Kriegsdepartements, können die betreffenden Vorstände die landesherrliche Beschlußnahme, ohne vorgängige Berathung im gesammten Staatsministerium, einhohlen.

§. 111. Das Gesammtstaatsministerium hat über die Beschwerden gegen Ministerialbeschlüsse, und über erhobene Zweifel hinsichtlich der gegenseitigen Competenz einzelner Ministerien zu entscheiden.

Neunter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§. 112. Die Rechtspflege soll von der Landesverwaltung fernerhin auf immer getrennt seyn.

§. 113. Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, gebühret dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und solcher Gesetze, welche mit Beistimmung der Landstände werden erlassen werden.

§. 114. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, sey es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen, entzogen werden; es sey denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechtes durch das zuständige obere Gericht. Es dürfen demnach außerordentliche Commissionen oder Gerichtshöfe, unter welcher Benennung es sey, nie eingeführt werden. Gegen Civilpersonen findet die Militairgerichtsbarkeit nur in dem Falle, wenn der Kriegszustand erklärt ist, und zwar nur innerhalb der gesetzlich bestimm-

ten Grenzen, Statt. Würde die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes für außerordentliche und dringende Fälle (z. B. bei öffentlichen Ruhestörungen) nicht hinreichen, um solche gehörig und mit der nöthigen Beschleunigung zu behandeln; so soll alsdann durch das Justizministerium die erforderliche Beihülfe durch hinzutretende Mitglieder anderer Gerichte verschafft werden.

§. 115. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden. Jeder Verhaftete muß, wo möglich, sofort, jedenfalls binnen den nächsten 48 Stunden, von der Ursache seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden. Geschah die Verhaftung nicht von der zum weiteren Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde; so soll der Verhaftete ohne Verzug an diese abgeliefert werden.

§. 116. Jeder Angeschuldigte soll, wofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen, der Regel nach gegen Stellung einer angemessenen, durch das Gericht zu bestimmenden, Caution seiner Haft ohne Verzug entlassen werden. Alle Urtheile über politische und Preßvergehen sollen mit den Entscheidungsgründen öffentlich bekannt gemacht werden, so weit nicht etwa eine Begnadigung des Verurtheilten erfolgt, oder ein Privatbeleidiger dagegen Widerspruch einlegt, auch nicht ein öffentliches Aergerniß daraus entstehen würde.

§. 117. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung des zuständigen Gerichtes oder der Ortsobrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen Statt.

§. 118. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Urtheilsspruch versagt werden.

§. 119. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familienangelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche, Kost sich zu verschaffen. Wegen Mißbrauches, oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann diese Berechtigung vom Gerichte untersagt werden.

§. 120. Damit eine unparteiische, tüchtige und unverzögerte Rechtshülfe erwartet werden könne, soll die Zahl der Mitglieder der Gerichte gesetzlich bestimmt, und jedes Gericht vollständig besetzt seyn.

§. 121. Das Oberappellationsgericht wird nur aus wirklichen Räthen bestehen; die Obergerichte sollen wenigstens zu zwei Dritteln aus wirklichen Räthen und nur zu einem Drittel aus Beisitzern bestehen.

§. 122. Zur Bekleidung des Richteramtes wird jedenfalls ein Alter von 24 Jahren, in der höchsten Instanz aber ein Alter von wenigsten dreißig Jahren erfordert.

§. 123. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung, nach den bestehenden Rechten und den verfassungsmäßigen Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höhern Gerichtsbehörden, und unbeschadet des landesherrlichen Begnadigungsrechtes (s. §. 126.) — geschützt, und soll ihnen hierzu von allen Civil- und Militairbehörden

1743 bleibt hinsichtlich der Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Rechtspflege auch fernerhin in Kraft, und zwar mit deren ausdrücklicher Ausdehnung auf die Strafrechtspflege.

§. 124. Die Verhältnisse der Staatsanwälte, als Vertreter des Staats und der Landesherrschaft in den streitigen Rechtssachen, werden durch ein Gesetz näher festgestellt werden.

§. 125. Gemeinden und Körperschaften bedürfen zu einer Klage gegen den Staatsanwalt zwar nicht der Ermächtigung einer Verwaltungsbehörde; indessen soll derjenigen Behörde, welcher die obere Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- oder Körperschaftsvermögens zusteht, mit Ausnahme eiliger Fälle (z. B. wegen des jüngsten Besitzes), sechs Wochen vor Anstellung der Klage Anzeige geschehen, um etwa einen vorgängigen Versuch der Güte einleiten zu können.

§. 126. Der Landesherr ist befugt, Strafen zu erlassen oder zu mildern. Derselbe wird bei der Ausübung des Rechtes der Begnadigung oder Abolition darauf Rücksicht nehmen, daß dem wirksamen Ansehen der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde. Eine gerichtliche Untersuchung, welche wegen Dienstvergehungen von den Landständen oder deren Ausschusse veranlaßt, oder von der, dem angeschuldigten Staatsdiener vorgesetzten, Behörde oder dem obern Gerichte eingeleitet oder angemessen befunden ist, wird niemals im Wege der Gnade niedergeschlagen werden. Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Begnadigung und Abolition überhaupt sind die Fälle, welche eine Verletzung der Verfassung, oder eine auf deren Umsturz gerichtete Unternehmung betreffen.

§. 127. Ein künftig zur Entsetzung vom Amte gerichtlich verurtheilter Staatsdiener kann, selbst nach erlangter Begnadigung, weder seine bisherige Stelle wieder erhalten, noch in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werden, sofern nicht, in Hinsicht auf Wiederanstellung, das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

§. 128. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.

§. 129. Moratorien dürfen nicht ertheilt werden.

§. 130. Die Rechtspflege soll auf eine, der Gleichheit vor dem Rechte entsprechende, Weise zweckmäßig eingerichtet werden, und somit die Aufhebung der privilegirten persönlichen Gerichtsstände unter den bundesgesetzlichen und andern geeigneten Ausnahmen erfolgen.

§. 131. Die wichtigern Angelegenheiten der Vormundschaften und persönlichen Curatelen sollen künftig, unter Mitwirkung von Familienräthen, nach den deshalb zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, besorgt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und den milden Stiftungen.

§. 132. Alle im Staate anerkannte Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staatsregierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer andern, als evangelischen Kirche, die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden. Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staatsregiernng berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staatsgewalt dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur: a) in Ansehung des kirchlichen Censur- und Strafrechtes, so wie des bischöflichen Amtseinflusses auf die Unterrichtsanstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen Generalvicariat zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31. August 1829 ferner in Kraft. b) Die von dem Bischoff und den übrigen katholischen Kirchenbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diöcesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrsachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staats, und können nur mit solcher kund gemacht und in Ausführung gebracht werden. c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchenbehörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde. d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren, Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende, Dispensationen, beabsichtigt werden möchten, noch blos in Glückwünschungs-, Danksagungs- und andern dergleichen Ceremonialschreiben bestehen, wird die Staatsregierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen. e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde, oder der Recurs, eben wohl an die Landesbehörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen obern Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt den Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer, vom Staate anerkannten, Amtswürde gebührt. Hinsichtlich ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niedern und höhern Bildungsanstalten, und namentlich der Landesuniversität, so wie der Landschullehrerseminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen, oder für

Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten, und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände, erfolgen.

Eilfter Abschnitt.

Von dem Staatshaushalte.

§. 139. Zum Staatsvermögen gehören vornehmlich die bisher bei den Finanz- und andern Staatsbehörden verwalteten, oder, nach erfolgter Feststellung dieses Vermögens, zur Staatsverwaltung übergehenden Gebäude, Domanial- (Kammer-) Güter und Gefälle, Forste, Jagden, Fischereien, Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Fabriken, nutzbare Regalien und Rechte, Capitalien und sonstige Werthgegenstände, welche, ihrer Natur und Bestimmung nach, als Staatsgut zu betrachten sind, oder aus Mitteln des Staates, oder zum Staatsvermögen erworben seyn werden.

§. 140. Das Staatsvermögen soll vollständig verzeichnet, und hierbei, so wie bei dessen näherer Feststellung, der Inhalt derjenigen Vereinbarungen mit zum Grunde gelegt werden, welche, hinsichtlich der Sonderung des Staatsvermögens vom Fideicommißvermögen des churfürstlichen Hauses, so wie hinsichtlich des Bedarfes für den churfürstlichen Hof, mit den dermal versammelten Landständen getroffen sind, und hiermit unter den Schutz dieser Verfassung gestellt werden.

§. 141. Für den, in der betreffenden Vereinbarung festgesetzten, Bedarf des churfürstlichen Hofes an Geld und Naturalien bleiben die dazu durch dieselbe vorbehaltenen Domainen und Gefälle auf immer bestimmt. Diese werden aber dessen ungeachtet auch ferner durch die Staatsfinanzbehörden ganz so, wie das übrige Domanialvermögen, verwaltet; deren Ertrag fließt in die Staatskasse, und, hinsichtlich ihrer Veräußerung, finden die Bestimmungen des folgenden §. eben wohl Anwendung.

§. 142. Das Staatsvermögen ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden, oder sonst einer bleibenden Last beschwert werden. Unter dem Veräußerungsverbote aber sind diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staates und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch, Vererbleihung, Ablösung oder Umwandlung in ständige Renten, oder in Folge eines gerichtlichen Urtheiles nothwendig oder gut befunden werden sollten. Der Erlös und überhaupt alles Aufkommen aus veräußerten Besitzungen dieser Art muß jederzeit wieder zum Grundstock geschlagen, und sobald, als thunlich, zur Erwerbung neuer Besitzungen, oder auch zur Verbesserung der vorhandenen Domainen und Erhöhung ihres Ertrages verwendet werden, worüber demnächst den Landständen, oder deren Ausschusse eine genaue Nachweisung geschieht. Auch die künftig heimfallenden Lehen werden zum Staatsgute gehören. Gleichwohl bleibt der Regent berechtigt, die während der Dauer seiner Regierung heimgefallenen Lehen an Glieder des churfürstlichen Hauses oder der hessischen (ehemals reichsunmittelbaren, althessischen und schaumburgischen) Ritterschaft, oder zur Belohnung von kundbar ausgezeichneten Verdiensten um den Staat, wieder zu verleihen.

§. 143. Die Stände haben für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfes, soweit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Ab-

gaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahr 1831 an weder in Kriegs-, noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer, so wenig, als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung aller Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im §. 160. enthaltenen vorläufigen Bestimmung.

§. 144. Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten *drei Jahre*. Es ist zu diesem Zwecke der Ständeversammlung der *Voranschlag*, welcher die Einnahmen und Ausgaben für diese Jahre mit thunlichster Vollständigkeit und Genauigkeit enthalten muß, zeitig vorzulegen. Zugleich muß die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben nachgewiesen, das Bedürfniß der vorgeschlagenen Abgaben, unter welcher Benennung solche irgend vorkommen mögen, gezeigt, auch von den betreffenden Behörden diejenige Auskunft und Nachweisung aus den Belegen, Acten, Büchern und Literalien gegeben werden, welche die Stände in dieser Beziehung zu begehren, sich veranlaßt sehen könnten. Ueber die Verwendung des, dem churfürstlichen Hofe aus den Domanialeinkünften zukommenden, Betrages (s. §. 141.) findet jedoch keinerlei Nachweisung Statt.

§. 145. Ueber die möglich beste Art der *Aufbringung* und *Vertheilung* der, für den ermittelten Staatsbedarf neben den übrigen Einnahmequellen noch erforderlichen, *Abgabenbeträge* haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deshalb von der Staatsregierung geschehenen, oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu nehmen.

§. 146. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die *landständische Bewilligung* besonders erwähnt seyn, ohne welche weder die Erheber zur *Einforderung* berechtigt, noch die Pflichtigen zur *Entrichtung* schuldig sind.

§. 147. Die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach *Ablauf der Verwilligungszeit* noch *sechs Monate* fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert, oder die Ständeversammlung aufgelöset ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme der Landstände sich verzögert. Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 148. Für diejenigen Grundstücke, welche früherhin als exemte Güter, oder sonst wegen ihrer besondern Verhältnisse mit keiner, oder mit einer geringern, als der gewöhnlichen *Grundsteuer* belegt waren, werden die gesetzlichen Vorschriften wegen der bisherigen Exemtensteuer, und beziehungsweise der für die Erbleihe- und dergleichen besonders belasteten Güter bisher gesetzliche Zustand, so lange beibehalten, bis die, nach Möglichkeit zu beschleunigende, *gleichmäßige Besteuerung*, unter Zusicherung einer angemessenen Entschädigung für die bisherigen rechtmäßigen Steuerfreiheiten und Vorzüge, gesetzlich eingeführt seyn wird.

§. 149. Die Güter der *Kirchen* und *Pfarreien*, der *öffentlichen Unterrichtsanstalten* und der *milden Stiftungen* bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese

Digitized by Google

her schon steuerpflichtig waren, oder, nach der Verkündung dieser Verfassung, von ihnen erworben werden.

§. 150. Die Grundstücke, welche von der Landesherrschaft zu eigenem Gebrauche, oder von Gliedern des Churhauses erworben sind oder werden, bleiben in ihrer bisherigen Steuerverbindlichkeit.

§. 151. Die gesetzlich, in Rücksicht ihres dermaligen Besitzers, steuerfreien Grundstücke verlieren diese Eigenschaft, sobald sie in Privateigenthum übergehen.

§. 152. Bei der, im §. 144. erwähnten, Vorlegung des Voranschlages für die nächsten drei Jahre muß zugleich die Verwendung des Staatseinkommens zu den bestimmten Zwecken für die, seit Anfang des Jahres 1831 verflossenen, einzelnen Rechnungsjahre, soweit sie noch nicht ihre volle Erledigung bei dem Landtage erhalten haben, nachgewiesen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 153. Zur Annahme einer, in Vorschlag gebrachten, Abänderung oder Erläuterung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde ist entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der, auf dem Landtage anwesenden, ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende, Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben erforderlich.

§. 154. Sollten dereinst etwa zwischen der Staatsregierung und den Landständen über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder der, für Bestandtheile derselben erklärten, Gesetze Zweifel sich erheben, und würde wider Verhoffen eine Verständigung darüber nicht erfolgen; so muß der zweifelhafte Punct bei einem Compromißgerichte zur Entscheidung gebracht werden. Dieses wird zusammengesetzt aus sechs unbescholtenen, der Rechte und der Verfassung kundigen, wenigstens dreißig Jahr alten Inländern, von welchen drei durch die Regierung, und drei durch die Stände zu wählen sind. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl ohne hinreichende Entschuldigungsgründe, welche die wählende Partei zu beurtheilen hat, ausschlagen. Das Compromißgericht wählt sodann aus seiner Mitte durch das Loos einen Vorsitzenden mit entscheidender Stimme, im Falle der Stimmengleichheit.

§. 155. Alle gesetzliche Bestimmungen und andere Anordnungen jeder Art, welche mit dem Inhalte der gegenwärtigen Verfassungsurkunde und der, für Bestandtheile derselben erklärten, Gesetze im Widerspruche stehen, sind hierdurch aufgehoben.

§. 156. Diese Verfassungsurkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militair- als Civilstandes, so wie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden. Die obersten Staatsbeamten stellen über die, von ihnen geschehene, eidliche Angelobung noch einen besondern Revers aus, welcher im landständischen Archive niederzulegen ist.

§. 157. Eine gleichlautende Ausfertigung gegenwärtiger Verfassungsurkunde wird der hohen teutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 158. Die erste Zusammenkunft der, nach Inhalt dieser Ver-

fassungsurkunde, für die Zukunft bestehenden Landstände soll am 11. April 1831 erfolgen.

§. 159. Zum Zwecke der Bearbeitung des Wahlgesetzes (s. §. 72.), der landständischen Geschäftsordnung (s. §. 77.), und des Staatsdienstgesetzes (s. §. 62.), ferner zur Berathung angemessener Erleichterungen in den Stempelabgaben, und der nöthig befundenen vorläufigen Maaßregeln, in Beziehung auf andere indirecte Steuern, auch zur Wahl des im §. 102. gedachten landständischen Ausschusses, so wie des im §. 103. erwähnten Landsyndicus, sollen die gegenwärtig versammelten Landstände noch so lange, als es nöthig seyn wird, ihre Wirksamkeit fortsetzen.

§. 160. Die dermaligen Steuern und andern Abgaben, blos mit Ausschluß der, für die Landesschulden bestimmten, Steuern (von welchen lediglich die Exemtensteuer fortdauert), sind weiter ganz in der bisherigen Weise zu erheben, bis deshalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen seyn wird.

Es ist Unser unabänderlicher Wille, daß die vorstehenden Bestimmungen, welche Wir stets aufrecht erhalten werden, als bleibende Grundverfassung Unserer Lande auch von jedem Nachfolger in der Regierung zu allen Zeiten treu und unverbrüchlich beobachtet, und überhaupt wider Eingriffe und Verletzungen jeder Art geschützt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 5. Januar 1831.

Wilhelm, Churfürst.

(St. S.)

vdt. Kr. v. Meysenbug.

Mehrere von den, in der Verfassungsurkunde angekündigten, organischen Gesetzen sind noch nicht erschienen. Allein folgende zwei Gesetze stehen mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst in genauester Verbindung: das Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen, und das Gesetz, die Bürgergarden betreffend.

i) Gesetz vom 16. Febr. 1831 über die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm 2, Churfürst von Hessen, Großherzog von Fulda, Früst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg rc. rc.

haben, auf den Antrag der getreuen Landstände und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, beschlossen, die nähern Vorschriften über die Wahlen der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter, in Gemäßheit des §. 72. der Verfassungsurkunde, durch das nachfolgende Gesetz zu erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. In Beziehung auf die nothwendigen Eigenschaften der Wahlberechtigten und der Gewählten, dient der einschlägige Inhalt der §§. 64. bis 68. der Verfassungsurkunde zur Richtschnur.

2. Das Wahlrecht kann überhaupt nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

3. Die erforderlichen regelmäßigen Wahlen (s. §. 78. der Verfassungsurkunde) sollen im Monat Juli Statt finden (s. jedoch hinsichtlich des nächsten Landtags unten §. 59.). Zu diesem Zwecke haben die wahlberechtigten Körperschaften und die Wahlcommissionen ohne weitere Aufforderung mit dem Anfange des genannten Monats in dem betreffenden Jahre ihre Geschäfte zu beginnen.

In Ansehung der etwa eintretenden außerordentlichen Wahlen, haben dieselben der deshalb im Gesetzblatte ergehenden allgemeinen Aufforderung des Ministeriums des Innern zu entsprechen, auch ohne eine solche Aufforderung zu denjenigen Wahlen zu schreiten, welche durch den Abgang einzelner Landtagsabgeordneten und ihrer Stellvertreter nöthig werden.

II. Wahl eines Obervorstehers der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter.

4. Diese Wahl wird bewirkt durch die ritterschaftlichen Obervorsteher, in Gemeinschaft mit den fünf Stromsdeputirten der althessischen Ritterschaft.

Die Leitung der Wahl steht dem im Dienste ältesten Obervorsteher zu. Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. An der Wahl des Stellvertreters nimmt der gewählte Obervorsteher Theil.

Ueber die geschehene Wahl Beider stellt der älteste Obervorsteher, und wenn dieser selbst zum Abgeordneten oder zum Stellvertreter erwählt worden ist, der nächstfolgende Obervorsteher, oder der älteste Stromsdeputirte zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung aus.

III. Wahl des Abgeordneten der Landesuniversität.

5. Der Abgeordnete der Landesuniversität, so wie dessen Stellvertreter, wird von dem akademischen Senate aus dessen Mitte durch geheime Abstimmung gewählt, und dem Erwählten die nöthige Bescheinigung ertheilt.

IV. Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

6. Die Abgeordneten der Ritterschaft und deren Stellvertreter werden folgendermaßen gewählt:

1) aus der althessischen immatriculirten Ritterschaft von jedem der fünf Strombezirke ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter, — welche Wahl auf jedes landtagfähige Mitglied der althessischen Ritterschaft, ohne Rücksicht auf deren Eintheilung nach Strombezirken, fallen kann;
2) aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, mit Zuziehung der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen, ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter;
3) aus der vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft in den Kreisen Fulda und Hünfeld ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter;
4) aus der vormaligen Reichsritterschaft und dem sonst stark begüterten Adel der Provinz Hanau ein Abgeordneter nebst einem Stellvertreter. — Wir werden diejenigen adeligen Gutsbesitzer bestimmen, welche mit vorbenannter ehemaliger Reichsritterschaft an der Wahl Theil zu nehmen haben, und deren jeder ein Gut von wenigstens dreihundert Äckern (Morgen) an Garten- und Feldland oder Wiesen besitzen muß.

7. Die Leitung der Wahl in jedem der fünf Strombezirke von Althessen, desgleichen in der Grafschaft Schaumburg, steht wie bisher dem ritterschaftlichen Stromdeputirten zu.

In den Kreisen Fulda und Hünfeld, so wie in der Provinz Hanau,

geschieht die Leitung dieser Wahl durch die, aus der Mitte der Wahlberechtigten auf Lebenszeit zu wählenden, Vorstände.

8. Bei der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter entscheidet die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos.

9. Ueber die geschehene Wahl stellt der ritterschaftliche Strombeputirte, oder wenn er selbst gewählt ist, das von ihm substituirte Mitglied der Ritterschaft, beziehungsweise der Vorstand den Gewählten eine Bescheinigung aus.

V. Wahl der städtischen Abgeordneten.

10. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahl ernannt.

Die erste Wahl bestimmt die Wahlmänner, die zweite die Abgeordneten zum Landtage und deren Stellvertreter.

A. Wahl der Wahlmänner.

11. An der Wahl der Wahlmänner nehmen alle diejenigen männlichen Stadtbewohner Theil, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht haben (mithin nicht bloße Beisitzer sind), und nicht zur Klasse der Gesellen und Tagelöhner gehören, auch nicht in Kost und Lohn eines Andern stehen.

12. Jede Stadt, welche einen oder mehrere Abgeordnete zu ernennen hat, wählt für jeden derselben 16 Wahlmänner.

Von den andern Städten, welche mit mehreren zusammen einen Abgeordneten zum Landtage zu senden haben, wählt eine jede für je 500 Seelen einen Wahlmann, ohne Beachtung der überschießenden, noch nicht 500 betragenden, Seelenzahl.

13. Zur Erleichterung dieser Wahl ist, wo es nothwendig befunden wird, die Stadt nach Quartieren einzutheilen, dergestalt, daß kein Wahlquartier, nach Maaßgabe der Bevölkerung, über 8 Wahlmänner zu ernennen hat.

14. Zu Wahlmännern einer Stadt können nur solche Einwohner derselben gewählt werden, welche nicht nur die aus §. 67. der Verfassungsurkunde sich ergebenden Eigenschaften besitzen, und das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben, sondern auch zu den höchstbesteuerten Grundbesitzern (einschließlich der Hausbesitzer) in der Stadtgemarkung gehören. Als höchstbesteuert sind aus jeder Stadt so viel Steuerpflichtige, nach Maaßgabe der directen Abgaben, welche sie im vorhergegangenen Kalenderjahre an den Staat bezahlt haben, zu verzeichnen, als die sechsfache Anzahl der, nach dem §. 12. für die Stadt zu wählenden, Wahlmänner ausmacht, und zwar dergestalt, daß, wofern die Anzahl der Höchstbesteuerten von gleichem Betrage die sechsfache Zahl der Wahlmänner übersteigt, dennoch dieselben sämmtlich in das Verzeichniß aufzunehmen sind. Ausgeschlossen werden jedoch diejenigen, welche inzwischen den Grundbesitz, wegen dessen sie zu den Höchstbesteuerten gehörten, veräußert haben, soweit solches nämlich zur Kenntniß der Wahlcommission gekommen ist.

Diese Verzeichnisse der Höchstbesteuerten in den Städten sind durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner, auf Veranlassung der Stadträthe, aufzustellen, und durch Letztere 8 Tage vor der Wahl mittelst Anschlages an dem, zu solcher bestimmten, Versammlungsorte bekannt zu machen.

In jeder Stadt aber, welche mehr als zwei Wahlmänner zu wählen hat, sollen den höchstbesteuerten Einwohnern diejenigen gleichgeachtet werden, welche

a) Mitglieder des Stadtrathes sind, oder
b) als Mitglieder des Bürgerausschusses der Stadt zum zweitenmale gewählt sind, oder
c) in der Stadtgemarkung wohnhaft, ein ständiges Einkommen von mindestens dreihundert Thalern jährlich, außer der Besoldung aus einer Staatskasse haben.

15. Die Bewohner eines jeden Quartiers können zum Wahlmanne jeden wählbaren Einwohner der Stadt bestellen, ohne Rücksicht auf das Quartier, in welchem er wohnt.

16. Die Wahlcommission, welche die Wahl der Wahlmänner zu leiten hat, besteht:
1) aus dem amtsführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,
2) aus vier Mitgliedern des Stadtrathes, und
3) aus dem Stadtschreiber oder dessen Stellvertreter, als Protocollführer.

17. Die Wahlcommission hat die Stimmberechtigten eines jeden Wahlquartiers wenigstens 2 Tage vor dem Termine, und wenn wegen großer Anzahl derselben die Abstimmung nicht in einem Vormittage vollbracht werden könnte, deren so viel zur Wahl der bestimmten Wahlmänner durch besondere, gehörig zu bescheinigende Umsagen einzuladen, als in einer Sitzung ihre Stimmen abgeben können.

18. Die zur festgesetzten Zeit nicht erscheinenden Wahlberechtigten werden für den einzelnen Fall ihres Wahlrechts verlustig.

19. Die Abstimmung geschieht vor vollständig versammelter Commission in dem Stadthause oder dem sonst dazu bestimmten Versammlungszimmer.

Jeder Stimmende hat so viel Wahlmänner mündlich zu bezeichnen, als das Quartier, wozu er gehört, zu ernennen hat. Die Namen der Bezeichneten sind, mit Angabe ihres Standes oder Gewerbes, vollständig in das Wahlprotocoll einzutragen.

20. Bei dieser Wahl entscheidet überall die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. Doch muß da, wo mehrere Wahlquartiere gebildet sind, wenigstens die Hälfte der zur Wahl Berechtigten des Quartiers gestimmt haben. Bei dem Mangel dieser Hälfte sollen die nicht ohnehin zu der Wahl in diesem Quartiere berufenen Mitglieder des Stadtrathes, auch demnächst des Bürgerausschusses, am Orte, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, hinzutreten.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind solches diejenigen, welche überhaupt die meisten Stimmen zählen, oder auf welche bei vorhandener Stimmengleichheit das Loos gefallen seyn wird.

21. Die Streitigkeiten über die Stimmfähigkeit der, zur Wahl erschienenen, Personen entscheidet die Wahlcommmission durch Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist nur für den einzelnen Fall gültig. Den Betheiligten steht es frei, gegen dieselbe bei der verwaltenden Oberbehörde der Provinz, worin die Wahl Statt fand, hinsichtlich der Stimmfähigkeit für künftige Wahlen Beschwerde zu führen (s. jedoch die Verfassungsurkunde §. 67. Nr. 1.).

22. Die Verrichtung eines Wahlmannes kann von keinem Staatsbürger ohne eine, durch die Wahlcommission für hinlänglich erklärte, Ursache (als Krankheit, nothwendige Abwesenheit rc.) verweigert werden, bei Verlust des Rechts zur Theilnahme an der Volksvertretung.

23. Nach Beendigung der Wahl in einem Quartiere sind die Namen der Wahlmänner sofort bekannt zu machen, und in dem Sitzungszimmer

der Wahlcommission anzuschlagen, um zu verhindern, daß die von einem Quartiere Ernannten nicht noch einmal gewählt werden.

24. Die Wahlprotocolle, deren Einsicht keinem Wahlberechtigten versagt werden kann, sind von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterzeichnen, und in der städtischen Repositur aufzubewahren.

B. Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

25. In den Städten, welche eigene Abgeordnete wählen, sind sämmtliche Wahlmänner für diesen Zweck von der Wahlcommission (s. §. 16.) mit größter Beschleunigung durch gehörig zu bescheinigende Umsagen auf einen, nicht über zwei Tage hinaus zu bestimmenden, Termin einzuladen.

26. Die Wahlmänner mehrerer Städte, welche zusammen einen Abgeordneten absenden, sind von der Wahlcommission der ausschreibenden Stadt des Wahlbezirkes einzuladen.

Die Eigenschaft ausschreibender Städte haben die im §. 63. der Verfassungsurkunde Nr. 10. unter g bis m und o zuerst genannten Städte.

Von den unter n aufgeführten Städten hat Hünfeld bei einer Wahl, und sodann Schlüchtern bei zwei Wahlen die Eigenschaft der ausschreibenden Stadt.

Von den Städten Hersfeld und Melsungen (s. §. 63. der Verfassungsurkunde, Nr. 10. e.) gebührt der erstgenannten Stadt zuerst die zweimalige selbstständige Wahl.

27. Für die Reise an den Wahlort erhalten die Wahlmänner auf Verlangen die in städtischen Angelegenheiten gewöhnliche Vergütung aus der Kämmereikasse ihrer Stadt.

28. Ehe zu der Wahl geschritten wird, macht die Wahlcommission den Wahlmännern bekannt, daß ihre Wahl auf Männer fallen müsse, welche anerkannt rechtschaffen, der Landesverfassung kundig, auch sonst zur Erfüllung der einem Abgeordneten obliegenden Pflichten hinlänglich befähigt und des Staatsbürgerrechtes (s. §§. 22. und 23. der Verfassungsurkunde) theilhaftig sind, zugleich aber die in der Verfassungsurkunde §§. 64. bis 67. erforderlichen Eigenschaften haben. Die Wählenden betheuern sodann durch Handgelübde, an Eides Statt, daß sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimmen abgeben wollen, so wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten erachten, und daß sie, in Bezug auf diese Wahl, von Niemandem auf irgend eine Weise eine Gabe oder einen Vortheil erhalten haben, oder je annehmen werden.

29. Damit die Abwechslung, welche, hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften der Abgeordneten, durch die §§. 64. und 66. der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, bei den Wahlen gehörig berücksichtigt werde, haben die Städte, welche in der Verfassungsurkunde §. 63. Nr. 10. unter c, d, e, f, g und h genannt sind, mit der Wahl, nach Maaßgabe des §. 64., den Anfang zu machen, hingegen bei der folgenden Wahl die Städte unter i, k, l, m, n und o die Wahl nach diesem §. vorzunehmen, und so ferner, von Wahl zu Wahl wechselnd, den einen oder andern der genannten Paragraphen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

30. Die Wahlcommission und deren einzelne Mitglieder dürfen sich in die Wahlen selbst auf keinerlei Weise, z. B. durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person, einmischen. Wer sich ein solches Vergehen zu Schulden kommen läßt, ist mit einer Geldbuße von fünf bis zu zwanzig Thalern für jede solche Einmischung zu bestrafen, und das Urtheil öffentlich bekannt zu machen.

31. Die Wahlmänner der Städte, welche mehr als einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen jeden durch besondere Wahl.

32. Eben so wird jeder Stellvertreter nach vollendeter Wahl der Abgeordneten durch besondere Wahl ernannt.

33. Die Wahl geschieht mittelst geheimer Stimmengebung. Jeder Wahlmann erhält hierzu durch Ziehung einen gedruckten Wahlzettel mit einem Umschlage in Briefform.

Die Wahlzettel müssen nur auf ihrer innern Seite von der Wahlcommission mit einer Nummer in fortlaufender Reihe, nach Zahl der Stimmgeber, versehen seyn.

34. Nachdem jeder Wahlmann Namen, Stand und Wohnort des von ihm Vorgeschlagenen auf den Wahlzettel geschrieben, diesen zusammengelegt, und den Umschlag mit seinem Namen eigenhändig versehen hat, werden die Wahlzettel gesammelt, und die äußern Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen.

Jeder Wahlmann hat, unmittelbar vor der Wegnahme des Umschlags seines Wahlzettels, die auf ersterem befindliche Aufschrift seines Namens anzuerkennen.

In Gegenwart der Wähler werden die Zettel aus den Umschlägen herausgenommen, in einer Urne oder auf sonst geeignete Weise gemischt, und sodann die Vorschläge verkündigt.

Ein Mitglied der Commission lieset nämlich jeden Vorschlag mit der Nummer des Wahlzettels ab, der Secretair trägt denselben in das Protocoll ein, und ein anderes Mitglied der Commission, welches die abgelesenen Zettel empfängt, führt die Gegenliste.

35. Wahlzettel, welche unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, und zu denen der Aussteller, behufs ihrer Berichtigung, sich nicht bekennt, werden zwar als Vorschlag nicht beachtet, die Aussteller aber bei Berechnung der Stimmen der Mehrheit beigezählt.

36. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Wahl des Abgeordneten oder des Stellvertreters auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen (absolute Stimmenmehrheit) aller Wahlmänner nach deren gesetzlicher Anzahl gefallen, mithin die Wahl unentschieden geblieben ist; so wird eine zweite Wahl vorgenommen; es sey denn, daß nur zwei Personen vorgeschlagen worden, deren jede die Hälfte der Stimmen für sich hat. In diesem Falle wird zu einer abermaligen Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, und bei einer etwa wiederhohlten Stimmengleichheit zur Entscheidung durch das Loos geschritten.

37. In Ansehung der nöthigen weitern Wahl dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur:

1) Hatten zwei der Vorgeschlagenen die meisten, gleiche oder ungleiche, Stimmen erhalten; so erstreckt sich die alsdann vorzunehmende neue Wahl nur auf diese Beiden.

2) Wenn mehr als zwei der Vorgeschlagenen die meisten, jedoch gleiche Stimmen erhielten; so soll die vorzunehmende neue Wahl sich auf zwei derselben erstrecken, welche hierzu aus ihnen durch das Loos bestimmt seyn werden.

3) So oft blos einer der Vorgeschlagenen die meisten Stimmen, jedoch nicht die absolute Mehrheit, für sich hat, und auf Andere gleiche Stim-

men gefallen sind, wird einer unter den Letztern durch das Loos dazu bestimmt, mit dem Erstern zur neuen Wahl gebracht zu werden.

38. Das Ergebniß der Wahl wird alsbald den anwesenden Wahlmännern eröffnet, und jedem der Erwählten, einschließlich der Stellvertreter, von der Wahlcommission eine Bescheinigung unter dem Stadtsiegel zur Legitimation ertheilt.

VI. Wahl der Abgeordneten der Landbezirke.

A. Allgemeinere Vorschriften.

39. Die Abgeordneten der, zu den acht Landbezirken gehörigen, Landgemeinden werden durch eine dreifache Wahl ernannt.

Die erste Wahl bestimmen die Gemeindebevollmächtigten, die zweite die Wahlmänner, und die dritte die Abgeordneten zum Landtage.

40. Zum Zwecke dieser Wahlen ist jeder Landbezirk, mit Ausnahme des Weserbezirkes (welcher nur einen Wahldistrict bildet), in zwei Wahldistricte eingetheilt, und es kommen hierbei die nachfolgenden allgemeinern Bestimmungen in Anwendung:

a) Jede für sich bestehende Landgemeinde wählt einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte. Größere Orte, welche 1000 Seelen und darüber haben, wählen auf je 500 Seelen einen Bevollmächtigten.

Außerdem treten zu den Gemeindebevollmächtigten die Eigenthümer von solchen, im Wahldistricte befindlichen, Gütern hinzu, welche wenigstens zweihundert Acker (Morgen) an Gärten, stellbarem Land und Wiesen halten, sofern diese Gutsbesitzer nicht schon in einer andern Eigenschaft an den Wahlen Theil zu nehmen haben.

b) Jeder Wahldistrict ernennt durch seine Bevollmächtigten in den einzelnen, durch die Amtsbezirke bestimmten, Abtheilungen dreißig zwei Wahlmänner, und

c) durch diese einen Abgeordneten zum Landtage.

41. In der nachstehenden Uebersicht der acht Landbezirke sind deren Wahldistricte, die einzelnen solche bildenden Amtsbezirke und die durch einen jeden dieser Bezirke zu ernennende Zahl von Wahlmännern enthalten.

I. Der Diemelbezirk besteht aus den Wahldistricten:

1) Cassel, begreifend die Landgemeinden
   a. des Landgerichts Cassel, welche 23 Wahlmänner stellen,
   b. des Amtes Naumburg — 4 W.
   c. des Amtes Wolfhagen mit Zierenberg — 5 W.
2) Hofgeismar, enthaltend die Landgemeinden
   a. des Amtes Hofgeismar — 7 W.
   b. — — Carlshafen — 4 W.
   c. — — Grebenstein 7 W.
   d. — — Sababurg 9 W.
   e. — — Volkmarsen — 5 W.

II. Der (Nieder-) Fuldabezirk theilt sich in die Wahlbezirke:

1) Hersfeld, umfassend die Landgemeinden
   a. des Landgerichts Hersfeld — 13 W.
   b. des Amtes Friedewald — 9 W.
   c. des churfürstlichen Amtes Rotenburg — 2 W.
   d. des fürstl. Rotenburgischen Oberamtes Rotenburg — 8 W.
2) Spangenberg, begreifend die Landgemeinden
   a. des Amtes Spangenberg ...

b. des Amtes Melsungen — 7 W.
c. — Rentershausen — 6 W.
d. des fürstlich Rotenburgischen Unteramts Rotenburg — 6 W.
e. des Amtes Sontra — 4 W.

III. Der Werrabezirk hat die Wahldistricte:

1) Witzenhausen, bestehend aus den Landgemeinden
a. des churfürstlichen Amtes Witzenhausen mit Großalmerode — 9 Wahlm.
b. des fürstl. Rotenburg. Amtes Witzenhausen — 4 W.
c. des Amtes Allendorf — 3 W.
d. — Bilstein — 6 W.
e. — Germerode — 3 W.
f. — Lichtenau — 7 W.

2) Eschwege, gebildet durch die Landgemeinden
a. des churfürstlichen Amtes Eschwege, welche 6 Wahlmänner stellen,
b. des fürstl. Rotenburgischen Amtes Eschwege — 1 W.
c. des Amtes Bischhausen — 4 W.
d. — Brotterode — 3 W.
e. — Netra — 5 W.
f. des Landgerichts Schmalkalden — 8 W.
g. des Amtes Steinbach — 4 W.
h. des Amtes Wanfried — 1 W.

IV. Der Schwalmbezirk theilt sich in die Wahldistricte:

1) Homberg, enthaltend die Landgemeinden
a. des Landgerichts Homberg mit dem Amte Borken — 14 W.
b. des Amtes Felsberg — 5 W.
c. — Fritzlar — 6 W.
d. — Gudensberg 7 W.

2) Ziegenhain, begreifend die Landgemeinden
a. des Amtes Ziegenhain — 8 W.
b. — Jesberg — 7 W.
c. — Neukirchen — 5 W.
d. — Oberaula — 6 W.
e. — Treysa — 6 W.

V. Der Lahnbezirk besteht aus den Wahldistricten:

1) Marburg, umfassend die Landgemeinden
a. des Landgerichts Marburg — 14 W.
b. des Amtes Frohnhausen mit Kreis an der Lumbde — 6 W.
c. des Amtes Kirchhain mit dem Amt Amöneburg — 7 W.
d. des Amtes Neustadt — 5 W.

2) Frankenberg, enthaltend die Landgemeinden
a. des Amtes Frankenberg — 11 W.
b. — Rauschenberg — 7. W.
c. — Rosenthal — 5 W.
d. — Wetter — 9 W.

VI. Der Ober-Fuldabezirk hat die Wahldistricte:

1) Fulda, begreifend die Landgemeinden
a. des Landgerichts Fulda — 15 W.
b. des Amtes Großenlüder — 8 W.
c. — Neuhof — 9 W.

2) Hünfeld, gebildet durch die Landgemeinden

a. des Amtes Hünfeld — 10 W.
b. — Burghaun — 11 W.
c. — Eiterfeld — 11 W.

VII. Der Mainbezirk theilt sich in die Wahldistricte:

1) Hanau, umfassend die Landgemeinden
a. des Landgerichts Hanau — 7 W.
b. des Amtes Bergen — 6 W.
c. — Bieber — 2 W.
d. — Dorheim — 2 W.
e. — Gelnhausen — 4 W.
f. — Langenselbold — 4 W.
g. — Meerholz — 4 W.
h. — Windecken — 3 W.

2) Salmünster, bestehend aus den Landgemeinden
a. des Amtes Salmünster mit dem Gerichte Romsthal — 4 W.
b. — Birnstein — 5 W.
c. — Schwarzenfels — 8 W.
d. — Steinau mit dem Amte Schlüchtern und dem Gerichte Ramholz — 10 W.
e. des Amtes Wächtersbach — 5 W.

VIII. Der Weserbezirk bildet nur einen Wahldistrict, und besteht aus den Landgemeinden:
a. des Landgerichts Rinteln — 9 W.
b. des Amtes Obernkirchen — 5 W.
c. — Oldendorf — 7 W.
d. — Rodenberg — 11 W.

Der Wahlort für den Weserbezirk ist Rinteln.

Bei einer künftigen Veränderung der Amtsbezirke soll auch die durch die Landgemeinden derselben zu stellende Anzahl von Wahlmännern, nach dem alsdann sich ergebenden Verhältnisse der Bevölkerung, anderweit bestimmt werden.

42. Mit der obern Leitung der Wahlen ist beauftragt der erste landesherrliche Gerichtsbeamte für denjenigen Ort, nach welchem oben der betreffende Wahldistrict benannt worden ist, vorbehaltlich einer etwa zu treffenden anderweiten gesetzlichen Bestimmung. Als Wahlort soll jedoch im Wahldistrict Eschwege die Stadt Eschwege nur bei zwei Wahlen, hingegen die Stadt Schmalkalden bei der dritten Wahl angesehen werden.

43. Die mit der obern Leitung der Wahlen beauftragten Gerichtsbeamten haben sofort mit dem Anfange des Monats Juli in demjenigen Jahre, worin eine regelmäßige Zusammenkunft der Landstände Statt findet (s. §§. 78 und 80. der Verf. Urkunde), die übrigen betreffenden Gerichtsbeamten zur Veranstaltung der Wahlen der Gemeindebevollmächtigten und der Wahlmänner innerhalb ihres Amtsbezirkes aufzufordern, für ihre eignen Amtsbezirke aber selbst das Wahlgeschäft einzuleiten.

Um zu verhindern, daß die von einem Amtsbezirke ernannten Wahlmänner in einem andern abermals gewählt werden, darf diese Wahl in mehreren Amtsbezirken nicht gleichzeitig vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke ist bei jener Aufforderung zugleich eine bestimmte Reihenfolge anzuordnen.

B. Besondere Vorschriften.

1) Wahl der Gemeindebevollmächtigten.

44. Die Wahl derjenigen Gemeindebevollmächtigten, welche nicht wegen ihres Gutsbesitzes (s. oben §. 40 a.) dazu berufen sind, geschieht unter

der Leitung des Schultheißen (Greben) und von zwei Mitgliedern des Ortsvorstandes durch mündlichen Vorschlag der auf gewöhnliche Weise zu versammelnden, zur Wahl berechtigten, Gemeindeglieder.

Das über diese Wahl mit Benutzung eines gedruckten Formulars zu führende Protocoll, dessen Einsicht jedem Wahlberechtigten frei steht, ist von dem eben genannten Ortsvorstande insgesammt zu unterzeichnen.

45. Zur Wahl berechtigt und wählbar sind alle männliche Einwohner der betreffenden Landgemeinde, welche die aus dem §. 67. der Verfassungsurkunde sich ergebenden Eigenschaften haben, und außerdem den Ackerbau oder ein Handwerk selbstständig betreiben, oder ein Wohnhaus daselbst besitzen, auch nicht das Staatsbürgerrecht verloren (s. §. 23. der Verfassungsurkunde) haben.

46. Bei dieser Wahl entscheidet überall Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. Wo mehrere Bevollmächtigte zu wählen sind, gelten als solche diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, oder dazu bei vorhandener Stimmengleichheit durch das Loos bestimmt seyn werden.

47. Das Ergebniß der Wahl ist alsbald nach deren Beendigung in der Gemeinde bekannt zu machen und dem betreffenden Gerichtsbeamten das hierüber aufgenommene Protocoll einzusenden.

2) Wahl der Wahlmänner.

48. Nach beendigter Wahl der Gemeindebevollmächtigten hat der betreffende Gerichtsbeamte dieselben nach den betreffenden Gutsbesitzern (s. §. 40. a.) auf einen bestimmten Termin zur Wahl der für seinen Amtsbezirk festgesetzten Zahl der Wahlmänner (s. §. 41.) schriftlich einzuladen.

49. Die Commission, welche die Wahl der Wahlmänner zu leiten hat, besteht außer dem betreffenden Gerichtsbeamten aus vier Beisitzern, welche die versammelten Gemeindebevollmächtigten, ehe zur Wahl selbst geschritten wird, aus ihrer Mitte, unter der Leitung des Ersteren zu ernennen haben.

50. Wählbar sind die sämmtlichen männlichen Landbewohner des Wahldistricts, welche die aus dem §. 67. der Verfassungsurkunde sich ergebenden Eigenschaften besitzen, das Staatsbürgerrecht nicht verloren haben (s. §. 23. d. V. U.), und zu den höchstbesteuerten Einwohnern der den Wahldistrict bildenden Amtsbezirke gehören (vgl. jedoch §. 52.)

51. Die betreffenden Gerichtsbeamten haben die Aufstellung der Verzeichnisse der Höchstbesteuerten aus dem ganzen Wahldistricte durch die Steuerbehörde zeitig vor der Wahl der Wahlmänner zu veranlassen, und diese Verzeichnisse den Gemeindebevollmächtigten zwei Tage vor dieser Wahl mittelst Anschlages an dem zu derselben bestimmten Versammlungsorte bekannt zu machen.

Als höchst besteuert sind aus jedem Amtsbezirke so viel Steuerpflichtige nach Maaßgabe ihres Steuerbetrages zu bezeichnen, als die sechsfache Anzahl der im §. 41. erwähnten Wahlmänner dieses Bezirkes ausmacht. Sofern die Anzahl der Höchstbesteuerten von gleichem Betrage die sechsfache Zahl der Wahlmänner übersteigt, sind dennoch diese sämmtlich in das betreffende Verzeichniß aufzunehmen.

52. Bis zu einem Drittel der gesetzlichen Anzahl können die Wahlmänner auch ausnahmsweise gewählt werden, sowohl aus solchen Ortsvorgesetzten in jedem Wahldistricte, welche nicht zu den Höchstbesteuerten gehören, als aus andern Einwohnern, welche im Wahldistricte ansäßig sind, und ein

ständiges Einkommen von mindestens 300 Thalern jährlich, außer einer Besoldung aus der Staatskasse, haben.

53. Bei dieser Wahl kommen überdieß die Vorschriften zur Anwendung, welche in §§. 17 bis einschließlich 23. für die Wahl der Wahlmänner in den Städten enthalten sind.

54. Das über die Wahl der Wahlmänner aufzunehmende Protocoll, dessen Einsicht keinem Wahlberechtigten versagt werden darf, ist von dem Gerichtsbeamten und den Beisitzern zu unterzeichnen.

55. Das Ergebniß der Wahl wird sofort den versammelten Gemeindebevollmächtigten bekannt gemacht, auch den übrigen betreffenden Gerichtsbeamten des Wahldistrictes unverzüglich mitgetheilt.

3) Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

56. Zu der Wahl der Landtagsabgeordneten hat der mit der deshalbigen Leitung zufolge des §. 42. beauftragte Gerichtsbeamte, nach angezeigter Wahl der Wahlmänner, diese, und zwar so weit sie sich außer seinem Amtsbezirke befinden, mittelst Requisition der einschlägigen Gerichtsbeamten auf einen bestimmten Termin einzuladen, und hierin zunächst die Ernennung von vier Beisitzern zur Wahlcommission aus ihrer Mitte zu veranlassen.

57. Die Abwechslung, welche hinsichtlich der Eigenschaften der Abgeordneten durch die §§. 65 und 66. der Verfassungsurkunde vorgeschrieben ist, muß unter den beiden Wahldistricten desselben Landbezirkes von Wahl zu Wahl Statt finden, und der Anfang nach Maaßgabe des §. 65. in den zuerst genannten Wahldistricten (s. §. 41.) gemacht werden.

Im Weserbezirke geschieht jedesmal die Wahl des einen Abgeordneten auf den Grund des §. 65. und des andern Abgeordneten nach Maaßgabe des §. 66. der Verfassungsurkunde.

58. Bei dieser Wahl kommen übrigens die Vorschriften, welche in den §§. 28, 30. bis einschließlich 38. für die Wahl der städtischen Abgeordneten enthalten sind, ebenwohl zur Anwendung.

VII. Vorübergehende Bestimmungen.

59. Die Wahlen in Beziehung auf den nächsten Landtag sollen alsbald nach der Verkündigung des gegenwärtigen Wahlgesetzes ihren Anfang nehmen und thunlichst beschleunigt werden.

60. Die für den nächsten Landtag gewählten Abgeordneten behalten ihre Eigenschaft bis zum 1. November 1833, und die neuen Wahlen der Landtagsabgeordneten erfolgen im Monat Juli jenes Jahres, jedoch unbeschadet der im §. 79. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen.

Die Behörden und sonst Alle, welche die Vorschriften des gegenwärtigen Wahlgesetzes angehen, haben sich nach denselben genau zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu

Wilhelmshöhe am 16. Februar 1831.

Wilhelm, Churfürst.

(St. S.)

vt. Rieß.

k) Gesetz vom 23. Juni 1832, die Bürgergarden betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Churprinz und Mitregent von Hessen, Erbgroßherzog von Fulda, Fürst zu Hersfeld, Hanau, Fritzlar und Isenburg, Graf zu Katzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg 2c. 2c. ertheilen zur Vollziehung des §. 40. der Verfassungsurkunde, wonach die Einrichtung der Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden gesetzlich näher bestimmt werden soll, auf den Antrag Unseres Gesammt-Staatsministeriums und mit Beistimmung der getreuen Landstände, folgendes Gesetz.

Erster Theil.

Von den Bürgergarden der Städte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden ist als eine bleibende Anstalt für geeignete Mitwirkung zur Erhaltung der inneren Ruhe und Ordnung, im Nothfalle auch zur Landesvertheidigung (s. §. 8.) innerhalb der churhessischen Grenzen, bestimmt.

§. 2. Zu diesem Zwecke besteht in jedem Orte eine der Bevölkerung angemessene Bürgergarde.

§. 3. Diese Bürgergarden haben allen Gerichts-, Verwaltungs- und anderen Civilbehörden, welchen die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, anvertrauet ist, namentlich auch den Ortsvorgesetzten, so wie den Vertretern derselben, jederzeit die verlangte bewaffnete Unterstützung zu gewähren (vergl. §§. 11. und 12.).

§. 4. In allen Fällen, wo zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, oder zur Sicherstellung der durch einen außerordentlichen Vorgang oder Zusammenlauf bedrohten öffentlichen Ruhe, die gewöhnliche Polizeigewalt, mit Einschluß der Gendarmerie, nicht hinreichend erscheint, und die Mitwirkung einer bewaffneten Macht nöthig erachtet wird, sollen die im §. 3. gedachten Behörden sofort die Bürgergarde requiriren, und wenn deren Beistand nicht zeitig genug erfolgen oder nicht ausreichend erscheinen würde, den Militairbefehlshaber zur geeigneten Hülfeleistung ohne Verzug auffordern.

Die Militairbehörde hat den deshalbigen Requisitionen der Civilbehörde ungesäumt zu entsprechen, und die erforderliche Hülfeleistung und Mitwirkung so lange eintreten zu lassen, als solche die Civilbehörde zur Erreichung der Zwecke für nöthig erachtet.

Ist dieser Fall nicht mehr vorhanden; so hat die Militairbehörde, auf die deshalbige schriftliche Aufforderung der Civilbehörde, ohne Verzug die Hülfeleistung und Mitwirkung Seitens des Militairs einzustellen, und die hierunter nöthigen Befehle alsbald zu ertheilen.

Dem Militair bleibt es jedoch überlassen, die Stellungen einzunehmen, und die Anordnungen zu treffen, welche dasselbe sowohl zur eigenen Sicherheit, als auch zur Vorbereitung fernerer Hülfeleistung für nöthig erachtet (s. §. 8. der Verordnung vom 22. October 1830).

§. 5. Der Befehlshaber der Bürgergarde hat ebenwohl die Befugniß und Verpflichtung, unter den Voraussetzungen des §. 31. der Verordnung vom 22. October 1830, mit den Waffen nach Kriegsgebrauch einzuschreiten.

§. 6. Die Bürgergarden haben nicht nur die bei besonderen Veranlassungen von den betreffenden Behörden begehrte Unterstützung zu lei-

sten, sondern auch die von dem Stadtrathe nach den Umständen nöthig erachteten ständigen Wachen zu stellen.

§. 7. Zum regelmäßigen Garnisondienste sind sie blos in Kriegszeiten, und auch dann nur bei Verhinderung, in Abwesenheit oder in Ermangelung des Militairs, die nöthigsten Wachen zu besetzen verbunden.

Sobald eine Bürgergarde zum Garnisondienste aufgerufen ist, steht die den jedesmaligen Dienst thuende Mannschaft unter dem Ortscommandanten.

§. 8. Im Nothfalle haben die Bürgergarden nach dem, unter landständischer Zustimmung erfolgten, Aufrufe des Landesherrn auch die Landesvertheidigung gegen den eindringenden Feind, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Staates, mit zu übernehmen. Der Landesherr wird die in solchem Falle für die Dienst- und anderen Verhältnisse erforderlichen Vorschriften, in möglichster Uebereinstimmung mit den Militairgesetzen, ertheilen.

Der zur Landesvertheidigung verwendete Theil der Bürgergarde wird ganz dem Armeecommando übergeben.

§. 9. Wenn die Bürgergarde ganz oder theilweise bewaffnet zu Uebungen oder sonst gesetzlichen Zwecken ausrückt (vergl. §§. 79. 81. und 82.), oder sich versammelt (vergl. §. 65 fg.); so muß vorher ihr Befehlshaber dem im Orte befindlichen Commandanten (Gouverneur) oder commandirenden Officier der Truppen und dem Ortsvorstande zeitig davon Meldung zukommen lassen. Im Kriege, wenn nämlich das Land von demselben berührt wird, ist zu solchem Ausrücken jedenfalls die Erlaubniß der genannten Militairbehörde nöthig. Würde sie verweigert; so muß die Ursache auf Erfordern der höheren Behörde (s. §. 10.) berichtet werden.

§. 10. Alle die Bürgergarden betreffenden Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die durch dieses Gesetz festgestellten organischen Verhältnisse, als auch auf die Bewaffnung und Ordnung im Dienste, desgleichen die Bestätigung der Officiere, in soweit sie durch §. 46. erfordert ist, ergehen von dem Ministerium des Innern.

Auch wird das Ministerium des Innern durch die Behörden, namentlich die Regierungen, darüber wachen lassen, daß von den Bürgergarden den gesetzlichen Vorschriften und den erwähnten Anordnungen überall gebührend nachgelebt, und so der Zweck, dem Gesetze eine stets bereite Stütze zu schaffen, um so sicherer erreicht werde.

§. 11. Die Anforderungen wegen bewaffneter Hülfeleistung ergehen von den zuständigen Behörden (s. §. 3.) stets an den Befehlshaber der Bürgergarde oder an dessen Stellvertreter, in dringenden Fällen aber an den Wachtcommandanten (s. §§. 6. und 68.), welcher sofort den Befehlshaber von der Requisition und den seinerseits getroffenen Maaßregeln in Kenntniß zu setzen hat. Gleichzeitig benachrichtigt die requirirende Behörde den Gouverneur, Commandanten oder commandirenden Officier im Orte von der erlassenen Requisition, und von dem Befehlshaber der Bürgergarde muß genannten Behörden eine gleiche Anzeige geschehen.

Sobald die requirirende Civilbehörde die Hülfeleistung des Militairs in Anspruch nimmt, hat diese sowohl, als auch der Commandeur der Bürgergarde, den Militairbefehlshaber von der Stellung der Bürgergarde und dem gehabten Erfolge ihres Wirkens in Kenntniß zu setzen.

In dem Falle, wo die Civilbehörde das Militair zum Zusammenwirken mit der Bürgergarde (oder zum Einschreiten) ausdrücklich requirirt, tritt die Bürgergarde unter die Befehle des Militairbefehlshabers dessen Anordnungen sie alsdann

§. 12. Bei dergleichen Anforderungen braucht der jedesmalige Zweck der Hülfeleistung nicht nothwendig ausgedrückt zu seyn. Sie sind überhaupt an keine bestimmte Form gebunden, jedoch immer schriftlich zu erlassen; wenigstens muß, wenn dieses in dringenden Fällen gar nicht thunlich seyn sollte, die schriftliche Requisition alsbald nachgebracht werden. Dieselben verpflichten, sofern sie nur von den zuständigen Behörden (s. §. 3.) ausgehen, immer zur unweigerlichen Folge.

§. 13. Nach den im §. 10. gedachten Bestimmungen müssen alle auf den Dienst sich beziehende Angelegenheiten, so wie nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Disciplin, theils durch die Vorgesetzten in den Bürgergarden, theils durch die bei denselben zu bildenden Verwaltungs- und Gerichtscommissionen, geregelt und gehandhabt werden, insoweit dieselben nicht durch gegenwärtiges Gesetz den gewöhnlichen Gerichten übertragen sind.

§. 14. Für dergleichen Geschäfte und schriftliche Verhandlungen werden keinerlei Kosten berechnet, und bei allen Landesbehörden sollen die, auf die Bürgerbewaffnung bezüglichen, Justiz- und Verwaltungssachen überall stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden.

§. 15. In anderen, den Waffendienst nicht betreffenden, Angelegenheiten bleiben die zu den Bürgergarden gehörigen Personen den gesetzlich zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden untergeben.

Wird indessen von Seiten einer dieser Behörden die persönliche Verhaftung eines in Dienstausübung befindlichen Mitgliedes der Bürgergarde verfügt; so ist in diesem Falle zur Vollziehung der Haft eine Requisition an den betreffenden Vorgesetzten erforderlich, welcher die Verhaftung sofort zu bewerkstelligen hat.

Wenn gegen einen Bürgergardisten eine peinliche Strafe vollzogen werden soll; so hat die betreffende Behörde davon zuvor das Bürgergardegericht (s. §. 88.) zu benachrichtigen, von welchem die Ausstoßung so zeitig zu erkennen ist, daß dieselbe der Strafvollziehung vorangehen kann, wobei aber diese durch etwaige Verzögerung der Ausstoßung in keiner Weise Aufschub erleiden darf.

§. 16. Von dem, was zur Bewaffnung oder Dienstkleidung eines Bürgergardisten gehört, kann nichts der Pfändung unterworfen werden.

§. 17. Wer im Dienste der Bürgergarde für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung oder öffentlichen Ruhe dergestalt beschädigt wird, daß er zur Betreibung seines Geschäftes ganz oder theilweise unfähig würde, soll, falls er aber im Dienste das Leben verliert, seine Familie, deren Ernährer er war, eine seinen Verhältnissen angemessene Pension aus der Staatskasse erhalten.

§. 18. Der Dienst in der Bürgergarde ist überall ohne Einfluß auf die Militairdienstpflicht.

II. Verbindlichkeit zum Dienste in der Bürgergarde.

§. 19. Die Befähigung, so wie die Verbindlichkeit zum Dienste in der Bürgergarde fängt mit zurückgelegtem zweiundzwanzigsten Lebensjahre an, und erstreckt sich über sämmtliche waffenfähige Stadtbewohner, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben oder davon frei sind, und noch nicht das funfzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

In dem Falle jedoch, wo nach §. 8. ein Aufruf zur Landesvertheidigung ergehen würde, werden nach Maaßgabe dieses Aufrufes die Waffenfähigen vom zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre an, soweit sie nicht schon

Digitized by Google

im stehenden Heere dienen, oder für dieses disponibel bleiben müssen, zu dem für jene Vertheidigung besonders bestimmten Theile der Bürgergarde auf die Dauer des gedachten, vom Landesherrn erklärten, Zustandes und Bedürfnisses mit herangezogen.

§. 20. **Gänzlich ausgenommen** von dem Dienste in der Bürgergarde wegen Unverträglichkeit desselben mit ihrem Berufe sind:

1) ordinirte Geistliche und Candidaten der Theologie,
2) zum Armeecorps gehörige Militairpersonen, so wie Militairbeamte und Subalternen der oberen Militair-Verwaltungsbehörden,
3) Mitglieder des Staatsministeriums und der Ministerialdepartements,
4) Directoren der Oberbehörden,
5) Mitglieder der Criminalsenate der oberen Gerichte und Mitglieder des Obergerichtes zu Rinteln, Mitglieder der Landgerichte, Justizbeamte und Gerichtsactuare,
6) Polizeidirectoren und deren Stellvertreter, Kreisräthe, Kreissecretaire und Polizeibeamte,
7) Bürgermeister und die Hälfte der Stadtrathsglieder,
8) Rentmeister und andere Kassenbeamte, welche eine bedeutende öffentliche Kasse in ihrem Hause führen,
9) Zollofficianten aller Art,
10) Physiker und Amtswundärzte, desgleichen solche Apotheker, welche keinen verpflichteten Gehülfen haben, oder deren Gehülfe selbst in der Bürgergarde steht,
11) Lehrer der Kriegsschule, welche nicht zum Armeecorps gehören, so wie Lehrer an den Volks- (Bürger-) Schulen,
12) Pedellen der Oberbehörden, Gerichtsdiener, die für die Orts-, Feld- und Waldpolizei angestellten Unterbedienten, Aufseher über Gefangenhäuser oder Strafanstalten, und dergleichen Personen.

§. 21. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zum Eintritt in die **Bürgergarde** sind die **Prinzen des churfürstlichen Hauses**, so wie die **Standesherren** und deren Familienglieder.

§. 22. Einen Entschuldigungsgrund hinsichtlich der Theilnahme an der Bürgergarde haben:

1) die wirklichen Hofbeamten und Hofdiener, so wie die zu der Dienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen vom Hause gehörigen Personen,
2) Officiere, welche in Pension oder à la suite stehen, oder mit der Erlaubniß, die Armeeuniform zu tragen, verabschiedet sind,
3) die ordentlichen Professoren an der Landesuniversität, und die ordentlichen Lehrer an den höheren Schulen,
4) Aerzte und Wundärzte, welche nicht Physiker und Amtswundärzte sind, desgleichen Apotheker, welche einen verpflichteten Gehülfen haben,
5) diejenigen, deren Berufs- oder andere besondere persönliche Verhältnisse, nach der Entscheidung der im §. 59. angeordneten Verwaltungscommission (vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Regierung), einen Abhaltungsgrund für sie darbieteen, so lange dieser besteht, so wie
6) diejenigen Stadtrathsglieder, welche nach §. 20. Nr. 7. nicht ausgenommen sind.

Die unter 1. genannten Personen bedürfen zur Theilnahme an der Bürgergarde ebenwohl der Erlaubniß ihrer höchsten Herrschaften.

§. 23. Etwa obwaltende **Zweifel** über die Anwendbarkeit der in den §§. 20. und 22. enthaltenen [illegible] auf einzelne Fälle sind

mit Ausnahme des unter 5. im §. 22. bezeichneten Falles, durch das Ministerium des Innern zu beseitigen.

§. 24. Die Stadträthe haben über sämmtliche zum Dienst in den Bürgergarten verpflichtete Einwohner (§. 19.) ein Verzeichniß aufzustellen, und darin das Lebensalter nach genauer Nachweisung anzugeben. Nach diesem Verzeichnisse werden diejenigen Einwohner, welche das zweiundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere entledigt sind, zum Eintritt in die Bürgergarde aufgefordert und zum Dienst in derselben zuerst herangezogen, die ältesten Jahresklassen aber, in sofern sie durch jüngere Pflichtige ersetzt werden können, aus der Bürgergarde entlassen. Der Tag ihres Eintritts wird in dem Verzeichnisse bemerkt.

Damit die durch vorgerücktes Lebensalter, durch Todesfälle, oder aus sonstigen Ursachen veranlaßten Veränderungen gehörig gewahrt werden können, haben die Stadtobrigkeiten die erforderlichen Nachrichten einzuziehen, und darnach das Verzeichniß fortwährend zu ergänzen und zu berichtigen, alle sechs Jahre aber von Neuem aufzustellen.

Dem Ortsvorstande mit dem Commandeur der Bürgergarde stehet die Befugniß der Auswahl der zur Ergänzung nöthigen dienstpflichtigen Mannschaft zu, und bleibt es dem Ermessen des Ortsvorstandes überlassen, in geeigneten Fällen die gutachtliche Aeußerung des Bürgerausschusses zu vernehmen.

§. 25. Jenes Verzeichniß wird bei dem Stadtrathe verwahrt, und beglaubte Abschrift desselben, so wie der ergänzenden und berichtigenden Nachträge, dem Befehlshaber der Bürgergarde mitgetheilt. Die Einsicht des Ersteren ist jedem zum Dienst in der Bürgergarde Verpflichteten gestattet, so wie die im §. 10. gedachten Behörden dessen Vorlegung verlangen können.

Eine genaue Uebersicht der Mannschaft nach ihrer Abtheilung, mit Benennung aller Officiere, ist jährlich im Monat Januar, von dem Bürgermeister und dem Commandeur der Bürgergarde unterschrieben, an die Regierung einzusenden.

§. 26. Wer zum Eintritt in die Bürgergarde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpflichtet ist, durch den Bürgermeister aufgerufen wird und nicht binnen drei Tagen Folge leistet, wird das erste Mal um einen Thaler, und wenn ein zweiter Aufruf binnen gleicher Frist unbefolgt bleibt, um drei Thaler gestraft, auch soll sogleich ein dritter Aufruf ergehen, und wenn selbst hierauf binnen drei Tagen der Eintritt nicht folgte, vom Ortsvorstande und vom Bürgergardegerichte die Unwürdigkeit eines solchen Bürgers zum Dienst in der Bürgergarde durch einen, nicht nur dem Säumigen einzuhändigenden, sondern auch am Rathhause öffentlich anzuschlagenden, Beschluß ausgesprochen werden. Jeder, gegen welchen ein solcher Beschluß ergehet, wird hierdurch während der nächsten zehn Jahr unfähig zu einem Gemeindeamte und zur Theilnahme an landständischen Wahlen.

§. 27. Als nicht waffenfähig werden betrachtet alle Personen, welche mit einer Krankheit oder Gebrechlichkeit behaftet sind, wegen deren sie nach dem Gutachten des Physicus zum Dienste untauglich sind.

§. 28. Vom Dienste in der Bürgergarde sind ausgeschlossen Lehrlinge, Gesellen und Tagelöhner, Dienstboten, Leute ohne festen Wohnsitz und solche, welche milde Unterstützungen erhalten, selbst wenn sie im Besitze des Bürgerrechts wären.

§. 29. Ausgeschlossen von der Bürgergarde ist ferner ein Jeder, welcher wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlicher Bestimmung oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden hat, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu seyn, so-

ie ein Jeder, welcher durch Sittenlosigkeit sich in der öffentlichen Meinung erabgesetzt hat. Ueber diese Ausschließung entscheidet das Bürgergardegericht §. 113.) auf erfolgte glaubhafte Anzeige, oder anderweit erhaltene zuverlässige Kenntniß.

§. 30. Etwaige Beschwerden wegen Uebergehung oder angeblich nrichtiger Einschreibung in die Listen der Bürgergarde sind, nach fruchtloser Gegenvorstellung bei dem Stadtrathe, von der Regierung der Provinz zu ntscheiden.

III. Abtheilung der Mannschaften.

§. 31. Die Bürgergarde einer jeden Stadt wird nach Verhältniß ihrer Stärke in Compagnieen und Bataillone abgetheilt. In der Residenz und den Provinz=Hauptstädten können auch aus den mit eigenen Pferden versehenen Einwohnern Abtheilungen reitender Bürgergarden gebildet werden, welche Schwadronen formiren.

Als Regel wird festgestellt, daß eine Compagnie nicht über einhundertfunfzig und nicht unter funfzig Mann, und eine Schwadron nicht über einhundert Pferde stark seyn soll. Ein Bataillon darf nicht über sechs und nicht unter vier Compagnien zählen.

§. 32. Die Bürgergarde kann in Cassel aus einem Regiment zu drei, in Hanau aus einem Regiment zu zwei Bataillonen, in Fulda, Marburg, Hersfeld und Eschwege aus einem Bataillon, das Bataillon zu vier Compagnieen bestehen.

In den übrigen Städten kann die Bürgergarde, nach Ermessen des Ortsvorstandes und des Commandeurs der Bürgergarde, eine bis zwei Compagnieen bilden.

§. 33. Eine Compagnie hat:
- einen Hauptmann,
- einen Oberlieutenant und einen oder zwei Unterlieutenants, nach Verhältniß der Stärke,
- einen Feldwebel,
- einen Sergeanten,
- einen Fourier, sodann
- je auf zehn Mann einen Unterofficier,
- zwei Trommelschläger oder zwei Hornisten.

Eine Schwadron hat:
- einen Rittmeister,
- einen Lieutenant, oder nach Erfordern der Stärke zwei Lieutenants, von denen der Aelteste Oberlieutenant ist,
- einen Wachtmeister,
- auf zehn Mann einen Unterofficier,
- zwei bis vier Trompeter.

§. 34. Zum Eintritt in die reitende Bürgergarde kann Niemand genöthigt werden.

Dieselbe stehet ebenwohl unter dem Befehle des am Orte befindlichen Commandeurs der Bürgergarde.

§. 35. In den Städten, wo keine Bataillonsbefehlshaber, jedoch mehrere Compagnieen sich befinden, ist der an Lebensjahren älteste Hauptmann Befehlshaber.

§. 36. Der Befehlshaber eines Regiments und eines jeden Bataillons, so wie der Bürgergarde einer Stadt, welche zwar kein Bataillon, jedoch mehrere Compagnieen, bildet, wählt sich den Adjutanten aus den Lieutenants; deren Zahl (s. §. 33.) sich hiernach vermehrt.

§. 37. Hat die Bürgergarde des Orts eine Fahne; so wird zum Tragen derselben, außer der im §. 33. bestimmten Anzahl Unterofficiere, noch ein Unterofficier mehr gewählt.

§. 38. Die Trompeter, Trommelschläger rc. werden von den Hauptleuten angestellt, wozu in den Bataillons die Genehmigung des Commandeurs einzuhohlen ist. Auch kann jede Bürgergarde auf eigene Kosten ein Musikchor halten.

IV. Bestellung der Vorgesetzten.

§. 39. Die Regiments- und die Bataillonscommandeure sind von dem Landesherrn aus drei zu jeder dieser Stellen vorzuschlagenden und durch die Officiere des Regiments, beziehungsweise des Bataillons, zu wählenden Candidaten zu bestellen.

Werden die Vorgeschlagenen von dem Landesherrn aus besonderen Gründen nicht bestätigt; so findet, auf deshalbige Verfügung des Ministeriums des Innern, eine weitere Wahl anderer Individuen Statt, deren Resultat alsdann dem Landesherrn Behufs der Bestätigung wiederum vorgelegt wird.

§. 40. Die übrigen Officiere und die Unterofficiere von der Bürgergarde werden in der durch §. 44 fg. bestimmten Art gewählt.

§. 41. Als Officiere wählbar sind nur diejenigen, welche im Laufe des letztverflossenen Jahres nicht wegen eines der in den §§. 109. bis 114. und 122. bezeichneten Vergehens eine Strafe erlitten haben, auch sich nicht im Concurs befinden.

§. 42. Die Officiere und Unterofficiere werden für drei Jahre gewählt, erlangen aber dadurch keinerlei militairischen Rang, sondern nur innerhalb der Dienstverhältnisse der Bürgergarde die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste erforderliche Amtsgewalt. Auch gebührt ihnen der auf die gedachten Verhältnisse sich beziehende Titel lediglich in ihrem Berufe.

§. 43. Zur Leitung des Wahlverfahrens bestehet in jeder Stadt eine Commission, zusammengesetzt aus:

1) dem amtsführenden Bürgermeister,
2) dem Befehlshaber der Bürgergarde,
3) dem diesem im Range zunächst folgenden, und, bei mehreren gleichen Ranges, dem an Lebensjahren ältesten, Officier,

bei welcher Commission der Stadtschreiber das Protocoll zu führen hat.

§. 44. Die Wahlen werden in einem der Gemeinde gehörigen Local alsbald nach der Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes, und demnächst in der ersten Hälfte des Monats December vorgenommen, und alle drei Jahre erneuert, — in der Zwischenzeit aber so oft, als durch Todesfall oder sonstigen Abgang eine Stelle erledigt ist. Bis zum Diensteintritte der Neugewählten behalten die vorhandenen Vorgesetzten ihre bisherige Eigenschaft. Die in der zweiten Hälfte der Zwischenzeit, von einer allgemeinen Wahl zur andern, Gewählten behalten ihre Stellen bis zu der auf ihre Ernennung folgenden zweiten allgemeinen Wahl.

An den Wahlen nehmen sämmtliche Ober- und Unterofficiere, auch Bürgergardisten, und zwar da, wo die Bürgergarde mehr, als eine Compagnie bildet, compagnie- oder schwadronweise Theil.

§. 45. Für das Wahlverfahren selbst gelten folgende Vorschriften:

Einem jeden Mitgliede der Bürgergarde sind 24 Stunden vor der Wahl so viel Stimmzettel, als Jeder Wahlen vorzunehmen hat, durch einen Unterofficier mit der Aufforderung einzuhändigen, in jeden derselben die Namen derjenigen einzuzeichnen, die er für die betreffenden Stellen vorschlagen will, und sich mit diesen Stimmzetteln zur bestimmten Zeit und am bestimmten

rte ohne Waffen, bei Meidung der gesetzlichen Strafe, persönlich zur Wahl
nzustellen.

In dem Termine ist zunächst die Vorladung der betreffenden Mann-
schaft zu bescheinigen, und sobald zwei Drittel derselben erschienen sind, zur
Wahl der Ober- und Unterofficiere vom Hauptmanne (diesen einschließlich)
abwärts, nach einander, zu schreiten. Die Abstimmung geschieht in der Art,
daß ein Wähler nach dem andern vorgefordert wird, und in eigener Person
den Stimmzettel verschlossen in eine Urne oder ein sonstiges Gefäß wirft.
Die Herausnahme der Stimmzettel aus der Urne, die Aufzeichnung ins Pro-
tocoll und die Zählung der Stimmen geschehen durch die Wahlcommission in
Gegenwart der beiden, nach dem Eintritt in die Bürgergarde ältesten, Unter-
officiere, und der beiden ältesten Gardisten der Compagnie.

Als gewählt ist nur der zu betrachten, welcher wenigstens eine Stimme
mehr für sich hat, als die Hälfte aller, die mitgestimmt haben, beträgt (ab-
solute Stimmenmehrheit). Hat keiner absolute Stimmenmehrheit; so wird
eine zweite Wahl vorgenommen, wobei nach den Vorschriften der §§. 36.
und 37. des Gesetzes vom 16. Februar 1831 über die Wahlen der Abge-
ordneten zu verfahren ist.

§. 46. Die Wahl der Officiere vom Hauptmann (diesen einschließlich)
abwärts bedarf der Bestätigung des Ministeriums des Innern, welches
dieselbe nur aus erheblichen, mitzutheilenden Gründen versagen wird; worauf
eine andere Wahl in gleicher Art Statt findet.

§. 47. Ist die Bestellung oder Bestätigung des Commandeurs der
Bürgergarde einer Stadt erfolgt; so hat der bisherige Commandeur oder des-
sen Stellvertreter dieselbe zu versammeln, ihr die erfolgte Nennung der Offi-
ciere und die geschehene Wahl der Unterofficiere bekannt zu machen, auch
das Commando an den neuen Befehlshaber abzugeben, womit zugleich
die übrigen neuernannten Officiere und Unterofficiere in ihr Dienstverhältniß
eintreten.

§. 48. Die Ablehnung einer erfolgten Wahl zum Officier oder
Unterofficier der Bürgergarde kann nur aus erheblichen, vor der Wahlcom-
mission zu Protocoll zu gebenden Gründen, und nach erfolgter Genehmigung
der Wahlcommission Statt finden. In zweifelhaften Fällen entscheidet die
Regierung, oder das Ministerium des Innern (s. §. 46.), auf den Bericht
der gedachten Commission.

§. 49. Jeder Gewählte ist bei allen künftigen Wahlen wieder
wählbar. Beschwerden über Unrichtigkeiten oder Beeinträchtigungen bei
den Wahlen werden bei der Wahlcommission angebracht und entschieden. Et-
waige Beschwerde gegen eine solche Entscheidung wird bei der Regierung de.
Provinz, und zwar, sofern von einem Stabsofficiere oder Befehlshaber (s.
§. 36.) die Rede ist, zur Weiterbeförderung an das Ministerium des In-
nern, geführt.

V. Beeidigung der Mitglieder der Bürgergarde.

§. 50. Jedes Mitglied der Bürgergarde soll vor der Wahlcommission
(§. 43.) nach geschehener Lesung dieses Gesetzes und mit Hinweisung auf
den Huldigungseid, durch Handgelöbniß an Eides Statt feier-
lich folgendes Versprechen ablegen:

„Ich gelobe Treue dem Landesherrn, Gehorsam diesem Gesetze und
meinen Vorgesetzten, und hiermit zugleich die eifrige Mitwirkung zur
Aufrechthaltung der Verfassung und der öffentlichen Ruhe, so wie
die gewissenhafte Beobachtung der Dienstvorschriften für die Bürger-
garde."

Auf gleiche Weise werden die neu zugehenden Mitglieder der Bürgergarde verpflichtet, worüber ein Protocoll aufzunehmen ist.

Die Stabsofficiere und diejenigen Officiere geringern Grades, welche die Bürgergarde einer Stadt commandiren, legen, nach obiger Formel, das Versprechen auch schriftlich ab und schicken solches an die Regierung ein.

VI. Fahnen, Dienstkleidung und Bewaffnung.

§. 51. Die Bürgergarde einer jeden Stadt kann eine Fahne führen, welche mit dem Gemeindewappen versehen seyn soll. Besteht die Bürgergarde einer Stadt aus mehreren Bataillons; so darf jedes derselben eine solche Fahne führen. Eben so darf eine Schwadron reitender Bürgergarde eine Standarte führen.

§. 52. Als wesentliches und ausschließliches Dienstzeichen der Bürgergarde ist die weisse Binde mit rother Einfassung um den linken Arm zu betrachten. Die Binde der Officiere hat zwei schmale karmesinrothe Streifen in der Mitte. Da, wo die Bürgergarde mehrere Compagnieen bildet, wird die Nummer der betreffenden Compagnie in der Mitte der Binde roth bezeichnet.

Die Dienstbekleidung besteht in einem Oberrock oder Leibrock. Die Wahl der farbigen Kragen und der Kopfbedeckung ist jedem Orte überlassen, muß aber der landesherrlichen Genehmigung unterstellt werden. Solche Abzeichen, welche zu Verwechselung mit dem Militair Veranlassung geben können, sind nicht zulässig.

Die Anschaffung der angenommenen Dienstkleidung bleibt einem Jeden überlassen. Dieselbe kann auch außer Dienst an Sonn- und Festtagen, so wie bei besondern feierlichen Gelegenheiten, jedoch ohne Armbinde und Waffen, getragen werden.

§. 53. Für die gleichförmigen Abzeichen der verschiedenen Dienstgrade bleibt es bei folgender für die Bürgergarde in Cassel, mit Rücksicht auf die nöthige Unterscheidung von den militairischen Dienstzeichen, bereits getroffenen Bestimmung.

Die Epauletten und Achselklappen der Bürgergardeofficiere sind demnach:

1) bei den Secondlieutenants: das Blatt von Tuch mit goldenen Tressen an beiden Seiten, oben ohne Tresse, außerdem mit einer gedrehten goldenen Raupe, in Form eines halben Mondes;
2) bei den Premierlieutenants: dieselben, jedoch auch oben mit einer Tresse;
3) bei den Capitäns: eine goldene Platte, Raupe wie die Lieutenants;
4) bei den Stabsofficieren: wie die Capitäns, jedoch mit goldenen Cantillen;
5) bei den Officieren der reitenden Bürgergarde: die obigen Abzeichen in Silber.

Die Stabsofficiere sind auch zum Tragen eines, den Vorschriften des vorhergehenden §. entsprechenden, Fracks außer dem Dienst berechtigt.

§. 54. Wesentlich nothwendige Bewaffnung ist

1) für den Bürgergardisten zu Fuß: die Muskete mit Bajonet und Patrontasche; ausnahmsweise können jedoch den Bewohnern kleinerer Städte, auf den Antrag des Stadtraths und des Bürgerausschusses, sofern die Vermögensverhältnisse der Stadtkasse die Anschaffung der im §. 55. vorgeschriebenen Musketen nicht erlauben, von der Regierung der Provinz gestattet werden sich mit Piken zu bewaffnen;

2) für den Unterofficier außerdem noch das Seitengewehr, und
3) für den Officier: der Säbel mit goldenem Portepee daran.

Die Bürgergardisten, welche wenigstens eine Compagnie bilden, können sich noch über die Anschaffung des Seitengewehrs vereinigen. Ebenfalls ist es einer Anzahl, die zur Bildung einer zweckmäßigen Abtheilung hinreicht, gestattet, sich mit Büchsen und Hirschfängern, anstatt der Muskete, zu bewaffnen.

Die Bürgergarde zu Pferde führt Cavalleriesäbel. Daneben sind ihr noch Pistolen nebst Kartusche gestattet.

§. 55. Die wesentliche Bewaffnung der Bürgergarde zu Fuß wird (mit Ausnahme der Büchsen und Hirschfänger) den Unterofficieren und Bürgergardisten, nach deren Verlangen, auf Kosten der Gemeinde angeschafft, welche jedoch für nicht mehr, als fünf Procent der Bevölkerung die Waffen zu liefern verbunden ist.

Die nöthigen Trommeln, Hörner und Trompeten werden von der Gemeinde gestellt.

§. 56. Die Waffen werden lediglich zum Dienste in der Bürgergarde verabreicht, und sollen von den Bürgergardisten außer dem Dienste sorgfältig aufbewahrt, demnächst aber bei dem Austritte aus der Bürgergarde an den Commandeur in gutem Stande zurückgeliefert werden.

§. 57. Werden die Waffen abgenutzt oder beschädigt, so ist der Inhaber verbunden, solche auf eigene Kosten wieder in gehörigen Stand setzen zu lassen.

§. 58. Alle sonstige, zum Dienst erforderliche, im §. 54. nicht genannte Gegenstände haben die Mitglieder der Bürgergarde aus eigenen Mitteln zu stellen und jederzeit in gehörigem Stande zu erhalten.

§. 59. Zur Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, so wie aller weder zur Disciplin, noch zur Verfügung des Befehlshabers gehörigen Dienstangelegenheiten, wird bei der Bürgergarde jeder Stadt, und in Cassel und Hanau für jedes Bataillon, eine Verwaltungscommission, bestehend aus dem Commandeur, einem Capitän, einem Lieutenant, einem Unterofficier und einem Bürgergardisten, gebildet. In den Orten, wo die Bürgergarde nicht ein Bataillon ausmacht, besteht jene Commission aus dem commandirenden Officier, einem zweiten Officier, einem Unterofficier und zwei Bürgergardisten. Außer dem Commandeur werden die Mitglieder von sämmtlichen Officieren, Unterofficieren und Bürgergardisten gewählt, und zwar alle drei Jahre nach erfolgter Dienstübernahme der Officiere und Unterofficiere. Die Wahl geschieht an einem, vom Commandeur zu bestimmenden, Tage dergestalt, daß jedes Mitglied der Bürgergarde schriftlich seine Wahl, sowohl der nöthigen Anzahl von Mitgliedern der Verwaltungscommission, als auch eines Stellvertreters für jedes derselben, abgiebt. Die Zählung der Stimmen geschieht in Gegenwart sämmtlicher Officiere, der zwei ältesten Unterofficiere und Bürgergardisten von jeder Compagnie. — Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche die meisten Stimmen haben. Nach beendigter Wahl macht der Commandeur durch eine Ordre die Zusammensetzung der Verwaltungscommission und der Stellvertreter bekannt, worauf dieselbe alsbald in Dienstthätigkeit tritt. Der von einer Wahl zur andern entstehende Abgang wird durch die Stellvertreter ersetzt. Der Commandeur bestimmt ein Mitglied der Commission, und zwar einen Unterofficier oder [illegible] zur Führung der Rechnun[illegible]

§. 60. Die un[illegible]
Bürgergarden sind [illegible]

Digitized by Google

rathe mitzutheilen, und wenn dieser keine Einwendung gegen deren Nothwendigkeit macht, aus der Kasse der Stadt zu bezahlen, in soweit sie nicht durch die eingehenden Strafgelder gedeckt werden. Werden Einwendungen gemacht, und können solche durch gemeinschaftliche Berathung nicht beseitigt werden; so wird die Entscheidung der Provinzialregierung eingeholt. Am Ende jedes Jahres wird die Rechnung von der Verwaltungskommission abgeschlossen, dem Stadtrathe mitgetheilt, und jedem Mitgliede der Bürgergarde die Einsicht gestattet.

VII. Allgemeine Dienstvorschriften.

§. 61. Der Befehlshaber der Bürgergarde in jeder Stadt, oder dessen Stellvertreter soll, wenn eine obrigkeitliche Anforderung zur Stellung von Wachen oder sonstiger bewaffneten Hülfeleistung an ihn gelangt, diesem Verlangen unverzüglich entsprechen, und zu dem Ende entweder durch Ansagen die nöthige Mannschaft versammeln, oder in eiligen Fällen durch einen oder einige Trommelschläger oder Hornisten Allarm schlagen oder blasen lassen (vergl. §. 11.).

§. 62. Das Allarmzeichen der Bürgergarde, womit dieselbe zu augenblicklicher Hülfeleistung versammelt wird, soll, der getroffenen Bestimmung gemäß, von den militärischen Zeichen verschieden, und überall gleichförmig bleiben.

§. 63. Sobald die Ansage oder das Allarmzeichen erfolgt, muß jeder Bürgergardist, welcher zu der betreffenen Mannschaft gehört, vollständig bewaffnet und bekleidet schleunigst auf dem bestimmten Sammelplatze erscheinen, woselbst er die weitern Befehle zu seiner Dienstleistung zu gewärtigen und unweigerlich zu befolgen hat.

§. 64. Bei Feuersgefahr sind ausnahmsweise diejenigen Bürgergardisten, welche zugleich zur Feuerlöschmannschaft oder Rettungsgesellschaft gehören, so wie die Angestellten, welche, nach den Gesetzen oder ihrer Dienstvorschrift, sich in einem bestimmten Dienstlocal einfinden müssen, vom Erscheinen auf den Sammelplätzen der Bürgergarde befreit, und haben sich vielmehr an die, für die gedachte Mannschaft oder Gesellschaft bestimmten, Orte, oder in das betreffende Dienstlocal zu begeben.

§. 65. Die Vorgesetzten der Bürgergarde dürfen dieselbe nur auf erfolgte Requisition (§. 11.), außerdem aber zu keinem andern Zwecke, als behufs solcher Angelegenheiten, welche den regelmäßigen Dienst angehen, zu einer Versammlung beordern.

Ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten darf die Bürgergarde in größern oder kleinern Abtheilungen weder sich versammeln, noch auch nach beendigtem Dienste die Versammlung fortsetzen, noch irgendwo sich bewaffnet aufstellen oder ausrücken (s. §. 96.).

§. 66. Auch ist der Bürgergarde oder einer Abtheilung derselben untersagt, Versammlungen zu dem Zwecke zu halten, um über Staats-, Bezirks- oder Gemeindeangelegenheiten zu berathen, oder Communicationen mit Bürgergarden anderer Orte zu veranlassen, oder eine, für die öffentliche Ordnung oder Privatsicherheit gefährliche, Verabredung zu treffen, in welchen Fällen sie von den ordentlichen Gerichten bestraft werden (vergl. §. 95.).

§. 67. Die Dienstleistungen, zu welchen die Bürgergarde berufen wird, sollen jederzeit pünctlich, treu und gewissenhaft von jedem Mitgliede derselben verrichtet werden.

Jeder Bürgergardist soll daher zur angesagten Zeit am gehörigen Orte zum Dienste sich einstellen, und die Befehle seiner Vorgesetzten

ohne Widerrede befolgen. Etwaige Beschwerden oder Einwendungen sind immer erst nach beendigter Dienstleistung vorzubringen.

§. 68. In dringenden Fällen kann jede obrigkeitliche Behörde sich mit ihrer Anforderung wegen bewaffneter Hülfeleistung an den Commandanten der etwa vorhandenen ständigen Wache (§. 6.) wenden.

Auch ist der Wachtcommandant auf Anrufen von Seiten irgend eines, mit gemeingefährlicher Gewalt bedroheten, Stadtbewohners verpflichtet, durch schleunige Absendung einer, dem Bedürfnisse entsprechenden, Anzahl von Bürgergardisten aus der Wachtmannschaft den gehörigen Schutz zu gewähren, und nöthigenfalls die Verstärkung der Letztern zu veranlassen.

§. 69. Der gewöhnliche Dienst, vornehmlich bei den ständigen Wachten, wird nach Reihenfolge gethan.

Die Unterofficiere haben daher alle Dienste immer zeitig, und in der Regel einen Tag vorher anzusagen.

§. 70. Diejenigen Mitglieder der Bürgergarde, welche öffentliche Aemter bekleiden, sind in denjenigen Fällen, wo der Bürgergardedienst mit ihren regelmäßigen Amtsverrichtungen oder andern unaufschieblichen Berufsgeschäften zusammentrifft, mit Ersterem so weit, als es, und zwar hinsichtlich der Staatsdiener, nach der Bescheinigung der vorgesetzten Behörden, nöthig ist, zu verschonen.

Völlig befreit von der Dienstleistung in der Bürgergarde sind zeitweise die Mitglieder der Ständeversammlung und der Landsyndicus während der Dauer des Landtags, und sechs Wochen vor und nach demselben.

§. 71. Zur gehörigen Wahrung der Reihenfolge hat für jede Compagnie der Feldwebel, unter Aufsicht und Controle des Hauptmanns, ein genaues Dienstbuch zu führen.

§. 72. Alle ungewöhnliche Vorfälle im Dienste der Bürgergarden werden vom Untergebenen dem Vorgesetzten gemeldet, und so alsbald zur Kenntniß des Commandeurs gebracht. Derselbe berichtet an die Regierung über wichtige Dienstsachen sofort, außerdem aber jährlich sowohl über den Zustand und die Stärke, als auch über besondere Dienstleistungen der Bürgergarde. Dem Stadtrathe wird vom Commandeur der Bürgergarde Abschrift dieses Jahresberichtes zugeschickt.

In der Residenz muß von allen Berichten des Commandeurs über ungewöhnliche Vorfälle sofort ein Duplicat an das Ministerium des Innern gelangen.

§. 73. Gesuche, Eingaben und andere, den Dienst betreffende Papiere werden vom Commandeur nach geschehener Erledigung in der Repositur der Bürgergarde aufbewahrt. Betreffen die ersteren Verwaltungsangelegenheiten oder andere erhebliche Gegenstände; so hat der Commandeur sie mit der Verwaltungscommission zu berathen und mit derselben zu erledigen.

§. 74. Bürgergardisten, welche auf Schildwache oder auf einzelnen Posten zur Bewachung eines Ortes, einer Sache oder einer Person aufgestellt werden, dürfen ihre Stelle innerhalb des, zu diesem Zwecke ihnen angewiesenen, Raumes nicht verlassen; noch weniger aber durch Schlafen oder sonstige, der Absicht ihrer Aufstellung zuwiderlaufende, fremdartige Handlungen die Bewachung vernachlässigen.

§. 75. Bei dem Zusammentreffen von Militair und Bürgergarden finden die gewöhnlichen Ehrenbezeigungen überall gegen-

seitig in gleicher Art Statt, jedoch nicht gegen Einzelne, sondern nur gegen geschlossene Corps und Detachements. Nur wenn die Bürgergarde (vergl. §. 7 fg.) den Garnisonsdienst thut, oder zur Landesvertheidigung gebraucht wird, sollen jene Ehrenbezeigungen auch zwischen einzelnen Militairpersonen und den im Dienste befindlichen Mitgliedern der Bürgergarde gegenseitig beobachtet werden.

§. 76. Die Obern sollen ihre Untergebenen mit geziemender Rücksicht auf das, neben ihrer dienlichen Stellung unveränderte, sonstige bürgerliche und persönliche Verhältniß stets mit angemessener Schonung behandeln. Jede harte und beleidigende Begegnung ist überall zu vermeiden.

§. 77. Während des Dienstes und zu dessen Zwecken ist jedes Mitglied der Bürgergarde seinen Obern, außer der schuldigen Achtung, unverweigerlichen Gehorsam zu leisten verpflichtet.

§. 78. Die Stellvertretung für einzelne Dienstleistungen durch einen andern Bürgergardisten ist blos unter nahen Verwandten, nämlich zwischen Vater und Sohn, Brüdern, Oheim und Neffen, Schwiegervater und Schwiegersohn, und unter Schwägern, so wie zwischen Vater und Stief- oder Pflegesohn gegenseitig gestattet, jedoch blos nach vorgängiger Anzeige und unentgeldlich, wobei es sich von selbst versteht, daß der Stellvertreter nicht durch eine solche Dienstübernahme verhindert wird, den ihn selbst treffenden Dienst zu verrichten.

§. 79. Der bürgerliche Waffendienst beschränkt sich in der Regel auf den Umfang der Stadtgemarkung.

§. 80. Der Leiche eines Mitgliedes der Bürgergarde kann die Mannschaft des Ortes, nach Belieben jedes Einzelnen, in der Dienstkleidung folgen, jedoch ohne Feuergewehr.

VIII. Waffenübungen und Aufzüge.

§. 81. Durch ein, von dem Landesherrn zu ertheilendes, Reglement soll die Art der Waffenübungen und Dienstbewegungen der Bürgergarden vorgeschrieben werden. Die Uebungen werden nicht öfterer, als zwei Mal in einem Monat, Statt finden, und soll dadurch dem Gottesdienste kein Eintrag geschehen.

§. 82. Feierliche Aufzüge finden nur bei außerordentlichen Gelegenheiten, mit Zustimmung des Stadtrathes, oder auf landesherrliche Verfügung, Statt, jedoch bei höchster Anwesenheit des Landesherrn am Orte niemals ohne dessen Bewilligung.

IX. Disciplin im Allgemeinen.

§. 83. Zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste der Bürgergarde und des, den Vorgesetzten hinsichtlich des Dienstes schuldigen, Gehorsams, zugleich aber auch zur Vermeidung etwaiger Willkühr der Vorgesetzten, sollen folgende Strafen in Anwendung kommen:

1) Zurechtweisung,
2) einfacher Verweis,
3) Geldbuße bis zu drei Thalern,
4) Freiheitsstrafe bis zu dreitägigem Arrest,
5) öffentlicher Verweis,
6) einfache Ausstoßung,
7) Ausstoßung vor der Fronte, verbunden mit öffentlicher Bekanntmachung, welche die Unfähigkeit zu einem Gemeindeamte nach sich zieht.

§. 84. Den Vorgesetzten im Dienste liegt es ob, für die Aufrechthaltung der Disciplin und für die Bestrafung jeder Vernachlässigung

derselben zu sorgen. Sie sind in dieser Hinsicht verpflichtet, kleine Dienstfehler mit Zurechtweisung, größere Dienstfehler, oder eine mehrmalige Wiederhohlung kleinerer Vernachlässigungen aber mit Verweis zu rügen.

§. 85. Die Vorgesetzten haben diejenigen, zu ihrer Kenntniß gelangenden, Dienstwidrigkeiten der Untergebenen, welche durch dieses Gesetz mit einer, den einfachen Verweis übersteigenden, Strafe bedroht sind, bei eigener Verantwortlichkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 86. Die Vorgesetzten verfügen auch als Sicherheitsmaaßregel augenblickliche Verhaftung in Fällen der Trunkenheit, der Widersetzlichkeit im Dienste (s. §. 77.), des Unruhestiftens und thätlicher Beleidigungen, so wie sonst noch bei solchen Handlungen, welche, nach den bestehenden Gesetzen, Verhaftung zur Folge haben. Sie sind aber verpflichtet, dem obersten Vorgesetzten hiervon auf der Stelle, und wenn die Verhaftung des Nachts geschah, vor acht Uhr des andern Morgens Anzeige zu machen. Dieser ist verbunden, die ihm angezeigte Verhaftung alsbald entweder zu bestätigen oder aufzuheben, und namentlich im Falle eines Vergehens gegen öffentliche Ruhe und Ordnung den Verhafteten den gewöhnlichen Gerichten zu übergeben.

§. 87. Die Bestrafung der wirklichen Dienstvergehen bleibt einem, aus der Mitte der Bürgergarde gewählten, Gerichte überlassen, welches befugt ist, alle im §. 83. genannte Strafen auszusprechen.

§. 88. Das Gericht der Bürgergarde besteht für dieselbe und da, wo sie mehrere Bataillons zählt, für deren jedes, aus dem Commandeur, als Vorsitzenden, einem Officier von jeder Compagnie, worunter bei einem ganzen Bataillon ein Hauptmann, auch einem Unterofficier und einem Bürgergardisten jeder Compagnie, jedoch niemals aus weniger, als neun Mitgliedern, so daß da, wo es nöthig ist, statt eines Bürgergardisten von jeder Compagnie zwei gewählt werden müssen. Erreicht die Stärke der Bürgergarde eines Ortes nicht die einer Compagnie; so wird das Gericht thunlichst so zusammengesetzt, wie es sich nach der vorhergehenden Bestimmung für eine Compagnie ergiebt.

§. 89. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den nachfolgenden Officier gleichen Grades, und wo kein solcher ist, durch den ältesten Officier des nächstfolgenden Grades vertreten.

Unter dem Aeltesten wird hier, wie überall in diesem Gesetze, der nach dem Lebensjahre Aelteste verstanden.

§. 90. Die Mitglieder des Gerichtes einer jeden Bürgergarde, mit Ausnahme des Commandeurs, so wie für jeden ein Stellvertreter vom nämlichen Grade des zu Vertretenden, werden in gleicher Art, wie es im §. 59. für die Verwaltungscommission vorgeschrieben ist, und gleichzeitig mit dieser gewählt. Ist ein gewählter Richter verhindert, oder bei einer Sache betheiligt, worüber das Gericht entscheidet; so wird dessen Stellvertreter berufen. Ist auch der eintretende Stellvertreter verhindert oder betheiligt; so wählt das Gericht aus sämmtlichen Stellvertretern den Ersatzmann, und zwar nach Stimmenmehrheit. Wäre die Zahl der Stimmen getheilt; so ist diejenige entscheidend, zu welcher der Commandeur getreten ist.

§. 91. Nur solche können zu Richtern oder deren Stellvertretern gewählt wo
dient haben,
gerichte ni
Verzeich

bis 116.) zu erkennen, welche eine von den im §. 83. genannten Strafen nach sich ziehen. Glaubt dasselbe, daß ein Dienstvergehen härter zu bestrafen sey; so hat es, in Gemäßheit der in den folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen, die Sache mit den etwa darüber schon verhandelten Acten an das ordentliche Gericht abzugeben, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit des Vorsitzenden. Hat ein Mitglied der Bürgergarde im Dienst auch ein gemeines Vergehen oder Verbrechen begangen; so ist das zugleich begangene Dienstvergehen blos als ein Strafschärfungsgrund zu betrachten, und das Bürgergardegericht hat in diesem Falle nur nach erfolgtem Urtheile des ordentlichen Gerichtes die etwa, in Gemäßheit des §. 15., eintretende Ausstoßung des Verurtheilten, zum Zwecke der Vollziehung des Straferkenntnisses, zu bewirken.

Wenn ein Vorgesetzter eine der im §. 83. unter Nr. 1. und 2. bestimmten Strafen verhängt (§. 84.); so kann das Bürgergardegericht, sofern es diese Strafe für zu gering hält, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, noch eine härtere Strafe gegen den Schuldigen aussprechen, wobei aber jene bereits erlittene Strafe zu berücksichtigen ist.

X. Strafbestimmungen.

§. 93. Wer seine Hülfe in Fällen versagt, wo die zuständige Civilbehörde zur Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Ordnung den Dienst der Bürgergarde in Anspruch nimmt, wird mit einer Geldbuße von einem bis zu drei Thalern, mit öffentlichem Verweise vor der Fronte, oder nach Befinden mit Ausstoßung bestraft, vorbehaltlich der Abgabe der Sache an das ordentliche Gericht in schweren Fällen, wohin namentlich die Versagung der Hülfe von Seiten eines Vorgesetzten gehört.

§. 94. Geht aber die Verweigerung der verlangten Hülfe von einer größern Abtheilung gemeinschaftlich aus; so werden die Ungehorsamen an die ordentlichen Gerichte zur Bestrafung abgegeben, und tritt einstweilen, neben Abnahme der Waffen, deren Suspension vom Dienste ein.

§. 95. Gesetzwidrige Versammlungen der Bürgergarde (s. §. 65.) werden, wenn sonst kein strafbarer Zweck zum Grunde liegt, mit einer Geldbuße von einem bis zu drei Thalern bestraft, und zwar an jedem Theilhaber.

Officiere werden alsbald, neben Abnahme der Waffen, vom Dienste suspendirt, und demnächst mit angemessener Arreststrafe belegt.

Uebertretungen der im §. 66. enthaltenen Vorschriften sollen von den ordentlichen Gerichten, unter Anwendung der, für ähnliche Fälle bestehenden, strafrechtlichen Bestimmungen, jedoch stets mit einer schwereren, als blos polizeilichen, Strafe geahndet werden.

§. 96. Wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgergarde eigenmächtig zu gesetzwidrigen Zwecken ausrücken, oder den Befehlen der Vorgesetzten im Dienste den Gehorsam verweigern, oder unter den Waffen eine Eigenmacht sich erlauben; so ist sogleich von dem Bürgergardegerichte, oder, wenn die Mehrheit der Mitglieder desselben, einschließlich der Stellvertreter, selbst dabei betheiligt wäre, von dem Stadtrathe, oder von der Regierung der Provinz, die einstweilige Suspension der betreffenden Abtheilungen vom Dienste, mit oder ohne Entwaffnung, auszusprechen, im erstern Falle die Aufbewahrung der Waffen an einem, von der Regierung der Provinz zu bestimmenden, Orte zu bewirken, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, und die Sache sofort an das ordentliche Gericht abzugeben. Dieses hat ohne den mindesten Verzug den Thatbestand der Vergehung zum

Zwecke der, gegen die einzelnen Theilnehmer zu richtenden, Untersuchung im Allgemeinen festzustellen, und es muß hierauf alsbald entweder die angeordnete Suspension der betreffenden Bürgergarde aufgehoben, oder die gänzliche Auflösung derselben verfügt werden. Dieses Letztere kann jedoch nur, wenn die Vergehung, zufolge der gerichtlichen Voruntersuchung, von bedeutendem Umfange war, geschehen, und steht alsdann dem Landesherrn, auf den Antrag des Ministeriums des Innern, mit beistimmendem Gutachten des Gesammtstaatsministeriums, dergestalt zu, daß damit unmittelbar die Bildung einer neuen Bürgergarde oder Abtheilung, unter Beibehaltung der, in der Untersuchung nicht begriffenen, Mitglieder und Ergänzung der regelmäßigen Anzahl durch andere, nach dem §. 19. zum Bürgergardedienste geeignete, Einwohner verbunden werden muß.

Von dem Gerichte wird auf die weiter fortgesetzte Untersuchung, nach dem Grade der sich ergebenden böslichen Absicht, auf Ausstoßung, verbunden mit Arreststrafe von längerer Dauer, oder auf peinliche Strafe, erkannt.

§. 97. Würde eine Abtheilung der Bürgergarde, zwar unbewaffnet, jedoch gesammter Hand, sich einer groben Vergehung gegen die gesetzliche Ordnung schuldig machen; so kann die Regierung der Provinz die Suspension dieser Abtheilung verfügen. Davon muß aber alsbald dem Ministerium des Innern, zur geeigneten weitern Bestimmung, nach Maaßgabe des §. 96., Bericht erstattet werden.

§. 98. Wer zu dem vorgeschriebenen regelmäßigen Dienste (s. auch §. 65.) ohne genügende Entschuldigung gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit sich einfindet, wird mit Zurechtweisung oder einfachem Verweise, im Falle mehrmaliger Versäumung aber daneben noch mit einer Geldbuße von zwölf gGr. bis zu zwei Thalern bestraft, und muß den Dienst nachhohlen.

Findet jene Verspätung oder Versäumung bei einem gehörig angesagten oder mittelst Alarmzeichens befohlenen außerordentlichen Dienste (s. §. 4. und §. 63.) Statt; so tritt, neben einer Geldbuße bis zu drei Thalern, noch jedenfalls eine Arreststrafe ein.

§. 99. Wer nicht vorschriftmäßig bekleidet oder nicht gehörig bewaffnet zum Dienste erscheint (vergl. §§. 63 und 64.), wird, vorbehaltlich der Dienstnachhohlung, mit Zurechtweisung, und wenn diese Ahndung fruchtlos geblieben ist, weiter mit einer Geldbuße bis zu einem Thaler, oder Verweis in den vorgeschriebenen Abstufungen, bestraft.

§. 100. Beschädigung der Waffen oder des Lederzeuges, und Vernachlässigung bei deren Reinhaltung wird mit vier gGr. bis zu zwölf gGr., außer dem Ersatze eines etwaigen Schadens, bestraft.

Die Veräußerung der den Bürgergardisten anvertraueten Armaturstücke wird als Veruntreuung den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§. 101. Wer die ihm anvertraueten Waffen zu anderen Zwecken, als dem Bürgergardedienste, gebraucht, verfällt in eine Strafe von einem Thaler, welche im Wiederhohlungsfalle angemessen zu schärfen ist.

Denjenigen, welcher ohne Befehl im Dienste ein geladenes Gewehr, scharfe Patronen oder Pulver und Blei mit sich führt, trifft die Strafe der Ausstoßung. Ergiebt es sich jedoch auf genügende Weise, daß keine bösliche Absicht zum Grunde liegt; so kann diese Strafe, nach dem Ermessen des Bürgergardegerichtes, im ersten Falle bis auf drei Thaler oder drei Tage Arrest erm… Im Wiederhohlungsfalle tritt dagegen (unnachsich…

gleich derselbe dem ordentlichen Gerichte angezeigt, welches zu untersuchen hat, ob keine verbrecherische Absicht dabei zum Grunde gelegen hat. Gleiches Verfahren findet Statt, wenn ein in wirklichem Dienste der Bürgergarde sich befindendes Mitglied derselben außer der, nach diesem Gesetze zulässigen, Bewaffnung noch mit anderen Waffen versehen, öffentlich erscheint.

§. 102. Unterbrechung der Stille unter dem Gewehr wird mit Zurechtweisung, einfachem Verweise, oder mit Geldstrafe bis zu einem Thaler geahndet.

§. 103. Wörtliche, im Dienste ausgestoßene, Beleidigung gegen Cameraden wird, vorbehaltlich der Klage vor den ordentlichen Gerichten, mit Zurechtweisung oder einfachem Verweise bestraft. Thätliche Beleidigung ziehet augenblickliche Verhaftung und demnächst öffentliche Ausstoßung des Schuldigen aus der Bürgergarde (§. 83, 7.) nach sich. Außerdem wird der Schuldige den ordentlichen Strafgerichten übergeben.

§. 104. Betrunkenheit im Dienste wird, unter Berücksichtigung der Umstände, mit einer Geldbuße von zwölf gGr. bis zu drei Thalern, oder mit Arrest bis zu drei Tagen, und im Falle mehrmaliger Wiederhohlung mit Ausstoßung bestraft.

§. 105. Wer ohne Erlaubniß sich von der Wache oder irgend einem sonstigen gewöhnlichen Dienste entfernt, soll außer der Dienstnachhohlung, nach Verhältniß der zum Grunde liegenden Absicht, mit Geld- oder Arreststrafe, nach Befinden auch mit öffentlichem Verweise vor der Fronte, oder mit Ausstoßung bestraft werden.

§. 106. Die Schildwache, welche über die ihr angewiesene Grenze ihres Postens sich entfernt, welche Taback raucht, mit etwas Anderem, als der Beobachtung ihres Postens, sich beschäftigt, das Gewehr aus der Hand läßt, sich setzt oder einschläft, wird mit Zurechtweisung, Verweis, oder einer Geldbuße bis zu drei Thalern, bestraft.

§. 107. Wer vor der Ablösung seinen Posten verläßt, oder die ihm zur Bewachung anvertraueten Gegenstände der ablösenden Schildwache nicht überliefert, wird zu 24stündigem bis zu dreitägigem Arreste verurtheilt, auch nach Maaßgabe der Wichtigkeit des ihm anvertraueten Postens und der seine gesetzwidrigen Handlungen begleitenden Umstände, mit öffentlichem Verweise vor der Fronte, oder mit Ausstoßung bestraft, und sodann dem ordentlichen Gerichte übergeben.

§. 108. Jeder Wachtcommandant oder Posten, welcher einen Verhafteten aus Nachlässigkeit entspringen läßt, wird, nach Verhältniß seines Verschuldens, mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern, oder mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft. Hat er ihn aber vorsätzlich entspringen lassen, oder sogar der gesetzlichen Auslieferung oder Verfolgung desselben sich widersetzt; so soll er, sobald hinreichende Anzeigen vorhanden sind, ohne Verzug verhaftet und dem zuständigen Gerichte übergeben werden. Wird er wegen eines solchen Vergehens, oder wegen nachgefolgter Begünstigung eines Verbrechers, von der Strafgerichtsbehörde verurtheilt; so hat das Bürgergardegericht die Strafe der Ausstoßung gegen ihn zu erkennen.

§. 109. Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen unziemlich behandeln, dieselben beleidigen, oder auf sonstige Weise ihre Dienstbefugniß überschreiten, erhalten Zurechtweisung, Verweis, oder nach Befinden eine andere angemessene Strafe nach Maaßgabe des §. 83.

§. 110. Wer sich, er sey Bürgergardist, Unterofficier oder Officier, gegen seinen Vorgesetzten im Dienste verantwortet, selbst wenn jener seine Dienstbefugniß überschritten hätte, wird in eine Geldbuße von

zwölf gGr. bis zu drei Thalern, oder nach Befinden in Arreststrafe von zwölf Stunden bis zu drei Tagen, verurtheilt.

§. 111. Wörtliche Beleidigungen oder Widersetzlichkeit von Mitgliedern der Bürgergarde gegen Vorgesetzte im Dienste, oder gegen im Dienste befindliche Bürgerwachen oder Patrouillen wird mit Arreststrafe bis zu drei Tagen, oder nach Befinden mit Ausstoßung bestraft. Im Falle thätlicher Widersetzlichkeit wird der Schuldige mit Ausstoßung vor der Fronte bestraft, und dem ordentlichen Gerichte zur Verurtheilung in eine schwerere, als blos polizeiliche, Strafe übergeben.

§. 112. Wer im Dienste Unfolgsamkeit oder Aufruhr erregt, soll den Gerichten zur Bestrafung nach der Strenge der bestehenden Gesetze sofort überliefert, in jedem Falle aber nach der Bestimmung des §. 83, 7, aus der Bürgergarde ausgestoßen werden.

§. 113. Wenn ein Mitglied der Bürgergarde wegen solcher Vergehungen, die entweder nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestellt und von der Anschuldigung nicht völlig losgesprochen worden ist, oder wenn ein Mitglied derselben durch Sittenlosigkeit sich in der öffentlichen Meinung herabgesetzt hat, oder sonst der Sicherheit des Dienstes durch sein Benehmen zum Nachtheile gereicht; so hat der Hauptmann der betreffenden Compagnie davon dem Bürgergardegerichte Anzeige zu machen, welches durch ihn die Compagnie versammeln läßt, und, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder der ganzen Compagnie aus genügend erscheinenden Gründen für die Ausschließung stimmt, diese ausspricht und vollzieht.

In dem erstgedachten Falle kann auch, durch einen solchen Ausspruch der Compagnie, der Angeschuldigte schon während der gerichtlichen Untersuchung bis zu erfolgtem Urtheile vom Dienste suspendirt werden.

§. 114. Andere, nicht besonders namhaft gemachte, Dienstvergehen können nach den Strafbestimmungen für gleichartige Fälle, und nach eigenem Ermessen der zur Ahndung Berechtigten, mit den im §. 83. bezeichneten Strafen geahndet werden.

§. 115. Eine Geldbuße darf auf begründetes Ansuchen des Bestraften, oder im Falle der Unbeitreiblichkeit, in eine Arreststrafe, nach dem Verhältnisse, daß ein Thaler einer Arreststrafe von vier und zwanzig Stunden gleich gelte, verwandelt werden. Niemals aber findet die Verwandelung einer Arreststrafe in Geldbuße Statt.

§. 116. Die Wiederholung eines Vergehens zieht immer eine schärfere Strafe nach sich.

XI. Verfahren der Bürgergardegerichte.

§. 117. Die Bürgergardegerichte versammeln sich, wenn keine dringende Veranlassung vorhanden ist, der Regel nach monatlich einmal, und werden acht Tage vor der Sitzung von dem Befehlshaber berufen, worauf der Gerichtsvorstand alsbald einen Berichterstatter und einen Protocollführer aus den Mitgliedern erwählt.

§. 118. Der Berichterstatter vernimmt, mit Zuziehung des Protocollführers, die sämmtlichen Betheiligten, sammelt die Beweise, und stellt die schriftliche Anklage auf, welche vier und zwanzig Stunden vor der Sitzung dem Beschuldigten durch einen Unterofficier behändigt werden muß.

§. 119. Die Vorladung ... ligten und Ze...

durch einen zu commandirenden Unterofficier, mit Angabe des Gegenstandes, besorgt.

Die Abhörung anderer Betheiligten und Zeugen, welche nicht Mitglieder der Bürgergarde sind, geschiehet durch das ordentliche Gericht, welches dieserhalb vom Bürgergardegericht zu requiriren ist.

§. 120. Jeder Richter, welcher ohne erhebliche und so zeitig, als möglich, vor der Sitzung bescheinigte Verhinderung zurückbleibt, verfällt in eine Strafe von einem Thaler, welche alsbald auszusprechen ist.

§. 121. In der Sitzung hält der Berichterstatter seinen Vortrag; dann vernimmt der Vorsitzende oder ein von demselben beauftragter Richter sämmtliche Betheiligte und die Zeugen, und zuletzt hört das Gericht die schließliche Vertheidigung des Beschuldigten.

Das Verfahren ist mündlich, und die Vertheidigung durch einen Beistand darf nicht versagt werden.

§. 122. Eidesleistungen haben bei den Bürgergardegerichten nicht Statt, weder von Seiten der Betheiligten, noch von Seiten der Zeugen (vergl. §. 126.). Wahrheitwidrige Zeugnisse vor dem Bürgergardegerichte sind nicht nur von den gewöhnlichen Gerichten zu bestrafen, sondern es kann auch nach den Umständen die Ausstoßung des Schuldigen, in Gemäßheit des §. 113, deshalb Statt finden.

§. 123. Der Anzeige eines Vorgesetzten im Dienste gebührt, vorbehaltlich des Gegenbeweises, voller Glaube, wenn dieser Vorgesetzte während des Vorfalls nicht in einer mit dem Dienstvergehen im Zusammenhange stehenden ungesetzlichen Handlung begriffen war.

§. 124. Das Erkenntniß wird in der Art gefällt, daß zuerst über die Schuld, und dann über die auszusprechende Strafe abgestimmt wird, und dabei absolute Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit aber die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Dem Berichterstatter kommt hierbei nur eine berathende Stimme zu.

Ein Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Bürgergardegerichtes, durch welche die im §. 83. unter 6. und 7. vorkommenden Strafen ausgesprochen werden, findet in der Art Statt, daß der Verurtheilte alsbald nach Verkündigung des Erkenntnisses erklären muß, daß er dessen Revision verlange. Derselbe hat alsdann binnen drei Tagen, unter Vorlegung des verurtheilenden Erkenntnisses, nebst einer, die dagegen geschehene Anzeige der Beschwerde darlegenden, Bescheinigung jene selbst entweder in einer besonderen Eingabe oder vermittelst einer protocollarischen Vernehmlassung, bei dem betreffenden Untergerichte zu rechtfertigen, von welchem, nach alsbald bewirkter Einziehung der Acten des Bürgergardegerichtes, solche nebst den vorerwähnten Actenstücken an den Criminalsenat des Obergerichtes einzusenden sind, dem das weitere Erkenntniß in letzter Instanz zusteht.

§. 125. Das, die Anklage, Zeugenaussage und Vertheidigung enthaltende, dem Beschuldigten vorzulesende Protocoll, unter welches das Urtheil, mit kurzer Angabe der Gründe, gesetzt wird, ist von sämmtlichen Richtern und dem Protocollführer zu unterzeichnen.

§. 126. Alle, nicht zu der durch gegenwärtiges Gesetz bestimmten Competenz des Bürgergardegerichtes gehörigen, oder diese übersteigenden Sachen, werden sogleich von dem Bürgergardegerichte an die ordentlichen Gerichte abgegeben, und überhaupt soll in dergleichen Sachen einem etwaigen Verfahren des Bürgergardegerichtes keinerlei Einfluß auf ihre Behandlung bei den ordentlichen Gerichten oder anderen Behörden gestattet werden.

Ist die eidliche Abhörung der Zeugen vor deren Vernehmung verlangt

und vom Bürgergardegerichte nothwendig erachtet; so muß das gewöhnliche Gericht darum ersucht werden.

§. 127. Erscheint der Beschuldigte nicht; so wird sein Ungehorsam als Eingeständniß angenommen. Es steht ihm aber das Recht zu, unter gehöriger Nachweisung hinreichender Entschuldigungsgründe für sein Nichterscheinen, das Gesuch um Wiederaufnahme der Sache binnen drei Tagen nach erfolgter Mittheilung des Erkenntnisses anzuzeigen und bei der nächstfolgenden Versammlung des Gerichtes vorzubringen, worauf ein endlicher Ausspruch erfolgt.

§. 128. Dem vorsitzenden Richter gebührt die Handhabung der Polizei während der Gerichtssitzung, weshalb zu jeder Sitzung ein Unteroffizier commandirt wird. Ruhestörer kann er sofort verhaften lassen. Auch kann das Bürgergardegericht gegen solche, welche sich während der Sitzung ungeziemend betragen, sofort die geeigneten zweckdienlichen Maaßregeln ergreifen.

§. 129. Bei jeder Compagnie wird ein Strafbuch gehalten, in welches die Strafurtheile des Bürgergardegerichtes, mit kurzer Angabe des Vergehens, eingetragen und von dem vorsitzenden Richter und dem Protocollführer unterzeichnet werden. Dieses Strafbuch stehet den im §. 10. erwähnten Behörden stets zur Einsicht offen.

§. 130. Zum Ordnen und Aufbewahren aller auf Strafsachen bezüglichen Schriften und Acten ist die nöthige Einrichtung von dem Gerichtsvorstande zu treffen. Derselbe kann zu dem Ende unter den Mitgliedern des Gerichtes einen Repositar bestellen.

XII. Vollziehung der Straferkenntnisse.

§. 131. Die Vollziehung eines jeden Straferkenntnisses soll, wenn nicht ein Rechtsmittel dagegen eingelegt ist, spätestens am vierten Tage nach der Verkündigung oder Behändigung Statt finden. Ausstoßung wird, auf Anordnung des deshalb zeitig zu benachrichtigenden obersten Vorgesetzten, in Vollzug gesetzt. Zurechtweisungen und Verweise, welche von dem Bürgergardegerichte erkannt sind, werden von dem Hauptmanne, und gegen diesen selbst oder einen höhern Officier, von dessen nächstem Vorgesetzten vollzogen. Zur Verbüßung der Arreststrafe werden Bürgergardisten und Unterofficiere durch einen Unterofficier, Officiere aber durch den Adjutant angewiesen, sich im Arrestlocal einzufinden. Wird diese Weisung nicht am nämlichen Tage noch befolgt; so werden Unterofficiere und Bürgergardisten durch ein Detachement der Bürgergarde abgeführt, Offiziere aber nochmal vom Befehlshaber der Bürgergarde schriftlich angewiesen, sich zur Strafverbüßung einzufinden, und falls auch dieses nicht befolgt wird, erkennt das Bürgergardegericht auf Entsetzung vom Officiersgrade, und wird ohne Aufschub die Arreststrafe zum Vollzuge gebracht. Geldbußen endlich werden, auf Anweisung des Gerichtsvorstandes, durch den betreffenden Feldwebel erhoben, und nöthigenfalls mittelst Requisition durch die ordentliche Gerichtsbehörde beigetrieben.

§. 132. Die erkannten Geldstrafen werden nach der Bestimmung der Verwaltungscommission zu allgemeinen Bataillons- und Compagnie-Bedürfnissen verwendet, und zu dem Ende von dem Rechnungsführer der Verwaltungscommission vereinnahmt.

§. 133. Der öffentliche Verweis wird mittelst Vorlesung des Urtheils vor der Fronte des Bataillons oder der Compagnie ertheilt.

§. 134. Die einfache Ausstoßung geschiehet durch schriftliche Ordre, die öffentliche [illegible]
oder der [illegible]

übergebenen Waffen an den Feldwebel seiner Compagnie abliefern. Blos nach der einfachen Ausstoßung kann späterhin die Wiederaufnahme mittelst eines Beschlusses des Bürgergardegerichts, und wenn jene in Gemäßheit des §. 113. zufolge Ausspruchs der Compagnie geschehen ist, nur mit Zustimmung der absoluten Mehrheit der betreffenden Compagnie erfolgen. Niemals aber darf die Wiederaufnahme vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Ausstoßung an gerechnet, Statt finden.

Zweiter Theil.

Von den Bürgergarden der Landgemeinden.

§. 135. Die in dem ersten Abschnitte des ersten Theiles hinsichtlich der Bürgergarden der Städte ertheilten allgemeinen Vorschriften finden auch auf die Bürgergarden der Landgemeinden Anwendung, soweit es die Verhältnisse und der Inhalt der folgenden §§. zulassen.

§. 136. Zum Waffendienste in den Bürgergarden der Landgemeinden sind im Allgemeinen alle waffenfähige selbstständige, mit Grundeigenthum angesessene Landbewohner, welche das Staats- und Ortsbürgerrecht haben, vom zurückgelegten zwei und zwanzigsten bis zum vollendeten fünfzigsten Lebensjahre verpflichtet.

Folglich sind in die Bürgergarde nicht aufzunehmen Tagelöhner, welche nicht Ortsbürger, und nicht mit Grundeigenthum angesessen sind, so wie Lehrlinge, Dienstboten, Gesellen, Leute ohne festen Wohnsitz, und Diejenigen, welche von milden Unterstützungen leben.

§. 137. Ausgeschlossen vom Waffendienste sind auch in den Landgemeinden die in dem §. 29. bezeichneten Personen, worüber die Entscheidung dem Anführer und dem Ortsvorstande, vorbehaltlich der Beschwerdeführung (s. §. 142.), zustehet.

§. 138. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Waffendienste wegen Unverträglichkeit desselben mit ihrem Berufe sind, außer den Schultheisen (Greben), die im §. 20. genannten Personen, sofern dieselben in den Landgemeinden vorkommen.

§. 139. Die §§. 21. und 22., wegen der Entschuldigungsgründe, gelten ebenwohl von den Bürgergarden der Landgemeinden, soweit deren Inhalt auf letztere anwendbar ist; wobei jedoch in Ansehung der Nr. 5. des §. 22., an die Stelle der Verwaltungscommission, auf dem Lande der Anführer und der Ortsvorstand treten.

§. 140. Den zum Dienste in der Bürgergarde verpflichteten Landbewohnern soll es mit Vorwissen des betreffenden Anführers gestattet seyn, waffenfähige Söhne, Pfleg-, Schwiegersöhne oder andere, in einem solchen näheren verwandtschaftlichen oder häuslichen Verhältnisse stehende Personen, welche zwar noch nicht selbstständig, jedoch 22 Jahr alt sind, für sich eintreten zu lassen.

§. 141. Ueber alle waffenfähigen, nach den vorstehenden §§. zum Dienste in der Bürgergarde verbundenen, Gemeindeangehörigen hat der Ortsvorstand ein Verzeichniß aufzunehmen, und dieses an den betreffenden Verwaltungsbeamten einzusenden.

Der Verwaltungsbeamte hat alsdann, nach vorgängiger Anhörung des Ortsvorstandes, und nach Befinden noch anderer mit den persönlichen Verhältnissen bekannter zuverlässiger Personen, diejenigen Einwohner zu bezeichnen, welche den Dienst in der Bürgergarde zu übernehmen haben.

§. 142. Die Verzeichnisse werden bei dem Verwaltungsbeamten jährlich ergänzt und berichtigt, und sodann Uebersichten der Mannschaft an die Regierung der Provinz eingereicht.

Bei der Regierung der Provinz sind etwaige Beschwerden wegen Uebergehung oder angeblich unrichtiger Einschreibung in die Listen der Bürgergarde, nach fruchtloser Gegenvorstellung bei dem Verwaltungsbeamten, anzubringen und zu entscheiden.

§. 143. Die eingeschriebene Mannschaft eines jeden Dorfes nebst den dazu gehörigen abgelegenen Mühlen, Hof- und anderen Wohnstätten, bildet eine für sich bestehende Bürgergarde.

§. 144. Wo die Beamten und Arbeiter an einem Bergwerke oder n einer ähnlichen Anstalt eine hinreichende Anzahl ausmachen, um iraus eine Wache von mindestens zehn Mann zu bilden; da kann aus nen eine solche unter Anführung der eigenen Vorgesetzten errichtet werden.

§. 145. Jede Bürgergarde eines Ortes hat, sofern die dienstpflichtige, die Compagnieen eingestellte Mannschaft über funfzig Köpfe zählt, einen auptmann, einen Feldwebel, und je auf zehn Mann einen Unterofficier, wie für jede weitere funfzig Mann noch einen Lieutenant als Zugführer.

Ist dagegen dieselbe nicht über funfzig Mann stark; so hat sie nur ıen Lieutenant nebst einem Feldwebel und die nöthigen Unterofficiere.

§. 146. Die Aufsicht über die Bürgergarden der Landgemeinden)rt das Ministerium des Innern, welches dieselbe durch die Regierungen Provinzen, oder die durch dieselben zu bestellenden Commissare, handhaben lassen hat.

§. 147. Bei der ersten Einrichtung der Bürgergarde in den Landgeinden geschiehet die Wahl sämmtlicher Officiere und Unterofficiere unter der tung der Ortsvorstände durch relative Stimmenmehrheit, und erfolgt der kern Bestätigung durch die Regierung der Provinz.

§. 148. Die Anstellung der Officiere geschiehet für die Folge auf Weise, daß, nach Anordnung des Ortsvorstandes, von der zur Bürgergarde Gemeinde gehörigen gesammten Mannschaft für die erledigte Stelle zwei sonen erwählt werden, aus welchen die Regierung der Provinz, vorbeich der bei dem Ministerium des Innern einzuhohlenden Genehmigung, Anführer ernennt.

Jene Wahl geschiehet nach den Vorschriften der §§. 44. und 45.

§. 149. Die Feldwebel und Unterofficiere werden durch die gesammte nnschaft unter Leitung des Ortsbefehlshabers unmittelbar durch relative nmenmehrheit gewählt und von diesem bestätigt.

§. 150. Die Dauer einer jeden Anstellung wird auf zwei Jahre festt, nach deren Ablauf entweder eine Bestätigung auf unbestimmte Zeit, Voraussetzung fortwährender Rüstigkeit und Tüchtigkeit zum Dienste, ilt, oder eine neue Wahl angeordnet wird. Auch wird die Wahl nur t erneuert, als, neben obiger Voraussetzung, durch Abgang eines Vorgeı eine Stelle erledigt ist.

§. 151. Die Verpflichtung aller, zu den Bürgergarden in den Landnden gehörigen Leute wird durch den zu bestellenden Commissar an Ort Stelle durch Handgelöbniß an Eides Statt nach §. 50. bewirkt.

§. 152. Die für die Bürgergarden der Landgemeinden bestimmten fen sollen in zweckdienlich eingerichteten Piken bestehen, welche auf ı der Gemeinden angeschafft werden. Nur die Anführer tragen Säbel er bestimmten Auszeichnung daran.

Die Bewaffnung mit Musketen kann nur dann von den Gemeinden

bewirkt werden, wenn nach Verlauf eines Jahres, von Verkündigung dieses Gesetzes an, dieselbe durch einen, von zwei Dritteln der Gemeindeglieder zu fassenden, Beschluß ausgesprochen wird, der Ortsvorstand sie für zweckmäßig erachtet und die Regierung der Provinz ihre Genehmigung ertheilt, welche jedoch nicht ohne erhebliche Gründe versagt werden darf.

§. 153. Jeder Anführer hat nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß seine Mannschaft zum Dienste in anständiger Kleidung mit der weißen Armbinde nach Vorschrift des §. 52. versehen erscheine.

Die Anschaffung der mustermäßigen Dienstkleidung (s. §. 52.) bleibt jedem Bürgergardisten überlassen.

Die Anführer tragen als Dienstzeichen die weiße Binde mit zwei schmalen rothen Streifen in der Mitte.

§. 154. Die in den §§. 61. bis 80. enthaltenen Dienstvorschriften sind auch auf die Bürgergarden der Landgemeinden, soweit sie zu deren Verhältnissen passen, anwendbar. Hinsichtlich der Waffenübungen aber tritt die Abänderung ein, daß dieselben in jeder Gemeinde nicht mehr, als einmal des Monats an Sonntagen vorgenommen werden.

§. 155. Nur auf Requisition einer Justiz- oder Polizeibehörde kann die Bürgergarde eines Ortes, oder eine bestimmte Abtheilung derselben, zur nöthigen bewaffneten Hülfeleistung in anderen benachbarten Gemeinden, besonders dann, wenn es zur Ausführung obrigkeitlicher Befehle unvermeidlich wird, verwendet werden.

§. 156. Die im §. 26. und in den §§. 93. bis 116. gegebenen Strafgesetze gelten in gleicher Weise auch für die Bürgergarden auf dem Lande.

Eben so ist die Strafbefugniß eines Vorgesetzten dieselbe, wie bei den Bürgergarden in den Städten.

§. 157. Statt der Bürgergardegerichte treten für die Bürgergarden der Landgemeinden überall die gewöhnlichen Strafbehörden ein, welche dann in geeigneten Fällen, statt der in diesem Gesetze angegebenen Strafen, nach Befinden auch angemessene Polizeistrafen zu verhängen haben.

In dem unverhofften Falle, wo die einstweilige Entwaffnung der Bürgergarde einer Landgemeinde nach §. 96. oder 97. eintreten müßte, sollen deren Waffen der nächsten Stadt, oder nach Befinden der Provinzhauptstadt, zur Aufbewahrung, so lange diese erforderlich ist, übergeben werden.

§. 158. Von allen erheblichen Vorfällen im Dienste der Bürgergarden der Landgemeinden müssen die Anführer dem Verwaltungsbeamten Meldung thun, welcher darüber an die Regierung der Provinz zu berichten hat.

§. 159. Alle frühere Anordnungen über die Bürgerbewaffnung in den Städten und den Landgemeinden werden durch gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels gegeben zu Wilhelmshöhe am 23. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm,
Churprinz und Mitregent.
(St. S.)

In Abwesenheit des Kriegsministers,
für denselben:
Vt. F. Trott. Vt. Hassenpflug.

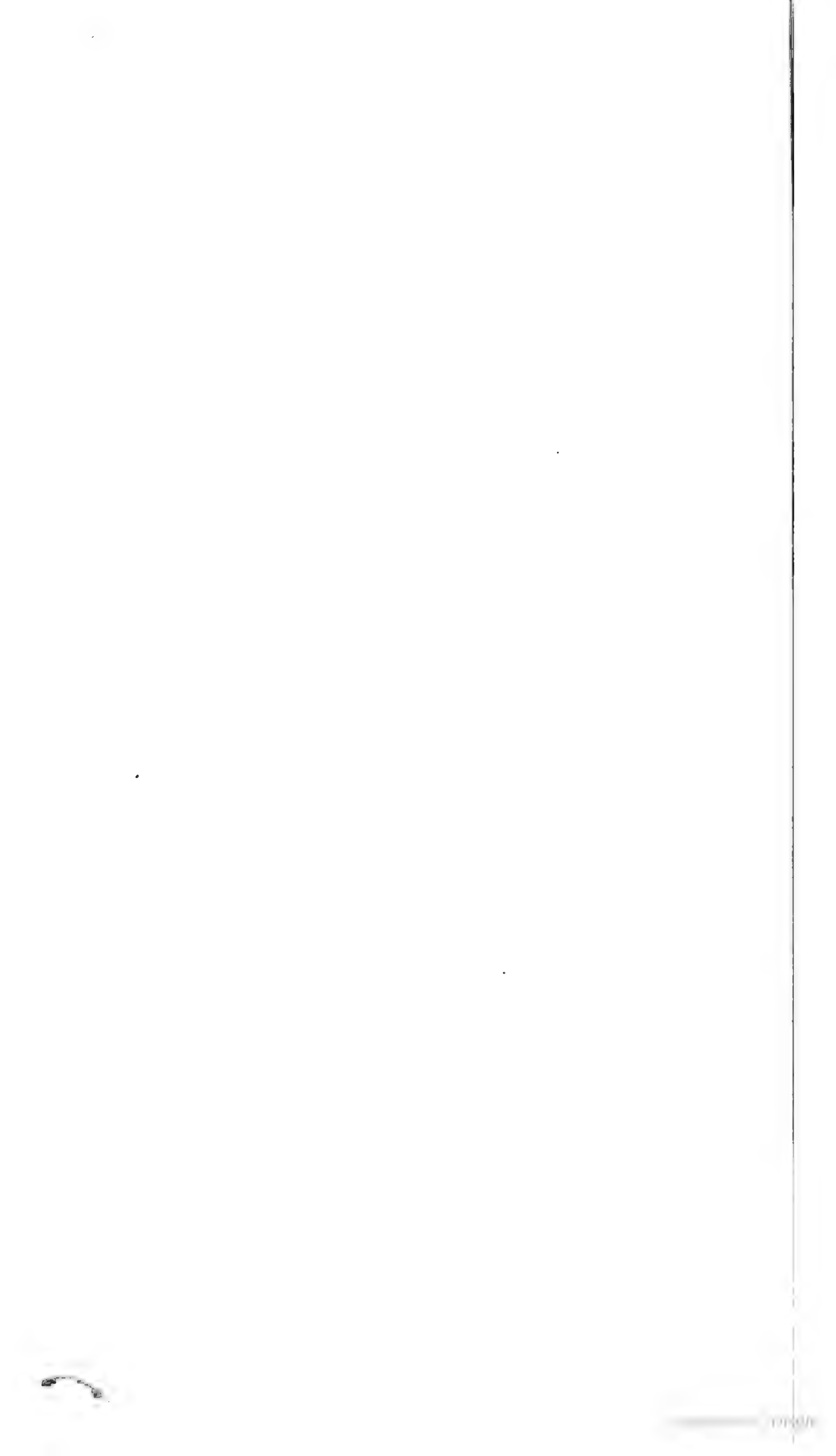

Digitized by Google

COLUMBIA UNIVERSITY

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the rules of the Library or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
	MAY 9 1950		
	JUN 9 1950		

C28(638)M50

Digitized by Google

W
342.4 P76
1'
Politz
342.4 P76
1'

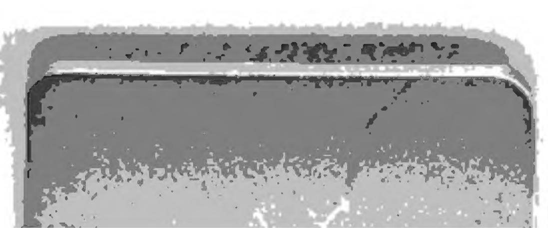

AUG 2 1
Digitized by Google

Digitized by Google